31761 09373469 7

UNIV.OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/diegesetzgebungd02gaup

For.
G27

Law
For.
G2729

Die Gesetzgebung

des

Deutschen Reiches

von der Gründung

des

Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart.

Mit Erläuterungen und Registern

herausgegeben

von

B. Gaupp,
Geh. Regierungsrath.

A. Hellweg,
Landrichter.

R. Koch,
Kaiserl. Geh. Ober-Finanz-Rath.

W. Neubauer,
Ober-Landesgerichtsrath.

W. L. Solms,
Ober-Korps-Auditeur.

R. Sydow,
Ober-Postrath.

W. Turnau,
Kammergerichtsrath.

F. Vierhaus,
Landrichter.

Zweiter Band: 1870—1872.

Berlin und **Leipzig.**

Verlag von J. Guttentag
(D. Collin).

1884.

9654
29/11/90

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

1870.

Nr. 401. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869. (BGB. S. 1.)[1])

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

Seine Majestät der Tenno von Japan andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Japan zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel **1.** Zwischen den Hohen kontrahirenden Staaten, sowie zwischen den Unterthanen derselben, soll ewiger Friede und beständige Freundschaft bestehen.

Artikel **2.** Seine Majestät der König von Preußen soll das Recht haben, einen diplomatischen Agenten in Japan zu ernennen, dem gestattet sein soll, auch die Vertretung der anderen kontrahirenden Deutschen Staaten zu übernehmen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten sollen das Recht haben, einen Generalkonsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in Japan einen Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten zu ernennen. Diese Beamten sollen dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation.

Sowohl der von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannte diplomatische Agent, als auch der Generalkonsul sollen das Recht haben, frei und unbehindert in allen Theilen des Kaiserreichs Japan umherzureisen.

Ebenso sollen die mit der Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiktion versehenen Deutschen Konsularbeamten das Recht haben, sich, im Falle ein Deutsches Schiff im Bereiche ihres Jurisdiktionsbezirkes Schiffbruch leidet, oder innerhalb desselben ein Angriff auf das Leben oder das Eigenthum eines Deutschen stattfindet, zur Aufnahme des Thatbestandes an Ort und Stelle zu begeben. Doch

[1]) Der Vertrag ist am 20. Februar 1869 in Kraft getreten (Art. 23 S. 7).

sollen die Deutschen Konsularbeamten in jedem solchen Falle den Japanischen Lokalbehörden eine schriftliche Mittheilung über den Zweck und das Ziel ihrer Reise machen und dieselbe nur in Begleitung eines von den Japanischen Behörden zu bezeichnenden höheren Beamten antreten.

Seine Majestät der Tenno von Japan kann einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Berlin und Konsularbeamte für diejenigen Deutschen Häfen und Handelsplätze ernennen, in denen Konsularbeamte irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Der diplomatische Agent und die Konsularbeamten Japans sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 3. Die Städte und Häfen von Hakodade, Hiogo, Kanagawa, Nagasaki, Niegata mit Ebisuminato auf der Insel Sado und Osaka, sowie die Stadt Yedo sollen von dem Tage an, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, für die Unterthanen und den Handel der kontrahirenden Deutschen Staaten eröffnet sein.

In den vorgedachten Städten und Häfen sollen Deutsche Unterthanen dauernd wohnen können; sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu miethen, und Häuser zu kaufen, und sie sollen Wohnungen und Magazine daselbst erbauen dürfen.

Der Platz, welchen Deutsche Unterthanen bewohnen und auf welchen sie ihre Gebäude errichten sollen, wird von den Deutschen Konsularbeamten im Einverständniß mit den kompetenten Japanischen Ortsbehörden angewiesen werden; auf gleiche Art sollen die Hafenordnungen festgesetzt werden. Können sich der Deutsche Konsularbeamte und die Japanischen Behörden in diesen Beziehungen nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten und der Japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo Deutsche Unterthanen sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer noch Zaun, oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welcher den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

Den Deutschen Unterthanen soll es gestattet sein, sich innerhalb folgender Grenzen frei zu bewegen:

von Hakodade und Niegata in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Ebisuminato auf der ganzen Insel Sado;

von Kanagawa bis zum Flusse Logo, welcher sich zwischen Kawasaki und Sinagawa in den Meerbusen von Yedo ergießt, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Nagasaki aus überall in dem benachbarten Kaiserlichen Gebiete;

von Hiogo in der Richtung auf Kioto bis zu einer Entfernung von 10 Ri von dieser Stadt und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri von Hiogo;

von Osaka, im Süden von der Mündung des Yamatogawa bis nach Funabashimura und von dort innerhalb einer von diesem Platze über Kiokojimura nach Sada gezogenen Linie; die Stadt Sakai liegt außerhalb dieser Grenzen, der Besuch derselben ist jedoch Deutschen Unterthanen gestattet;

von Yedo innerhalb folgender Grenzen: von der Mündung des Shintonegawa bis Kanamachi und längs der Straße nach Mito bis Senji,

von dort den Sumidagawa aufwärts bis Furugano Kamigo und über Omuro, Takakura, Koyata, Ogiwara, Miyadera, Mitsugi, Tanaka, nach der Fähre von Hino am Rokugogawa.

Die Entfernungen von 10 Ri sollen zu Lande gemessen werden, vom Saibansho oder Rathhause jedes der vorgenannten Häfen aus.

Ein Ri kommt gleich:

12,456 Fuß Preußisch,
4,275 Yards Englisch,
3,910 Meter Französisch.

Deutsche Unterthanen, welche diese Grenzen überschreiten, sollen einer Geldstrafe von 100 M. Doll. und im Wiederholungsfalle einer solchen von 250 M. Doll. unterliegen.

Artikel 4. Die in Japan sich aufhaltenden Deutschen sollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu diesem Behufe werden sie auf dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religionsgebräuche errichten können.

Artikel 5. Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden Deutschen erheben sollten, werden der Entscheidung der Deutschen Behörde unterworfen werden.

Desgleichen werden sich die Japanischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten und Angehörigen einer anderen Vertragsmacht etwa entstehen sollten.

Hat ein Deutscher eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die Japanische Behörde.

Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen Deutschen, so entscheidet die Deutsche Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen sollte, was er einem Deutschen schuldig ist, oder wenn er sich betrügerischer Weise verborgen halten sollte, so werden die kompetenten Japanischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen und die Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein Deutscher sich betrügerischer Weise verbergen und seine Schulden an Japaner nicht bezahlen sollte, so werden die Deutschen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die Deutschen noch die Japanischen Behörden sollen für die Bezahlung von Schulden verantwortlich sein, welche von Deutschen oder Japanischen Unterthanen kontrahirt worden sind.

Artikel 6. Deutsche Unterthanen, welche ein Verbrechen gegen Japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, sollen vor den Deutschen Konsularbeamten geführt und nach Deutschen Gesetzen bestraft werden.

Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen Deutsche Unterthanen schuldig machen, sollen vor die Japanischen Behörden geführt und nach Japanischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel 7. Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder gegen das beigefügte Handels-Regulativ sollen bei den Deutschen Konsularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Konfiskationen, welche von diesen letzteren ausgesprochen

werden, sollen der Japanischen Regierung zufallen. Güter, die mit Beschlag belegt werden, sollen von den Japanischen Behörden und den Deutschen Konsularbehörden versiegelt und bis zur Entscheidung durch den Deutschen Konsul in den Speichern des Zollhauses deponirt werden.

Fällt die Entscheidung des Konsuls zu Gunsten des Eigenthümers oder Konsignatairs der Güter aus, so sollen dieselben sofort dem Konsul zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden; doch sollen, falls die Japanische Regierung gegen diese Entscheidung des Konsuls Berufung an die höhere Instanz einzulegen wünscht, der Eigenthümer oder Konsignatair der Güter gehalten sein, den Werth derselben bis zur endgültigen Entscheidung der Angelegenheit auf dem Deutschen Konsulate zu deponiren. Sind die mit Beschlag belegten Güter leicht verderblicher Natur, so sollen dieselben gegen Deponirung des Werthes auf dem Deutschen Konsulate dem Eigenthümer oder Konsignatair ausgehändigt werden.

Artikel 8. In allen dem Handel geöffneten oder zu öffnenden Häfen Japans soll es Deutschen Unterthanen freistehen, aus dem Gebiete Deutschlands oder aus fremden Häfen alle Arten von Waaren, die nicht Kontrebande sind, einzuführen und zu verkaufen, sowie zu kaufen und nach Deutschen oder fremden Häfen auszuführen. Sie sollen nur die Zölle bezahlen, welche in dem dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarif verzeichnet sind, und frei von allen sonstigen Abgaben sein.

Deutsche Unterthanen sollen alle Arten von Artikeln von den Japanern kaufen und an dieselben verkaufen dürfen, und zwar ohne Dazwischenkunft eines Japanischen Beamten, weder beim Kaufe noch beim Verkaufe, noch bei der Bezahlung oder Empfangnahme des Kaufpreises.

Ebenso soll es den Deutschen Unterthanen freistehen, alle Arten Japanischer Produkte, welche sie in einem der geöffneten Häfen Japans gekauft haben, nach einem anderen geöffneten Japanischen Hafen zu verschiffen, ohne dafür irgend welchen Zoll zu entrichten.

Allen Japanern soll es erlaubt sein, alle Arten von Artikeln von Deutschen Unterthanen, sei es in Deutschland oder in den geöffneten Häfen, ohne Dazwischenkunft eines Japanischen Beamten zu kaufen und was sie gekauft haben, entweder zu behalten und zu benutzen oder wieder zu verkaufen. In ihrem Handelsverkehr mit Deutschen Unterthanen werden die Japaner nicht mit höheren Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche sie für ihre Geschäfte untereinander entrichten.

Ebenso dürfen die Japanischen Fürsten oder Leute in Diensten derselben sich unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach Deutschland, sowie nach den offenen Häfen Japans begeben, und dort mit den Deutschen frei und ohne Dazwischenkunft Japanischer Beamten Handel treiben, vorausgesetzt, daß sie sich nach den bestehenden Polizeivorschriften richten und die festgesetzten Abgaben entrichten.

Ebenso soll es allen Japanern erlaubt sein, Waaren Japanischen oder fremden Ursprungs nach, von oder zwischen den geöffneten Häfen in Japan, oder von oder nach fremden Häfen in Japanern oder Deutschen Unterthanen angehörigen Schiffen zu verschiffen.

Artikel 9. Die Japanische Regierung wird es nicht verhindern, daß Deutsche, welche sich in Japan aufhalten, Japaner als Dolmetscher, Lehrer, Diener u. s. w. in Dienst nehmen und sie zu allen Beschäftigungen verwenden, welche die Gesetze nicht verbieten; doch bleiben solche Japaner selbstverständlich, im Falle sie ein Verbrechen begehen sollten, den Japanischen Gesetzen unterworfen.

Japanern soll es ferner freistehen, in jeder Eigenschaft an Bord Deutscher Schiffe Dienste zu nehmen.

Japaner in Diensten von Deutschen sollen auf ein dahin gerichtetes Gesuch bei den Ortsbehörden die Erlaubniß erhalten, ihre Herren ins Ausland zu begleiten.

Ebenso soll es allen Japanern, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörden nach Maaßgabe der Bekanntmachung der Japanischen Regierung vom 23. Mai 1866. versehen sind, erlaubt sein, sich Behufs ihrer Ausbildung oder in Handelszwecken nach Deutschland zu begeben.

Artikel **10.** Das dem gegenwärtigen Vertrage beigefügte Handels-Regulativ[2]) soll als ein integrirender Theil dieses Vertrages und deshalb als bindend für die Hohen kontrahirenden Theile angesehen werden.

Der Deutsche diplomatische Agent in Japan soll das Recht haben, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit denjenigen Beamten, welche von der Japanischen Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet werden müssen, für alle dem Handel offenen Häfen diejenigen Reglements zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die Bestimmungen des beigefügten Handels-Regulativs in Ausführung zu bringen.

Artikel **11.** Die Japanische Regierung wird alle die dem Deutschen Handel offenen Häfen mit den Leuchtthürmen, Feuerschiffen, Tonnen und Seezeichen versehen, welche nöthig sind, um das Ein- und Auslaufen der Schiffe zu erleichtern und zu sichern.

Die Japanischen Behörden werden in jedem Hafen solche Maaßregeln treffen, wie sie ihnen am geeignetsten erscheinen werden, um dem Schmuggel und der Kontrebande vorzubeugen.

Artikel **12.** Wenn ein Deutsches Schiff bei einem offenen Hafen Japans anlangt, soll es ihm freistehen, einen Lootsen anzunehmen, der es in den Hafen führt. Ebenso soll es, wenn es alle gesetzlichen Gebühren und Abgaben entrichtet hat und zur Abreise fertig ist, einen Lootsen annehmen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel **13.** Deutsche Kaufleute sollen, wenn sie Waaren in einen offenen Hafen Japans eingeführt und die darauf haftenden Zölle entrichtet haben, berechtigt sein, von der Japanischen Zollbehörde ein Certifikat über die geschehene Entrichtung dieser Zölle zu verlangen, und auf Grund dieses Certifikates soll ihnen freistehen, dieselben Waaren wieder aus- und in einen anderen offenen Hafen Japans einzuführen, ohne daß sie nöthig hätten, irgend welche weiteren Zölle zu entrichten.

Die Japanische Regierung verpflichtet sich, in den geöffneten Häfen Lagerhäuser zu errichten, in denen eingeführte Güter auf den Antrag des Importeurs oder des Eigenthümers, ohne Zoll zu entrichten, lagern können.

Die Japanische Regierung ist für die Sicherheit dieser Güter verantwortlich, so lange dieselben sich unter ihrer Obhut befinden, und wird alle diejenigen Vorsichtsmaaßregeln ergreifen, welche nöthig sind, um die gelagerten Güter gegen Feuersgefahr versicherungsfähig zu machen. Wenn der Importeur oder Eigenthümer die Güter aus dem Lagerhause zu empfangen wünscht, so muß er die durch den Tarif festgesetzten Zölle entrichten, sollte er sie dagegen wiederauszuführen wünschen, so soll er dies, ohne zur Bezahlung von Zoll verpflichtet zu sein,

---

[2]) Vgl. die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, auf S. 8 ff.

thun dürfen. Lagermiethe muß in jedem Falle bei Aushändigung der Güter entrichtet werden.

Der Betrag derselben, sowie die für die Verwaltung der Lagerhäuser nöthigen Bestimmungen, werden durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der Hohen vertragenden Theile festgestellt werden.

Artikel **14.** Alle von Deutschen Unterthanen in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchen die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle entrichtet worden sind, sollen, mögen sie sich im Besitze von Deutschen oder Japanern befinden, von den Besitzern nach allen Theilen des Kaiserreichs versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder ein Transitzoll, welchen Namen dieselben auch haben möchten, gezahlt zu werden braucht.

Alle Japanischen Produkte sollen von jedem Punkte des Landes aus von den Japanern nach den offenen Häfen gebracht werden können, ohne Abgaben oder Durchgangszöllen unterworfen zu sein, mit Ausnahme der Wegezölle, welche gleichmäßig von allen Handeltreibenden zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen erhoben werden.

Artikel **15.** Von dem Wunsche geleitet, die dem freien Umlaufe fremden Geldes in Japan entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, wird die Japanische Regierung unverzüglich in der Anfertigung der Landesmünzen die nöthigen Veränderungen und Verbesserungen eintreten lassen. Demnächst werden die Japanische Hauptmünzanstalt, sowie die in jedem der offenen Häfen des Reiches zu errichtenden Spezialbüreaus von Fremden und Japanern ohne Unterschied des Standes fremde Münzen jeder Art, sowie Gold- und Silberbarren annehmen, um sie gegen Japanische Münzen von gleichem Gewichte und Feingehalte umzuwechseln, vorbehaltlich einer bestimmten Umschmelzungsgebühr, deren Betrag durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der Hohen kontrahirenden Theile festgesetzt werden wird.

Deutsche und Japaner können sich bei Zahlungen, die sie sich gegenseitig zu machen haben, nach Belieben fremder oder Japanischer Münzen bedienen.

Münzen aller Art, mit Ausnahme von Japanischen Kupfermünzen, und fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Artikel **16.** Wenn die Japanischen Zollbeamten mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren und sich zu erbieten, sie zu dem von ihnen festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dies Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die Japanischen Zollbeamten ihn taxirt haben. Im Falle der Annahme des Anerbietens aber soll ihm der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Diskonto gezahlt werden.

Artikel **17.** Wenn ein Deutsches Schiff Schiffbruch leidet oder an den Küsten des Kaiserreichs Japan strandet, oder wenn es gezwungen sein sollte, Zuflucht in einem Japanischen Hafen zu suchen, so sollen die kompetenten Japanischen Behörden, sobald sie davon hören, dem Schiffe allen möglichen Beistand leisten. Die Personen an Bord desselben sollen wohlwollend behandelt, und wenn nöthig, mit Mitteln versehen werden, um sich nach dem Sitze des nächsten Deutschen Konsulats zu begeben.

Artikel **18.** Provisionen aller Art für Deutsche Kriegsschiffe sollen in den geöffneten Häfen Japans ausgeschifft und in Magazine unter Bewachung Deutscher Beamten niedergelegt werden können, ohne daß Zölle dafür entrichtet zu werden

brauchen. Wenn solche Provisionen aber an Japaner oder Fremde verkauft werden, so sollen die Erwerber an die Japanischen Behörden den Zoll entrichten, der auf dieselben anwendbar ist.

Artikel **19.** Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Regierungen der Deutschen kontrahirenden Staaten und ihre Unterthanen von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne Weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Tenno von Japan an die Regierung und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel **20.** Man ist übereingekommen, daß die Hohen kontrahirenden Theile vom 1. Juli 1872. an die Revision dieses Vertrages sollen beantragen können, um solche Aenderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Sollte Seine Majestät der Tenno von Japan indessen vor diesem Zeitpunkte eine Revision aller Verträge wünschen und hierzu die Zustimmung aller übrigen Vertragsmächte erlangen, so werden auch die kontrahirenden Deutschen Staaten, auf den Wunsch der Japanischen Regierung, sich an darauf bezüglichen Verhandlungen betheiligen.

Artikel **21.** Alle amtlichen Mittheilungen des Deutschen diplomatischen Agenten oder der Konsularbeamten an die Japanischen Behörden werden in Deutscher Sprache geschrieben werden. Um jedoch die Geschäftsführung möglichst zu erleichtern, sollen diese Mittheilungen während dreier Jahre von dem Zeitpunkte an, wo dieser Vertrag in Wirksamkeit treten wird, von einer Uebersetzung ins Holländische oder Japanische begleitet sein.

Artikel **22.** Der gegenwärtige Vertrag ist vierfach in Deutscher und Japanischer Sprache ausgefertigt, und haben alle diese Ausfertigungen denselben Sinn und dieselbe Bedeutung.

Artikel **23.** Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Tenno von Japan unter Namensunterfertigung und Siegel ratifizirt werden, und sollen die Ratifikationen innerhalb achtzehn Monaten ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Wirksamkeit.

Dessen zu Urkund haben die respektiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Jokohama den zwanzigsten Februar im Jahre unseres Herrn Ein Tausend acht Hundert und neun und sechszig oder am zehnten Tage des ersten Monats des zweiten Jahres Meidji (Tschi no to mi) der Japanischen Zeitrechnung.

(L. S.) M. v. Brandt.

Higashi Kuze Chujo.
Terashima Tozo.
Iseki Sayemon.

Bestimmungen,

unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll.[3])

Bestimmung **1.** Innerhalb 48 Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines Deutschen Schiffes in einem Japanischen Hafen soll der Kapitain oder Kommandant den Japanischen Zollbehörden einen Empfangsschein des Deutschen Konsuls vorzeigen, aus welchem hervorgeht, daß er alle Schiffspapiere, Konnoissemente u. s. w. auf dem Deutschen Konsulate niedergelegt hat, und er soll dann sein Schiff einklariren durch Uebergabe eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes angiebt und den des Hafens, von dem es kommt, seinen Tonnengehalt, den Namen seines Kapitains oder Kommandanten, die Namen der Passagiere (wenn es deren giebt) und die Zahl der Schiffsmannschaft. Dieses Schreiben muß vom Kapitain oder Kommandanten als eine wahrhafte Angabe bescheinigt und unterzeichnet werden; zu gleicher Zeit soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung niederlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angiebt, so wie sie in seinem Konnoissemente bezeichnet sind, nebst den Namen der Person oder Personen, an welche sie konsignirt sind; eine Liste der Schiffsvorräthe soll dem Manifeste hinzugefügt werden. Der Kapitain oder Kommandant soll das Manifest als eine zuverlässige Angabe der ganzen Ladung und aller Vorräthe an Bord bescheinigen und dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Wird irgend ein Irrthum im Manifest entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, aber für jede Aenderung oder spätere Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von 15 Dollars bezahlt werden.

Für alle in das Manifest nicht eingetragenen Güter soll neben dem Zolle eine Strafe entrichtet werden, deren Betrag dem von diesen Gütern zu entrichtenden Zolle gleichkommt.

Jeder Kapitain oder Kommandant, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem Japanischen Zollamte binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuklariren, soll eine Buße von 60 Dollars für jeden Tag entrichten, an welchem er die Einklarirung seines Schiffes versäumt.

Bestimmung **2.** Die Japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen, Kriegsschiffe ausgenommen; die Zollbeamten sollen mit Höflichkeit behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden; und es dürfen die Luken und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaut ist, von Japanischen Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder anderen Verschluß gesichert werden; und wenn irgend Jemand ohne gehörige Erlaubniß einen so gesicherten Eingang eröffnen oder irgend ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den Japa-

[3]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen vgl. die Bekanntm. v. 20. Dezember 1869 (Nr. 402. S. 20).

nischen Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll Jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von 60 Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht worden, ohne daß sie beim Japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Konfiskation unterliegen.

Waarenkollis, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zolleinnahme von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Faktura nicht aufgeführt sind, sollen der Konfiskation verfallen sein.

Sollte ein Deutsches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solche Güter an die Japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von 1000 Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen; alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der Japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür bezahlt werden. Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets unter Aufsicht von Japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglicher Beweis von der Unverfänglichkeit der Operation gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine. Für jede Uebertretung dieser Bestimmung soll eine Buße von 60 Dollars bezahlt werden.

Da die Einfuhr des Opiums verboten ist, so darf, falls ein Deutsches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als drei Katties Opium an Bord hat, der Ueberschuß von den Japanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden; und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine Buße von 15 Dollars verfallen sein für jedes Kattie Opium, welches sie einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen.

Bestimmung **3.** Der Eigenthümer oder Konsignatair von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Deklaration derselben bei dem Japanischen Zollamte eingeben. Die Deklaration soll schriftlich sein und angeben: den Namen der Person, welche die Deklaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Kollis und deren Inhalt mit dem Werthe jedes Kollis besonders in einem Betrage ausgeworfen, und am Ende der Deklaration soll der Gesammtwerth aller in der Deklaration verzeichneten Güter angegeben werden. Auf jeder Deklaration soll der Eigenthümer oder Konsignatair schriftlich versichern, daß die so überreichte Deklaration den wirklichen Preis der Güter angiebt, und daß nichts zum Nachtheile der Japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certifikat soll der Eigenthümer oder Konsignatair seine Namensunterschrift setzen.

Die Originalfaktur oder Fakturen der so deklarirten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besitz verbleiben, bis sie die deklarirten Güter untersucht haben.

Die Japanischen Beamten dürfen einige oder alle so deklarirten Kollis untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen, es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der

Waaren vor sich gehen, und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustande in die Kollis wieder hineinthun (soweit dies ausführbar ist), und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm überliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehreren kompetenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche den Schadenbetrag von jedem einzelnen Kolli prozentweise angiebt, indem sie dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt, welches Certifikat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll; nur der Importeur kann das Certifikat seiner Deklaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dies soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in der Weise zu schätzen, die im Art. 16. des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gestattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie an Bord gebracht werden, auf dem Japanischen Zollamte deklarirt werden; die Deklaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden sollen, mit den Zeichen und Nummern der Kollis und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth ihres Inhalts angeben. Der Exporteur muß schriftlich bescheinigen, daß seine Deklaration eine wahre Angabe aller darin erwähnten Güter ist, und soll dies mit seinem Namen unterzeichnen.

Güter, die zum Zwecke der Ausfuhr an Bord gebracht werden, ehe sie auf dem Zollamte angegeben sind, sowie alle Kollis, welche verbotene Gegenstände enthalten, sollen der Japanischen Regierung verfallen sein.

Provisionen zum Gebrauche der Schiffe, ihrer Mannschaften und Passagiere, sowie Kleidung u. s. w. von Passagieren brauchen nicht beim Zollamte angegeben zu werden.

Bei Gütern Japanischen Ursprungs, welche ein Deutscher Kaufmann von einem geöffneten Hafen nach einem anderen zu verschiffen wünscht, soll derselbe auf dem Zollamte den Betrag des Zolles deponiren, der zu entrichten sein würde, wenn die Güter zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmt wären. Dieser Betrag soll dem Kaufmann Seitens der Japanischen Behörden sofort und ohne Einwendungen zurückgezahlt werden, wenn derselbe innerhalb sechs Monate eine Bescheinigung des Zollamtes des Bestimmungsortes beibringt, durch welche nachgewiesen wird, daß die betreffenden Güter dort gelandet worden sind.

Bei Gütern, deren Export nach fremden Häfen überhaupt verboten ist, muß der Exporteur auf dem Zollamte eine schriftliche Erklärung niederlegen, durch welche er sich verpflichtet, den Gesammtwerth der Güter an die Japanischen Behörden zu bezahlen, falls die erwähnte Bescheinigung nicht in der vorgeschriebenen Zeit beigebracht wird.

Sollte ein von einem geöffneten Hafen nach dem anderen bestimmtes Schiff auf der Reise verloren gehen, so soll der Beweis dafür an die Stelle der Bescheinigung des Zollamtes treten, und soll zur Beibringung dieses Beweises dem Kaufmann eine Frist von einem Jahre gewährt werden.

Halten die Japanischen Zollbeamten ein Kolli für verdächtig, so können sie dasselbe in Beschlag nehmen, müssen aber dem Deutschen Konsularbeamten davon Anzeige machen.

Die Güter, welche nach dem Ausspruche der Deutschen Konsularbeamten der Konfiskation verfallen sind, sollen alsbald den Japanischen Behörden ausgeliefert werden, und der Betrag der Geldstrafen, welche die Deutschen Konsularbeamten erkannt haben, soll durch dieselben schleunigst eingezogen und an die Japanischen Behörden gezahlt werden.

Bestimmung **4.** Schiffe, die auszuklariren wünschen, müssen 24 Stunden zuvor beim Zollamte Anzeige machen, und nach dem Ablaufe dieser Zeit sollen sie zur Ausklarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Kapitain oder Konsignatair des Schiffes die Gründe anzugeben, weshalb sie die Ausklarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den Deutschen Konsul zu machen, der dem Kapitain des Schiffes die deponirten Schiffspapiere nicht aushändigen wird, bevor derselbe nicht die Quittung des Zollamtes über die Zahlung aller Gebühren beigebracht hat.

Deutsche Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder ein- noch auszuklariren, noch sollen sie von Japanischen Zoll- oder Polizei-Beamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die Deutsche Briefpost mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausklariren und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und Güter, die in Japan abgesetzt werden sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte aus- und einklariren.

Wallfischfahrer, welche zur Verproviantirung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung 1. vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort „Schiff" vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden von Schiff, Bark, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

Bestimmung **5.** Jemand, der mit der Absicht, die Japanischen Staatseinkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Bescheinigung oder Deklaration unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von (125) Einhundert fünf und zwanzig Dollars zu bezahlen.

Bestimmung **6.** Keine Tonnengelder sollen in den Japanischen Häfen von Deutschen Schiffen erhoben werden, aber die folgenden Gebühren sollen an die Japanischen Zollbehörden bezahlt werden:

für das Einklariren eines Schiffes 15 Dollars,
= = Ausklariren = = 7 =

Für Erlaubnißscheine zum Löschen oder Verschiffen von Gütern, wo dieselben in diesen Bestimmungen erwähnt sind, soll keine Gebühr entrichtet werden, für jedes andere Dokument, als Gesundheitspaß u. s. w. $1\frac{1}{2}$ Dollars.

Bestimmung **7.** Von allen in Japan gelandeten Gütern sollen an die Japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

Erste Abtheilung.

Feste Abgaben.

№ des Japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
1.	Alaun	100 Catties	—	15
2.	Arekanüsse	=	—	45
10.	Baumwolle	=	1	25
	Baumwollengewebe:			
11.	Shirting, grau, weiß, weißgetupft oder gemustert, Zwillich, einfach und satinirt, weiße Brokatelle, T.-Cloths, Battist, Musselin, Jakonet, Bahia, Piquet und Katonette; dieselben Stoffe auch gefärbt und gedruckt und Indienne zu Möbeln:			
	a) nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	—	$7^1/_2$
	b) = = 40 = =	=	—	$8^3/_4$
	c) = = 46 = =	=	—	10
	d) mehr als 46 = =	=	—	$11^1/_4$
12.	Taffachelas bis 31 Zoll breit liegend	=	—	$17^1/_2$
	= von 31 bis 43 Zoll breit liegend	=	—	25
13.	Parchente, wie Baumwollensammet, geköperte Velverette, baumwollene Satin und Halbsatin und Baumwollendamast, nicht über 40 Zoll breit liegend	=	—	20
14.	Gingham, nicht über 31 Zoll breit	=	—	6
	= = = 43 = =	=	—	9
15.	Taschentücher	das Dutzend	—	5
16.[4])	Unterjacken und Unterbeinkleider	=	—	25
17.	Tischdecken	das Stück	—	6
18.	Baumwollenzwirn, gefärbt oder ungefärbt	100 Catties	7	50
19.	Baumwollengarn	=	5	—
27.	Benzoe, Harz und Oel	=	2	40
20.	Catechu (terra japonica aus der Frucht der areca catechu oder dem Holze der mimosa catechu gewonnen)	=	—	75
59.	Chinin	1 Cattie	1	50
6.	Cigarren	=	—	25
8.	Cochenille	100 Catties	21	—
28.	Drachenblut, Myrrhen und gewöhnlicher Weihrauch	=	1	80
36.	Elfenbein, Elephantenzähne jeder Art	=	15	—

[4]) Die Zollermäßigungen unter Nr. 16, 87, 88 sind erst am 1. Januar 1870 in Kraft getreten (vgl. Bekanntm. v. 20. Dezember 1869. Nr. 402 S. 20).

№ des Japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
37.	Farbe, z. B. roth, weiß, gelb (Zinnoberroth, Bleiweiß, Bleigelb) und Maleröl	100 Catties	1	50
21.	Federn vom Eisvogel, Pfau und anderen Vögeln	100 Stück	1	50
25.	Fensterglas	die Kiste von 100 □ Fuß	—	60
62.	Fische, gesalzene	100 Catties	—	75
22.	Flintensteine	=	—	45
23.	Gambirextrakt	=	—	45
7.	Gewürznelken und Mutternelken	=	1	—
24.	Gummigutti	=	3	75
29.	Gyps	=	—	8
67.	Haifischhäute	100 Stück	7	50
30.	Häute, Büffel- und Kuh-	100 Catties	1	20
31.	Hörner von Büffel und Hirsch	=	1	5
32.	= = Rhinozeros	=	3	50
34.	Indigo, flüssig	=	—	75
35.	= fest	=	3	75
4.	Kerzen	=	2	25
3.	Knöpfe von Metall	1 Groß	—	22
38.	Leder	100 Catties	2	—
39.	Leinwand jeder Art	10 Yards	—	20
40.	Mangelrinde	100 Catties	—	15
41.	Matten für Fußböden	die Rolle v. 40 Yards	—	75
	Metalle:			
42.	Kupfer und Messing, in Platten, Blechen, runden Stäben und Nägeln	100 Catties	3	50
43.	Münz- und Gelbmetall, gewalzt und in Nägeln.	=	2	50
44.	Eisen, bearbeitet, z. B. runde und flache Stäbe, Nägel u. s. w.	=	—	30
45.	Eisen in Gänsen	=	—	15
46.	Ballasteisen in Blöcken	=	—	6
47.	Eisendraht	=	—	80
48.	Blei in Blöcken	=	—	80
49.	Blei in Blechen	=	1	—
50.	Zink und Antimon	=	—	60
51.	Stahl	=	—	60
52.	Zinn	=	3	—
53.	Weißblech	die Kiste von nicht mehr als 90 Catt. Gewicht	—	70
66.	Narval- und Seeeinhornzähne	1 Cattie	1	—
56.	Pfeffer, schwarzer und weißer	100 Catties	1	—

№ des Japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
57.	Cutschuck	100 Catties	2	25
58.	Quecksilber	=	6	—
61.	Rharbarber	=	1	—
60.	Rotang	=	—	45
63.	Sandelholz	=	1	25
64.	Sapanholz	=	—	40
5.	Segeltuch von Hanf und Baumwolle	10 Yards	—	25
69.	Seife in Stücken	100 Catties	—	50
70.	Stocklack	=	1	75
74.	Taback	=	1	80
78.	= Schnupf	1 Cattie	—	30
9.	Tauwerk und Seile	100 Catties	1	25
33.	Thierhufe	=	—	30
26.	Tischlerleim	=	—	60
54.	Wachsleinwand zu Teppichen	10 Yards	—	30
55.	= = Möbeln	=	—	15
65.	Wallroßzähne	100 Catties	7	50
	Wollenwaaren:			
76.	Tuche, breit, mittelbreit und schmal			
	= nicht über 34 Zoll breit	10 Yards	—	60
	= = = 55 = =	=	1	—
	= über 55 Zoll breit	=	1	25
77.	Spanish Stripes	=	—	75
78.	Kasimir, Flanells, Longells und Sarsche	=	—	45
79.	Flaggentuch	=	—	15
80.	Camelot, Holländischer	=	—	75
81.	= Englischer	=	—	40
82.	Lasting, Krepp, Lasting, gezwirnter Wollenkrepp, Merino und andere nicht besonders genannte Wollenzeuge, nicht über 34 Zoll breit	=	—	30
	über 34 = =	=	—	45
83.	Halbwollene Stoffe, wie imitirter Camelot oder Lasting, Orleans, (einfach) und gemustert), Alpacca, Barateas, Damast, drap d'Italie, Taffachelas, Kasselschnur, Kassandra, verschiedene Wollenfabrikate, Camelotschnur und alle anderen halbwollenen Gewebe, nicht über 34 Zoll breit	=	—	30
	über 34 = =	=	—	45
84.	Decken und Pferdedecken	10 Catties	—	50
85.	Reisedecken, Plaids und wollene Shawls	das Stück	—	50
86.	Wollene Tischdecken, gemustert	das Stück	—	75

№ des Japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
87.[5])	Unterjacken und Unterkleider, wollene	ein Dutzend	—	85[6])
88.[5])	= = = halbwollene . . .	=	—	50
89.	Wollengarn, einfach und gefärbt.	100 Catties	10	—
75.	Zinnober	=	9	—
71.	Zucker, brauner und schwarzer	=	—	40
73.	= Kandis- und Hut-.	=	1	—
72.	= weißer	=	—	75

Zweite Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

Anker und Ankerketten.
Blei zu Theekisten.
Bücher, gedruckte.
Gepäck von Reisenden.
Getreide: Reis, gereinigt und ungereinigt, Weizen, Gerste, Roggen, Erbsen, Bohnen, Hirse und Mais.
Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt.
Kleidungsstücke.
Löthmetall.
Matten zur Verpackung.
Mehl (gewöhnliches und feines) von allen vorgenannten Getreidearten.
Oelkuchen.
Pfannen und Körbe zur Theerfeuerung.
Salpeter.
Salz.
Salzfleisch in Fässern.
Steinkohlen.
Theer und Pech.
Thiere aller Art, welche zur Nahrung des Menschen oder zum Transport verwendet werden.

Dritte Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Opium.

---

[5]) Vgl. Anm. 4 S. 12.

[6]) Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 19. Januar 1870, betr. eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. (Nr. 414.)

„Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung v. 20. Dezember v. J., betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eingangszoll, welcher in der ersten Abtheilung der Bestimmung 7. unter No. 87. für wollene Unterjacken und Unterkleider per Dutzend auf $^{85}/_{100}$ eines Bu festgesetzt ist, vom 1. Januar d. J. ab auf $^{80}/_{100}$ eines Bu ermäßigt wurde."

Vierte Abtheilung.

Waaren, welche einer Eingangsabgabe von 5 Prozent ad valorem unterliegen.

Bauholz.
Droguen und Arzneimittel, wie z. B. Ginseng ꝛc.
Färbestoffe.
Gemälde und Stiche.
Gewebe jeder Art aus Seide, dann aus Seide zur Hälfte mit Baumwolle oder Wolle gemischt, wie Sammet, Damast-Brokat ꝛc.
Glas- und Krystallwaaren.
Gold- und Silberborten, ächt und unächt.
Harze und Gewürze, die nicht im Tarife bezeichnet sind.
Häute und Pelzwerk.
Instrumente, optische und chirurgische und andere wissenschaftliche Instrumente.
Korallen.
Lampen, Maschinen und Geräthe von Eisen und Stahl.
Messerschmiedewaaren.
Möbel, neue und gebrauchte.
Parfümerien und parfümerirte Seifen.
Pariser Artikel.
Plattirte Waaren.
Porzellan und Fayence, Europäisches.
Schmucksachen, ächte.
Spiegel.
Stiefel und Schuhe.
Uhren- (Wand- und Taschen-) und Spieldosen.
Waffen und Kriegsmunition.
Weine, geistige Getränke und Lebensmittel jeder Art.
Alle anderen hier nicht besonders benannten Artikel.

Jedem Japaner soll es erlaubt sein, in den geöffneten Häfen oder im Auslande Schiffe jeder Art, Segel- sowie Dampfschiffe, zur Beförderung von Waaren oder Reisenden anzukaufen, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, zu deren Ankaufe es der Genehmigung der Regierung bedarf.

Alle Deutschen Schiffe, welche von Japanern gekauft werden, sollen als Japanische registrirt werden gegen Zahlung einer Gebühr von drei Bus per Tonne für Dampfschiffe und einem Bu per Tonne für Segelschiffe. Der Tonnengehalt jedes Schiffes soll durch die Deutschen Schiffspapiere festgestellt werden, welche den Japanischen Behörden auf Verlangen durch den Konsul, welcher dieselben zu beglaubigen hat, übermittelt werden.

Kriegsmunition darf nur an die Japanische Regierung und an Fremde verkauft werden.

Bestimmung 8. Von allen Japanischen Gütern, welche als Ladung ausgeführt werden, sollen an die Japanische Regierung Zölle entrichtet werden nach folgendem Tarife:

Erste Abtheilung.
Feste Abgaben.

№ des Japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
1.	Awabi, getrocknet	100 Catties	3	—
2.	= Muscheln	=	—	8
8.	Baumwolle	=	2	25
20.	Blei	=	—	90
4.	Buckrio (Chinesische Wurzel)	=	—	75
5.	Cassia	=	—	30
6.	Cassiaknospen	=	2	25
18.	Eisen, Japanisches	=	—	60
26.	Erbsen, Bohnen und Hülsenfrüchte aller Art	=	—	30
10.	Fische, getrocknet und gesalzen, Lachs und Kabliau	=	—	75
11.	Fische, Tinten-, getrocknet	=	1	5
22.	Fischthran	=	—	30
12.	Galläpfel	=	—	90
13.	Ghinang oder Ichio	=	—	45
35.	Haifischflossen	=	1	80
14.	Hanf	=	2	—
19.	Hausenblase	=	2	25
16.	Hirschgeweihe, alte	=	—	90
	Holz:			
	Bauholz, von Hakodade exportirt, bearbeitet und nicht bearbeitet;			
54.	Weiches Holz jeder Art, wie Hinoki (Tanne), Matsu (Fichte), Todo (Kiefer), Sugi (Ceder) u. s. w.	100 Kokus	6	—
55.	Hartes Holz jeder Art, wie: Nara (Eiche), Tamo (Rüster), Sen (Esche), Bunno (Buche), Itaya (Ahorn), Kuri (Kastanie), Ha (Erle), Kaba (Birke), Katsura, Ho, S'korro, Jasse, Kiaki, Kashi, Issu, Kusonoki, Kuragaki ꝛc.	=	7	60
15.	Honig	100 Catties	1	5
17.	Jrico (beche de mer, becho de mar, Holothurien)	=	3	—
3.	Kampfer	=	1	80
28.	Kartoffeln	=	—	15
36.	Krebse und Garnelen, getrocknet und gesalzen	=	1	80
23.	Leinöl	=	1	5
29.	Lumpen	=	—	15
51.	Nudeln	=	—	45
9.	Palmbast	=	—	45
27.	Päonienrinde (Botampi)	=	3	75
24.	Papier, Schreib-	=	3	—
25.	= ordinair	=	1	—

№ des Japanischen Textes.	Benennung der Waaren.	Einheit für die Verzollung.	Bus.	Cts.
21.	Pilze, eßbare Schwämme jeder Art	100 Catties	5	—
33.	Rüps	=	—	60
30.	Saki oder Japanischer Wein und Branntwein .	=	—	90
46.	Schwefel	=	—	30
31.	Seegras (Algentang) ungeschnitten	=	—	30
32.	= = geschnitten	=	—	60
	Seide:			
37.	Rohseide und Organsin	=	75	—
38.	Tamaseide oder Doupions	=	20	—
39.	Noschi oder Skinseide	=	7	50
40.	Flockseide, bourre de soie.	=	20	—
41.	Kokons, durchlöchert (cocons percés)	=	7	—
42.	= nicht durchlöchert (cocons non percés) .	=	12	—
43.	Seiden- und Kokon-Abfall.	=	2	25
44.	Seidenwurm-Eier.	1 Karte	—	$7^1/_2$
34.	Sesamsamen	100 Catties	—	90
45.	Soya	=	—	45
7.	Steinkohlen	=	—	4
49.	Taback in Blättern	=	—	75
50.	Taback, geschnitten oder sonst bearbeitet . . .	=	1	50
47.	Thee	=	3	50
48.	= sogenannter Banscha, wenn von Nagasaki exportirt.	=	—	75
53.	Wachs, Bienen-	=	2	50
52.	= vegetabilisches	=	1	50

Zweite Abtheilung.

Zollfreie Waaren.

Gold und Silber, gemünztes. Ungemünztes in Japan produzirtes Gold und Silber wird nur von der Japanischen Regierung im Wege der Auktion verkauft.

Dritte Abtheilung.

Verbotene Waaren.

Reis, gereinigt und ungereinigt.
Reis-, Roggen-, Weizenmehl.
Roggen und Weizen.
Salpeter.

Vierte Abtheilung.

Waaren, welche einer Ausgangs-Abgabe von 5 Prozent ad valorem unterliegen.

Bambuswaaren
Bauholz, außer das von Hakodade exportirte.
Ginseng-Wurzeln und im Tarife nicht besonders benannte Arzneimittel.

Hirschgeweihe, neue oder weiche.
Holzkohle.
Kupfer, unbearbeitet und bearbeitet.
Matten, grobe und feine.
Seidenstoffe zu Kleidungsstücken und gestickte Seidenzeuge.
Alle anderen im Tarife nicht besonders benannten Waaren.

Deutsche Unterthanen, welche in Japan wohnen, und die Mannschaften und Passagiere Deutscher Schiffe sind berechtigt, die im Ausfuhrtarif als verboten benannten Getreide- und Mehlsorten zu kaufen, soweit sie zu ihrem persönlichen Gebrauche erforderlich sind, doch muß der allgemein gebräuchliche Erlaubnißschein vom Zollamte eingeholt werden, bevor die vorerwähnten Getreide- und Mehlsorten an Bord eines Deutschen Schiffes gebracht werden können.

Dem Transport der als verboten aufgeführten Getreide- und Mehlsorten Japanischen Ursprungs zwischen den geöffneten Häfen wird die Japanische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen. Sollten besondere Umstände es jedoch wünschenswerth machen, daß der Transport dieser Gegenstände von einem der geöffneten Häfen aus für eine Zeitlang gänzlich, Japanern sowohl als Fremden, untersagt werde, so wird die Japanische Regierung von ihrer Absicht, ein solches Verbot zu erlassen, den fremden Behörden zwei Monate vorher Mittheilung machen und zugleich dafür Sorge tragen, daß ein solches Verbot nicht länger aufrecht erhalten werde, als es die Verhältnisse unumgänglich nöthig machen.

Das in den Tarifen erwähnte Kattie wiegt 604 Gramme 53 Zentigramme oder $1^1/_3$ Pfund Englisch.

Das Yard ist das Englische Maaß von 3 Fuß Englisch oder 914 Millimetern (oder Striche).

Der Englische Fuß von $30,_{47}$ Millimetern ist $^1/_8$ Zoll länger als das Kaneschaku der Japaner.

Das Koku ist gleich 10 Kubikfuß Englisch oder 120 Fuß Amerikanischen Holzmaaßes bei einer Dicke von 1 Zoll.

Der Bu oder Itzibu ist eine Silbermünze von nicht weniger als 8 Grammen und 67 Zentigrammen (134 Gran Englischen Münzgewichts) Gewicht und einem Gehalte von $^9/_{10}$ fein Silber und $^1/_{10}$ Zusatz. Der Zent ist der hundertste Theil des Bu.

Bestimmung **9.** Um die Mißbräuche und Hindernisse zu beseitigen, über welche bisher in den geöffneten Häfen, bei der Zollabfertigung, beim Laden und Löschen der Waaren, bei dem Miethen von Booten, Lastträgern und Dienstleuten u. s. w. Klage geführt worden ist, sind die Hohen vertragenden Theile dahin übereingekommen, daß in jedem Hafen die Lokalbehörden in Uebereinstimmung mit den fremden Konsuln diejenigen Maaßregeln verabreden und in Ausführung bringen sollen, welche geeignet sind, Abhülfe gegen diese Klagen zu gewähren und dem Handels- und Privatverkehre zwischen Fremden und Japanern die wünschenswerthe Leichtigkeit und Sicherheit zu verleihen.

Ebenso wird die Japanische Regierung dafür Sorge tragen, daß in jedem der geöffneten Häfen an den Lösch- und Ladeplätzen ein oder mehrere offene Güterschuppen errichtet werden, in denen die Waaren unmittelbar vor dem Laden oder nach dem Löschen untergebracht werden können.

Bestimmung **10.** Fünf Jahre, nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten ist, sollen die Ein- und Ausfuhrzölle einer Revision unterworfen werden, Falls einer der Hohen kontrahirenden Theile solches wünscht. Sollte aber vor Ablauf

dieses Zeitraumes die Japanische Regierung mit der Regierung einer anderen Nation zu einer solchen Revision schreiten, so werden auch die kontrahirenden Deutschen Staaten auf Wunsch der Japanischen Regierung daran Theil nehmen.

(L. S.) M. v. Brandt.

Higashi Kuze Chujo.
Terashima Tozo.
Iseki Sayemon.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat in Yedo stattgefunden.

Nr. 402. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. Dezember 1869. (BGB. 1870. S. 25.)

Mit Bezugnahme auf die, dem vorstehenden Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu demselben nicht gehörenden Staaten des Zollvereins einerseits und Japan andererseits vom 20. Februar d. J. beigefügten „Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll“ [1]), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zollermäßigungen, welche in der ersten Abtheilung der Bestimmung 7. unter Nummer 16., 87. und 88. für baumwollene, wollene und halbwollene Unterhosen und Unterjacken festgesetzt sind, am 1. Januar 1870. in Kraft treten werden. Der übrige Theil der Bestimmungen befindet sich bereits seit dem 20. Februar d. J. in Wirksamkeit.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 403. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870. (BGB. S. 26.)

Nr. 404. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870. (BGB. S. 26.)

Nr. 405 bis **410.** Ernennung von Mitgliedern des obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig. Beglaubigungen von Gesandten. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 27, 28.)

Nr. 411. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870. (BGB. S. 29.)

Nr. 412. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 30.)

Nr. 413. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870. (BGB. S. 31.)

---

[1]) Vgl. Nr. 401 S. 8.

Nr. 414. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870. (BGB. S. 31.)[1])

Nr. 415. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870. (BGB. S. 32.)

Nr. 416, 417. Ernennung eines Konsuls. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 34.)

Nr. 418. Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern. (BGB. S. 35.)[1])

Nr. 419. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870. (BGB. S. 36.)

Nr. 420. Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870. (BGB. S. 36.)[1])

Nr. 421 bis **432.** Beglaubigung eines Gesandten. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 37, 38.)

Nr. 433. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870. (BGB. S. 39. Ausgegeben am 15. März 1870.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten[2]) (Klassifikation der Militairpersonen, Bundesgesetzblatt 1867. S. 283. ff.[3]) in Verbindung mit dem Chargenverzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850. — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-

---

[1]) Die Bekanntmachung ist als Anm. 6 zu Nr. 401 (S. 15) abgedruckt.

[1]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1]) Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist in den Anm. 13 a, 14, 15 zum Ges. v. 10. Juni 1869 Nr. 303 (Bd 1 S. 672 ff.) mitgetheilt.

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 21 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 11. Nr. 632) in Kraft getreten.

Vgl. die Ausführungs-Verfügung des Preuß. Kriegsministers v. 3. Mai 1870 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 219).

[2]) Ueber die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen vgl. das Ges. v. 14. Juni 1868 (Nr. 116. Bd 1 S. 260).

[3]) Vgl. Nr. 28 Beilage Litt. A (Bd 1 S. 171).

Holstein 1850. 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867. ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maaßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2. Die Anwendung der im §. 1. gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1. und 6. bis 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865. und des §. 1. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10. pro 1867. S. 126.)[4]) auf die genannten Militairpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867. ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3. Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1. und 2.) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4. Die Feldzüge der Jahre 1848., 1849. und 1850. werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5. Diejenigen Militairpersonen (§. 1.), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4. geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867. ab zur Anrechnung.

§. 6. Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten ꝛc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7. Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865. beurtheilt werden.

[4]) Vgl. Nr. 21 (Bd. 1 S. 62).

§. 8. Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848., 1849. und 1850. gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maaßgabe der §§. 3. und 5. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867. ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850. pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maaßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867. bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 5. über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9. Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension ꝛc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutenfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinsche Marine Anwendung.

§. 11. Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen[5]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 434. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870. (BGB. S. 42.)

Nr. 435. Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870. (BGB. S. 46.)[1])

Nr. 436. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870. (BGB. S. 46.)

---

[5]) Die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee und deren Wittwen und Waisen werden seit dem 1. April 1877, und die bis dahin aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals Schleswig-Holsteinischen und der dänischen Armee sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehörigen werden seit dem 1. April 1878 aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds bestritten (Ges. v. 11. Mai 1877. Nr. 1188; Ges. v. 17. Juni 1878. Nr. 1250).

[1]) Das Gesetz ist als Anm. 19 zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Nr. 156) abgedruckt (Bd 1 S. 338).

Nr. 437. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870. (BGB. S. 47.)[1])

Nr. 438. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870. (BGB. S. 47.)

Nr. 439 bis 451. Beiordnung von Vereinsbeamten. Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 48—50.)

Nr. 452. Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870. (BGB. S. 51. Ausgegeben am 29. März 1870.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes kann die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden[2])[3]).

Wenn eine Bank bis zum Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes von ihrer Befugniß zur Notenausgabe thatsächlich keinen Gebrauch gemacht hat, so kann sie dies künftig nur thun, wenn sie dazu die Ermächtigung durch ein Bundesgesetz erhält[2]).

§. 2. Ist vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten mit der Beschränkung erworben worden, daß der Gesammtbetrag der auszugebenden Noten eine in sich bestimmte oder durch das Verhältniß zu einer anderen Summe begrenzte Summe nicht übersteigen darf, so kann die Aufhebung dieser Beschränkung oder die Erhöhung des am Tage der Verkündung dieses Gesetzes zulässigen Gesammtbetrages der auszugebenden Noten nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erfolgen[2])[4]).

§. 3. Ist die Dauer der vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so kann sie über den Ablauf dieser Zeit hinaus nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz verlängert werden, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Entziehung dieser Befugniß mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres nach vorgängiger einjähriger Kündigung gefallen zu lassen[2])[5]).

§. 4. Kann die Dauer einer vor dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staat oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine, kraft gegenwärtigen Gesetzes, ein, es sei denn, daß der Inhaber der Befugniß zur Notenausgabe sich rechtsverbindlich verpflichtet, sich die Kündigung mit einjähriger Frist für den Ablauf jedes Kalenderjahres gefallen zu lassen[6]).

§. 5. Den Banknoten wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgeachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist[7]).

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 29. März 1870 in Wirksamkeit getreten (§ 6). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. II 1 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) vom 1. Januar 1872 ab zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern am 1. Januar 1871 in Kraft getreten (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599; Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. III 1. Nr. 632). In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz nicht eingeführt. Dort hat das Banknotenwesen eine vorläufige Regelung durch das Ges., betr. den Betrieb von Bankgeschäften in Elsaß-Lothringen durch die Preußische Bank, v. 4. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 3) erfahren.

[2]) Bundesgesetze, wie sie hier für erforderlich erklärt werden, sind nicht erlassen.

[3]) Diese Bestimmung findet sich in § 1 Abs. 1 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068) wieder.

[4]) Vgl. §§ 44 Abs. 4, 46 Abs. 1 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068).

[5]) Vgl. §§ 44 Abs. 1 Nr. 7, 46, 47, 49 Nr. 1 das.

[6]) Diese Bestimmung ist ersetzt durch § 46 Abs. 1 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068).

[7]) Dem § 5 entspricht wörtlich § 1 Abs. 2 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068).

§. 6. Dieses Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem es durch das Bundesgesetzblatt verkündet wird. Seine Wirksamkeit erlischt am 1. Juli 1872.[8])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 453. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870., betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Ortes Sudenburg in die I. Servisklasse. (BGB. S. 52.)[1a])

Nr. 454. Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.[1b])

Traité d'extradition entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique. Du 9 Février 1870.

(BGB. S. 53.)

Nr. 455 bis 458. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 64.)

Nr. 459. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870. (BGB. S. 65.)[1c])

Nr. 460. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870 (BGB. S. 66.)

Nr. 461. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.[1d]) (BGB. S. 67.)

Nr. 462, 463. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 77.)

Nr. 464. Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870. (BGB. S. 79.)[1e])

---

[8]) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes, welches den Status quo hinsichtlich der Befugniß der Banknotenausgabe zu erhalten und dadurch die endgültige einheitliche Regelung des Banknotenwesens in Deutschland vorzubereiten bestimmt war, ist, da das Zustandekommen des diese Regelung enthaltenden Bankgesetzes sich verzögerte, durch Ges. v. 16. Juni 1872 (Nr. 832) bis zum 30. Juni 1873, ferner durch Ges. v. 30. Juni 1873 (Nr. 939) bis zum 31. Dezember 1874, endlich durch Ges. v. 21. Dezember 1874 Art. I (Nr. 1032) bis zum 31. Dezember 1875 verlängert worden.

[1a]) Der Erlaß ist beseitigt und ersetzt durch die als Beilage II zum Ges. v. 3. August 1878 (Nr. 1263) veröffentlichte revidirte Klasseneintheilung der Orte.

[1b]) Der Vertrag hat vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien v. 24. Dezember 1874 (Nr. 1054) seine Gültigkeit verloren (vgl. Art. 17 des letzteren).

[1c]) Das Gesetz ist in Anm. 3 zum Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) abgedruckt (Bd 1 S. 125 f.).

[1d]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 21. Juni 1869 Nr. 323 (Bd 1 S. 698).

[1e]) Die Bekanntmachung v. 14. April 1870 ist veraltet (vgl. Anm. zur Bekanntmach. v. 10. März 1869 Nr. 245. Bd 1 S. 599).

Nr. 465. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870. (BGB. S. 82.)[1])

Nr. 466. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870. (BGB. S. 83.)

Nr. 467, 468. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 86.)

Nr. 469. Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.[1])

Additional-Fördrag till det under den 23./24. Februari 1869 emellan Nordtyska Förbundet och Sverige afslutna Postfördraget. Af den 20de Mars 1870.

(BGB. S. 87.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen haben, im Hinblick auf die Festsetzung des Artikels 2. des Vertrages vom 23./24. Februar 1869.[2]), welche also lautet:

„Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gelten bis zum Schlusse des Jahres 1870.

Es wird rechtzeitig zwischen den kontrahirenden Theilen vereinbart werden, ob die in Rede stehende Postdampfschiffahrt-Verbindung auch in den darauf folgenden Jahren fortbestehen soll, oder in wie weit man beiderseits in anderer Weise auf die Unterhaltung einer Dampfschiffahrt-Verbindung zwischen Vorpommern und der Schwedischen Küste eine Einwirkung ausüben wird."

beschlossen, unter Einziehung der bis zum Schlusse des Jahres 1870. vertragsmäßig gesicherten Staats-Postdampfschiffahrt zwischen Stralsund und Malmoe, die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Vorpommern und Schonen im Wege der angemessenen gemein-

Hans Maj:t Konungen af Preussen, i Nordtyska Förbundets namn och Hans Maj:t Konungen af Sverige och Norge hafva, med hänsyn till efterföljande stadganden i andra artikeln af Fördraget af den 23./24. Februari 1869, så lydande:

„Bestämmelserna uti förevarande Artikel gälla till utgången af år 1870.

I behörig tid skall mellan de fördragslutande Makterna öfverenskommas, om den ifrågavarande postångbåtsförbindelsen bör äfven under derpå följande år fortfara eller huruvida å ömse sidor man anser någon annan åtgärd böra vidtagas för åstadkommande af en ångbåtsförbindelse mellan Förpommern och Svenska kusten"

beslutat, att, med upphäfvande af den med postångfartyg underhållna förbindelsen mellan Stralsund och Malmö, hvilken fördragsenligt skall fortfara till utgången af år 1870, åt enskild företagsamhet öfverlåta att emot en skälig gemensam subvention

[1]) Die Bekanntmachung v. 14. April 1870 ist veraltet (vgl. Anm. zur Bekanntmach. v. 10. März 1869 Nr. 245. Bd 1 S. 599).

[1]) Der Additional-Vertrag ist am 1. Januar 1871 in Kraft getreten (Art. 13 S. 33).

[2]) Vgl. Nr. 262 (Bd 1 S. 600).

samen Subvention eines entsprechenden Privat-Unternehmens sicher zu stellen, und haben zum Abschluß eines die desfallsigen näheren Bestimmungen umfassenden Additional-Vertrages zu dem Vertrage vom 23./24. Februar 1869. zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

underhålla postångbåtsfart mellan Förpommern och Skåne, och hafva för afslutande af ett, de närmare bestämmelserna i berörde hänseende innefattande Additional-Fördrag till Fördraget af den 23./24. Februari 1869 till sina Fullmäktige utnämnt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche auf Grund der ihnen verliehenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

hvilka, på grund af de för dem utfärdade fullmakter hafva öfverenskommit om efterföljande artiklar.

Artikel **1.** Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt es, durch einen mittelst Vertrages von ihr zu verpflichtenden Unternehmer[3]) eine regelmäßige Privat-Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe zur Beförderung der Posten, der Reisenden und der Frachtgüter vom Jahre 1871. ab auf zehn hinter einander folgende Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1880., herstellen und mindestens folgende Fahrten ausführen zu lassen:

a) während der Perioden vom 15. April bis einschließlich 14. Juni und vom 15. September bis einschließlich 15. Oktober jedes Jahres allwöchentlich hin- wie herwärts zwei Fahrten;

b) während der Periode vom 15. Juni bis einschließlich 14. September jedes Jahres allwöchentlich hin- wie herwärts drei Fahrten[4]).

Ueber den jedesmaligen Fahrplan des

Artikel **1.** Nordtyska Postverket åtager sig att, på grund af aftal med ett rederi, från och med år 1871 under tio efter hvarandra följande år, alltså till slutet af år 1880, låta underhålla en regelbunden privatpost-ångfartygs-förbindelse mellan Stralsund och Malmö för befordran af post, resande och fraktgods, dervid böra verkställas i det minsta följande resor:

a) under tiden från och med den 15. April till och med den 14. Juni samt från och med den 15. September till och med den 15. Oktober hvarje år, två resor fram och åter i hvar vecka;

b) under tiden från och med den 15. Juni till och med den 14. September årligen, tre resor fram och åter i hvar vecka.

Om fartygets olika afgångstider

---

[3]) In Gemäßheit dieser Bestimmung ist unterm 6. Januar 1870 ein Vertrag zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Herrn Heinrich Israël zu Stralsund, als Correspondent-Rheder der in Stralsund behufs Ausführung dieses Vertrages gebildeten Rhederei, über die Unterhaltung einer regelmäßigen Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmö, vom Jahre 1871 ab auf 10 hintereinander folgende Jahre, mithin bis zum Schlusse des Jahres 1880, abgeschlossen worden. Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages, dessen Veröffentlichung nicht stattgefunden hat, ist verlängert worden (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 159).

[4]) In Folge einer mit der Königl. Schwedischen Regierung getroffenen Verständigung (Deklaration v. 12. April 1876) finden seit dem Jahre 1876 die Fahrten während der Zeit v. 1. Mai bis Ende September statt und zwar allwöchentlich hin- wie herwärts dreimal (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 180; Archiv für Post u. Telegraphie 1883 S. 159). Seit dem Jahre 1882 sind, unter Zuhülfenahme einer zweiten Dampfschiff-Verbindung, noch häufigere Fahrten eingerichtet worden (1882 täglich mit Ausnahme Sonntags, 1883 täglich) (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 226, 1883 S. 137).

Schiffes werden die beiden Postverwaltungen rechtzeitig die nöthigen Vereinbarungen treffen.

Artikel 2. Für die Unterhaltung der Postdampfschiff-Verbindung zahlt die Norddeutsche Postverwaltung dem betreffenden Unternehmer eine Vergütung von jährlich Zehntausend Thalern des Dreißigthalerfußes. Die Hälfte dieser Vergütung wird von der Königlich Schwedischen Postverwaltung an die Norddeutsche Postverwaltung jährlich in zwei Raten von je Zweitausend Fünfhundert Thalern erstattet, von denen die erste am 1. Juli, die zweite am 15. Oktober jedes Jahres zu entrichten ist.

Artikel 3. Die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, sowie die Königlich Schwedische Postverwaltung sind berechtigt, das Dampfschiff zur Versendung von Brief- und Fahrpostgegenständen ohne Beschränkung zu benutzen.

Dies gilt auch für den Fall, daß der Unternehmer noch andere als die im Artikel 1. bestimmten Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe verrichten sollte.

Für die Beförderung der Postsachen ist Seitens der beiden Postverwaltungen neben der dem Unternehmer für die Unterhaltung der Dampfschiff-Verbindung überhaupt gewährten Subvention von jährlich Zehntausend Thalern eine besondere Vergütung nicht zu zahlen.

Artikel 4. Mit dem Schiffe dürfen keine anderen Briefe und sonstigen postzwangspflichtigen Gegenstände befördert werden, als solche, die entweder von den beiderseitigen Postbehörden überwiesen oder durch den auf dem Schiffe angebrachten Briefkasten eingeliefert worden sind.

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich zu machen, daß weder von dem Schiffsführer noch von der übrigen Mannschaft zum Nachtheil der Postintraden Briefe und sonstige postzwangspflichtige Gegenstände mitgenommen werden.

skola de begge Poststyrelserne i behörig ordning öfverenskomma.

Artikel 2. För postångfartygsförbindelsens underhållande betalar Nordtyska Postverket till vederbörande rederi en årlig godtgörelse af Tiotusen Thaler efter trettiothalermyntfoten. Hälften af denna godtgörelse skall af Kongl. Svenska Postverket erläggas till Nordtyska Postverket årligen i två delar af hvardera Tvåtusen Femhundra Thaler, af hvilka den ena betalas den 1. Juli och den andra den 15. Oktober hvart år.

Artikel 3. Nordtyska Förbundets Poststyrelse likasom Kongl. Svenska Poststyrelsen äro berättigade att begagna ifrågavarande ångfartyg för befordran af bref- och paketförsändelser utan inskränkning.

Detta gäller jemväl för den händelse, att rederiet skulle verkställa äfven andra än de i artikeln 1. bestämda resor emellan Stralsund och Malmö.

För postförsändelsernas befordran hafva de bägge Postverken ej att betala någon vidare godtgörelse utöfver den för ångfartygsförbindelsens underhållande rederiet i ett för allt tillagda årliga subvention af Tiotusen Thaler.

Artikel 4. Med fartyget må ej befordras andra bref och öfrige föremål för postförsändning, än sådane, som antingen aflemnas af de ömsesidiga postanstalterna eller nedläggas i den å fartyget befintliga breflåda.

Rederiet bör ansvara derför, att hvarken af fartygsbefälhafvaren eller det öfriga manskapet må till minskning i postintägten medföras bref och andra postförsändelser.

Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Festsetzungen soll der Unternehmer verbunden sein, an die Postverwaltung des Gebiets des Abgangshafens den Betrag der defraudirten Gebühren und außerdem nach näherer Festsetzung dieser Postverwaltung eine Konventionalstrafe bis zu Zehn Thalern zu entrichten.

Artikel 5. Zur Sicherung des ordnungsmäßigen Betriebes der Dampfschiffahrt sollen in Betreff des etwaigen Ausfallens fahrplanmäßiger Fahrten, der Ueberschreitung der vereinbarten Beförderungsfrist, sowie einer Abweichung von dem fahrplanmäßigen Abgange der Dampfschiffe aus dem Hafen von Stralsund oder aus dem Hafen von Malmoe folgende Bestimmungen gelten:

1) Für das Ausfallen jeder fahrplanmäßigen Fahrt (Artikel 1.), sei es von Stralsund nach Malmoe oder von Malmoe nach Stralsund, soll der Unternehmer eine Konventionalstrafe von je Einhundert Thalern des Dreißigthalerfußes zu zahlen haben. Sofern jedoch die Fahrten in Folge Krieges oder höherer Gewalt oder eines ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewesenen Unfalles ausfallen, kommt nur der dem Verhältnisse der Gesammtzahl der Fahrten für das betreffende Jahr zu der im Artikel 2. festgesetzten Vergütungssumme entsprechende Betrag in Abzug. Der Nachweis, daß das Ausfallen einer Fahrt durch höhere Gewalt oder durch einen ungeachtet der Anwendung gehöriger Sorgfalt unvermeidlich gewesenen Unfall verursacht worden ist, liegt dem Unternehmer ob.

2) Werden durch die Ueberschreitung der vereinbarten Beförderungsfrist, ohne daß die Ueberschreitung eine vom Unternehmer nachzuweisende Begründung in den Witterungsverhältnissen oder in der Beschaffen-

För hvarje öfverträdelse af detta stadgande skall rederiet vara förpligtadt, att till Postverket inom det område, derifrån fartyget afgått, erlägga belöpande postafgifter och dessutom, efter Poststyrelsens närmare fastställelse, ett vite af till och med Tio Thaler.

Artikel 5. Till säkerhet för ångbåtfartens regelbundna underhållande skola för den händelse, att de bestämda reseturerna icke verkställas, den för desammas fullgörande öfverenskomna tid öfverskrides eller ock afvikelse sker från den fastställda tiden för ångfartygets afgång från Stralsund eller Malmö, följande bestämmelser ega tillämpning:

1) För underlåtet verkställande af någon af de bestämda resetu-rerna (Art. 1.), vare sig från Stralsund till Malmö eller från Malmö till Stralsund, skall det åligga rederiet att hvarje gång betala ett vite af Etthundra Thaler efter trettiothalermyntfoten. För såvidt emedlertid resorna måste inställas i följd af krig eller naturhinder eller någon olyckshändelse, som oaktadt iaktagen behörig sorgfällighet ej kunnat förekommas, bör endast ske afdrag af det belopp, som i förhållande till resornas sammanlagda antal för det ifrågavarande året motsvarer den i Art. 2. fastställda godtgörelse. Har afbrott i reseturerna förorsakats af naturhinder eller af olyckshändelse, som oaktadt iaktagen behörig sorgfällighet ej kunnat förekommas, åligger det rederiet att sådant styrka.

2) I den händelse att genom öfverskridande af den fastställda befordringstiden utan att rederiet kan visa att sådant öfverskridande förorsakats af vederleksförhållanden eller af farvattnets

heit des Fahrwassers oder in eingetretenen unvermeidlichen Unfällen findet, Anschlüsse der Posten an diejenigen Eisenbahnzüge versäumt, auf deren Erreichung der planmäßige Gang des Schiffes berechnet ist, so soll der Unternehmer für jeden einzelnen Fall, nach näherer Festsetzung der beiderseitigen Postbehörden, eine Konventionalstrafe bis zu Funfzig Thalern des Dreißigthalerfußes zu entrichten haben. Sollten außerdem durch das Verfehlen des Anschlusses, auf welchen der Fahrplan berechnet ist, den Postverwaltungen für die Weiterbeförderung der betreffenden Posten besondere Ausgaben erwachsen, so ist der Unternehmer dieselben zu erstatten verpflichtet; Kosten für etwaige Gestellung von Eisenbahn-Extrazügen sind jedoch hierin nicht begriffen.

3) Sollte das Dampfschiff aus dem Hafen von Stralsund oder aus dem Hafen von Malmoe nicht zur fahrplanmäßigen Zeit abgehen, ohne daß die anderweite Abfahrtszeit in den im gegenwärtigen Artikel sub 2. bezeichneten Ursachen nachweislich ihre Begründung findet, und sollte aus diesem Anlaß die Nothwendigkeit eintreten, die Post auf einem anderen Wege zu befördern, so soll der Unternehmer die baaren Auslagen ersetzen, welche durch diese Beförderung für die Norddeutsche und für die Königlich Schwedische Postverwaltung entstehen würden; Kosten für etwaige Gestellung von Eisenbahn-Extrazügen sind jedoch hierin nicht begriffen.

Außerdem soll der Unternehmer, wenn zugleich der vorstehend sub 2. angegebene Fall der Versäumniß des Anschlusses vorliegen sollte, die nach den dort festgesetzten Bestimmungen sich ergebende Konventionalstrafe verwirkt haben.

beskaffenhet eller af inträffade oundvikliga olyckshändelser, posternas anslutning till de bantåg, med hvilka fartygets regelbundna turer blifvit ställda i samband, skulle försummas, skall det åligga rederiet att för hvarje särskildt sådant fall utgifva, efter de bägge Poststyrelsernas närmare fastställelse, ett vite af intill Femtio Thaler, efter trettiothalermyntfoten. Skulle dessutom, i följd deraf att den anslutning förfelas, hvilken för reseturerna blifvit beräknad, Postverken ådragas särskilda utgifter för posternas vidare befordran, är rederiet förpligtadt att ersätta dessa utgifter. Kostnad för möjligen begagnade extrabantåg är likväl ej häruti inbegripen.

3) Skulle ångfartyget icke afgå från Stralsund eller Malmö vid den bestämda tiden utan att styrkas kan, det den sålunda förändrade afgångstiden förorsakats af sådana förhållanden, som i förevarande Artikel sub 2 blifvit omförmälda, och skulle häraf föranledas, att posten måste å en annan väg fortskaffas, så skall rederiet ersätta de kontanta utgifter, som för denna särskilda postbefordran kunna komma att drabba Nordtyska och Kongl. Svenska Postverken.

Häruti inbegripes likväl ej kostnaden för möjligen begagnade extrabantåg.

Dessutom skall för såvidt tillika skulle inträffa det här ofvan sub 2 omförmälda fall i afseende å förfelad anslutning, rederiet vara förpligtadt att utgifva det vite, som enligt de fastställda bestämmelserne kan derför ifrågakomma.

Artikel **6.** Das für den Dienst auf der Route zwischen Stralsund und Malmoe bestimmte, unter Norddeutscher Postflagge fahrende Dampfschiff soll hinsichtlich der Erlegung von Abgaben an den Anlaufstellen, sowie hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung, der Lootsenverhältnisse, der Anlegeplätze u. s. w. dieselben Vergünstigungen genießen, welche daselbst den nationalen Postdampfschiffen zustehen.

Im Uebrigen ist das Schiff und dessen Ladung den Zollgesetzen des betreffenden Staats unterworfen.

Artikel **7.** Sollte das Schiff aus irgend einem Grunde außer Stande sein, eine oder mehrere der regelmäßigen Fahrten zu verrichten, so wird die Norddeutsche Postverwaltung es sich angelegen sein lassen, daß von dem Unternehmer ein Reserveschiff eingestellt werde.

Eine Verpflichtung zur Einstellung eines Reserveschiffs soll in dem Falle nicht angenommen werden, wenn es sich bei kleineren Reparaturen um eine Unterbrechung der Fahrten von nicht mehr als acht Tagen, sowie bei größeren Reparaturen um eine Unterbrechung von nicht mehr als drei Wochen handelt. Währt die Unterbrechung aber länger als acht Tage, beziehungsweise länger als drei Wochen, so soll der Unternehmer zur Beschaffung eines Reserveschiffs verpflichtet sein. Sollte das Reserveschiff nicht rechtzeitig eingestellt werden, so soll der Unternehmer — außerdem, daß der ratirliche Theil der Subvention (Art. 2.) für die nicht stattfindenden Fahrten in Wegfall kommt — für jede von da ab ausfallende Doppelfahrt einen Betrag von Einhundert und Funfzig Thalern des Dreißigthalerfußes zu zahlen haben.

Während der Unterbrechung der Fahrten bis einschließlich acht Tage, beziehungsweise drei Wochen, soll nur der für die ausgefallenen Fahrten sich ergebende ratirliche Theil der jährlichen Vergütung in Wegfall kommen.

Artikel **6.** Det för resorna å linien Stralsund-Malmö använda under Nordtysk postflagg gående ångfartyg skall i afseende å erläggande af afgifter å anloppsorterne, likasom i afseende å tullbehandling, lotsförhållanden, anläggningsplatser och så vidare njuta enahanda förmåner, som der tillkomma egna postångfartyg.

I öfrigt äro fartyget och dess last underkastade de i hvardera landet gällande tullförfattningar.

Artikel **7.** Skulle af en eller annan orsak fartyget icke kunna verkställa en eller flere af de öfverenskomna turerna, bör Nordtyska Poststyrelsen låta sig angeläget vara tillse, att af rederiet må tillhandahållas ett reservfartyg.

Förpligtelse att tillhandahålla reservfartyg inträder ej i de fall, att i fråga om mindre reparationer turerna ej behöfva inställas för längre tid, än åtta dagar och i fråga om större reparationer ej för längre tid än tre veckor. Fortfar deremot afbrottet af turerna längre än åtta dagar eller i det senare hänseendet längre än tre veckor, så skall det åligga rederiet att anskaffa ett reservfartyg. Varder reservfartyg ej i behörig tid tillhandahållet, skall rederiet — utom det att detsamma går i mistning utaf den del af subventionen (Art. 2.), som belöper för de inställda turerna — erlägga för hvarje derefter ej verkställd resa fram och åter ett belopp af Etthundrafemtio Thaler, efter trettiothalermyntfoten.

För den tid af till och med åtta dagar, eventuelt tre veckor, som resorna kunna inställas, kommer endast att göras afdrag af den för de ej verkställda resorna belöpande del af den årliga godtgörelsen.

Artikel 8. Sollte der Unternehmer der Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe seinen Verbindlichkeiten aus dem Vertrage mit der Norddeutschen Postverwaltung nicht nachkommen, so soll jeder der beiden Hohen kontrahirenden Theile berechtigt sein, den gegenwärtigen Additional-Vertrag nach vorangegangener, mindestens dreimonatlicher Kündigung aufzuheben.

Artikel 9. Sollte das Schiff verloren gehen, oder sollte dasselbe seeuntüchtig werden, und der Unternehmer alsdann von der für diesen Fall von der Norddeutschen Postverwaltung ihm eingeräumten Befugniß, von dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage zurückzutreten, Gebrauch machen, so hört von dem betreffenden Tage ab die Zahlung der dem Unternehmer zu gewährenden Subvention auf, wogegen gleichzeitig die aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringende Verpflichtung der Norddeutschen Postverwaltung fortfällt, für Unterhaltung einer Dampfschiff-Verbindung auf der in Rede stehenden Linie zu sorgen.

Artikel 10. Wenn während der Dauer der Vertragszeit durch Weiterführung der Eisenbahn über die Insel Rügen und durch Anlage eines entsprechenden Hafens daselbst eine anderweite Verbindung mit Schweden als diejenige auf dem Wege über Stralsund und Malmoe ermöglicht werden, oder wenn sonst etwa eintretende anderweitige Verkehrsverhältnisse eine öfter wiederholte oder für eine längere Zeit des Jahres auszuführende Verbindung zwischen Vorpommern und Schonen als die jetzt vereinbarte wünschenswerth machen sollten, so wird die Norddeutsche Postverwaltung mit dem Unternehmer der Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe die den veränderten Verhältnissen entsprechende Modifikation des mit ihm geschlossenen Vertrages nach vorherigem Einvernehmen mit der Königlich Schwedischen Postverwaltung vereinbaren. Kommt eine desfallsige Vereinba-

Artikel 8. Skulle det rederi, som öfvertagit ångfartygsförbindelsens underhållande mellan Stralsund och Malmö, icke fullgöra sina förbindelser, jemlikt kontraktet med Nordtyska Poststyrelsen, är hvardera af de höga fördragslutande Makterna berättigad att efter förutgången minst tre månaders uppsägning upphäfva förevarande Additionalfördrag.

Artikel 9. I den händelse att fartyget skulle förlisa eller blifva sjöodugligt och rederiet då vill begagna sig af den utaf Nordtyska Poststyrelsen åt detsamma för sådant fall medgifna befogenhet att upphäfva det ingångna kontraktet; så upphör från samma dag betalningen af den rederiet tillkommande subvention, hvarjemte samtidigt äfven upphör den förpligtelse, som Nordtyska Poststyrelsen, enligt förevarande fördrag, sig åtagit, att draga försorg om underhållandet af ångfartygsförbindelsen å ifrågavarande linie.

Artikel 10. Om under den tid Fördraget är gällande, tillfälle skulle beredas genom jernvägens utsträckning öfver ön Rügen och anläggning af en erforderlig hamn derstädes, att för ifrågavarande förbindelse begagna en annan väg än den öfver Stralsund och Malmö eller om eljest i följd af inträdda förändrade förhållanden det blefve önskvärdt, att förbindelsen mellan Förpommern och Skåne underhölles oftare eller under en längre tid af året, än hvad nu är öfverenskommet, så bör Nordtyska Poststyrelsen efter samråd med Svenska Poststyrelsen träffa aftal med det rederi, som ombesörjer ångfartygsförbindelsen mellan Stralsund och Malmö, om de modifikationer af det med detsamma afslutade kontrakt, hvilka af de förändrade förhållandena må påkallas. Kommer så beskaffadt aftal med rederiet ej

rung mit dem Unternehmer nicht zu Stande, oder wird wegen Verlegung der Dampfschiff-Verbindung auf die neue Route ein Einverständniß zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen nicht erzielt, so steht es jedem der Hohen kontrahirenden beiden Theile frei, den gegenwärtigen Additional-Vertrag nach vorangegangener mindestens einjähriger Kündigung aufzuheben, in welchem Falle jedoch nach Ablauf des Vertrages die im Artikel 2. erwähnte Subvention noch auf ein ferneres Jahr an den Unternehmer gezahlt werden soll.

Artikel **11.** Die nach den Bestimmungen in den Artikeln 5. und 7. des gegenwärtigen Vertrages von dem Unternehmer eintretenden Falls zu zahlenden Konventionalstrafen, beziehungsweise Zahlungen bei nicht rechtzeitig erfolgter Einstellung eines Reservefchiffs, fließen zu gleichen Theilen in die beiderseitigen Postkassen.

Artikel **12.** Die beiderseitigen Postverwaltungen werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Detailfestsetzungen in einem besonderen Protokolle zu vereinbaren[5]).

Artikel **13.** Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Januar 1871. in Wirksamkeit. Derselbe bleibt, sofern nicht in Folge der in den Artikeln 8. 9. und 10. vorgesehenen Fälle eine frühere Auflösung eintritt, bis zum Schlusse des Jahres 1880. in Gültigkeit.

Die in dem Postvertrage vom 23./24. Februar 1869. im Artikel 2. in Bezug auf die Dampfschiffahrt zwischen Vorpommern und Schweden getroffenen Vereinbarungen verlieren am Schlusse des Jahres 1870. ihre Gültigkeit.

Die Hohen kontrahirenden Theile werden sich rechtzeitig darüber verständigen,

till stånd eller kan emellan de bägge Postverken ej träffas öfverenskommelse i afseende å postångfartygsförbindelsens förläggande till den nya linien, står det hvardera af de bägge fördragslutande Makterna fritt att efter minst ett års förutgången uppsägning upphäfva förevarande Additionalfördrag; dock skall i sådant fall den i Artikeln 2 bestämda subvention utbetalas till rederiet för ytterligare ett år efter Fördragets upphörande.

Artikel **11.** De böter, som rederiet, enligt bestämmelserna i Artiklarne 5. & 7. af förevarande Fördrag, har för de deri omnämnde fall att utgifva, likasom äfven de penningebelopp, som böra erläggas för underlåtenhet att i rätt tid tillhandahålla reservfartyg, tillfalla i lika delar de bägge Postverken.

Artikel **12.** De bägge Poststyrelserna bemyndigas att i ett särskildt protokoll upptaga de för tillämpningen af detta Fördrag erforderliga detailbestämmelser.

Artikel **13.** Förevarande Fördrag skall vinna tillämpning från och med den 1. Januari 1871. Detsamma förblifver gällande intill slutet af år 1880, såvida ej, i följd af de i Artiklarne 8. 9. och 10. omnämnda fall, ett tidigare upphörande inträder.

De i Postfördraget af den $\frac{23.}{24.}$ Februari 1869 Art. 2. träffade öfverenskommelser rörande ångfartygsförbindelsen emellan Förpommern och Sverige förlora sin gällande kraft med utgången af år 1870.

Emellan de höga fördragslutande Makterna skall i behörig tid öfver-

[5]) In Gemäßheit des Art. 12 ist am 20. März/9. April 1870 eine „Vereinbarung zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Königlich Schwedischen Postverwaltung zur Ausführung des Additional-Vertrages vom 20. März 1870" abgeschlossen worden (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 159). Diese Vereinbarung ist nicht veröffentlicht.

wie es nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages oder bei einer während der Dauer der Vertragszeit eintretenden Aufhebung desselben (Art. 8. 9. und 10.) mit der Gestaltung der auf den Seepostdienst zwischen Vorpommern und Schonen bezüglichen Verhältnisse gehalten werden soll[6]).

Artikel **14.** Die Ratifikation dieses Additional-Vertrages soll wenn irgend möglich noch vor dem 15. April d. J. erfolgen, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 20. März 1870.

(L. S.) R. v. Philipsborn.
(L. S.) H. Stephan.
(L. S.) Fr. Due.

enskommas, huru, efter det förevarande Fördrag tilländagått eller om detsamma före fördragstidens slut skulle varda upphäfvet (Art. 8. 9. och 10.), förhållas bör i afseende på ordnandet af sjöpostföringen emellan Förpommern och Skåne.

Artikel **14.** Ratifikationen af förevarande Additionalfördrag skall försiggå om möjligt före den 15de April innevarande år och utvexlingen af ratifikationshandlingarne ega rum i Berlin.

Till yttermera visso hafva de å hvardera sidan Befullmägtigade Fördraget i två exemplar undertecknat och med sina insegel försett.

Som skedde i Berlin, den 20de Mars 1870.

(L. S.) R. v. Philipsborn.
(L. S.) H. Stephan.
(L. S.) Fr. Due.

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 470, 471. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 97.)

Nr. 472. Convention Consulaire entre l'Allemagne du Nord et l'Espagne. Du 22 Février 1870.

(Uebersetzung.) Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.[1])

(BGB. S. 99. Ausgegeben am 4. Mai 1870.)

Sa Majesté le Roi de Prusse au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part et

Son Altesse le Régent de la Nation espagnole par la volonté des Cortés souveraines, d'autre part,

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und

Seine Hoheit der Regent der Spanischen Nation, kraft des Willens der souverainen Cortes, andererseits,

---

[6]) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit verlängert worden (vgl. auch Anm. 3, S. 27).

[1]) Die Bestimmungen dieser Konvention sind durch die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien v. 12. Januar 1872 (Nr. 844) auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Spanien und auf die konsularischen Agenten Spaniens im Gebiete des Deutschen Reichs ausgedehnt; auch ist dadurch verabredet, daß alle in der Konvention v. 22. Februar 1870 enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien betrachtet werden sollen.

désirant déterminer avec toute l'extension et la clarté possibles les attributions des agents consulaires, ont résolu d'un commun accord de conclure une Convention spéciale qui embrasse cet objet, et ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse der konsularischen Agenten in möglichst ausgedehnter und bestimmter Weise zu regeln, sind übereingekommen, eine diesen Gegenstand umfassende besondere Konvention abzuschließen und haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants.

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Article **1.** Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires dans les ports, villes et lieux du territoire de l'autre, se réservant respectivement le droit d'en excepter les points qu'elles jugeraient convenables.

Toutefois, cette réserve ne pourra être appliquée à l'une des Hautes Parties contractantes, sans qu'elle le soit également à toutes les autres Puissances.

Artikel **1.** Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen. Jedoch darf dieser Vorbehalt nur dann gegen einen der Hohen kontrahirenden Theile geltend gemacht werden, wenn er gleichmäßig gegen alle anderen Mächte geltend gemacht wird.

Article **2.** Pour que les consuls-généraux, consuls et vice-consuls soient admis et reconnus comme tels, ils devront présenter leurs provisions, sur la production desquelles l'exéquatur leur sera délivré sans frais et suivant les formalités établies dans les Pays respectifs.

Sur la présentation de l'exéquatur, l'autorité supérieure du département, province ou district, dans lequel résideront lesdits agents donnera les ordres nécessaires aux autres autorités locales, pour que, sur tous les points de leur circonscription, ils soient protégés dans l'exercice de leurs fonctions officielles, et pour que les exemptions, prérogatives, immunités et priviléges conférés par la présente Convention leur soient garantis.

Artikel **2.** Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln müssen, damit sie als solche zugelassen und anerkannt werden, ihre Bestallungen vorlegen, auf deren Vorlegung ihnen das Exequatur kostenfrei und in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Förmlichkeiten ertheilt wird.

Gegen Vorlegung des Exequatur wird die obere Behörde des Departements der Provinz oder des Kreises, in welchem die genannten Agenten ihren Amtssitz haben, den übrigen Landesbehörden die erforderlichen Weisungen ertheilen, damit dieselben überall in ihrem Amtsbezirk bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse geschützt und damit ihnen alle durch gegenwärtige Konvention gewährten Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien gesichert werden.

Article 3. Les consuls envoyés (consules-missi), sujets de la Partie contractante qui les nomme, jouiront de l'exemption du logement militaire et de toute charge ou service public qui aurait un caractère municipal ou autre.

Ils seront de même exemptés des contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes. Toutefois, si ces agents étaient commerçants, s'ils exerçaient quelque industrie ou possédaient des biens immeubles, ils seront considérés, en ce qui concerne les charges et contributions générales, comme sujets du Pays auquel ils appartiendront.

Artikel 3. Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militair-Einquartierung, sowie von jeder öffentlichen Last oder Dienst befreit sein, mögen diese einen munizipalen oder einen anderen Karakter haben.

Ebenso sollen sie von den direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein. Wenn die gedachten Agenten jedoch Handel oder ein Gewerbe betreiben oder Grundbesitz haben, so werden sie in Betreff der allgemeinen Lasten und Abgaben als Angehörige des Landes angesehen, welchem sie angehören.

Article 4. Les consuls envoyés (consules-missi), sujets de la Partie contractante qui les nomme, jouiront de l'immunité personnelle sans qu'ils puissent être arrêtés ni conduits en prison, si ce n'est pour crimes.

Pour les consuls, sujets du Pays de leur résidence ou commerçants, l'immunité personnelle ne devra s'entendre que des dettes ou autres causes civiles, qui ne se rapporteraient pas au commerce qu'ils exerceraient eux-mêmes ou par leurs employés.

Artikel 4. Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theils sind, der sie ernannt hat, sollen der persönlichen Immunität genießen und nur im Falle von Verbrechen verhaftet resp. ins Gefängniß gesetzt werden dürfen.

Für diejenigen Konsuln, welche Angehörige des Landes sind, in welchem sie ihren Amtssitz haben, oder welche Handelsgeschäfte betreiben, soll die persönliche Immunität sich nur auf solche Schulden und Civilverbindlichkeiten erstrecken, welche nicht auf die von ihnen oder ihren Bevollmächtigten betriebenen Handelsgeschäfte Bezug haben.

Article 5. Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls pourront placer au-dessus de la porte extérieure du consulat ou vice-consulat l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: „Consulat ou Vice-Consulat de . . . .“

Ils pourront également arborer le pavillon de leur Pays sur la maison consulaire, aux jours de solennités publiques, religieuses ou nationales, ainsi que dans les autres circonstances d'usage; mais l'exercice de ce double privilége cessera, si lesdits agents

Artikel 5. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: „Konsulat oder Vizekonsulat von . . . .“ anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher, religiöser oder nationaler Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, jedoch findet die Ausübung dieses doppelten Vorrechts nicht statt, wenn die gedachten Beamten in einer

résident dans le lieu où se trouve l'ambassade ou la légation de leur Pays.

Ils pourront de même arborer le pavillon national sur le bateau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice de leurs fonctions.

Article 6. Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront sous aucun prétexte visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complétement séparés des livres ou papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les consuls ou vice-consuls respectifs.

Article 7. En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des consuls-généraux, consuls et vice-consuls, les élèves-consuls, les chanceliers et secrétaires qui auraient été présentés antérieurement en leurs qualités aux autorités respectives seront admis de plein droit, dans leur ordre hiérarchique, à exercer, par intérim, les fonctions consulaires, sans que les autorités locales puissent y mettre aucun obstacle. Au contraire, celles-ci devront leur prêter assistance et protection, et leur assurer, pendant leur gestion intérimaire, la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités et priviléges reconnus par la présente Convention aux agents consulaires respectifs.

Article 8. Les consuls-généraux et consuls pourront nommer des vice-consuls ou agents consulaires dans les villes, ports et localités de leurs arrondissements consulaires respectifs, sauf l'approbation du Gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux Pays comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brévet dé-

Stadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 6. Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln oder Vizekonsuln betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Artikel 7. In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sind die Konsulareleven, Kanzler und Sekretaire, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten. Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in der gegenwärtigen Konvention den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

Artikel 8. Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Pa-

livré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des priviléges et immunités stipulées par la présente Convention, sauf les exceptions prévues par les Art. 3 et 4.

tent Seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen vorbehaltlich der in den Art 3. und 4. vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Article **9.** Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront s'adresser aux autorités de leur arrondissement consulaire, pour réclamer contre toute infraction aux Traités ou Conventions existant entre les deux Pays, et contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par les autorités de leur arrondissement consulaire, ou si les résolutions prises par celles-ci ne leur paraissaient pas satisfaisantes, ils pourront avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur Pays, au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Artikel **9.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, oder wenn die von diesen getroffenen Anordnungen ihnen nicht genügend erscheinen, so können sie sich, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Article **10.** Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux Pays, ou leurs chanceliers, pourront, en tant que les lois de leur Pays leur en confèrent la faculté:

1) recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur Pays;
2) recevoir, comme notaires, les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tous autres actes notariés, lors même que lesdits actes auraient pour objet de conférer hypothèque sur des biens situés dans le territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou l'agent consulaire;

Artikel **10.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind:

1) in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2) Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen, sowie über andere notarielle Rechtsgeschäfte von Angehörigen ihres Landes aufnehmen, auch wenn diese Rechtsgeschäfte die Errichtung einer Hypothek auf Grundstücken zum Gegenstande haben, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularagenten belegen sind;

3) recevoir dans leurs chancelleries tous actes conventionnels passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du Pays dans lequel ils résident, comme aussi tous les actes qui, quoique d'un intérêt exclusif pour les sujets du Pays dans lequel ils sont dressés, concerneraient des biens situés ou des affaires à traiter sur un point quelconque du territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou vice-consul par qui lesdits actes seront rédigés.

Les copies ou extraits de ces actes, dûment légalisés par lesdits agents et scellés du sceau officiel des consulats ou vice-consulats, feront foi, tant en justice que hors de justice, aussi bien dans l'Allemagne du Nord que dans les possessions de l'Espagne, et auront la même force et valeur que s'ils avaient été passés devant un notaire ou autres officiers publics de l'un ou de lautre Pays, pourvu que ces actes aient été rédigés dans les formes requises par les lois du Pays auquel appartiennent les consuls et vice-consuls, et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre, à l'enregistrement ou à toute autre formalité en usage dans le Pays où l'acte devra recevoir son exécution.

Dans le cas où un doute s'éléverait sur l'authenticité de l'expédition d'un acte public, enregistré à la chancellerie d'un des consulats respectifs, on ne pourra en refuser la confrontation avec l'original à l'intéressé qui en fera la demande et qui pourra assister à cette collation, s'il le juge convenable.

3) in ihren Kanzleien alle Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, ingleichen alle Verträge, welche, obwohl sie ein ausschließliches Interesse für die Angehörigen des Landes haben, in welchem sie abgeschlossen sind, sich beziehen auf Vermögen, welches belegen, oder auf ein Geschäft, welches zu verhandeln ist an irgend einem Punkte des Gebietes der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Vizekonsul angehört.

Die von dem gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als im Staatsgebiete von Spanien Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Landes, dem die Konsuln und Vizekonsuln angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokuments in Zweifel gezogen wird, so darf den betheiligten Personen auf ihr Verlangen die Vergleichung mit dem Original nicht versagt werden, und sie können, wenn sie es für angemessen halten, bei dieser Kollationirung gegenwärtig sein.

Article **11.** En cas de décès d'un sujet de l'une des Parties contractantes sur le territoire de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire dans la circonscription duquel ledit décès aura eu lieu. Ceux-ci, de leur côté, devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils en seront informés les premiers.

Quand un Allemand en Espagne ou un Espagnol dans l'Allemagne du Nord sera mort sans avoir fait de testament ni nommé d'exécuteur testamentaire, ou si les héritiers, soient naturels, soient désignés par le testament, étaient mineurs, incapables ou absents, ou si les exécuteurs testamentaires nommés ne se trouvaient pas dans le lieu où s'ouvrira la succession, les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires de la nation du défunt auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1) Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente, qui pourra y assister et apposer également ces scellés.

   Ces scellés, non plus que ceux de l'agent consulaire, ne devront pas être levés sans que l'autorité locale assiste à cette opération.

   Toutefois, si, après un avertissement adressé par le consul ou vice-consul à l'autorité locale pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, celle-ci ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, cet agent pourra procéder seul à ladite opération;
2) Former l'inventaire de tous les

Artikel **11.** Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben. Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testaments-Exekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testaments-Exekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1) Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln, sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul oder Vizekonsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederauffiegelung schreiten.
2) Sie können alle Nachlaßgegenstände

biens et effets du défunt, en présence de l'autorité locale, si, par suite de la notification susindiquée, elle avait cru devoir assister à cet acte.

L'autorité locale apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans que, pour son intervention d'office dans ces actes, elle puisse exiger des droits d'aucune espèce;

3) Ordonner la vente aux enchères publiques de tous les effets mobiliers de la succession que pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile, comme aussi des récoltes et effets, pour l'aliénation desquels il se présentera des circonstances favorables;

4) Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventoriés, le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra, dans la maison consulaire ou dans celle de quelque commerçant de la confiance du consul ou vice-consul. Ces dépôts devront avoir lieu, dans l'un ou l'autre cas, d'accord avec l'autorité locale qui aura assisté aux opérations antérieures, si, par suite de la convocation dont va traiter le paragraphe suivant, des sujets du Pays ou d'une Puissance tierce se présentaient comme intéressés dans la succession ab intestat ou testamentaire;

5) Convoqueur, au moyen des journaux de la localité et de ceux du Pays du défunt, si cela était nécessaire, les créanciers qui pourraient exister contre la succession ab intestat ou testamentaire, afin qu'ils puissent présenter leurs titres respectifs des créances, dûment justifiées, dans

inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die oben erwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Verhandlungen irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3) Sie können die öffentliche Versteigerung aller beweglichen Nachlaßeffekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie der Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, anordnen.

4) Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen an einem sicheren Orte in dem Konsulatsgebäude oder in der Wohnung eines Kaufmanns, welchem der Konsul oder Vizekonsul Vertrauen schenkt, niederzulegen. Diese Niederlegung muß in dem einen oder andern Fall in Uebereinstimmung mit der Lokalbehörde, welche bei den früheren Anordnungen mitgewirkt hat, stattfinden, sofern auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden.

5) Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, die etwaigen Nachlaßgläubiger zur Vorlegung der über ihre Forderungen sprechenden, gehörig beglaubigten Urkunden innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist zu berufen.

le délai fixé par les lois de chacun des deux Pays.

S'il se présentait des créanciers contre la succession testamentaire ou ab intestat, le payement de leurs créances devra s'effectuer dans le délai de quinze jours après l'inventaire fini, s'il y avait l'argent nécessaire pour acquitter ces créances, et, dans le cas contraire, aussitôt que les fonds nécessaires auront pu être réalisés par les moyens les plus convenables; ou enfin dans le délai consenti, d'un commun accord, entre les consuls et la majorité des intéressés.

Si les consuls respectifs se refusaient au payement de tout ou partie des créances, en alléguant l'insuffisance des valeurs de la succession pour les satisfaire, les créanciers auront le droit de demander à l'autorité compétente, s'ils le jugeaient utile à leurs intérêts, la faculté de se constituer en état d'union (en concurso necesario de acreedores).

Cette déclaration obtenue par les voies légales, établies dans chacun des deux Pays, les consuls ou vice-consuls devront faire immédiatement la remise à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon qu'il appartiendra, de tous les documents, effets ou valeurs appartenant à la succession testamentaire ou ab intestat; lesdits agents demeurant chargés de représenter les héritiers absents, les mineurs et les incapables;

6) Administrer et liquider eux-mêmes, ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la succession testamentaire ou ab intestat, sans que l'autorité locale ait à intervenir dans lesdites opérations, à moins que des sujets du Pays

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb vierzehn Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt, oder endlich innerhalb der zwischen den Konsuln und der Mehrheit der Gläubiger vereinbarten Frist.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insuffizienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte die Eröffnung des Konkurses beantragen (en concurso necesario de acreedores).

Sobald die Konkurseröffnung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis des Konkurses alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

6) Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten

ou d'une tierce Puissance, n'aient à faire valoir des droits dans la succession; car, en ce cas, s'il survenait des difficultés, provenant notamment de quelque réclamation, donnant lieu à contestation, les consuls généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires n'ayant aucun droit pour terminer ou résoudre ces difficultés, les tribunaux du Pays devront en connaître selon qu'il leur appartient d'y pourvoir ou de les juger.

Lesdits agents consulaires agiront alors comme représentants de la succession testamentaire ou ab intestat, c'est-à-dire que, conservant l'administration et le droit de liquider définitivement ladite succession, comme aussi celui d'effectuer les ventes d'effets dans les formes précédemment indiquées, ils veilleront aux intérêts des héritiers et auront la faculté de désigner les avocats chargés de soutenir leurs droits devant les tribunaux. Il est bien entendu qu'ils remettront à ces tribunaux tous les papiers et documents propres à éclairer la question soumise à leur jugement.

Le jugement prononcé, les consuls généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires devront l'exécuter s'ils ne forment pas appel, et ils continueront alors de plein droit la liquidation, qui aurait été suspendue jusqu'à la conclusion du litige;

7) Délivrer la succession ou son produit aux héritiers légitimes ou à leurs mandataires après l'expiration d'un délai de six mois à partir du jour où l'avis du décès aura été publié dans les journaux;

Staates Ansprüche an den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den competenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente übergeben, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7) Sie können den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

8) Organiser, s'il y a lieu, la tutelle ou curatelle, conformément aux lois des Pays respectifs.

Article **12.** Lorsqu'un Allemand en Espagne ou un Espagnol dans l'Allemagne du Nord sera décédé sur un point, où il ne se trouverait pas d'agent consulaire de sa nation, l'autorité territoriale compétente procédera, conformément à la législation du Pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens qu'il aura laissés, et sera tenu de rendre compte, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à l'ambassade ou à la légation qui doit en connaître, ou au consulat ou vice-consulat le plus voisin du lieu où sera ouverte la succession ab intestat ou testamentaire.

Mais, dès l'instant que l'agent consulaire le plus rapproché du point où serait ouverte ladite succession ab intestat ou testamentaire se présenterait personnellement ou enverrait un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui sera intervenue devra se conformer à ce que prescrit l'article 11 de cette Convention.

Article **13.** Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux nations connaîtront exclusivement des actes d'inventaires et des autres opérations pratiquées pour la conservation des biens héréditaires, laissés par les gens de mer et les passagers de leur nation qui décéderaient à terre ou à bord des navires de leur Pays, soit pendant la traversée, soit dans le port d'arrivée.

Article **14.** Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation après qu'ils auront été admis en libre pratique;

8) Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Artikel **12.** Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder dem dem Nachlaßorte nächsten Konsulat oder Vizekonsulat binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Art. 11. der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Artikel **13.** Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

Artikel **14.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr zugelassen sind, um Kapitain

interroger les capitaines et l'équipage; examiner les papiers de bord; recevoir les déclarations sur le voyage, leur destination et les incidents de leur traversée, dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires; enfin les accompagner devant les tribunaux de justice et dans les bureaux de l'administration du Pays, pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre ou les demandes qu'ils auront à former.

Il est convenu que les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les gardes et officiers de la douane ne pourront procéder à une instruction à bord des navires, sans être accompagnés par le consul ou vice-consul de la nation à laquelle ces navires appartiennent ou par un délégué dudit consul ou vice-consul.

Ils devront également donner avis, en temps opportun, auxdits agents consulaires, pour qu'ils assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auront à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute erreur ou fausse interprétation qui pourrait nuire à l'exacte administration de la justice.

La citation qui sera adressée aux consuls et vice-consuls pour ces sortes de diligences indiquera une heure précise, et si les consuls et vice-consuls négligeaient de s'y rendre en personne ou dans la personne d'un délégué, il sera procédé en leur absence.

und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsschiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne von dem Konsul oder Vizekonsul derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, oder deren Bevollmächtigten begleitet zu sein.

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln und Vizekonsuln zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

Article **15.** En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et réglements du Pays.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires seront chargés exclusivement du main-

Artikel **15.** Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der in-

tien de l'ordre intérieur à bord des navires marchands de leur nation; ils régleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seront survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre publics, à terre ou dans le port, ou quand une personne du Pays ou ne faisant pas partie du rôle de l'équipage, s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux consuls et vice-consuls si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et conduire en prison quelqu'un des hommes inscrits sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, lesdits agents le jugeront convenable.

Article **16.** Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur Pays, les marins et quelque autre personne que ce soit, faisant partie de l'équipage des navires marchands de leur nation qui auraient déserté.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes, et justifier, au moyen de la présentation des registres du navire ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, par une copie authentique des documents susénoncés, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage. En vue de cette demande ainsi justifiée, on ne pourra refuser la remise de ces individus. On donnera, en outre, auxdits agents consulaires

neren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe zu verhaften und ins Gefängniß abzuführen.

Artikel **16.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handelsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden. Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs

tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, lesquels seront conduits dans les prisons du Pays et y seront détenus à la demande et aux frais du consul ou vice-consul, jusqu'à ce que celui-ci trouve une occasion pour les rapatrier.

Cet emprisonnement ne pourra durer plus de trois mois; après lesquels, et moyennant un avis donné au consul trois jours à l'avance, la liberté sera rendue au prisonnier, qui ne pourra être incarcéré de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition jusqu'à ce que le tribunal ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins et autres individus de l'équipage, sujets du Pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article **17.** A moins de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux Pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront toujours réglées par les consuls-généraux, consuls et vice-consuls de leur nation; à moins que des sujets du pays dans lequel résident lesdits agents, ou ceux d'une tierce Puissance ne se trouvent intéressés dans ces avaries, car, dans ce cas, il appartiendra à l'autorité locale compétente d'en prendre connaissance et de les régler, s'il n'y a pas entente et conciliation entre tous les intéressés.

Article **18.** Lorsqu'un navire ap-

Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten des Konsuls oder Vizekonsuls in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis dieser Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Artikel **17.** Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafen einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landes-Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen, ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten, die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Artikel **18.**[2]) Wenn ein Regierungs-

[2]) Vgl. § 47 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (Nr. 1004), nach welchem die Be-

partenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes Parties contractantes fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront porter le fait à la connaissance du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire de la circonscription et, à son défaut, à celle du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire le plus voisin du lieu où l'accident sera arrivé.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires allemands, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Espagne, auront lieu conformément aux lois du Pays, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires espagnols, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Allemagne du Nord auront lieu conformément aux lois du Pays.

L'intervention des agents consulaires n'aura lieu, dans les deux Pays, que pour surveiller les opérations relatives à la réparation ou ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, des navires échoués ou naufragés à la côte.

L'intervention des autorités locales dans tous ces cas n'occasionnera des frais d'aucune espèce, hors ceux auxquels donneront lieu les opérations du sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au payement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Article **19.** Toutes les dispositions de la présente Convention seront applicables et recevront leur exécution dans tout le territoire de

schiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Deutscher, in den Spanischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Spanische, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche durch die Bergung und die Aufbewahrung der geretteten Gegenstände veranlaßt sind, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem dahin übereingekommen, daß die geborgenen Waaren und Effekten keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen sollen.

Artikel **19.** Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in dem ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes und in dem ganzen Gebiet von Spanien,

stimmungen der Staatsverträge über die den Konsuln fremder Staaten in Bergungsfällen zustehenden Rechte durch die Strandungsordnung nicht berührt werden.

l'Allemagne du Nord comme dans tout le territoire de l'Espagne, y compris les possessions espagnoles d'outremer, dans les dernières sous les réserves que comporte le régime spécial auquel ces possessions sont soumises.

Article **20.** Il demeure convenu, en outre, que les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires respectifs, ainsi que les chanceliers, secrétaires, élèves ou attachés consulaires, jouiront dans les deux Pays de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et priviléges qui sont accordés ou seraient accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Article **21.** La présente Convention sera en vigueur pour dix années, à dater du jour de l'échange des ratifications; mais, si aucune des Hautes Parties contractantes n'avait annoncé officiellement à l'autre, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à être en vigueur pour les deux Parties jusqu'à ce que cette déclaration ait été faite, et pendant une année encore, quelle que soit l'époque à laquelle elle aura eu lieu.

Article **22.** La présente Convention sera approuvée et ratifiée par les deux Hautes Parties contractantes, et les ratifications seront échangées à Madrid, dans le délai de deux mois ou plutôt si cela est possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Faite à Madrid le vingt deux Février mil huit cent soixante dix.

Canitz.
(L. S.)
Praxedes Mº. Sagasta.
(L. S.)

einschließlich der überseeischen Spanischen Besitzungen, anwendbar und ausführbar sein; in den zuletzt erwähnten Besitzungen jedoch unter den Vorbehalten, welche die besondere Verwaltungseinrichtung derselben mit sich bringt.

Artikel **20.** Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ingleichen die Konsulatskanzler, Sekretaire, Eleven und Attachés sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nationen zustehen.

Artikel **21.** Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe für beide Theile bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Artikel **22.** Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen bestätigt und ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb zwei Monaten oder wo möglich noch früher in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Madrid, den 22. Februar 1870.

Canitz.
(L. S.)
Praxedes Mº. Sagasta.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden der vorstehenden Konvention sind zu Madrid ausgewechselt worden.

Nr. 473. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870. (BGB. S. 117.)

Nr. 474. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 117.)

Nr. 475. Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870. (BGB. S. 119.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. **1.** Ein Norddeutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Norddeutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen[2]).

§. **2.** Ein Norddeutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein Norddeutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende Norddeutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. **3.** Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird[3]).

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getreten (§ 6). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 22 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 1. Juli 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. II. Nr. 632), in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 (Ges. v. 14. Januar 1872. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 61) in Kraft getreten. — Zwischen Preußen und Sachsen war die Beseitigung der Doppelbesteuerung schon durch die Uebereinkunft v. 16. April 1869 (Preuß. Ges.-Samml. 1870 S. 142) geregelt. Durch den Erlaß des Ges. v. 13. Mai 1870 ist diese Uebereinkunft zufolge des Schlußprotokolls zu derselben wieder außer Wirksamkeit getreten.

Zur Ausführung des Ges. v. 13. Mai 1870 in Preußen hat der Preuß. Finanzminister in dem Cirkular-Erlaß v. 8. Oktober 1870 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 287) Anweisungen ertheilt (vgl. auch Cirkular-Verfügungen desselben Ministers v. 8. Februar und v. 6. Mai 1871, das. S. 125, 224, und v. 2. Januar 1872, das. S. 121).

[2]) Die pensionirten preußischen Militärpersonen und die Wittwen preußischer Militärs können von ihren aus der Reichskasse bezogenen Pensionen nur in demjenigen Bundesstaate zur Steuer herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz haben (Cirkular-Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 14. September 1871. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 323).

[3]) Die nach anderen deutschen Staaten versetzten bezw. kommandirten preußischen Offiziere und Militärbeamten sind, sofern sie gemäß § 3 zur klassifizirten Einkommensteuer herangezogen werden müssen, in demjenigen Orte zu veranlagen, in welchem sie zuletzt innerhalb Preußens in Garnison gestanden haben (Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 8. Dezember 1871. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1872 S. 120).

§. 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche Norddeutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 476. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870. (BGB. S. 120.)[1])

Nr. 477 bis 485. Beiordnung von Vereinskontroleuren. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 121, 122.)

Nr. 486. Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870. (BGB. S. 123.)[1a])

Nr. 487. Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870. (BGB. S. 143).[1b])

Nr. 488. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870. (BGB. S. 192.)

Nr. 489 bis 494. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 192, 193).

Nr. 495. Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870. (BGB. S. 195. Ausgegeben am 8. Juli 1870.)[1c])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Die Vorschrift, daß der Betrieb eines Gewerbes nur in demjenigen Staate besteuert werden darf, in welchem das Gewerbe betrieben wird, ist in Ansehung des stehenden Schiffsgewerbes dahin in Anwendung zu bringen, daß jener Gewerbebetrieb nur in demjenigen deutschen Staate zur Besteuerung heranzuziehen ist, welchem das betreffende Schiff angehört. Für die Freilassung von der Gewerbesteuer genügt der Nachweis, daß das betreffende Fahrzeug einem anderen deutschen Staate angehört, und es bedarf nicht des Nachweises, daß der Schiffsführer im Heimathsstaate des Schiffes wegen des Schiffereigewerbes besteuert ist. (Cirk. desselben Ministers v. 13. Juni 1873. Das. S. 355.)

[1]) Die Bekanntmachung ist veraltet (vgl. Anm. zur Bekanntm. v. 10. März 1869 Nr. 245. Bd 1 S. 599).

[1a]) Dieses Gesetz hat durch das Ges., betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets u. den Ertrag der Zölle u. der Tabacksteuer, v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) seine Erledigung gefunden. Vgl. die Anm. zu Nr. 487.

[1b]) Mittelst dieser Bekanntmachung wurde eine neue Redaktion des damaligen Vereins-Zolltarifs, welche der Bundesrath des Zollvereins für die Zeit vom 1. Oktober 1870 an festgestellt hatte, veröffentlicht. An Stelle des Vereins-Zolltarifs v. 1. Oktober 1870 und des denselben später abändernden Ges. v. 7. Juli 1873 (Nr. 954; vgl. auch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 12. Juli 1873. Nr. 955) ist seitdem der Zolltarif v. 15. Juli 1879 getreten (§ 1 des Ges. v. 15. Juli 1879. Nr. 1320).

[1c]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. II 2 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. De-

§. 1. Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund[2]) tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Januar 1871.[3]) in Kraft.

§. 2. Mit diesem Tage tritt das Bundes- und Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, außer Kraft.

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz- (Forst-) Diebstahl.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über den Konkurs bleiben ferner diejenigen Strafvorschriften in Kraft, welche rücksichtlich des Konkurses in Landesgesetzen enthalten sind, insoweit dieselben sich auf Handlungen beziehen, über welche das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund nichts bestimmt[4]).

§. 3. Wenn in Landesgesetzen auf strafrechtliche Vorschriften, welche durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund außer Kraft gesetzt sind, verwiesen wird, so treten die entsprechenden Vorschriften des letzteren an die Stelle der ersteren.

§. 4.[5]) Bis zum Erlasse[6]) der in den Artikeln 61. und 68. der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltenen Bundesgesetze sind die in den §§. 81. 88. 90. 307. 311. 312. 315. 322. 323. und 324. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie in einem Theile des Bundesgebietes, welchen der Bundesfeldherr in Kriegszustand (Art. 68. der Verfassung) erklärt hat, oder während eines gegen den Norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangen werden.

§. 5. In landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

§. 6. Vom 1. Januar 1871.[7]) ab darf nur auf die im Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund enthaltenen Strafarten erkannt werden.

---

zember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Südhessen am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes vom 15. November 1870. Nr. 598; Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 Art. 80 Nr. II Abs. 2. Nr. 597), in Baden, Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872 (Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 Art. 80 Nr. II 2. Nr. 597; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 1. Nr. 599; Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges., betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern, v. 22. April 1871 § 7. Nr. 632) in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen gilt das Einführungs-Gesetz v. 31. Mai 1870 nicht; hier ist das Strafgesetzbuch durch besonderes Ges. v. 30. August 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 255) eingeführt.

[2]) Vgl. die Anm. 1 zu Nr. 496 (S. 53).

[3]) In Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1871, in Baden, Württemberg und Bayern mit dem 1. Januar 1872 (vgl. Anm. 2 zu Nr. 496 S. 53).

[4]) Abs. 3 des § 2 ist durch den Erlaß der mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172) beseitigt.

[5]) § 4 gilt nicht für Bayern (Ges., betr. die Einführung Nordd. Bundesgesetze in Bayern v. 22. April 1871 § 7 Abs. 2. Nr. 632).

[6]) Das im Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorbehaltene Militärgesetz ist am 2. Mai 1874 (Nr. 1002) erlassen. Das im Art. 68 vorbehaltene Bundesgesetz über Verhängung des Kriegszustandes steht noch aus. § 4 gilt daher noch. Vgl. jedoch § 160 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 (Nr. 838).

[7]) In Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1871, in Baden, Württemberg und Bayern vom 1. Januar 1872 ab (vgl. Anm. 2 zu Nr. 496 S. 53).

Wenn in Landesgesetzen anstatt der Gefängniß- oder Geldstrafe Forst- oder Gemeinde-Arbeit angedroht oder nachgelassen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

§. 7. Vom 1. Januar 1871.[7]) ab verjähren Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer, der Biersteuer und der Postgefälle in drei Jahren.

§. 8. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Uebergangsbestimmungen zu treffen, um die in Kraft bleibenden Landesstrafgesetze mit den Vorschriften des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund in Uebereinstimmung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 496. Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870. (BGB. S. 197.)[1])[2])

Nr. 497. Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870., betreffend die Aufhebung der Telegraphendirektion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphendirektion in Hamburg. (BGB. S. 274.)[1])

Nr. 498. Ernennung von Vereinskontroleuren. (BGB. S. 274.)

Nr. 499. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 274.)

---

[1]) Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ist durch Art. 80 Nr. II 2 der Verfassung des Deutschen Bundes vom 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Die dadurch nothwendig gewordenen Fassungsänderungen desselben sind darauf durch das Ges., betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Nordd. Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, v. 15. Mai 1871 (Nr. 651) ausdrücklich festgestellt. Der ganze Text des Strafgesetzbuchs ist sodann außer bei diesem Gesetze nochmals bei Erlaß des Ges., betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und die Ergänzung desselben, v. 26. Februar 1876 (Nr. 1122) durch Bekanntm., betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, v. 26. Februar 1876, (Nr. 1123) im Reichs-Gesetzblatt abgedruckt. Da das Strafgesetzbuch in der Redaktion v. 26. Februar 1876 unter Nr. 1123 vollständig aufgenommen wird, so ist von dem Abdruck des Textes des Strafgesetzbuchs an dieser Stelle Abstand genommen.

[2]) In Kraft getreten ist das Strafgesetzbuch für das Gebiet des Norddeutschen Bundes mit dem 1. Januar 1871 (Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870 § 1. Nr. 495), ebenso für Südhessen mit dem 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Bundesverfassung v. 31. Dezember 1870 Art. 80 Nr. II Abs. 2. Nr. 597), für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1871 (Ges., betr. die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen, v. 30. August 1871 Art. 1. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 255), für Baden, Württemberg und Bayern mit dem 1. Januar 1872 (Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 Art. 80 Nr. II 2. Nr. 597; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 1. Nr. 599; Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges., betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, v. 22. April 1871 § 7. Nr. 632).

[1]) Die Telegraphendirektionen sind v. 1. Januar 1876 ab aufgehoben worden (Verord. v. 22. Dezember 1875. Nr. 1099). Ueber die jetzige Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vgl. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

Nr. 500. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145.). Vom 28. Mai 1870. (BGB. S. 275. Ausgegeben am 11. Juni 1870.)[1])

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15. des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.[2]) beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§. **1.** Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß §. 8. des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars[3]) von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1. 3. und 7. des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7. des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militairpersonen (§§. 12. 13. Nr. 4. Absatz 2. und §. 15. des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131. —)[4]) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§. **2.** Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 8. des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3. des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8. des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. **3.** Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2. des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

---

[1]) Das Reglement ist in Folge der Einführung des Wahlges. v. 31. Mai 1869 in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1 zu Nr. 297. Bd 1 S. 658) auch in diesen Bundesstaaten bezw. Reichslanden in Wirksamkeit getreten. Für Elsaß-Lothringen ist dasselbe im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1873 S. 316 ff. besonders publizirt. Die erforderlichen Nachträge dazu sind für die süddeutschen Staaten durch die Bekanntm. v. 27. Februar 1871 (Nr. 616), für Elsaß-Lothringen durch Bekanntm. v. 1. Dezember 1873 (Nr. 973, 974; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 315, 330) veröffentlicht (vgl. Anm. 18, 19, 21, 22 S. 79, 84, 89, 90).

[2]) Vgl. Nr. 297 (Bd 1 S. 658 f.).

[3]) Vgl. Bd 2 S. 60.

[4]) Vgl. Nr. 22 (Bd 1 S. 64).

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§. 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7. des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6. des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7. Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8. Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9. des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9. Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10. Der Wahlvorsteher (§. 8. des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9. des Gesetzes).

§. 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§. 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8. des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12. des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§. 10. Absatz 2. des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen[5]). Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

[5]) Die Frage, ob die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung nur bis präzis 6 Uhr Abends zu dauern habe, und der Wahlvorstand berechtigt sei, von da ab zur Feststellung des Resultates der Wahl das Wahllokal vom Publikum räumen zu lassen, hat der Preuß. Minister des Innern in der Verfügung v. 22. Mai 1877 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 125) verneint.

Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 16. des Reglements), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. **18.** Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16. des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. **19.** Ungültig sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. **20.** Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach §. 13. des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. **21.** Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 20. des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. **22.** Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B. anliegenden Formular[6]) aufzunehmen.

§. **23.** Die Wahlkreise (§. 6. des Gesetzes) weist das unter Littr. C. anliegende Verzeichniß[7]) nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. **24.** Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. **25.** Die Wahlprotokolle (§. 22.) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift ververantwortlich.

---

[6]) Vgl. S. 62 f.

[7]) Vgl. S. 65 f. Dort sind auch die für die süddeutschen Staaten und für Elsaß-Lothringen nachträglich festgestellten Wahlkreise mitgetheilt.

§. **26.** Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. **27.** In dieser Versammlung (§. 26.) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 21. des Reglements) einzufordern und einzusehen[8]).

§. **28.** Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 12. des Gesetzes).

§. **29.** Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26. und 27. des Reglements)[9]).

§. **30.** Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12. des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

---

[8]) Nach § 27 hat der Wahlkommissar bezw. die zur Ermittelung des Wahlergebnisses berufene Versammlung lediglich die Zusammenstellung der nach den eingegangenen Wahlprotokollen in den einzelnen Wahlbezirken abgegebenen Stimmen zu machen und die Bedenken, zu denen bei Durchsicht der Wahlprotokolle die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben, in dem aufzunehmenden Protokolle zu erwähnen. Der Wahlkommissar bezw. die bezeichnete Kommission ist aber nicht befugt, auf Grund derartiger Bedenken einzelne Stimmen, bezüglich deren Gültigkeit oder Ungültigkeit nach § 13 des Wahlges. v. 31. Mai 1869 und § 27 des Reglements v. 28. Mai 1870 lediglich dem betreffenden Wahlvorstande bezw. dem Reichstage die Entscheidung zusteht, für ungültig zu erklären, oder gar die Resultate ganzer Wahlbezirke bei der Zusammenstellung unberücksichtigt zu lassen. (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 31. Oktober 1878. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 238.)

[9]) Der Termin für die engere Wahl braucht nicht mindestens 8 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht zu werden, wie dies im § 8 für den ersten Wahltermin vorgeschrieben ist (Verfügung des Preuß. Ministers des Innern v. 22. Mai 1877. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 126).

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8. des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. **31.** Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6. und 8. des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8. des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8. und 30. des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. **32.** Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§. **33.** Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4. des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. **34.** Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 31. des Reglements mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8. des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§. **35.** Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat[10]).

[10]) Vgl. für Preußen das Cirk. des Ministers des Innern vom 17. Mai 1877 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 126), in welchem bestimmt ist, daß sämmtliche Wahlakten geheftet einzureichen sind, und daß aus den Verhandlungen über die Ermittelung des Wahlergebnisses ein besonderes Heft — dessen nothwendige Bestandtheile angegeben — zu bilden ist.

§. 36. Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach[11]).

D.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage A.

Wähler-Liste

der Stadt .....
(der Gemeinde) .....
(des Gutsbezirks) .....

Wahlbezirk № ..... { der Stadt ..... des Kreises ..... / (der Gemeinde ..... (des Amts). / (des Gutsbezirks) ..... }

Laufende № der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 16. des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	**Abel**	Carl	35	Bauer	Clausdorf	†				
2.	**Alert**	Friedrich	45	Arbeiter	„					
3.	**Arnold**	Heinrich	37	Schulze	„	†				
~~4.~~	~~**Arnold**~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~	~~„~~					Nr. 4. ist noch nicht 25 Jahr alt, daher gestrichen am ..ten ..... (Unterschrift.)
5.	**Böhm**	Ernst	42	Bäcker	„					
~~6.~~	~~**Böhm**~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Kesselflicker~~	~~„~~					Nr. 6. hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landraths (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats u. s. w.) vom ten ..... (Unterschrift.)
7.	**Brandt**	Wilhelm	50	Schmiedemstr.	„					
8.	**Brass**	Michael	30	Brauer	„					
9.	**Braun**	Emil	40	Gastwirth	„	†				
~~10.~~	~~**Cohn**~~	~~Hirsch~~	~~39~~	~~Handelsmann~~	~~„~~					Nr. 10. ist in Konkurs daher gestrichen am ten ..... (Unterschrift.)
11.	**Cohn**	Meyer	48	Schankwirth	„	†				
12.	**Donner**	Max	28	Müller	Buschmühle	†				

u. s. w.

N. ..... den ...ten .....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

(Nachtrag. Siehe folgende Seite.)

[11]) Vgl. S. 85 f.

Nachtrag.

Laufende № der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 16. des Reglements.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	**Friedrich**	Philipp	55	Bauer	Clausdorf					Nr. 215. hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hierselbst seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten ..... (Unterschrift.)
216.	**Kaul**	Ernst	26	Barbier	=					Nr. 216. aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen*) N. ..... den ...ten .....

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten ..... 18 bis zum ten ..... 18 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. ..... den ...ten 18

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat u. s. w.)
(Siegel.) (Unterschrift.)

---

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt,"
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B.

Verhandelt ....., den ..... ten 18

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Norddeutschen Bundes für den ..... ten Wahlkreis

des .....

war

in dem aus der Ortschaft .....
und .....
bestehenden Wahlbezirke Nr. .....
des Kreises .....
(des Amtes) .....

(wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.)

in dem Wahlbezirke Nr.
der Stadt .....
(des Fleckens) .....
(der Gemeinde) .....

(wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.)

der unterzeichnete .....
zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den

.....

und zu Beisitzern

1) .....
2) .....
3) .....
4) .....
5) .....
6) .....

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1) weil der auf denselben verzeichnete Namen nicht verdeckt war,
..... Stimmzettel,
2) weil sie nicht von weißem Papier waren,
..... Stimmzettel,
3) weil sie mit einem äußern Kennzeichen versehen waren,
..... Stimmzettel,
4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
..... Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug .....

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

Dieselbe war um ..... $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer .....

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1) nach §. 19. zu 1. des Reglements vom
die Stimmzettel Nr. .....
2) nach §. 19. zu 2.
die Stimmzettel Nr. .....
3) nach §. 19. zu 3.
die Stimmzettel Nr. .....
4) nach §. 19. zu 4.
die Stimmzettel Nr. .....
5) nach §. 19. zu 5.
die Stimmzettel Nr. .....

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1) Stimmzettel Nr. .....

2) Stimmzettel Nr. .....

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . .
für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

(Gutsbesitzer Carl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31. zusammen 31 Stimmen.)

1) .....
zusammen ..... Stimmen.

2) .....
zusammen ..... Stimmen.

3) .....
zusammen ..... Stimmen.

4) .....
zusammen ..... Stimmen.

5) .....
zusammen ..... Stimmen.

6) .....
zusammen ..... Stimmen.

im Ganzen wie oben ..... Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren Keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Anlage C.

Verzeichniß der Wahlkreise.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	I. Königreich Preußen.
	a. Provinz **Preußen.**
	Regierungsbezirk Königsberg.
1.	Kreis Memel. = Heydekrug (Reg. Bez. Gumbinnen).
2.	Kreis Labiau. = Wehlau.
3.	Stadt Königsberg.
4.	Kreis Königsberg. = Fischhausen.
5.	Kreis Heiligenbeil. = Pr. Eylau.
6.	Kreis Braunsberg. = Heilsberg.
7.	Kreis Pr. Holland. = Mohrungen.
8.	Kreis Osterode. = Neidenburg.
9.	Kreis Allenstein. = Rössel.
10.	Kreis Rastenburg. = Gerdauen. = Friedland.
	Regierungsbezirk Gumbinnen.
1.	Kreis Tilsit. = Niederung.
2.	Kreis Ragnit. = Pillkallen.
3.	Kreis Gumbinnen. = Insterburg.
4.	Kreis Stallupönen. = Goldap. = Darkehmen.
5.	Kreis Angerburg. = Lötzen.
6.	Kreis Oletzko. = Lyck. = Johannisburg.
7.	Kreis Sensburg. = Ortelsburg (Reg. Bez. Königsberg).
	Regierungsbezirk Danzig.
1.	Kreis Elbing. = Marienburg.
2.	Kreis Danzig.
3.	Stadt Danzig.
4.	Kreis Neustadt. = Carthaus.
5.	Kreis Berent. = Pr. Stargardt.
	Regierungsbezirk Marienwerder.
1.	Kreis Stuhm. = Marienwerder.
2.	Kreis Rosenberg. = Löbau.
3.	Kreis Graudenz. = Strasburg.
4.	Kreis Thorn. = Culm.
5.	Kreis Schwetz.
6.	Kreis Conitz.
7.	Kreis Schlochau. = Flatow.
8.	Kreis Deutsch-Crone.
	b. Provinz **Brandenburg.**
	Stadt Berlin.
1.	Berlin, Alt-Cölln, Werder, Dorotheenstadt, der nördliche Theil der Friedrichsstadt von der Dorotheenstadt bis zum Leipzigerplatz, und der Leipziger- und Krausenstraße, einschließlich dieser Straßen bis zur Jerusalemerstraße. (Die Stadtbezirke 1—30.)
2.	Der südliche Theil der Friedrichsstadt, die Friedrichs-Vorstadt, das Schöneberger und Tempelhofer Revier, der vom Kanal nördlich bis zur Wasserthorstraße einschließlich derselben belegene Theil der Louisenstadt. (Die Stadtbezirke 31 bis 60, 77, 80 und 81.)

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Der westliche Theil der Louisenstadt bis zum Louisenstädtischen Kanal und der Adalbertstraße, ausschließlich der letzteren, sowie Neu-Cölln. (Die Stadtbezirke 74, 76, 78, 79, 82 bis 101.)
4.	Der östliche Theil der Louisenstadt, das Stralauer Revier und der östliche Theil der Königsstadt von der neuen Königsstraße, Gollnowstraße und dem zwischen der kleinen Frankfurterstraße und Kurzen Straße belegenen Theil der Landsbergerstraße. (Die Stadtbezirke 61 bis 73, 75, 102 bis 123, 125, 128 bis 131.)
5.	Der westliche Theil der Königsstadt, das Spandauer Revier und die Friedrich-Wilhelmsstadt. (Die Stadtbezirke 124, 126, 127, 132 bis 153, 186 bis 189.)
6.	Die Spandauer Vorstadt, Moabit, Wedding und der Gesundbrunnen. (Die Stadtbezirke 154 bis 185, 190 bis 210.)

Regierungsbezirk **Potsdam.**

1.	Kreis Westprignitz.
2.	Kreis Ostprignitz.
3.	Kreis Ruppin. = Templin.
4.	Kreis Prenzlau. = Angermünde.
5.	Kreis Ober-Barnim.
6.	Kreis Nieder-Barnim.
7.	Stadt Potsdam. Kreis Ost-Havelland.
8.	Kreis West-Havelland.
9.	Kreis Zauch-Belzig. = Jüterbogk-Luckenwalde.
10.	Kreis Teltow. = Beeskow-Storkow.

Regierungsbezirk **Frankfurt.**

1.	Kreis Arnswalde. = Kreis Friedeberg.
2.	Kreis Landsberg. = Soldin.
3.	Kreis Königsberg.
4.	Stadt Frankfurt. Kreis Lebus.
5.	Kreis Sternberg.
6.	Kreis Züllichau. = Crossen.
7.	Kreis Guben. = Lübben.
8.	Kreis Sorau.
9.	Kreis Cottbus. = Spremberg.
10.	Kreis Calau. = Luckau.

c. Provinz **Pommern.**

Regierungsbezirk **Stettin.**

1.	Kreis Demmin. = Anklam.
2.	Kreis Ueckermünde. = Usedom-Wollin.
3.	Kreis Randow. = Greifenhagen.
4.	Stadt Stettin.
5.	Kreis Pyritz. = Saatzig.
6.	Kreis Naugard. = Regenwalde.
7.	Kreis Greiffenberg. = Cammin.

Regierungsbezirk **Cöslin.**

1.	Kreis Stolp. = Lauenburg.
2.	Kreis Bütow. = Rummelsburg. = Schlawe.
3.	Kreis Fürstenthum.
4.	Kreis Belgard. = Schievelbein. = Dramburg.
5.	Kreis Neustettin.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Stralsund.
1.	Kreis Rügen. = Franzburg.
2.	Kreis Grimmen. = Greifswald.
	d. Provinz **Posen.**
	Regierungsbezirk Posen.
1.	Stadt Posen. Kreis Posen.
2.	Kreis Samter. = Birnbaum. = Obornik.
3.	Kreis Meseritz. = Bomst.
4.	Kreis Buk. = Kosten.
5.	Kreis Kröben.
6.	Kreis Fraustadt.
7.	Kreis Schrimm. = Schroda.
8.	Kreis Wreschen. = Pleschen.
9.	Kreis Krotoschin.
10.	Kreis Adelnau. = Schildberg.
	Regierungsbezirk Bromberg.
1.	Kreis Czarnikau. = Chodziesen.
2.	Kreis Wirsitz. = Schubin.
3.	Kreis Bromberg.
4.	Kreis Inowraclaw. = Mogilno.
5.	Kreis Gnesen. = Wongrowitz.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	e. Provinz **Schlesien.**
	Regierungsbezirk Breslau.
1.	Kreis Guhrau. = Steinau. = Wohlau.
2.	Kreis Militsch. = Trebnitz.
3.	Kreis Wartenberg. = Oels.
4.	Kreis Namslau. = Brieg.
5.	Kreis Ohlau. = Nimptsch. = Strehlen.
6.	Stadt Breslau, östlicher Theil.
7.	Stadt Breslau, westlicher Theil.*)
8.	Kreis Breslau. = Neumarkt.
9.	Kreis Striegau. = Schweidnitz.
10.	Kreis Waldenburg.
11.	Kreis Reichenbach. = Neurode.
12.	Kreis Glatz. = Habelschwerdt.
13.	Kreis Frankenstein. = Münsterberg.
	Regierungsbezirk Oppeln.
1.	Kreis Creuzburg. = Rosenberg.
2.	Kreis Oppeln.
3.	Kreis Gr. Strehlitz. = Cosel.
4.	Kreis Lublinitz. = Tost-Gleiwitz.

* Die Grenzlinie geht von der Schweidnitzer nach der Hundsfelder Thorbarrière in der Mitte folgender Straßen und Plätze:
Neue Schweidnitzerstraße, Tauenzienplatz, Schweidnitzerstraße bis zur Hummerei, diese entlang bis zur Altbüßerstraße, diese entlang bis zur Einmündung in den Ritterplatz, von hier westlich zur Schuhbrücke, diese entlang nördlich bis zur Promenade an der Mathiaskunst, von hier westlich nach der kleinen und großen Oderbrücke und endlich die Mathiasstraße entlang.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
5.[12])	Kreis Beuthen. = Tarnowitz.
6.[12])	Kreis Kattowitz. = Zabrze.
7.	Kreis Pleß. = Rybnik.
8.	Kreis Ratibor.
9.	Kreis Leobschütz.
10.	Kreis Neustadt.
11.	Kreis Falkenberg. = Grottkau.
12.	Kreis Neiße.
	Regierungsbezirk Liegnitz.
1.	Kreis Grünberg. = Freistadt.
2.	Kreis Sagan. = Sprottau.
3.	Kreis Glogau.
4.	Kreis Lüben. = Bunzlau.
5.	Kreis Löwenberg.
6.	Kreis Haynau-Goldberg. . Liegnitz.
7.	Kreis Landshut. = Jauer. = Bolkenhayn.
8.	Kreis Schönau. = Hirschberg.
9.	Kreis Lauban. = Görlitz.
10.	Kreis Rothenburg. = Hoyerswerda.
	f. Provinz Sachsen.
	Regierungsbezirk Magdeburg.
1.	Kreis Salzwedel. = Gardelegen.
2.	Kreis Osterburg. = Stendal.
3.	Kreis Jerichow I. = Jerichow II.
4.	Stadt Magdeburg mit Zubehör.
5.	Kreis Wolmirstedt. = Neuhaldensleben.
6.	Kreis Wanzleben.
7.	Kreis Aschersleben. = Kalbe.
8.	Kreis Oschersleben. = Halberstadt. = Wernigerode.

[12]) Nr. 935. Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873. (RGB. S. 144.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlkreise Beuthen und Kattowitz — 5. und 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869, Bundes-Gesetzbl. S. 275) — bestehen fortan:

a) der Wahlkreis Beuthen (5):
aus den landräthlichen Kreisen Beuthen und Tarnowitz,

b) der Wahlkreis Kattowitz (6):
aus den landräthlichen Kreisen Kattowitz und Zabrze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Regierungsbezirk Merseburg.
1.	Kreis Liebenwerda. = Torgau.
2.	Kreis Schweinitz. = Wittenberg.
3.	Kreis Bitterfeld. = Delitzsch.
4.	Saalkreis. Stadt Halle.
5.	Mansfelder Seekreis. = Gebirgskreis.
6.	Kreis Sangerhausen. = Eckartsberga.
7.	Kreis Querfurt. = Merseburg.
8.	Kreis Naumburg. = Weißenfels. = Zeitz.
	Regierungsbezirk Erfurt.
1.	Kreis Nordhausen.
2.	Kreis Heiligenstadt. = Worbis.
3.	Kreis Mühlhausen. = Langensalza. = Weißensee.
4.	Kreis Erfurt. = Schleusingen. = Ziegenrück.
	g. Provinz Schleswig-Holstein.
1.	Kreis Hadersleben. = Sonderburg.
2.	Kreis Apenrade. = Flensburg.
3.	Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Friedrichstadt. = Eckernförde.
4.	Kreis Tondern. = Husum. = Eiderstedt. Vom Kreise Schleswig die Stadt Friedrichstadt.
5.	Kreis Norderdithmarschen. = Süderdithmarschen. = Steinburg mit Ausnahme: a) der Stadt Glückstadt; b) des zum Kloster Uetersen gehörigen Patrimonialguts Horst; c) der adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf und der Blomeschen und Engelbrechtschen Wildniß; d) der Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland.
	Kreis Pinneberg. Vom Stadtkreise Altona die Ortschaft Ottensen-Neumühlen. Vom Kreise Steinburg: a) das klösterliche Uetenseer Patrimonialgut Horst; b) die Stadt Glückstadt; c) die Herrschaften Herzhorn, Sommerland und Grönland; d) die adligen Güter Groß-Colmar und Klein-Colmar und Neuendorf, sowie die Blomesche und Engelbrechtsche Wildniß.
6.	Vom Kreise Segeberg: a) das frühere Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt; b) die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinenzien des Klosters Itzehoe; c) die adligen Güter Berstel, Caden, Bramstedt, Erfrade und das Kanzleigut Kuhlen; d) die Breitenburgischen Dörfer Hitzhusen, Weddelbrocksdamm und Mönklohe; e) die früher resp. zum Amte Trittau und zum Amte Tremsbüttel gehörigen Dörfer Sievershütten, Bredenbeckshorst, Nahe, Stuvenborn, Itzstedt und Törningstedt.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Kreis Kiel mit Ausnahme des adligen Gutes Bothkamp. Kreis Rendsburg. Vom Kreise Plön: a) die adligen Güter Bredeneck, Dobersdorf, Hagen, Lammershagen, Rastorff, Rethwisch, Salzau, Schädtbeck, Wittenberg; b) das Kloster Preetz mit dem Flecken Preetz.
8.	Stadt Altona. Kreis Stormarn mit Ausnahme: a) des jetzt dahin gehörigen Theiles des früheren Amtes Reinfeld; b) des Dorfes Schlamersdorf; c) des früheren Amtes Rethwisch; d) der adligen Güter Rütschau, Pralau, Fresenburg, Trenthorst, Wulmenau und der Dörfer Barghorst, Politz, Westerau und Frauenholz; e) der adligen Güter Hohenholz, Krumbeck und Schulenburg.
9.	Kreis Oldenburg. = Plön mit Ausnahme der zum VII. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Kreis Stormarn mit Ausnahme der zum VIII. Wahlkreise gehörige Theile desselben. Kreis Segeberg mit Ausnahme der zum VI. Wahlkreise gehörigen Theile desselben. Vom Kreise Kiel das adelige Gut Bothkamp.
10.	Herzogthum Lauenburg[13]).

h. Provinz Hannover.

1.	Amt Weener. Amt und Stadt Leer. = = = Emden. Amt Berum. Stadt Norden.
2.	Amt und Stadt Esens. = = = Aurich. Amt Wittmund einschließlich der Stadt Wilhelmshaven (Jadegebiet)[13]). Amt Stickhausen. Stadt Papenburg.

---

[13]) Nr. 1155. Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. Vom 25. Dezember 1876. (RGB. S. 275.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der 2. und 13. Wahlkreis der Provinz Hannover und der 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Minden im Königreich Preußen, ferner der 3. Wahlkreis des Herzogthums Braunschweig (Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 — Bundes-Gesetzbl. S. 275 —) bestehen fortan aus den in der Anlage aufgeführten Bestandtheilen.

§. 2. Der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg (XX. Anlage C. des Reglements vom 28. Mai 1870) bildet fortan den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein im Königreich Preußen.

§. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Amt Aschendorf. = Hümmling zu Sögel. = Meppen. Amt und Stadt Lingen. Amt Haselünne. = Amt Freren. = Bentheim. = Neuenhaus.	5.	Amt Grönenberg zu Melle. Stadt Melle. Amt Wittlage. = Diepholz. = Sulingen. = Uchte.
4.	Amt Fürstenau. = Bersenbrück. Stadt Quakenbrück. Amt Vörden. Stadt und Amt Osnabrück. Amt Iburg.	6.	Amt Freudenberg. = Syke. = Bruchhausen. = Hoya. Amt und Stadt Verden. Amt Achim.

Anlage

zu dem

Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise.

Nummer des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Königreich Preußen.
	Provinz **Hannover.**
2.	Amt und Stadt Esens. = = = Aurich. Amt Wittmund einschließlich der Stadt Wilhelmshaven (Jadegebiet). Amt Stickhausen. Stadt Papenburg.
13.	Amt Herzberg. = Hohnstein. = Zellerfeld. = Elbingerode. = Liebenburg. = Wöltingerode. Stadt Goslar mit Einschluß derjenigen Theile des hannover-braunschweigischen Kommunionharzes und des Herzoglich braunschweigischen Gebietes, welche dem Königreich Preußen durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (preußische Gesetz-Sammlung S. 295) einverleibt und dem Gebiete der genannten Stadt angeschlossen worden sind.
	Provinz **Westfalen.**
	Regierungsbezirk **Minden.**
1.	Kreis Minden. = Lübbecke.
	Herzogthum Braunschweig.
3.	Kreis Holzminden. = Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirk Harzburg einschließlich des durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (braunschweigische Gesetz-Sammlung S. 179) dem Herzogthum Braunschweig einverleibten, den letzteren beiden Bezirken zugelegten Theils des hannover-braunschweigischen Kommunionharzes.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Amt und Stadt Nienburg. Amt Stolzenau. Amt und Stadt Neustadt a. R. Stadt Wunstorf. Amt Ahlden. „ Burgwedel. „ Fallingbostel.
8.	Amt und Stadt Hannover. Vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.
9.	Rest des Amts Linden. Amt Wennigsen. „ Calenberg. Stadt Münder. „ Eldagsen. „ Plattensen. Amt Springe. „ Lauenstein. Amt und Stadt Hameln. Amt Polle. Stadt Bodenwerder.
10.	Amt und Stadt Hildesheim. Amt Marienburg. „ Gronau. „ Alfeld. „ Bockenem.
11.	Amt und Stadt Einbeck. „ „ „ Northeim. Stadt Moringen. Amt Uslar. Amt und Stadt Osterode.
12.	Amt und Stadt Göttingen. „ „ „ Münden. Amt Reinhausen. „ Gieboldehausen. Stadt Duderstadt.
13.	Amt Herzberg. „ Hohnstein. „ Zellerfeld. „ Elbingerode. „ Liebenburg. „ Wöltingerode. Stadt Goslar mit Einschluß derjenigen Theile des hannoverbraunschweigischen Kommunionharzes und des Herzoglich braunschweigischen Gebietes, welche dem Königreich Preußen durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (preußische Gesetz-Sammlung S. 295) einverleibt und dem Gebiete der genannten Stadt angeschlossen worden sind[13]).
14.	Amt Fallersleben. Amt und Stadt Gifhorn. Amt Meinersen. Amt und Stadt Peine. „ „ „ Burgdorf. „ „ „ Celle.
15.	Amt und Stadt Lüchow. Amt Gartow. Amt und Stadt Dannenberg. Amt Medingen. „ Oldenstadt. Stadt Uelzen. Amt Isenhagen.
16.	Amt Neuhaus i. L. „ Bleckede. Amt und Stadt Lüneburg. Amt Bergen. „ Soltau. Amt und Stadt Winsen a. d. L.
17.	Amt und Stadt Harburg. Amt Tostedt. „ Rotenburg. „ Zeven. „ Harsefeld. Stadt Buxtehude. Amt Lilienthal.
18.	Stadt Stade. Amt und Stadt Bremervörde. Amt Lehe mit Ausnahme des zum XIX. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils. Amt Hagen. „ Blumenthal. „ Osterholz. „ Himmelpforten.
19.	Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete. Amt Dorum. Amt und Stadt Otterndorf. Amt Neuhaus a. d. Oste. „ Osten. „ Freiburg. „ Jork.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	i. Provinz Westfalen.
	Regierungsbezirk Münster.
1.	Kreis Tecklenburg. = Steinfurt. = Ahaus.
2.	Kreis und Stadt Münster. = Coesfeld.
3.	Kreis Borken. = Recklinghausen.
4.	Kreis Lüdinghausen. = Beckum. = Warendorf.
	Regierungsbezirk Minden.
1.[14])	Kreis Minden. = Lübbecke.
2.	Kreis Herford. = Halle.
3.	Kreis Bielefeld. = Wiedenbrück.
4.	Kreis Paderborn. = Büren.
5.	Kreis Warburg. = Höxter.
	Regierungsbezirk Arnsberg.
1.	Kreis Wittgenstein. = Siegen. Hinterlandkreis (Reg. Bez. Wiesbaden) mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher vormals zu dem Großherzoglich Hessischen Kreise Gießen gehört hat.
2.	Kreis Olpe. = Meschede. = Arnsberg.
3.	Kreis Altena. = Iserlohn.
4.	Kreis Hagen.
5.	Kreis Bochum.
6.	Kreis Dortmund.
7.	Kreis Hamm. = Soest.
8.	Kreis Lippstadt. = Brilon.
	k. Provinz Hessen-Nassau.
	Regierungsbezirk Wiesbaden.
1.	Amt Usingen. = Idstein. = Königstein. = Höchst. = Hochheim. = Homburg. Ortsbezirk Rödelheim.
2.	Amt Wehen. = Langenschwalbach. = Rüdesheim. = Eltville. = Wiesbaden.
3.	Amt St. Goarshausen. = Braubach. = Nastätten. = Montabaur. = Wallmerod. = Nassau.
4.	Amt Diez. = Limburg. = Runkel. = Weilburg. = Hadamar.
5.	Amt Dillenburg. = Herborn. = Rennerod. = Marienberg. = Selters. = Hachenburg.
6.	Stadtkreis Frankfurt a. M.
	Regierungsbezirk Kassel.
1.	Kreis Rinteln. = Hofgeismar. = Wolfhagen.
2.	Stadt- und Landkreis Kassel. Kreis Melsungen.

[14]) Im ursprünglichen Text war unter Nr. 1 noch das Jadegebiet aufgeführt, welches durch das Ges. v. 25. Dezember 1876 (vgl. Anm. 13 S. 70) dem 2. Wahlkreise der Provinz Hannover zugelegt ist (vgl. S. 70).

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Kreis Fritzlar. = Homberg. = Ziegenhain.
4.	Kreis Eschwege. = Schmalkalden. = Witzenhausen.
5.	Kreis Marburg. = Frankenberg. = Kirchhain.
6.	Kreis Hersfeld. = Rotenburg. = Hünfeld.
7.	Kreis Fulda. = Schlüchtern. = Gersfeld.
8.	Kreis Hanau. = Gelnhausen.

I. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Cöln.

1.	Stadt Cöln.
2.	Kreis Cöln.
3.	Kreis Bergheim. = Euskirchen.
4.	Kreis Rheinbach. = Bonn.
5.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.
6.	Kreis Mülheim. = Wipperfürth. = Gummersbach.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

1.	Kreis Lennep. = Mettmann.
2.	Stadt Elberfeld. = Barmen.
3.	Kreis Solingen.
4.	Kreis und Stadt Düsseldorf.
5.	Kreis Essen.
6.	Kreis Duisburg.
7.	Kreis Mörs. = Rees.
8.	Kreis Cleve. = Geldern.
9.	Kreis Kempen.
10.	Kreis Gladbach.
11.	Kreis und Stadt Crefeld.
12.	Kreis Neuß. = Grevenbroich.

Regierungsbezirk Coblenz.

1.	Kreis Wetzlar. = Altenkirchen. Hinterlandkreis (Reg. Bez. Wiesbaden), soweit derselbe nicht dem I. Wahlkreise des Reg. Bez. Arnsberg zugetheilt ist.
2.	Kreis Neuwied.
3.	Kreis Coblenz. = St. Goar.
4.	Kreis Creuznach. = Simmern.
5.	Kreis Mayen. = Ahrweiler.
6.	Kreis Adenau. = Cochem. = Zell.

Regierungsbezirk Trier.

1.	Kreis Daun. = Prüm. = Bitburg.
2.	Kreis Wittlich. = Berncastel.
3.	Kreis Trier. Stadt Trier.
4.	Kreis Saarburg. = Merzig. = Saarlouis.
5.	Kreis Saarbrücken.
6.	Kreis Ottweiler. = St. Wendel. = Meisenheim.

Regierungsbezirk Aachen.

1.	Kreis Schleiden. = Malmedy. = Montjoie.
2.	Kreis Eupen. = Aachen.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
3.	Stadt Aachen.
4.	Kreis Düren. = Jülich.
5.	Kreis Geilenkirchen. = Heinsberg. = Erkelenz.
	m. **Hohenzollern.**
1.	Regierungsbezirk Sigmaringen.
	II. Königreich Sachsen.
1.	Die Stadt Zittau und die Gerichtsamtsbezirke Zittau, Groß-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.
2.	Die Stadt Löbau und die Gerichtsamtsbezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza, Ebersbach.
3.	Die Stadt Budissin und die Gerichtsamtsbezirke Budissin, Königswartha, Camenz, Pulsnitz, Bischofswerda.
4.	Die Stadt Dresden rechts der Elbe und die Gerichtsamtsbezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.
5.	Die Stadt Dresden links der Elbe.
6.	Die Gerichtsamtsbezirke Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharandt, Dippoldiswalde, Altenberg.
7.	Die Stadt Meißen und die Gerichtsamtsbezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.
8.	Die Stadt Pirna und die Gerichtsamtsbezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.
9.	Die Stadt Freiberg und die Gerichtsamtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Oederan, Brand.
10.	Die Gerichtsamtsbezirke Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leisnig, Döbeln.
11.	Die Stadt Oschatz und die Gerichtsamtsbezirke Strehla, Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.
12.	Die Stadt Leipzig.
13.	Die Gerichtsamtsbezirke Leipzig I. und II., Brandis, Taucha, Markranstädt, Zwenkau, Rötha.
14.	Die Stadt Borna und die Gerichtsamtsbezirke Pegau, Borna, Lausigk, Colditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.
15.	Die Stadt Mittweida und die Gerichtsamtsbezirke Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.
16.	Die Stadt und der Gerichtsamtsbezirk Chemnitz.
17.	Die Stadt Glauchau und die Gerichtsamtsbezirke Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein-Ernsthal, Lichtenstein.
18.	Die Stadt Zwickau und die Gerichtsamtsbezirke Crimmitzschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.
19.	Die Gerichtsamtsbezirke Stolberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.
20.	Die Gerichtsamtsbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.
21.	Die Städte Annaberg und Eibenstock und die Gerichtsamtsbezirke Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.
22.	Die Gerichtsamtsbezirke Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach, Elsterberg.
23.	Die Stadt Plauen und die Gerichtsamtsbezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schöneck, Klingenthal.
	III. Großherzogthum Hessen.
1.	Kreis Gießen. = Grünberg. = Nidda.
2.	Kreis Friedberg. = Vilbel. = Büdingen. Aus dem Kreise Mainz die Orte Kastel und Kostheim.
3.	Kreis Alsfeld. = Lauterbach. = Schotten.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
1.	Die Landwehr-Kompagniebezirke Hagenow und Grevesmühlen.
2.	Die Landwehr-Kompagniebezirke Schwerin und Wismar.
3.	Die Landwehr-Kompagniebezirke Parchim und Ludwigslust.
4.	Die Landwehr-Kompagniebezirke Malchin und Waren.
5.	Die Landwehr-Kompagniebezirke Rostock und Doberan.
6.	Die Landwehr-Kompagniebezirke Güstrow und Ribnitz.
	V. Großherzogthum Sachsen-Weimar.
1.	Die Bezirke des Stadtgerichts Weimar, die Justizämter Apolda, Buttstädt, Großrudestedt, Vieselbach, Weimar, Allstedt mit dem Flecken Oldisleben und Ilmenau.
2.	Die Bezirke des Stadtgerichts Eisenach, die Justizämter Creuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort und Vacha.
3.	Die Bezirke der Justizämter Auma, Berga, Neustadt a. O., Weida, Berka a. J., Blankenhain, Bürgel, Dornburg und Jena.
	VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
1.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
	VII. Großherzogthum Oldenburg.
1.	Die Stadt Oldenburg, das Amt Oldenburg, die Gemeinden Jade und Schweiburg, das Fürstenthum Lübeck mit Einschluß der cedirten vormals Holsteinischen Gebietstheile, das Fürstenthum Birkenfeld.
2.	Die Stadt Varel, das Amt Varel mit Ausnahme der Gemeinden Jade und Schweiburg, die Stadt und das Amt Jever, die Aemter Westerstede, Elsfleth, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden.
3.	Die Aemter Delmenhorst, Berne, Wildeshausen, Vechta, Steinfeld, Damme, Cloppenburg, Löningen, Friesoythe.
	VIII. Herzogthum Braunschweig.
1.	Kreis Braunschweig. = Blankenburg.
2.	Kreis Helmstedt. Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.
3.	Kreis Holzminden. Kreis Gandersheim mit dem Amtsgerichtsbezirk Harzburg einschließlich des durch den Staatsvertrag vom 9. März 1874 (braunschweigische Gesetz-Sammlung S. 179) dem Herzogthum Braunschweig einverleibten, den letzteren beiden Bezirken zugelegten Theils des hannover-braunschweigischen Kommunionharzes[13]).
	IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.
1.	Kreis Meiningen. = Hildburghausen.
2.	Kreis Sonneberg. = Saalfeld.
	X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.
1.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
	XI. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
1.	Herzogthum Koburg.
2.	Herzogthum Gotha.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	XII. Herzogthum Anhalt.
1.	Kreis Dessau. = Zerbst. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche östlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.
2.	Kreis Bernburg. = Ballenstedt. Die sämmtlichen Ortschaften des Cöthener Kreises, welche westlich der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn liegen, resp. mit ihren Zubehörungen.
	XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
1.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
	XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
1.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	XV. Fürstenthum Waldeck.
1.	Fürstenthum Waldeck.
	XVI. Fürstenthum Reuß älterer Linie.
1.	Fürstenthum Reuß ä. L.
	XVII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
1.	Fürstenthum Reuß j. L.
	XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
1.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
	XIX. Fürstenthum Lippe.
1.	Fürstenthum Lippe.
	XX.[15])
	XXI. Freie Stadt Lübeck.
1.	Freie Stadt Lübeck.
	XXII. Freie Stadt Bremen.
1.	Freie Stadt Bremen.
	XXIII. Freie Stadt Hamburg.
1.	Der 1., 2., 3. und 7. Steuerdistrikt.
2.	Der 4., 5., 6. und 8. Steuerdistrikt.
3.	Die Landherrenschaften der Geestlande, der Marschlande und Ritzebüttel und das Amt und Städtchen Bergedorf.

[15]) Unter XX. war hier das Herzogthum Lauenburg aufgeführt, welches nach dem Ges. v. 25. Dezember 1876 (vgl. Anm. 13 S. 70) den 10. Wahlkreis der Provinz Schleswig-Holstein bildet.

Rekapitulation.

I.	Königreich Preußen:			
	a)	Provinz Preußen	30	Wahlkreise,
	b)	= Brandenburg	26	=
	c)	= Pommern	14	=
	d)	= Posen	15	=
	e)	= Schlesien	35	=
	f)	= Sachsen	20	=
	g)	= Schleswig-Holstein	10[16])	=
	h)	= Hannover	19	=
	i)	= Westphalen	17	=
	k)	= Hessen-Nassau	14	=
	l)	= Rheinprovinz	35	=
	m)	= Hohenzollernsche Lande	1	=
		zusammen	236	Wahlkreise[17])
II.	Königreich Sachsen		23	=
III.	Großherzogthum Hessen		3	=
IV.	= Mecklenburg-Schwerin		6	=
V.	= Sachsen-Weimar		3	=
VI.	= Mecklenburg-Strelitz		1	=
VII.	= Oldenburg		3	=
VIII.	Herzogthum Braunschweig		3	=
IX.	= Sachsen-Meiningen		2	=
X.	= Sachsen-Altenburg		1	=
XI.	= Sachsen-Koburg-Gotha		2	=
XII.	= Anhalt		2	=
XIII.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt		1	=
XIV.	= Schwarzburg-Sondershausen		1	=
XV.	= Waldeck		1	=
XVI.	= Reuß älterer Linie		1	=
XVII.	= Reuß jüngerer Linie		1	=
XVIII.	= Schaumburg-Lippe		1	=
XIX.	= Lippe		1	=
XX.[15])				
XXI.	Freie Stadt Lübeck		1	=
XXII.	= = Bremen		1	=
XXIII.	= = Hamburg		3	=
		zusammen	297	Wahlkreise,

mit eben so vielen Abgeordneten.

---

[16]) Der ursprüngliche Text hatte hier nur 9 Wahlkreise, da der Wahlkreis Herzogthum Lauenburg erst später der Provinz Schleswig-Holstein zugelegt ist (vgl. Anm. 13 S. 70 und 15 S. 77).

[17]) Der ursprüngliche Text hatte hier nur 235 Wahlkreise aus dem in Anm. 16 angegebenen Grunde.

Nachtrag[18])
zum
Verzeichniß der Wahlkreise.
Anlage C.
zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzblatt S. 289.).

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	I. Königreich Bayern.
	a. Oberbayern.
1.	München I.
	Von der Stadt München links der Isar:
	a) Graggenauer-Viertel, Distrikt 1—11.
	b) Anger-Viertel . . . . = 12—23.
	c) Hacken- = ... = 24—31.
	d) Kreuz- = ... = 32—39.
	e) Max-Vorstadt I. . . = 69—79.
	f) = = II. . . = 80—94.
2.	München II.
	Von der Stadt München links der Isar:
	a) Schönfeld und St. Anna-Vorstadt, Distrikt 40—49.
	b) Isar-Vorstadt . . . = 50—57.
	c) Ludwigs-Vorstadt . = 58—68.
	Von der Stadt München rechts der Isar:
	d) Vorstadt Au . . . Distrikt 95—105.
	e) = Haidhausen = 106—115.
	f) = Giesing . = 116—120.
	g) Bezirksamt München rechts der Isar,
	h) = = links = =
3.	Aichach.
	Bezirksamt Friedberg,
	= Aichach
	= Schrobenhausen,
	= Dachau.
4.	Ingolstadt.
	Stadt Ingolstadt,
	= Freising,
	Bezirksamt Ingolstadt,
	= Pfaffenhofen,
	= Freising.
5.	Wasserburg.
	Bezirksamt Wasserburg,
	= Erding,
	= Mühldorf.
6.	Weilheim.
	Bezirksamt Bruck,
	= Landsberg,
	= Weilheim,
	= Schongau,
	= Werdenfels.

[18]) Die Hinzufügung dieses Nachtrags beruht auf folgender Bekanntmachung.

Nr. 616. Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 275.). Vom 27. Februar 1871. (RGB. S. 35.)

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 15. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145.)*) die nachstehenden Nachträge zu dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 275.)**) beschlossen, in welche die von der Königlich Bayerischen Regierung in Gemäßheit der Nr. III. §. 2. des Vertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. von 1871. S. 9.)***) über die Abgrenzung der Wahlkreise in Bayern getroffenen Bestimmungen aufgenommen sind.

Berlin, den 27. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

*) Vgl. Nr. 297 (Bd 1 S. 658 f.).
**) Vgl. Nr. 500 (Bd 2 S. 54 ff.).
***) Vgl. Nr. 610. Nr. III § 2 des Vertrags v. 23. November 1870 lautet: „Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden."

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
7.	Rosenheim. Stadt Rosenheim, Bezirksamt Tölz, " Miesbach, " Rosenheim, " Ebersberg.
8.	Traunstein. Bezirksamt Traunstein, " Berchtesgaden, " Laufen, " Altötting.
	b. Niederbayern.
1.	Landshut. Stadt Landshut, Bezirksamt Landshut, " Dingolfing, " Vilsbiburg.
2.	Straubing. Stadt Straubing, Bezirksamt Straubing, " Bogen, " Landau, " Vilshofen.
3.	Passau. Stadt Passau, Bezirksamt Passau, " Wegscheid, " Grafenau, " Wolfstein.
4.	Pfarrkirchen. Bezirksamt Pfarrkirchen, " Griesbach, " Eggenfelden.
5.	Deggendorf. Bezirksamt Deggendorf, " Regen, " Viechtach, " Kötzting.
6.	Kelheim. Bezirksamt Kelheim, " Rottenburg, " Mallersdorf.
	c. Pfalz.
1.	Speyer. Bezirksamt Speyer, " Frankenthal.
2.	Landau. Bezirksamt Landau, " Neustadt.
3.	Germersheim. Bezirksamt Germersheim, " Bergzabern.
4.	Zweibrücken. Bezirksamt Zweibrücken, " Pirmasens.
5.	Homburg. Bezirksamt Homburg, " Kusel.
6.	Kaiserslautern. Bezirksamt Kaiserslautern, " Kirchheimbolanden.
	d. Oberpfalz und Regensburg.
1.	Regensburg. Stadt Regensburg, Bezirksamt Regensburg, " Stadtamhof, " Burglengenfeld.
2.	Amberg. Stadt Amberg, Bezirksamt Amberg, " Eschenbach, " Nabburg, " Sulzbach.
3.	Neumarkt. Bezirksamt Neumarkt, " Hemau, " Velburg.
4.	Neunburg v. W. Bezirksamt Neunburg v. W., " Cham, " Roding, " Waldmünchen.
5.	Neustadt a. W. N. Bezirksamt Neustadt a. W. N., " Kemnath, " Tirschenreuth, " Vohenstrauß.
	e. Oberfranken.
1.	Hof. Stadt Hof,

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	Bezirksamt Hof, " Münchberg, " Naila, " Rehau.
2.	Bayreuth. Stadt Bayreuth, Bezirksamt Bayreuth, " Berneck, " Wunsiedel.
3.	Forchheim. Bezirksamt Forchheim, " Ebermannstadt, " Kulmbach, " Pegnitz.
4.	Kronach. Bezirksamt Kronach. " Lichtenfels, " Staffelstein, " Stadtsteinach, " Teuschnitz.
5.	Bamberg. Stadt Bamberg, Bezirksamt Bamberg I., " Bamberg II., " Höchstadt a. A.
	f. Mittelfranken.
1.	Nürnberg. Stadt Nürnberg, Bezirksamt Nürnberg.
2.	Erlangen-Fürth. Stadt Erlangen, " Fürth, Bezirksamt Erlangen, " Fürth, " Hersbruck.
3.	Ansbach-Schwabach. Stadt Ansbach, " Schwabach, Bezirksamt Ansbach, " Heilsbronn, " Schwabach.
4.	Eichstädt. Stadt Eichstädt, " Weißenburg, Bezirksamt Beilngries, " Eichstädt, " Weißenburg.
5.	Dinkelsbühl. Stadt Dinkelsbühl, Bezirksamt Dinkelsbühl, " Feuchtwangen, " Gunzenhausen.
6.	Rothenburg a. T. Stadt Rothenburg a. T., Bezirksamt Neustadt a. A., " Rothenburg a. T., " Scheinfeld, " Uffenheim.
	g. Unterfranken und Aschaffenburg.
1.	Aschaffenburg. Stadt Aschaffenburg, Bezirksamt Alzenau, " Aschaffenburg, " Miltenberg, " Obernburg.
2.	Kitzingen. Stadt Kitzingen, Bezirksamt Gerolzhofen, " Kitzingen, " Ochsenfurt, " Volkach.
3.	Lohr. Bezirksamt Gemünden. " Hammelburg, " Karlstadt, " Lohr, " Marktheidenfeld.
4.	Neustadt a. S. Bezirksamt Brückenau, " Kissingen, " Königshofen, " Mellrichstadt, " Neustadt a. S.
5.	Schweinfurt. Stadt Schweinfurt, Bezirksamt Ebern, " Haßfurt, " Schweinfurt.
6.	Würzburg. Stadt Würzburg, Bezirksamt Würzburg.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
	h. Schwaben und Neuburg.
1.	Augsburg. Stadt Augsburg, Bezirksamt Augsburg, " Wertingen.
2.	Donauwörth. Stadt Donauwörth, " Neuburg a. D., " Nördlingen, Bezirksamt Donauwörth, " Neuburg a. D., " Nördlingen.
3.	Dillingen. Bezirksamt Dillingen, " Günzburg, " Zusmarshausen.
4.	Illertissen. Stadt Memmingen, Bezirksamt Neu-Ulm, " Illertissen, " Memmingen, " Krumbach.
5.	Kaufbeuern. Stadt Kaufbeuern, Bezirksamt Kaufbeuern, " Füßen, " Mindelheim, " Oberdorf.
6.	Immenstadt. Stadt Lindau, " Kempten, Bezirksamt Lindau, " Kempten, " Sonthofen.
	II. Königreich Württemberg.
1.	Stadt Stuttgart, Oberamt Stuttgart.
2.	Oberamt Cannstadt. Ludwigsburg. Marbach. Waiblingen.
3.	Oberamt Besigheim. Brackenheim. Heilbronn. Neckarsulm.
4.	Oberamt Böblingen. Leonberg. Maulbronn. Vaihingen.
5.	Oberamt Eßlingen. Kirchheim. Nürtingen. Urach.
6.	Oberamt Reutlingen. Rottenburg. Tübingen.
7.	Oberamt Calw. Herrenberg. Nagold. Neuenbürg.
8.	Oberamt Freudenstadt. Horb. Oberndorf. Sulz.
9.	Oberamt Balingen. Rottweil. Spaichingen. Tuttlingen.
10.	Oberamt Gmünd. Göppingen. Schorndorf. Welzheim.
11.	Oberamt Backnang. Hall. Oehringen. Weinsberg.
12.	Oberamt Crailsheim. Gerabronn. Künzelsau. Mergentheim.
13.	Oberamt Aalen. Ellwangen. Gaildorf. Neresheim.
14.	Oberamt Geislingen. Heidenheim. Ulm.
15.	Oberamt Blaubeuren. Ehingen. Laupheim. Münsingen.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
16.	Oberamt Biberach. Leutkirch. Waldsee. Wangen.
17.	Oberamt Ravensburg. Riedlingen. Saulgau. Tettnang.

III. Großherzogthum Baden.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Amtsbezirk Ueberlingen. Pfullendorf. Meßkirch. Stockach. Radolfzell. Constanz.
2.	Amtsbezirk Bonndorf. Engen. Donaueschingen. Villingen. Triberg.
3.	Amtsbezirk Jestetten. Waldshut. Säckingen. Schopfheim. Schönau. St. Blasien. Neustadt.
4.	Amtsbezirk Lörrach. Müllheim. Staufen. Breisach.
5.	Amtsbezirk Freiburg. Emmendingen. Waldkirch.
6.	Amtsbezirk Kenzingen. Ettenheim. Lahr. Wolfach.
7.	Amtsbezirk Offenburg. Gengenbach. Oberkirch. Kork.
8.	Amtsbezirk Achern. Bühl. Baden. Rastatt.
9.	Amtsbezirk Gernsbach. Ettlingen. Durlach. Pforzheim.
10.	Amtsbezirk Carlsruhe. Bruchsal (Amtsgericht).
11.	Amtsbezirk Mannheim. Schwetzingen. Weinheim.
12.	Amtsbezirk Heidelberg. Eberbach. Mosbach.
13.	Amtsbezirk Sinsheim. Eppingen. Bretten. Wiesloch. Philippsburg (Amtsgericht).
14.	Amtsbezirk Buchen. Walldürn. Wertheim. Tauberbischofsheim Boxberg. Adelsheim.

IV. Großherzogthum Hessen.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
1.	Kreis Gießen. Grünberg. Nidda.
2.	Kreis Friedberg. Vilbel. Büdingen.
3.	Kreis Alsfeld. Lauterbach. Schotten.
4.	Kreis Darmstadt. Groß-Gerau.
5.	Kreis Dieburg. Offenbach.
6.	Kreis Bensheim. Erbach. Lindenfels. Neustadt.
7.	Kreis Heppenheim. Worms. Wimpfen.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.	№ des Wahlkreises.	Bestandtheile des Wahlkreises.
8.	Kreis Bingen. Alzey. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Wörrstadt, Armsheim, Bechtolsheim, Biebelnheim, Eichloch, Ensheim, Friesenheim, Gabsheim, Gau-Bickelheim, Hillesheim, Nieder-Saulheim, Nieder-Weinheim, Ober-Hilbersheim, Ober-Saulheim, Partenheim, Schimsheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Undenheim, Vendersheim, Wallertheim und Wolfsheim.	9.	Kreis Mainz. Aus dem Kreise Oppenheim die Orte: Bodenheim, Dalheim, Derheim, Dienheim, Dalgesheim, Eimsheim, Guntersblum, Hahnheim, Köngernheim, Ludwigshöhe mit Rudolsheim, Lörzweiler, Mommernheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Schwabsburg, Selzen, Wald-Uelversheim, Weinolsheim und Wintersheim.

Rekapitulation.

Bundesgesetzblatt 1870. Seite 365. . .	297	Wahlkreise,
Königreich Bayern	48	=
= Württemberg	17	=
Großherzogthum Baden	14	=
= Hessen südlich des Main	6	=
zusammen . . .	382	Wahlkreise mit ebenso vielen Abgeordneten.

Abgrenzung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage.[19])

1. Wahlkreis:	Kreise Altkirch und Thann,	10. Wahlkreis:	Kreise Hagenau und Weißenburg,
2. =	Kreis Mülhausen,	11. =	Kreis Zabern,
3. =	= Kolmar,	12. =	Kreise Saargemünd und Forbach,
4. =	= Gebweiler,	13. =	= Bolchen und Diedenhofen,
5. =	= Rappoltsweiler,	14. =	Stadtkreis Metz und Landkreis Metz.
6. =	= Schlettstadt,	15. =	Kreise Saarburg und Salzburg (Chateau-Salins).
7. =	Kreise Molsheim und Erstein,		
8. =	Stadtkreis Straßburg,		
9. =	Landkreis Straßburg,		

[19]) Nr. 973. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dezember 1873. (RGB. S. 373; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 315.)

Auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen*) (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 161), hat der Bundesrath nachstehende Abgrenzung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage beschlossen:

(Folgen die oben abgedruckten 15 Wahlkreise.)

Berlin, den 1. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

*) Vgl. Nr. 940 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 131.

Anlage D.

Verzeichniß

der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

I. Königreich Preußen.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
der Minister des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter, und Bestimmung des Wahllokals.)

1) in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westphalen und der Rheinprovinz:
auf dem Lande:
der Landrath,
in den Städten:
der Gemeindevorstand (Magistrat);

2) in der Provinz Hannover:
auf dem Lande, einschließlich der amtssässigen Städte und Flecken:
der Amtshauptmann,
in den selbstständigen Städten:
der Magistrat;

3) in der Provinz Hessen-Nassau:

A. im Regierungsbezirk Kassel:

a) im Kreise Gersfeld:
der Landrath,

b) in dem Amtsbezirken Orb und Vöhl:
der Amtmann,

c) in den übrigen Theilen des Regierungsbezirks:
auf dem Lande:
der Landrath,
in den Städten:
der Gemeindevorstand (Bürgermeister);

B. im Regierungsbezirk Wiesbaden:

a) im Stadtkreise Wiesbaden:
der Gemeindevorstand (Bürgermeister),

b) im Stadtkreise Frankfurt a. M.:
im Stadtbezirke:
der Magistrat,
im Landgebiete:
der Landrath (Polizei-Präsident),

c) im Kreise Biedenkopf:
der Landrath,

d) in den übrigen Kreisen:
der Amtmann;

4) in den Hohenzollernschen Landen:
der Oberamtmann.

§. 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)

§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)

§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars):
die Regierungen,
in der Provinz Hannover:
die Landdrosteien. (Greift ein Wahlkreis in den Bezirk zweier Landdrosteien ein, so bezeichnet der Minister des Innern diejenige Landdrostei, welche nach den §§ 24. 34. und 35. zuständig ist.)

II. Königreich Sachsen.

§. 2. Das Ministerium des Innern.

§§. 3. 6. und 8. Die Gemeinde-Obrigkeiten, zugleich für die in ihrem Bezirk belegenen exemten Grundstücke.

§§. 24. 34. und 35. Das Ministerium des Innern.

III. Großherzogthum Hessen.

§. 2. Das Ministerium des Innern.

§§. 3. 6. und 8. Die Kreisämter.

§§. 24. 34. und 35. Das Ministerium des Innern.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

§. 2. Das Ministerium des Innern.

§§. 3. 6. und 8. Die Ortsobrigkeiten.

§§. 24. 34. und 35. Das Ministerium des Innern.

V. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

§. 2. Das Staatsministerium, Departement des Innern.

§§. 3. 6. und 8. Die Gemeindevorstände.

§§. 24. 34. und 35. Das Staatsministerium, Departement des Innern.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

§§. 2. 6. 8. — mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals — 24. 34. und 35:
die Landesregierung zu Neu-Strelitz.

§§. 3. und 8. (Bestimmung des Wahllokals):
die Ortsobrigkeiten.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

§. 2. a) Für das Herzogthum Oldenburg:
das Staatsministerium, Departement des Innern;
b) für das Fürstenthum Lübeck, mit Einschluß der cedirten vormals Holsteinschen Gebietstheile:
die Regierung zu Eutin;
c) für das Fürstenthum Birkenfeld:
die Regierung zu Birkenfeld.

§. 3. Die den Wahlvorstehern zunächst vorgesetzten Behörden.

§. 6. Das Staatsministerium.

§§. 8. — mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals — 24. 34. und 35:
das Staatsministerium, Departement des Innern.

§. 8. (Bestimmung des Wahllokals):
die Wahlvorsteher.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

§. 2. Das Staatsministerium.

§. 3. In den Städten:
der Stadtmagistrat,
auf dem Lande:
die Kreisdirektion.

§§. 6. und 8. Der Gemeindevorstand, beziehentlich der Wahlvorsteher.

§§. 24. 34. und 35. Das Staatsministerium.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

§. 2. Das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

§. 3. In den Städten:
der Magistrat, beziehentlich das Bürgermeisteramt,
auf dem Lande:
das Landrathsamt.

§§. 6. 8. (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals) 24. 34. und 35:
das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

§. 8. (Bestimmung des Wahllokals):
die Ortsbehörde (Magistrat, Bürgermeisteramt, Schultheiß).

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

§. 2. Das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 3. In den Städten:
die Stadträthe, beziehentlich in Gößnitz das Gerichtsamt und in Meuselwitz das Gericht,
auf dem Lande:
die Gerichtsämter.

§§. 6. 8. (mit Ausnahme der Bestimmung des Wahllokals) 24. 34. und 35:
das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§. 8. (Bestimmung des Wahllokals):
die Wahlvorsteher.

XI. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

§. 2. Das Staatsministerium.

§. 3. Die Wahlkommissarien, welche auch das Wahllokal (§. 8.) zu bestimmen haben.

§§. 6. 8. (mit obiger Ausnahme) 24. 34. und 35:
das Staatsministerium.

XII. Herzogthum Anhalt.

§. 2. Das Staatsministerium.

§§. 3. 6. und 8. Die Kreisdirektionen.

§. 24. Die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei zu Dessau.

§. 34. Das Staatsministerium.

§. 35. Die Regierung.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

§. 2. Das Ministerium.

§§. 3. und 6. Das Landrathsamt.

§. 8. Der Gemeindevorstand.

§§. 24. 34. und 35. Das Ministerium.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

§. 2. Das Ministerium.

§. 3. Die Landräthe.

§. 6. Das Ministerium.

§. 8. Die Landräthe.

§§. 24. 34. und 35. Das Ministerium.

XV. Fürstenthum Waldeck.

§. 2. Der Landesdirektor.

§§. 3. 6. und 8. Der Kreisamtmann, beziehentlich Kreisrath.

§§. 24. 34. und 35. Der Landesdirektor.

XVI. Fürstenthum Reuß ä. L.

§. 2. Die Landesregierung.

§. 3. Das Landsrathsamt.

§. 6. Die Landesregierung.

§. 8. Das Landrathsamt.

§§. 24. 34. und 35. Die Landesregierung.

XVII. Fürstenthum Reuß j. L.

§. 2. Das Ministerium.

§. 3. Der Gemeindevorstand.

§. 6. Das Ministerium.

§. 8. Das Landrathsamt.

§§. 24. 34. und 35. Das Ministerium.

XVIII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

§§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. Die Regierung.

XIX. Fürstenthum Lippe.

§§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. Die Regierung.

XX. Herzogthum Lauenburg.

§. 2. Die Regierung.

§. 3. In den Städten:
die Stadtmagistrate,
auf dem Lande:
die landesherrlichen Aemter, beziehentlich Gutsobrigkeiten, welchen auch die Bestimmung des Wahllokals (§. 8.) obliegt.

§§. 6. 8. (mit obiger Ausnahme) 24. 34. und 35:
die Regierung.

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

§§. 2. 3. 8 und 34. Der Bürgerausschuß.[20])

§§. 6. 34. und 35. Der Senat.

XXII. Freie Hansestadt Bremen.

§§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35:
die Deputation zur Leitung der Vertreterwahlen.

XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

§§. 2. 3. 6. 8. und 24:
die Centralkommission für die allgemeinen direkten Wahlen zur Bürgerschaft.

§§. 34. und 35. Der Senat.

Nachtrag[21])

zum Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

Anlage D.

zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 306.).

I. Königreich Bayern.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
das Staatsministerium des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate, in den übrigen Distriktsverwaltungsbezirken die Bezirksämter.

§. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)

§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)

§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissairs):
die Kreisregierungen, Kammer des Innern.

---

[20]) Nr. 785. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872. (RGB. S. 38.)

Das im §. 36 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 275) bezeichnete, als Anlage D. des Reglements abgedruckte Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden lautet fortan unter Nummer XXI, wie folgt:

XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

§§. 2. 3. 8 und 34. Der Bürgerausschuß.
§§. 6. 24 und 35. Der Senat.

Berlin, den 24. Januar 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

[21]) Vgl. Anm. 18 S. 79.

II. Königreich Württemberg.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
der Minister des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten):
der Gemeinderath.

§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§. 8. (Ernennung der Wahlvorstände, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
der Oberamtmann,
im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart:
der Stadtdirektor.

§. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)

§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)

§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissairs):
der Minister des Innern.

III. Großherzogthum Baden.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerliste beginnt):
das Ministerium des Innern.

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)

§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)

§. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals):
die Bezirksräthe.

§. 24. (Ernennung des Wahlkommissairs.)

§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)

§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissairs):
das Ministerium des Innern.

Nachtrag[22])

zum Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden.

(Anlage D.)[21])

Elsaß-Lothringen.

§. 2. (Festsetzung des Tages, an welchem die Auslegung der Wählerlisten beginnt):
der Oberpräsident[23]).

---

[22]) Nr. 974. Bekanntmachung, betreffend das Wahlreglement. Vom 1. Dezember 1873. (RGB. S. 374; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 330.)

Auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen*) (Reichs-Gesetzbl. S. 161), und auf Grund des §. 15 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869**) (Bundes-Gesetzbl. S. 145), hat der Bundesrath beschlossen, das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Deut-

*) Vgl. Nr. 940 und Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 131.
**) Vgl. Nr. 297 (Bd 1 S. 658).

§. 3. (Entscheidung über die Einsprachen gegen die Wählerlisten.)
§. 6. (Abgrenzung der Wahlbezirke.)
§. 8. (Ernennung der Wahlvorsteher, Stellvertreter und Bestimmung des Wahllokals.)
a) in den Gemeinden der Landkreise: der Kreisdirektor;
b) in den Stadtkreisen: der Bezirkspräsident.
§. 24. (Ernennung des Wahlkommissars.)
§. 34. (Anberaumung der Neuwahl im Falle der Ablehnung ꝛc.)
§. 35. (Einreichung der Wahlverhandlungen von Seiten des Wahlkommissars):
der Bezirkspräsident.

Nr. 501. Gesetz, wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870. (BGB. S. 311.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1. Vom 1. September 1870. ab tritt die Bestimmung im §. 13. der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend[2]), sowie die auf diese Bestimmung bezügliche Vorschrift im §. 17. Nr. 1. der gedachten Verordnung außer Wirksamkeit.

§. 2. In denjenigen Theilen des Zollvereinsgebiets, in welchen die im §. 1. gedachte Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, zur Zeit noch nicht in Wirksamkeit ist, tritt dieselbe, mit der aus §. 1. ersichtlichen Abänderung, vom 1. September 1870. an in Kraft[3]).

---

schen Reichstag vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 275) durch den folgenden Nachtrag zu ergänzen:

(Folgt der oben abgedruckte Nachtrag.)

Berlin, den 1. Dezember 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

[23]) Das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen ist aufgelöst. Die von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten nimmt seit dem 1. Oktober 1879 das Ministerium für Elsaß-Lothringen wahr, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. (Ges. v. 4. Juli 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, § 3. Nr. 1311; Verord. v. 23. Juli 1879. Nr. 1328). Die auf die Wahlen zum Reichstag bezüglichen Angelegenheiten gehören zum Geschäftsbereich der I. Abtheilung dieses Ministeriums (Verord. v. 23. Juli 1879, betr. die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, § 2. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 81).

[1]) Dieses Gesetz ist im Zollverein vereinbart auf Grund des Zollvereins-Vertrages v. 8. Juli 1868 (Nr. 20 Bd 1 S. 32). Vgl. besonders auch Art. 3 § 7 des gedachten Vertrages und Anm. 27 dazu (Bd 1 S. 35). In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz und die darin erwähnte Verordnung, betr. die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, nicht eingeführt.

[2]) Vgl. über diese Verord. die Anm. 2 zu dem Ges., die Besteuerung des Zuckers betr., v. 26. Juni 1869 (Nr. 313. Bd 1 S. 658 f.). Die Verordnung ist hier als Beilage auf S. 92 f. abgedruckt.

[3]) Die Verord. hat hierdurch, mit der aus dem § 1 des obigen Gesetzes sich ergebenden Modification, die Kraft eines Norddeutschen Bundesgesetzes, bezw. in den süddeutschen Staaten die Kraft eines Landesgesetzes erhalten und kann jetzt nur durch Reichsgesetz abgeändert werden. Bezüglich Elsaß-Lothringens vgl. Anm. 1.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage zu Nr. 501.

Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

Verordnung,
die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend.[1])

I. Allgemeine Bestimmungen.
1. Höhe der Steuern.

§. 1. Der aus Runkelrüben oder aus andern zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine zweijährige[2]), mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der Letzteren bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von Einem Zentner Zucker Zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind[3]).

2. Wie solche erhoben wird:
a. auf den Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.

§. 2. a) In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben im frischen Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß.

---

[1]) Vgl. die Anmerkungen zu dem Ges. v. 2. Mai 1870 (Nr. 501). — Die Publikation dieser Verordnung ist erfolgt in der Preuß. Ges.-Samml. 1846 S. 335 und (für die Herzogthümer Schleswig u. Holstein) 1867 S. 918, im Bayer. Reg.-Bl. 1846 S. 457, im Württemb. Reg.-Bl. 1846 S. 341, im Bad. Reg.-Bl. 1846 S. 235, im Sächs. Ges.- u. Verord.-Bl. 1846 S. 209, in der Kurhess. Ges.-Samml. 1846 S. 17. Die Verordnung ist hier in derjenigen Fassung abgedruckt, in welcher dieselbe in Preußen publicirt worden. Von dieser Fassung weichen die in den andern Vereinsstaaten verkündeten Verordnungen in einigen Punkten ab (vgl. die Anm. 5, 8, 12, 14). — In Preußen datirt die Verordnung v. 7. August 1846.

Gleichzeitig mit der obigen Verordnung wurde von den Zollvereins-Regierungen auf der 7. General-Conferenz eine „Instruktion für die Steuerbeamten zur Ausführung der Verord., die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend", vereinbart. Diese Instruktion, welche in 6 Abschnitte mit 32 Paragraphen und verschiedenen Beilagen zerfällt, ist abgedruckt im Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1846 S. 263 ff. Der § 9 derselben ist, als im Zusammenhange mit § 13 der Verordnung stehend, durch das Ges. v. 2. Mai 1870 (Nr. 501) für aufgehoben zu erachten. Neben der Instruktion kommen noch die Ausführungsbestimmungen der verschiedenen Ministerien und Direktivbehörden in Betracht. Vgl. z. B. Preuß. Centralblatt der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1846 S. 259.

[2]) Die obige Verordnung hatte eine dreijährige Periode bestimmt. Die zweijährige wurde eingeführt durch den Art. 3 der, eine Beilage zum Art. 12 des Vertrages, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins betr., v. 4. April 1853 bildenden Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers v. demselben Tage. (Sammlung der Verträge u. Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins Bd 4 S. 17 ff.; Preuß. Ges.-Samml. 1853 S. 427.)

[3]) Diese Bestimmung ist ebenfalls durch den in der vorigen Anm. erwähnten Art. 3 der Uebereinkunft v. 4. April 1853 abgeändert, indem dort zum ersten Mal der Steuersatz nach dem einzelnen Centner rohe Rüben (damals mit 6 Silbergroschen) normirt wurde; Vgl. § 1 des Ges., die Besteuerung des Zuckers betr., v. 26. Juni 1869. Nr. 313 (Bd 1 S. 685 f.).

Es dürfen nicht weniger, als je fünf Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b) In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden — vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extraktionsgefäße befinden, auf einer, nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Zentner getrocknete Vier und Drei Viertel Zentner rohe Rüben gerechnet[4]).

c) Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrolle beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

b. im Wege der Fixation.

§. 3. Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Erndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrolle der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 4. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalender-Monats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers vorbehalten.

4. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 5. Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5. Verjährung.

§. 6. Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

---

[4]) In der obigen Verordnung hieß es „fünf und ein halber Centner". Dies wurde zunächst durch die Vereinbarung v. 25. April 1861 (Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1861 S. 166, Preuß. Ges. v. 2. Juli 1861. Ges.-Samml. S. 417) vom 1. September 1861 ab auf „fünf Zentner" und dann zufolge weiterer Verabredung im Jahre 1865 (vgl. Preuß. Ges. v. 25. März 1865. Ges.-Samml. S. 169) auf „vier und drei Viertel Zentner" herabgesetzt.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

6. Beschränkungen des Betriebs.

§. 7. a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von dem Finanzminister zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresse zu treffenden Anordnungen Statt finden.

b) Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Gränzbezirks unterliegen, außer den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes[5]) und in den §§. 88. bis 90. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838.[5]) und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrollirung der Steuer.
1. Anmeldung der Betriebs-Räume und Geräthe.

§. 8.[6]) a) Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzuckerfabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 9. Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen;

---

[5]) Preuß. Ges.-Samml. 1838 S. 34, 42. An die Stelle der oben allegirten Bestimmungen sind seitdem die entsprechenden Vorschriften des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869. (Nr. 324) XV. Abschnitt „Kontrolen im Grenzbezirke" §§ 119 ff. (Bd 1 S. 737) getreten. — Die Bezugnahme auf die oben citirten Paragraphen des Zollgesetzes und der Zollordnung v. 23. Januar 1838 fehlt in den Seitens der übrigen Vereinsstaaten verkündeten Verordnungen. Vgl. Anm. 1.

[6]) Die Geltung der Vorschriften dieses Paragraphen ist durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt (vgl. § 5 derselben Nr. 1505).

wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 10. Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden. 3. Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 11. a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. 4. Aufsicht der Steuer-Behörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), sowie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen.

b) Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontrolleuren, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

§. 12. a) Wenn eine neu angelegte Rübenzuckerfabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb Statt finden soll. 5. Anmeldung des Betriebs.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 13.[7] a) Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden. 6. Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslokale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

§. 14. Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungsanstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden. 7. Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpackung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, so wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrik-Inhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuer-Beamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im andern

[7]) Dieser Paragraph ist aufgehoben durch § 1 des Ges. v. 2. Mai 1870. Nr. 501 (S. 91).

Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuerbeamten stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslokale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b.) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maaßgabe des Statt findenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

8. Verpflichtung zur Befolgung der kontrolle Vorschriften.

§. 15. Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 8 — 14. ertheilten Kontrolle-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung u. Aufsicht.

§. 16.[8]) Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Kontrollirung der Branntwein- und Braumalz-Steuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §§. 56. und 57. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819.[9]) in Anwendung.

Nicht minder sollen die, in den §§. 49. und 53. bis einschließlich 55. dieser Steuerordnung[9]) enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Straf-Verfahren. A. Strafen. 1. Strafe der Steuer-Defraudation.

§. 17. Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1)[10]) in dem nach §. 13. zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe, diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3. die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer

2) da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer

3) da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extraktionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzuckerfabrik einführt.

Kann in den Fällen unter 2. und 3. der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des §. 25. oder 26. Statt.

a. im ersten Falle.

§. 18. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Rthlr. betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

---

[8]) Anstatt der in dem § 16 der Preußischen Verordnung enthaltenen Bezugnahme auf die in Preußen geltende Steuerordnung wurde auf der 7. General-Zoll-Konferenz in dem besonderen Protokoll d. d. Carlsruhe d. 23. Oktober 1845 vereinbart, daß der § 16 in den Verordnungen für Bayern, Baden und Württemberg eine bestimmte andere, den bezüglichen Landesgesetzen entsprechende Fassung erhalten sollte, und auch den übrigen Vereinsstaaten blieb anheimgestellt, bei diesem Paragraphen auf entsprechende Bestimmungen ihrer Steuergesetze zu verweisen. Ueber die sich hieraus ergebende Verschiedenheit des Wortlauts des § 16 in den betreffenden einzelnen Vereinsstaaten vgl. die dort verkündeten Verordnungen (vgl. Anm. 1).

[9]) Preuß. Ges.-Samml. 1819 S. 102 f.

[10]) Nr. 1 ist aufgehoben durch § 1 des Ges. v. 2. Mai 1870. Nr. 501 (S. 91).

§. 19. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18. eintretende Geldbuße verdoppelt. b. im ersten Rückfalle.

§. 20. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19. bestimmten Geldbuße, sowie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hülfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet[11]). c. bei ferneren Rückfällen.

§. 21. Die Strafe der Defraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter Nr. 2. und 3. des §. 17. gedachten Fällen d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

1) unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder
2) nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße gebraucht, oder
3) nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

§. 22. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen. e. Strafe der Theilnahme.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 23. Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, in sofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat. 2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe. a. Wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 24. Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie am Schlusse des §. 23., die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können. b. Wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 25. Wer die Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8. zuwider, zu gering angiebt, oder die im §. 9. vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr.[12]), welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr.[12]) erhöht wird. 3. Besondere Strafbestimmungen. a. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe und der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

§. 26. Die Uebertretung solcher, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr.[12]) geahndet werden. b. Bestrafung sonstiger Uebertretungen.

§. 27. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahre betragen soll[13]). 4. Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe.

---

[11]) Der § 20 steht noch in Kraft (vgl. § 2 Abs. 2 des Einführungsges. zum Strafgesetzbuche v. 31. Mai 1870. Nr. 495 Bd 2 S. 51 und § 5 der Gewerbe-Ordnung Nr. 1505).

[12]) Zufolge Vereinbarung in dem besonderen Protokoll v. 23. Oktober 1845 (vgl. Anm. 8) sind in denjenigen Vereinsstaaten, wo zur Zeit des Erlasses der Verordnung nach Gulden gerechnet wurde, die Strafen überall da nach Gulden bestimmt worden, wo sie in der Preußischen Verordnung nach Thalern festgesetzt sind, und zwar sind dabei 1 Fl. 30 Kreuzer gleich 1 Thaler gerechnet.

[13]) Der § 27 steht noch in Kraft (vgl. Anm. 11 zu § 20).

5. Sonstige Strafbestimmungen.

§. 28.[14]) In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Konkurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen letztere gelten die Bestimmungen der §§. 83. 84. und 86. bis einschließlich 89. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819.[15]), sowie der Deklaration vom 6. Oktober 1821[16]).

B. Straf-Verfahren.

§. 29.[14]) Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 91. bis einschließlich 95., sowie die zur Deklaration der §§. 93. und 94. derselben ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1820.[17]) und 27. September 1833.[18]) zur Anwendung.

§. 30. Die durch diese Verordnung für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention[19]).

Gegeben Sanssouci, den 7. August 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

Nr. 502. Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870. (BGB. S. 312.)[1])

Nr. 503. Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870. (BGB. S. 312. Ausgegeben am 16. Juni 1870.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Auf den nur flößbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, dürfen von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden.

---

[14]) In dem besonderen Protokoll v. 23. Oktober 1845 (vgl. Anm. 8) ist anerkannt worden, daß die Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des Zollstrafgesetzes und, was Sachsen anbetrifft, des Steuerstrafgesetzes, an die Stelle der bezüglichen Bestimmungen der Preußischen Verordnung (oben §§ 28, 29) treten kann. — Die betreffenden zollstrafgesetzlichen Bestimmungen sind jetzt enthalten in dem XX. Abschnitt des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 §§ 134 ff. Nr. 324 (Bd 1 S. 707 f.).

[15]) Preuß. Ges.-Samml. 1819 S. 102.

[16]) Preuß. Ges.-Samml. 1821 S. 187. An Stelle des § 83 der Steuerordnung v. 8. Februar 1819 und der Deklaration v. 6. Oktober 1821 ist später das Ges. v. 21. September 1860 (Preuß. Ges.-Samml. S. 433) getreten.

[17]) Preuß. Ges.-Samml. 1820 S. 33.

[18]) Preuß. Ges.-Samml. 1833 S. 118.

[19]) Dieser Paragraph gilt noch (vgl. Anm. 11 zu § 20).

[1]) Das Gesetz ist durch das Ges. v. 2. November 1871, betr. die St. Gotthard-Eisenbahn, (Nr. 726) außer Wirksamkeit gesetzt. Vgl. Anm. 1 zu dem letzteren.

[1]) Vgl. Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung (Nr. 628).

Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 23 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 8. Nr. 632) in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz nicht eingeführt; für diese Reichslande ist das Ges. v. 29. Januar 1873, betr. die Aufhebung der Binnenschifffahrts-Abgaben, (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 59) ergangen.

Das Bundespräsidium bestimmt für die einzelnen Flüsse Termine, an welchen die fernere Erhebung der nach der vorstehenden Bestimmung unzulässigen Abgaben aufhört[2]).

§. 2. Für die Aufhebung der nach §. 1. unzulässigen Abgaben wird alsdann eine Entschädigung geleistet, wenn das Recht zur Erhebung der Abgabe auf einem lästigen Privatrechtstitel[3]) beruht und nicht einem Bundesstaate zusteht.

Die Leistung der Entschädigung erfolgt aus der Bundeskasse; die Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung[4]).

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt[5]) zu richten[4]). Wenn dasselbe den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so findet gegen diese Entscheidung der Rechtsweg statt. Die Klage muß binnen einer Frist von 90 Tagen, von dem Tage der zurückweisenden Entscheidung an gerechnet, erhoben werden; sie ist gegen den Bundesfiskus, vertreten durch das Bundeskanzler-Amt[5]), zu richten, und bei dem Stadtgerichte[6]) zu Berlin als dem zuständigen Prozeßgerichte erster Instanz anzubringen. In letzter Instanz wird von dem Bundes-Oberhandelsgerichte[6]) entschieden[6]).

§. 3. Abgaben, welche als Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren zu betrachten sind, gehören nicht zu den nach der Bestimmung des §. 1. unzulässigen. Es dürfen jedoch vom 1. Januar 1872. an dergleichen Abgaben:

1) nur in Gelde nach Tarifen, welche von den Landesregierungen festgestellt worden, erhoben werden;
2) den Betrag, in welchem sie bisher erhoben sind, und das Maaß einer billigen Entschädigung für geleistete Dienste, Beschädigung der Wehre, oder gehinderten Betrieb nicht überschreiten;

---

[2]) Aufgehört hat demgemäß die Erhebung der Abgaben von der Flößerei:
a. auf der Saale und der Werra mit dem 1. Juli 1870 (Verord. v. 1. Juni 1870. Nr. 504);
b. auf dem Neckar mit dem 1. März 1871 (Verord. v. 19. Februar 1871. Nr. 614);
c. auf den Flüssen Enz und Nagold mit dem 1. März 1874 (Verord. v. 13. Februar 1874. Nr. 987).

[3]) Vgl. Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts v. 25. April 1873 (Centralbl. S. 224).

[4]) Die Aenderungen der Abs. 2 u. 3, welche durch gesperrte Schrift hervorgehoben sind, beruhen auf den Bestimmungen in §§ 8 u. 12 des Ges. v. 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, (Nr. 632). Die ursprüngliche Fassung lautete im Abs. 2 „aus den drei Jahren 1867., 1868. und 1869." und im Abs. 3 „bis zum 1. Januar 1871. an das Bundeskanzler-Amt zu richten." Nach § 12 des Ges. v. 22. April 1871 findet die neue Bestimmung im ersten Satze des Abs. 3 auch in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen vor Erlaß des Ges. v. 22. April 1871 unzulässige Abgaben von der Flößerei durch Kaiserliche Verordnung außer Hebung gesetzt worden sind (vgl. Anm. 2 Littr. a u. b).

[5]) Jetzt Reichsamt des Innern (vgl. Bd 1 S. 12 Anm. 1 zu Nr. 6).

[6]) Die prozeßrechtlichen Vorschriften im Abs. 3 des § 2 sind, weil in einem Reichsgesetze festgesetzt, durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (§ 13 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877. Nr. 1167). Seit dem 1. Oktober 1879 ist aber an Stelle des Stadtgerichts zu Berlin gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) das Landgericht I zu Berlin als Prozeßgericht I. Instanz ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig und in Folge dessen findet die Revision an das Reichsgericht ohne Rücksicht auf den Werth des Beschwerdegegenstandes statt (Civilprozeßordnung § 509 Nr. 2. Nr. 1166; Gerichtsverfassungsgesetz § 135 Nr. 1. Nr. 1163).

3) bei neu angelegten Mühlen oder nicht mehr vorhandenen Wehren überall nicht erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 504. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870. (BGB. S. 314.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom heutigen Tage über die Abgaben von der Flößerei[1]), im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Mit dem 1. Juli d. J. hört auf der Saale und der Werra die Erhebung der nach §. 1. des Gesetzes vom heutigen Tage über die Abgaben von der Flößerei unzulässigen Abgaben auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 505. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870. (BGB. S. 314.)[2])

Nr. 506. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870. (BGB. S. 339.)[3])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Schriftstücke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1. Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

---

[1]) Vgl. Nr. 503 (S. 98).

[2]) Die Bekanntmachung ist als Anlage zu § 31 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) abgedruckt.

[3]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1871 in Kraft getreten (vgl. § 57). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 25 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg gleichfalls am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 1. Januar 1872 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 11. Nr. 632) in Kraft getreten und durch Ges. v. 27. Januar 1873 (Nr. 907) in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§. 2. Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden[2]).

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4. Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1. 2. 3.) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5. Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten)[3]).
   Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;
b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;
c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;
d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist[4]).

§. 6.[5]) Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

---

[2]) Eine gleiche Bestimmung enthalten die Uebereinkunft mit Italien v. 12. Mai 1869 in Art. 8 (Nr. 320. Bd 1 S. 689), die Uebereinkunft mit der Schweiz v. 13. Mai 1869 in Art. 7 (Nr. 334. Bd 1 S. 956 f.) und die Uebereinkunft mit Frankreich v. 19. April 1883 in Art. 3 (Nr. 1513).

[3]) Während nach Art. 1 der Uebereinkunft mit Italien und der Uebereinkunft mit der Schweiz (vgl. Anm. 2) nur den in dem betreffenden Staate veröffentlichten Werken in Deutschland der Schutz des Gesetzes zu Theil wird, werden nach Art. 1 der Uebereinkunft mit Frankreich (vgl. Anm. 2) diesem Staate gegenüber auch Manuskripte nach Maßgabe des § 5 a des Gesetzes geschützt.

[4]) Ein fernerer Fall des Nachdrucks ist in Art. 7 der Uebereinkunft mit Italien (vgl. Anm. 2) vorgesehen.

[5]) Ueber den Schutz von Uebersetzungen bestimmen Art. 5 und 6 der Uebereinkunft mit Italien und der Uebereinkunft mit der Schweiz, sowie Art. 9 und 10 der Uebereinkunft mit Frankreich (vgl. Anm. 2). Während die Bestimmungen der beiden erstgenannten Verträge nur in Einzelheiten mit den Vorschriften des Gesetzes nicht übereinstimmen, weicht die Uebereinkunft mit Frankreich von denselben — abgesehen von einigen minder wichtigen Punkten — insbesondere dadurch ab, daß für die in Frankreich erschienenen Werke der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts sowie die Fristbestimmung für den Beginn der Uebersetzung wegfallen, die Uebersetzungsfrist auch für dramatische Werke drei Jahre beträgt und die Erfüllung der Eintragungsformalität (Absatz 4 dieses §) beseitigt ist.

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39. ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Littr. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck[4]).

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist[6]);

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist[7]);

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

---

[6]) Vgl. auch die Bestimmungen in Art. 2 der Uebereinkunft mit Italien und der Uebereinkunft mit der Schweiz, sowie in Art. 4 der Uebereinkunft mit Frankreich (s. Anm. 2).

[7]) Vgl. auch die Bestimmungen in Art. 9 der Uebereinkunft mit Italien, § 8 der Uebereinkunft mit der Schweiz und Art. 5 der Uebereinkunft mit Frankreich (s. Anm. 2).

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1. und 2.) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9. Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8. 11.).

§. 10. Einzelne Aufsätze, Abhandlungen ꝛc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern ꝛc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11. Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28.).

Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39. ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12. Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13. Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2.), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14. Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschie-

neuen Bände, Abtheilungen ꝛc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15. Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6. Littr. b. fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6. Littr. c. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet[8]).

§. 16. In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8. ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17. Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maaßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt[9]).

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner[10]).

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus[11]).

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung[12]).

---

[8]) Eine gleiche Dauer des Uebersetzungsschutzes ist bestimmt in Art. 6 der Uebereinkunft mit Italien und der Uebereinkunft mit der Schweiz (vgl. Anm. 2 S. 101); dagegen ist diese Dauer auf zehn Jahre erstreckt in Art. 10 der Uebereinkunft mit Frankreich (vgl. Anm. 2 S. 101).

[9]) Vgl. §§ 28 u. 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[10]) Vgl. § 443 Abs. 2 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[11]) Wörtlich übereinstimmend mit § 188 Abs. 2 und § 231 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[12]) Die Vorschrift des § 19 ist durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1. Nr. 1167), entspricht übrigens auch dem nach §§ 259, 260 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) die Regel bildenden Prinzip der freien Beweiswürdigung.

§. 20. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18. festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maaßgabe der §§. 18. und 19. zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18. nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften[13]).

§. 21. Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., unterliegen der Einziehung[14]). Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20.), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18.). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes[15]), sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs[16]) des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21.) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23. Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18.) nicht statt.

§. 24. Wenn in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt[17]).

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

---

[13]) Vgl. §§ 47—50 und 257 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[14]) Vgl. § 26 Abs. 2. Für die Verfolgung im Strafrechtswege vgl. §§ 41, 42 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) und die §§ 477—479 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169). Die Einziehung erfolgt nur auf Antrag (vgl. §§ 27, 35, 36).

[15]) Jetzt: des Deutschen Reichs (vgl. Anm. 1 S. 100).

[16]) Vgl. §§ 43 ff. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[17]) Der Mindestbetrag der Strafe ist 1 Mark (das. § 27).

§. 25.[18]) Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maaßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18. bestraft.

Die Einziehung[14]) der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maaßgabe des §. 21. findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren.[19])

§. 26. Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden[14]).

§. 27. Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag[20]) des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28. Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maaßgabe des §. 11. Absatz 1. 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers[21]).

§. 29. In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive

---

[18]) Uebereinstimmende Vorschriften enthalten Art. 10 der Uebereinkunft mit Italien, Art. 9 der Uebereinkunft mit der Schweiz und Art. 13 der Uebereinkunft mit Frankreich (vgl. Anm. 2 S. 101).

[19]) Die Vorschriften der §§ 26 bis 31 sind durch die Civil- bezw. die Strafprozeßordnung unberührt geblieben (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1 Nr. 1167; Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 § 5 Abs. 1. Nr. 1170).

[20]) Vgl. §§ 61—65 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[21]) Zu § 28 Abs. 2 und 3 vgl. die entsprechenden Bestimmungen im Art. 7 der Uebereinkunft mit Frankreich (s. Anm. 2 S. 101). Die Uebereinkunft mit Italien Art. 3 (s. Anm. 2 S. 101) knüpft Schutz und Legitimation des Geschützten an eine Eintragung. Die Uebereinkunft mit der Schweiz Art. 3 (vgl. Anm. 2 S. 101) verlangt von demjenigen, welcher den Schutz beansprucht, den Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18. 20.) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. **30.** Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. **31.** In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt[22]) erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine[23])[24]).

§. 32.[25]) Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 201.), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

---

[22]) Jetzt: das Reichsamt des Innern (vgl. Erl. v. 24. Dezember 1879. Nr. 1353).

[23]) Vgl. die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine v. 12. Dezember 1870. Nr. 592 (hier mit den neueren Bestimmungen abgedruckt als Anlage I auf S. 114 f.).

[24]) Der Preuß. Minister der geistl. ꝛc. Angeleg. hat im Einverständniß mit dem Preuß. Justizminister dem in Gemäßheit des Preuß. Ges. v. 11. Juni 1837 in Berlin bestehenden literarischen bezw. musikalischen Sachverständigen-Vereine die Funktionen der nach § 31 zu bildenden entsprechenden Vereine für das Gesammtgebiet des Preußischen Staats und für diejenigen Staaten, welche sich auf Grund des § 31 anschließen, übertragen (Bekanntm. des Preuß. Justizministers v. 29. Mai 1872. Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 135).

[25]) An die Stelle dieses § sind seit dem 1. Oktober 1879 die §§ 135, 136 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) getreten; der Abs. 1 des § 31 hat jedoch in Verbindung mit § 8 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 (Nr. 1164) noch insofern Bedeutung, als zufolge dieser Vorschriften Revisionen und Beschwerden in den dort bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bayern nicht zur Zuständigkeit des auf Grund des angeführten § 8 errichteten Bayerischen obersten Landesgerichts, sondern zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2., §. 16. Absatz 2., §§. 17. 18. 21. und 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869. finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. **33.** Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. **34.** Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. **35.** Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. **36.** Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21.), ist solange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. **37.** Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. **38.** Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften[26]) bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.[27])

§. **39.** Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. **40.** Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

---

[26]) Vgl. § 68 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[27]) Von den in Anm. 2 (S. 101) erwähnten Uebereinkommen schreibt das mit Frankreich getroffene eine Eintragung überhaupt für keinen Fall vor; das Uebereinkommen mit Italien macht den Schutz von Originalwerken wie von Uebersetzungen von einer Eintragung auf dem Preußischen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten abhängig (Art. 3, 6); nach dem Uebereinkommen mit der Schweiz (Art. 6 und Verabredung v. 23. Mai 1881. Nr. 1432) ist der Schutz von Uebersetzungen von einer in Gemäßheit dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung und Eintragung abhängig

§. 41. Das Bundeskanzler-Amt[22]) erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle[28]). Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amte[22]) zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41.) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43. Die Bestimmungen in den §§. 1—42. finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke[29]) zu betrachten sind.

§. 44. Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. Platz greift.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 45. Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 5., 8. bis 42. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 46. Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind[30]).

§. 47. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffent-

---

[28]) Die Instruktion ist am 7. Dezember 1870 erlassen (vgl. Bekanntm. des Rathes der Stadt Leipzig v. 3. Februar 1871. Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 1871 Nr. 39 S. 437; Kollers Archiv des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins Bd 4 S. 464 f.), durch das Centralbl. jedoch erst 1876 (S. 120) als Anlage der auf sie Bezug nehmenden Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste v. 29. Februar 1876 (hier abgedruckt als Anlage zu Nr. 1110) veröffentlicht. Hier ist dieselbe als Anlage II auf S. 116 abgedruckt.

[29]) Vgl. hinsichtlich dieser das Ges. v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, (Nr. 1110).

[30]) Vgl. die ähnlichen Bestimmungen in Art. 6 der Uebereinkunft mit Frankreich (s. Anm. 2 S. 101).

lichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24. Platz greift[31]).

§. **48.** Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. **49.** Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31. Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen[32]).

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. **50.** Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3.) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck ꝛc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat[33]).

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet[34]).

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6.) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46.) des Originalwerkes ist untersagt.

§. **51.** Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

§. **52.** In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8. bis 17. zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume

---

[31]) Vgl. die ähnlichen Bestimmungen in Art. 4 Abs. 4 der Uebereinkunft mit Frankreich (s. Anm. 2 S. 101).

[32]) Zu § 50 Abs. 1, 2 vgl. Art. 4 der Uebereinkunft mit Italien, Art. 6 der Uebereinkunft mit der Schweiz und Art. 8 der Uebereinkunft mit Frankreich (s. Anm. 2 S. 101).

[33]) Zu § 50 Abs. 3 vgl. Art. 6 Abs. 5 der Uebereinkunft mit Italien, Art. 6 Abs. 4 der Uebereinkunft mit der Schweiz, Art. 10 Abs. 7 der Uebereinkunft mit Frankreich (s. Anm. 2 S. 101).

Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39.) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8. zur Anwendung.

§. 53. Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maaßgabe der §§. 18. und 23. bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20. mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55. zu bemessen ist.

§. 55. Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54. zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56. Die Bestimmungen in den §§. 26. bis 42. finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871. in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58.[34]) Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren

---

[34]) Aehnliche Bestimmungen enthalten der Art. 12 der Uebereinkunft mit Italien, der Art. 10 der Uebereinkunft mit der Schweiz und das Anlageprotokoll zu der Uebereinkunft mit Frankreich (vgl. Anm. 2 S. 101).

Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maaßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlassen[35]).

§. **59.** Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6. Littr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. **60.** Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde[36]) gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. **61.** Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande[37]) oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete

[35]) Die Instruktion ist unter dem 7. Dezember 1870 ergangen, und hier als Anlage III auf S. 119 abgedruckt.

[36]) Jetzt: zum Deutschen Reiche (vgl. Anm. 1 S. 100).

[37]) Inland ist jetzt das Deutsche Reich (Art. 3 der Reichsverfassung Nr. 628 und Anm. 1 S. 100).

des Norddeutschen Bundes[38]) ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes[39]).

§. 62. Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde, gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind[40]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[38]) Jetzt des Deutschen Reiches (vgl. Anm. 1 S. 100).

[39]) Werke ausländischer Urheber, welche bei ausländischen Verlegern erschienen sind, sind im Deutschen Reiche nur schutzberechtigt, soweit dies durch Staatsverträge bestimmt ist. Derartige Verträge sind geschlossen:

A. vom Norddeutschen Bunde bezw. Deutschen Reiche:
a) mit Italien (Uebereinkunft v. 12. Mai 1869. Nr. 320. Bd 1 S. 689);
b) mit der Schweiz (Uebereinkunft v. 13. Mai 1869. Nr. 334. Bd 1 S. 956 und v. 23. Mai 1881. Nr. 1432);
c) mit Frankreich (Uebereinkunft v. 19. April 1883. Nr. 1513);

B. von einzelnen Bundesstaaten. Die bezüglichen Verträge, welche vor Gründung des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reiches geschlossen sind, gewähren den aus dem anderen Vertragsstaate herrührenden Werken denselben Schutz, wie den inländischen Werken; seit dem Inkrafttreten des Ges. v. 11. Juni 1870 findet mithin in dem betreffenden Bundesstaate dieses Gesetz auch auf jene Werke Anwendung. Seitens der sechs größeren Bundesstaaten sind folgende Verträge geschlossen, welche noch jetzt Geltung haben:

1. von Preußen: a) mit Großbritannien (Vertrag v. 13. Mai 1846. Preuß. Ges.-Samml. S. 443; Zusatzvertrag v. 14. Juni 1855. das. S. 695); b) mit Belgien (Uebereinkunft v. 28. März 1863; das. S. 428);
2. von Bayern mit Italien (Uebereinkunft v. 28. Juni 1870. Bayer. Regierungsbl. 1872 S. 889);
3. vom Königreich Sachsen: a) mit Großbritannien (Sachsen ist den zu 1a erwähnten Preußischen Verträgen beigetreten; vgl. Verord. v. 27. August 1846. Sächsisches Ges.- u. Verord.-Blatt S. 185, und Verord. v. 5. Dezember 1855. das. S. 648); b) mit Belgien (Uebereinkunft v. 11. März 1866. das. S. 158);
4. von Württemberg mit Italien (Uebereinkunft v. 28. Juni 1870. Württemberg. Regierungsbl. 1872 S. 81);
5. von Baden mit Italien (Uebereinkunft v. 24. Mai 1870. Badisches Ges.- u. Verord.-Blatt S. 648);
6. von Hessen: a) mit Großbritannien (Hessen ist den zu 1a erwähnten Preußischen Verträgen beigetreten; vgl. Bekanntm. v. 17. Dezember 1861. Hess. Regierungsbl. S. 541); b) mit Italien (Uebereinkunft v. 13. Mai 1870. das. S. 362, durch welche die oben unter A a angeführte Norddeutsch-Italienische Konvention auf Südhessen ausgedehnt wurde, vgl. Anm. 1 zu Nr. 320. Bd 1 S. 689).

[40]) Seitdem das Ges. v. 11. Juni 1870 im ganzen Deutschen Reiche Geltung erlangt hat, ist der § 62 nur noch für das Verhältniß Deutschlands zu Luxemburg, Limburg, Liechtenstein und diejenigen Provinzen Oesterreichs von Bedeutung, welche dem vormaligen Deutschen Bunde angehörten. In diesen Ländern sind die Deutschen Autoren und Verleger bereits durch die dort publizirten Bundesbeschlüsse aus den Jahren 1832, 1837 und 1845 den einheimischen gleichgestellt. Die letzteren genießen daher den gesetzlichen Schutz für ihre Werke auch im Deutschen Reiche. (Vgl. Wächter, Verlagsrecht S. 407 und dessen Autorenrecht S. 134; Klostermann, Urheberrecht 1876 S. 273, 274.)

Anlagen zu Nr. 506.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., vom 11. Juni 1870.

I.

Nr. 592. Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870. (BGB. S. 621; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 34.)

In Gemäßheit der §§. 31. und 49. des Gesetzes vom 11. Juni 1870., betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Bundesgesetzbl. S. 339.), welche lauten:

§. **31.** „In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.[1])

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine."

§. **49.** „Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31. Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen."

wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine Folgendes bestimmt:

§. **1.** Die Sachverständigen-Vereine sind entweder

a) literarische

oder

b) musikalische

Sachverständigen-Vereine. In keinem Staate des Norddeutschen Bundes darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigen-Verein bestehen.

§. **2.** Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. **3.** Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. **4.** Der literarische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§. 1. ff., §§. 43. und 44. des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)

oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§. 50. ff. a. a. O.)

oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

---

[1]) Der Abs. 1 des § 31 ist hier unter Verbesserung der Druckfehler, welche bei seiner Reproduktion an dieser Stelle des Bundes-Gesetzblattes untergelaufen sind, abgedruckt (vgl. den § 31 Abs. 1 auf S. 107).

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher ꝛc. mit der Anfertigung der im §. 43. des Gesetzes vom 11. Juni 1870. erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§. 5. Der musikalische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Kompositionen (§§. 45. ff. a. a. O.)
oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§. 50. ff. a. a. O.)
oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

§. 6.[2]) Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. dem Vereine übersendet sind
   a) die gerichtlichen Akten,
   b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

§. 7.[3]) Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten

---

[2]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Juli 1879, betr. die Abänderung des §. 6 der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870. (Centralbl. S. 490.)

„Vom 1. Oktober 1879 ab tritt an die Stelle des §. 6 der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 621) die nachstehende Vorschrift:"

(Folgt die im Texte abgedruckte Fassung.)

Der § 6 lautete in der ursprünglichen Fassung:

„Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1) die gerichtlichen Akten,
2) eine aktenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

„Die Darstellung zu 2. verbleibt bei den Akten des Vereins."

Auf die Abänderung des § 6 ist durch die Bekanntm. v. 16. Juli 1879 (Nr. 1324) aufmerksam gemacht.

[3]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine v. 25. Oktober 1882. (Centralbl. S. 417.)

„An die Stelle des §. 7 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 621) sowie an die Stelle des §. 5 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 117) tritt die nachstehende Vorschrift:"

(Folgt die im Texte abgedruckte Fassung.)

Der § 7 lautete in der ursprünglichen Fassung:

„Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vor-

des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 8. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 9. Nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von dem bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 10. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis Einhundert Thaler zu liquidiren, welche vom requirirenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 11. Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31. Absatz 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1870. einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 6. bis 10. enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Berlin, den 12. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

II.

Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870.

(Centralbl. 1876 S. 120.)[1])

§. 1. In der Eintragsrolle werden die in den §§. 6, 11, 52, 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzblatt S. 339) näher bezeichneten Eintragungen bewirkt.

Diese Eintragungen beziehen sich:

a) auf die Bekanntmachung des wahren Namens der Urheber von Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen, dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche anonym oder pseudonym erschienen oder aufgeführt worden sind,

b) auf die Anmeldung des rechtzeitigen Erscheinens vorbehaltener Uebersetzungen,

c) auf die Anmeldung früher ertheilter Privilegien.

§. 2. Die Eintragsrolle wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt. Die Eintragsscheine, Auszüge aus der Eintragsrolle und alle sonstigen, die Eintragung betreffenden Verfügungen werden unter der Unterschrift des Stadtraths zu Leipzig ausgefertigt.

§. 3. Wer eine Eintragung in die Eintragsrolle verlangt, hat seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrath in Leipzig zu stellen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

---

sitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

„Handelt es sich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§. 43. des Gesetzes v. 11. Juni 1870.), so muß einer der beiden Referenten als Zeichner, Kupferstecher ꝛc. mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein."

[1]) Vgl. Anm. 28 zu Nr. 506 (S. 109).

Der Vorlegung der Schriftwerke ꝛc., oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht.

§. 4. Die Eintragsrolle wird in zwei gleichlautenden Exemplaren nach dem anliegenden Formular A. geführt. Das eine Exemplar wird unter sicherem Verschluß gehalten, das zweite Exemplar ist zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Die eingehenden Anträge ꝛc., sowie die erlassenen Verfügungen werden in einem Aktenstücke vereinigt.

Zu der Eintragsrolle wird ein alphabetisches Register nach dem Formular B. in einem Exemplar geführt.

§. 5. Dem Antragsteller wird eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) nur auf besonderes Verlangen ertheilt. Die Eintragsscheine sind nach dem Formular C. auszustellen.

§. 6. Jede Eintragung wird, sobald sie bewirkt worden ist, im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel öffentlich bekannt gemacht.

§. 7. Die Einsicht der Eintragsrolle ist während der gewöhnlichen Dienststunden jedermann gestattet.

§. 8. Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird vom Stadtrath zu Leipzig eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben.

Diese Gebühren sind von dem Antragsteller im voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittelst Postvorschuß eingezogen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

Anlage A.

Eintragsrolle.

Laufende Nr.	Tag der Anmeldung.	Gegenstand der Eintragung.
		Abtheilung A.*) (Anonyme und pseudonyme Werke).
1.	1. Januar 1871.	Der . . . . . meldet an, daß er der Urheber des im Jahre . . . . . im Verlage der . . . . . Buchhandlung in . . . . . unter dem Titel . . . . . erschienenen Werkes sei.
		Abtheilung B. (Uebersetzungen).
1.	2. Januar 1871.	Der . . . . . meldet an, daß von dem im Jahre . . . . . (bei dramatischen Werken ist der Tag der Veröffentlichung des Originals anzugeben) im Verlage . . . . . mit dem Vorbehalte des Uebersetzungsrechts erschienenen Werke . . . . . der erste Band der Uebersetzung in . . . . . Sprache im Verlage von . . . . . erschienen sei.
		Abtheilung C.)** (Privilegien).
1.	3. Januar 1871.	Der . . . . . meldet an, daß die . . . . . Regierung dem . . . . . für das Werk . . . . . im Jahre . . . . . ein Privilegium dahin ertheilt habe, daß . . . . .

*) Die Eintragsrolle wird in drei Abtheilungen geführt:
Abtheilung A. für anonyme und pseudonyme Werke;
= B. = Uebersetzungen;
= C. = Privilegien.
Jede Abtheilung ist auf besonderen Blättern zu führen und erhält besondere fortlaufende Nummern.

**) Die Abtheilung C. wird am 1. April 1871 geschlossen (§. 60. des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

Anlage B.

Alphabetisches Register.

Bezeichnung des Werkes.	Eingetragen in der Eintragsrolle	
	Abtheilung.	Nr.

Anlage C.

Eintragsschein.

Es wird hierdurch amtlich bescheinigt, daß in der Eintragsrolle zu Leipzig, Abtheilung . . . . . Nr. . . . . ., folgende Eintragung bewirkt worden ist:

Der . . . . . meldet an, daß . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Tag der Anmeldung:

Leipzig, den . . . . . .

(Unterschrift).

III.

Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, vom 7. Dezember 1870.

(Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1871 S. 17.)

§. 1. Nach §. 58. Absatz 3. und 5. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden. Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtuugen befindet und dieselben noch ferner zur Herrichtung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A.*) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel. Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3. Das Verzeichniß (§. 2.) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4. Nach §. 58. Absatz 2. und 5. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden. Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5. Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B.**) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel. Die Bestimmungen im §. 2. Absatz 2. und im §. 3. dieser Instruktion finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung. Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Kompositionen findet nicht statt.

§. 6. Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. Dezember 1870.

Das Bundeskanzler-Amt. Delbrück.

---

*) A. Inventarium der bei der unterzeichneten Polizei-Behörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotyp-Abgüsse ꝛc.)
1) Nr. 2) Tag der Vorlage. 3) Name bezw. Firma des Vorlegenden. 4) Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Komposition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht. 5) Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotyp-Abguß ꝛc.) der Vorrichtung und deren Größe.

**) B. Verzeichniß der bei der unterzeichneten Polizei-Behörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke
1) Nr. 2) Tag der Vorlage. 3) Name bezw. Firma des Vorlegenden. 4) Titel des Schriftwerks. 5) Zahl der abgestempelten Exemplare.

Nr. 507—509. Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 354.)

Nr. 510. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870. (BGB. S. 355.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind[2]).

§. 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1) durch Abstammung (§. 3.),
2) durch Legitimation (§. 4.),
3) durch Verheirathung (§. 5.),
4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
5) für einen Ausländer durch Naturalisation } (§§. 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§. 5. Die Verheirathung mit einem Norddeutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§. 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§. 2. Nr. 4. und 5.) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde[3]).

§. 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundes-

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getreten (§ 27 S. 125); die §§ 17 und 20 desselben sind jedoch bereits mit dem Tage der Verkündigung des Ges. v. 21. Juli 1871 in Kraft getreten (vgl. Anm. 10 S. 123). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 24 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 9. Nr. 632) in Kraft getreten und in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 8. Januar 1873 (Nr. 913; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 1) eingeführt.

[2]) Die Bestimmungen in § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 16 sind von der Einführung in Bayern ausgeschlossen und für das ganze Reich aufgehoben (Ges. v. 22. April 1871 §§ 9, 12. Nr. 632; Ges. v. 8. Januar 1873 Art. 2 Nr. 913).

[3]) Für Preußen sind die Formulare für die Naturalisations- und die Aufnahmeurkunde durch Erl. des Ministers des Innern v. 5. Juni 1871 vorgeschrieben (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 161).

staates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§. 2. bis 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 55.)[4]) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt[5]).

§. 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören[6]).

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden[2]).

§. 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für eine in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt

---

[4]) Vgl. Nr. 16 (Bd 1 S. 29).

[5]) **Nr. 1095.** Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875. (RGB. S. 324. Ausgegeben am 22. Dezember 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

[6]) Ueber das Verfahren bei der Anstellung bezw. Beschäftigung Luxemburgischer Unterthanen im unmittelbaren Preußischen Staatsdienste vgl. den Beschluß des Preuß. Staatsministeriums v. 13. März 1880 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 106).

der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§. **10.** Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. **11.** Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. **12.** Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§. **13.** Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14. ff.);
2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20. und 22.);
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21.);
4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5) bei einer Norddeutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer[7]).

§. **14.** Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt[8]).

§. **15.** Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind[9]).

---

[7]) Vgl. den Bescheid des Preuß. Ministers des Innern, v. 3. Oktober 1872, betr. das Fortbestehen der früheren Staatsangehörigkeit neben einer neu erworbenen Staatsangehörigkeit eines anderen, zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 249).

[8]) Für Preußen ist das Formular für die Entlassungs-Urkunde durch den Ministerialerl. v. 5. Juni 1871 (Ministerialbl. f. die ges. innere Verw. S. 161) vorgeschrieben.

[9]) Vgl. Art. 59 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628), §§ 6 u. 15 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 22. Bd 1 S. 64), § 60 Nr. 1 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002), § 25 der deutschen Wehr-Ordnung I. Theil v. 28. September 1875 (Anlage zu Nr. 1002), §§ 69 ff. des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 (Nr. 838) und §§ 140, 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

§. 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist[2]).

§. 17.[10]) Aus anderen als aus den in den §§. 15. und 16. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§. 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§. 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 20.[10]) Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 21. Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines[11]) befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser

---

[10]) **Nr. 538.** Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17. und 20. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 355.). Vom 21. Juli 1870. (BGB. S. 498. Ausgegeben am 22. Juli 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die §§. 17. und 20. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 355.) treten am Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift mit beigedrucktem Bundes-Insiegel. Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.)

Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[11]) a. Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) unterm 20. Januar 1881 beschlossen:

1. Es seien die Heimathscheine nach dem nachstehend abgedruckten Formular auszustellen;
2. die Gültigkeitsdauer eines Heimathscheines dürfe auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre nicht bemessen werden.

Papiere an gerechnet. Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage[12]).

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für Norddeutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

Norddeutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des Norddeutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde[3]), welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

Deutsches Reich.

(Königreich Preussen.)

Heimathschein.

Von de(r) unterzeichneten (Regierung) wird dem (Namen, Stand und Wohnort), geboren am . . ten . . . . . 1 . . . zu . . . . . ., zum Zwecke des Aufenthalts im Auslande hierdurch bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation etc.) die Eigenschaft als (Preusse) besitzt.

Gegenwärtige Bescheinigung gilt nur auf die Dauer von . . . . . Jahren.

Durch diese Fristbestimmung werden jedoch die Bestimmungen der Verträge nicht berührt, welche deutscherseits wegen Uebernahme von Angehörigen oder vormaligen Angehörigen des Deutschen Reichs mit anderen Staaten abgeschlossen worden sind.

. . . . . ., den . . ten . . . . . .

(Königlich preussische Regierung.)

(Unterschrift.)

(Centralbl. 1881 S. 22.)

---

b. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. März 1883 beschlossen:

daß die zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets bestimmten Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit nach dem nachstehenden Formulare auszustellen seien:

Staatsangehörigkeits-Ausweis.

(Ausschließlich zur Benutzung innerhalb des deutschen Reichsgebiets gültig.)

Dem (Namen, Stand und Wohnort) geboren am . . . ten . . . . . 1 . . . zu . . . . . wird bescheinigt, daß derselbe und zwar durch (Abstammung, Naturalisation ꝛc.) die Eigenschaft als . . . . . besitzt.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . .

(Siegel und Unterschrift der zur Ertheilung des Staatsangehörigkeits-Ausweises befugten Behörde resp. des betreffenden Beamten.

(Centralbl. 1883 S. 66.)

[12]) Vgl. § 12 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Nr. 23. Bd 1 S. 69).

§. 22. Tritt ein Norddeutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet[13]).

§. 23. Wenn ein Norddeutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§. 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des §. 15. Absatz 1. von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im §. 15. Absatz 1. bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§. 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im §. 21. bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871. in Kraft[14]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L.S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[13]) Im Anschluß an die Bestimmungen der §§ 20 u. 22 ist durch das Ges. v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, (Nr. 1001) noch ein dritter Fall festgesetzt, in welchem der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde eintreten kann.

[14]) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1882 beschlossen:

Die am 7. Dezember 1871 beschlossenen Bestimmungen für die Aufstellung von Uebersichten über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

1. Erstmals für das Jahr 1883 und sodann alljährlich ist von jedem Staate eine Jahresübersicht über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, soweit diese durch Ertheilung von Aufnahme-, Naturalisations-, Wiederverleihungs- und Entlassungsurkunden erworben bezw. verloren ist, nach dem anliegenden Formular 1 aufzustellen und bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Kaiserlichen statistischen Amt mitzutheilen.

   Es ist zulässig, die eine Uebersicht in mehrere zu zerlegen, deren jede sich auf eine bestimmte Art von Urkunden bezieht.

2. Für die behufs Aufstellung dieser Jahresübersicht erforderlichen Erhebungen werden, falls hierfür Zählkarten angewendet werden, die anliegenden Formulare 2 und 3 empfohlen.

Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Ertheilung von Aufnahme-,

für d

Bisheriger Heimathsstaat der Aufgenommenen und Naturalisirten.	Zahl der ertheilten Urkunden:					Zahl der Personen, auf welche die Urkunden sich erstreckten:								
	überhaupt	davon an				überhaupt		männliche			weibliche			
		Familienhäupter		einzelne Personen				unter 14 Jahr alt.	14 bis unter 21 Jahr alt.	21 Jahre und darüber alt.	unter 14 Jahr alt.	14 bis unter 21 Jahr alt.	21 Jahre und darüber alt.	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.							
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	

I. Aufnahme- und

a. Aufnahme-Urkunden an

Preußen . . . .
Bayern . . . . .
Sachsen . . . .
Württemberg . . .
Baden . . . . .
Hessen . . . . .
u. s. w.

b. Naturalisations-Urkunden

Wie zu a, jedoch mit der Aenderung, daß in Spalte 1 die Namen der fremden sind: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Nieder- Serbien, Spanien, Türkisches Reich, Vereinigte Staaten von Amerika, andere amerikanische

c. Wiederverleihungs-Urkunden nach §. 21 Absatz 4

Wie zu b, jedoch mit der Aenderung, daß die Spalte 1 folgende Ueberschrift erhält: Deutschen Reichs aufgehalten haben."

II. Entlassungs-

a. An Staatsangehörige, welche nach anderen

Wie zu Ia, jedoch mit der Aenderung, daß die Spalte 1 folgende Ueberschrift erhält:

b. An Staatsangehörige, welche nach

Wie zu Ib, jedoch mit der zu IIa angegebenen Aenderung.

Formular 1.

Naturalisations-, Wiederverleihungs- und Entlassungs-Urkunden im Jahre 18....

(Benennung des Staats).....

Familienstand der Personen in den Spalten 7 und 8:						Religionsbekenntniß					Beruf der in den Spalten 3 bis 6 aufgeführten Familienhäupter und einzelnen Personen:						
ledig		verheirathet		verwittwet und geschieden		evangelisch.	katholisch.	sonst christlich.	jüdisch.	sonstiger und unbekannter Religion.	Selbständige in der Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.	Selbständige im Bergbau und Hüttenwesen, in der Industrie und im Bauwesen.	Selbständige im Handel und Verkehr (einschl. Gast- und Schankwirthschaft).	Gewerbe- und Handelsgehülfen und Fabrikarbeiter.	Tagelöhner und Dienstboten.	Alle anderen Personen mit Berufsangabe.	Unbestimmt und ohne Berufsangabe.
m.	w.	m.	w.	m.	w.												
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.

Naturalisations-Urkunden.

Angehörige anderer Bundesstaaten.

an Ausländer.

Staaten, welchen die Naturalisirten bisher angehörten, in folgender Reihenfolge aufzuführen
lande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz,
Staaten, alle übrigen Staaten, unbekannt.

und 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.

„Staat, in welchem die Personen, denen die Urkunden ertheilt sind, sich zuletzt außerhalb des

Urkunden.

Bundesstaaten zu ziehen beabsichtigten.

„Staat, wohin die Entlassenen zu ziehen beabsichtigten."

dem Auslande zu ziehen beabsichtigten.

Formular 2.

Laufende Nr. ..... der Karte im Kalenderjahr 188 .

Zählkarte für Personen,
welche
im Jahre 188 im Bezirke .....
die Staatsangehörigkeit **erworben** haben.

1. **Vor- und Familienname:** .....
2. **Geschlecht:** männlich, weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
3. **Alter:** geboren den ..... 18 .
4. **Bisherige Staatsangehörigkeit der aufgenommenen oder naturalisirten Person:** ..... bezw. **Angabe des Landes, in welchem die wiederaufgenommene Person sich zuletzt außerhalb des Deutschen Reichs aufgehalten hat:** .....
5. **Familienstand:** ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
6. **Religion:** .....
7. **Beruf und Stellung in demselben:** .....
8. **Art des Erwerbs der Staatsangehörigkeit:**
   A. Ertheilung einer Aufnahmeurkunde an Angehörige eines anderen Bundesstaats,
   B. Ertheilung einer Naturalisationsurkunde an Ausländer (§. 6 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 und Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875),
   C. Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit, und zwar:
      nach §. 21 Absatz 4 } des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870.
      nach §. 21 Absatz 5 }
      (Zutreffendes zu unterstreichen.)
9. **Behörde, welche die Urkunde ertheilt hat:** .....
10. **Die Urkunde wurde ertheilt an einen Familienvorstand oder eine einzelne Person.** (Zutreffendes zu unterstreichen.) Im ersteren Falle sind die Kartennummern der Familienangehörigen, auf welche sich die Urkunde mit erstreckt, hier anzugeben. .....

Formular 3.

Laufende Nr. ..... der Karte im Kalenderjahr 188 .....

Zählkarte für Personen,
welche
im Jahre 188 ..... im Bezirke .....
die Staatsangehörigkeit **verloren** haben.

1. **Vor- und Familienname:** .....
2. **Geschlecht:** männlich, weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
3. **Alter:** geboren den ..... 18 .....
4. **Geburtsort:** ..... **im Bezirk** .....
5. **Bisheriger Wohnort:** ..... **im Bezirk** .....
6. **Familienstand:** ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
7. **Religion:** .....
8. **Beruf und Stellung in demselben:** .....
9. **Verlust der Staatsangehörigkeit aus Anlaß:**
   A. des Erwerbs der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat,
   B. der Auswanderung ins Ausland.
   (Zutreffendes zu unterstreichen.)
10. **Behörde, welche die Urkunde ertheilt hat:** .....
11. **Die Urkunde wurde ertheilt an einen Familienvorstand oder eine einzelne Person.**
    (Zutreffendes zu unterstreichen.) Im ersteren Falle sind die Kartennummern der Familienangehörigen, auf welche sich die Urkunde mit erstreckt, hier anzugeben. .....
12. **Land, nach welchem der Wegzug beabsichtigt wird:** .....

(Centralbl. 1883 S. 20—25.)

Nr. 511. Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870. (BGB. S. 360.)[1][2]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1871 in Kraft getreten (§ 65 S. 140). Dasselbe ist in Hessen südlich des Mains vom gleichen Tage an (Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 Art. 80 Nr. II Abs. 2. Nr. 597; Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598) und in Württemberg und Baden v. 1. Januar 1873 an eingeführt (Ges. v. 8. November 1871 § 1.Nr. 730). Es gilt nicht in Bayern und Elsaß-Lothringen.

In Betreff Bayerns ist in Nr. III § 1 des Vertrages, betr. dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Reichs, v. 23. November 1870 (Nr. 610) bestimmt: „Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht zur Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern." Dies ist in Nr. I des Schlußprotokolls von demselben Tage wiederholt anerkannt und in Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung (Nr. 628) festgestellt. In Nr. III des erwähnten Schlußprotokolls ist das Uebereinkommen getroffen, daß in Anbetracht der bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention v. 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollen. Dies ist auch in dem für Bayern in Geltung gebliebenen § 7 des Freizügigkeitsges. v. 1. November 1867 (Nr. 16. Bd 1 S. 29) ausgesprochen.

Eine gleiche Stellung wie Bayern nimmt Elsaß-Lothringen ein. Durch Ges. v. 8. Januar 1873 (Nr. 913; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 1) ist dort das Freizügigkeitsges. v. 1. November 1867 (Nr. 16) mit allen seinen Bestimmungen, also auch mit denjenigen in § 7 desselben, eingeführt. Da dort das Ges. v. 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz und insbesondere auch die Vorschrift in § 1 Abs. 2 desselben, durch welche der § 7 des Freizügigkeitsges. v. 1. November 1867 für die übrigen Bundesstaaten aufgehoben worden, nicht zur Einführung gelangt ist, so bleibt daselbst die Bestimmung in § 7 des Freizügigkeitsgesetzes, ebenso wie in Bayern, für das Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten maßgebend. Demnach regelt sich das Verfahren in den Fällen, in welchen verschiedene Bundesstaaten bei der Unterstützung eines neu Anziehenden (vgl. § 5 des Freizügigkeitsgesetzes) betheiligt sind, nach dem Gothaer Vertrage und der Eisenacher Konvention sowie den späteren zur Ausführung desselben getroffenen Verabredungen.

Hiernach finden in den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes, sowie in Südhessen, Württemberg und Baden und in ihrem Verhältnisse zu einander die Bestimmungen des Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 Anwendung, während in Bayern und Elsaß-Lothringen die Landesgesetze über Armenpflegerecht und Heimathsunterstützungswohnsitz maßgebend sind und das Verhältniß dieser Bundesstaaten zu einander und zu den übrigen Bundesstaaten durch den Gothaer Vertrag, die Eisenacher Konvention und die zur Ausführung desselben getroffenen Verabredungen bestimmt wird. Unter einem deutschen Hülfsbedürftigen und einem deutschen Armenverbande im Sinne des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist (wie das Preuß. Ges. v. 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Gesetz-Samml. S. 130, in § 69 ausdrücklich bestimmt) nur ein solcher zu verstehen, welcher dem Geltungsbereich des Bundesges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 angehört; die Angehörigen von Bayern und Elsaß-Lothringen gehören im Sinne des § 60 dieses Gesetzes zu den Ausländern.

Der Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851, die Eisenacher Konvention v. 11. Juli 1853 und die Einführungsgesetze für Elsaß-Lothringen sind hier auf S. 141 ff. abgedruckt. Die späteren zur Ausführung und Erläuterung desselben getroffenen Vereinbarungen und erlassenen Anordnungen sind enthalten in dem Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 14. November 1852 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 294), in dem mittelst Cirk. desselben Ministers v. 11. Februar 1855 mitgetheilten Schlußprotokoll d. d. Eisenach den 25. Juli 1854 (das. 1855 S. 23) und in den Reskripten desselben Ministers v. 9. September 1858 (das. S. 193), v. 9. Dezember 1858 (das. 1859 S. 13), v. 8. Dezember 1862 (das. S. 331), v. 31. Dezember 1863 (das. 1864 S. 15), v. 14. Juni 1864 (das. S. 201), v. 17. August und v. 11. November 1867 (das. S. 308, 363).

[2]) In Preußen ist zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz das Ges. v. 8. März 1871 (Ges.-Samml. S. 130) erlassen. Dazu ist Seitens des Preuß. Ministers des Innern unter dem 10. April 1871 eine Ausführungs-Instruktion ergangen (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 132). Das Ges. v. 8. März 1871 ist jedoch zum Theil aufgehoben und abgeändert durch die neueren Preuß. Organisationsgesetze.

Gleichberechtigung der Bundesangehörigen.

§. 1. Jeder Norddeutsche[1])[3]) ist in jedem Bundesstaate in Bezug
a) auf die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit[4]) zu gewährenden öffentlichen Unterstützung,
b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes
als Inländer zu behandeln.

Die Bestimmungen in §. 7. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 55.) sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar[1]).

Organe der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§. 2. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher wird, nach näherer Vorschrift dieses Gesetzes, durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

Ortsarmenverbände.

§. 3. Ortsarmenverbände können aus einer oder mehreren Gemeinden und, wo die Gutsbezirke außerhalb der Gemeinden stehen, aus einem oder mehreren Gutsbezirken, beziehungsweise aus Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke gelten in Ansehung der durch dieses Gesetz geregelten Verhältnisse als eine Einheit[5]).

§. 4. Wo räumlich abgegrenzte Ortsarmenverbände noch nicht bestehen, sind dieselben bis zum 1. Juli 1871. einzurichten. Bis zum gleichen Termin muß jedes Grundstück, welches noch zu keinem Ortsarmenverbande gehört, entweder einem angrenzenden Ortsarmenverbande nach Anhörung der Betheiligten durch die zuständige Behörde (§. 8.) zugeschlagen, oder selbstständig als Ortsarmenverband eingerichtet werden.

Landarmenverbände.

§. 5. Die öffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgültig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden[6]) ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871. entweder unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes zu übernehmen, oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.

Dieselben umfassen der Regel nach eine Mehrheit von Ortsarmenverbänden, können sich aber ausnahmsweise auf den Bezirk eines einzigen Ortsarmenverbandes beschränken.

§. 6. Armenverbände, deren Mitgliedschaft an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß geknüpft ist, gelten nicht als Armenverbände im Sinne des Gesetzes.

§. 7. Die Orts- und Landarmenverbände stehen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte einander gleich. Hat ein Bundesstaat unmittelbar die Funktionen des Landarmenverbandes übernommen (§. 5.), so steht er in allen durch dieses Gesetz geregelten Verhältnissen den Landarmenverbänden gleich.

§. 8. Die Landesgesetze[2]) bestimmen über die Zusammensetzung und Einrichtung der Ortsarmenverbände und Landarmenverbände, über die Art und das Maaß der im Falle der Hülfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, über die Beschaffung der erforderlichen Mittel, darüber, in welchen Fällen und in welcher Weise den Ortsarmenverbänden von den Landarmenverbänden oder von anderen Stellen eine Beihülfe zu gewähren ist, und endlich darüber,

[3]) Ueber die Staatsangehörigkeit vgl. das Gesetz v. 1. Juni 1870 (Nr. 510 S. 120 f.).
[4]) Vgl. § 4 des Ges. v. 1. November 1867 (Nr. 16 Bd 1 S. 30).
[5]) Vgl. Preuß. Ges. v. 8. März 1871 §§ 2 ff. (Anm. 2).
[6]) Vgl. Preuß. Ges. v. 8. März 1871 §§ 26 ff. (Anm. 2).

ob und inwiefern sich die Landarmenverbände der Ortsarmenverbände als ihrer Organe Behufs der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger bedienen dürfen.

§. 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch Erwerb des Unterstützungswohnsitzes:

a) Aufenthalt,

b) Verehelichung,

c) Abstammung.

§. 10. Wer innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem vier durch Aufenthalt,
und zwanzigsten Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in demselben den Unterstützungswohnsitz.

§. 11. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem der Aufenthalt begonnen ist.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch der Aufenthalt nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang des Aufenthalts, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem der Aufenthalt wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 12.[7]) Wird der Aufenthalt unter Umständen begonnen, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthalts ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 13. Als Unterbrechung des Aufenthalts wird eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

§. 14.[8]) Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 10.) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

§. 15. Die Ehefrau theilt vom Zeitpunkte der Eheschließung ab den Unterstützungswohnsitz des Mannes. durch Verehelichung, 8 a)

[7]) Vgl. § 24 S. 133.

[8]) Vgl. § 27 S. 134.

[8a]) Die armenrechtliche Familiengemeinschaft nach der Judikatur des Bundesamtes für das Heimathwesen*). (Centralbl. 1883 S. 87.)

I. Zur Familie im armenrechtlichen Sinne gehören alle diejenigen, welche an den Unter-

*) Bei dem Hinweise auf Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen ist, wenn nichts Anderes angegeben ist, „Wohlers, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen" gemeint. Die römische Zahl giebt das Heft, die deutsche die Seite an. U. W. G. bedeutet das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1870 Seite 360).

§. 16. Wittwen und rechtskräftig geschiedene Ehefrauen behalten den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben nach den Vorschriften der §§. 22. Nr. 2., 23—27. verloren oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14. erworben haben.

§. 17. Als selbstständig in Beziehung auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes gilt die Ehefrau auch während der Dauer der Ehe, wenn und so lange der Ehemann sie böslich verlassen hat, ferner wenn und so lange sie während der Dauer der Haft des Ehemannes oder in Folge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugniß vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihülfe ihre Ernährung findet.

durch Abstammung. 8 a)

§. 18. Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder theilen,

---

stützungswohnsitz-Verhältnissen des Familienhauptes theilnehmen, mag letzteres einen Unterstützungswohnsitz haben oder landarm sein (II. 18, VI. 13, XII. 17, XIV. 25).

1. Familienglieder sind danach
   a) die Ehefrau während der Dauer der ehelichen Gemeinschaft (U. W. G. §. 15);
   b) die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder bis zum zurückgelegten 24. Lebensjahre (U. W. G. §§. 18, 19, 20) nebst Ehefrau, Kindern ꝛc. (X. 35);
   c) die in die Ehe gebrachten ehelichen (U. W. G. §. 18 Absatz 1) und außerehelichen (U. W. G. §. 21) Vorkinder der Ehefrau nebst den ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse theilenden Personen (Ehefrauen, eheliche, Stief- u. s. w. Kinder) (VI. 14).
2. Nur in einigen Beziehungen — vergleiche unter III. 2 — gehören zur armenrechtlichen Familie
   a) die in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständige Ehefrau (U. W. G. §. 17);
   b) in Bezug auf den Vater diejenigen Kinder, welche den Unterstützungswohnsitz der selbständigen Mutter theilen (U. W. G. §. 19 2).
3. Nicht zur Familie gehören
   a) die rechtskräftig geschiedene Ehefrau und die von ihr bezüglich der Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse abhängigen Personen (XIV. 26, 43);
   b) eheliche ꝛc. Kinder nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre und die von ihnen abhängigen Personen (X. 35, XIV. 26).

II. Die Familiengemeinschaft entsteht
1. mit der Eheschließung für die Ehefrau und die bis dahin ihre Unterstützungswohnsitz-Verhältnisse theilenden Personen — selbst wenn Armenpflege unmittelbar oder mittelbar bereits eingetreten war (III. 14, 18);
2. mit der Geburt, Adoption, Legitimation für die Kinder.

III. Familienhaupt und Familienglieder bilden eine Personeneinheit.
Daraus folgt,
1. die Unterstützung, welche einem landarmen Familienhaupte gewährt wird, bestimmt, so lange sie andauert, den fürsorgepflichtigen Landarmenverband für alle Familienglieder, wenngleich diese in einem anderen Landarmenbezirke hülfsbedürftig werden;
2. die Unterstützung, welche einem Familienliede gewährt wird, gilt als dem Familienhaupte gewährt;
   a) dieselbe bringt für das Familienhaupt den Lauf der zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes führenden Fristen zum Stillstand (II. 21, XI. 94);
   b) sie bestimmt den fürsorgepflichtigen Landarmenverband auch für das Familienhaupt und andere Familienglieder, welche während der Dauer dieser Unterstützung an andern Orten hülfsbedürftig werden (II. 72, IX. 99, XI. 92, XII. 61, XIII. 94).

   In den hier (unter 2 a und 2 b) aufgeführten Beziehungen gelten auch die unter I. 2 bezeichneten Personen als zur Familie gehörend (XII. 61 — Central-Blatt 1875, Seite 724 — XIII. 30).
3. Die Uebernahme der Familienglieder kann nicht ohne die des Familienhauptes verlangt werden, falls auch letzteres sich im Bezirk des vorläufig unterstützenden Armenverbandes befindet (I. 69).

   In der sub 3 hervorgehobenen Beziehung gelten die unter I. 2 aufgeführten Personen nicht als zur Familie gehörend.

vorbehaltlich der Bestimmung des §. 20., den Unterstützungswohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§. 22. Nr. 2., 23—27. verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungswohnsitz nach Vorschrift der §§. 9—14. erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungswohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 19.

§. 19. Wenn die Mutter den Vater überlebt, so theilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter in dem Umfange des §. 18.

Gleiches gilt im Falle des §. 17., sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind.

§. 20. Bei der Scheidung der Ehe theilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des §. 18. den Unterstützungswohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zusteht.

§. 21. Uneheliche Kinder theilen in dem Umfange des §. 18. den Unterstützungswohnsitz der Mutter.

§. 22. Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein durch

1) Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungswohnsitzes,
2) zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre.

Verlust des Unterstützungswohnsitzes.

§. 23. Die zweijährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

Wo für ländliches oder städtisches Gesinde, Arbeitsleute, Wirthschaftsbeamte, Pächter oder andere Miethsleute der Wechsel des Wohnortes zu bestimmten, durch Gesetz oder ortsübliches Herkommen festgesetzten Terminen stattfindet, gilt der übliche Umzugstermin als Anfang der Abwesenheit, sofern nicht zwischen diesem Termine und dem Tage, an welchem die Abwesenheit wirklich beginnt, ein mehr als siebentägiger Zeitraum gelegen hat.

§. 24.[9]) Ist die Abwesenheit durch Umstände veranlaßt, durch welche die Annahme der freien Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausgeschlossen wird, so beginnt der Lauf der zweijährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben.

Treten solche Umstände erst nach dem Beginn der Abwesenheit ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zweijährigen Frist.

§. 25. Als Unterbrechung der Abwesenheit wird die Rückkehr nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt nicht dauernd fortzusetzen.

§. 26. Die Anstellung oder Versetzung eines Geistlichen, Lehrers, öffentlichen oder Privat-Beamten, sowie einer nicht blos zur Erfüllung der Militairpflicht im Bundesheere oder in der Bundes-Kriegsmarine dienenden Militairperson gilt nicht als ein die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsortes ausschließender Umstand.

---

[9]) Vgl. § 12 S. 131.

§. 27.[10]) Der Lauf der zweijährigen Frist (§. 22.) ruht während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung.

Er wird unterbrochen durch den von einem Armenverbande auf Grund der Bestimmung im §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. gestellten Antrag auf Anerkennung der Verpflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an welchem der also gestellte Antrag an den betreffenden Armenverband oder an die vorgesetzte Behörde eines der betheiligten Armenverbände abgesandt ist.

Die Unterbrechung gilt als nicht erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb zweier Monate weiter verfolgt, oder wenn derselbe erfolglos geblieben ist.

Pflichten und Rechte der Armenverbände.

§. 28. Jeder hülfsbedürftige Norddeutsche muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befindet. Die vorläufige Unterstützung erfolgt vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen den hierzu verpflichteten Armenverband.

§. 29. Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehülfen, Lehrlinge, an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen gegen einen anderen Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverbande muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als eine Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen[11]).

§. 30. Zur Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten, soweit dieselben nicht in Gemäßheit des §. 29. dem Ortsverbande des Dienstortes zur Last fallen, sind verpflichtet:

a) wenn der Unterstützte einen Unterstützungswohnsitz hat, der Ortsarmenverband seines Unterstützungswohnsitzes;
b) wenn der Unterstützte keinen Unterstützungswohnsitz hat, derjenige Landarmenverband, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand oder, falls er im hülfsbedürftigen Zustande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem seine Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist.

Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger geltenden Grundsätzen, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten

---

[10]) Vgl. § 14 S. 131.

[11]) Anders ist es, wenn wegen vorgerückter Schwangerschaft Erwerbsunfähigkeit und dadurch Unterstützungsbedürftigkeit eintritt (Bescheid des Preuß. Ministers des Innern v. 28. August 1859. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 212).

der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hülfeleistung fest remunerirter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen.

Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate, entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig, oder bezirksweise verschieden, ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf[12]).

§. **31.** Der nach der Vorschrift des §. 30. zur Kostenerstattung verpflichtete Armenverband ist zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtet, wenn die Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist (§. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867., Bundesgesetzbl. S. 55.).[13])

§. **32.** Der zur Uebernahme eines hülfsbedürftigen Norddeutschen verpflichtete Armenverband kann — soweit nicht auf Grund der §§. 55. und 56. etwas Anderes festgestellt worden ist — die Ueberführung desselben in seine unmittelbare Fürsorge verlangen.

Die Kosten der Ueberführung hat der verpflichtete Armenverband zu tragen.

Beantragt hiernach der zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verpflichtete Armenverband dessen Ueberführung, und diese unterbleibt oder verzögert sich durch die Schuld des Armenverbandes, welcher zur vorläufigen Unterstützung derselben verpflichtet ist, so verwirkt der letztere dadurch für die Folgezeit, beziehungsweise für die Zeit der Verzögerung, den Anspruch auf Erstattung der Kosten.

§. **33.** Muß ein Norddeutscher, welcher keinen Unterstützungswohnsitz hat, auf Verlangen ausländischer Staatsbehörden aus dem Auslande[14]) übernommen werden, und ist bei der Uebernahme der Fall der Hülfsbedürftigkeit vorhanden, oder tritt derselbe innerhalb sieben Tagen nach erfolgter Uebernahme ein, so liegt die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten der Unterstützung, beziehungsweise zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen, demjenigen Bundesstaate ob, innerhalb dessen der Hülfsbedürftige seinen letzten Unterstützungswohnsitz gehabt hat, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen[15]).

Verfahren in Streitsachen der Armenverbände: Einleitung.

§. **34.** Muß ein Ortsarmenverband einen hülfsbedürftigen Norddeutschen, welcher innerhalb desselben seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, unterstützen, so hat der Ortsarmenverband zunächst eine vollständige Vernehmung des Unterstützten über seine Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse zu bewirken, und sodann den Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten beziehungsweise aufzuwendenden Kosten bei Vermeidung des Verlustes dieses Anspruchs binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung bei dem vermeintlich verpflichteten Armenverbande mit der Anfrage anzumelden, ob der Anspruch anerkannt wird.

---

[12]) Die Bestimmung in Abs. 3 ist nur territorialer Natur. Ein solcher Tarif darf nur den Armenverbänden *desselben* Bundesstaates, nicht aber denen *anderer* Bundesstaaten gegenüber angewendet werden (Reskript des Preuß. Ministers des Innern v. 31. August 1872. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 222). Vgl. für *Preußen* den Tarif v. 2. Juli 1876 (das. S. 259).

[13]) Vgl. Nr. 16 (Bd 1 S. 30).

[14]) Also auch aus *Bayern* und *Elsaß-Lothringen* (vgl. Anm. 1 S. 129). — Die mit *Italien*, *Dänemark*, *Oesterreich-Ungarn* und *Belgien* geschlossenen Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger sind in den Anlagen III—VI (S. 147 ff.) abgedruckt.

[15]) Dies ist in *Preußen* geschehen (vgl. § 37 des Ges. v. 8. März 1871, oben Anm. 2).

Ist der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln, so hat die Anmeldung Behufs Wahrung des erhobenen Erstattungsanspruchs innerhalb der oben normirten Frist von sechs Monaten bei der zuständigen vorgesetzten Behörde[16]) des betheiligten Armenverbandes zu erfolgen.

Ist nach der Ansicht des unterstützenden Ortsarmenverbandes der Fall dazu angethan, dem Unterstützten die Fortsetzung des Aufenthalts nach §. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 55. ff.)[13]) zu versagen, und will der Ortsarmenverband von der bezüglichen Befugniß Gebrauch machen, so ist dies in der Benachrichtigung ausdrücklich zu bemerken.

§. **35.** Geht auf die erlassene Anzeige innerhalb vierzehn Tagen nach dem Empfange derselben eine zustimmende Antwort des in Anspruch genommenen Armenverbandes nicht ein, so gilt dies einer Ablehnung des Anspruchs gleich.

§. **36.** Jeder Armenverband ist berechtigt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch dieses Gesetz bezeichneten Wege selbstständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen.

§. **37.** Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden[17]) über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger werden, wenn die streitenden Theile einem und demselben Bundesstaate angehören, auf dem durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Wege entschieden[18]).

Gehören die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so finden die nachfolgenden Vorschriften der §§. 38—51. dieses Gesetzes Anwendung.

Entscheidung.

§. **38.** Lehnt ein Armenverband den gegen ihn erhobenen Anspruch auf Erstattung der Kosten oder auf Uebernahme eines Hülfsbedürftigen ab, so wird auf Antrag desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist, über den erhobenen Anspruch im Verwaltungswege durch diejenige Spruchbehörde entschieden, welche dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist.

Die Zuständigkeit, den Instanzenzug, sowie das Verfahren regelt innerhalb jeden Bundesstaates, vorbehaltlich der Vorschriften dieses Gesetzes, die Landesgesetzgebung[18]).

§. **39.** Die zur Entscheidung zuständigen Landesbehörden sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben[19]).

§. **40.** Die Entscheidung erfolgt durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Beschluß; sofern dabei für den in Anspruch genommenen Armenverband eine Ver-

---

[16]) D. h. der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, nicht der Spruchbehörde (Cirk.-Reskript des Preuß. Ministers des Innern v. 25. Oktober 1871. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 306; Reskript desselben Ministers v. 5. August 1874. das. S. 170).

[17]) Wenn es sich dagegen nicht um einen Streit zwischen Armenverbänden handelt, sondern wenn ein Armenverband aus privatrechtlichen Gründen die Erstattung der von ihm verauslagten Kosten von einem Dritten verlangt, so ist hierüber nur der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig (Reskript des Preuß. Ministers des Innern v. 26. Oktober 1872. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 297).

[18]) Vgl. §§ 40—63 des Preuß. Ges. v. 8. März 1871 (Anm. 2 S. 129).

[19]) Vgl. §§ 49—51 des Preuß. Ges. v. 8. März 1871 (Anm. 2 S. 129).

pflichtung zur Uebernahme eines Hülfsbedürftigen (§. 31.) begründet ist, muß dies in dem Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen werden[20]).

§. 41. Soweit die Organisation oder örtliche Abgrenzung der einzelnen Armenverbände Gegenstand des Streites ist, bewendet es endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz. Im Uebrigen findet gegen deren Entscheidung nur die Berufung an das Bundesamt für das Heimathswesen statt[21]).

Bundesamt für das Heimathswesen.

§. 42. Das Bundesamt für das Heimathswesen ist eine ständige und kollegiale Behörde, welche ihren Sitz in Berlin hat.

Es besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sowie die letzteren werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Bundespräsidium auf Lebenszeit ernannt. Der Vorsitzende sowohl, als auch mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Qualifikation zum höheren Richteramte im Staate ihrer Angehörigkeit besitzen.

§. 43. Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bundesamtes gelten bis zum Erlaß besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der §§. 23—26. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869.[22]) mit der Maaßgabe, daß

1) an Stelle des Plenum des Oberhandelsgerichts das Plenum des Bundesamtes tritt, und daß im Falle des §. 25. a. a. O. die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters von je einem Mitgliede des Königlich Preußischen Kammergerichts zu Berlin, welches der Bundeskanzler ernennt, wahrgenommen werden,
2) bezüglich der Höhe der Pensionen die Vorschriften in Anwendung kommen, welche darüber in demjenigen Bundesstaate gelten, aus dessen Dienste das Mitglied des Bundesamtes berufen ist.

§. 44. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung des Bundesamtes gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens Eines die im §. 42. vorgeschriebene richterliche Qualifikation haben muß.

Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter dasjenige, welches der Geburt nach das jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 45. Der Geschäftsgang bei dem Bundesamte wird durch ein Regulativ geordnet, welches das Bundesamt zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäftsregulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Vorsitzenden festzustellen[23]).

---

[20]) Vgl. §§ 52—56 des Preuß. Ges. v. 8. März 1871 (Anm. 2 S. 129).
[21]) Vgl. § 57 desselben Ges.
[22]) Nr. 304 (Bd 1 S. 677 f.).
[23]) Das zur Ausführung des § 45 vom Bundesamte für das Heimathwesen ergangene vom Bundesrathe bestätigte Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen ist mittelst Bekanntm. des Reichskanzlers v. 6. Januar 1873 (Centralbl. S. 4) verkündet und hier als Anlage VII auf S. 156 abgedruckt.

§. **46.** Die Berufung an das Bundesamt ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen vierzehn Tagen, von der Behändigung der angefochtenen Entscheidung an gerechnet, bei derjenigen Behörde, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist, schriftlich anzumelden.

Die Angabe der Beschwerden, sowie die Rechtfertigung der Berufung kann entweder zugleich mit der Anmeldung der letzteren oder innerhalb vier Wochen nach diesem Termine derselben Behörde eingereicht werden.

Von sämmtlichen Schriftsätzen, sowie von den etwaigen Anlagen derselben sind Duplikate beizufügen.

§. **47.** Die eingegangenen Duplikate werden von der zuständigen Behörde der Gegenpartei zur schriftlichen, binnen vier Wochen nach der Behändigung in zwei Exemplaren einzureichenden Gegenerklärung zugefertigt.

§. **48.** Nach Ablauf dieser Frist legt die nämliche Behörde die sämmtlichen Verhandlungen nebst ihren Akten dem Bundesamte vor.

§. **49.** Erachtet das Bundesamt vor Fällung der Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für nöthig, so ist dieselbe unter Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen.

§. **50.** Die Entscheidung des Bundesamtes erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Das Erkenntniß wird schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien durch Vermittelung derjenigen Behörde (§. 46.) zugefertigt, gegen deren Beschluß es ergangen ist.

§. **51.** Gegen die Entscheidung des Bundesamtes ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§. **52.** Bis zu anderweitiger, von Bundeswegen erfolgender Regelung der Kompetenz des Bundesamtes für das Heimathswesen kann durch die Landesgesetzgebung eines Bundesstaates bestimmt werden, daß die Vorschriften der §§. 38. bis 51. 56. Absatz 2. dieses Gesetzes für die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaates in Wirksamkeit treten sollen[24]).

Exekution der Entscheidung.

§. **53.** In den Streitsachen über die durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ist die Entscheidung der ersten Instanz, ausgenommen in dem Falle des §. 57., sofort vollstreckbar.

Im Uebrigen findet die Exekution statt:

a) auf Grund und in den Grenzen eines von dem in Anspruch genommenen Armenverbande ausgestellten Anerkenntnisses (§. 55.);

b) auf Grund der endgültigen Entscheidung.

Die Vollstreckung der Exekution liegt der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen Behörde des verpflichteten Armenverbandes ob, und ist bei derselben unter Beifügung der bezüglichen Urkunden zu beantragen.

§. **54.** Wird die bereits vollstreckte Entscheidung der ersten landesgesetzlichen

---

[24]) Auf Grund des § 52 haben die Staaten Anhalt, Braunschweig, Hessen, Lübeck, Preußen mit Lauenburg, Reuß j. L., Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck dem Bundesamte für das Heimathswesen die Entscheidung in letzter Instanz auch für diejenigen Streitsachen übertragen, in denen beide streitende Theile dem betreffenden Staate angehören, während die übrigen Deutschen Staaten noch ihre eigene höchste Landesinstanz für interne Streitigkeiten besitzen. Vgl. für Preußen § 59 des Ges. v. 8. März 1871 (Anm. 2 S. 129).

Instanz durch endgültige Entscheidungen höherer Landesinstanzen oder in Gemäßheit der §§. 38 — 51. dieses Gesetzes wieder aufgehoben, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde desjenigen Armenverbandes, welcher die Vollstreckung der Exekution erwirkt hatte, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Exekution und deren Folgen wieder rückgängig zu machen.

§. 55. Den zur vorläufigen Unterstützung (§. 28.) und beziehungsweise zur Uebernahme (§. 31.) eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Armenverbänden ist es unbenommen, die thatsächliche Vollstreckung der Ausweisung (§. 5. des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.) durch eine unter sich zu treffende Einigung über das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in ihrem bisherigen Aufenthaltsorte gegen Gewährung eines bestimmten Unterstützungsbetrages von Seiten des letztgedachten Armenverbandes, dauernd oder zeitweilig auszuschließen.

Die erstinstanzlichen Behörden (§§. 38. 39. 40.) sind verpflichtet, auf Anrufen eines oder des anderen Betheiligten, Zwecks thunlicher Herstellung einer solchen Einigung vermittelnd einzuschreiten.

Ist die Einigung urkundlich in Form eines Anerkenntnisses festgestellt, so findet auf Grund derselben die administrative Exekution statt (§. 53.).

§. 56. Wenn mit der Ausweisung Gefahr für Leben oder Gesundheit des Auszuweisenden oder seiner Angehörigen verbunden sein würde, oder wenn die Ursache der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit des Auszuweisenden durch eine im Bundeskriegsdienste oder bei Gelegenheit einer That persönlicher Selbstaufopferung erlittene Verwundung oder Krankheit herbeigeführt ist, oder endlich, wenn sonst die Wegweisung vom Aufenthaltsorte mit erheblichen Härten oder Nachtheilen für den Auszuweisenden verbunden sein sollte, kann auch bei nicht erreichter Einigung das Verbleiben der auszuweisenden Person oder Familie in dem Aufenthaltsorte, gegen Festsetzung eines von dem verpflichteten Armenverbande zu zahlenden Unterstützungsbetrages, durch die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Behörde des Ortsarmenverbandes des Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Gegen diese Anordnung, welche, wenn die Voraussetzungen fortfallen, unter welchen sie erlassen ist, jederzeit zurückgenommen werden kann, steht innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung beiden Theilen die Berufung zu. Dieselbe erfolgt, wenn die streitenden Armenverbände einem und demselben Bundesstaate angehören, an die nächst höchste landesgesetzliche Instanz, sofern die streitenden Theile verschiedenen Bundesstaaten angehören, an das Bundesamt für das Heimathswesen. Bei der hierauf ergehenden Entscheidung bewendet es endgültig.

Dasselbe findet statt, wenn der Antrag des verpflichteten Armenverbandes auf Erlaß einer solchen Anordnung zurückgewiesen ist.

§. 57. So lange das Verfahren, betreffend den Versuch einer Einigung nach §. 55., oder betreffend den Erlaß der im §. 56. bezeichneten Anordnung, schwebt, bleibt die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erster Instanz ausgesetzt (§. 53.).

§. 58. Ist die Ausweisung durch Transport zu bewerkstelligen, so fallen die Transportkosten als ein Theil der zu erstattenden Kosten der Unterstützung des Hülfsbedürftigen dem hierzu verpflichteten Armenverbande zur Last.

Entsteht über die Nothwendigkeit des Transports oder die Art der Ausführung desselben Streit, so erfolgt die Entscheidung hierüber endgültig durch die in erster Instanz in der Hauptsache zuständige Behörde des Armenverbandes des Aufenthaltsortes (§. 38. Abs. 2.).

§. 59. Ist ein Armenverband zur Zahlung der ihm endgültig auferlegten Kosten, laut Bescheinigung der ihm vorgesetzten Behörde, ganz oder theilweise außer Stande, so hat der Bundesstaat, welchem er angehört, entweder mittelbar oder unmittelbar für die Erstattung zu sorgen[25]).

Oeffentliche Unterstützung hülfsbedürftiger Ausländer.

§. 60. Ausländer müssen vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden. Zur Erstattung der Kosten beziehungsweise zur Uebernahme des hülfsbedürftigen Ausländers[26]) ist derjenige Bundesstaat verpflichtet, welchem der Ortsarmenverband der vorläufigen Unterstützung angehört, mit der Maaßgabe, daß es jedem Bundesstaate überlassen bleibt, im Wege der Landesgesetzgebung diese Verpflichtung auf seine Armenverbände zu übertragen[27]).

Verhältniß der Armenverbände: zu einander,

§. 61. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbände, Bundesstaaten) begründet[28]).

zu anderweit Verpflichteten,

Daher werden die auf anderen Titeln (Familien- und Dienstverhältniß, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hülfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen[29]).

§. 62. Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hülfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maaße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverbande zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden.

zu den Behörden.

§. 63. Die Verwaltungs- und Polizeibehörden sind verpflichtet, innerhalb ihres Geschäftskreises den Armenverbänden Behufs der Ermittelung der Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse eines Hülfsbedürftigen auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 64. Das Eintreten der in den §§. 10. und 22. an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Verzicht der betheiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden.

Zeitpunkt der Geltung des Gesetzes.

§. 65.[30]) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1871. in Kraft. Nach diesem Tage finden die bis dahin innerhalb des Bundesgebietes gültigen Vorschriften über die durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse nur insoweit

---

[25]) Vgl. für Preußen § 39 Abs. 2 des Ges. v. 8. März 1871 (Anm. 2 S. 129).

[26]) Vgl. Anm. 1 S. 129.

[27]) Für Preußen vgl. § 64 des Ges. v. 8. März 1871 (Anm. 2 S. 129) und Bescheid des Ministers des Innern v. 8. Dezember 1871 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 344).

[28]) Der Hülfsbedürftige selbst hat kein Klagerecht auf Unterstützung, sondern nur das landesgesetzlich vorgeschriebene Recht der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Für Preußen ist dieser Beschwerdeweg geregelt durch § 63 des Ges. v. 8. März 1871 (Anm. 2 S. 129).

[29]) Vgl. für Preußen §§ 65—67 des Ges. v. 8. März 1871 (Anm. 2 S. 129).

[30]) „An Stelle der im §. 65. dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871. und 30. Juni 1871. treten für Württemberg und Baden der 1. Januar 1873. und der 31. Dezember 1872." (Ges. v. 8. November 1871 § 2. Nr. 730.)

noch Anwendung, als es sich um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871. handelte.

Insbesondere kommen hierbei folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Uebergangsbestimmungen.

1) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871. innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathsrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871. den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathsort angehört.

2) Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871. innerhalb des Bundesgebietes einen Unterstützungswohnsitz haben, besitzen denselben am 1. Juli 1871. mit den Folgen und Maaßgaben dieses Gesetzes, gleichviel ob die Voraussetzungen des Erwerbes andere waren, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen.

3) Wo und insoweit bisher ein Heimathsrecht oder Unterstützungswohnsitz durch bloßen Aufenthalt nicht erworben, durch bloße Abwesenheit nicht verloren werden konnte, beginnt der Lauf der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen zweijährigen Frist für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes mit dem 1. Juli 1871.

4) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes die nämliche oder eine längere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist galt, kommt bei Berechnung der letzteren die vor dem 1. Juli 1871. abgelaufene Zeitdauer in Ansatz.

5) Wo bisher für den Erwerb beziehungsweise Verlust des Unterstützungswohnsitzes eine kürzere, als die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Frist bestand, gilt, sofern die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871. abgelaufen war, die Wirkung des Ablaufs als eingetreten, auch wenn die Entscheidung hierüber erst nach dem 1. Juli 1871. erfolgt. War die kürzere Frist vor dem 1. Juli 1871. noch nicht abgelaufen, so bedarf es zum Eintritt der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Wirkungen des Ablaufs der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Frist, jedoch unter Anrechnung der vor dem 1. Juli 1871. abgelaufenen Zeitdauer.

6) Das durch dieses Gesetz für die Entscheidung der Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger vorgeschriebene Verfahren kommt nach Maaßgabe der Vorschrift des §. 37. zur Anwendung bei denjenigen Streitsachen der Armenverbände (Armenkommunen, Armenbezirke, Heimathsbezirke), welche nach dem 30. Juni 1871. anhängig gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlagen zu Nr. 511.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

I.

Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851.

(Preuß. Ges.-Samml. S. 711.)[1])

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Cöthen und Bernburg,

[1]) Zur Berathung über mehrere die Auslegung und Ausführung dieses Vertrags betreffende Fragen sind sämmtliche Deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Oesterreich,

Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe[2]), sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Konventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, soviel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind.

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2. Ist die Person, deren sich der eine der kontrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der kontrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1.), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiete der Auszuweisende

---

Holstein und Lauenburg, Liechtenstein und Lübeck am 25. Juli 1854 in Eisenach zusammengetreten. Die in dieser Konferenz gefaßten Beschlüsse sind in dem Schlußprotokolle vom 25. Juli 1854 zusammengestellt. Dasselbe ist der Cirkular-Verfügung des Preuß. Ministers des Innern v. 11. Februar 1855 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 23) als Anlage a. beigefügt. Um ein übereinstimmendes Verfahren bei Ausführung des Vertrags v. 15. Juli 1851, insbesondere bei Ausweisungen und Transporten herbeizuführen, sind später (im Juli 1858) noch einmal Kommissarien der durch den Vertrag v. 15. Juli 1851 verbundenen Regierungen zu einer Berathung zusammengetreten, deren Ergebniß der Preuß. Minister des Innern in dem Cirkular-Erlaß v. 9. September 1858 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 193) mitgetheilt hat. Vgl. auch die Cirkular-Verfügung desselben Ministers v. 12. Februar 1855 mit dem Formular der für einzelne Personen zum Zwecke der Gestattung eines einstweiligen Aufenthalts in einem anderen Vereinsstaate auszustellenden Uebernahme-Scheine (das. S. 25).

[2]) Nachträglich sind dem Vertrage beigetreten: Nassau und beide Hessen (vgl. Bekanntm. v. 27. November 1851 auf S. 145), Braunschweig (Preuß. Ges.-Samml. 1851 S. 759), Hannover (das. 1852 S. 87), Bremen (das. S. 92), Schaumburg-Lippe (das. S. 114), beide Mecklenburg (das. 1853 S. 56, 80), Württemberg und Frankfurt (das. S. 440), Hamburg (das. 1853 S. 932, 1860 S. 88), Baden (das. 1854 S. 95), Hessen-Homburg (das. S. 136), Luxemburg (das. 1855 S. 36), Lübeck (das. 1860 S. 88). Ueber den Beitritt der beiden Mecklenburg vgl. die Bekanntm. des Preuß. Ministers des Innern v. 5. u. v. 25. März 1853 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 82, 83). Wegen Oesterreichs vgl. den Erl. des Preuß. Min. des Innern vom 29. Dezember 1876 und den Erl. des Oesterr. Ministeriums des Innern v. 21. April 1877 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1877 S. 40, 165). Ueber das Verhältniß der Herzogthümer Schleswig-Holstein zu dem Vertrage v. 15. Juli 1851 spricht sich der Preuß. Minister des Innern in dem Erl. v. 18. November 1867 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 359) dahin aus, daß der Beitritt der Elbherzogthümer durch deren Vereinigung mit Preußen zu einer staatsrechtlichen Einheit von selbst erfolgt und daß daher die Konvention v. 15. Juli 1851 in der Provinz Schleswig-Holstein ebenso wie in den anderen Provinzen der Monarchie in Anwendung zu bringen sei. In Betreff der übrigen im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile heißt es in dem Bescheide desselben Ministers v. 27. Juni 1867 (das. S. 334), daß die Konventionen d. d. Gotha d. 15. Juli 1851 und Eisenach den 11. Juli 1853 insoweit außer Kraft getreten seien, als sie Vereinbarungen zwischen der Preußischen Regierung und den vormaligen Regierungen der mit Preußen vereinigten neuerworbenen Landestheile enthalten. Die Wirksamkeit des Vertrages ist auf Elsaß-Lothringen durch das Ges. v. 8. Januar 1873 (Nr. 913; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1) ausgedehnt; die zu diesem Gesetze abgedruckte Beilage 2 zu Artikel 1 enthält nur die §§ 1—11 des Vertrages v. 15. Juli 1851.

a) nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre sich zuletzt fünf Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens sechs Wochen inne gehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c.) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a. und b.) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3. Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1. und 2., ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit derjenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1. oder 2. zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maaßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des §. 1. nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2. aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4. Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21sten Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1. und 2. nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder, welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich geborenen gleich geachtet.

§. 5. Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand, auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der kontrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6. Anwendung.

§. 6. Ist keiner der im §. 2. gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1. oder 2. zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden[3]).

§. 7. Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechts gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8. Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem anderen Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sei denn, daß

---

[3]) Ueber die Auslegung des § 6 vgl. den Bescheid des Preuß. Ministers des Innern v. 14. Juni 1864 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 201).

Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme ausgewiesener Familienglieder, wenn das Familienhaupt zur Zeit nicht mit übernommen werden kann, vgl. die Verfügung desselben Ministers v. 11. November 1867 (das. S. 363).

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten Passes (Wanderbuchs, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des anderen kontrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9. Sollte ein Individuum, welches von dem einen kontrahirenden Staate dem anderen zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maaßgabe des §. 8. Litt. b. überwiesen worden ist, vom dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10. Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11. Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines anderen kontrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9. in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten[4]).

§. 12. Können die betreffenden Behörden über die Verflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen und ist die Meinungsverschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitkontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruchs zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der anderen Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852. an und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies

---

[4]) Ueber das Verfahren bei der Einleitung von Transporten, insbesondere bei der Uebernahme fremdländischer, durch die Preußischen Staaten durchgehender Transportaten, mit Rücksicht auf die Erstattung der Kosten vgl. Cirkular-Verfügung des Preuß. Ministers des Innern v. 14. November 1852 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 294).

Ueber die Schub-Transporte, welche durch Preußisches und Sächsisches Gebiet nach dritten Staaten dirigirt werden, und den Ersatz der dafür erwachsenden Kosten vgl. Cirkular-Erlaß desselben Ministers v. 1. März 1860 (das. S. 42).

Ueber die Kosten des Transports ausgewiesener Personen durch einen dritten Staat vgl. Cirkular-Erlaß desselben Ministers v. 31. Dezember 1863 (das. S. 15).

bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852. treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den kontrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14. Jedem kontrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Vorstehender Vertrag wird, nachdem derselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demselben in Gemäßheit des §. 15. die Regierungen

1) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 4. Oktober d. J.,
2) des Großherzogthums Hessen unter dem 25. Oktober d. J., und
3) des Kurfürstenthums Hessen mittelst Erklärung vom 17. November d. J. beigetreten sind.

Berlin, den 27. November 1851.

Der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

II.

Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853.

(Preuß. Ges.-Samml. S. 877.)

Die Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, sowie die freien Städte Frankfurt und Bremen[1]) sind übereingekommen,

---

[1]) Ueber den Beitritt Oesterreichs's, Württemberg's, Nassau's, Waldeck's und Lübeck's vgl. die Bekanntm. v. 5. November 1853 (S. 147).

Bezüglich Elsaß-Lothringens sind folgende Bekanntmachungen ergangen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- 2c. Kosten Hülfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen. Vom 16. Februar 1874.

(Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1.)

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 6. Dezember v. J. sich damit einverstanden erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach

1) hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen zu gewähren ist und ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfs-

über die Grundsätze, welche gegenseitig in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen des andern Staates Anwendung finden sollen, sich vertragsmäßig zu einigen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche demgemäß mit Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen folgende Bestimmungen vereinbart haben:

§. 1. Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1.) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die kontrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854. in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der kontrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der kontrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen Deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Ueber-

---

bedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben;

2) die Regierungen, sofern der Hülfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten haben, damit denjenigen, von welchen die unter Nr. 1 bezeichneten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden,

künftig auch zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger. Vom 29. April 1874. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 13.)

Die Regierungen des Deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind übereingekommen, in Elsaß-Lothringen einerseits und in den Ländern der gedachten Monarchie andererseits folgende Grundsätze bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Theils, sowie bezüglich der Uebernahme Auszuweisender zur Anwendung zu bringen.

Artikel 1. Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der vertragenden Staaten werden auch für das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 2. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theils seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

einkunft genehmigende und einer der kontrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Kontrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Eisenach den 11. Juli 1853.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Vorstehende Uebereinkunft wird, nachdem dieselbe von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen ratifizirt worden ist, hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5. die Regierungen

1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktober d. J.,
2) des Königreiches Württemberg unter dem 19. September d. J.,
3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung von 15. September d. J.,
4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung von 15. August d. J., sowie
5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli d. J.

beigetreten sind.

Berlin, den 5. November 1853.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

III.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. Vom 8. August 1873.

(Centralbl. S. 281.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Uebernahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehr Nachstehendes vereinbart worden.

Artikel **I.** Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Theils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie den hülfsbedürftigen Inländern so lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimath die zur Erreichung der Grenze des Heimathlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Artikel **II.** Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport- und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdi-

L'Impero Tedesco e il Regno d'Italia hanno convenuto di quanto segue, intorno al trattamento sul territorio di uno dei due Paesi dei sudditi indigenti dell' altro Paese, intorno all' ammessione dei sudditi dell' uno Stato espulsi dall' altro, e intorno all' abolizione reciproca del' obbligo dei passaporti.

Articolo 1°. Ciascuna delle Parti contraenti si obbliga a provedere affinchè nell' interno del suo territorio venga somministrata ai sudditi indigenti dell' altra Parte, i quali abbisognano di assistenza e cura medica per causa di malattia fisica o mentale, la medesima cura che sarebbe impartita ai proprii sudditi, fintanto che il loro ritorno in patria possa aver luogo senza pregiudicare la salute loro o quella degli altri, comme pure a somministrare loro i mezzi necessarii sino al confine pel loro rimpatrio.

Articolo 2do. Non potrà essere chiesto il rimborso delle spese cagionate dalla concessione di mezzi di trasporto, di spese di

gung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel **III.** Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Theile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Artikel **IV.** Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich ferner auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Artikel **V.** Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des andern ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses Letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, beziehungsweise nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel **VI.** Von den Angehörigen des einen Theils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Theils, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Artikel **VII.** Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Theile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so kann

viaggio, assistenza, cura medica o sepoltura di tedeschi in Italia o d'italiani in Germania, nè dalle casse dello Stato o Commune, nè da qualsiasi altra cassa pubblica di quel paese cui appartiene l'indigente.

Articolo **3°.** Nel caso che l'ammalato stesso od altri che vi abbiano obblighi privati siano in caso di rimborsare le spese, rimangono riservate tali ragioni verso di essi.

Le parti contraenti si obbligano pure reciprocamente ad accordare, col mezzo delle proprie Autorità, l'appoggio compatibile colle leggi del Paese ad una domanda fatta dall' altra Parte nelle vie diplomatiche, allo scopo che coloro i quali sostennero le spese suaccenate ne vengano rimborsati secondo le disposizioni di uso.

Articolo **4°.** Ciascuna delle Parti contraenti si obbliga inoltre di riamettere i proprii sudditi dietro domanda dell' altra Parte, anche nel caso che i medesimi abbiano persa la cittadinanza secondo le leggi vigenti nel rispettivo Paese, purchè non siano divenuti sudditi del altro Stato, secondo la legislazione in esso vigente.

Articolo **5°.** Gl'individui i quali dal territorio di uno Stato vennero espulsi nell' altro, e dei quali risulti in seguito col mezzo delle Autorità locali che non appartengono nè appartennero a quest' ultimo, dovranno dietro domanda essere riammessi al confine dalla Parte che li consegna.

Articolo **6°.** Dai sudditi dell' una Parte non si richiederà passaporto nè all' entrata nè all' uscita dai confini dell territorio dell' altra Parte, nè durante il loro soggiorno o viaggi nell' interno del territorio.

Rimangono però obbligati, dietro richiesta delle Autorità, di dare contezza della loro persona in modo soddisfacente.

Articolo **7°.** Qualora sembri minacciata la sicurezza o l'ordine pubblico presso una delle Parti contraenti, in seguito a guerra, disordini interni od altri avvenimenti, potrà

die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Theile vorübergehend eingeführt werden.

Artikel **VIII.** Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Theile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. August 1873.

von Philippsborn.

essere introdotto, in via provisoria, l'obbligo dei passaporti, in generale o per una data località, mediante una ordinanza emanata dalle rispettive Parti contraenti.

Articolo 8°. Le disposizioni di cui sopra rimangono in vigore per la durata di un anno dopo la denuncia fattane da una delle Parti contraenti.

In fede di che i Sottoscritti, debitamente a ciò autorizzati, hanno firmato la presente dichiarazione in doppio originale.

Berlino, 8 Agosto 1873.

Launay.

IV.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. Vom 11. Dezember 1873.[1])

(Centralbl. 1874 S. 31.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Art. 1. Ein jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebiets bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hülfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimath zurückgesendet werden können.

Art. 2. Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Theil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nöthigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimathlandes (d. h. respektive Dänemarks und des Deutschen Reichs) zu gelangen.

Art. 3. Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufge-

Imellem Kongeriget Danmark og det Tydske Rige er følgende Overeenskomst truffen angaaende Behandlingen af Undersaatter af den ene Part, som paa den anden Parts Territorium blive trængende til Understøttelse, samt angaaende Modtagelse af Personer, der blive at udvise fra den ene Parts Territorium til den andens:

Art. 1. Enhver af de contraherende Parter forpligter sig til indenfor sit Territoriums Grændser at yde trængende Undersaatter af legemlig eller aandeleg Sygdom behöve Forpleining og Lägebehandling, saadan Hjaelp efter de samme Principer hvorefter den ydes Statens egne Undersaatter, og saalänge indtil de kunne blive tilbagesendte til deres Hjemstavn.

Art. 2. Saasnart de paagjaeldende Trängendes Sundhedstilstand tilsteder dem at reise hjem, yder den Part, paa hvis Territorium de opholde sig, dem de nödvendige Midler til at kunne naae deres Hjemlands (d. e. resp. Danmarks og det Tydske Riges) Grändse.

Art. 3. Ligesom hverken Fattighjälp eller Sygehjälp, Begravelsesomkostninger eller andre i Medför af Art. 1 og 2 udredede Omkost-

[1]) Vgl. die Zusatz-Deklaration v. 25. August 1881 auf S. 151.

wendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Theile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Theils, welche der andere Theil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimathlandes befördert werden.

Art. 4. Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des andern Theils, seine eigenen jetzigen, so wie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theils aufhalten, ohne daselbst Heimathrechte erworben zu haben.

Art. 5. Auf die im Artikel XIX. des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Unterthanenverhältniß zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des andern Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogthümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX. des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimathberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Art. 6. In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respektiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der kontrahirenden Theile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Uebereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

ninger blive Gjenstand for Refusion i det indbyrdes Forhold imellem de tvende kontraherende Parter, saaledes blive ogsaa saadanne Undersaatter af den ene Part, som den anden Part ellers ønsker at fjerne fra sit Territorium, paa sidstnævnte Parts Bekostning at befordre til deres Hjemlands Grændse.

Art. 4. Enhver Part forpligter sig til paa den anden Parts Forlangende at modtage sine nuværende saalvelsom tidligere Undersaatter som opholde sig paa sidstnævnte Parts Territorium, uden der at have opnaaet Indfødsret.

Art. 5. For de i Artikel XIX. af Fredstraktaten af 30te Oktober 1864 omhandlede Personers Vedkommende bliver Reglen i foregaaende Artikel saaledes anvendelig, at, forsaavidt de have gjort Brug af den dem indrømmede Ret til i Løbet af 6 Aar fra Traktatens Ratifikation at regne at vælge mellem det danske og det preussiske Undersaatsforhold, bliver det af dem trufne Valg bestemmende med Hensyn til deres Forsörgelse, og, forsaavidt de ikke have gjort Brug af den omtalte Valgret, blive de i Trangstilfælde at modtage tilbage af den Stat, paa hvis Territorium de vare bosiddende ved Traktatens Ratifikation den 16de November 1864 — i begge Tilfælde dog under Forudsætning af, at de ikke senere have erhvervet Forsörgelsesret paa den andens Territorium. Hvad endelig angaaer de Personer, der den 16. November 1864 opholdt sig udenfor Kongerigets og Hertugdömmernes Territorium og ikke paa den i Fredstraktatens Artikel XIX. foreskrevne Maade have truffet noget Valg, blive de at betragte som hjemmehörende i det af de tvende Lande, paa hvis Territorium de för den 16. November 1864 sidst have været bosiddende.

Art. 6. Af Hensyn til eventuelle Forandringer i de i de respektive Stater nugjældende Lovgivninger, navnlig Fattigvæsenet beträffende, forbeholdes der enhver af de contraherende Parter Adgang til med 6de Maaneders Varsel at opsige nærværende Overeenskomst.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dezember 1873.

von Thielmann.

Til Bekræftelse heraf have Undertegnede, efter dertil modtaget behörig Bemyndigelse, underskrevet foranstaaende Deklaration i to Exemplarer.

Kjöbenhavn, den 11. Dezember 1873.

(Unterschrift.)

Nachstehende **Zusatz-Deklaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. vom 11. Dezember 1873 (Central-Blatt für das Deutsche Reich für 1874 S. 31)**

Zur Regelung der Ausführung der deutsch-dänischen Deklaration vom 11. Dezember 1873, betreffend die Uebernahme Hülfsbedürftiger und Auszuweisender, ist Nachstehendes vereinbart worden:

1. In allen denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Uebernahme Hülfsbedürftiger handelt, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen. Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung hat nur dann einzutreten, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen — beispielsweise wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen — oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erreicht ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die bezügliche Uebernahme-Erklärung ist bei Ausführung des Transports dem Transportzettel im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Der letzteren ist rechtzeitig vorher von dem bevorstehenden Transporte der hülfsbedürftigen Person entsprechende Mittheilung zu machen, und zwar unter gleichzeitiger Uebersendung eines ärztlichen Zeugnisses des Inhalts, daß die Rückkehr des Zuzuweisenden in die Heimath ohne Nachtheil für seine und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Til Ordning af Udförelsen af den Dansk-Tydske Declaration af 11te Dezember 1873, angaaende Modtagelsen af Personer, der som trængende eller af andre Grunde blive at udvise af Landet, ere de contraherende Parter komne overeens om følgende Bestemmelser:

1. I alle de Tilfälde, i hvilke det gjälder om Modtagelse af Trængende, skal Pligten til Modtagelsen forud ved Brevveksling være godtgjort og anerkjendt. Forhandlingerne derom blive i Regelen at före direkte mellem den Övrighed, der anordner Hjemsendelsen, og den Hjemstedsövrighed, der er competent til at tage Bestemmelse om Anerkjendelsen af Transportandens Undersaatsforhold. En diplomatisk Mellemkomst skal kun finde Sted i Tilfälde af, at enten särlige Grunde umuliggjöre den directe Correspondance — f. Exc: naar der herskер Uvished angaaende Hjemstedsövrigheden eller naar den gjensidige Forstaaelse stöder paa Hindringer i sproglig Henseende, — eller endelig naar Anerkjendelse af Modtagelsespligten ikke er opnaaet ved den directe Correspondance og den udvisende Part ikke vil acquiessere derved.

Ved Transportens Iværksættelse bliver den vedkommende Modtagelses-Erklæring i Original eller i bekræftet Afskrift at vedföie Transportseddelen og at overgive til Gründse-Modtagelses-Övrigheden. Til denne sidste skal der i rette Tid forud skee behörig Meddelelse om den trængende Persons forestaaende Transport, og skal denne Meddelelse være ledsaget af en Lægeattest af det Indhold, at Transportandens Tilbagekomst til Hjemmet kan skee uden Skade for hans eller Andres Sundhed.

2. Bei Personen, welche nicht wegen Hülfsbedürftigkeit, sondern aus anderen, rein polizeilichen Gründen (Art. 3 letzter Satz der Deklaration vom 11. Dezember 1873) über die Landesgrenze gewiesen worden, ist, wie folgt, zu unterscheiden:

A. Entweder handelt es sich um Personen, deren Staats- resp. Reichsangehörigkeit nicht auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener, ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht.

In diesem Falle ist dasselbe Verfahren, wie dies zu 1. bezüglich der hülfsbedürftigen Personen bestimmt ist, einzuhalten. Auch bei Ausführung des Transports derartiger nicht hülfsbedürftiger Personen ist die, die Uebernahmepflicht anerkennende Erklärung der betreffenden Heimathsbehörde im Original oder in beglaubigter Abschrift der Grenz-Uebernahme-Behörde zu übergeben. Bei Ausweisungen mittelst Zwangspasses ist die betreffende Uebernahme-Erklärung derjenigen Grenzbehörde, an welche der Auszuweisende dirigirt wird, einzusenden.

B. Oder die Ausweisung betrifft Personen, deren Angehörigkeit zu dem anderen Lande auf Grund unverdächtiger, noch nicht abgelaufener und in ihrem Besitze befindlicher Ausweispapiere außer Zweifel steht. In diesem Falle bedarf es behufs Ausführung der Ausweisung der unter 1 und 2 A bestimmten Formalitäten nicht.

3. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und im Königreiche Dänemark andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt[2]).

4. Für die aus Dänemark heimgesandten deutschen Reichsangehörigen sind als Uebernahmestellen Hadersleben und, falls der Transport über die Grenze bei Foldingbro geführt wird, Rödding bestimmt.

2. Med Hensyn til Personer, der ikke paa Grund af Träng, men af andere, reent politimässige Grunde (cfr. Art. 3, in fine, af Deklarationen af 11. Dezember 1873) udvises over Landsgrändsen, bliver der at skjelne paa följende Maade:

A. Enten er der Spörgsmaal om Personer, hvis Stats- henholdsviis Rigs-Undersaatsforhold ikke er utvivlsomt ifölge umistänkelige, i deres Besiddelse forefundne Legitimationsdokumenter, hvis Gyldighed endnu ikke er udlöbet.

I dette Tilfälde bliver den samme Fremgangsmaade at iagttage, der sub 1. er bestemt med Hensyn til trängende Personer. Ogsaa ved Ivärksättelsen af saadanne, ikke trängende Personers Transport, er den Erklæring af den paagjældende Hjemstedsövrighed, hvorved Modtagelsespligten anerkjendes, i Original eller i bekräftet Afskrift at overgive til Gränd se-Modtagelses-Övrigheden. Ved Udvisninger pr. Tvangspas er den paagjældende Modtagelses-Erklæring at tilsende den Gränd se-Övrighed, til hvem Transportanden dirigeres.

B. Eller Udvisningen gjälder Personer, hvis Undersaatsforhold til det andet Land er utvivlsomt ifölge umistänkelige, i deres Besiddelse forefundne Legitimationsdokumenter, hvis Gyldighed endnu ikke er udlöbet. I dette Tilfälde behöves der ikke til Udvisningens Ivärksättelse Jagttagelsen af de Formaliteter, der ere foreskrevne sub 1 og sub 2 A.

3. Begge Parter have gjensidig meddeelt hinanden Fortegnelser over de Övrigheder, der i Kongeriget Danmark paa den ene og i de Tydske Forbunds-Stater paa den anden Side ere competente til at träffe Afgjörelse af Spörgsmaal om Undersaatsforholdet samt til derom at afgive Erklæring overfor fremmede Övrigheder.

4. For de fra Danmark hjemsendte Tydske Rigsundersaatter er Hadersley og, ifald Transporten over Gränd sen skeer ved Foldingbro, Rödding bestemt som Modtagelsessteder.

---

[2]) „Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 der Zusatz-Deklaration vom 25. August d. J. zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. (Bekanntmachung vom 30. September d. J. — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 407 —) wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen Behörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche im Königreich Dänemark berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben."

Verzeichniß.

Für die aus Deutschland heimgesandten dänischen Staatsangehörigen sind als Uebernahmestellen Kolding, Holstedt oder Ribe bestimmt.

In allen geeigneten Fällen ist indessen die Rücksendung heimzuschaffender Personen auf dem Wasserwege gestattet.

5. Das Uebereinkommen wird vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen, sofern nicht vor Ablauf dieses Zeitraums die Uebereinkunft vom 11. Dezember 1873 außer Kraft tritt.

Geschieht letzteres, so gelten die Ausführungsbestimmungen nur so lange, als die gedachte Uebereinkunft in Wirksamkeit bleibt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 25. August 1881.

(L. S.) Goltz.

For de fra Tydskland hjemsendte danske Undersaatter er Kolding, Holsted eller Ribe bestemt som Modtagelsessteder.

I alle dertil egnede Tilfälde er det imidlertid tilladt at iværksaette Tilbagesendelsen af Personer, der skulle befordres hjem ad Söveien.

5. Denne Overeenskomst affluttes forelöbig for et Tidsrum af 2 Aar, forsaavidt ikke Overeenskomsten af 11. Dezember 1873 träder ud af Kraft för dette Tidsrums Udlöb.

Skeer dette, gjälde Bestemmelserne om bemeldte Overeenskomsts Udförelse kun saalänge, som samme forbliver i Virksomhed.

Til Bekräftelse heraf have Undertegnede, dertil behörig bemyndigede, underskrevet denne Declaration i dobbelt Udfärdigelse.

Kjöbenhavn, den 25. August 1881.

(L. S.) Bar. Rosenörn-Lehn.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

(Centralbl. 1881 S. 407.)

Verzeichniß.

	Sitz der Behörde.
1. Seeland:	
der Magistrat zu Kopenhagen	Kopenhagen,
der Amtmann für das Amt Kopenhagen	Kopenhagen,
" " " Frederiksborg	Hilleröd,
" " " Holbäk	Holbäk,
" " " Sorö	Sorö,
" " " Prästö	Faxe.
2. Bornholm:	
der Amtmann für die Insel Bornholm	Rönne.
3. Lolland und Falster:	
der Amtmann für das Amt Maribo	Nykjöbing auf Falster.
4. Fühnen:	
der Amtmann für das Amt Odense	Odense,
" " " Svendborg	Svendborg.
5. Jütland:	
der Amtmann für das Amt Hjörring	Hjörring,
" " " Thisted	Thisted,
" " " Aalborg	Aalborg,
" " " Viborg	Viborg,
" " " Randers	Randers,
" " " Aarhuus	Skanderborg,
" " " Veile	Veile,
" " " Ringkjöbing	Ringkjöbing,
" " " Ribe	Ribe.

Berlin den 26. Oktober 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

(Centralbl. 1881 S. 427.)

V.

Bekanntmachung.

(Centralbl. 1875. S. 475.)

Zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist bezüglich der Uebernahme Auszuweisender ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Theile sich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Denselben Gegenstand betreffende frühere Uebereinkommen zwischen einzelnen deutschen Staaten und der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einzelnen Theilen derselben sind gleichzeitig für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 2. September 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

VI.

Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen. Vom 7. Juli 1877.

Déclaration signée entre l'Allemagne et la Belgique relativement au traitement et au repatriement des indigents respectifs.

(Centralbl. S. 411.)

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Königlich belgische Regierung sind über nachstehende Bestimmungen in Beziehung auf Unterstützung der hülfsbedürftigen Angehörigen des einen Landes innerhalb des Gebietes des anderen und Heimschaffung derselben übereingekommen:

Le Gouvernement Impérial allemand et le Gouvernement Royal belge sont convenus de ce qui suit relativement au traitement des indigents d'un des pays sur le territoire de l'autre et à leur repatriement.

Artikel 1. Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes den hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Theiles dieselbe Unterstützung gewährt werde, welche den eigenen Hülfsbedürftigen nach den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Unterstützung zu theil wird.

Article 1. Chacune des deux parties contractantes s'engage à procurer, dans les limites de son territoire, aux indigents appartenant à l'autre, les secours qu'elle accorde à ses propres indigents en vertu des dispositions légales sur l'assistance publique.

Wird ein hülfsbedürftiger Angehöriger des einen Theiles aus dem Gebiete des anderen in sein Heimathland zurückgeschafft oder ausgewiesen, so ist der ausweisende Theil verpflichtet, demselben die zur Erreichung der Grenze erforderlichen Mittel zu gewähren.

Si l'une des parties fait reconduire ou renvoie dans son pays un indigent de l'autre, elle fournira à cet indigent les ressources nécessaires pour gagner la frontière.

Artikel 2. Die Heimschaffung eines Hülfsbedürftigen muß ausgesetzt werden, wenn und so lange es der Gesundheitszustand desselben erfordert.

Article 2. Le renvoi d'un indigent sera différé aussi longtemps, que l'état de sa santé l'exigera.

Frauen dürfen nicht von ihren Ehemännern, und Kinder unter sechszehn Jahren nicht von

Les femmes ne pourront être séparées de leurs maris, ni les enfants au-dessous d

ihren Eltern getrennt werden, außer in den in dem folgenden Artikel vorgesehenen Fällen.

Artikel 3. Hülfsbedürftige, welche in Folge von Krankheit oder Alter erwerbsunfähig geworden sind, desgleichen Waisen, verlassene Kinder und Geisteskranke sollen, wenn sie auf öffentliche Kosten verpflegt oder unterhalten werden, nur auf vorhergehenden Antrag, welcher im diplomatischen Wege von der einen an die andere Regierung zu richten ist, übernommen werden.

Artikel 4. Der Antrag auf Uebernahme darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der betreffende Hülfsbedürftige seiner früheren Staatsangehörigkeit verlustig gegangen ist, sofern er nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Ebenso wenig kann die Uebernahme ausgewiesener oder an die Grenze ihres Heimathlandes zurückgeschaffter Personen, welche ihre frühere Staatsangehörigkeit verloren, eine andere aber nicht erworben haben, von ihrem Heimathlande verweigert werden.

Artikel 5. Die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen deutscher Herkunft sollen durch die belgischen Behörden der Polizei-Direktion zu Aachen, die heimzuschaffenden Hülfsbedürftigen belgischer Herkunft durch die zuständigen deutschen Behörden dem Ober-Polizei-Kommissariat zu Lüttich zugeführt werden.

Die Bestimmung der Uebergabeorte kann mit Zustimmung beider Theile abgeändert werden.

Artikel 6. Ein Ersatz derjenigen Kosten, welche in Gemäßheit der vorstehenden Artikel durch Armenunterstützung, Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Heimschaffung entstanden sind, soll gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Theiles, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden dürfen. Ebenso wenig ist ein solcher Anspruch bezüglich etwa entstandener Beerdigungskosten zulässig.

Artikel 7. Die Uebernahme kann unterbleiben, wenn die Betheiligten sich darüber einigen, daß dem betreffenden Hülfsbedürftigen an dem Orte, wo er sich befindet, die weitere Fürsorge gegen Erstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten zu theil wird.

seize ans de leurs parents, excepté dans les cas prévus par l'article suivant.

Article 3. Les indigents que l'état de leur santé ou leur âge met dans l'impossibilité de pourvoir aux besoins de leur existence, les orphelins, les enfants abandonnés et les aliénés, ne seront repatriés, s'ils sont traités ou entretenus à charge de la bienfaisance publique, que sur une demande préalable adressée, par voie diplomatique, par l'un des deux Gouvernements à l'autre.

Article 4. La demande de repatriement ne peut être rejetée sous le prétexte que l'indigent dont il s'agit aurait perdu sa nationalité, pour autant qu'il n'en ait pas acquis une autre.

De même les individus renvoyés ou reconduits aux frontières de leur pays et qui auraient perdu leur nationalité, sans en avoir acquis une autre, ne pourront être repoussés par l'Etat dont ils sont originaires.

Article 5. Les indigents à repatrier d'origine allemande, seront remis par les autorités belges à la Direction de la police à Aix-la-Chapelle et les indigents à repatrier d'origine belge seront remis par les autorités allemandes compétentes, au Commissariat de police en Chef à Liége.

La désignation du lieu où la remise doit s'effectuer pourra être modifiée du consentement des deux parties.

Article 6. Le remboursement des dépenses faites, conformément aux articles précédents, du chef de secours, d'entretien, de traitement médical ou de repatriement d'indigents, ne pourra être réclamé ni de la caisse de l'Etat auquel appartiennent ces indigents, ni de celle de leur commune, ni d'aucune autre caisse publique du pays. Il en sera de même, le cas échéant, des frais d'inhumation.

Article 7. Le repatriement pourra ne pas avoir lieu, s'il est convenu entre les intéressés que l'indigent continuera à recevoir des secours au lieu de sa résidence, moyennant le remboursement des frais par qui de droit.

Artikel 8. Diejenigen, welche eine Armenunterstützung oder sonstige Kosten für einen Hülfsbedürftigen bestritten haben, können die Erstattung derselben vor den Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden des Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, gegen diesen selbst oder gegen die zu seiner Unterhaltung civilrechtlich verpflichteten Personen verfolgen.

Article 8. Ceux qui ont fait l'avance de secours ou d'autres frais pour un indigent pourront en poursuivre le remboursement devant les tribunaux ou toute autre autorité compétente du pays auquel appartient cet indigent, soit contre celui-ci lui-même, soit contre ceux qui sont obligés civilement à pourvoir à son entretien.

Artikel 9. Ein jeder der vertragenden Theile behält sich das Recht vor, die gegenwärtige Uebereinkunft mittelst vorgängiger Benachrichtigung mit sechsmonatlicher Frist aufzukündigen.

Article 9. Chacune des parties contractantes se réserve le droit de dénoncer la présente convention moyennant avis préalable donné six mois d'avance.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Deklaration in doppelter Ausfertigung vollzogen.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente déclaration en double original.

Brüssel, den 7. Juli 1877.

Graf von Brandenburg.
(L. S.)

Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

Bruxelles, le 7. Juillet 1877.

G. von Brandenburg.
(L. S.)

Comte d'Aspremont-Lynden.
(L. S.)

VII.

Bekanntmachung,

betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen. Vom 6. Januar 1873. (Centralbl. S. 4.)

In Ausführung des §. 45 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (BGB. S. 369)[1]) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimathwesen die Bestätigung ertheilt.

§. 1. (Sitzungen des Bundesamtes.) Das Bundesamt für das Heimathwesen versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihm bestimmten Sitzungstagen; — dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 2. (Ferien.) Das Bundesamt hält Ferien während der Monate Juli und August. In der Ferienzeit fallen die regelmäßigen Sitzungen aus; es müssen jedoch während derselben immer wenigstens drei Mitglieder, zur Erledigung schleuniger Angelegenheiten, am Sitze des Bundesamtes anwesend sein oder in solcher Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einladung ohne Verzug zu einer Sitzung erscheinen können.

§. 3. (Urlaub der Mitglieder.) Außer der Ferienzeit darf der Vorsitzende sich nicht über acht Tage ohne Urlaub des Reichskanzlers vom Sitze des Bundesamtes entfernen. Die anderen Mitglieder des Bundesamtes dürfen außer der Ferienzeit sich nicht über drei Tage und jedenfalls nicht an einem für die regelmäßigen Sitzungen bestimmten Tage ohne Urlaub vom Sitze des Bundesamtes entfernen; die Ertheilung des Urlaubs an diese Mitglieder steht bis zur Dauer von sechs Wochen dem Vorsitzenden, über diese Dauer hinaus dem Reichskanzler zu.

[1]) Vgl. S. 137 und Anm. 23 das.

§. 4. (Leitung des Verfahrens.) Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor dem Bundesamte bezwecken, werden, der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede des Bundesamtes erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen. In allen anderen Fällen bleibt es übrigens dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 5. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen des Bundesamtes; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 6. (Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.) Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung in der öffentlichen Sitzung des Bundesamtes erfolgt durch die Post gegen Behändigungsschein.

Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Nach Befinden des Bundesamtes kann die Entscheidung oder die Verkündigung der Entscheidungsgründe bis auf die nächste regelmäßige Sitzung ausgesetzt werden. Zu letzterer werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 7. Ueber die öffentliche Sitzung wird durch einen zuzuziehenden vereidigten Protokollführer eine Verhandlung aufgenommen, welche die wesentlichen Hergänge enthalten muß und von den theilnehmenden Mitgliedern des Bundesamtes, sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§. 7b. Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 8. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Bundesamtes; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

§. 9. (Ausfertigungen ꝛc.) Die endgiltigen Entscheidungen des Bundesamtes in Streitsachen der Armenverbände werden

Im Namen des Deutschen Reichs

erlassen. Die Konzepte dieser Entscheidungen sind von allen theilnehmenden Mitgliedern zu vollziehen; den Ausfertigungen derselben ist das große Siegel des Bundesamtes beizudrücken; im Eingange der gedachten Ausfertigungen sind die Mitglieder des Bundesamtes aufzuführen, welche an der Entscheidung theilgenommen haben.

Alle Entscheidungen und Verfügungen des Bundesamtes werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Bundesamt für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen[2]).

§. 10. Das Bundesamt führt zwei Siegel:

---

[2]) Die Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen werden in fortlaufenden Heften von Wohlers (Berlin, 1873 ff.) herausgegeben. Eine große Anzahl der wichtigsten Entscheidungen ist auch im Centralblatt mitgetheilt.

1. ein großes Siegel, entsprechend dem großen Siegel, welches im Reichskanzler-Amte geführt wird,
2. ein kleineres Siegel mit dem Reichsadler und der Umschrift: Bundesamt für Heimathwesen.

§. 11. (Geschäfte des Vorsitzenden.) Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei dem Bundesamte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Eingangsvermerk. Er vertheilt die Geschäfte. Er verfügt — und zwar entweder selbst oder mit Zuziehung eines Dezernenten, in allen wichtigeren Fällen aber nach Berathung mit dem Kollegium — in den, das Bundesamt als solches betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, sowie bezüglich der Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolen. Er überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten; er erläßt für diese Beamten die erforderlichen Instruktionen; er ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin — vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinarverhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung — nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften.

§. 12. (Vertretung des Vorsitzenden.) Den Vorsitzenden vertritt im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung das dem Dienstalter nach, und bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied; das Dienstalter bestimmt sich in allen Fällen nach dem Tage der Ernennung zum Mitgliede des Bundesamtes.

§. 13. (Geschäftsjahr, Geschäftsbericht.) Das Geschäftsjahr des Bundesamtes beginnt mit dem 1. Dezember und endigt mit dem 30. November.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hat das Bundesamt dem Reichskanzler eine Uebersicht der erledigten Geschäfte berichtlich einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 512 bis **514**. Ernennung von Räthen des obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 374.)

Nr. 515. Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870. (BGB. S. 375. Ausgegeben den 25. Juni 1870.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Artikel 5. 173. bis 176. 178. 198. 199. 203. 206. bis 212. 214. 215. 217. 222. 225. 239. 240. 242. und 247. bis 249. des Allgemeinen

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 9. Juli 1870 in Wirksamkeit getreten. Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 26 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage N. 1a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 10. Nr. 632) in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen ist es am 1. Oktober 1872 gleichzeitig mit dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche dadurch in Kraft getreten, daß das letztere mit den durch das Gesetz vorgeschriebenen Abänderungen zur Einführung gelangte (vgl. Anm. 1 zu Nr. 332 Bd 1 S. 774).

Deutschen Handelsgesetzbuches werden durch nachstehende, den bisherigen Ziffer-zahlen entsprechende Artikel ersetzt.

(Die hier folgenden Artikel 5, 173, 174, 175, 176, 178, 198, 199, 203, 206, 207, 207a, 208, 209, 209a, 209b, 209c, 210, 210a, 211, 212, 214, 215, 217, 222, 225, 225a, 225b, 239, 239a, 240, 242, 247, 248, 249, 249a, — der Artikel 207a unter Berücksichtigung der aus dem Ges. v. 16. Dezember 1875 Nr. 1092 sich ergebenden Abänderung —, sind an den betreffenden Stellen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs[2]) abgedruckt.)

§. 2. Die Landesgesetze, welche zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Aktiengesellschaften die staatliche Genehmigung vorschreiben oder eine staatliche Beaufsichtigung dieser Gesellschaften anordnen, werden aufgehoben.

Auch treten für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge außer Kraft, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen.

§. 3. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, werden durch den §. 2. nicht berührt. Dasselbe gilt für die bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften von denjenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge, welche sich auf die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung wegen des Gegenstandes des Unternehmens beziehen oder in Verbindung mit besonderen der Gesellschaft bewilligten Privilegien stehen.

§. 4.[3]) Für diejenigen bereits bestehenden Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften, welche nach den bisherigen Vorschriften in das Handelsregister nicht einzutragen waren, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

1) Auf die bezeichneten Gesellschaften finden die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, welche die Eintragung in das Handelsregister und die bei dem Handelsgericht zu bewirkende Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen betreffen, gleichfalls Anwendung.

   Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen sind binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist sind die Betheiligten zur Befolgung der betreffenden Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten.
2) Ist die Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister binnen der dreimonatlichen Frist bewirkt, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 17. 18. 20. 21 Absatz 2. 168. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches ausgeschlossen.
3) Eine gültig errichtete Gesellschaft ist in das Handelsregister einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach diesem Gesetze für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.
4) Sind die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, oder ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft in der Befugniß,

---

[2]) Vgl. Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 793 ff).

[3]) Für Bayern vgl. die besonderen Vorschriften in § 10 des Ges. v. 22. April 1871 (Nr. 632).

die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so finden die Bestimmungen des Artikels 116. und des Artikels 231. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches bis zum Ablauf von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, keine Anwendung. Auch bleibt die Anwendung dieser Vorschriften noch während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, ausgeschlossen, wenn die Beschränkung innerhalb der unter Ziffer 1. bezeichneten dreimonatlichen Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

§. 5. Die Bestimmungen des Artikels 199. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nach der durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Fassung finden auch auf diejenigen zur Zeit der Geltung des Artikels 199. in der früheren Fassung errichteten Kommanditgesellschaften auf Aktien Anwendung, bei welchen in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage bestimmt ist, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 516. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870. (BGB. S. 387.)

Nr. 517. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870. (BGB. S. 404.)

Nr. 518. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870. (BGB. S. 415.)

Nr. 519. Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870. (BGB. S. 416.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der Bestimmung in Artikel 54. Alinea 4. der Verfassung des Norddeutschen Bundes[1]) im Namen des Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Erhebung des Elbzolles hat spätestens am 1. Juli 1870. aufzuhören[2])[3]).

§. 2. Für den Wegfall der Erhebung des Elbzolles wird aus den Mitteln des Bundes gewährt:

---

[1]) Vgl. Nr. 1 (Bd 1 S. 8).

[2]) Die Erhebung von Elbzöllen beruhte auf der zwischen den Elbuferstaaten (darunter Oesterreich) abgeschlossenen Elbschiffahrtsakte v. 23. Juni 1821 (Preuß. Ges.-Samml. 1822 S. 9) und der Additionalakte v. 13. April 1844 (Preuß. Ges.-Samml. 1844 S. 458), neben denen auch noch spätere Vereinbarungen, theils die Höhe theils die Art der Erhebung und Verwaltung des Zolles betreffend, maßgebend waren (vgl. Art. II des Vertrages v. 22. Juni 1870. Nr. 520).

[3]) Ueber die besonderen Gerichte, welche, unter Fortführung des Namens „Elbzollgerichte", zur Aburtheilung gewisser aus dem Verkehr auf der Elbe sich ergebenden Straf- und Civilsachen noch fortbestehen, vgl. § 14 Nr. 1 des Gerichts-Verfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) und das Preuß. Ges., betr. die Elbzollgerichte, v. 9. März 1879 (Preuß. Ges.-Samml. S. 132).

1) an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin eine Abfindung von Einer Million Thalern,

2) an das Herzogthum Anhalt eine Abfindung von fünfundachtzig Tausend Thalern.

§. 3. Die im §. 2. bestimmten Abfindungssummen sind bis zu ihrem successiven Abtrage vom 1. Juli 1870. an mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Der Abtrag derselben aber hat in folgender Weise zu geschehen:

a) an das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin innerhalb zwanzig Jahren mittelst vierzig halbjähriger Zahlungen von gleicher Höhe, welche das Kapital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassen;

b) an das Herzogthum Anhalt innerhalb fünf Jahren mittelst zehn halbjähriger Zahlungen von gleicher Höhe, welche das Kapital und die abnehmenden Zinsen für die noch nicht fälligen Termine umfassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 520. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870. (BGB. S. 417.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn ꝛc. andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Elbverkehr durch Aufhebung des auf demselben ruhenden Elbzolles[1]) zu fördern, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachstehende Uebereinkunft vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel **I.** Vom 1. Juli 1870. ab sollen auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Flößen, Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen.

Artikel **II.** Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 4. April 1863.[2]), die durch Artikel 14. dieser Uebereinkunft suspendirten Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschiffahrt bestehenden Verträge und Vereinbarungen und die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemein-

[1]) Vgl. Anm. 2 zu Nr. 519 (S. 160).

[2]) Preuß. Ges.-Samml. 1863 S. 385.

schaftlichen Elbzolles zu Wittenberge betreffend, vom 4. April 1863.[3]), treten mit dem 1. Juli 1870. außer Kraft.

Artikel **III.** Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen zehn Tagen in Wien ausgewechselt werden.

Wien, den 22. Juni 1870.

(L. S.) v. Schweinitz. (L. S.) Beust.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft ist zu Wien erfolgt.

Nr. 521. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870 (BGB. S. 418.)[1])

Nr. 522. Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870. (BGB. S. 419; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 6.)[1])

Nr. 523. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870. (BGB. S. 461.)[1])

---

[3]) Preuß. Ges.-Samml. 1863 S. 412.

[1]) Vgl. Anm. 1 u. 8 zu Nr. 304 (Bd 1 S. 677, 680).

[1]) Dies Betriebs-Reglement ist:

1) abgeändert zufolge Nr. I der Bekanntm. v. 22. Dezember 1871 (Nr. 763; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 5) und v. 5. August 1872 (Nr. 874; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 571);
2) als „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden, Südhessen, und Elsaß-Lothringen in Kraft getreten zufolge Nr. II der Bekanntm. v. 22. Dezember 1871 (Nr. 763);
3) endlich ersetzt durch das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 (abgedruckt zur Bekanntm. v. 11. Mai 1874. Nr. 1005).

Dadurch sind auch die Bestimmungen der oben unter Nr. 1 erwähnten Bekanntmachungen beseitigt.

[1]) Dies Bahnpolizeireglement ist abgeändert und unter der Bezeichnung „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen eingeführt zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 29. Dezember 1871 (Nr. 784), demnächst aber ersetzt durch das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Januar 1875. In engem Zusammenhange mit dem Bahnpolizei-Reglement stehen:

a) die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Januar 1875 (hier abgedruckt auf S. 181 f.);
b) die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands v. 12. Juni 1878 (hier abgedruckt auf S. 189 f.);
c) die Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878 (hier abgedruckt auf S. 196 f.);
d) die Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern v. 12. Juni 1878 (hier abgedruckt auf S. 205 f.).

Auf Bayern finden zufolge Art. 46 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628) weder das Bahnpolizei-Reglement noch die unter a) bis d) erwähnten Bestimmungen Anwendung. Doch sind dort bezüglich des Bahnpolizei-Reglements und bezüglich der Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung Vorschriften eingeführt, welche mit den im übrigen Reiche geltenden übereinstimmen. Der Vorbehalt in Art. 46 Abs. 3 der Reichsverfassung trifft bezüglich der unter b) erwähnten Vorschriften nicht zu, da die „Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands" v. 12. Juni 1878 weder im Wege der Gesetzgebung aufgestellt, noch auf die für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen beschränkt sind.

Bekanntmachung,
betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.
Vom 4. Januar 1875. (Centralbl. S. 57.)

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung[2]) hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 461)[3]) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 34)[4]) das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die Eisenbahnen Deutschlands[5])[6])

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten[7]), daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen (siehe §. 46 Al. 3)[8]).

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale[9]) abgeschlossen werden.

§. 2.[6]) Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raums für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

---

[2]) Nr. 628.
[3]) Nr. 523.
[4]) Nr. 784.
[5]) Die Zuständigkeit des Bundesraths zum Erlasse des Bahnpolizei-Reglements insbesondere der in ihm enthaltenen Strafvorschriften, und folgeweise die Gültigkeit des Reglements ist bestritten (vgl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd 2 S. 89 f., 364 ff.), aber vom Reichsoberhandelsgericht durch Urtheil vom 2. Juni 1876 (Entscheidungen Bd 21 Nr. 20 S. 60 ff.) anerkannt.

Für Elsaß-Lothringen vgl. die Bekanntm. v. 16. April 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 65) und bezüglich der späteren Aenderungen des Bahnpolizei-Reglements die Bekanntm. v. 1. Juli 1878 (das. S. 47).

[6]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, v. 12. Juni 1878 (Centralbl. S. 355).

„Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 6. Juni d. J. treten in den Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 57 ff.) mit dem 1. Juli d. J. folgende Abänderungen in Kraft.

„**I.** Die Paragraphen 2 bis 5, 9, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23 bis 29, 33, 34, 42, 46, 48, 52, 53, 66 und 68 werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Paragraphen ersetzt:"

(Diese §§ sind im Text in der jetzigen Fassung abgedruckt.)

„**II.** Der §. 74 erhält folgenden Zusatz als Alinea 4:"

(Das neue Alinea ist im Text mit abgedruckt.)

Die geänderten Bestimmungen sind im Text durch besondere Schrift kenntlich gemacht.

[7]) Vgl. die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands v. 12. Juni 1878 (S. 189 f.).
[8]) Vgl. die Berichtigung im Centralbl. 1875 S. 156.
[9]) Vgl. die Signalordnung v. 4. Januar 1875 (S. 181 f.).

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raums zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. **3.**[6]) Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen sind Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig, Drehscheiben nur in besonderen Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. **4.**[6]) Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen. Zum Zwecke der Benutzung durch Fußgänger können neben den Barrièren Drehkreuze angebracht werden. Für isolirt gelegene, lediglich den Fußgängern dienende Niveau-Uebergänge kann die Landesaufsichtsbehörde anstatt der Barrièren Drehkreuze oder sich selbst verschließende Fallthüren zulassen[10]).

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrièren mit einem mechanischen Zuge von mehr als 50 Meter Länge sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von dem bedienenden Wärter übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

§. **5.**[6]) Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor **jedem** Zuge revidirt werden. Ausnahmen hiervon können für einzelne Bahnlinien mit geringer Frequenz von der Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts zugelassen werden.

Bei Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangsbarrièren sind spätestens drei Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

---

[10]) Die beiden letzten Sätze sind zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 17. Mai 1881 Nr. I A (Centralbl. S. 172) zugesetzt.

Die Barrièren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrièren, einschließlich der Zugbarrièren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Drehkreuze für Fußgänger (§. 4 Absatz 3) dürfen nur passirt werden, wenn kein Zug in Sicht ist. Sind Stationsgeleise zu überschreiten, so ist Bewachung erforderlich[11]).

Der Barrièrendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren, soweit sie nicht mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind[12]).

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande[7]) gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.[6]) Ueber die von den Lokomotiven und den Tendern zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Diese Revision hat jedesmal zu erfolgen, wenn dieselben einen Weg von höchstens 100 000 Kilometer zurückgelegt haben, sowie auch bei den Lokomotiven nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr

---

[11]) Die obige Fassung hat der Abs. 7 zufolge der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 17. Mai 1881 Nr. IB (Centralbl. S. 172) erhalten.

[12]) Vgl. den Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 14. Mai 1875 (Centralbl. S. 357).

als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12.[6]) Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 22, diejenige stählerner mindestens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sämmtliche Fahrzeuge müssen sich in doppelter, von einander unabhängiger Weise so mit einander verbinden lassen, daß beim Bruch irgend eines Theiles der angespannten Kuppelungsvorrichtung die Sicherheitskuppelung in Wirksamkeit tritt.

Ob und unter welchen Bedingungen einzelne Theile der Hauptkuppelungsvorrichtung zu-

gleich für die Sicherheitskuppelung verwendet werden dürfen, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Alle Kuppelungen und Verbindungsvorrichtungen müssen, wenn sie herabhängen, beim niedrigsten zulässigen Bufferstande noch mindestens 75 Millimeter von der Schienenoberkante entfernt bleiben.

§. 13.[6]) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich	1/500 der 8. Theil,	der 12. Theil,
" "	1/300 " 6. "	" 10. "
" "	1/200 " 5. "	" 8. "
" "	1/100 " 4. "	" 7. "
" "	1/60 " 3. "	" 5. "
" "	1/40 " 2. "	" 4. "

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung dieser Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremsen
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
auf Neigungen bis einschließlich 1 : 40 auf den 5. Theil
der Räderpaare herabgesetzt werden, wenn

1. die Fahrgeschwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überschritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achsen nicht übersteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeschwindigkeit des Zuges genau festgestellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremsen wird hierbei eine unbeladene Achse gleich einer halben beladenen Achse gerechnet.

Für Bahnstrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist[13]).

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten[14]).

---

[13]) Vgl. den Erl. des Reichseisenbahnamts v. 16. Dezember 1874 (Centralbl. S. 453), welcher die Bestimmung im Satz 2 des Abs. 1 als bevorstehend ankündigt.

[14]) a) Ueber die Heizung der Personenwagen bestimmt der Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 20. August 1875 (Centralbl. S. 509) Folgendes:

„Vom Publikum ist häufig darüber Klage geführt, daß bei Heizung der Eisenbahn-Personenwagen durch präparirte Preßkohle die sich bildenden Gase aus dem Heiz-Apparat in den Kupee-Raum dringen, nicht allein den Reisenden lästig, sondern auch deren Gesundheit nachtheilig würden.

„Dieser Uebelstand kann nicht eintreten, wenn die Heizkasten vollkommen dicht sind. Es muß also in Bezug hierauf eine häufige und gründliche Revision derselben stattfinden und jede dabei gefundene Undichtigkeit sofort beseitigt werden. Zu größerer Sicherheit empfiehlt sich aber

§. 15.[6]) Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

---

ferner, die Apparate mit einer Vorrichtung zu versehen, durch welche eine genügende Luftzirkulation und der Abzug der schädlichen Gase nach Außen erreicht wird.

„Die Verwaltung der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft läßt, um zu ermitteln, ob die Heizkasten vollständig dicht sind und keine Gase durchlassen, angebrannte, mit Petroleum getränkte Ballen Putzwolle in die Heiz-Apparate einlegen; es werden alsdann die undichten Stellen durch feinen Rauch kenntlich. Ferner läßt dieselbe die Apparate zur Erzielung stärkerer Luftzirkulation mit Lufttrichtern, sowie zum besseren Abzug der schädlichen Gase mit Absaugköpfen versehen. Diese Kontrol- und Schutzmaßregeln sollen sich bisher als wirksam und ausreichend erwiesen haben.

„Unter Beifügung einer Zeichnung des bei der Rheinischen Bahn gebräuchlichen Heiz-Apparats, in welcher der Zutritt der Luft und der Ausgang der Gase durch Pfeile angedeutet werden, empfiehlt das Reichs-Eisenbahn-Amt den Eisenbahn-Verwaltungen, welche die Heizung mit Preßkohle eingeführt haben oder einzuführen gedenken, die — wenigstens versuchsweise — Anwendung gleicher oder ähnlicher Maßregeln und Einrichtungen."

b) Ueber die Ventilation der Personenwagen bestimmt der Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 16. September 1875 (Centralbl. S. 532):

„In neuerer Zeit ist bei dem Reichs-Eisenbahn-Amte wiederholt über die — namentlich in der heißen Jahreszeit unangenehm empfundene — mangelhafte Ventilation in den Eisenbahn-Personenwagen Klage geführt worden. Es muß zugegeben werden, daß die Luft bei hoher Temperatur in den mit vorwiegend dunklem äußern Anstrich versehenen Wagen, deren äußere Decke ebenfalls meist schwarz ist, im Sommer fast unerträglich wird; es kommt jedoch in Betracht, daß durch die Herstellung zweckmäßiger Ventilationseinrichtungen an den vorhandenen Wagen ein erheblicher Kostenaufwand verursacht und den Reisenden eine andere Unannehmlichkeit — die Zugluft — bereitet werden würde.

„Haben auch bereits mehrere Bahnverwaltungen dem Gegenstande ihr Augenmerk zugewandt und auf Abhülfe durch Einführung zweckmäßiger Ventilationskonstruktionen mit vielfach günstigem Erfolge Bedacht genommen, so unterläßt das Reichs-Eisenbahn-Amt doch nicht, noch besonders auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und zu empfehlen, bei Neubeschaffungen die Beseitigung des erwähnten Uebelstandes besonders ins Auge zu fassen.

„Erwünscht ist es dem Reichs-Eisenbahn-Amte von den in den Eisenbahnwagen jetzt vorhandenen Ventilationseinrichtungen und deren Wirkungen Kenntniß zu erhalten; die ꝛc. (das ꝛc.) wolle zu dem Zwecke Zeichnungen der Wagen, welche in Umdruck vorhanden sein dürften, innerhalb 6 Wochen hierher einreichen."

Ergänzend bestimmt der Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 16. August 1876 (Centralbl. S. 465) Folgendes:

„Der Ventilation der Personenwagen ist, wie das Reichs-Eisenbahn-Amt aus den angestellten Erhebungen ersieht, seitens der Eisenbahnverwaltungen im allgemeinen bisher nicht die Wichtigkeit beigelegt worden, die ihr im Interesse des reisenden Publikums gebührt.

„Ist auch die Mehrzahl der Personenwagen mit Ventilationsvorrichtungen versehen, so scheint doch die Anbringung derselben mehr eine Konzession an die öffentliche Meinung als durch das Bestreben hervorgerufen zu sein, einem für das reisende Publikum wichtigen Bedürfniß gerecht zu werden. Bei der Wahl zwischen den verschiedenen, bisher gebräuchlichen Konstruktionen, scheint selbst für die in jüngster Zeit bewirkten Neubeschaffungen häufiger die Rücksicht auf Billigkeit, als auf wirksame und zweckmäßige Vorrichtungen maßgebend gewesen zu sein.

„Von fast sämmtlichen Verwaltungen wird im allgemeinen zugestanden, daß eine nur durch das Oeffnen der Fenster herbeizuführende Ventilation wegen des Eindringens von Staub, Kohlentheilen, Regen u. s. w. sowie wegen der entstehenden Zugluft als nicht angängig zu erachten sei. Nur vier Verwaltungen vertreten die Ansicht, daß bei dem Vorhandensein erhöhter, in jeder Lage feststellbarer Fenster alle besonderen Ventilationsvorrichtungen zu entbehren seien, während eine fünfte sich dieser Ansicht mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und die günstige staubfreie Bodenbeschaffenheit ihrer Bahn anschließt.

„Von den zur Anwendung gekommenen beziehungsweise noch im Stadium des Versuchs sich befindenden Ventilationsvorrichtungen sind zu erwähnen:

1. Die gewöhnlich als „Jalousie" bezeichnete Vorrichtung, welche aus einer horizontalen Reihe von Löchern oder vertikalen Schlitzen verschiedener Form in den Seiten- oder Stirnwänden der Wagen, meistens über den Fenstern beziehungsweise Thüren besteht und im Innern des Wagens durch eine Klappe oder durch einen stellbaren Schieber mit korre-

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens 3,000 Meter, im letzteren höchstens 3,600 Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens 1,400 Meter, im letzteren höchstens 1,200 Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

---

spondirenden Oeffnungen geschlossen resp. ganz oder theilweise geöffnet werden können. An der Außenseite sind gewöhnlich als Schutz gegen das Eindringen des Regens ein oder mehrere schräg gestellte Brettchen vor den Oeffnungen angebracht. Zum Theil bestehen dieselben auch aus horizontal liegenden stellbaren Jalousien.

Bei einer Bahn ist zur Verhütung des Eindringens des Regens ein geschweiftes Schutzblech angebracht, das gleichzeitig dazu dienen soll, bei der Bewegung des Wagens die Luft aufzufangen und durch die Oeffnungen in den Wagen zu pressen.

Die Ventilation mittelst sogenannter Jalousien, mit welcher bei 26 Bahnen sämmtliche, bei 29 weiteren Bahnen ein Theil der Personenwagen versehen sind, trifft nach dem Urtheile der Mehrzahl der Verwaltungen der Vorwurf geringer Wirksamkeit und des Einlassens von Staub, Kohlentheilen, Regen u. s. w. Nur bei wenigen Bahnen sind gegen diesen Uebelstand die Oeffnungen mit feiner Drahtgaze verschlossen.

Elf Verwaltungen glauben diese Art der Ventilation als ausreichend erachten zu dürfen, weil Klagen über die Mangelhaftigkeit derselben nicht zu ihrer Kenntniß gelangt sind, während sechs weitere Verwaltungen dieselbe für die besonderen Verhältnisse ihrer Bahnen, besonders in Rücksicht auf die Kürze der jedesmal von den Reisenden zu durchfahrenden Bahnstrecke, als genügend ansehen.

2. Eine weitere Vorrichtung besteht in größeren runden Oeffnungen in den Seitenwänden, welche in den Wagen beziehungsweise Kupees nahe der Decke diagonal einander gegenüberstehen und im Innern durch drehbare Regulirscheiben geschlossen oder geöffnet werden. Zuweilen sind auch vier derartige Oeffnungen in einem Kupee. An der Außenseite des Wagens münden die Oeffnungen in knieförmig gebogene Röhren, deren Ausmündung entweder nach unten oder zweckmäßiger nach den Stirnwänden der Wagen zu gerichtet ist, so daß bei der Bewegung des Zuges die eine der korrespondirenden Röhren die Luft auffängt und in den Wagen hineinführt, während aus der anderen die verbrauchte Luft ausströmt. Diese Ventilationsvorrichtung wird bei neun Bahnen angewandt.
3. Auf zwei Bahnen sind versuchsweise die Knieröhren durch Saug- und Druckröhren nach dem System Viebahn u. Voß ersetzt, deren Wirkung als eine kräftige bezeichnet wird.
4. Die schwache Wirkung der Jalousien hat man mehrfach gesucht durch Anbringung von Luftabzügen auf der Wagendecke zu verstärken, die im Innern durch eine Regulirscheibe verschließbar sind. — Solche Luftabzüge sind auch ohne Jalousien angewandt, erfordern dann aber, um gehörig wirksam zu werden, ein theilweises Oeffnen der Fenster. Dieselben haben bei sechs Bahnen und zwar vorzugsweise bei der IV. Wagenklasse Verwendung gefunden.
5. Eine selbständig wirkende Ventilation erzeugen die auf sechs Bahnen vorhandenen Deflektoren und Exhaustoren. Die Zirkulation der Luft wird im Innern des Wagens durch eine Regulirscheibe geregelt, während der eigenthümlich konstruirte Aufsatz die verbrauchte Luft aus dem Wagen heraussaugt. Bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sind sämmtliche Personenwagen damit versehen.

Der Wirkung der unter 2, 3 und 5 aufgeführten, selbständig wirkenden Vorrichtungen wird fast in allen Fällen der Vorzug vor den Jalousien zuerkannt. — Da, wo auch bei deren Anwendung Staub und Kohlentheile in den Wagen eingedrungen sind, ist durch Verschließen der äußeren Oeffnungen mittelst Drahtgaze erfolgreich entgegengetreten.

Um das Publikum auf das Vorhandensein und den Gebrauch dieser Ventilationsvorrichtungen, deren seltene Benutzung von den Bahnverwaltungen mehrfach betont wird, aufmerksam zu machen, wird sich die Anbringung einer entsprechenden Inschrift nach dem Beispiele der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn empfehlen.

6. Von zwei Verwaltungen sind ferner Versuche mit einer Ventilation nach dem Scharrath'schen Poren-System angestellt, die jedoch noch nicht zum Abschluß gelangt sind.
7. Als besonders wirksam wird die bei einer größeren Zahl von Personenwagen der Ostbahn mit der Dampfheizung in Verbindung gebrachte Ventilation bezeichnet, die, auch ohne daß geheizt wird, benutzt werden kann und alle anderen Vorrichtungen an Zweckmäßigkeit übertreffen soll.
8. Salon- und Postwagen haben bei einzelnen Bahnen kastenartige Aufsätze (sogenannte Laternen) auf der Wagendecke, die, an ihren Seitenwänden mit stellbaren Fensterjalousien versehen, eine zugfreie Ventilation der Wagen erzeugen.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von 0,046 Meter oberer und 0,035 Meter unterer Länge und Breite bei 0,076 Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über 0,250 Meter Breite und 0,280 Meter Höhe betragen, und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur 0,140 Meter Breite und 0,120 Meter Höhe haben.

§. 16. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.[6]) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Revision hat spätestens zwei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Revision zu erfolgen, bei den Personen-, Gepäck- und Postwagen jedoch spätestens nach jedesmaliger Zurücklegung eines Weges von 30 000 Kilometer.

§. 18.[6]) Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

Außerdeutschen Bahnen zugehörige Wagen können von der Verwaltung der anschließenden deutschen Bahn, sofern dieselben von der übernehmenden Verwaltung für betriebssicher erachtet, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 17 und 18 in den Betrieb genommen und auf andere deutsche Bahnen übergeführt werden. Durch Staatsverträge in dieser Beziehung getroffene Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

§. 19. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20. Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.[6]) Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

---

9. Als Ersatz besonderer Ventilationsvorrichtungen oder neben denselben haben neun Verwaltungen erhöhte Thürfenster eingeführt, während bei fünf Bahnen ein Theil der Wagen I. und II. Klasse mit Einsatzfenstern von Drahtgaze ausgerüstet sind.

„Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt die aus den eingereichten Berichten im allgemeinen sich ergebenden Resultate hiermit zur Kenntniß der Eisenbahnverwaltungen bringt, veranlaßt es dieselben, diesem wichtigen Gegenstande ferner ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Versuche auf Herbeiführung einer, den Anforderungen möglichst entsprechenden Ventilation weiter fortzuführen und über die gewonnenen Resultate nach zwei Jahren zu berichten."

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen und für Arbeitszüge nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie unter Verantwortlichkeit des diensthuenden Stationsbeamten bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen, für Hülfslokomotiven und für Lokomotiven, welche zum Nachschieben eines Zuges gedient haben (siehe §. 22).

§. 22. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;

b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.[6]) Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Personenzüge sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militairzüge und solche Güterzüge, welche streckenweise zur Personenbeförderung mitbenutzt werden, dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Geschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.[6]) Unter Beobachtung der im §. 26 vorgeschriebenen Geschwindigkeit ist die Fahrt mit dem Tender voran bei fahrplanmäßigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Zügen nur in Ausnahmefällen, im übrigen aber allgemein gestattet.

Entsprechend konstruirte Tenderlokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.[6]) Kein Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekanntgegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

§. 26.[6]) Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird bei Neigungen von nicht mehr als 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Halbmesser:

für Personenzüge auf 75 Kilometer in der Stunde oder 1250 Meter in der Minute;
für Güterzüge auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute;
für Arbeitszüge:

a) im allgemeinen auf 30 Kilometer in der Stunde oder 500 Meter in der Minute;

b) wenn die sämmtlichen in denselben laufenden Wagen den Bestimmungen im §. 12 entsprechen, auf 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute festgesetzt.

Unter besonders günstigen Verhältnissen kann für Personenzüge mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine größere Geschwindigkeit bis zu 90 Kilometer in der Stunde oder 1500 Meter in der Minute zugelassen werden.

Auf Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 1:200 und Krümmungen von weniger als 1000 Meter Halbmesser haben, müssen die Geschwindigkeiten angemessen verringert werden. Dem Fahrpersonal sind diese Strecken unter Angabe der zulässigen Geschwindigkeiten zu bezeichnen.

Personenzüge, welche durch Lokomotiven befördert werden, deren sämmtliche Achsen vor der Feuerbuchse liegen, dürfen im allgemeinen nicht schneller als 45 Kilometer in der Stunde oder 750 Meter in der Minute fahren, jedoch sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde größere Geschwindigkeiten zulässig.

Die größte Geschwindigkeit leer fahrender Lokomotiven mit dem Schornstein voran wird im allgemeinen auf 40 Kilometer in der Stunde und für Lokomotiven, welche für Beförderung von Personenzügen konstruirt sind, sofern deren Achsen nicht sämmtlich vor der Feuerbuchse liegen, auf 50 Kilometer festgesetzt. Größere Geschwindigkeiten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Lokomotiven mit dem Tender voran dürfen nicht schneller als 30 Kilometer in der Stunde fahren, einerlei, ob dieselben Züge befördern oder leer fahren (cfr. §. 24).

Bei den Probefahrten der Lokomotiven kann von den die Fahrgeschwindigkeit einzeln fahrender Lokomotiven beschränkenden Vorschriften Abstand genommen werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. **27.**[6]) Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

Bei der Kreuzung einer Hauptbahn durch eine Bahn von untergeordneter Bedeutung genügt es, wenn im Einverständniß mit der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung des Anhaltens vor der Durchkreuzung lediglich den Zügen der letzteren Bahn auferlegt wird.

§. **28.**[6]) Bei denjenigen Personenzügen, bei welchen eine Geschwindigkeit von 60 Kilometer in der Stunde und darüber zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen gebremsten Räderpaare um eines vermehrt sein.

§. **29.**[6]) Die schnellfahrenden Züge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit den im §. 28 näher bezeichneten Zügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. **30.** Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. **31.** Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32. Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind[15]).

§. 33.[6]) Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befindet und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen in doppelter Weise gehörig verkuppelt (siehe §. 12), die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken soweit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.[6]) In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens **ein** Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Unter besonderen Verhältnissen kann hiervon in einzelnen Fällen mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abstand genommen werden.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen, ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens $^1/_4$ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in

[15]) Ueber ambulante Betriebskontrolen vgl. den Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 8. April 1875 (Centralbl. S. 289).

Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.[16]) Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.[16]) Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§. 42.[6])[16]) Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen ein Nothsignal an den Lokomotivführer geben können[17]).

§. 43.[16]) Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.[16]) Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

---

[16]) Vgl. die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Januar 1875 (S. 181).

[17]) Ueber Interkommunikations-Signale zwischen Passagieren und Zugpersonal läßt sich der Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 31. Mai 1875 (Centralbl. S. 382) folgendermaßen aus:

„Die in Folge Erlasses vom 4. Dezember v. Js. von den Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (excl. Bayerns) erstatteten Berichte über die Beschaffenheit, Anwendung und Brauchbarkeit der vorhandenen Interkommunikations-Signale — zwischen Passagieren und Zugpersonal — haben ergeben, daß derartige Signaleinrichtungen bei 26 Bahnverwaltungen versuchsweise in Gebrauch sind.

„Abgesehen von den elektrischen Vorrichtungen, welche von den meisten Verwaltungen als zu unsicher, komplizirt und kostspielig aufgegeben wurden, sind insbesondere umfassende, jedoch nicht von völlig befriedigendem Erfolge begleitete Versuche gemacht worden: die einfache und modifizirte sogenannte englische Signalleine, sowie bei Zügen von geringer Wagenzahl die im §. 48 des Bahnpolizei-Reglements vorgeschriebene Zugleine, durch Umdrehung der gabelförmig gestalteten Leinenhalter zur direkten Verbindung mit dem Lokomotivführer durch Geben des Achtungssignals an der Lokomotiv-Dampfpfeife zu verwenden.

„Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt einen kurzen Auszug aus den eingegangenen Berichten zur dortseitigen Information beifügt, unterläßt es nicht unter Hinweis auf die im Laufe des letzten Winters vorgekommenen Brände in Mann'schen Schlafwagen, bei denen das Fehlen derartiger Interkommunikations-Vorrichtungen zu den bedauerlichsten Unfällen hätte führen können, die fernere Aufmerksamkeit der Verwaltungen auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken."

— Der vorstehende Erlaß ist an sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen (exkl. Bayerns und der preußischen Eisenbahnen unter Staatsververwaltung) gerichtet worden. —

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§. 46.[6]) Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die hierzu dienenden Signale müssen dergestalt mit den Weichen verbunden sein, daß sie entweder mit denselben zugleich ihre Stellung ändern, oder nur nach richtiger Einstellung der Weichen als Fahrsignal erscheinen können.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein[16]).

§. 48.[6]) Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **einem**, für die Ordnung und Sicherheit des Zuges vorzugsweise verantwortlichen Beamten untergeordnet und muß so vertheilt sein, daß dadurch die Uebersicht über den ganzen Zug mit Erkennung der Signale und die Verständigung des Begleitpersonals mit dem Lokomotivführer ermöglicht wird. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß[17]).

§. 49. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50. Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend[16]).

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52. Zur Bedienung der Lokomotive muß dieselbe mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sind und ihre Befähigung als Lokomotivführer unter Beachtung der vom Bundesrath darüber erlassenen Vorschriften[18]) nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.[6]) Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

---

[18]) Vgl. die Bestimmung über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern v. 12. Juni 1878 (S. 205 f.).

§. 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59. So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellnng von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62. Wer den Bestimmungen der §§. 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874[19]) zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält diese strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern[20]).

§. 64. Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Fest-

[19]) § 22 Abs. 3, 4 des Betriebs-Reglements (abgedruckt zu Nr. 1005).

[20]) Die Vorschriften der §§ 63, 64 sind durch die Bestimmungen der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 §§ 127, 128 (Nr. 1169) nicht berührt, da sie prozeßrechtliche Vorschriften eines Reichsgesetzes im Sinne des § 5 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170) sind (vgl. §§ 5 u. 7 dieses Einführungsges.).

nehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß[20]).

§. 65. Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch[21]) im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.[6]) Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst folgende Eisenbahnbeamte berufen:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,

ferner:

6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Konduktöre),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67. Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.[6]) Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Diese müssen bezüglich der im §. 66 Nr. 6—17 aufgeführten Bahnpolizeibeamten den vom Bundesrath darüber erlassenen Bestimmungen entsprechen[16]).

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militairischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

[21]) Vgl. Betriebs-Reglement § 4 und Anm. 9 dazu (abgedruckt zu Nr. 1005).

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73. Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74. Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Abweichung für zulässig erkannt wird[22]).

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Für die an allen Grenzen Deutschlands gelegenen Strecken, welche von ausländischen Bahnverwaltungen betrieben werden, können Ausnahmen bezüglich dieses Reglements und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands von der betreffenden Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden[6]).

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

---

[22]) Für diese ist jetzt die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878 (S. 196 f.) maßgebend.

Anlage.*)

Normalprofil

des lichten Raumes

für die

Eisenbahnen Deutschlands

für

die freie Bahn — die Bahnhöfe

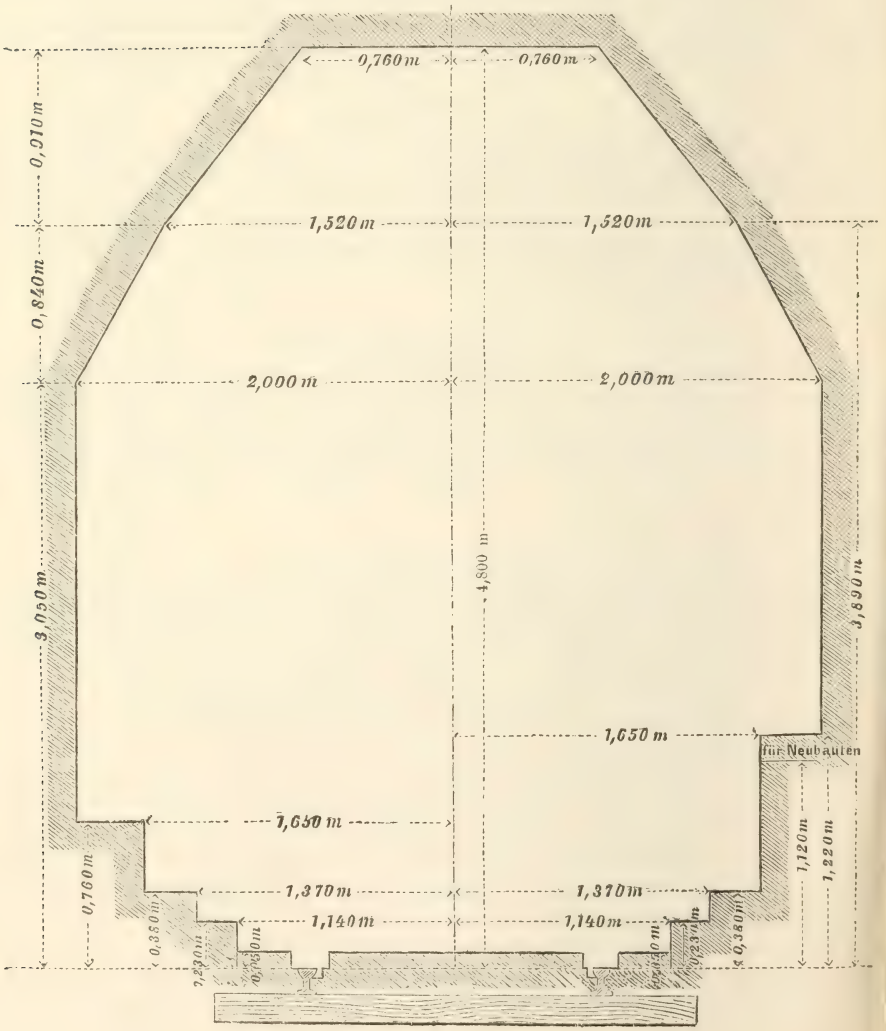

Bekanntmachung,
betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.
Vom 4. Januar 1875*). (Centralbl. S. 73.)

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung[2]) und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath des Deutschen Reichs die nachfolgende

Signalordnung
für die Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmelde-Signal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmelde-Signal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

Signal 1: langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben, ——— ⌣ ⌣ ———
„ 2: das vorhergehende Signal zweimal zu geben, ═══ ⌣ ⌣ ═══
„ 3: langer, langer, langer, langer Ton, ——— ——— ——— ———
„ 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben, ⌣ ⌣ ⌣ ⌣

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen.
6. Der Zug soll langsam fahren.	Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein.	Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.
7. Der Zug soll halten (Haltsignal).	Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.	Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

*) Die Aenderungen und Ergänzungen der Signalordnung in Folge neuerer Beschlüsse des Bundesraths (vgl. Anm. 23 u. 24 S. 185, 186) sind durch besondere Schrift kenntlich gemacht. Für Elsaß-Lothringen vgl. die Bekanntm. v. 16. April 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 65) und bezüglich der späteren Aenderungen der Signalordnung die Bekanntm. v. 1. Juli 1878 (das. S. 47).

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaste wie folgt gegeben werden:

	bei Tage:		bei Dunkelheit:
Signal 5: Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).		Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).		Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.	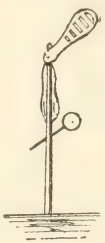	Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.		Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
Signal 7: Der Zug soll halten (Haltsignal).	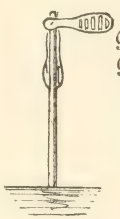	Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.	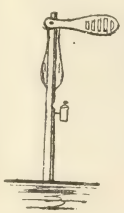	Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt“ zeigen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.	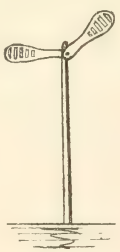	Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	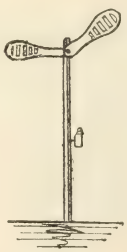	Weißes Licht der Signallaterne.
9. Halt.		Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.	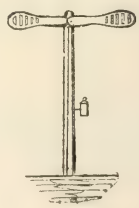	Rothes Licht der Signallaterne.

II. **Signale auf und vor den Bahnhöfen:**

a) Die akustischen Signale mit der Stationsglocke.

10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einsteigen.	Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11. Einsteigen.	Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt.	Drei markirte Schläge.

b) Die optischen Signale am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen sind folgende:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
13. Einfahrt ist gesperrt.	Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.	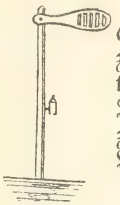 Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) grünes Licht.
14. Einfahrt ist frei.	Der Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).	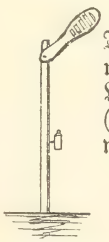 Die Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15. In angemessener Entfernung vor dem Bahnhofs-Abschlußtelegraphen ist auf Erfordern der Aufsichtsbehörde ein Vorsignal in automatischer Verbindung mit dem ersteren aufzustellen. Dasselbe soll aus einer, um eine Achse drehbaren runden Scheibe bestehen, in deren Mitte eine Laterne sich befindet.

Zeigt der Bahnhofs-Abschlußtelegraph das Signal

„Einfahrt ist gesperrt",

so ist die senkrecht stehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derselben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen

„Einfahrt ist frei"

die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnlinie steht — die Laterne weißes Licht zeigt.

Wo es für nothwendig erachtet wird, die Ablenkung der Züge vom durchgehenden Geleise durch Signale am optischen Telegraphen kenntlich zu machen, gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ablenkung in ein abzweigendes Geleis ist stets an demselben Telegraphenmast zu signalisiren, an welchem sich das Signal für das Verbleiben im durchgehenden Geleise befindet.
2. Die Anwendung von Bahnhofs-Ausfahrtssignalen ist gestattet; in der Regel sind dieselben vor dem zu deckenden Punkte aufzustellen. In Ausnahmefällen können die Signalzeichen für die Ausfahrt an einem und demselben Telegraphenmaste mit den Signalzeichen für die Einfahrt angebracht werden, sofern ihre Erkennung dem verantwortlichen Stationsbeamten direkt möglich ist, oder durch Nachahmungssignale möglich gemacht wird.
3. Die Signale sind, in der Richtung des fahrenden Zuges gesehen, folgende:

A. Einfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) grünes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

B. Einfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht.

C. Ausfahrt ist gesperrt.

Für das durchgehende und das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht gestellt sein.

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) rothes Licht und nach Außen (der freien Bahnstrecke zugekehrt) weißes Licht. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

D. Ausfahrt ist frei.

a. Für das durchgehende Geleis (Hauptgeleis)

bei Tage:

Der obere Telegraphenarm muß schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

Die obere Signallaterne am Telegraphenmaste zeigt nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen ist dieselbe geblendet. (Die andere Signallaterne zeigt kein Licht.)

b. Für das abzweigende Geleis (Ablenkung)

bei Tage:

Beide Telegraphenarme müssen schräg rechts nach oben gerichtet sein (unter einem Winkel von etwa 45°).

bei Dunkelheit:

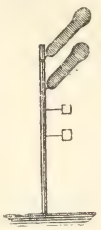

Beide Signallaternen am Telegraphenmaste zeigen nach Innen (dem Bahnhofe zugekehrt) weißes Licht und nach Außen sind dieselben geblendet.

Die Herstellung hiervon abweichender Signale am Telegraphenmast für die Einfahrt oder die Ausfahrt ist nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes im Einzelfalle zulässig[23]).

c. Die optischen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelassener Zug soll halten.	Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht gestellt.	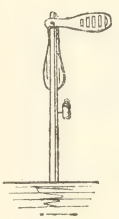 Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.
Der Zug darf einfahren.	Rechtsseitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	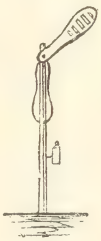 Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d. Die optischen Signale an den Wasserkrahnen.

Der Ausleger des Wasserkrahnes ist am Ausgusse desselben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu versehen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
16. Der Ausleger des Wasserkrahnes läßt die Durchfahrt frei.	Der Ausleger steht parallel zur Richtung des Geleises.	Weißes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.

[23]) Die ursprüngliche Fassung der Nr. 15 ist geändert, und der Passus von den Worten „Wo es für nothwendig erachtet wird" ab hinzugefügt zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 20. Juni 1880 Nr. I u. II (Centralbl. S. 483). Die Nr. III dieser Bekanntmachung lautet:

„Die Bestimmungen unter I und II treten mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

„Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signalvorrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum vorgedachten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes angemessene Fristen bewilligt werden.

„Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahn-Verwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
17. Der Ausleger des Wasserkrahnes sperrt die Durchfahrt.	Der Ausleger steht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleises.	Rothes Licht der auf dem Ausleger des Wasserkrahnes befindlichen Signallaterne.

III. **Signale am Zuge.**

Für die optischen Signale am Zuge sind folgende Anordnungen zu beachten:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
18 Kennzeichnung der Spitze des Zuges:		
a) wenn der Zug auf eingeleisiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.	Kein besonderes Zeichen.	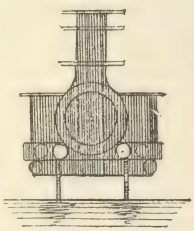 Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.
b) wenn der Zug ausnahmsweise auf dem nicht für die Fahrtrichtung bestimmten Geleise einer zweigeleisigen Bahnstrecke fährt.	Kein besonderes Zeichen.	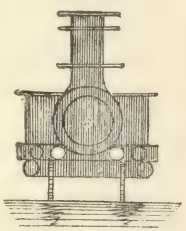 Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive. Befindet sich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieselbe mit dem Tender voran, so sind die Laternen am Vordertheil des vordersten Fahrzeuges anzubringen.
19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal)[24].	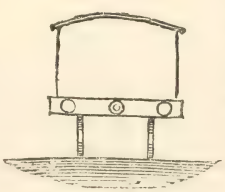 An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.	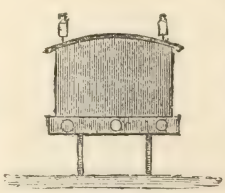 An der Hinterwand des letzten Wagens in ungefährer Höhe der Buffer eine roth

[24]) Die Nr. 19 und 20 haben vom 1. Juli 1878 ab die im Texte abgedruckte, veränderte Fassung erhalten zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 12. Juni 1878 (Centralbl. S. 363).

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
		leuchtende Laterne (Schlußlaterne) und außerdem am letzten Wagen zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen (Ober-Wagenlaternen). Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tender-Lokomotiven an beiden Enden derselben.
20. Es folgt ein Extrazug nach[24]).	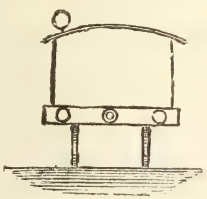 Außer dem Schlußsignale eine grüne Scheibe oben auf dem letzten Wagen oder zu jeder Seite desselben.	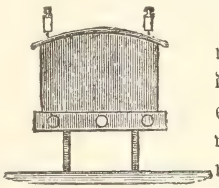 Signal 19 mit der Abänderung, daß einederbeiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.
21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.	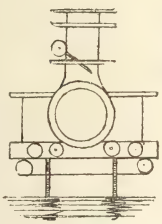 Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	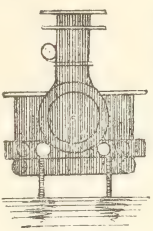 Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.
22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.	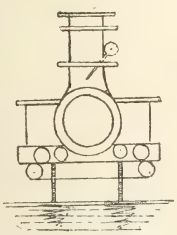 Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.
23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.	Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen andern Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

IV. Signale des Zugpersonals.

Die akustischen Signale des Zugpersonals sind zu geben wie folgt:

a) mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungssignal).	Ein mäßig langer Pfiff, ———
25. Bremsen anziehen.	Drei kurze Pfiffe schnell hintereinander, ◡ ◡ ◡
26. Bremsen loslassen.	Zwei mäßig lange Pfiffe schnell hintereinander, ——— ———

b) mit der Mundpfeife:

27. Das Zugpersonal soll seine Plätze einnehmen.	Ein mäßig langer Pfiff, ———
28. Abfahrt.	Zwei mäßig lange Pfiffe, ——— ———

V. Rangirsignale.

a) Akustische, mit der Mundpfeife oder dem Horn, sind in folgender Weise zu geben:

Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton, ———
Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne, ——— ———
Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne schnell hintereinander, ◡ ◡ ◡

b) Optische sind in nachstehender Weise mit dem Arm zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehend für einen Zug gegebenen Bestimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, soweit für letztere nicht Ausnahmen zugelassen sind.
2. Diese Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; sie findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von derselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Ausnahme für zulässig erkannt wird[25]).

   Dieselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

   Die von den Aufsichtsbehörden oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amte mitzutheilen.
3. Insofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorstehende Bestimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne besondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

[25]) Vgl. jetzt Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878 §§ 37 bis 42 (S. 201).

Bekanntmachung,

betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. Vom 12. Juni 1878.[26]) (Centralbl. S. 332.)

Auf Grund des Artikel 42 der Reichsverfassung[2]) hat der Bundesrath nachstehende

Normen

für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Konstruktion der Eisenbahnen.

§. 1. (Bauprojekt.) Bei der Anlage von Eisenbahnen, welche voraussichtlich späterhin mit einem zweiten Geleise zu versehen sind, ist im Bauprojekt auf Wahrung der Möglichkeit hierzu in angemessener Weise Bedacht zu nehmen.

§. 2. (Bauwerke.) Die Ausführung hölzerner, zum Tragen von Eisenbahngeleisen bestimmter Brücken ist mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde nur ausnahmsweise gestattet. Bei Brücken aus Eisen oder Stahl sind die tragenden Theile der Ueberbaukonstruktion aus gewalztem oder geschmiedetem Material herzustellen.

§. 3. (Breite des Bahnkörpers.) Die Breite des Bahnkörpers in der freien Bahnstrecke, in Einschnitten und auf Dämmen, ist so zu bemessen, daß der Schnittpunkt einer durch die Unterkante der Schienen des nächstliegenden Geleises gelegten geraden Linie und der verlängerten Böschungsneigung mindestens 2 m von der Mitte des Geleises entfernt liegt.

§. 4. (Trockenlegung des Planums.) Die Bahnkrone in Höhe der Schienenunterkante muß, außer bei eingedeichten Strecken, mindestens 0,600 m über dem höchsten Wasserstande liegen.

Die Bettung soll unter den Schienenunterlagen mindestens 0,200 m stark und gehörig entwässert sein.

§. 5. (Spurweite.) Die normale Spurweite der Eisenbahnen soll im Lichten (zwischen den Köpfen der Schienen gemessen) 1,435 m betragen. In stärker als nach 1000 m Halbmesser gekrümmten Bahngeleisen soll diese Spurweite im Verhältniß zur Abnahme der Länge der Halbmesser angemessen vergrößert werden. Diese Vergrößerung darf jedoch das Maß von 0,030 m nicht übersteigen.

§. 6. (Geleislage und Krümmungen.) Die Schienen eines Geleises sind in sicherer Lage zu einander festzulegen.

Die winkelrecht gegenüberliegenden Oberflächen der beiden Schienen eines Geleises sollen in gerader Strecke genau in gleicher Höhe liegen.

In Krümmungen, mit Ausnahme der Weichenkrümmungen, soll die äußere Schiene um so viel höher liegen als die innere, daß die mit der größten Geschwindigkeit die Bahn passirenden Züge die Krümmungen mit Sicherheit durchfahren können.

Verschiedene Krümmungen und Querneigungen der Geleise sind stetig in einander überzuführen.

Zwischen entgegengesetzten Krümmungen einer Bahnlinie ist ein gerades Stück von solcher Länge einzulegen, daß die Fahrzeuge sanft und stetig in die andere Krümmung einlaufen.

Der kleinste Halbmesser der gekrümmten Geleise auf freier Bahn darf nicht unter 180 m lang sein.

Die Anwendung eines Halbmessers unter 300 m für Krümmungen auf freier Bahnstrecke bedarf der Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

---

[26]) Vgl. für Elsaß-Lothringen die Bekanntm. v. 1. Juli 1878 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 47).

§. 7. (Gefälle.) Das Längengefälle einer Bahnlinie soll nicht stärker sein als 1 : 40. Zur Anwendung einer stärkeren Neigung als 1 : 80 ist die Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 8. (Gefällwechsel.) Die Gefällwechsel auf der freien Bahnstrecke sind nach einem Kreisbogen von mindestens 5000 m Halbmesser abzurunden; für Strecken unmittelbar vor Bahnhöfen kann dieses Maaß auf 2000 m herabgesetzt werden.

Zwischen Gegenneigungen von mehr als 1 : 200, sofern die Länge einer derselben 1000 m übersteigt, ist eine weniger als 1 : 200 geneigte Strecke von 480 m Länge einzulegen, welche zur Ausrundung benutzt werden kann.

§. 9. (Entfernung der Geleise.) Die Doppelgeleise auf der freien Bahnstrecke sollen von Mitte zu Mitte nicht weniger als 3,500 m von einander entfernt sein. Tritt zu einem Geleispaare noch ein Geleise hinzu, so ist dessen Entfernung von dem zunächst liegenden Geleise von Mitte zu Mitte zu mindestens 4 m anzunehmen.

Werden mehrere Geleispaare neben einander gelegt, so muß die Entfernung von Mitte zu Mitte der benachbarten Geleise je zweier Geleispaare ebenfalls mindestens 4 m betragen.

Die Geleise auf Bahnhöfen sollen nicht weniger als 4,500 m von Mitte zu Mitte von einander entfernt liegen, und diejenigen, zwischen denen Perrons anzulegen sind, eine Entfernung von mindestens 6 m von Mitte zu Mitte haben.

Bei Haltestellen, d. h. Stationen mit beschränktem Betriebsdienst, kann mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde von diesen Bestimmungen abgewichen werden.

§. 10. (Form, Beschaffenheit und Befestigung der Schienen.) Die Schienen haben aus gewalztem Eisen oder Stahl zu bestehen.

Die seitliche Abrundung des Schienenkopfes muß mit einem Halbmesser von 0,014 m beschrieben sein.

Die Neigung der Schienen nach Innen muß mindestens $^1/_{20}$ der Schienenhöhe betragen.

Die Befestigungsmittel, als: Stühle, Schrauben, Nägel u. s. w. sollen an der Innenseite der Schienen eines Geleises in der Breite der Spurrinne mindestens 0,038 m unter Schienenoberkante liegen.

Bei Befestigung der Stoßverbindungen eines Geleises ist auf die durch die Temperatur entstehenden Veränderungen der Schienen Rücksicht zu nehmen.

§. 11. (Tragfähigkeit der Schienen.) Die Schienen, welche von Lokomotiven befahren werden, müssen so stark konstruirt und unterlagert sein, daß jede Stelle der einzelnen Schiene mindestens 7000 Kilogramm (140 Zollzentner) ruhende oder bewegte Last mit Sicherheit tragen kann.

§. 12. (Entfernung der Bahnhöfe von einander und Länge derselben.) Die Bahnhöfe sollen, abgesehen von Rangirköpfen und Abzweigegeleisen, in keiner stärkeren Neigung als 1 : 400 liegen und mit Ausweichegeleisen für das Kreuzen und Ueberholen der die anschließenden Strecken befahrenden Güterzüge versehen sein.

Die Ausweichegeleise dürfen in die stärkere Neigung der Bahn eingreifen.

Auf Erfordern des Reichs-Eisenbahn-Amtes sind telegraphische Meldestationen und an eingeleisigen Bahnen zugleich Ausweichestellen anzulegen, welche letztere die größesten auf der Anschlußstrecke zulässigen Züge, bis 120 Achsen, aufnehmen können. In geringerer Entfernung als 8 Kilometer kann die Einrichtung der Meldestationen und Ausweichestellen nicht gefordert werden. Soweit ausnahmsweise diese Ausweichegeleise nicht mit den Bahnstationen zusammentreffen, ist mindestens ihre jederzeitige schleunige Herstellung durch Doppelgeleisigkeit des Planums und Kies- resp. Steinbettes an den betreffenden Stellen, sowie durch ausreichende zur Hand befindliche Vorräthe an Oberbaumaterialien und Telegraphenapparaten sicher zu stellen.

§. 13. (Gemeinschaftliche Bahnhofsanlage.) Führen mehrere Eisenbahnen in einen und denselben Bahnhof, so sind sie derart mit einander in Verbindung zu bringen, daß der Uebergang von Zügen in der für die betreffenden Bahnen zulässigen Maximal-

stärke rasch und leicht von Bahn zu Bahn erfolgen kann. Benachbarte Bahnhöfe sind nach Bedürfniß in gleicher Weise mit einander in Verbindung zu setzen.

§. 14. (Konstruktion der Weichen.)[27]) Die Weichen in den von durchgehenden Zügen zu befahrenden Geleisen müssen so konstruirt sein, daß, wenn sie auch auf eine andere Fahrtrichtung gestellt sind, ein Abspringen der Räder der Fahrzeuge von den Schienen nicht stattfindet.

Die Spitzen der Weichenzungen müssen mindestens 0,100 m weit aufschlagen.

§. 15. (Drehscheiben.) Auf allen Lokomotiv-Wechsel- und Reservestationen muß, sofern nicht ausschließlich Tendermaschinen zur Verwendung kommen, mindestens eine Drehscheibe, deren Durchmesser nicht unter 12 m betragen darf, vorhanden sein.

Die Hauptträger derselben sollen aus Schmiedeeisen oder Stahl hergestellt sein.

§. 16. (Perrons.) Die Höhe der Perrons für den Personenverkehr darf ohne Genehmigung des Reichs-Eisenbahn-Amts nicht mehr als 0,380 m über Schienenoberkante betragen.

Alle auf den Perrons feststehenden Gegenstände, als Säulen ꝛc., müssen bis zu einer Höhe von 2,500 m über Perron mindestens 3 m im Lichten von der Mitte desjenigen Geleises entfernt sein, für welches der Perron benutzt wird.

§. 17. (Abtritte und Pissoirs.) Auf den Bahnhöfen in der Nähe der Perrons sind weithin sichtbare Abtritte und Pissoirs anzuordnen.

§. 18. (Rampen.) Auf Bahnhöfen, wo die Ver- oder Entladung von Fahrzeugen oder Vieh in größerer Zahl zu erwarten steht, sind feste oder transportable Rampen, deren Höhe über Schienenoberkante nicht über 1,120 m beträgt, herzustellen oder zur schleunigen Benutzung bereit zu halten.

Die Rampen sollen zur Entladung oder Beladung vor Kopf und nach der Seite benutzbar sein.

Die Ladegeleise müssen bei der Ladeweise von der Seite entweder die Vorbeiführung aller Fahrzeuge ohne Rückbewegung auf diesen Geleisen oder aber die successive Vorführung von je 20 Fahrzeugen vor eintretender Rückbewegung gestatten.

Ist auf den gedachten Bahnhöfen die Anlage eines durchlaufenden Rampengeleises oder eines solchen für 20 Wagen nicht schon durch den gewöhnlichen Verkehr geboten, so genügt es, wenn die Situirung der Laderampe in der Art erfolgt, daß das Rampengeleise für die Vorführung von mindestens 20 Wagen anstandslos verlängert werden kann.

§. 19. (Güterschuppen.) Die Höhe des Fußbodens der Güterschuppen und Ladebühnen an von Zügen zu befahrenden Geleisen soll 1,120 m über Schienenoberkante nicht übersteigen.

§. 20. (Lademaß.) Auf den größeren Güterstationen ist eine Vorrichtung anzubringen, mittelst welcher die Ladungen auf offenen Güterwagen bezüglich der größten zulässigen Ausladungen kontrolirt werden können.

§. 21. (Wasserstationen.) Die für eine Bahnstrecke innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach den jeweiligen Betriebsbedürfnissen erforderliche Wassermenge kann von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Wasserstationen sind angemessen zu vertheilen.

Jeder Wasserkrahn muß in der Minute mindestens einen Kubikmeter Wasser liefern können.

Die Ausgüsse der Wasserkrahne sollen mindestens 2,850 m über Schienenoberkante liegen.

§. 22. (Werkstätten.) Von jeder Eisenbahnverwaltung ist Sorge zu tragen, daß Reparaturen an den Betriebsmitteln sicher und schnell ausgeführt werden können.

---

[27]) Vgl. hierüber auch die Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 9. Mai 1875 (Centralbl. S. 324) und v. 24. Mai 1876 (Centralbl. S. 305).

II. Ausrüstung der Eisenbahnen.

§. 23. (Höhen- und Breitenmaße der Lokomotiven und Wagen.) Alle festen Theile der Lokomotiven, Tender, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, überhaupt der die Bahn passirenden Betriebsmittel dürfen höchstens die Grenzen des nachstehend beschriebenen Profils erreichen. Dasselbe hat in der Höhe von 0,130 m bis 0,430 m über Schienenoberkante überall einen Spielraum von 0,050 m gegen das Normalprofil des lichten Raumes (cfr. Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands) und in der Höhe von 0,430 m bis 3,200 m über Schienenoberkante eine Gesammtbreite von 3,150 m oder eine Breite von 1,575 m zu jeder Seite der Geleismitte. Von 3,200 m über Schienenoberkante vermindert sich letztere Breite bei geradliniger Begrenzung des Profils und zwar bis 3,700 m über Schienenoberkante bis auf 1,300 m und von 3,700 m bis 4,150 m über Schienenoberkante bis auf 0,850 m.

liegt an.

Ueber die Höhe von 4,150 m über Schienenoberkante dürfen nur die Lokomotivschornsteine und überbauten Schaffnersitze hinausragen und zwar höchstens bis 4,570 m über Schienenoberkante. Dieselben müssen dann jedoch so konstruirt sein, daß diese Höhe mindestens auf das Maß von 4,150 m eingeschränkt werden kann.

Für Schlaf- und Luxuswagen für den großen durchgehenden Verkehr in Schnellzügen und die zu gleichem Dienst bestimmten Gepäckwagen reicht die vorbezeichnete Breite des Profils von 3,150 m bis auf die Höhe von 3,540 m über Schienenoberkante und vermindert sich dann von beiden Seiten, geradlinig begrenzt, bis 3,820 m Höhe auf 2,820 m Breite und schließt in 4,570 m Höhe mit 1,580 m Breite ab.

Unter 0,130 m über Schienenoberkante dürfen, abgesehen von den Rädern der Eisenbahn-Fahrzeuge, nur die Bahnräumer, Sandstreuer, Sicherheitsketten und Kuppelungen herabreichen, und zwar die Bahnräumer und Sandstreuer nur in der Breite des Schienenkopfes bis auf 0,050 m Entfernung von letzterem, die Sicherheitsketten und Kuppelungen bis auf 0,075 m über Schienenoberkante.

§. 24. (Lokomotiven- und Tender-Radstand.) Die Lokomotiven und Tender sollen einen nach den Bahnverhältnissen möglichst langen Radstand erhalten; derselbe ist für die Güterzugsmaschinen mit festen, seitlich nicht verschiebbaren Achsen höchstens auf 4,500 m anzunehmen.

Bei Krümmungen in der freien Bahn, welche weniger als 250 m Halbmesser haben, sind für drei- oder mehrachsige Lokomotiven von mehr als 3 m Radstand bewegliche Radgestelle oder verschiebbare Achsen anzuwenden.

§. 25. (Tender.) Die Höhe des Wasserbehälters der Tender über den Schienen darf bis zu 2,750 m betragen.

§. 26. (Wagen-Radstand.) Bei Wagen, welche mehr als zwei Achsen ohne Drehgestell haben, muß für die Mittelachsen eine entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden, sofern der Radstand über 4 m beträgt.

Für Güterwagen ist ein kleinerer Radstand als 2,500 m nicht anzuwenden und soll das Maß von 4,500 m für den Radstand nicht überschritten werden.

§. 27. (Wagengestelle.) Die mittlere Höhe des Fußbodens der Güterwagen soll über Schienenoberkante 1,220 m betragen.

§. 28. (Bremsen.) Die Bremsen der Fahrzeuge sollen so beschaffen sein, daß mit denselben eine annähernde Feststellung der Achsen erzielt werden kann.

Bei Anwendung von Bremskurbeln müssen dieselben beim Festbremsen stets nach rechts gedreht werden.

§. 29. (Gewichtsdruck.) Bei sämmtlichen Betriebsmitteln soll das Gewicht, welches die Achse eines Fahrzeuges einschließlich des Gewichts der Achsen und Räder aufnehmen darf, 14 000 Kilogramm (280 Zollzentner) nicht übersteigen.

§. 30. (Zug- und Stoßapparate.) Die Untergestelle müssen bei den Lokomotiven an der vorderen, bei den Tendern an der hinteren Stirnseite und bei Tender-Lokomotiven und allen übrigen Fahrzeugen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, an beiden Stirnseiten mit elastischen Zug- und Stoßapparaten versehen sein. Die Mitte der Zug- und Stoßapparate darf über Schienenoberkante bei leeren Fahrzeugen nicht höher als 1,065 m und bei beladenen Fahrzeugen nicht tiefer als 0,940 m liegen.

Die Untergestelle der Wagen, mit Ausnahme der für besondere Zwecke gebauten, müssen mit durchgehenden Zugstangen versehen sein.

§. 31. (Zugvorrichtung.) Die Zugvorrichtung der Fahrzeuge muß so konstruirt sein, daß die Länge, um welche sie gegen die Kopfschwelle hervorgezogen werden kann, mindestens 0,050 m und nicht mehr als 0,150 m beträgt.

Die Angriffsfläche des nicht angezogenen Zughakens soll von den äußersten Stoßflächen der Buffer nicht weniger als 0,345 m und nicht mehr als 0,395 m entfernt sein.

§. 32. (Buffer.) Die horizontale Entfernung der Buffer an den Kopfseiten der Wagen soll von Mitte zu Mitte 1,750 m betragen. Der Abstand der vorderen Bufferfläche von der Kopfschwelle des Wagens ist bei völlig zusammengedrängten Buffern mindestens zu 0,370 m anzunehmen.

An jeder Kopfseite des Wagens muß die Stoßfläche des einen Buffers eben, die des anderen abgerundet sein und zwar so, daß vom Wagen aus gesehen, die Scheibe des linken Buffers eben, die des rechten rund erhöht ist. Der Durchmesser der Bufferscheiben soll mindestens 0,340 m und die Höhe der Wölbung der abgerundeten Scheiben in der Mitte 0,025 m betragen.

§. 33. (Kuppelung.) Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen laufenden, müssen mit Schraubenkuppelungen versehen sein.

§. 34. (Radreifen.) Die normalen Laufflächen der Radreifen sämmtlicher Fahrzeuge müssen eine konische Form von mindestens $^1/_{20}$ Neigung haben.

Die Breite der Radreifen soll bei Lokomotiven und Tendern nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,150 m und bei Wagen nicht weniger als 0,130 m und nicht über 0,145 m betragen.

§. 35. (Stellung der Räder.) Die Räder jeder Achse der Fahrzeuge müssen in unverrückbarer Lage gegen einander festgestellt, auch mit Spurkränzen versehen sein, deren Höhe von der Oberkante der Schienen gemessen bei mittlerer Stellung des Rades nicht weniger als 0,025 m und im Zustande der größten Abnutzung nicht mehr als 0,035 m betragen darf.

Der lichte Abstand zwischen den Radreifen soll mindestens 1,357 m und höchstens 1,363 m betragen. Bis zur Höhe von 0,100 m über Schienenoberkante darf kein Theil über die innere Seitenfläche des Radreifens hervorragen.

§. 36. (Spielraum für die Spurkränze.) Der Spielraum für die Spurkränze (nach der Gesammtverschiebung der Achse an dieser gemessen) darf bei normaler Spurweite nicht unter 0,010 m und auch bei der größten zulässigen Abnutzung nicht über 0,025 m betragen; bei den Mittelrädern sechsrädriger Lokomotiven ist jedoch ein Gesammtspielraum (bei übrigens gleichem lichten Abstande zwischen den Rädern) bis 0,040 m zulässig.

§. 37. (Raddurchmesser.) Der Raddurchmesser der Tender und Wagen mit Ausschluß der Radreifenstärke soll mindestens 0,850 m betragen.

Der Durchmesser der Triebräder der Lokomotiven ist anzunehmen:

für Züge, welche bis zu 25 km Geschwindigkeit in der Stunde fahren, mindestens zu	0,900 m
desgl. bis zu 30 km	1,100 m
„ „ „ 45 km	1,200 m
und bei mehr als 45 km	1,500 m

§. 38. (Achsstärke.) Die Stärke der Achsen der Personenwagen soll nicht unter 0,115 m betragen. Im übrigen ist die Stärke der Wagenachsen und Achsschenkel für die Bruttobelastung festzusetzen.

Achsen vom besten Eisen müssen bei einer Belastung

von 3 800 k mindestens eine Stärke von 0,100 m in der Nabe und 0,065 m im Schenkel,
„ 5 500 k „ „ „ „ 0,115 m „ „ „ „ 0,075 m „ „
„ 8 000 k „ „ „ „ 0,130 m „ „ „ „ 0,085 m „ „
„ 10 000 k „ „ „ „ 0,140 m „ „ „ „ 0,095 m „ „

haben.

Die Schenkellängen sind hierbei zum $1\frac{3}{4}$- bis $2\frac{1}{4}$fachen des Durchmessers angenommen.

Bei Anwendung von Gußstahl können diese Belastungen um 20 Prozent erhöht werden.

Bei Tendern und Wagen sollen die Achsen keine scharfen Ansätze zwischen den Naben erhalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 39. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft. Sie finden Anwendung auf die Bahnen von normaler Spurweite, und zwar:

1. in ihrem Abschnitt I.
   a) auf alle Bahnen, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommmen werden,
   b) auch auf die derzeit bereits im Bau oder Betriebe befindlichen Bahnen, insofern die betreffenden baulichen Anlagen oder Einrichtungen nach dem 1. Oktober 1878 einem umfassenderen Umbau unterworfen werden;
2. in ihrem Abschnitt II.
   a) auf diejenigen Betriebsmittel, welche nach diesem Zeitpunkte neu beschafft werden,
   b) sowie auf diejenigen alsdann bereits vorhandenen oder bestellten Betriebsmittel, welche nach dem 1. Oktober 1878 eine vollständige Umänderung erleiden.

Bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Reglements können Ausnahmen in Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Landesregierung unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts bewilligt werden.

§. 40. Für Bahnen, welche nach der übereinstimmenden Erklärung der Landesregierung und des Reichs-Eisenbahn-Amts zu den Bahnen untergeordneter Bedeutung gehören, bleibt die Anwendung der §§. 1 bis 38 einschließlich allgemein ausgeschlossen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage.*)

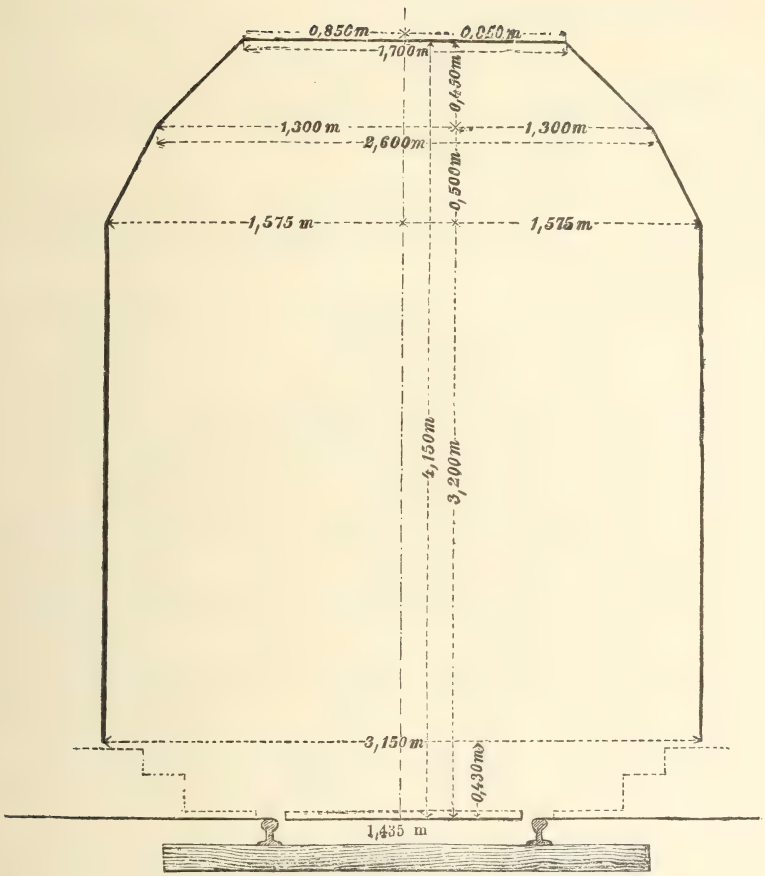

*) Vgl. §. 23 (S. 192).

Bekanntmachung,
betreffend die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung.
Vom 12. Juni 1878.[28]) (Centralbl. S. 341.)

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung[27]) hat der Bundesrath im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 57)[29]) und an die Signalordnung von demselben Tage Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 73)[30]) nachfolgende

Bahnordnung
für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung[31])

beschlossen:

I. Zustand der Bahn.

§. 1. (Spurweite.)[32]) Die normale Spurweite beträgt 1,435 Meter.

Für Bahnen mit schmalerer Spur soll dieselbe 1,0 Meter oder 0,75 Meter betragen; Ausnahmen hiervon sind zulässig mit Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts.

§. 2.[33]) (Längengefälle.) Das Längengefälle der Bahn darf auf freier Strecke das Verhältniß von 1 : 25 in der Regel nicht überschreiten. Für die Anwendung stärkerer Gefälle ist die Genehmigung der Landes-Aufsichtsbehörde unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts erforderlich.

§. 3. (Krümmungen.)[34]) Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll bei Bahnen mit normaler Spur nicht kleiner als 100 Meter und bei Bahnen mit schmaler Spur ein der Spurweite angemessener sein.

§. 4. (Spurerweiterung.)[35]) In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei normalspurig gebauten Bahnen das Maß von 0,035 Meter und bei schmalspurig gebauten Bahnen ein den Krümmungen angemessenes Maß nicht überschreiten.

§. 5. (Fahrbarkeit.)[36]) Die Bahn ist mit ihren sämmtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustand zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. §. 27) befahren werden kann.

§. 6. (Normalprofil des lichten Raumes.)[37]) Sämmtliche Geleise mit normaler Spurweite, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite frei zu halten, daß für dieselben mindestens das in der Anlage dargestellte Normalprofil des lichten Raumes vorhanden ist.

Abweichungen von diesem Profil, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Vorschriften bestanden haben, können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts auch ferner beibehalten werden.

Inwieweit bei Ladegeleisen normalspuriger Bahnen Einschränkungen dieses Profils zulässig sind, bestimmt in jedem Einzelfalle die Landes-Aufsichtsbehörde.

Für schmalspurige Bahnen bleibt die Festsetzung des Normalprofils der Landes-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§. 7. (Einfriedigungen und Barrièren.)[38]) Ob und an welchen Stellen Schutzwehren oder andere Sicherheits-Vorrichtungen an Wegen erforderlich sind, welche unmittelbar neben einer mit Lokomotiven befahrenen Bahn herlaufen oder über die letztere führen, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

---

[28]) Vgl. für Elsaß-Lothringen die Bekanntm. v. 1. Juli 1878 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 47).

[29]) Hier S. 163. [30]) Hier S. 181.

[31]) Bei jedem § ist die entsprechende Bestimmung aus den Vorschriften für die Vollbahnen in der Anmerkung angegeben. Die diesen Bestimmungen beigegebenen Anmerkungen sind auch hier zu vergleichen. BPR. bedeutet „Bahnpolizei-Reglement," N. „Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands."

[32]) N. § 5 (S. 189). [33]) N. § 7 (S. 190).

[34]) N. § 6 (S. 189). [35]) N. § 5 (S. 189). [36]) BPR. § 1 (S. 163).

[37]) BPR. § 2 (S. 163). — Die Anlage vgl. auf S. 204. [38]) BPR. § 4 (S. 164).

In angemessener Entfernung vor den in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden frequenten Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugbarrièren verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand geschlossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugbarrièren versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 8. (Abtheilungszeichen, Neigungszeiger und Markirzeichen.)[39] Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1 : 200 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

Zwischen zusammenlaufenden Geleisen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 9.[40] (Zustand der Betriebsmittel im Allgemeinen.) Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10.[41] (Prüfung der Lokomotiven vor Inbetriebnahme derselben.) Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

§. 11.[42] (Periodische Lokomotiv-Revisionen.) Jede Lokomotive ist nach jeder größeren Kesselreparatur, mindestens alle drei Jahre, einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Mindestens alle drei Jahre ist auch jeder Tender einer Revision zu unterziehen.

Hinsichtlich des bei diesen Proben anzuwendenden Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldrucke, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens acht Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Die Ergebnisse der Lokomotiv-Revisionen sind in besonderen Verhandlungen zu verzeichnen.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem auch geeignet sein, beim

[39]) BPR. § 6 (S. 165).
[40]) BPR. § 7 (S. 165).
[41]) BPR. § 8 (S. 165).
[42]) BPR. § 9 (S. 165).

Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;

2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers, ohne besondere Proben, fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des zulässig niedrigsten Wasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von denen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß eine vertikale Bewegung derselben von 3 Millimeter eintreten kann;
4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5. mit einer vom Stande des Führers aus zu handhabenden Dampfpfeife.

§. 12. (Läutewerke der Lokomotiven.) Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit helltönenden Läutewerken auszurüsten.

§. 13. (Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.)[43] Jede Lokomotive und jeder Tender muß mit Bahnräumern, sowie erstere mit einem verschließbaren, an dem Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten versehen sein. Wenn die Beschaffenheit des zu benutzenden Brennmaterials es erfordert, sind die Lokomotiven mit Vorrichtungen auszurüsten, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 14. (Tenderbremsen.)[44] Tenderlokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen ausgerüstet sein.

§. 15. (Federn, Zugapparate, Buffer.)[45] Alle in geschlossenen Zügen, mit Ausnahme der Arbeitszüge, gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und alle Personenwagen mit elastischen Zugapparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

§. 16. (Spurkränze.) Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

§. 17. (Stärke der Radreifen.)[46] Auf Bahnen mit normaler Spurweite muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke schmiedeeiserner Radreifen mindestens 19, diejenige stählerner mindestens 15 Millimeter betragen; bei Wagen dagegen können schmiedeeiserne und stählerne Radreifen bis auf 16 bezw. 12 Millimeter abgenutzt werden.

Auf schmalspurigen Bahnen muß die Stärke der schmiedeeisernen und stählernen Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§. 18. (Revision der Wagen)[47] Jeder Wagen ist mindestens alle zwei Jahre einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsenlager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 19. (Bezeichnungen an den Wagen.)[48] Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte zulässige Ladegewicht;
e) das Datum der letzten Revision.

---

[43]) BPR. § 10 (S. 166). [44]) BPR. § 11 (S. 166). [45]) BPR. § 12 (S. 166).
[46]) R. § 34 (S. 193). [47]) BPR. § 17 (S. 170). [48]) BPR. § 18 (S. 170).

§. 20. (Uebergang der Betriebsmittel auf Hauptbahnen.) Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 21. (Bahnbewachung.)[49] Die Bahnstrecke ist mindestens einmal an jedem Tage zu revidiren, sofern die zulässige Geschwindigkeit mehr als 20 Kilometer in der Stunde beträgt.

An Stellen, deren Befahrung in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse besondere Vorsicht erfordert, insbesondere auch bei frequenten Niveauübergängen, ist bei Anwendung einer Geschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde eine Bewachung der Bahn erforderlich.

Der Barrièrendienst kann auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Bei der Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in gleicher Ebene mit der Bahn liegenden Wegeübergang, dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Thätigkeit zu setzen und darin bis nach Passiren des Wegeüberganges zu erhalten.

§. 22. (Rechtsfahren.)[50] Auf doppelgeleisigen Strecken der freien Bahn müssen die Züge in der Regel das in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Geleise befahren.

§. 23. (Stärke der Züge.)[51] Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

§. 24. (Vertheilung der Bremsen.)[52] In jedem Zuge, welcher mit Lokomotiven bewegt wird, müssen außer den Maschinen- und Tenderbremsen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient sein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn:

bis einschließlich	$1/500$	der	12.	Theil,
„ „	$1/300$	„	10.	„
„ „	$1/200$	„	8.	„
„ „	$1/100$	„	7.	„
„ „	$1/60$	„	5.	„
„ „	$1/40$	„	4.	„

und bei stärkeren Neigungen die Hälfte der Räderpaare gebremst werden kann.

Erstreckt sich die stärkste Neigung zwischen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, so ist für die Berechnung der Bremsenzahl nicht diese, sondern die nächst geringere Neigung der Strecke maßgebend.

Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der Landes-Aufsichtsbehörde erlassen. Das Gleiche gilt auch für Bahnen, welche nach einem außergewöhnlichen System gebaut sind und gemäß desselben betrieben werden.

§. 25. (Revision der Züge vor der Abfahrt.)[53] Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen fest zusammengekuppelt und die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt wird, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind (§. 24).

§. 26. (Beleuchtung der Personenwagen.)[54] Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

---

[49]) BPR. § 5 (S. 164). [50]) BPR. § 21 (S. 170). [51]) BPR. § 23 (S. 171).
[52]) BPR.§ 33 (S. 173). [53]) BPR. § 33 Abs. 2 (S. 173).
[54]) BPR. § 14 Abs. 3 (S. 167).

§. 27. (Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.)[55] Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzeln fahrende Lokomotiven wird durch die Landes-Aufsichtsbehörde festgestellt. Größere Geschwindigkeiten als 30 Kilometer in der Stunde dürfen nicht gestattet werden.

§. 28. (Langsamfahren.)[56] Die Fahrgeschwindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maß vermindert werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
b) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird,
c) bei der Fahrt über Drehbrücken.

Bei der Einfahrt in Hauptbahnen, beim Einfahren in Bahnhöfe und überhaupt beim Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 29. (Abfahrt der Züge.)[57] Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 Kilometer in der Stunde darf ein Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge nur in Stationsdistanz folgen.

§. 30.[58] (Extrazüge.) Extrazüge und einzeln fahrende Maschinen, für welche den betheiligten Beamten nicht vorher Fahrpläne mitgetheilt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 15 Kilometer in der Stunde befördert werden. Bei Anwendung einer größeren Geschwindigkeit müssen die betheiligten Stationen vorher von dem Abgange der Züge verständigt sein.

Die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

§. 31. (Schieben der Züge.)[59] Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Achsen beträgt, der vorderste Wagen gut bewacht ist und die Geschwindigkeit 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigt.

§. 32. (Begleitpersonal.)[60] Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur **einem** Beamten untergeordnet sein. Derselbe hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33. (Behandlung stillstehender Lokomotiven und Wagen.)[61] Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

Die ohne ausreichende Aufsicht, wie die über Nacht auf den Geleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 34. (Mitfahren auf der Lokomotive.)[62] Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 35. (Gebrauch der Dampfpfeife.) Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Oeffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

§. 36. (Führung der Lokomotive.)[63] Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Personen übertragen werden, welche mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst ihre Befähigung durch ein von einer deutschen Eisenbahnverwaltung ausgestelltes Attest nachgewiesen haben.

---

[55]) BPR. § 26 (S. 171). [56]) BPR. § 26 letzte Absätze (S. 172).
[57]) BPR. § 25 Abs. 3 (S. 171). [58]) BPR. § 45 (S. 175).
[59]) BPR. § 22 (S. 171). [60]) BPR. § 48 (S. 175). [61]) BPR. § 39 (S. 173)
[62]) BPR. § 38 (S. 173). [63]) BPR. § 52 (S. 176).

Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls zum Stillstand bringen zu können.

IV. Signalwesen.

§. 37. (Streckensignale.)[64] Auf der Bahn müssen die optischen Signale:
der Zug soll langsam fahren
und
der Zug soll halten
gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Strecken oder an frequenten Wegeübergängen postirten Bahnwärter mit Signalfahnen und Laternen versehen sein (§. 21).

Der Stand beweglicher Brücken muß in einer Entfernung von mindestens 300 Metern erkennbar sein. So lange diese Brücken geöffnet sind, müssen die Zugänge zu denselben, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen sein.

Es sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung dieser Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

§. 38. (Weichensignale.)[65] Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind.

§. 39. (Zugsignale.)[66] Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß desselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzeln fahrenden Lokomotiven.

§. 40. (Signale des Lokomotivpersonals.)[67] Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 41. (Elektrische Verbindung der Stationen.)[68] Die Bahn muß mit einer elektrisch-telegraphischen Verbindung und mit Sprechapparaten auf den Stationen ausgerüstet sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 42. (Signalordnung.) Im übrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenartigkeit des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften in der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands[69] eingerichtet und gehandhabt werden.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§. 43. (Aufrechthaltung der Ordnung.)[70] Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§. 44. (Halten vor den Niveauübergängen.) Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§. 45. (Mitführen gemeinschädlicher Gegenstände und Geldstrafen für Bahnpolizei-Kontraventionen.)[71] Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§. 43 und 44 und gegen die sonstigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur

---

[64]) BPR. § 41 (S. 174).
[65]) BPR. § 46 (S. 175).
[66]) BPR. § 40 (S. 174).
[67]) BPR. § 41 (S. 174).
[68]) BPR. § 44 (S. 174).
[69]) S. 181 ff.
[70]) BPR. § 53 (S. 176).
[71]) BPR. § 62 (S. 177).

Sicherheit des Betriebes von den Verwaltungen getroffenen Anordnungen, sowie gegen die nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, welche also lauten:

„Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden.

Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden",

werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 46. (Beschwerdebuch.)[72] Auf jeder Station ist ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch auszulegen.

VI. Bahnpolizeibeamte und Beaufsichtigung.

§. 47. (Bezeichnung der Bahnpolizeibeamten.)[73] Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen diejenigen Personen, welche mit den Verrichtungen betraut sind der:

1. Betriebsdirektoren und Ober-Ingenieure,
2. Ober-Betriebsinspektoren,
3. Betriebsinspektoren und Betriebs-Bauinspektoren (Transport-Ober-Inspektoren, Transport-Inspektoren und deren Assistenten),
4. Eisenbahnbaumeister, Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5. Bahnkontrolöre und Betriebskontrolöre,
6. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofsinspektoren, Bahnhofsverwalter),
7. Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten),
8. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister,
9. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter),
10. Ober-Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter),
11. Ober-Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Ober-Schaffner),
12. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner),
13. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure),
14. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister),
15. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugsöler),
16. Thürhüter (Portiers, Perrondiener),
17. Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 48. (Instruktion der Bahnpolizeibeamten.)[74] Den Bahnpolizeibeamten sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 49. (Qualifikation zum Bahnpolizeibeamten.)[75] Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

---

[72]) BPR. § 65 (S. 178).
[73]) BPR. § 66 (S. 178).
[74]) BPR. § 67 (S. 178).
[75]) BPR. § 68 (S. 178).

Die Bahnpolizeibeamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 50. (Verhalten der Bahnpolizeibeamten.)[76] Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 51. (Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten.) Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 52. (Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen Polizeibeamten.)[77] Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 53. (Aufsichtsbehörde.)[78] Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahndirektionen;
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten oder den Eisenbahndirektionen
und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 54. Soweit bei bereits bestehenden Bahnen die anzustellende Prüfung ergiebt, daß einzelne der in diesen Vorschriften angeordneten Einrichtungen noch nicht vorhanden sind, auch deren Herstellung ohne besondere Schwierigkeit bis zu dem im §. 55 bestimmten Termin sich nicht bewirken läßt, kann für dieselbe von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Befristung bewilligt werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 55. Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1878 in Kraft.

Dieselben werden durch das Centralblatt für das Deutsche Reich und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

In Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der zuständigen Landes-Aufsichtsbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts Abweichungen von einzelnen der vorstehenden und der im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Juli 1874 enthaltenen Vorschriften zugelassen werden.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

[76]) BPR. § 69 (S. 178). [77]) BPR. § 71 (S. 179). [78]) BPR. § 72 (S. 179).

Anlage.[79])

Normalprofil

des lichten Raumes

für

deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung mit normaler Spurweite

für

die freie Bahn die Bahnhöfe

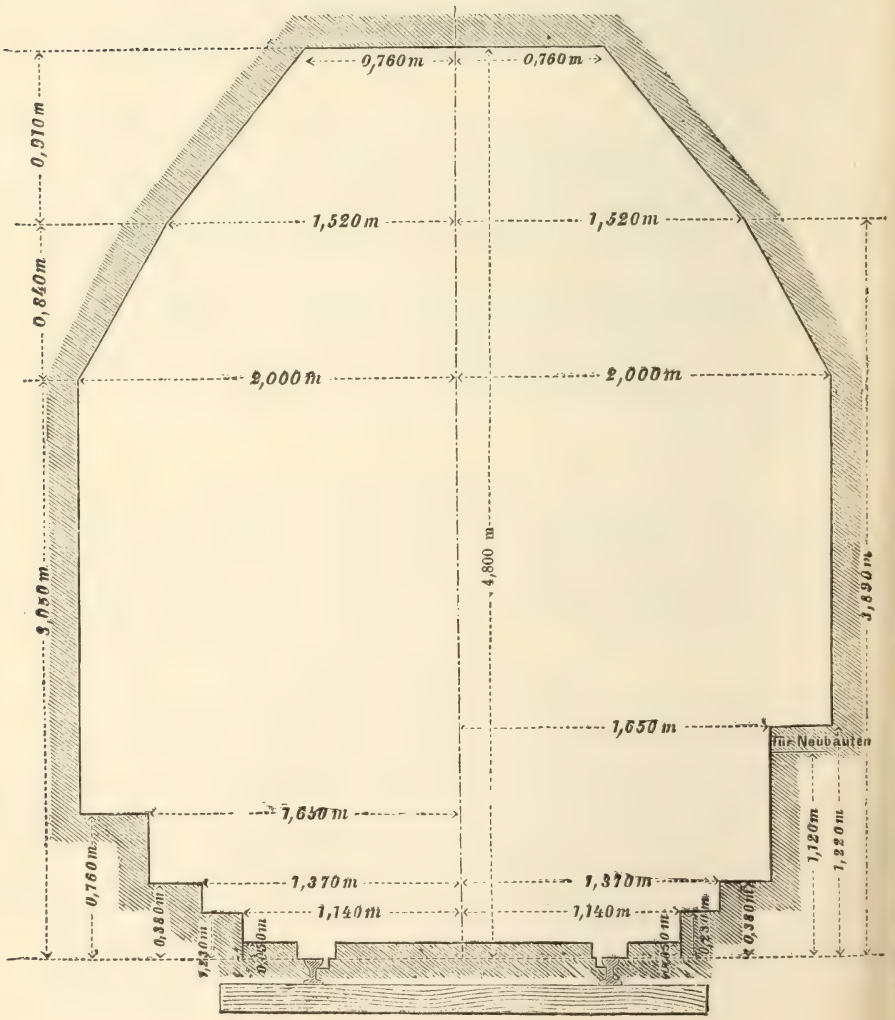

[79]) Vgl. § 6 (S. 196).

Bekanntmachung,

betreffend Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. Vom 12. Juni 1878.[80]) (Centralbl. S. 364.)

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath im Anschluß an die §§. 52, 66 und 68 des Bahnpolizei-Reglements[81]) für die Eisenbahnen Deutschlands nachfolgende

Bestimmungen

über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern

beschlossen:

Für die Zulassung zu den Dienstverrichtungen der hierunter aufgeführten Beamten ist, außer den in den §§. 68 und bezw. 52 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vorgesehenen allgemeinen Eigenschaften, die Erfüllung der nachstehend bezeichneten Vorbedingungen erforderlich[82]):

I. Nachtwächter:

1. körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des telegraphischen Rufzeichens der betreffenden Station.

II. Thürhüter (Portiers, Perrondiener):

1. relative körperliche Rüstigkeit,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
3. Kenntniß
   a) des Bahnpolizei- und des Betriebsreglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Portiers betreffen,
   b) der Instruktion für die Portiers und die Gepäckträger,
   c) der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
   d) der Bestimmungen über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
   e) der verschiedenen Arten von Personenbillets und Freifahrkarten, der reglementarischen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
   f) des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
   g) der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

III. Wagenwärter, Bremser (Schmierer, Zugsöler):

1. körperliche Gewandtheit und Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den vier Spezies,
3. Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschlußvorrichtungen, sowie der Konstruktion und Behandlungsweise derselben,
4. Kenntniß der Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis der Wagenwärter betreffen, und der Signalordnung nebst den für den

---

[80]) Vgl. für Elsaß-Lothringen die Bekanntm. v. 1. Juli 1878 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 47).

[81]) Vgl. S. 163 f.

[82]) Ueber den früheren Zustand in dieser Beziehung vgl. den Erl. des Reichs-Eisenbahn-Amts v. 18. Mai 1875 (Centralbl. S. 333). — Ueber die Befähigung der Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführer auf Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vgl. §§ 36, 49 der Bahnordnung für diese (S. 200, 202).

Dienst der betreffenden Bahn erlassenen Ausführungsinstruktionen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,
5. Kenntniß der Instruktionen für diese Dienstkategorie, sowie derjenigen für Schaffner, Weichensteller und Bahnwärter,
6. Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen, sowie der fremden Wagen,
7. 6 monatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienst, einschließlich der Beschäftigung in einer Wagenreparatur-Werkstätte.

IV. Rangirmeister (Oberkoppler, Schirrmeister)

außer den unter III Nr. 1—7 bezeichneten Eigenschaften:
8. Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
9. Kenntniß der Dienstanweisungen für die Bahnbewachungs-, Stations- und Fahrbeamten, soweit dieselben den Rangirdienst berühren.

V. Schaffner (Personenschaffner, Kondukteure)

außer den unter III Nr. 1—6 bezeichneten Erfordernissen:
7. Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr der betreffenden Bahn erforderlich ist,
8. Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
9. Kenntniß der reglementarischen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen über den Transport von Truppen und Heeresmaterial, der Vorschriften des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben auf den Dienstkreis eines Schaffners sich beziehen,
10. Kenntniß der verschiedenen Personenbillets und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über die Taxen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hülfssignale und der Rettungsapparate,
11. Kenntniß der Instruktionen für Packmeister, Zugführer, Lokomotivführer und der für den Fahrdienst erlassenen Vorschriften,
12. 6 monatliche Probezeit im Schaffnerdienste, einschließlich der zeitweisen Beschäftigung im Bremserdienst und in einer Wagenreparatur-Werkstätte[83]).

VI. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner)

außer den unter V. bezeichneten Erfordernissen:
13. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Packmeisters eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten;

ferner Kenntniß:
14. des Rechnens mit Brüchen einschließlich der Dezimalbrüche,
15. der auf den Dienst des Packmeisters bezüglichen Bestimmungen der Instruktionen für die Billet-, Gepäck- und Güterexpeditionen, sowie für etwaige Lademeister,
16. des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, soweit dieselben den Dienstkreis eines Packmeisters und eines Zugführers betreffen,
17. der Bestimmungen über Beförderung der Dienstkorrespondenz und des Dienstguts, insbesondere auch der dienstlichen Geld- und Werthsendungen,
18. der Vorschriften über die Benutzung der Wagen und deren Zugehör, sowie der Eigenthumsmerkmale der Wagen,
19. der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen, soweit diese Festsetzungen die Be-

[83]) Die Nr. 12 hat ihre jetzige Fassung erhalten zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 17. Mai 1881 Nr. II A (Centralbl. S. 172).

schaffenheit der Transportmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,

20. der in den direkten Verkehren der betreffenden Bahn in Bezug auf den Packmeisterdienst erlassenen Vorschriften,
21. 6 monatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner.

VII. Oberzugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner, Oberschaffner)

außer den unter V. und VI. bezeichneten Erfordernissen:

22. Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Zugführers in angemessener Form eine schriftliche Anzeige zu erstatten,
23. allgemeine Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung; ferner Kenntniß:
24. der Einrichtung der Läutewerke und der Hülfssignalapparate,
25. der Vorschriften über Führung der Fahrrapporte, Meilenbücher (Kilometerbücher) ꝛc.,
26. der Bestimmungen über die telegraphische Ab- und Rückmeldung der Züge und über die Handhabung des elektrischen Telegraphen,
27. Uebung im Telegraphiren,
28. der Instruktionen für Stationsvorsteher, Lokomotivführer und Heizer,
29. 6 monatliche Probezeit nach dargelegter Befähigung zum Packmeister.

VIII. Oberbahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Streckenwärter) und Hülfsbahnwärter (Beiwärter):

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß des Rechnens mit den 4 Spezies in benannten Zahlen,
3. eine Probezeit, und zwar:
   a) entweder durch viermonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und zweimonatliche im Bahnbewachungs- und Signaldienst einer im Betriebe befindlichen Bahn,
   b) oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Dienstanfänger hierbei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa zwei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienst thätig gewesen ist,
4. Kenntniß
   a) aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach Beschaffenheit und Verwendung,
   b) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten der Barrièren und deren Bedienung, sowie der für das Passiren der Wegeübergänge bestehenden Vorschriften,
   c) der Vorschriften über Benutzung der verschiedenen Arten von Arbeitswagen (Draisinen, Bahnmeisterwagen ꝛc.) auf den Geleisen,
   d) des Zweckes und der Bedienung der optischen Telegraphen und der Handhabung der elektromagnetischen Läutewerke, sowie sämmtlicher Bahnausrüstungsgegenstände und der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitung,
   e) des Bahnpolizei-Reglements, soweit es den Dienstkreis eines Bahnwärters betrifft, und der Signalordnung nebst den für die betreffende Bahn erlassenen Ausführungs-Instruktionen, insbesondere auch der Anweisung zur Hülfeleistung bei Lebensgefahr und plötzlichen Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,
   f) der Instruktion für Weichensteller und Bahnwärter.

IX. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter)

außer den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen, jedoch mit der Maßgabe, daß statt im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine zweimonatliche Beschäftigung im Weichenstellerdienste vorherzugehen hat,

die Kenntniß:

g) der verschiedenen bei der betreffenden Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Konstruktion, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,
h) der Konstruktion, des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Zentesimalwaagen und Wasserkrahne,
i) der Instruktion über den Rangirdienst,
k) des Bahnpolizei-Reglements, soweit dasselbe den Dienstkreis eines Weichenstellers betrifft.

IXa.[84]) Haltestellen-Vorsteher (telegraphirende, expedirende Weichensteller und Bahnwärter.)

außer den unter IX beziehungsweise VIII bezeichneten Erfordernissen:

1. mindestens dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienst,
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben,
3. Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
4. Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus dem Betriebs-Reglement, den Vorschriften für den Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienst, dem Bahnpolizei-Reglement und der Signalordnung, sowie aus den in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften,
5. Kenntniß der Instruktion für den Dienst auf Haltestellen.

X. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister:

1. körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
2. vorherige Beschäftigung beim Bau oder der Unterhaltung des Oberbaues einer Bahn und auf einem bau- oder betriebstechnischen Büreau von zusammen einjähriger Dauer,
3. allgemeine Vorbildung, insbesondere orthographische und geläufige Schrift und Fähigkeit, einen Gegenstand aus dem Dienstkreise eines Bahnmeisters in angemessener Form schriftlich darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der betreffenden Eisenbahnverwaltung,
5. spezielle Fachkenntnisse, insbesondere
   a) Berechnung gradliniger ebener Figuren, sowie des Kreises und seiner Theile,
   b) Berechnung der beim Bau vorkommenden regulären Körper, Gewölbe und Gewölbeflächen, Inhaltsbestimmung ebenflächiger Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel, sowie der Oberfläche derselben (ohne Beweisführung);

   ferner Kenntniß:

   c) der gebräuchlichsten Maurer- und Zimmermaterialien und der Mörtelbereitung, sowie der gewöhnlichen Maurer- und Zimmerverbände,
   d) sämmtlicher bei Unterhaltung der Bahn vorkommenden Arbeiten, insbesondere beim Oberbau: Kenntniß der dazu erforderlichen Materialien nach Qualität und Verwendung, der Anlage und der Verhältnisse des Bahnkörpers, der Herstellung der Bettung, der Konstruktion des Oberbaues und der Unterhaltung desselben, der Konstruktion und der Einlegung von Weichen, der einfacheren zur Ausführung von Erd- und Oberbau-Ausführungen erforderlichen Instrumente, Kenntniß der Berechnung von Profilen und Erdkörpern,

[84]) Nr. IXa ist eingeschaltet zufolge Bekanntm. des Reichskanzlers v. 17. Mai 1881 Nr. IIB (Centralbl. S. 72).

e) Kenntniß der Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung nebst zugehörigen Ausführungs-Instruktionen, sowie der sonstigen Vorschriften zur Sicherung des Betriebes, des Signaldienstes, der Unterhaltung der elektrischen Telegraphenleitungen und des dienstlichen Gebrauchs derselben, der Instruktion für die Bahn- (Barrieren-, Brücken- ꝛc.) und Weichenwärter, der Vorschriften über die Führung der Arbeitszüge, der Bestimmungen über freie Fahrten, Versendung von Dienstgut und das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorfällen, Entgleisungen, Unfällen ꝛc.,

f) Fertigkeit in der Führung der Bücher und der Listen zur Kontrole der Arbeiter, Aufstellung von Rechnungen (Einnahme- und Ausgabe-Nachweisungen und Rapporten), Kostenanschlägen und Massenberechnungen dazu, Kenntniß der Vorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Bahnmaterialien,

g) Befähigung, kleine Zeichnungen und Handskizzen anzufertigen, einfache Flächen aufzumessen und zu kartiren, Nivellements auszuführen und aufzutragen,

h) Fertigkeit in dem Gebrauche und der Handhabung elektrischer Telegraphen-Apparate, insbesondere Fähigkeit, dienstliche Depeschen und elektrische Hülfssignale selbst ohne Fehler zu geben.

6. Kenntniß der Instruktion für Zugführer und der Vorschriften über Führung der Fahrrapporte und Meilenbücher.

XI. **Stationsaufseher (Bahnhofsaufseher) und Stationsassistenten (Bahnhofs-Inspektionsassistenten):**

1. mindestens einjährige Beschäftigung im Stationsdienst. Behufs Zulassung zu dieser ist erforderlich:
   a) körperliche Rüstigkeit, namentlich normales Hör- und Sehvermögen,
   b) allgemeine Vorkenntnisse, als:
      1. Fähigkeit, deutlich sowie orthographisch und grammatikalisch richtig zu schreiben,
      2. Rechnen in den 4 Spezies, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
      3. Kenntniß der Geographie, insbesondere Deutschlands und der benachbarten Länder.
2. Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften bei Annahme von Privatdepeschen, sowie der Instruktion über die Behandlung der Apparate und Leitungen,
3. Fähigkeit, ein Thema aus dem Stationsdienst schriftlich in angemessener Form darzustellen,
4. Kenntniß der Organisation der eigenen Bahnverwaltung und der allgemeinen Vorschriften für deren Beamte,
5. Kenntniß des Betriebs-Reglements, der allgemeinen Tarifbestimmungen und des Billet-, Gepäck- und Güter-Expeditionsdienstes, des Bahnpolizei-Reglements und der Signal-Ordnung, sowie der in Beziehung auf den Stations-, Fahr- und äußeren Betriebsdienst bei der betreffenden Bahn erlassenen Reglements, Instruktionen und allgemeinen Vorschriften, namentlich auch derjenigen für Kreuzungen und Abzweigungen auf offener Bahn, Benutzung, Rapportirung und Vertheilung eigener und fremder Wagen, Vertrautheit mit den Funktionen und Obliegenheiten des gesammten Stations- und Fahrpersonals,
6. Kenntniß der Bestimmungen über die militärische Benutzung der Eisenbahnen,
7. Fertigkeit in Formirung von Zügen bei regelmäßigem und bei gestörtem Betriebe,
8. allgemeine Kenntniß der Konstruktion und der im Interesse der Betriebssicherheit nothwendigen Erfordernisse für die Unterhaltung des Oberbaues, der Betriebsmittel, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und der für die Unterhaltung und Wiederherstellung des Oberbaues (bezw. zerstörter Geleise) erforderlichen Geräthschaften, einfachen Instrumente und Arbeiten.

XII. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhofs-Inspektoren, Bahnhofsverwalter):

1. mindestens zweijähriger Dienst als Stations-Assistenten (Nr. XI.),
2. Kenntniß der für den Stations- und Expeditionsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Kassen- und Rechnungswesens,
3. Kenntniß der Einrichtungen des Verbands- und Tarifwesens der betreffenden Bahn und der betheiligten Nachbarbahnen, sowie des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post- und Telegraphenverwaltung,
4. Kenntniß der Bestimmungen hinsichtlich der Eisenbahnen im Gesetze über die Kriegsleistungen.

XIII. Lokomotivführer:

1. körperliche Rüstigkeit, insbesondere auch normales Hör- und Sehvermögen,
2. Kenntniß der Gegenstände des Volksunterrichts, insbesondere Lesen und Schreiben, sowie Rechnen der 4 Spezies, auch mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen — und Fähigkeit, über einen Vorgang aus dem Dienstkreise eines Lokomotivführers eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,
3. allgemeine Kenntniß der Bearbeitung der verschiedenen beim Maschinenbau zu verwendenden Metalle und Hölzer,
4. allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5. spezielle Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6. der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7. Kenntniß des Bahnpolizei- und des Betriebs-Reglements, der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signal-Ordnung und der zur Ausführung derselben auf der betreffenden Bahn erlassenen Instruktion, der Dienstinstruktionen für Lokomotivführer und Heizer, für Stationsvorsteher, Zugführer, Weichensteller, Bahnwärter und Bremser, soweit diese Reglements ꝛc. den Dienstkreis des Lokomotivführers betreffen,
8. Kenntniß der zu befahrenden Strecken,
9. mindestens einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Werkstatt und mindestens einjährige Lehrzeit im Lokomotivdienst. In Bezug auf Techniker, welche sich dem höheren Maschinenfach widmen, bleibt die Festsetzung dieser Zeiträume der Landesregierung vorbehalten.

Die sämmtlichen

unter I. bis XIII.

vorstehend aufgeführten Beamten sollen bei ihrem ersten Eintritt in den Eisenbahndienst nicht über 40 Jahre alt sein. Ausnahmen sind nur bei besonderer körperlicher oder geistiger Rüstigkeit mit Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Allgemeine Bemerkungen.

A. Ist bei einzelnen Bahnen die Benennung einer Beamtenkategorie eine von der unter I. bis XIII. — als zur Zeit meistentheils üblich — vorgesehenen abweichende, so ist für die Anwendung der Qualifikationsvorschriften nicht die Benennung, sondern die wirkliche Dienstverrichtung maßgebend. Derartige Abweichungen in der Bezeichnung sind thunlichst zu vermeiden.

Beamte, welchen die Funktionen verschiedener Kategorien zugleich übertragen sind, haben, auch wenn dieses Verhältniß durch die äußere Bezeichnung nicht ausgedrückt ist, die Erfordernisse für sämmtliche in ihrer Person vereinigten Dienste nachzuweisen.

B. Unter Probezeit im Sinne der obigen Bestimmungen ist die Zeit der praktischen Ausbildung und Vorbereitung unter Aufsicht und Leitung eines für den betreffenden Dienst verantwortlichen Beamten zu verstehen.

Auf die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke finden die Bestimmungen unter I. bis XII. über die Dauer der Probezeiten keine Anwendung.

C. Den einzelnen Verwaltungen bleibt — unbeschadet der Vorschriften über eine vorgängige Probezeit oder praktische Beschäftigung — hinsichtlich der Bahnpolizei-Beamten überlassen, in welcher Form sie sich die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der vorgeschriebenen Qualifikation verschaffen wollen; es kann dies je nach Umständen entweder durch Zeugnisse, oder durch schriftliche und mündliche Prüfungen, oder durch Beobachtung der praktischen Leistungen seitens eines vorgesetzten Beamten geschehen. Bezüglich der Lokomotivführer ist die Ablegung einer Prüfung vor einem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten verbunden mit Probefahrten erforderlich.

D. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1878 in Kraft. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, bei der Anstellung wie bei dem Aufrücken der Beamten mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von einzelnen Erfordernissen für jeden einzelnen Fall Dispensation zu ertheilen.

Berlin, den 12. Juni 1878.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 524. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870. (BGB. S. 481.)

Nr. 525 bis **529.** Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 482.)

Nr. 530. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juni 1870.[1]) (BGB. S. 483.)

Nr. 531. Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870. (BGB. S. 485.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Französische Handelsschiffe sollen der Aufbringung und Wegnahme durch die Fahrzeuge der Bundes-Kriegsmarine nicht unterliegen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche der Aufbringung und Wegnahme auch dann unterliegen würden, wenn sie neutrale Schiffe wären[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Die Verordnung war nur von vorübergehender Bedeutung und ist zum Theil durch die Verord. v. 13. Oktober 1870 (Nr. 578), gänzlich durch die Verord. v. 4. März 1871 (Nr. 618) wieder aufgehoben.

[1]) Die Verordnung ist mit dem 10. Februar 1871 außer Wirksamkeit getreten (Verord. v. 19. Januar 1871. Nr. 609). Dieselbe ist gleichwohl abgedruckt, weil sie für den völkerrechtlichen Standpunkt Deutschlands in Bezug auf das See-Beuterecht von wesentlicher Bedeutung ist. An sich ist für die völkerrechtliche Verpflichtung des Reichs in dieser Beziehung die Pariser Erklärung vom 16. April 1856 maßgebend, welche für Preußen durch die Verord. v. 12. Juni 1856 (vgl. S. 212) publizirt ist, und welcher sowohl der ehemalige Deutsche Bund als auch die sämmtlichen gegenwärtigen Deutschen Bundesstaaten beigetreten sind (vgl. Anm. 5). Die Verord. v. 18. Juli 1870 beschränkt das See-Beuterecht noch mehr als die Nr. 2 u. 3 der Pariser Erklärung.

[2]) D. h. wenn sie Kriegs-Kontrebande führen (Pariser Erklärung Nr. 2, 3).

Anlage zu Nr. 531.

Verordnung,
betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856. über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856.
(Preuß. Ges.-Samml. S. 585.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, was folgt:

Die von Unseren Bevollmächtigten, sowie von den Bevollmächtigten der übrigen bei dem Friedensvertrage vom 30. März d. J.[3]) betheiligten Staaten[4]), zu Paris am 16. April d. J. unterzeichnete Erklärung, welche wörtlich und in Uebersetzung lautet:

Déclaration.

Les Plénipotentiaires qui ont signé le Traité de Paris du trente Mars mil huit cent cinquante-six, réunis en conférence, considérant:

que le droit maritime, en temps de guerre, a été pendant longtemps l'objet de contestations regrettables;

que l'incertitude du droit et des devoirs en pareille matière, donne lieu, entre les neutres et les belligérants, à des divergences d'opinion qui peuvent faire naître des difficultés sérieuses et même des conflits;

qu'il y a avantage, par conséquent, à établir une doctrine uniforme sur un point aussi important;

que les Plénipotentiaires assemblés au Congrès de Paris ne sauraient mieux répondre aux intentions dont leurs Gouvernements sont animés, qu'en cherchant à introduire dans les rapports internationaux des principes fixes à cet égard;

dûment autorisés, les susdits Plénipotentiaires sont convenus de se concerter sur les moyens d'atteindre ce but, et, étant tombés d'accord, ont arrêté la Déclaration solennelle ci-après:

1) La course est et demeure abolie;
2) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre;
3) La marchandise neutre, a l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi;

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom dreißigsten März Eintausend achthundert und sechs und funfzig unterzeichnet haben, sind nach stattgehabter Berathung, in Betracht:

daß das Seerecht in Kriegszeiten während langer Zeit der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Ungewißheit der in dieser Beziehung obwaltenden Rechte und Pflichten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß giebt, aus denen ernste Schwierigkeiten und selbst Konflikte entspringen können;

daß es folglich zum Nutzen gereicht, gleichmäßige Grundsätze über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

daß die auf dem Kongreß zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, nicht besser zu entsprechen vermögen, als indem sie feststehende Grundsätze hierüber in die völkerrechtlichen Beziehungen einzuführen suchen;

mit gehöriger Ermächtigung versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben, nach erzieltem Einverständniß, die nachstehende feierliche Erklärung beschlossen:

1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2) die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande;
3) neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;

[3]) Derselbe ist als Anlage zum Vertrage v. 13. März 1871 (Nr. 644) abgedruckt.
[4]) D. h. Oesterreichs, Frankreichs, Großbritanniens Rußlands, Sardiniens, der Türkei.

4) Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est-à-dire maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi.

Les Gouvernements des Plénipotentiaires soussignés s'engagent à porter cette Déclaration à la connaissance des États qui n'ont pas été appelés à participer au Congrès de Paris, et à les inviter à y accéder.

Convaincus que les maximes qu'ils viennent de proclamer ne sauraient être accueillies qu'avec gratitude par le monde entier, les Plénipotentiaires soussignés ne doutent pas que les efforts de leurs Gouvernements, pour en généraliser l'adoption, ne soient couronnés d'un plein succès.

La présente Déclaration n'est et ne sera obligatoire qu'entre les Puissances qui y ont ou y auront accédé.

Fait à Paris, le seize Avril mil huit cent cinquante-six.

Buol-Schauenstein. Hübner.
A. Walewski. Bourqueney.
Clarendon. Cowley.
Manteuffel. Hatzfeldt.
Orloff. Brunnow.
C. Cavour. de Villamarina.
Aali. Mehemmed-Djémil.

4) die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntniß derjenigen Staaten zu bringen, welche nicht zur Theilnahme an dem Pariser Kongresse berufen waren, und sie zum Beitritte einzuladen[5]).

In der Ueberzeugung, daß die hiermit von ihnen verkündigten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank aufgenommen werden können, bezweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur zwischen denjenigen Mächten verbindlich sein, welche derselben beigetreten sind, oder beitreten werden.

Geschehen zu Paris, den sechszehnten April Eintausend achthundert und sechs und funfzig.

Buol-Schauenstein. Hübner.
A. Walewski. Bourqueney
Clarendon. Cowley.
Manteuffel. Hatzfeldt.
Orloff. Brunnow.
C. Cavour. v. Villamarina.
Aali. Mehemmed Djémil.

wird hierdurch von Uns genehmigt.

Unser Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juni 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel.

---

[5]) Nach der Bekanntm. des Preuß. Ministers der auswärtigen Angeleg. v. 3. November 1858 (Preuß. Ges.-Samml. S. 568) sind der Erklärung beigetreten:
Anhalt-Bernburg, Anhalt-Dessau-Cöthen, Baden, Bayern, Belgien, Brasilien, Braunschweig, Bremen, Dänemark, Deutscher Bund, Frankfurt, Griechenland, Hamburg, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Kirchenstaat, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Modena, Nassau, die Niederlande, Oldenburg, Parma, Portugal, Reuß älterer und jüngerer Linie, Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schweden und Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft, Beide Sizilien, Toscana, Waldeck, Württemberg.
Die Gebiete der Staaten deren Namen gesperrt gedruckt sind, bilden jetzt das Deutsche Reich

Nr. 532. Aufforderung der in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen zur Rückkehr. Vom 19. Juli 1870. (BGB. S. 486.)

Nr. 533. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870. (BGB. S. 487.)[1])

Nr. 534. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870. (BGB. S. 488.)

Nr. 535. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 488.)

Nr. 536. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870. (BGB. S. 491. Ausgegeben am 22. Juli 1870.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. **1.** Der Bundeskanzler wird ermächtigt, die durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Militair- und Marineverwaltung zu bestreiten, die dazu erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 120 Millionen Thaler im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu dem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung dieser Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 339.)[2]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen[3]) und Schatzanweisungen auszugeben[4]).

§. **2.** Die von den einzelnen Bundesstaaten für Zwecke der Mobilmachung und der Kriegführung der Bundeskasse vorschußweise zur Verfügung gestellten Geldbeträge sind denselben aus den nach §. 1. zu beschaffenden Mitteln zu erstatten.

§. **3.** In Bezug auf die Verzinsung und Tilgung der zu begebenden Anleihe finden die Bestimmungen im §. 2. des Gesetzes vom 9. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 157.)[5]) und der §§. 3. bis 5. des Gesetzes vom 6. April 1870. (Bundesgesetzbl. S. 65.)[6]), in Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen die Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes vom 9. November 1867.[5]) Anwendung.

---

[1]) Die Verordnung war nur von vorübergehender Bedeutung und ist durch die Verord. v. 21. September, 3. u. 13. Oktober 1870 und v. 4. März 1871 (Nr. 557, 569, 578, 618) wieder aufgehoben.

[1]) Aus Anlaß des Krieges mit Frankreich sind fernere Anleihe-Gesetze erlassen unter dem 29. November 1870 (Nr. 590) und unter dem 26. April 1871 (Nr. 633).

[2]) Vgl. Nr. 117 (Bd 1 S. 263).

[3]) Die Aufnahme von Anleihen auf Grund dieses Gesetzes ist genehmigt durch die Erl. v. 24. Juli 1870 (Nr. 542), 2. Oktober 1870 (Nr. 575) und 27. Januar 1871 (Nr. 612).

[4]) Die Ausgabe von Schatzanweisungen auf Grund dieses Gesetzes ist (in Gemäßheit des § 4 desselben) vom Bundeskanzler angeordnet durch die Bekanntm. v. 31. Juli 1870 (Nr. 544), 16. Oktober 1870 (Nr. 582), 7. November 1870 (Nr. 585), 1. Januar 1871 (Nr. 603) und 18. März 1871 (Nr. 620). — Ueber die wirklich ausgegebenen Beträge an Schuldverschreibungen (vgl. Anm. 3) und Schatzanweisungen vgl. Druckſachen des Deutschen Reichstags, I. Legisl.-Per., II. Sess. 1871 Nr. 6 (Anlageband zu den Stenogr. Ber. S. 4, 5).

[5]) Vgl. Nr. 24 (Bd 1 S.124).

[6]) Vgl. Nr. 459 (Bd 1 S. 125 f. Text und Anm. 3).

§. 4. Die Bestimmung des Zinssatzes der auszugebenden Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, wird dem Bundeskanzler überlassen. Nach Anordnung des Bundeskanzlers kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden[7]).

Im Uebrigen finden auf die auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen im §. 8. des Gesetzes vom 9. November 1867.[5]) Anwendung.

§. 5. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Bundesschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden[8]).

§. 6. Dem Reichstage ist bei dessen nächster Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 537. Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870. (BGB. S. 493.)[1])

Nr. 538. Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17. und 20. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 355.). Vom 21. Juli 1870. (BGB. S. 498.)[1a])

Nr. 539. Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24. der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870. (BGB. S. 498.)[1b])

Besondere Beilage zu Nr. 29. des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872. ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte. Vom 23. Februar 1870. (S. I.)[1c])

Nachträge zur Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869. (besondere Beilage zu Nr. 32. des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. Dezember 1869. (besondere Beilage zu Nr. 40. des Bundesgesetzblattes für 1869.). Vom 30. Juni 1870. (S. IV.)[2])

---

[7]) Vgl. die in Anm. 4 angeführten Bekanntmachungen.

[8]) Vgl. das Ges. v. 28. Oktober 1871, betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Ges. v. 21. Juli 1870. aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe, (Nr. 709) und Art. 2 §§ 1 u. 2 des Ges. v. 2. Juli 1873, betr. den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung, (Nr. 945).

[1]) Das Gesetz ist aus Anlaß des Krieges mit Frankreich 1870—71 erlassen. Der Zeitpunkt der Beendigung des Kriegszustandes, für dessen Dauer die Bestimmungen des Gesetzes Geltung hatten, ist durch die Verord. v. 12. März. 1873 (Nr. 914) auf den 1. April 1873 festgesetzt.

[1a]) Das Gesetz ist als Anm. 10 zum Ges. v. 1. Juni 1870. (Nr. 510) abgedruckt (Bd 2 S. 123).

[1b]) Ueber das Gesetz, welches nur von vorübergehender Bedeutung war, vgl. Anm. 52 zu Art. 24 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[1c]) Abgedruckt in Anm. 58 zu § 90 der Eichordnung (Bd 1 S. 383 f.).

[2]) Die noch geltenden Bestimmungen des I. Nachtrags zur Eichordnung sind zu §§ 4, 13, 49, 92 der Eichordnung (Bd 1 S. 344, 349, 370, 387) abgedruckt. Bezüglich der Bestimmungen des I. Nachtrags zur Eichgebührentaxe vgl. Anm. 1 Abs. 3 u. 4 zur Eichgebührentaxe (Bd 1 S. 541).

Nr. 540. Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870. (BGB. S. 499. Ausgegeben am 23. Juli 1870.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. An denjenigen Orten innerhalb des Bundesgebietes, an welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, sollen auf Anordnung des Bundeskanzlers, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, Darlehnskassen errichtet werden mit der Bestimmung, zur Abhülfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Beförderung des Handels und Gewerbebetriebes gegen Sicherheit Darlehne zu geben.

Zur Vermittelung der Darlehnsgeschäfte und zur Bildung von Depots können die Darlehnskassen an geeigneten Orten Agenturen errichten.

§. 2. Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung „Darlehnskassenscheine" ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein.

Es darf kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht nach der Bestimmung des §. 4. genügende Sicherheit gegeben worden ist. Der Gesammtbetrag der Darlehnskassenscheine soll 30 Millionen Thaler nicht übersteigen.

Vor ihrer Ausgabe ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Die Darlehen können nur im Betrage von wenigstens 50 Thlrn., in der Regel nicht auf längere Zeit als auf drei und nur ausnahmsweise bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§. 4. Die Sicherheit kann bestehen:

a) in Verpfändung innerhalb des Bundesgebietes lagernder, dem Verderben nicht ausgesetzter Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln ihres Schätzungswerthes nach Verschiedenheit der Gegenstände und ihrer Verkäuflichkeit;

b) in Verpfändung von Werthpapieren, welche vom Norddeutschen Bunde oder von der Regierung eines Bundesstaates oder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften von Korporationen, Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihren Sitz haben, ausgegeben sind, mit einem Abschlage vom Kurse oder marktgängigen Preise. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse cedirt werden.

§. 5. Fabrikate, welche einem bedeutenden Preiswechsel unterliegen, werden nur dann als Unterpfand angenommen, wenn sich zugleich eine dritte sichere Person für die Erfüllung des Darlehnsvertrages verbürgt.

§. 6. Bei Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach ihrer Natur oder nach der in Handelsstädten üblichen Art der Aufbewahrung oder weil sie sich nicht in Gewahrsam des Verpfänders befinden, entweder gar nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeit und Kosten dem Pfandgläubiger körperlich übergeben werden können, darf ausnahmsweise, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Bestimmungen der Landesgesetze, die Verpfändung durch symbolische Uebergabe verwirklicht werden[2].

§. 7. Der Zinsfuß bei der Bewilligung der Darlehne darf der Regel nach nicht unter den für den Lombardverkehr der Preußischen Bank bestehenden Sätzen bestimmt werden.

§. 8. Das Unterpfand haftet für Kapital, Zinsen und Kosten; diese letzteren Nebenforderungen können von der Darlehnssumme sogleich gekürzt werden.

§. 9. Wird zur Verfallzeit nicht Zahlung geleistet, so kann die Darlehnskasse durch einen ihrer Beamten oder einen vereideten Makler das Unterpfand verkaufen und sich aus dem Erlöse bezahlt machen. Selbst erwerben kann die Darlehnskasse das Unterpfand nur im Wege des Meistgebots bei einem öffentlichen Verkauf.

---

[1]) Das Gesetz ist der Preuß. Verord. v. 18. Mai 1866 (Preuß. Ges.-Samml. S. 227), welche durch Verord. v. 27. September 1866 (das. S. 583; vgl. auch Ges. v. 27. September 1866. das. S. 584) wieder aufgehoben ist, nachgebildet (vgl. auch Preuß. Ges. v. 15. April 1848, Ges.-Samml. S. 105, und v. 30. April 1851, Ges.-Samml. S. 191). Die Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes zu dessen Erlassung beruht auf Art. 4 Nr. 3 u. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes Nr. 1 (Bd 1 S. 3). Die Darlehnskassen sind öffentliche Lombard-Banken, die Darlehnskassenscheine fundirtes Papiergeld. Das Gesetz hatte nur eine vorübergehende Bedeutung (vgl. § 18). Nach Erfüllung des Zweckes sind die Darlehnskassenscheine eingezogen bzw. präkludirt (vgl. Ges. v. 6. März 1878. Nr. 1221). Die Auflösung der einzelnen Darlehnskassen durch den Kanzler war längst vorausgegangen. Eine ausdrückliche Aufhebung des Ges. v. 21. Juli 1870 ist nicht erfolgt, und bedurfte es einer solchen nach § 18 auch nicht.

[2]) Durch diese Vorschrift ist das Institut der Verpfändung durch symbolische Uebergabe in das Bundesrecht eingeführt. Vgl. jedoch § 40 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172) und § 14 Abs. 1 des Einführungsges. dazu v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173).

Die Eintragung des Darlehnsvertrages in die Bücher der Darlehnskasse hat die rechtliche Wirkung einer öffentlichen Urkunde.

§. 10. Auch wenn der Schuldner in Konkurs geräth, bleibt die Darlehnskasse zum außergerichtlichen Verkauf des Unterpfandes berechtigt.

§. 11. Die Darlehnskassen bilden selbstständige Institute mit den Eigenschaften und Rechten juristischer Personen. Sie genießen Freiheit von Stempeln und Sporteln.

§. 12. Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt für Rechnung des Bundes unter der oberen Leitung des Preußischen Finanzministers die Preußische Bank, jedoch mit strenger Absonderung von ihren übrigen Geschäften. Die allgemeine Administration wird in Berlin durch eine besondere Bankabtheilung unter der Benennung „Hauptverwaltung der Darlehnskassen" geführt. Außerdem wird für jede Darlehnskasse ein besonderer von ihr ressortirender Vorstand ernannt wozu auch Mitglieder des Handels- oder Gewerbestandes gehören sollen.

Das Interesse des Bundes wird bei jeder Darlehnskasse durch einen besonderen Bundesbevollmächtigten vertreten, welcher von der Regierung desjenigen Bundesstaates, in dessen Gebiete die betreffende Darlehnskasse belegen ist, ernannt wird.

§. 13. Die Eröffnung der Darlehnskassen ist nebst dem Namen des Bundesbevollmächtigten und der Mitglieder des Vorstandes durch die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 14. Von den Vorstandsmitgliedern aus dem Handels- oder Gewerbestande haben stets je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskassen zu begleiten und die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen.

§. 15. Der Bundesbevollmächtigte muß von sämmtlichen Geschäften Kenntniß nehmen, und hat bei allen Anträgen auf Bewilligung von Darlehnen das Versagungsrecht. Die Bestimmung des Abschlags von dem Kurse oder marktgängigen Preise der verpfändeten Papiere steht nach Anhörung des Vorstandes dem Bundesbevollmächtigten zu.

§. 16. Der Zinsertrag der Darlehnskassen soll nach Abzug der Verwaltungskosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehnskassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Ueberschuß fällt der Bundeskasse zu.

§. 17. Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge von 5 Rthlr., 10 Rthlr. und 25 Rthlr. ausgestellt. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Ausgabe von 30 Millionen Thaler von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden von dem Preußischen Finanzminister maaßgebende Bestimmungen getroffen.

Die Darlehnskassenscheine werden von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt und nach der Anordnung des Preußischen Finanzministers den Darlehnskassen übergeben.

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Darlehnskassenscheine übt die nach dem Gesetze vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 339.) eingesetzte Bundesschulden-Kommission.

Der Preußische Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 18. Sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Bundeskanzler deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Nach Erfüllung des Zweckes der Darlehnskassen, spätestens in drei Jahren, sollen alle Darlehnskassenscheine wieder eingezogen werden.

§. 19. Wer einen Darlehnskassenschein nachmacht oder verfälscht, oder dergleichen nachgemachte oder verfälschte wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, hat die gesetzliche Strafe der Fälschung von Papiergeld und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 541. Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 21. Juli 1870. (BGB. S. 503.)[1])

Nr. 542. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870. zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe. (BGB. S. 505.)[1])

---

[1]) Die Verordnung war nur von vorübergehender Bedeutung. Der dadurch erklärte Kriegszustand ist durch die Verordnung v. 27. März 1871 (Nr. 624) beendet.

[1]) Vgl. das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536) und Anm. 3 dazu (Bd 2 S. 214).

Nr. 543. Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870. (BGB. S. 507. Ausgegeben am 5. August 1870.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4. Nr. 3. der Bundes-Verfassung)[2] darf von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes[3] Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden[4].

§. 2. Das zur Zeit umlaufende Papiergeld nach stattgefundener Einziehung durch neue Werthzeichen zu ersetzen, beziehungsweise dagegen umzutauschen, ist gestattet.

Hierbei darf jedoch Papiergeld von geringerem Nennwerthe an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerths nicht gesetzt werden[5].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 544. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thaler. Vom 31. Juli 1870. (BGB. S. 508.)[1]

Nr. 545. Beiordnung eines Vereinskontroleurs auf Grund des Art. 20 des Vertrages v. 8. Juli 1867[1a]). (BGB. S. 508.)

Nr. 546. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870. (BGB. S. 509.)[1b])

Nr. 547 bis **550.** Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. Entlassung eines Konsuls. (BGB. S. 510.)

Nr. 551. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870. (BGB. S. 511.)[1c])

Nr. 552 bis **556.** Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 512.)

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 19. August 1870 in Wirksamkeit getreten. Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 27 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden und Südhessen am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598), in Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872 (Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 II 2 Nr. 599; Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. III 2. Nr. 632) in Kraft getreten.

[2]) Diese Feststellung ist erfolgt durch Art. 18 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (Nr. 953) und durch das Ges., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, v. 30. April 1874 (Nr. 1000). Eine Art Papiergeld sind auch die später wieder eingezogenen bezw. präkludirten Dahrlehnskassenscheine (vgl. Ges. v. 21. Juli 1870. Nr. 540; Ges. v. 6. März 1878. Nr. 1221).

[3]) Ein solches Bundesgesetz ist nicht erlassen.

[4]) Hierdurch sollte, ähnlich wie hinsichtlich der Banknotenausgabe (vgl. Ges. v. 27. März 1870. Nr. 452), der Status quo in Betreff der Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld und des umlaufenden Quantums erhalten und dadurch die einheitliche bundesgesetzliche Regelung des Papiergeldwesens vorbereitet werden. Nur eine solche Ausgabe, welche dieses Quantum nicht vermehrt, ist in § 2 gestattet.

[5]) Dieses Verbot hinsichtlich der sog. Stückelung beruht auf der Erfahrung, daß Papiergeld in kleineren Appoints schädlich wirkt.

[1]) Vgl. das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 214).

[1a]) Vgl. Nr. 20 (Bd 1 S. 50).

[1b]) Die Verordnung war nur von vorübergehender Bedeutung und ist durch die Verord. v. 4. März 1871 (Nr. 618) wieder aufgehoben.

[1c]) Die Verordnung war nur von vorübergehender Bedeutung und ist durch die Verord. v. 4. März 1871 (Nr. 618) wieder aufgehoben.

Nr. 557. Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870. (BGB. S. 513.)[1])

Nr. 558. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870. (BGB. S. 514. Ausgegeben am 23. September 1870.)[1])

Für die Behandlung der portopflichtigen[2]) Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten kommen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes, auf Grund der zwischen sämmtlichen Bundesregierungen getroffenen Verständigung, die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

1) Portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2) Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3) Die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Berlin, den 29. August 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Nr. 559. Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870., betreffend die Abänderung des §. 15. der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868. (BGB. S. 514.)[1])

Nr. 560 bis 566. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 515 f.)

Nr. 567. Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870. (BGB. S. 517.)[1])

---

[1]) Die Verordnung betrifft lediglich die Aufhebung der Verord. v. 20. Juli 1870 (Nr. 533).

[1]) Die hier veröffentlichten Grundsätze kommen auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen (Bekanntm. v. 17. April 1872. Nr. 817), sowie seit dem 1. Oktober 1873 für die Königreiche Bayern und Württemberg (Bekanntm. v. 8. Juli 1873. Nr. 952) und im Verkehr mit den Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie (Bekanntm. v. 31. Oktober 1873. Nr. 969) zur Anwendung. Die gleichen Grundsätze gelten seit dem 1. März 1878 auch für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im Deutschen Reichspostgebiet und den schweizerischen Behörden, für den Verkehr zwischen den bayerischen und den schweizerischen Behörden, sowie für den Verkehr zwischen den württembergischen und den schweizerischen Behörden (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 20. und v. 26. Februar 1878. Centralbl. S. 95, 105).

[2]) Die Bestimmungen über die portofreie Korrespondenz enthält das Ges. v. 5. Juni 1869 Nr. 289 (Bd 1 S. 646 ff.).

[1]) Der Erlaß ist abgedruckt als Anm. 20 zur Instr. v. 31. Dezember 1868 (Nr. 216. Bd 1 S. 588).

[1]) Die Bekanntmachungen v. 24. September 1870 sind veraltet. Vgl. Anm. 1 zu der Bekanntm. v. 10. März 1869 (Nr. 245. Bd 1 S. 599).

Nr. 568. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870. (BGB. S. 520.)[1])

Nr. 569. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. Oktober 1870. (BGB. S. 521.)[1a])

Nr. 570. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 522).

Nr. 571. Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1870., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern. (BGB. S. 523.)[1b])

Nr. 572. Ernennung eines Konsularagenten. (BGB. S. 524.)

Nr. 573. Freundschafts, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869.[1c])

Tratado de amistad, comercio y navegacion, entre les Estados Unidos Mexicanos y S. M. el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein. Del 28. de Agosto 1869.

(BGB. S. 525.)

Nr. 574. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 544.)

Nr. 575. Allerhöchster Erlaß vom 2. Oktober 1870. wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870. zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe. (BGB. S. 545.)[1d])

Allerhöchste Ordre.

(Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1870 S. 333.)

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich, daß das Postwesen in dem Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen sogleich definitiv von der Norddeutschen Bundes-Postverwaltung organisirt wird, und daß zu diesem Behufe zwei Ober-Postdirectionen eingerichtet werden[1e]), sowie daß das Postwesen in den übrigen occupirten Französischen Gebietstheilen provisorisch, unter Anlehnung an die bestehenden Einrichtungen, administrirt wird[2]).

Reims, den 12. September 1870.

Wilhelm.

An den Bundeskanzler. Gr. v. Bismarck.

---

[1]) Vgl. die letzte Anm. 1 auf S. 219.

[1a]) Die Verordnung betrifft lediglich die Aufhebung der Verord. v. 20. Juli 1870 (Nr. 533).

[1b]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1c]) Der Vertrag ist gekündigt, demnächst mehrmals verlängert (Centralbl. 1881 S. 419, 1882 S. 341) und durch den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko v. 5. Dezember 1882 (Nr. 1509) ersetzt.

[1d]) Vgl. das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536) und Anm. 3 dazu (Bd 2 S. 214).

[1e]) Die Ober-Postdirection für das Elsaß erhielt von Anfang an ihren Sitz in Straßburg, die Ober-Postdirection für Deutsch-Lothringen trat in Nanzig in Wirksamkeit, wurde aber schon nach wenigen Wochen nach Metz verlegt (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1870 S. 333, 360).

[2]) Mit der Verwaltung des Postwesens in den occupirten Französischen Landestheilen war die Post-Administration in Nanzig, später in Reims, beauftragt. In Folge eines mit der Post-

Nr. 576. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868[1]). (BGB. 1870 S. 547.)

---

verwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wurde der Landes-Postdienst mit dem 24. März 1871 an die Französische Postverwaltung zurückgegeben (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1870 S. 333, 1871 S. 107).

[1]) Dieser auf den Austausch von Briefpostsendungen (einschließlich Werthbriefe) und Postanweisungen bezügliche Vertrag trat am 1. Oktober 1868 in Kraft. Die Wirksamkeit desselben erstreckte sich nach Art. 1 auch auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen. Hinsichtlich der Korrespondenz zwischen den Niederlanden und den Süddeutschen Staaten, sowie Oesterreich war angeordnet (Art. 17), daß auf dieselbe, soweit die Auswechselung durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung erfolge, die gleichen Bestimmungen anzuwenden seien, wie für die Briefpostsendungen zwischen dem Postgebiete des Norddeutschen Bundes und dem Niederländischen Postgebiete, und daß die Norddeutsche Postverwaltung der Niederländischen Postverwaltung gegenüber ausschließlich die Ausgleichung und Abrechnung mit den Postverwaltungen Süddeutschlands und Oesterreichs zu übernehmen habe. Das Postanweisungsverfahren (Art. 15) wurde v. 1. Dezember 1868 ab eingeführt (Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1868 S. 386). Der Vertrag v. 1. September 1868 ist nebst den zu demselben später ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 642) hinfällig geworden durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag (Nr. 1075), in Verbindung mit einer auf Grund der Art. 13 und 20 des letzteren unterm 5./12. Juni 1875 zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Königl. Niederländischen Postverwaltung abgeschlossenen besonderen Post-Uebereinkunft, welche gleichzeitig mit dem Allgemeinen Postvereinsvertrage am 1. Juli 1875 Geltung erlangte. Eine Veröffentlichung dieser Uebereinkunft hat nicht stattgefunden. Seit dem am 1. April 1879 erfolgten Inkrafttreten des Weltpostvereinsvertrages (Nr. 1286), bezw. des Uebereinkommens, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) und des Uebereinkommens, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) sind die in der Uebereinkunft v. 5./12. Juni 1875 vereinbarten sonstigen Bestimmungen durch ein zwischen Deutschland und Niederland anderweit abgeschlossenes, nicht veröffentlichtes Uebereinkommen v. 24. Februar/1. März 1879 ersetzt worden (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 158). — Auch nach dem Inkrafttreten des zuletzt gedachten Uebereinkommens sind jedoch aus der Uebereinkunft v. 5./12. Juni 1875 die auf den Grenzverkehr, auf die Eilbestellung, auf den Erlaß von Laufschreiben wegen Postsendungen, für welche eine Gewährleistung übernommen ist, und auf den Zeitungsverkehr bezüglichen Vorschriften materiell in Geltung geblieben (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 225 ff., Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 99 ff., Briefpostarif 1882 S. 3). Die für den Zeitungsverkehr mit Niederland in der Uebereinkunft v. 5./12. Juni 1875 und v. 24. Februar/1. März 1879 getroffenen Bestimmungen haben an den im Art. 16 des Postvertrags v. 1. September 1868 getroffenen Festsetzungen materiell nichts geändert (vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 227). Dieser Art. 16 lautet:

„Soweit Zeitungen und periodische Schriften von Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets bei Niederländischen Postanstalten oder von Niederländischen Postanstalten bei Postanstalten des Norddeutschen Postgebiets im Wege des Abonnements bezogen werden, sollen dafür den bestellenden Postanstalten keine höheren Preise als diejenigen in Rechnung gestellt werden, welche sich aus der Zusammensetzung des Einkaufspreises und der für abonnirte Zeitungen im internen Verkehr Anwendung findenden Gebühren ergeben.

„Hiernach aufgestellte Preisverzeichnisse mit Angabe der Abonnementsbedingungen werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich einander mittheilen.

„Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels und des Artikels 6. wird in keiner Weise das Recht der Hohen kontrahirenden Theile beschränkt, auf Ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiet bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Postdebitswege zu beanstanden."

Der Postauftragsverkehr mit Niederland ist durch das S. 222 ff. abgedruckte Uebereinkommen v. 31. Januar/8. Februar 1881 geregelt.

Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Niederland vom 1. April 1879 ab zugelassen (Centralbl. 1879 S. 223, 500; vgl. auch Art. 16 des Weltpostvereinsvertrags Nr. 1286).

In Beziehung auf den Austausch von Fahrpostsendungen zwischen Deutschland und Niederland besteht das S. 226 ff. abgedruckte, unterm 22. März 1879 zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam abgeschlossene Uebereinkommen in Kraft. Für die Stationen an der Aachen-Maastrichter Eisen-

Anlagen zu Nr. 576.

Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

I.

Uebereinkommen

zwischen Deutschland und Niederland betreffend die Einziehung von Quittungen mittels Postauftrags.[1]) (Centralbl. 1881 S. 72.)

Die Unterzeichneten, welche einerseits die deutsche Postverwaltung und anderseits die niederländische Postverwaltung vertreten, haben

auf Grund des Artikels 14 des am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages[2]), wonach die verschiedenen Verwaltungen berechtigt sind, über solche Fragen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, die erforderlichen Verabredungen unter sich zu treffen,

die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel 1. Die Einwohner Deutschlands und Niederlands können gegenseitig im Wege des „Postauftrags" die Einziehung von Quittungen, bis zum Meistbetrage von 250 Mark oder 150 Gulden für jede einzelne Sendung, bewirken lassen. Es bleibt vorbehalten, diesen Meistbetrag später im gemeinsamen Einverständnisse auf 600 Mark oder 350 Gulden zu erhöhen und auch Handelspapiere zur Einziehung zuzulassen[3]).

Artikel 2. 1. Die aus Deutschland herrührenden Postaufträge sollen dem hier beigefügten Muster A entsprechen. A.

2. Die aus Niederland herrührenden Postaufträge sollen dem hier beigefügten Muster B entsprechen. B.

3. Die mittels Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf die Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes lauten. Diese Angabe, imgleichen diejenige der Stückzahl der Anlagen müssen vom Absender selbst auf dem Postauftrags-Formular niedergeschrieben werden.

4. Ein und dieselbe Postauftragssendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehung durch ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner gleichzeitig zu erfolgen hat, und zwar zu gunsten ein und desselben Absenders.

---

bahn ist dasselbe erst vom 1. November 1879 ab in Wirksamkeit getreten (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 396). Eine Modifikation hat das Uebereinkommen dadurch erfahren, daß auf die Packete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme im Gewichte bis zu 3 kg im Verkehr zwischen Deutschland und Niederland das Uebereinkommen v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413 nebst Schluß-Protokoll) Anwendung zu finden hat. Für die Provinz Limburg, sowie für Theile von Nord-Brabant und Seeland ist dieses letztere Uebereinkommen seit April 1883, für die übrigen Theile Niederlands bereits seit dem 1. April 1882 in Kraft getreten. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 103, 1883 S. 111).

Wegen des seit dem 1. Juni 1876 zwischen Deutschland und **Niederländisch-Ostindien** bestehenden Austausches von Postanweisungen vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 212, 1877 S. 215.

Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit **sämmtlichen Niederländischen Kolonien** zulässig (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 325).

[1]) Vgl. die Anm. 1 Abs. 5 S. 221. Das Uebereinkommen ist am 1. März 1881 in Kraft getreten (Art. 11 S. 224).

[2]) Nr. 1286.

[3]) Die im letzten Satze des Art. 1 vorbehaltene Erweiterung des Verfahrens ist bis jetzt nicht eingetreten.

5. Auf dem Postauftrage dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden; ebensowenig ist es gestattet, dem Auftrage Briefe oder solche Mittheilungen beizufügen, welche als Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner dienen können.

Artikel 3. 1. Die einzulösenden Quittungen, sowie der Postauftrag müssen vom Auftraggeber unter Umschlag gelegt werden. Der in dieser Weise hergestellte Brief ist an die Adresse derjenigen Postanstalt zu richten, welche die Einziehung bewirken soll. Die Aufschrift am Kopfe hat zu lauten:

„Postauftrag.
Einschreiben."

2. Der so beschaffene Postauftrag wird unter Einschreibung gegen Entrichtung der für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte entfallenden Taxe abgesandt.

3. Der Erlös dieser Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 4. 1. Der Vorsteher der Bestimmungs-Postanstalt eröffnet in Gegenwart eines zweiten Beamten den Einschreibbrief und prüft die Anzahl der auf dem Auftrage bezeichneten Anlagen.

2. Die Quittungen werden den Schuldnern sobald als möglich vorgezeigt. Die Einlösung hat unmittelbar und zum vollen Betrage stattzufinden. Theilzahlungen sind nicht gestattet.

3. Die bei der Vorzeigung nicht bezahlten Postaufträge werden zur Postanstalt zurückgebracht und verbleiben daselbst 24 Stunden zur Verfügung des Schuldners, welcher noch zur Einlösung schreiten kann. Letzterer ist hiervon durch den bestellenden Boten in Kenntniß zu setzen.

Artikel 5. 1. Die eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Postanweisungsgebühr dem Auftraggeber von derjenigen Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt, und zwar nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen vom 4. Juni 1878 [4]). Die Postanweisung hat am Kopfe den Vermerk zu tragen:

„Postauftrag".

2. Die Postanweisung wird seitens der einziehenden Postanstalt an den Auftraggeber unmittelbar gerichtet. Die Auszahlung erfolgt demnächst in gewöhnlicher Weise.

Auf dem Abschnitt der Postanweisung ist der Name des Schuldners zu vermerken.

Artikel 6. 1. Die Quittungen, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden nebst dem Postauftrage durch Vermittelung der Einlieferungs-Postanstalt unter Einschreibung kostenfrei an den Auftraggeber zurückgesandt.

2. Die Thatsache der Nichteinlösung wird mittels Vermerks auf der Rückseite der nach Maßgabe des Artikels 2 in Anwendung kommenden Formulare zu Postaufträgen festgestellt.

Artikel 7. Die Festsetzungen des am 4. Juni 1878 zu Paris geschlossenen Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen [4]), finden auf die Postanweisungen Anwendung, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 5 zur Uebermittelung der auf Postaufträgen eingezogenen Beträge abgesandt werden.

Artikel 8. 1. Im Falle des Verlustes eines einen Postauftrag enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlieferer, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von fünfzig Franken, unter den Bedingungen, welche im Artikel 6 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrags [2]) festgesetzt worden sind.

2. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung bewirkt hat, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

---

[4]) Nr. 1288.

3. Die Postverwaltungen der beiden Länder übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung von Einschreibbriefen mit Postaufträgen, ebensowenig für Verzögerungen der Postaufträge selbst, sowie der Postanweisungen, welche zur Uebermittelung der Geldbeträge dienen.

Artikel 9. 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei Quittungen im Ursprungslande in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft.

2. Die Quittungen, welche im Bestimmungslande einer Stempelgebühr unterliegen, sind hinsichtlich der Erhebung derselben den Gesetzen und Verordnungen dieses Landes unterworfen. Der Betrag der Gebühr ist bei den aus Deutschland herrührenden Postaufträgen von dem Auftraggeber zu tragen. Zu dem Zwecke wird die fragliche Gebühr von dem dem Auftraggeber mittels Postanweisung zu übersendenden Betrage in Abzug gebracht. Bei den aus Niederland herrührenden Postaufträgen ist die Entrichtung der etwaigen Stempelgebühren Sache des Schuldners.

3. Es wird vereinbart, daß bei etwaigem Mangel bestimmter Festsetzungen im gegenwärtigen Uebereinkommen, jede Verwaltung berechtigt sein soll, die desfallsigen Bestimmungen ihres inneren Verkehrs in Anwendung zu bringen.

Artikel 10. Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuheben, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß gesetzt werde.

Artikel 11. 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. März 1881 zur Ausführung gebracht werden und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar mindestens ein Jahr im voraus, seine Absicht angekündigt hat, das Uebereinkommen aufzuheben.

2. Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Termins.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und gezeichnet
zu Berlin am 31. Januar 1881
und im Haag am 8. Februar 1881.

Stephan. (L. S.)

Hofstede. (L. S.)

A.

Deutsche Reichspost.

Postauftrag.

(Zur Einziehung von Geldbeträgen.)

Die Post wird beauftragt, von .....

..... in .....

(Straße und Hausnummer) .....

am .....d. (k.) Monats (Fälligkeitstag) den Betrag von ..... Mark ..... Pf.

geschrieben *Mark Pf.*

gegen Aushändigung der Anlage (.....) einzuziehen.

..... den 188

(Name, ferner Lage der Wohnung oder des Geschäfts des Auftraggebers) .....

C. 114.

B.

ADMINISTRATION DES POSTES des Pays-Bas.
POSTADMINISTRATIE van Nederland.

BORDEREAU des quittances à recouvrer déposées au
BORDEREL der quitantiën ter invordering aangeboden aan het

bureau de poste d..... par M.....
postkantoor te *door*

à ..... (Indiquer ici l'adresse très-exacte.)
te *(Het adres zoo naauwkeurig mogelijk te vermelden.)*

Numéros d'ordre. *Volgnommers.*	NOM ET ADRESSE DU DÉBITEUR. *NAAM EN WOONPLAATS VAN DEN SCHULDENAAR.*	Montant des quittances en monnaie du pays de destination. *Bedrag der quitantiën in de munt van het land van bestemming.* Mark.	Penn.	Nombre des quittances. *Getal quit.*	Résultat de la vérification au bureau de destination. *Bevinding ten postkantore van bestemming.*
	Total.				Timbre à date du bureau chargé du recouvrement. *Dagteekeningstempel van het kantoor met de invordering belast.*

No. 235. (Julij 1880.)

II.

Uebereinkommen

zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten, sowie von Geldsendungen in Packetform.[1]) (Centralbl. 1879 S. 308.)

Zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung, vertreten durch den Ober-Postrath Henne, und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam, vertreten durch den Betriebsdirektor H. Colignon, ist mit Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Auftraggeber die nachstehende Uebereinkunft, betreffs gegenseitigen Austausches von Packeten, sowie von Geldsendungen in Packetform geschlossen worden.

Artikel 1. Die deutsche Reichs-Postverwaltung und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos in Rotterdam verpflichten sich, behufs Sicherstellung der gegenseitigen Beförderung und Abgabe der Packete, sowie der Geldsendungen in Packetform, soweit die beiderseitigen vertragschließenden Theile sich dieselben zuführen werden, einen regelmäßigen Betrieb und unmittelbaren Verkehr auf den Eisenbahnen, gewöhnlichen Landstraßen und Schiffahrtslinien zu unterhalten.

Artikel 2. Die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos verpflichtet sich:

A. bezüglich der nach Niederland bestimmten Sendungen

1. die Erfüllung der Zollvorschriften mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu beschleunigen und die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte oder Umleitungsorte zu befördern. Falls durch den Absender oder den Empfänger keine besonderen Vorschriften ertheilt sind, erfolgt die Zollabfertigung durch die Allgemeine Postwagen-Unternehmung beim Eingangszollamt;
2. wenn die Sendungen über die Eisenbahn hinausgehen, dieselben möglichst ohne Unterbrechung von dem Punkte, wo sie die Eisenbahn verlassen, entweder durch eigene Wagen oder durch andere Transportunternehmungen nach Maßgabe der zu diesem Behuf abzuschließenden besonderen Vereinbarungen bis zum Bestimmungsorte befördern zu lassen;

B. bezüglich der durch Niederland transitirenden Sendungen

1. dieselben von einer Grenze zur andern in plombirten oder verschlossenen Wagenabtheilungen oder Körben durchzuführen, damit jeder Aufenthalt aus Anlaß der zollamtlichen Behandlung auf niederländischem Gebiet, sowohl beim Eingang als beim Ausgang thunlichst vermieden wird;
2. dieselben auf der kürzesten Route zu befördern;
3. dieselben sodann den Transport-Unternehmungen zu überliefern, welche auf Grund der zwischen ihnen und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung bestehenden bz. abzuschließenden besonderen Vereinbarungen die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte zu besorgen haben.

Die Bestimmung unter B. 1. bezieht sich nicht auf Sendungen, welche zunächst nach einem Orte in Niederland adressirt sind.

Artikel 3. Die deutsche Reichspostverwaltung verpflichtet sich:

1. in Betreff der nach Deutschland bestimmten Sendungen auf beschleunigte Erfüllung der Zollvorschriften thunlichst hinzuwirken und die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte zu befördern;
2. die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Deutschland angrenzenden Gebiete, nach Maßgabe der zwischen Deutschland und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung zu überliefern.

[1]) Vgl. die Anm. 1 Abs. 4 S. 221f. Das Uebereinkommen ist am 1. Mai 1879 in Kraft getreten (Art. 29 S. 231.)

Artikel 4. Jeder der beiden vertragschließenden Theile kann sich des Transits des anderen vertragschließenden Theils zu dem Zwecke bedienen, um mit dritten Verwaltungen oder Transport-Unternehmungen auf Grund der mit diesen abzuschließenden Verträge Packete und Geldsendungen in Packetform unmittelbar auszutauschen.

In diesem Falle finden auf den betreffenden Transit, hinsichtlich der Erhebung der Taxen und der Beförderungsbedingungen, dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf den Verkehr zwischen Deutschland und Niederland.

Artikel 5. Die besonderen Abkommen, welche die vertragschließenden Theile eintretenden Falls mit den in Artikel 2, 3 und 4 bezeichneten Verwaltungen oder Unternehmungen zu schließen haben, müssen Sicherheit darbieten für die pünktliche und regelmäßige Weiterbeförderung der Sendungen, für die Anwendung eines mäßigen Tarifs und für den Grad der Vertretungsverbindlichkeit in Verlust- oder Beschädigungsfällen.

Artikel 6. Das Gewicht jeder einzelnen Sendung soll fünfzig Kilogramm nicht überschreiten.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle unrichtiger Inhaltsangabe werden die Kontravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der betreffenden Länder bestehen.

Um zur Beförderung angenommen zu werden, muß jede Sendung:

1. in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer der Beförderung und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht;
2. mit einer deutlichen Aufschrift nebst Angabe des Bestimmungsorts versehen sein;
3. mit dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein, sofern nicht bei Packeten ohne angegebenen Werth durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint;
4. von einer Zolldeklaration begleitet sein[2]), welche in doppelter Ausfertigung auszustellen ist, wenn die Sendung zum Transit durch Deutschland oder Niederland bestimmt ist; ausgenommen hiervon sind jedoch Sendungen nach Rußland, denen Deklarationen in dreifacher Ausfertigung beigegeben werden müssen;
5. mit einer Begleitadresse versehen sein, die erforderlichen Falls einen Stempel- oder Petschaftsabdruck trägt, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Jedes Packet muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Umhüllung oder Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Packeten keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme einer solchen Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleitadresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

Artikel 7. Für Beförderung der Begleitadresse, welche den Sendungen beizufügen ist, wird ein besonderes Porto nicht erhoben.

Die Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten; auf derselben muß der Name des Absenders angegeben sein. Die Begleitadresse darf nicht verschlossen sein und keinerlei schriftliche Mittheilungen für den Empfänger enthalten. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als drei und überhaupt nur solche Packete gehören, welche demselben Tarif unterworfen sind.

Die Begleitadressen werden als solche von beiden vertragschließenden Theilen nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Büreaus oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

Artikel 8. Die deutsche Reichs-Postverwaltung und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos lehnen jede Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Begleitadressen und der Zolldeklarationen ab.

---

[2]) Bei den Sendungen aus Deutschland nach Niederland sind zur Zeit zwei Zolldeklarationen erforderlich (Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 134).

Wenn der Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Deklaration einliefert, so hat derselbe die daraus entstehenden Folgen zu tragen, und ist den durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen.

Artikel 9. Die Packete mit oder ohne Werthangabe, sowie die Geldsendungen in Packetform aus Deutschland oder rückliegenden Ländern nach Niederland oder im Transit durch Niederland und umgekehrt, sollen nach folgenden Grundsätzen taxirt werden:

Es sind zu erheben

I. bei Packeten ohne Werthangabe[3])

A. bis zum Gewicht von 5 Kilogramm an deutsch-niederländischem Porto
80 Pfennig oder 50 Cents;

B. im Gewicht über 5 Kilogramm

a) für Beförderung auf deutschem Gebiete

1. für die ersten 5 Kilogramm auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 25 Pfennig, auf Entfernungen von mehr als 10 Meilen 50 Pfennig;
2. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms

bis	10	Meilen		5	Pfennig,	
über	10	bis	20	Meilen	10	Pfennig,
=	20	=	50	=	20	= ,
=	50	=	100	=	30	= ,
=	100	=	150	=	40	= ,
=	150	Meilen			50	= ,

b) für die Beförderung auf niederländischem Gebiete

über 5 bis 10 Kilogramm . . . . . 80 Pfennig,
über 10 Kilogramm für jedes weitere Kilogramm oder einen Theil desselben . . . . . 8 =

Für sperriges Gut wird ein Zuschlag von 50 Prozent der Taxen unter A und B erhoben.

II. bei Packeten mit Werthangabe

1. an Gewichtporto die Sätze unter I,
2. eine gemeinschaftliche Versicherungsgebühr für die deutsch-niederländische Beförderungsstrecke von 20 Pfennig oder 12 Cents für je 600 Mark oder 350 Gulden.

Artikel 10. Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird die Taxe (Artikel 9) für jedes einzelne Stück selbständig erhoben. Die in Mark-Pfennig angegebenen Sätze sind bei der Erhebung in Deutschland auf eine durch fünf theilbare Summe aufwärts abzurunden und bei der Erhebung in Niederland möglichst genau in die niederländische Währung umzurechnen.

Als Tax-Grenzpunkte gelten für Erhebung des deutschen Portos je nach der Leitung der Sendung Kaldenkirchen, Elten, Gildehaus oder Bunde in Ostfriesland[4]).

Artikel 11. Die Theilung des einheitlichen Portos von 80 Pfennig bz. 50 Cents für Packete bis 5 Kilogramm findet in der Weise statt, daß die deutsche Reichs-Postverwaltung 50 Pfennig bezieht, während der Rest der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos verbleibt. Bei Sperrgut-Packeten bis 5 Kilogramm, für welche ein einheitliches Porto von 120 Pfennig bz. 75 Cents zur Erhebung kommt, bezieht die Reichs-Postverwaltung 75 Pfennig und den Rest die Allgemeine Postwagen-Unternehmung.

[3]) Das unter I. bezeichnete deutsche Porto stellt bei Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn gleichzeitig das gemeinschaftliche deutsch-österreichische Porto dar. Seit dem 1. Oktober 1881 sind jedoch für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke an Gewichtporto mindestens 80 Pf. bzw. 50 Kreuzer zu erheben. Vgl. die Anm. 2 zum Fahrpost-Uebereinkommen v. 3. April 1878 (abgedruckt zu Nr. 901).

[4]) Seit dem 1. November 1879 auch Aachen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 399).

Die einheitliche Versicherungsgebühr wird in der Weise getheilt, daß die deutsche Reichs-Postverwaltung für je 600 Mark oder je 350 Gulden des angegebenen Werths 12 Pfennig empfängt, und daß der Rest von der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos bezogen wird.

Artikel 12. Die Taxe für Sendungen bis 5 Kilogramm ist vom Absender im voraus zu entrichten. Sendungen nach Niederland können jedoch nur insoweit frankirt abgesandt werden, als dieselben nach Orten bestimmt sind, an welchen sich Eisenbahnstationen oder Büreaus der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos befinden (s. Anlage G zu §. 12 der Ausführungsbestimmungen)[5].

Sendungen bis 5 Kilogramm nach und aus England unterliegen dem Frankirungszwange nicht.

Unter den im Artikel 9 festgesetzten Taxen sind alle nicht besonders aufgeführten Nebengebühren einbegriffen, mit Ausnahme der Gebühr für Nachnahmesendungen, der Bestellgebühr, sowie der Gebühr für die Erfüllung der zollamtlichen Anforderungen.

Artikel 13. Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Packete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen. Diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger ohne Berechnung einer besonderen Gebühr wieder einziehen.

Artikel 14. Die beiden vertragschließenden Theile gestatten den Absendern, auf den Werth der Waaren Nachnahmen bis zum Betrage von 150 Mark oder 100 Gulden zu entnehmen.

Der Betrag der Nachnahme muß auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein.

Die gegen Nachnahme abgesandten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung der Nachnahme, des Portos und der sonstigen Gebühren erfolgt ist. Die Nachnahmegebühr wird bei Sendungen aus Deutschland nach dem Tarif der Reichs-Postverwaltung[6] und bei Sendungen aus Niederland nach dem Tarif der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung erhoben, und verbleibt im ersteren Falle der Reichs-Postverwaltung, im letzteren Falle der Unternehmung.

Nachnahmesendungen nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sind vorerst nicht zulässig.

Artikel 15. Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbüreaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt, und die Vertretungsverbindlichkeit der vertragschließenden Theile gehörig abgegrenzt ist.

Artikel 16. Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll die Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigerten Annahme, oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, an das Aufgabebüreau zurückgesandt werden, welches die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einholen wird.

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können seitens der vertragschließenden Theile zu gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkaufe erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkaufe erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so werden die deutsche Reichs-Postverwaltung und die Allgemeine Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos den Verlust gemeinschaftlich nach Verhältniß der von beiden Theilen zu beziehenden Portobeträge tragen.

[5] Die Ausführungsbestimmungen sind nicht veröffentlicht worden.

[6] Vgl. § 18 VIII Nr. 2 der Postordnung v. 8. März 1879 (abgedruckt zu Nr. 718).

Die postlagernd oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zurückgesandt. Diese Frist wird auf sieben Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Nachnahme handelt.

Die Sendungen dürfen nicht eröffnet und deren Siegel nicht verletzt werden, so lange die Aushändigung der Sendung nicht erfolgt ist.

Artikel 17. Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu grunde gelegt werden soll.

Diese Werthangabe ist nur insoweit gültig, als dieselbe sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf dem Packete ausgedrückt ist.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird nach Maßgabe des angegebenen Werths Ersatz geleistet, es sei denn, daß nachweisbar der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt; in diesem Falle wird nur der letztere erstattet.

Artikel 18. Hat der Absender den Werth der Sendung nicht angegeben, so hat er im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur Anspruch auf Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, jedoch darf der Ersatz nicht mehr betragen, als drei Mark für jedes halbe Kilogramm der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als ein halbes Kilogramm wiegen, werden den Packeten im Gewichte von einem halben Kilogramm gleichgestellt und überschießende Gramm für ein halbes Kilogramm gerechnet.

Artikel 19. Im allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet. Der Ersatz kann jedoch auch an den Empfänger gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

Artikel 20. Die vertragschließenden Theile sind weder verantwortlich noch zum Schadenersatz verpflichtet für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden.

Sie sind ebensowenig verantwortlich für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn.

Artikel 21. Wenn der Verschluß und die Verpackung der beförderten Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so haben die vertragschließenden Theile nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenem Inhalt Fehlende zu ersetzen. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden worden sind.

Artikel 22. Hat eine Verzögerung bei der Beförderung oder Bestellung stattgefunden, so sind die vertragschließenden Theile nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 nur insoweit verantwortlich, als durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung der Inhalt der Sendung verdorben ist, oder seinen Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat.

In keinem Falle wird dabei auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises Rücksicht genommen.

Artikel 23. Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung des Ersatzanspruchs bei der Verwaltung des Einlieferungsorts unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch einen Einspruch gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Artikel 24. Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer Beförderungsstrecke der vertragschließenden Theile ereignet, so liegt die Vertretung gegenüber dem Absender nach den in den Artikeln 17 bis 23 festgestellten Grundsätzen demjenigen vertragschließenden Theile ob, bei welchem die Sendung aufgeliefert worden ist.

Der Ersatz leistende Theil ist berechtigt, den Rückgriff auf diejenige Verwaltung bz. Gesellschaft zu nehmen, auf deren Beförderungsstrecke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises derjenige vertragschließende Theil, welcher die Sendung unbeanstandet übernommen hat und die Ablieferung an den Adressaten nicht nachzuweisen vermag.

Artikel 25. Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den vertragschließenden Theilen nicht angehörigen Beförderungsstrecke ereignet, so wird der zuständige Theil den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um eigene Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung oder der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Artikel 26. Die Portobeträge, Auslagen und Nachnahmen werden beiderseits in den Frachtkarten in Mark und Pfennig, das Gewicht wird in Kilogramm und Gramm angesetzt.

Die Abrechnungen zwischen den vertragschließenden Theilen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; der Restbetrag wird von demjenigen Theile, welcher Zahlung zu leisten hat, in der gesetzlichen Münzwährung des Deutschen Reichs entrichtet. Die Kosten der Saldirung trägt der Zahlung leistende Theil.

Artikel 27. Die beiden vertragschließenden Theile werden durch besondere Bestimmungen die zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens erforderlichen Festsetzungen treffen und können im gemeinsamen Einverständniß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens abändern, soweit dieselben weder den Tarif noch die Ersatzfrage betreffen.

Artikel 28. Die Kaution von sechstausend Mark, welche die Allgemeine Postwagen-Unternehmung auf Grund des §. 12 des Reglements vom 27. Juli 1868[7]) zur Zeit bereits bestellt hat, soll für die in dem gegenwärtigen Uebereinkommen und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen[5]) übernommenen Verpflichtungen haften.

Artikel 29. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. Mai 1879 in Kraft treten. Von demselben Tage ab erlischt die unterm 27. Juli 1868 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos geschlossene Uebereinkunft[7]).

Jedem der beiden vertragschließenden Theile steht das Recht zu, das Uebereinkommen zu kündigen.

Erfolgt die Kündigung, so gilt das Uebereinkommen von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe ausgesprochen wird, noch auf ein Jahr.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen zu Arnheim, den 22. März 1879.

Otto Henne, Kaiserlicher Ober-Postrath. H. Colignon.

Vorstehendes Uebereinkommen ist von der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam genehmigt worden.

Nr. 577. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 561.)

Nr. 578. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koaks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. Oktober 1870. (BGB. S. 563.)[1])

[7]) Vgl. Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1868 S. 245. Die Uebereinkunft v. 27. Juli 1868 war am 1. August 1868 in Kraft getreten.

[1]) Die Verordnung betrifft lediglich die Aufhebung der Verord. v. 16. und 20. Juni 1870 (Nr. 530, 533).

Nr. 579. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 564.)

Nr. 580. Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.[1])

Convention between the General Post Office of the North German Confederation and the General Post Office of the United Kingdom of Great Britain and Ireland. Of the 25th April 1870.

(BGB. S. 565.)

Nachdem die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Postverwaltung des Vereinigten Königreichs

The General Post Office of the North German Confederation, and the General Post Office of the United

[1]) Ueber den Tag des Inkrafttretens vgl. Art. 29 (S. 239). Wegen der aufgehobenen Bestimmungen dieses, ausschließlich auf den Briefpostverkehr bezüglichen Vertrages und wegen der an Stelle derselben getretenen Vorschriften vgl. Anm. 2 (S. 234). Hinsichtlich der den Postanweisungsverkehr betreffenden Bestimmungen vgl. Anm. 3 (S. 234). In Bezug auf den Fahrpostverkehr besteht das auf S. 239 ff. abgedruckte Uebereinkommen zwischen der Deutschen Reichspostverwaltung und der General-Direktion der niederländischen Staatsbahnen in Utrecht, betr. den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vlissingen, in Kraft. Außerdem können Fahrpostsendungen nach Großbritannien und Irland unter den im „Packetposttarif für das Ausland" 1882 S. 84 ff. angegebenen näheren Bedingungen befördert werden a) auf dem Wege über Belgien (Ostende); b) auf dem Wege über Hamburg; c) auf dem Wege über Niederland (Rotterdam; dieser Weg ist bis auf Weiteres zur Beförderung von Packeten ohne und mit Werthangabe nach Großbritannien und Irland nicht zu benutzen; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 61); d) auf dem Wege über Belgien und Calais. Zu a) und d) vgl. das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien v. 21./24. Dezember 1881 (abgedruckt zu Nr. 99 Bd 1 S. 240 ff.), zu c) vgl. das Uebereinkommen zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos zu Rotterdam v. 22. März 1879 (abgedruckt zu Nr. 576, S. 226 ff.). Für den unter b) bezeichneten Weg sind die Bestimmungen der (nicht veröffentlichten) Uebereinkunft zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und den Spediteuren Elkan u. Co. in Hamburg wegen Beförderung von Packeten ohne und mit Werthangabe nach und aus Großbritannien und Irland, Malta, Spanien und Portugal und transatlantischen Ländern v. 15./21. Februar 1881 (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 159) maßgebend. — Die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413) ist für Großbritannien und Irland nicht in Wirksamkeit getreten (vgl. Nr. II des Schlußprotokolls zu Nr. 1413 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 297).

Ueber die Vertragsverhältnisse hinsichtlich des Postverkehrs zwischen Deutschland und **Britischen Kolonialbesitzungen** ꝛc. ist Folgendes zu erwähnen:

1. Vgl. den Allgemeinen Postvereinsvertrag (Nr. 1075) und den Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1286).

2. Wegen der postalischen Vertrags-Verhältnisse zu der Insel Helgoland wird auf das S. 246 ff. abgedruckte Uebereinkommen v. 5./7. Juni 1873 verwiesen.

3. Zwischen der Postverwaltung von Deutschland und der Postverwaltung von Ostindien war unterm 9. Mai 1874 eine Uebereinkunft wegen Austausches von Briefpostsendungen abgeschlossen worden, welche vom 1. November 1874 ab in Kraft trat (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 403). Im Art. 10 dieser Uebereinkunft war bestimmt, daß die Auswechselung der Correspondenz zwischen Ostindien und dem Großherzogthum Luxemburg durch die Deutsche Postverwaltung nach Maßgabe der für den Postverkehr zwischen Ostindien und Deutschland festgestellten Grundsätze erfolgen solle, und daß die Deutsche Postverwaltung die Ausgleichung in Betreff des für die Luxemburgische Beförderungsstrecke entfallenden Portos übernehme. Art. 16 lautete: „Die beiden Postverwaltungen können sich gegenseitig über die Einführung eines Austausches von Päckereisendungen zwischen Deutschland und Ostindien verständigen." Auf Grund dieser Bestimmung ist das auf S. 253 ff. abgedruckte Abkommen, betr. den gegenseitigen Austausch von Packetsendungen, zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen abgeschlossen worden. Die Uebereinkunft v. 9. Mai 1874 ist in Folge des am 1. Juli 1876 stattgehabten Eintritts Britisch-Indiens in den Allgemeinen Postverein — das betreffende Uebereinkommen v. 27. Januar 1876 s. im Amtsbl. der

von Großbritannien und Irland übereingekommen sind, die Postverhältnisse zwischen den beiden Gebieten durch einen Vertrag anderweit zu regeln, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich, vorbehaltlich der Ratifikation, über folgende Punkte geeinigt:

Kingdom of Great Britain and Ireland, being desirous of further regulating by means of a convention the postal relations between the two countries, the undersigned furnished with full powers after having communicated to each other their respective full powers, found to be in good and due form, have, subject to ratification, agreed upon the following articles:

Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 272 —, bezw. durch den Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1286) hinfällig geworden. — Die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413) ist für Britisch-Indien nicht in Wirksamkeit getreten (vgl. Nr. II des Schlußprotokolls zu Nr. 1413 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 297).

4. Zwischen Deutschland und Canada, welch letzteres vom 7. Juli 1878 ab dem Allgemeinen Postverein beigetreten ist (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 169), findet seit dem 1. April 1877 ein Austausch geschlossener Briefpackete statt (a. a. O. 1877 S. 81).

5. Mit den nachstehend bezeichneten Britischen Kolonien ꝛc. findet ein Austausch von Postanweisungen statt (zu a. direkt, zu b. bis 1. durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung):

a) mit Britisch-Ostindien seit April 1875 (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 115). Gegenwärtig besteht das Uebereinkommen zwischen dem Kaiserlich Deutschen Reichs-Postamte und dem Postanweisungs-Amte von Indien v. 20. Mai / 22. Juni 1880, betr. den Austausch von Postanweisungen, in Kraft (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 159, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 302);

b) mit Canada seit dem 1. Juli 1883 in Gemäßheit des zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Postverwaltung von Canada unterm 14. / 31. Mai 1883 abgeschlossenen Uebereinkommens (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 191);

c) mit der Cap-Kolonie seit 1. November 1881 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 351);

d) mit Süd-Australien seit 1. Januar 1874 (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 531, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 154, 1880 S. 43);

e) mit Queensland seit 1. Januar 1876 (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 466, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 154, 1880 S. 43);

f) mit Neu-Süd-Wales seit Dezember 1880 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 381);

g. h. i. k) mit Victoria, West-Australien, Vandiemensland und Neu-Seeland seit August 1881 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 275);

l) mit den Orten Yokohama und Tokio in Japan seit 1. Januar 1883 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 401).

6. Nach einer zwischen der Deutschen und der Königlich Großbritannischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft kann der Werth der Marken auf unzureichend frankirten Briefen aus den Britischen Besitzungen im Caplande, in Queensland, Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Victoria, Süd-Australien, West-Australien, Tasmania (Vandiemensland) und Natal, desgleichen aus der Transvaal-Republik (auch bezüglich der Marken des Caplands und der Kolonie Natal), und — unter Einschränkungen — aus dem Oranje-Freistaat, auf Antrag der Empfänger für Rechnung der betreffenden Verwaltungen den Adressaten erstattet werden (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 205, 273; 1874 S. 374, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 396, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 183). Die in dieser Hinsicht weiter bestandenen Vereinbarungen (z. B. wegen der Marken aus Ceylon ꝛc.) sind in Folge der veränderten Verhältnisse — aus Anlaß des Beitritts der betr. Besitzungen zum Weltpostverein — hinfällig geworden.

7. Wegen der Zulässigkeit von Postkarten mit Antwort nach den Britischen Postanstalten in Malta, Gibraltar, Tanger, Constantinopel, Smyrna und Beyrut, sowie nach den britischen Kolonien Barbados, Lagos, Jamaica, Sta. Lucia, Bahama-Inseln, Britisch-Gambien, Britisch-Guyana und Tabago vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 12, 173, 238, 246, 283, 322.

I. Internationaler Verkehr.

Artikel 1.

Austausch der Korrespondenz.

Zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland soll ein regelmäßiger Austausch der Briefpostsendungen, sowohl im internationalen, als auch im Transitverkehr, stattfinden.

Der Ausdruck „Briefpostsendungen" umfaßt:
Briefe,
Zeitungen und andere gedruckte Sachen
und
Waarenproben[2]).

Der Austausch von Postanweisungen wird den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung bilden[3]).

Artikel 2.

Beförderungswege.

Die Briefpostsendungen sollen mittelst geschlossener Briefpackete auf der Route über Belgien ausgewechselt werden.

Im Weiteren sollen die in regelmäßiger Fahrt zwischen den Häfen der beiderseitigen Gebiete coursirenden Privat-Dampfschiffe, soweit es für den Korrespondenzverkehr vortheilhaft befunden wird, zur Beförderung von Briefpostsendungen benutzt werden. Es soll auf dem Wege durch Frankreich ein regelmäßiger Austausch von geschlossenen

I. International Correspondence.

Article 1.

Exchange of Correspondence.

There shall be a regular exchange of correspondence, as well international as transit, between the Post Office of the North German Confederation and the Post Office of the United Kingdom of Great Britain and Ireland.

The term „Correspondence" shall comprise:
Letters;
Newspapers and other printed papers;
and
Patterns of merchandise.

An exchange of money-orders shall form the subject of a separate convention.

Article 2.

Routes of Transmission.

The correspondence shall be exchanged in closed mails by the route of Belgium.

Moreover, the private steam vessels plying regularly between the ports of the two countries shall be made use of for the conveyance of mails, so far as may be found advantageous for the exchange of correspondence.

There shall be a regular exchange of closed mails by the route of France, as soon as the conditions for the

---

[2]) Die in kleiner Schrift gedruckten Stellen der Art. 1 und 20, die nicht abgedruckten Stellen des Art. 20, die Art. 3 bis 11 nebst den später ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 488), die Art. 13 bis 18, 21, 23 bis 28 sind in Folge der durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag bezw. durch den Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286) u. s. w. veränderten Verhältnisse hinfällig geworden. Art. 13. ist nachrichtlich abgedruckt. Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Großbritannien und Irland seit Januar 1883 zulässig; vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 4.

[3]) Das Postanweisungsverfahren zwischen Deutschland einerseits und Großbritannien und Irland andererseits ist in Folge einer am 10./18. Januar 1871 zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland abgeschlossenen Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postanweisungen, vom 1. Februar 1871 ab eingeführt worden (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1871 S. 23, Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 158; vgl. auch Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 315, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 154). In Folge eines zwischen den betheiligten Verwaltungen unterm 27. November/19. Dezember 1882 zu dieser Uebereinkunft vereinbarten Additional-Artikels finden seit dem 1. Januar 1883 auf die Berechnung der Gebühr für Postanweisungen aus Deutschland nach Großbritannien und Irland die Bestimmungen des Pariser Uebereinkommens, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 407, Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 158).

Briefpacketen eintreten, sobald die Bedingungen für die Durchführung derselben durch zwischenliegendes Gebiet solches gestatten; inzwischen sollen auf dem Wege über Frankreich im Einzeltransit diejenigen Briefpostsendungen befördert werden, welche vom Absender mit einem, auf die Benutzung dieses Weges hinweisenden Vermerk versehen sind.

transmission of the same through such intermediate territory shall be agreed to; in the meantime, those Articles shall be forwarded through France in open mails which are specially addressed to be sent by that route.

Artikel 3 bis 11. (Fallen weg.)[2])

Artikel 12.

Expreßbriefe.

Briefpostgegenstände aus dem Vereinigten Königreiche nach Norddeutschland, auf deren Adresse der Absender den Vermerk „durch Expressen" niedergeschrieben hat, werden dem Adressaten sogleich nach der Ankunft durch einen besonderen Boten zugestellt.

Für die Expreßbestellung wird außer dem Porto eine besondere Gebühr erhoben, welche vom Adressaten einzuziehen ist.

Article 12.

Express letters.

Articles sent in the mails from the United Kingdom to North Germany upon the address of which the sender has written the words „By Express" shall be delivered to the addressee immediately on arrival by a special messenger.

For the express delivery a special fee, which must be paid by the addressee, will be charged in addition to the postage.

Artikel 13.[2])

Korrespondenz mit dem Großherzogthum Hessen, den Süddeutschen Staaten und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in gleicher Weise Anwendung auf die Briefpostsendungen aus und nach denjenigen Provinzen des Großherzogthums Hessen, welche nicht zum Norddeutschen Bunde gehören.

Desgleichen finden auf die Briefpostsendungen zwischen Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Großbritannien und Irland andererseits, falls diese Briefpostsendungen einzeln durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung, welche nach den vorhergehenden Artikeln für die Briefpostsendungen zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und dem Vereinigten Königreiche maaßgebend sind. Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt ausschließlich und für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der Großbritannischen Postverwaltung — die desfallsige Ausgleichung mit den Süddeutschen Staaten.

Ferner hat die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes sich mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Postverwaltung dahin verständigt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf die Briefpostsendungen aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach dem Oesterreichisch-Ungarischen Reiche et vice versa, soweit dieselben im offenen Transit durch Norddeutschland befördert werden, in Anwendung kommen.

Article 13.

Correspondence with the Grand Duchy of Hesse, the South German States and the Austro-Hungarian Empire.

The conditions of this Convention apply equally to the correspondence sent from and to those provinces of the Grand Duchy of Hesse which do not belong to the North German Confederation.

In like manner, the several conditions which, according to the foregoing articles, are prescribed for the correspondence exchanged between the territory of the North German Confederation and the United Kingdom shall apply to the correspondence between Bavaria, Wurtemberg and Baden on the one side, and Great Britain and Ireland on the other, in case such correspondence shall be sent in the open mails through the medium of the North German Post Office. The North German Post Office undertakes exclusively and at its own charge, so far as the British Post Office is concerned, the settlement of the accounts with the South German states.

Further, the North German Post Office has agreed with the Post Office of the Austro-Hungarian Empire that the conditions of the present Convention shall also apply to the correspondence from the United Kingdom of Great Britain and Ireland to the Austro-Hungarian Empire, and vice versâ, so far as such correspondence may be forwarded in the open mail through North Germany.

Artikel 14. (Fällt weg.)[2])

II. Transitverkehr. **II. Transit Correspondence.**

Artikel 15 bis 18. (Fallen weg.)[2])

Artikel 19.[4])

Transit der geschlossenen Britischen Posten nach und aus Ostindien, China, Japan und Australien.

Der Britischen Postverwaltung wird in Folge der Verständigung, welche von der Norddeutschen Postverwaltung dieserhalb mit den Postverwaltungen der Süddeutschen Staaten und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie stattgefunden hat, das Recht der Durchführung der geschlossenen Britischen Posten nach und aus Ostindien, China, Japan und Australien auf der Strecke von der Preußischen Grenze bei Herbesthal bis zur Italienischen Grenze bei Ala et vice versa unter folgenden Bedingungen eingeräumt:

Die von der Britischen Postverwaltung zu entrichtende Vergütung für die Durchführung der gedachten Posten auf der oben bezeichneten Strecke soll betragen:

80 Gr. pro Kilogramm Briefe,

10 Gr. pro Kilogramm Zeitungen und andere gedruckte Sachen und Waarenproben.

Die vorbezeichneten Posten sollen mit den meist beschleunigten fahrplanmäßigen Eisenbahnzügen befördert werden.

Sofern die Britische Postverwaltung zur Beförderung geschlossener Britischer Posten, nach und aus Ostindien, China, Japan und Australien von verschiedenen Routen Gebrauch macht, sollen bei Benutzung des Weges Herbesthal-Ala mit den Zeitungen und anderen gedruckten Sachen und mit den Waarenproben auch die gleichzeitig vorliegenden Briefe diesem Transitwege zugeführt werden.

Der jedesmalige Haupt-Transport kann von einem Beamten der Britischen Postverwaltung begleitet werden, welchem nebst eigenem Gepäck bis zu 100 Pfund

Article 19.

Transit of British closed mails to and from the East Indies, China, Japan and Australia.

The British Post Office shall, in consequence of the agreement which has been made by the North German Post Office with the Post Offices of the South German States and of the Austro-Hungarian Empire, have the right of forwarding British closed mails to and from the East Indies, China, Japan and Australia, over the territory between the Prussian frontier at Herbesthal, and the Italian frontier at Ala, and vice versâ, under the following conditions:

The payments to be made by the British Post Office for the conveyance of the said closed mails over the extent of country above named shall be:

For letters, 80 groschen per kilogram;

for newspapers and other printed papers and patterns of merchandise, 10 groschen per kilogram.

The above-mentioned mails shall be forwarded by the most accelerated of the ordinary railway trains.

In case the British Post Office makes use of various routes for the transmission of the British closed mails to and from the East Indies, China, Japan and Australia, if newspapers and other printed papers and patterns of merchandise are sent by the Herbesthal-Ala route, letters must also be sent at the same time by the same route.

When the bulk mails are despatched they may on each occasion be accompanied by an officer of the British Post Office, who will be allow-

[4]) Vgl. Art. 10 des Allgemeinen Postvereinsvertrages (Nr. 1075) bezw. Art. 4 Nr. 5 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286).

freie Fahrt gewährt wird. Derselbe übernimmt die spezielle Aufsicht über die Britische Post und wird bei deren etwaiger Desinfizirung zugegen sein.

ed to travel free, with an amount of personal luggage up to the weight of 100 lbs. This officer will take the British mails under his especial charge, and will have the right of being present at the purification of the same, if it should at any time take place.

Artikel 20.

Transit in geschlossenen Briefpacketen durch Großbritannien und Irland.

Die Postverwaltung des Vereinigten Königreichs gestattet der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes den Transit geschlossener Briefpackete nach und aus überseeischen Ländern durch das Britische Postgebiet und vermittelt den Transport zur See gegen Entrichtung folgender Vergütungssätze:

1) Für die Landbeförderung:
   1¼ Pence für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht, und
   5 Pence für je 1000 Grammen Zeitungen und anderer gedruckter Sachen und Waarenproben Nettogewicht,
   einschließlich der Beförderung über den Kanal.
2) Für die Seebeförderung und zwar:
   3 Pence für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht,
   6 Pence für je 1000 Grammen Zeitungen Nettogewicht und
   10 Pence für je 1000 Grammen anderer gedruckter Sachen und Waarenproben Nettogewicht
   nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika[5]);
   2 Schill. 6 Pence für je 30 Grammen Briefe Nettogewicht,
   6 Pence für je 1000 Grammen Zeitungen Nettogewicht und
   10 Pence für je 1000 Grammen anderer gedruckter Sachen und Waarenproben Nettogewicht

   nach und von allen anderen Ländern und Plätzen[6]).

— — — — — — — —[2])

Sollte die Britische Postverwaltung die in England anlegenden Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd zu Bremen und der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-

Article 20.

Transit of closed mails through Great-Britain and Ireland.

The Post Office of the United Kingdom grants to the Post Office of the North German Confederation the transit of closed mails to and from countries beyond sea, through the British territory, and untertakes their conveyance by sea, on payment of the following rates:

1) For Territorial Transit:
   1¼ d. for every 30 grammes net weight of letters, and
   5 d. for every 1000 grammes net weight of newspapers and other printed papers and patterns of merchandise,
   including the conveyance across the channel.
2) For the Sea Conveyance:
   3 d. per 30 grammes net weight of letters,
   6 d. per 1000 grammes net weight of newspapers and
   10 d. per 1000 grammes net weight of other printed papers and patterns of merchandise
   to and from the United States of America;
   2 s. 6 d. per 30 grammes net weight of letters,
   6 d. per 1000 grammes net weight of newspapers and
   10 d. per 1000 grammes net weight of other printed papers and patterns of merchandise
   to and from all other countries or places.

Should the British Post Office not make use, for the transmission of British closed mails to America, of the vessels of the North German

[5]) Die klein gedruckten Stellen haben in Folge der Bestimmungen des Weltpostvereinsvertrages (Nr. 1286) keine Gültigkeit mehr (vgl. Anm. 2 S. 234).

[6]) Diese Sätze können nur noch für Briefpackete nach und von Ländern ꝛc., welche nicht dem Weltpostverein angehören, zur Anwendung kommen.

Aktiengesellschaft zu Hamburg zur Beförderung Britischer Posten nach Amerika nicht benutzen, so wird dieselbe gleichwohl diesen Dampfschiffen diejenigen geschlossenen Briefpackete aus Norddeutschland nach Amerika überliefern lassen, welche ihr zu diesem Behuf von der Norddeutschen Postverwaltung überwiesen werden. In analoger Weise wird die Britische Postverwaltung die von diesen Schiffen in einem Britischen Hafen abgelieferten geschlossenen Briefpackete aus Amerika nach Norddeutschland der Norddeutschen Postverwaltung zuführen lassen. In solchen Fällen wird die Norddeutsche Postverwaltung der Britischen Postverwaltung nur das Transitporto für die Landbeförderung entrichten und wegen der Seebeförderung sich mit den erwähnten Dampfschiffs-Gesellschaften direkt verständigen.

Lloyd of Bremen and the Hamburg American Steam Packet Company of Hamburg, which call at English ports, it shall nevertheless place on board those vessels the closed mails from North Germany for America which are sent to it for that purpose by the North German Post Office. In like manner, the British Post Office shall take means for forwarding to the North German Post Office the closed mails from America for North Germany which are landed from those vessels at a British port. In such cases the North German Post Office shall pay the British Post Office only for the land conveyance, and shall make its own arrangements with the said steamship companies with reference to the sea conveyance.

— — — — — — — —[2])

Artikel 21. (Fällt weg.)[2])

Artikel 22.

Postbeförderungen in außergewöhnlichen Fällen.

Falls in einem Hafenorte des Britischen Postgebiets geschlossene Briefpackete von einem Deutschen Schiffe auf ein anderes Deutsches Schiff, beziehungsweise in einem Hafenorte des Norddeutschen Postgebiets geschlossene Briefpackete von einem Britischen Schiffe auf ein anderes Britisches Schiff übergehen, ohne daß dadurch für die Verwaltung desjenigen Gebiets, in welchem der Hafen belegen ist, Kosten entstehen, soll eine solche Umladung nicht als ein Landtransit angesehen werden, und demnach nicht Veranlassung zum Ansatz eines Landtransitportos geben.

Sollte in Folge eines Unfalles ein Postdampfschiff des einen Gebiets gezwungen sein, in einen Hafen des anderen Gebiets einzulaufen, und wegen Behinderung an der Fortsetzung der Fahrt die an Bord befindliche Post landen, welche ohne einen solchen Unfall nicht in dem betreffenden Lande abgeliefert sein würde, so soll die Postverwaltung des betreffenden

Article 22.

Transmission of Mails under exceptional circumstances.

If in a port of the United Kingdom a closed mail should be transferred from one German ship to another German ship, or if in a port of North Germany a closed mail should be transferred from one British ship to another British ship, without any expenses devolving upon the Post Office of the country in which such port is situated, such transfer shall not be deemed a territorial transit, and shall not therefore give rise to any claim for territorial transit postage.

If, in consequence of accident, a mail packet of one country should be compelled to put into a port of the other country, and, being prevented from continuing its voyage, should land mails, which, but for such accident, would not have been landed at such port, the Post Office of the country in which the port of

Landungshafens eine derartige Post ohne Anspruch auf Transitporto weiter befördern lassen. Für solche Posten sollen nur die wirklich aus Anlaß der Beförderung entstandenen Transportkosten in Rechnung gestellt werden.

landing is situated shall cause the mails to be forwarded without any claim for transit postage. For such mails no more than the actual cost attending their transmission shall be brought to account.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 23 bis 28. (Fallen weg.)[2])

Artikel 29.

Beginn des Vertrages ꝛc.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Juli 1870. in Kraft und bleibt so lange in Gültigkeit,, bis einer der beiden vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr im Voraus die Absicht ankündigt, den Vertrag aufzuheben.

Die bisherigen Postverträge und Vereinbarungen zwischen den jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebieten und Großbritannien und Irland verlieren vom 1. Juli 1870. ab ihre Gültigkeit.

Doppelt ausgefertigt zu Berlin am fünf und zwanzigsten April Ein Tausend Acht Hundert und Siebzig.

R. v. Philipsborn.
Wilhelm Wiebe.

III. General Stipulations.

Article 29.

Commencement of the Convention.

The present convention shall come into operation on the 1. July 1870, and shall continue in force until one of the two contracting parties shall announce to the other one year in advance its intention to terminate it.

The previous postal conventions and agreements between the territories now belonging to the North German Confederation and Great Britain and Ireland shall cease to have effect on the 1. July 1870.

Done in duplicate in Berlin the twenty-fifth day of April, one Thousand, eight hundred and seventy.

Page.

Die Auswechselung der Ratifikationen hat stattgefunden.

Anlagen zu Nr. 580.

Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

I.

Uebereinkommen

zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der General-Direktion der niederländischen Staatsbahnen in Utrecht, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vlissingen.[1])

(Centralbl. 1880 S. 759.)

Zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung, vertreten durch Herrn Henne, Ober-Postrath,

[1]) Vgl. Anm. 1 Abs. 1 zu Nr. 580 (S. 232.) Ueber den Tag des Inkrafttretens vgl. Art. 25 S. 245).

und der General-Direktion der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung zu Utrecht, vertreten durch

Herrn M. Engeringh, Chef des kommerziellen Betriebes,
und
Herrn J. J. Nießen, General-Agent,

ist, mit Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Auftraggeber, die nachstehende Uebereinkunft, betreffs gegenseitigen Austausches von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vlissingen, geschlossen worden.

Artikel 1. Die deutsche Reichs-Postverwaltung kann der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung alle diejenigen Packete aus Deutschland und den rückliegenden Ländern nach Großbritannien und Irland überweisen, bei denen der Absender die Beförderung über Vlissingen gewünscht und solches durch einen Vermerk auf der Begleitadresse zu erkennen gegeben hat.

Die niederländische Staatsbahn-Verwaltung kann dagegen alle ihr aus Großbritannien und Irland zugegangenen, zur Postversendung bestimmten Packete nach Deutschland und denjenigen Ländern, nach welchen die Beförderung im Transit durch Deutschland stattfindet, der deutschen Reichs-Postverwaltung zuführen.

Artikel 2. Die niederländische Staatsbahn-Verwaltung übernimmt die Beförderung der Packete auf der Strecke von dem deutschen Tax-Grenzpunkte Kaldenkirchen bis nach dem Bestimmungsorte in Großbritannien und Irland bezw. von dem Aufgabeorte in Großbritannien und Irland bis Kaldenkirchen.

Die genannte Verwaltung trägt dafür Sorge, daß

1. die Packete durch Niederland von einer Grenze zur anderen in plombirten oder verschlossenen Wagenabtheilungen oder Körben geführt werden, damit jeder Aufenthalt aus Anlaß der zollamtlichen Behandlung auf niederländischem Gebiet, sowohl beim Eingang als beim Ausgang, thunlichst vermieden wird;
2. der Transport der Sendungen von und nach den Dampfschiffen in Vlissingen durch ihre Beamten überwacht wird;
3. in Queensborough ein besonderer Agent oder Beamter der London-Chatham-Dover-Eisenbahn die Zollformalitäten erfüllt und die schleunige Weiterbeförderung der Packete vermittelt.

Artikel 3. Die deutsche Reichs-Postverwaltung wird:

1. in Betreff der nach Deutschland bestimmten Sendungen auf beschleunigte Erfüllung der Zollvorschriften thunlichst hinwirken und die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte befördern;
2. die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Deutschland angrenzenden Gebiete nach Maßgabe der zwischen Deutschland und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung überliefern.

Artikel 4. Das Gewicht jeder einzelnen Sendung soll fünfzig Kilogramm nicht überschreiten.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle unrichtiger Inhaltsangabe werden die Kontravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der betreffenden Länder bestehen.

Nach Großbritannien werden einstweilen solche Packete, deren Inhalt aus baarem Gelde, aus gemünzten oder ungemünzten Edelmetallen, sowie aus Gold- oder Silberwaaren besteht, nicht befördert, ebensowenig gelangen aus Großbritannien nach Deutschland ꝛc. Packete mit baarem Gelde zur Absendung.

Die Packete dürfen weder selbst aus Schriftstücken bestehen, noch versiegelte oder unverschlossene schriftliche Mittheilungen enthalten. Zur Beförderung können jedoch solche Packete angenommen werden, deren Inhalt aus Prozeßakten, Schiffs- oder Haverie-Papieren oder aus Manuskripten besteht.

Packete mit Tabak oder Cigarren dürfen das Bruttogewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Im allgemeinen muß, um zur Beförderung angenommen zu werden, jede Sendung

1. in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer der Beförderung, namentlich den Anforderungen des Seetransports und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht;
2. mit einer deutlichen Aufschrift versehen sein, welche in lateinischen Buchstaben die vollständige Adresse des Empfängers, den Bestimmungsort und, nach Umständen, die Angabe der Straße enthält;
3. mit dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein, sofern nicht bei Packeten ohne angegebenen Werth durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert scheint;
4. von der erforderlichen Anzahl Zolldeklarationen begleitet sein; ein Exemplar der Deklarationen muß in deutscher Sprache abgefaßt sein, bei den anderen bleibt es dem Absender überlassen, sich der deutschen, englischen oder französischen Sprache zu bedienen;
5. mit einer Begleitadresse versehen sein, die erforderlichen Falls einen Stempel oder Petschaftsabdruck trägt, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht.

Jedes Packet muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Umhüllung oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Packeten keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme einer solchen Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleitadresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

Artikel 5. Für Beförderung der Begleitadresse, welche den Sendungen beizufügen ist, wird ein besonderes Porto nicht erhoben.

Die Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten; auf derselben muß der Name des Absenders angegeben sein. Die Begleitadresse darf nicht verschlossen sein und keinerlei schriftliche Mittheilungen für den Empfänger enthalten. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als drei und überhaupt nur solche Packete gehören, welche demselben Tarif unterworfen sind.

Die Begleitadressen werden als solche von beiden vertragschließenden Theilen nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Bureaus oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

Die Begleitadressen zu Packeten mit angegebenem Werth müssen mit einem Abdruck des vom Absender zum Verschluß der Packete verwendeten Siegels versehen sein.

Artikel 6. Die deutsche Reichs-Postverwaltung und die Verwaltung der niederländischen Staatsbahnen lehnen jede Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Begleitadressen und der Zolldeklarationen ab.

Wenn der Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Deklaration einliefert, so hat derselbe die daraus entstehenden Folgen zu tragen und ist den durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen.

Artikel 7. Die Packete mit oder ohne Werthangabe aus Deutschland oder rückliegenden Ländern nach Großbritannien und Irland und umgekehrt sollen nach folgenden Grundsätzen taxirt werden:

Es sind zu erheben:

I. Bei Packeten ohne Werthangabe.

A. Bis zum Gewicht von 5 Kilogramm an Gesammtporto für die deutsche Beförderungsstrecke und für die Beförderungsstrecke der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung zusammen:

für Sendungen von bz. bis London	2	Mark	— Pf.,
für Sendungen aus bz. nach England excl. London . .	2	=	85 =
für Sendungen aus bz. nach Schottland und Irland . .	3	=	55 =

Bei sperrigem Gut tritt ein Zuschlag von 25 Pfennig hinzu (s. Art. 9). Bei unfrankirten Packeten wird außer dem Porto bz. dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben.

B. Im Gewicht über 5 Kilogramm:[2])

a) für Beförderung auf deutschem Gebiete vom bz. bis zum Tax-Grenzpunkte Kaldenkirchen

1. für die ersten 5 Kilogramm auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . . 25 Pfennig,
auf Entfernungen von mehr als 10 Meilen . . . . 50 =
2. für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms bis 10 Meilen . . . . . 5 =
über 10 bis 20 Meilen . . . . . 10 =
= 20 = 50 = ... 20 =
= 50 = 100 = ... 30 =
= 100 = 150 = ... 40 =
= 150 Meilen . . . . . 50 =

Bei sperrigem Gut tritt dem deutschen Porto ein Zuschlag von 50 Prozent hinzu;

b) für die Beförderung zwischen Kaldenkirchen und Großbritannien und Irland die Sätze des anliegenden Tarifs.

II. Bei Packeten mit Werthangabe.

1. An Gewichtsporto die Sätze unter I.
2. An Versicherungsgebühr
   a) für Beförderung auf deutschem Gebiete 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark des angegebenen Werths, mindestens jedoch 10 Pf.;
   b) für Beförderung zwischen Kaldenkirchen und Großbritannien und Irland 50 Pf. für je 500 Mark oder einen Theil von 500 Mark des angegebenen Werths.

Artikel 8. Die Sendungen können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt aufgegeben werden.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird die Taxe (Artikel 7) für jedes einzelne Stück selbständig erhoben. Die in Mark-Pfennig angegebenen Sätze sind bei der Erhebung in Deutschland auf eine durch fünf theilbare Summe aufwärts abzurunden.

Artikel 9. Die Theilung des einheitlichen Portos (siehe Artikel 7 unter I) für Packete bis 5 Kilogramm findet in der Weise statt, daß die deutsche Reichs-Postverwaltung 50 Pf. bezieht, während der Rest der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung verbleibt. Bei Sperrgut-Packeten bis 5 Kilogramm, für welche dem einheitlichen Porto 25 Pfennig hinzutreten, bezieht die Reichs-Postverwaltung 75 Pfennig und den Rest die niederländische Staatsbahn-Verwaltung.

Der Portozuschlag von 10 Pf. für unfrankirte Packete bis 5 Kilogramm verbleibt ungetheilt der Reichs-Postverwaltung.

Artikel 10. Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Packete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen. Diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger ohne Berechnung einer besonderen Gebühr wieder einziehen.

---

[2]) Das unter I B a) bezeichnete deutsche Porto stellt bei Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn gleichzeitig das gemeinschaftliche deutsch-österreichische Porto dar. Seit dem 1. Oktober 1881 sind jedoch für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke an Gewichtporto mindestens 80 Pf. bzw. 50 Kreuzer zu erheben. Vgl. die Anm. 2 zum Fahrpost-Uebereinkommen v. 3. April 1878 (abgedruckt zu Nr. 901).

Artikel 11. Die beiden vertragschließenden Theile gestatten den Absendern, auf den Werth der Waaren Nachnahmen bis zum Betrage von 150 Mark oder 7 £ 10 s zu entnehmen.

Der Betrag der Nachnahme muß auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein.

Die gegen Nachnahme abgesandten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung der Nachnahme, des Portos und der sonstigen Gebühren erfolgt ist. Die Nachnahmegebühr wird bei Sendungen aus Deutschland nach dem Tarif der Reichs-Postverwaltung[3]) und bei Sendungen aus Großbritannien und Irland nach dem Satze von 2 Pf. für jede Mark, unter Aufwärtsabrundung auf eine durch 5 theilbare Summe, mindestens jedoch mit 10 Pfennig erhoben, und verbleibt im ersteren Falle der Reichs-Postverwaltung, im letzteren Falle der niederländischen Staatsbahn-Verwaltung.

Nachnahmesendungen nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sind vorerst nicht zulässig.

Artikel 12. Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbureaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt, und die Vertretungsverbindlichkeit der vertragschließenden Theile gehörig abgegrenzt ist.

Artikel 13. Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll die Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigerten Annahme, oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, an das Aufgabe-Bureau zurückgesandt werden, welches die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einholen wird.

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können seitens der vertragschließenden Theile zu gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkaufe erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkaufe erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so werden die deutsche Reichs-Postverwaltung und die niederländische Staatsbahn-Verwaltung den Verlust gemeinschaftlich nach Verhältniß der von den beiden Theilen zu beziehenden Portobeträge tragen.

Die postlagernd oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zurückgesandt. Diese Frist wird auf sieben Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Nachnahme handelt.

Die Sendungen dürfen nicht eröffnet und deren Siegel nicht verletzt werden, so lange die Aushändigung der Sendung nicht erfolgt ist.

Artikel 14. Dem Absender ist freigestellt, den Werthbetrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung seiner Sendung dem Schadenersatz zu grunde gelegt werden soll.

Diese Werthangabe ist nur insoweit gültig, als dieselbe sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf dem Packete ausgedrückt ist.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird nach Maßgabe des angegebenen Werths Ersatz geleistet, es sei denn, daß nachweisbar der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt; in diesem Falle wird nur der letztere erstattet.

Artikel 15. Hat der Absender den Werth der Sendung nicht angegeben, so hat er im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung nur Anspruch auf Ersatz des wirklich erlittenen Schadens, jedoch darf der Ersatz nicht mehr betragen als drei Mark

[3]) Vgl. § 18 Nr. VIII 2 der Postordnung v. 8. März 1879 (abgedruckt zu Nr. 718).

für jedes halbe Kilogramm der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als ein halbes Kilogramm wiegen, werden den Packeten im Gewichte von einem halben Kilogramm gleichgestellt und überschießende Gramm für ein halbes Kilogramm gerechnet.

Artikel 16. Im allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet. Der Ersatz kann jedoch auch an den Empfänger gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

Artikel 17. Die vertragschließenden Theile sind weder verantwortlich, noch zum Schadenersatz verpflichtet für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder höhere Gewalt, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden.

Sie sind ebensowenig verantwortlich für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn.

Artikel 18. Wenn der Verschluß und die Verpackung der beförderten Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so haben die vertragschließenden Theile nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalt Fehlende zu ersetzen. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden worden sind.

Artikel 19. Hat eine Verzögerung bei der Beförderung oder Bestellung stattgefunden, so sind die vertragschließenden Theile nach Maßgabe der Artikel 14 und 15 nur insoweit verantwortlich, als durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung der Inhalt der Sendung verdorben ist, oder seinen Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat.

In keinem Falle wird dabei auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises Rücksicht genommen.

Artikel 20. Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung des Ersatzanspruchs bei der zuständigen Verwaltung unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch einen Einspruch gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Artikel 21. Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer Beförderungsstrecke (s. Artikel 2) der vertragschließenden Theile ereignet, so liegt die Vertretung gegenüber dem Absender nach den in den Artikeln 14 bis 20 festgestellten Grundsätzen demjenigen vertragschließenden Theile ob, bei welchem die Sendung aufgeliefert worden ist.

Der ersatzleistende Theil ist berechtigt, den Rückgriff auf diejenige Verwaltung zu nehmen, auf deren Beförderungsstrecke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises derjenige vertragschließende Theil, welcher die Sendung unbeanstandet übernommen hat und die Ablieferung an den Adressaten nicht nachzuweisen vermag.

Artikel 22. Wenn eine Sendung nach bezw. aus denjenigen Ländern, bei welchen die Beförderung im Transit durch Deutschland stattfindet, in Verlust geräth oder beschädigt wird, so wird die deutsche Reichs-Postverwaltung den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um eine eigene Sendung handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Artikel 23. Die Portobeträge, Auslagen und Nachnahmen werden beiderseits in den Frachtkarten in Mark und Pfennig, das Gewicht wird in Kilogramm und Gramm angesetzt.

Die Abrechnungen zwischen den vertragschließenden Theilen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; der Restbetrag wird von demjenigen Theile, welcher Zahlung zu leisten hat, in der gesetzlichen Münzwährung des Deutschen Reichs entrichtet. Die Kosten der Saldirung trägt der Zahlung leistende Theil.

Artikel 24. Die beiden vertragschließenden Theile werden durch besondere Bestimmungen die zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens erforderlichen Festsetzungen treffen und können im gemeinsamen Einverständniß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens abändern, soweit dieselben weder den Tarif, noch die Ersatzfrage betreffen.

Artikel 25. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am ersten Dezember 1880 in Kraft treten.

Jedem der beiden vertragschließenden Theile steht das Recht zu, das Uebereinkommen zu kündigen.

Erfolgt die Kündigung, so gilt das Uebereinkommen von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe ausgesprochen wird, noch auf ein Vierteljahr.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin, am 23. Oktober 1880.

Otto Henne. M. Engeringh. J. J. Nießen.

Tarif für die Beförderung von Packeten ohne Werthangabe

zwischen **Kaldenkirchen** und { a) **London**, b) **England** exkl. **London** und c) **Schottland** und **Irland**. } *)

Gewicht.**	Tarif. a. Kaldenkirchen—London. Mark	Pf.	b. Kaldenkirchen—England exkl. London. Mark	Pf.	c. Kaldenkirchen Schottland und Irland. Mark	Pf.	Gewicht.**	Tarif. a. Kaldenkirchen—London. Mark	Pf.	b. Kaldenkirchen—England exkl. London. Mark	Pf.	c. Kaldenkirchen—Schottland und Irland. Mark	Pf.
bis 5 kg	1	50	2	35	3	05	über 29 bis 30 kg	7	20	10	30	11	85
über 5 " 10 "	2	80	4	10	5	40	" 30 " 31 "	7	45	10	55	12	60
" 10 " 11 "	3	05	4	75	6	15	" 31 " 32 "	7	65	10	75	12	80
" 11 " 12 "	3	25	4	95	6	35	" 32 " 33 "	7	90	11	—	13	05
" 12 " 13 "	3	50	5	20	6	60	" 33 " 34 "	8	10	11	20	13	25
" 13 " 14 "	3	70	5	40	6	80	" 34 " 35 "	8	30	11	40	13	45
" 14 " 15 "	3	90	5	60	7	—	" 35 " 36 "	8	55	11	65	13	70
" 15 " 16 "	4	15	6	55	7	75	" 36 " 37 "	8	75	11	85	13	90
" 16 " 17 "	4	35	6	75	7	95	" 37 " 38 "	9	—	12	10	14	15
" 17 " 18 "	4	60	7	—	8	20	" 38 " 39 "	9	20	12	30	14	35
" 18 " 19 "	4	80	7	20	8	40	" 39 " 40 "	9	40	12	50	14	55
" 19 " 20 "	5	—	7	40	8	60	" 40 " 41 "	9	65	12	75	15	30
" 20 " 21 "	5	25	8	35	9	35	" 41 " 42 "	9	85	12	95	15	50
" 21 " 22 "	5	45	8	55	9	55	" 42 " 43 "	10	10	13	20	15	75
" 22 " 23 "	5	70	8	80	9	80	" 43 " 44 "	10	30	13	40	15	95
" 23 " 24 "	5	90	9	—	10	—	" 44 " 45 "	10	50	13	60	16	15
" 24 " 25 "	6	10	9	20	10	20	" 45 " 46 "	10	75	13	85	16	40
" 25 " 26 "	6	35	9	45	11	—	" 46 " 47 "	10	95	14	05	16	60
" 26 " 27 "	6	55	9	65	11	20	" 47 " 48 "	11	20	14	30	16	85
" 27 " 28 "	6	80	9	90	11	45	" 48 " 49 "	11	40	14	50	17	05
" 28 " 29 "	7	—	10	10	11	65	" 49 " 50 "	11	60	14	70	17	25

*) In vorstehenden Sätzen sind die Gebühren für Bestellung der nach Großbritannien und Irland gerichteten Packete mit enthalten.

**) Bei Berechnung des Portos werden zwei englische Pfund gleich einem Kilogramm erachtet.

II.

Uebereinkommen

zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Königlich Großbritannischen Postverwaltung der Insel Helgoland hinsichtlich der gegenseitigen Postverhältnisse.[1])

(Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 277.)

Behufs einer neuen Regelung der postalischen Beziehungen zwischen Deutschland und der Insel Helgoland sind:

von der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung
der Geheime Postrath und Ober-Postdirector Friedrich Wilhelm Alexander Schulze
und
von dem Königlich Großbritannischen Minister der Colonien,
der Gouverneur der Insel Helgoland, Oberstlieutenant Henry Fitzhardinge Berkeley Maxse

zu dem Abschlusse eines bezüglichen Uebereinkommens ermächtigt worden und haben sich über die nachstehenden Artikel geeinigt.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Austausch der Postsachen.

Artikel 1. Zwischen der Postverwaltung Deutschlands und der Postverwaltung der Insel Helgoland soll ein geregelter Austausch von Brief- und Fahrpostsendungen sowohl im internationalen, als auch im Transitverkehr stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Brief- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere soll für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellste sich darbietende Gelegenheit benutzt werden.

Die Verwaltungen werden dafür Sorge tragen, daß für die Postbeförderung die Benutzung der Dampfschiffe, Eisenbahnen und ähnlicher Transportmittel thunlichst gesichert werde.

Gewicht.

Artikel 2. Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist als Gewichtseinheit das Kilogramm mit decimalen Unterabtheilungen maßgebend.

Münzwährung.

Artikel 3. Die Taxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bei der Briefpost, wie bei der Fahrpost, in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht[2]).

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat[2]).

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Artikel 4. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten auf der Insel Helgoland ebenso wie in dem Deutschen Reichs-Postgebiete die Bestimmungen des Deutschen Postreglements[3]).

Eintheilung der Postsendungen.

Artikel 5. Zur Briefpost[4]) gehören:

---

[1]) Vgl. Anm. 1 Abs. 2 Nr. 2 zu Nr. 580 (S. 232). Das Uebereinkommen ist am 15. Juni 1873 in Kraft getreten (Art. 39 S. 252).

[2]) An Stelle des in kleiner Schrift gedruckten Passus ist zu lesen: in der Reichsmarkwährung (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 515).

[3]) Das gegenwärtig gültige Reglement — die Postordnung v. 8. März 1879 — ist abgedruckt zu Nr. 718.

[4]) Seit dem 1. Juli 1879 kommen für den Briefverkehr mit Helgoland allgemein die Bestimmungen des Weltpostvereinsvertrages (Nr. 1286), bezw. des Uebereinkommens, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) und des Uebereinkommens, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) in Anwendung (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 112, 118, 275). In Folge dessen sind die klein gedruckten Stellen in Art. 5, 24 und 34, die Art. 6 bis 13 nebst den später dazu ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 515; Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 163),

Briefe ohne Werthangabe,
Postkarten,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen,
Postmandate und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe und Waarenproben darf 250 Grammen, das Gewicht der Drucksachen 500 Grammen nicht übersteigen.

Zur Fahrpost gehören:
Packete mit und ohne Werthangabe,
Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Vorschüssen.

Das Gewicht der Briefe mit Werthangabe darf 250 Grammen und das Gewicht der Packete ohne und mit Werthangabe 50 Kilogrammen nicht überschreiten.

II. Briefpost.

Artikel 6 bis 13. (Fallen weg.)[4])

Postanweisungen und Postmandate.

Artikel 14. Zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und der Insel Helgoland wird das Postanweisungsverfahren auf folgenden Grundlagen eingeführt:
— — — — — — — rc.[5])

Die Einführung des Postmandatsverfahrens erfolgt im Verkehr zwischen Deutschland und Helgoland auf folgenden Grundlagen:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher oder (in Helgoland) 125 Mark Hamburger Währung wird, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, auf 3 Silbergroschen, bz. 11 Kreuzer Süddeutscher oder (in Helgoland) 4 Schillinge Hamburger Währung festgesetzt[6]).

Expreßbestellung.

Artikel 15. Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, werden von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt, ohne daß es einer Recommandation der Expreßsendungen bedarf.

Für die Expreß-Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von 2½ Silbergroschen bz. 9 Kreuzern Süddeutscher oder (in Helgoland) 3½ Schillingen Hamburger Währung zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Landbestellbezirke ist als Regel anzunehmen,

---

die Art. 16, 17, 19, 25 und 28, sowie die nicht zum Abdrucke gelangten Bestimmungen im Art. 14 und im Art. 36 unter A hinfällig geworden, bezw. durch die entsprechenden Festsetzungen des Weltpostvereinsvertrages u. s. w. ersetzt worden. Vgl. auch Anm. 5, 12 und 16. Art. 25 ist nachrichtlich abgedruckt. Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Helgoland seit Juli 1875 zulässig; vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 284.

[5]) Für den Postanweisungsverkehr mit Helgoland sind gegenwärtig die Bestimmungen des Uebereinkommens, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) maßgebend (vgl. Anm. 4). Es sind jedoch ermäßigte Tarifsätze verabredet (für Summen bis zu 400 Mark 10 Pf. für je 20 Mark, mindestens aber 40 Pf. Amtsblatt der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 118, Briefposttarif für das Ausland 1882 S. 64). Seit dem 1. Januar 1876 sind auch telegraphische Postanweisungen zulässig (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 150). Wegen der Gebühr für die betreffenden Telegramme vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 107. Im Uebrigen vgl. auch Anm. 20 (S. 252).

[6]) Der Höchstbetrag der im Wege des Postauftrags einzuziehenden Gelder ist seit dem 1. Januar 1875 auf 600 Mark festgesetzt. Für Postauftragsbriefe werden an Porto 20 Pf. für je 15 Gramm und als Gebühr für den Auftrag 20 Pf. erhoben. Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" werden in Helgoland als unbestellbar behandelt (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 515; Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 275, 1877 S. 162).

daß die Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Art. 16, 17. (Fallen weg.)[4])

Laufschreiben.

Artikel 18. Für Laufschreiben, welche von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder (in Helgoland) 3 Schillingen zu erheben, deren Erstattung zu erfolgen hat, wenn sich ergeben sollte, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt ist.

Art. 19. (Fällt weg.)[4])

Zeitungsvertrieb.

Artikel 20. Die Postanstalten besorgen die Annahme und die Ausführung der Bestellung auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an den Besteller.

Für die Bestellung sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Zeitungsgebühr und Bestellgeld.

Artikel 21. Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Procent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis).

Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsgebühr auf 12½ Procent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern Süddeutscher oder (in Helgoland) 5½ Schillingen Hamburger Währung jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Gebühr für das Abtragen der Zeitungen wird die Postverwaltung des Bestimmungsgebiets festsetzen.

Besondere Zeitungsbeilagen.

Artikel 22. Für besondere Zeitungsbeilagen wird eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von $^1/_{24}$ Silbergroschen bz. $^7/_{48}$ Kreuzern Süddeutscher oder $^1/_{18}$ Schilling Hamburger Währung berechnet[7]).

Nachsendung von Zeitungen.

Artikel 23. Verlangt ein Besteller die Nachsendung einer Zeitung an einen anderen Ort, so hat derselbe für die Ueberweisung der Zeitung bis zum Schlusse der Bezugsperiode eine Gebühr von 10 Silbergroschen bz. 35 Kreuzern oder (in Helgoland) 13½ Schillingen zu entrichten. Kommen mehrmalige Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist dafür die Gebühr nach Artikel 21 zu entrichten.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungs-Redactionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare behandelt.

Vertheilung der Einnahmen für die Briefpostsendungen.

Artikel 24. Die gemeinschaftliche Einnahme für die Briefpostsendungen zwischen Deutschland und Helgoland setzt sich zusammen aus dem

Porto für Briefe,
= = Postkarten,
= = Drucksachen,
= = Waarenproben,
= = Postanweisungen,
= = Postmandate,

und[4]) aus den Gebühren
für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften
und Zeitungs-Ueberweisungen[8]).

Die Einnahme wird halbscheidlich auf beide contrahirende Verwaltungen vertheilt.

[7]) An Stelle des in kleiner Schrift gedruckten Passus ist zu lesen: „¼ Pf. berechnet. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet" (§ 13 XIII der Postordnung v. 8. März 1879, hier abgedruckt zu Nr. 718; vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 515).

[8]) Nach späterer Vereinbarung verbleiben die Gebühren für Zeitungs-Ueberweisungen und

Die rechnerischen Aufstellungen in dieser Beziehung werden durch das Post-Abrechnungsbüreau des Kaiserlich Deutschen General-Postamts in Berlin besorgt und dem Großbritannischen Gouvernement in Helgoland zur Prüfung mitgetheilt.

Die Expreßbestellgebühren und das Zeitungsbestellgeld wird lediglich der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets, wo die Bestellung ausgeführt wird, zufließen. Die Recommandations- sowie die Rückscheingebühren, ferner die[4]) Gebühren für extraordinaire Zeitungsbeilagen und das Porto für Laufschreiben verbleiben der absendenden Postverwaltung.

Briefpost-Sendungen zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und Helgoland andererseits.

Artikel 25.[9]) Auf die Briefpostsendungen zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits und Helgoland andererseits sollen, insoweit diese Briefpostsendungen durch Vermittelung der Deutschen Reichs-Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche für die Briefpostsendungen zwischen Deutschland und Helgoland rücksichtlich der Portotaxe, des Portobezuges, der Versendungsbedingungen ꝛc. maßgebend sind.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn sind jedoch Postanweisungen und Postmandate, im Verkehr mit Luxemburg Postmandate für jetzt noch nicht zulässig.

III. Fahrpost.

Portoberechnung für Packete ohne Werthangabe.

Artikel 26. Für Packete ohne Werthangabe werden für die Strecke zwischen dem ersten Deutschen Hafen und Helgoland bis zum Gewichte von 5 Kilogramm: $2^1/_2$ Silbergroschen oder (in Helgoland) $3^1/_2$ Schillinge Hamburger Währung und bei einem höheren Gewichte außerdem für jedes weitere halbe Kilogramm $^1/_2$ Silbergroschen, bz. in Helgoland der entsprechende Betrag in Schillingen erhoben.

Für die Strecke zwischen dem Ein- bz. Ausgangshafen und dem Bestimmungs- bz. Abgangsorte soll demnächst, ohne Rücksicht darauf, über welchen Hafen die Stücke aus- oder eingehen, das Deutsche Porto nach dem jeweiligen, in Deutschland gültigen Fahrposttarif für das Ausland[10]) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkte Cuxhaven in Ansatz kommen. Die Postanstalten in Hamburg und in Bremen werden als zur Grenzzone gehörig angesehen[11]).

Recommandirte Packete.

Artikel 27. Es ist gestattet, Packete ohne Werthangabe unter Recommandation zu versenden. Für dieselben ist außer dem Gewichtporto für Packete ohne Werthangabe eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern Süddeutscher oder (in Helgoland) von $2^3/_4$ Schillingen Hamburger Währung zu entrichten. Dieselbe wird zugleich mit dem Porto erhoben.

Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein) verlangt, so ist eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern Süddeutscher oder (in Helgoland) $2^3/_4$ Schillingen Hamburger Währung zu erheben, welche der Absender zu entrichten hat.

Portoberechnung für Briefe mit Werthangabe.

Artikel 28. Für Briefe mit Werthangabe wird für die Strecke zwischen dem Deutschen Hafen und Helgoland ein einheitlicher Satz von $2^1/_2$ Silbergroschen bz. (in Helgoland) $3^1/_2$ Schillingen Hamburger Währung in Anwendung kommen und eine Versicherungsgebühr von $^1/_2$ Silbergroschen für je 100 Thlr. bz. 250 Mark Hamburger Währung, die in Helgoland mit dem entsprechenden Betrage in Schillingen zu erheben ist.

Für die Beförderung von Briefen mit Werthangabe durch das Deutsche Postgebiet wird das Porto nach dem jeweiligen in Deutschland gültigen Fahrposttarif für das Ausland bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Cuxhaven berechnet werden[12]).

---

für die Nachsendung von Zeitungen ungetheilt derjenigen Verwaltung, welche dieselben erhebt (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106, 322, 325).

[9]) Vgl. Anm. 4 (S. 246). Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn sind Postanweisungen bereits seit dem 1. Februar 1875 zulässig (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 29).

[10]) Die Portosätze des Fahrposttarifs für das Ausland entsprechen für die Deutsche Beförderungsstrecke seit dem 1. Januar 1874 den in den §§ 1 u. 2 des Ges. v. 17. Mai 1873 (abgedruckt in den §§ 2 u. 3 des Ges. v. 28. Oktober 1871 und in Anm. 6 dazu. Nr. 719), bezw. hinsichtlich des Portos für Postvorschußbriefe den in der Postordnung, gegenwärtig der Postordnung v. 8. März 1879 § 18 Nr. VIII 1a (abgedruckt als Anlage I zu Nr. 718), für den internen deutschen Verkehr vorgeschriebenen Sätzen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 563, 579).

[11]) Die Postanstalten in Hamburg und in Bremen werden seit dem 1. Januar 1874 — in Folge des Wegfalls der Grenzzonen im Verkehr mit dem Ausland — als zur 1. Zone gehörig angesehen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 563, 568).

[12]) Hinsichtlich des Austausches von Briefen mit Werthangabe sind für den Verkehr mit Helgoland seit dem 1. Juli 1879 lediglich die Bestimmungen des bezüglichen Pariser Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287) maßgebend (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 112, 276). Vgl. auch Anm. 4, 13 und 15. Unter dem im Abs. 2 des Art. 28 vor-

Portoberechnung für Packete mit Werthangabe.

Artikel 29. Packete mit Werthangabe sind bei der Taxirung hinsichtlich des Gewichts wie gewöhnliche Packete zu behandeln, hinsichtlich des Werthes ist für solche aber dieselbe Versicherungsgebühr zu erheben, wie bei Briefen mit Werthangabe [13]).

Portoberechnung für Vorschußsendungen.

Artikel 30. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto, bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt: für jeden Thaler (2 Mark 8 Schillinge Hamburger Währung) oder Theil davon 1/2 Silbergroschen, im Minimum aber 1 Silbergroschen [14]). In Helgoland ist die Summe der hiernach für eine Sendung zu erhebenden Gebühr auf den entsprechenden Betrag in Schillinge Hamburger Währung umzurechnen.

Das Porto für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben) ist für die Strecke zwischen dem Deutschen Hafen und Helgoland nach dem Gewichtporto für Briefe mit Werthangabe [15]), für die Deutsche Beförderungsstrecke aber nach dem jeweiligen in Deutschland gültigen Fahrposttarif für das Ausland [10]) bis zu bz. von dem Taxgrenzpunkt Cuxhaven, für Vorschuß-Packete lediglich nach der Taxe für Packete ohne Werthangabezu erheben.

Portofreiheit.

Artikel 31. Eine portofreie Beförderung von Fahrpostsendungen findet nur in Postdienst-Angelegenheiten statt.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Artikel 32. Dem Absender wird für den Verlust und die Beschädigung der reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostsendungen Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch die Verzögerung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird jedoch keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch eine Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch Krieg, oder
c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, namentlich durch einen Unglücksfall zur See, oder
d) durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
e) auf einer auswärtigen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Vertrag die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat.

Will jedoch der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt, und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird:

so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt, und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthangabe geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Ersatz-

---

kommenden Ausdrucke „das Porto" ist übrigens „das Porto und die Versicherungsgebühr" zu verstehen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 Anl. zu S. 284). Vgl. auch Anm. 10.

[13]) Für Packete mit Werthangabe ist auch jetzt noch die im Art. 28 festgesetzte Versicherungsgebühr zu erheben. Vgl. auch den Schlußsatz der Anm. 12.

[14]) An Stelle des in kleiner Schrift gedruckten Passus ist zu lesen: „für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden (§. 18 Nr. VIII 2 der Postordnung v. 8. März 1879, abgedruckt, zu Nr. 718); vgl. Art. 4 und Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 515.

[15]) d. i. nach dem im Art. 28 festgesetzten Porto.

betrages zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Hat bei Packeten eine Angabe des Werths nicht stattgefunden, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch nicht mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer Süddeutscher Währung bz. 2 Mark 8 Schillinge Hamburger Währung für jedes halbe Kilo der ganzen Sendung vergütet.

Sendungen, welche weniger als ein halbes Kilo wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem halben Kilo gleichgestellt und überschießende Theile für ein halbes Kilo gerechnet. Für den Verlust eines recommandirten Packets wird nach denselben Grundsätzen Ersatz geleistet, jedoch mindestens mit dem Betrage von 14 Thalern, 24½ Gulden Süddeutscher oder 35 Mark Hamburger Währung für die ganze Sendung. Bei Beschädigungen recommandirter Packete finden dieselben Grundsätze Anwendung, wie bei Beschädigungen gewöhnlicher Packete.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt. Ebenso wird für gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß Ersatz nicht geleistet.

Verfahren bei der Ersatzleistung.

Artikel 33. Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung des Aufgabegebiets ob.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reclamation bei der Postverwaltung des Aufgabegebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Einrede gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Rückgriff auf diejenige Postverwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und die Ablieferung an den Adressaten nicht nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Beraubung oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beiderseitigen Verwaltungen den Schadenersatz zu gleichen Theilen zu tragen.

Vertheilung der Einnahme für die Fahrpost-Sendungen.

Artikel 34. Das Porto bz. die Versicherungsgebühr für die Beförderung der Packete ohne und mit Werthangabe und für Briefe mit Werthangabe[16]), sowie das Porto für recommandirte Packete und für Vorschußsendungen, soweit solches in allen Fällen für die Strecke zwischen den Deutschen Häfen und Helgoland entfällt, hat jede der beiden Postverwaltungen zur Hälfte zu beziehen.

Die Recommandationsgebühr für recommandirte Packete und die Vorschußgebühr für Vorschußsendungen wird lediglich der Postverwaltung zufließen, in deren Gebiete die Einlieferung der Sendungen erfolgt ist. Ebenso bezieht jede Verwaltung die für Bestellung der Packete an die Adressaten von ihr zu erhebende Gebühr.

Die übrigen für Beförderung der Fahrpostsendungen auf die Strecke von dem Deutschen Eingangshafen bis zum Bestimmungsorte bz. vom Aufgabeorte bis zum Deutschen Ausgangshafen entfallenden Porto- ꝛc. Gebühren fließen ausschließlich der Deutschen Postverwaltung zu.

---

[16]) S. Anm. 4 (S. 246) und Anm. 12 (S. 249).

Fahrpostsendungen zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und Helgoland.

Artikel 35. Auf die Fahrpostsendungen zwischen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und Helgoland sollen, insoweit diese Fahrpostsendungen durch Vermittelung der Deutschen Reichs-Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche für die Fahrpostsendungen zwischen Deutschland und Helgoland rücksichtlich der Portotaxe[17]), des Portobezuges, der Versendungsbedingungen ꝛc. maßgebend sind.

Sendungen mit Postvorschüssen sind jedoch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn für jetzt nicht zulässig[18]).

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

Bestimmungen über Postsendungen zwischen Helgoland und anderen Postgebieten.

Artikel 36. Hinsichts der Postsendungen jeder Art, welche im Einzeltransit von und nach Helgoland durch das Deutsche Postgebiet geführt werden, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

A. Briefpost.

Für frankirte Briefpostsendungen aus Helgoland nach fremden Ländern, sowie für unfrankirte Briefe aus diesen Ländern nach Helgoland kommen dieselben Portosätze in Anwendung, welche von den Bewohnern Deutschlands für die Briefpostsendungen zu entrichten sein würden.

— — — — — — — — — — — — — — — — —[19])

B. Fahrpost.

Für die im Transit durch Deutschland beförderten frankirten Fahrpostsendungen aus Helgoland nach fremden Ländern, sowie für die unfrankirten Fahrpostsendungen aus diesen Ländern nach Helgoland sind die auf die fremden Beförderungsstrecken entfallenden Transportgebühren der Deutschen Reichs-Postverwaltung von der Postverwaltung von Helgoland zu vergüten.

V. Schlußbestimmungen.

Beförderung der Postsendungen.

Artikel 37. Die Beförderung der Postsendungen zwischen Deutschland und Helgoland wird während der Jahreszeit, in welcher eine regelmäßige Verbindung durch Dampfschiffe zwischen Deutschen Häfen und Helgoland unterhalten wird, mittelst dieser Schiffe erfolgen. Die Vergütung, welche für die Beförderung zu zahlen ist, wird von beiden Verwaltungen je zur Hälfte getragen.

Die Beförderung der Postsendungen während der Jahreszeit, in welcher eine regelmäßige Dampfschifffahrts-Verbindung nicht stattfindet, wird ausschließlich von dem Königlich Großbritannischen Gouvernement in Helgoland durch Segelfahrzeuge oder Dampfschiffe besorgt.

Etwaige Nebenkosten für den Transport der Postsendungen von den Schiffen nach den Postanstalten und umgekehrt von diesen nach den Schiffen trägt jede Verwaltung, in deren Gebiete solche erwachsen.

Beschränkung des Postanweisungs-Verfahrens.

Artikel 38. Die vertragschließenden Verwaltungen behalten sich vor, nach Jahresfrist zu verabreden, ob das Postanweisungsverfahren in dem vereinbarten Umfange beibehalten werden oder welche Beschränkung in demselben eintreten soll[20]).

Beginn des Uebereinkommens ꝛc.

Artikel 39. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit dem 15. Juni 1873 in Wirksamkeit, und bleibt so lange in Kraft, bis einer der beiden contrahirenden Theile dem andern, ein Jahr im Voraus, die Absicht ausgedrückt hat, dasselbe aufzuheben.

Die gegenwärtig bestehenden Vereinbarungen über die Postverhältnisse bleiben nur bis zum 14. Juni 1873 einschließlich in Wirksamkeit.

---

[17]) Das in Anm. 10 (S. 249) bezeichnete Porto für die deutsche Beförderungsstrecke stellt bei Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn gleichzeitig das gemeinschaftliche deutsch-österreichische Porto dar. Seit dem 1. Oktober 1881 sind jedoch für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke an Gewichtporto mindestens 80 Pf. bezw. 50 Kreuzer zu erheben (vgl. Anm. 2 zum Fahrpost-Uebereinkommen v. 3. April 1878, abgedruckt zu Nr. 901).

[18]) Diese Beschränkung ist seit dem 1. Februar 1875 fortgefallen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 29).

[19]) Ueber die gegenseitigen Vergütungen gelten gegenwärtig die Bestimmungen des Weltpostvertrages (vgl. Anm. 4 S. 246).

[20]) Vom 1. Januar 1875 ab wurde, unter Einführung der für den inneren Deutschen Verkehr maßgebenden Taxen, der Höchstbetrag einer Postanweisung auf 300 Mark anderweit fest gesetzt. Im Uebrigen vgl. Anm. 5 (S. 247).

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg, den 5. Juni 1873, zu Helgoland, den 7. Juni 1873.

gez. Wilhelm Schulze. (L. S.)

gez. Fitz Maxse. (L. S.)

III.

Abkommen zwischen der Postverwaltung von Deutschland und der Postverwaltung von Ostindien, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packetsendungen.[1])

Arrangement between the Post Office of Germany and the Post Office of India concerning the mutual exchange of objects of the parcel-post.

(Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 245.)

Auf Grund des Artikels 16 der unterm 9. Mai 1874 geschlossenen Uebereinkunft, betreffend den regelmäßigen Austausch der Briefpostsendungen zwischen Deutschland und Ostindien, haben die Deutsche Postverwaltung und die Ostindische Postverwaltung behufs Erleichterung des Päckereiverkehrs zwischen beiden Ländern nachstehendes Abkommen getroffen.

Artikel 1. Zwischen der Deutschen Postverwaltung und der Ostindischen Postverwaltung soll ein regelmäßiger Austausch von Packetsendungen stattfinden.

Dieser Austausch wird bis auf Weiteres auf dem Wege über Triest, Venedig, Suez und Bombay stattfinden, und soll auf der Strecke Triest-Venedig mit Dampfschiffen des Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd, zwischen Venedig und Alexandrien mit Dampfschiffen der Peninsular and Oriental-Steam-Navigation-Company, zwischen Alexandrien und Suez mit der Egyptischen Eisenbahn, zwischen Suez und Bombay mit Schiffen der Peninsular and Oriental-Steam-Navigation-Company bewirkt werden.

Die Kosten für die Beförderung der Packete aus Deutschland trägt bis Venedig die Deutsche Postverwaltung, von Venedig bis zum Bestimmungsorte die Indische Postverwaltung, — für Packete aus Indien bis Venedig die Indische Postverwaltung, von Venedig bis zum Bestimmungsorte die Deutsche Postverwaltung.

Pursuant to Article 16 of the Arrangement concluded on the 9th of May 1874 between the Post Office of Germany and the Post Office of India for the regular exchange of correspondence, the Post Offices of the afore mentioned countries, in order to facilitate the transmission of objects of the parcel-post, have agreed upon the following stipulations.

Article 1. There shall be a regular exchange of objects of the parcel-post between the Post Office of Germany and the Post Office of India.

This exchange shall take place, until further notice, via Trieste, Venice, Alexandria, Suez and Bombay, and shall be effected on the route Trieste-Venice by means of steam-vessels of the Austro-Hungarian Lloyd, between Venice and Alexandria by means of steam-vessels of the Peninsular and Oriental-Steam-Navigation-Company, between Alexandria and Suez by means of the Egyptian railway, and between Suez and Bombay by means of steam-vessels of the Peninsular and Oriental-Steam-Navigation-Company.

The expenses of conveyance shall be borne: if the parcels originate in Germany for the transit to Venice by Germany and by the Post Office of India for transit beyond Venice to the place of destination, and if the parcels originate in India by the Post Office of India for the transit to Venice and by Germany for the transit beyond Venice to the place of destination.

[1]) Vgl. Anm. 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Nr. 580 (S. 232). Das Abkommen ist am 1. Juli 1875 in Kraft getreten (Art. 12 S. 258).

Die Packete werden gegenseitig in geschlossenen, für den Seetransport geeigneten Behältnissen ausgetauscht werden. Die gegenseitige Ueberlieferung dieser Behältnisse soll in Venedig, soweit als möglich unmittelbar an Bord des die Weiterbeförderung übernehmenden Schiffes, bz. wenn dies nicht angänglich, an den Agenten der die Weiterbeförderung besorgenden Dampfschifffahrts-Gesellschaft, und zwar auf Kosten des die Ladung übergebenden Theiles erfolgen.

The parcels shall be mutually exchanged in closed boxes suitable for the voyage and these boxes shall be mutually delivered in Venice, as far as possible, immediately on board of the vessel undertaking the further conveyance, or, if this should be impossible, to the agent of the Steam-Navigation-Company undertaking the further transportation of the parcels, at the charge of the party delivering the cargo.

Artikel 2. Zur Beförderung können Packete in Deutschland bis zum Gewichte von 22 Kilogramm, in Indien bis zum Gewichte von 50 Pfund Englisch angenommen werden.

Die Packete dürfen bei der Einlieferung in Deutschland in Bezug auf Länge $^2/_3$ Meter, in Bezug auf Breite und Höhe $^1/_3$ Meter, bei der Einlieferung in Indien in Bezug auf Länge 2 Fuß, in Bezug auf Breite und Höhe 1 Fuß nicht überschreiten.

Von der Beförderung sind alle Sendungen ausgeschlossen, welche Gefahr oder Nachtheil bringende Gegenstände, ferner Flüssigkeiten oder Opium, sowie Gegenstände enthalten, deren Einfuhr verboten ist.

Jede Sendung muß mit der vollständigen Adresse des Empfängers und der genauen Bezeichnung seines Wohnortes versehen, der Weite der Land- und Seebeförderung entsprechend, in Holz- oder Zinnkisten, Leinwand oder starken wasserdichten oder anderweiten festen Stoff verpackt und sicher verschlossen sein; außerdem muß jedes Packet vom Absender mit einer in Englischer oder Deutscher Sprache abgefaßten Zolldeclaration versehen werden, welche den Inhalt und Werth der Sendung, die Adresse des Empfängers, sowie die Unterschrift und den Wohnort des Absenders genau ergeben [2]).

Im Uebrigen gelten in Bezug auf die Versendung der Packete die im Aufgabegebiete gültigen Bestimmungen.

Article 2. There shall be admitted for transmission parcels originating in Germany up to a weight of 22 Kilogrammes, and in India up to a weight of 50 pounds (English).

The parcels must not exceed $^2/_3$ metres in length and $^1/_3$ metre in width and depth when they originate in Germany, and 2 feet in length and 1 foot in width and depth when they originate in India.

All parcels, containing articles of a dangerous or damaging character, or liquids or opium or any contraband article or substance shall be excluded from transmission.

Each parcel must bear the full address of the receiver and the exact indication of his place of residence; the parcels must also, appropriately to the length of the conveyance by land and sea, be durably packed in wood- or tin-boxes, linen or strong water-proof or other substantial material and securely closed; further-more each parcel must be furnished by the sender with a custom-house declaration written in English or German, giving an accurate statement of the contents and the value of the parcel and the address of the addressee as well as the sender's signature and place of abode.

In other respects the regulations concerning the transmission of such articles existing in the country of origin shall be valid.

Artikel 3. Das Porto für die Beförderung der Packete vom Aufgabe- bis zum Bestimmungsorte soll ohne Unterschied der Entfernung betragen:

Article 3. The postage for the conveyance of parcels from the place of posting to the place of destination shall be irrespective of distance:

---

[2]) In der Richtung aus Deutschland sind z. B. drei Inhaltserklärungen erforderlich (Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 234).

bei der Erhebung in Deutschland:

1 Mark für je 500 Gramm oder einen Theil davon,

bei der Erhebung in Indien:

8 Anna für je 40 Tola (1 Pfund Englisch) oder einen Theil davon.

when prepaid in Germany:

1 Mark for each 500 Grammes or fraction thereof,

when prepaid in India:

8 Annas for each 40 Tolas (1 Pound English) or fraction thereof.

Artikel 4. Von dem nach Artikel 3 erhobenen Porto wird einerseits die Deutsche Postverwaltung der Indischen Postverwaltung für Packete nach Indien $8^1/_2$ d. für je 500 Gramm oder einen überschießenden Bruchtheil dieses Gewichts, andererseits die Indische Postverwaltung der Deutschen Postverwaltung für Packete nach Deutschland $3^1/_2$ d. für je 40 Tola (1 Pfund Englisch) oder einen überschießenden Bruchtheil dieses Gewichts vergüten.

Article 4. From the postage, raised in accordance with article 3, the German Post Office shall pay to the Post Office of India for parcels sent to India $8^1/_2$ d. for each 500 Grammes or fractional part thereof, and the Post Office of India on the other hand shall pay to the German Post Office for parcels sent to Germany $3^1/_2$ d. for each 40 Tolas (one Pound English) or fractional part thereof.

Artikel 5. Das Porto (Artikel 3) muß von dem Absender bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Article 5. The postage (Article 3) must be paid in advance by the sender to the place of destination. No objects partially prepaid, shall be accepted for transmission.

Artikel 6. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines Packets — den Fall der Seegefahr oder höheren Gewalt, sowie der eigenen Fahrlässigkeit des Absenders ausgenommen, — hat die schuldige Postverwaltung dem Absender bz. auf dessen Verlangen dem Adressaten für den entstandenen Schaden Ersatz zu leisten, jedoch nicht über den Betrag von 3 Shilling (Englisch) für je 500 Gramm oder 40 Tola hinaus. Ueberschießende Bruchtheile von 500 Gramm oder 40 Tola werden vollen 500 Gramm bz. 40 Tola gleich gerechnet. Den vorbezeichneten Beträgen wird, sei es, daß dieselben in Deutschland oder Indien zur Auszahlung gelangen, das Reductions-Verhältniß von 1 Mark bezw. 8 Anna gleich 1 Shilling (Englisch) zu Grunde gelegt werden.

Article 6. If a parcel has been lost or damaged (cases of sea-risk, however, or of vis major or of the own negligence of the sender excepted) the responsible Post Office shall compensate the sender, or, on the sender's request, the addressee for the damage sustained; this compensation, however, shall not exceed the amount of 3 Shillings (British) for each 500 Grammes or for each 40 Tolas. Fractional parts of weight exceeding 500 Grammes or 40 Tolas shall be considered equal to full 500 Grammes or 40 Tolas, and the amounts above mentioned, when paid in Germany or India, shall be discharged at the respective rates of 1 Mark or 8 Annas to the Shilling (British).

Wenn durch die Deutsche Postverwaltung an eine Person in Indien oder durch die Indische Postverwaltung an eine Person in Deutschland Ersatz zu leisten ist, so können die Zahlungen seitens der verantwortlichen Verwaltung auf ausdrückliches Verlangen durch Vermittelung der anderen Verwaltung geleistet werden.

Furthermore when compensation is paid by the Post Office of Germany to a person in India or by the Post Office of India to a person in Germany, the payment may be made by the responsible Post Office through the medium of the other Post Office, a special request for payment being issued by the former to the latter.

Jede Verwaltung haftet für diejenigen Transportstrecken, für welche sie nach Artikel 1 die Kosten zu tragen hat.

Each Office shall be answerable for the transit for which it has to pay the expenses according to Article 1.

Artikel 7. Im Falle der Adressat die Annahme einer Sendung verweigert oder nicht zu ermitteln ist, soll das Packet nicht ohne Weiteres zurückgesandt, sondern durch die Vermittelung der Auswechselungs-Postanstalten zuvor die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung des Packets eingeholt werden.

Artikel 8. Unter vorstehenden Bedingungen können Packete nach Deutschland einerseits, und nach dem ganzen Festlande Vorder-Indiens und nach Britisch-Birma andererseits befördert werden. Die Festsetzungen beziehen sich nicht auf die übrigen Britischen Besitzungen in Asien (Ceylon, Aden, Penang, Singapore u. s. w.), wohin Packete bis auf Weiteres nicht befördert werden können. Dagegen können Packete aus Indien und Britisch-Birma durch Deutschland nach allen darüber hinaus gelegenen Ländern Beförderung erhalten, mit denen Deutschland Fahrpost-Verkehr unterhält und für welche es eine zweckmäßige Verbindung darbietet. Die Namen dieser Länder, sowie alle besonderen Bedingungen, welche für den Verkehr mit denselben bezüglich der Zoll-Declarationen u. s. w. bestehen, werden der Postverwaltung von Indien durch die Deutsche Postverwaltung besonders mitgetheilt werden.

Sendungen nach Ländern über Deutschland hinaus gelten bis zur Deutschen Ausgangsgrenze als frankirt; das Porto für die weitere Beförderungsstrecke wird vom Adressaten eingezogen werden. Durch Vermittelung der Deutschen Posten beförderte Packete aus fremden Ländern nach Indien werden der Indischen Postverwaltung bis zum Bestimmungsorte frankirt zugehen.

Artikel 9. Die Auswechselung der Packete wird erfolgen:

für Deutschland durch das Postamt in Triest,

für Indien durch das Postamt in Bombay.

Die beiden Auswechselungs-Postämter treten mit den zur Zeit sich wöchentlich einmal darbietenden Verbindungen über Venedig, Alexandrien und Suez in unmittelbaren Frachtkartenwechsel.

Die Frachtkarten werden nach dem Muster der Anlagen A. und AA.[3]) aufgestellt werden

Article 7. In case the addressee should refuse to accept a parcel or should not be found, the parcel shall not be redirected at once but the sender shall be asked beforehand through the medium of the Offices of exchange for his directions as to the disposal of the object.

Article 8. Under the conditions, stated above, parcels may be forwarded to Germany on one side, and to the whole continent of India and to British-Burmah on the other hand. These stipulations, however, do not refer to the other British possessions in Asia (Ceylon, Aden, Penang, Singapore etc.) whither, until further notice, parcels cannot be sent. On the other hand parcels from India or British Burmah may be forwarded through Germany, to all countries situated beyond Germany, with which that country has parcel-post relations and to which it forms a convenient route. The names of such countries as well as any special conditions relating to the exchange therewith in respect of custom house declarations or otherwise shall be separately communicated by the German Post Office to the Post Office of India.

Parcels destined for places beyond Germany shall be considered as prepaid to the German frontier of issue; and the postage for the transit beyond that point shall be collected from the addressee. Parcels, posted in foreign countries and conveyed to India through the medium of the German Post Office, shall be delivered to the Post Office of India prepaid to the place of destination.

Article 9. The exchange of the parcels shall take place:

for Germany through the Post Office at Trieste and

for India through the Post Office at Bombay.

Both these Offices shall exchange direct invoices of parcels by means of the weekly mails via Venice, Alexandria and Suez, available for the time being.

The invoices shall be prepared according to the annexed forms A. and A. A.,

[3]) Von dem Abdrucke der Anlagen A. und A. A., B. und B. B., C. und D. ist abgesehen, da sie lediglich den inneren Verkehr der Postverwaltungen betreffen.

und von den Zolldeclarationen der in den Karten eingetragenen Sendungen begleitet sein. Die Frachtkarten sollen für jedes Jahr fortlaufend numerirt werden; die Eintragungen in den einzelnen Frachtkarten beginnen jedesmal mit der Zahl 1. Die Packete werden von den Auswechselungs-Postanstalten mit Beklebezetteln nach Maßgabe der Anlagen B. und BB.[3]) versehen werden. In diesen Beklebezetteln ist die laufende Nummer der Frachtkarte, die Nummer, unter welcher das Packet in der Frachtkarte eingetragen ist, und die Anzahl der Portosätze zu vermerken.

Die Zolldeclarationen sind gleichfalls mit der fortlaufenden Nummer der Frachtkarte und derjenigen Nummer, unter welcher die Sendung in der Karte eingetragen ist, zu versehen. Die Frachtkarten und Begleitpapiere sind in die zur Verpackung der Sendungen selbst dienenden Kisten mit einzuschließen.

Artikel **10.** Sobald die Post bei der Auswechselungs-Postanstalt des Bestimmungslandes eingegangen ist, soll diese Postanstalt den Inhalt der Post feststellen.

Findet die Empfangs-Auswechselungs-Postanstalt, daß eine eingetragene Sendung nicht vorhanden oder beschädigt ist, so soll der Thatbestand unter Hinzuziehung eines zweiten Beamten mittelst Verhandlung festgestellt und der absendenden Auswechselungs-Postanstalt unter Uebersendung der Verhandlung umgehend gemeldet werden.

Andere Irrthümer bezüglich der Eintragungen in den Frachtkarten sind zu berichtigen und der Absendungs-Postanstalt unter Uebersendung einer Rückmeldung nach Maßgabe der Anlage C.[3]) mit nächster Post zu melden.

Erfolgen die nach Vorstehendem zu erlassenden Meldungen nicht, so gilt bis zur Führung des Gegenbeweises die Uebernahme der Post als unbeanstandet.

Artikel **11.** Ueber die aus dem Packetverkehr sich ergebenden Zahlungen und Forderungen soll unter Benutzung von Formularen nach Anlage D.[3]) die Abrechnung vierteljährlich aufgestellt und mit der Abrechnung für den Briefverkehr vereinigt[4]) werden.

and shall be accompanied by the custom-house declarations of the parcels entered therein. The invoices of each calendar year shall be numbered consecutively, the entries in each invoice always commencing with number one. The Offices of exchange shall affix labels of the forms annexed B. and B. B. to each parcel. On these labels shall be noted: the number of the invoice, the number under which the parcel is entered in the invoice and the number of the rates of postage.

The custom-house declarations shall also be inscribed with the number of the invoice and the number, under which the article is entered in the invoice. The invoices together with the accompanying papers shall be inclosed in one of the boxes containing the parcels.

Article **10.** As soon as the mail shall have reached the receiving Office of exchange, that Office shall verify the contents of the mail.

If it should be found by the receiving Office that a parcel entered in the invoice has not arrived or has been damaged, the circumstance, after a second officer has been called to witness it, shall be stated by protocol, the protocol being sent together with a communication on the subject to the despatching Office of exchange by the return mail.

Other errors in the entries of the invoices shall be corrected and reported to the despatching office by the return mail by means of a note of error of the annexed form C.

If the notifications to be despatched according to the above stipulations are not given, the mail shall be considered as duly delivered so long as no evidence to the contrary shall have been furnished.

Article **11.** Of the payments and claims resulting from the transactions of the parcel-post an account in conformity with the annexed form D., shall be made out quarterly and combined with the account of the letter-post.

[4]) Der klein gedruckte Passus ist in Folge des Eintritts Britisch-Indiens in den Allge-

Artikel 12. Das gegenwärtige Abkommen soll mit dem 1. Juli 1875 zur Ausführung kommen und bestehen bleiben, bis einer der beiden vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr zuvor die Absicht mitgetheilt haben wird, das Uebereinkommen aufzuheben.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet

zu Berlin, den 15. April 1875,
zu London, den 23. April 1875.

gez. Dr. Stephan. A. M. Monteath.

Article 12. The present Arrangement shall be brought into operation on the 1. July 1875. It shall then continue in force until one year after the date at which one of the contracting parties shall have notified the other of its intention to terminate it.

Done in duplicate and signed

at Berlin the 15. of April 1875,
at London the 23. of April 1875.

sign. Dr. Stephan. A. M. Monteath.

Nr. 581. Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. Oktober Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechszig. Vom $\frac{7.}{23.}$ April 1870.[1])

Additional-Convention to the Convention agreed upon between the Post Departments of the North German Union and of the United States of America for the amelioration of the Postal service between the two countries, signed at Berlin the twenty first day of October, one thousand eight hundred and sixty seven. Of the $\frac{7\text{th}}{23\text{th}}$ April 1870.

(BGB. S. 594.)

Nr. 582. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. Oktober 1870. (BGB. S. 597.)[1a])

Nr. 583. Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1870., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern. (BGB. S. 598.)[1b])

Nr. 584. Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870. (BGB. S. 599. Ausgegeben am 24. Oktober 1870. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875 S. 11.)[1c])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

meinen Postverein bzw. Weltpostverein (vgl. Anm. 1 Abs. 2 Nr. 3 zu Nr. 580 S. 232) hinfällig geworden.

[1]) Dieser mit dem 1. Juli 1870 in Wirksamkeit getretene Vertrag setzte für Briefe, Drucksachen und Waarenproben ein ermäßigtes Porto fest und enthielt ferner Bestimmungen Behufs Vereinfachung der gegenseitigen Abrechnung. Wegen der Beseitigung desselben durch den Allgemeinen Postvereins-Vertrag, später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286) vgl. die Anm. 1 zu der Konvention v. 21. Oktober 1867 Nr. 77 (Bd 1 S. 195).

[1a]) Vgl. das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 214).

[1b]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1c]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 28 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist für Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul[2]) für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen[3]) vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen[3]) zu beurkunden[4])[5]).

§. 2. Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1.) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird[6]). Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

§. 3.[7]) Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;
2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

---

des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599), für Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 12. Nr. 632), für Elsaß-Lothringen am 8. März 1875 (Ges. v. 8. Februar 1875 Nr. 2. Nr. 1051, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) in Kraft getreten.

Die Bestimmungen des Ges. v. 4. Mai 1870 sind durch das Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (Nr. 1040) nicht berührt (vgl. § 85 desselben).

Ueber die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen vgl. §§ 61 bis 64 des Ges. v. 6. Februar 1875 (Nr. 1040) und §§ 52 u. 53 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892).

[2]) Vgl. § 13 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 Nr. 23 und Anm. 18 dazu (Bd 1 S. 73) sowie die Instr. zu § 13 (Bd 1 S. 87).

[3]) Seit dem 1. März 1875 auch von Schutzgenossen (§ 85 Abs. 2 des Ges. v. 6. Februar 1875 Nr. 1040). Dies ist in dem Erl. des Reichskanzlers v. 21. Juni 1877 namentlich auch bezüglich der im Auslande sich aufhaltenden Schweizer für zulässig erklärt (vgl. König, Handbuch des Deutschen Konsulatswesens, 2. Aufl. S. 125 Anm.).

[4]) Die auf Grund dieser Bestimmung ertheilten Ermächtigungen wurden bis 1873 durch das BGB. bezw. RGB. und werden seitdem durch das Centralbl. bekannt gemacht.

[5]) Daß ein zu standesamtlichen Funktionen ermächtigter Konsul auch eine, seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann, ist in dem Cirk. v. 28. April 1877 für rechtlich unbedenklich erklärt (vgl. König, Handbuch des Deutschen Konsulatswesens 2. Aufl. S. 125 f.).

[6]) Vgl. die Instruktion des Reichskanzlers zu dem Ges. v. 4. Mai 1870 (hier abgedruckt auf S. 262 ff.).

[7]) Vgl. § 7 der Instr. (S. 264).

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl[8]).

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1.) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien[9]).

§. 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren[10]).

§. 7.[11]) Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten,

daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9.[12]) Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heirathe-Urkunde) muß enthalten:

---

[8]) Vgl. §§ 8 u. 11 der Instr. (S. 264, 265).
[9]) Vgl. § 9 der Instr. (S. 264).
[10]) Vgl. § 10 der Instr. (S. 265).
[11]) Ueber das Verfahren, wenn auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschließung Einwendungen erhoben werden, vgl. § 12 der Instr. (S. 265).
[12]) Vgl. das Protokoll-Formular im § 12 der Instr. (S. 265).

1) Vor= und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts= und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2) Vor= und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3) Vor= und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;
5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist[13]).

III. Geburtsurkunden.

§. 11.[14]) Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsache verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:
1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2) das Geschlecht des Kindes;
3) die ihm beigelegten Vornamen;
4) Vor= und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5) die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12.[15]) Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:
1) Vor= und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn= und Geburtsort;
2) Vor= und Familiennamen seines Ehegatten;
3) Vor= und Familiennamen, Staatsangehörigleit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
5) Vor= und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6) Unterschrift der Zeugen.

V. Schlußbestimmungen.

§. 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt

---

[13]) Vgl. § 2 der Instr. (S. 263).
[14]) Vgl. §§ 13—16 der Instr. (S. 266 f.), wo das Protokoll=Formular mitgetheilt und das Verfahren für Fälle vorgeschrieben ist, in welchen Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Anmeldenden entstehen.
[15]) Vgl. §§ 17—20 der Instr. (S. 267 f.).

werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu[16]).

§. 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38. des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867. (Bundesgesetzbl. S. 137.)[17]) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage zu Nr. 584.

Gesetz, betr. die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

Instruction

des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 1. März 1871.

Diejenigen diplomatischen Vertreter und Consuln des Deutschen Reiches, welchen auf Grund des hier angeschlossenen Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 599) die Befugniss zur Abschliessung von Ehen, sowie zur Beurkundung von Geburten, Heirathen und Sterbefällen Bundesangehöriger übertragen wird, sowie die in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen zu ihrer Stellvertretung berufenen Personen haben sich, neben den Vorschriften des gedachten Gesetzes, die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte hat drei fest gebundene Register von starkem Papier, das eine für die Heiraths-, das andere für die Geburts-, das dritte für die Sterbefälle anzuschaffen. Dieselben sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden, zu foliiren, auf der letzten Seite mit einem Attest über die Zahl der Folien unter Siegel und Unterschrift des Amts zu versehen und in dem Amtslocale an einem besonders gesicherten Orte zu verwahren. In den Registern darf Nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden.

Das nach §. 2. alinea 2. des Gesetzes dem Reichskanzler jährlich einzureichende zweite Exemplar ist auf dünnerem Papier und auf einzelnen Bogen zu führen. Ist

[16]) Nach der Bekanntm. des Großherz. Badischen Ministeriums der Justiz, des Auswärtigen ꝛc. v. 22. Oktober 1872 (Bad. Ges.- u. Verordnungsbl. S. 344) ist zum Vollzuge des Bad. Ges. v. 21. Dezember 1870 und des § 13 des Reichsges. v. 4. Mai 1870 eine a. a. O. mitgetheilte Anleitung für die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reiches zur Vornahme der Beurkundungen des bürgerlichen Standes und der Eheschließung Badischer Staatsangehöriger nach Badischem Rechte vom Reichskanzleramte erlassen und sind die Deutschen Gesandtschaften und Konsuln angewiesen, nach Maßgabe der gedachten, ihnen zugefertigten Anleitung eintretenden Falles zu verfahren.

[17]) Vgl. Nr. 23 (Bd 1 S. 76). Seit dem 1. Oktober 1872 werden die Gebühren nach Nr. 4, 14, 17, 31 des Tarifs zum Ges., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 1. Juli 1872 (Nr. 853) erhoben.

ein Bogen vollgeschrieben, so wird ein zweiter, dritter u. s. w. mittelst eines durch das Amtssiegel zu befestigenden Fadens angeheftet.

§. 2. Der Beamte hat sich zu vergewissern, dass die Personen, deren Geburt oder Sterbefall zu beurkunden ist, Bundesangehörige sind; bei Eheschliessungen genügt es nach §. 10. des Gesetzes, dass auch nur einer der Verlobten die Eigenschaft als Bundesangehöriger besitzt. Der Nachweis der Bundesangehörigkeit ist durch schriftliche Urkunden, namentlich durch noch nicht abgelaufene, von der competenten Heimathsbehörde ausgestellte Pässe, Heimathsscheine etc., durch consularische Schutzscheine, Patente etc. zu führen.

§. 3. Die Eintragungen in die Register erfolgen nach der Zeitfolge hinter einander, ohne dass ein Zwischenraum zwischen der vorhergehenden und der unmittelbar darauf folgenden Eintragung gelassen werden darf.

Der Tag der Eintragung selbst, sowie der Tag der Geburt oder des Todesfalls, um den es sich handelt, sind mit Worten, die Namen mit besonders grossen, in die Augen fallenden Buchstaben zu schreiben.

§. 4. Da es wesentlich darauf ankommt, dass die Eintragungen in den Registern besonders deutlich und leserlich geschrieben werden, so kann der Beamte die Eintragung unter seiner unmittelbaren Aufsicht durch eine Person, die sich durch eine gute Handschrift auszeichnet, bewerkstelligen lassen; es muss aber jede Eintragung von dem Beamten, von den Zeugen und von allen Betheiligten eigenhändig unterschrieben werden. Sind unter den letzteren Personen, welche nicht schreiben können, so ist deren Handzeichen oder, wenn sie auch ein solches zu machen nicht im Stande sind, der Grund hiervon von dem Beamten besonders zu beglaubigen.

Als Zeugen dürfen in der Regel nur unbescholtene grossjährige Personen zugelassen werden.

§. 5. Die Eintragung in die Register ist nicht als ein blosser Vermerk über die zu beurkundende Thatsache (Heirath, Geburts- oder Sterbefall), sondern in Form eines über den ganzen Hergang aufgenommenen vollständigen Protokolls, in der Regel in deutscher Sprache, zu bewirken.

Wenn Personen bei der Handlung sich betheiligen, welche der deutschen Sprache überhaupt nicht oder nicht vollkommen mächtig sind, so hat der Beamte dafür zu sorgen, dass denselben der Inhalt der Verhandlung vollständig zur Kenntniss gebracht werde; es ist in dem Protokoll zu vermerken, dass und in welcher Weise dies geschehen ist.

Unter besonderen Umständen und namentlich, wenn der Beamte der deutschen Sprache selbst nicht recht mächtig ist, soll es demselben gestattet sein, sich auch einer anderen Sprache zu bedienen; es ist jedoch in einem solchen Falle dafür zu sorgen, dass diejenigen Personen, welche nicht der gewählten Sprache mächtig sind, von dem Inhalt der Verhandlung vollständig Kenntniss erhalten.

§. 6. Die den Parteien auf ihr Verlangen auszuhändigende Urkunde über die geschlossene Ehe, den Geburts- oder Todesfall ist durch die Ausfertigung der in das betreffende Register eingetragenen bezüglichen Verhandlung unter Siegel und Unterschrift des Beamten in nachstehender Form zu ertheilen:

Nachstende Verhandlung, welche Blatt . . . Band . . . des bei der Deutschen Gesandtschaft (dem Deutschen Consulate etc.) zu . . . . . in Gemässheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 geführten Registers über Eheschliessungen (Geburten, Sterbefälle) eingetragen ist, und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

. . . . . (hier ist das betreffende Protokoll einzurücken)

wird hiermit zu öffentlichem Glauben unter Siegel und Unterschrift der Gesandtschaft (des Consulats etc.) zu . . . . . ausgefertigt.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Amtscharacter und Unterschrift des Beamten.)

Gebühr. (Siegel.)

. . . . . .

II. Besondere Bestimmungen.

1. Für Eheschliessungen.

§. 7. Wenn die Schliessung einer Ehe vor dem Beamten beantragt wird, so hat derselbe die Identität und Dispositionsfähigkeit der Interessenten festzustellen und zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind.

Eine Uebersicht über die in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht kommenden Gesetze findet sich in der Anlage.

Von der Beibringung der im §. 3. des Gesetzes bezeichneten Papiere kann nur unter den im Gesetze erwähnten Umständen abgesehen werden.

Behauptet ein Interessent den Tod der im §. 3. des Gesetzes alinea 1. unter No. 2. bezeichneten Personen, so sind die Todtenscheine derselben in beglaubigter Form beizubringen; doch ist es unter besonderen Umständen gestattet, von der Beibringung dieser Papiere ebenfalls abzusehen, wenn der Beamte anderweitig genügende Ueberzeugung von der Richtigkeit der Behauptung gewonnen hat.

§. 8. Ueber den Antrag auf Schliessung der Ehe und die angestellten Erörterungen (§. 7.) ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Hat der Beamte hiernach die Ueberzeugung gewonnen, dass der bürgerlichen Gültigkeit der beabsichtigten Ehe keine Hindernisse entgegenstehen, so ist unter Beachtung des §. 5. des Gesetzes das Aufgebot durch eine Bekanntmachung des Beamten in der deutschen und in der Landessprache nach dem hier folgenden Formular zu bewirken:

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass

der N. N. (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . . . ., geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Sohn des N. und der N. in N.

und

die N. N. (Vorname und Familienname), geboren in N., . . Jahr alt, wohnhaft in N., Tochter des N. und der N. in N.

beabsichtigen, sich mit einander zu verheirathen und diese Ehe in Gemässheit des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 vor dem unterzeichneten Beamten abzuschliessen.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

(Amtscharacter und Unterschrift des Beamten.)

(Siegel.)

Affigirt den . . . . . .

Refigirt und zu den Acten den . . . . . .

Diese Bekanntmachung muss eine Woche an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Amtskanzlei aushängen, nach Ablauf dieser Frist aber, mit dem Affictions- und Refictionsvermerk versehen, zu der oben bezeichneten Verhandlung genommen werden. Wegen Bekanntmachung in einer Zeitung sind die Bestimmungen des Gesetzes zu beachten.

§. 9. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Amtsbereichen, so steht es ihnen frei, darauf anzutragen, dass der Beamte, an welchen sie sich zuerst gewendet haben, nach erlassenem Aufgebote die betreffende Verhandlung mit den dazu gehörigen Urkunden urschriftlich an den Beamten, in dessen Bereich der andere Theil seinen Wohnsitz hat, übersendet. Letzterer hat alsdann auch seinerseits zu prüfen, ob die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Findet er hiergegen nichts zu erinnern, so ist das Aufgebot zu veranlassen.

Nach Ablauf der im §. 4. des Gesetzes bestimmten Frist hat er den zuerst gedachten Beamten unter Wiederbeifügung der ihm übersandten Verhandlung mit ihren Anlagen zu benachrichtigen, dass das Aufgebot erfolgt und Einspruch nicht erhoben worden ist. Der Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlung bedarf es nicht;

vielmehr genügt es, wenn über den ganzen Hergang ein Vermerk zu den Acten gebracht wird, aus welchem das Datum der Verhandlung und der Beamte, der sie aufgenommen hat, hervorgehen.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn der frühere Wohnsitz einer der aufzubietenden Personen, an welchem nach §. 5. des Gesetzes das Aufgebot zu erfolgen hat, zu dem Amtsbereiche eines anderen Beamten gehört.

§. 10. Eine Dispensation von dem Aufgebote darf nur in besonders dringenden Fällen erfolgen, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Bereich des Beamten zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

§. 11. Sämmtliche in einem Jahre vorkommende Eheanmeldungs- und Aufgebotsverhandlungen sind, chronologisch geordnet, actenmässig zu sammeln und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 12. Werden auf Grund des Aufgebots gegen die beabsichtigte Eheschliessung Einwendungen erhoben, so können sich dieselben entweder auf ein dem Beamten bis dahin nicht bekannt gewordenes gesetzliches Ehehinderniss oder auf Privatansprüche Seitens einer dritten Person gründen. Im ersteren Falle ist, wenn das Hinderniss bescheinigt oder unter Beweis gestellt wird, die Eheschliessung so lange zu versagen, bis der Beamte das Hinderniss nach genauer Prüfung für nicht erwiesen befindet, oder bis das Hinderniss gehoben ist. Einsprüche dritter Personen finden überhaupt nur Berücksichtigung, wenn sie sich auf ein älteres förmliches Ehegelöbniss oder auf eine glaubhaft nachgewiesene, unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen. Gelingt es den Parteien nicht, den Widersprechenden zur Zurücknahme des Widerspruchs — allenfalls gegen Bestellung einer Sicherheit für etwaige im Wege Rechtens zu erstreitende Entschädigung — zu bewegen oder den Beamten von der Unwirksamkeit des Ehegelöbnisses, beziehungsweise von dem Nichtvorhandensein einer Schwängerung zu überzeugen, so ist die Eheschliessung auszusetzen und an den Reichskanzler unter ausführlicher Darlegung des Sachverhältnisses Behufs Ertheilung weiterer Weisung zu berichten.

Sind keine Einwendungen erhoben, oder geben die erhobenen zu keinem Aufschub Veranlassung, so ist mit der Eheschliessung zu verfahren.

Die Brautleute müssen persönlich vor dem Beamten erscheinen, welcher zu der Eheschliessung ein der Würde der Handlung angemessenes Local im Amtsgebäude zu bestimmen hat.

Die Eheschliessung selbst erfolgt in der im §. 7. des Gesetzes vorgeschriebenen Weise.

Ueber den ganzen Hergang ist in dem Register für Heirathen ein Protokoll nach dem folgenden Formular aufzunehmen:

Verhandelt zu N. N. den ersten, (zweiten etc.) . . . . . Achtzehnhundert . . . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslocale, bekannt und verfügungsfähig:

1. der (Vorname und Familienname), seines Standes (Gewerbes) . . . . ., . . Jahr alt, aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., Sohn des . . . . . und der . . . . ., in . . . . . (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern);
2. die (Vor- und Familienname), . . Jahr alt, aus . . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . . ., Tochter des . . . . . und der . . . . . in . . . . . (wie ad 1.);
3. der N. N. (Vor- und Familienname), ... Jahr alt, seines Standes (Gewerbes) . . . ., aus . . . . gebürtig, wohnhaft in . . . ., als erster Zeuge;
4. der N. N. etc. (wie ad 3), als zweiter Zeuge;
5. }
6. } die sonst noch anwesenden Personen.
etc. }

Die beiden unter No. 1. und 2. aufgeführten Personen, nämlich der p. N. N. und die p. N. N. erklärten, dass es ihre Absicht sei, eine Ehe mit einander einzugehen und dieselbe in der durch das Gesetz vom 4. Mai 1870 vorgeschriebenen Form abzuschliessen.

Da die in diesem Gesetze angeordneten Förmlichkeiten erfüllt sind, so richtete ich, der unterzeichnete Beamte, in Gemässheit des §. 7. des genannten Gesetzes sowohl an den p. N. N., als auch an die p. N. N. einzeln die Frage, ob es ihre ernstliche und gewisse Absicht sei, mit dem gegenwärtigen anderen Theile eine Ehe einzugehen, und forderte sie auf, wenn dies der Fall sei, diese ihre Absicht durch ein lautes und deutliches „Ja“ zu bekunden.

Nachdem von beiden Theilen die Bejahung dieser Frage in einer der Aufforderung entsprechenden Weise erfolgt war, so erklärte ich, der unterzeichnete Beamte, den p. N. N. und die p. N. N. kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute.

Diese Verhandlung ist hierauf den Eheleuten, den beiden Zeugen, sowie den übrigen Anwesenden vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden (mit Ausnahme des des Schreibens unkundigen N. N., welcher die Verhandlung unterkreuzt hat — mit Ausnahme des N. N., welcher, wie hiermit bezeugt wird, an den Händen gelähmt ist und deshalb nicht unterzeichnen konnte).

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtscharacter und Unterschrift des Beamten.)

2. Bei Geburten.

§. 13. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in das Register für Geburtsfälle erfolgt auf den Antrag des Vaters, oder bei unehelichen Kindern auf den Antrag der Mutter oder ihrer Angehörigen, unter Beachtung der in §. 11. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen nach dem folgenden Formular:

Verhandelt zu . . . . . den ersten (zweiten etc.) . . . . Achtzehnhundert . . . .

Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschien heute im Amtslocale, bekannt und verfügungsfähig:

Der (die etc.) . . . . . welcher (welche) mir erklärte, dass am ersten etc. . . . . Achtzehnhundert und . . . . um . . Uhr Vormittags (Nachmittags) dem Preussischen (Sächsischen etc.) Unterthan . . . . . (Stand oder Gewerbe) N. N. (Vor- und Familienname), wohnhaft in N., von seiner Ehefrau, der früheren Mecklenburgischen (Sachsen-Altenburgischen etc.) Staatsangehörigen N. N. (Vor- und Familiennamen), wohnhaft in N., ein Kind . . . . . Geschlechts geboren und diesem Kinde d . . Name . . . . . beigelegt worden sei. (Ist die erklärende Person nicht der Vater oder die Mutter, so ist noch eine Angabe über die Basis der Anzeige, z. B. Auftrag der Eltern, hinzuzufügen.)

Diese von mir aufgenommene Erklärung ist geschehen in Anwesenheit der beiden Zeugen, nämlich:

1. N. N. (Vor- und Familienname, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, Wohnort),
2. N. N. (wie ad 1.).

Gegenwärtige Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen und von denselben unterzeichnet worden.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften.)

(Amtscharacter und Unterschrift des Beamten.)

§. 14. Als Zeugen sind, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche der Geburt des Kindes, um welches es sich handelt, persönlich beigewohnt haben, und ist in diesem Falle weniger auf Geschlecht und Nationalität der Zeugen, wohl aber unbedingt auf Unbescholtenheit derselben zu sehen.

§. 15. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben des die Geburt Anmeldenden oder ist die Anzeige länger als drei Tage nach der Geburt verzögert worden, so hat der Beamte durch Vernehmung des Geburtshelfers, der Hebeamme oder anderer Personen, welche Auskunft zu ertheilen vermögen, anderweiten Beweis zu erheben, und bis dies geschehen, die Eintragung in das Register auszusetzen.

Die Eintragung ist auch dann auszusetzen, wenn dem Kinde zur Zeit der Anmeldung ein Vorname noch nicht gegeben worden ist.

§. 16. In allen Fällen, wo die Eintragung einer Geburt in das Register ausgesetzt werden muss, ist über die Anmeldung und über die sich an dieselbe knüpfenden weiteren Erörterungen eine Verhandlung aufzunehmen und auf dieselbe bei der später wirklich erfolgenden Eintragung in das Register kurz zu verweisen.

Diese Verhandlungen sind, nach Jahrgängen chronologisch geordnet, actenmässig zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

3. Für Todesfälle.

§. 17. Die Eintragung eines Todesfalles in das Register für Sterbefälle erfolgt nach folgendem Formular:

Verhandelt zu . . . . den ersten, (zweiten etc.) Achtzehnhundert und . . . .
Vor mir, dem unterzeichneten Beamten, erschienen heute im Amtslocale

1. der
2. der

. . . . . (Vor- und Familienname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der beiden Zeugen, und wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, Grad ihrer Verwandtschaft),

welche beide übereinstimmend erklärten, dass am . . . . ten . . . . . Achtzehnhundert . . . . um . . . Uhr Nachmittags (Nachts etc.) in N. N. verstorben sei:

der (die) . . . . . (Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort), Ehemann (Ehefrau) der (des) . . . . (Vor- und Familiennamen des Ehegatten), Sohn (Tochter) des . . . . . (Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen)

worüber gegenwärtige Verhandlung aufgesetzt und nach Vorlesung von den Anzeigenden unterschrieben wurde.

Geschlossen wie oben.

(Unterschriften der Declaranten.)

(Amtscharacter und Unterschrift des Beamten.)

Hat der Verstorbene Abkömmlinge hinterlassen, so sind deren Namen, Alter etc. in das Protokoll aufzunehmen.

§. 18. Als Zeugen sind wo möglich solche Personen zuzuziehen, welche entweder dem Hinscheiden des Verstorbenen beigewohnt, oder von dessen Tode zuverlässige Kenntniss erhalten haben.

§. 19. Entstehen Bedenken über die Richtigkeit der Angaben der Zeugen, oder kann nach den besonderen Umständen des Falls der Tod durch Zeugenaussagen nicht füglich festgestellt werden, so bleibt es dem pflichtmässigen Ermessen der Beamten überlassen, noch anderweitige Erörterungen, namentlich die Vernehmung eines Arztes, welcher den angeblich Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, zu veranlassen oder die Vermittlung der Localbehörden anzurufen.

§. 20. In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Todesfalls nicht streng nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes oder sofort nach der Anmeldung des Todesfalls hat bewirkt werden können, ist eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher die stattgehabten Erörterungen und namentlich die Nothwendigkeit der Abweichung von der gesetzlichen Regel zu erkennen sind. Alle derartige Verhandlungen sind, chronologisch geordnet, in ein besonderes Actenstück für jedes Jahr zusammenzufassen und neben den drei Registern aufzubewahren.

§. 21. Für die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und dieser Instruction vorgenommenen Verrichtungen sind provisorisch nachstehende im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr festgesetzte Gebühren zu erheben:

1. für die Eintragung in das Register, die vorhergegangenen Verhandlungen und die Ausfertigung der Urkunde
   a) bei Eheschliessungen drei Thaler, jedoch können in den Fällen der §§. 9. und 12. der gegenwärtigen Instruction bis fünf Thaler erhoben werden;
   b) bei Geburten und Sterbefällen ein Thaler. Wenn die Vermögensverhältnisse der Zahlungspflichtigen dies erforderlich erscheinen lassen, erfolgt die Eintragung in das Register incl. der vorhergegangenen Verhandlung gebührenfrei;
2. für die Ausfertigung und Bekanntmachung des Aufgebots ein Thaler. Insertionskosten (§. 4. des Gesetzes) und sonstige baare Auslagen sind besonders zu erstatten.

Berlin, den 1. März 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) v. Thile.

Nr. 585. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thaler. Vom 7. November 1870. (BGB. S. 603.)[1]

Nr. 586. Ernennung eines Vizekonsuls (BGB. S. 604).

Nr. 587. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870. (BGB. S. 605.)

Nr. 588. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870. (BGB. S. 607.)[1a]

Nr. 589. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870. (BGB. S. 618.)

Nr. 590. Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870. (BGB. S. 619. Ausgegeben am 30. November 1870.)[1b]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[1]) Vgl. das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 214).
[1a]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 323 (Bd 1 S. 698).
[1b]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536. Bd 2 S. 214).

§. 1. Der Bundeskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung der durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Militair- und Marineverwaltung über den durch das Gesetz vom 21. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491.)[2]) festgestellten Betrag von 120 Millionen Thaler hinaus weitere Geldmittel bis zur Höhe von Einhundert Millionen Thaler im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von Einhundert Millionen Thaler erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl S. 339.)[3]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2. Die Umlaufszeit der Schatzanweisungen kann auf einen längeren Zeitraum als den eines Jahres festgesetzt, auch können denselben nach Anordnung des Bundeskanzlers besondere Zinsscheine beigegeben werden.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die zugehörigen Zinskupons können sämmtlich oder theilweise auf ausländische, oder auch nach einem bestimmten Werthverhältniß gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen, sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Werthverhältnisses, sowie der näheren Modalitäten für Zahlungen im Auslande, bleibt dem Bundeskanzler überlassen[4]).

Im Uebrigen finden auf die Anleihe und auf die Schatzanweisungen die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes vom 21. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491.)[2]) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 29. November 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 591. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 620.)

Nr. 592. Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870. (BGB. S. 621.)[1])

Nr. 593. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. Dezember 1870. (BGB. S. 624.)[1])

Nr. 594 bis **596.** Ernennung eines Konsuls. Ertheilungen des Exequatur (BGB. S. 626).

---

[2]) Vgl. Nr. 536 (Bd 2 S. 214).

[3]) Vgl. Nr. 117 (Bd 1 S. 263).

[4]) Die Ausgabe von Schatzanweisungen auf Grund dieses Gesetzes ist vom Bundeskanzler angeordnet durch die Bekanntmachungen v. 13. Dezember 1870 (Nr. 593), 6. Januar 1871 (Nr. 606) und 28. Januar 1871 (Nr. 619). Schuldverschreibungen sind auf Grund dieses Gesetzes nicht ausgegeben worden (vgl. Drucksachen des Deutschen Reichstags, I. Legisl.-Periode, II. Session 1871 Nr. 6. Anlageband zu den Stenogr. Berichten S. 4, 5).

[1]) Die Instruktion ist als Anlage I zum Ges. v. 11. Juni 1870 (Nr. 506) abgedruckt (Bd 2 S. 114).

[1]) Vgl. § 2 des Ges. v. 29. November 1870 (Nr. 590) und Anm. 4 dazu.

Nr. 597. Verfassung des Deutschen Bundes.[1]) (BGB. S. 627.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Bundesgesetzgebung.

Artikel 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maaßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;

[1]) Die Verfassung des Deutschen Bundes ist in dem in Art. 1 bezeichneten Bundesgebiete und in den Königreichen Württemberg und Bayern am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getreten (Vertrag mit Baden und Hessen v. 15. November 1870 Abs. 2. Nr. 597; Verhandlung v. 25. November 1870 Nr. 1 a zu dem Vertrage mit Württemberg v. 25. November 1870. Nr. 599; Vertrag mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. VI. Nr. 610). An die Stelle derselben ist am 4. Mai 1871 die Verfassung des Deutschen Reichs getreten, nur die Bestimmungen in Art. 8 sind in Kraft geblieben (Gesetz v. 16. April 1871 §§ 1, 2. Nr. 628). Vgl. im Uebrigen Anm. zu Nr. 1 (Bd 1 S. 1).

8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maaßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maaßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt	17	Stimmen
führt, Sachsen	4	=
Baden	3	=
Hessen	3	=
Mecklenburg-Schwerin	2	=
Sachsen-Weimar	1	=
Mecklenburg-Strelitz	1	
Oldenburg	1	=
Braunschweig	2	=
Sachsen-Meiningen	1	
Sachsen-Altenburg	1	=
Sachsen-Koburg-Gotha	1	=
Anhalt	1	=
Schwarzburg-Rudolstadt	1	=
Schwarzburg-Sondershausen	1	
Waldeck	1	=
Reuß älterer Linie	1	=
Reuß jüngerer Linie	1	=
Schaumburg-Lippe	1	=
Lippe	1	=
Lübeck	1	=
Bremen	1	=
Hamburg	1	=
zusammen	48	Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrath ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7. Der Bundesrath beschließt:
1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen

Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist

Artikel 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10. Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium.

Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Gesetzes vom 31. Mai 1869. (Art. 80. Nr. 13.) vorbehalten ist, werden in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 317.

Artikel 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen, in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Baden hat an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Bundeskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45. Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maaßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse stießen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und der Telegraphenverwaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Artikel 51. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861. bis 1865. aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre, die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und stießen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Dispostion gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schiffahrt.

Artikel 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundeskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maaßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundeskriegswesen.

Artikel 57. Jeder Bundesangehörige ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59. Jeder wehrfähige Bundesangehörige gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maaßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871. auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845., die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845., die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871. dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871. müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.).

XII. Bundesfinanzen.

Artikel 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden

gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75. Für diejenigen in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen den Deutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich.

Artikel 79. Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörenden Deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

XV. Uebergangsbestimmung.

Artikel 80.[2]) Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungs-

[2]) Die Bestimmungen in Art. 80 sind in Kraft geblieben (Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 § 2. Nr. 628).

Vgl. für Baden und Südhessen Nr. 9 des Protokolls v. 15. November 1870 (Nr. 598), für Württemberg Art. 2 Nr. 6 des Vertrags v. 25. November 1870 und Nr. 1 h des Schlußprotokolls von demselben Tage (Nr. 599), für Bayern Nr. III § 8 des Vertrags v. 23. November 1870 (Nr. 610).

mäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an[3]):

1) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867.,
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.,
4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867.,
5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867.,
6) das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867.,
7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868.,
8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868.,
9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868.,
10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868.,
11) die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.,
12) das Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869.,
13) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.,
14) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869.,
15) das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.,
16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.,
17) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869.,
18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.,
19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869.,
20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869.,
21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870.,
22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.,
23) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870.,
24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.,

---

[3]) Die Verfassung ist am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getreten (vgl. Anm. 1 S. 270).

25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.,
26) das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 11. Juni 1870.,
27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.,
28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w. vom 4. Mai 1870.;

II. vom 1. Januar 1872. an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870.

und

mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

2) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.,
3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. und
4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867., über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867., betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869. und betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung[3]) an:
das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.,
das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869.,
die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.,
das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. und
das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.;
vom 1. Juli 1871. an:
das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Nr. 598. Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.[1]) (BGB. S. 650.)

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen

[1]) Die Vereinbarungen in diesem Protokolle sind durch das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 nicht berührt (§ 3 dieses Gesetzes. Nr. 628).

sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maaßgaben, mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871. entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872. beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel 35. bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Artikeln 49—52. der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1) zu Artikel 18. der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;
2) zu den Artikeln 35. und 38. der Verfassung, daß die nach Maaßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;
3) zu Artikel 38. der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der Norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;
4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons

und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875. sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876. ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876. zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikatiosabgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876. an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;

5) zu Artikel 52. der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871. veranschlagt seien, ungeachtet der in Artikel 52. getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Rthlrn. beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6) zu Artikel 56. der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Artikel 62. der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Artikel 78. der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche be-

stimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9) zu Artikel 80. der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni v. J. darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871. in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn[2]), jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzler-Amts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

v. Bismarck. (L. S.)	Jolly. (L. S.)	v. Dalwigk. (L. S.)
v. Friesen. (L. S.)	v. Freydorf. (L. S.)	Hofmann. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)		

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Nr. 599. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870.[1])
(BGB. S. 654.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits und Seine Majestät der König von Württemberg andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Geltung der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend, auf Württemberg auszudehnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen Bevollmächtigten, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, der nachstehende Vertrag verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1. Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mit den im nachstehenden Artikel 2. näher bezeichneten Maaßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Artikel 2. Die Maaßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

---

[2]) Dieses Gesetz ist durch das Gesetz, betr. die St. Gotthard-Eisenbahn, v. 2. November 1871 § 2 (Nr. 726) außer Wirksamkeit gesetzt.

[1]) An die Stelle dieses Vertrages ist am 4. Mai 1871 die Verfassung des Deutschen Reichs getreten, nur die Bestimmungen in Art. 2 Nr. 6 sind in Kraft geblieben (Gesetz v. 16. April 1871 §§ 1, 2. Nr. 628).

1) Zu Artikel 6. der Verfassung.
Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.

2) Zu Artikel 20. der Verfassung.
In Württemberg werden, bis zu der im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Abgeordneten 334.

3) Zu den Artikeln 35. und 38. der Verfassung.
Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

4) Zum VIII. Abschnitt der Verfassung.
An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:
Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.
Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867. bewendet.
An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

5) Zum XI. Abschnitt der Verfassung.
In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militair-Konvention vom 21./25. November 1870. in Anwendung.

6) Zum Artikel 80. der Verfassung[2]).
Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Artikel 80. festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871. an:
1) des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867.,
2) des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869.;

II. vom 1. Januar 1872. an:
1) des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869.,
2) des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten[3]). Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4. sich ergebenden Beschränkung von den im Artikel 80. unter II. Nr. 4. genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868. wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

---

[2]) Die Bestimmungen in Art. 2 Nr. 6 sind auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Kraft geblieben (Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 § 2. Nr. 628).

[3]) Das Gesetz v. 7. April 1869 ist in Württemberg am 1. Januar 1872 in Kraft getreten (Gesetz v. 2. November 1871. Nr. 722).

Artikel 3. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes Badens und Hessens, beziehungsweise Württembergs zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 25. November 1870.

v. Friesen. (L. S.)	v. Freydorf. (L. S.)	Hofmann. (L. S.)	Mittnacht. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)	Türckheim. (L. S.)		v. Suckow. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Verhandelt Berlin, den 25. November 1870[4]).

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1) die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:
   a) über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b) über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c) zu Artikel 18. der Verfassung,
   d) zu den Artikeln 35. und 38. der Verfassung,
   e) zu Artikel 56. der Verfassung,
   f) zu Artikel 62. der Verfassung,
   g) zu Artikel 78. der Verfassung, und
   h) zu Artikel 80. der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.
2) Zu Artikel 45. der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennig-Satz befördert werden können.
3) Zum Artikel 2. Nr. 4. des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Friesen.	v. Freydorf.	Hofmann.	Mittnacht.
Delbrück.	Türckheim.		v. Suckow.

---

[4]) Die Vereinbarungen in dieser Verhandlung sind durch das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 nicht berührt (§ 3 dieses Gesetzes. Nr. 628).

Militair-Konvention[5])

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Württemberg,

d. d. $\frac{\text{Versailles,}}{\text{Berlin,}}$ den $\frac{21.}{25.}$ November 1870.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, die nachstehende

Militair-Konvention

verabredet und geschlossen ist.

Artikel **1.** Die Königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation[6]) nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preußischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Artikel **2.** Die hierdurch bedingte neue Organisation der Königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Artikel **3.** Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die Königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte Deutsche Bundes-Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im Königlich Württembergischen Verbande.

Artikel **4.** Die Unterstellung der Königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

> „daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzen Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe."

---

[5]) Die im XI. Abschnitt der Reichsverfassung enthaltenen Vorschriften kommen in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention v. 21./25. November 1870 zur Anwendung (Reichsverfassung v. 16. April 1871. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. Nr. 628).

Vgl. die Vereinbarung zwischen Preußen, Bayern und Württemberg bezüglich der Festung Ulm v. 16. Juni 1874 (Militärgesetze des Deutschen Reiches I S. 175).

[6]) Vgl. S. 290.

Artikel 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des Königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherr. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef Seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des Königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Artikel 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hiervon abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das Königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Besetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Artikel 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreiche Württemberg gelegenen festen Plätze, welche nach Artikel 64. der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Vernehmen setzen; ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu ernennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu gewähren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preußischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Artikel 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Verabredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1—2 Jahre in die Königlich Preußische Armee und Königlich Preußische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt.

Hinsichtlich etwa wünschenswerther Versetzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preußische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Artikel 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63. das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst inspiziren, oder durch zu ernennende Inspekteure, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspiziren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und persönlichen Mißstände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württemberg mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Artikel **10.** Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preußischen Normen maaßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867., nebst der dazu gehörigen Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868., insbesondere alle Preußischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militair- Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preußischen Armee: die Militair-Kirchenordung, das Militair-Strafgesetzbuch und die Militair-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben.

Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preußischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Artikel **11.** Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegsstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren

Artikel **12.** Aus der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die Königlich Württembergische Regierung, nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militairbildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und militairärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militairwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militair- und Artillerie-Schießschule, der Militair-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnißmäßig vertreten sein.

Artikel **13.** Die Zahlung der von Württemberg nach Artikel 62. der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das Königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872. ein.

Während der im Artikel 2. verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des Königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maaßgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansatz zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Artikel **14.** Verstärkungen der Königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformation derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die Königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Artikel **15.** Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des Königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die Königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Artikel **16.** Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und untersiegelt.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.
Berlin, den 25. November 1870.

von Roon. (L. S.)

von Suckow. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Friedens-Formation
des Königlich Württembergischen Armee-Korps.

Ein General-Kommando,
zwei Divisions-Kommandos,
vier Infanterie-Brigade-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Artillerie-Brigade-Kommando,
acht Infanterie-Regimenter à drei Bataillone,
vier Kavallerie-Regimenter à fünf Eskadrons,
ein Feld-Artillerie-Regiment mit
drei Fuß-Abtheilungen à vier Batterien[7]),
eine Festungs-Artillerie-Abtheilung mit
vier Festungs-Kompagnien,
ein Pionier-Bataillon,
ein Train-Bataillon,
sechszehn Landwehr-Bezirks-Kommandos,
die entsprechenden Administrationen.

Kriegs-Formation
des Königlich Württembergischen Armee-Korps.

I. Feldtruppen:

a) Kommando-Behörden:
ein General-Kommando (nebst Feld-Gendarmerie-Detachement und Stabswache),
zwei Infanterie-Divisions-Kommandos,
zwei Kavallerie-Brigade-Kommandos,
ein Kommando der Reserve-Artillerie.

b) Infanterie, die Regimenter à 3 Bataillone,

c) Kavallerie, die Regimenter à 4 Eskadrons,

d) Artillerie. Die im Frieden vorhandenen Abtheilungsstäbe;
die Batterien à 6 Geschütze,
dazu eine Kolonnen-Abtheilung, bestehend aus dem Stabe, 4 Infanterie- und 4 Artillerie-Munitions-Kolonnen.

e) Pioniere, 3 selbstständige Kompagnien, nebst leichtem Feldbrückentrain, Schanzzeug-Kolonne und Ponton-Kolonne.

f) Trains:
Stab des Train-Bataillons,
5 Proviant-Kolonnen,
3 Sanitäts-Detachements, einschließlich Krankenträger-Kompagnien,
1 Pferde-Depot,
1 Feldbäckerei-Kolonne,
1 Train-Begleitungs-Eskadron,
Fuhrpark-Kolonnen (circa 5 à 80 Fahrzeuge).

g) Administrationen:
1) die Intendanturen, und zwar:

[7]) Nach einer anderweitigen späteren Vereinbarung formirt Württemberg eine Feld-Artillerie-Brigade, bestehend aus einem Regiment zu acht und einem zweiten Regiment zu sechs Batterien, jedes Regiment zu zwei Abtheilungen.

die Korps-Intendantur,
drei Divisions-Intendanturen (je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve-Artillerie),

2) die Korps-Kriegs-Kasse,
3) die Feld-Proviant-Aemter, und zwar:
   ein Feld-Haupt-Proviant-Amt,
   drei Feld-Proviant-Aemter (je eins für die beiden Infanterie-Divisionen, eins für die Reserve-Artillerie),
   ein Feldbäckerei-Amt,
4) das dirigirende ärztliche Personal,
5) zwölf Feld-Lazarethe,
6) das Lazareth-Reserve-Personal,
7) ein Lazareth-Reserve-Depot,
8) die Feldpost, und zwar:
   ein Feldpost-Amt,
   vier Feldpost-Expeditionen, von welchen letzteren je eine für die beiden Infanterie-Divisionen, eine für die Reserve (Kavallerie und Artillerie) bestimmt ist; die vierte bleibt zunächst dem Feldpost-Amt attachirt und wird nach Maaßgabe des eintretenden Bedürfnisses der Avantgarde ꝛc. überwiesen,
9) das Auditoriat,
10) die Geistlichkeit.

II. Immobile Behörden:
ein stellvertretendes General-Kommando,
vier stellvertretende Infanterie-Brigade-Kommandos,
eine Inspektion der Ersatz-Eskadrons,
ein Kommando der immobilen Artillerie,
eine immobile Intendantur,
ein stellvertretender Korps-General-Arzt.

III. Ersatz-Truppen:
acht Ersatz-Bataillone,
vier Ersatz-Eskadrons,
eine Artillerie-Ersatz-Abtheilung à 2 Batterien zu je 6 Geschützen,
eine Pionier-Ersatz-Kompagnie,
eine Train-Ersatz-Abtheilung.

IV. Besatzungs-Truppen:
16 Landwehr-Bataillone,
1 bis 2 Besatzungs-Kavallerie-Regimenter,
3 Reserve-Fuß-Batterien à 6 Geschütze,
8 Festungs-Artillerie-Kompagnien, mit den erforderlichen Abtheilungsstäben,
3 Festungs-Pionier-Kompagnien.

Sämmtliche Truppen in Kriegs- und Friedens-Formation nach Königlich Preußischen Etatsstärken; insoweit hiernach die Friedensstärke den verfassungsmäßigen Prozentsatz der Bevölkerungsziffer übersteigt, bleiben die erforderlichen Modifikationen besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Nr. 600. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande. Vom 30. Dezember 1870. (BGB. S. 666.)[1])

Nachdem durch Artikel 80. der Verfassung des Deutschen Bundes bestimmt ist, daß in den Hohenzollernschen Landen von dem Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 193.) in Geltung tritt, werden hierdurch die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Erlasse, nämlich:

1) die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 13. Dezember 1869. (Bundesgesetzbl. S. 691.),
2) die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets, vom 13. Dezember 1869. (Bundesgesetzbl. S. 695.), endlich
3) die Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von $22^1/_2$ Groschen, vom 21. Februar 1870. (Bundesgesetzbl. S. 36.)

mit dem 1. Januar k. J. für die Hohenzollernschen Lande in Kraft gesetzt.

Es ist Anordnung getroffen, daß die zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (nach §. 13. des Gesetzes vom 10. Juni 1869.) erforderlichen Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets bei den Postanstalten in den Hohenzollernschen Landen zu dem Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, nach dem Verhältniß von 1 Groschen = $3^1/_2$ Kr. Süddeutscher Währung vom 1. Januar k. J. ab verkauft werden.

Berlin, den 30. Dezember 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage:
Eck.

Nr. 601. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 666.)

---

[1]) Vgl. die Anm. 4, 7, 13, 14 u. 15, 18, 19 zum Ges. v. 10. Juni 1869 (Bd 1 S. 667 ff.).

1871.

Nr. 602. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1870., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Cöln. (BGB. S. 1.)[1]

Nr. 603. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871. (BGB. S. 1)[1a].

Nr. 604. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 2.)

Nr. 605. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern. (BGB. S. 3.)[1b]

Nr. 606. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871. (BGB. S. 5.)[1c]

Nr. 607. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871. (BGB. S. 7.)

Nr. 608. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871. (BGB. S. 8.)

Nr. 609. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870., betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871. (BGB. S. 8.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Die Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe, vom 18. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 485.)[1d] tritt mit dem 10. Februar d. J. außer Wirksamkeit[2].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Januar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Die Ober-Postdirektion in Aachen ist v. 1. Januar 1876 ab wieder eingerichtet worden (vgl. Nr. 1104). Ueber die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vgl. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[1a]) Vgl. das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 214).

[1b]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1c]) Vgl. § 2 des Ges. v. 29. November 1870 (Nr. 590) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 268).

[1d]) Nr. 531 (Bd 2 S. 211).

[2]) Von da ab war für Deutschland wieder die Pariser Erklärung v. 16. April 1856 (abgedruckt zu Nr. 531. Bd 2 S. 212) bezüglich der Ausübung des Seebeuterechts maßgebend.

Nr. 610. Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870.; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage. (BGB. 1871 S. 9.)[1]

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwickelung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Diese Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt.

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der Deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen.

§. 1. Der Artikel 1. der Norddeutschen Bundesverfassung wird künftig lauten, wie folgt:

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§. 2. Zu Artikel 4. wird folgender Zusatz vereinbart:

Ziff. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

§. 3. Das zweite Alinea des Artikel 5. lautet künftig, wie folgt:

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

§. 4. Artikel 6. erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, in Summa 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

§. 5. An die Stelle des Artikels 7. tritt folgende Bestimmung.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht in dem Gesetze selbst etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

[1]) An die Stelle dieses Vertrages ist am 4. Mai 1871 die Verfassung des Deutschen Reichs getreten, nur die Bestimmungen unter Nr. III §§ 5 u. 8, Nr. IV sind in Kraft geblieben (Ges. v. 16. April 1871 §§ 1, 2. Nr. 628; Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung. Nr. 628).

§. 6. Artikel 8. erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen,

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme.

In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden von dem Bundesfeldherrn ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 7. In Artikel 11. wird nach dem ersten Absatze folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet:

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

§. 8. Artikel 18. erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

§. 9. Artikel 19. lautet fortan wie folgt:

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

§. 10. Artikel 20. erhält folgende Fassung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Artikel 79. Nr. 13.) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

§. 11. Artikel 28. erhält folgenden Zusatz:

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§. 12. Aus Artikel 34. wird das Wort „Lübeck" gestrichen.

§. 13. Artikel 35. erhält folgende Fassung:

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

§. 14. Zu Artikel 36. wird am Schlusse folgender Zusatz beigefügt:

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen (Art. 35.) werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

§. 15. Artikel 37. wird künftig lauten, wie folgt:

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

§. 16. Artikel 38. wird wie folgt gefaßt:

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

§. 17. Artikel 39. erhält nachstehende Fassung:

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Bundeskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorausgegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

§. 18. Artikel 40. hat zu lauten:

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867. bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

§. 19. Artikel 48. Absatz 2. wird wie folgt gefaßt:

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

§. 20. An die Stelle der bisherigen Artikel 50. und 51. tritt folgende Fassung:

Artikel 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Artikel 51. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

§. 21. Artikel 52. Absatz 3. lautet für die Folge:

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Bunde

aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

§. 22. Artikel 56. lautet fortan in seinem Eingange:

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht ꝛc.

§. 23. In den Artikeln 57. und 59. tritt an die Stelle des Wortes „Norddeutsche" der Ausdruck: „Deutsche Bundesangehörige".

§. 24. Aus Artikel 62. fällt der zweite Absatz aus.

§. 25. Artikel 78. lautet wie folgt:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

§. 26. Der bisherige Artikel 79. der Bundesverfassung fällt weg.

An dessen Stelle tritt folgende

XV. Uebergangs-Bestimmung.

Artikel 79. Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über Paßwesen vom 12. Oktober 1867.,
2) das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867.,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.,
4) das Gesetz über die Bundeskonsulate vom 8. November 1867.,
5) das Wehrgesetz vom 9. November 1867.,
6) das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867.,
7) das Gesetz über die Beseitigung polizeilicher Ehebeschränkungen vom 4. Mai 1868.,
8) das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868.,
9) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Offiziere vom 14. Mai 1868.,
10) das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868.,
11) das Gesetz über die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.,
12) das Gesetz über die Rinderpest vom 7. April 1869.,
13) das Gesetz über die Kautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869.,
14) das Gesetz über die Einführung der Wechselordnung vom 5. Juni 1869.,
15) das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.,
16) das Gesetz über das Bundes-Oberhandelsgericht vom 12. Juni 1869.,
17) das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21. Juni 1869.,
18) das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869.,
19) das Gesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869.,
20) das Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.,
21) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870.,
22) das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870.,
23) das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870.,
24) das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870.,
25) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.,
26) das Gesetz über die Eheschließung vor Bundeskonsuln vom 16. Juni 1870.,
27) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Soldaten vom 3. März 1870.;

II. vom 1. Januar 1872. an:

1) das Gesetz über Postwesen vom 2. November 1867.,
2) das Gesetz über Posttaxwesen vom 4. November 1867.,
3) das Gesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869.,
4) das Gesetz über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869.,
5) das Gesetz über Banknoten vom 27. März 1870.,
6) das Einführungsgesetz zum Strafgesetz vom 31. Mai 1870.,
7) das Strafgesetzbuch.

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

I. vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.,
das Gesetz über die Einführung der Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869.

II. vom 1. Juli 1871. an:

das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In dem Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§. 1. Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen.

§. 2. Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§. 3. Die Artikel 42. bis einschließlich 46. der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§. 4. Die Artikel 48. bis einschließlich 52. der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

§. 5.[2]) Anlangend die Artikel 57. bis 68. von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Artikel 57. Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58. ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59. hat gleichwie der Artikel 60. für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61. bis 68. finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

---

[2]) Die im XI. Abschnitt der Reichsverfassung enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 unter Nr. III § 5 zur Anwendung (Reichsverfassung v. 16. April 1871, Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. Nr. 628.)

Die Art. 69 u. 71 der Reichsverfassung finden auf die Ausgaben für das Bayerische Heer nur nach Maßgabe der in dem Vertrage v. 23. November 1870 unter Nr. III § 5 Anwendung (Reichsverfassung, Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt. Nr. 628).

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahmen und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

§. 6. Die Artikel 69. und 71. der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72. aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§. 7. Die in den vorstehenden §§. 1 bis 6. enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§. 8.[3]) Die unter Ziffer II. §. 26. dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Artikels 79. der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Art. 79. Nr. 13.).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.[4])

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militairverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871. und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesammtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III. §. 5. dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872. in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Artikel 35. bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871. nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit.

Die vertragsschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren

[3]) Die Bestimmungen unter Nr. III § 8 sind auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Kraft geblieben (Ges. v. 16. April 1871 § 2. Nr. 628). — Vgl. das Ges., betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, v. 22. April 1871 (Nr. 632).

[4]) Die Vereinbarung unter Nr. IV ist durch das Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 nicht berührt (§ 3 dieses Ges. Nr. 628).

des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden wird. Die Ratifikations-Erklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck.
(L. S.)

v. Roon.
(L. S.)

Bray-Steinburg.
(L. S.)

Frh. v. Prankh.
(L. S.)

v. Lutz.
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Schlußprotokoll.[5])

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I. Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868., die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II. Von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I. statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851.[6]) wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853.[7]) wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

---

[5]) Die Vereinbarungen des Schlußprotokolls sind durch das Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 nicht berührt (§ 3 dieses Ges. Nr. 628).

[6]) Vgl. Preuß. Ges.-Samml. 1851 S. 711 (abgedruckt als Anlage I zu Nr. 511. Bd 2 S. 141).

[7]) Vgl. Preuß. Ges.-Samml. 1853 S. 877, 881 (abgedruckt als Anlage II zu Nr. 511. Bd 2 S. 145).

IV. Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI. Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII. erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX. Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X. Zu den Artikeln 35. und 38. der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI. Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII. Zu Artikel 56. der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII. Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn[8]), jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III. §. 5. enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§. 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§. 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869., welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§. 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869. zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§. 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militairwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV. Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II. §§. 1. bis 26. ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

---

[8]) Dieses Gesetz ist durch das Ges., betr. die St. Gotthard-Eisenbahn, v. 2. November 1871 § 2 (Nr. 726) außer Wirksamkeit gesetzt.

XVI. Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck.
(L. S.)

Bray-Steinburg.
(L. S.)

Frh. v. Prankh.
(L. S.)

v. Lutz.
(L. S.)

Nr. 611. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871. (BGB. S. 27.)[1]

Nr. 612. Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1871., betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870. durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler. (BGB. S. 29.)[1a]

Nr. 613. Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern. (BGB. S. 30.)[1b]

Nr. 614. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871. (BGB. S. 31.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei (Bundesgesetzbl. S. 312.)[1c]), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Mit dem 1. März d. J. hört auf dem Neckar die Erhebung der nach §. 1. des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei unzulässigen Abgaben auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 19. Februar 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 615. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871. (BGB. S. 31.)

Nr. 616. Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. S. 275.). Vom 27. Februar 1871. (BGB. S. 35.)[1d]

---

[1]) Vgl. Anm. zu § 56d der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[1a]) Vgl. das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536) und Anm. 3 dazu (Bd 2 S. 214).

[1b]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1c]) Vgl. Nr. 503 (Bd 2 S. 98).

[1d]) Die Bekanntmachung und die Nachträge zum Wahlreglement sind in der Anlage C und in Anm. 18 zum Wahlreglement v. 28. Mai 1870 (Nr. 500) abgedruckt (Bd 2 S. 79).

Nr. 617. Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871. (BGB. S. 47.)

Nr. 618. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871. (BGB. S. 49. Ausgegeben am 7. März 1871.)[1]

Nr. 619. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871. (BGB. S. 51).[1a]

Besondere Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes des Deutschen Bundes.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871. (BGB. hinter S. 52.)[1b]

Nr. 620. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871. (BGB. S. 53)[1c]

Nr. 621. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871. (BGB. S. 54.)

Nr. 622. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 54.)

Nr. 623. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern. (BGB. S. 55.)[1d]

Nr. 624. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 27. März 1871. (BGB. S. 57.)[1e]

Nr. 625. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 57.)

Nr. 626. Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871. (BGB. S. 59.)[1f]

Nr. 627. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871. (BGB. S. 62.)[1f]

---

[1]) Es werden lediglich die Verord. v. 16. Juli, 8. u. 25. August 1870 (Nr. 530, 546, 551), welche aus Anlaß des Krieges mit Frankreich ergangen waren, wieder aufgehoben.

[1a]) Vgl. § 2 des Ges. v. 29. November 1870 (Nr. 590) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 269).

[1b]) Abgedruckt als Anlage zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 Nr. 156 (Bd 1 S. 514 ff.).

[1c]) Vgl. das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 536) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 214)

[1d]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1e]) Die Verord. v. 27. März 1871 bezieht sich auf die Verord. v. 21. Juli 1870 (Nr. 541), welche nur vorübergehende Bedeutung hatte und die Bezirke des 8. 11. 10. 9. 2. u. 1. Armeekorps in Kriegszustand erklärte.

[1f]) Die Bekanntm. v. 28. März 1871 (Nr. 626, 627) sind veraltet und später durch neue und vollständigere ersetzt. Vgl. Anm. zu der Bekanntm. v. 10. März 1869 Nr. 245 (Bd 1 S. 599).

Nr. 628. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.
(BGB. S. 63. Ausgegeben am 20. April 1871.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 627. ff.)[2], sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 9. ff. und vom Jahre 1870. S. 654. ff.)[3] tritt die beigefügte

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§. 2. Die Bestimmungen in Artikel 80. der in §. 1. gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 647.)[4], unter III. §. 8. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 21. ff.)[5], in Artikel 2. Nr. 6. des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 656.)[6], über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§. 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870. aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 650. ff.)[7], in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870. S. 657.)[8], dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871. S. 23. ff.)[9], sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870. (a. a. O. S. 21. ff.)[10] werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Ueber die Vorgeschichte der Verfassung vgl. Anm. 2 zum Publikandum v. 26. Juli 1867 Nr. 1 (Bd 1 S. 1).
[2]) Vgl. Nr. 597 (Bd 2 S. 270).
[3]) Vgl. Nr. 610 (Bd 2 S. 294) und Nr. 599 (Bd 2 S. 283).
[4]) Bd 2 S. 270.
[5]) Bd 2 S. 294.
[6]) Bd 2 S. 283.
[7]) Bd 2 S. 280.
[8]) Bd 2 S. 285.
[9]) Bd 2 S. 301.
[10]) Bd 2 S. 294.

Verfassung
des
Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel **1.** Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg[11]), Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden[12]), Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg[13]).

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel **2.** Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen[14]). Die Reichsgesetze er-

---

[11]) Das Herzogthum Lauenburg, welches seit dem 13. September 1865 mit der Krone Preußen in Personalunion verbunden war, ist seit dem 1. Juli 1876 mit der Preußischen Monarchie für immer vereinigt (vgl. Preuß. Ges., betr. die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preuß. Monarchie, v. 23. Juni 1876. Preuß. Ges.-Samml. S. 169).

[12]) Vgl. die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz v. 24. Juni 1879 (Nr. 1348), wodurch eine Veränderung der Badischen Landesgrenze und damit der Reichsgrenze genehmigt ist.

[13]) „Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu." (Ges., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, v. 25. Juni 1873 § 2. Nr. 940.). Elsaß-Lothringen ist durch Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654) auf immer mit dem Deutschen Reiche vereinigt. Die Verfassung des Deutschen Reichs ist in Elsaß-Lothringen — abgesehen von einzelnen früher eingeführten Theilen derselben (vgl. § 2 des Ges. v. 9. Juni 1871 Nr. 654 und Anm. 4 dazu) — vom 1. Januar 1874 ab in der durch die Ges. v. 24. Februar 1873 (vgl. Anm. 54 S. 317) und v. 3. März 1873 (vgl. Anm. 25 S. 309) abgeänderten Fassung in Wirksamkeit getreten (vgl. Ges. v. 9. Juni 1871 § 2 Nr. 654 und Anm. 3 dazu). Dieselbe ist im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 133 bis 154 abgedruckt. — Ueber die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens vgl. das Ges. v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311).

[14]) Bezüglich der der Reichs-Legislative zugewiesenen Gegenstände bleiben die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Gesetze und Verordnungen so lange in Kraft und können auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung so lange abgeändert werden, bis eine bindende Norm vom Reiche ausgegangen ist (Schlußprotokoll zum Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. VI. Nr. 610. Bd 2 S. 302). — Bezüglich Elsaß-Lothringens vgl. § 3 des Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654), § 8 des Ges. v. 25. Juni 1873 (Nr. 940), des Ges., betr. die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, v. 2. Mai 1877 (Nr. 1186) und § 21 des Ges., betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311).

halten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes[15]) geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist[16])[17]).

Artikel **3.**[18]) Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen[19]).

---

[15]) Ueber das frühere Publikationsorgan vgl. die Verord. v. 26. Juli 1867 (Nr. 3) und Anm. 1 dazu (Bd 1 S. 11).

Diejenigen Publikationen der Organe des Reichs, welche der Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung und nach der Verord. v. 26. Juli 1867 Nr. 3 (Bd 1 S. 11) nicht bedürfen, werden gemäß eines Bundesrathsbeschlusses (Deutscher Reichsanzeiger 1872 Nr. 304) in dem „Centralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlicht (Bekanntm. des Preuß. Staatsministeriums v. 27. Mai 1876. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 123).

Ueber die Verkündung der Elsaß-Lothringen'schen Landesgesetze vgl. Anm. 7 zum Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654).

[16]) In den Konsulargerichtsbezirken erlangen neue Gesetze, soweit nicht reichsgesetzlich etwas Anderes bestimmt wird, nach Ablauf von vier Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblatts oder der Preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft (Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 § 47. Nr. 1319).

[17]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze des Norddeutschen Bundes in Bayern, Württemberg, Baden, und Südhessen vgl. das Protokoll v. 15. November 1870. Nr. 598 (Bd 2 S. 280), den Vertrag mit Württemberg v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6. Nr. 599 (Bd 2 S. 283) nebst Verhandlung von demselben Tage (Bd 2 S. 285), den Vertrag mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610 (Bd 2 S. 300), in Verbindung mit Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes Nr. 597 (Bd 2 S. 278) und § 2 des Ges. v. 16. April 1871. Nr. 628 (Bd 2 S. 306), sowie das Ges., betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, v. 22. April 1871 (Nr. 632. Die sonstigen, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in den genannten Staaten betreffenden Gesetze sind in den Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzen mitgetheilt).

[18]) Der Art. 3 ist in Elsaß-Lothringen bereits am 28. Juni 1871 in Wirksamkeit getreten (Ges. v. 9. Juni 1871 § 2 Abs. 3. Nr. 654). — Ueber die eingeschränkte Geltung des Art. 3 in Bayern vgl. Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung (S. 309) und Nr. I des Schlußprotokolls zum Vertrage v. 23. November 1870. Nr. 610 (Bd 2 S. 301).

[19]) Ueber die fortdauernde Geltung des Gothaer Vertrages und der Eisenacher Konvention vgl. Nr. III des Schlußprotokolls zum Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870. Nr. 610 (Bd 2 S. 301).

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden[20]).

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.[21]) Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs[22]) und der Gesetzgebung desselben[23]) unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse[24]), desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46., und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken)[25]);

---

[20]) Dies ist geschehen durch das Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) und die Novelle dazu v. 6. Mai 1880 (Nr. 1373). Vgl. auch § 17 des Ges. v. 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, Nr. 22 (Bd 1 S. 68) und Art. 57 der Reichsverfassung nebst Anm. (S. 326).

[21]) Eine Uebersicht über die auf Grund des Art. 4 erlassenen Reichsgesetze vgl. in v. Rönne's Verfassung des Deutschen Reichs, 4. Aufl. Berlin, 1882 S. 34 ff., 170 ff.

[22]) Vgl. Art. 17 der Reichsverfassung (S. 313).

[23]) Vgl. Art. 5 u. 23 der Reichsverfassung (S. 310, 317).

[24]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870. Nr. 511 (Bd 2 S. 129).

[25]) **Nr. 911.** Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873. (RGB. S. 47.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Im Artikel 4 der Reichsverfassung ist der Nr. 9 hinzuzufügen:

desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken).

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52.;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren[26]);
14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Artikel 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend[27]).

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35. bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

---

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[26]) **Nr. 978.** Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. Dezember 1873. (RGB. S. 379.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Dieses Gesetz ist in Elsaß-Lothringen eingeführt durch das Ges. v. 8. Februar 1875 Nr. 6. Nr. 1051 (RGB. S. 69, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9).

Die Nr. 13 des Art. 4 lautete ursprünglich: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren."

[27]) Ueber Veränderungen der Reichsverfassung vgl. Art. 78 (S. 332).

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen
führt, Bayern . . . . . 6 =
Sachsen . . . . . 4 =
Württemberg . . . . . 4 =
Baden . . . . . 3 =
Hessen . . . . . 3 =
Mecklenburg-Schwerin . . . 2 =
Sachsen-Weimar . . . . . 1 =
Mecklenburg-Strelitz . . . . 1 =
Oldenburg . . . . . 1 =
Braunschweig . . . . . 2 =
Sachsen-Meiningen . . . . 1 =
Sachsen-Altenburg . . . . 1 =
Sachsen-Koburg-Gotha . . . 1 =
Anhalt . . . . . 1 =
Schwarzburg-Rudolstadt . . 1 =
Schwarzburg-Sondershausen . 1 =
Waldeck . . . . . 1 =
Reuß älterer Linie . . . . . 1 =
Reuß jüngerer Linie . . . . 1 =
Schaumburg-Lippe . . . . 1 =
Lippe . . . . . 1 =
Lübeck . . . . . 1 =
Bremen . . . . . 1 =
Hamburg . . . . . 1 =

zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden[28]).

Artikel 7.[29]) Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist[30]);
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten[31]).

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37. und 78., mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte

---

[28]) „Zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung können durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrath abgeordnet werden, welche an dessen Berathungen über diese Angelegenheiten Theil nehmen." (Ges., betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, v. 4. Juli 1879 § 7. Nr. 1311.)

[29]) Die Fassung des Art. 7 ist in dem Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870 unter Nr. II § 5 (Nr. 610 Bd 2 S. 294) festgesetzt.

[30]) Vgl. Art. 50, 53 u. 63 der Reichsverfassung (S. 323, 324, 328).

[31]) Vgl. Art. 36 Abs. 3 der Reichsverfassung (S. 319).

Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel **8.**[32]) Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse
1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt[33]).

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel **9.** Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel **10.** Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel **11.** Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen[34]).

[32]) Vgl. Nr. II § 6 des Vertrages mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 295).

[33]) Durch Beschluß des Bundesrathes v. 27. Mai 1871 (Protok. 1871 § 272) ist ein besonderer Ausschuß für Elsaß-Lothringen errichtet, welcher aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern (Protok. 1871 § 307) besteht.

[34]) Ueber die Bezeichnung der Behörde und Beamten des Deutschen Reichs sowie über das Kaiserliche Wappen und die Kaiserliche Standarte vgl. Erl. v. 3. August 1871 (Nr. 681).

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt[35]).

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich[36]).

Artikel **12.** Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel **13.** Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel **14.** Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel **15.** Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist[37]).

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen[38]).

Artikel **16.** Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel **17.** Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung[39]) der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben[40]) zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt[41]).

Ueber die Vertretung der Reichsgesandten in Verhinderungsfällen durch die Königlich Bayerischen Gesandten und die von den letzteren zu leistende Beihülfe vgl. Nr. VII u. VIII des Schlußprotokolls zum Vertrage v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 302).

[35]) Vgl. Nr. II § 7 des Vertrages mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 295). — Ueber das Recht des Kaisers zur Anordnung der Kriegsbereitschaft vgl. Art. 63 Abs. 4 der Reichsverfassung (S. 328).

[36]) Ueber die Zuziehung von Vertretern der einzelnen Bundesstaaten beim Abschluß von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten und über das Recht der einzelnen Bundesstaaten zum Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten über das Post- und Telegraphenwesen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen, vgl. Nr. XI des Schlußprotokolls zum Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 302).

[37]) Vgl. den Erl. v. 14. Juli 1867, betr. die Ernennung des Grafen von Bismarck-Schönhausen zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes, Nr. 2 (Bd 1 S. 11).

[38]) „Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe" (Nr. IX des Schlußprotokolls zum Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610. Bd 2 S. 302). — Ueber die Ernennung eines Stellvertreters für den behinderten Reichskanzler durch den Kaiser vgl. das Ges. 17. März 1878 (Nr. 1224), wodurch die Bestimmung in Art. 15 Abs. 2 der Reichsverfassung jedoch nicht berührt ist (§ 4 desselben).

[39]) Vgl. Art. 2 und Anm. 14 dazu (S. 307).

[40]) Vgl. Art. 36 Abs. 2, 50, 56 Abs. 1, 63 der Reichsverfassung (S. 319, 323, 326, 328).

[41]) Vgl. das Ges., betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers, v. 17. März 1878 (Nr. 1224).

Artikel 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten[42]), läßt dieselben für das Reich vereidigen[43]) und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung[44]).

---

[42]) „Die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten sind als Kaiserliche zu bezeichnen." (Erl. v. 3. August 1871 Nr. 1. Nr. 681.)

[43]) Vgl. die Verord., betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten, v. 29. Juni 1871 (Nr. 672).

[44]) Die Reichsbehörden.

I. Die Centralverwaltungsstellen, welche unmittelbar dem Reichskanzler untergeordnet, sich gegenseitig aber koordinirt sind:

1. das Reichsamt des Innern mit dem Staatssekretär des Innern als Chef (vgl. Erl. v. 12. August 1867 Nr. 6 und Anm. 1. dazu. Bd 1 S. 12). Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen: die Central-Abtheilung und die Abtheilung für wirthschaftliche Angelegenheiten. Zum Ressort des Reichsamts des Innern gehören: 1. der Reichskommissar für das Auswanderungswesen; 2. die Reichs-Schul-Kommission; 3. die Technische Kommission für Seeschiffahrt; 4. die Inspektoren für die Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute, sowie für die Prüfungen der Seedampfschiffs-Maschinisten; 5. die Reichs-Schiffsvermessungs-Inspektoren; 6. das Bundesamt für das Heimathwesen (vgl. unten III 3a); 7. die entscheidenden Disziplinarbehörden (vgl. unten III 2a, b); 8. die Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen: das Ober-Seeamt, die Reichskommissare bei den Seeämtern; 9. das Statistische Amt; 10. die Normal-Aichungs-Kommission; 11. das Gesundheits-Amt; 12. das Patentamt (vgl. unten III 3c); 13. die auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 gebildete Reichs-Kommission (vgl. unten III 3f);

2. das Auswärtige Amt mit dem Staatssekretär als Chef (vgl. das Verzeichniß der Reichsbehörden Nr. I 2, Anlage zur Verord. v. 23. November 1874 Nr. 1025; Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 § 25. Nr. 920). Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen. Zur Abtheilung II gehören: die Legationskasse, die Prüfungs-Kommission für das diplomatische Examen, das Institut für archäologische Korrespondenz. Vom auswärtigen Amt ressortiren: die Kaiserlichen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande, die auswärtigen Gesandtschaften und die Konsular-Beamten fremder Staaten;

3. die Admiralität mit dem Chef der Admiralität als Vorstand (Erl. v. 15. Juni 1871, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, Nr. 670; Erl. v. 1. Januar 1872, betr. die oberste Marinebehörde, Nr. 773). Dieselbe zerfällt in 6 Abtheilungen: die Central-Abtheilung, die Militärische Abtheilung, das Marine-Departement, die Verwaltungs-Abtheilung, die Besonderen Dezernate, das Hydrographische Amt. Zum Bereich der Marine-Verwaltung gehören auch: das General-Auditoriat der Kaiserlichen Marine und der General-Arzt der Kaiserlichen Marine. Außerdem besteht unter dem Chef der Admiralität als Präses der Admiralitätsrath. Das Ressort der Admiralität umfaßt: A. die oberen Kommandobehörden: 1. die beiden Stations-Kommandos zu Kiel und Wilhelmshaven, 2. die beiden Matrosen-Divisionen (die I. in Kiel, die II. in Wilhelmshaven), 3. die beiden Werft-Divisionen (die I. in Kiel, die II. in Wilhelmshaven), 4. die Schiffsjungen-Abtheilung zu Friedrichsort, 5. das See-Bataillon (mit dem Stabe und 4 Kompagnien in Kiel und 2 Kompagnien in Wilhelmshaven), 6. die Kommandantur zu Kiel; B. die Verwaltungsbehörden: 1. die beiden Stations-Intendanturen zu Kiel und Wilhelmshaven, 2. die drei Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven, 3. die beiden Artillerie-Depots zu Friedrichsort und Wilhelmshaven, 4. die beiden Torpedo-Depots zu Friedrichsort und Wilhelmshaven; C. die Erziehungs- und Bildungs-Anstalten: 1. die Marine-Akademie und Marine-Schule zu Kiel, 2. die Maschinisten-, Steuermanns- und Torpedo-Schule zu Kiel; D. die Deutsche Seewarte zu Hamburg;

4. das Reichs-Postamt mit dem Staatssekretär als Chef (Erl. v. 18. Dezember 1867 Nr. 31 und die in Anm. 1 dazu unter Litt. a, b, f, g, citirten Erlasse. Bd 1 S. 192). Dasselbe zerfällt in 3 Abtheilungen: Die I. für die Post-, die II. für die Telegraphen-, die III. für die gemeinsamen Verwaltungs-Angelegenheiten. Vom Reichs-Postamt ressortiren die 40 Ober-Post-Direktionen und die Reichsdruckerei;

5. das Reichs-Justizamt mit dem Staatssekretär als Chef (vgl. Centralbl. 1877 S. 4, 186, 1880 S. 257; Reichsanz. v. 2. Mai 1879). Von demselben ressortiren die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das Reichsgericht (vgl. unten III 1a);

6. das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen mit einem Chef, welcher zur Zeit der Preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten ist, (Erl. v. 9. Dezember 1871 Nr. 765; Erl. v. 27. Mai

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu,

---

1878 Nr. 1316; Verord. v. 14. Juli und v. 22. Juli 1879. Reichsanz. von dens. Tagen). Unter der Leitung desselben steht die General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg;

7. das Reichs-Eisenbahn-Amt (Ges. v. 27. Juni 1873, betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, Nr. 941); die Stelle des Präsidenten ist nicht besetzt;

8. das Reichsschatzamt mit dem Staatssekretär als Chef (Erl. v. 14. Juli 1879. Nr. 1318). Von demselben ressortiren: die Reichs-Hauptkasse, deren Geschäfte von der Reichsbank wahrgenommen werden; die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes; die Reichs-Schulden-Verwaltung; die Reichsbevollmächtigten und Stations-Kontrolöre für die Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern; die Reichs-Rayon-Kommission;

9. die Reichsbank (Bankges. v. 14. März 1875. Nr. 1068; Verord. v. 19. Dezember 1875 Nr. 1098). Dieselbe wird unter der Leitung des Reichskanzlers von dem Reichsbank-Direktorium verwaltet. Die dem Reiche zustehende Aufsicht wird von dem Reichsbank-Kuratorium ausgeübt. Von dem Reichsbank-Direktorium ressortiren: die Reichs-Hauptbank zu Berlin, die 17 Reichsbank-Hauptstellen und die 44 Reichsbankstellen;

II. Die selbstständigen Finanzbehörden des Reichs, die zum Theil zwar der oberen Leitung des Reichskanzlers unterstehen, deren Geschäfte aber vom Reichskanzler nicht beeinflußt werden dürfen:

1. der Rechnungshof des Deutschen Reichs (vgl. Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 und Anm. 1 dazu. Bd 1 S. 308; Ges. v. 11. Februar 1875 Nr. 1046);

2. das Reichsbank-Kuratorium (Bankges. v. 14. März 1875 § 25. Nr. 1068);

3. die Reichs-Schulden-Kommission (Ges. v. 19. Juni 1868 Nr. 117 nebst Anm. Bd 1 S. 263);

4. die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds (Ges. v. 23. Mai 1873 Nr. 928; v. 23. Februar 1876 Nr. 1121; v. 11. Mai 1877 Nr. 1188; v. 30. März 1879 Nr. 1289).

III. Die Gerichtsbehörden des Reichs:

1. die Civil- und Strafgerichte:

a. das Reichsgericht in Leipzig (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 §§ 125—141; Nr. 1163; Ges. über den Sitz des Reichsgerichts v. 11. April 1877 Nr. 1182);

b. die Konsulargerichte (Ges. v. 10. Juli 1879 Nr. 1319);

2. die Disziplinargerichte:

a. die Disziplinarkammern und die Militair-Disziplinar-Kommissionen als Gerichte I. Instanz (Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 §§ 86—89, 120 ff. Nr. 920);

b. der Disziplinarhof als Gericht II. Instanz (das. §§ 91, 110. Nr. 920);

c. das Plenum des Bundesamts für das Heimathswesen (Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 § 43. Nr. 511. Bd 2 S. 137);

d. das Plenum des Reichsgerichts (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 §§ 128—131. Nr. 1163);

e. der Ehrengerichtshof als Gericht II. Instanz für die Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 § 90. Nr. 1258);

f. der Rechnungshof des Deutschen Reichs (vgl. Anm. 2 zum Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135. Bd 1 S. 309);

3. die Verwaltungsgerichte:

a. das Bundesamt für das Heimathswesen (Ges. v. 6. Juni 1870 §§ 42 ff. Nr. 511. Bd 2 S. 137);

b. das verstärkte Reichs-Eisenbahn-Amt (Ges. v. 27. Juni 1873 § 5 Nr. 4. Nr. 941);

c. das Patentamt (Patentges. v. 25. Mai 1877 §§ 13 ff. Nr. 1193);

d. das Oberseeamt (Ges. v. 27. Juli 1877 §§ 29 ff. Nr. 1207);

e. die Reichs-Rayon-Kommission (Ges. v. 21. Dezember 1871 §§ 11, 14, 23, 30, 31. Nr. 759);

f. die auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 gebildete Reichs-Kommission (Ges. v. 21. Oktober 1878 §§ 26, 27 Nr. 1271; vgl. auch Ges. v. 31. Mai 1880. Nr. 1378).

welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten[45]).

Artikel **19.**[46]) Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.[47])

Artikel **20.** Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. 1869. S. 145.)[48]) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382[49]).

Artikel **21.** Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag[50]).

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel **22.** Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei[51]).

Ueber die Reichsbeamten vgl. das Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 Nr. 920 nebst Anmerkungen.

[45]) Vgl. Nr. II § 8 des Vertrages mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 295). — Zu den einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des Art. 18 Abs. 2 gehören nicht diejenigen Rechte, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen (Protokoll v. 15. November 1870 Nr. 1. Nr. 598. Bd 2 S. 281; Vertrag mit Württemberg v. 25. November 1870 Art. 1 und Verhandlung von dems. Tage Nr. 1 c. Nr. 599. Bd 2 S. 283, 285).

[46]) Vgl. Nr. II § 9 des Vertrags mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 295).

[47]) Ueber die Errichtung des Reichstagsgebäudes und die Kosten desselben vgl. Ges. v. 8. Juni 1873 § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 (Nr. 950) sowie Ges. v. 11. Mai 1877 § 2 (Nr. 1188).

[48]) Vgl. Nr. 297 (Bd 1 S. 658).

[49]) „Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt." (Ges. v. 25. Juni 1873, betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, § 3. Nr. 940). Die Gesammtzahl der Abgeordneten beträgt demnach 397.

[50]) „In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Reichsbeamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last." (Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 § 14 Abs. 2. Nr. 920.). — Nach dem Beschlusse des Preuß. Staatsministeriums v. 4. Oktober 1867 (Justiz-Ministerialbl. S. 359) werden die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer, durch die Annahme einer Wahl zum Reichstage herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte aus Staatsfonds bestritten.

[51]) Vgl. § 12 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

Artikel **23.** Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel **24.** Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich[52]).

Artikel **25.** Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel **26.** Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel **27.** Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung[53]) und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel **28.** Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist[54]).

Artikel **29.** Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel **30.** Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden[55]).

Artikel **31.** Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung

---

[52]) Durch das Ges. v. 21. Juli 1870 (Nr. 539.) ist die Legislaturperiode des am 31. August 1867 gewählten Reichstages für die Dauer des damaligen Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. Dezember 1870 hinaus, verlängert.

[53]) Die Geschäftsordnung für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 12. Juni 1868 ist mit den Abänderungen v. 17. April und 12. Mai 1869, 12. März 1870, 22. Mai 1872 und 9. April 1874 auf S. 332 ff. abgedruckt.

[54]) **Nr. 909.** Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Februar 1873. (RGB. S. 45.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des Artikels 28 der Reichsverfassung ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[55]) Vgl. § 11 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben[56]).

Artikel **32.** Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel **33.**[57]) Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile[58]).

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel **34.** Die Hansestädte Bremen und Hamburg[59]) mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen[60]).

Artikel **35.**[61]) Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind[62]).

---

[56]) Ueber die Vernehmung der Reichstagsmitglieder als Zeugen und Sachverständige in Civil- und Strafsachen vgl. §§ 347, 367 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) und §§ 49, 72 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169). Ueber die Befugniß derselben zur Ablehnung der Berufung zum Amte eines Schöffen und zum Amte eines Geschworenen vgl. §§ 35 Nr. 1, 85 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163). „Die Haft ist unstatthaft: gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt." (Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 785 Nr. 1. Nr. 1166.)

[57]) Ueber die Einführung des Art. 33 in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1872 an vgl. Ges. v. 17. Juli 1871 (Nr. 690) und die Verord. v. 19. und v. 30. August 1871 (Nr. 691, 693.)

[58]) Vgl. Art. 6 des Zoll- und Handelsvereinsvertrags v. 8. Juli 1867 (Nr. 20) und Anm. 42 dazu (Bd 1 S. 41).

[59]) Vgl. das Ges. v. 16. Februar 1882, betr. die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das Zollgebiet, (Nr. 1463).

[60]) Vgl. das Ges. v. 1. Juli 1869, betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, (Nr. 325) und das Ges. v. 28. Juni 1879, betr. die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen, (Nr. 1307).

[61]) Vgl. Nr. II § 13 des Vertrages mit Bayern v. 23. November 1870. Nr. 610 (Bd 2 S. 295). — Eine Uebersicht über die Gesetzgebung bezüglich des Zollwesens und der Besteuerung der in Art. 35 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände vgl. in v. Rönne's Verfassung des Deutschen Reichs, 4. Aufl. Berlin u. Leipzig, 1882 S. 89—93.

[62]) Ueber das Veto des Kaisers bei Gesetzesvorschlägen über die Art. 35 bezeichneten Abgaben vgl. Art. 5 Abs. 2 der Reichsverfassung (S. 310).

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten[63]). Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen[64]).

Artikel **36.** Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt[65]).

Artikel **37.** Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht[66]).

Artikel **38.**[67]) Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Er-

---

[63]) Ueber die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen vgl. das Reichsges. v. 16. Mai 1873 (Nr. 926). Ueber die Besteuerung des inländischen Bieres bestimmt der § 4 des Ges., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, v. 25. Juni 1873 (Nr. 940): „Die in Artikel 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten. — An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Artikel 38 Absatz 3 erwähnten Aversums hat Elsaß-Lothringen keinen Theil."

[64]) Die nach Maaßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier (Art. 35 u. 38 der Verfassung) sind ebenso anzusehen, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegte Abgabe (Vereinbarung mit Baden und Hessen v. 15. November 1870 Nr. 2. Nr. 598. Bd 2 S. 281; Vertrag mit Württemberg v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 3, Verhandlung von dems. Tage Nr. 1 d. Nr. 599. Bd 2 S. 284; Schlußprotokoll zum Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. X. Nr. 610. Bd 2 S. 302). — Vgl. Art. 38 Abs. 4 der Reichsverfassung (S. 320).

[65]) Vgl. Nr. II § 14 des Vertrags mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 295). — Vgl. Art. 7 Nr. 3 der Reichsverfassung (S. 311).

[66]) Vgl. Nr. II § 15 des Vertrags mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 295). — Vgl. Art 5 Abs. 2 der Reichsverfassung (S. 310).

[67]) Vgl. Nr. II § 16 des Vertrags mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 295).

hebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil[68]).

Artikel **39.**[69]) Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38. zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel **40.**[70]) Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867.[70]) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7., beziehungsweise 78. bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.[71])

Artikel **41.** Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden,

---

[68]) Vgl. Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung und die Anm. 63 u. 64 dazu (S. 319).

Das Etatsgesetz v. 4. Dezember 1871 (Nr. 752) bestimmt in § 3 Folgendes:

„Die Bundesregierungen werden vom 1. Januar 1872. ab den Ertrag der Zölle und der anderen nach Artikel 38. der Reichsverfassung zur Reichskasse fließenden Abgaben der letzteren zur Verfügung stellen, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind.

„Die nach Artikel 38. der Reichsverfassung zu zahlenden Aversen und der die Steuern von Branntwein und Bier vertretende Theil der Matrikularbeiträge Bayerns, Württembergs und Badens, sowie die von Elsaß-Lothringen an Stelle dieser Steuern zu zahlenden Aversionalbeträge, werden an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abgeführt, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten."

[69]) Vgl. Nr. II §§ 17 u. 18 des Vertrags mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 296).

[70]) Vgl. Nr. 20 und die Anmerkungen dazu (Bd 1 S. 32 ff.). Zu Art 5 des Vertrags v. 8. Juli 1867, soweit derselbe Beschränkungen für die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen anordnet, vgl. § 5 des Ges., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, v. 25. Juni 1873 (Nr. 940).

[71]) Vgl. Art. 4 Nr. 8 der Reichsverfassung (S. 309). — Der Abschnitt VII der Reichs-

können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel **42.**[72]) Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen[73]).

Artikel **43.**[72]) Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt[73]).

Artikel **44.**[72]) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel **45.**[72]) Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden[74]);
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie

---

verfassung ist in Elsaß-Lothringen bereits am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit getreten (Ges. v. 11. Dezember 1871 Nr. 756). — Die Bestimmungen in den Art. 42—45 u. 46 Abs. 1 sind auf Bayern nicht anwendbar (Art. 46 Abs. 2 S. 322). — Ueber das Verhältniß der Eisenbahn-Unternehmungen zu der Postverwaltung vgl. § 4 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718) und das diesen § 4 abändernde Ges. v. 20. Dezember 1875 (Nr. 1093).

[72]) Die Art. 42—45 u. 46 Abs. 1 gelten nicht in Bayern (Art. 46 Abs. 2).

[73]) In Ausführung dieser Bestimmungen sind erlassen: das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Januar 1875, die Signalordnung von demselben Tage, die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands v. 12. Juni 1878, die Bahnordnung für die deutschen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12. Juni 1878, die Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern v. 12. Juni 1878. Diese Erlasse sind hier zu Nr. 523 abgedruckt.

[74]) In Ausführung dieser Bestimmung sind erlassen: das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 und die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen v. 13. Juli 1879 (hier abgedruckt zu Nr. 1005).

entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde[75]).

Artikel **46.**[72]) Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42. bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel **47.** Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. **Post- und Telegraphenwesen.**[76])

Artikel **48.**[76]) Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist[77])[78]).

---

[75]) In Nr. 2 der Verhandlung v. 25. November 1870 zum Vertrage mit Württemberg von demselben Tage (Nr. 599. Bd 2 S. 285) wurde zu Art. 45 der Verfassung anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennig-Satz befördert werden können.

[76]) Vgl. Art. 4 Nr. 10 der Reichsverfassung (S. 310). — Der Abschnitt VIII der Reichsverfassung ist in Elsaß-Lothringen bereits am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit getreten (Verord. v. 14. Oktober 1871 Nr. 755). — Die Bestimmungen in den Art. 48—51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung (Art. 52 Abs. 1 S. 324). — Ueber das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Reiche vgl. Nr. 4 der Vereinbarung mit Baden und Hessen v. 15. November 1870 Nr. 598 (Bd 2 S. 281) — Die Art. 49—51 sind für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit getreten (Vereinbarung mit Baden und Hessen v. 15. November 1870 Abs. 4. Nr. 598. Bd 2 S. 281. Die Art. 49—51 der Reichsverfassung entsprechen den das. citirten Art. 49—52 der Verfassung des Deutschen Bundes).

[77]) Eine Uebersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten vgl. in v. Rönne's Verfassung des Deutschen Reichs 4. Aufl. Berlin und Leipzig, 1882 S. 107 f. — Unter den Begriff der Telegraphen im Sinne des Art. 48 fallen auch die Fernsprech-(Telephon-)Anlagen. Es kann daher der Einrichtung und dem Betriebe von Fernsprech-(Telephon-) Verwendungen als Verkehrsanstalten durch Andere als die Reichs-Telegraphenverwaltung oder Diejenigen, welchen die Anlage und der Betrieb von Telegraphenlinien für bestimmte Strecken gestattet ist, im polizeilichen Wege entgegengetreten werden. (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 27. Oktober 1880. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 305.)

[78]) Vgl. Nr. II §§ 19—21 des Vertrags mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 296).

Artikel **49.**[76]) Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel **50.**[76])[78]) Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu[79]).

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen[80]).

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt[81]).

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel **51.**[76])[82]) Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschie-

[79]) Ueber die Zuziehung von Vertretern einzelner Bundesstaaten bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphenverträgen mit außerdeutschen Staaten, sowie über den selbstständigen Abschluß solcher nur den Grenzverkehr betreffenden Verträge vgl. Nr. XI des Schlußprotokolls zu dem Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 302).

Nach § 50 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718) gebührt das Recht der Erlassung eines Postreglements dem Reichskanzler unter theilweiser Mitwirkung des Bundesraths. Auf Grund dieser Bestimmung ist die jetzt geltende Postordnung v. 8. März 1879 (abgedruckt zu Nr. 718) erlassen.

[80]) Vgl. Art. 18 Abs. 1 der Reichsverfassung (S. 314).

[81]) Die von den Landesregierungen angestellten Postbeamten sind *mittelbare* Reichsbeamte. Sie erhalten Recht und Pflicht zu und aus ihrem Amte von der sie anstellenden Landesregierung; deshalb sind sie zunächst deren dienstlichen Anordnungen gleich den übrigen Landesbeamten unterworfen, und ihre dienstliche Stellung ist von der der übrigen Landesbeamten nur insofern abweichend, als sie *außerdem* den Weisungen der zuständigen Reichsbehörden unterstellt sind, oder Reichsgesetze ihre Rechtsstellung geregelt haben (Entscheidung des Kaiserl. Disziplinarhofes in Leipzig v. 2. April 1874. Centralbl. S. 145).

[82]) Für *Baden* vgl. Nr. 5 der Vereinbarung v. 15. November 1870 Nr. 598 (Bd 2 S. 282). Dem dort angezogenen Art. 52 der Verfassung des Deutschen Bundes entspricht der Art. 51 der Reichsverfassung.

denheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861. bis 1865. aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet[74]).

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel **52.**[76]) Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48. bis 51. finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen[83]).

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49. des Postvertrages vom 23. November 1867.[84]) bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Artikel **53.** Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und

Vgl. § 13 des Ges., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869 Nr. 289 (Bd 1 S. 649). Dem dort angezogenen Art. 52 der Bundesverfassung entspricht ebenfalls der Art. 51 der Reichsverfassung.

[83]) Für Württemberg vgl. auch die Nr. 3 der Verhandlung v. 25. November 1870 zum Vertrage von dems. Tage Nr. 599 (Bd 2 S. 285). In Betreff Bayerns und Württembergs vgl. die §§ 4 u. 50 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718), die Art. 12 u. 13 des Ges. v. 20. Dezember 1875, betr. die Abänderung des § 4 des Ges. v. 28. Oktober 1871, (Nr. 1093) und § 13 des Ges. über das Posttarwesen im Gebiete des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 (Nr. 719).

[84]) Vgl. Nr. 84 und Anm. 1 dazu (Bd 1 S. 209).

für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind[85]).

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen[86]).

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten[87]).

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet[88]).

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung[88a]).

Artikel **54.** Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine[89]).

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe[90]), sowie der Schiffscertifikate[89]) zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist[91]).

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen[92]).

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird[93]).

---

[85]) Vgl. Art. 4 Nr. 14 der Reichsverfassung (S. 310). — Ueber die Organisation der Marinebehörden vgl. den Erl. v. 15. Juni 1871, betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, nebst Regulativ (Nr. 670), den Erl. v. 1. Januar 1872, betr. die oberste Marinebehörde, (Nr. 773) und den Erl. v. 23. Mai 1876, betr. das oberste Militärgericht für Marinesachen (Nr. 1134).

[86]) Vgl. das Ges. v. 19. Juni 1883, betr. die Reichs-Kriegshäfen v. 19. Juni 1883 (Nr. 1497).

[87]) Vgl. das Ges. v. 9. November 1867 Nr. 24 mit Anm. (Bd 1 S. 124 ff.) sowie die Anleihegesetze v. 27. Januar 1875 (Nr. 1039), v. 29. April 1878 (Nr. 1234), v. 30. März 1879 (Nr. 1290), v. 26. März 1880 (Nr. 1368), v. 28. März 1881 (Nr. 1412) und v. 15. Februar 1882 (Nr. 1462), sowie Art. VI des Ges. v. 8. Juli 1872 (Nr. 862) und § 1 des Ges. v. 8. Juli 1873 (Nr. 950).

[88]) Vgl. Art. 57 u. 59 der Reichsverfassung mit Anm. (S. 326, 327).

[88a]) Vgl. hierzu die Ersatz-Ordnung v. 28. September 1875 (abgedruckt zu Nr. 1002).

[89]) Vgl. das Ges. v. 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge Nr. 9 (Bd 1 S. 14), das Ges. v. 28. Juni 1873, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, (Nr. 944) und die Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13. November 1873 (Nr. 970).

[90]) Vgl. die Bekanntmachung, betr. die Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5. Juli 1872, (Nr. 859) nebst Anlagen.

[91]) Vgl. § 31 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) nebst Anm. und Anlagen.

[92]) Vgl. das Ges. v. 22. Mai 1881, betr. die Küstenfrachtfahrt. (Nr. 1420) nebst der Verord. v. 29. Dezember 1881 und der Bekanntm. v. 29. Dezember 1881 (Nr. 1453, 1454).

[93]) Vgl. Art. 4 Nr. 9 der Reichsverfassung (S. 309). — Vgl. Ges. v. 11. Juni 1870 wegen

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel **55.** Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth[94]).

X. Konsulatwesen.

Artikel **56.**[95]) Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird[96]).

XI. Reichskriegswesen.[97])

Artikel **57.**[97]) Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen[98]).

Aufhebung der Elbzölle Nr. 519 (Bd 2 S. 160), den Vertrag mit Oesterreich v. 22. Juni 1870, betr. die Aufhebung des Elbzolles, Nr. 520 (Bd 2 S. 161); das Ges. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei Nr. 503 nebst Anm. (Bd 2 S. 98).

[94]) Vgl. die Verord. v. 25. Oktober 1867, betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, Nr. 10 (Bd 1 S. 20), die Ord. v. 4. Juli 1867 über die Flagge der Kriegsmarine (Hirth's Annal. des Norddeutschen Bundes Bd 1 S. 1042) und das Allerhöchst genehmigte Flaggen- und Salut-Reglement v. 24. Dezember 1867 (Berlin, 1868, Sittenfeld).

[95]) Vgl. Art. 4 Nr. 7 der Reichsverfassung (S. 309), das Ges. v. 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., Nr. 23 nebst Anm. und Anlage (Bd 1 S. 69—124) und das Ges. v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit, (Nr. 1319) nebst Anm. und Anlage.

[96]) Ueber das Recht der einzelnen Bundesstaaten, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen, vgl. Nr. XII des Schlußprotokolls zum Vertrage mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 303).

[97]) Vgl. Art. 4 Nr. 14 der Reichsverfassung (S. 310). — Ueber die Einführung der Art. 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen vgl. das Ges. v. 23. Januar 1872 (Nr. 783). — Ueber die Anwendung der in Abschnitt XI enthaltenen Vorschriften in Bayern und Württemberg vgl. die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt (S. 330). Danach findet Art. 57 auf Bayern und Württemberg unbeschränkt Anwendung; Art. 58 gilt ausnahmlos für Württemberg, für Bayern dagegen mit den in dem Vertrage v. 23. November 1870 (Nr. 610. S. 294) vorgesehenen Einschränkungen; Art. 59 und 60 gelten ohne Vorbehalt auch für Bayern und Württemberg; an Stelle des Art. 61 treten für Bayern die Bestimmungen der Nr. III § 5 des Vertrages v. 23. November 1870, für Württemberg hat Art. 61 verbindliche Kraft mit Ausschluß der Preuß. Militär-Strafgerichts-Ordnung v. 3. April 1845 (vgl. Art. 10 Abs. 2 der Militär-Konvention v. 21./25. November 1870. Bd 2 S. 286); Art. 62 gilt unbeschränkt in Württemberg, für Bayern bestehen die Bestimmungen in Nr. III § 5 des Vertrages v. 23. November 1870; Art. 63 und 64 sind für Württemberg durch Art. 1 u. 6 der Militär-Konvention v. 21./25. November 1870 (Bd 2 S. 286) modifizirt, für Bayern tritt an die Stelle dieser Artikel Nr. III § 5 des Vertrags v. 23. November 1870; Art. 65 ist für Württemberg abgeändert durch Art. 5 u. 7 der Militär-Konvention v. 21./25. November 1870, für Bayern gelten an Stelle desselben die Bestimmungen in Nr. III § 5 und Nr. IV des Vertrags v. 23. November 1870; Art. 66 gilt auch für Württemberg, für Bayern ist Nr. III § 5 III des Vertrages v. 23. November 1870 maßgebend; Art. 67 findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung, Württemberg behält seine Ersparnisse (Vertrag v. 23. November 1870 Nr. III § 5 II; Militär-Konvention v. 21./25. November 1870 Art. 12); Art. 68 gilt auch für

Artikel **58.**[97]) Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen[98]).

Artikel **59.**[97]) Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an[100]). In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt[101]).

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten[102]).

Artikel **60.**[97]) Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871. auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt[103]).

Artikel **61.**[97]) Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845.[104]), die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845.[105]), die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843.[106]),

---

Württemberg, für Bayern tritt an die Stelle desselben Nr. III § 5 VI des Vertrags v. 23. November 1870.

[98]) Vgl. Art. 53 Abs. 4 u. 5 der Reichsverfassung (S. 325), sowie das Ges. v. 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, Nr. 22 (Bd 1 S. 64).

[99]) Vgl. das Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (Nr. 931), das Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Februar 1875 (Nr. 1043) und das Ges. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, Nr. 201 nebst Beilagen (Bd 1 S. 570 f.); ferner das Ges. v. 11. November 1871, betr. die Bildung eines Reichskriegsschatzes, (Nr. 744) nebst Verord. v. 22. Januar 1874, betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, (Nr. 984).

[100]) Vgl. §§ 6, 7 des Ges. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. November 1867 Nr. 22 (Bd 1 S. 65, 66). Ueber den hier nicht erwähnten Landsturm vgl. §§ 3 Abs. 2 u. 16 das. (Bd 1 S. 65, 68) und das Ges. über den Landsturm v. 12. Februar 1875 (Nr. 1048).

[101]) Vgl. § 18 des Ges. v. 9. November 1867 und Anm. 2 dazu (Bd 1 S. 68).

[102]) Vgl. § 15 das. (Bd 1 S. 68), §§ 15 u. 17 des Ges. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit Nr. 510 (Bd 2 S. 120) und §§ 140, 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[103]) Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres ist durch § 1 des Ges. v. 9. Dezember 1871 (Nr. 751) für die Jahre 1872, 1873, 1874 auf 401,659 Mann, durch § 1 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 auf 401,659 Mann, durch Art. I § 1 des Ges. v. 6. Mai 1880 (Nr. 1373) für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427,274 Mann festgestellt, wobei die Einjährig-Freiwilligen nicht zur Anrechnung gelangen.

[104]) Vgl. Bd 1 S. 129 ff.

[105]) Vgl. Bd 1 S. 131—171.

[106]) Vgl. Bd 1 S. 129 Anm. 2.

die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden[107]). Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden[108]).

Artikel **62.**[97]) Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871. dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII[109]).

Nach dem 31. Dezember 1871. müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist[103]).

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt[110]).

Artikel **63.**[97]) Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres

---

[107]) Eine Uebersicht über die auf Grund des Art. 61 ergangenen Gesetze vgl. in v. Rönne's Verfassung des Deutschen Reichs, 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1882 S. 127—133.

[108]) Vgl. das Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) nebst Anm. und Anlagen.

[109]) Bezüglich Badens und Württembergs vgl. Nr. 7 der Vereinbarung mit Baden und Hessen v. 15. November 1870 Nr. 598, Nr. 1 f der Verhandlung v. 25. November 1870 zum Vertrage mit Württemberg von demselben Tage und Art. 13 der Militärkonvention mit Württemberg v. 21./25. November 1870 Nr. 599 (Bd 2 S. 282, 285, 289); bezüglich Bayerns vgl. Nr. III § 5 II des Vertrags v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 299).

[110]) Vgl. Art. 71 Abs. 2 der Reichsverfassung (S. 330).

sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel **64.**[97]) Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel **65.**[97]) Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt[111]).

Artikel **66.**[97]) Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64.[111a]). Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel **67.**[97]) Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel **68.**[97]) Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451 ff.)[112]).

---

[111]) Vgl. Ges. v. 30. Mai 1873, betr. die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von deutschen Festungen, (Nr. 929) und das Ges. v. 8. Juli 1872, betr. die Französische Kriegskosten-Entschädigung, (Nr. 862), ferner das Ges. v. 21. Dezember 1871, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, (Nr. 759).

[111a]) Sämmtliche Deutsche Staaten mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Württemberg und Braunschweig haben das Recht der Ernennung der Offiziere ihrer Kontingente auf den Kaiser übertragen.

[112]) Vgl. § 4 des Einführungs-Ges. v. 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für den Nord-

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.[107])

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1871. S. 9.) unter III. §. 5.[113]), in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870. (Bundesgesetzbl. 1870. S. 658.)[114]) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel **69.**[115]) Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres[116]) nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel **70.** Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden[117]).

Artikel **71.**[115]) Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel **72.**[115]) Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen[118]).

Artikel **73.** In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen[119]).

---

deutschen Bund Nr. 495 (Bd 2 S. 51), § 7 des Ges. v. 22. April 1871, betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, (Nr. 632), § 9 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838).

113) Nr. 610 (Bd 2 S. 294).

114) Nr. 599 (Bd 2 S. 283).

115) Bezüglich der Ausgaben für das Bayerische Heer vgl. die Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt (S. 331).

116) Nach dem Ges. v. 29. Februar 1876, betr. das Etatsjahr für den Reichshaushalt, (Nr. 1124) beginnt das Etatsjahr mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März jedes Jahres. Vgl. Anm. 1 zu Nr. 1124.

117) Reichssteuern sind eingeführt: durch das Ges. v. 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer Nr. 303 (Bd 1 S. 666 ff.); durch § 4 des Ges. v. 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, (Nr. 653); durch das Ges. v. 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel, (Nr. 1254); durch das Ges. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Nr. 1436). — Vgl. auch § 8 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

118) Vgl. das Ges. v. 4. Juli 1868, betr. die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, Nr. 135 mit Anm. (Bd 1 S. 308).

119) Ueber die Anleihegesetze vgl. die Sachregister zum Reichsgesetzblatt unter „Anleihe".

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69. und 71. nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870.[120]) und der Artikel 72. nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel **74.** Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche odere andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre[121]).

Artikel **75.**[122]) Für diejenigen in Artikel 74. bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Apellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel **76.** Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen[123]).

Artikel **77.** Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden

---

Vgl. auch das Ges. v. 2. November 1871, betr. die St. Gotthard-Eisenbahn, und die Verträge v. 28. Oktober 1871 und 15. Oktober 1869 (Nr. 726, 727, 728), sowie den Nachtragsvertrag v. 12. März 1878 (Nr. 1326).

[120]) Vgl. S. 330 und Anm. 113 das.

[121]) Vgl. § 4 des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund v. 31. Mai 1870 Nr. 495 (Bd 2 S. 51) und die §§ 81, 93, 105, 196, 197, 339 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[122]) Nach § 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) ist seit dem 1. Oktober 1879 das Reichsgericht zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind. Ueber die Vertheilung dieser Zuständigkeit auf die Strafsenate des Reichsgerichts vgl. § 138 das.

[123]) Vgl. Ges. v. 14. März 1881, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, (Nr. 1409).

kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind[124]), können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden[125]).

Anlagen zu Nr. 628.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Geschäfts-Ordnung

für den

Deutschen Reichstag.

I. Zusammentritt des Reichstages und Prüfung der Wahlen.

Zusammentritt des Reichstages.

§. 1. Beim Eintritt in eine neue Legislatur-Periode treten nach Eröffnung des Reichstages die Mitglieder desselben unter dem Vorsitze ihres ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alters-Präsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden.

Für jede fernere Session derselben Legislatur-Periode setzen die Präsidenten der vorangegangenen Session ihre Funktionen bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten fort (§. 9.).

Der Vorsitzende ernennt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituirung des Vorstandes (§. 10.), vier Mitglieder zu Schriftführern.

Bildung der Abtheilungen.

§. 2. Der Reichstag wird durch das Loos in sieben Abtheilungen von möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide.

Die Abtheilungen bestehen fort, bis der Reichstag auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§. 30.).

---

[124]) Derartige Vorschriften sind bezüglich Bayerns in Art. 4 Nr. 1, 8, 10, Art. 35, 38, 46, 52 und den Schlußbestimmungen zum XI. und XII. Abschnitt, bezüglich Württembergs in Art. 4 Nr. 10, Art. 8, 35, 38, 52 und der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt, bezüglich Badens in Art. 35, 38, bezüglich Sachsens in Art. 8, bezüglich Hamburgs und Bremens in Art. 34 enthalten.

[125]) Vgl. Nr. 8 der Vereinbarung mit Baden und Hessen v. 15. November 1870 Nr. 598 (Bd 2 S. 282) und Nr. 1g der Verhandlung zum Vertrage mit Württemberg v. 25. November 1870 (Bd 2 S. 285).

Prüfung der Wahlen.

§. 3. Behufs Prüfung der Wahlen wird jeder Abtheilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4. Wahlanfechtungen und von Seiten eines Reichstagsmitgliedes erhobene Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als zehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

§. 5. Von der Abtheilung sind die Wahlverhandlungen, wenn

1. eine rechtzeitig (§. 4.) erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, oder
2. von der Abtheilung die Gültigkeit der Wahl durch Mehrheitsbeschluß für zweifelhaft erklärt wird, oder
3. zehn anwesende Mitglieder der Abtheilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben,

an eine besondere Wahlprüfungs-Kommission abzugeben.

Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§. 26., 27., 29. bis 31. der Geschäftsordnung maßgebend.

§. 6. Findet die Abtheilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungs-Kommission (§. 5.) vorliegen, so ist von der Abtheilung an den Reichstag Bericht zu erstatten.

§. 7. Wahlen, bei denen keiner der in den §§. 5. und 6. bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und wenn bis dahin der zehnte Tag (§. 4.) noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

§. 8. Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorstand des Reichstages.

Wahl der Präsidenten.

§. 9. Sobald die Anwesenheit einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Reichstages durch Namensaufruf festgestellt ist, vollzieht der Reichstag die Wahlen der Präsidenten und der Schriftführer.

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des Ersten und hierauf des Zweiten Vize-Präsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Wahl der Schriftführer.

§. 10. In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

Dauer der Amtsführung.

§. 11. Der Präsident und die Vize-Präsidenten werden zu Anfang einer Legislatur-Periode das erste Mal auf 4 Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. In den folgenden Sessionen einer Legislatur-Periode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session.

Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von 4 Wochen zurücktreten.

Konstituirung des Reichstages.

§. 12. Die Konstituirung des Reichstages und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Kaiser angezeigt.

Der Präsident.

§. 13. Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Reichstages nach Außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Vize-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 14. Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für den Reichstag erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

Die Schriftführer.

§. 15. Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußeren Angelegenheiten des Reichstages zu unterstützen.

Die Quästoren.

§. 16. Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen.

§. 17. Die Vorlagen des Bundesrathes, so wie alle förmlich (§. 22.) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Reichstages werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§. 18—31. vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

a) im Plenum des Reichstages.

§. 18. Die **erste** Berathung über Gesetz-Entwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetz-Entwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken.

Vor Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet.

Nach dem Schlusse der ersten Berathung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberathung des Entwurfs zu betrauen ist.

Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsweise zu Ende geführt werden.

§. 19. Die **zweite** Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Berathung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am

zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Ueber jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungs-Vorschläge getrennt werden.

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Berathung beschlossen worden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Berathung.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt*).

§. 20. Die **dritte** Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, beziehungsweise nach der Vertheilung der Zusammenstellung (§. 19.).

Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des §. 18., und hieran schließt sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Maßgabe des §. 19.

Am Schlusse der Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetz-Entwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung ausgesetzt, bis das Büreau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

§. 21. Eine Abkürzung der im §. 19. bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Berathung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§. 35.) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Berathung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§. 18. und 20.) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann wie am Schlusse der ersten (§. 18.) so in jedem Stadium einer folgenden Berathung bis zum Beginn der Frageſtellung den Gesetz-Entwurf oder einen Theil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat.

§. 22. Alle von Mitgliedern des Reichstages ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel

„Der Reichstag wolle beschließen"

versehen sein.

In einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage, nachdem der Antrag gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Hieran schließt sich, wenn der Antrag einen Gesetz-Entwurf umfaßt, sofort die erste Berathung.

Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im §. 21. vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.

---

*) Auch wenn in einer zweiten Berathung über einen Gesetz-Entwurf oder Antrag der Uebergang zur Tagesordnung über denselben beschlossen worden, ohne daß dessen einzelne Bestimmungen berathen und zur Abstimmung gelangt sind, darf nach dem Sinne des §. 19 der Geschäfts-Ordnung eine dritte Berathung nicht stattfinden (cfr. Beschl. d. Reichstages vom 12. März 1870, Sten. Ber. 1870, S. 287—291).

§. 23. Anträge, welche keine Gesetz-Entwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Berathung und Abstimmung. Abänderungs-Vorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Uebrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetz-Entwürfen auf sie Anwendung.

Die Berathung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§. 24. Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

§. 25. Anträge des Bundesraths sind, auch wenn sie Gesetz-Entwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§. 18. bis 21. zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung des Bundesraths das im §. 23. bestimmte abgekürzte Verfahren beschlossen wird.

b) in den Kommissionen.

§. 26. Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche
1) die Geschäfts-Ordnung,
2) die eingehenden Petitionen,
3) den Handel und die Gewerbe,
4) die Finanzen und Zölle,
5) das Justizwesen,
6) den Reichshaushalts-Etat

betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden*).

Außerdem kann der Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissions-Mitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämmtliche Mitglieder des Reichstages erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug. Die Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§. 27. Die Kommissionen konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden und Schriftführer und sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Nach geschlossener Berathung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens zwei Tage vor der Berathung im Hause an sämmtliche Abgeordnete vertheilt, auch dem Bundesrathe in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§. 19.).

Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Reichstage mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Der Reichstag kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen.

Wird einer Kommission die Vorberathung eines von Mitgliedern des Reichstages gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Berathungen derselben mit berathender Stimme Theil.

Eine Ausschließung der Oeffentlichkeit der Kommissions-Verhandlungen für die Nicht-Mitglieder der Kommissionen kann nur der Reichstag beschließen.

---

*) Eine Wahlprüfungs-Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt (§. 5.).

§. 28. Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch, wenn die Petition bereits an die Petitions-Kommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben.

Jedes Mitglied der Petitions-Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen.

Der Inhalt der eingehenden Petitionen ist von der Kommission allwöchentlich durch eine in tabellarischer Form zu fertigende Zusammenstellung zur Kenntniß der einzelnen Mitglieder des Reichstages zu bringen. Zur weiteren Erörterung im Reichstage gelangen diejenigen Petitionen, bei welchen auf solche Erörterungen entweder von der Kommission oder von 15 Mitgliedern des Reichstages angetragen wird.

Geht der Antrag von der Kommission aus, so hat sie über die von ihr zur Diskussion verwiesene Petition einen Bericht zu erstatten; geht der Antrag von Mitgliedern des Reichstages aus, so tritt das Verfahren des §. 23. ein.

In gleicher Art werden von den Fach-Kommissionen oder den für besondere Vorlagen gewählten Kommissionen die ihnen zugewiesenen Petitionen behandelt.

Ein Bescheid des Reichstages muß jedenfalls erfolgen.

§. 29. Die Mitglieder des Bundesraths und die Kommissarien desselben können den Abtheilungen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Reichskanzler Kenntniß gegeben werden.

§. 30. Die Kommissionen und Abtheilungen regeln ihre Tages-Ordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abtheilungen Sitzungen anzuberaumen.

§. 31. Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tages-Ordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§. 35.).

IV. Behandlung der Interpellationen und der Uebersichten der vom Bundesrathe gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages.

§. 32. Interpellationen an den Bundesrath müssen, bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstages überreicht werden, welcher dieselben dem Reichskanzler abschriftlich mittheilt und diesen in der nächsten Sitzung des Reichstages zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann er die Interpellation beantworten werde. Erklärt der Reichskanzler sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§. 33. An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

§. 34. Die Uebersicht der vom Bundesrath auf die Beschlüsse des Reichstages gefaßten Entschließungen wird zum Druck und zur Vertheiluug befördert.

Binnen 14 Tagen nach erfolgter Vertheilung ist jedes Reichstagsmitglied berechtigt, das Verzeichniß zum Gegenstand von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben

a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte,
b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft.

Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Diejenigen Beschlüsse des Reichstages, welche durch Zustimmung oder Ablehnung des Bundesrathes ihre Erledigung gefunden haben, dürfen nicht zum Gegenstande der Bemerkungen gemacht werden.

Sind innerhalb der 14tägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Reichskanzler mitgetheilt und sodann auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Stellung eines Antrages ist bei der Verhandlung im Plenum unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Reichstages überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

V. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a) Tages-Ordnung.

§. 35. Die Tages-Ordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet der Reichstag durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tages-Ordnung wird sodann den Mitgliedern des Reichstages und des Bundesrathes durch den Druck mitgetheilt.

In der Regel findet in jeder Woche an einem bestimmten Tage*) eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden.

Auf die Tages-Ordnung dieser Sitzung werden die vorliegenden Anträge und Petitionen in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie eingegangen, beziehentlich zur Verhandlung im Plenum vorbereitet sind. Eine Entfernung von der Stelle der Tages-Ordnung, welche ihnen nach der Priorität gebührt, kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird.

b) Die Sitzungen des Reichstages.

§. 36. Die Sitzungen des Reichstages sind öffentlich. Der Reichstag tritt auf den Antrag seines Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit zu beschließen ist.

§. 37. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

c) Sitzungs-Protokolle.

§. 38. Das Protokoll jeder Sitzung liegt während der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet.

§. 39. Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;
2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;
3) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten.

§. 40. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung; im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 41. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

d) Rede-Ordnung.

§. 42. Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 43. Die Mitglieder des Bundesrathes und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Kommissarien müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten

*) Als dieser Tag ist bis auf Weiteres der Mittwoch festgestellt worden.

muß auf Verlangen der Mitglieder des Bundesraths oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 44. Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden wollen. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 45. Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Platze.

Den Mitgliedern des Reichstages ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der Deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 46. Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 60.). Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle, wenn er zuvor auf diese Folge vom Präsidenten aufmerksam gemacht ist.

§. 47. Bei allen Diskussionen ertheilt der Präsident demjenigen Mitgliede das Wort, welches nach Eröffnung der Diskussion oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum nachsucht.

§. 48. Nimmt ein Vertreter des Bundesraths nach dem Schlusse der Diskussion das Wort, so gilt diese aufs Neue für eröffnet.

Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl am Beginn wie nach dem Schlusse der Diskussion.

e) Abänderungs-Vorschläge und Anträge auf motivirte Tages-Ordnung.

§. 49. Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tages-Ordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben.

§. 50. Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tages-Ordnung, welche dem Reichstage nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Dies findet auch dann Anwendung, wenn solche Amendements oder Anträge bereits in dem Kommissions-Bericht als Minoritäts-Anträge erwähnt sind. Bilden die angenommenen Amendements einen Theil der dem Reichstage vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§. 19. und 20.), so bedarf es eines besonderen Abdruckes derselben nicht. In diesem Falle muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über diejenigen angenommenen Anträge vorhergehen, welche dem Reichstage noch nicht gedruckt vorgelegen haben. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

f) Schluß der Debatte.

§. 51. Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Der Reichstag beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 52. Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen der Reichstag.

§. 53. Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tages-Ordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tages-Ordnung nicht wiederholt werden.

Die Anträge auf motivirte Tages-Ordnung (§. 49.) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Ueber Anträge des Bundesraths kann nicht zur Tages-Ordnung übergegangen werden.

g) Abstimmung.

§. 54. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Ist vor einer Abstimmung in Folge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Büreaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind damit Bemerkung und Antrag erledigt.

§. 55. Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so erfolgt die Zählung des Hauses.

§. 56. Die Zählung geschieht in der nachstehend angegebenen Weise:

Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen mit Ausnahme einer Thür an der Ost- und einer an der Westseite. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je zwei Schriftführer auf.

Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen wollen, durch die Thür an der Ostseite, rechts vom Büreau, diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Thür an der Westseite, links vom Büreau, in den Saal ein.

Die an jeder der beiden Thüren stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder.

Demnächst giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Skrutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die diensthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab.

Der Präsident verkündet das Resultat der Zählung.

§. 57. Auf namentliche Abstimmung kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 58. Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Mitglieder des Reichstages erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 59. Bei allen nicht durch Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jedes Mitglied des Reichstages das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Reichstage, zu verlangen.

VI. Ordnungs-Bestimmungen.

§. 60. Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf der Reichstag, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 61. Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

§. 62. Dem Präsidenten des Reichstages steht die Handhabung der Polizei im Sitzungs-Gebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

§. 63. Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 64. Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VII. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

Urlaubsgesuche.

§. 65. Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur der Reichstag denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

Ausscheiden und Neuwahl.

§. 66. Wenn aus irgend einer Ursache die Stelle eines Reichstags-Mitgliedes erledigt wird, so macht der Präsident dem Reichskanzler davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlasse.

VIII. Adressen und Deputationen.

Adressen.

§. 67. Wird beantragt, eine Adresse an den Kaiser zu richten, und haben der oder die Antragsteller dem Reichstage einen formulirten Entwurf zu der Adresse überreicht, so findet die weitere Behandlung in derselben Art, wie bei allen anderen Anträgen, statt.

Beschließt der Reichstag, die Vorberathung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsidenten — bei dessen Behinderung dem Vize-Präsidenten — des Reichstages als Vorsitzenden und 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Liegt ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so ist dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission zu fertigen und ohne weiteren Bericht dem Reichstage zu überreichen.

Deputationen.

§. 68. Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§. 69. Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme dem Reichskanzler übersandt.

§. 70. Gesetzes-Vorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

Nr. 629. Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1871., betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig (BGB. S. 86.)[1])

Auf Ihren Bericht vom 8. März d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Juli d. J. ab die Post-Verwaltungsgeschäfte: 1) für das Amt Polle und die Stadt Bodenwerder, beide zum Landdrosteibezirk Hannover gehörig, und 2) für die Kreise Osterode, Göttingen, Einbeck und Zellerfeld, sowie für die Aemter Lieben-burg und Wöltingerode und die Stadt Goslar, welche Gebiete sämmtlich zum Landdrosteibezirk Hildesheim gehören, von dem Geschäftsbereiche der Ober-Post-direktion in Hannover abgezweigt und demjenigen der Ober-Postdirektion in Braunschweig zugetheilt werden.

Hauptquartier Nancy, den 14. März 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Bundeskanzler.

Nr. 630. 631. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 86.)

Nr. 632. Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. Vom 22. April 1871. (BGB. S. 87. Ausgegeben am 29. April 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bun-desrathes und des Reichstages, was folgt:

§. **1.** Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Nord-deutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§. **2.** I. Vom Tage der Wirksamkeit[1]) des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

1) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867.[2]),
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Be-fugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.[3]),
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.[4]),
4) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868.[5]),
5) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen vom 14. Juni 1868.[6]),
6) das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.[7]),

---

[1]) Ueber die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vgl. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).
[1]) Also vom 13. Mai 1871 an.
[2]) Nr. 8 (Bd 1 S. 12).
[3]) Nr. 9 (Bd 1 S. 14).
[4]) Nr. 16 (Bd 1 S. 29).
[5]) Nr. 105 (Bd 1 S. 259).
[6]) Nr. 116 (Bd 1 S. 260).
[7]) Nr. 123 (Bd 1 S. 273).

7) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869.[8]),
8) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.[9]),
9) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.[10]),
10) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869.[11]),
11) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870.[12]),
12) das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870[13]);

ferner:

II. am 1. Juli 1871:
das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870[14]);

III. am 1. Januar 1872:
1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870.[15]),
2) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870.[16]).

§. 3. Das Gesetz vom 8. November 1867., betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln[17]), tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der §. 24. erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preußischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871. an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.

§. 4. Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.[18]) tritt am 1. Juli 1871. in Kraft.

Der Königlich Bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im §. 18. dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§. 5.[19]) Die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869.[20]) beginnt am 1. Juli 1871.

---

[8]) Nr. 299 (Bd 1 S. 661).
[9]) Nr. 332 (Bd 1 S. 774).
[10]) Nr. 311 (Bd 1 S. 682).
[11]) Nr. 319 (Bd 1 S. 688).
[12]) Nr. 433 (Bd 2 S. 21).
[13]) Nr. 584 (Bd 2 S. 258).
[14]) Nr. 475 (Bd 2 S. 50).
[15]) Nr. 452 (Bd 2 S. 24).
[16]) Nr. 543 (Bd 2 S. 218).
[17]) Nr. 23 (Bd. 1 S. 69). Der § 24 des Ges. v. 8. November 1867 und die Zusatzbestimmung im obigen § 3 sind durch § 48 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319) aufgehoben. Vgl. auch § 12 (S. 345).
[18]) Nr. 303 (Bd 1 S. 666).
[19]) Der § 5 hat seit dem 1. Oktober 1879 keine Bedeutung mehr, da der oberste Gerichtshof für Handelssachen, das Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig, bei der Justizorganisation nicht beibehalten, sondern durch das Reichsgericht ersetzt ist (vgl. Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 12, Nr. 1163, und Einführungsges. dazu v. 27. Januar 1877 § 14. Nr. 1164).
[20]) Nr. 304 (Bd 1 S. 677).

In den nach dem Bayerischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen treten an Stelle des letzten Satzes des §. 18. dieses Gesetzes folgende Bestimmungen:

Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörige Nichtigkeitsbeschwerde, so hat der oberste Landesgerichtshof, sobald die vorgeschriebene Hinterlegung der Akten erfolgt ist oder eine Frist hierfür nicht mehr läuft, nach Vernehmung des Staatsanwalts mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses die Abgabe der Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht zu verfügen.

Den abzugebenden Akten ist in allen Fällen ein schriftliches Requisitorium des Staatsanwalts beizulegen.

§. 6. Das Gesetz vom 21. Juni 1869., die Gewährung der Rechtshülfe betreffend[21]), wird vom 1. Juli 1871. an mit nachstehendem Zusatz zu §. 39. eingeführt:

Für die Anwendung derjenigen Vorschriften der Bayerischen Civilprozeßordnung, welche den Gerichtsstand oder die Personalhaft betreffen oder überhaupt auf der Annahme beruhen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruches erschwere, ist gleichfalls das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als Inland zu betrachten.

§. 7. Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870.[22]) und das Einführungsgesetz zu demselben[23]) treten am 1. Januar 1872. in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des §. 4. des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militairstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden[24]).

§. 8. Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870.[25]) wird mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeführt.

Die nach §. 2. desselben zu leistende Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt zu richten.

§. 9. Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870.[26]) tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in §. 1. Absatz 2., §. 8. Absatz 3. und §. 16.

§. 10. Das Gesetz vom 11. Juni 1870., betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften[27]), erlangt vom Tage der Wirksamkeit[1]) des gegenwärtigen Gesetzes an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in dem von den Bayerischen Bezirksgerichten geführten besonderen Register für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handelsregister, und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870. für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

---

[21]) Nr. 323 (Bd 1 S. 698).
[22]) Vgl. unter Nr. 1123.
[23]) Nr. 495 (Bd 2 S. 51).
[24]) Vgl. Anm. 5 zu § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Nr. 495) (Bd 2 S. 52).
[25]) Nr. 503 (Bd 2 S. 98). Vgl. Anm. 4 zu § 2 des Ges. v. 1. Juni 1870 (Bd 2 S. 99) und § 12 (S. 345).
[26]) Nr. 510 (Bd 2 S. 120). Vgl. auch § 12 (S. 345).
[27]) Nr. 515 (Bd 2 S. 158).

§. 11. Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870.[28]) tritt am 1. Januar 1872. in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Artikels 68. des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865.[29]).

§. 12. Die in den §§. 3. 8. und 9. getroffenen Abänderungen der dort bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung, die Bestimmung im letzten Absatze des §. 8. auch in denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß dieses Gesetzes unzulässige Abgaben von der Flößerei durch Kaiserliche Verordnung außer Hebung gesetzt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 633. Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871.

(BGB. S. 91. Ausgegeben am 2. Mai 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Bundeskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben des Norddeutschen Bundes über die durch die Gesetze vom 21. Juli und 29. November 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491. und 619.)[1]) festgestellten Beträge von 120 und 100 Millionen Thaler hinaus weitere Geldmittel bis zur Höhe von 120 Millionen Thaler im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung von 120 Millionen Thaler erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 339.)[2]) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2. Die Umlaufszeit der Schatzanweisungen kann auf einen längeren Zeitraum als den eines Jahres festgesetzt, auch können denselben nach Anordnung des Bundeskanzlers besondere Zinsscheine beigegeben werden.

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie die zugehörigen Zinskupons, können sämmtlich oder theilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Werthverhältniß gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen, sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Werthverhältnisses, sowie der näheren Modalitäten für Zahlungen im Auslande, bleibt dem Bundeskanzler überlassen[3]).

---

[28]) Nr. 506 (Bd 2 S. 100).

[29]) Der Art. 68 des Ges. v. 28. Juni 1865 verhält sich über die Abgabe von Pflichtexemplaren der Verlagsartikel für öffentliche Bibliotheken.

[1]) Nr. 536 und 590 (Bd 2 S. 214 und 268).

[2]) Nr. 117 (Bd 1 S. 263).

[3]) Die Ausgabe von Schatzanweisungen auf Grund dieses Gesetzes ist vom Reichskanzler angeordnet durch Bekanntmachung v. 22. Mai 1871 (Nr. 641). Die Ausgabe ist jedoch nicht zur

Im Uebrigen finden auf die Anleihe und auf die Schatzanweisungen die Bestimmungen des angezogenen Gesetzes vom 21. Juli 1870. (Bundesgesetzbl. S. 491.)[4] Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 634. Beiordnung von Vereinsbevollmächtigten und Vereinskontroleuren (BGB. S. 92.)

Nr. 635. Ermächtigung eines Konsuls zur Vornahme von Eheschließungen ꝛc., (BGB. S. 93).

Nr. 636. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern. (RGB. S. 95.)[1]

Nr. 637. Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871. (RGB. S. 97.)

Nr. 638. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 100.)

Nr. 639. Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415.). Vom 19. Mai 1871. (RGB. S. 101. Ausgegeben am 25. Mai 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die im §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 415.)[1] bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Ausführung gelangt, die Schatzanweisungen sind vielmehr nicht veräußert worden. Schuldverschreibungen sind auf Grund dieses Gesetzes überhaupt nicht ausgegeben. (Vgl. die Denkschrift in Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1872 S. 1378.)

[4]) Vgl. Nr. 536 (Bd 2 S. 214).

[1]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 Nr. 24 und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1]) Vgl. Nr. 134 und Anm. 2 dazu (Bd 1 S. 294).

Nr. 640. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1871., betreffend die Abänderungen der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt." (RGB. S. 102.)

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. bestimme Ich, daß die auf Grund Meines Erlasses vom 12. August 1867. (Bundesgesetzbl. S. 29.)[1] unter dem Namen „Bundeskanzler-Amt" errichtete Behörde fernerhin den Namen „Reichskanzler-Amt" führe.

Berlin, den 12. Mai 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 641. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern. Vom 22. Mai 1871. (RGB. S. 102.)[1a].

Nr. 642. Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871. (RGB. S. 103. Ausgegeben am 2. Juni 1871.)[1b].

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Kosten der Anfertigung der von dem Kaiser zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich für die bewaffnete Macht des Reichs gestifteten Kriegs-Denkmünze für Rechnung des Reichs zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 643. Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1871., betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe. (RGB. S. 103.)

Auf Ihren Bericht vom 26. März d. J. will Ich den Posträthen den Rang der Räthe vierter Klasse beilegen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die Ober-Posträthe auch künftig der vierten Rathsklasse angehören, jedoch vor den Posträthen rangiren sollen.

Berlin, den 1. April 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

---

[1]) Vgl. Nr. 6 und Anm. 1 dazu (Bd 1 S. 12).

[1a]) Vgl. § 2 des Ges. v. 26. April 1871 (Nr. 633) und Anm. 3 dazu (Bd 2 S. 345).

[1b]) Durch dieses Gesetz ist zugleich die durch den Kaiserl. Erl. v. 20. Mai 1871 angeordnete Stiftung einer Kriegsdenkmünze (Nr. 645) reichsgesetzlich anerkannt.

Nr. 644. Traité entre l'Allemagne, l'Autriche, la France, la Grande Bretagne, l'Italie, la Russie et la Turquie du 13 Mars 1871.

(Ueberſetzung.) Vertrag zwiſchen Deutſchland, Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei. Vom 13. März 1871.[1])

(RGB. S. 104. Ausgegeben am 2. Juni 1871).

Au Nom de Dieu Tout-Puissant.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc.

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer und König von Preußen, Seine Majeſtät der Kaiſer von Oeſterreich, König

---

[1]) Das Syſtem von Staatsverträgen, welche die Europäiſchen Großmächte unter Betheiligung früher Preußens, jetzt Deutſchlands, in Bezug auf die Verhältniſſe der Türkei und ihrer Nebenländer ſowie auf die Schiffahrt in den angrenzenden Meerestheilen und auf der Donau geſchloſſen haben, beginnt mit dem ſ. g. Quadrupel-Vertrage von London, welcher am 15. Juli 1840 zwiſchen Großbritannien, Oeſterreich, Preußen, Rußland einerſeits und der Türkei andererſeits vereinbart worden iſt. Seine Stipulationen bezogen ſich indeß im weſentlichen nicht ſowohl auf Begründung eines dauernden Rechtszuſtandes, als auf die Regelung der Beziehungen zu Egypten, welches ſich damals im Kriege mit der Türkei befand. Dagegen gab der an jenen Vertrag ſich anſchließende ſ. g. Meerengen-Vertrag v. 13. Juli 1841, bei welchem auch Frankreich als Kontrahent erſcheint, dem Grundſatze, daß Bosporus und Dardanellen den Kriegsſchiffen fremder Mächte verſchloſſen ſeien, eine vertragsmäßige Sanktion, auf welche in ſpäteren Abreden mehrfach Bezug genommen wird, wenn auch jener Vertrag durch die letzteren ſeine Bedeutung völlig verloren hat. — Die Verträge von 1840 und 1841 ſind in der Preuß. Geſetz-Sammlung nicht veröffentlicht; ſie finden ſich in dem Nouveau recueil général de traités etc., der von verſchiedenen Herausgebern bearbeiteten Fortſetzung der Martens'ſchen Sammlung, und zwar a) der Quadrupelvertrag v. 15. Juli 1840 nebſt der dazugehörigen Separatakte v. 25. Juli 1840, dem Schlußprotokoll und einem vorbehaltenen Protokoll: Bd 1 S. 156 bis 164, das Ratifikationsprotokoll v. 17. September 1840: Bd 15 S. 488 f.; b) der Meerengenvertrag v. 13. Juli 1841 nebſt dem bezüglichen Protokolle v. 10. Juli 1841: Bd 2 S. 126 bis 130. —

Die Grundlage des gegenwärtig geltenden Vertragsſyſtems bildet der Pariſer Vertrag v. 30. März 1856, abgeſchloſſen zwiſchen Preußen, Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei (Preuß. Geſ.-Samml. 1856 S. 557). Derſelbe iſt zwar in einer Reihe von weſentlichen Beziehungen durch die unter Theilnahme des Deutſchen Reichs geſchloſſenen Verträge von London v. 13. März 1871 (Nr. 644) und von Berlin v. 13. Juli 1878 (Nr. 1267) abgeändert, gilt aber im übrigen noch heute und iſt, weil zum Verſtändniß dieſer beiden Verträge unentbehrlich, als Anlage zu Nr. 644 (S. 353) abgedruckt. Unter dem 10. März 1883 iſt zu London zwiſchen den Vertretern der Signatarmächte des Vertrages v. 13. Juli 1878 ein weiterer Vertrag über die Donauſchiffahrt abgeſchloſſen, welcher indeſſen von den bezeichneten Mächten zur Zeit (1. November 1883) noch nicht ratifizirt worden iſt, obwohl die in Art. 9 desſelben vorgeſehene ſechsmonatige Ratifikationsfriſt bereits am 10. September 1883 ihr Ende erreicht hat. In den folgenden Anmerkungen iſt auf die Abänderungen, welche der bezeichnete Vertrag (abgedruckt in dem von Aegidi und Klauhold begründeten, jetzt von Delbrück herausgegebenen Staatsarchiv Bd 41 S. 340 ff.) nach ſeiner Ratifikation herbeiführen wird, hingewieſen.

In dem Pariſer Vertrage v. 30. März 1856 (Art. 15 bis 19) ſind Verabredungen bezüglich der Schiffahrt auf der Donau und ihrer Mündungen getroffen, behufs deren Ausführung die Einſetzung einer Europäiſchen Kommiſſion vorgeſehen iſt. Durch die zwiſchen den Kontrahenten des Pariſer Vertrages v. 30. März 1856 vereinbarte Schiffahrtsakte für die Donau-Mündungen v. 2. November 1865 (Preuß. Geſ.-Samml. 1867 S. 307) wurden eingehendere Beſtimmungen über die Schiffahrt auf dieſen Stromtheilen und über die Thätigkeit jener Kommiſſion verabredet; dieſe Schiffahrtsakte iſt demnächſt wieder durch eine unter Betheiligung Deutſchlands zu Stande gekommene Zuſatzakte v. 28. Mai 1881 (Nr. 1472) abgeändert und ergänzt, gilt aber zum größten Theile noch und iſt deshalb als Anlage zu Nr. 1472 abgedruckt. Daſelbſt ſind auch die von der Europäiſchen Donau-Kommiſſion erlaſſenen Vorſchriften über Schiffahrtspolizei, Schiffahrtsabgaben u. ſ. w. abgedruckt.

Der Eintritt Deutſchlands an Stelle Preußens in das vorſtehend dargeſtellte Vertrags-

et Roi Apostolique de Hongrie, Le Chef du Pouvoir Exécutif de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans ont jugé nécessaire de réunir Leurs représentants en conférence à Londres afin de s'entendre dans un esprit de concorde sur la révision des stipulations du Traité conclu à Paris le 30 Mars 1856, relatives à la navigation de la Mer Noire, ainsi qu'à celle du Danube; désirant en même temps assurer dans ces contrées de nouvelles facilités au développement de l'activité commerciale de toutes les nations, les Hautes Parties Contractantes ont résolu de conclure un Traité et nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn, der Chef der Exekutiv-Gewalt der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen haben es für nothwendig erachtet, Ihre Vertreter zu einer Konferenz in London zu vereinigen, um sich im Sinne der Eintracht über die Revision derjenigen Bestimmungen des in Paris am 30. März 1856. abgeschlossenen Vertrages[2]) zu verständigen, welche sich auf die Schiffahrt im Schwarzen Meere sowie auf der Donau beziehen; gleichzeitig von dem Wunsche beseelt, in diesen Gegenden neue Erleichterungen für die Entwickelung des Handelsverkehrs aller Nationen zu sichern, haben die Hohen Kontrahenten sich entschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu dem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, son convenus des Articles suivants:

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel verständigt haben.

Article **I.** Les Articles XI., XIII. et XIV. du Traité de Paris du 30 Mars 1856, ainsi que la Convention spéciale conclue entre la Sublime Porte et la Russie, et annexée au dit Article XIV., sont abrogés et remplacés par l'Article suivant.

Artikel **1.** Die Artikel 11. 13. und 14. des Pariser Vertrages vom 30. März 1856.[3]), ebenso wie die zwischen der Hohen Pforte und Rußland abgeschlossene und dem besagten Artikel 14. angefügte besondere Konvention sind aufgehoben und durch den folgenden Artikel ersetzt.

Article **II.** Le principe de la clôture des détroits des Dardanelles et du Bosphore, tel qu'il a été établi par la Convention séparée du 30 Mars

Artikel **2.** Das Prinzip der Schließung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, wie dasselbe durch die besondere Konvention vom 30. März

---

system hat sich in der Weise vollzogen, daß zunächst der Norddeutsche Bund (statt Preußens) die Garantie für eine von der Europäischen Donau-Kommission kontrahirte Anleihe übernahm (Ges. v. 11. Juni 1868 Nr. 227. Bd 1 S. 598), und daß als dessen Rechtsnachfolger dann bei Abschluß des Vertrages v. 13. März 1871 das Deutsche Reich als Kontrahent eintrat (vgl. auch das Protokoll der Londoner Konferenz v. 19. Januar 1871 in Nouveau recueil etc. Bd 18 S. 278).

[2]) Derselbe ist als Anlage auf S. 353 ff. abgedruckt.

[3]) Vgl. S. 356 f.

1856, est maintenu, avec la faculté pour Sa Majesté Impériale le Sultan d'ouvrir lesdits détroits en temps de paix aux bâtiments de guerre des Puissances amies et alliées dans le cas où la Sublime Porte le jugerait nécessaire pour sauvegarder l'exécution des stipulations du Traité de Paris du 30 Mars 1856.

1856.[4]) hergestellt worden, wird aufrecht erhalten, mit der Machtvollkommenheit für Seine Kaiserliche Majestät den Sultan, die genannten Meerengen in Friedenszeiten den Kriegsschiffen der befreundeten und alliirten Mächte zu öffnen, falls die Hohe Pforte dies für nöthig erachten sollte, um die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856. sicher zu stellen.

Article **III.** La Mer Noire reste ouverte, comme par le passé, à la marine marchande de toutes les nations.

Artikel **3.** Das Schwarze Meer bleibt, wie bisher, der Handelsmarine aller Nationen geöffnet.

Article **IV.** La Commission établie par l'Article XVI. du Traité de Paris, dans laquelle les Puissances co-signataires du Traité sont chacune représentées par un Délégué, et qui a été chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires depuis Isaktcha, pour dégager les embouchures du Danube, ainsi que les parties de la Mer Noire y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et lesdites parties de la mer dans les meilleures conditions de navigabilité, est maintenue dans sa composition actuelle.

La durée de cette Commission est fixée pour une période ultérieure de douze ans, à compter du 24 Avril 1871, c'est-à-dire jusqu'au 24 Avril 1883, terme de l'amortissement de l'emprunt contracté par cette Commission sous la garantie de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie, de la France, de la Grande Bretagne, de l'Italie et de la Turquie.

Artikel **4.** Die durch Artikel 16. des Pariser Vertrages errichtete Kommission, in welcher jede der Mächte, die den Vertrag gemeinschaftlich unterzeichneten, durch einen Delegirten repräsentirt ist, und welche beauftragt wurde, die Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen, die von Isaktscha ab nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie die benachbarten Theile des Schwarzen Meeres von Sandbänken und anderen Hindernissen zu befreien, welche sie belästigen, damit dieser Theil des Flusses und die besagten Theile des Meeres in den besten Zustand der Schiffbarkeit gesetzt werden, verbleibt in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung.

Die Dauer dieser Kommission ist auf einen weiteren Zeitraum von zwölf Jahren, vom 24. April 1871. ab, und zwar bis zum 24. April 1883. festgestellt, dem Termin der Amortisirung der von dieser Kommission unter der Garantie Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Türkei abgeschlossenen Anleihe[5]).

Article **V.** Les conditions de la réunion nouvelle de la Commission Riveraine, établie par l'Article XVII.

Artikel **5.** Die Bedingungen des Wiederzusammentritts der durch Artikel 17. des Pariser Vertrages vom 30. März

[4]) Vgl. S. 365 und Anm. 31 das.

[5]) Vgl. bezüglich dieser Anleihe das Ges. v. 11. Juni 1868 Nr. 227 (Bd 1 S. 598). Eine Uebersicht der auf die Europäische Donau-Kommission bezüglichen, den Art. 16 des Pariser Vertrages abändernden und ergänzenden Vorschriften bringt Anm. 20 (S. 357 f.).

du Traité de Paris du 30 Mars 1856, seront fixées par une entente préalable entre les Puissances Riveraines, sans préjudice de la clause relative aux trois Principautés Danubiennes; et, en tant qu'il s'agirait d'une modification de l'Article XVII. du dit Traité, cette dernière fera l'objet d'une Convention spéciale entre les Puissances co-signataires.

1856. aufgestellten Uferstaaten-Kommission werden durch eine vorhergehende Verständigung zwischen den Uferstaaten, ohne Präjudiz der auf die drei Donaufürstenthümer bezüglichen Klausel festgestellt werden, und wird, insofern es sich um eine Modifikation des Artikels 17. des gedachten Vertrages handeln sollte, letztere Gegenstand einer besonderen Konvention unter den mitunterzeichnenden Mächten sein[6]).

Article **VI.** Les Puissances Riveraines de la partie du Danube, où les cataractes et les portes de fer mettent des obstacles à la navigation, se réservant de s'entendre entre elles à l'effet de faire disparaître ces obstacles, les Hautes Parties Contractantes leur reconnaissent dès-à-présent le droit de percevoir une taxe provisoire sur les navires de commerce sous tout pavillon qui en profiteront désormais, jusqu'à l'extinction de la dette contractée pour l'exécution des travaux, et elles déclarent Article XV. du Traité de Paris de 1856 inapplicable à cette partie du fleuve pour un laps de temps nécessaire au remboursement de la dette en question.

Artikel **6.** Da die Uferstaaten desjenigen Theiles der Donau, wo die Kataraкte und das Eiserne Thor der Schiffahrt Hindernisse bereiten, sich eine Verständigung unter einander behufs Beseitigung dieser Hindernisse vorbehalten, so erkennen die Hohen Kontrahenten ihnen von jetzt ab das Recht zu, bis zur Tilgung der zur Ausführung der Arbeiten aufgenommenen Schuld eine provisorische Abgabe von Handelsschiffen jeder Flagge zu erheben, die von nun an davon Nutzen ziehen, und dieselben erklären, daß der Artikel 15. des Pariser Vertrages von 1856. auf diesen Theil des Flusses für den zur Rückzahlung der in Rede stehenden Schuld erforderlichen Zeitraum keine Anwendung finde[7]).

Article **VII.** Tous les ouvrages et établissements de toute nature créés par la Commission Européenne en exécution du Traité de Paris de 1856 ou du présent Traité, continueront à jouir de la même neutralité qui les a protégés jusqu'ici, et qui sera également respectée à l'avenir dans toutes les circonstances par les

Artikel **7.** Alle durch die Europäische Kommission in Ausführung des Pariser Vertrages von 1856. oder des gegenwärtigen Vertrages errichteten Werke und Etablissements werden fortfahren, sich derselben Neutralität zu erfreuen, welche sie bisher geschützt hat[8]), und welche für die Zukunft unter allen Umständen von den Hohen Kontrahenten

---

[6]) Die Kommission ist nicht wieder zusammengetreten; Art. 17 des Pariser Vertrages ist abgeändert (vgl. Anm. 23 S. 358).

[7]) Die Ausführung der in Art. 6 bezeichneten Arbeiten ist durch Vertrag vom 13. Juli 1878 Art. 57 (Nr. 1267) Oesterreich-Ungarn anvertraut. Die Bestimmungen des Art. 6 bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten sind zu Gunsten Oesterreich-Ungarns aufrecht erhalten. Einen ähnlichen Vorbehalt zu Gunsten Rußlands enthält Art. 6 des (noch nicht ratifizirten) Vertrages v. 10. März 1883 (vgl. Anm. 1 Abs. 2 S. 348).

[8]) Vgl. die Schiffahrtsakte für die Donaumündungen v. 2. November 1865 Art. 1 und 21 (Anlage II zu Nr. 1472) und die Zusatzakte zu derselben v. 28. Mai 1881 Art. 8 (Nr. 1472).

Hautes Parties Contractantes. Le bénéfice des immunités qui en dérivent, s'étendra à tout le personnel administratif et technique de la Commission. Il est cependant bien entendu que les dispositions de cet Article n'affecteront en rien le droit de la Sublime Porte de faire entrer, comme de tout temps, ses bâtiments de guerre dans le Danube en sa qualité de Puissance territoriale.

in gleicher Weise respektirt werden wird. Die Wohlthat der daraus entspringenden Privilegien wird sich auf das gesammte Verwaltungs- und technische Personal der Kommission erstrecken. Wohlverstanden werden jedoch die Bestimmungen dieses Artikels in keiner Weise das Recht der Hohen Pforte berühren, in Ihrer Eigenschaft als Territorialmacht Ihre Kriegsschiffe, wie früher, zu jeder Zeit in die Donau einlaufen zu lassen[9]).

Article **VIII.** Les Hautes Parties Contractantes renouvellent et confirment toutes les stipulations du Traité du 30 Mars 1856, ainsi que de ses annexes, qui ne sont pas annullées ou modifiées par le présent Traité.

Artikel **8.** Die Hohen Kontrahenten erneuern und bestätigen alle Stipulationen des Vertrages vom 30. März 1856., sowie diejenigen von dessen Annexen, welche durch den gegenwärtigen Vertrag nicht annullirt oder modifizirt sind.

Article **IX.** Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Londres dans l'espace de six semaines ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Londres le treizième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent soixante-onze.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Apponyi.
(L. S.) Broglie.
(L. S.) Granville.
(L. S.) Cadorna.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) Musurus.

Artikel **9.** Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen binnen sechs Wochen, oder früher, wenn es geschehen kann, zu London ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung haben die respektiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen in London, den dreizehnten des Monats März im Jahre Tausend achthundert ein und siebzig.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Apponyi.
(L. S.) Broglie.
(L. S.) Granville.
(L. S.) Cadorna.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) Musurus.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 15. Mai 1871. zu London bewirkt worden.

---

[9]) Dies Recht ist (bis auf wenige Ausnahmen) beseitigt durch den Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 52 (Nr. 1267).

Anlage zu Nr. 644.

Vertrag vom 13. März 1871.

Traite entre la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande Bretagne, la Russie, la Sardaigne et la Turquie. Du 30 Mars 1856.

Ueberſetzung. Vertrag zwiſchen Preußen Oeſterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856.

(Preuß. Geſ.-Samml. S. 557.)

Au nom de Dieu tout-puissant.

Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et l'Empereur des Ottomans, animées du désir de mettre un terme aux calamités de la guerre, et voulant prévenir le retour des complications qui l'ont fait naître, ont résolu de s'entendre avec Sa Majesté l'Empereur d'Autriche sur les bases à donner au rétablissement et à la consolidation de la paix, en assurant, par des garanties efficaces et réciproques, l'indépendance et l'intégrité de l'Empire Ottoman.

A cet effet, Leurs dites Majestés ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Ihre Majeſtäten, der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der Kaiſer aller Reuſſen, der König von Sardinien und der Kaiſer der Ottomanen, beſeelt von dem Wunſche, dem Unheil des Krieges ein Ziel zu ſetzen, und in der Abſicht, der Wiederkehr der Verwickelungen, woraus derſelbe hervorgegangen, vorzubeugen, haben beſchloſſen, ſich mit Sr. Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich über die Grundlagen der Wiederherſtellung und Befeſtigung des Friedens zu verſtändigen und durch wirkſame und gegenſeitige Bürgſchaften die Unabhängigkeit und Integrität des Ottomaniſchen Reichs ſicherzuſtellen. Zu dieſem Ende haben Ihre gedachten Majeſtäten zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels se sont réunis en Congrès à Paris. L'entente ayant été heureusement établie entre eux, Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et l'Empereur des Ottomans, considérant que, dans un intérêt Européen, Sa Majesté le Roi de Prusse, signataire de la Convention du treize juillet mil huit cent quarante-un, devait être appelée à participer aux nouveaux arrangements à prendre, et appréciant la valeur qu'ajouterait à une oeuvre de pacification générale le concours de Sadite Majesté, l'ont invitée à envoyer des Plénipotentiaires au Congrès.

welche ſich in Paris zu einem Kongreſſe vereinigt haben.

Ihre Majeſtäten, der Kaiſer von Oeſterreich, der Kaiſer der Franzoſen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der Kaiſer aller Reuſſen, der König von Sardinien und der Kaiſer der Ottomanen haben nach glücklich unter ihnen hergeſtelltem Einverſtändniß in Betracht gezogen, daß in einem Europäiſchen Intereſſe Se. Majeſtät der König von Preußen, Mitunterzeichneter der Konvention vom 13. Juli 1841.[10]), zur Theilnahme an den zu treffenden neuen Verabredungen berufen werden müſſe und, indem ſie den Werth, welchen die Mitwirkung Sr. gedachten Majeſtät dem allgemeinen Friedenswerke hinzufügen würde, würdigen, haben ſie ihn eingeladen, Bevollmächtigte zum Kongreß zu ſenden.

[10]) Vgl. hierüber Anm. 1 Abſ. 1 (S. 348).

En conséquence
Sa Majesté le Roi de Prusse a nommé pour Ses Plénipotentiaires, savoir:

In Folge dessen haben Se. Majestät der König von Preußen zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Les Plénipotentiaires, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Die Bevollmächtigten haben sich nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel verständigt:

Art. 1. Il y aura, à dater du jour de l'échange des Ratifications du présent Traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté le Roi de Sardaigne, Sa Majesté Impériale le Sultan, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, ainsi que entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Art. 1. Von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an wird auf ewige Zeiten Friede und Freundschaft bestehen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, Sr. Kaiserlichen Majestät dem Sultan einerseits, und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits, sowie zwischen ihren Erben und Nachfolgern, ihren Staaten und respektiven Unterthanen.

Art. 2. La paix étant heureusement rétablie entre Leurs dites Majestés, les territoires conquis ou occupés par Leurs armées pendant la guerre, seront réciproquement évacués.

Des arrangements spéciaux régleront le mode de l'évacuation qui devra être aussi prompte que faire se pourra.

Art. 2. Da der Friede zwischen den genannten Majestäten glücklich hergestellt worden ist, so werden die während des Krieges besetzten oder eroberten Territorien von beiden Theilen geräumt werden. Spezielle Uebereinkommen werden die Art der Räumung ordnen, die so schnell, als es sich thun läßt, stattfinden soll.

Art. 3. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies s'engage à restituer à Sa Majesté le Sultan la ville et citadelle de Kars, aussi bien que les autres parties du territoire Ottoman dont les troupes Russes se trouvent en possession.

Art. 3. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen verpflichtet sich, Sr. Majestät dem Sultan die Stadt und Citadelle von Kars[11]), sowie die anderen Punkte des Ottomanischen Gebietes, wieder zurückzuerstatten, in deren Besitz sich die Russischen Truppen befinden.

Art. 4. Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, le Roi de Sardaigne et le Sultan s'engagent à restituer à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies les villes et ports de Sebastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Jenikaleh, Kinburn, ainsi que tous autres territoires occupés par les troupes alliées.

Art. 4. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der König von Sardinien und der Sultan verpflichten sich, Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen die Städte und Häfen von Sebastopol, Balaklava, Kamiesch, Eupatoria, Kertsch, Jenikale, Kinburn und alle anderen Punkte zurückzugeben, die im Besitze der alliirten Truppen sind.

Art. 5. Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, le Roi de Sardaigne et le Sultan accordent une

Art. 5. Ihre Majestäten der Kaiser der Franzosen, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, der König von Sardinien und der Sultan ertheilen denje-

[11]) Vgl. über die spätere Abtretung von Kars an Rußland den Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 58 (Nr. 1267).

amnistie pleine et entière à ceux de Leurs sujets qui auraient été compromis par une participation quelconque aux événements de la guerre en faveur de la cause ennemie.

Il est expressément entendu que cette amnistie s'étendra aux sujets de chacune des Parties belligérantes, qui auraient continué, pendant la guerre, à être employés dans le service de l'un des autres belligérants.

nigen ihrer Unterthanen, welche sich durch irgend welche Betheiligung an den Kriegsereignissen zu Gunsten des Gegners kompromittirt haben, volle Amnestie.

Man ist ausdrücklich übereingekommen, daß diese Amnestie sich auf diejenigen Unterthanen der kriegführenden Parteien erstrecken soll, welche während des Krieges ihr früheres Dienstverhältniß bei einem der andern Kriegführenden fortgesetzt haben.

Art. 6. Les prisonniers de guerre seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Art. 6. Die Kriegsgefangenen werden sofort gegenseitig ausgeliefert.

Art. 7. Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Sa Majesté l'Empereur des Français, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Roi de Sardaigne déclarent la Sublime Porte admise à participer aux avantages du droit public et du concert Européens. Leurs Majestés s'engagent, chacune de son côté, à respecter l'indépendance et l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman, garantissent en commun la stricte observation de cet engagement, et considéreront, en conséquence, tout acte de nature à y porter atteinte comme une question d'intérêt général.

Art. 7. Se. Majestät der König von Preußen, Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der König von Sardinien erklären die hohe Pforte theilhaftig der Vortheile des öffentlichen Europäischen Rechts und des Europäischen Concerts. Ihre Majestäten verpflichten sich, die Unabhängigkeit und den Territorialbestand des Ottomanischen Reiches zu achten[12]), garantiren gemeinschaftlich die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung und werden demgemäß jeden Akt, welcher dem entgegen wäre, als eine Frage des allgemeinen Interesses ansehen.

Art. 8. S'il survenait entre la Sublime Porte et l'une ou plusieurs des autres Puissances signataires un dissentiment qui menaçât le maintien de leurs rélations, la Sublime Porte et chacune de ces Puissances, avant de recourir à l'emploi de la force, mettront les autres Parties contractantes en mesure de prévenir cette extrémité par leur action médiatrice.

Art. 8. Wenn zwischen der hohen Pforte und einer oder mehreren der anderen kontrahirenden Mächte Meinungsverschiedenheiten entstehen, welche ihre Beziehungen zu stören drohen, so wird die Pforte und jede dieser Mächte vor Anwendung von Gewaltmaaßregeln die anderen kontrahirenden Mächte in den Stand setzen, diesem Aeußersten durch ihre Vermittelung vorzubeugen.

Art. 9. Sa Majesté Impériale le Sultan, dans sa constante sollicitude pour le bien-être de ses sujets, ayant octroyé un firman qui, en améliorant leur sort, sans distinction de religion ni de race, consacre ses généreuses intentions envers les populations chrétiennes de son Empire, et voulant donner un nouveau témoignage de ses sentiments à cet égard, a résolu de communiquer aux Puissances contrac-

Art. 9. Nachdem Se. Kaiserliche Majestät der Sultan in seiner beständigen Fürsorge für das Wohl seiner Unterthanen einen Firman erlassen hat, welcher die Lage derselben ohne Unterschied der Religion oder Abstammung verbessernd, seine großmüthigen Gesinnungen gegen die christliche Bevölkerung des Reichs beweist, so hat er beschlossen, den gedachten Firman, welcher ein freier Ausfluß seines souverainen Willens ist, den

[12]) Wesentliche Verringerungen des Territorialbestandes des Ottomanischen Reichs hat der Vertrag vom 13. Juli 1878 Nr. 1267 zur Folge gehabt (Vgl. Art. 1, 2, 28, 29, 36, 58 desselben).

tantes le dit firman, spontanément émané de sa volonté souveraine.

Les Puissances contractantes constatent la haute valeur de cette communication. Il est bien entendu qu'elle ne saurait, en aucun cas, donner le droit aux dites Puissances de s'immiscer, soit collectivement soit séparément, dans les rapports de Sa Majesté le Sultan avec ses sujets, ni dans l'administration intérieure de son Empire.

Art. **10.** La Convention du treize juillet mil huit cent quarante-un, qui maintient l'antique règle de l'Empire Ottoman relative à la clôture des Détroits du Bosphore et des Dardanelles, a été révisée d'un commun accord.

L'acte conclu à cet effet et conformément à ce principe entre les hautes Parties contractantes, est et demeure annexé au présent Traité, et aura même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

Art. **11.** La Mer noire est neutralisée: — ouverts à la marine marchande de toutes les nations, ses eaux et ses ports sont, formellement et à perpétuité, interdits au pavillon de guerre soit des puissances riveraines, soit de toute autre puissance, sauf les exceptions mentionnées aux articles 14 et 19 du présent Traité.

Art. **12.** Libre de toute entrave, le commerce, dans les ports et dans les eaux de la Mer noire, ne sera assujetti qu'à des réglements de santé, de douane, de police, conçus dans un esprit favorable au développement des transactions commerciales.

Pour donner aux intérêts commerciaux et maritimes de toutes les nations la sécurité désirable, la Russie et la Sublime Porte admettront des Consuls dans leurs ports situés sur le littoral de la Mer noire, conformément aux principes du droit international.

Art. **13.** La Mer noire étant neutralisée, aux termes de l'article 11, le maintien ou l'établissement sur son littoral d'arsenaux militaires-maritimes devient sans

kontrahirenden Mächten mitzutheilen, um einen neuen Beweis seiner desfallsigen Gesinnungen zu geben.

Die kontrahirenden Mächte konstatiren den hohen Werth dieser Mittheilung. Es ist wohl verstanden, daß dieselbe in keinem Falle den genannten Mächten das Recht geben kann, sich, sei es kollektiv oder einzeln, in die Beziehungen Sr. Majestät des Sultans zu seinen Unterthanen, noch in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen[13]).

Art. **10.** Der Vertrag vom 13. Juli 1841., welcher die alte Regel des Ottomanischen Reiches betreffs der Schließung der Meerengen des Bosporus und der Dardanellen aufrecht erhält[14]), ist gemeinschaftlich revidirt worden.

Der in dieser Beziehung und diesem Prinzip gemäß zwischen den hohen kontrahirenden Parteien abgeschlossene Akt ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrag annexirt[15]) und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn er in denselben vollständig aufgenommen wäre.

Art. **11.**[16]) Das Schwarze Meer ist neutralisirt. Der Handelsmarine aller Nationen geöffnet, sind seine Gewässer und Häfen förmlich und auf ewig den Kriegsflaggen der Uferstaaten sowohl, als aller anderen Mächte untersagt, die in den Art. 14. und 19. des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Ausnahmefälle ausgenommen.

Art. **12.** Frei von aller Beschränkung wird der Handel in den Häfen und Gewässern des Schwarzen Meeres nur den Gesundheits-, Zoll- und Polizei-Verordnungen unterworfen sein, die in einem der Entwickelung der Handelsbeziehungen günstigen Geiste abgefaßt werden.

Um den Handels- und Schiffahrts-Interessen aller Nationen die wünschenswerthe Sicherheit zu geben, werden Rußland und die hohe Pforte in allen ihren im Uferbezirk des Schwarzen Meeres gelegenen Häfen, den Prinzipien des internationalen Rechtes gemäß, Konsuln zulassen[17]).

Art. **13.**[16]) Da das Schwarze Meer dem Wortlaute des Art. 11. gemäß neutralisirt ist, so ist die Aufrechterhaltung oder Errichtung von militairisch-maritimen Arsenalen

---

[13]) Der Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 62 (Nr. 1267) verpflichtet hingegen die Pforte zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Religionen.

[14]) Vgl. hierüber Anm. 1 Abs. 1 (S. 348).

[15]) Vgl. S. 365.

[16]) Die Art. 11, 13, 14 sind aufgehoben durch Vertrag v. 13. März 1871 Art. 1 (S. 349).

[17]) Vgl. dazu Vertrag v. 13. März 1871 Art. 3 (S. 350)

nécessité comme sans objet. En conséquence, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté Impériale le Sultan s'engagent à n'élever et à ne conserver sur ce littoral aucun arsenal militaire-maritime.

Art. 14. Leurs Majestés l'Empereur de toutes les Russies et le Sultan ayant conclu une Convention à l'effet de déterminer la force et le nombre des bâtiments légers nécessaires au service de Leurs côtes qu'Elles se réservent d'entretenir dans la Mer noire, cette Convention est annexée au présent Traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie intégrante. Elle ne pourra être ni annulée, ni modifiée sans l'assentiment des Puissances signataires du présent Traité.

Art. 15. L'Acte du Congrès de Vienne ayant établi les principes destinés à régler la navigation des fleuves qui séparent ou traversent plusieurs États, les Puissances contractantes stipulent entre Elles qu'à l'avenir ces principes seront également appliqués au Danube et à ses embouchures. Elles déclarent que cette disposition fait, désormais, partie du droit public de l'Europe, et la prennent sous leur garantie.

La navigation du Danube ne pourra être assujettie à aucune entrave ni redevance qui ne serait pas expressément prévue par les stipulations contenues dans les articles suivants. En conséquence, il ne sera perçu aucun péage basé uniquement sur le fait de la navigation du fleuve, ni aucun droit sur les marchandises qui se trouvent à bord des navires. Les réglements de police et de quarantaine à établir, pour la sûreté des États séparés ou traversés par ce fleuve, seront conçus de manière à favoriser, autant que faire se pourra, la circulation des navires. Sauf ces réglements, il ne sera apporté aucun obstacle, quel qu'il soit, à la libre navigation.

Art. 16. Dans le but de réaliser les dispositions de l'article précédent, une

in dessen Uferbezirk unnöthig und zwecklos. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Kaiserliche Majestät der Sultan verpflichten sich deshalb, auf diesem Littorale kein militairisch-maritimes Arsenal zu errichten oder zu behalten.

Art. 14.[16]) Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser aller Reussen und der Sultan eine Konvention abgeschlossen haben, um die Stärke und Zahl der leichten, zum Dienste ihrer Küsten nothwendigen Schiffe zu bestimmen, deren Unterhaltung im Schwarzen Meere sie sich vorbehalten, so ist diese Konvention dem gegenwärtigen Vertrage annexirt worden[18]) und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben vollständig aufgenommen wäre. Sie kann ohne die Zustimmung der Mächte, Unterzeichner des gegenwärtigen Vertrages, weder annullirt, noch modifizirt werden.

Art. 15. Nachdem die Wiener Kongreß-Akte die Prinzipien festgestellt hat, welche die Schiffahrt auf den mehrere Staaten trennenden oder durchströmenden Flüssen regeln, so verabreden die kontrahirenden Mächte, daß diese Prinzipien in Zukunft ebenfalls auf die Donau und ihre Mündungen angewandt werden. Sie erklären, daß diese Disposition zukünftig einen Theil des öffentlichen Europäischen Rechts ausmacht, und sie stellen dieselbe unter ihre Garantie.

Die Schiffahrt auf der Donau kann keiner Beschränkung oder Abgabe unterworfen werden, die nicht ausdrücklich in den in den folgenden Artikeln enthaltenen Stipulationen vorgesehen sind[19]). In Folge dessen wird keine Abgabe erhoben werden können, die sich einzig und allein auf die Thatsache der Beschiffung des Flusses stützt, noch irgend ein Zoll auf die an Bord der Schiffe befindlichen Waaren. Die Polizei- und Quarantaine-Reglements zur Sicherheit der Staaten, die dieser Fluß trennt oder durchströmt, werden der Art abgefaßt sein, daß sie die Cirkulation der Schiffe so viel als thunlich begünstigen. Außer diesen Reglements wird kein anderes Hinderniß, welcher Art es auch sein mag, der freien Schiffahrt entgegengesetzt.

Art. 16.[20]) Zu dem Zwecke, die Dispositionen des vorhergehenden Artikels zu ver-

---

[18]) Dieselbe ist, weil durch Vertrag v. 13. März 1871 Art. 1 (S. 349) aufgehoben, hier nicht mitabgedruckt.

[19]) Ausgenommen sind die provisorischen Abgaben zur Tilgung der zur Ausführung der Arbeiten behufs Beseitigung der Schiffahrtshindernisse an den Katarakten und am Eisernen Thor aufgenommenen Anleihe (vgl. Vertrag v. 13. März 1871 Art. 6 S. 351; vgl. auch Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 57. Nr. 1267).

[20]) Ueber die Thätigkeit dieser Kommission, in welcher in Gemäßheit des Vertrages v. 13. März 1871 Deutschland an die Stelle Preußens getreten ist und in welcher seit dem Vertrage

Commission dans laquelle la Prusse, l'Autriche, la France, la Grande Bretagne, la Russie, la Sardaigne, et la Turquie seront, chacune, représentées par un délégué, sera chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires, depuis Isaktcha pour dégager les embouchures du Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et les dites parties de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.

Pour couvrir les frais de ces travaux ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, arrêtés par la Commission à la majorité des voix, pourront être prélevés à la condition expresse que, sous ce rapport, comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 17. Une Commission sera établie et se composera des délégués de l'Autriche, la France, la Grande Bretagne, la Russie, la Sardaigne, et la Turquie seront, chacune, représentées par un délégué, sera chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires, depuis Isaktcha pour dégager les embouchures du Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et les dites parties de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.

Pour couvrir les frais de ces travaux ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, arrêtés par la Commission à la majorité des voix, pourront être prélevés à la condition expresse que, sous ce rapport, comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 17. Une Commission sera établie et se composera des délégués de l'Autriche, la France, la Grande Bretagne, la Russie, la Sardaigne, et la Turquie seront, chacune, représentées par un délégué, sera chargée de désigner et de faire exécuter les travaux nécessaires, depuis Isaktcha pour dégager les embouchures du Danube, ainsi que les parties de la mer y avoisinantes, des sables et autres obstacles qui les obstruent, afin de mettre cette partie du fleuve et les dites parties de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité.

Pour couvrir les frais de ces travaux ainsi que des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation aux bouches du Danube, des droits fixes, d'un taux convenable, arrêtés par la Commission à la majorité des voix, pourront être prélevés à la condition expresse que, sous ce rapport, comme sous tous les autres, les pavillons de toutes les nations seront traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 17. Une Commission sera établie et se composera des délégués de l'Au-

wirklichen, wird eine Kommission, in welcher Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und die Türkei durch je einen Abgesandten repräsentirt sein werden, mit der Bezeichnung und der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, die von Isaktscha an[21]) nothwendig sind, um die Mündungen der Donau, sowie die Theile des daran stoßenden Meeres von dem die Passage hindernden Sande und anderen Hemmnissen zu befreien, damit dieser Theil des Flusses und die erwähnten Theile des Meeres sich in dem für die Schiffahrt möglichst günstigen Zustande befinden.

Um die Kosten dieser Arbeiten und der, die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt an den Donaumündungen bezweckenden Etablissements zu decken, sollen bestimmte Abgaben, welche die Kommission nach Stimmenmehrheit festsetzt, erhoben werden können, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß in dieser Beziehung, wie in allen anderen, die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichheit behandelt werden[22]).

Art. 17.[23]) Eine Kommission wird bestellt werden und aus Abgesandten Oesterreichs,

---

v. 13. Juli 1878 (Nr. 1267) nach dessen Art. 53 Rumänien mit vertreten sein soll, bestimmen ferner:

1. die Schiffahrtsakte für die Donaumündungen v. 2. November 1865 (abgedruckt als Anlage zu Nr. 1472);
2. der Vertrag v. 13. März 1871 Art. 4 und 7 (Bd 2 S. 350, 351);
3. der Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 53 bis 56 (Nr. 1267);
4. die Zusatzakte zu der Schiffahrtsakte für die Donaumündungen v. 28. Mai 1881 (Nr. 1472);
5. der (noch nicht ratifizirte) Vertrag v. 10. März 1883 Art. 1 bis 5. (vgl. Anm. 1 Abs. 2. S. 348).

[21]) Die Europäische Donau-Kommission übt seit dem Vertrage v. 13. Juli 1878 (Nr. 1267) zufolge Art. 53 desselben ihre Thätigkeit bis nach Galatz hinauf in voller Unabhängigkeit von der Landesgewalt. In dem (noch nicht ratifizirten) Vertrage v. 10. März 1883 Art. 1 (vgl. Anm. 1. Abs. 2. S. 348) wird ihre Thätigkeit bis Braïla ausgedehnt, in Art. 4 und 5 aber ihre Kontrole bezüglich des Kilia-Armes der Donaumündungen nahezu beseitigt.

[22]) Ueber diese Abgaben vgl. jetzt die Schiffahrtsakte v. 2. November 1865 (abgedruckt als Anlage zu Nr. 1472) Art. 13 ff. und die dort angeführten Bestimmungen (vgl. Anm. 1 Abs. 3 S. 348).

[23]) Vgl. den Vertrag v. 13. März 1871 Art. 5 (S. 350). Die im Texte bezeichnete Flußkommission (im Gegensatze zu der Europäischen Donau-Kommission des Art. 16) hatte eine Schiffahrtsakte für die Donau v. 7. November 1857 ausgearbeitet (abgedruckt in dem Anm. 1 Abs. 1 S. 348 angeführten Nouveau recueil général de traités etc. Bd 16 Abth. 2 S. 75 ff.), welche zwar von den in Art. 17 bezeichneten Staaten ratifizirt wurde, aber nicht die Zustimmung der übrigen Vertragsmächte fand (Protokoll der Pariser Konferenz v. 16. August 1858 Nouveau recueil etc. Bd 16 Abth. 2 S. 42 ff.). Seither ist eine neue Akte oder ein neues Flußpolizei- und Schiffahrtsreglement seitens der Flußkommission nicht ausgearbeitet worden (vgl. Protokoll der Pariser Konferenz v. 28. März 1866. Nouveau recueil etc. Bd 18 S. 178 ff.) und die Kommission nicht wieder zusammengetreten (vgl. Protokoll der Londoner Konferenz v. 3. Februar 1871. Nouveau recueil etc. Bd 18 S. 290). — Das jetzt geltende Schiffahrts- und Flußpolizeireglement für die Donau von Isaktscha abwärts ist von der Europäischen Donau-Kommission ausgearbeitet worden (vgl. Schiffahrtsakte v. 2. November 1865 Art. 7 Anlage zu Nr. 1472 und die Anm. dazu) und soll von derselben revidirt werden (Zusatzakte v. 28. Mai 1881 Art. 9. Nr. 1472);

triche, de la Bavière, de la Sublime Porte et de Wurtemberg, (un pour chacune de ces Puissances), auxquels se réuniront les Commissaires de trois Principautés Danubiennes dont la nomination aura été approuvée par la Porte. Cette Commission qui sera permanente, 1° élaborera les réglements de navigation et de police fluviale; 2° fera disparaître les entraves de quelque nature qu'elles puissent être, qui s'opposent encore à l'application au Danube des dispositions du Traité de Vienne; 3° ordonnera et fera exécuter les travaux nécessaires sur tout le parcours du fleuve; et 4° veillera, après la dissolution de la Commission Européenne, au maintien de la navigabilité des embouchures du Danube et des parties de la mer y avoisinantes.

Bayerns, der hohen Pforte und Württembergs beſtehen (einer für jede dieſer Mächte), denen ſich die Kommiſſare der drei Donaufürſtenthümer, nachdem die Pforte deren Ernennung gutgeheißen hat, anſchließen werden. Dieſe Kommiſſion, die permanent ſein wird, wird 1) die Fluß-, Schiffahrts- und Polizei-Reglements ausarbeiten; 2) die Beſchränkungen beſeitigen, von welcher Natur ſie auch ſein mögen, die ſich der Anwendung der Dispoſitionen des Wiener Vertrages auf die Donau noch entgegenſtellen; 3) die auf dem ganzen Laufe des Fluſſes nothwendigen Arbeiten anordnen und ausführen laſſen, und 4) nach Auflöſung der Europäiſchen Kommiſſion über die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Donaumündungen und der Theile des daranſtoßenden Meeres wachen.

Art. 18. Il est entendu que la Commission Européenne aura rempli sa tâche et que la Commission riveraine aura terminé les travaux désignés dans l'article précédent sous les No. 1° et 2° dans l'espace de deux ans. Les Puissances signataires réunies en conférence informées de ce fait, prononceront, après en avoir pris acte, la dissolution de la Commission Européenne; et, dès lors, la Commission riveraine permanente jouira des mêmes pouvoirs que ceux dont la Commission Européenne aura été investie jusqu'alors.

Art. 18. Man hat ſich geeinigt, daß die Europäiſche Kommiſſion ihre Aufgabe gelöſt und die Flußkommiſſion ihre in dem vorhergehenden Artikel unter 1. und 2. bezeichneten Arbeiten binnen zwei Jahren beendet haben müſſen. Die zur Konferenz vereinigten Mächte, Unterzeichner des Vertrages, von dieſer Thatſache benachrichtigt, werden, nachdem ſie davon Akt genommen, die Europäiſche Kommiſſion auflöſen, und die permanente Flußkommiſſion wird alsdann die nämlichen Befugniſſe erhalten, wie die, mit welchen die Europäiſche Kommiſſion bis dahin bekleidet war[24]).

Art. 19. Afin d'assurer l'exécution des réglements qui auront été arrêtés, d'un

Art. 19. Um die Ausführung der durch gemeinſchaftliches Uebereinkommen und nach

außerdem iſt ihr durch Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 55 (Nr. 1267) die Befugniß zur Ausarbeitung derartiger Reglements für die Flußſtrecke vom Eiſernen Thore bis Galatz beigelegt. In Art. 7 des (noch nicht ratifizirten) Vertrages v. 10. März 1883 (vgl. Anm. 1 Abſ. 2 S. 348) wird für die Donauſtrecke zwiſchen dem Eiſernen Thore und Braïla ein von der Europäiſchen Donau-Kommiſſion ausgearbeitetes Schiffahrts-, Flußpolizei- und Aufſichts-Reglement v. 2. Juni 1882 (abgedruckt in dem in Anm. 1 Abſ. 2 angeführten Staatsarchiv Bd 41 S. 343 ff.) für anwendbar erklärt; in demſelben (Art. 96 ff.) wird für die Handhabung des Reglements auf der bezeichneten Stromſtrecke die Einſetzung einer gemiſchten Donaukommiſſion vorgeſehen, welche aus je einem Delegirten Oeſterreich-Ungarns, Bulgariens, Rumäniens, Serbiens und einem (wechſelnden) Mitgliede der Europäiſchen Donau-Kommiſſion beſtehen ſoll.

[24]) Die Europäiſche Donau-Kommiſſion iſt nicht aufgelöſt worden. Zunächſt wurde ihre Dauer bis zur Beendigung der in Art. 16 bezeichneten Arbeiten ausgedehnt (Protokoll der Pariſer Konferenz v. 19. Auguſt 1858. Nouveau Recueil général de traités etc. Bd 16 Abth. 2 S. 50), dann als dieſe Arbeiten 1866 nach neun Jahren (ſtatt der vorgeſehenen zwei Jahre) vollendet waren, noch um 5 Jahre verlängert (Protokoll der Pariſer Konferenz v. 28. März 1866 a. a. O. Bd 18 S. 181); eine weitere Verlängerung bis zum 24. April 1883 iſt im Vertrage v. 13. März 1871 Art. 4 (hier S. 350) vereinbart; eine abermalige ausdrückliche Verlängerung auf 21 Jahre unter Verabredung einer demnächſtigen ſtillſchweigenden Erneuerung von 3 zu 3 Jahren iſt in Art. 2 des (noch nicht ratifizirten) Vertrages v. 10. März 1883 ſtipulirt (vgl. Anm. 1 Abſ. 2 S. 348).

commun accord, d'après les principes ci-dessus énoncés, chacune des Puissances contractantes aura le droit de faire stationner, en tout temps, deux bâtiments légers aux embouchures du Danube.

Art. 20. En échange des villes, ports et territoires énumérés dans l'article 4 du présent Traité, et pour mieux assurer la liberté de la navigation du Danube, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies consent à la rectification de sa frontière en Bessarabie.

La nouvelle frontière partira de la Mer noire, à un kilomètre à l'Est du Lac Bournasola, rejoindra perpendiculairement la route d'Akerman, suivra cette route jusqu'au Val de Trajan, passera au sud de Bolgrad, remontera le long de la rivière de Yalpuck jusqu'à la hauteur de Saratsika, et ira aboutir à Katamori sur le Pruth. En amont de ce point, l'ancienne frontière, entre les deux Empires, ne subira aucune modification.

Des délégués des Puissances contractantes fixeront dans ses détails, le tracé de la nouvelle frontière.

Art. 21. Le territoire cédé par la Russie, sera annexé à la Principauté de Moldavie, sous la suzeraineté de la Sublime Porte.

Les habitants de ce territoire jouiront des droits et priviléges assurés aux Principautés, et, pendant l'espace de trois années, il leur sera permis de transporter ailleurs leur domicile, en disposant librement de leurs propriétés.

Art. 22. Les Principautés de Valachie et de Moldavie continueront à jouir, sous la suzeraineté de la Porte et sous la garantie des Puissances contractantes, des priviléges et des immunités dont Elles sont en possession. Aucune protection exclusive ne sera exercée sur Elles par une des Puissances garantes. Il n'y aura aucun droit particulier d'ingérence dans leurs affaires intérieures.

oben angedeuteten Prinzipien aufgestellten Reglements zu sichern, wird jede der kontrahirenden Mächte das Recht haben, zwei leichte Schiffe an den Donaumündungen zu jeder Zeit stationiren zu lassen[25]).

Art. 20.[26]) Im Austausch gegen die im Artikel 4. des gegenwärtigen Vertrages aufgezählten Städte, Häfen und Gebiete und zur besseren Sicherung der Schiffahrt auf der Donau willigt Seine Majestät der Kaiser aller Reussen in eine Rektifikation seiner Grenze in Bessarabien. Die neue Grenze wird am Schwarzen Meere, einen Kilometer ostwärts vom See Burna-Sola, beginnen, die Straße von Akerman senkrecht erreichen, diese Straße bis zum Trajans-Thale verfolgen, südwärts an Bolgrad vorbeilaufen, längs des Flusses Yalpuck bis zur Höhe von Saratsika hinauf gehen und bei Katamori am Pruth enden. Stromaufwärts von diesem Punkte aus wird die alte Grenze zwischen den beiden Reichen keine Veränderung erleiden. Abgesandte der kontrahirenden Mächte werden im Einzelnen die neue Grenzscheide feststellen.

Art. 21. Das von Rußland abgetretene Gebiet wird dem Fürstenthume Moldau unter der Oberherrlichkeit der hohen Pforte hinzugefügt werden.

Die Bewohner dieses Gebietes werden die nämlichen Rechte und Privilegien genießen, die den Fürstenthümern zugesichert sind, und während eines Zeitraums von drei Jahren wird es ihnen erlaubt sein, unter freier Verfügung über ihr Eigenthum ihr Domizil anderwärts aufzuschlagen.

Art. 22.[27]) Die Fürstenthümer Walachei und Moldau werden fortfahren, unter der Oberherrlichkeit der Pforte und unter der Garantie der kontrahirenden Mächte die Privilegien und Immunitäten zu genießen, in deren Besitz sie sind. Kein ausschließlicher Schutz wird über sie von einer der garantirenden Mächte ausgeübt werden. Es wird kein besonderes Recht der Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten bestehen.

[25]) Vgl. über die Fortdauer dieses Rechts auch noch den Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 52 (Nr. 1267).

[26]) Die Gebiete, über deren Abtretung Art. 20 und 21 bestimmen, sind durch den Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 45 (Nr. 1267) wieder an Rußland gelangt.

[27]) Die Fürstenthümer Moldau und Walachei bilden seit 1859 das Fürstenthum (seit 1881 Königreich) Rumänien. Durch Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 43 bis 51 (Nr. 1267) ist die Unabhängigkeit Rumäniens unter den dort näher bestimmten Bedingungen anerkannt. Dadurch sind die Art 22 bis 27 des Textes gegenstandslos geworden.

Art. 23. La Sublime Porte s'engage à conserver aux dites Principautés une administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Les lois et statuts, aujourd'hui en vigueur, seront révisés. Pour établir un complet accord sur cette révision, une Commission spéciale, sur la composition de laquelle les Hautes Puissances contractantes s'entendront, se réunira sans délai à Bucharest avec un commissaire de la Sublime Porte.

Cette Commission aura pour tâche de s'enquérir de l'état actuel des Principautés et de proposer les bases de leur future organisation.

Art. 24. Sa Majesté le Sultan promet de convoquer immédiatement, dans chacune des deux Provinces, un divan ad hoc, composé de manière à constituer la représentation la plus exacte des intérêts de toutes les classes de la société. Ces divans seront appelés à exprimer les voeux des populations relativement à l'organisation définitive des Principautés. Une instruction du Congrès réglera les rapports de la Commission avec ces divans.

Art. 25. Prenant en considération l'opinion émise par les deux divans, la Commission transmettra sans retard au siége actuel des conférences, le résultat de son propre travail.

L'entente finale avec la puissance suzeraine sera consacrée par une Convention conclue à Paris entre les Hautes Parties contractantes, et un hatti-scheriff, conforme aux stipulations de la Convention, constituera définitivement l'organisation de ces Provinces placées désormais sous la garantie collective de toutes les Puissances signataires.

Art. 26. Il est convenu qu'il y aura dans les Principautés une force armée nationale, organisée dans le but de maintenir la sûreté de l'intérieur et d'assurer celle des frontières. Aucune entrave ne pourra être apportée aux mesures extraordinaires de défense que, d'accord avec la Sublime Porte, elles seraient appelées à prendre pour repousser toute agression étrangère.

Art. 23.[27]) Die hohe Pforte verpflichtet sich, den genannten Fürstenthümern eine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollkommene Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schifffahrt zu erhalten. Die jetzt in Kraft befindlichen Gesetze und Statuten werden revidirt werden. Um eine vollständige Uebereinstimmung betreffs dieser Revision zu erzielen, wird eine spezielle Kommission, über deren Zusammensetzung die hohen kontrahirenden Mächte sich verständigen werden, mit einem Kommissar der hohen Pforte in Bukarest ohne Verzug zusammentreten.

Diese Kommission wird zur Aufgabe haben, sich über den gegenwärtigen Zustand der Fürstenthümer zu unterrichten und die Grundlagen ihrer künftigen Organisation vorzuschlagen.

Art. 24.[27]) Se. Majestät der Sultan verspricht, in jeder der beiden Provinzen sofort einen Divan ad hoc zusammenzuberufen, der Art zusammengesetzt, daß er die genaueste Vertretung der Interessen aller Klassen der Gesellschaft in sich faßt. Diese Divans sind berufen, die Wünsche der Bevölkerungen betreffs der definitiven Organisation der Fürstenthümer auszudrücken.

Eine Instruktion des Kongresses wird die Beziehungen der Kommission zu diesen Divans ordnen.

Art. 25.[27]) Die Kommission wird die von beiden Divans ausgesprochene Meinung erwägen und das Resultat ihrer eigenen Arbeit ohne Verzug dem gegenwärtigen Sitze der Konferenzen zustellen. Das End-Einverständniß mit der oberherrlichen Macht wird durch eine in Paris zwischen den hohen kontrahirenden Parteien abzuschließende Konvention festgestellt werden, und ein Hattischerif wird den Stipulationen der Konvention gemäß die Organisation dieser zukünftig unter die Kollektivgarantie der unterzeichnenden Mächte gestellten Provinzen definitiv regeln.

Art. 26.[27]) Man ist übereingekommen, daß es in den Fürstenthümern eine bewaffnete Gewalt geben wird, zu dem Zwecke organisirt, die Sicherheit im Innern und nach Außen hin aufrecht zu erhalten. Keine Beschränkung wird den außerordentlichen Vertheidigungsmaaßregeln entgegengesetzt werden können, die sie, in Uebereinstimmung mit der hohen Pforte, zur Abweisung eines jeden fremden Angriffes zu nehmen berufen sein werden.

Art. 27. Si le repos intérieur des Principautés se trouvait menacé ou compromis, la Sublime Porte s'entendra avec les autres Puissances contractantes sur les mesures à prendre pour maintenir ou rétablir l'ordre légal.

Une intervention armée ne pourra avoir lieu sans un accord préalable entre ces Puissances.

Art. 28. La Principauté de Servie continuera à relever de la Sublime Porte, conformément aux Hats Impériaux qui fixent et déterminent ses droits et immunités placés désormais sous la garantie collective des Puissances contractantes.

En conséquence, la dite Principauté conservera son administration indépendante et nationale, ainsi que la pleine liberté de culte, de législation, de commerce et de navigation.

Art. 29. Le droit de garnison de la Sublime Porte, tel qu'il se trouve stipulé par les réglements antérieurs, est maintenu. Aucune intervention armée ne pourra avoir lieu en Servie, sans un accord préalable entre les hautes Puissances contractantes.

Art. 30. Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et Sa Majesté le Sultan maintiennent dans son intégrité l'état de Leurs possessions en Asie tel qu'il existait légalement avant la rupture.

Pour prévenir toute contestation locale, le tracé de la frontière sera vérifié, et, s'il y a lieu, rectifié sans qu'il puisse en résulter un préjudice territorial pour l'une ou l'autre des deux Parties.

A cet effet, une Commission mixte, composée de deux Commissaires russes, de deux Commissaires ottomans, d'un Commissaire français et d'un Commissaire anglais, sera envoyée sur les lieux immédiatement après le rétablissement des relations diplomatiques entre la Cour de Russie et la Sublime Porte. Son travail devra être terminé dans l'espace de huit mois, à dater de l'échange des Ratifications du présent Traité.

Art. 27.[27]) Wenn die innere Ruhe der Fürstenthümer bedroht oder gefährdet werden sollte, so wird die hohe Pforte sich mit den übrigen kontrahirenden Mächten über die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung zu nehmenden Maaßregeln verständigen. Eine bewaffnete Intervention kann ohne vorherige Einstimmung dieser Mächte nicht statthaben.

Art. 28.[28]) Das Fürstenthum Serbien wird fortfahren, von der hohen Pforte abhängig zu sein, gemäß den Kaiserlichen Hats, welche seine, zukünftig unter die Kollektivgarantie der Mächte gestellten Rechte und Immunitäten festsetzen. In Folge dessen wird dieses Fürstenthum seine unabhängige und nationale Verwaltung, sowie die vollständige Freiheit des Kultus, der Gesetzgebung, des Handels und der Schiffahrt behalten.

Art. 29.[28]) Das Garnisonsrecht der hohen Pforte, so wie es durch frühere Reglements festgestellt ist, wird aufrecht erhalten. Keine bewaffnete Intervention wird in Serbien stattfinden können, ohne vorherige Uebereinstimmung der hohen kontrahirenden Mächte.

Art. 30. Se. Majestät der Kaiser aller Reussen und Se. Majestät der Sultan behalten ihre Asiatischen Besitzungen in ihrer Integrität in demjenigen Umfange, wie er vor dem Bruch gesetzlich bestand. Um jeder lokalen Streitigkeit vorzubeugen, wird die Grenzscheide verifizirt, und wenn nöthig, rektifizirt werden, ohne daß jedoch ein Gebietsnachtheil für eine oder die andere der beiden Parteien daraus entstehen kann. Zu diesem Zwecke wird eine gemischte Kommission, bestehend aus zwei Russischen Kommissaren, zwei Ottomanischen Kommissaren, einem Französischen Kommissar und einem Englischen Kommissar, an Ort und Stelle unverzüglich nach Wiederherstellung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Russischen Hofe und der hohen Pforte gesandt werden. Ihre Arbeit muß in dem Zeitraum von acht Monaten, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, beendet sein.

---

[28]) Durch Vertrag v. 13. Juli 1878 Art. 34 bis 42 (Nr. 1267) ist die Unabhängigkeit des Fürstenthums (seit 1882 Königreichs) Serbien unter den dort näher bestimmten Bedingungen anerkannt. Dadurch sind die Art. 28, 29 des Textes gegenstandslos geworden.

Art. 31. Les territoires occupés pendant la guerre par les troupes de Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, et le Roi de Sardaigne, aux termes des Conventions signées à Constantinople, le douze Mars mil huit cent cinquante-quatre, entre la France, la Grande Bretagne et la Sublime Porte, — le quatorze Juin de la même année entre l'Autriche et la Sublime Porte, — et le quinze Mars mil huit cent cinquante-cinq entre la Sardaigne et la Sublime Porte, seront évacués après l'échange des Ratifications du présent Traité, aussitôt que faire se pourra. Les délais et les moyens d'exécution seront l'objet d'un arrangement entre la Sublime Porte et les Puissances dont les troupes ont occupé son territoire.

Art. 31. Die während des Krieges von den Truppen Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland und des Königs von Sardinien, in Folge von Verträgen, abgeschlossen in Konstantinopel am 12. März 1854. zwischen Frankreich, Großbritannien und der hohen Pforte, am 14. Juni des nämlichen Jahres zwischen Oesterreich und der hohen Pforte und am 15. März 1855. zwischen Sardinien und der hohen Pforte, besetzten Gebietstheile werden nach Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages geräumt werden, so bald als es geschehen kann. Die Termine und die Ausführungsmittel werden der Gegenstand einer Uebereinkunft zwischen der hohen Pforte und den Mächten, deren Truppen ihr Gebiet okkupiren, sein.

Art. 32. Jusqu'à ce que les Traités ou Conventions qui existaient avant la guerre entre les Puissances belligérantes, aient été ou renouvelés ou remplacés par des actes nouveaux, le commerce d'importation ou d'exportation aura lieu réciproquement sur le pied des réglements en vigueur avant la guerre, et Leurs sujets, en toute autre matière, seront respectivement traités sur le pied de la nation la plus favorisée.

Art. 32. Bis zur Erneuerung oder Ersetzung der Verträge oder Konventionen, die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestanden, wird der Aus- und Einfuhrhandel gegenseitig auf dem Fuße des vor dem Kriege Kraft habenden Reglements stattfinden, und ihre resp. Unterthanen werden in allen anderen Angelegenheiten auf dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen behandelt werden.

Art. 33. La Convention conclue en ce jour entre Leurs Majestés l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, d'une part, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, de l'autre part, relativement aux îles d'Aland est et demeure annexée au présent Traité, et aura même force et valeur que si elle en faisait partie.

Art. 33. Die am heutigen Tage zwischen Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen, der Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland einerseits und Sr. Majestät dem Kaiser aller Reussen andererseits abgeschlossene Konvention bezüglich der Alands-Inseln ist und bleibt dem gegenwärtigen Vertrage annexirt, und wird die nämliche Kraft und den nämlichen Werth haben, als wenn sie in denselben aufgenommen wäre[29]).

Art. 34. Le présent Traité sera ratifié, et les Ratifications en seront échangées à Paris dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Art. 34. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und sollen die Ratifikationen binnen vier Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, zu Paris ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respektiven Bevollmächtigten ihn unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

---

[29]) Die bezeichnete Konvention ist, weil ohne Betheiligung Preußens geschlossen und für Deutschland bedeutungslos, nicht mit abgedruckt.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(L. S.) Manteuffel.
(L. S.) C. M. d'Hatzfeldt.
(L. S.) Buol-Schauenstein.
(L. S.) Hübner.
(L. S.) A. Walewski.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Cowley.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) C. Cavour.
(L. S.) De Villamarina.
(L. S.) Aali.
(L. S.) Mehemmed-Djémil.

Geſchehen Paris, den 30. März 1856.

(L. S.) Manteuffel.
(L. S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.
(L. S.) Buol-Schauenſtein.
(L. S.) Hübner.
(L. S.) A. Walewski.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Cowley.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) C. Cavour.
(L. S.) v. Villamarina.
(L. S.) Aali.
(L. S.) Mehemmed Djémil.

Article additionnel et transitoire.

Les stipulations de la Convention des Détroits, signée en ce jour, ne seront pas applicables aux bâtiments de guerre employés par les Puissances belligérantes pour l'évacuation, par mer, des territoires occupés par leurs armées; mais les dites stipulations reprendront leur entier effet, aussitôt que l'évacuation sera terminée.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(L. S.) Manteuffel.
(L. S.) C. M. d'Hatzfeldt.
(L. S.) Buol-Schauenstein.
(L. S.) Hübner.
(L. S.) A. Walewski.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Cowley.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) C. Cavour.
(L. S.) De Villamarina.
(L. S.) Aali.
(L. S.) Mehemmed-Djémil.

Tranſitoriſcher Zuſatzartikel.

Die Beſtimmungen der heute gezeichneten Meerengen-Konvention finden auf diejenigen Kriegsfahrzeuge keine Anwendung, welche von den kriegführenden Mächten zur Räumung der von ihren Armeen beſetzten Gebiete ſeewärts verwendet werden; aber unmittelbar nach beendigter Räumung treten dieſe Beſtimmungen in volle Kraft.

Geſchehen zu Paris, den 30. März 1856.

(L. S.) Manteuffel.
(L. S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.
(L. S.) Buol-Schauenſtein.
(L. S.) Hübner.
(L. S.) A. Walewski.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Cowley.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) C. Cavour.
(L. S.) v. Villamarina.
(L. S.) Aali.
(L. S.) Mehemmed Djémil.

Au nom de Dieu tout-puissant.

Leurs Majestés le Roi de Prusse, l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies, signataires de la Convention du 13 Juillet mil huit cent quarante-un, et Sa Majesté le Roi de Sardaigne, voulant constater en commun Leur détermination unanime de se conformer à l'ancienne règle de l'Empire Ottoman, d'après laquelle les détroits des Dardanelles et du Bosphore sont fermés aux bâtiments de guerre étrangers, tant que la Porte se trouve en paix, Lesdites Majestés, d'une part, et Sa Majesté le Sultan, de l'autre, ont résolu de renouveler la Convention conclue à Londres le 13 Juillet mil huit cent quarante-un, sauf quelques modifications de détail qui ne portent aucune atteinte au principe sur lequel elle repose.

En conséquence, Leurs dites Majestés ont nommé à cet effet pour Leurs Plenipotentiaires, savoir:

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Da Ihre Majestäten, der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, der Kaiser der Franzosen, die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen, die Unterzeichner der Konvention vom 13. Juli 1841.[30]), und Se. Majestät der König von Sardinien, Willens sind, Ihre einmüthige Entschließung gemeinschaftlich an den Tag zu legen, sich die alte Regel des Ottomanischen Reiches, der zufolge die Meerengen der Dardanellen und des Bospor, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, den fremden Kriegsschiffen verschlossen sind, zur Richtschnur zu nehmen; haben Ihre gedachten Majestäten einerseits und Se. Majestät der Sultan andererseits den Beschluß gefaßt, die in London am 13. Juli 1841. abgeschlossene Konvention zu erneuern, mit Ausnahme einiger Detail-Aenderungen, welche dem Prinzip, worauf dieselbe beruht, keinen Eintrag thun.

Zu diesem Behuf haben demnach Ihre genannten Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

Lesquels, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gebührender Form befundenen Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Sa Majesté le Sultan, d'une part, déclare qu'il a la ferme résolution de maintenir à l'avenir le principe invariablement établi comme ancienne règle de Son Empire, et en vertu duquel il a été, de tout temps, défendu aux bâtiments de guerre des Puissances étrangères d'entrer dans les détroits des Dardanelles et du Bosphore; et que, tant que la Porte se trouve en paix, Sa Majesté n'admettra aucun bâtiment de guerre étranger dans les dits détroits;

et

Leurs Majestés le Roi de Prusse, l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, et l'Empereur de toutes les Russies et le Roi

Art. 1. Se. Majestät der Sultan einerseits, erklärt, daß er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel Seines Reiches unwandelbar festgestellte Prinzip[31]), und in Folge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bospor einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und daß Se. Majestät, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird;

und

Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Oesterreich, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reussen und der König von Sardinien, andererseits, verpflichten sich, diese Willensbestimmung des

[30]) Vgl. Anm. 1 Abs. 1 (S. 348).

[31]) Dies Prinzip ist mit einer Modifikation durch Vertrag v. 13. März 1871 Art. 2 (vgl. S. 348) aufrecht erhalten.

de Sardaigne, de l'autre part, s'engagent à respecter cette détermination du Sultan, et à se conformer au principe ci-dessus énoncé.

Art. 2. Le Sultan se réserve, comme par le passé, de délivrer des firmans de passage aux bâtiments légers sous pavillon de guerre, lesquels seront employés, comme il est d'usage, au service des Légations des Puissances amies.

Art. 3. La même exception s'applique aux bâtiments légers sous pavillon de guerre que chacune des Puissances contractantes est autorisée à faire stationner aux embouchures du Danube, pour assurer l'exécution des réglements relatifs à la liberté du fleuve et dont le nombre ne devra pas excéder deux pour chaque Puissance.

Art. 4. La présente Convention, annexée au Traité général signé à Paris en ce jour, sera ratifiée, et les Ratifications en seront échangées dans l'espace de quatre semaines, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Paris, le trentième jour du mois de Mars de l'an mil huit cent cinquante-six.

(L. S.) Manteuffel.
(L. S.) C. M. d'Hatzfeldt.
(L. S.) Buol-Schauenstein.
(L. S.) Hübner.
(L. S.) A. Walewski.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Cowley.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) C. Cavour.
(L. S.) De Villamarina.
(L. S.) Aali.
(L. S.) Mehemmed-Djémil.

Sultans zu achten und sich das vorhin erwähnte Prinzip zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passage-Firmane zu ertheilen, welche, der Gewohnheit gemäß, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen.

Art. 3. Dieselbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der kontrahirenden Mächte befugt ist, an den Mündungen der Donau zu stationiren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Flusses bezüglichen Bestimmungen zu sichern, und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überschreiten darf.

Art. 4. Die gegenwärtige, dem am heutigen Tage zu Paris gezeichneten Hauptvertrage angehängte Konvention soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in dem Zeitraume von vier Wochen, oder, wenn thunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Paris, am 30. März 1856.

(L. S.) Manteuffel.
(L. S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.
(L. S.) Buol-Schauenstein.
(L. S.) Hübner.
(L. S.) A. Walewski.
(L. S.) Bourqueney.
(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Cowley.
(L. S.) Orloff.
(L. S.) Brunnow.
(L. S.) C. Cavour.
(L. S.) v. Villamarina.
(L. S.) Aali.
(L. S.) Mehemmed Djémil.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Paris am 27. April 1856. bewirkt worden.

Nr. 645. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1871., betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870. und 1871. (RGB. S. 111.)[1]

Ich lasse Ihnen in der Anlage das von Mir heut vollzogene Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870. und 1871., mit dem Auftrage zugehen, dasselbe durch den Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Berlin, den 20. Mai 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Statut,

betreffend

die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71.

Vom 20. Mai 1871.[2]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. haben beschlossen, den unter Unserem Oberbefehl vereint gewesenen Deutschen Armeen, welche durch heldenmüthige Tapferkeit und Ausdauer in einer Reihe glänzender Siege herrliche Ruhmesthaten vollbrachten und die Einigung Deutschlands mit ihrem Blute besiegelten, für die glorreichen Feldzüge der Jahre 1870. und 1871. eine Auszeichnung zu verleihen.

Wir haben zu diesem Behufe eine Kriegsdenkmünze gestiftet und bestimmen darüber nunmehr was folgt:

1) Die Kriegsdenkmünze erhalten:
   a) alle diejenigen Offiziere, Militairärzte, Beamte und Mannschaften der Deutschen Armeen, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht oder an einer Belagerung theilgenommen, oder welche zu kriegerischen Zwecken vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben;
   b) alle diejenigen Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften der Marine, welche in dem jetzt beendeten Kriege an einem Gefecht theilgenommen haben, sowie die Offiziere, Aerzte, Beamte und Mannschaften, welche vom 11. Dezember v. J. bis 2. März d. J. zur Besatzung Meines Schiffes Augusta gehörten.
2) Die Kriegsdenkmünze besteht bei Kombattanten und Militairärzten aus Bronze eroberter französischer Geschütze, bei Nichtkombattanten aus Stahl und zeigt auf der Vorderseite Unseren Namenszug mit der Krone, darunter bei Kombattanten die Inschrift: „Dem siegreichen Heere“, bei Nichtkombattanten die Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege“, bei beiden umgeben von der gleichlautenden Devise: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre“.

   Die Rückseite zeigt ein Kreuz mit Strahlen zwischen den vier Armen und auf dessen Mittelschilde, um welches sich bei Kombattanten ein Lorbeerkranz, bei Nichtkombattanten ein Eichenkranz schlingt, die Jahreszahlen „1870“ und „1871“.
3) Die Kriegsdenkmünze wird auf der linken Brust, und zwar von Kombattanten und Militairärzten an einem schwarzen, weiß geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande, von Nichtkombattanten an einem weißen, schwarz geränderten, von einem rothen Streifen durchzogenen Bande getragen.

---

[1] Vgl. das Ges. v. 24. Mai 1871 (Nr. 642) und Anm. 1 dazu (S. 347).

[2] Das Statut ist durch die beiden Erl. v. 22. Mai 1871 (Nr. 646, 647) und durch den Erl. v. 14. März 1872 (Nr. 808) erweitert.

4) Ausgeschlossen von der Verleihung der Kriegsdenkmünze sind diejenigen Individuen, welche während des Krieges unter der Wirkung der Ehrenstrafen standen, oder seitdem unter dieselben getreten und bis zum heutigen Tage nicht rehabilitirt sind.

5) Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen ꝛc. gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Kriegsdenkmünze[3]).

6) Den mit der Kriegsdenkmünze Beliehenen wird ein Besitzzeugniß nach dem von Uns genehmigten Formular ausgefertigt, über dessen Vollziehung besondere Bestimmung erfolgen wird.

7) Die General-Ordenskommission hat die namentlichen Verzeichnisse der Inhaber der Kriegsdenkmünze, welche Wir derselben zufertigen lassen werden, zu asserviren.

8) Nach dem Ableben eines Inhabers der Kriegsdenkmünze verbleibt dieselbe seinen hinterbliebenen Angehörigen.

9) Die besonderen Bestimmungen über die Ausführung dieses Statuts behalten Wir Uns vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 646. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871., betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine. (RGB. S. 113.)[1])

Nachdem Ich unterm 20. d. M. eine Kriegsdenkmünze für die Jahre 1870/71. gestiftet habe, will Ich in Anerkennung der unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen bewährten Pflichttreue und Hingebung auch denjenigen, nach dem qu. Statut nicht berechtigten Offizieren, Aerzten, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine, welche innerhalb der Zeit vom 16. Juli v. J. bis zum 2. März d. J. mindestens 14 Tage im aktiven Dienst in der Heimath oder an Bord eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges thätig gewesen sind, den Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten verleihen, welche von Offizieren, Aerzten und Mannschaften am Kombattanten-, von den Beamten am Nichtkombattanten-Bande zu tragen ist. Die Bestimmungen der Abschnitte 4. bis inkl. 8. des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

---

[3]) Vgl. §§ 32, 33, 39 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838) und §§ 33, 34 Nr. 3, 360 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[1]) Vgl. das Ges. v. 24. Mai 1871 Nr. 642 (S. 346) und das Statut v. 20. Mai 1871 Nr. 645 (S. 367).

Nr. 647. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1871., betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Maltheser-Ritter 2c. (RGB. S. 113.)[1])

Ich will in Erweiterung des Statuts vom 20. Mai d. J., als Anerkennung für bewiesene aufopfernde patriotische Thätigkeit, den Anspruch auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an dem entsprechenden statutenmäßigen Bande auch den nachstehend aufgeführten Personen verleihen:

1) Allen denjenigen Hof- und Civil- Staatsbeamten, sowie den Angestellten der Privat-Eisenbahngesellschaften, welche in Folge des Krieges in Frankreich dienstlich verwendet worden sind und vor dem 2. März d. J. die Grenze Frankreichs überschritten haben.
2) Allen denjenigen Johanniter- und Maltheser-Rittern, sowie den im Dienste dieser Orden oder der freiwilligen Krankenpflege gestandenen und von Meinem Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege legitimirten Aerzten, Seelsorgern, Krankenträgern, Krankenwärtern, Frauen und Jungfrauen, welche während des Krieges 1870/71. auf den Gefechtsfeldern oder in den in Feindesland etablirten Kriegs-Lazarethen bis zum 2. März d. J. thätig gewesen sind.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4. bis inkl. 8. des Statuts vom 20. Mai d. J. finden auch auf diese Personen Anwendung. Auch will Ich gestatten, daß Mir von Meinem Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege Personen, welche zur Betheiligung an der freiwilligen Krankenpflege ordnungsmäßig zugelassen und, ohne zu den gemäß der Festsetzung sub 2. berechtigten Personen zu gehören, in Frankreich vor dem 2. März d. J. oder mindestens vier Wochen lang auf Deutschem Gebiete für die Zwecke der freiwilligen Krankenpflege besonders erfolgreich thätig gewesen sind, zur Beleihung mit der Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten in Vorschlag gebracht werden dürfen.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 648. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871. (RGB. S. 114.)

Nr. 649. Bekanntmachung, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871. (RGB. S. 122.)[1a])

Nr. 650. Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871. (RGB. S. 126.)[1b])

Besondere Beilage zu Nr. 23. des Reichsgesetzblattes.

Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871.[1c])

---

[1]) Vgl. das Ges. v. 24. Mai 1871 Nr. 642 (S. 346) und das Statut v. 20. Mai 1871 Nr. 645 (S. 366).

[1a]) Die Bekanntmachung ist als Anlage zu § 24 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) abgedruckt.

[1b]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 1 zu Nr. 32 abgedruckt (Bd 1 S. 193).

[1c]) Die Anweisung ist in Anm. 24 zu § 30 der Eichordnung abgedruckt (Bd 1 S. 357).

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 32. des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869. (Besondere Beilage zu Nr. 40. des Bundesgesetzblattes für 1869.). Vom 6. Mai 1871.[1])

Nr. 651. Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871. (RGB. S. 127.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. erhält unter der Bezeichnung als „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" vom 1. Januar 1872. an die beiliegende Fassung[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 652. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871. (RGB. S. 207. Ausgegeben am 14. Juni 1871. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 770.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§. 2. Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 3. Der Schadenersatz (§§. 1. und 2.) ist zu leisten:

1) im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete

[1]) Die noch geltenden Bestimmungen des II. Nachtrags zur Eichordnung sind zu §§ 7, 16, 17, 72, 74 der letzteren abgedruckt (Bd 1 345, 349 f., 378). Wegen der Bestimmungen des II. Nachtrags zur Taxe vgl. Anm. 1 Abs. 3 u. 4 zur Eichgebührentaxe (Bd 1 S. 541).

[1a]) Vgl. Anm. 1 und 2 zu Nr. 496 (Bd 2 S. 53). — Eine entsprechende Redaktion ist für das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch nicht erfolgt.

[2]) Der angeschlossene Text des Strafgesetzbuches ist auch hier (vgl. Anm. 1 zu Nr. 496 Bd 2 S. 53) mit Rücksicht auf die unter dem 26. Februar 1876 (Nr. 1123) nochmals erfolgte Redaktion, in welcher das Strafgesetzbuch hier Aufnahme findet, fortgelassen.

[1]) Die Wirksamkeit des Gesetzes (sog. Haftpflichtgesetzes) ist vom 1. Januar 1873 ab auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt (Ges. v. 1. November 1872. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 769).

während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

2) im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

§. 4. War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.

§. 5. Die in den §§. 1. und 2. bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, die Anwendung der in den §§. 1. bis 3. enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 6.[2]) Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 7.[3]) Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8.) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

---

[2]) Der § 6 ist durch das Ges., betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung, v. 30. Januar 1877 § 13 Nr 3 (Nr. 1167) aufgehoben. An die Stelle desselben treten die Bestimmungen über die freie Beweiswürdigung und das freie Ermessen des Richters bezüglich der Entstehung eines Schadens in den §§ 259, 260 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[3]) Der § 7 ist durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Ges., betr. die Einführung der Civilprozeßordnung, v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1. Nr. 1167).

§. 8. Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1. bis 3.) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3. Nr. 1.), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

§. 9. Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1. und 2. bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3. 4. 6.[2]) bis 8. finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

§. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869., sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in §. 9. erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird[4]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 653. Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871. (RGB. S. 210. Ausgegeben am 14. Juni 1871.[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes[2]) und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden.

§. 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes[3]), der Bestimmung im §. 1. zuwider, im Inlande ausgegeben sein

---

[4]) Vgl. Anm. 1 und 6 d zum Ges. v. 12. Juni 1869 Nr. 304 (Bd 1 S. 677 ff.).

[1]) Die Wirksamkeit des Gesetzes ist durch das Ges. v. 27. Januar 1872 auf Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 111) ausgedehnt. — Das Gesetz enthält Emissions- (§ 1) und Verkehrsbeschränkungen (§§ 2—5) hinsichtlich der im § 1 bezeichneten Papiere. Zuwiderhandlungen sind nach § 6 strafbar.

[2]) Ein solches Gesetz ist bisher nicht erlassen.

[3]) D. i. nach dem 14. Juni 1871 (vgl. Ueberschrift).

möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871. im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden.

§. 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871.[4]) ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871.[5]) erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4. 5.).

§. 4. Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871.[4]) zu diesem Zwecke eingereicht werden.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigt . . . . . 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. S.W.,
für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern
übersteigt . . . . . 10 = = 35 = = =
beträgt[6]).

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

§. 5. Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion[7]) erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann[8]). Der Bundesrath wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feststellen[9]), auch die Behörden bestimmen, bei welchen die Einreichung zur Abstempelung (§. 4.) zu erfolgen hat[10]).

§. 6.[11]) Wer den Bestimmungen der §§. 1. 2. oder 3. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindestens aber Einhundert Thaler betragen soll.

Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird bestraft[12]), wer ein im §. 2. oder §. 3. bezeichnetes Inhaberpapier

---

[4]) Für Elsaß-Lothringen ist dieser Termin erst mit dem 15. März 1872 eingetreten (Ges. v. 27. Januar 1872. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 111).

[5]) Wegen der hierher gehörigen Papiere vgl. § 6 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 Nr. 665 (Anlage 1 S. 376).

[6]) Die auf Grund dieser Bestimmung abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 2 b des Ges. v. 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, (Nr. 1436) bezeichneten Stempelabgabe befreit (vgl. Tarif zum Ges. v. 1. Juli 1881 Nr. I 2 b, dd).

[7]) Dieselbe ist enthalten in der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 (Nr. 665), welche mit den dazu ergangenen Ergänzungen und Abänderungen (Nr. 673, 678, 747) hier als Anlage 1 (S. 374 ff.) abgedruckt ist.

[8]) Vgl. § 9 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 (Anlage 1 S. 376).

[9]) Vgl. § 5 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 (Anlage 1 S. 375).

[10]) Vgl. Anlage A zu § 1 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 (S. 377). — Ueber die nachträgliche Abstempelung definitiver Stücke nach vorausgegangener Abstempelung der Interimsscheine vgl. Nr. 4 u. 5 der Bekanntm. v. 1. Juli 1871 Nr. 673 (Anlage 2 S. 382) und Nr. 1 der Bekanntm. v. 4. Dezember 1871 Nr. 747 (Anm. 26 zu Anlage 2 S. 382).

[11]) Für die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 sind die Strafkammern der Landgerichte als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 74 Nr. 3. Nr. 1163).

[12]) Hier tritt die Regel des § 27 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) ein, wonach der Mindestbetrag der Geldstrafe bei Vergehen drei Mark ist.

mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt[13]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 653.

Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, v. 8. Juni 1871.

1.

Nr. 665. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871. über die Inhaberpapiere mit Prämien. — Vom 19. Juni 1871. — (RGB. S. 255. Ausgegeben am 24. Juni 1871.)[1])[2])

Nach §. 3. des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. S. 210.)[3]) bedürfen ausländische Inhaberpapiere mit Prämien, um vom 15. Juli 1871. ab im inländischen Verkehr noch zulässig zu sein, einer Abstempelung, zu welcher sie nach §. 4. a. a. O. spätestens am 15. Juli 1871. einzureichen sind.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen hat der Bundesrath auf Grund der Bestimmung im §. 5. a. a. O. folgende Vorschriften erlassen[4]).

§. 1. Ausländische (außerdeutsche) Inhaberpapiere mit Prämien sind zum Zwecke der Abstempelung bei einer der in der Anlage A.[5]) verzeichneten Behörden so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am 15. Juli d. J. in die Hände der Behörde gelangen[6]).

Die zu den abzustempelnden Papieren etwa gehörigen Zinskupons und Talons sind nicht mit einzureichen. Werden sie dennoch beigefügt, so geschieht dies auf Gefahr des Einsenders.

§. 2. Den abzustempelnden Papieren ist ein Verzeichniß derselben in doppelter Ausfertigung beizufügen, welches folgende Angaben über die eingereichten Papiere enthalten muß:

---

[13]) Ueber die civilrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlungen vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd 20 S. 418; Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze 2. Aufl. S. 194; Brunner in Endemann's Handbuch des Deutschen Handels-, See- u. Wechselrechts Bd 2 S. 199, 210.

[1]) Mit der gleichen Ueberschrift ist für Elsaß-Lothringen eine denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom Reichskanzler unter dem 20. Januar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 113) erlassen, welche nur in den Bestimmungen § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 u. 3, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1 u. 3, § 10 von der obigen Bekanntmachung abweicht. Die abweichenden Bestimmungen sind in den Anmerkungen mitgetheilt.

[2]) Die Vorschriften der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 sind ergänzt durch die Bekanntm. v. 1. Juli und v. 10. Juli 1871 (hier abgedruckt auf S. 382, 383), die Bekanntm. v. 1. Juli 1871 ist abgeändert durch die Bekanntm. v. 4. Dezember 1871 (hier abgedruckt in Anm. 26 S. 382).

[3]) Vgl. Nr. 653 (S. 372.)

[4]) Bezüglich der ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien, deren Abstempelung den darüber erlassenen Vorschriften nicht entspricht, vgl. das Cirkular des Preuß. Ministers für Handel u. Gewerbe v. 18. November 1879 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1880 S. 21).

[5]) Vgl. S. 377.

[6]) Der Abs. 1 des § 1 lautet in der Bekanntm. für Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1): „Ausländische (außerdeutsche) Inhaberpapiere mit Prämien sind zum Zwecke der Abstempelung bei einer der nachstehend bezeichneten Behörde:

1) Bezeichnung der Anleihe, zu welcher sie gehören;
2) Nominalwerth der Apoints;
3) Anzahl und
4) Gesammt-Nominalwerth der eingereichten Schuldverschreibungen jeder Gattung.

Dem Antragsteller bleibt überlassen, außerdem Serie und Nummer der Schuldverschreibung anzugeben.

Für die Einzeichnung des Betrages der für die Apoints jeder Gattung zu entrichtenden Stempelgebühr ist in diesem Verzeichniß ein Raum offen zu lassen.

Unter beiden Exemplaren des Verzeichnisses hat der Antragsteller seinen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort genau anzugeben und nöthigenfalls auch seine Wohnung zu bezeichnen.

§. 3. Werden die abzustempelnden Papiere mit dem Verzeichniß in dem Büreau der Behörde überreicht, so ist sofort die Richtigkeit des Verzeichnisses zu prüfen und erforderlichenfalls in Gegenwart des Ueberbringers eine Berichtigung beider Exemplare desselben vorzunehmen. Kann die Abstempelung nicht unmittelbar vorgenommen werden, so ist dem Ueberbringer das eine der eingereichten Verzeichnisse quittirt zurückzugeben.

Bei Einsendungen, welche durch die Post eingehen, tritt sofort eine gleiche Prüfung ein. Stimmt die Zahl der eingegangenen Schuldverschreibungen jeder Gattung mit dem Verzeichniß nicht überein, oder ist den Vorschriften der §§. 1. und 2. in sonstiger Beziehung nicht genügt, so gilt der Antrag auf Abstempelung als nicht gestellt, und die Schuldverschreibungen werden ohne Weiteres mit der Post unter der Werthangabe, welche der Einsender bei der Uebersendung deklarirt hat, unfrankirt zurückgesandt. Mit den Betheiligten wegen Vervollständigung des Antrages in Korrespondenz zu treten, ist die Behörde nicht verpflichtet.

Anträge auf Abstempelung, die aus dem Auslande eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die mit ihnen etwa eingegangenen Schuldverschreibungen werden dem Einsender in der oben angegebenen Weise zurückgesandt.

§. 4. Sendungen von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche aus dem Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes oder aus Südhessen an eine der in dem unter A. anliegenden Verzeichniß unter I. bezeichneten Oberpostkassen[7]) mit dem Antrage auf Abstempelung rechtzeitig eingehen, genießen, mit Ausschluß der Stadtpostsendungen, Freiheit von Porto und Assekuranzgebühr, wenn sie äußerlich mit dem Vermerk

„Inhaberpapiere mit Prämien zur Abstempelung"

versehen sind.

Sofern jedoch die Abstempelung wegen Ungeeignetheit der Papiere oder Unvollständigkeit des Antrages nicht erfolgen kann, wird das Porto und die Assekuranzgebühr, bei unfrankirter Rücksendung, durch Postvorschuß nachträglich eingezogen.

Unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist die Einsendung zur Abstempelung porto- und gebührenfrei, wenn sie von einem Orte in Bayern an eine Bayerische Abstempelungsstelle, aus einem Orte in Württemberg an die Württembergische Oberpostkasse erfolgt[8]).

Sendungen an andere als die vorbezeichneten Behörden sind portopflichtig und müssen franko erfolgen.

---

1) den Oberpostkassen zu Straßburg und zu Metz,
2) den Bezirkshauptkassen zu Straßburg, zu Metz, zu Colmar;
3) den Kommanditen der Preußischen Bank zu Straßburg, zu Metz, zu Mülhausen

so zeitig einzureichen, daß sie spätestens am 15. März 1872 in die Hände der Behörde gelangen."

Die Anlage A fehlt selbstverständlich.

[7]) Der Eingang des § 4 lautet in der Bekanntm. für Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1 S. 374):

„Sendungen von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche an eine der in §. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Kassen u. s. w." (vgl. Anm. 6).

[8]) Der Abs. 3 fehlt in der Bekanntm. für Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1).

§. 5. Bei der Feststellung der nach §. 4. des Gesetzes für die Abstempelung der Schuldverschreibungen zu entrichtenden Gebühr werden

375 Franken oder Lire,
150 Gulden Oesterreichischer Währung,
143 Gulden Konventionsmünze,
175 Gulden Niederländisch,
100 Rubel Silber Russischer Währung

dem Werthe von 100 Thalern gleich geachtet. Hiernach beträgt für Inhaberpapiere mit Prämien, deren Nominalwerth einen der vorstehend bezeichneten Beträge nicht übersteigt, die Stempelgebühr 5 Groschen oder 17½ Kreuzer für jede Schuldverschreibung, für Inhaberpapiere mit Prämien von höherem Nominalwerthe 10 Groschen oder 35 Kreuzer für jede Schuldverschreibung.

§. 6. Wenn die zur Abstempelung eingereichten Inhaberpapiere mit Prämien einer der Anleihen angehören, welche in dem unter B.[9]) beigefügten Verzeichniß[10]) aufgeführt sind, so hat die Behörde die Abstempelung derselben ohne Weiteres unter Erhebung der in dem Verzeichniß angegebenen Stempelgebühr vorzunehmen.

Sollten ausländische Inhaberpapiere mit Prämien eingehen, die in dem Verzeichniß nicht aufgeführt sind, so darf die Abstempelung derselben nur erfolgen, wenn die, im Zweifelsfalle durch die vorgesetzte Behörde vorzunehmende, Prüfung ergiebt, daß die vorgelegten Papiere ausländische Inhaberpapiere mit Prämien und vor dem 1. Mai 1871. ausgegeben sind. Die vor dem 1. Mai 1871. erfolgte Ausgabe muß erforderlichenfalls vom Einsender nachgewiesen werden.

§. 7. Die Abstempelung erfolgt durch Aufklebung einer Marke, welche den Betrag der nach §. 4. des Gesetzes vom 8. Juni d. J. beziehungsweise §. 5. dieser Vorschriften zu entrichtende Gebühr angiebt, und durch Entwerthung derselben mittelst Aufdrückens des schwarzen beziehungsweise farbigen Stempels (Dienstsiegels) der abstempelnden Behörde.

Die Aufklebung der Marke geschieht auf der Schauseite der Schuldverschreibung an einer Stelle, wo sie Theile des Textes derselben, insbesondere die Bezeichnung der Serie und der Nummer der Schuldverschreibung, nicht verdeckt. Der Stempel ist so aufzudrücken, daß sein Abdruck theilweise auf der Marke, theilweise auf der Schuldverschreibung selbst erscheint. Nur im Fall die Schauseite hinreichenden freien Raum nicht bieten sollte, erfolgt die Abstempelung auf der Rückseite.

Der Abstempelung unterliegt jede einzelne Schuldverschreibung. Finden sich auf einem Bogen mehrere Apoints, die sich zur selbstständigen Weiterbegebung von einander trennen lassen, so ist jedes einzelne Apoint unter Verwendung der entsprechenden Marke abzustempeln.

Bei der Abstempelung sind die zu diesem Zwecke angefertigten und den Abstempelungsbehörden überwiesenen Stempelmarken zu verwenden. Dieselben bilden ein längliches Viereck und enthalten im guillochirten Mittelfelde die Bezeichnung des Werthbetrages, und als Umschrift oben die Worte: „Reichsgesetz vom 8. Juni 1871", unten die Worte: „Stempel für Prämienanleihen." Der Druck der auf 10 Groschen oder 35 Kreuzer lautenden ist roth, der auf 5 Groschen oder 17½ Kreuzer lautenden grün.

Abstempelungen, bei welchen eine Stempelmarke nicht verwendet worden ist, gelten als nicht erfolgt.

§. 8. Die eingereichten Papiere werden nach erfolgter Abstempelung dem Antragsteller (§. 2.) gegen Erlegung der Stempelgebühr und Rückgabe des quittirten Verzeichnisses, sofern er solches empfangen hat, zurückgegeben.

Sind die Papiere durch Postsendung zur Abstempelung eingereicht, so erfolgt, sofern der Einsender nicht die Abholung vorbehalten hat, auch die Rücksendung durch die Post, und wird die Stempelgebühr bei Rücksendung der Papiere im Wege des Postvorschusses eingezogen.

---

[9]) Die Worte „unter B" fehlen in der Bekanntm. für Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1 S. 374).

[10]) Vgl. S. 379.

Die Rücksendung der gemäß §. 4. unter portofreier Rubrik eingegangenen Papiere erfolgt nach deren Abstempelung ebenfalls unter portofreier Rubrik. Die Rücksendung der portopflichtig eingegangenen Papiere ist ebenfalls portopflichtig und erfolgt unfrankirt und wenn der Einsender nicht andere Bestimmung trifft, unter derselben Werthdeklaration, welche bei der Einsendung angegeben war.

§. 9. Inhaber von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, welche aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt haben, können nachträglich zur Abstempelung ihrer Papiere, sofern dieselbe bis zum 15. Juli l. J.[11]) zulässig gewesen sein würde, zugelassen werden, wenn sie bis einschließlich den 31. Dezember l. J.[12]) einen dahin gehenden Antrag bei der obersten Landesfinanzbehörde des Staates[13]), in welchem sie ihren Wohnsitz haben, einreichen.

In dem Antrage sind die Ursachen darzulegen und nöthigenfalls zu bescheinigen, welche die Einhaltung der vorgeschriebenen Einreichungsfrist verhindert haben. Auch ist demselben ein den Bestimmungen des §. 2. entsprechendes Verzeichniß der abzustempelnden Papiere beizufügen.

Die oberste Landesfinanzbehörde[14]) entscheidet über die Zulässigkeit der nachträglichen Abstempelung nach freiem Ermessen und bezeichnet die Behörde, an welche die Papiere zur Abstempelung mit dem vorschriftsmäßigen Verzeichniß (§. 2.) einzureichen sind.

§. 10. Das Reichskanzler-Amt wird ermächtigt, Ergänzungen der unter A. und B. anliegenden Verzeichnisse[15]), die sich etwa als nothwendig ergeben sollten, vorzunehmen, auch nach Anhörung des Ausschusses für Rechnungswesen Ergänzungen zu vorstehenden Vorschriften zu erlassen.

Dasselbe entscheidet über etwaige Zweifel, die sich bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ergeben sollten.

Berlin, den 19. Juni 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Anlage A.[16])

Verzeichniß
der
Behörden, bei welchen ausländische Inhaberpapiere mit Prämien bis zum 15. Juli d. J. zur Abstempelung eingereicht werden können.

I. Im **Gebiete der Reichspostverwaltung**:

bei den Oberpostkassen zu Arnsberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Danzig, Darmstadt, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Gumbinnen, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Liegnitz, Lübeck,

---

[11]) Für Elsaß-Lothringen: bis zum 15. März 1872 (vgl. Anm. 1 S. 374).

[12]) Für Elsaß-Lothringen: bis einschließlich den 31. Dezember 1872 (vgl. Anm. 1 S. 374).

[13]) In Elsaß-Lothringen: bei dem Kaiserlichen Oberpräsidenten in Straßburg (vgl. Anm. 1 S. 374).

[14]) In Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Oberpräsident (vgl. Anm. 1. S. 374).

[15]) In der Bekanntm. für Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1 S. 374) heißt es statt „der unter A. und B. anliegenden Verzeichnisse“ „des im §. 1 aufgenommenen und des anliegenden Verzeichnisses.“

[16]) Die Anlage A fehlt in der Bekanntm. für Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1 S. 374) und ist durch § 1 derselben ersetzt (vgl. Anm. 6 S. 374).

Magdeburg, Marienwerder, Münster, Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin i. Mecklenb., Stettin, Trier;

außerdem:

II. In **Preußen** und zwar

a) in Berlin:

bei der Seehandlungs-Hauptkasse,
bei der Kasse der Preußischen Bank,
bei der Haupt-Stempelkasse und
bei dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände;

b) in den Provinzen:

bei dem Bankdirektorium zu Breslau;

bei den Komtoiren der Preußischen Bank zu Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin;

bei den Kommanditen der Preußischen Bank zu Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. d. W., Liegnitz, Memel, Minden, Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;

endlich bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M.

III. In **Bayern**:

bei der Kreiskasse und dem Ober-Aufschlagamte von Oberbayern in München,

bei der Kreiskasse und dem Ober-Aufschlagamte von Schwaben und Neuburg in Augsburg,

bei der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und

bei den Königlichen Filialbanken in Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing, Würzburg.

IV. Im **Königreich Sachsen**:

bei der Finanz-Hauptkasse in Dresden, der Lotterie-Darlehnskasse in Leipzig und dem Haupt-Steueramt in Chemnitz.

V. In **Württemberg**:

bei der Oberpostkasse und dem Kameralamte in Stuttgart, den Haupt-Zollämtern in Heilbronn und Ulm und den Kameral- und Haupt-Steuerämtern in Reutlingen, Tübingen und Heidenheim.

VI. In **Baden**:

bei der Münzverwaltung in Carlsruhe.

VII. In **Braunschweig**:

bei der Haupt-Finanzkasse in Braunschweig.

VIII. In **Anhalt**:

bei der Landes-Hauptkasse in Dessau.

IX. In **Schaumburg-Lippe**:

bei der Landeskasse in Bückeburg.

X. In **Hamburg**:

bei dem Stempelkomtoir in Hamburg.

Anlage B.

Verzeichniß.

Bemerkung. Sollten Schuldverschreibungen der nachstehend verzeichneten Anleihen vorkommen, welche aus zwei oder mehreren kleineren auf demselben Bogen vereinigten, aber von einander trennbaren Apoints bestehen, so findet die Bestimmung im §. 7. Absatz 3. Anwendung, auch wenn das Vorhandensein solcher kleineren Apoints in dem Verzeichnisse nicht vermerkt steht.

Laufende №	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung.	Nominalbetrag der Apoints.	Prozentsatz des festen Zinses.	Stempelgebühr Groschen.	Stempelgebühr Kreuzer.
	I. Belgien.					
1.	Kommunal-Kredit-Anleihe	1861	100 Fr.	3	5	$17\frac{1}{2}$
2.	" " "	1868	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
3.	Brüssel, Städtische Anleihe	1853	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
4.	" " "	1856	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
5.	" " "	1862	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
6.	" " "	1867	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
7.	Antwerpen, " "	1859	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
8.	" " "	1867	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
9.	Lüttich[17]), " "	1853	80 "	$2\frac{1}{2}$	5	$17\frac{1}{2}$
10.	" " "	1860	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
11.	" " "	1868	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
12.	Gent, " "	1868	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$
13.	Ostende, " "	1858	25 "	—	5	$17\frac{1}{2}$
	II. Frankreich.					
14.	Paris, Städtische Anleihe	1852	1000 Fr.	5	10	35
15.	" " "	1855	500 "	3	10	35
16.	" " "	1860	500 "	3	10	35
17.	" " "	1865	500 "	4	10	35
18.	" " "	1869	400 "	3	10	35
19.	Bordeaux, " "	1863	100 "	3	5	$17\frac{1}{2}$

[17]) Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853. Vom 1. Dezember 1875. (Centralbl. S. 756.)

„Von der Gemeinde-Verwaltung der Stadt Lüttich in Belgien werden gegenwärtig die Schuldverschreibungen der städtischen Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, deren Kupons erschöpft sind, eingezogen und durch neue ersetzt. Von dieser Maßnahme werden auch diejenigen Stücke betroffen, welche auf Grund des Reichsgesetzes über die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 210) abgestempelt sind. Um die Besitzer derartiger Stücke vor den Verlusten zu schützen, welche sie treffen würden, wenn die ihnen zuzutheilenden neuen Schuldverschreibungen wegen mangelnder vorschriftsmäßiger Abstempelung von dem Verkehre in Deutschland ausgeschlossen blieben, hat der Bundesrath beschlossen, daß die letzteren, soweit sie an die Stelle eingezogener, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelter Schuldverschreibungen treten, und sofern die Besitzer bei dem Reichskanzler-Amte darauf antragen, mit einem entsprechenden Vermerke versehen werden sollen.

„Diesem Vermerke soll eine von der Königlich belgischen Regierung bereits zugesagte Auskunft zu Grunde gelegt werden, welche ein Verzeichniß der eingezogenen abgestempelten und der an Stelle jeder einzelnen derselben ausgegebenen neuen Obligationen nach Nummer, Datum und sonstigen unterscheidenden Merkmalen, sowie endlich die Versicherung enthalten wird, daß die abgestempelten Stücke vernichtet seien.

„Sobald die Auskunft eingegangen ist, wird solche bekannt gemacht und den Betheiligten anheimgegeben werden, die neuen Schuldverschreibungen behufs Ertheilung der erforderlichen

Laufende №	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung.	Nominalbetrag der Apoints.	Prozentſatz des feſten Zinſes.	Stempelgebühr Groſchen.	Stempelgebühr Kreuzer.
20.	Lille, Städtiſche Anleihe	1860	100 Fr.	3	5	17½
21.	" " "	1863	100 "	3	5	17½
22.	" " "	1868	100 "	3	5	17½
23.	Roubaix und Tourcoing, Städtiſche Anleihe	1860	50 "	—	5	17½
24.	Anleihe des Crédit foncier de France . .	1861	500 "	3	10	35
25.	Suez-Kanal-Looſe	1868	500 "	5	10	35
	III. Italien.					
26.	Sardiniſche Staatsanleihe	1850	1000 Lire	4	10	35
27.	Staats-Prämienanleihe	1866	100 "	5	5	17½
28.	Florenz, Städtiſche Anleihe	1868	250 Fr.	4	5	17½
29.	Neapel, " "	1868	150 "	4⅔	5	17½
30.	Mailand, " "	1861	45 Lire	—	5	17½
31.	" " "	1866	10 "	—	5	17½
32.	Venedig, " "	1869	30 "	—	5	17½
33.	Genua, " "	1870	150 "	—	5	17½
34.	Bari, " "	1869	100 "	—	5	17½
35.	Reggio, Anleihe der Stadt und Provinz[18])	1871	120 Fr.	3⅓	5	17½
36.	Lecce, Provinzialanleihe	1867	10 "	—	5	17½
37.	Barletta, Städtiſche Anleihe	1870	100 "	—	5	17½
	IV. Niederlande.					
38.	Rotterdam, Städtiſche Anleihe	1868	100 Fl. Holl.	3	5	17½
39.	Prämien-Antheilſcheine der Stuhlweißenburg-Raab-Graatzer Eiſenbahnanleihe[19])	1871	100 Thlr.	4	5	17½
40.	Niederländiſche Kommunal-Kreditanleihe . .	1871	100 Fl. Holl.	3	5	17½
	V. Oeſterreich und Ungarn.					
41.	Staatsanleihe (1854er Looſe)	1854	250 Fl. K.-M.	4	10	35
42.	" (1860er Looſe)	1860	1000 " De. W.	5	10	35
			500 " " "		10	35
			100 " " "		5	17½

Beſcheinigungen hierher einzureichen. Etwaige frühere Anträge würden unerledigt bleiben müſſen."

In Verfolg der Bekanntm. v. 1. Dezember 1875 ſind acht Verzeichniſſe ſolcher Schuldverſchreibungen der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, welche in Gemäßheit des Deutſchen Reichsgeſ. v. 8. Juni 1871 (Nr. 653 S. 372) abgeſtempelt waren und durch neue, die gleichen Nummern tragende Stücke erſetzt ſind, durch das Centralblatt mitgetheilt (vgl. Bekanntm. v. 22. Februar, 30. Mai, 23. Auguſt, 26. September, 5. November 1876, v. 17. Januar, 19. Juni, 5. November 1877. Centralbl. v. 1876 S. 99, 298, 448, 503, 571; v. 1877 S. 51, 383, 526). Ueber das Verfahren enthält die Bekanntm. v. 22. Februar 1876 (Centralbl. S. 99) folgende Vorſchriften, auf deren Befolgung in den ſpäteren Bekanntmachungen immer wieder hingewieſen wird:

„Die Inhaber dieſer Stücke wollen dieſelben, ſofern ihnen die Umlaufsfähigkeit in Deutſchland gewahrt werden ſoll, behufs Ertheilung der entſprechenden Beſcheinigung dem Reichskanzler-Amt einreichen. Dem Antrage iſt ein doppeltes, von dem Antragſteller mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort, beziehungsweiſe Wohnung, zu unterzeichnendes Verzeichniß der Nummern der anliegenden Schuldverſchreibungen beizufügen.

„Die Beſcheinigung der Umlaufsfähigkeit wird koſtenfrei ausgeſtellt. Der erforderliche Schriftwechſel, insbeſondere auch die Ein- und Rückſendung der Looſe, iſt portopflichtig. Die Zuſendungen an das Reichskanzler-Amt müſſen franko erfolgen. Geſchieht dies nicht, ſo werden die hierdurch erwachſenden Auslagen gelegentlich der unfrankirten Rückſendung durch Poſtvorſchuß nachträglich eingezogen."

[18]) Vgl. die Bekanntm. v. 10. Juli 1871 Nr. 678 (Anlage 3 S. 383).

[19]) Vgl. die Bekanntm. v. 1. Juli 1871 Nr. 673 (Anlage 2 S. 382).

Laufende №	Bezeichnung der Anleihe.	Jahr der Verausgabung.	Nominalbetrag der Apoints.	Prozentsatz des festen Zinses.	Stempelgebühr Groschen.	Stempelgebühr Kreuzer.
43.	Donau-Regulirungsanleihe	1870	100 Fl. De. W.	5	5	17½
44.	Staatsanleihe	1839	250 " K.-M.	—	10	35
45.	" (1864er Loose)	1864	100 " De. W.	—	5	17½
			50 " " "	—	5	17½
46.	Ungarische Anleihe	1870	100 " " "	—	5	17½
47.	Mailand-Como-Eisenbahnanleihe	1847	14 " K.-M.	—	5	17½
48.	Triest, Städtische Anleihe	1855	100 " "	4½	5	17½
49.	" " "	1860	50 " De. W.	4	5	17½
50.	Anleihe der ersten Kaiserlich Königlich privilegirten Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	1857	100 " K.-M.	4	5	17½
51.	Ofen, Städtische Anleihe	1859	40 " De. W.	—	5	17½
52.	Stanislaw, " "	1869	20 " " "	—	5	17½
53.	Oesterreichische Kreditanstalt-Eisenbahn-Anleihe	1858	100 " " "	—	5	17½
54.	Kaiserlich Königliche Hospitalfonds-Rudolph-Stiftungsanleihe	1864	10 " " "	—	5	17½
55.	Clary- (Fürstliche) Anleihe	1856	40 " K.-M.	—	5	17½
56.	St. Genois d'Aneaucourt- (Gräfliche) Anleihe	1855	40 " "	—	5	17½
57.	Keglewich- (Gräfliche) Anleihe	1847	10 " "	—	5	17½
58.	Palffy- (Fürstliche) Anleihe	1855	40 " "	—	5	17½
59.	Salm-Reifferscheidt- (Fürstliche) Anleihe	1855	40 " "	—	5	17½
60.	Waldstein-Warttemberg- (Gräfliche) Anleihe	1847	20 " "	—	5	17½
61.	Windischgrätz- (Fürstliche) Anleihe	1846	20 " "	—	5	17½
	VI. Rumänien.					
62.	Bukarest, Städtische Anleihe	1869	20 Fr.	—	5	17½
	VII. Rußland.					
63.	Russische, erste Staats-Prämienanleihe	1864	100 Rub. S.	5	5	17½
64.	" zweite " "	1866	100 " "	5	5	17½
65.	Anleihe des Großherzogthums[19a]) Finnland (Finnische Loose)	1868	10 Thlr.	—	5	17½
	VIII. Schweden.					
66.	Staats-Eisenbahnanleihe (Schwedische 10 Thalerloose)	1860	10 Thlr.	—	5	17½
	IX. Schweiz.					
67.	Kanton Freiburg, Anleihe	1860	15 Fr.	—	5	17½
68.	Neuf-Châtel, Städtische Anleihe	1857	10 "	—	5	17½
	X. Spanien.					
69.	Madrid, Städtische Anleihe	1869	100 Fr.	3	5	17½
	XI. Türkei.					
70.	Ottomanische Prämienanleihe[20])	1870	400 Fr.	3	10	35

[19a]) Soll wohl heißen „Großfürstenthums".
[20]) Vgl. Bekanntm. v. 1. Juli 1871 Nr. 673 (Anlage 2 S. 382).

2.

Nr. 673. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255.). Vom 1. Juli 1871. (RGBl. S. 304. Ausgegeben am 5. Juli 1871.)

1) Inhaber von Interimsscheinen der Ottomanischen Prämienanleihe (Nr. 70. des der Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. — Reichsgesetzbl. S. 255. — angefügten Verzeichnisses)[21]), sowie der Stuhlweißenburg-Raab-Graatzer Eisenbahnanleihe (Nr. 39. desselben Verzeichnisses)[22]), welche sich das Recht, die Abstempelung der demnächst einzutauschenden definitiven Schuldverschreibungen noch nach dem 15. Juli d. J. bewirken lassen zu können, sichern wollen, haben bei der laut Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. zum Zwecke der Abstempelung zu bewirkenden Einreichung der Interimsscheine in dem gemäß §. 2. dieser Bekanntmachung[23]) in doppelter Ausfertigung beizugebenden Verzeichnisse außer den sonstigen Angaben auch Serie und Nummer für jede in dem Interimsschein zugesicherte definitive Schuldverschreibung zu vermerken.

2) Die Abstempelung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften vom 19. Juni d. J.

3) Bei der gemäß §. 8. der Bekanntmachung vom 19. Juni d. J.[24]) zu bewirkenden Rückgabe der abgestempelten Interimsscheine wird dem Einsender von der Abstempelungsbehörde ein Certifikat nachfolgenden Inhalts:

Ueber die N. N. Prämienanleihe ist ein Interimsschein, lautend auf Serie (in Zahl und Buchstaben), Nummer (in Zahl und Buchstaben),
Serie . . . . . ,Nummer . . . . . .
überhaupt auf N. N. Stück Obligationen im Nominalbetrage von N. N. der unterzeichneten Behörde am . . ten . . . . . zur Abstempelung vorgelegt und von derselben nach vorschriftsmäßiger Abstempelung wieder ausgeliefert.

. . . . . , den . . ten . . . . . 1871.

(L. S.) (Bezeichnung der Behörde.)
(Unterschrift des Beamten.)

zum Erweise der erfolgten Abstempelung ausgehändigt. Auf Verlangen des Einsenders wird demselben über jedes aus dem Interimsschein sich ergebende Stück ein besonderes Certifikat ausgefertigt.

4) Die rechtzeitig erfolgte Vorlegung der Interimsscheine zur Abstempelung sichert den Inhabern das Recht, die später gegen die Interimsscheine eingetauschten definitiven Schuldverschreibungen auch nach dem 15. Juli d. J. und zwar bis einschließlich den 31. Dezember d. J.[25]) in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni d. J. und der Ausführungsvorschriften vom 19. ejusd. abstempeln zu lassen.

5) Anträge auf Abstempelung solcher definitiver Schuldverschreibungen, bezüglich deren die entsprechenden Interimsscheine rechtzeitig zur Abstempelung vorgelegt sind, sind ausschließlich an die Hauptkasse der Seehandlung in Berlin[26]) zu richten

---

[21]) Vgl. S. 382.
[22]) Vgl. S. 380.
[23]) Vgl. S. 374.
[24]) Vgl. S. 376.
[25]) Diese Frist ist für die Schuldverschreibungen der Ottomanischen Pforte durch Bekanntm. v. 4. Dezember 1871 Nr. 2 bis zum 31. März 1872 verlängert (vgl. Anm. 26).
[26]) **Nr. 747.** Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304.). Vom 4. Dezember 1871. (RGBl. S. 408. Ausgegeben am 9. Dezember 1871.)

„1. Die nach Ziffer 4. und 5. der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. (Reichsgesetzbl. S. 304.) zugelassene nachträgliche Abstempelung von definitiven Schuldverschreibungen der in der gedachten

und ist denselben außer den im §. 2. der Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. vorgeschriebenen Verzeichnissen zum Erweise der Identität der definitiven Schuldverschreibungen mit den korrespondirenden und rechtzeitig abgestempelten Interimsscheinen, falls diese selbst nicht vorgelegt werden können, das gemäß der Vorschrift unter Nr. 3. ertheilte Certifikat beizufügen.

Sofern sich bei der Prüfung keine Anstände ergeben, erfolgt die Abstempelung der definitiven Obligationen und die demnächstige Rückgabe.

Auf die für die Interimsscheine bereits verwendeten Stempelmarken wird hierbei keine Rücksicht genommen.

6) Interimsscheine, welche schon abgestempelt sind, können derjenigen Stelle, welche die Abstempelung besorgt hat, Behufs der nachträglichen Ausstellung des Certifikats (Nr. 3.) vorgelegt werden.

Berlin, den 1. Juli 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

3.

Nr. 678. Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255.). Vom 10. Juli 1871. (RGBl. S. 314. Ausgegeben am 12. Juli 1871.)

Die den Inhabern von Interimsscheinen der Ottomanischen Prämien-Anleihe und der Stuhlweißenburg-Raab-Gratzer Eisenbahn-Anleihe bezüglich der Abstempelung dieser Interimsscheine, beziehungsweise der demnächst einzutauschenden definitiven Schuldverschreibungen, durch die Bekanntmachung vom 1. Juli c. (Reichsgesetzbl. S. 304.)[27] gewährte Berechtigung findet gleichmäßige Anwendung auf die Inhaber von Interimsscheinen aus der Prämien-Anleihe der Stadt und Provinz Reggio (Nr. 35. des der Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. — Reichsgesetzbl. S. 255. — angefügten Verzeichnisses)[28].

Berlin, den 10. Juli 1871.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Nr. 654. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871. (RGB. S. 212. Ausgegeben am 14. Juni 1871. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Bekanntmachung, sowie in dem Nachtrage dazu vom 10. Juli d. J. (Reichsgesetzbl. S. 314.) bezeichneten ausländischen Prämienanleihen erfolgt fernerhin nicht durch die Hauptkasse der Seehandlung, sondern durch

das Königliche Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände in Berlin.

„An die letztgenannte Behörde ausschließlich sind daher alle Anträge auf Abstempelung definitiver Schuldverschreibungen der Ottomanischen Prämienanleihe, der Stuhlweißenburg-Raab-Gratzer Eisenbahnanleihe und der Prämienanleihe der Stadt und Provinz Reggio unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Verzeichnisse und Beläge zu richten.

„2. Die in der Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. unter Ziffer 4. gesetzte Frist wird für die Schuldverschreibungen der Ottomanischen Prämienanleihe bis zum 31. März 1872. verlängert."

[27]) Vgl. Anlage 2 S. 382.

[28]) Vgl. S. 380.

§. 1. Die von Frankreich durch den Artikel I. des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871.[1]) abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel I. des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871. und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage[2]) festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§. 2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873. in Wirksamkeit[3]). Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden[4]).

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Artikel 3. der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§. 3. Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus[5]).

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu[6]).

§. 4. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt[7]).

---

[1]) Vgl. Nr. 656 (S. 385 ff.).

[2]) Vgl. Nr. 657 (S. 392 ff.).

[3]) Durch Ges. v. 20. Juni 1872 (Nr. 841) ist der Termin, an welchem die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten sollte, auf den 1. Januar 1874 verlegt. Durch das Ges. v. 25. Juni 1873 (Nr. 940) ist demnächst die Verfassung des Deutschen Reichs mit einzelnen Maßgaben vom 1. Januar 1874 ab in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit gesetzt.

[4]) Auf Grund dieses Vorbehalts sind in Elsaß-Lothringen, außer dem in Abs. 3 dieses § erwähnten Art. 3, folgende Theile der Verfassung eingeführt:

a) der Art. 33. vom 1. Januar 1872 ab durch Ges. v. 17. Juli 1871 (Nr. 690), jedoch in Bezug auf einzelne der in Abs. 2 des Art. 33 bezeichneten Gegenstände schon vom 27. August 1871 ab durch Verord. v. 19. August 1871 (Nr. 691), bezw. vom 1. September 1871 ab durch Verord. v. 30. August 1871 (Nr. 693);
b) der Abschnitt VIII über das Post- und Telegraphenwesen vom 1. Januar 1872 ab durch Verord. v. 14. Oktober 1871 (Nr. 755);
c) der Abschnitt VII über das Eisenbahnwesen vom 1. Januar 1872 ab durch Ges. v. 11. Dezember 1871 (Nr. 756):
d) die Art. 57—59, 61, 63—65 über das Reichskriegswesen vom 14. Februar 1872 ab durch Ges. v. 23. Januar 1872 (Nr. 783).

[5]) Vgl. das Ges., betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311).

[6]) Die anderweite Regelung durch Reichsgesetz ist erfolgt durch das Ges., betr. die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen, v. 2. Mai 1877 (Nr. 1186).

[7]) Durch das Ges., betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen, v. 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2) ist bestimmt, daß die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und Kaiserlichen Verordnungen ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung in dem vom Reichs-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 655. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 213.)

Nr. 656. Préliminaires de paix entre l'Empire allemand et la France. Du 26 Février 1871.

(Uebersetzung.) Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871.

(RGB. S. 217. Ausgegeben am 19. Juni 1871.)

Entre le Chancelier de l'Empire germanique Monsieur le Comte Otto de Bismarck-Schönhausen muni des pleins-pouvoirs de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

le Ministre d'Etat et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Bavière, Monsieur le Comte Otto de Bray-Steinburg,

le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Wurttemberg, Monsieur le Baron Auguste de Wächter,

le Ministre d'Etat, Président du Conseil des Ministres de Son Altesse Royale, Monseigneur le Grand-Duc de Bade, Monsieur Jules Jolly,

représentant l'Empire germanique,

d'un côté,

et de l'autre

le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, Monsieur Thiers, et

le Ministre des Affaires Etrangères, Monsieur Jules Favre,

représentant la France,

Zwischen dem Kanzler des Deutschen Reichs, Herrn Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, der mit Vollmacht Seitens Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen versehen ist,

dem Staatsminister des Aeußeren Seiner Majestät des Königs von Bayern, Herrn Grafen Otto v. Bray-Steinburg,

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Herrn Freiherrn August v. Wächter,

dem Staatsminister, Präsidenten des Staats-Ministeriums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Herrn Julius Jolly,

welche das Deutsche Reich vertreten,

einerseits,

und dem Chef der Exekutivgewalt der Französischen Republik, Herrn Thiers, und

dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Jules Favre,

welche Frankreich vertreten,

andererseits,

---

kanzler-Amt herausgegebenen „Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen" erhalten, und daß, sofern nicht in dem verkündeten Gesetze ein anderer Anfangs-Termin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, diese mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf desjenigen Tages beginnt, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist. Dieses ist durch § 22 des Ges., betr. die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, v. 4. Juli 1879 (Nr. 1311) dahin geändert, daß das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Ministerium in Straßburg herausgegeben wird, und daß die vierzehntägige Frist mit dem Ablaufe desjenigen Tages beginnt, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblattes in Straßburg ausgegeben worden ist. Diese Aenderung ist zufolge der Verord. v. 23. Juli 1879 (Nr. 1328) am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten.

les pleins-pouvoirs des deux parties contractantes ayant été trouvés en bonne et dûe forme, il a été convenu ce qui suit, pour servir de base préliminaire à la paix définitive à conclure ultérieurement.

Article **I.** La France renonce en faveur de l'Empire allemand à tous ses droits et titres sur les territoires situés à l'est de la frontière ci-après designée.

La ligne de démarcation commence à la frontière nord-ouest du canton de Cattenom vers le Grand-Duché de Luxembourg, suit vers le sud les frontières occidentales des cantons de Cattenom et Thionville, passe par le canton de Briey en longeant les frontières occidentales des communes de Montois-la-Montagne et Roncourt ainsi que les frontières orientales des communes de St. Marie-aux-chênes, St. Aie, Habonville, atteint la frontière du canton de Gorze qu'elle traverse de long des frontières communales de Vionville, Buxières et Onville, suit la frontière sud-ouest resp. sud de l'arrondissement de Metz, la frontière occidentale de l'arrondissement de Château-Salins jusqu'à la commune de Pettoncourt dont elle embrasse les frontières occidentale et méridionale pour suivre la crête des montagnes entre la Seille et le Moncel jusqu'à la frontière de l'arrondissement de Sarrebourg au sud de Garde. La démarcation coincide ensuite avec la frontière de cet arrondissement jusqu'à la commune de Tanconville dont elle atteint la frontière au nord, de là elle suit la crête des montagnes entre les sources de la Sarre blanche et la Vezouze jusqu'à la frontière du canton de Schirmeck, longe la frontière occidentale de ce canton, embrasse

ist, nachdem die Vollmachten der beiden vertragenden Theile in guter und regelrechter Form befunden worden, nachstehende Vereinbarung getroffen worden, welche als vorläufige Grundlage für den später abzuschließenden endgültigen Frieden[1]) dienen soll.

Artikel **I.**[2]) Frankreich verzichtet zu Gunsten des Deutschen Reichs auf alle seine Rechte und Ansprüche auf diejenigen Gebiete, welche östlich von der nachstehend verzeichneten Grenze belegen sind.

Die Demarkationslinie beginnt an der nordwestlichen Grenze des Kantons Cattenom gegen das Großherzogthum Luxemburg, folgt südwärts den westlichen Grenzen der Kantons Cattenom und Thionville, durchschneidet den Kanton Briey, indem sie längs der westlichen Grenzen der Gemeinden Montois-la-Montagne und Roncourt, sowie der östlichen Grenzen der Gemeinden St. Marie-aux-Chênes, St. Ail, Habonville hinläuft, berührt die Grenze des Kantons Gorze, welche sie längs der Grenzen der Gemeinden Vionville, Buxières und Onville durchschneidet, folgt der Südwest- beziehungsweise Südgrenze des Arrondissements Metz, der Westgrenze des Arrondissements Chateau-Salins bis zur Gemeinde Pettoncourt, von der sie die West- und Südgrenze einschließt, und folgt dann dem Kamme der zwischen der Seille und dem Moncel gelegenen Berge bis zur Grenze des Arrondissements Saarburg südlich von Garde. Sodann fällt die Demarkationslinie mit der Grenze dieses Arrondissements bis zur Gemeinde Tanconville zusammen, deren Nordgrenze sie berührt, von dort folgt sie dem Kamme der zwischen den Quellen der weißen Saar und der Vezouze befindlichen Bergzüge bis zur Grenze des Kantons Schirmeck, geht entlang der westlichen Grenze dieses Kantons, schließt die Gemeinden Saales, Bourg-Bruche,

[1]) Der Friedensvertrag ist am 10. Mai 1871 geschlossen (vgl. Nr. 657 S. 392).
[2]) Vgl. Art. 1 des Friedensvertrags und Anm. 2 dazu (S. 393).

les communes de Saales, Bourg-Bruche, Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures et St. Blaise-la-Roche du canton de Saales et coincide avec la frontière occidentale des départements du Bas-Rhin et du Haut-Rhin jusqu'au canton de Belfort dont elle quitte la frontière méridionale non loin de Vourvenans, pour traverser le canton de Delle aux limites méridionales des communes de Bourogne et de Froide fontaine, et atteindre la frontière suisse en longeant les frontières orientales des communes de Jonchery et Delle.

L'empire allemand possédera ces territoires à perpétuité en toute souveraineté et propriété. Une commission internationale composée de représentants des Hautes Parties contractantes en nombre égal des deux côtés sera chargée, immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité, d'exécuter sur le terrain le tracé de la nouvelle frontière, conformément aux stipulations précédentes.

Cette commission présidera au portage des biens-fonds et capitaux qui jusqu'ici ont appartenu en commun à des districts ou des communes séparés par la nouvelle frontière; en cas de désaccord sur le tracé et les mesures d'exécution, les membres de la commission en réfèreront à leurs Gouvernements respectifs.

La frontière telle qu'elle vient d'être décrite, se trouve marquée en vert sur deux exemplaires conformes de la carte du territoire formant le gouvernement général d'Alsace, publiée à Berlin, en septembre 1870, par la division géographique et statistique de l'état-major général, et dont un exemplaire sera joint à chacune des deux expéditions du présent traité.

Toutefois le tracé indiqué a subi

Colroy-la-Roche, Plaine, Ranrupt, Saulxures und St. Blaise-la-Roche im Kanton Saales ein und fällt dann mit der westlichen Grenze der Departements Nieder- und Oberrhein bis zum Kanton Belfort zusammen. Sie verläßt dessen Südgrenze unweit von Vourvenans, durchschneidet den Kanton Delle an den Südgrenzen der Gemeinden Bourogne und Froide-Fontaine und erreicht die Schweizergrenze, indem sie längs der Ostgrenzen der Gemeinden Jonchery und Delle hinläuft.

Das Deutsche Reich wird diese Gebiete für immer mit vollem Souverainetäts- und Eigenthumsrechte besitzen. Eine internationale Kommission, welche beiderseits aus der gleichen Zahl von Vertretern der Hohen vertragenden Theile gebildet wird, soll unmittelbar nach dem Austausche der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages beauftragt werden, an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen festzustellen.

Diese Kommission wird die Vertheilung des Grundbesitzes und der Kapitalien leiten, welche bis jetzt Distrikten oder Gemeinden, die durch die neue Grenze getrennt werden, gemeinschaftlich angehört haben; im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Grenze und die Ausführungs-Bestimmungen werden die Kommissionsmitglieder die Entscheidung ihrer Regierungen einholen.

Die Grenze, wie sie vorstehend festgesetzt ist, findet sich mit grüner Farbe auf zwei übereinstimmenden Exemplaren der Karte von den „Gebietstheilen, welche das General-Gouvernement des Elsaß bilden", eingetragen, welche im September 1870. in Berlin durch die geographische und statistische Abtheilung des Großen Generalstabes herausgegeben worden ist. Ein Exemplar derselben wird jeder der beiden Ausfertigungen des gegenwärtigen Vertrages angefügt.

Die angegebene Grenzlinie hat in-

les modifications suivantes de l'accord des deux parties contractantes: Dans l'ancien département de la Moselle les villages de St. Marie-aux-chênes près de St. Privat-la-Montagne et de Vionville, à l'ouest de Rezonville, seront cédés à l'Allemagne. Par contre la ville et les fortifications de Belfort resteront à la France avec un rayon qui sera déterminé ultérieurement.

dessen mit Uebereinstimmung beider vertragenden Theile folgende Abänderungen erfahren: Im ehemaligen Mosel-Departement werden die Dörfer St. Marie-aux-Chênes bei St. Privat-la-Montagne und Vionville, westlich von Rezonville, an Deutschland abgetreten. Dagegen werden die Stadt und die Festungswerke von Belfort mit einem später festzusetzenden Rayon bei Frankreich verbleiben.

Article **II.** La France paiera à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne la somme de cinq milliards de francs.

Le paiement d'au moins un milliard de francs aura lieu dans le courant de l'année 1871 et celui de tout le reste de la dette dans un espace de trois années à partir de la ratification des présentes.

Artikel **II.**[3]) Frankreich wird Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser die Summe von fünf Milliarden Franks zahlen.

Mindestens Eine Milliarde Franks wird im Laufe des Jahres 1871. und der ganze Rest der Schuld wird im Laufe dreier Jahre, von der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages ab, gezahlt werden.

Article **III.** L'évacuation des territoires français occupés par les troupes allemandes commencera après la ratification du présent traité par l'assemblée nationale siégeant à Bordeaux. Immédiatement après cette ratification les troupes allemandes quitteront l'intérieur de la ville de Paris ainsi que les forts situés à la rive gauche de la Seine, et dans le plus bref délai possible fixé par une entente entre les autorités militaires des deux pays, elles évacueront entièrement les départements du Calvados, de l'Orne, de la Sarthe, d'Eure et Loir, du Loiret, de Loir et Cher, d'Indre et Loire, de l'Yonne, et de plus les départements de la Seine inférieure, de l'Eure, de Seine et Oise, de Seine et Marne, de l'Aube, et de la Côte d'Or, jusqu'à la rive gauche de la Seine. Les troupes françaises se retireront en même temps derrière la Loire qu'elles ne pourront dépasser avant la signature du traité de paix définitif. Sont exceptées de cette dis-

Artikel **III.**[3]) Die Räumung der Französischen, durch die Deutschen Truppen besetzten Gebiete wird nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages durch die in Bordeaux tagende National-Versammlung beginnen. Die Deutschen Truppen werden unmittelbar nach dieser Ratifikation das Innere der Stadt Paris, sowie die am linken Ufer der Seine belegenen Forts verlassen und in möglichst kurzer, durch ein Einvernehmen zwischen den Militairbehörden beider Länder festgesetzter Frist die Departements Calvados, Orne, Sarthe, Eure et Loir, Loiret, Loir et Cher, Indre et Loire und Yonne vollständig, sowie die Departements Seine inferieure, Eure, Seine et Oise, Seine et Marne, Aube und Cote d'or bis zum linken Ufer der Seine räumen. Die Französischen Truppen werden sich gleichzeitig hinter die Loire zurückziehen, welche sie vor Unterzeichnung des endgültigen Friedensvertrages nicht überschreiten dürfen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Garnison von Paris, deren Stärke die Zahl von

[3]) Vgl. Art. 7. des Friedensvertrags v. 10. Mai 1871 (Nr. 657) und die Anm. 8 dazu (S. 396).

position la garnison de Paris, dont le nombre ne pourra pas dépasser quarante mille hommes et les garnisons indispensables à la sûreté des places fortes.

L'évacuation des départements situés entre la rive droite de la Seine et la frontière de l'est par les troupes allemandes s'opérera graduellement après la ratification du traité de paix définitif, et le paiement du premier demi-milliard de la contribution stipulée par l'article II., en commençant par les départements les plus rapprochés de Paris, et se continuera au fur et à mesure que les versements de la contribution seront effectués; après le premier versement d'un demi-milliard cette évacuation aura lieu dans les départements suivants: Somme, Oise et les parties des départements de la Seine inférieure, Seine et Oise, Seine et Marne, situées sur la rive droite de la Seine, ainsi que la partie du département de la Seine et les forts situés sur la rive droite.

Après le paiement de deux milliards, l'occupation allemande ne comprendra plus que les départements de la Marne, des Ardennes, de la Haute-Marne, de la Meuse, des Vosges, de la Meurthe, ainsi que la forteresse de Belfort avec son territoire, qui serviront de gage pour les trois milliards restants, et où le nombre des troupes allemandes ne dépassera pas cinquante mille hommes. Sa Majesté l'Empereur sera disposé à substituer à la garantie territoriale consistant dans l'occupation partielle du territoire français une garantie financière si elle est offerte par le Gouvernement français dans les conditions reconnues suffisantes par Sa Majesté l'Empereur et Roi pour les intérêts de l'Allemagne. Les trois milliards dont l'acquittement aura été différé, porteront intérêt à cinq pour cent à partir de la ratification de la présente convention.

40,000 Mann nicht überschreiten darf, und die zur Sicherheit der festen Plätze unerläßlichen Garnisonen.

Die Räumung der zwischen dem rechten Ufer der Seine und der Ostgrenze gelegenen Departements durch die Deutschen Truppen soll nach der Ratifikation des endgültigen Friedensvertrages und der Zahlung der ersten halben Milliarde der im Artikel II. verabredeten Kontribution allmälig erfolgen, indem sie mit den Paris am nächsten gelegenen Departements beginnt, und je nachdem die Zahlungen der Kontribution bewirkt sein werden, fortgesetzt wird. Nach der ersten Zahlung einer halben Milliarde wird diese Räumung in folgenden Departements stattfinden: Somme, Oise und den Theilen der Departements Seine inferieure, Seine et Oise, Seine et Marne, welche auf dem rechten Seine-Ufer gelegen sind, sowie in dem Theile des Departements Seine und in den Forts auf dem rechten Seine-Ufer.

Nach der Zahlung von zwei Milliarden wird die Deutsche Besetzung nur noch die Departements Marne, Ardennes, Haute Marne, Meuse, Vosges, Meurthe, sowie die Festung Belfort mit ihrem Gebiete umfassen, die als Pfand für die rückständigen drei Milliarden dienen sollen. Die Zahl der in denselben befindlichen Deutschen Truppen wird 50,000 Mann nicht überschreiten. Se. Majestät der Kaiser wird geneigt sein, an die Stelle der in der theilweisen Besetzung des Französischen Gebietes bestehenden Territorialgarantie eine finanzielle Garantie treten zu lassen, wenn dieselbe von der Französischen Regierung unter Bedingungen angeboten wird, welche von Sr. Majestät dem Kaiser und König als für die Interessen Deutschlands ausreichend anerkannt werden. Die drei Milliarden, deren Zahlung verschoben sein wird, sollen vom Tage der Ratifikation der gegenwärtigen Uebereinkunft ab mit fünf Prozent verzinst werden.

Article **IV.** Les troupes allemandes s'abstiendront de faire des réquisitions soit en argent soit en nature dans les départements occupés. Par contre l'alimentation des troupes allemandes qui resteront en France aura lieu aux frais du Gouvernement français dans la mesure convenue par une entente avec l'intendance militaire allemande.

Artikel **IV.**[4]) Die Deutschen Truppen werden in den besetzten Departements Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, nicht vornehmen. Dafür wird die Verpflegung der Deutschen Truppen, welche in Frankreich zurückbleiben, auf Kosten der Französischen Regierung erfolgen, und zwar in dem mit der Deutschen Militair-Intendantur vereinbarten Maaße.

Article **V.** Les intérêts des habitants des territoires cédés par la France, en tout ce qui concerne leur commerce et leurs droits civiles seront réglés aussi favorablement que possible lorsque seront arrêtées les conditions de la paix définitive. Il sera fixé, à cet effet, un espace de temps pendant lequel ils jouiront de facilités particulières pour la circulation de leurs produits. Le Gouvernement allemand n'apportera aucun obstacle à la libre émigration des habitants des territoires cédés et ne pourra prendre contre eux aucune mesure atteignant leurs personnes ou leurs propriétés.

Artikel **V.**[5]) Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in Allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des endgültigen Friedens festgestellt sein werden. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen sie besondere Erleichterungen für den Verkehr mit ihren Erzeugnissen genießen sollen. Die Deutsche Regierung wird der ungehinderten Auswanderung der Einwohner der abgetretenen Gebietstheile nichts in den Weg legen und keine Maaßregel gegen dieselben ergreifen dürfen, welche deren Person oder Eigenthum antastet.

Article **VI.** Les prisonniers de guerre, qui n'auront pas déjà été mis en liberté par voie d'échange seront rendus immédiatement après la ratification des présents préliminaires. Afin d'accélérer le transport des prisonniers français, le Gouvernement français mettra à la disposition des autorités allemandes à l'intérieur du territoire allemand une partie du matériel roulant de ses chemins de fer dans une mesure qui sera déterminée par des arrangements spéciaux et aux prix payés en France par le Gouvernement français pour les transports militaires.

Artikel **VI.**[6]) Die Kriegsgefangenen, welche nicht bereits auf dem Wege der Auswechselung in Freiheit gesetzt worden sind, werden unverzüglich nach der Ratifikation der gegenwärtigen Präliminarien zurückgegeben werden. Um den Transport der Französischen Gefangenen zu beschleunigen, wird die Französische Regierung einen Theil des Fahrmaterials ihrer Eisenbahnen innerhalb des Deutschen Gebiets zur Verfügung der Deutschen Behörden stellen, und zwar in einer, durch besondere Verabredung festzustellenden Ausdehnung, sowie zu denjenigen Preisen, welche in Frankreich von der Französischen Regierung für Militairtransporte gezahlt werden.

---

[4]) Vgl. Art. 8 des Friedensvertrags (S. 398).
[5]) Vgl. Art. 2, 9 u. 11 des Friedensvertrags und Anm. 3 u. 10 dazu (S. 394, 398, 399).
[6]) Vgl. Art. 10. des Friedensvertrags (S. 399).

Article **VII.** L'ouverture des négociations pour le traité de paix définitif à conclure sur la base des présents préliminaires aura lieu à Bruxelles immédiatement après la ratification de ces derniers par l'assemblée nationale et par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

Artikel **VII.** Die Eröffnung der Verhandlungen über den auf Grundlage der gegenwärtigen Präliminarien abzuschließenden endgültigen Frieden wird in Brüssel unverzüglich nach Ratifikation der ersteren durch die Nationalversammlung und durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser stattfinden.

Article **VIII.** Après la conclusion et la ratification du traité de paix définitif l'administration des départements devant encore rester occupés par les troupes allemandes sera remise aux autorités françaises. Mais ces dernières seront tenues de se conformer aux ordres que les commandants des troupes allemandes croiraient devoir donner sans l'intérêt de la sûreté, de l'entretien et de la distribution des troupes.

Artikel **VIII.** Nach Abschluß und Ratifikation des endgültigen Friedensvertrages wird die Verwaltung der Departements, welche noch von Deutschen Truppen besetzt bleiben sollen, den Französischen Behörden wieder übergeben werden. Doch sollen diese letzteren gehalten sein, den Befehlen, welche die Befehlshaber der Deutschen Truppen im Interesse der Sicherheit, des Unterhalts und der Vertheilung ihrer Truppen erlassen zu müssen glauben, Folge zu leisten.

Dans les départements occupés la perception des impôts après la ratification du présent traité s'opérera pour le compte du Gouvernement français et par le moyen de ses employés.

Die Erhebung der Steuern in den besetzten Departements wird nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages für Rechnung der Französischen Regierung und durch deren Beamte bewirkt werden.

Article **IX.** Il est bien entendu que les présentes ne peuvent donner à l'autorité militaire allemande aucun droit sur les parties du territoire qu'elle n'occupe point actuellement.

Artikel **IX.** Es ist ausgemacht, daß durch Gegenwärtiges der Deutschen Militairbehörde keinerlei Recht auf die zur Zeit nicht von ihr besetzten Gebietstheile gegeben werden kann.

Article **X.** Les présentes seront immédiatement soumises à la ratification de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et de l'Assemblée nationale française siégeant à Bordeaux.

Artikel **X.** Gegenwärtiges soll der Ratifikation Sr. Majestät des Deutschen Kaisers, sowie der Französischen Nationalversammlung, welche ihren Sitz in Bordeaux hat, unverzüglich unterbreitet werden.

En foi de quoi les soussignés ont revêtu le présent traité préliminaire de leurs signatures et de leurs sceaux.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Präliminar-Vertrag mit ihren Unterschriften und ihren Siegeln versehen.

Fait à Versailles le 26 Février 1871.

Geschehen Versailles, den 26. Februar 1871.

v. Bismarck. (L. S.) A. Thiers. (L. S.)

Jules Favre. (L. S.)

v. Bismarck. (L. S.) A. Thiers. (L. S.)

Jules Favre. (L. S.)

Les royaumes de Bavière et de Wurttemberg et le Grand Duché de Bade ayant pris part à la guerre actuelle comme alliés de la Prusse et faisant partie maintenant de l'Empire germanique, les soussignés adhèrent à la présente convention au nom de leurs souverains respectifs.

Versailles le 26 Février 1871.

Comte de Bray-Steinburg.
Baron de Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

Da die Königreiche Bayern und Württemberg und das Großherzogthum Baden als Verbündete Preußens an dem gegenwärtigen Kriege theilgenommen haben und jetzt zum Deutschen Reiche gehören, so treten die Unterzeichneten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Namen ihrer Souveraine bei.

Versailles, den 26. Februar 1871.

Graf v. Bray-Steinburg.
Freiherr v. Wächter.
Mittnacht.
Jolly.

Der Austausch der Ratifikationen ist am 2. März 1871. zu Versailles erfolgt.

Nr. 657. Traité de paix entre l'Empire allemand et la France. Du 10 Mai 1871.

(Uebersetzung.) Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871.[1])

(RGB. S. 223. Ausgegeben am 19. Juni 1871.)

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire germanique,

le Comte Harry d'Arnim, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur d'Allemagne près du St. Siége,

stipulant au nom de S. M. l'Empereur d'Allemagne,

d'un côté,

de l'autre

M. Jules Favre, Ministre des affaires étrangères de la République française,

M. Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Ministre des finances de la République française, et

M. Marc Thomas Eugène de Goulard, Membre de l'Assemblée nationale,

Der Fürst Otto von Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs,

der Graf Harry von Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Deutschen Kaisers bei dem Päpstlichen Stuhle,

handelnd im Namen Sr. Majestät des Deutschen Kaisers,

einerseits,

andererseits

Herr Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik,

Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Finanzminister der Französischen Republik, und

Herr Marc Thomas Eugen de Goulard, Mitglied der Nationalversammlung,

---

[1]) Der Friedensvertrag v. 10. Mai 1871 ist ergänzt durch die Zusätzliche Uebereinkunft v. 12. Oktober 1871 (Nr. 720), durch die Separat-Konvention v. 12. Oktober 1871 (Nr. 721), durch die Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776), durch die Spezial-Konvention v. 29. Juni 1872 (Nr. 858), durch die Deklaration v. 8. Oktober 1873 (Nr. 967) und durch das Protokoll v. 7. Oktober 1874 (Nr. 1016).

stipulant au nom de la République française,

s'étant mis d'accord pour convertir en traité de paix définitiv le traité de préliminaire de paix du 26 février de l'année courante, modifié ainsi qu'il va l'être par les dispositions qui suivent,

ont arrêté:

Article **1.** La distance de la ville de Belfort à la ligne de frontière telle qu'elle a été d'abord proposée lors des négociations de Versailles et telle qu'elle se trouve marquée sur la carte annexée à l'instrument ratifié du traité des préliminaires du 26 février, est considérée comme indiquant la mesure du rayon qui, en vertu de la clause y relative du premier Article des préliminaires, doit rester à la France avec la ville et les fortifications de Belfort.

Le Gouvernement allemand est disposé à élargir ce rayon de manière qu'il comprenne les cantons de Belfort, de Delle et de Giromagny, ainsi que la partie occidentale du canton de Fontaine à l'ouest d'une ligne à tracer du point où le canal du Rhin au Rhône sort du canton de Delle au sud de Montreux-Château jusqu'a la limite nord du canton entre Bourg et Félon où cette ligne joindrait la limite est du canton de Giromagny.

Le Gouvernement allemand, toutefois, ne cédera les territoires susindiqués qu'à la condition que la République française, de son côté, consentira à une rectification de frontière le long des limites occidentales des cantons de Cattenom et de Thionville qui laisseront à l'Allemagne le terrain à l'est d'une ligne partant de la frontière du Luxembourg entre Hussigny et Redingen, laissant à la

handelnd im Namen der Französischen Republik,

sind übereingekommen, den Präliminar-Friedensvertrag vom 26. Februar d. J. mit den durch die nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmenden Abänderungen in einen endgültigen Friedensvertrag zu verwandeln und haben festgesetzt, was folgt:

Artikel **1.**[2]) Die Entfernung zwischen der Stadt Belfort und derjenigen Grenzlinie, welche ursprünglich bei den Unterhandlungen von Versailles vorgeschlagen und auf der, der ratifizirten Urkunde des Präliminar-Vertrages vom 26. Februar beigefügten Karte eingetragen ist, soll als Bezeichnung des Maßes für den Rayon angesehen werden, welcher zufolge der bezüglichen Verabredung im ersten Artikel der Präliminarien mit der Stadt und den Befestigungen von Belfort bei Frankreich bleiben soll.

Die Deutsche Regierung ist bereit, diesen Rayon dergestalt zu erweitern, daß derselbe umfaßt: die Kantons Belfort, Delle und Giromagny und den westlichen Theil des Kantons von Fontaine, westlich einer Linie von dem Punkte, wo der Rhein-Rhône-Kanal aus dem Kanton von Delle austritt, im Süden von Montreux-Château bis zur Nordgrenze des Kantons zwischen Bourg und Félon, wo diese Linie die Ostgrenze des Kantons von Giromagny erreicht.

Die Deutsche Regierung wird indessen, die vorerwähnten Gebietstheile nur unter der Bedingung abtreten, daß die Französische Republik ihrerseits in eine Grenzberichtigung längs den westlichen Grenzen der Kantone von Cattenom und Thionville willigt, welche an Deutschland das Gebiet östlich einer Linie überläßt, die von der Grenze gegen Luxemburg zwischen Hussigny und Redingen ausgeht, die Dörfer Thil und Villerupt bei

[2]) Vgl. Art. I der Friedenspräliminarien (S. 386), Art. 3 der Zusatz-Artikel v. 10. Mai 1871 (S. 406), die Verhandlung über den Austausch der Ratifikationen v. 20. Mai 1871 (S. 408) und Art. 10 der Zusätzlichen Uebereinkunft v. 12. Oktober 1871 (Nr. 720).

France les villages de Thil et de Villerupt, se prolongeant entre Erronville et Aumetz, entre Beuvillers et Boulange, entre Trieux et Lommeringen, et joignant l'ancienne ligne de frontière entre Avril et Moyeuvre.

La Commission internationale dont il est question dans l'art. 1er des préliminaires, se rendra sur le terrain immédiatement après l'échange des ratifications du présent traité pour exécuter les travaux qui lui incombent et pour faire le tracé de la nouvelle frontière conformément aux dispositions précédentes.

Frankreich läßt, sich zwischen Erronville und Aumetz, zwischen Beuvillers und Boulange, zwischen Trieux und Lomeringen fortsetzt und die alte Grenzlinie zwischen Avril und Moyeuvre erreicht.

Die internationale Kommission, deren im Artikel I. der Präliminarien erwähnt ist, wird sich sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an Ort und Stelle begeben, um die ihr obliegenden Arbeiten auszuführen und die Linie der neuen Grenze gemäß der vorstehenden Bestimmungen zu ziehen.

Article 2. Les sujets français originaires des territoires cédés domiciliés actuellement sur ce territoire qui entendront conserver la nationalité française, jouiront jusqu'au premier octobre 1872 et moyennant une déclaration préalable, faite à l'autorité compétente, de la faculté de transporter leur domicile en France et de s'y fixer, sans que ce droit puisse être altéré par les lois sur le service militaire, auquel cas la qualité de citoyen français leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire réuni à l'Allemagne.

Artikel 2.[3]) Den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden, gegenwärtig in diesem Gebiete wohnhaften Französischen Unterthanen, welche beabsichtigen, die Französische Nationalität zu behalten, steht bis zum 1. Oktober 1872. und vermöge einer vorgängigen Erklärung an die zuständige Behörde die Befugniß zu, ihren Wohnsitz nach Frankreich zu verlegen und sich dort niederzulassen, ohne daß dieser Befugniß durch die Gesetze über den Militairdienst Eintrag geschehen könnte, in welchem Falle ihnen die Eigenschaft als Französische Bürger erhalten bleiben wird. Es steht ihnen frei, ihren auf den mit Deutschland vereinigten Gebieten belegenen Grundbesitz zu behalten.

Aucun habitant des territoires cédés ne pourra être poursuivi, inquiété ou recherché dans sa personne ou dans ses biens à raison de ses actes politiques ou militaires pendant la guerre.

Kein Bewohner der abgetretenen Gebiete darf in seiner Person oder seinem Vermögen wegen seiner politischen oder militairischen Handlungen während des Krieges verfolgt, gestört oder zur Untersuchung gezogen werden.

Article 3. Le Gouvernement français remettra au Gouvernement allemand les archives, documents et registres concernant l'administration civile, militaire et judiciaire des territoires cédés. Si quelques-uns de ces titres avaient été déplacés, ils seront

Artikel 3.[4]) Die Französische Regierung wird der Deutschen Regierung die Archive, Dokumente und Register übergeben, welche die bürgerliche, militairische oder gerichtliche Verwaltung der abgetretenen Gebiete betreffen. Sollten einige dieser Aktenstücke fortgeschafft wor-

[3]) Vgl. Art. V der Friedenspräliminarien (S. 390) und Art. 1 der Zusatz-Konvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776).

[4]) Vgl. Art. 8 der Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776).

restitués par le Gouvernement français sur la demande du Gouvernement allemand.

Article **4.** Le Gouvernement français remettra au Gouvernement de l'Empire d'Allemagne dans le terme de six mois à dater de l'échange des ratifications de ce traité:

1° le montant des sommes déposées par les départemets, les communes et les établissements publics des territoires cédés;
2° le montant des primes d'enrôlement et de remplacement appartenant aux militaires et marins originaires des territoires cédés qui auront opté pour la nationalité allemande;
3° le montant des cautionnements des comptables de l'Etat;
4° le montant des sommes versées pour consignations judiciaires par suite de mesures prises par les autorités administratives ou judiciaires dans les territoires cédés.

Article **5.** Les deux nations jouiront d'un traitement égal en ce qui concerne la navigation sur la Moselle, le canal du Rhin à la Marne, le canal du Rhône au Rhin, le canal de la Sarre et les eaux navigables communiquant avec ces voies de navigation. Le droit de flottage sera maintenu.

Article **6.** Les Hautes Parties contractantes, étant d'avis que les circonscriptions diocésaines des territoires cédés à l'Empire allemand doivent coïncider avec la nouvelle frontière déterminée par l'article 1er ci-dessus, se concerteront après la ratification du présent traité, sans

den sein, so wird die Französische Regierung dieselben auf Verlangen der Deutschen Regierung wieder zurückgeben.

Artikel **4.**[5]) Die Französische Regierung wird der Regierung des Deutschen Reiches innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Auswechselung der Ratifikationen dieses Vertrages an gerechnet, übergeben:

1) den Betrag der von den Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten der abgetretenen Gebiete deponirten Summen;
2) den Betrag der Anwerbungs- und Stellvertretungs-Prämien, welche den aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Soldaten und Seeleuten gehören, die sich für die Deutsche Nationalität entschieden haben;
3) den Betrag der Kautionen der Rechnungsbeamten des Staates;
4) den Betrag der für gerichtliche Konsignationen in Folge von Maßregeln der Verwaltungs- oder Justizbehörden in den abgetretenen Gebieten eingezahlten Geldsummen.

Artikel **5.**[6]) Beide Nationen sollen in Bezug auf die Schiffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne, Rhein-Rhône-, dem Saar-Kanal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern der gleichen Behandlung genießen. Das Flößrecht wird beibehalten.

Artikel **6.**[7]) Da die Hohen vertragenden Theile der Meinung sind, daß die Diözesangrenzen der an das Deutsche Reich abgetretenen Gebiete mit der neuen, durch obenstehenden Artikel 1. bestimmten Grenze zusammenfallen müssen, so werden sie sich nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages unverzüglich

[5]) Vgl. Art. 11 der Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776).
[6]) Vgl. Art. 14 der Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776).
[7]) Vgl. Art. 9 der Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776) und das Protokoll v. 7. Oktober 1874, betr. die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich, (Nr. 1016).

retard, sur les mesures à prendre en commun à cet effet.

Les communautés appartenant, soit à l'église réformée, soit à la confession d'Augsbourg, établies sur les territoires cédés par la France, cesseront de relever de l'autorité ecclésiastique française.

Les communautés de l'église de la confession d'Augsbourg établies dans les territoires français cesseront de relever du consistoire supérieur et du directeur siégeant à Strasbourg.

Les communautés israélites des territoires situés à l'est de la nouvelle frontière cesseront de dépendre du consistoire central israélite siégeant à Paris.

Article 7. Le payement de cinq cent millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français dans la ville de Paris. Un milliard sera payé dans le courant de l'année et un demi-milliard au 1er mai mil huit cent soixante-douze. Les trois derniers milliards resteront payables au 2 mars mil huit cent soixante-quatorze, ainsi qu'il a été stipulé par le traité de paix préliminaire. A partir du 2 mars de l'année courante, les intérêts de ces trois milliards de francs seront payés chaque année, le 3 mars, à raison de cinq pour cent par an.

Toute somme payée en avance sur les trois derniers milliards cessera de porter des intérêts à partir du jour du payement effectué.

Tous les payements ne pourront être faits que dans les principales villes de commerce de l'Allemagne et seront effectués en métal, or ou

über die zu diesem Zwecke gemeinschaftlich zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Die der reformirten Kirche oder der Augsburger Konfession angehörigen, auf den von Frankreich abgetretenen Gebieten bestehenden Gemeinden werden aufhören, von der Französischen kirchlichen Behörde abhängig zu sein.

Die zur Kirche der Augsburger Konfession gehörigen, auf Französischem Gebiete bestehenden Gemeinden werden aufhören, von dem Ober-Konsistorium und von dem Direktor in Straßburg abhängig zu sein.

Die israelitischen Gemeinden in den Gebieten östlich der neuen Grenze werden aufhören, von dem israelitischen Central-Konsistorium zu Paris abhängig zu sein.

Artikel 7.[8]) Die Zahlung von 500 Millionen soll erfolgen innerhalb der dreißig Tage, welche der Wiederherstellung der Autorität der Französischen Regierung in der Stadt Paris folgen werden. Eine Milliarde soll im Laufe des Jahres und eine halbe Milliarde am 1. Mai 1872. bezahlt werden. Die letzten drei Milliarden bleiben zahlbar am 2. März 1874., so wie es durch den Präliminar-Friedensvertrag vereinbart worden ist. Vom 2. März des laufenden Jahres an werden die Zinsen dieser drei Milliarden Franks jedes Jahr am 3. März mit 5 Prozent für das Jahr bezahlt werden.

Jede im Voraus auf die drei letzten Milliarden abgezahlte Summe wird vom Tage der geleisteten Zahlung an aufhören, Zinsen zu tragen.

Alle Zahlungen können nur in den hauptsächlichsten Handelsplätzen Deutschlands gemacht und werden in Metall, Gold oder Silber, in Noten der Bank

[8]) Vgl. Art. II u. III der Friedenspräliminarien (S. 388), Art. 1 § 6 u. Art. 2 der Zusatz-Artikel v. 10. Mai 1871 (S. 404, 405), die Vereinbarung v. 21. Mai 1871 (S. 411), die Separat-Konvention v. 12. Oktober 1871 (Nr. 721) und die Spezial-Konvention, betr. die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung, v. 29. Juni 1872 (Nr. 858).

argent, en billets de la banque d'Angleterre, billets de la banque de Prusse, billets de la banque royale des Pays-Bas, billets de la banque nationale de Belgique, en billets à ordre ou en lettres de change négociables de premier ordre valeur comptant.

Le Gouvernement allemand ayant fixé en France la valeur du thaler prussien à trois francs soixante-quinze centimes, le Gouvernement français accepte la conversion des monnaies des deux pays au taux ci-dessus indiqué.

Le Gouvernement français informera le Gouvernement allemand, trois mois d'avance, de tout payement qu'il compte faire aux caisses de l'Empire allemand.

Après le payement du premier demi-milliard et la ratification du traité de paix définitif, les départements de la Somme, de la Seine-Inférieure et de l'Eure seront évacués en tant qu'ils se trouveront encore occupés par les troupes allemandes. L'évacuation des départements de l'Oise, de Seine-et-Oise, de Seine-et-Marne et de la Seine, ainsi que celle des forts de Paris, aura lieu aussitôt que le Gouvernement allemand jugera le rétablissement de l'ordre, tant en France que dans Paris, suffisant pour assurer l'exécution des engagements contractés par la France.

Dans tous les cas, cette évacuation aura lieu lors du payement du troisième demi-milliard.

Les troupes allemandes, dans l'intérêt de leur sécurité, auront la disposition de la zone neutre située entre la ligne de démarcation allemande et l'enceinte de Paris sur la rive droite de la Seine.

Les stipulations du traité du 26 février relatives à l'occupation des territoires français après le payement de deux milliards resteront en vigueur. Aucune des déductions que le Gouvernement français serait en droit de

von England, in Noten der Preußischen Bank, in Noten der Königlichen Bank der Niederlande, in Noten der Nationalbank von Belgien, in Anweisungen auf Order oder diskontirbaren Wechseln ersten Ranges, sofort zahlbar, geleistet werden.

Da die Deutsche Regierung in Frankreich den Werth des Preußischen Thalers auf 3 Frks. 75 Cts. festgestellt hat, so nimmt die Französische Regierung die Umrechnung der Münzen beider Länder zu oben bezeichnetem Kurse an.

Die Französische Regierung wird die Deutsche Regierung drei Monate zuvor von jeder Zahlung benachrichtigen, welche sie den Kassen des Deutschen Reichs zu leisten beabsichtigt.

Nach Zahlung der ersten halben Milliarde und der Ratifikation des definitiven Friedensvertrages werden die Departements Somme, Seine Inférieure und Eure, soweit sie noch von den Deutschen Truppen besetzt sind, geräumt. Die Räumung der Departements Oise, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne und Seine, sowie der Forts von Paris wird stattfinden, sobald die Deutsche Regierung die Herstellung der Ordnung sowohl in Frankreich als in Paris für genügend erachtet, um die Ausführung der von Frankreich übernommenen Verpflichtungen sicher zu stellen.

In allen Fällen wird diese Räumung bei Zahlung der dritten halben Milliarde stattfinden.

Die Deutschen Truppen behalten im Interesse ihrer Sicherheit die Verfügung über die neutrale Zone zwischen der Deutschen Demarkationslinie und der Umwallung von Paris auf dem rechten Ufer der Seine.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 26. Februar über die Besetzung Französischen Gebietes nach Zahlung von zwei Milliarden bleiben in Kraft. Von der Zahlung der ersten fünfhundert Millionen können Abzüge, zu welchen die Franzö-

faire ne pourra être exercée sur le payement des cinq cents premiers millions.

Article 8.[9]) Les troupes allemandes continueront à s'abstenir des réquisitions en nature et en argent dans les territoires occupés; cette obligation de leur part étant corrélative aux obligations contractées pour leur entretien par le Gouvernement français, — dans le cas où malgré des réclamations réitérées du Gouvernement allemand le Gouvernement français serait en retard d'exécuter lesdites obligations, les troupes allemandes auront le droit de se procurer ce qui sera nécessaire à leurs besoins en levant des impôts et des réquisitions dans les départements occupés et même en dehors de ceux-ci, si leurs ressources n'étaient pas suffisantes.

Relativement à l'alimentation des troupes allemandes, le régime actuellement en vigueur sera maintenu jusqu'à l'évacuation des forts de Paris.

En vertu de la Convention de Ferrières du 11 mars 1871, les réductions indiquées par cette convention seront mises à exécution après l'évacuation des forts.

Dès que l'effectif de l'armée allemande sera réduit au-dessous du chiffre de cinq cent mille hommes, il sera tenu compte des réductions opérées au-dessous de ce chiffre pour établir une diminution proportionnelle dans le prix d'entretien des troupes payé par le Gouvernement français.

Article 9. Le traitement exceptionnel accordé maintenant aux produits de l'industrie des territoires

fische Regierung berechtigt sein könnte, nicht gemacht werden.

Artikel 8. Die Deutschen Truppen werden auch ferner in den besetzten Gebieten sich der Requisitionen in Naturalien und in Geld enthalten; da aber dieser ihrer Verpflichtung die von der Französischen Regierung wegen ihrer Verpflegung übernommenen Verpflichtungen gegenüberstehen, so sollen die Deutschen Truppen, wenn die Französische Regierung ungeachtet wiederholter Aufforderungen der Deutschen Regierung in Ausführung der gedachten Verpflichtungen zurückbleiben sollte, das Recht haben, sich das Nöthige für ihre Bedürfnisse durch Erhebung von Steuern und Requisitionen in den besetzten Departements und, wenn deren Hülfsmittel nicht hinreichen sollten, selbst außerhalb derselben zu beschaffen.

Bezüglich der Verpflegung der Deutschen Truppen werden die gegenwärtig in Kraft stehenden Anordnungen bis zur Räumung der Forts von Paris aufrecht erhalten.

Kraft der Uebereinkunft von Ferrières vom 11. März 1871. werden die durch diese Uebereinkunft angegebenen Reduktionen nach Räumung der Forts zur Ausführung kommen.

Sobald der Effektivstand des Deutschen Heeres unter die Zahl von 500,000 Mann gesunken sein wird, sollen die unter diese Zahl eingetretenen Verminderungen in Anrechnung gebracht werden, um eine verhältnißmäßige Verminderung der von der Französischen Regierung für die Truppen bezahlten Unterhaltungskosten festzustellen.

Artikel 9.[10]) Die gegenwärtig den Gewerbs-Erzeugnissen der abgetretenen Gebiete bei der Einfuhr nach Frankreich

[9]) Vgl. Art. IV der Friedenspräliminarien (S. 390).

[10]) Vgl. Art. V der Friedenspräliminarien (S. 390), Art. 1—9 u. 11 der Zusätzlichen Uebereinkunft v. 12. Oktober 1871 (Nr. 720), Art. 17 der Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776) und die Deklaration des Art. 11 der Zusätzlichen Uebereinkunft v. 12. Oktober 1871, v. 8. Oktober 1873 (Nr. 967. Abgedruckt in Anm. 4 zu Nr. 720).

cédés pour l'importation en France sera maintenu pour un espace de temps de six mois, depuis le 1er mars, dans les conditions faites avec les délégués de l'Alsace.

Article **10.** Le Gouvernement allemand continuera à faire rentrer les prisonniers de guerre en s'entendant avec le Gouvernement français. Le Gouvernement français renverra dans leurs foyers ceux de ces prisonniers qui sont libérales. Quant à ceux qui n'ont point achevé leur temps de service, ils se retireront derrière la Loire. Il est entendu que l'armée de Paris et de Versailles, après le rétablissement de l'autorité du Gouvernement français à Paris et jusqu'à l'évacuation des forts par les troupes allemandes, n'excédera pas quatre-vingt mille hommes.

Jusqu'à cette évacuation, le Gouvernement français ne pourra faire aucune concentration de troupes sur la rive droite de la Loire, mais il pourvoira aux garnisons régulières des villes placées dans cette zone, suivant les nécessités du maintien de l'ordre et de la paix publique.

Au fur et à mesure que s'opérera l'évacuation, les chefs de corps conviendront ensemble d'une zone neutre entre les armées des deux nations.

Vingt mille prisonniers seront dirigés sans délai sur Lyon, à la condition qu'ils seront expédiés immédiatement en Algérie après leur organisation pour être employés dans cette colonie.

Article **11.** Les traités de commerce avec les différents Etats de l'Allemagne ayant été annulés par la guerre, le Gouvernement allemand et le Gouvernement français prendront

gestattete Ausnahmebehandlung wird für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom 1. März an gerechnet, unter den mit den Delegirten des Elsaß vereinbarten Bedingungen aufrecht erhalten.

Artikel **10.**[11]) Die Deutsche Regierung wird fortfahren, im Einvernehmen mit der Französischen Regierung, die Kriegsgefangenen zurückkehren zu lassen. Die Französische Regierung wird diejenigen dieser Gefangenen, welche verabschiedet werden können, in ihre Heimath zurücksenden. Diejenigen, welche ihre Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben, sollen sich hinter die Loire zurückziehen. Es ist vereinbart, daß die Armee von Paris und von Versailles, nach Herstellung der Autorität der Französischen Regierung in Paris und bis zur Räumung der Forts durch die Deutschen Truppen, 80,000 Mann nicht übersteigen soll.

Bis zu dieser Räumung darf die Französische Regierung eine Truppenzusammenziehung auf dem rechten Ufer der Loire nicht vornehmen, jedoch wird sie für die regelmäßigen Besatzungen der in dieser Zone gelegenen Städte, nach Maßgabe des Bedarfs für die Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe, Sorge tragen.

Nach Maßgabe des Fortschritts der Räumung werden sich die Befehlshaber der Truppen über eine neutrale Zone zwischen den Armeen der beiden Nationen verständigen.

20,000 Gefangene sollen ohne Verzug nach Lyon dirigirt werden, unter der Bedingung, daß sie nach ihrer Organisirung sofort nach Algerien geschickt werden, um in dieser Kolonie zur Verwendung zu kommen.

Artikel **11.**[10]) Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so werden die Deutsche Regierung und die Französische Regierung den

[11]) Vgl. Art. VI der Friedenspräliminarien (S. 390).

pour base de leurs relations commerciales le régime du traitement réciproque sur le pied de la nation la plus favorisée.

Sont compris dans cette règle les droits d'entrée et de sortie, le transit, les formalités douanières, l'admission et le traitement des sujets des deux nations ainsi que de leurs agents.

Toutefois, seront exceptées de la règle susdite les faveurs qu'une des parties contractantes, par des traités de commerce, a accordées ou accordera à des Etats autres que ceux qui suivent: l'Angleterre, la Belgique, les Pays-Bas, la Suisse, l'Autriche, la Russie.

Les traités de navigation, ainsi que la convention relative au service international des chemins de fer dans ses rapports avec la douane et la convention pour la garantie réciproque de la propriété des œuvres d'esprit et d'art seront remis en vigueur.

Néanmoins, le Gouvernement français se réserve la faculté d'établir sur les navires allemands et leurs cargaisons, des droits de tonnage et de pavillon, sous la réserve que ces droits ne soient pas plus élevés que ceux qui grèveront les bâtiments et les cargaisons des nations sus-mentionnées.

Article **12.** Tous les Allemands expulsés conserveront la jouissance pleine et entière de tous les biens qu'ils ont acquis en France.

Ceux des Allemands qui avaient obtenu l'autorisation exigée par les lois françaises pour fixer leur domicile en France sont réintégrés dans tous leurs droits et peuvent, en conséquence, établir de nouveau leur domicile sur le territoire français.

Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen[11a]).

Diese Regel umfaßt die Eingangs- und Ausgangsabgaben, den Durchgangs-Verkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird, als den folgenden: England, Belgien, Niederland, Schweiz, Oesterreich, Rußland.

Die Schiffahrtsverträge und die Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten.

Indessen behält sich die Französische Regierung die Befugniß vor, von den Deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben, mit dem Vorbehalte, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen.

Artikel **12.** Alle ausgewiesene Deutsche bleiben im vollen Genusse alles Eigenthums, welches sie in Frankreich erworben haben.

Diejenigen Deutschen, welche die von den Französischen Gesetzen verlangte Ermächtigung erhalten haben, ihren Wohnsitz in Frankreich aufzuschlagen, werden in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und können in Folge dessen auf Französischem Gebiete von Neuem ihren Wohnsitz nehmen.

[11a]) Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und die Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517).

Le délai stipulé par les lois françaises pour obtenir la naturalisation sera considéré comme n'étant pas interrompu par l'état de guerre pour les personnes qui profiteront de la faculté ci-dessus mentionnée de revenir en France dans un délai de six mois après l'échange des ratifications de ce traité, et il sera tenu compte du temps écoulé entre leur expulsion et leur retour sur le territoire français, comme s'ils n'avaient jamais cessé de résider en France.

Les conditions ci-dessus seront appliquées en parfaite réciprocité aux sujets français résidant ou désirant résider en Allemagne.

Article **13.** Les bâtiments allemands qui étaient condamnés par les conseils de prise avant le 2 mars 1871 seront considérés comme condamnés définitivement.

Ceux qui n'auraient pas été condamnés à la date sus-indiquée seront rendus avec la cargaison en tant qu'elle existe encore. Si la restitution des bâtiments et de la cargaison n'est plus possible, leur valeur, fixée d'après le prix de la vente, sera rendue à leurs propriétaires.

Article **14.** Chacune des deux parties continuera sur son territoire les travaux entrepris pour la canalisation de la Moselle. Les intérêts communs des parties séparées des deux départements de la Meurthe et de la Moselle seront liquidés.

Article **15.** Les Hautes Parties contractantes s'engagent mutuellement à étendre aux sujets respectifs les mesures qu'elles pourront juger utiles d'adopter en faveur de ceux de leurs nationaux qui, par suite des événements de la guerre, auraient été mis

Für diejenigen Personen, welche von der vorerwähnten Befugniß, nach Frankreich zurückzukehren, binnen sechs Monaten nach Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages Gebrauch machen, wird die durch die Französischen Gesetze festgestellte Frist zur Erlangung der Naturalisation als durch den Kriegszustand nicht unterbrochen betrachtet, und die zwischen ihrer Ausweisung und ihrer Rückkehr auf Französischen Boden verflossene Zeit soll dergestalt gerechnet werden, als ob sie nie aufgehört hätten, in Frankreich zu wohnen.

Vorstehende Bedingungen sind in voller Gegenseitigkeit auf die Französischen Unterthanen anwendbar, welche in Deutschland wohnen oder zu wohnen wünschen.

Artikel **13.** Die Deutschen Schiffe, welche durch Prisengerichte vor dem 2. März 1871. kondemnirt waren, sollen als endgültig kondemnirt angesehen werden.

Diejenigen, welche an besagtem Tage nicht kondemnirt waren, sollen mit der Ladung, soweit solche noch vorhanden, zurückgegeben werden. Wenn die Rückgabe der Schiffe und Ladungen nicht mehr möglich ist, so soll ihr nach dem Verkaufspreise bemessener Werth ihren Eigenthümern erstattet werden.

Artikel **14.** Jeder der vertragenden Theile wird auf seinem Gebiete die zur Kanalisirung der Mosel unternommenen Arbeiten fortführen. Die gemeinsamen Interessen der getrennten Theile der beiden Departements Meurthe und Mosel sollen liquidirt werden.

Artikel **15.**[12]) Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf die beiderseitigen Unterthanen die Maßregeln auszudehnen, welche sie zu Gunsten derjenigen ihrer Angehörigen zu treffen für nützlich erachten möchten, die in Folge der Kriegsereignisse in die

[12]) Vgl. Art. 7 der Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776).

dans l'impossibilité d'arriver en temps utile à la sauvegarde ou à la conservation de leurs droits.

Article **16.** Les deux Gouvernements, allemand et français, s'engagent réciproquement à faire respecter et entretenir les tombeaux des soldats ensevelis sur leurs territoires respectifs.

Article **17.** Le règlement des points accessoires sur lesquels un accord doit être établi, en conséquence de ce traité et du traité préliminaire, sera l'objet de négociations ultérieures qui auront lieu à Francfort.

Article **18.** Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne
d'un côté,
et de l'autre
par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

v. Bismarck. (L. S.) Jules Favre. (L. S.)
Arnim. (L. S.) Pouyer-Quertier. (L. S.)
E. de Goulard. (L. S.)

Unmöglichkeit versetzt worden waren, die Wahrnehmung oder Aufrechterhaltung ihrer Rechte rechtzeitig zu bewirken.

Artikel **16.** Beide Regierungen, die Deutsche und die Französische, verpflichten sich gegenseitig, die Gräber der auf ihren Gebieten beerdigten Soldaten respektiren und unterhalten zu lassen.

Artikel **17.** Die Regulirung der nebensächlichen Punkte, über welche in Folge dieses Vertrages und des Präliminar-Vertrages eine Verständigung zu erfolgen hat, wird der Gegenstand weiterer Verhandlungen sein, welche in Frankfurt stattfinden werden[13]).

Artikel **18.** Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und andererseits durch die Nationalversammlung und durch das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt der Französischen Republik werden in Frankfurt binnen zehn Tagen oder wo möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben vollzogen und untersiegelt.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

von Bismarck. (L. S.) Jules Favre. (L. S.)
Arnim. (L. S.) Pouyer-Quertier. (L. S.)
E. de Goulard. (L. S.)

---

[13]) Auf Grund dieses Artikels ist die Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776) abgeschlossen.

Articles additionnels.

Article 1.

§. 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité, le Gouvernement français usera de son droit de rachat de la concession donnée à la Compagnie des chemins de fer de l'Est. Le Gouvernement allemand sera subrogé à tous les droits que le Gouvernement français aura acquis par le rachat des concessions en ce qui concerne les chemins de fer situés dans les territoires cédés, soit achevés, soit en construction.

§. 2. Seront compris dans cette concession:

1° tous les terrains appartenant à ladite Compagnie, quelle que soit leur destination, ainsi que: établissements de gares et de stations, hangars, ateliers et magasins, maisons de gardes de voie, etc., etc.;

2° tous les immeubles qui en dépendent, ainsi que: barrières, clôtures, changements de voie, aiguilles, plaques tournantes, prises d'eaux, grues hydrauliques, machines fixes etc., etc.;

3° tous les matériaux, combustibles et approvisionnements de tout genre, mobiliers des gares, outillages des ateliers et des gares, etc., etc.;

4° les sommes dues à la Compagnie des chemins de fer de l'Est à titre de subvention accordées par des corporations ou personnes domiciliées dans les territoires cédés.

§. 3. Sera exclu de cette cession le matériel roulant. Le Gouverne-

Zusatz-Artikel.

Artikel 1.[14])

§. 1. Die Französische Regierung wird innerhalb der für den Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Frist von dem ihr zustehenden Rechte zum Rückkauf der der Ostbahngesellschaft ertheilten Konzession Gebrauch machen. Die Deutsche Regierung wird, soweit es sich um die in den abgetretenen Gebieten gelegenen, vollendeten oder im Bau begriffenen Eisenbahnen handelt, in alle Rechte eintreten, welche die Französische Regierung durch den Rückkauf der Konzession erworben haben wird.

§. 2. In diese Konzession sind einbegriffen:

1) alle der gedachten Gesellschaft zugehörigen Grundstücke, ohne Unterschied ihrer Bestimmung, z. B. Bahnhofs- und Stationsgebäude, Schuppen, Werkstätten und Niederlagen, Bahnwärterhäuser u. s. w.;

2) alle dazu gehörigen festen Pertinenzstücke, wie: Barrièren, Zäune, Weichen, Weichenstellungen, Drehscheiben, Pumpen, hydraulische Krahnen, feste Maschinen u. s. w.;

3) alle Materialien, Brennstoffe und Vorräthe aller Art, Bahnhofs-Mobiliar, Werkzeuge in den Werkstätten und Bahnhöfen u. s. w.;

4) die Forderungen der Ostbahngesellschaft an Korporationen oder Personen, welche in den abgetretenen Gebieten ihren Wohnsitz haben, auf Zahlung von Subventionen.

§. 3. Ausgeschlossen von dieser Abtretung ist das Betriebsmaterial. Die

[14]) Vgl. Art. 10 der Zusätzlichen Uebereinkunft v. 12. Oktober 1871 (Nr. 720) und Art. 16 der Zusatzkonvention v. 11. Dezember 1871 (Nr. 776).

ment allemand remettra la part du matériel roulant avec ses accessoires qui se trouverait en sa possession au Gouvernement français.

§. 4. Le Gouvernement français s'engage à libérer envers l'Empire allemand entièrement les chemins de fer cédés ainsi que leurs dépendances de tous les droits que des tiers pourraient faire valoir, nommément des droits des obligatoires. Il s'engage également à se substituer, le cas échéant, au Gouvernement allemand, relativement aux réclamations qui pourraient être élevées vis-a-vis du Gouvernement allemand par les créanciers des chemins de fer en question.

§. 5. Le Gouvernement français prendra à sa charge les réclamations que la Compagnie des chemins de fer de l'Est pourrait élever vis-à-vis du Gouvernement allemand ou de ses mandataires par rapport à l'exploitation desdits chemins de fer et à l'usage des objets indiqués dans le §. 2 ainsi que du matériel roulant.

Le Gouvernement allemand communiquera au Gouvernement français, à sa demande, tous les documents et toutes les indications qui pourraient servir à constater les faits sur lesquels s'appuieront les réclamations susmentionnées.

§. 6. Le Gouvernement allemand payera au Gouvernement français, pour la cession des droits de propriété indiqués dans les §§. 1 et 2 et en titre d'équivalent pour l'engagement pris par le Gouvernement français dans le §. 4, la somme de trois cent vingt-cinq millions (325,000,000) de francs.

On défalquera cette somme de l'indemnité de guerre stipulée dans l'article 7. Vu que la situation qui a servi de base à la convention conclue entre la Compagnie des chemins de fer de l'Est et la Société Royale

Deutsche Regierung wird den etwa in ihrem Besitz befindlichen Theil des Betriebsmaterials nebst Zubehör der Französischen Regierung zurückgeben.

§. 4. Die Französische Regierung verpflichtet sich, die abgetretenen Eisenbahnen nebst Zubehör dem Deutschen Reiche gegenüber von allen Rechtsansprüchen zu befreien, welche dritte Personen darauf geltend machen könnten, namentlich von den Ansprüchen der Darlehnsgläubiger. Gleichfalls verpflichtet sie sich, eintretenden Falls für die Deutsche Regierung in Bezug auf die Ansprüche einzutreten, welche gegen die Deutsche Regierung von Gläubigern der in Rede stehenden Bahnen erhoben werden möchten.

§. 5. Die Französische Regierung übernimmt die Vertretung der Ansprüche, welche die Ostbahngesellschaft gegen die Deutsche Regierung oder deren Beauftragte in Bezug auf den Betrieb der gedachten Eisenbahnen und auf den Gebrauch der im §. 2. bezeichneten Gegenstände, sowie des Betriebsmaterials erheben könnte.

Die Deutsche Regierung wird der Französischen Regierung auf deren Verlangen alle Schriftstücke und Nachrichten mittheilen, welche zur Feststellung der den vorerwähnten Ansprüchen zu Grunde liegenden Thatsachen dienen könnten.

§. 6. Die Deutsche Regierung wird der Französischen Regierung für die Abtretung der in den §§. 1. und 2. erwähnten Eigenthumsrechte und als Gegenleistung für die im §. 4. von der Französischen Regierung übernommene Verpflichtung die Summe von dreihundertfünfundzwanzig Millionen (325,000,000) Frks. zahlen.

Diese Summe wird von der im Artikel 7. festgesetzten Kriegsentschädigung in Abzug gebracht.

In Erwägung, daß die Lage, auf welcher die zwischen der Ostbahngesellschaft und der Königlich Großherzogli-

Grand-Ducale des chemins de fer Guillaume-Luxembourg en date du 6 juin 1857 et du 21 janvier 1868, et celle conclue entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et les Sociétés des chemins de fer Guillaume-Luxembourg et de l'Est français en date du 5 décembre 1868 a été modifiée essentiellement de manière qu'elles ne sont applicables à l'état des choses créé par les stipulations contenues dans le §. 1, le Gouvernement allemand se déclare prêt à se substituer aux droits et aux charges résultant de ces conventions pour la Compagnie des chemins de fer de l'Est.

Pour le cas où le Gouvernement français serait subrogé, soit par le rachat de la concession de la Compagnie de l'Est, soit par une entente spéciale, aux droits acquis par cette société en vertu des conventions susindiquées, il s'engage à céder gratuitement dans un délai de six semaines ces droits au Gouvernement allemand.

Pour le cas où ladite subrogation ne s'effectuerait pas, le Gouvernement français n'accordera des concessions pour les lignes de chemin de fer appartenant à la Compagnie de l'Est et situées dans le territoire français que sous la condition expresse que le concessionnaire n'exploite point les lignes de chemin de fer situées dans le Grand-Duché de Luxembourg.

ARTICLE 2.

Le Gouvernement allemand offre deux millions de francs pour les droits et les propriétés que possède la Compagnie des chemins de fer de l'Est sur la partie de son réseau située sur le territoire Suisse, de la frontière

chen Gesellschaft der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen am 6. Juni 1857. und am 21. Januar 1868. abgeschlossenen Konventionen, sowie diejenige Konvention beruht, welche zwischen der Regierung des Großherzogthums Luxemburg und den Gesellschaften der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen und der Französischen Ostbahn unter dem 5. Dezember 1868. abgeschlossen ist, eine so wesentliche Veränderung erfahren hat, daß diese Konventionen zu der Sachlage nicht mehr passen, wie solche durch die im §. 1. enthaltenen Verabredungen geschaffen ist, erklärt die Deutsche Regierung sich bereit, ihrerseits für die aus diesen Konventionen für die Ostbahngesellschaft erwachsenden Rechte und Pflichten einzutreten[15]).

Die Französische Regierung verpflichtet sich, für den Fall, daß sie, sei es durch Rückkauf der Konzession der Ostbahngesellschaft, sei es durch eine besondere Uebereinkunft in die von dieser Gesellschaft auf Grund der vorgedachten Konzessionen erworbenen Rechte eintritt, diese Rechte innerhalb einer Frist von sechs Wochen unentgeltlich an die Deutsche Regierung abzutreten.

Für den Fall, daß dieser Eintritt in die Rechte der Ostbahngesellschaft nicht erfolgt, wird die Französische Regierung Konzessionen für die der Ostbahngesellschaft gehörigen und auf Französischem Boden gelegenen Linien nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilen, daß der Konzessionar nicht die im Großherzogthum Luxemburg gelegenen Linien ausbeute.

Artikel 2.[14])

Die Deutsche Regierung bietet zwei Millionen Franks für die Rechte und das Eigenthum an, welche die Ostbahngesellschaft auf dem Theile ihres Netzes besitzt, der auf Schweizerischem Gebiete von der Grenze bis Basel liegt, wenn

[15]) Vgl. das Ges., betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, v. 15. Juli 1872 (Nr. 869) und Anm. 1 dazu.

à Bâle, si le Gouvernement français lui fait tenir le consentement dans le délai d'un mois.

ARTICLE 3.

La cession de territoire auprès de Belfort, offerte par le Gouvernement allemand dans l'article 1er du présent traité en échange de la rectification de frontière demandée à l'ouest Thionville, sera augmentée des territoires des villages suivants: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vauthiermont, La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreux-Châteaux, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte, Suarce.

La route de Giromagny à Remiremont passant au ballon d'Alsace restera à la France dans tout son parcours et servira de limite, en tant qu'elle est située en dehors du canton de Giromagny.

Fait à Francfort, le 10 mai 1871.

v. Bismarck. Jules Favre
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

die Französische Regierung ihr die Zustimmung dazu binnen einem Monat beschafft.

Artikel 3.

Die Gebietsabtretung bei Belfort, welche die Deutsche Regierung in Artikel 1. des gegenwärtigen Vertrages[16]) zum Austausch für die im Westen von Thionville verlangte Grenzberichtigung anbietet, wird um die Bezirke der folgenden Dörfer vermehrt: Rougemont, Leval, Petite-Fontaine, Romagny, Félon, La Chapelle-sous-Rougemont, Angeot, Vautier-Mont, La Rivière, La Grange, Reppe, Fontaine, Frais, Foussemagne, Cunelières, Montreux-Château, Bretagne, Chavannes-les-Grands, Chavanatte und Suarce.

Die Straße von Giromagny nach Remiremont, welche über den Wälschbelchen geht, wird in ihrer ganzen Länge bei Frankreich bleiben und, soweit sie außerhalb des Kantons Giromagny liegt, als Grenze dienen.

Geschehen zu Frankfurt, den 10. Mai 1871.

von Bismarck. Jules Favre.
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

Fait à Francfort s. M., le 10 mai 1871.

Les soussignés, après avoir entendu la lecture du traité de paix definitif, l'ont trouvé conforme à ce qui a été convenu entre eux.

En vertu de quoi ils l'ont muni de leurs signatures.

Les trois articles additionnels ont été signés séparément. Il est entendu qu'ils feront partie intégrale du traité de paix.

Le soussigné Chancelier de l'Empire allemand a déclaré qu'il se charge

Geschehen zu Frankfurt a. M., den 10. Mai 1871.

Die Unterzeichneten, nachdem sie die Vorlesung des endgültigen Friedens-Vertrages angehört haben, finden denselben in Uebereinstimmung mit dem, was zwischen ihnen verabredet worden ist.

In Folge dessen haben sie denselben mit ihren Unterschriften versehen.

Die drei Zusatz-Artikel sind besonders unterzeichnet worden. Es ist vereinbart worden, daß sie einen integrirenden Theil des Friedens-Vertrages bilden.

Der unterzeichnete Kanzler des Deutschen Reichs erklärte, daß er es über-

[16]) Vgl. S. 393.

de communiquer le traité aux Gouvernements de Bavière, de Wurtemberg et de Bade et d'obtenir leurs accessions.

v. Bismarck. Jules Favre.
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

nehme, den Vertrag den Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden mitzutheilen und ihren Beitritt zu bewirken.

von Bismarck. Jules Favre.
Arnim. Pouyer-Quertier.
E. de Goulard.

Protokoll, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zu dem Friedens-Vertrage vom 10. Mai 1871. Vom 15. Mai 1871.

Geschehen Berlin, den 15. Mai 1871.

Der Kaiserlich Deutsche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Päpstlichen Hofe Graf Harry von Arnim, der Königlich Bayerische bevollmächtigte Minister Graf Friedrich Wilhelm von Quadt, Wykrad Isny, der Königlich Württembergische Geheime Legationsrath Graf August von Urkull und der Großherzoglich Badische Geheime Rath Freiherr Allesina von Schweizer waren heute zusammengetreten, als Bevollmächtigte, beziehungsweise Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen, Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, durch die theils bei den Friedensverhandlungen in Brüssel, theils heute vorgelegten und allerseits gut und richtig befundenen Vollmachten legitimirt, um die nachträgliche Vollziehung des am 10. d. Mts. in Frankfurt a. M. unterzeichneten Friedensvertrages zwischen Deutschland und Frankreich durch die genannten drei Süddeutschen Bevollmächtigten zu bewirken.

Der Graf Arnim legte die Originalien

1) des Vertrages, welcher also anfängt:

> Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique,
> le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,

und also schließt:

Article 18.

> Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,
> d'un côté
> et de l'autre
> par l'Assemblée nationale et par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française, seront échangées à Francfort dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.
>
> En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.
>
> Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

(L. S.) v. Bismarck. (L. S.) Jules Favre.
(L. S.) Arnim. (L. S.) Pouyer-Quertier.
(L. S.) E. de Goulard.

2) der Articles additionnels, welche also anfangen:

Article 1.

§. 1. D'ici à l'époque fixée pour l'échange des ratifications du présent traité

und also schließen:

servira de limite en tant qu'elle est située en dehors du canton de Giromagny.

Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

folgen dieselben Unterschriften wie oben,

3) des Protokolls, welches also anfängt:

Fait à Francfort le 10 Mai 1871.

Les soussignés, après avoir entendu la lecture du traité de paix définitif

und also schließt:

d'obtenir leurs accessions.

folgen dieselben Unterschriften wie oben,

vor.

Nachdem diese drei Dokumente vorgelesen, haben die drei Süddeutschen Bevollmächtigten den Inhalt derselben, unter Bezugnahme auf die von dem Grafen von Bray-Steinburg, dem Freiherrn von Wächter, dem Minister Mittnacht und dem Minister Jolly bei der Unterzeichnung des Präliminar-Friedens d. d. Versailles, den 26. Februar d. J. abgegebene Erklärung, genehmigt, wie wenn die bezeichneten drei Schriftstücke Wort für Wort dem gegenwärtigen Protokolle eingerückt wären.

Zu Urkund dessen ist dieses Protokoll nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung von den Anwesenden unter Beidrückung ihrer Siegel wie folgt unterzeichnet worden.

(L. S.) Arnim.
(L. S.) Quadt.
(L. S.) v. Urkull.
(L. S.) Schweizer.

Geschehen Frankfurt am Main, den 20. Mai 1871.

Die Unterzeichneten,

der Fürst v. Bismarck, Kanzler des Deutschen Reichs,

der Kaiserlich Deutsche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Päpstlichen Stuhle, Graf Harry v. Arnim,

einerseits, und

der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik, Jules Favre,

Fait à Francfort s. M., le 20 mai 1871.

Les Soussignés,

M. Jules Favre, ministre des affaires étrangères de la République française,

M. Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, ministre des finances de la République française,

et

M. Marc Thomas Eugène de Goulard, membre de l'Assemblée nationale,

der Finanzminister der Französischen Republik, Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier,

das Mitglied der Französischen National-Versammlung Marc Thomas Eugène de Goulard,

andererseits,

waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen des am 10. d. M. hierselbst unterzeichneten definitiven Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Französischen Republik zu bewirken. Der Fürst v. Bismarck und der Graf v. Arnim legten die von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen am 16. d. M. vollzogene Ratifikations-Urkunde vor, sowie die Ausfertigung des Protokolls, d. d. Berlin, den 15. d. M., welches der Deutschen Ratifikations-Urkunde einverleibt ist und Inhalts dessen Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden durch Ihre Bevollmächtigten ausdrücklich dem Friedensvertrage vom 10. d. M. beigetreten sind, die Minister Jules Favre und Pouyer-Quertier die von dem Chef du Pouvoir exécutif der Französischen Republik am 18. d. M. vollzogene Ratifikations-Urkunde vor, sowie eine in gehöriger Form erfolgte Ausfertigung des am 18. d. M. von der National-Versammlung angenommenen, den Friedensvertrag ratifizirenden Gesetzes, durch dessen zweiten Artikel die National-Versammlung der Grenzberichtigung zustimmt, welche in dem dritten Absatz des Artikels 1. des Friedensvertrages[17]) vorgeschlagen ist als Gegenleistung für die Erweiterung des im zweiten Absatz des genannten Artikels und in dem dritten Additional-Artikel bezeichneten Rayons um Belfort.

d'un côté,

de l'autre

le Prince de Bismarck, chancelier de l'Empire germanique,

le Comte Harry d'Arnim, envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne près le St. Siége,

se sont réunis aujourd'hui pour procéder à l'échange des ratifications du traité définitif de paix, entre la République française et l'Empire germanique, signé dans cette ville le dix mai de l'année courante.

M. Jules Favre et M. Pouyer-Quertier présentèrent l'instrument de ratification signé par le Chef du Pouvoir exécutif de la République française le 18 mai, ainsi qu'une expédition en due forme de la loi ratificative du traité voté par l'Assemblée nationale le 18 mai, par l'article 2 de laquelle l'Assemblée nationale consent à la rectification de frontière proposée par le paragraphe 3 de l'article 1er du traité en échange de l'élargissement du rayon autour de Belfort tel qu'il est indiqué par le paragraphe 3 du dit article et par le troisième des articles additionnels.

Le Prince de Bismarck et le comte d'Arnim présentèrent de leur côté l'instrument de ratification signé par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et Roi de Prusse le 16 du moi courant, ainsi que l'expédition du protocole en date de Berlin, le 15 mai, et inséré dans l'instrument de ratification allemand, en vertu duquel Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Wurtemberg et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade ont accédé expressément, par leurs plénipotentiaires respectifs, au traité de paix du 10 de ce mois.

---

[17]) Nr. 657 (S. 393).

Nachdem beide Dokumente vorgelesen waren, nahmen die Deutschen Bevollmächtigten Akt von dem oben bezeichneten, durch die National-Versammlung votirten Gesetze, die Französischen Bevollmächtigten von dem Beitritt zu dem Vertrage, welchen die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden im Namen ihrer Souveraine erklärt haben.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten sind darüber einverstanden, daß die Stipulationen über den Austausch, von dem im Artikel 1.[18]) und im dritten Additional-Artikel[19]) die Rede ist, nachdem sie von der Französischen Regierung angenommen sind, einen integrirenden Bestandtheil des Friedensvertrages ausmachen, und daß demgemäß die Feststellung der Grenze zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich zu bewirken ist.

Die Deutschen Bevollmächtigten haben darauf die Französische, die Französischen Bevollmächtigten die Deutsche Ratifikation in Empfang genommen.

Zu Urkund dessen ist das gegenwärtige Protokoll zweimal, einmal in Deutscher und einmal in Französischer Sprache aufgenommen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung unterzeichnet worden. Das Französische Exemplar haben die Deutschen, das Deutsche die Französischen Bevollmächtigten an sich genommen.

v. Bismarck. (L. S.)
Jules Favre. (L. S.)
v. Arnim. (L. S.)
Pouyer-Quertier. (L. S.)
E. de Goulard. (L. S.)

Lecture ayant été donnée de ces deux documents, les plénipotentiaires français ont pris acte de l'adhésion donnée au traité par les plénipotentiaires de Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg et de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade au nom de leurs Souverains respectifs, les plénipotentiaires allemands de la loi sus-indiquée votée par l'Assemblée nationale française.

Les plénipotentiaires des deux pays sont convenus que les stipulations d'échange, dont il est question dans l'article 1er et le troisième des articles additionnels, après avoir été acceptées par le gouvernement français, feront partie intégrante au traité de paix et que la délimitation de frontières entre la France et l'Empire germanique sera effectuée en conséquence.

L'échange des lettres de ratification a eu lieu ensuite de manière que l'instrument allemand a été délivré aux plénipotentiaires français et l'instrument français aux plénipotentiaires allemands.

En foi de quoi le présent protocole, rédigé en deux exemplaires, dont l'un en langue française et l'autre en langue allemande, a été signé par les plénipotentiaires respectifs, après avoir été lu et approuvé. L'exemplaire allemand a été remis aux plénipotentiaires français, l'exemplaire français aux plénipotentiaires allemands.

Jules Favre. (L. S.)
v. Bismarck. (L. S.)
Pouyer-Quertier. (L. S.)
Arnim. (L. S.)
E. de Goulard. (L. S.)

[18]) Vgl. S. 393.
[19]) Vgl. S. 406.

Les Soussignés sont convenus et ont arrêté ce qui suit:

D'après l'article 7 du traité définitif de paix entre l'Empire germanique et la République française du 10 mai courant le premier payement de cinq cents millions aura lieu dans les trente jours qui suivront le rétablissement de l'autorité du gouvernement français dans la ville de Paris.

Le mode de payement est fixé dans ce même article.

Les Soussignés sont cependant convenus que, pour cette fois seulement, les conditions du payement stipulées seront modifiées de sorte que 125 millions de francs seront acceptés en payement en billets de la banque de France dans les conditions suivantes:

1. quarante millions seront payés jusqu'au 1er juin courant, autres quarante millions jusqu'au 8 juin courant, les derniers quarante-cinq millions de francs jusqu'au 15 juin courant;
2. la partie la plus grande possible de chaque payement se fera en billets de banque de cent, cinquante ou vingt francs; les payements seront effectués à Strasbourg, Metz ou Mulhouse.

Une somme de 125 millions à compte du second payement d'un milliard fixé dans l'article 7 du traité définitif de paix du 10 mai courant devra être payée dans les soixante jours qui suivront l'époque fixée pour le payement du premier demi-milliard. Ce payement de 125 millions sera effectué dans les valeurs prescrites audit article 7 à moins qu'un autre arrangement n'aurait eu lieu.

Fait en double à Francfort, ce 21 mai 1871.

v. Bismarck. Jules Favre.
Pouyer-Quertier.

(Ueberſetzung.)

Die Unterzeichneten ſind übereingekommen und haben beſchloſſen, wie folgt:

Nach Artikel 7. des endgültigen Friedensvertrages zwiſchen dem Deutſchen Reich und der Franzöſiſchen Republik vom 10. Mai d. J.[20]) ſoll die erſte Zahlung von fünfhundert Millionen innerhalb der auf die Wiederherſtellung der Autorität der Franzöſiſchen Regierung in der Stadt Paris folgenden dreißig Tage ſtattfinden.

Die Art der Zahlung iſt in demſelben Artikel feſtgeſtellt.

Die Unterzeichneten ſind indeſſen übereingekommen, daß für dieſes eine Mal die für die Zahlung vereinbarten Bedingungen dahin abgeändert werden ſollen, daß 125 Millionen Franks in Noten der Bank von Frankreich in Zahlung angenommen werden unter folgenden Bedingungen:

1) vierzig Millionen werden bis zum nächſten 1. Juni bezahlt, weitere vierzig Millionen bis zum nächſten 8. Juni, die letzten fünfundvierzig Millionen bis zum nächſten 15. Juni;

2) der größtmögliche Theil jeder Zahlung erfolgt in Banknoten von Einhundert, fünfzig oder zwanzig Franks; die Zahlungen werden in Straßburg, Metz oder Mühlhauſen geleiſtet.

Eine Summe von 125 Millionen auf Abſchlag der zweiten, im Artikel 7. des endgültigen Friedensvertrages vom 10. Mai d. J. feſtgeſetzten Zahlung Einer Milliarde ſoll innerhalb der auf den Zahlungstermin der erſten halben Milliarde folgenden ſechszig Tage gezahlt werden. Dieſe Zahlung von 125 Millionen wird in den im genannten Artikel 7. vorgeſchriebenen Valuten erfolgen, ſofern nicht ein anderes Abkommen ſtattgefunden haben wird.

Geſchehen, in doppelter Ausfertigung, zu Frankfurt, am 21. Mai 1871.

v. Bismarck. Jules Favre.
Pouyer-Quertier.

[20]) Nr. 657 (S. 396).

Nr. 658. Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867. zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom $\frac{14. \text{ Mai}}{31. \text{ März}}$ 1871[1]).

Nr. 658. Additional Article to the Convention for the amelioration of the postal service, concluded on the 21st October 1867, between the Post Departments of the North German Union and the United States of America, as well as to the Additional Convention of the 7/23 April 1870. Of the $\frac{14 \text{ May}}{31 \text{ March}}$ 1871.

(RGB. S. 245.)

Nr. 659. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 246.)

Nr. 660. Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871. (RGB. S. 247.)[1a])

Nr. 661. Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871. (RGB. S. 249.)[1b])

Nr. 662. Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871. (RGB. S. 253. Ausgegeben am 23. Juni 1871.)[1c])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf für die Ausrüstung der an Deutschland abgetretenen Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen mit Betriebsmitteln bis auf Höhe von fünf Millionen Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung vorschußweise zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Der am 20. Juni 1871 in Wirksamkeit getretene Additional-Artikel (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1871 S. 83, vgl. auch S. 309) ist durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag, später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286) beseitigt (vgl. Bd 1 S. 195 Anm. 1 zu Nr. 77). Es wurde durch denselben für die Briefe zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika eine abermalige Porto-Ermäßigung eingeführt (vgl. Nr. 581. Bd 2 S. 258).

[1a]) Das Ges. v. 14. Juni 1871 (Nr. 661), welches für Schäden an Mobilien und Immobilien, die im Laufe des Krieges gegen Frankreich 1870/1871 von Seiten des Deutschen oder Französischen Heeres durch Beschießung oder Brandlegung zu militairischen Zwecken im Bundesgebiet oder in Elsaß-Lothringen entstanden waren, die Gewährung von Vergütung aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung anordnet, war nur von vorübergehender Bedeutung und ist durch die inzwischen erfolgte Regulirung dieser Schäden veraltet.

[1b]) Das Ges. v. 14. Juni 1871 (Nr. 661) gewährte den Deutschen Eigenthümern und den Deutschen Besatzungen der von Frankreich während des Krieges 1870/71 genommenen Schiffe bzw. Ladungen Entschädigungen aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung. Das Gesetz hatte nur vorübergehende Bedeutung und ist nach Gewährung der zugesagten Entschädigungen erledigt.

[1c]) Vgl. auch die Ges. v. 22. November 1871 (Nr. 736), v. 15. Juni 1872 (Nr. 842), v.

Nr. 663. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871. (RGB. S. 253.)[1]

Nr. 664. Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes. Vom 14. Juni 1871. (RGB. S. 254. Ausgegeben am 23. Juni 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Erweiterung des Dienstgebäudes des Reichskanzler-Amtes im Jahre 1871. als erste Kostenrate den Betrag von Einhunderttausend Thalern zu verwenden[1a]).

Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgabe sind durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 665. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871. über die Inhaberpapiere mit Prämien. — Vom 19. Juni 1871. — (RGB. S. 255.)[1b])

Nr. 666, 667. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 266.)

Nr. 668. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 23. Juni 1871. (RGB. S. 267.)[1c])

---

18. Juni 1873 (Nr. 934), betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn, und § 2 des Ges. v. 23. Februar 1876 (Nr. 1121), betr. die Anlegung der für dieselben bewilligten Geldmittel; ferner das Ges. v. 21. Mai 1877, betr. den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn ꝛc., (Nr. 1195) und den Erl. v. 14. Juni 1877 (Nr. 1202); das Ges. v. 8. Mai 1878. betr. den Bau von Eisenbahnen in Lothringen, (Nr. 1237) und den Erl. v. 14. Juni 1878 (Nr. 1249); das Ges. v. 9. Juli 1879, betr. den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hargarten — Falk, (Nr. 1317) und den Erl. v. 13. Oktober 1880 (Nr. 1395); das Ges. v. 24. Mai 1881, betr. die Aufnahme einer Anleihe für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, (Nr. 1418) und den Erl. v. 12. Dezember 1881 (Nr. 1452); das Ges. v. 15. Februar 1882, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen — — der Reichseisenbahnen — —, (Nr. 1462) und den Erl. v. 26. Juni 1882 (Nr. 1474), die Ges. v. 3. März und v. 2. Juli 1883, betr. die Aufnahme von Anleihen für Zwecke der Verwaltungen — — der Reichseisenbahnen, (Nr. 1487, 1500).

[1]) Das Ges. v. 14. Juni 1871 (Nr. 663) bestimmte außer den zu gleichem Zweck in Frankreich bereits erhobenen Kontributionen noch eine Summe von 2 Millionen Thalern als Beihülfe für die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen, deren Vertheilung an die einzelnen deutschen Regierungen dem Bundesrathe übertragen wurde. — Das Gesetz hatte nur untergeordnete Bedeutung und ist nach stattgehabter Gewährung der Beihülfe erledigt.

[1a]) Die zweite Rate von 75000 Thalern ist im Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, die letzte Rate von 45000 Thalern im Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1874 bewilligt (Nr. 752, 962).

[1b]) Das Datum der Bekanntmachung fehlt in der Ueberschrift im RGB. Die Bekanntmachung ist als Anlage 1 zum Ges. v. 8. Juni 1871 (Nr. 653) abgedruckt (Bd 2 S. 374).

[1c]) Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung I zu § 3 des Gesetzes und II zu § 13 Nr. 2

Nr. 669. Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871. (RGB. S. 271.)[1])

Nr. 670. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1871., betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde. (RGB. S. 272. Ausgegeben am 4. Juli 1871.)

In Abänderung Meiner Order vom 16. April 1861. bestimme Ich auf Ihren Antrag zur anderweitigen Organisation der oberen Marinebehörden:

1) das Oberkommando der Marine als gesonderte Behörde bleibt aufgehoben;
2) die Funktionen des früheren Oberbefehlshabers und Oberkommandos der Marine gehen auf den Marineminister, resp. das Marineministerium[1a]) über;
3) der Marineminister hat fortan die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung der Marine nach Maßgabe der Vorschriften des beiliegenden, von Mir genehmigten Regulativs zu leiten.

Diesen Meinen Erlaß haben Sie durch das Reichs-Gesetzblatt und die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Juni 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon.

An den Reichskanzler und den Marineminister.

Regulativ,

betreffend

die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Vom 15. Juni 1871.

Nachdem das Oberkommando der Marine in seinem bisherigen Bestande und Personale aufgelöst ist, und dessen seitherige Funktionen durch Meine Order vom 15. Juni cr. dem Marineminister, resp. dem Marineministerium[1a]) übertragen sind,

---

des Gesetzes sind aufgehoben und durch anderweite Vorschriften ersetzt (vgl. Anm. 4 u. 7 zum Ges. v. 10. Juni 1869. Nr. 303. (Bd 1 S. 667, 669). Die Bestimmungen derselben III zu § 24 Nr. 1 des Gesetzes und IV zu § 26 des Gesetzes sind in den Anm. 18 und 19 zum Ges. v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) abgedruckt (Bd 1 S. 675, 676).

[1]) Das Gesetz überweist die Summe von vier Millionen Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung, um den durch Einziehung zur Fahne geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres Berufs zu erleichtern. Der Wortlaut desselben ist, nachdem es ausgeführt worden, von keinem Interesse mehr.

[1a]) **Nr. 773.** Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872. (RGB. S. 5. Ausgegeben am 8. Januar 1872.)

In Verfolg Meiner Erlasse vom 30. November und 31. Dezember v. J. bestimme Ich, daß das Marineministerium, unter Fortdauer der durch das Regulativ vom 15. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt S. 272) geschaffenen Einrichtung der oberen Marinebehörde, fortan den Namen „Kaiserliche Admiralität" führen und einen Chef zum Vorstande erhalten soll, welcher die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach Meinen Anordnungen zu führen hat.

Dieser Erlaß ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. Januar 1872.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

bestimme Ich, im Interesse der einheitlicheren Leitung der Marine-Angelegenheiten, über die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde, wie folgt:

1) Der Geschäftskreis des Marineministeriums umfaßt ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, welche die Einrichtung, Erhaltung und Entwickelung, sowie die Verwendung der Reichsmarine betreffen. Die durch Meine Order vom 29. Juli 1870. provisorisch eingesetzte Kommando-Abtheilung fungirt fortan nur als integrirender Theil des Marineministeriums, resp. als Organ des Marineministers.

2) Dem Marineminister wird neben den ihm als Verwaltungschef zustehenden Rechten und Pflichten, zu welchen namentlich die Regelung des Geschäftsganges innerhalb des Ministeriums, und zwischen letzterem und den untergebenen Verwaltungsbehörden zu zählen ist, von jetzt ab auch die Ausübung aller dem bisherigen Oberkommando obgelegenen Dienstbefugnisse, einschließlich der höheren Militairgerichtsbarkeit und Disziplinarstrafgewalt, übertragen.

3) Unter dem Marineminister leitet der Präses die Geschäfte des Marineministeriums. Derselbe ist in allen Beziehungen der stetige Vertreter des Ministers, und ist ihm das gesammte Personal des Marineministeriums untergeben, sowie sämmtliche Personen und Behörden der Marineverwaltung. Derselbe ist mitverantwortlich für eine geregelte, einheitliche und sachgemäße Behandlung der Geschäfte der gesammten Marineverwaltung. Er entscheidet und unterzeichnet selbstständig in allen den Angelegenheiten, in denen der Minister sich die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

   Dem Präses steht die Disziplinarstrafgewalt eines Divisions-Kommandeurs zu, und verbleibt derselbe auch, Behufs gelegentlicher Vertretung des Ministers in Behinderungsfällen, im Besitze der ihm verliehenen höheren Gerichtsbarkeit.

4) Alle Verfügungen und Befehle in Kommando-Angelegenheiten, welche nicht von Mir ausgehen, werden fortan unter der Firma des Marineministers, oder in dessen Vertretung „für den Marineminister", durch den Präses erlassen.

5) Die in Personal-Angelegenheiten bisher vom Oberkommando der Marine ausgegangenen Immediat-Eingaben werden Mir für die Folge, auf Grund der von dem Präses gemachten bezüglichen Vorschläge, durch den Minister eingereicht. Sie gelangen nach Meiner Entscheidung durch den Marineminister an das Marineministerium zur Verkündigung und Ausführung zurück.

6) Diejenigen Verwaltungsvorschriften und Verfügungen des Marineministers, welche bisher durch Vermittelung des Oberkommandos der Marine an die Stationskommandos, an die Geschwader- oder Schiffskommandos gelangten, werden fortan direkt durch den Marineminister oder das Marineministerium an die genannten Kommandos, die Marine-Intendantur und die Lokalverwaltungen erlassen.

7) Behufs der Kontrole über die Ausführung Meiner Befehle und der in Meinem Namen und Auftrage erlassenen reglementarischen Ministerialvorschriften, werden die verschiedenen Marinetheile regelmäßigen Inspizirungen unterworfen, die in Meinem Namen durch den General-Inspekteur der Marine, oder im Auftrage des Marineministers durch den damit be-

trauten älteren Seeoffizier vorzunehmen sind. — Ueber das Resultat der Inspizirungen hat Mir der General-Inspekteur direkt zu berichten. Derselbe wird sich dabei darauf zu beschränken haben, zu prüfen, ob und in wie weit die für die Flotte und die verschiedenen Marinetheile und Etablissements erlassenen organischen und reglementarischen Vorschriften zur gedeihlichen Ausführung gelangt sind. Demzufolge ist der General-Inspekteur durch das Marineministerium in laufender Kenntniß von allen organischen Einrichtungen und Bestimmungen zu erhalten, die für die Marine erlassen werden.

8) In allen den Fällen, in denen der Minister zur Lösung schwieriger Fragen organisatorischer und technischer Natur des Beirathes erfahrener Seeoffiziere und sachverständiger Techniker, die dem Marineministerium nicht angehören, zu bedürfen glaubt, hat er, wie bisher, das Recht, den Admiralitätsrath zu berufen und solchem die betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen. — Der General-Inspekteur der Marine ist ständiges Mitglied des Admiralitätsrathes. Außerdem besteht derselbe, unter Vorsitz des Ministers, aus den von diesem bezeichneten Mitgliedern des Marineministeriums und den von ihm dazu berufenen Seeoffizieren, Beamten und Technikern. — Ueber die stattfindenden Berathungen wird ein Protokoll geführt, welches von allen Theilnehmern zu unterzeichnen und zu den Akten des Marineministeriums zu nehmen ist.

9) Die Marine-Intendantur behält ihre bisherige Stellung zum Marineministerium; der Intendant funktionirt gegebenen Falles als Referent des Marineministers in dessen Eigenschaft als Oberbefehlshaber der Marine[2]).

10) Alle diesem Regulativ entgegenstehenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 15. Juni 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Roon.

---

[2]) **Nr. 875.** Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872. (RGB. S. 361. Ausgegeben am 26. August 1872.)

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich die Veränderung der jetzigen Organisation der Marine-Intendantur, unter gleichzeitiger Aufhebung der Beziehungen, in welchen dieselbe nach Maßgabe Meines Erlasses vom 19. Juni 1862 und der in Folge desselben ergangenen Instruktionen zu den Werften steht, dahin, daß diese Behörde in zwei Stations-Intendanturen, deren Vorsteher Marine-Intendanturräthe mit dem Amtscharakter als Stations-Intendanten sein sollen, getheilt und eine derselben, bestimmt für die Marinestation der Ostsee, nach Kiel, die andere, bestimmt für die Marinestation der Nordsee, nach Wilhelmshaven verlegt werde. Ebenso genehmige Ich die Einsetzung eines Dezernats für Rechnungsrevision in der Admiralität, auf welches die bisherigen Geschäfte der Marine-Intendantur, soweit sie die technischen Institute der Marine betreffen, überzugehen haben und welchem außerdem noch andere geeignete Dienstgeschäfte nach dem Ermessen des Chefs der Admiralität zu überweisen sind. Das Personal dieses Dezernats, mit Einschluß des Dezernenten, ist von der Marine-Intendantur zu entnehmen. Die Ausführung beider Maßregeln hat am 1. Oktober dieses Jahres zu erfolgen. Die Instruktion für die Stations-Intendanturen, sowie für das Dezernat für Rechnungsrevision in der Admiralität, hat der Chef derselben zu erlassen.

Berlin, den 18. Juni 1872.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Delbrück.

An den Reichskanzler.

Nr. 671. Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871. (RGB. S. 275. Ausgegeben am 7. Juli 1871.)[1][2]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[1]) Nach Errichtung des Norddeutschen Bundes wurden gemäß Art. 61 der Verfassung desselben (Bd. 1 S. 8) die bis dahin in Preußen geltenden Gesetze über die Versorgung der Militairpersonen nebst den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen in den zum Bunde getretenen Staaten eingeführt. Es waren dies insbesondere:

I. das in der Gesetzsammlung nicht publizirte Militair-Pensionsreglement vom 13. Juli 1825 nebst den dazu ergangenen Ergänzungen;

II. das Ges. v. 6. Juli 1865, betr. die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, (Preuß. Ges.-Samml. S. 777);

III. das Ges. v. 16. Oktober 1866, betr. 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, (Preuß. Ges.-Samml. S. 647);

IV. das Ges. v. 9. Februar 1867, betr. die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865. und 16. Oktober 1866., (Preuß. Ges.-Samml. S. 217).

Von Seiten des Norddeutschen Bundes ergingen dann die die Versorgung der Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee regelnden und später zu Reichsgesetzen erhobenen Gesetze 1) v. 14. Juni 1868, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, (Nr. 116. Bd. 1 S. 260); 2) v. 3. März 1870, betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, Nr. 433. Bd. 2 S. 21).

Für die Versorgung der Militairpersonen im Civildienst galt für Preußen das Reglement über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 280, Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 228) nebst den dazu ergangenen Abänderungen und Erläuterungen. Zu diesem Preußischen Reglement hat im Jahre 1869 der Bundesrath des Norddeutschen Bundes entsprechende Grundsätze festgestellt, deren weitere Ausführung den einzelnen Bundesstaaten überlassen blieb (Bekanntm. des Preuß. Kriegsministers v. 14. November 1869. Armee-Verord.-Bl. S. 194). Im Wege der Landesgesetzgebung haben sich dann später Baden, Hessen und Bayern diesen Grundsätzen angeschlossen.

Nach dem deutsch-französischen Kriege und der Errichtung des deutschen Reichs wurde das Militair-Versorgungswesen für das gesammte Reich durch das Ges. v. 27. Juni 1871 einheitlich geregelt, welches bald darauf durch das Ges. v. 4. April 1874 wesentlich ergänzt und abgeändert worden ist. Die von der Regierung angestrebte Gleichstellung der Versorgungsberechtigten des Heeres und der Kaiserlichen Marine mit den durch die Gesetzes-Novelle v. 31. März 1882 (Preuß. Ges.-Samml. S. 133) bevorzugten preußischen Beamten steht zur Zeit noch aus.

Dem Ges. v. 27. Juni 1871 und der dazu ergangenen Novelle v. 4. April 1874 ist rückwirkende Kraft beigelegt für alle diejenigen, welche seit dem 1. August 1870 an dem Kriege gegen Frankreich Theil genommen, und deren Hinterbliebene. Auf diejenigen Militairpersonen, welche bereits vorher ausgeschieden waren, und deren Hinterbliebene finden, soweit die obigen Reichsgesetze nicht besondere bezügliche Vorschriften enthalten (§§ 14, 47, 112 des Ges. v. 27. Juni 1871), diejenigen Versorgungsgesetze Anwendung, welche bisher für sie maßgebend waren. Hiernach regeln sich die Versorgungsansprüche der Militair-Personen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und deren Hinterbliebenen gegenwärtig nach folgenden Gesetzen:

§. 1. Für die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 1. Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 275), wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt.

---

a) Das Reichs-Militair-Pensionsges. v. 27. Juni 1871 findet mit der dazu ergangenen Novelle v. 4. April 1874 Anwendung auf alle Theilnehmer an dem Kriege 1870/71, sowie auf alle seit dem Inkrafttreten dieser Gesetze invalide gewordenen und künftig invalide werdenden Militairpersonen des Soldatenstandes.

b) Die bei der Errichtung des Norddeutschen Bundes gültig gewesenen Preußischen Militair-Versorgungs-Gesetze bleiben in Kraft gegenüber denjenigen aus dem Heere des Norddeutschen Bundes und der Preußischen Marine ausgeschiedenen Militairpersonen, auf welche die Ges. v. 21. Juni 1871 und v. 4. April 1874 nicht Anwendung finden. — Soweit diesen Personen die Versorgungs-Gesetze der Einzelstaaten, in deren Militairdienst sie vorher gestanden, günstiger sind, sollen sie nach diesen versorgt werden (Kab.-Ord. v. 20. Juni 1872. Armee-Verord.-Bl. S. 219).

c) Die Ges. v. 14. Juni 1868 und 3. März 1870 sind in Kraft geblieben für alle Angehörigen der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee.

d) Die früher in den Einzelstaaten des deutschen Reichs bestandenen Militair-Versorgungsgesetze finden Anwendung auf alle älteren Invaliden und Militairpensionäre, soweit, diese nicht unter eine der in a, b u. c gedachten Kategorien fallen.

Die Versorgung der Beamten der Militair-Verwaltung einschließlich der Militairjustiz und deren Hinterbliebenen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 34 bis 71 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (Nr. 920) und der §§ 56, 89, 90, 92, 94 bis 98 des Ges. v. 27. Juni 1871.

Nachdem die verbündeten Regierungen in den Sitzungen des Bundesrathes vom 7. u. 21. März 1882 den an die Vorschriften der §§ 58, 75 u. 77 des Ges. v. 27. Juni 1871 und § 10 der Novelle v. 4. April 1874 sich anschließenden „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militairanwärtern" nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt, sind diese Grundsätze durch Kab.-Ord. v. 10. September 1882 im deutschen Reich eingeführt (Armee-Verord.-Bl. S. 185). Dieselben sind hier als Anlage III (S. 455) abgedruckt.

Zu den §§ 101 bis 108 des Milit.-Pensionsges. v. 27. Juni 1871 und den §§ 15, 16, u. 22 der Novelle v. 4. April 1874 sind Ausführungsbestimmungen des Bundesraths ergangen, welche hier als Anlage II (S. 446) abgedruckt sind. Ferner hat das Preuß. Kriegs-Ministerium Ausführungsbestimmungen erlassen zu dem Ges. v. 27. Juni 1871 unter dem 18. August 1871 (Armee-Verord.-Bl. S. 227) und unter dem 18. Oktober 1871 (Armee Verord.-Bl. S. 292), sowie zu der Novelle v. 4. April 1874 unter dem 9. Mai 1874 (Armee-Verord.-Bl. S. 86). Von derselben Behörde ist eine Instruktion ergangen, betr. das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungsansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel an abwärts, (Bekanntm. des Preuß. Kriegsministers v. 26. Juli 1877. Armee-Verord.-Bl. S. 150).

In Elsaß-Lothringen sind die Ges. v. 27. Juni 1871 und 4. April 1874 durch das Reichsges. v. 8. Februar 1875 (Nr. 1051. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) eingeführt.

[2]) Die Bestimmungen der Novelle v. 4. April 1874, welche im Zusammenhang als Anlage I (S. 443) abgedruckt ist, sind zu den betreffenden Paragraphen des Ges. v. 27. Juni 1871 in den Text aufgenommen und durch gesperrte Schrift kenntlich gemacht, und zwar § 1 N. (der Novelle) zu § 1 G. (des Gesetzes), § 2 N. zu § 14 G., § 3 N. zu § 16 G., § 4 N. zu § 31 G., § 5 N. zu § 39 G., § 6 N. zu §§ 10, 47 G., §§ 7, 8, 9 N. zu § 55 G., § 10 N. zu § 58 G., § 11 N. zu § 75 G., § 12 N. zu § 76 G., § 13 N. zu § 82 G., § 14 N. zu § 98 G., § 15 N. zu § 103 G., § 16 N. zu § 107 G., § 17 N. zu § 112 G., § 18 N. zu § 17 G., § 19 N. zu § 14 G., § 20 N. zu § 75 G., § 21 N. zu § 98 G., § 22 N. zu § 103 G., § 23 N. zu § 112 G.

Die durch Ges. v. 30. März 1880 Nr. 1370 (vgl. Anm. 4 S. 428) den §§ 50 und 56 beigefügten neuen Absätze sind diesen §§ als Abs. 4 bezw. Abs. 2 im Text mit gesperrter Schrift zugesetzt.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2. (Anspruch auf Pension.) Jeder Offizier und im Offizierrang stehende Militairarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militair-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3. Als Dienstbeschädigungen (§. 2.) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militairdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militairdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4. Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2.) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5. Wird außer dem im §. 2. bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10.) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3.) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionair dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Karaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7. Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militairarzt in einem militairischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10.) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8. Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militairdienst erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2. und 3.).

§. 9. (Betrag der Pension.) Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem in §. 2. erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des §. 5. höchstens $^{20}/_{80}$ desselben.

§. 10. Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9.) wird in Anrechnung gebracht[3]):

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung;
e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 6. Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

§. 11. In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

---

[3]) Bei Bemessung der Pension wird außer den hier unter a bis f aufgeführten Kompetenzen noch der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V in Anrechnung gebracht (Ges. v. 30. Juni 1873, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, § 8. Nr. 942).

§. 12. (Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.) Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 550 Thaler und weniger beträgt, um 250 Thaler jährlich,
b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thaler beträgt, auf 800 Thaler jährlich,
c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thaler beträgt, um 200 Thaler jährlich,
d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thaler beträgt, auf 1000 Thaler jährlich,
e) wenn dieselbe 900 Thaler und mehr beträgt, um 100 Thaler jährlich.

§. 13. Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militairarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militairdienst, sei es im Krieg oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12. bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) bei dem Verluste der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verlust eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thalern und 400 Thalern jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14. Offiziere und im Offizierrange stehende Militairärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militairdienst wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12. bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 2. Die im §. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen An-

sprüche auf die Hälfte der im §. 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit (§. 3 daselbst) aufgehoben worden ist.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **19.** Die Vorschrift des §. 2 hat rückwirkende Kraft für die Theilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich.

§. **15.** Die in den §§. 12. und 13. aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§. **16.** Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienst entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **3.** Die §§. 13 a. bis d. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Pensionserhöhungen sind auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als fünf Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehungsweise nach erlittener Beschädigung eintritt (§. 16 ebenda).

§. **17.** Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht, beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12.), erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **18.** Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (§§. 17 und 71 daselbst) Theilnehmer am Kriege war.

§. **18.** (Berechnung der Dienstzeit.) Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Order der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militairdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. **19.** Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt

a) im Militairdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder
b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. **20.** Die im Civildienst des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienst befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21. Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienst geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $^1/_{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militairärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23. Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrang stehender Militairarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24. Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§. 25. Mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

§. 26. (Verfahren bei der Pensionirung.) Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militairdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28. Offiziere oder im Offizierrange stehende Militairärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12. und 13.) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29. Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16. angegebenen Fristen beantragt wird.

§. 30. (Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.) Die Pension wird monatlich im Voraus bezahlt.

§. 31. Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 4. Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 31 ebenda).

§. 32. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

a) durch den Tod des Pensionairs,
b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33. Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer;
c) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich

der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§. 34. Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12. und 13.) ruht in dem Falle des §. 33. unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33. unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militairischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platzmajors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militair- und Marineverwaltung;
b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienst für die Dauer des mobilen Verhältnisses;
c) bei Versorgung in Invaliden-Instituten.

Bei Anstellung im Civildienst verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionair neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35. Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militairperson hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militairpension wiedergewährt.

§. 36. Erdient ein Militairpensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militairpension nur in dem durch §. 33. unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37. Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32. bis 36. tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Fall vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38. Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

§. 39. (Bewilligungen für Hinterbliebene.) Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militairarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftig-

keit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 5. Die Befugniß zur Bewilligung der Pensionszahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere oder im Offizierrange stehender Militärärzte für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auch anderen Behörden, als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Kontingente übertragen werden (§. 39 ebenda).

§. 40. Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militairarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39.) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41. Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale im Betrage von . . .	500	Thalern,
den Wittwen der Stabsoffiziere	400	=
den Wittwen der Hauptleute und Subaltern-Offiziere	300	=

jährlich).

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militairranges der letzteren.

Die mittelst Karaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42. Für jedes Kind der im §. 41. bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43. Die Zahlung der in §§. 41. und 42. bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im Voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44. Die §§. 41. bis 43. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45. Die nach §. 41. erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militairbehörden sind der Kategorie des §. 41. gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses, beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

§. 46. (Uebergangs-Bestimmungen.) Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militairärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligung an Wittwen und Waisen.

§. 47. Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870. den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich, beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71. betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militairärzte, welchen die nach dem Königlich Preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866. zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im §. 14. bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71. zum Militairdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§. 12.) nach der näheren Bestimmung des §. 14. gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21. erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militairärzte findet der §. 33. unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierrange stehenden Militairärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10 a.) der entsprechenden Militaircharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Dienst-

einkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 6. Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 49. Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§§. 9. und 10.) wird in Anrechnung gebracht:

1) für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10. festgesetzte Diensteinkommen,
2) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere
   a) das etatsmäßige Gehalt,
   b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und
   c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung,
3) für die Chargen der Maschinen-Ingenieure eine Entschädigung für Bedienung,
4) für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§. 50. Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zugebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abganges aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

Den Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche bei dem Marine-Lazarethe zu Yokohama eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht[4]).

---

[4]) **Nr. 1370.** Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. Vom 30. März 1880. (RGB. S. 99. Ausgegeben am 14. April 1880).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der §. 50 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) erhält als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Den Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche bei dem Marine-Lazarethe zu Yoko-

§. 51. Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3. bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militair- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§. 52. Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militairischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12. festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere sind die im §. 41., und den Kindern, Eltern oder Groß-Eltern die im §. 42. festgesetzten Beihülfen zu gewähren.

§. 53. Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 54. Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrechnung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile, beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55. Die durch dieses Gesetz der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 7. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—6) finden gleichmäßig im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Marine Anwendung (§§. 48 und 55 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

---

hama eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

§. 2. Der §. 56 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 wird wie folgt ergänzt:

Die Vorschrift im §. 50 Absatz 4 findet auch auf die Civilbeamten der Kaiserlichen Marine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die Maschinen-Ingenieure der Marine sind den im §. 48 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Angehörigen der Marine beizuzählen.

Die ebendaselbst nur zu Gunsten der Wittwen und Kinder getroffene Bestimmung findet überhaupt auf die Hinterbliebenen dieser Angehörigen der Marine entsprechende Anwendung (§§. 29 u. ff. ebenda).

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 8. Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide oder zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte, Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 festgesetzten Pensionserhöhungen nur dann Anspruch, wenn ihre Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen eintritt (§. 52 ebenda).

(Ges. v. 4. April 1874.) §. 9. Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden im Offizierrang stehenden Aerzten, Maschinen-Ingenieuren, Deckoffizieren und höheren Marinebeamten, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (§. 54 und 56 ebenda).

§. 56. (Schlußbestimmungen.) Auf die oberen Militairbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12. bis 19., §. 47. Litt. a. bis c., 50., 51. und 52., auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41. bis 45. und 52. dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41.) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

Die Vorschrift im §. 50 Absatz 4 findet auch auf die Civilbeamten der Kaiserlichen Marine Anwendung[4]).

§. 57. Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militairbeamten gleich behandelt:

1) die Marineverwalter und
2) die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12.) oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13.) oder der Tod in Folge des Krieges (§. 41. und 44.) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militairpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. **58.** (Allgemeine Bestimmungen.) Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **10.** Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§. **59.** Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militairdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung),

c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militair- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).

Hierzu gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere

d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. **60.** Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18—25., 50. und 54. enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. **61.** Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militairdienst mehr tauglich sind.

§. **62.** Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militair-ärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militairbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. **63.** Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. **64.** Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienst.

§. **65.**[5]) (Pension.) Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Rthlr.	2. Klasse. Rthlr.	3. Klasse. Rthlr.	4. Klasse. Rthlr.	5. Klasse. Rthlr.
a) für Feldwebel .	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten .	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere	11	8	6	4	3
d) für Gemeine . .	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargemäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. **66.** Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 25 jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. **67.** Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 20 jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. **68.** Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 15 jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. **69.** Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,
B. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 12 jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. **70.** Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche
   1) nach 8 jähriger Dienstzeit, oder
   2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militairdienst untauglich geworden sind,

---

[5]) Vgl. hierzu den Erl. des Preuß. Kriegs-Ministeriums v. 31. Mai 1874, betr. die zu den Rangstufen der Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere und Gemeinen im Sinne des § 65 des Ges. v. 27. Juni 1871 gehörigen Personen des Soldatenstandes, (Armee-Verord.-Bl. S. 130.) nebst Ergänzung v. 2. Januar 1877 (das. S. 3).

B. den Halbinvaliden, welche
1) nach 12 jähriger Dienstzeit, oder
2) durch eine der im §. 59. unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienst untauglich geworden sind.

§. **71.** (Pensionszulagen.) Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich neben der Pension[6]).

§. **72.** Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thaler monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.
Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;
b) beim Verlust der Sprache;
c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.
Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:
d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59. a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von 6 Thalern, beziehentlich 12 Thalern monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. **73.** Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. **74.** Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von $^1/_2$ Thaler monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71. und 72. bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§. **75.** (Civilversorgungsschein.) Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

---

[6]) Vgl. hierzu § 17 des Ges. v. 27. Juni 1871 und § 18 des Ges. v. 4. April 1874 (S. 422).

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **10** Abs. 1 (abgedruckt zu §. 58).

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **11.** Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **12** (abgedruckt zu §. 76).

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **20.** Die Vorschriften in den §§. 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, beziehungsweise zu entscheiden war.

Aus den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit nicht abgeleitet werden.

Die Zahlung der nach den §§. 11 und 12 eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Civilversorgungsscheins, beziehungsweise im Genuß der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins befindlichen Invaliden hebt mit demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges Gesetz Geltung erlangt.

§. **76.** Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich sind.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **12.** An Stelle der nach §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins tritt eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann.

Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe dieser Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Die Anstellungsentschädigung und die vorerwähnte Pensionszulage können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des

§. 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

§. 77. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze[7]) vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militair-Anwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§. 78. (Invaliden-Institute.) An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invaliden-Institut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invaliden-Institute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§. 79. (Verwendung im Garnisondienst.) Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militairdienst belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militairischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80. Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

§. 81. (Anmeldung des Versorgungsanspruchs.) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militairdienst einberufen sind.

§. 82. (Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst.) Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militairdienst entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche späterhin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungs-Anspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:

---

[7]) Diese Grundsätze sind als Anlage III (S. 455 ff.) abgedruckt.

1) durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59. zu a. und b.), oder
2) durch eine während des aktiven Militairdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,
wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militairdienste,
wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militairdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **13.** Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§. 81—85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert.

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **14** (abgedruckt zu §. 98.)

§. **83.** Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82. als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienst festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59. zu c. und 82. zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. **84.** In den Fällen des §. 82. zu A. 1. und 2. unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82. zu A. 2. unter b. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82. zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. **85.** Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84. mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82. zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. **86.** Für Temporär-Invalide (§. 63.) sind die in den §§. 65. bis 73. enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. **87.** Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75. und des §. 76. 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. **88.** Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militairbeamte.

§. **89.** Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3^1/_2$ Thalern, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thalern bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität die nachweislich durch den Krieg und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71. und 72. gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. **90.** Alle übrigen unteren Militairbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen[8]) behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71. und 72. Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. **91.** Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90. pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. **92.** Nach der Entlassung aus dem Militairdienst können die gemäß der §§. 89. bis 91. zu behandelnden Militairpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71. und 72. einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82. maßgebend.

§. **93.** Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem

[8]) Vgl. die §§ 34—69 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (Nr. 920).

Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66. bis 71. für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72. und 73. Anwendung.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. **94.** Den Wittwen derjenigen Militairpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 93. erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,
b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,
c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militairischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59. Littr. c.) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im §. 45. über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. **95.** Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thaler,
b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thaler,
c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler.

Bei den Wittwen der unteren Militairbeamten ohne bestimmten Militairrang, sowie der im §. 93. erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,
2) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
3) die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militairrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. **96.** Für jedes Kind der im §. 94. bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von $3\frac{1}{2}$ Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je $3\frac{1}{2}$ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. **97.** Die §§. 95. und 96. finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. **98.** Die Bestimmungen der §§. 39. und 40. finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94. bezeichneten Personen Anwendung.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **14.** Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklassen Anwendung (§. 98 ebenda).

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **21.** Die Vorschrift im §. 14 findet auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. **99.** (Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen ꝛc.) Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im Voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. **100.** Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1) durch den Tod;
2) im Falle temporairer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;
3) sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. **101.**[9]) Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn ein Pensionair das Deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militairdienst während ihrer Dauer.

§. **102.**[9]) Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invaliden-Institut;

---

[9]) Zur Ausführung der §§ 101 bis 108 des Mil.-Pens.-Ges. v. 27. Juni 1871 u. der §§ 15, 16, 22 des Ges. v. 4. April 1874 sind laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Februar 1875 Bestimmungen ergangen, welche als Anlage II (S. 446) abgedruckt sind.

b) während des Aufenthalts in einer militairischen Kranken-, Heil-, oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. **103.**[9]) Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionairs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen; oder

a) bei einem Feldwebel nicht . . . . . 200 Thaler,
b) = = Sergeanten oder Unteroffizier nicht . . . . . 150 =
c) = = Gemeinen nicht . . . . . 100 =

so wird dem Pensionair, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **15.**[8]) Die im §. 103 des Gesetzes vom 27. April 1871 bezeichneten Diensteinkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären die Pension belassen werden kann, werden

a) für den Feldwebel auf . . . . . 350 Thlr.,
b) für den Sergeanten oder Unteroffizier auf . . . . 250 =
c) für den Gemeinen auf . . . . . 130 =

erhöht.

Für Militärpersonen des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden haben, werden die Sätze zu a. und b. auf 400 Thlr. festgesetzt.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **22.**[8]) Die Vorschrift im §. 15 Absatz 2 findet nur auf diejenigen Militärpersonen des Unteroffizierstandes Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aus dem aktiven Militärdienste ausscheiden.

§. **104.**[9]) Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionairs im Civildienst darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102. Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. **105.**[9]) Wer über das in dem §. 102. Litt. c. angegebene Zeitmaaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Diensteinkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§. **106.**[9]) Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird; ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionair die Eigenschaft eines Beamten

nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.

§. **107.**[9]) Den im Civildienst angestellten Militairpensionairen wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienst, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militairfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militairfonds bestritten.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **16.**[8]) Die Vorschriften im §. 107 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen anderen Fällen greifen die Vorschriften des §. 108 a. a. O. Platz.

§. **108.** Den im Kommunal- und Institutendienst ꝛc. angestellten Militairpensionairen, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienst die früher zurückgelegte Militairdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

§. **109.** (Schlußbestimmungen.) Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militairpension im Falle der Anstellung im Civildienst bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militairbehörden.

§. **110.** Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. **111.** Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. **112.** Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militairpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden die Bestimmungen der §§. 99—108. unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **17.** Auf die im §. 112 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Militärpersonen und deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 ebendaselbst nur insoweit Anwendung, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind.

(Ges. v. 4. April 1874.) §. **23.** Der Vorschrift im §. 17 wird für die dort bezeichneten Personen rückwirkende Kraft beigelegt.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **113.** (Verfolgung von Rechtsansprüchen.) Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. **114.** Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militair-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militair-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. **115.** Die Entscheidungen der Militairbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob
b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob
c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob
d) einer der im §. 45., Alinea 1. und 2. gedachten Fälle vorhanden ist, und ob
e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75.),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113.) maßgebend.

§. **116.** In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militairfiskus durch die oberste Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. **117.** (Aufhebung früherer Bestimmungen.) Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 671.

Gesetz, betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc., vom 27. Juni 1871.

I.

Nr. 995. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. Vom 4. April 1874. (RGB. S. 25. Ausgegeben am 8. April 1874.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für Hinterbliebene solcher Personen (Reichs-Gesetzbl. S. 275), wird durch nachfolgende Vorschriften abgeändert beziehungsweise ergänzt.

I. Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2. Die im §. 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 genannten Offiziere und Militärärzte erlangen Ansprüche auf die Hälfte der im §. 12 daselbst bestimmten Pensionserhöhung auch schon dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung zwar eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt, durch diese aber nur ihre Felddienstfähigkeit, nicht auch ihre Garnisonsdienstfähigkeit (§. 3 daselbst) aufgehoben worden ist.

§. 3. Die §§. 13a. bis d. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Pensionserhöhungen sind auch dann zu gewähren, wenn die Pensionirung später als fünf Jahre nach dem Friedensschlusse, beziehungsweise nach erlittener Beschädigung eintritt (§. 16 ebenda).

§. 4. Die Zahlung der Pension an solche Verabschiedete, welche zur Zeit der Pensionirung Gehalt nicht mehr beziehen, beginnt mit dem Monat, für welchen die Pensionirung ausgesprochen worden ist (§. 31 ebenda).

§. 5. Die Befugniß zur Bewilligung der Pensionszahlung an die Hinterbliebenen pensionirter Offiziere oder im Offizierrange stehender Militärärzte für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann auch anderen Behörden, als den obersten Militär-Verwaltungsbehörden der Kontingente übertragen werden (§. 39 ebenda).

§. 6. Bei Bemessung der Pension der Zeug-, Feuerwerks- und Train-Depot-Offiziere wird der Betrag des wirklich bezogenen etatsmäßigen Gehalts zu Grunde gelegt (§. 10 und §. 47 ebenda).

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 7. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 2—6) finden gleichmäßig im Geschäftsbereich der Kaiserlichen Marine Anwendung (§§. 48 und 55 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Die Maschinen-Ingenieure der Marine sind den im §. 48 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Angehörigen der Marine beizuzählen.

Die ebendaselbst nur zu Gunsten der Wittwen und Kinder getroffene Bestimmung findet überhaupt auf die Hinterbliebenen dieser Angehörigen der Marine entsprechende Anwendung (§§. 29 u. ff. ebenda).

---

[1]) Vgl. Anm. 1 und 2 zu Nr. 671 (S. 417, 418).

§. 8. Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide oder zur Fortsetzung des Seedienstes ohne ihr Verschulden unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte, Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 festgesetzten Pensionserhöhungen nur dann Anspruch, wenn ihre Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen eintritt (§. 52 ebenda).

§. 9. Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden im Offizierrang stehenden Aerzten, Maschinen-Ingenieuren, Deckoffizieren und oberen Marinebeamten, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit in gleichem Maße angerechnet, wie den Offizieren der Kriegsmarine (§. 54 und §. 56 ebenda).

II. Militärpersonen der Unterklassen.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 ebenda).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

§. 11. Ganzinvaliden, deren Invalidität durch eine in dem Kriege von 1870/71 erlittene Dienstbeschädigung herbeigeführt worden ist, und welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, wird nach ihrer Wahl an Stelle des Civilversorgungsscheins eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich gewährt (Anstellungsentschädigung).

Das Recht zur Wahl erlischt für die bereits anerkannten Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes, für die etwa noch später anzuerkennenden Berechtigten innerhalb sechs Monaten nach der erfolgten Anerkennung der Invalidität, beziehungsweise durch Annahme des Civilversorgungsscheins vor Ablauf dieser Frist.

§. 12. An Stelle der nach §. 76 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu bewilligenden Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins tritt eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich, welche den Invaliden aller Pensionsklassen gewährt werden kann.

Ganzinvaliden von mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit bedürfen zum Erwerbe dieser Pensionszulage des Nachweises erlittener Dienstbeschädigung nicht.

Die Anstellungsentschädigung und die vorerwähnte Pensionszulage können nicht nebeneinander bezogen werden. In dem Fall des §. 74 ist jede dieser Pensionszulagen für sich neben einer dem gesammten Diensteinkommen gleichkommenden Pension zahlbar.

§. 13. Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften gelten innerhalb der dem betreffenden Friedensschlusse folgenden 3 Jahre die Bestimmungen der §§. 65 bis 80 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 mit den durch gegenwärtiges Gesetz festgestellten Abänderungen (§§. 81—85).

Für die Versorgungsansprüche der nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide gewordenen, aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Unteroffiziere und Mannschaften wird dieser Termin auf 4 Jahre verlängert.

Sämmtliche Temporär-Invaliden bleiben versorgungsberechtigt bis zur Rückkehr der Felddienstfähigkeit.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden auf die Hinterbliebenen aller bei ihrem Tode im Genusse von Pension befindlich gewesenen Militärpersonen der Unterklassen Anwendung (§. 98 ebenda).

§. 15. Die im §. 103 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Diensteinkommenssätze, bis zu deren Erfüllung den im Civildienst angestellten oder beschäftigten Pensionären die Pension belassen werden kann, werden

a) für den Feldwebel auf . . . . . 350 Thlr.
b) für den Sergeanten oder Unteroffizier auf . . . . . 250 =
c) für den Gemeinen auf . . . . . 130 =

erhöht.

Für Militärpersonen des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Militärdienst befunden haben, werden die Sätze zu a. und b. auf 400 Thlr. festgesetzt.

§. 16. Die Vorschriften im §. 107 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 finden nur auf die Fälle Anwendung, in welchen bei Feststellung der Civilpension die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

In allen anderen Fällen greifen die Vorschriften des §. 108 a. a. O. Platz.

§. 17. Auf die im §. 112 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bezeichneten Militärpersonen und deren Hinterbliebene finden die Bestimmungen der §§. 99 bis 108 ebendaselbst nur insoweit Anwendung, als diejenigen Vorschriften, welche vor der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes auf sie anwendbar waren, ihnen nicht günstiger sind.

III. Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

§. 18. Für jeden einzelnen Feldzug erläßt der Kaiser besondere Bestimmungen darüber, wer im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (§§. 17 und 71 daselbst) Theilnehmer am Kriege war.

§. 19. Die Vorschrift des §. 2 hat rückwirkende Kraft für die Theilnehmer am letzten Kriege mit Frankreich.

§. 20. Die Vorschriften in den §§. 6, 9, 11, 12 und 13 finden auch auf diejenigen ehemaligen Militärpersonen Anwendung, über deren Versorgungsansprüche unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 bereits entschieden ist, beziehungsweise zu entscheiden war.

Aus den angeführten Paragraphen können Ansprüche auf Nachzahlungen für eine vor Eintritt der verbindlichen Kraft dieses Gesetzes liegende Zeit nicht abgeleitet werden.

Die Zahlung der nach den §§. 11 und 12 eintretenden Bewilligungen für die bereits anerkannten, im Besitze des Civilversorgungsscheins, beziehungsweise im Genuß der Pensionserhöhung für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheins befindlichen Invaliden hebt mit demjenigen Monat an, in welchem gegenwärtiges Gesetz Geltung erlangt.

§. 21. Die Vorschrift im §. 14 findet auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen auch für die Vergangenheit mit gleicher Wirkung Anwendung, als wenn sie bereits durch das Gesetz vom 27. Juni 1871 getroffen worden wäre.

§. 22. Die Vorschrift im §. 15 Absatz 2 findet nur auf diejenigen Militärpersonen des Unteroffizierstandes Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes aus dem aktiven Militärdienste ausscheiden.

§. 23. Der Vorschrift im §. 17 wird für die dort bezeichneten Personen rückwirkende Kraft beigelegt.

§. 24. Die Bestreitung derjenigen Ausgaben, welche dem Reiche nach dem gegenwärtigen Gesetze in Folge des Krieges von 1870/71 erwachsen, erfolgt aus dem durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 begründeten Reichs-Invalidenfonds.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. April 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

II.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875.

(Centralbl. S. 142.)[1])

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275)
und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) beschlossen:

I. zu §. **101.** Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu §. **102.** A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§. 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach §. 71 als Kriegszulage, nach §. 72 als Verstümmelungszulagen, nach §. 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102. b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie" im Sinne des §. 102. b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß §. 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

---

[1]) Die Bekanntmachung ist auch veröffentlicht im Armee-Verord.-Bl. 1875 S. 63, im Preuß. Justiz-Ministerialbl. 1875 S. 175, im Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1875 S. 146.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension ꝛc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Zivilstelle oder zu einer Beschäftigung im Zivildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu §. 106);
b) des Tages des Beginns der Anstellung ꝛc.;
c) des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§. 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte ꝛc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat*).

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunterschrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (§. 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106 fallenden Zivildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Zivilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Zivilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung ꝛc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der *erstere* Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im §. 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu §. 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des §. 102. c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits *vor* dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der §. 102. c. keine Anwendung.

Auf die *nach* dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vgl. zu 11 und 12: §. 112 des Gesetzes und §§. 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu §. 103 des Gesetzes und §§. 15 und 22 der Novelle. 1. Die Dienstzulage (§. 74) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1. c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus §. 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkrafttretens dieser Novelle (April 1874); für die im Zivildienste später angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger nach Ablauf der im §. 102. c. gegebenen Frist.

Für die Zahlbarkeit der Zuschüsse aus Absatz 2 a. a. O. ist nach Maßgabe des §. 22 ebenda der Monat April 1874 der früheste Termin.

IV. zu §. 104. 1. Unter wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des Paragraphen sind Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältnisse zu verstehen, welche durch eine dazwischen liegende, mit dem Wegfall des Diensteinkommens verbundene Entlassung des angestellten oder beschäftigten Pensionärs von einander getrennt sind.

Ob die Entlassung mündlich oder schriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt ist, ob zwischen der Entlassung und der etwaigen Wiederanstellung im Zivildienste ein Zeitraum liegt, oder ob der Pensionär nach der Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Versetzungen in andere Stellen desselben Verwaltungsressorts nicht als wechselnde Anstellungen oder Beschäftigungen im Sinne des §. 104 des Gesetzes.

2. Bei Dienstverrichtungen gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst, sofern diese Beschäftigungen überhaupt unter den Begriff „Zivildienst" im Sinne des §. 106, Absatz 1 (s. unten) fallen, ist jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlassung und jeder demnächstige Neubeginn einer derartigen Beschäftigung einer Wiederanstellung im Sinne des §. 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Pensionär aus der Zivilstelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluste seines Diensteinkommens, so beginnt die Pensions- ꝛc. Zahlung mit dem ersten Tage desselben Monats.

4. Hat bei wechselnder Anstellung oder Beschäftigung der Pensionär in dem vorherigen Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältniß die Pension für den nach §. 102. c. des Gesetzes zulässigen Zeitraum in einem und demselben Kalenderjahre bezogen, so kann ihm in demselben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle ꝛc. die Pension nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden sechs Monate der neuen Beschäftigung ꝛc. tritt die Pensionsgewährung nur insoweit ein, als dieselben in das nächste Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen der nach den früheren Versorgungsgesetzen Pensionirten findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dies den Pensionirten günstiger ist, als die Anwendung der früheren Vorschriften.

V. zu §. 105. Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Pensionsbeträge durch Gehalts- oder Pensionsabzüge ist das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Pension festzustellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umstände festzusetzen, bleibt derselben in jedem besonderen Falle überlassen.

VI. zu §. 106. 1. Nach den in §. 106 enthaltenen Grundsätzen ruht das Recht auf den Bezug der Pension und Dienstzulagen — nach Ablauf des in §. 102. c. bezeichneten Zeitraums — für alle Pensionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angestellt oder beschäftigt sind, gleichviel in welcher Weise ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres seinem Gesammtbetrage nach ein bestimmtes ist oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leistungen bedingten Bezügen besteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im §. 106 Absatz 1 bezeichneten Dienstes, welche nach den maßgebenden Bestimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu besetzen sind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenstellen. Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienstverrichtungen versehen (Lohnschreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), sind jedoch nur dann als Beamte anzusehen, wenn ihre Annahme nicht bloß aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen ist die Frage, ob ein Pensionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beschäftigung als Beamter anzusehen ist, zunächst von der anstellenden Behörde zu entscheiden, die getroffene Entscheidung aber, falls dieselbe nicht von einer Zentralbehörde erfolgt ist, von der die Pension feststellenden Behörde zu kontroliren. Die letzte Entscheidung steht in streitigen Fällen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§. 114 und 116). Dieselbe wird indessen bei Meinungsverschiedenheiten

zwischen der anstellenden und der kontrolirenden Behörde vor ihrer definitiven Entscheidung mit der, der anstellenden Behörde vorgesetzten obersten Instanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entscheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im §. 106 aufgeführten Gemeindekassen sind nur die Kassen der politischen Gemeinden zu verstehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur insoweit in Betracht, als die Dienstbesoldungen bei denselben ganz oder theilweise aus Staats- oder Gemeindekassen bestritten werden.

VII. zu §§. 107 und 108 des Gesetzes und §. 16 der Novelle. 1. Die vorbezeichneten Bestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpension vor der Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste thatsächlich nicht zur Anweisung gelangt ist.

2. Die aus dem Zivil-Reichs- und Staatsdienste scheidenden Pensionäre, denen die ihnen schon früher zuerkannte Invalidenpension nach den vorbezeichneten Bestimmungen angewiesen wird, haben diese Pension

a) falls sie der Armee angehört haben, aus Militärpensionsfonds;
b) falls sie aus der Marine hervorgegangen sind, aus dem Marinepensionsfonds;
c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Zivilpension zuerkannt ist, aus Zivilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpension am Jahresschlusse aus dem Militärpensionsfonds zu erstatten ist.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Instituten- ꝛc. Dienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionäre finden die Bestimmungen des §. 107 gleichmäßig Anwendung, sofern bei ihrer Pensionirung die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht worden ist.

In den Fällen des §. 108 ist der Betrag der Pension, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Institutendienste bekleideten Stelle unter Zugrundelegung seiner gesammten pensionsfähigen Dienstzeit zu gewähren sein würde, von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzustellen und damit zugleich der Zuschuß zu bestimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des §. 108) neben der effektiv gewährten Zivilpension aus der Invalidenpension für Rechnung des Militär- resp. Marinepensionsfonds zu zahlen ist.

4. Behufs Erstattung der nach Nummer 1. c. aus Zivilfonds verauslagten Militärpensionen der Armee ist am Jahresschlusse eine spezielle Nachweisung aufzustellen. Diese Nachweisung, welche von der zuständigen Behörde zu prüfen und dahin zu bescheinigen ist:

> „daß der aus Militärpensionsfonds erstattete Betrag von . . . . Mark bei den im Laufe des Jahres 18 . . an Pensionen der . . . . . Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewiesen, aber nicht in Aufrechnung gebracht ist"

dient zur Justifizirung der Militärpensionsrechnung.

Für Pensionäre der Marine ist am Jahresschlusse eine besondere Nachweisung aufzustellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Pensionen zu bewirken hat, zur Erstattung zu übersenden. Diese Nachweisung, welche in analoger Weise, wie vorstehend festgesetzt, zu bescheinigen ist, ist der General-Militärkasse, welche den bezüglichen Betrag zu erstatten hat, zu übersenden und dient zur Justifizirung der Marinepensionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Institutendienste in das Pensionsverhältniß übertretenden Pensionären ist von ihren Behörden der Tag des Ausscheidens aus dem Dienste und des Beginns der Pensionszahlung unter Angabe der Höhe der Pension in das Quittungsbuch einzutragen und dieses der zuständigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpension beziehungsweise des Zuschusses vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Zivilfonds zu bestreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§. 71) und die Verstümmelungszulagen (§. 72) außer Betracht, während die Dienstzulage (§. 74) mit zur Berechnung zu ziehen ist.

7. Die Gewährung und Bestreitung der Invalidenpension nach den Festsetzungen der §§. 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Zivildienst in den Ruhestand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt ist resp. noch erfolgt.

Alle vor diesem Zeitpunkte bereits stattgefundenen Pensionsregulirungen bleiben zu Recht bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Quittungsbuch

des

invaliden .....

vom .....

(Geldbetrag) Invalidenpension,
" Dienstzulage,
" Kriegs- resp. Verwundungszulage,
" Verstümmelungszulage,
" .....zulage.

Summe .....

Laut Anweisung vom ..... ten .....

vom ..... ten ..... ab.

Zahlung

aus der ..... Kasse zu .....

Kat. ..... Lit. ..... Fol. ..... Nr. .....

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.
4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der invalide ist seit dem ten bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien ꝛc.) in obiger Stelle jährlich Davon ab Dienstbedürfnisse vacat bleiben jährlich Obigen Betrag erhält derselbe vom ten ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
2.	Der invalide hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom ten ab an Gehalt (Remuneration, Diäten ꝛc.) jährlich zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse vacat bleiben jährlich Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der invalide ist am ten aus der Stelle als entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Zivildiensteinkommen hat derselbe bis ult. empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide ..... seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. ..... unverkürzt fortzuempfangen. Vom 1sten ..... ab erhält er: a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimaleinkommens) einen Zuschuß von monatlich ..... b) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich ..... c) die Verstümmelungszulage mit monatlich ..... Summe monatlich Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. ..... den .....ten ..... Unterschrift des Empfängers.	
ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide ..... vom 1sten ..... ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen: a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich ..... b) die Verstümmelungszulage mit monatlich ..... Summe monatlich Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. ..... den .....ten ..... Unterschrift des Empfängers.	
ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der invalide ..... vom 1sten ..... ab wiederum seine Invaliden-, Pensions- und Zulagekompetenzen unverkürzt zu erhalten. Die ..... Kasse zu ..... ist heute mit Ordre versehen Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

№ ..... **Zahlungs-Designation** pro .....

invaliden ..... Kasse zu .....

..... den ..... ten Juni .....

Vor dem ..... erscheint heute der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

.....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen. / nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

..... den ..... ten November .....

Vor dem ..... erscheint heute der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

.....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen. / nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

Vermerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

Monat.	Geldbetrag.	Unterschriften des Kassenbeamten.
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
October		
November		
Dezember		

№ ..... der Zahlungs-Designation pro .....

Bei der Zahlung pro Dezember jeden Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse hier abgeschnitten.

III.[1])

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 275), sowie in §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze
für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1.[2]) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A ertheilt. Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage B.

---

*) Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

---

[1]) Die Grundsätze sind am 1. Oktober 1882 in Kraft getreten; für Elsaß-Lothringen treten dieselben am 1. Oktober 1884 in Kraft (vgl. § 31 S. 462). Dieselben sind im Centralbl. von 1882 S. 123—144 und mit den für den Umfang der Preußischen Monarchie geltenden, unter dem 10. September 1882 Allerhöchst genehmigten, zusätzlichen Bestimmungen im Armee-Verord.-Bl. 1882 S. 185 ff., dem Preuß. Justiz-Ministerialbl. 1882 S. 325 ff. und dem Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1882 S. 225 ff. veröffentlicht.

[2]) Vgl. Erläuterung I (S. 474).

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§. 2.[3]) Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.[4]) Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Büreaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:
   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten: sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.[4]) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:
die Stellen der Subalternbeamten im Büreaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Büreaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.[4]) In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.[4]) Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.[5]) Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

---

[3]) Vgl. Erläuterung II (S. 474).
[4]) Vgl. Erläuterung III (S. 474).
[5]) Vgl. Erläuterung IV (S. 474).

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.[6]) Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. Anlage D.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9.[7]) Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10.[7]) Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- und Staatsdienst erwartet;

---

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

---

[6]) Vgl. Erläuterung V (S. 474).
[7]) Vgl. Erläuterung VI (S. 474).

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben; Anlage E.
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaates mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§. 11. Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.[8]) Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§. 13. Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

---

[8]) Vgl. Erläuterung VII (S. 474) und Anlage IV (S. 475).

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§. 15. Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen. Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.[9]) Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind. Anlage G.

§. 17. Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18.[10]) Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

---

[9]) Vgl. Erläuterung VIII (S. 474).
[10]) Vgl. Erläuterung IX (S. 474).

§. 19. Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21. Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22. Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23. Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Anlage H.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 24. Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§. 25. Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26. Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28. Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29. Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30. Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.[11]) Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ..... Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den .....ten ..... 18.....

(Stempel.) (Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(№ des Civilversorgungsscheins.)

(№ der Invalidenliste.) (Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

---

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

---

[11]) Vgl. Erläuterung X (S. 474).

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . = ... =
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . = ... =

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ. ..... Pf. monatlich.

N. N., den .....ten ..... 18.....

(Stempel.)
Alter: ..... Jahre.
(№ des Civilversorgungsscheins.)
(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . = ... =
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . = ... =

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ. ..... Pf. monatlich.

N. N., den .....ten ..... 18.....

(Stempel.)
Alter: ..... Jahre.
(№ des Civilversorgungsscheins.)
(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage D.

Verzeichniß
der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   Kalkulatoren,
   Zeichner,
   Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   Geheime expedirende Sekretäre,
   Geheime Registratoren,
   Geheimer Journalist.
3. Generalstab:
   Büreauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbüreau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
   Intendanturregistratoren,
   Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden.
   Intendanturregistratur-Assistenten.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

9. Artillerie-Prüfungskommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
   Rendanten,
   Maschinisten.
11. Fortifikationen:
   Fortifikationssekretäre,
   Fortifikationsbüreau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
   Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
   Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kaserneninspektoren,
   Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
   Inspektor,
   Rendanten.
14. Kadettenanstalten:
   Rendanten,
   Registrator und Journalist,
   Kassensekretär,
   Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:
   Rendant.
16. Lazarethe:
   Ober-Lazarethinspektoren,
   Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren,
   Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
   Rendant.
18. Militärgerichte:
   Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
   Rendant,
   Oekonomieinspektor,
   Utensilieninspektor,
   Sekretär.
20. Militär-Roßarztschule:
   Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot:
   Montirungsdepotrendanten,
   Montirungsdepotkontrolöre,
   Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
   Registrator.
23. Proviantämter:
   Proviantmeister,
   Reservemagazinrendanten,
   Proviantamtskontrolöre,
   Depotmagazinverwalter,
   Proviantamtsassistenten,
24. Pulverfabriken:
   Rendanten,
   Betriebsinspektoren,
   Materialienverwalter,
   Materialienschreiber.
25. Reitinstitut:
   Stallmeister.
26. Remontedepots:
   Remontedepotadministratoren,
   Inspektoren,
   Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
   Rechnungsführer.
27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
   Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurſchule:
Rendant.
29. Zahlungsſtelle 14. Armeekorps:
Rendant,
Buchhalter,
Kaſſenaſſiſtent.
30. Allgemein:
Backmeiſter,
Druckergehülfen,
Futtermeiſter,
Gärtner,
Küſter,
Kuſtoden,
Maſchinenaufſeher und Heizer,
Maſchiniſten,
Mühlenmeiſter,
Oberdrucker,
Packmeiſter,
Röhrmeiſter,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waſchmeiſter,
Werkmeiſter.

III. Marineverwaltung.*)

×Sekretariatsaſſiſtenten, Regiſtraturaſſiſtenten } in der Admiralität und im hydrographiſchen Amte,
Marine-Intendanturſekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsaſſiſtenten, ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſtſtandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregiſtratoren,
Marine-Intendantur-Regiſtraturaſſiſtenten,
Sekretär und Regiſtrator, Sekretariats- und Regiſtraturaſſiſtent } bei der Seewarte,
Rendanten, Kontrolöre, Büreauaſſiſtenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Aſſiſtenten,
Werftſchreiber und Werfthülfsſchreiber,
×Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maſchiniſten der Werftfahrzeuge,
×Schleuſenmeiſtergehülfen,
×Spritzenmeiſter,
} ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſtſtandes ergänzt werden,
Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaſerneninſpektoren,
×Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
×Materialienverwalter,
×Schiffsführer und Maſchiniſten,
×Steuerleute, Lotſen,
×Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelſignalwärter
} beim Lotſen- ꝛc. Weſen
×Maſchiniſten und Heizer für Waſſerheizanlagen und Waſſerleitungen,
Drucker, Druckereigehülfe } in der Admiralität,
Bauſchreiber,
Küſter.

---

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen ſind ſolche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berückſichtigen ſind.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern,
Briefträger, } mindestens zu zwei Dritteln,
Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten), } mindestens zur Hälfte,
Ober-Telegraphenassistenten,
Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,
Ober-Postassistenten,
Postassistenten,
Postverwalter, } zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Klasse,
Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
desgl. „ „ Expeditionsdienst, } zu zwei Dritteln,
Eisenbahnsekretäre,
Materialienverwalter I. Klasse,
Betriebssekretäre,
Büreauassistenten und Diätare, } zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.

Anlage E[1].

Beſcheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienſte

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Penſion von ..... M. .....Pf. monatlich.

N. N., den .....ten..... 18.....

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(№ der Beſcheinigung.)
(№ der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Beſcheinigung entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Anlage E[2].

Beſcheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienſte, ſowie im Staatsdienſte des (Name des Bundesſtaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Penſion von ..... M. .....Pf. monatlich.

N. N., den .....ten..... 18.....

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(№ der Beſcheinigung.)
(№ der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Beſcheinigung entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Anlage E[3].

Beſcheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienſte des (Name des Bundesſtaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Penſion von ..... M. .....Pf. monatlich.

N. N., den .....ten.....18.....

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(№ der Beſcheinigung.)
(№ der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Beſcheinigung entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Anlage F.
(zu §. 15).

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Büreaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	$12^{9}/_{12}$.	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	$12^{1}/_{2}$.	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	

Anmerkung.
*) Siehe §. 6 der Grundsätze.

Anlage G.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1. Nr.	2. Die Vakanz tritt ein: wann?	wo?	bei welcher Behörde?	3. Nähere Bezeichnung der Stelle.	4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	5. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	6. Die Anstellung: erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	7. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	8. Einkommen der Stelle.	9. Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	10. Bemerkungen.

N., den ten 18

(Unterschrift:)

Abgesandt:

Eingegangen:

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung
der
für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des ..... Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Vakanzen-nach-weisung.	Bemerkungen
		nicht etats-mäßige Anstellung.	etats-mäßige Anstellung.	des Civilver-sorgungs-scheines.	der An-stellungs-bescheini-gung.		
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizei-sergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpedi-tionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militär-intendantur-Registratur-assistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstalts-aufseher N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stations-assistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den .....ten ..... 18.....

(Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. **Zu §. 1.** Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. **Zu §. 2.** Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. **Zu §. 3. ꝛc.**

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. **Zu §. 7.** Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. **Zu §. 8.** Das dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. **Zu §§. 9 und 10.** Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. **Zu §. 12.** Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt[12]). Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. **Zu §. 16.** Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. **Zu §. 18.** Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. **Zu §. 30.** Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

---

[12]) Vgl. Anlage IV (S. 475 ff.).

IV.

Bekanntmachung vom 24. November 1883.

(Centralbl. S. 339.)

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen Behörden ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche hinsichtlich der in Anlage D[1]) der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern (Bekanntmachung vom 25. März 1882, Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 123) aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden (§. 12 der Grundsätze[2]) und Ziffer VII der Erläuterungen[3]) anzusehen sind.

Welche Behörden für die Bewerbungen um Stellen der Militärverwaltung bezüglich der Kontingente von Bayern, Königreich Sachsen und Württemberg in Betracht kommen, bleibt späterer Bekanntmachung vorbehalten.

Verzeichniß

derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der in Anlage D[1]) der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern aufgeführten Stellen des Reichsdienstes als Anstellungsbehörden anzusehen sind. (Siehe §. 12 der Grundsätze[2]) und Ziffer VII der Erläuterungen.)[3])

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D[1]).	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Auswärtiges Amt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Auswärtigen Amts zu Berlin.	—
I.	Reichsamt des Innern.	Der Staatssekretär des Innern zu Berlin.	Bewerbungen um Stellen im Kaiserlichen Statistischen Amt, Gesundheits-Amt, Patentamt oder in der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission können auch an die Vorsteher dieser Behörden gerichtet werden.
I.	Reichs-Justizamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts zu Berlin.	—
I.	Reichsgericht zu Leipzig.	Der Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig.	—
I.	Reichsschatzamt zu Berlin.	Der Staatssekretär des Reichsschatzamts zu Berlin.	—
I.	Reichs-Eisenbahn-Amt zu Berlin.	Der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amts zu Berlin.	—

[1]) Vgl. S. 464. [2]) Vgl. S. 458. [3]) Vgl. S. 474.

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I.	Rechnungshof des Deutschen Reichs zu Potsdam.	Der Chef-Präsident der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer zu Potsdam.	—
I.	Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	Der Vorsitzende der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu Berlin.	—
	Militär-Verwaltung. Preußisches Kontingent.		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
II. 7 u. 11.	Festungs-Inspektionen; Inspektion der Militär-Telegraphie; Ingenieur-Komitee; Fortifikationen; Festungs-Bau-Direktionen.	Die betreffende Pionier-Inspektion.	—
II. 10.	Festungs-Gefängnisse.	Die Inspektion der Königlich preußischen militärischen Strafanstalten zu Berlin.	—
II. 12. 16. 21 u. 23.	Garnison-Verwaltungen; Lazarethe; Montirungs-Depots; Proviantämter.	Die Intendantur des betreffenden Armee-Korps.	—
II. 13.	Invalidenhäuser.	Das Königlich preußische Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen, zu Berlin.	—
I., II. 14 u. 30.	Kadetten-Anstalten:		
	Subalternbeamtenstellen.	Das Kommando des Königlich preußischen Kadettenkorps zu Berlin.	—
	Unterbeamtenstellen.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.	—
II. 18.	Militärgerichte.	Das Königlich preußische General-Auditoriat zu Berlin.	—
II. 26 u. 30.	Remonte-Depots: Remonte-Depotadministratoren, Inspektoren, Ober-Roßärzte, bezw. Roßärzte, Rechnungsführer, Futtermeister.	Das Königlich preußische Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen, zu Berlin.	—
II. 29.	Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps.	Die Intendantur des 14. Armee-Korps zu Karlsruhe.	—
I. u. II. 30.	Gewehr- und Munitionsfabriken: Werkmeister, Maschinenaufseher, Maschinenheizer, Portiers, Nachtwächter, Hausdiener.	Die Inspektion der Königlich preußischen Gewehrfabriken zu Berlin.	—
II. 30.	Militärkirchengemeinden: Küster.	Der betreffende Divisions- bezw. Garnison-Pfarrer.	—

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
II. 30.	Artillerie-Depot zu Geestemünde: Maschinist und Heizer für die Panzerthürme bei den Befestigungen an der unteren Weser.	Die Königlich preußische 2. Artillerie-Depot-Inspektion zu Stettin.	—
	Marine-Verwaltung.		
	Die Gesuche um Anstellung bei allen nachstehend nicht besonders aufgeführten Behörden sind an die betreffende Behörde selbst zu richten.		
	Admiralität und Hydrographisches Amt der Admiralität zu Berlin:		
I.	Kanzleibeamte, Botenmeister, Kanzlei- und Hausdiener, Portiers;	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.	Sekretariats-Assistenten*), Drucker und Druckereigehülfe.		*) Die Stellen der Registratur-Assistenten werden mit Beamten der Stationsintendanturen besetzt.
	Kommando der Marinestation der Ostsee zu Kiel, bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
III.	Marine-Gerichtsaktuare, Küster.	Das betreffende Stationskommando.	
	Deutsche Seewarte**) zu Hamburg, Observatorium zu Wilhelmshaven und Chronometer-Observatorium zu Kiel:		**) Die Stellen des Sekretärs und Registrators, sowie der Sekretariats- und Registratur-Assistenten bei der Seewarte werden mit Beamten der Stationsintendanturen besetzt.
I.	Bureaudiener.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
	Lootsenkommando an der Jade zu Wilhelmshaven:		
III.	Materialienverwalter, Schiffsführer und Maschinisten, Steuerleute, Lootsen, Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärter-Gehülfen und Nebelsignalwärter.	Das Hydrographische Amt der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
	Intendantur der Marinestation der Ostsee zu Kiel, bezw. der Nordsee zu Wilhelmshaven:		
I.	Kanzlisten, Bureaudiener.	Der Chef der Kaiserlichen Admiralität zu Berlin.	
III.	Marine-Intendantur-Sekretäre und Marine-Intendantur-Sekretariats-Assistenten, Marine-Intendantur-Registratoren und Marine-Intendantur-Registratur-Assistenten.	Die betreffende Stationsintendantur, zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Marine-Lazarethe zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven:		
I.	Krankenwärter, Hausknechte;		

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
III.	Lazareth-Inspektoren, Schiffslazarethdepot-Verwalter, Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen der Lazarethe.	Die betreffende Stationsintendantur, zu Kiel oder Wilhelmshaven.	
	Marine-Garnisonverwaltungen zu Kiel und Friedrichsort, sowie zu Wilhelmshaven:		
I.	Kasernen- und Gefängnißwärter, Aufseher bei dem Wasserwerk in Wilhelmshaven, Bauaufseher.		
III.	Kasernen-Inspektoren, Bauschreiber, Maschinisten und Heizer bei den Wasserheizanlagen und Wasserleitungen.		
	Bekleidungsmagazin zu Kiel und Kleiderdepot zu Wilhelmshaven:	Die Stationsintendantur zu Kiel.	
I.	Magazin-Aufseher;		
III.	Rendanten, Kontrolöre, Bureau-Assistenten.		
	Marine-Akademie und -Schule zu Kiel:		
I.	Hausaufseher, Portier.		
	Werften zu Danzig, Kiel und Wilhelmshaven:	Die betreffende Kaiserliche Werft.	
I.	Kanzlisten, Magazin-Oberaufseher, Magazinaufseher, Brückenwärter; Portiers, Bureau- und Kassendiener.		
III.	Werft-Rendanten, Werft-Verwaltungs-Sekretäre, Werft-Betriebs-Sekretäre, Werft-Sekretariats-Assistenten, Werftschreiber und Werfthülfsschreiber, Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge, Schleusenmeistergehülfen, Spritzenmeister.		
	Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.		
I.	Reichs-Postamt;	Der Staatssekretär des Reichs-Postamts zu Berlin.	—
I.	General-Postkasse;		
IV.	Post-Zeitungsamt, Postanweisungsamt, Telegraphen-Apparat-Werkstatt.		
I. u. IV.	Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen, Post- und Telegraphen-Anstalten.	Die Ober-Postdirektion desjenigen Bezirks, in welchem der Anwärter seinen Wohnsitz hat.	—

Nummer des Stellen-Verzeichnisses, Anlage D.	Bezeichnung der Behörden, bei welchen die Stellen vorhanden sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind.	Bemerkungen.
	Verwaltung der Reichseisenbahnen.		
I.	Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	Der Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen zu Berlin.	
	Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.:		
I.	Kanzlisten, Kanzlei-Assistenten und Diätare, Lohnschreiber, Botenmeister, Magazin- und Bauaufseher, Bureaudiener, Hauptkassendiener, Portiers;	Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.	
V.	Materialien-Verwalter I. und II Klasse, Zugführer und Ober-Packmeister, Telegraphisten, Packmeister, Lademeister, Wägemeister, Haltestellen-Aufseher, Rangirmeister, Billetdrucker, Stations-Vorsteher I. und II. Klasse, Stationskassen-Rendanten I. und II. Klasse, Güter-Expedienten I. und II. Klasse, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten für den Stationsdienst, Stations-Assistenten für den Expeditionsdienst, Eisenbahn-Sekretäre, Betriebs-Sekretäre, Bureau-Assistenten und Diätare.		
V.	Schaffner, Bremser, Schmierer.	Das betriebstechnische Bureau der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i./E.	
I.	Bahnwärter, Barrierenwärter, Brückenwärter, Tunnelwärter;	Die Kaiserlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspektionen zu Mülhausen, Colmar, Straßburg I., Straßburg II., Saargemünd und Metz.	Nach Wahl des Bewerbers bezw. bei ausgeschriebenen Stellen an diejenige Inspektion, welche die Ausschreibung veranlaßt hat.
V.	Weichensteller, Rottenführer.		
	Reichsbank.		
I. u. VI.	Reichs-Hauptbank und deren Zweiganstalten: Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen, Reichsbank-Kommanditen, Reichsbank-Nebenstellen.	Der Präsident des Reichsbank-Direktoriums zu Berlin.	

Berlin, den 24. November 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Nr. 672. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871. (RGB. S. 303. Ausgegeben am 5. Juli 1871.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des Artikels 18. der Reichsverfassung vom 16. April 1871. (Reichsgesetzbl. S. 63.)[2], im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Der Diensteid aller Reichsbeamten, deren Anstellung vom Kaiser ausgeht, wird, sofern nicht durch Reichsgesetz eine andere Bestimmung getroffen ist, in nachstehender Form geleistet:

> Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Beamten des Deutschen Reichs bestellt worden bin, ich in dieser meiner Eigenschaft Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser treu und gehorsam sein, die Reichsverfassung und die Gesetze des Reichs beobachten und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.[3].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 673. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255.). Vom 1. Juli 1871. (RGB. S. 304.)[1a]

Nr. 674, 675. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 306.)

Nr. 676. Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871. (RGB. S. 307.)[1b]

---

[1]) Die durch Verord. v. 3. Dezember 1867 (Nr. 30) festgestellte Form des von den Beamten des Norddeutschen Bundes zu leistenden Eides stimmte bis auf die aus der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reich sich ergebenden Abweichungen mit der obigen Eidesnorm überein.

[2]) Nach Art. 18 der Reichsverfassung (Nr. 628. Bd 2 S. 314) läßt der Kaiser die Reichsbeamten vereidigen. Das Ges. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, (Nr. 920) bestimmt in § 3: „Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten".

[3]) Durch besondere gesetzliche Vorschriften sind andere Eidesformen für die Konsuln und für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds angeordnet (vgl. Ges., betr. die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., v. 8. Nov. 1867 § 4 Nr. 23 Bd 1 S. 70; Ges., betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 23. Mai 1873 § 12. Nr. 928). Bezüglich der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt Art. 50 Abs. 3 der Reichsverfassung (Nr. 628), daß in den von demselben zu leistenden Diensteid die Verpflichtung, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten, aufzunehmen ist. Dies bleibt von Bedeutung für diejenigen Beamten, welche von den Landesregierungen angestellt werden und nicht dem Kaiser den Diensteid leisten.

[1a]) Die Bekanntmachung ist als Anlage 2 zum Ges. v. 8. Juni 1871 Nr. 653 abgedruckt (Bd. 2 S. 382).

[1b]) Das Ges. v. 22. Juni 1871, welches dem Kaiser eine Summe von vier Millionen Thaler aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verleihung von Dotationen an Deutsche Heerführer und Staatsmänner, welche bei den Erfolgen des Krieges gegen Frankreich in hervorragender Weise mitgewirkt haben, zur Verfügung stellt, ist nach erfolgter Vertheilung der Dotationen von keiner Bedeutung mehr.

Nr. 677. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871. (RGB. S. 308.)[1]

Nr. 678. Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichsgesetzbl. S. 255.). Vom 10. Juni 1871. (RGB. S. 314.)[1a]

Nr. 679. Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juli 1871. (RGB. S. 315. Ausgegeben am 12. August 1871.)[1b]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das Bundes-Oberhandelsgericht zu Leipzig tritt als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris.

§. 2. Die Zuständigkeit und das Prozeßverfahren bestimmen sich nach den in Elsaß und Lothringen für den obersten Gerichtshof geltenden Gesetzen. Ein besonderes Admissionsverfahren über das Kassationsgesuch hat jedoch nicht statt.

Auf die Einziehung der Gerichtskosten und Stempel, sowie die Erstattung der Reisekosten auswärtiger Anwalte oder Advokaten finden die Bestimmungen im §. 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869., betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen (Bundesgesetzbl. S. 201.), Anwendung[2].

§. 3. Bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte kann ein besonderer Beamter mit Wahrnehmung der Verrichtungen der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Bis dies geschieht, hat der Präsident des Gerichtshofes zur Vertretung der Staatsanwaltschaft in den aus Elsaß und Lothringen an denselben gelangenden Sachen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts, einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder einen dort wohnhaften Advokaten zu ernennen[3].

---

[1]) Die Verord. v. 5. Juli 1871 und die dieselbe ergänzende Verord. v. 14. Januar 1873 (Nr. 902) sind aufgehoben und ersetzt durch die Verord. v. 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten (vgl. § 9 ders. Nr. 1140) und die ergänzend bezw. abändernd dazu ergangenen Verord. v. 4. März 1879 (Nr. 1283) und v. 30. März 1882 (Nr. 1466).

[1a]) Die Bekanntmachung ist als Anlage 3 zum Ges. v. 8. Juni 1871 (Nr. 653) abgedruckt (Bd 2 S. 383).

[1b]) Das Bundes- später Reichs-Oberhandelsgericht (vgl. das Ges., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869, Nr. 304, mit Anm. Bd 1 S. 677) ist mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 in Wegfall gekommen. Hinsichtlich der zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Geschäfte dieses Gerichtshofes bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Reichsjustizgesetze. Auf die am 1. Oktober 1879 bei dem Reichs-Oberhandelsgericht bereits anhängigen Sachen findet die allgemeine Bestimmung des § 14 des Einführungsges. v. 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfassungsgesetze (Nr. 1164) Anwendung, nach welcher jene Sachen auf das Reichsgericht übergehen. Nach § 22 des Ges. für Elsaß-Lothringen, betr. die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, v. 4. Nov. 1878 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 65) entscheidet das Oberlandesgericht, insoweit das Rechtsmittel der Kassation bestehen bleibt, sowie hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Gerichts in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten als Kassationshof und findet gegen dessen Urtheile ein Kassationsrekurs nicht statt. Die zufolge des Ges. v. 14. Juni 1871 dem Reichsoberhandelsgericht über die richterlichen Beamten in Elsaß-Lothringen zustehenden Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse sind durch § 1 Abs. 2 des Ges., betr. den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, v. 16. Juni 1879 (Nr. 1305) auf das Reichsgericht übertragen.

[2]) Der § 22 des Ges. v. 12. Juni 1869 (Nr. 304 Bd 1 S. 680) findet nur noch Anwendung auf die am 1. Oktober 1879 bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängig gewesenen und auf das Reichsgericht übergegangenen Sachen (§ 2 des Ges. v. 16. Juni 1879. Nr. 1305). Im Uebrigen kommen seit dem 1. Oktober 1879 bezüglich der Gerichtskosten und der Rechtsanwaltsgebühren die Vorschriften des Gerichtskostenges. v. 18. Juni 1878 (Nr. 1255) und der Novelle dazu v. 29. Juni 1881 (Nr. 1435), der Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (Nr. 1315) und das Gesetz für Elsaß-Lothringen, betr. die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte ꝛc. v. 3. April 1880 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 58) zur Anwendung.

[3]) Beim Reichsgericht sind besondere Beamte zur Ausübung des Amts der Staatsanwaltschaft angestellt (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 143 Nr. 1. Nr. 1163).

§. 4. Zu Mitgliedern des Bundes-Oberhandelsgerichts können auch Rechtskundige aus Elsaß und Lothringen ernannt werden, welche nach den dortigen Gesetzen befähigt sind, zu rechtskundigen Mitgliedern eines oberen Gerichtshofes ernannt zu werden[4]).

§. 5. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen, sowie zur Niederlassung am Sitze des Gerichtshofes sind auch die in Elsaß und Lothringen zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Advokaten berechtigt[5]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 680. Verordnung, betreffend die Aenderung einiger in der Verordnung vom 29. Juni 1869. (Bundes-Gesetzbl. S. 285.) über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen. Vom 14. Juli 1871. (RGB. S. 316.)[1])

Nr. 681. Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1871., betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte. (RGB. S. 318.)

Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J. genehmige Ich:

1) daß die nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Deutschen Reichs vom Kaiser ernannten Behörden und Beamten als Kaiserliche zu bezeichnen sind;
2) daß als Kaiserliches Wappen der schwarze, einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten Preußischen Adler, über demselben die Krone in der Form der Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln, in Anwendung gebracht werde[1a]);
3) daß die Kaiserliche Standarte in gelbem Grunde das eiserne Kreuz, belegt mit dem Kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen im gelben Felde und in den vier Eckfeldern des Fahnentuchs abwechselnd den Kaiserlichen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

Coblenz, den 3. August 1871.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 682. Ernennung von Räthen beim obersten Gerichtshof für Handelssachen in Leipzig. (RGB. S. 318.)

Nr. 683. Ernennung von Mitgliedern des Bundesamts für das Heimathswesen in Berlin. (RGB. S. 319).

---

[4]) Die Bestimmungen über die Anstellung der Richter beim Reichsgerichte sind in den §§ 2 ff. und 127 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) enthalten.

[5]) Ueber die Zulassung der Rechtsanwaltschaft beim Reichsgerichte vgl. die §§ 98 ff. der Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 (Nr. 1258).

[1]) Die Verordnung ist aufgehoben durch Art. 8 der Verord. v. 18. April 1883 (Nr. 1491). Vgl. auch Anm. 1 zur Verord. v. 29. Juni 1869 Nr. 314 (Bd 1 S. 687).

[1a]) Der Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der obigen Form ist allen Deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten durch Erl. v. 16. März 1872 (Nr. 810) gestattet; die Form eines Wappenschildes ist dabei aber ausgeschlossen (Bekanntm. v. 11. April 1872 Nr. 814).

Nr. 684 bis **687**. Ernennung von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (RGB. S. 319—322.)

Nr. 688. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871. (RGB. S. 323.)[1]

Nr. 689. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 324.)

Nr. 690. Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871. (RGB. S. 325; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 247.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. **1.** Der Artikel 33. der Verfassung des Deutschen Reichs[2]), welcher lautet:

> Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.
>
> Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872. in Wirksamkeit.

§. **2.** In Beziehung auf einzelne Gegenstände kann die Vorschrift im zweiten Absatz des vorstehenden Artikels durch Kaiserliche Verordnung schon vor dem 1. Januar 1872. unbeschränkt oder mit Beschränkungen in Wirksamkeit gesetzt werden[3]).

§. **3.** Der Ertrag der durch das Gesetz vom heutigen Tage eingeführten Zölle und Steuern und der durch die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 7. Juni d. J. (Straßburger Zeitung Nr. 137.) eingeführten Tabacksteuer fließt von dem im §. 1. bezeichneten Tage ab in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

[1]) Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind in den Anm. 13[b], 14, 15 zum Wechselstempelsteuergesetz v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) abgedruckt (Bd. 1 S. 672—674).

[1a]) Vgl. § 2 des Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 384).

[2]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 318).

[3]) Dies ist geschehen durch die Verord. v. 19. August 1871 (Nr. 691) und v. 30. August 1871 (Nr. 693).

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 691. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871. (RGB. S. 326; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 253.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 2. des Gesetzes, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung vom 17. Juli 1871. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 247.)[1]), was folgt:

§. 1. Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung tritt ohne Einschränkung in Kraft in Bezug auf alle Gegenstände, welche in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs unter folgenden Nummern begriffen sind, nämlich: Nr. 1, Nr. 2 a. und b., Nr. 3 bis einschließlich Nr. 15, Nr. 17, Nr. 18 c. bis einschließlich e., Nr. 19, Nr. 21, Nr. 22 a. bis einschließlich g., Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25 a., c., d., e., mit Ausschluß von Wein, rücksichtlich dessen weitere Bestimmung vorbehalten bleibt, f., g., h. 1 und 2β., k., l., o., p., mit Ausschluß von Kakaomasse, gemahlenem Kakao, Chokolade, Chokolade-Surrogaten und gebranntem Kaffee, q., r., Nr. 26 bis einschließlich Nr. 29, Nr. 30 a., b. und Anmerkung zu d., Nr. 31, Nr. 33 bis einschließlich Nr. 40, Nr. 41 a., b. und c. 5, Nr. 42 bis einschließlich Nr. 44, sowie ferner in Bezug auf die in der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs genannten Gegenstände[2]).

§. 2. In Bezug auf die in der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs unter den Nummern 2 c., 22 h. und i., 30 c. und d. und 41 c. 1 bis einschließlich 4 genannten Gegenstände tritt die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung mit der Einschränkung in Kraft, daß die Abstammung derselben aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß[2]).

§. 3. Auf Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Nr. 25 V. 1 der ersten Abtheilung des Vereinszolltarifs) findet die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung mit der Einschränkung Anwendung, daß beim Eingang derselben in das Deutsche Zollgebiet eine Abgabe von 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. für den Zentner zu entrichten ist[2]).

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 27. August 1871. in Kraft.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 19. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1]) Vgl. Nr. 690 (Bd 2 S. 483).

[2]) Vgl. Anm. 1[b] zu Nr. 487 (Bd 2 S. 51).

Nr. 692. Bekanntmachung, betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871. (RGB. S. 328.)[1]

Nr. 693. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871. (RGB. S. 329; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 329. Ausgegeben am 1. September 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 2. des Gesetzes, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung, vom 17. Juli 1871. (Reichsgesetzbl. Seite 325., Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen Seite 247.)[1a] was folgt:

§. **1.** Die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 33. der Reichsverfassung tritt in Bezug auf den im laufenden Jahre zu gewinnenden Wein ohne Einschränkung, in Bezug auf anderen Wein mit der Einschränkung in Kraft, daß dessen Abstammung aus Elsaß-Lothringen durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden muß.

§. **2.** Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. August 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 694 bis **697.** Ernennung von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. Ermächtigung eines Konsuls zu Eheschließungen u. s. w. (RGB. S. 330—332.)

Nr. 698. Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871. (RGB. S. 333.)[1b]

Nr. 699. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den in §. 154. Nr. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868. bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871. (RGB. S. 335.)[1b]

Nr. 700, 701. Ernennungen von Konsuln. (RGB. S. 336.)

---

[1]) Die Bestimmungen in Nr. 1 der Bekanntmachung sind in Anm. 2 zur Bekanntm. v. 15. Februar 1871 (Bd 1 S. 516) abgedruckt. Die Bestimmungen in Nr. 2 derselben sind aufgehoben (vgl. Anm. 9 zur Bekanntm. v. 6. Dezember 1869. Bd 1 S. 406).

[1a]) Vgl. Nr. 690 (Bd 2 S. 483).

[1b]) Die Bekanntm. Nr. 698 u. 699 sind veraltet (vgl. Anm. 1 zu Nr. 245. Bd 1 S. 599).

Nr. 702. Allerhöchster Erlaß vom 1. Oktober 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (RGB. S. 337.)[1]

Nr. 703 bis **707.** Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (RGB. S. 338—340.)

Nr. 708. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. Oktober 1871. (RGB. S. 341.)

Nr. 709. Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870. aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. Oktober 1871. (RGB. S. 343. Ausgegeben am 31. Oktober 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491.)[1a]), ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes[2]) zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages mit einer Frist von drei Monaten kündigen zu lassen und die Mittel zur Einlösung aus dem auf die Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes entfallenden Antheile an der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zu entnehmen.

§. 2. Mit der Kündigung und Einlösung nach Maßgabe der von dem Reichskanzler zu treffenden näheren Bestimmungen ist die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden zu beauftragen.

§. 3. Ueber die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Reichstage bei seinem nächsten, auf dieselbe folgenden Zusammentreten Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 710. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. Oktober 1871. (RGB. S. 344.)[1b])

---

[1]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1a]) Nr. 536 (Bd 2 S. 214.)

[2]) Vgl. Anm. 3 zu Nr. 536 (Bd. 2 S. 214) und die nähere Nachweisung in den Motiven zum Entwurf des vorstehenden Gesetzes (Drucksachen des Deutschen Reichstages. I. Legislaturperiode, II. Session 1871, Nr. 6. Anlageband zu den Stenographischen Berichten S. 4, 5). Auf Grund der beiden andern Kriegsanleihegesetze v. 29. November 1870 (Nr. 590 Bd 2 S. 268) und v. 26. April 1871 (Nr. 633. Bd 2 S. 345) sind keine Schuldverschreibungen, sondern nur Schatzanweisungen ausgegeben worden, zu deren Rückzahlung es ebenso, wie zu der Einlösung der auf Grund des Ges. v. 21. Juli 1870 ausgegebenen Schatzanweisungen, keiner gesetzlichen Ermächtigung bedurfte. Dieselben sind sämmtlich eingelöst.

[1b]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 (Bd. 1 S. 308).

Nr. 711. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. Oktober 1871. (RGB. S. 344.)

Nr. 712 bis 717. Beiordnung eines Vereinskontroleurs. Ernennung von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (RGB. S. 345, 346.)

Nr. 718. Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871. (RGB. S. 347.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§. 1. Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten[2]). Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen[3]) Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1. und 2.) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§. 2. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1.) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des

[1]) Veranlassung zum Erlaß des Gesetzes gaben die Bestimmungen im Art. 4 Nr. 10 und im Art. 52 der Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 628 Bd 2 S. 310, 324). Dasselbe ist für das gesammte im Art. 1 der Verfassung bezeichnete Bundesgebiet am 1. Januar 1872 in Kraft getreten (§ 52 S. 498). Für Elsaß-Lothringen ist dasselbe durch Ges. v. 4. November 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 348) gleichfalls v. 1. Januar 1872 ab eingeführt worden.

Das Gesetz v. 28. Oktober 1871 trat an Stelle des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes v. 2. November 1867 (Nr. 18). Das letztere war v. 1. Januar 1868, dem Tage seines Inkrafttretens ab, auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen eingeführt worden.

[2]) Vgl. § 15 und § 27 Nr. 1 (S. 490, 492).

[3]) zwei Meilen = 15 km.

Reglements (§. 50.) beobachtet sind[4]). Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen[5]) und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden[6]). Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§. 4.[7]) Hinsichtlich der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

§. 5. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich[8]). Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt[9]).

Abschnitt II.

Garantie.

§. 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender[10]) im Falle reglementsmäßig[11]) erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen[12]), denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind[13]).

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann

[4]) Vgl. § 10 Nr. IV und § 23 der Postordnung v. 8. März 1879 (S. 502, 516).

[5]) Vgl. §§ 14, 23—29 des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 (Nr. 1003) und die §§ 11—15, 19, 21, 26 ff. des Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 (Nr. 1271).

[6]) Vgl. §§ 10, 13 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 (Nr. 719 S. 554). Vgl. auch § 13 der Postordnung unter b (S. 505).

[7]) An Stelle des § 4 ist seit dem 1. Januar 1876 das sog. Eisenbahn-Postges. v. 20. Dezember 1875 getreten (Nr. 1093).

[8]) Vgl. § 31 und § 40 Nr. III der Postordnung, § 12 des Reichsbeamtenges. (Nr. 920), § 53 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169), §§ 341, 348, 350 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) und §§ 354, 358 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[9]) Die Ausnahmen sind reichsgesetzlich festgestellt worden: a) durch §§ 99, 100 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169), b) durch § 111 der Konkursordnung (Nr. 1172).

[10]) Vgl. § 50 Abs. 2 (S. 496).

[11]) Vgl. § 50 Abs. 1, 3 (S. 496). Das gegenwärtig gültige Reglement ist die auf S. 498 ff. abgedruckte Postordnung v. 8. März 1879 (vgl. Anm. 45 S. 496).

[12]) Vgl. § 15, § 19 Nr. IX, § 20 Nr. XII, § 20a Nr. VI der Postordnung (S. 506, 510, 513, 514).

[13]) Vgl. § 45 das. (S. 531).

Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigne Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen[14]) eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet[15]).

§. 7. Wenn der Verschluß und die Verpackung[16]) der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§. 8. Wenn eine Werthangabe[17]) geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen[18]).

§. 9. Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

---

[14]) Vgl. § 16, § 19 Nr. IX, § 20a Nr. VI der Postordnung (S. 506, 510, 514).
[15]) Vgl. § 18 Nr. IV, VIII, § 23 Nr. II das. (S. 509, 516).
[16]) Vgl. §§ 7, 8, 9 das. (S. 500, 501).
[17]) Vgl. § 6 das. (S. 500).
[18]) S. § 263 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

§. **10.** Für eine rekommandirte Sendung[12]), sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung[13]) (§. 6. II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§. **11.** Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts[19]) nach Maßgabe der §§. 8. und 9., und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung[20]) wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§. **12.** Eine weitere, als die in den §§. 8. 9. 10. und 11. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet[21]); insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. **13.** Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde[22]) gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. **14.** Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch[23]) durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§. 13.) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. **15.** In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe,

---

[19]) Vgl. §§ 53, 54, 55 der Postordnung (S. 536 f.).

[20]) Vgl. § 58 ff. das. (S. 537 f.).

[21]) Vgl. § 6 Nr. IV, § 19 Nr. IX, § 20 Nr. XII, § 20a Nr. VI. das. (S. 500, 510, 513, 514).

[22]) Für das Reichs-Postgebiet kommen nur die bestehenden 40 Ober-Postdirektionen in Betracht (vgl. Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 Nr. 1363). Von den früher mit den Funktionen einer Ober-Postdirektion beauftragt gewesenen Ober-Postämtern in Hamburg, Bremen und Lübeck sind die beiden erstgenannten zu Ober-Postdirektionen erweitert worden (Nr. 915, 977), das Ober-Postamt in Lübeck übt dagegen die Funktionen einer Ober-Postdirektion nicht mehr aus (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 482). In Bayern sind zuständig: die Ober-Postämter in Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg; in Württemberg: die General-Direktion der Posten und Telegraphen (Post-Abtheilung) in Stuttgart.

[23]) Die in kleiner Schrift gedruckten Worte sind durch die Vorschrift im § 13 Nr. 4 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung (Nr. 1167) aufgehoben worden. Dieselbe lautet: „Aufgehoben wird §. 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft." Statt durch Anmeldung der Klage wird die Verjährung nach den §§ 239, 633 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) durch die Erhebung der Klage, bezw. im Mahnverfahren durch Zustellung des Zahlungsbefehls, unterbrochen.

sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1. jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 16. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 17. In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 18. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§. 19. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 20. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden[24]).

§. 21. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren[25]).

§. 22. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden[26]).

---

[24]) „Die im §. 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 vorgesehene Beschränkung kommt im Konkursverfahren nicht zur Anwendung." (Konkursordnung § 1 Abs. 3. Nr. 1172.)

[25]) Die entsprechende Straffestsetzung siehe im § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[26]) Vgl. auch § 25 Nr. 4 des Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (Nr. 931). Darnach sollen von der Verpflichtung, ihre zum Kriegsdienste für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des Werthes an die Militairbehörde zu überlassen, befreit sein: „Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß."

§. 23. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§. 24. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 25. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld[27]), Porto[28]) und Gebühren[29]) nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§. 26. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse[30]). Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind[31]), und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten[32]) zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 27. Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos[33]), jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt[33]); erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;
2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird[34]);

---

[27]) Vgl. § 49 der Postordnung (S. 534).

[28]) Vgl. die Bestimmungen des Gesetzes über das Posttaxwesen (Nr. 719), des Ges. v. 17. Mai 1873 (Nr. 923, abgedruckt in Anm. 6 zu Nr. 719 S. 551) und § 44 Nr. II, IV, VI der Postordnung (S. 530).

[29]) Vgl. § 50 Nr. 6 bis 9 und die betreffenden Vorschriften der Postordnung, z. B. § 11a Nr. III, § 12 Nr. VI, § 13 Nr. VIII, IX, XIII u. s. w. Vgl. auch § 44 Nr. IV, VI das. (S. 530).

[30]) Vgl. § 40 das. (S. 528).

[31]) Vgl. §§ 16, 17, 18 Nr. VI, 19 Nr. XI, 20a Nr. V das. (S. 506, 507, 509, 510, 514).

[32]) Vgl. §§ 53—55 das. (S. 536 f.).

[33]) Vgl. § 30 (S. 493).

[34]) Vgl. das Ges., betr. die Portofreiheiten, v. 5. Juni 1869 und das zu demselben erlassene Regulativ über die Portofreiheiten (Nr. 289 Bd 1 S. 646), § 1 des Gesetzes über das Posttax-

3) wer Postwerthzeichen[35]) nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2. und 3. bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post[36]) verwirkt.

§. 28. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27.) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 27. bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34. 35.) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§. 29. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld[27]) zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes[33]), jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§. 30. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27. das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des §. 29. das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des §. 27. unter Nr. 1. haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31. Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten[37]) gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§. 33. Die in den §§. 27. bis 29. bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§. 34. Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde[22]) mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten

---

wesen (Nr. 719, S. 550), § 3 des Ges. v. 17. Mai 1873 (Nr. 923, abgedruckt in Anm. 6 zu Nr. 719, S. 551) § 39 Nr. VII der Postordnung (S. 528).

[35]) Vgl. § 9 des Gesetzes über das Posttaxwesen (Nr. 719, S. 553), § 43 der Postordnung (S. 529).

[36]) Vgl. § 24 der Postordnung (S. 517).

[37]) Vgl. § 45 (S. 495).

sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten[37]) innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§. 35. bis 46.

§. **35.** Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen ꝛc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§. **36.** Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. **37.** Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. **38.** Die Zeugen sind verbunden, den an sie von der Postbehörde ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen[38]), angehalten.

§. **39.** In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. **40.** Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§. **41.** Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§. 42.), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§. 28.) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren[39]).

§. **42.** Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid

---

[38]) Vgl. §. 50 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169).
[39]) Vgl. oben §. 37.

den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde[40]) ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. **43.** Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde[40]) eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. **44.** Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. **45.** Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. **46.** Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **47.** Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung[41]) auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. **48.** Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen[42]). Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

---

[40]) Der Rekurs ist demgemäß zu ergreifen: a) im Gebiete der Reichs-Postverwaltung an das Reichs-Postamt in Berlin; b) in Bayern an die General-Direktion der Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphie, in München; c) in Württemberg an das Königliche Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart.

[41]) Vgl. §§ 32 ff. der Postordnung (S. 521 ff.).

[42]) Vgl. §§ 36 das. (S. 525).

§. 49.[43]) Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern[44]) lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten[44]) Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50. Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen[45]).

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;

---

[43]) Vgl. § 37 der Postordnung (S. 526).

[44]) Vgl. Anm. 41 und bez. 42 (S. 495).

[45]) Die Vorschrift im Abs. 1 des § 50 gründet sich auf die Bestimmung im Art. 48 (Abs. 2) der Reichs-Verfassung (Nr. 628), wonach die Gesetzgebung des Reichs in Postangelegenheiten sich nicht auf diejenigen Gegenstände erstreckt, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Postverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war. Der Erlaß der im § 50 bezeichneten Vorschriften war aber bereits in Gemäßheit des § 57 des Ges. über das Postwesen des Norddeutschen Bundes v. 2. November 1867 (Nr. 18) der reglementarischen Festsetzung überlassen. (Vgl. das Reglement zu dem Ges. über das Postwesen des Norddeutschen Bundes v. 11. Dezember 1867. Amtsbl. des Königlich Preuß. Post-Departements 1867 S. 403, und dessen Abänderungen im Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1870 S. 270, 1871 S. 43.)

In Gemäßheit des § 50 sind folgende Reglements (Postordnungen) erlassen worden: a) Post-Reglement v. 30. November 1871 (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1871 S. 557), Abänderungen desselben v. 2. März 1873 (Centralbl. S. 78), v. 27. Juni 1873 (Centralbl. S. 229), v. 25. Dezember 1873 (Centralbl. 1874 S. 11); b) Postordnung v. 18. Dezember 1874 (Centralbl. 1875 S. 6), Abänderungen derselben v. 2. Januar 1876 (Centralbl. S. 27), v. 13. April 1877 (Centralbl. S. 224), v. 4. Februar 1878 (Centralbl. S. 92); c) Postordnung v. 8. März 1879 (Centralbl. S. 185), Abänderungen derselben v. 24. August 1879 (Centralbl. S. 538) und v. 12. März 1883 (Centralbl. S. 71).

Die zuletzt bezeichnete, jetzt gültige, Postordnung v. 8. März 1879 ist in der gegenwärtig maßgebenden Fassung auf S. 498 ff. abgedruckt.

7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2. 4. und 6. bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen[46]).

§. **51.** Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen[47]), werden hierdurch aufgehoben.

---

[46]) Die Vorschrift im letzten Abs. des § 50 gründet sich auf Abs. 2 des Art. 52 der Reichs-Verfassung (Nr. 628), wonach dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, zusteht.

Für den Wechselverkehr zwischen dem Gebiete der Reichs-Postverwaltung einerseits und den Postgebieten von Bayern bezw. Württemberg andererseits, sowie zwischen dem Bayerischen Postgebiete einerseits und dem Württembergischen Postgebiete andererseits bedurfte es, da nach der Reichs-Verfassung die selbstständigen Postverwaltungen der genannten beiden Staaten bestehen blieben, auch nach dem Inkrafttreten des Postges. und des Posttaxges. v. 28. Oktober 1871 und des Post-Reglements v. 30. November 1871 der vertragsmäßigen Regelung mehrerer Punkte. Diese letztere ist getroffen worden durch das zwischen der Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung abgeschlossene Uebereinkommen v. 9. November 1872. Dasselbe ist als Anlage II auf S. 543 ff. abgedruckt. Vgl. im Uebrigen Anm. 1 zu Nr. 84 (Bd 1 S. 209).

[47]) Die hier in Betracht kommenden, zur Zeit in Geltung befindlichen Staatsverträge u. s. w. sind namentlich folgende: 1) der Weltpostvereinsvertrag v. 1. Juni 1878 (Nr. 1286); 2) das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287); 3) das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, v. 4. Juni 1878 (Nr. 1288); 4) das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, v. 3. November 1880 (Nr. 1413); 5) der Postvertrag mit der österreichisch-ungarischen Monarchie v. 7. Mai 1872 nebst Nachtrags-Vereinbarungen v. 3. April 1878 und v. 31. Januar 1879 (Nr. 901); 6) das Uebereinkommen mit Belgien v. 15./18. März 1879 (vgl. Anm. 1 zu Nr. 121. Bd 1 S. 268); 7) die Post-Uebereinkunft mit Dänemark v. 14./23. August 1879 (vgl. Anm. 1 zu Nr. 95. Bd 1 S. 229); 8) der Postvertrag mit Großbritannien und Irland v. 25. April 1870 (Nr. 580. Bd 2 S. 232); 9) das Uebereinkommen mit Helgoland v. 5./7. Juni 1873 (abgedruckt zu Nr. 580. Bd 2 S. 246); 10) die Post-Uebereinkunft mit Luxemburg v. 15./23. Februar 1878 (vgl. Anm. 1 zu Nr. 870); 11) das Uebereinkommen mit Niederland v. 24. Februar/1. März 1879 (vgl. Anm. 1 zu Nr. 576. Bd 2 S. 221); 12) der Post-Vertrag mit Norwegen v. 17. Februar 1868 (Nr. 91. Bd 1 S. 210); 13) die Uebereinkunft mit den Vereinigten Fürstenthümern (Rumänien) v. 24. Juli/5. August 1868 (eingeschaltet hinter Nr. 155. Bd 1 S. 320); 14) der Postvertrag zwischen Preußen und Rußland v. 10./22. August 1865 (abgedruckt zu Nr. 850); 15) der Postvertrag mit Schweden v. 23./24. Februar 1869 (Nr. 262. Bd 1 S. 600) nebst Additional-Vertrag v. 20. März 1870 (Nr. 469. Bd 2 S. 26); 16) der Postvertrag mit der Schweiz v. 11. April 1868 nebst Fahrpost-Uebereinkommen v. 26./28. Mai, 7./18. Juni 1883 (Nr. 162. Bd 1 S. 554);

§. 52. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlagen zu Nr. 718.

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

I.

Postordnung vom 8. März 1879.[1])

(Centralbl. 1879 S. 185 ff.)

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estaffettensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittels der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1. (Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.) I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

17—19) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen: a) mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 9. Oktober 1879 (abgedruckt zu Nr. 77. Bd 1 S. 196), b) mit Großbritannien und Irland v. 10./18. Januar 1871 nebst Additional-Artikel v. 27. November/19. Dezember 1882 (vgl. Anm. 3 zu Nr. 580. Bd 2 S. 234), c) mit Ostindien v. 20. Mai/22. Juni 1880 (vgl. Anm. 1 Nr. 5a das. S. 233); 20—25) Uebereinkommen, betr. die Einführung des Postauftragsverfahrens: a) mit Belgien v. 8. Oktober 1880 (abgedruckt zu Nr. 121. Bd 1 S. 269), b) mit Frankreich v. 24. März 1880 nebst Zusatzartikeln v. 8./10. Juni 1882 (abgedruckt zu Nr. 821), c) mit Luxemburg v. 4./10. November 1880 (abgedruckt zu Nr. 870), d) mit Niederland v. 31. Januar/8. Februar 1881 (abgedruckt zu Nr. 576. Bd 2 S. 222), e) mit Rumänien v. 24. Dezember 1880/25. Januar 1881 (eingeschaltet hinter Nr. 155. Bd 1 S. 324), f) mit der Schweiz v. 26. April/4. Juni 1876 (abgedruckt zu Nr. 162. Bd 1 S. 562); 26 bis 33) Uebereinkommen, betr. den Austausch von Packeten: a) mit Belgien v. 21./24. Dezember 1881 (abgedruckt zu Nr. 99. Bd 1 S. 240), b) mit Luxemburg v. 4. April 1873 (abgedruckt zu Nr. 870), c) mit Ostindien v. 15./23. April 1875 (abgedruckt zu Nr. 580. Bd 2 S. 253), d) mit den Spediteuren C. Württenberger in Bremen und Elkan & Co. in Hamburg v. 4. Februar 1881 (Packetverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika; vgl. Anm. 1 zu Nr. 77. Bd 1 S. 195), e) mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft v. 20. Januar 1872 (abgedruckt zu Nr. 821), f) mit der General-Direktion der Niederländischen Staatsbahnen in Utrecht v. 23. Oktober 1880 (Packetverkehr mit Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vlissingen; abgedruckt zu Nr. 580. Bd 2 S. 239), g) mit der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos in Rotterdam v. 22. März 1879 (abgedruckt zu Nr. 576. Bd 2 S. 226), h) mit den Spediteuren Elkan & Co. in Hamburg v. 15./21. Februar 1881 (Packetverkehr mit Großbritannien und Irland, Malta, Spanien und Portugal und transatlantischen Ländern; vgl. Anm. 1 zu Nr. 580. Bd 2 S. 232).

[1]) Vgl. Anm. 45 u. 46 zu Nr. 718 (S. 496 f.).

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718. Bd 2 S. 496) ist die Postordnung v. 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

a. Durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. August 1879 (Centralbl. S. 538) haben die §§ 22 und 35 eine anderweite Fassung erhalten.

II Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm[2]),
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 2. (Außenseite.) I Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 3, 12, 13, 14 und 16.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen auf die Vorderseite der Post-Packetadresse zu kleben.

§. 3. (Begleitadresse zu Packeten.) I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden[1b]).

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bez. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 4. (Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.)[3]) I Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III Zu einer und derselben Begleitadresse dürfen weder mehrere Packete, auf denen Postnachnahme haftet, noch Packete mit und Packete ohne Postnachnahme, gehören; jedes Nachnahmepacket muß vielmehr von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§. 5. (Aufschrift.)[4]) I In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf, statt des Namens des Empfängers, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden

---

b. Durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 12. März 1883 (Centralbl. S. 71) haben eine anderweite Fassung erhalten: § 3 Abs. V, § 11 Abs. III, § 13 Abs. VII Nr. 6, § 16 Abs. III und IV, § 17, § 19 Abs. XV Satz 1 und Abs. XVIII, § 21, § 24 Abs. VI, § 32 Abs. IV und V, § 39 Abs. I, II, VI, § 43 Abs. III und VII, und sind hinzugefügt: § 11a, § 13a, im § 20 Abs. II der 3. Satz, § 20a, im § 24 Abs. III der 1. Theil, im Abs. V der 3. Satz und der Abs. VII, im § 25 der Abs. XI, im § 36 Abs. I der Schlußsatz.

Die Aenderungen und Zusätze sind hier durch besondere Schrift kenntlich gemacht.

[2]) Vgl. Art. 2 Abs. 4 des Regulativs über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 650).

[3]) Vgl. §§ 2, 3 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 550 ff.). Vgl. auch § 32 Nr. III der Postordnung (S. 521).

[4]) Vgl. § 23 (S. 516).

kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Falle der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Falle des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . . . ." (unter Angabe der Marksumme in Zahlen und Buchstaben, der Pfennigsumme in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bez. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten.

IV Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist.

§. 6. (Werthangabe.) I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen[5]).

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Nachnahmebetrages auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist[6]).

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt[7]).

§. 7. (Verpackung.)[8]) I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalt, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

---

[5]) Vgl. § 8 des Postges. (S. 489).
[6]) Vgl. § 12 des Postges. (S. 490) und § 18 der Postordnung (S. 508).
[7]) Vgl. § 24 Nr. V und § 27 (S. 517, 519).
[8]) Vgl. § 11 Nr. II und § 23 (S. 502, 516).

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 8. (Verschluß.)[9] I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

VI Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 9. (Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.)[9] I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10 000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1 000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die

[9] Vgl. §§ 23, 31 (S. 516, 520).

Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 10. (Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.) I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen, und falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften[10]).

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 11. (Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.)[11]) I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltnng keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung[12]) während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen (mit Pulver, Zündhut und Kugel besetzte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen müssen außerdem die Bleie mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Kugel und Ausstreuen des Pulvers nicht stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar[1b]).

IV Die im §. 10 Abs. II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zur Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 11a.[1b]) (Dringende Packetsendungen.) I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders erwünscht ist, wie z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Thieren oder mit frischen Blumen bezw. Pflanzen auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

---

[10]) Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen siehe im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 367 Nr. 5 (Nr. 1123). — Vgl. auch § 23 Nr. III (S. 516).

[11]) Vgl. § 23 Nr. III (S. 516).

[12]) Vgl. § 7 (S. 500).

II Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Post-Packetadressen sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen ꝛc. ist außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut[13]) und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 21) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

IV Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

§. 12. (Postkarten.) I Auf der Vorderseite der Postkarte darf außer der Aufschrift (§. 5) nur Name und Wohnort des Absenders enthalten sein. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten schriftlichen Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift, bez. mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen[14]).

III Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 13) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 13 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

IV Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

V Postkarten müssen frankirt werden[15]). Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

VI Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VII Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden[16]).

VIII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben[17]).

IX Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 13. (Drucksachen.) I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Litho-

---

[13]) Vgl. § 1 des Ges. v. 17. Mai 1873 Nr. 923 (in Anm. 6 zu Nr. 719 S. 551).

[14]) Postkarten, auf deren Rückseite neben der Schrift verwendete Reichsstempelmarken geklebt sind, sind zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 377).

[15]) Vgl. Bd 1 S. 652 Anm. 8 und S. 656 Anm. 3, sowie Anm. 79 zur Postordnung (S. 530).

[16]) Vgl. § 9 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 553).

[17]) Vgl. § 43 Nr. III (S. 529).

graphie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX, für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.[18])

IV Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Drucksachen sind auch in Form von Postkarten zulässig (§. 12 Absatz III). Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bz. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben[1b]);
7. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschrift-

[18]) Vgl. § 14 Nr. V u. VI (S. 506).

. lich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen[19]):

bis 50 Gramm einschließlich . . . 3 Pf.,
über 50 = 250 = = . . . 10 =
= 250 = 500 = = . . . 20 =
= 500 Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich 30 =

IX Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:
1. welche nicht nach Form, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $^1/_4$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. **13a.**[1b]) (Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.) I Gegen die für Drucksachen im §. 13 Abs. VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs, oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im übrigen die Bestimmungen des §. 13 Abs. IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

---

[19]) Vgl. § 1 Nr. II (S. 499) und Bd 1 S. 656 Anm. ***.

§. 14. (Waarenproben.) I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungsgegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm[19]) ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 13 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Werth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 15. (Einschreibsendungen.)[20]) I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein[20a]), Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt[21]).

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

V Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 16.[22]) (Postanweisungen.) I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

---

[19]) Vgl. § 10 des Postges. (S. 490).

[20a]) Statt „Briefe mit Behändigungsschein" muß es jetzt heißen „Briefe mit Zustellungsurkunde".

[21]) Vgl. § 24 Nr. V und § 27 der Postordnung (S. 517, 519).

[22]) Vgl. § 6 des Postges. (S. 488).

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	. . . . .	20 Pf.[23])
über 100 bis 200 Mark	. . . . .	30 =
= 200 = 400 =	. . . . .	40 =

III Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adreßraumes und des Abschnitts der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen[1b])[24]).

IV Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben[1b])[24]).

V Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Markfumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt[21]).

VIII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden.

IX Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht[25]).

X Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Empfänger als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 17.[1b]) (Telegraphische Postanweisungen.) I Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt, daß zwischen der Postanstalt am Aufgabeorte und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen

---

[23]) Vgl. Bd 1 S. 652 Anm. 8 und S. 656 Abs. 1 Nr. 2.
[24]) Vgl. § 9 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 553).
[25]) Vgl. § 39 Nr. I. 5 und § 40 (S. 527, 528).

zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden Reichs-Telegraphenanstalt als Einschreibsendung portopflichtig zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (bezw. nach dem Bestellbezirk desselben) gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibesendung.

V Der Auftraggeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm[26]).

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) eine Gebühr von 25 Pf. für die Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

c) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

d) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bezw. für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 21).

Die Gebühren unter a und b sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter c und d ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Empfänger, ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen[27]).

§. 18. (Postnachnahmesendungen.) I Postnachnahmen sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig. Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendungen findet nicht statt.

II Handelt es sich um Beförderungsauslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so sind auch Nachnahmen zu einem höheren Betrage zulässig.

III Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von . . . . Mark . . Pf." (Markfumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigfumme nur in Zahlen) versehen sein, und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden

[26]) Vgl. die Vorschriften der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (abgedruckt zu Nr. 846).
[27]) Vgl. § 14 der Telegraphenordnung (abgedruckt zu Nr. 846).

Behörde oder Firma, bz. den Namen, Stand und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst, als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein (§. 5 III.).

IV Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungsschein zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen[28]).

V Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst worden ist. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“[29]).

VI Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung ohne Abzug übermittelt. Auf dem zugehörigen Abschnitt, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig Name und Wohnort des Empfängers der Nachnahmesendung, sowie Ort und Tag der Einlieferung der letzteren vermerkt.

VII Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden den Absendern gegen Rückgabe der im Absatz IV erwähnten Bescheinigungen wieder ausgehändigt.

VIII Für Nachnahmesendungen ist Porto und eine Nachnahmegebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:
   a) für Nachnahmebriefe, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie für Postkarten auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . . 20 Pf.,
   auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „.
   Für unfrankirte Nachnahmebriefe ꝛc. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Dieser Zuschlag kommt bei „portopflichtigen Dienstsachen“[30]) nicht in Ansatz;
   b) für Nachnahme-Packete ebensoviel wie für Packete ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bz. Einschreibgebühr hinzu[31]).
2. Die Postnachnahmegebühr beträgt für jede Mark und jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Nachnahmegebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

IX Die Postnachnahmegebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Nachnahmesendung nicht eingelöst werden sollte. Die Zahlung der Nachnahmegebühr hat zugleich mit der des Porto zu erfolgen.

§. 19. (Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.) I Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag,

---

[28]) Vgl. § 6, § 24 Nr. V und § 27 (S. 500, 517, 519).
[29]) Vgl. § 39 Nr. I 4 (S. 527).
[30]) Vgl. § 1 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 550).
[31]) Vgl. §§ 1—3 des Ges. v. 17. Mai 1873 Nr. 923 (in Anm. 6 zu Nr. 719 S. 551) und § 15 der Postordnung (S. 506).

welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt[32]).

IX Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen[33]) eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts[34]).

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten[35]) oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des

---

[32]) Vgl. § 27 (S. 519).

[33]) Vgl. §§ 15, 16 (S. 506).

[34]) Vgl. § 12 des Postgesetzes (S. 490). — Im Uebrigen vgl. zu diesem § die Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung (Anlage A Nr. 332. Bd 1 S. 776).

[35]) Vgl. § 36 Nr. V (S. 525).

Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf [1b]). Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen [1b]).

§. 20. (Postaufträge zur Einholung von Wechselakzepten.) I Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II Zu den Postaufträgen für Akzepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pfennig für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen [1b]). Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Bezogenen,
den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Theil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. Absatz IX) weitergesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zurück", „Sofort an N. in N.", „Sofort zum Protest". Zu schriftlichen Mittheilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

IV Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Akzepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . . .

(Name der Postanstalt)" zu versehen. Ueber den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt[36]).

V Die Vorzeigung[37]) des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist[38]). An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Akzept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

VII Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmung getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bez. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeort des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

X Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselakzepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a)	dem Porto für den Postauftragsbrief mit	30 Pf.
b)	der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages, von	10 „
c)	dem Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit .	30 „
	zusammen . . .	70 Pf.

Das Porto unter a. ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b. und c. werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen

[36]) Vgl. § 27 (S. 519).
[37]) Vgl. § 36 Nr. V (S. 525).
[38]) Vgl. § 34 Nr. I u. V (S. 523).

Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b. und c. außer Ansatz.

XII Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes, wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts[39]).

§. **20a.**[1b]) (Postaufträge zu Bücherpostsendungen.) I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)".

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§. 16) so fest beigebunden sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformular müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . ."

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird ein Einlieferungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 15) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die

---

[39]) Vgl. §§ 10 und 12 des Postges. (S. 490). — Im Uebrigen vgl. zu diesem § die Vorschriften der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung (Anlage A zu Nr. 332. Bd 1 S. 776).

weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere[40]).

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen selbst, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen Gewähr geleistet[41]).

§. **21.**[1b]) (Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.) I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen[42]), müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung[43]) an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen wie „cito, citissime, dringend, eilig" ꝛc. bleiben unberücksichtigt.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen: „Bote bezahlt". Bei Packeten ist letzterer Vermerk auf der Sendung selbst zu wiederholen.

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen[44]); desgleichen bei Sendungen mit Zustellungsurkunden.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen, sowie von Packeten ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Packetadresse bz. den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte, dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die im Absatz V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen und um Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

V Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten[45]):

A. Im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar

1) bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen

---

[40]) Vgl. § 16 (S. 506).
[41]) Vgl. §§ 6, 10, 12 des Postges. (S. 488, 490). Vgl. auch § 15 der Postordnung (S. 506).
[42]) Vgl. § 33 Nr. II und § 36 Nr. V (S. 523, 525).
[43]) Vgl. § 34 Nr. X (S. 524).
[44]) Vgl. § 32 Nr. IX (S. 522).
[45]) Vgl. Art. 1 und 13 Nr. 4 des Regulativs über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 649, 653).

Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschließlich, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;

2) bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf. für jedes Packet;

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1) bei allen unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 80 Pf.;

2) bei Packeten ohne und mit Werthangabe:
in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellung im Ortsbestellbezirk in Ansatz kommen, und zwar:

1) bei den unter A a 1 genannten Gegenständen:
für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf.;

2) bei den unter A a 2 genannten Packeten:
für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V B gleichmäßige Anwendung mit der Einschränkung, daß für Gegenstände der unter V A a 1 bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit einer der bei V A a 2 erwähnten Sendungen bestellt werden, Botenlohn überhaupt nicht in Ansatz kommt. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 80 Pf.) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Packete an ihrem Bestimmungsort einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind; bei schwereren Packeten auch in dem Fall, wenn vorauszusetzen ist, daß die Eilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenkosten abzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf. und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf.

VIII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwerthzeichen zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (V A a 1 und b 1) nicht aus, so werden die Briefe ꝛc. wie solche Gegenstände behandelt, bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Eilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

IX Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

X Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger

Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Falle der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b 1 und 2 bezeichneten Sätze zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§. 22.[1a)46)] (Briefe mit Postzustellungsurkunde.) I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 35.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.[47)],
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§. 23. (Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.)[48)] I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein[49)] ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk niederzuschreiben.

III Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind[50)]. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 10 und 11).

[46)] Vgl. § 21 Nr. III (S. 514).
[47)] Vgl. Art. 1 und 13 Nr. 1 des Regulativs über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 649, 653).
[48)] Vgl. § 3 des Postges. (S. 487).
[49)] Vgl. § 27 (S. 519).
[50)] Vgl. §§ 5, 7, 8 (S. 499 ff.).

§. 24. (Ort der Einlieferung.) I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen[51]). Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Postboten (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke, zu übergeben.

III In größeren Städten, in welchen mit Pferdekräften ausgeführte Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellschreiben oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bezw. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält[1b]).

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein[51a]), Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Nachnahmesendungen, und
Sendungen mit Werthangabe, im einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es, so lange nicht abändernde Anordnung getroffen wird, bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach Absatz III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich[1b]). Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Nachnahmesendungen nach §. 18 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, sowie für Packete bis $2^1/_2$ kg einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ kg zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 32 Abs. VII) zu entrichten[1b]).

VII Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im §. 32 Abs. III festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung, welche im voraus zu entrichten ist[1b]).

---

[51]) Vgl. § 44 Nr. I (S. 530).

[51a]) Statt „Briefe mit Behändigungsschein" muß es jetzt heißen „Briefe mit Zustellungsurkunde".

§. 25. (Zeit der Einlieferung.) I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Regel gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf weiteres sein Bewenden behalten.

V Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.
2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Falle durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.
3. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schluß-

zeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

XI Bei denjenigen Postanstalten und selbständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungsgelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden[1b]).

§. 26. (Frankirungsvermerk.) I Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit dem Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt[52]).

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

Wegen ungenügend frankirter oder unfrankirter Drucksachen und Waarenproben vergl. §. 13 Abs. IX bz. §. 14 Abs. VII und VIII.

§. 27. (Einlieferungsschein.) I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat[53]), wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung nicht als geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

§. 28. (Leitung der Postsendungen.) I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

---

[52]) Vgl. § 44 Nr. I (S. 530). Vgl. auch § 1 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 550).

[53]) Vgl. §§ 6, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 45. — Vgl. auch § 8 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 553).

§. 29. (Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.) I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte[54]), insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein[55]), wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel der Aufschrift abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bz. der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen, wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 39 Abs. VII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§. 30. (Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.) I Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Empfängers kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 31. (Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.)[56]) I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wiederhergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Empfänger diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändi-

---

[54]) Vgl. unten § 30.
[55]) Vgl. § 27 (S. 519).
[56]) Vgl. §§ 8, 9 (S. 501). Vgl. auch § 5 des Postgesetzes (S. 488).

gung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 13 und 14) zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32. (Bestellung.)[57] I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden[58].

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 =

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellung bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden;

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich . . . . . 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 =

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse[59], so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV[1b]) Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit Werthangabe und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1 500 Mark . . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark . . . . . 10 Pf.,
2) für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren;
3) für Einschreibpackete:
   die Sätze der Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1 500 Mark.

V[1b]) An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für einzelne große Orte

---

[57]) Vgl. § 8 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 553).
[58]) Vgl. § 37 (S. 526).
[59]) Vgl. § 4 (S. 499).

kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf. festgesetzt werden.

VI Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis $2^1/_2$ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis zu demselben Gewicht und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf die Höhe der etwaigen Werthangabe bz. des Geldbetrages ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben. Werden Packete von höherem Gewicht als $2^1/_2$ Kilogramm abgetragen, so beträgt das Bestellgeld 30 Pf. für das Stück.

VIII Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben[60]).

IX An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21. Abs. V[61]).

X Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins[62]) eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 15 Abs. III) und bz. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 15 Abs. IV) hinzu.

XI Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt[63]).

XIII Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a)	bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden		60 Pf.,
b)	bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	1 Mark,	
c)	bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden	1 Mark	60 Pf.,
d)	bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . .	2 Mark,	
e)	für die amtlichen Verordnungsblätter		60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pennigsumme aufwärts abzurunden.

---

[60]) Vgl. Art. 1 und 13 Nr. 2 des Regulativs über die Portofreiheiten (Bd 1 S. 649, 653).

[61]) Statt „Abs. V" ist jetzt zu lesen „Abs. III".

[62]) Statt „Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins" ist jetzt zu lesen: „Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde".

[63]) Vgl. § 3 des Ges. über die Portofreiheiten (Nr. 289 Bd 1 S. 647) und Art. 1 und 13 Nr. 3 des Portofreiheits-Regulativs (Bd 1 S. 649, 653).

§. 33. (Zeit der Bestellung.) I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 34. (An wen die Bestellung geschehen muß.) I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die betreffenden Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung bz. Aushändigung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. I) bz. der Packete selbst, ferner der Anlagen zu Postaufträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird,

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung bz. Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (Abs. I) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit es gestattet.

V 1. Einschreibsendungen (§. 15),
2. Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 16),
3. Telegraphische Postanweisungen bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 17),
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I),
5. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 Mark (§. 32 Abs. I)

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen im Betrage von mehr als 300 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig" versehen sind.

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

so muß die Bestellung an den zuletzt genannten Empfänger (B.), dessen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

Wenn die Aufschrift lautet: „An A. per adresse des B." oder „An A. pour remettre à B.", so darf die Aushändigung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch den zuletzt genannten (B.) stattfinden.

VII Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger bz. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein bz. die auf der Rückseite der Postanweisung oder Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VIII Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bz. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

IX Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

X In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind[64]).

§. 35.[1a]) (Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.)[65]) I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165—174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

---

[64]) Vgl. § 21 (S. 514).
[65]) Vgl. § 36 Nr. V, auch § 21 Nr. III und § 22 (S. 525, 514, 516).

II In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen[66]).

III Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im übrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bz. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

§. 36. (Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.)[67])
I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des §. 34 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 25). Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf[1b]).

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden (§. 25) fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bz. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen in der Aufschrift, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein[68]) (§. 35) bez. auf die Vorzeigung von Postaufträgen (§§. 19 und 20) ankommt;
3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

---

[66]) Vgl. §§ 152 bis 179 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166), §§ 36 bis 39 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169) und Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 337.
[67]) Vgl. § 48 des Postges. (S. 495) und § 8 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 553).
[68]) Anstatt „Briefen mit Behändigungsschein" lies jetzt: „Briefen mit Zustellungsurkunde."

§. 37. (Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.) I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt[68a]).

III Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§. 38. (Nachsendung der Postsendungen.)[69]) I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Nachnahme, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Nachnahme, auch des Empfängers.

III Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Nachnahme wird im Falle der Nachsendung das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben[70]). Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags-, Postnachnahme-Gebühren werden bei der Nachsendnng nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 39. (Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.) I [1b]) Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;

[68a]) Bezüglich der Werth- und Einschreibsendungen bezw. der Postanweisungen an Bundes- oder Staatsbehörden und an die Kassen solcher Behörden ist außer der Unterschrift eine Untersiegelung der Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) bezw. der Postanweisungen, wo solche bisher bestanden hat, seitens der Postanstalten auch für die Folge in Anspruch zu nehmen. Sind dagegen die Sendungen nicht an die Behörde (z. B. an das Landrathsamt in N., oder an den Landrath in N.), sondern an die Person des die Behörde vertretenden Beamten (z. B. an den Landrath N. in N.) oder überhaupt an einzelne Beamte gerichtet, so ist eine Untersiegelung der Ablieferungsscheine ꝛc. nicht erforderlich (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1870 S. 143; Allgem. Dienst-Anweisung für Post und Telegraphie Abschn. V Abth. I S. 72. 1879).

[69]) Wegen der Grundsätze in Bezug auf die Nachsendung von Briefen mit Zustellungsurkunde siehe Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 471.

[70]) Vgl. §§ 1, 2 des Ges. v. 17. Mai 1873 Nr. 923 (in Anm. 6 zu Nr. 719 S. 551) und § 18 Nr. VIII (S. 509).

2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird[71]);
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird[72]);
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne den Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird[73]);
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II[1b]) Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung unter Beifügung der Begleitadresse nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Verweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle, sowie wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgiebt, wird die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bz. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Absatz I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niedergeschriebene bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI[1b]) Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll.

---

[71]) Vgl. § 33 Nr. III (S. 523).
[72]) Vgl. § 18 Nr. V und § 33 Nr. III (S. 509, 523). Wegen postlagernder Telegramme vgl. § 23 II der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 (abgedruckt zu Nr. 846).
[73]) Vgl. § 16 Nr. IX (S. 507)

Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portokosten mit 20 Pf. zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt, wird die Rücksendung des Packetes nach dem Aufgabeorte veranlaßt.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

VII Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postnachnahme ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben[70]). Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postnachnahme-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. 40. (Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.) I Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren[74]). Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten[75]). Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bz. Post-Unterstützungskasse verkauft bz. verwendet[76]), Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aus-

---

[74]) Vgl. §§ 32 ff. (S. 521 ff.).
[75]) Vgl. § 5 des Postgesetzes (S. 488).
[76]) Vgl. § 26 des Postgesetzes (S. 492).

hang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden[77]).

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft[76]).

VIII Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41. (Laufschreiben wegen Postsendungen.) I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42. (Nachlieferungen von Zeitungen.) Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitungen ist, wenn von dem Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern einer Zeitung gewünscht wird, für das an die Zeitungs-Verlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§. 43. (Verkauf von Postwerthzeichen.)[78])

a) Freimarken.

I Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt, einschließlich der Herstellungskosten, 11 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten und Postanweisungen.

III Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen[1b]).

d) Gestempelte Streifbänder.

IV Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

---

[77]) Vgl. § 39 Nr. III (S. 527).

[78]) Vgl. § 9 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 553).

VI Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

VII[1b]) Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 44. (Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.) I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden[79]). Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bz. das Zuschlagporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande, gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bz. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen[80]).

III Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen[79]).

IV Wird die Annahme einer Sendung von dem Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen[80]).

V Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet[80]) und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben,

---

[79]) Vgl. auch Abs. III. — Postkarten (§ 12 Nr. V), Postanweisungen (§ 16 Nr. II, § 17 Nr. V), Postaufträge (§ 19 Nr. XI, § 20 Nr. XI, § 20a Nr. I), und Estafettensendungen (§ 45 Nr. XIX) müssen frankirt werden. Wegen der Drucksachen und Waarenproben vgl. § 13 Nr. VIII u. IX, § 13a Nr. I bzw. § 14 Nr. VI bis VIII. — Hinsichtlich der Postkarten, welche mit Werthzeichen einer anderen Deutschen Postverwaltung versehen zur Auflieferung gelangen, ist die nachstehende Verfügung des Staatssekretairs des Reichs-Postamts vom 24. März 1883 (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 83) maßgebend:

„Vom 1. April ab sollen Postkarten, welche mit Werthzeichen der Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen oder der Königlich Württembergischen Postverwaltung versehen sind und im Bezirke einer anderen deutschen Postverwaltung als derjenigen, welcher das Werthzeichen angehört, aufgeliefert werden, gegen Erhebung von 5 Pfennig Porto und 5 Pfennig Zuschlaggebühr — zusammen 10 Pfennig — befördert werden. Sind jedoch dergleichen Postkarten nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem das Werthzeichen angehört, so ist am Bestimmungsort von dem Empfänger nur der nach Abzug des Werths der Marke u. s. w. verbleibende Betrag einzuziehen. Beispielsweise ist eine in Berlin aufgelieferte, mit einem Württembergischen Werthzeichen von 5 Pfennig versehene Postkarte, wenn sie nach Stuttgart gerichtet ist, mit 5 Pfennig, wenn sie nach München oder Cöln gerichtet ist, mit 10 Pfennig Zutaxe zu belegen."

[80]) Vgl. § 25 des Postgesetz. (S. 492) und § 7 des Ges. über das Posttaxwesen (Nr. 719 S. 553).

das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bz. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VIII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.[81])

§. 45.

a) Annahme.

I Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit.

III Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewicht von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einer solchen Form zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Aufschrift muß den Bestimmungen des §. 5 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein[82]).

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittels Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, wie bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Aufschrift lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Empfängers geschehen. Der Abnehmer muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

IX Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation, ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

[81]) Vgl. § 10 des Postges. (S. 490).
[82]) Vgl. § 27 der Postordnung (S. 519).

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 59 Abs. I).

XII Das etwaige Wegegeld, sowie sonstige Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben[83]).

XIII Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 59 für Extraposten ꝛc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat: so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI Die Erhebung des Wegegeldes und der sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg[83]). Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.[84])

§. 46. (Meldung zur Reise.) I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

---

[83]) Vgl. § 16 des Postgesetzes. (S. 491).
[84]) Vgl. § 11 des Postgesetzes. (S. 490).

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird: fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraume leicht untergebracht werden kann[85]). Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§. 47. (Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.)
I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene,
4. erblindete Personen ohne Begleiter und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 48. (Fahrschein.) I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt[86]), so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

---

[85]) Vgl. § 53 Nr. II (S. 536).
[86]) Vgl. § 46 Litt. a (S. 532 f.).

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind[87]), können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 49. (Grundsätze der Personengeld-Erhebung.) I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben[88]), das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 50. (Erstattung von Personengeld.) I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des

[87]) Vgl. § 46 Litt. b (S. 533).
[88]) Vgl. § 46 Nr. IX (S. 533).

Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 51. (Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.) I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrscheine bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 52. (Plätze der Reisenden.) I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, bei welchen eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen[89]).

---

[89]) Vgl. § 49 Nr. III (S. 534).

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach[90]).

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 53. (Reisegepäck.)[91]) I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 10 und 11).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten[92]). Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 54. (Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.) I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr

[90]) Vgl. § 49 Nr. VI (S. 534).
[91]) Vgl. § 55 (S. 537), auch §§ 11, 26 des Postgef. (S. 490, 492).
[92]) Vgl. §§5 bis 9 (S. 499 ff.).

für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.[93]).

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld[94]).

§. 55. (Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.) I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten[95]) müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 56. (Wartezimmer der Postanstalten.) I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 57. (Verhalten der Reisenden auf den Posten.) I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für die Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.
Extrapost und Kurierbeförderung.[96])

§. 58. (Allgemeine Bestimmungen.) I Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

---

[93]) Vgl. § 2 des Ges., betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen ꝛc., v. 17. Mai 1873 Nr. 923 (in Anm. 6 zu Nr. 719 S. 551).
[94]) Vgl. § 50 (S. 534).
[95]) Vgl. § 49 Nr. IV (S. 534).
[96]) Vgl. § 11 des Postges. (S. 490).

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 59. (Zahlungssätze.)

a) Für die Pferde.

I An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:
für ein Extrapostpferd . . . . . 20 Pf.,
für ein Kurierpferd . . . . . 25 „

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Wegegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben[97]). Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

g) Postillonstrinkgeld.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bz. Wagen einer

[97]) Vgl. § 16 des Postges. (S. 491).

Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a., b., c. und g. sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bz. Wagen nicht zulässig.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extraposttarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 60. (Zahlung und Quittung.) I Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorauszahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V Im Falle der Vorauszahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken-, und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§. 61. (Bespannung.) I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden[98]).

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 62. (Abfertigung.)

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.[99])

I Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die

---

[98]) Vgl. § 63 Nr. II (S. 542).
[99]) Vgl. § 59 Litt. i (S. 539).

Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 63. (Beförderungszeit.) I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen[100]).

b) Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 64. (Postillone.)

a) Dienstkleidung.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechsel mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld[101]) erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll.

[100]) Vgl. § 61 Nr. II (S. 541).
[101]) Vgl. § 59 Litt. g (S. 538).

Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 65. (Beschwerden.) I Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 56 Abs. III) zu bedienen.

§. 66. I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Berlin, den 8. März 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Stephan.

II.

Uebereinkommen

zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung.

Vom 9. November 1872.[1])

(Handbuch für den Wechselverkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und den Postgebieten von Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg 1872 S. 1 ff.; Verordnungs- und Anzeigeblatt der Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten 1873, Anl. zu S. 42.)

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung,
vertreten durch den Geheimen Postrath Wilhelm Günther,
der Königlich Bayerischen Postverwaltung,
vertreten durch den Director der Post-Abtheilung der Verkehrsanstalten Joseph Baumann, und den General-Directionsassessor Jakob Zimmermann,
und
der Königlich Württembergischen Postverwaltung,
vertreten durch den Vorstand der Postdirection, Director August von Hofacker,
ist, vorbehaltlich der Ratification, folgendes Uebereinkommen vereinbart worden.

§. 1. (Anwendbarkeit des Uebereinkommens.) Die Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens erstrecken sich:

a) auf die Brief- und Fahrpostsendungen, welche dem Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, Bayerns und Württembergs **unter einander** angehören: **Wechselverkehr;**
b) auf die Brief- und Fahrpostsendungen, welche zwischen den Gebieten des Wechselverkehrs (a) und fremden Staaten oder im Verkehr fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern die Sendungen mindestens zwei Gebiete des Wechselverkehrs berühren: **Durchgangsverkehr.**

Die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie und das Großherzogthum Luxemburg[2]) werden als Gebiete des Wechselverkehrs angesehen.

---

[1]) Vgl. Anm. 46 zum Postgesetz (S. 497). Das Uebereinkommen ist am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit getreten (§ 16 S. 549).

[2]) Luxemburg ist auf Grund der Uebereinkunft v. 15./23. Februar 1878 seit dem 1. Mai 1878 aus dem engeren Wechselverkehrsverband ausgeschieden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1878 S. 93); vgl. auch Anm. 1 zu Nr. 870.

§. 2. (Austausch der Postsachen.) Zwischen den dieses Uebereinkommen schließenden Postverwaltungen soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen.

Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die einzelnen Verwaltungen werden dafür Sorge tragen, daß den Posten die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus directe Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten.

§. 3. (Transit.) Jede Verwaltung kann die Sendungen des Wechselverkehrs im Transit über das Gebiet einer anderen Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpacketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch stückweise versenden. Diese Bestimmung soll auf die Sendungen des Durchgangsverkehrs insoweit in Anwendung kommen, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete des Wechselverkehrs Beförderung zu erhalten haben.

Der vorbezeichnete Transit findet, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, unentgeltlich statt. Ein Gleiches gilt für den Transit von Brief- und Fahrpostsendungen, welche dem innern Verkehr eines der Gebiete der drei Verwaltungen angehören; jedoch vergüten die Königlich Bayerische und die Königlich Württembergische Postverwaltung für diejenigen ihrem innern Verkehr angehörenden Fahrpostsendungen, welche durch das Reichs-Postgebiet transitiren, der Reichs-Postverwaltung Pauschalsummen, welche nach Maßgabe der für diese Transite im 1. Quartal 1872 fällig gewesenen Beträge festgestellt werden sollen.

Für den Transit der Briefpostsendungen über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des §. 9 und des §. 12 maßgebend.

Auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung werden die Königlich Bayerische Postverwaltung und die Königlich Württembergische Postverwaltung ihre Postanstalten bz. Eisenbahn-Postbüreaus anweisen, Briefpostsendungen des Durchgangsverkehrs, nach Maßgabe der für die Auswechselungsstellen des Reichs-Postgebiets geltenden Bestimmungen, in geschlossenen Briefpacketen an die ausländischen Auswechselungs-Postanstalten auszuliefern, und von ausländischen Auswechselungs-Postanstalten in Empfang zu nehmen.

§. 4. (Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.) Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse andere Festsetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des anderen Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtporto insoweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß eine jede Postverwaltung für die Beförderung der Postsendungen bis zur Grenze ihres Gebiets zu sorgen hat, vorbehaltlich der etwaigen abweichenden Bestimmungen der besonderen Verträge, bz. der Specialvereinbarungen.

§. 5. (Eintheilung der Postsendungen.) Zu den Briefpostsendungen gehören:

Briefe ohne Werthangabe,
Postkarten,
Drucksachen,

Waarenproben,
Postanweisungen,
Postmandate und
Zeitungen.

Zu den Fahrpostsendungen gehören:
Packete mit und ohne Werthangabe,
Briefe mit Werthangabe und
Briefe mit Postvorschüssen.

§. 6. (Münzwährung.) Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bis auf Weiteres:

a) bei den Briefpostsendungen:
im Verkehr des Reichs-Postgebiets mit Bayern und Württemberg in der Thalerwährung mit Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige;
im Verkehr Bayerns mit Württemberg in Süddeutscher Währung;

b) bei den Fahrpostsendungen:
in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche die Porto- ꝛc. Beträge einzuziehen hat[3]).

Die Bezahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat[3]).

§. 7. (Frankirung mit Postwerthzeichen einer anderen Verwaltung.) Andere Postwerthzeichen als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auflieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen eines anderen Postgebiets versehen zur Auflieferung gelangen, sind als unfrankirt zu behandeln, und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen[4]).

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Postwerthzeichen angehören, so zieht die Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken ꝛc. verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen.

§. 8. (Portobezug für Briefe u. s. w. des Wechselverkehrs.) Für die Briefpostsendungen des Wechselverkehrs, mit Ausschluß der Postanweisungen und abonnirten Zeitungen, bezieht jede Verwaltung diejenigen Beträge an Porto, sowie an Rekommandations- und Rückscheingebühren, welche in ihrem Gebiete erhoben werden.

§. 9. (Portobezug für Briefe u. s. w. des Durchgangsverkehrs.) 1. Der Bezug des Deutschen Portoantheils für die Briefpostsendungen des Durchgangsverkehrs — mit Ausschluß der Postanweisungen und der abonnirten Zeitungen — regelt sich nach dem im §. 8 aufgestellten Princip in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß einer Aufgabe-Postanstalt, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß einer Bestimmungs-Postanstalt tritt. Danach bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt an der Grenze in das Verhältniß einer Aufgabe-Postanstalt tritt, den Deutschen Portoantheil für frankirte Sendungen vom Auslande, wogegen diejenige Postverwaltung, deren Post-

[3]) Seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075) erfolgte die Zutaxirung und Vergütung bei den diesem Vertrage unterworfenen Briefpostsendungen, soweit ein solches Verfahren noch Platz zu greifen hatte, in Franken und Centimen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 243). Seit dem Inkrafttreten des Weltpostvereinsvertrages (Nr. 1286) findet eine Zutaxirung bei den bezüglichen Briefsendungen überhaupt nicht mehr statt. Wegen des seitdem beobachteten Verfahrens vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 105 und 106 (unter Nr. 11, 12, 18 und 19). — Im Uebrigen ist seit dem 1. Januar 1876 die Reichswährung als allein maßgebende Münzwährung in Geltung getreten (vgl. die Verord. v. 22. September 1875, betr. die Einführung der Reichswährung, Nr. 1084); vgl. auch Anm. 11 zu dem Ges. über das Posttaxwesen Nr. 719 (S. 552 f.).

[4]) Wegen der Behandlung von Postkarten, welche mit Werthzeichen eines anderen Deutschen Postgebiets, als desjenigen, zu welchem die Aufgabe-Postanstalt gehört, versehen sind, vgl. Anm. 79 zu § 44 Nr. III der Postordnung (S. 530).

anstalt an der Grenze in das Verhältniß einer Bestimmungs-Postanstalt tritt, den Deutschen Portoantheil für unfrankirte Sendungen nach dem Auslande zu beziehen hat[5]).

2. In denjenigen Fällen, wo in den Postverträgen mit fremden Staaten der Bezug des Gesammtportos für Sendungen des Durchgangsverkehrs nach dem im §. 8 aufgestellten Princip geregelt ist, wird die Theilung des Portos einer halbscheidlichen gleichgeachtet. Sofern bei solchen Sendungen des Durchgangsverkehrs Transit- bz. Seeporto in Betracht kommt, wird dasselbe von den mit dem betreffenden fremden Staate vereinbarten Gesammtportosätzen vorweg in Abzug gebracht. Die Hälfte des verbleibenden Restes bildet den Deutschen Portoantheil[5]).

3. Sofern nach den vorstehenden Grundsätzen die Königlich Bayerische oder die Königlich Württembergische Postverwaltung den Deutschen Portoantheil zu beziehen hat, soll derselbe für jeden Portosatz betragen: 3 Kr. für frankirte Briefe und 1 Kr. für Drucksachen, Waarenproben ꝛc. nach dem Auslande, sowie 7 Kr. für unfrankirte Briefe vom Auslande. Ergeben sich jedoch nach den Verträgen mit fremden Staaten niedrigere Sätze, so kommen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen zur Anwendung[6]).

4. Wegen der Briefpostsendungen nach und aus der Schweiz siehe §. 12.

§. 10. (Theilung der Postanweisungs-Gebühren.) Die Gebühr für Postanweisungen des Wechselverkehrs wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets halbscheidlich getheilt. Für die Postanweisungen des Durchgangsverkehrs erfolgt die Theilung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Postanweisungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß einer Aufgabe-Postanstalt, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß einer Bestimmungs-Postanstalt tritt.

§. 11. (Theilung der Gebühren für abonnirte Zeitungen ꝛc.) Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften im Wechselverkehr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt. Läßt sich der Betrag nicht genau auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer[7]) theilen, so verbleibt der größere Theil der absendenden Postanstalt. In gleicher Weise erfolgt die Theilung der Gebühren für nachzusendende, ursprünglich beim Verleger bestellte Zeitungen, sowie für die zwischen den Zeitungs-Redactionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare[8]).

Für die Ueberweisung von Zeitungen wird die Gebühr zwischen derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung zuerst erfolgt war, und derjenigen, welche die Zeitung nach erfolgter Ueberweisung auszuhändigen hat, halbscheidlich getheilt[8]).

Die Gebühr für besondere Zeitungsbeilagen hat diejenige Postverwaltung zu beziehen, aus deren Gebiet dieselben zur Absendung gelangen.

---

[5]) Zu den Abs. 1 und 2 des § 9 ist zu vergleichen Art. 9 des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075) und Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 243, sowie Art. 9 und 12 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286) und Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106. An der zuletzt bezeichneten Stelle ist Folgendes bestimmt: „Der Bezug des Vereinsportos, des fremden Portos bzw. des Weiterfrankos für die durch das Reichs-Postgebiet transitirenden Sendungen aus Bayern und Württemberg nach dem Auslande und umgekehrt gestaltet sich folgendermaßen:

„Das für Deutschland entfallende Vereinsporto, sowie das in Bayern bzw. Württemberg zur Erhebung kommende fremde Porto bzw. Weiterfranko verbleibt zunächst der Königlich Bayerischen bzw. der Königlich Württembergischen Postverwaltung. Der Antheil der Reichs-Postverwaltung an dem Vereinsporto, sowie die Gesammtbeträge an fremdem Porto bzw. Weiterfranko werden gleichfalls auf Grund der alle zwei Jahre während eines Monats vorzunehmenden statistischen Ermittelungen festgestellt."

[6]) Abs. 3 ist in Folge der veränderten Münzverhältnisse ꝛc. veraltet. Vgl. auch Anm. 5.

[7]) Die in kleiner Schrift gedruckten Worte sind in Folge der veränderten Münzverhältnisse veraltet.

[8]) Seit dem 1. April 1879 verbleiben die Gebühren für die Nachsendung von Zeitungen (d. i. sowohl die Ueberweisungsgebühr für nachzusendende Zeitungen, welche durch die Post bereits debitirt waren, als auch die Zeitungsgebühr für nachzusendende, vom Abonnenten ursprünglich direkt beim Verleger bestellte Zeitungen bezw. die Gebühr für die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare) ungetheilt derjenigen Verwaltung, welche dieselben erhoben hat (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 325).

Bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande wird die betreffende Grenz-Postanstalt als Verlags- bz. Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsgebühr bewirkt.

§. 12. (Correspondenzverkehr mit der Schweiz. — Transit fremdländischer Briefpackete.) Die Reichs-Postverwaltung räumt den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit der Schweiz und im Transit durch die Schweiz über das Reichs-Postgebiet einzeln oder in geschlossenen Briefpacketen abzusenden und zu empfangen. Der Bezug des Deutschen Portoantheils regelt sich nach den Bestimmungen, welche in den Absätzen 1 und 2 des §. 9 und im §. 11 enthalten sind[9]). Für Postanweisungen ist eine Vergütung nicht zu leisten.

Die Postverwaltungen von Bayern und Württemberg räumen der Reichs-Postverwaltung das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit der Schweiz und im Transit durch die Schweiz, einzeln oder in geschlossenen Briefpacketen, unentgeltlich über Bayern und Württemberg abzusenden und zu empfangen. Der Austausch soll thunlichst in geschlossenen Briefpacketen stattfinden.

Werden geschlossene Briefpackete zwischen fremden Staaten im Transit durch das Reichs-Postgebiet, sowie durch Bayern oder Württemberg, oder durch beide Gebiete ausgetauscht, so hat die Reichs-Postverwaltung die von den betreffenden Staaten etwa zu entrichtenden Transitgebühren zu beziehen.

§. 13. (Taxirung der Fahrpostsendungen des Durchgangsverkehrs.) Für die Taxirung der Fahrpostsendungen des Durchgangsverkehrs wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird unter Zugrundelegung der Entfernungen von, bz. bis zu den Taxquadraten, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind, nach folgendem Tarif berechnet:

Gewichtporto:

Das Gewichtporto für Packete mit und ohne Werthangabe, für Briefe mit Werthangabe, sowie für Briefe und Packete mit Postvorschuß beträgt für jedes Kilogramm:

bis 10 Meilen	1/2 Sgr.,
über 10 bis 20 Meilen	1 =
= 20 = 50 = ...	2 =
= 50 = 80 = ...	3 =
= 80 = 120 = ...	4 =
= 120 = 180 = ...	5 =
= 180	6 =

Ueberschießende Gewichtstheile unter einem Kilogramm werden für ein volles Kilogramm gerechnet. Als Minimalsätze für eine Fahrpostsendung werden erhoben:

bis 10 Meilen	2 Sgr. oder 7 Kr.,
über 10 bis 50 Meilen	4 = = 14 =
= 50 Meilen	6 = = 21 =[10])

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

---

[9]) Vgl. Anm. 5. (S. 546).

[10]) Seit dem 1. Januar 1874 ist hinsichtlich der Fahrpostsendungen des Durchgangsverkehrs das gemeinschaftliche Porto und bzw. die gemeinschaftliche Versicherungsgebühr nach demjenigen Tarife zu berechnen, welcher durch die §§ 1 und 2 des Ges. v. 17. Mai 1873 Nr. 923 (vgl. Anm. 6 zu Nr. 719 S. 551) für die entsprechenden Sendungen des internen Deutschen Verkehres (abgesehen von dem internen Verkehre Bayerns bzw. Württembergs) vorgeschrieben ist. Hinsichtlich des Portos für Postvorschußbriefe kommen seit demselben Zeitpunkte die in den geltenden Postordnungen (vgl. § 18 Nr. VIII der Postordnung S. 509) für den internen Deutschen Verkehr eingeführten Beträge zur Berechnung (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 563, 579). — Wegen der durch die Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, für die Postpackete des Durchgangsverkehrs bewirkten Aenderung der Taxen vgl. Art. 5 der bezeichneten Ueber-

Versicherungsgebühr:

Die Versicherungsgebühr beträgt für je 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung:

bis 10 Meilen . . . . . $^3/_4$ Sgr.,
über 10 bis 50 Meilen . . . . . $1^1/_2$ =
= 50 Meilen . . . . . 3 =

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden Süddeutscher Währung, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Versicherungsgebühr erhoben[10]).

Gehören mehrere Sendungen mit Werthangabe zu derselben Begleitadresse, so wird für jede Sendung die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Den Postverwaltungen bleibt vorbehalten, sich über die Abänderung und Vereinfachung des obigen Tarifs zu verständigen.

§. 14. (Portobezug für die Fahrpostsendungen.) Die gemeinschaftliche Einnahme für die Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs und des Durchgangsverkehrs[11]) wird unter die betheiligten Postverwaltungen nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

Die Prozentsätze der einzelnen Verwaltungen werden nach dem Maßstabe der Portoantheile ermittelt, welche für die in einem gewissen Zeitraum wirklich beförderten Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs und des Durchgangsverkehrs für jedes Gebiet entfallen.

Diese Ermittelungen haben stattzufinden auf Grund des Absatzes 3 der Uebereinkunft, welche am 7. Mai 1872 von der Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung, der Königlich Württembergischen Postverwaltung, der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Königlich Ungarischen Postverwaltung abgeschlossen worden ist[12]).

Die zu ermittelnden Procentantheile gelten rückwirkend auch für das Jahr 1872.

§. 15. (Verfahren bei der Ersatzleistung.) Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung des Aufgabegebiets ob.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen eintretenden Falls den Rückgriff auf diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung unbeanstandet übernommen hat und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Verwaltung nachzuweisen vermag[13]).

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf

---

einkunft (Nr. 1413) und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 301; wegen der eingetretenen Aenderung der Taxen für Briefe mit Werthangabe im Verkehr mit denjenigen Ländern, welche an dem internationalen Uebereinkommen v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287) betheiligt sind, vgl. Art. 4 dieses Uebereinkommens und Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 112, 113.

[11]) Wegen des Porto- und Gebührenbezugs für diejenigen Briefe mit Werthangabe, welche den Bestimmungen des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287) unterliegen, vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 114.

[12]) Ein Auszug aus dieser Uebereinkunft ist im „Handbuch für den Wechselverkehr" S. 171 ff. abgedruckt.

[13]) Mittels Protokolls der betheiligten Postverwaltungen d. d. Berlin den 7. Mai 1875 ist folgende weitere Vereinbarung getroffen:

„Wenn der Verlust eines Packets ohne Werthangabe im Wechselverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg stattgefunden hat, und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem Gebiete dies geschehen ist, so soll der Ersatz zu gleichen Theilen von denjenigen Verwaltungen getragen werden, welche bei der Beförderung der Sendung betheiligt, den Uebergang aus dem einen Gebiet in das andere aber nicht nachzuweisen im Stande sind." (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 189).

die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Beraubung oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Umhüllung oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen den Schadenersatz zu gleichen Theilen zu tragen.

Hinsichts der Sendungen mit Werthangabe bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung soll bei bloßen Gewichtsdifferenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatze als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichtsdifferenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpackete befindlichen recommandirten Briefpostsendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpacket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die recommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

§. 16. (Ratification und Dauer des Uebereinkommens.) Die Ratification des gegenwärtigen Uebereinkommens durch den Reichskanzler, den Königlich Bayerischen Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern und den Königlich Württembergischen Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten soll sobald als möglich erfolgen.

Das Uebereinkommen tritt mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit und bleibt so lange in Kraft, bis eine der betheiligten Postverwaltungen der anderen, ein Jahr im Voraus, die Absicht ausgedrückt hat, dasselbe aufzuheben.

Die Bestimmungen des Postvertrags vom 23. November 1867[14]), soweit dieselben sich auf Gegenstände erstrecken, über welche in dem gegenwärtigen Uebereinkommen Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben bis zum Ablauf des Jahres 1872 in Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu München, am 9. November 1872.

gez. Günther. Baumann. Zimmermann. v. Hofacker.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Nr. 719. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871. (RGB. S. 358.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[14]) Vgl. Nr. 84 und die Anm. 1 dazu (Bd 1 S. 209).

[1]) Veranlassung zum Erlaß des Gesetzes gaben die Bestimmungen im Art. 4 Nr. 10 und im Art. 52 der Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 628 Bd 2 S. 310, 324). Dasselbe ist, mit der im § 13 vorgesehenen Einschränkung, für das gesammte im Art. 1 der Verfassung bezeichnete Bundesgebiet am 1. Januar 1872 in Kraft getreten (§ 14 S. 554). Für Elsaß-Lothringen ist dasselbe durch Ges. v. 4. November 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 348) gleichfalls v. 1. Januar 1872 ab eingeführt worden. Ueber Abänderungen vgl. die Anm. 6 und 11.

Das Ges. v. 28. Oktober 1871 ist an die Stelle des Ges. über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes v. 4. November 1867 (Nr. 19) getreten. Das letztere war vom 1. Januar 1868, dem Tage seines Inkrafttretens, ab auch in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen eingeführt worden. Die Bestimmungen des Ges.

§. 1. (Porto für Briefe.)[2]) Das Porto beträgt für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen

bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich 1 Sgr.,
bei größerem Gewichte . . . . . 2 =

Bei unfrankirten Briefen[3]) tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto nicht belegt[4]), wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Kuvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist[5]).

§. 2. (Packetporto.) Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben.

Die Entfernungen werden nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt. Das Postgebiet wird in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die bei den Entfernungsstufen sich ergebenden Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Das Porto für Packete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogrammen

---

v. 4. November 1867 (mit Ausnahme der auf die Packetsendungen bezüglichen Vorschriften) waren im Wesentlichen auch für Elsaß und Deutsch-Lothringen durch die unterm 28. Oktober 1870 erlassene Verord., betr. das Posttaxwesen im Verwaltungsbereiche des General-Gouvernements Elsaß und Deutsch-Lothringen, abgeändert durch die Verord. v. 28 Dezember 1870, betr. das Porto für die Briefe aus den Ober-Postdirektionsbezirken Elsaß und Deutsch-Lothringen nach anderen Postgebieten, in Geltung gesetzt worden (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1870 S. 357, 1871 S. 1). Die auf den Packetverkehr im Elsaß ꝛc. bezüglichen früheren Bestimmungen sind enthalten in der Verord. v. 25. April 1871, betr. die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1871 S. 151).

[2]) Vgl. § 32 Nr. X der Postordnung (S. 522).

[3]) Vgl. § 26 Nr. I das. (S. 519).

[4]) Vgl. § 18 Nr. VIII das. (S. 509).

[5]) Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts vom 28. November 1871, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto*). (Amtsbl. der Reichs-Postverw. S. 537.; Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 282.)

„Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl., Jahrgang 1871 Nr. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

„In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs,

von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Funktionen abgesandt und vor der Postaufgabe

---

*) Diese Bekanntmachung ist an die Stelle der zu § 1 des Ges. v. 4. November 1867 und zu den §§ 1 u. 8 der Verord. v. 28. Oktober 1870 (vgl. Anm. 1 S. 549) seitens der obersten Postbehörde erlassenen bezüglichen Vorschriften getreten (Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1868 S. 18, 1870 S. 361).

a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . $2^1/_2$ Sgr.,
b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 5 =

Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.

II. beim Gewichte über 5 Kilogramme
a) für die ersten 5 Kilogramme die Sätze wie vorstehend unter I.,
b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms

bis	10	Meilen	. .	$^1/_2$	Sgr.
über 10 =	20	=	. .	1	=
= 20 =	50	=	. .	2	=
= 50 =	100	=	. .	3	=
= 100 =	150	=	. .	4	=
= 150	Meilen		. . . .	5	=

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 Prozent der obigen Taxe nicht übersteigen[6])[7]).

---

a) auf der Adresse mit dem Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" versehen,
b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel**) verschlossen werden.

„Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

„Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache" gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

„Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" nicht berechtigt.

„Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagportos nicht statt".

[6]) **Nr. 923.** Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1873. (RGB. S. 107.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Packetporto.
(Folgen die oben im Text des § 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 gesperrt gedruckten Bestimmungen.)

§. 2. Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.
(Folgen die S. 552 im Text des § 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 gesperrt gedruckten Bestimmungen.)

§. 3. Das in den §§. 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen (§. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871) nicht erhoben.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Das Ges. v. 17. Mai 1873 ist materiell vom 1. Januar 1874 ab für den ganzen Geltungsbereich des Ges. v. 28. Oktober 1871 (Nr. 719) in Kraft getreten (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 455); formell ist dasselbe auf Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 8. Februar

---

**) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 277).

Für die etwaige Begleitadresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören[8]), wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3. (Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.)

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar
   1) für Briefe ohne Unterschied des Gewichts,
      auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich 2 Sgr.,
      auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 4 „
      Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.
   2) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse:
      der nach §. 1 sich ergebende Betrag;
      und

b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig $^1/_2$ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.[6]).
   Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören[8]), wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr selbstständig berechnet.

§. 4. (Abrundung und Umrechnung.) Die bei der Berechnung des Portos sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet[9]).

In den Gebieten mit anderer als derjenigen Währung, welche den vorstehenden Tarifsätzen zum Grunde liegt, sind die aus obigem Tarif sich ergebenden Portobeträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage[10]). Dem Portosatze von 1 Sgr. wird bei einfachen frankirten Briefen in den Gebieten mit Guldenwährung der Betrag von 3 Kreuzern gegenübergestellt[11]).

1875 Nr. 5 (Nr. 1051; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) ausgedehnt (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages II. Session 1874/75 Bd 3 S. 818 f.).

Zu den Taxbestimmungen des Ges. v. 17. Mai 1873 vgl. auch § 18 Nr. VIII 1b, § 38 Nr. III, § 39 Nr. VII, § 54 Nr. III der Postordnung (S. 509, 526, 528, 536 f.).

[7]) Für Sperrgut ist eine um die Hälfte erhöhte Taxe eingeführt.

Als Sperrgut sind zu taxiren alle Packete, welche

a) in irgend einer Ausdehnung $1^1/_2$ Meter überschreiten, oder
b) in einer Ausdehnung 1 Meter, in einer anderen $^1/_2$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen, oder
c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit anderen Gegenständen verladen lassen, daher bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen, oder welche überhaupt eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B.
   Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen;
   Käfige, leer oder mit lebenden Thieren;
   leere Cigarrenkisten in großen Bunden;
   Hutschachteln oder Kartons in Holzgestellen;
   Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen u. s. w.);
   Spinnräder, Velozipeden u. dergl.

(Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 457.)

Dringende Packetsendungen unterliegen gleichfalls der Sperrgut-Taxe (§ 11a der Postordnung S. 502).

[8]) Vgl. § 4 der Postordnung (S. 499).

[9]) Diese Bestimmung ist durch die Taxfestsetzungen des Ges. v. 17. Mai 1873 (Anm. 6) gegenstandslos geworden.

[10]) Die Vorschrift im ersten Satze des Abs. 2 ist in Folge der inzwischen eingetretenen Geltung der Reichswährung im gesammten Reichsgebiete hinfällig geworden (vgl. Anm. 11).

[11]) Die im letzten Satze des Abs. 2 enthaltene Bestimmung ist durch das hier folgende Ges.

§. 5. (Kuvertiren an die Postanstalten.) Werden Briefe oder andere Gegenstände vom Absender an eine Postanstalt zum Vertheilen kuvertirt, so kommt für jede im Kuvert enthaltene Sendung das tarifmäßige Porto in Ansatz.

§. 6. (Termin der Zahlung.) Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist; es sei denn, daß eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre[12]).

§. 7. (Nachforderung von Porto.) Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto[13]) ist der Korrespondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

§. 8. (Abschaffung von Nebengebühren.) Für die Abtragung der mit den Posten von weiterher gekommenen Briefe ohne Werthangabe, Korrespondenzkarten, gegen ermäßigtes Porto beförderten Drucksachen, Waarenproben oder Waarenmuster, rekommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formulare zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben.

Gebühren für Postscheine über die Einlieferung von Sendungen zur Post[14]) und Gefachgebühren für abzuholende Briefe oder sonstige Gegenstände[15]), desgleichen Packkammergeld[16]), kommen nicht zur Erhebung.

§. 9. (Verkauf von Postwerthzeichen durch die Postanstalten.)[17]) Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und zu demselben

---

v. 3. November 1874 aufgehoben worden. Zu demselben wird noch bemerkt, daß die Einführung der Reichsmarkrechnung im Bereiche der Reichs-Postverwaltung v. 1. Januar 1875 ab, in Württemberg v. 1. Juli 1875 ab stattgefunden hat (Amtsbl. der Reichspostverw. 1874 S. 415, 1875 S. 234), und daß am 1. Januar 1876 die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft getreten ist (Verord. v. 22. September 1875, Nr. 1084).

Nr. 1018. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Post-Taxwesen. Vom 3. November 1874. (RGB. S. 127, 134).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Der im §. 1 des Gesetzes über das Post-Taxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 358 ff.) festgesetzte Portosatz von 1 Silbergroschen, gleich 10 Pfennigen Reichsmünze, für den frankirten gewöhnlichen Brief bis zum Gewichte von 15 Grammen einschließlich tritt in den Gebieten der süddeutschen Währung an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem in diesen Gebieten in Gemäßheit des §. 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233)*) die Reichsmarkrechnung eingeführt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[12]) Vgl. § 44 Nr. VII der Postordnung (S. 531).
[13]) Vgl. § 44 Nr. II, IV, VI der Postordnung (S. 530) und § 25 des Postges. (S. 492).
[14]) Vgl. § 24 Nr. V u. § 27 der Postordnung (S. 517, 519).
[15]) Vgl. § 36 das. (S. 525).
[16]) Vgl. § 32 Nr. II das. (S. 521).
[17]) Vgl. § 12 Nr. VII, VIII, § 16 Nr. III, IV, § 43 das. (S. 503, 507, 529).

*) Vgl. Nr. 953.

Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist. Die Postanstalten sollen ermächtigt sein, auch mit dem Absatz von Frankokuverts und von gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Korrespondenzkarten sich zu befassen, für welche, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden kann.

§. **10.** (Provision für Zeitungen.) Die Provision für Zeitungen[18]) beträgt 25 Prozent des Einkaufspreises mit der Ermäßigung auf 12½ Prozent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Mindestens ist jedoch für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

§. **11.** (Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.) Die Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen[19]).

§. **12.** (Aufhebung bisheriger Bestimmungen.) Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. **13.** (Innerer Postverkehr in Bayern und Württemberg.) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf den inneren Postverkehr in Bayern und Württemberg[20]).

§. **14.** (Anfangstermin.) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 720. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. Oktober 1871.

Convention additionelle au traité de paix entre l'Allemagne et la France. Du 12 October 1871.

(RGB. S. 363. Ausgegeben am 7. November 1871.)

Der Fürst Otto v. Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry v. Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Armin, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siége, stipulant au nom de l'Empire Allemand d'un côté,

[18]) Vgl. § 3 des Postges. (S. 487) und § 32 Nr. XIII, § 38 Nr. IV der Postordnung S. 522, 526).

[19]) Vgl. Anm. 47 zum Postges. (S. 497).

[20]) Diese Bestimmung gründet sich auf Abs. 2 des Art 52 der Reichsverfassung (Nr. 628). Vgl. Abs. 1 der Anm. 46 zum Postges. (S. 497).

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der National-Versammlung, Finanz-Minister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik d. d. 6. Oktober 1871., handelnd im Namen Frankreichs,

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel **1.**[1]) Die in Elsaß-Lothringen fabrizirten Produkte werden in Frankreich zugelassen unter den nachstehend festgesetzten Bedingungen:

1) vom 1. September bis zum 31. Dezember laufenden Jahres vollständig zollfrei;
2) vom 1. Januar bis 30. Juni 1872. gegen ein Viertel, vom 1. Juli desselben Jahres bis zum 31. Dezember 1872. gegen die Hälfte der Zölle, welche Deutschland gegenüber in Gemäßheit der durch den Friedensvertrag eingeräumten Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Anwendung gebracht werden oder zu bringen sein werden.

Von den unter Nr. 2. dieses Artikels erwähnten Begünstigungen sind ausgeschlossen: die zur Nahrung dienenden Waaren, wie Wein, Alkohol, Bier u. s. w.

Artikel **2.** Für den Fall, daß in Frankreich neue Steuern auf Rohstoffe und Farbestoffe, welche zur Herstellung oder Fabrikation der in Elsaß-Lothringen erzeugten Produkte dienen, gelegt werden sollten, dürfen Zuschlagszölle von diesen Produkten behufs Ausgleichung der den französischen Fabrikanten damit neu auferlegten Lasten erhoben werden.

Artikel **3.** Französische Produkte, wie Gußeisen, Stabeisen oder Eisenblech,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Française, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

Article **1.** Les produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine seront admis en France aux conditions ci-après fixées:

1) Du premier Septembre au 31 Décembre de la présente année, — franchise de tout droit de douane;
2) du premier Janvier au 30 Juin 1872, — un quart et du premier Juillet de la même année au 31 Décembre 1872 — moitié des droits qui sont ou pourront être appliqués à l'Allemagne en vertu du traitement de la nation la plus favorisée, lequel lui a été concédé par le traité de paix.

Seront exclues du bénéfice des dispositions énoncées sous le No. 2 du présent article, les denrées alimentaires telles que vins, alcool, bière etc.

Article **2.** Dans le cas où des impôts nouveaux seraient établis en France sur les matières premières et sur les matières tinctoriales, entrant dans la composition ou la fabrication des produits originaires de l'Alsace-Lorraine, des suppléments de droits seront établis sur ces mêmes produits à titre de compensation des charges nouvelles qui péseraient sur les fabricants français.

Article **3.** Les produits français tels que fontes, fers en barre ou en

[1]) Die Art. 1—9 u. 11 dienen zur Ausführung der Art. 9 u. 11 des Friedens-Vertrags v. 10. Mai 1871 (Nr. 657. Bd 2 S. 398—400).

Stahl in Stäben oder in Blech, baumwollene Garne und Gewebe, wollene Garne und Gewebe und andere derartige Produkte, welche in Elsaß-Lothringen veredelt werden sollen, werden in den erwähnten abgetretenen Territorien zollfrei eingeführt und nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die zeitweilige zollfreie Zulassung behandelt werden.

Artikel **4.** Die nach Maßgabe des Artikels 3. bearbeiteten Fabrikate zahlen bei ihrer Wiedereinfuhr nach Frankreich unter Zugrundelegung des von elsaß-lothringischen Fabrikaten zu entrichtenden Zolles diejenige Zollquote, welche der darauf verwendeten Veredlungsarbeit entspricht.

Artikel **5.** Französische Produkte, wie Stärke, Kraftmehl, Farbestoffe, chemische Produkte und andere gleichartige, zur Appretur verwendbare Stoffe, welche in elsaß-lothringische Fabriken oder Betriebsstätten behufs Verwendung zur Fertigmachung der Fabrikate gebracht werden, gehen bis zum 31. Dezember d. J. zollfrei ein und sind vom 1. Januar 1872. bis 30. Juni desselben Jahres einem Viertel und vom 1. Juli 1872. bis zum 31. Dezember 1872. dem halben Betrage derjenigen Zölle unterworfen, welchen gleichartige Produkte jetzt oder in der Folge in Deutschland allgemein unterliegen. Die Quantitäten, welche in Fabriken oder Betriebsstätten Elsaß-Lothringens eingeführt werden dürfen, werden auf den Bedarf der bezüglichen Fabriken oder Betriebsstätten beschränkt werden.

Es besteht darüber Einverständniß, daß die vorbezeichneten Produkte nur über diejenigen Zollämter in Elsaß-Lothringen eingeführt werden dürfen, welche von der Verwaltung Deutscherseits werden bezeichnet werden.

Artikel **6.** Es besteht ferner darüber Einverständniß, daß die Zölle, welche bis zum Beginn der Wirksam-

tôle, aciers en barre ou en tôle, fils et tissus de coton, fils ou tissus de laine et autres produits de même nature destinés à recevoir un complément de main d'oeuvre dans l'Alsace-Lorraine, seront admis en franchise de droits de douane dans les dits territoires cédés, et placés sous le régime de l'admission temporaire tel qu'il est réglé par la législation allemande.

Article **4.** Les produits fabriqués dans les conditions indiquées par l'article 3 devront à leur réimportation en France acquitter, sur la base du droit applicable aux produits fabriqués en Alsace-Lorraine, la quotité afférente au supplément de travail reçu dans les territoires cédés.

Article **5.** Les produits français tels que l'amidon, les fécules, les matières tinctoriales, les produits chimiques et autres matières analogues, propres aux apprêts, introduits dans les fabriques ou dans les manufactures de l'Alsace-Lorraine et destinés à être incorporés dans les produits finis, seront admis en franchise jusqu'au 31 Décembre de la présente année, et soumis du premier Janvier 1872 jusqu'au 30 Juin de la même année au quart et du premier Juillet 1872 au 31 Décembre 1872, à la moitié des droits qui, à titre général, sont ou pourront être appliqués en Allemagne aux produits de même nature. Les quantités à introduire dans les fabriques ou manufactures de l'Alsace-Lorraine, seront limitées aux besoins des dites fabriques ou manufactures.

On est convenu, que les produits susindiqués ne pourront être importés en Alsace-Lorraine, que par les bureaux de douane qui seront désignés par l'autorité allemande.

Article **6.** Il demeure aussi entendu, que les droits qui auraient été payés ou consignés jusqu'à la

keit dieses Vertrages bei der Einfuhr der Produkte, auf welche die Artikel 1. und 5. des gegenwärtigen Vertrages Anwendung finden, etwa gezahlt oder deponirt sein möchten, gegenseitig wieder erstattet werden.

Artikel 7. Um Defrauden zu verhüten und die Vortheile der vorstehenden Bestimmungen auf die elsaß-lothringischen Fabrikate zu beschränken, werden in Elsaß-Lothringen Ehrensyndikate in genügender Anzahl, um eine wirksame Ueberwachung ausüben zu können, errichtet. Dieselben sind durch die Handelskammern zu wählen und ausschließlich aus Elsässern und Lothringern zusammenzusetzen, sie sind überdies von der Französischen Regierung zu bestätigen.

Diesen Syndikaten liegt ob:

1) darüber zu wachen, daß die Produkte aus Elsaß-Lothringen, welche nach Frankreich kraft des Artikels 1., sowie die französischen, im Artikel 5. des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten Produkte, welche aus Frankreich nach den abgetretenen Gebietstheilen eingeführt werden, ihrer Menge nach, das von den Syndikaten festzustellende Maß des gegenseitigen Handelsverkehrs, wie er im Jahre 1869. stattgefunden hat, nicht überschreiten;
2) Ursprungscertifikate an die betreffenden Etablissements auszustellen;
3) die Betriebsstätten derartig zu überwachen, daß keine Defraude, sei es durch Vermehrung der in den Ursprungscertifikaten eingeschriebenen Quantitäten, sei es durch Verwendung fremdländischer Stoffe, sofern diese letzteren nicht Rohmaterialien sind, vorkommen kann;
4) die Genauigkeit und Aufrichtigkeit der Deklarationen zu überwachen.

Die Ursprungscertifikate lauten auf Namen und sind nicht Gegenstand des Handels.

mise en vigueur de la présente Convention, à l'importation des produits auxquels s'appliquent les articles 1 et 5 de la présente convention seront réciproquement remboursés.

Article 7. Afin de prévenir les fraudes et de limiter aux seuls produits fabriqués dans l'Alsace-Lorraine le bénéfice des stipulations qui précèdent, il sera institué en Alsace-Lorraine des syndicats d'honneur en nombre suffisant pour exercer une surveillance efficace. Ils seront élus par les chambres de commerce et exclusivement composés d'Alsaciens et de Lorrains; ils seront en outre agréés par le Gouvernement Français.

Ces syndicats devront:

1) Veiller à ce que les produits de l'Alsace-Lorraine, qui seront importés en France en vertu de l'article 1 et que les produits français, designés dans l'article 5 de la présente convention, qui seront importés de France dans les territoires cédés ne dépassent pas en quantité les limites, — à constater par les dits syndicats —, du commerce ayant existé entre les deux pays en l'année 1869;
2) Délivrer à chaque établissement des certificats d'origine;
3) Surveiller les usines de telle façon qu'aucune fraude ne puisse se produire soit par augmentation des quantités inscrites dans les certificats d'origine, soit par emploi de matières étrangères autres que les matières premières;
4) Veiller à l'exactitude et à la sincérité des déclarations.

Les certificats d'origine seront nominatifs et non négociables.

Artikel 8. Die vorbezeichneten Syndikate sind verbunden, der davon betroffenen Regierung jede Zuwiderhandlung gegen die oben angegebenen Bedingungen, sowie gegen den Inhalt der Syndikatsstatuten, welche von Seiten der Französischen Regierung bereits genehmigt worden sind, anzuzeigen. Die beschädigte Regierung kann den Fabrikinhaber, welcher der Zuwiderhandlung sich schuldig gemacht hat, von den aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Begünstigungen ausschließen.

Artikel 9. Den von Fabrikanten in Elsaß-Lothringen vor dem Kriege oder während desselben mit Franzosen abgeschlossenen Lieferungsverträgen kommt für ihre Ausführung während der Dauer gegenwärtiger Uebereinkunft die im §. 1. des Artikels 1. derselben zugesicherte Zollfreiheit zu Gute.

Die nämliche Behandlung genießen auf Grund der Gegenseitigkeit die im Artikel 5. bezeichneten französischen Produkte, welche elsaß-lothringische Fabrikanten in Frankreich vor dem Kriege oder während desselben bestellt haben.

Artikel 10.[2]) Die Deutsche Regierung ihrerseits tritt an Frankreich ab:

1) die Gemeinden Raon les Leaux und Raon sur Plaine, jedoch mit Ausschluß alles innerhalb der Gemeindebezirke befindlichen, dem Staate gehörigen Grundeigenthums, sowie der Gemeinde- und Privatgrundstücke, welche von den vorbezeichneten Staatsgrundstücken eingeschlossen sind;
2) die Gemeinde Igney und den Theil des Gemeindebezirks von Avricourt zwischen der Gemeinde Igney bis zu und einschließlich der Eisenbahn von Paris nach Avricourt und der Eisenbahn von Avricourt nach Cirey.

Die Französische Regierung übernimmt die Kosten für die Herstellung eines Bahnhofes an einer von der Deut-

Article 8. Les dits syndicats sont tenus de signaler au gouvernement lésé, toute infraction aux conditions ci-dessus indiquées, ainsi qu'aux statuts des syndicats qui ont été déjà approuvés par le Gouvernement Français. Le Gouvernement lésé pourra priver le chef d'établissement, coupable de l'infraction, du bénéfice des clauses qui précèdent.

Article 9. Pendant la durée de la présente convention, les marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains avec des Français avant ou pendant la guerre, jouiront pour leur exécution des franchises édictées par le paragraphe 1 de l'article 1 de la présente convention.

Le même régime sera concédé, à titre de réciprocité, aux produits français désignés à l'article 5 de la présente convention, objets de marchés conclus par des fabricants alsaciens et lorrains en France avant ou pendant la guerre.

Article 10. Le Gouvernement Allemand retrocédera à la France;

1) les communes de Raon les Leaux et de Raon sur Plaine, exclusivement de toute propriété domaniale ainsi que des propriétés communales et particulières enclavées dans le territoire domanial réservé;
2) la commune d'Igney et la partie de la commune d'Avricourt, située entre la commune d'Igney, jusque et y compris le chemin de fer de Paris à Avricourt et le chemin de fer d'Avricourt à Cirey.

Le Gouvernement Français prendra à sa charge les frais d'une station de chemin de fer à construire sur le

[2]) Vgl. Art. 1 des Friedensvertrags v. 10. Mai 1871 (Nr. 657. Bd 2 S. 393).

schen Regierung zu bezeichnenden Stelle, welche den militairischen und den Verkehrsinteressen in gleichem Maße genügt, wie der von Avricourt.

Die Kosten dieser Bauten, auf deren thunlichst baldige Herstellung die Deutsche Regierung Bedacht nehmen wird, werden gemeinschaftlich veranschlagt werden.

Bis zur Vollendung des neuen Bahnhofes verbleibt der Deutschen Regierung das Recht zur militairischen Besetzung der Kommune Igney, sowie des oben bezeichneten Theiles des Gemeindebezirkes von Avricourt.

Die Kommission für die Grenzbezeichnung wird mit Ziehung der neuen Grenze beauftragt werden.

Artikel **11.** Die Hohen kontrahirenden Theile sind übereingekommen, den Artikel 28. des am 2. August 1862. zwischen Frankreich und dem Zollverein abgeschlossenen Vertrages[3]), die Fabrik- und Handelszeichen betreffend, wieder in Kraft zu setzen[4]).

terrain choisi par le Gouvernement Allemand, et qui suffira aux intérêts militaires et commerciaux autant que celle d'Avricourt.

Les devis de cette construction seront faits d'un commun accord; le Gouvernement Allemand aura soin de la faire exécuter le plutôt possible.

Jusqu'à l'achèvement de la nouvelle station le Gouvernement Allemand se réserve le droit de tenir occupée la commune d'Igney ainsi que la partie de la commune d'Avricourt sus-indiquée.

La commission de délimitation sera chargée de déterminer la nouvelle frontière.

Article **11.** Les deux Hautes Parties contractantes sont convenues de remettre en vigueur l'article 28 du traité conclu le 2 Août 1862 entre la France et le Zollverein concernant les marques et dessins de fabrique.

[3]) Preuß. Ges.-Samml. 1865 S. 333.

[4]) **Nr. 967.** Deklaration des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. Oktober 1873.

Déclaration de l'article 11 de la convention additionnelle au Traité de paix du 10 Mai 1871 entre l'Allemagne et la France conclue à Berlin le 12 Octobre 1871. Du 8 Octobre 1873.

(RGB. S. 365. Ausgegeben am 7. November 1873.)

Nachdem Zweifel über die Tragweite des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 10. Mai 1871 hervorgetreten sind, haben die Unterzeichneten auf Grund der ihnen ertheilten Ermächtigung sich über Folgendes verständigt:

Man ist darüber einverstanden, daß alle Bestimmungen, welche in den vor dem Kriege zwischen einem oder mehreren deutschen Staaten einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossenen Verträgen über den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen getroffen sind, durch Artikel 11 der genannten Uebereinkunft wieder in Kraft gesetzt worden sind.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Paris, den 8. Oktober 1873.

(L. S.) Arnim.

Des doutes s'étant élevés sur la portée de l'article 11 de la convention additionnelle au Traité de paix du 10 Mai 1871 entre l'Allemagne et la France conclue à Berlin, le 12 Octobre 1871, les soussignés dûment autorisés à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Il est entendu que toutes les dispositions stipulées par les Traités conclus avant la guerre entre un ou plusieurs Etats allemands, d'une part, et la France, d'autre part, relativement à la protection des marques de fabrique ou de commerce, ont été remises en vigueur par l'article 11 de la convention susmentionnée.

En foi de quoi, les soussignés ont signé la présente déclaration et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait en double à Paris, le 8 Octobre 1873.

(L. S.) Broglie.

Artikel **12.** Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages einerseits, durch den Präsidenten der Französischen Republik andererseits, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb des Monats Oktober zu Versailles ausgetauscht.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 12. Oktober 1871.

v. Bismarck. (L. S.) Pouyer-Quertier. (L. S.)

Arnim. (L. S.)

Article **12.** La présente convention sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, après le consentement du Conseil fédéral et du parlement de l'Empire d'une part, et le Président de la République Française d'autre part et les ratifications en seront échangées dans l'espace du mois d'Octobre courant à Versailles.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la convention présente et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 12 Octobre 1871.

v. Bismarck. Pouyer-Quertier.

Arnim.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Versailles am 31. Oktober 1871. stattgefunden.

Nr. 721. Separat-Konvention. Vom 12. Oktober 1871.

Convention séparée du 12 Octobre 1871.

(RGB. S. 369. Ausgegeben am 7. November 1871.)

Der Fürst Otto v. Bismarck-Schönhausen, Kanzler des Deutschen Reichs, und der Graf Harry v. Arnim, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers am heiligen Stuhle, handelnd im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,

andererseits Herr Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Mitglied der Nationalversammlung, Finanzminister und speziell ernannter Bevollmächtigter der Französischen Republik, bestallt als solcher durch ein Schreiben des Präsidenten der Französischen Republik, d. d. 6. Ok-

Le Prince Othon de Bismarck-Schoenhausen, Chancelier de l'Empire Germanique et le Comte Harry d'Arnim, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, près le St. Siége, stipulant au nom de l'Empire Allemand, d'un côté,

de l'autre, Monsieur Augustin Thomas Joseph Pouyer-Quertier, Membre de l'Assemblée nationale, Ministre des Finances et spécialement constitué et nommé par lettre du Président de la République Française, en date du 6 Octobre 1871, Plénipotentiaire

tober 1871, handelnd im Namen Frankreichs;

haben vereinbart, wie folgt:

Artikel **1.** Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers verpflichtet sich, die sechs Departements Aisne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Doubs und Jura zu räumen und die Okkupations-Armee auf 50,000 Mann zu reduziren, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des dritten Artikels des Vertrages vom 26. Februar 1871.[1]) Die Ausführung dieser Maßregeln wird stattfinden in den fünfzehn Tagen, welche auf die Ratifikation der gegenwärtigen Konvention folgen werden.

Artikel **2.** Die Französische Regierung ihrerseits verpflichtet sich:

1) Fünfhundert Millionen Franken, welche die vierte halbe Milliarde der Kriegskosten-Entschädigung bilden;
2) 150 Millionen Franken, welche die erste am 2. März 1872. fällige Rate der Zinsen von den Seitens Frankreichs noch geschuldeten drei Milliarden bilden, in folgender Weise zu bezahlen, und zwar:

am 15. Januar	1872.	80	Millionen Frks.,
am 1. Februar	1872.	80	= =
am 15. Februar	1872.	80	= =
am 1. März	1872.	80	= =
am 15. März	1872.	80	= =
am 1. April	1872.	80	= =
am 15. April	1872.	80	= =
am 1. Mai	1872.	90	= =

Ganze Summe 650 Millionen Frks.

Man ist darüber einig, daß die Verabredungen des dritten Alinea des 7. Artikels des Frankfurter Vertrages vom 10. Mai 1871.[2]) für die oben bezeichneten Zahlungen in Kraft bleiben.

Artikel **3.** Im Falle, daß die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels

de la République Française, stipulant au nom de la France;

ont arrêté ce qui suit:

Article **1.** Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne s'engage à évacuer les six Départements de l'Aisne, de l'Aube, de la Côte d'Or, de la Haute Saône, du Doubs et du Jura et à réduire le corps d'occupation de ses troupes à 50,000 hommes, conformément aux dispositions de l'article 3 du traité du 26 février 1871. L'exécution de ces mesures aura lieu dans les quinze jours, qui suivront la ratification de la présente convention.

Article **2.** De son côté, le Gouvernement Français s'engage à payer dans les conditions ci-après déterminées:

1) Cinq cents millions de francs formant le quatrième demi-milliard de l'indemnité de guerre;
2) Cent cinquante millions de francs représentant une année d'intérêts des trois derniers milliards restant dûs par la France et échéant le 2 Mars 1872, savoir:

le 15 Janvier	1872	80	millions de frcs.,
le 1 Février	1872	80	- - -
le 15 Février	1872	80	- - -
le 1 Mars	1872	80	- - -
le 15 Mars	1872	80	- - -
le 1 Avril	1872	80	- - -
le 15 Avril	1872	80	- - -
le 1 Mai	1872	90	- - -

Total 650 millions de frcs.

Il est bien entendu que les stipulations du troisième alinéa de l'article 7 du traité de Francfort du 10 Mai 1871 restent en vigueur pour les paiements sus-indiqués.

Article **3.** En cas d'inexécution des dispositions contenues dans l'ar-

[1]) Nr. 656 (Bd 2 S. 388).
[2]) Nr. 657 (Bd 2 S. 396).

nicht ausgeführt werden sollten, werden die Truppen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers das, in Gemäßheit der Bestimmungen des 1. Artikels dieser Konvention, geräumte Terrain wieder zu besetzen das Recht haben.

Man ist außerdem darüber einig, daß das Gebiet der im ersten Artikel bezeichneten und von den deutschen Truppen geräumten Departements in militairischer Beziehung für neutral erklärt werden soll.

Bis zur Bezahlung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Summen darf Frankreich in jenen Departements nur eine bewaffnete Macht halten, welche für die Aufrechthaltung der Ordnung nöthig ist.

Die Französische Regierung behält sich das Recht vor, vor den oben bezeichneten Zahlungsterminen Zahlungen zu leisten.

Artikel **4.** Die gegenwärtige in deutscher und französischer Sprache redigirte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen in einem Zeitraum von acht Tagen oder früher, wenn es möglich ist, in Versailles ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den zwölften Oktober achtzehn hundert ein und siebenzig.

v. Bismarck.
(L. S.)
Arnim.
(L. S.)

ticle qui précède, les troupes de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne pourront réoccuper les territoires évacués par elles conformément aux stipulations de l'article premier de la présente convention. Il est en outre convenu que le territoire des départements désignés en l'article premier et évacués par les troupes allemandes sera déclaré neutre, au point de vue militaire.

Jusqu'au paiement des sommes mentionnées dans l'article précédent, la France ne pourra conserver dans ces départements que la force armée nécessaire au maintien de l'ordre.

Le Gouvernement Français se réserve d'ailleurs le droit d'anticiper les dits paiements.

Article **4.** La présente convention[3]) rédigée en allemand et en français sera ratifiée par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'une part et de l'autre par le Président de la République Française et les ratifications en seront échangées à Versailles dans un délai de huit jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le douze du mois d'octobre de l'an mil huit cent soixante et onze.

Pouyer-Quertier
(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu Versailles am 20. Oktober 1871. stattgefunden.

---

[3]) Im RGB. fehlt hier das Wort convention.

Nr. 722. Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871. (RGB. S. 372.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. tritt vom 1. Januar 1872. an als Reichsgesetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 723 bis 725. Ernennung von Konsuln und Bestimmung von Jurisdiktionsbezirken. Ertheilungen des Exequatur. (RGB. S. 373, 374.)

Nr. 726. Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871. (RGB. S. 375. Ausgegeben am 10. November 1871.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. **1.** Der Kaiser wird ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869. über die Herstellung und Subventionirung der Gotthardbahn abgeschlossenen Staatsvertrage[2]) beizutreten[3]) und dem Unternehmen eine nach Maßgabe des Art. 17. des Vertrages zahlbare Subvention in Höhe von zwanzig Millionen Franks, einschließlich der von deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften zu erwartenden Zuschüsse, zuzusichern.

§. **2.** Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1870., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn (Bundesgesetzbl. S. 312.)[1]), tritt außer Wirksamkeit.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 263 (Bd 1 S. 613).

[1a]) Durch das Ges. v. 31. Mai 1870 (Nr. 502) wurde das Bundespräsidium ermächtigt, dem zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869 über die Herstellung und Subventionirung der St. Gotthardbahn abgeschlossenen Vertrage (vgl. oben § 1 und Nr. 728 S. 565) beizutreten und dem Unternehmen eine Subvention in Höhe von 10 Millionen Franks zuzusichern. Durch das obige Ges. v. 2. November ist die Subvention unbedingt auf 20 Millionen Franks erhöht. Darin ist von einem bestimmten Betrage der von deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften zu erwartenden Zuschüsse und von einer Verringerung der Subvention für den Fall, daß die zu erwartenden Zuschüsse hinter dem bestimmten Betrage zurückbleiben, — Beschränkungen, welche das Ges. v. 31. Mai 1870 enthielt — nicht mehr die Rede. Durch den Nachtragsvertrag v. 12. März 1878 Art. II (Nr. 1326) ist die ursprünglich auf 85 Millionen festgesetzte Subvention um 28 Millionen erhöht und Deutschland hat sich an dieser Erhöhung mit einer Summe von 10 Millionen Franks betheiligt. Dieser Vertrag ist von dem deutschen Reichstage genehmigt.

[2]) Vgl. Nr. 728 (S. 565).

[3]) Vgl. die Uebereinkunft v. 28. Oktober 1871 (Nr. 727).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 727. Convention entre l'Empire Allemand, l'Italie et la Suisse pour la construction et pour la subvention d'un chemin de fer par le St. Gothard. Du 28 Octobre 1871.

(Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. Oktober 1871.[1])

(RGB. S. 376.)

Le délai fixé pour l'échange des ratifications de la Convention, signée à Varzin et à Berlin le 20 Juin 1870 et concernant l'accession de la Confédération de l'Allemagne du Nord à la Convention conclue le 15 Octobre 1869 entre l'Italie et la Suisse pour construction d'un chemin de fer par le St. Gothard, reliant les chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens, ayant été prorogé jusqu'au 31 Octobre courant par l'acte signé à Berne le 27 Janvier dernier, et l'Empire Allemand ayant résolu de compléter le total des subsides fixé à l'article 16 de la Convention du 15 Octobre 1869 en se subrogeant en même temps aux engagements contractés par la Confédération de l'Allemagne du Nord en vertu de la Convention précitée du 20 Juin 1870,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Sa Majesté le Roi d'Italie et le Conseil fédéral de la Confédération Suisse ont résolu de conclure une Convention répondant à cet état des choses et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires savoir:

Nachdem die Frist für die Auswechselung der Ratifikationen der in Varzin und in Berlin am 20. Juni 1870. unterzeichneten Uebereinkunft, betreffend den Beitritt des Norddeutschen Bundes zu der zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869. abgeschlossenen Uebereinkunft über die Herstellung einer, die deutschen Bahnen mit den italienischen Bahnen verbindenden Eisenbahn über den St. Gotthard, durch den am 27. Januar d. J. in Bern unterzeichneten Akt bis zum 31. Oktober d. J. verlängert worden ist, und nachdem das Deutsche Reich beschlossen hat, den im Artikel 16. der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869. festgesetzten Gesammtbetrag der Subsidien zu vervollständigen und zugleich in die von dem Norddeutschen Bunde durch die erwähnte Uebereinkunft vom 20. Juni 1870. eingegangenen Verpflichtungen einzutreten,

haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, Seine Majestät der König von Italien und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Abschluß einer entsprechenden Uebereinkunft beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des arti-

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel über-

[1]) Vgl. das Ges. v. 2. November 1871 Nr. 726 (S. 563).

cles suivants, destinés à remplacer la Convention du 20 Juin 1870:

Art. 1. L'Empire Allemand accède à la Convention conclue à Berne, le 15 Octobre 1869, entre l'Italie et la Suisse, et s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs au total des subsides fixé à l'article 16 de la Convention précitée.

Art. 2. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berne le 31 Octobre courant.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 28 Octobre 1871.

v. Bismarck. (L. S.) Launay. (L. S.)

Hammer, Oberst. (L. S.)

eingekommen sind, welche an Stelle der Uebereinkunft vom 20. Juni 1870. treten sollen:

Art. 1. Das Deutsche Reich tritt der zwischen Italien und der Schweiz am 15. Oktober 1869. in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft bei und verpflichtet sich, an dem im Artikel 16. dieser Uebereinkunft festgesetzten Gesammtbetrage der Subsidien mit der Summe von 20 Millionen Franks theilzunehmen[2]).

Art. 2. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Bern am 31. Oktober d. J. ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 28. Oktober 1871.

v. Bismarck. (L. S.) Launay. (L. S.)

Hammer, Oberst. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden sind am 31. Oktober 1871. in Bern ausgewechselt worden.

Nr. 728. Convention entre l'Italie et la Suisse pour la construction et pour la subvention d'un chemin de fer par le St-Gothard. Du 15 Octobre 1869.

(Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. Oktober 1869.[1])[2])

(RGB. S. 378.)

Sa Majesté le Roi d'Italie et le Conseil fédéral de la Confédération suisse, pénétrés de la nécessité de réunir leurs efforts pour vaincre les

Seine Majestät der König von Italien und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, durchdrungen von der Nothwendigkeit, ihre Bemühun-

[2]) Vgl. Anm. 1a zu Nr. 726 (S. 563).

[1]) Ueber den Beitritt des Deutschen Reichs zu dieser Uebereinkunft vgl. die Uebereinkunft v. 28. Oktober 1871 Nr. 727 (S. 564) und das Ges. v. 2. November 1871 Nr. 726 (S. 563).

[2]) Die Uebereinkunft v. 15. Oktober 1869 ist durch den Nachtragsvertrag zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz v. 12. März 1878 (Nr. 1326) abgeändert. Die Abänderungen betreffen die Artt. 2, 3, 4, 9, 11, 16 und 17. Hier sind die abgeänderten Bestimmungen im Text mit kleinem Druck beibehalten und die neuen Bestimmungen in den Anmerkungen hinzugefügt.

difficultés que les Alpes opposent à la jonction des chemins de fer de l'Europe centrale avec ceux de la Péninsule italienne, et convaincus que pour atteindre ce but il est opportun de s'engager réciproquement par une Convention particulière sur les bases arrêtées à cet égard le 13 Octobre 1869 dans le Protocole final de la Conférence des Etats réunis à Berne pour s'entendre sur les moyens d'exécuter la ligne du St-Gothard, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

gen zu vereinigen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Alpen der Verbindung der Eisenbahnen Mittel-Europas mit denjenigen der italienischen Halbinsel entgegenstellen, und überzeugt, daß es zur Erreichung dieses Zweckes angemessen ist, sich gegenseitig durch eine besondere Uebereinkunft auf den Grundlagen zu verpflichten, welche in dieser Beziehung unterm 13. Oktober 1869. in dem Schlußprotokoll der Konferenz derjenigen Staaten festgestellt worden sind, die in Bern zur Verständigung über die Mittel der Ausführung der Gotthardbahn zusammengetreten waren, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. **1.** L'Italie et la Suisse s'unissent pour assurer la jonction entre les chemins de fer allemands et les chemins de fer italiens par le moyen d'un chemin de fer suisse à travers le St-Gothard.

Le réseau du St-Gothard à construire pour atteindre ce but comprend les lignes suivantes:

Lucerne - Kussnacht - Immensee-Goldau,
Zoug-St-Adrien-Goldau,
Goldau - Fluelen - Biasca - Bellinzone,
Bellinzone-Lugano-Chiasso,
Bellinzone-Magadino-Frontière italienne vers Luino, avec embranchement sur Locarno.

Ce réseau aura une longueur d'environ 263 kilomètres.

Dans le but de faciliter l'exécution de ces lignes, les parties contractantes accorderont en commun une subvention à la société qui se formera pour la construction et l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard.

Art. **1.** Italien und die Schweiz vereinigen sich, um die Verbindung zwischen den deutschen und den italienischen Eisenbahnen mittelst einer schweizerischen Eisenbahn über den St. Gotthard zu sichern.

Das zu diesem Zwecke herzustellende Gotthardbahnnetz umfaßt folgende Linien:

Luzern-Küßnacht-Immensee-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona,
Bellinzona-Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Magadino-Italienische Grenze gegen Luino, mit Zweigbahn nach Locarno.

Dieses Netz wird eine Länge von ungefähr 263 Kilometern erhalten.

Um die Ausführung dieser Linien zu erleichtern, werden die betragenden Theile derjenigen Gesellschaft, welche sich für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bilden wird, gemeinsam eine Subvention gewähren.

Dans l'organisation de cette Société, le Conseil fédéral prendra les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de l'entreprise et de tous les engagements mentionnés dans la présente convention. A cet effet, les statuts de la Société devront être soumis à l'approbation du Gouvernement fédéral.

Art. 2. Pour que le chemin de fer du St-Gothard puisse remplir les conditions d'une grande ligne internationale, il ne doit pas, à son point culminant, avoir

Bei Organisation dieser Gesellschaft wird der Bundesrath die erforderlichen Maßregeln treffen, um die Ausführung des Unternehmens und aller in der gegenwärtigen Uebereinkunft erwähnten Verbindlichkeiten sicher zu stellen. Zu diesem Behufe sind die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung der eidgenössischen Regierung zu unterwerfen.

Art. 2.[3]) Damit die Gotthard-Eisenbahn den Bedingungen einer großen internationalen Linie zu entsprechen vermöge, soll sie dergestalt angelegt werden, daß sie mit

---

[3]) Die Art. 2, 3, 4 lauten in der durch den Nachtragsvertrag v. 12. März 1878 (vgl. Anm. 2 S. 565) festgestellten Fassung:

Article 2. Pour que le chemin de fer du St. Gothard puisse remplir les conditions d'une grande ligne internationale, il ne doit pas, à son point culminant, avoir plus de 1 162½ mètres de hauteur au-dessus du niveau de la mer.

Le rayon minimum des courbes ne devra pas être inférieur à 300 mètres; cependant, dans les cas exceptionnels, on pourra, sur de faibles longueurs, appliquer le rayon de 280 mètres.

Le maximum de pentes ne devra pas excéder 25‰ entre Gurtnellen et Goeschenen, et entre Fiesso et Airolo; 26‰ entre Erstfeld (ou Silenen) et Gurtnellen, et entre St. Pelligrino et Fiesso; enfin 27‰ entre Bodio et St. Pelligrino, et entre Giubiasco et Bironico.

Le Conseil fédéral n'autorisera la Compagnie à appliquer ces rayons minimum (280 mètres) et ces pentes maximum (26 à 27‰) que dans le cas où l'on réaliserait par ce moyen d'importantes économies.

Le grand tunnel à construire entre Goeschenen et Airolo devra être établi en ligne droite, sauf la courbe de raccordement à Airolo, d'environ 125 mètres de longueur.

Le grand tunnel de Goeschenen à Airolo sera construit à double voie. Les lignes d'accès d'Erstfeld (ou Silenen) à Goeschenen et d'Airolo à Bodio seront prévues pour recevoir la double voie en cas de besoin. En attendant, ces lignes seront construites pour une voie; cependant, partout ou plus tard, en cours d'exploitation, l'élargissement de la plate-forme ne serait plus possible ou entraînerait un surcroit de dépense considérable, par exemple dans les longs tunnels, les grands ponts, les murs, terrassements etc., ces travaux seront de prime abord exécutés pour deux voies.

Artikel 2. Damit die Gotthard-Eisenbahn den Bedingungen einer großen internationalen Linie zu entsprechen vermöge, soll sie dergestalt angelegt werden, daß sie mit ihrem Scheitelpunkt nicht höher als 1 162½ Meter über dem Meere zu liegen kommt.

Der kleinste Radius der Kurven darf nicht weniger als 300 Meter betragen; indessen soll ausnahmsweise auf kurzen Strecken ein Radius von 280 Meter angewandt werden können.

Die größten Steigungen dürfen zwischen Gurtnellen und Göschenen, sowie zwischen Fiesso und Airolo nicht über 25‰, zwischen Erstfeld (oder Silenen) und Gurtnellen, sowie zwischen St. Pelligrino und Fiesso nicht über 26‰, endlich zwischen Bodio und St. Pelligrino, sowie zwischen Giubiasco und Bironico nicht über 27‰ betragen.

Der Bundesrath wird die Gesellschaft zur Anwendung dieser kleinsten Radien (280 Meter) und größten Steigungen (26 bis 27‰) nur in dem Falle ermächtigen, wo durch dieses Mittel bedeutende Ersparnisse erzielt werden.

Der zwischen Göschenen und Airolo anzulegende große Tunnel ist mit Ausnahme der ungefähr 125 Meter langen Anschlußkurve in Airolo in gerader Linie herzustellen.

Der große Tunnel von Göschenen nach Airolo soll doppelgeleisig gebaut werden. Die Zugangslinien von Erstfeld (oder Silenen) nach Göschenen und von Airolo nach Bodio sollen von vornherein dergestalt angelegt werden, daß sie im Bedürfnißfalle ein zweites Geleise erhalten können. Einstweilen sind diese Linien eingeleisig herzustellen; indessen überall da, wo später nach eröffnetem Betriebe die Erweiterung des Bahnplanum nicht mehr möglich oder mit einem bedeutenden Mehrkostenaufwande verbunden sein würde, wie z. B. bei den langen Tunneln, den großen Brücken, den Mauern, Erdarbeiten u. s. w., sollen diese Herrichtungen von vornherein für zwei Geleise angelegt werden.

plus de 1162½ mètres de hauteur au-dessus du niveau de la mer; le rayon minimum des courbes ne devra pas être inférieur à 300 mètres et le maximum des pentes ne devra pas excéder 25‰. Pour le cas où il serait nécessaire de dépasser le 25‰ entre Biasca et

ihrem Scheitelpunkt nicht höher als 1162½ Meter über dem Meere zu liegen kommt; der kleinste Radius der Kurven darf nicht unter 300 Meter und der höchste Betrag der Steigungen nicht über 25 ‰ gehen. Sollte es nöthig werden, zwischen Biasca und Lavorgo die Steigung von 25 ‰

Toutes les autres lignes peuvent être établies pour une simple voie. Quant au tunnel de Goldau, le Conseil fédéral appréciera s'il doit être établi à une ou à deux voies.

Article 3. Les travaux de construction du grand tunnel à établir entre Goeschenen et Airolo sont présumés devoir être achevés à la fin de septembre 1881.

Les lignes de Biasca au lac Majeur (Locarno) et de Lugano à Chiasso se trouvant terminées et mises en exploitation, les travaux sur les lignes Immensee-Goeschenen, Airolo-Biasca et Cadenazzo-Pino devront être entrepris en temps nécessaire pour que ces lignes soient ouvertes à l'exploitation simultanément avec le tunnel de Goeschenen à Airolo.

La construction des lignes Lucerne-Immensee, Zoug-Arth et Giubiasco-Lugano est ajournée jusqu'à l'époque où la ligne Immensee-Pino sera livrée à l'exploitation. Si, dans l'intervalle, la compagnie du Gothard se trouvait en position de construire l'une ou l'autre de ces lignes, elle aurait à soumettre au Conseil fédéral une justification financière qui laisse entièrement intactes les ressources destinées à la ligne principale Immensee-Pino.

Après l'ouverture de la ligne Immensee-Pino, la compagnie du Gothard devra prendre en mains et exécuter la construction des trois lignes ajournées, aussi promptement que sa position financière le permettra. Le Conseil fédéral prononcera sur la question de savoir si tel est le cas, ainsi que sur l'ordre dans lequel les lignes en question devront être mises en oeuvre.

Article 4. La Confédération suisse pourvoira à ce que, pour l'époque de la mise en exploitation de la ligne Immensee-Pino, cette ligne soit reliée aux chemins de fer Sud-Argovien et Nord-Est suisse depuis la station d'Immensee.

En reliant pour la même époque le réseau italien à la ligne Bellinzone-Pino, l'Italie pourvoira à ce que le raccordement entre la ligne du Gothard et le port de Gênes soit établi de la manière la plus convenable au jugement du Gouvernement italien, et de façon à donner aussi satisfaction aux intérêts de la ville de Milan par un tracé aussi favorable que celui longeant le lac Majeur.

Alle anderen Linien dürfen eingeleisig gebaut werden. In Bezug auf den Goldauer Tunnel soll über dessen ein- oder zweigeleisige Anlage der Bundesrath entscheiden.

Artikel 3. Es wird angenommen, daß die Bauarbeiten an dem zwischen Göschenen und Airolo herzustellenden großen Tunnel bis Ende September 1881 vollendet sein müssen.

Nachdem die Linien von Biasca bis zum Langensee (Locarno) und von Lugano nach Chiasso bereits fertig gestellt und in Betrieb gesetzt sind, sollen die Arbeiten auf den Linien Immensee — Göschenen, Airolo — Biasca und Cadenazzo — Pino so zeitig in Angriff genommen werden, daß sie gleichzeitig mit dem Tunnel von Göschenen nach Airolo zum Betriebe eröffnet werden können.

Der Bau der Linien Luzern — Immensee, Zug — Arth und Giubiasco — Lugano wird bis zu dem Zeitpunkte ausgesetzt, wo die Linie Immensee — Pino dem Betriebe übergeben sein wird. Sollte die Gotthardbahngesellschaft sich in der Zwischenzeit in der Lage sehen, eine oder die andere dieser Linien zu bauen, so würde sie dem Bundesrath einen finanziellen Nachweis, der die für die Hauptlinie Immensee — Pino bestimmten Hülfsmittel gänzlich unberührt läßt, zu unterbreiten haben.

Nach Eröffnung der Linie Immensee — Pino hat die Gotthardbahngesellschaft den Bau der drei vorläufig zurückgestellten Linien so bald in Angriff zu nehmen und auszuführen, als ihre finanzielle Lage dies zuläßt. Der Bundesrath wird entscheiden, ob dies der Fall ist, sowie in welcher Reihenfolge die in Rede stehenden Linien in Angriff genommen werden sollen.

Artikel 4. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird dafür sorgen, daß die Linie Immensee — Pino zu dem Zeitpunkte ihrer Inbetriebnahme mit der Süd-Aargauischen und der Schweizerischen Nord-Ost-Bahn von der Station Immensee ab in Verbindung gesetzt werde.

Italien wird, indem es zu dem nämlichen Zeitpunkte das italienische Bahnnetz mit der Linie Bellinzona — Pino in Verbindung setzt, dafür sorgen, daß die Verbindung zwischen der Gotthardlinie und dem Hafen von Genua auf die nach dem Urtheile der italienischen Regierung zweckmäßigste Weise und dergestalt hergestellt werde, daß sie auch den Interessen der Stadt Mailand durch eine ebenso günstige Linie, wie die an dem Langensee sich hinziehende, genüge leistet.

Lavorgo, on demandera à cet effet l'autorisation du Conseil fédéral, qui, sur ce tronçon, pourra accorder une augmentation jusqu'à 26‰.

Le tunnel à construire entre Goeschenen et Airolo devra être établi en ligne droite.

La ligne de Fluelen à Biasca sera construite à double voie. Sur le reste de la ligne Goldau-Bellinzone les tunnels seront construits pour une double voie, mais les travaux d'art et de terrassements pourront être exécutés pour une seule voie.

Toutes les autres lignes pourront être établies pour une simple voie.

Art. 3. Les lignes de réseau du St-Gothard seront construites dans l'ordre suivant, et la durée de la construction est pour chacune d'elles fixée comme suit:

Les lignes de Biasca au Lac Majeur et de Lugano à Chiasso devront être achevées 3 ans après la constitution de la société.

L'Italie s'engage à ce que pour la même époque le tronçon de raccordement de Chiasso à Camerlata soit construit et mis en exploitation.

Les travaux sur les autres lignes du réseau devront être entrepris en temps nécessaire pour qu'ils puissent être achevés et que ces lignes soient ouvertes simultanément avec la grande galerie de Goeschenen à Airolo.

Les lignes dont la construction est supposée de $2^1/_2$ années sont les suivantes:

Lucerne-Kussnacht-Goldau,
Zoug-St-Adrien-Goldau,
Biasca-Bellinzone,
Lugano-Chiasso,
Bellinzone-Frontière suisse (Luino), avec embranchement sur Locarno.

Les lignes dont la construction est supposée de $4^1/_2$ années sont les suivantes:

Goldau-Fluelen,
Fluelen-Goeschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzone-Lugano.

La durée de la construction du tunnel à établir entre Goeschenen et Airolo est présumée être de 9 années. Le commencement des travaux sera fixé par le Conseil fédéral.

Art. 4. La Confédération suisse pourvoira à ce que, par un passage sur le Rhin près de Bâle, le chemin de fer Central suisse soit relié au réseau du Grand-Duché de Bade.

Les parties contractantes s'engagent d'une manière générale à faire leur possible pour que les lignes d'accès au réseau du St. Gothard soient corrigées dans le sens d'un raccourcissement, et en particulier la Confédération s'engage à faire ses efforts pour obtenir la construction d'un tronçon qui permette d'éviter le détour sur la station d'Altstätten.

Au cas où cette ligne de raccourcissement ne serait pas construite au moment de la mise en exploitation de la ligne du St. Gothard, il serait procédé à une réduction équivalente du tarif des transports.

zu überschreiten, so ist hiezu die Ermächtigung des Bundesrathes einzuholen, welcher für diese Strecke eine Erhöhung bis auf 26 ‰ gestatten kann.

Der zwischen Göschenen und Airolo anzulegende Tunnel ist in gerader Linie herzustellen.

Die Linie von Flüelen nach Biasca soll doppelgeleisig gebaut werden. Auf dem übrigen Theil der Linie Goldau-Bellinzona sind die Tunnel für eine zweigeleisige Bahn herzustellen, während die Kunstbauten und die Erdarbeiten nur einer eingeleisigen Anlage zu entsprechen brauchen.

Alle anderen Linien dürfen eingeleisig gebaut werden.

Art. 3.[3]) Die Linien des Gotthardbahnnetzes sind in folgender Reihenfolge herzustellen und die Dauer der Bauzeit wird für jede derselben wie folgt festgesetzt:

Die Linien von Biasca bis zum Langensee und von Lugano nach Chiasso müssen 3 Jahre nach Konstituirung der Gesellschaft vollendet sein.

Italien verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß zu dem nämlichen Zeitpunkte auch die Anschlußbahn von Chiasso nach Camerlata gebaut und in Betrieb gesetzt werde.

Die Arbeiten auf den anderen Linien des Netzes sollen so zeitig in Angriff genommen werden, daß sie gleichzeitig mit dem großen Tunnel von Göschenen nach Airolo vollendet und in Betrieb gesetzt werden können.

Die Linien, deren Bauzeit auf $2^1/_2$ Jahre angenommen wird, sind folgende:

Luzern-Küßnacht-Goldau,
Zug-St. Adrian-Goldau,
Biasca-Bellinzona,
Lugano-Chiasso,
Bellinzona-Schweizerische Grenze (Luino) mit Zweigbahn nach Locarno.

Die Linien, deren Bauzeit auf $4^1/_2$ Jahre angenommen wird, sind folgende:

Goldau-Flüelen,
Flüelen-Göschenen,
Airolo-Biasca,
Bellinzona-Lugano.

Die Dauer der Bauzeit des zwischen Göschenen und Airolo herzustellenden Tunnels wird auf 9 Jahre angenommen. Der Beginn der Arbeiten wird vom Bundesrathe festgesetzt.

Art. 4.[3]) Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird dafür sorgen, daß durch einen Rheinübergang bei Basel die Schweizerische Centralbahn mit dem Bahnnetz des Großherzogthums Baden in Verbindung gesetzt werde.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich im Allgemeinen, ihr Möglichstes zu thun, damit die zum Gotthardbahnnetz führenden Zufahrtslinien im Sinne einer Abkürzung verbessert werden, und insbesondere verpflichtet sich die Eidgenossenschaft, ihre Anstrengungen dahin eintreten zu lassen, den Bau eines Bahnstückes zu erwirken, welches den Umweg über die Station Altstätten zu vermeiden gestattet.

Sollte diese abgekürzte Linie zur Zeit der Betriebseröffnung der Gotthardbahn nicht hergestellt sein, so würde zu einer entsprechenden Herabsetzung des Transport-Tarifs geschritten werden.

L'Italie construira un chemin de fer sur la rive gauche du Lac Majeur, rejoignant le chemin suisse sur la frontière près de Pino à un des points du réseau italien situé sur la route directe de Gènes.

Les parties contractantes s'engagent d'une manière générale à faire leur possible pour que les lignes d'accès au réseau du St-Gothard soient corrigées dans le sens d'un raccourcissement, et en particulier la Confédération s'engage à faire ses efforts pour obtenir la construction d'un tronçon qui permette d'éviter le détour sur la station d'Altstätten.

Au cas où cette ligne de raccourcissement ne serait pas construite au moment de la mise en exploitation de la ligne du St-Gothard, il serait procédé à une réduction équivalente du tarif des transports.

Art. 5. La Suisse s'engage à ce que toutes les parties de la ligne telles qu'elles doivent être construites soient livrées le plus tôt possible à l'exploitation lorsqu'elles seront terminées.

Dès que toute la ligne sera achevée, le service de l'exploitation en devra être organisé. Pour garantir la conformité de l'organisation de l'exploitation avec les dispositions de la présente convention, cette organisation devra être soumise à l'approbation du Conseil fédéral.

Art. 6. Les cas de force majeure réservés, l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard devra être assurée, contre toute interruption et elle devra dans toutes ses parties répondre à ce qu'on est en droit d'exiger d'une grande ligne internationale.

Toutefois la Suisse se réserve de prendre les mesures nécessaires pour le maintien de la neutralité et pour la défense du pays.

Art. 7. Les hautes parties contractantes feront leurs efforts pour faciliter le plus possible, en vue de l'intérêt commun, le trafic entre l'Allemagne et l'Italie, et à cet effet elles chercheront à provoquer sur le chemin de fer du St-Gothard le transport des personnes, des marchandises et des objets postaux le plus régulier, le plus commode, le plus rapide et le meilleur marché possible.

Italien wird auf dem linken Ufer des Langensees eine Eisenbahn herstellen, welche die schweizerische Bahn an der Grenze bei Pino mit einem der an der direkten Linie nach Genua liegenden Punkte des italienischen Bahnnetzes verbindet.

Die vertragenden Theile verpflichten sich im Allgemeinen, ihr Möglichstes zu thun, damit die zum Gotthardbahnnetz führenden Zufahrtslinien im Sinne einer Abkürzung verbessert werden, und insbesondere verpflichtet sich die Eidgenossenschaft, ihre Anstrengungen dahin eintreten zu lassen, den Bau eines Bahnstückes zu erwirken, welches den Umweg über die Station Altstetten zu vermeiden gestattet.

Sollte diese abgekürzte Linie zur Zeit der Betriebseröffnung der Gotthardbahn nicht hergestellt sein, so würde zu einer entsprechenden Herabsetzung des Transporttarifs geschritten werden.

Art. 5. Die Schweiz übernimmt die Verpflichtung, daß alle Abtheilungen der anzulegenden Linie so bald als möglich nach ihrer Herstellung dem Betriebe übergeben werden.

Sobald die ganze Linie vollendet sein wird, ist der Betriebsdienst auf derselben einzurichten. Um die Uebereinstimmung der Betriebseinrichtung mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zu sichern, soll dieselbe der Genehmigung des Bundesraths unterworfen werden.

Art. 6. Fälle höherer Gewalt vorbehalten, soll der Betrieb der Gotthardbahn gegen jede Unterbrechung sichergestellt werden und in allen Theilen den Anforderungen entsprechen, welche mit Recht an eine große internationale Linie gestellt werden können.

Die Schweiz behält sich jedoch vor, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Vertheidigung des Landes nöthigen Maßregeln zu treffen.

Art. 7. Die Hohen vertragenden Theile werden im gemeinsamen Interesse sich bemühen, den Verkehr zwischen Deutschland und Italien thunlichst zu erleichtern, und sie werden zu diesem Behufe die möglichst regelmäßige, bequeme, schnelle und wohlfeile Beförderung von Personen, Gütern und Poststücken auf der Gotthardbahn hervorzurufen suchen.

La Compagnie du chemin de fer du St-Gothard organisera, avec les chemins de fer des Etats subventionnants, sur la demande des administrations de ces chemins de fer, un service direct (cumulatif), pour le transit sur le St-Gothard.

La Suisse s'engage à prendre les mesures nécessaires pour que les trains soient organisés de telle manière qu'autant que possible ils coïncident sans interruption avec les chemins de fer de l'Allemagne et de l'Italie.

Elle s'engage aussi à faire établir sur la ligne du St-Gothard en été au moins trois trains de voyageurs par jour dans les deux directions et en hiver au moins deux. Ces trains chemineront sans interruption et l'un d'eux sera un train express.

Art. 8. Pour ce qui concerne le trafic transitant l'Allemagne en Italie et vice versâ on a fixé comme suit les taxes maximales de transport:

Voyageurs:

Ire classe 50 centimes par lieue suisse: IIme classe 35 centimes, et IIIme classe 25 centimes. Toutefois, pour les parties de la ligne ayant une pente de 15‰ et plus, l'entreprise du St-Gothard pourra exiger une surtaxe de 50%.

Marchandises:

Grande vitesse: 45 cent. par tonne et par kilomètre, sans aucun supplément de taxe.

Petite vitesse: 1° pour les matières brutes, telles que le charbon, le coke, le minerail, les terres, les engrais, le soufre, les pierres, le bois etc., de même que pour le fer et les marchandises brutes en fer, en tant que ces objets sont expédiés en wagons complets, la taxe ne pourra excéder 5 centimes par tonne

Die Gotthardbahn-Gesellschaft wird mit den Eisenbahnen der subventionirenden Staaten, auf Verlangen der Verwaltungen dieser Bahnen, einen direkten (kumulativen) Verkehr für den Transit über den Gotthard einrichten.

Die Schweiz verpflichtet sich, die nöthigen Maßregeln zu treffen, damit die Züge dergestalt eingerichtet werden, daß sie so viel als möglich an die Züge der deutschen und italienischen Bahnen sich ohne Unterbrechung anschließen.

Sie übernimmt ferner die Verpflichtung, auf der Gotthardbahn im Sommer wenigstens drei, im Winter wenigstens zwei Personenzüge täglich nach beiden Richtungen einrichten zu lassen. Diese Züge werden ohne Unterbrechung fahren, und einer derselben soll ein Expreßzug sein.

Art. 8. Für den Transitverkehr von Deutschland nach Italien und umgekehrt ist der höchste Betrag der Beförderungspreise wie folgt festgesetzt:

Reisende:

I. Klasse 50 Centimen; II. Klasse 35 Centimen und III. Klasse 25 Centimen für die Schweizermeile. Für Bahnstrecken mit einer Steigung von 15‰ und darüber darf jedoch die Gotthard-Unternehmung einen Zuschlag von 50% erheben.

Waaren:

Eilgüter: 45 Centimen für die Tonne und den Kilometer ohne jeden Preiszuschlag.

Gewöhnliche Fracht: 1. Für Rohstoffe, wie Kohlen, Koaks, Erze, Erden, Dünger, Schwefel, Steine, Holz u. s. w., sowie für Eisen und rohe Eisenwaaren, soweit diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen versendet werden, darf der Preis 5 Centimen für die Tonne und den Kilometer nicht übersteigen, nebst einem Zuschlag von 3 Centimen

et par kilomètre, avec une surtaxe de 3 centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne qui offrent des pentes de 15‰ et au-dessus.

2° Pour toutes les autres marchandises, la taxe ne pourra excéder $14^1/_2$ centimes par tonne et par kilomètre, ou $19^1/_2$ centimes par tonne et par kilomètre pour les parties de la ligne ayant des pentes de 15‰ et au-dessus, tout autre supplément de taxe étant exclu.

Art. 9.[4]) Quand l'intérêt du capital-actions excédera le 9%, la Compagnie sera tenue de procéder à la réduction des taxes, et en première ligne à celle des surtaxes.

für die Tonne und den Kilometer auf Bahnstrecken mit Steigungen von 15‰ und darüber.

2. Für alle anderen Waaren darf der Preis $14^1/_2$ Centimen für die Tonne und den Kilometer, oder $19^1/_2$ Centimen für die Tonne und den Kilometer auf Bahnstrecken mit Steigungen von 15‰ und darüber, nicht übersteigen; jeder andere Zuschlag ist ausgeschlossen.

Art. 9. Wenn die Zinsen des Aktienkapitals 9 Prozent übersteigen, ist die Gesellschaft gehalten, zu einer Reduktion der Preise, und zwar in erster Linie der Preiszuschläge, zu schreiten.

---

[4]) Die Art. 9 und 11 lauten in der durch den Nachtragsvertrag v. 12. März 1878 (vgl. Anm. 2 S. 565) festgestellten Fassung:

Article 9. Quand l'intérêt du capital-actions excédera le 8% la compagnie sera tenue de procéder à la réduction des taxes, et en première ligne à celle des surtaxes.

Artikel 9. Wenn die Zinsen des Aktienkapitals 8 Prozent übersteigen, ist die Gesellschaft gehalten, zu einer Reduktion der Preise, und zwar in erster Linie der Preiszuschläge, zu schreiten.

Article 11. La Confédération suisse prendra l'engagement général de faire exécuter les prescriptions de la présente Convention relatives à la construction du chemin de fer du St. Gothard.

En outre, les plans de construction et les devis seront soumis à l'approbation du Conseil fédéral, auquel la Société aura à présenter, toutes les fois qu'il le jugera nécessaire, et au moins tous les trois mois, des justifications sur l'application de ses ressources comparées aux devis.

La Confédération suisse devra exiger de la Société un cautionnement correspondant d'une manière suffisante aux obligations contractées par elle. Ce cautionnement consistera en un dépôt d'espèces ou de bonnes valeurs, et il ne sera restitué que lorsque la Société aura rempli ses obligations ou qu'elle aura fourni les garanties nécessaires sous une autre forme.

Le Conseil fédéral prononcera sur toutes les questions qui ont trait à la construction du grand tunnel.

Il s'engage à présenter aux Etats subventionnants des rapports périodiques sur la marche et l'état des travaux, de même que sur le résultat de l'exploitation. Ces rapports seront mensuels et trimestriels quant à la marche des travaux, trimestriels et annuels pour le service d'exploitation.

Artikel 11. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die allgemeine Verpflichtung übernehmen, die Vorschriften der gegenwärtigen Uebereinkunft bezüglich des Baues der Gotthardbahn ausführen zu lassen.

Ueberdies sind die Baupläne und Anschläge der Genehmigung des Bundesraths zu unterbreiten, welchem die Gesellschaft auf jedesmaliges Erfordern, und mindestens alle drei Monate, Nachweise über die Verwendung ihrer Mittel verglichen mit den Bauanschlägen vorzulegen hat.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat von der Gesellschaft eine den eingegangenen Verpflichtungen entsprechende Kaution zu fordern. Diese Kaution soll in der Hinterlegung von baarem Gelde oder guten Werthpapieren bestehen und nicht eher zurückerstattet werden, als bis die Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt oder die nothwendigen Garantien in einer anderen Form geleistet hat.

Der Bundesrath entscheidet über alle Fragen, welche auf den Bau des großen Tunnels Bezug haben.

Er hat die Verpflichtung, den subventionirenden Staaten periodische Berichte über den Gang und den Stand der Arbeiten sowie über die Betriebsergebnisse vorzulegen. Diese Berichte werden bezüglich des Ganges der Arbeiten monatlich und vierteljährlich, und hinsichtlich des Betriebsdienstes vierteljährlich und jährlich erstattet werden.

Art. **10.** La Société du chemin de fer du St-Gothard est tenue de faire jouir, pour le transport des personnes et des marchandises d'Italie, pour l'Italie et à travers l'Italie, les chemins de fer des Etats subventionnants au moins des mêmes avantages et des mêmes facilités qu'elle aura accordés soit à d'autres chemins de fer en dehors de la Suisse, soit à des parties et à des stations quelconques de ces chemins de fer, soit enfin aux stations frontières suisses. Elle ne peut entrer dans aucune combinaison avec d'autres chemins de fer suisses par laquelle ce principe se trouverait violé.

En particulier, les réductions de tarifs que voudrait accorder le chemin de fer du St-Gothard en vue d'activer le trafic pour l'Italie, de l'Italie et à travers l'Italie devront, avant leur mise en vigueur, être communiquées à temps aux Gouvernements des Etats subventionnants, et, sur leur demande, les réductions de tarifs dont il s'agit devront être accordées à partir de la même époque pour les chemins de fer et les districts concurrents.

Art. **11.**[4]) La Confédération suisse prendra l'engagement général de faire exécuter les prescriptions de la présente convention relatives à la construction du chemin de fer du St-Gothard.

En particulier, elle devra exiger de la Société un cautionnement correspondant d'une manière suffisante aux obligations contractées par elle. Ce cautionnement consistera en un dépôt d'espèces ou de bonnes valeurs et il ne sera restitué que lorsque la Société aura rempli ses obligations ou qu'elle aura fourni les garanties nécessaires sous une autre forme.

Le Conseil fédéral prononcera sur toutes les questions qui ont trait à la construction de la grande galerie.

Il s'engage à présenter aux Etats subventionnants des rapports périodiques sur la marche et l'état des travaux, de même que sur le résultat de l'exploitation.

Art. **12.** Chacun des Etats subventionnants aura le droit de prendre, sur les lieux, connaissance de l'état des travaux après avoir désigné au Gouvernement suisse les personnes qu'il chargera de cette inspection.

Art. **10.** Die Gotthardbahn-Gesellschaft ist gehalten, für den Personen- und Gütertransport von, nach und durch Italien die Eisenbahnen der subventionirenden Staaten mindestens dieselben Vortheile und Erleichterungen genießen zu lassen, welche sie, sei es anderen Eisenbahnen außerhalb der Schweiz, sei es irgend welchen Strecken und Stationen dieser Bahnen, sei es endlich den Schweizerischen Grenzstationen gewähren sollte. Sie darf mit anderen schweizerischen Eisenbahnen in keine Verbindung eintreten, durch welche dieser Grundsatz verletzt werden würde.

Insbesondere sollen die Tarifermäßigungen, welche die Gotthardbahn zur Belebung des Verkehrs nach, von und durch Italien gewähren möchte, vor ihrer Inkraftsetzung den Regierungen der subventionirenden Staaten zeitig mitgetheilt und auf deren Verlangen den konkurrirenden Bahnen und Distrikten von derselben Zeit ab zugestanden werden.

Art. **11.** Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die allgemeine Verpflichtung übernehmen, die Vorschriften der gegenwärtigen Uebereinkunft bezüglich des Baues der Gotthardbahn ausführen zu lassen.

Insbesondere hat sie von der Gesellschaft eine den eingegangenen Verpflichtungen entsprechende Kaution zu fordern. Diese Kaution soll in der Hinterlegung von baarem Gelde oder guten Werthpapieren bestehen und nicht eher zurückerstattet werden, als bis die Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllt oder die nothwendigen Garantien in einer anderen Form geleistet hat.

Der Bundesrath entscheidet über alle Fragen, welche auf den Bau des großen Tunnels Bezug haben.

Er hat die Verpflichtung, den subventionirenden Staaten periodische Berichte über den Gang und den Stand der Arbeiten, sowie über die Betriebsergebnisse vorzulegen.

Art. **12.** Jeder der subventionirenden Staaten ist berechtigt, vom Stande der Arbeiten an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen, nachdem der Schweizerischen Regierung die mit dieser Besichtigung betrauten Personen bezeichnet worden sind.

Chaque année à une époque déterminée on procédera à la vérification des travaux des deux grandes galeries du St-Gothard et du Monte-Cenere. Le Conseil fédéral invitera les Etats subventionnants à envoyer des délégués pour assister à cette opération: un procès-verbal sera dressé et signé par les délégués présents.

Art. **13.** S'il existe dans les concessions cantonales des dispositions contraires à celles de la présente convention ces dispositions s'entendront abrogées par la publication de la dite convention.

Si un Canton suisse entravait d'une manière quelconque l'établissement ou l'exploitation de la ligne du St-Gothard, la Confédération évoquerait à elle l'affaire et prendrait l'iniative des mesures nécessaires.

Art. **14.** La Société peut être actionnée à son siége social.

S'il survient des contestations en matière de droit civil entre la Confédération et l'entreprise du St-Gothard, elles seront réglées par le Tribunal fédéral.

Art. **15.** Au cas où la concession du chemin du St-Gothard viendrait à être transmise à une autre société, cette transmission devra être approuvée par le Conseil fédéral, qui prend l'engagement de pourvoir à ce que toutes les stipulations de la présente convention restent entièrement en vigueur.

Dans le cas où une fusion viendrait plus tard à être opérée entre des chemins de fer suisses et le chemin de fer du St-Gothard, ou si la Société du St-Gothard construisait de nouvelles lignes, les obligations incombant à cette dernière passeraient à l'entreprise plus étendue, en tant qu'elles se rapportent à l'exploitation.

Alljährlich zu einer bestimmten Zeit soll eine Revision der Arbeiten an den beiden großen Tunnels des Gotthard und des Monte Cenere vorgenommen werden. Der Bundesrath wird die subventionirenden Staaten einladen, Vertreter zur Theilnahme an diesem Geschäfte zu entsenden. Es soll ein Protokoll aufgenommen und von den anwesenden Vertretern unterzeichnet werden.

Art. **13.** Sollten in den kantonalen Konzessionen Bestimmungen enthalten sein, welche mit denjenigen der gegenwärtigen Uebereinkunft im Widerspruch stehen, so werden sie mit der Verkündung dieser Uebereinkunft als aufgehoben angesehen.

Sofern ein schweizerischer Kanton auf irgend eine Weise den Bau oder den Betrieb der Gotthardbahn hindern sollte, so wird die Eidgenossenschaft die Angelegenheit vor sich ziehen und die Initiative zu den nöthigen Maßregeln ergreifen.

Art. **14.** Die Gesellschaft kann an ihrem Gesellschaftssitz belangt werden.

Wenn zwischen der Eidgenossenschaft und der Gotthard-Unternehmung Streitigkeiten civilrechtlicher Natur entstehen, so sind diese durch das Bundesgericht zu regeln.

Art. **15.** Falls die Konzession für die Gotthardbahn auf eine andere Gesellschaft übertragen werden sollte, so muß für diese Uebertragung die Genehmigung des Bundesrathes eingeholt werden, welcher zugleich die Verpflichtung übernimmt, dafür zu sorgen, daß alle Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft unverletzt in Kraft bleiben.

Wenn später eine Verschmelzung zwischen schweizerischen Eisenbahnen und der Gotthardbahn eintreten, oder wenn die Gotthardbahn-Gesellschaft neue Linien bauen sollte, so gehen die der letzteren in Bezug auf den Betrieb obliegenden Verpflichtungen auch auf das erweiterte Unternehmen über.

Art. **16.** Les hautes parties contractantes sont tombées d'accord pour fixer, d'après le Protocole final de la Conférence de Berne, à la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs le chiffre de la subvention nécessaire pour rendre possible l'établissement du chemin de fer par le St-Gothard.

Art. **17.** Un tiers des subsides sera payé en neuf annuités égales. Relativement au paiement des deux autres tiers, les dispositions suivantes feront règle:

a) Pour chaque exercice il sera transmis, en temps opportun, aux Etats subventionnants un programme et un devis des travaux à opérer dans la grande galerie du St-Gothard.

b) Le Conseil fédéral fixera l'époque du commencement du premier exercice, et à la fin de chaque exercice il fera connaître aux autres Etats le montant de la

Art. **16.**[5]) Die Hohen vertragenden Theile sind übereingekommen, nach dem Schlußprotokolle der Berner Konferenz den für die Herstellung der Gotthardbahn nöthigen Subventionsbetrag auf 85 Millionen Franken festzusetzen.

Art. **17.**[5]) Ein Drittel der Subsidien ist in neun gleichen Jahresbeträgen zu zahlen. Wegen Zahlung der beiden andern Drittheile sollen folgende Bestimmungen maaßgebend sein:

a) für jedes Baujahr ist den subventionirenden Staaten rechtzeitig ein Programm und ein Voranschlag der in dem großen Gotthardtunnel auszuführenden Arbeiten einzureichen;

b) der Bundesrath setzt den Zeitpunkt des Beginns des ersten Baujahres fest und giebt am Ende jedes Baujahres den anderen Staaten von dem Betrage der wirklich verwendeten

---

[5]) Die Art. 16 und 17 haben durch Art. II des Nachtragsvertrags v. 12. März 1878 (vgl. Anm. 2 S. 565) Aenderungen erlitten. Der letztere lautet:

Article **II.** La subvention, dont le chiffre avait été fixé à quatre-vingt-cinq millions par l'article 16 de la Convention du 15 octobre 1869, sera augmentée de vingt-huit millions.

L'Allemagne s'engage à participer à cette augmentation pour la somme de dix millions de francs;

l'Italie pour celle de dix millions;

la Suisse pour celle de huit millions.

A la fin de chaque exercice, le Conseil fédéral fixera le chiffre de l'annuité à payer sur cette subvention supplémentaire, d'après le montant des dépenses effectuées, et déterminera la quote-part de chacun des Etats contractants sur la base de leur participation aux nouveaux subsides.

Conformément au protocole de Goeschenen, daté du 5 septembre 1877, le même principe sera appliqué pour déterminer la quote-part annuelle du tiers du subside de quatre-vingt-cinq millions de francs, qui jusqu'à présent d'après l'article 17, 1er alinéa de la Convention du 15 octobre 1869 devait être payée en neuf annuités égales.

Les dispositions des articles 18 et 19 de la Convention internationale du 15 octobre 1869 sont applicables à ces subsides.

Artikel **II.** Die Subvention, deren Höhe durch den Artikel 16 der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 auf 85 Millionen festgesetzt war, wird um 28 Millionen erhöht.

Deutschland verpflichtet sich, an dieser Erhöhung mit einer Summe von zehn Millionen Franken, Italien mit einer solchen von zehn Millionen, die Schweiz mit einer solchen von acht Millionen sich zu betheiligen.

Am Ende jedes Baujahres wird der Bundesrath die Höhe des auf diese Nachtragssubvention zu zahlenden Jahresbetrages nach Maßgabe des Belaufes der erwachsenen Ausgaben festsetzen und den Antheil eines jeden der vertragschließenden Staaten nach Verhältniß ihrer Betheiligung an den neuen Subsidien bestimmen.

Gemäß dem in Göschenen aufgenommenen Protokoll vom 5. September 1877 soll derselbe Grundsatz angewandt werden, um den jährlichen Antheil an dem Drittel der Subsidie von 85 Millionen Franken zu bestimmen, welcher bisher nach Artikel 17 Alinea 1 der Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 in neun gleichen Jahresbeträgen zahlbar war.

Die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 der internationalen Uebereinkunft vom 15. Oktober 1869 sind auf diese Subsidien anzuwenden.

somme qui a été réellement dépensée. Le paiement de cette somme s'effectuera après la vérification des travaux, faite en conformité de l'art. 12. Toutefois ces paiements ne pourront excéder la somme portée au budget de l'exercice.

Le paiement des annuités égales et celui des sommes consacrées chaque année à la construction du tunnel s'effectueront en espèces entre les mains du Gouvernement fédéral un mois après la vérification des travaux de construction du dit tunnel.

On liquidera, lors du dernier versement, le solde éventuel de la subvention totale.

Art. **18.** Les Etats ne se réservent un droit de participation aux résultats financiers de l'entreprise que dans le cas où le dividende à répartir sur les actions dépasserait le 7%. Dans ce cas la moitié de l'excédant serait partagée à titre d'intérêt entre les Etats subventionnants, dans la proportion de leurs subsides.

Art. **19.** Les subsides seront mis à la disposition du Conseil fédéral suisse, d'après les prescriptions de l'art. 17 ci-dessus. Le Conseil fédéral fera parvenir ces subsides en même temps que ceux de la Suisse à la Compagnie, avec laquelle il aura à s'entendre sur la construction et l'exploitation du chemin de fer du St-Gothard.

Art. **20.** La Suisse s'engage à participer pour la somme de vingt millions de francs, et le Royaume d'Italie pour celle de quarante-cinq millions de francs, au total des subsides fixé à l'art. 16 de la présente Convention.

Summe Kenntniß. Die Zahlung dieser Summe erfolgt nach der gemäß Art. 12. vorzunehmenden Revision der Arbeiten. Jedoch dürfen diese Zahlungen die in das Budget des Baujahres aufgenommene Summe nicht übersteigen.

Die Zahlung sowohl der gleichmäßigen Jahresbeträge, als auch der alljährlich für den Tunnelbau bestimmten Summen wird einen Monat nach der Revision der Bauarbeiten an diesem Tunnel zu Händen der eidgenössischen Regierung in baarem Gelde geleistet.

Bei der letzten Einzahlung wird der etwaige Saldo der gesammten Subvention liquidirt.

Art. **18.** Die Staaten behalten sich einen Anspruch auf Theilnahme an den finanziellen Ergebnissen des Unternehmens nur für den Fall vor, wenn die auf die Aktien zu vertheilende Dividende 7% übersteigen sollte. In diesem Falle wird die Hälfte des Ueberschusses als Zins unter die subventionirenden Staaten im Verhältniß ihrer Subsidien vertheilt.

Art. **19.** Die Subsidien sollen dem Schweizerischen Bundesrathe nach den Vorschriften des voranstehenden Art. 17. zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrath wird diese Subsidien gleichzeitig mit denjenigen der Schweiz an die Gesellschaft verabfolgen, mit welcher er sich über den Bau und Betrieb der Gotthardbahn zu verständigen haben wird.

Art. **20.**[6]) Die Schweiz verpflichtet sich, mit einer Summe von zwanzig Millionen Franken, und das Königreich Italien mit einer solchen von fünfundvierzig Millionen Franken an dem in Art. 16. des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Gesammtbetrage der Subsidien theilzunehmen.

---

[6]) Vgl. Art. 1 der Uebereinkunft v. 28. Oktober 1871 Nr. 727 (S. 564) und Art. II des Nachtragsvertrags v. 12. März 1878 in Anm. 5 (S. 575).

Art. **21.** Cette Convention ne sera exécutoire qu'à partir du jour où, par le concours d'autres Etats signataires du Protocole final de la Conférence de Berne, le total des subsides aura atteint la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs.

Si dans le délai de six mois à partir du premier novembre prochain cette condition ne se trouve pas remplie, la présente Convention sera regardée comme non avenue.

Art. **22.** Les Gouvernements des deux Etats inviteront les autres Etats signataires du Protocole final de la Conférence de Berne, du 13 octobre 1869, à adhérer à la présente Convention, conclue à la suite des déclarations faites par leurs représentants dans le sein de la Conférence et en conformité des dispositions arrêtées dans le dit Protocole final.

Art. **23.** La présente Convention sera ratifiée dès que l'Assemblée fédérale et le Parlement italien l'auront approuvée, et les ratifications en seront échangées à Berne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentaires ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Berne en double expédition, le quinze Octobre mil-huit-cent-soixante-neuf.

Welti. Melegari.
Schenk.
Dubs.

Art. **21.** Diese Uebereinkunft ist erst von dem Tage an vollziehbar, wo durch die Mitwirkung anderer Staaten, welche das Schlußprotokoll der Berner Konferenz unterzeichnet haben, der Gesammtbetrag der Subsidien die Summe von fünfundachtzig Millionen Franken erreicht haben wird.

Wenn diese Bedingung innerhalb der Frist von sechs Monaten, vom 1. November nächstkünftig an gerechnet, nicht erfüllt ist, so ist der gegenwärtige Vertrag als erloschen zu betrachten.

Art. **22.** Die Regierungen der beiden Staaten werden die anderen Staaten, welche das Schlußprotokoll der Berner Konferenz vom 13. Oktober 1869. unterzeichnet haben, einladen, diesem Vertrage, welcher in Folge der von den Vertretern dieser Staaten im Schoße der Konferenz abgegebenen Erklärungen, sowie in Uebereinstimmung mit den in dem erwähnten Schlußprotokoll festgesetzten Bestimmungen abgeschlossen wurde, beizutreten.

Art. **23.** Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt, sobald die Bundesversammlung und das italienische Parlament dieselbe genehmigt haben, und es werden die Ratifikationen sobald als thunlich in Bern ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 15. Oktober 1869.

Welti. Melegari.
Schenk.
Dubs.

Nr. 729. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 389.)

Nr. 730. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870. über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871. (RGB. S. 391.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 511 (Bd. 2 S. 129).

§. 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870. über den Unterstützungswohnsitz tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1873. als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2. An Stelle der im §. 65. dieses Gesetzes getroffenen Zeitbestimmungen des 1. Juli 1871. und 30. Juni 1871. treten für Württemberg und Baden der 1. Januar 1873. und der 31. Dezember 1872.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 731. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869. in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871. (RGB. S. 392.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. tritt im Königreich Württemberg und im Großherzogthum Baden am 1. Januar 1872. als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2. Die Einführung des durch §. 21. der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahrens kann in Württemberg bis zum 1. Juli 1873. verschoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 732. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871. (RGB. S. 392.)

Nr. 733. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern. (RGB. S. 393.)[1]

Nr. 734. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 394.)

Nr. 735. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871. (RGB. S. 395.)

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 312 (Bd. 1 S. 685).

[1]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd. 1 S. 126).

Nr. 736. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871. (RGB. S. 396. Ausgegeben am 30. November 1871.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Reichskanzler werden aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung für die Ausrüstung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Betriebsmitteln, für die zur Sicherheit des Betriebs nothwendige Instandsetzung dieser Bahnen, für Erweiterung der Bahnhofs- und Werkstattsanlagen, sowie für Ergänzung und Erweiterung der elektromagnetischen Apparate elf Millionen vierhundert vierzig Tausend Thaler, einschließlich der durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871. (Reichsgesetzbl. S. 253.) vorschußweise bewilligten fünf Millionen Thaler zur Verfügung gestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 737. Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. in Bayern. Vom 26. November 1871. (RGB. S. 397.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. **1.** Die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.[2]) wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872. an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§. **2.** Die in Bayern bestehenden Feldmaaße können bis zum 1. Januar 1878. noch in Geltung bleiben.

§. **3.** Die Artikel 15. bis 20. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11. und 12. des bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869. in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel **11.**

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

---

[1]) Vgl. die Uebersicht in Anm. 1c zu Nr. 662 (Bd. 2 S. 412).
[1]) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt § 1.
[2]) Nr. 156 (Bd. 1 S. 330 ff.).

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungskommission.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungskommission, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind;

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäfts haben muß;

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verifikationsgebühren

werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungskommission des Reichs zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 738. Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. in Bayern. Vom 24. November 1871. (RGB. S. 398.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867[1]), tritt im Königreich Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870. Ziffer III. §. 5. Nr. III.[2]) Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872. als Reichsgesetz in Kraft.

§. 2. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22. 33. Abs. 1. 34. 82. und 89. des bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868. enthalten sind.

§. 3. Mit dem 1. Januar 1872. tritt das bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869. außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 739. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868. über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871. (RGB. S. 399. Ausgegeben am 30. November 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868., die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend[1a]), tritt als Reichsgesetz vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes im Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 740. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. in Baden. Vom 22. November 1871. (RGB. S. 400. Ausgegeben am 30. November 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868.[1b]) tritt als Reichsgesetz im Großherzogthum Baden vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an in Kraft.

[1]) Vgl. Nr. 22 (Bd. 1 S. 64).
[2]) Vgl. Nr. 610 (Bd 2 S. 299).
[1a]) Vgl. Nr. 78 (Bd. 1 S. 207).
[1b]) Vgl. Nr. 201 (Bd. 1 S. 570).

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3. des Gesetzes vom 25. Juni 1868.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der badischen Orte bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung

der

Orte des Großherzogthums Baden.[2])

Nr. 741. Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871. (RGB. S. 401. Ausgegeben am 30. November 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 61. der Verfassung desselben, was folgt:

Die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 29. Dezember 1867., die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend (Bundesgesetzbl. S. 185.)[1]), treten hiermit auch für das Großherzogthum Baden in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 742, 743. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 401, 402.)

Nr. 744. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871. (RGB. S. 403. Ausgegeben am 7. Dezember 1871.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Sobald der preußische Staatsschatz aufgehoben ist, soll aus der von Frankreich zu entrichtenden Kriegsentschädigung der Betrag von Vierzig Millionen

---

[2]) Die hier gegebene Klasseneintheilung ist aufgehoben und ersetzt durch die dem Ges. v. 3. August 1878 (Nr. 1263) beigefügte Klasseneintheilung der Orte.

[1]) Vgl. Nr. 28 (Bd. 1 S. 128).

[1a]) Vgl. die Verord., betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, v. 22. Januar 1874 (Nr. 984).

Thalern zur Bildung eines in gemünztem Gelde verwahrlich niederzulegenden Reichskriegsschatzes verwendet werden.

Ueber denselben kann zu Ausgaben nur für Zwecke der Mobilmachung und nur mittelst Kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verfügt werden.

§. 2. Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von Vierzig Millionen Thalern ist, bis zur Wiederherstellung desselben, der Reichskriegsschatz durch Zuführung

1) der aus andern als den im Reichshaushalts-Etat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und
2) im Uebrigen nach der darüber durch den Reichshaushalts-Etat zu treffenden Bestimmung zu ergänzen.

§. 3. Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes wird dem Reichskanzler übertragen, welcher dieselbe nach den darüber mit Zustimmung des Bundesrathes ergehenden Anordnungen des Kaisers unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission zu führen hat.

Die Reichsschulden-Kommission erhält von dem Reichskanzler alljährlich eine Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes und außerdem in kürzester Frist Mittheilung von allen in Ansehung desselben ergehenden Anordnungen und vorkommenden Veränderungen. Sie hat die Befugniß, sich von dem Vorhandensein und der sicheren Aufbewahrung der Bestände des Reichskriegsschatzes Ueberzeugung zu verschaffen.

Dem Bundesrath und dem Reichstage ist bei deren regelmäßigem jährlichen Zusammentritt von der Reichsschulden-Kommission unter Vorlegung der von ihr geprüften Nachweisung über den Bestand des Reichskriegsschatzes Bericht zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 745. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.
(RGB. S. 404. Ausgegeben am 7. Dezember 1871.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden[2]).

---

[1]) Mit diesem durch Ges. v. 15. November 1874 (Nr. 1022) auch in Elsaß-Lothringen eingeführten Gesetze begann die nach Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung (Nr. 628. Bd 2 S. 309) der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegende Ordnung des Münzsystems. Das Gesetz enthält bereits, indem es die neuen Goldmünzen zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt (§ 8) und die Einstellung der Ausprägung von groben Silbermünzen anordnet (§ 10), den Uebergang zur Goldwährung mit der Mark als Rechnungseinheit (§ 2). Die weitere Ausführung erfolgte hauptsächlich durch das Münzges. v. 9. Juli 1873 (Nr. 953).

[2]) Es ist davon ausgegangen, daß das Pfund Gold 15½ Mal mehr werth ist als das Pfund Silber. Da aus diesem 30 Thaler = 90 Mark (§ 2) ausgebracht werden (vgl. Wiener Münz-

§. 2. Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt[3]).

§. 3. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1.) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes $69^3/_4$ Stück ausgebracht werden[4]).

§. 4. Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

$125_{,55}$ Zehn-Mark-Stücke,

$62_{,775}$ Zwanzig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen[5]).

§. 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen[6]). Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt[7]).

---

vertrag v. 24. Januar 1857 Art. 2. Preuß. Ges.-Samml. S. 312), so liefert das Pfund Gold $90 \times 15^1/_2 = 1395$ Mark $= 139^1/_2$ Zehnmarkstücke $= 69^3/_4$ Zwanzigmarkstücke.

Ueber die Benennung des Zehn- und des Zwanzigmarkstücks ist Folgendes bestimmt:

Nr. 1053. Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875. (RGB. S. 72. Ausgegeben am 22. Februar 1875.)

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone", für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone" anwenden. Dieser Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[3]) Die Mark ist die Rechnungseinheit der Reichsgoldwährung (vgl. Münzges. Art. 1). Die Stückelung beruht auf dem Dezimalsystem.

[4]) Vgl. § 1. Eine dritte Reichsgoldmünze ist das Fünfmarkstück (Münzges. Art. 2).

[5]) Die Legirung (Beschickung) von $^1/_{10}$ Kupfer (vgl. auch Münzges. Art. 3 § 1 Abs. 2) entspricht dem Dezimalsystem. Das Zwanzigmarkstück wiegt danach $7_{,9649512}$ Gr. Brutto (Münzgold), während es $7_{,16845878}$ Gr. Feingold enthält. In Betreff des Münzgewichts vgl. Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 Art. 8 (Nr. 156. Bd 1 S. 332). Siehe auch unten § 12.

Wegen zulässiger Abweichungen vom Normalgewicht und Feingehalt vgl. §§ 7, 9.

Die Vorschrift des § 4 findet auf das goldene Fünfmarkstück entsprechende Anwendung (Münzges. Art. 2).

[6]) „auf der einen Seite" (sog. Reversseite),
„auf der anderen Seite" (sog. Aversseite).

Ueber das „Münzzeichen" bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 (Hirth, Annalen 1872 Sp. 795):

„1) Das Münzzeichen, welches auf der Reversseite der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben, und die Wahl der Buchstaben richtet sich nach der Reihenfolge (Art. 6 der Reichsverfassung Nr. 628. Bd 2 S. 310) der Staaten, welchen die betreffenden Münzstätten angehören (Berlin A u. s. w.). Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen ist nicht zulässig."

Münzstätten giebt es noch sechs: zu Berlin, Hamburg, Dresden, München, Stuttgart und Karlsruhe. § 5 findet auf das goldene Fünfmarkstück entsprechende Anwendung (Münzges. Art. 2).

Ueber Form und Gepräge der preußischen Reichsgoldmünzen vgl. Bekanntm. des preuß. Staats-Ministeriums v. 5. Februar 1874 A (Reichsanzeiger v. 9. Februar 1874 Nr. 34).

[7]) Diese Bestimmungen enthält der Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 (Hirth, Ann. 1872 Sp. 795) dahin:

§. 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist[8]).

§. 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen[9]). Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke

---

„2) Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen soll betragen, und zwar:
für das Zehnmarkstück $19\frac{1}{2}$ Millimeter,
„ „ Zwanzig „ $22\frac{1}{2}$ „

„3) Die Reichsgoldmünzen sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift „Gott mit uns“ nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt und bei den Zehnmarkstücken eine vertiefte bandartige Verzierung trägt.

„Der erhabene Rand (flaches Stäbchen mit Perlenkreis) soll auf Avers und Revers völlig gleich sein.

„4) Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsgoldmünzen sind die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Randschrift bezw. Randverzierung, und die Urmatrizen einer Normalzahlenreihe sowohl für die Zwanzig- als Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin anzufertigen und mittelst dieser Urmatrize hergestellte Matrizen allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen betrauten Münzstätten zuzustellen.“

[8]) Zur Ausführung dieser Vorschrift enthält der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 folgende Bestimmungen (s. Hirth, Ann. 1872 Sp. 816):

„5) Die auszumünzende Goldmenge wird vorerst auf 100 000 Pfund fein festgesetzt und nach Maßgabe der von den hohen Regierungen an das Reichskanzleramt gelangten Erklärungen auf die einzelnen Münzstätten vertheilt.

„Die Ausprägung vorstehender Goldmengen hat zu $^9/_{10}$ in Zwanzigmarkstücken und zu $^1/_{10}$ in Zehnmarkstücken und die Ablieferung bezw. Verrechnung der ausgeprägten Stücke nach Maßgabe des Fortganges der Prägung zu erfolgen.

„6) Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden seitens der Reichskasse den Münzstätten für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für $139\frac{1}{2}$ Zehnmarkstücke 6 Mark und für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für $69\frac{3}{4}$ Zwanzigmarkstücke 4 Mark vergütet.“

Später sind weitere Goldmengen zur Ausprägung überwiesen, wie die dem Reichstage seitens der Reichsregierung zugestellten „Denkschriften“ (vgl. Anm. 27 S. 588) und die seit dem Jahre 1873 wöchentlich im Centralbl. veröffentlichten Uebersichten ergeben. Nach der dritten „Denkschrift“ ist das Verhältniß der Ausprägung zwischen Doppelkronen und Kronen auf $^4/_5$ und $^1/_5$ erhöht (Hirth, Ann. 1874 S. 875). Die Prägegebühr ist nach der 4. Denkschrift für Doppelkronen auf 2,75 *M.*, für Kronen auf 4,75 *M.*, für halbe Kronen auf 6,75 *M.* herabgesetzt (Hirth, Ann. 1876 S. 181), aber wiederum nach der 6. Denkschrift auf 6 *M.* für Kronen, bezw. 8 *M.* für halbe Kronen erhöht (Hirth, Ann. 1879 S. 907).

Eine wichtige Ergänzung des § 6 enthält der das Recht der Privatausprägung einführende Art. 12 des Münzgesetzes.

Wegen der Einziehung der groben Silbermünzen vgl. unten § 11 Abs. 2 und Münzgesetz Art. 8.

[9]) Zur Ausführung dieser Vorschrift bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 (Hirth, Ann. 1872 Sp. 858):

„7) Bei der Bestimmung des Feingehaltes des Goldes soll das nach Art. 19 bezw. Separat-

nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung[10]) in Mehr oder Weniger im Gewicht[11]) nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt[12]) nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen[13]).

§. 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung[14]),

Artikel 10 Ziffer 2 des Wiener Münzvertrags vorgeschriebene, damals vereinbarte Probeverfahren angewendet werden.

„8) Die Prüfung des Feingehaltes der zur Vermünzung legirten Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfprobe muß durch zwei einander kontrolirende Beamte, somit von jedem Beamten selbstständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werden; ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelprobe ebenfalls von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden.

„9) Sämmtliche bei dem ersten Justiren im Gewichte als richtig befundenen Münzplatten sollen, um das Justirpersonal zu kontroliren, einer nochmaligen genauen Nachwiegung unterzogen werden.

„10) Von jeder Ablieferung geprägter Münzen hat der übernehmende Kassenbeamte drei Stück ohne Auswahl herauszunehmen und davon je ein Stück den beiden kontrolirenden Beamten zur Prüfung des Gewichtes und Gehaltes zu übergeben, das dritte Stück aber für den Fall einer weiteren Kontrole zurückzulegen. Die während des Jahres zurückgelegten Stücke sollen noch ein halbes Jahr nach Abschluß des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.

„11) Ueber alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen und Stückproben sind von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit Register oder Journale zu führen.

„12) Um stets eine Uebersicht über das ausgebrachte Gewicht der Münzen im Ganzen zu erhalten, sind die einzelnen Ablieferungen an die Kasse mit ihrem Bruttogewicht und der bei der Auszählung sich ergebenden Stückzahl bezw. Werthsumme in besonderem Verzeichnisse einzutragen und dabei die Abweichungen vom gesetzlichen Gewichte in Mehr oder Weniger anzugeben.

„13) Jede Münzstätte hat alljährlich über die bei ihr erfolgten Goldausprägungen an das Reichskanzleramt einen amtlichen Nachweis zu liefern, in welchem außer dem Gewichte und der Stückzahl der ausgeprägten Münzen, nach den einzelnen Sorten ausgeschieden, auch die Berechnung des gesetzlichen Gewichtes und die Abweichung von letzterem, sowie der bei den vorgenommenen Gehaltsprüfungen ermittelte Durchschnittsgehalt aufzunehmen sind.

„Dieser Nachweis hat sich auch auf das Ergebniß der mit Münzen anderer Münzstätten angestellten Prüfungen zu erstrecken.

„14) Die Beaufsichtigung von Seiten des Reiches (§ 7 des Ges.) erfolgt durch Commissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben durch örtliche Revision in den einzelnen Münzstätten sich über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften, sowie über das gesammte Verfahren bei der Ausprägung der Goldmünzen Kenntniß zu verschaffen. Sie sind befugt, von allen zum Zwecke der Ausmünzung und zur Prüfung von Gewicht und Feingehalt der Münzen geführten Registern und Journalen Einsicht zu nehmen und den Feingehalt und das Gewicht der zur Zeit der Revision im Betriebe befindlichen Goldbestände und der neugeprägten Reichsgoldmünzen selbst zu prüfen.

„Die Münzbeamten sind gehalten, den Reichskommissären hierbei in jeder Hinsicht Vorschub zu leisten."

Der Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875 (Hirth, Ann. 1876 S. 181) bestimmt, die Nr. 7 des vorgedachten Beschlusses abändernd:

> „Bei der Bestimmung des Feingehalts des Goldes soll überall das nach Art. 19 bezw. Separat-Art. 10 Ziff. 2 des Wiener Münzvertrages vorgeschriebene, damals vereinbarte Probirverfahren mit der Maßgabe angewendet werden, daß in Abänderung des § 1 der Beilage I zu dem bez. Separat-Art. 10 den kleinsten Gewichtstheil bei der Goldbestimmung ein Fünftausend-Theil der Probirgewichtseinheit bildet."

[10]) „Toleranz" oder „Remedium".

[11]) Das Normalgewicht siehe in § 4.

[12]) Den gesetzlichen Feingehalt siehe in den §§ 1 und 3.

[13]) Die Vorschrift des § 7 gilt auch für das goldene Fünfmarkstück (Münzges. Art. 2), jedoch unter Erweiterung der Toleranz im Gewicht.

[14]) D. h. die Silbermünzen des Dreißigthalerfußes und des Vierzehnthalerfußes (vgl. Wiener Münzvertrag Art. 3, 4). Die Eintheilung des Thalers war eine dreifach verschiedene. Wegen anderer grober Silbermünzen vgl. Münzges. Art. 16.

der süddeutschen Währung[15]), der lübischen oder hamburgischen Kurantwährung[16]) oder in Thalern Gold bremer Rechnung[17]) zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§. 1. und 3.) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von $3^1/_3$ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5^1/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $3^1/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von $6^2/_3$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10^2/_3$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6^2/_{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung[18]).

§. 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht)[19]), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind[20]), sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden[21]).

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs[22]) zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der

---

[15]) D. h. des $52^1/_2$ bzw. $24^1/_2$ Gulden-Fußes (vgl. Wiener Münzvertrag a. a. O.).

[16]) Die Mark Kurant, eingetheilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen. Ein Antrag, auch die hamburgische Bankwährung (Mark Banco) zu tarifiren, ist vom Reichstage abgelehnt. Dieselbe ist durch das hamburgische Ges. v. 11. November 1872 beseitigt.

[17]) Der Thaler Gold Bremer Rechnung (zu 72 Grote, zu 5 Schwaren) ist nicht geprägt; sein Werth ist dahin bestimmt, daß 420 Thaler auf ein Zollpfund feinen Goldes gehen. Dagegen waren durch Verord. v. 19. September 1857 die deutsche Goldkrone und durch Verord. v. 26. Juli 1870 auch fremde Goldmünzen als Zahlmittel zugelassen. Durch Ges. v. 30. April 1872 hat Bremen seine bisherige Währung abgeschafft und im Anschluß an die Staaten der Thalerwährung zuerst in Deutschland die Markrechnung eingeführt.

[18]) Vgl. Anm. 1 (S. 583). Durch diese Vorschrift wird, wie die Motive des Gesetzentwurfs bemerken, „während der Uebergangsperiode eine Doppelwährung hergestellt" (richtiger eine sog. hinkende Währung). Die positive Konvertirungs-Norm entspricht dem Werthverhältniß von 1 zu $15^1/_2$ (vgl. Anm. 2 S. 583 f.).

Wegen Elsaß-Lothringen vgl. Ges. v. 15. November 1874 § 4 (Nr. 1022).

Die weitere Ausführung des § 8 enthalten Art. 14 bis 17 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (Nr. 953).

Die Bestimmungen des § 8 gelten auch für das goldene Fünfmarkstück (Münzges. Art. 2).

[19]) Das Passirgewicht für den Privatverkehr ist etwas höher gegriffen als die in § 7 bestimmte Toleranz für die Münzstätten. Es beträgt für die Doppelkrone $7_{,9251}$, für die Krone $3_{,9626}$ Gramm. Für das Fünfmarkstück ist es noch höher (s. Münzges. Art. 2).

[20]) „Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. Dezember 1877 beschlossen, daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

„Dieser Beschluß soll keine Anwendung finden:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;
2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird."

(Centralbl. 1878 S. 29.)

[21]) Eine Strafbestimmung ist nicht gegeben.

[22]) Nicht des ausgebenden Staats, wie der Entwurf wollte.

Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden[23]).

§. **10.** Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt[24]).

§. **11.** Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen[25]).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen[26]).

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben[27]).

§. **12.** Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.) maßgebend[28]).

§. **13.** Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden[29]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

[23]) Die Vorschriften des § 9 sind entsprechend — mit einer Modifikation (vgl. Anm. 19) — auf das goldene Fünfmarkstück anzuwenden.

Wegen anderer Münzen vgl. Münzgesetz. Art. 10.

[24]) Der Entwurf wollte nur die Prägung von Thalern (vgl. Wiener Münzvertrag Art. 11 Abs. 2) einstellen. Vgl. oben Anm. 1. Silberne Denkmünzen (z. B. Siegesthaler) dürfen ebenfalls seit dem 31. Dezember 1873 nicht mehr geprägt werden (Münzgesetz. Art. 11).

[25]) Vgl. Münzgesetz. Art. 8 und die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (Nr. 975). Dazu sind von den einzelnen Bundesstaaten Ausführungsverordnungen erlassen (für Preußen vgl. Reichsanzeiger Nr. 68 v. 20. März 1874).

Uebersichten der eingelösten Landesgoldmünzen enthält das Centralbl. 1874 S. 228, 262, 326.

[26]) Die weitere Ausführung enthält das Münzgesetz. im Art. 4, 6, 8. Nachrichten über die Einziehung von Landessilbermünzen siehe im Centralbl. 1874 S. 367, 424, 442, 1875 bis Ende November monatlich, 1876 bis Ende Oktober monatlich, 1877 bis Ende November monatlich, 1878 desgleichen; siehe auch die Uebersicht der bis Ende Dezember 1877 eingezogenen Landessilbermünzen das. 1878 S. 31 f.

[27]) Dies ist geschehen in besonderen „Denkschriften"; siehe z. B. für 1872 in Hirth, Ann. 1872 Sp. 858, für 1873 in Hirth, Ann. 1874 Sp. 618, für 1874 das. Sp. 875, für 1875 das. 1876 Sp. 180, für 1876 das. 1877 Sp. 353, für 1877 u. 1878 das. 1879 S. 905 u. f. f.

[28]) Auf Grund des § 12 hat die Normal-Eichungs-Kommission unter dem 31. Januar 1872 Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte erlassen, welche mit den späteren Ergänzungen als Anlage V zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 Nr. 156 (Bd 1 S. 526—529) abgedruckt sind.

[29]) Vgl. Münzgesetz. Art. 6 Nr. 1, Art. 15 Nr. 5 u. Art. 3 Nr. 3.

Nr. 746. Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871. (RGB. S. 407. Ausgegeben am 9. Dezember 1871.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die innerhalb des Gebietes des vormaligen Norddeutschen Bundes den bedürftigen Familien der aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich zum Dienste einberufenen Reserve- und Landwehr-Mannschaften auf Grund der Gesetze vom 27. Februar 1850. (Bundesgesetzbl. von 1867. S. 125.)[1] und 8. April 1868. (ebenda S. 38.)[2] gewährten, beziehungsweise noch zu gewährenden Unterstützungen sind, soweit dieselben die im §. 5. des ersteren festgestellten Minimalsätze[3] nicht übersteigen, den verpflichteten Kommunal-Verbänden, oder, wo die betheiligten Staaten selbst an deren Stelle getreten sind, den letzteren zu erstatten.

§. 2. Die hierzu erforderlichen Mittel sind aus dem Gesammtantheile der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes an der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung vorweg zu entnehmen und den einzelnen Staaten in den von denselben nachzuweisenden Beträgen zur Bewirkung der Erstattung zur Verfügung zu stellen, beziehungsweise selbst zu erstatten.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlich werdenden Anordnungen hat der Bundesrath zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 747. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichsgesetzbl. S. 304.). Vom 4. Dezember 1871. (RGB. S. 408.)[1a]

Nr. 748 bis 750. Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 409, 410.)

Nr. 751. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872., 1873. und 1874. Vom 9. Dezember 1871. (RGB. S. 411.)[1b]

---

[1]) Vgl. Verord. v. 7. November 1867 § 1 Nr. 5. Nr. 21 (Bd 1 S. 63) und Anm. 3 zu Nr. 78 (Bd 1 S. 207).

[2]) Vgl. Nr. 78 (Bd 1 S. 207).

[3]) Vgl. Anm. 3 zu Nr. 78 (Bd 1 S. 208).

[1a]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 26 zur Bekanntm. v. 1. Juli 1871 Nr. 673 (hier abgedruckt als Anlage 2 zum Ges. v. 8. Juni 1871 Nr. 653) abgedruckt (Bd 2 S. 382).

[1b]) Das Gesetz ist nach Ablauf der darin vorgesehenen Frist durch das Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) beseitigt. Vgl. Anm. 103 zur Verfassung des Deutschen Reichs Nr. 628 (Bd. 2 S. 327).

Nr. 752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871. (RGB. S. 412.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. wird

in Ausgabe

auf 116,851,255 Thaler, nämlich

auf 97,892,597 Thaler an fortdauernden und

auf 18,958,658 Thaler an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 116,851,255 Thaler

festgestellt.

§. 2. Die Pensionen, Pensionszuschüsse, Erziehungsgelder und Beihülfen, welche im Jahre 1872. in Folge des Krieges von 1870. und 1871. an Invaliden, sowie an Hinterbliebene von Offizieren, Beamten und Soldaten in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Juni 1871. zu leisten sind, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt.

§. 3. Die Bundesregierungen werden vom 1. Januar 1872. ab den Ertrag der Zölle und der anderen nach Artikel 38. der Reichsverfassung[1]) zur Reichskasse fließenden Abgaben der letzteren zur Verfügung stellen, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den über die Fristen der Zoll- und Steuerkredite getroffenen Verabredungen für ihre Kassen fällig geworden sind.

Die nach Artikel 38. der Reichsverfassung zu zahlenden Aversen und der die Steuern von Branntwein und Bier vertretende Theil der Matrikularbeiträge Bayerns, Württembergs und Badens, sowie die von Elsaß-Lothringen an Stelle dieser Steuern zu zahlenden Aversionalbeträge, werden an den nämlichen Terminen zur Reichskasse abgeführt, wie die Zölle und Steuern, deren Stelle sie vertreten.

Die Mindereinnahmen, welche in Folge vorstehender Bestimmungen bei den Kapiteln 1. und 8. des anliegenden Etats eintreten, werden aus der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung gedeckt.

§. 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der durch Kapitel 9. im Abschnitt II. der Ausgabe des anliegenden Etats der Reichshauptkasse überwiesenen Betriebsfonds nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von acht Millionen Thalern hinaus, Schatzanweisungen auszugeben[2]).

§. 5. Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1873. nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden[2]).

[1]) Bd 2 S. 319.

[2]) Die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen auf Grund der Ermächtigung in §§ 4 u. 5 ist angeordnet durch Bekanntm. v. 2. Januar 1872 (Nr. 771).

§. 6. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 7. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8. Die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung wird durch Reichsgesetz geregelt[3]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 753. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871. (RGB. S. 432.)

Nr. 754. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871. (RGB. S. 442. Ausgegeben am 14. Dezember 1871.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Hinter §. 130. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[2]) wird folgender neue §. 130 a. eingestellt[3]).

> Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche, oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[3]) Vgl. die Ges. v. 15. Juni und v. 8. Juli 1872 (Nr. 842, 862), v. 23. Mai, v. 30. Mai, v. 12. Juni, v. 18. Juni, v. 2. Juli, v. 8. Juli 1873 (Nr. 928, 929, 930, 934, 945, 950), v. 23. Februar 1874 (Nr. 990), v. 25. Januar, v. 9. Februar, v. 10. Februar 1875 (Nr. 1038, 1044, 1045), v. 16. Februar, v. 17. Februar, v. 18. Februar, v. 23. Dezember 1876 (Nr. 1117, 1118, 1119, 1154). Eine frühere Bestimmung enthält das Gesetz v. 11. November 1871 (Nr. 744. Bd 2 S. 582).

[1]) Das Gesetz ist in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Verord. v. 15. Juli 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 531).

[2]) Nr. 651 (Bd 2 S. 370).

[3]) Vgl. § 130a der neuen Redaktion des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

Nr. 755. Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871. (RGB. S. 443; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 347.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Der Abschnitt VIII. der Verfassung des Deutschen Reichs, betreffend das Post- und Telegraphenwesen[2]), tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Oktober 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 756. Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnittes VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871. (RGB. S. 444; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 371.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Der nachstehend abgedruckte Abschnitt VII. der Verfassung des Deutschen Reichs, das Eisenbahnwesen betreffend[2a]), tritt am 1. Januar 1872. in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 757. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871. (RGB. S. 445. Ausgegeben am 22. Dezember 1871. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 376.)[1b])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Wirksamkeit des anliegenden Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 wird auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

[1]) Vgl. § 2 des Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 384).
[2]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 322 ff.).
[1a]) Vgl. § 2 des Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 384).
[2a]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 320 ff.). — Der Abschnitt VII der Verfassung ist im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871 S. 371 f. abgedruckt.
[1b]) Vgl. Anm. 1 am Schlusse zum Ges. v. 21. Juni 1869 Nr. 323 (Bd 1 S. 699). — Das Ges. v. 21. Juni 1869 ist im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871 S. 376—385 abgedruckt.

Nr. 758. Traité d'extradition entre l'Empire Allemand et l'Italie. Du 31 Octobre 1871.

(Uebersetzung.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.[1][2])

(RGB. S. 446.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire allemand, d'une part et Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part, étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, ont à cet effet muni de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Seine Majestät der König von Italien andererseits, sind übereingekommen, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Les hautes Parties contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes qui, ayant été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire par les autorités de l'une des deux Parties contractantes à cause d'un des faits ci-après énumérés se trouveraient sur le territoire de l'autre Partie, savoir:

1) Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2) Pour avortement volontaire;
3) Pour exposition ou abandon volontaire d'enfant;
4) Pour rapt, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
5) Pour enlèvement d'une personne;
6) Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle

Art. 1. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Theile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Theilnehmer, verurtheilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind, und im Gebiete des anderen Theiles sich aufhalten, nämlich:

1) wegen Todschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung eines Menschen;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persön-

[1]) Der Vertrag ist am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit getreten (Art. 16 S. 602).

[2]) Zur Ausführung des Vertrages ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits das Abkommen v. 25. Juli 1873 getroffen (hier abgedruckt auf S. 605 ff.).

d'une personne commise soit par un particulier, soit par un officier public;

7) Pour bigamie;
8) Pour viol;
9) Pour excitation à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;
10) Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne qui ont eu pour conséquence une déformation ou maladie étant ou paraissant incurables ou la perte de l'usage absolu d'un organe ou la mort sans l'intention de la donner;

11) Pour vol, accompagné de circonstances aggravantes (schwerer Diebstahl) ou en tant que la valeur de l'objet du crime ou délit dépasse mille francs, pour rapine et extorsion;
12) Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes, et pour escroquerie ou tromperie, en tant que la valeur de l'objet de ces crimes ou délits dépasse mille francs;

13) Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;
14) Pour faux serment;
15) Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète;
16) Pour subornation de témoin, expert ou interprète;

17) Pour faux en écritures ou dans les dépêches télégraphiques et usage fait avec connaissance de dépêches télégraphiques ou titres faux ou falsifiés;

lichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;

7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Nothzucht;
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;

11) wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Werth des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;
12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Werth des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;

13) wegen betrüglichen Bankerutts und betrüglicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
14) wegen Meineides;
15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16) wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;

18) Pour fausse monnaie, particulièrement pour contrefaçon ou altération de monnaies de métal et de papier, et pour émission et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;

19) Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papier quelconques émis par l'Etat et sous l'autorité de l'Etat par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation, avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations et autres valeurs en papier contrefaits ou falsifiés;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staats von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

20) Pour incendie volontaire;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et gens de l'équipage sur des bâtiments de mer:

Pour destruction volontaire et illégale d'un navire;

Pour échouement volontaire d'un navire;

Pour résistance envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage, dans les cas prévus simultanément par la législation des deux Parties contractantes;

23) wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Drittheils der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist;

24) Pour destruction en tout ou en partie des chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour tout fait volontaire par lequel est dérivée ou pourrait

24) wegen gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den auf der Eisenbahn reisenden oder beim

dériver une lésion corporelle aux personnes qui voyagent en chemin de fer ou à celles qui y sont employées.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits ci-dessus énumérés lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Art. 2. Toutefois, il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire allemand, aucun Allemand au Gouvernement italien et de la part de celui-ci aucun Italien ne sera livré à un des Gouvernements de l'Allemagne.

Lorsque, d'après les lois en vigueur dans l'Etat auquel le coupable appartient il y aurait lieu à le poursuivre à raison de l'infraction dont il s'agit, l'autre Etat communiquera les informations et les pièces, les objets constituant le corps du délit et tout autre document ou éclaircissement requis pour le procès.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand ni Italien ou si le crime ou délit a été commis hors du territoire des Parties contractantes par un individu, qui n'appartient pas à l'Etat, auquel l'extradition est demandée, ce Gouvernement pourra informer de cette demande au premier cas le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, au second cas le Gouvernement sur le territoire duquel le crime ou délit a été commis et si un de ces Gouvernements réclame à son tour le prévenu pour le faire juger par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée pourra à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Si l'individu réclamé par une des Parties contractantes est réclamé en

Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 24. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. 2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs kein Deutscher an die italienische Regierung und von Seiten dieser kein Italiener an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

Wenn die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Theile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntniß setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Theile reklamirte Person gleich-

même temps par un autre ou plusieurs autres Gouvernements, il sera livré au Gouvernement qui demande l'extradition du chef du plus grave crime ou délit et dans le cas où tous les crimes ou délits seraient de la même gravité, l'individu en question sera livré au Gouvernement dont la demande aura une date plus ancienne.

zeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamirt wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schwereren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Art. 3. L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Italie, ou si la personne réclamée par le Gouvernement italien a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie dans un des Etats de l'Allemagne pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Lorsque la personne réclamée par les Gouvernements de l'Allemagne est poursuivie en Italie ou que la personne réclamée par le Gouvernement italien est poursuivie dans un des Etats de l'Allemagne à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamirte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamirte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. 4. Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux crimes ou délits politiques. La personne qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou délits communs mentionnés à l'Art. 1, ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1. aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusam-

Elle ne pourra non plus être poursuivie ou condamnée à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention; à moins que, après avoir été punie ou acquittée du chef du crime qui a donné lieu à l'extradition, elle n'ait négligé de quitter le pays avant l'expiration d'un délai de trois mois ou bien qu'elle n'y vienne de nouveau.

menhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Art. **5.** L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés le commencement des poursuites juduciaires ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Art. **5.** Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. **6.** L'extradition sera toujours accordée lors même que le prévenu viendrait, par ce fait à être empêché de remplir des engagements contractés envers des particuliers, lesquels pourront toutefois faire valoir leurs droits auprès des autorités judiciaires compétentes.

Art. **6.** Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indeß ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Art. **7.** L'extradition sera accordée sur la demande adressée par l'un des deux Gouvernements à l'autre, par voie diplomatique et sur la production d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, d'un mandat d'arrêt, ou de tout autre acte ayant la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis, ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Art. **7.** Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurtheils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt[3]).

[3]) Die Preußischen Justizbehörden sind durch die Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 15. Januar 1878 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 18) angewiesen, von jeder durch dieselben bewirkten Verhaftung einer nach Italien auszuliefernden Person auf telegraphischem Wege dem Auswärtigen Amte direkt Mittheilung zu machen. Mit gleicher Anweisung sind seitens des Preuß. Ministers des Innern die Preuß. Regierungen und Landdrosteien, sowie das Polizeipräsidium in Berlin versehen (Cirk. v. 15. Januar 1878, Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 37).

Ces actes seront délivrés en original ou en expédition authentique, soit par un tribunal, soit par toute autre autorité compétente du pays qui demande l'extradition. On fournira en même temps, si c'est possible, le signalement de l'individu réclamé ou toute autre indication de nature à en constater l'identité.

Art. 8. Dans les cas urgents, et surtout lorsqu'il y a danger de fuite, chacun des deux Gouvernements, s'appuyant sur l'existence d'un arrêt de condamnation ou de mise en accusation, ou d'un mandat d'arrêt pourra par le moyen le plus prompt, et même par le télégraphe, demander et obtenir l'arrestation du condamné ou du prévenu, à condition de présenter dans un délai de vingt jours après l'arrestation le document, dont on a indiqué l'existence.

Art. 9. Les objets volés ou saisis en la possession du condamné, ou du prévenu, les instruments et outils, dont il se serait servi pour commettre le crime ou délit, ainsi que toute autre pièce de conviction, seront rendus en même temps que s'effectuera la remise de l'individu arrêté, même dans le cas où l'extradition, après avoir été accordée, ne pourrait avoir lieu par suite de la mort ou de la fuite du coupable. Cette remise comprendra aussi tous les objets de la même nature, que le prévenu aurait cachés ou déposés dans le pays où il s'est réfugié, et qui y seraient trouvés plus tard.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés, qui devront leur être rendus sans frais après la conclusion du procès.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgetheilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamirten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Art. 8. In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurtheils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurtheilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Art. 9. Die entwendeten oder im Besitze des Verurtheilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Geräthschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, so wie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, in Folge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Ver-

fahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Art. **10.** L'extradition par voie de transit sur les territoires des Etats contractants ou par les bâtiments et services maritimes des deux Parties, d'un individu n'appartenant pas au pays de transit et livré par un autre Gouvernement sera accordée sur la simple requête par voie diplomatique du Gouvernement qui l'a demandée appuyée des pièces nécessaires pour établir qu'il ne s'agit pas d'un délit politique ou purement militaire.

Art. **10.** Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Theile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nöthigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militairisches Vergehen handelt.

Le transport s'effectuera par les voies les plus rapides sous la conduite d'agents du pays requis et aux frais du Gouvernement réclamant.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirirten Landes und auf Kosten der reklamirenden Regierung statt.

Art. **11.** Les Parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extrader ou de son transport jusqu'à la frontière de la Partie requise. Elles consentent au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Art. **11.** Die vertragenden Theile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirirten Theiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Art. **12.** Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale non politique, l'un des Etats contractants jugera nécessaire dans le territoire de l'autre Partie contractante l'audition de témoins ou toute autre acte d'instruction ou de procédure une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite en observant les lois du pays où le témoin est entendu ou l'acte doit avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction est dirigée contre un sujet de l'Etat requis non encore arrêté par l'autorité dont émane la commission

Art. **12.** Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Theils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staats gerichtet

rogatoire ou si l'instruction a pour objet un acte qui n'est point punissable judiciairement d'après les lois de l'Etat auquel la commission rogatoire est adressée. Les Gouvernements respectifs renoncent à toute réclamation ayant pour objet la restitution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales.

ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die betheiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, so weit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Art. **13.** Si dans une cause pénale non politique, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire le Gouvernement du pays où réside le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui en aura été faite par l'autre Gouvernement.

En cas de consentement du témoin les frais de voyage et de séjour lui seront accordés d'après les tarifs et règlements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu ou, à son choix, d'après les tarifs et règlements de l'Etat requis; il pourra lui être fait, sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, qu'elle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaîtra volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminels antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès où il figurera comme témoin.

Art. **13.** Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesammtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Art. **14.** Si à l'occasion d'un procès instruit dans l'un des deux Etats contractants il devient nécessaire de

Art. **14.** Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, noth-

procéder à la confrontation du prévenu avec des coupables détenus dans l'autre Etat ou de produire des pièces de conviction ou des documents judiciaires qui lui appartiennent, la demande devra en être faite par voie diplomatique et, excepté le cas où des considérations exceptionelles s'y opposeraient, on devra toujours déférer à cette demande, à la condition toutefois de renvoyer le plutôt possible les détenus, et de restituer les pièces et les documents susindiqués.

Les frais de transport d'un Etat à l'autre des individus et des objets ci-dessus mentionnés, seront supportés par le Gouvernement qui en a fait la demande.

Art. **15.** Les Gouvernements contractants s'engagent à se communiquer réciproquement les condamnations pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcées par les tribunaux de l'un des Etats contractants contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait, du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement du pays auquel appartient le condamné. Chacun des Gouvernements contractants donnera à ce sujet les instructions nécessaires aux autorités compétentes.

Art. **16.** Le présent traité est conclu pour cinq années à partir du 1er Janvier 1872.

Depuis le moment où il entre en vigueur les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre les Etats particuliers de l'Allemagne et l'Italie cessent d'être en vigueur.

wendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß so bald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. **15.** Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen[4]).

Art. **16.** Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs und Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

[4]) Der Preuß. Justizminister hat mittels Allg. Verfügung v. 17. Januar 1872 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 19) den Beamten der Staatsanwaltschaft das nebenstehend abgedruckte Formular mit der Aufforderung mitgetheilt, danach die dem Reichskanzler einzureichenden Urtheilsauszüge, welche nur den Tenor des Urtheils zu enthalten brauchen, einzurichten.

Dans le cas où aucune des Parties contractantes, n'aurait notifié, six mois avant le 1er Janvier 1877 son intention de faire cesser les effets du présent traité, il demeurera en vigueur

Wenn von keinem der vertragenden Theile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Gel-

---

Vor- und Zuname Cognome e Nome Beiname Soprannome		Jahr anno Ob rückfällig se recidivo Laufende Nummer No. progressivo al medesimo nome
Name Nome des Vaters del Padre		Auszug aus dem Urtheil. Estrato della Decisione.
Vor- und Zuname Cognome et nome der Mutter della Madre		
Datum und Ort der Geburt. Data e Luogo di nascita Tag Giorno Monat Mese Jahr Anno Gemeinde Commune Kreis. Circondario Provinz Provincia		
Vor- und Zuname Cognome e Nome des Ehegatten del conjuge		
Letzter Wohnort Ultimo Domicilio		
Beruf Professione		
Conntoati: Statur Statura Haare Capelli Augen Occhi Nase Naso Gesichtsfarbe Colorito Besondere Kennzeichen Segni particolari.		

pour cinq autres années, et ainsi de suite de cinq à cinq années.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin le 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

tung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen, zu Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Protocole.

Les hautes Parties contractantes du traité d'extradition de ce jour ont cru devoir consigner dans un protocole ce qui suit:

> Les correspondances et négociations nécessitées par les demandes d'extradition ne devront pas avoir nécessairement lieu entre l'autorité de l'Empire allemand et l'Italie, elles pourront au contraire, selon les convenances de chaque cas spécial, se faire aussi directement entre l'Italie et les Gouvernements qui font partie de l'Empire allemand et qui sont intéressés à l'extradition soit comme requérants, soit comme requis.

En foi de quoi le présent protocole a été signé en double et échangé par les deux plénipotentiaires à Berlin le 31 Octobre 1871.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Protokoll.

Die Hohen vertragenden Theile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, Folgendes in einem Protokolle festzustellen:

> Es ist nicht nothwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nöthig machen werden, zwischen der deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegentheil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessirt sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

König. Launay.

Anlage zu Nr. 758.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871.

(Centralbl. 1873 S. 271.)

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 446)[1] ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andrerseits das nachstehende Abkommen getroffen worden[2]:

Entre le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement Royal d'Italie d'une part et le Conseil fédéral Suisse, autorisé à cet effet par les Gouvernements des Cantons respectifs, d'autre part, ont été arrêtées les règles suivantes relativement au transport par le territoire Suisse des individus dont l'extradition aura été accordée, en exécution de la convention d'extradition conclue entre l'Allemagne et l'Italie de 31 Octobre 1871.

Art. I. Les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Empire Allemand à l'Italie, seront, après annonce préalable, livrés à Bâle, à Schaffhouse, à Romanshorn ou à Rorschach aux mains de la Police Suisse, laquelle se chargera de les accompagner et de les remettre soit à la Préfecture Italienne à Como soit à la Douane sur le Splügen soit à la station des Carabiniers Royaux ou à la Douane de Cannobio.

(Uebersetzung.)

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits, und dem Schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden[3].

Artikel I. Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfektur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern[4].

---

[1]) Vgl. Nr. 758 (S. 593).

[2]) Das Abkommen ist am 25. August 1873 in Kraft getreten (vgl. Art. V).

[3]) Der Preuß. Minister des Innern hat hierzu in dem Cirk.-Erl. v. 1. September 1873 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 269) bemerkt: „daß bei der Abfassung der Deklaration im Allgemeinen das zwischen Württemberg, Italien und der Schweiz seiner Zeit getroffene Abkommen zum Grunde gelegt, jedoch auf eine entsprechende Vermehrung der Stationen Bedacht genommen worden ist. Als Uebergabe-Stationen an der Deutsch-Italienischen Grenze sind festgesetzt für die aus Deutschland nach Italien bestimmten Transporte (je nachdem solche aus oder durch Elsaß-Lothringen — Baden — Württemberg resp. Bayern — kommen) Basel — Schaffhausen oder Romanshorn und Rorschach. Als Uebernahme-Stationen an derselben Grenze sind festgesetzt für die aus Italien nach Deutschland bestimmten Transporte (je nachdem solche nach oder durch Elsaß-Lothringen — Baden — Württemberg — oder Bayern — gehen) St. Louis — Constanz, Waldshut, Lörrach — Friedrichshafen — Lindau. — — Für die Transportbefehle und Kostenliquidationen sind doppelte Formulare A und B aufgestellt: in deutscher und französischer Sprache für die aus Deutschland nach Italien bestimmten Transporte, in italienischer und französischer Sprache für die aus Italien nach Deutschland bestimmten Transporte". — —

[4]) Die italienischen Behörden haben die Grenzstation, auf welcher ein von Deutschland auszuliefernder Verbrecher übernommen werden soll, in jedem einzelnen Falle besonders zu bezeichnen; der Transport ist jedesmal bis zum Eintreffen einer diesbezüglichen Erklärung auszusetzen (Cirk. des Preuß. Ministers des Innern v. 25. November 1872. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 47).

Pour ce qui concerne les individus dont l'extradition aura été accordée par l'Italie à l'Empire Allemand, ils seront, après annonce préalable, livrés soit à la Police du Canton du Tessin à Chiasso ou à Magadino, soit à la Police du Canton des Grisons dans le village de Splügen. La Police Suisse se chargera de les accompagner et de les remettre soit aux autorités Allemandes de police à St. Louis, Friedrichshafen ou Lindau soit aux autorités judiciaires (Amtsgerichte) à Lörrach, Waldshut, ou Constance.

Il sera toujours loisible au Gouvernement qui aura accordé l'extradition aussi bien qu'à celui qui l'aura demandée de faire accompagner par un de ses officiers les malfaiteurs que les agents Suisses sont chargés de conduire et de remettre à la frontière.

Art. **II.** Les autorités Allemandes ou Italiennes feront remettre à la Police Suisse en même temps que l'individu extradé un ordre de transport délivré, selon l'un ou l'autre des deux formulaires A. ci-annexés où seront indiqués exactement le signalement du criminel, le crime ou le délit pour lequel il a été condamné, ou dont il est inculpé, l'autorité à laquelle il devra être remis, et, si cela se peut, la station frontière à laquelle doit s'opérer l'extradition.

Si la Police du Gouvernement qui accorde l'extradition, croit, qu'il est nécessaire de prendre à l'égard du détenu des précautions spéciales, il ne suffira pas de les communiquer verbalement aux autorités Suisses, mais on devra en faire l'objet d'une mention particulière dans l'ordre de transport.

Art. **III.** Tous les frais de transport, d'entretien et de surveillance des individus à transférer, ainsi que les dépenses pour escorte de police, mesures spéciales de sûreté, télégrammes etc. seront remboursés, au moment où l'extradition aura

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Konstanz abliefern[5]).

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II. Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, die Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der auslieferndenden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht bloß mündlich den schweizerischen Behörden mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, so wie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den

[5]) Bei jedem an die Königlich Italienische Regierung zu stellenden Auslieferungsantrage ist, wenn thunlich, die Uebernahmestation an der Deutsch-Schweizerischen Grenze zu bezeichnen (Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers und Cirk. des Preuß. Ministers des Innern vom 15. Januar 1878. Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 18; Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 37).

lieu, au fonctionnaire Suisse qui aura fait la remise des malfaiteurs par le fonctionnaire Allemand ou Italien auquel ils auront été remis.

Dans ce but, chaque station de police inscrira sur l'ordre de transport, d'après l'un ou l'autre des deux formulaires B. ci-annexés la note de frais qu'elle aura supportés; cet ordre de transport sera remis acquitté avec l'individu extradé.

De même les Cantons respectifs règleront, au moment où la remise des malfaiteurs aura lieu, les frais occasionnés par leur transport.

Art. IV. Le transit par le territoire Suisse ne sera jamais autorisé pour le transport des ressortissants Suisses, ni pour les prévenus de délits politiques, de quelque pays qu'ils soient originaires.

Art. V. Si l'un des individus transportés n'est pas accepté à la frontière par l'autorité Allemande ou Italienne, quelqu'en soit le motif, il sera renvoyé à l'autorité frontière par laquelle l'ordre de transport a été délivré, et les autorités de l'Etat d'où il vient, seront tenues de reprendre cet individu et de rembourser aux agents Suisses, qui en feront la remise, tous les frais de transport, aller et retour.

En foi de quoi les Soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé en triple expédition la présente Déclaration, qui entrera en vigueur un mois après la date ci-dessous, et qui cessera d'être en vigueur un mois après que la dénonciation en aura été faite par une des parties déclarantes.

Berlin, le 25 Juillet 1873.

Balan. Launay. Hammer.

übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in dem Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV. Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Artikel V. Wenn ein' Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

Formular A.

Deutsches Reich.

Staat . . . . . .

Kreis . . . . Stadt . . . . Behörde . . . .

Transportbefehl.

Signalement:	
Alter	Der . . . . .
Größe	. . . . . aus . . . . .
Statur	welcher von dem Königlich
Gesichtsform	italienischen . . . . zu . . . .
Gesichtsfarbe	wegen des Verbrechens oder
Haare	Vergehens d . . . . .
Stirn	verurtheilt oder angeklagt ist,
Augenbrauen	soll an die gedachte Behörde
Augen	abgeliefert werden. Derselbe
Nase	ist der schweizerischen Polizei
Mund	in . . . . . zu über-
Wangen	geben und von dieser der
Zähne	Königlich italienischen . . . .
Kinn	. . . . . in . . . . .
Bart	abzuliefern.
Besondere Kennzeichen:	Zu diesem Behufe werden alle betheiligte Behörden um die nothwendigen Vorkehrungen zur Weiterbeförderung dieses Individuums ersucht.
Kleidung:	
Haut rein und von Ungeziefer frei	Abgang von . . . . . den . . ten . . . . . 187 .
Transporteur:	Unterschrift . . . . .
Effekten des Arrestanten:	
Besondere Bemerkungen: z. B. spezielle Vorsichtsmaßregeln beim Transport.	

Formulaire A.

Empire Allemand.

Etat . . . . . .

Cercle . . . . Ville . . . . Autorité . . . .

Ordre de transport.

Signalement:	
Age	Le nommé . . . . .
Taille	de . . . . .
Corpulence	qui est condamné ou accusé
Visage	par le . . . . . du
Teint	Royaume d'Italie de . . . .
Cheveux	. . . . . pour (crime ou
Front	délit) de . . . . .
Sourcils	sera livré à la dite autorité.
Yeux	Les autorités respectifs
Nez	sont priées de prendre les
Bouche	mesures nécessaires pour le
Joues	transport de cet individu,
Dents	qui devra être remis à la
Menton	Police Suisse de . . . . .
Barbe	. . . . et livré par celle-ci à la
Signes particuliers:	. . . . . Italienne de . . .
	. . . . . Départ. de . . . .
Vêtements:	le . . . . . 187 .
Exempt de maladies cutanées et de vermine	Signature . . . . .
Conduit par l'agent:	
Effets de l'individu extradé:	
Observations particulières: par exemple: précautions spéciales pour le transport.	

Formulario A.

Regno d'Italia.

Provincia di.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Ordine di trasporto.

Connotati del detenuto.

Età anni
Statura, metro
Corporatura
Colorito
Capelli
Barba
Fronte
Occhi
Naso
Bocca
Segni

. . . . . .
figlio di . . . . . .
nato a . . . . . .
detenuto nelle carceri
deve essere consegnato al
. . . . . .
essendone stata accordata la estradizione al governo Imperiale Germanico — perchè
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Abiti del detenuto

libero di malattie cutanee e di insetti nocevoli

egli dovrà essere tradotto a e ivi consegnato alla polizia Svizzera affinchè a sua volta lo consegni allà . . . . . .
Le autorità a cui spetta sono pregate di provvedere alla traduzione e consegna come sopra vichieste . . . . . .
. . . . . .

condotto per il agente

. . . . . .
. . . . . .

Oggetto del detenuto

. . . . . .

(Sigillo)

Note

per esempio: misure speziali di precauzione per il trasporto.

Formulaire A.

Royaume d'Italie.

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Province de

Ordre de transport.

Signalement du détenu

. . . . . .
fils . . . . . .
né à . . . . . .
détenu dans les prisons . .
doit être consigné au . . .
. . . . . .
l'extradition en ayant été accordée au gouvernement Impérial Germanique . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

age, années
Stature, mètres
Taille
Teint
Cheveux
Barbe
Front
Yeux
Bouche
Marques particulières

Vêtements du détenu

il devra être traduit à. . .
et là consigné à la police Suisse afin qu'elle le remette à son tour à la. . . . . .
Les autorités à qui cela appartient sont priées de pourvoir à la traduction et à la remise requises comme ci-dessus . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Exempt de maladies cutanées et de vermine

Conduit par l'agent . . . .

(Sceau:)

Objets appartenants au détenu

Annotations

par exemple: précautions spéciales pour le transport

Formulario B.

Conto della spese

incontrate dalle autorità Svizzere per la traduzione di . . . . . .

Oggetto delle spese	Epoca delle spese	Somma delle spese	Quietanza

Formulaire B.

Compte des dépenses
fait par les autorités Suisses pour la traduction
de . . . . . .

Objets des frais et débours	Epoque du déboursement	Montant des frais et débours	Quittance.

Formular B.

Liquidation
der durch den Transport des . . . . . aus . . . . .
den schweizerischen Behörden erwachsenen Kosten und Auslagen.

Gegenstand der Kosten und Auslagen	Zeit der Bestreitung	Kostenbeträge	Empfangsbestätigung.

Formulaire B.

Liquidation
des frais et debours occasionés aux autorités Suisses par
le transport du nommé . . . . de. . . .

Objets de frais et débours	Epoque du déboursement	Montant des frais et débours	Quittance.

Nr. 759. Gesetz, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871. (RGB. S. 459. Ausgegeben am 29. Dezember 1871.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Benutzung des Grundeigenthums[2]) in der nächsten Umgebung der

---

[1]) Das auf Art. 65 der Verfassung des Deutschen Reichs (Bd 2 S. 329) beruhende Ges. v. 21. Dezember 1871 hat die Bestimmung, diejenigen Beschränkungen einheitlich für das Reich zu regeln, denen Grundeigenthum in der Nähe bereits bestehender und noch zu errichtender permanenter militärischer Befestigungen mit Rücksicht auf die Vertheidigung derselben unterworfen sein soll. Durch das Gesetz sind die Landesgesetze der Einzelstaaten, insbesondere das im größten Theile des Reichs eingeführte Preußische Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828 (Preuß. Ges.-Samml. S. 120; vgl. auch Verord. v. 7. November 1867 § 1 Nr. 4, Nr. 21. Bd 1 S. 63), soweit aufgehoben, als sie diesem Gesetze zuwiderlaufende Vorschriften enthalten (§ 47 des Ges.).

Das Gesetz ist in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 21. Februar 1872 (Nr. 793; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 133) eingeführt, für den übrigen Theil des deutschen Reichs am 12. Januar 1872 in Kraft getreten.

Zu dem Gesetz ist unter dem 4. Januar 1873 von der Reichs-Rayonkommission (vgl. §§ 31, 47 des Ges.) eine Instruktion über die Handhabung desselben erlassen worden, welche hier auf S. 621 ff. abgedruckt ist.

[2]) Vgl. die Instruktion zu § 1 (S. 621).

bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt nach Maßgabe dieses Gesetzes dauernden Beschränkungen.

§. 2. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons getheilt, und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Wenn bei Festungen mehrere zusammenhängende Befestigungslinien vor einander liegen, so bildet der Raum zwischen denselben die Zwischen-Rayons.

Bei Festungen mit einer Citadelle heißt der Rayonbezirk vor den stadtwärts gewendeten Werken derselben Esplanade.

§. 3.[3]) Die Abmessung der Rayons erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges, und zwar von dem oberen Rande des Glacis oder in Ermangelung eines Glacis von dem äußeren Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren, beziehungsweise der äußeren Mauerflucht der krenelirten Mauern.

§. 4.[3]) Der erste Rayon umfaßt bei allen Festungen und neu zu erbauenden detachirten Forts das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain, außerdem bei Festungen, welche an Gewässern belegen sind und besondere Kehlbefestigungen haben, das Terrain zwischen diesen und dem Ufer.

§. 5.[3]) Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äußeren Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstande von 375 Metern gezogenen Linie.

Detachirte Forts haben keinen zweiten Rayon; bei diesen unterliegt jedoch das Terrain von der Grenze des ersten Rayons bis zu einer Entfernung von 1650 Metern den für den dritten Rayon gegebenen Beschränkungen.

§. 6.[3]) Der dritte Rayon umfaßt bei allen Festungen das Terrain von der äußeren Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern.

§. 7.[3]) Die Zwischenrayons zerfallen in strenge und einfache.

Die ersteren enthalten das Terrain in einem Abstande von 75 Metern von der zurückliegenden oder inneren Befestigungslinie; darüber hinaus liegt der einfache Zwischenrayon.

§. 8.[4]) Bei Neu-Anlagen von Befestigungen werden die denselben zunächst gelegenen beiden Rayons, sowie etwaige Esplanaden und Zwischenrayons durch die Kommandanturen unter Mitwirkung der Polizeibehörden und Zuziehung der Ortsvorstände, sowie der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke abgesteckt und durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet.

Von diesem Zeitpunkte an treten die gesetzlichen Beschränkungen in der Benutzung des Grundeigenthums in Wirksamkeit.

§. 9.[5]) Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und ein Rayonkataster aufzustellen.

Der Rayonplan muß den allgemeinen Erfordernissen eines Situationsplanes entsprechen, insbesondere die Richtung und Entfernung der Rayonlinien von den Festungswerken, Lage und Nummer der Grenzmarken enthalten und die Lage und Benutzungsweise, sowie Beschaffenheit der einzelnen in den Rayons belegenen Grundstücke erkennen lassen.

[3]) Vgl. die Instruktion zu §§ 3—7 (S. 621 f.).
[4]) Vgl. die Instruktion zu § 8 (S. 622 f.).
[5]) Vgl. die Instruktion zu § 9 (S. 623).

Das Rayon-Kataster enthält unter Bezugnahme auf den Rayonplan:
1) die Namen der Besitzer der einzelnen Grundstücke,
2) die Beschreibung des Zustandes und Umfanges, sowie der Zeit der Entstehung aller innerhalb der ersten beiden und der Zwischenrayons vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen,
3) Vermerke über Entschädigungsberechtigung bei etwa stattfindender Demolirung.

§. **10.** Behufs Aufnahme des Rayonplans und Rayonkatasters sind alle Behörden verpflichtet, den Kommandanturen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungsregister, Taxen, Kataster und dergleichen unentgeltlich zur Benutzung offen zu legen oder gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen.

§. **11.** Rayonplan und Rayonkataster sind in derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die aufgenommenen Grundstücke liegen, während 6 Wochen öffentlich auszulegen.

Der Beginn der Auslegung ist durch den Gemeindevorstand ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung muß die Aufforderung zur Erhebung etwaiger Einwendungen unter Angabe der Frist zu deren Anbringung bei dem Gemeindevorstande und die Verwarnung enthalten, daß nach Ablauf dieser Frist mit Feststellung des Katasters verfahren wird.

Alle während dieser Frist eingehenden Beschwerden oder Anträge werden mit dem Vermerk des Eingangstages versehen, gesammelt und nach Ablauf der Anmeldefrist mit der Bescheinigung über die stattgefundene öffentliche Auslegung und die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung der Kommandantur zugestellt.

Letztere prüft die Einwendungen und ertheilt den Bescheid.

Gegen diesen steht innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange den Betheiligten der bei der Kommandantur einzulegende Rekurs an die Reichs-Rayonkommission zu.

Nach Verlauf der obigen Frist, beziehungsweise nach Eingang der Rekursbescheide, erfolgt die Feststellung des Katasters und des Planes durch die Kommandantur. Hiervon erhalten die betreffenden Gemeindevorstände Kenntniß und haben diese die Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§. **12.**[6]) Die Kommandantur hat dafür Sorge zu tragen, daß im Rayonplan und Rayonkataster alle Veränderungen in baulicher Beziehung, sowie im Besitz, in der Benutzung oder Bestimmung der Grundstücke nachgetragen werden.

§. **13.**[7]) Innerhalb sämmtlicher Rayons sind nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 30.:
1) jede dauernde Veränderung der Höhe der Terrainoberfläche, insbesondere die Anlage und der Betrieb von Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüchen, die Anlage von Plätzen zur Ablagerung von Ballast, sowie eine jede solche Ablagerung an nicht dazu bestimmten Plätzen;
2) alle Neuanlagen oder Veränderungen von Dämmen, Deichen, Gräben, sowie in den Vorfluthverhältnissen, Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Wasserbauten; desgleichen alle Neuanlagen oder Veränderungen von Chausseen, Wegen und Eisenbahnen;

[6]) Vgl. die Instruktion zu § 12 (S. 623).
[7]) Vgl. die Instruktion zu § 13 Nr. 1—4 (S. 623 f.).

3) die Anlage von größeren Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen;
4) die Errichtung und Veränderung von Kirch- und Glockenthürmen, sowie alle thurmartigen Konstruktionen.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn durch die bezeichneten Neuanlagen, beziehungsweise Veränderungen keine nachtheilige Deckung gegen die rasante Bestreichung der Werke, kein nachtheiliger Einfluß auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf Inundation des Vorterrains und auf die Tiefe der mit den Festungsanlagen in Beziehung stehenden Flußläufe entsteht, und keine vermehrte Einsicht in die Werke des Platzes gewonnen wird.

§. 14.[8]) Im dritten Rayon ist bei etwaiger Feststellung von Bebauungsplänen rücksichtlich der Breite und Richtung der Straßen die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission (§. 31.) erforderlich.

§. 15. Innerhalb des zweiten Rayons sind:

A. unzulässig:
1) alle Massivkonstruktionen von Gebäuden oder Gebäudetheilen mit Ausnahme massiver Feuerungsanlagen und solcher massiver Fundamente, die das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen[9]);
2) jede Art von Gewölbebauten, sowie Eindeckungen von Kelleranlagen mit steinerner und eiserner Konstruktion;
3) die Anlage von bleibenden Ziegel- und Kalköfen, sowie überhaupt massiver zu Fabrik- und sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmter Oefen von größeren Abmessungen[9]);

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:
1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen[9]);
3) die Errichtung von Gebäuden, welche nicht schon nach den Bestimmungen von A. unzulässig sind;
die Genehmigung darf bei Einhaltung nachstehender Bestimmungen nicht versagt werden:
a) die Gebäude dürfen nur von Holz, oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion, oder in ausgemauertem Fachwerk von nicht mehr als 15 Centimetern Stärke erbaut sein; doch dürfen sie eine Ziegelbedachung, massive Feuerungsanlagen, soweit solche nicht nach A. Nr. 3. unzulässig sind, und massive Fundamente haben, welche das umliegende Terrain nicht über 30 Centimeter überragen[9]);
b) die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 13 Meter nicht übersteigen[9]);
c) Keller dürfen nur hölzerne oder leichte eiserne Balken, mit gewöhnlichem Balkenzwischenraum und hölzernem Fußboden darüber, haben[9]);
4) die Anlage massiver Dampfschornsteine;
die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Höhe 20 Meter nicht übersteigt.

---

[8]) Vgl. die Instruktion zu § 14 (S. 624).
[9]) Vgl. die Instruktion zu § 15 (S. 624 f.).

§. **16.**[10]) Für den einfachen Zwischenrayon gelten die in §. 15. für den zweiten Rayon gegebenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Zu A. Unter besonderen Verhältnissen kann die Herstellung massiver Bauten und gewölbter Anlagen gestattet werden.

Zu B. 3. b. Die Höhe des Gebäudes bis zur Dachfirst darf 8 Meter nicht übersteigen.

§. **17.** Im ersten Rayon ist

A. unzulässig:

1) Alles was im zweiten Rayon unzulässig ist; massive Fundamente dürfen jedoch das umliegende Terrain nicht über 15 Centimeter überragen[11]);
2) Wohngebäude jeder Art[11]);
3) Baulichkeiten von anderen Materialien, als von Holz oder einer nach dem Urtheil der Militairbehörde leicht zerstörbaren Eisenkonstruktion; Keller- oder mit dem Grund und Boden fest zusammenhängende Feuerungsanlagen; Baulichkeiten von größerer Höhe, als 7 Meter bis zur Dachfirst; andere Bedachungsmaterialien, als Holz, Stroh, Rohr, Dachpappe, Dachfilz, Zink oder Schiefer[11]);
4) die Aufstellung von Lokomobilen in fester Verbindung mit Baulichkeiten, oder auf Terrain, aus welchem dieselben nicht sofort entfernt werden können;
5) Denkmäler von Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Breite haben, als 30 Centimeter;
6) Einhegungen durch Neuanlagen von lebendigen Hecken;

B. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig:

1) die Anlage von Beerdigungsplätzen;
2) die Errichtung von Grabhügeln von mehr als 50 Centimetern Höhe, sowie von Denkmälern aus Stein oder Eisen, welche in den mehr als 50 Centimeter über der Erdoberfläche liegenden Theilen eine größere Stärke haben, als 15 Centimeter für Stein, bezüglich 2 Centimeter für Eisen[11]);
3) die Anlage hölzerner Windmühlen;

   die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 300 Meter oder mehr beträgt[11]);
4) alle vorstehend nicht als unzulässig bezeichneten Baulichkeiten; bewegliche Feuerungsanlagen; hölzerne und eiserne Einfriedigungen, letztere, wenn sie ohne Schwierigkeit beseitigt werden können; Brunnen.

   Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es sich um wohnliche Einrichtungen irgend einer Art handelt. Jedoch darf bei nachgewiesener Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Wächters die Aufstellung einer mit einem transportabeln eisernen Ofen versehenen Wächterhütte auf je einem Grundstück nicht verweigert werden, sofern dieselbe im Grundflächenmaß 20 Quadratmeter nicht überschreitet, mit anderen Baulichkeiten nicht in Verbindung gesetzt ist, und der Ofen mit blecherner Rauchröhre versehen ist[11]).

---

[10]) Vgl. die Instruktion zu § 16 (S. 625).
[11]) Vgl. die Instruktion zu § 17 (S. 625).

§. 18.[12]) Das Alignement der im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf die Festungswerke, insofern dasselbe nicht von der Richtung vorhandener öffentlicher Wege oder Straßen abhängig ist, unterliegt der Genehmigung der Kommandantur.

§. 19.[13]) Innerhalb des strengen Zwischenrayons sind alle baulichen Anlagen unzulässig.

Auf Esplanaden sind nur solche Anlagen gestattet, welche nach dem Urtheil der Militairbehörde zu Vertheidigung dienen können.

Die Anlage von Hecken ist im strengen Zwischenrayon, wie auf Esplanaden unzulässig.

§. 20.[14]) Im ersten und zweiten Rayon und im einfachen Zwischenrayon ist die Einrichtung von Niederlagen und Plätzen, auf welchen Vorräthe zu gewerblichen Zwecken im Freien oder in Schuppen aufgestapelt werden, nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Entfernung von den Festungswerken 225 Meter beträgt.

Die Höhe der zulässigen Aufstapelung beträgt:

a) für unverbrennliche Materialien, für Stein- und Braunkohlen, Koaks und dergleichen: im ersten Rayon $1^1/_2$ Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 2 Meter,
b) für Torf und Lohkuchen: 3 Meter,
c) für Bau- und Brennholz: im ersten Rayon 4 Meter, im zweiten und einfachen Zwischenrayon 5 Meter.

Eine höhere Aufstapelung bedarf der Genehmigung der Kommandantur.

Auf dem Terrain, welches bei Festungen, die an schiff- oder flößbaren Gewässern liegen und besondere Kehlbefestigungen haben, zwischen diesen und dem Ufer befindlich ist (§. 4.), ist die Lagerung derartiger Vorräthe, sowie die Anlage der zum Ein- und Ausladen nöthigen Anstalten ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig. Jedoch steht es der Kommandantur zu, die einzuhaltende Entfernung von der Kehle, und die Zeit für die Wiederbeseitigung zu bestimmen.

§. 21.[15]) Bei vorübergehenden Veränderungen der Höhe der Terrainoberfläche, wie der Auflagerung von Baumaterialien während der Ausführung eines genehmigten Baues, der Benutzung der Grabenränder zur Auflagerung der bei der Grabenräumung ausgeworfenen Erde und dergleichen ähnlichen Benutzungen bedarf es im ersten und zweiten Rayon und einfachen Zwischenrayon nur einer vorgängigen Anzeige an die Kommandantur. Jedoch steht es derselben zu, die Zeit der Wiederbeseitigung der vorübergehenden Erhöhung des Terrains zu bestimmen.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung der Kommandantur erforderlich.

§. 22.[16]) Die einmal vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen, auf denen nicht die besondere Bedingung des Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion auf eine leichtere Bauart schon haftet, sollen, unbeschadet der Bestim-

---

[12]) Vgl. die Instruktion zu § 18 (S. 627).
[13]) Vgl. die Instruktion zu § 19 (S. 627).
[14]) Vgl. die Instruktion zu § 20 (S. 627).
[15]) Vgl. die Instruktion zu § 21 (S. 627).
[16]) Vgl. die Instruktion zu § 22 (S. 628).

mung des §. 43., erhalten bleiben, auch wenn sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen. Dieselben können, wenn sie ganz oder theilweise zerstört oder baufällig geworden sind, nach vorgängiger Anzeige bei der Kommandantur in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart wieder hergestellt werden.

Ueberschreiten Wiederherstellungsbauten das vorbestimmte Maaß, so bedarf es der Genehmigung der Kommandantur.

§. **23.**[17]) Ob und in wie weit aus örtlichen Rücksichten Einschränkung der räumlichen Ausdehnung der Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig seien, bestimmt die Reichs-Rayonkommission.

§. **24.**[18]) Die bisherigen von diesen Bestimmungen abweichenden Rayons bestehender Befestigungen, insbesondere die der vorhandenen detachirten Forts, verbleiben bis zur Ausführung eines Neu- oder Verstärkungsbaues unverändert.

Die vorhandenen Esplanaden bleiben in ihrer bisherigen Ausdehnung unverändert; bei Neubau einer Citadelle wird über den Umfang der Esplanade in jedem Falle besondere Bestimmung durch die Reichs-Rayonkommission getroffen.

Ebenso verbleiben alle übrigen zur Zeit vorhandenen besonderen Rayons, wie die von verschanzten Lägern, Städtebefestigungen, inneren Abschnitten in und bei Festungen unverändert.

§. **25.**[19]) Bei den bestehenden Festungen bleibt die Anlegung eines Rayonplanes und Rayonkatasters der Kommandantur überlassen. Dieselbe muß nach Maßgabe der §§. 8 — 12. erfolgen, wenn in Folge eines Neu- oder Verstärkungsbaues die bisherigen Rayons verändert werden sollen.

Bis zur endgültigen Feststellung der Rayonkataster sind die bisher erforderlichen Reverse für die beabsichtigten Bauausführungen beizubehalten.

§. **26.**[20]) Zu jeder Anlage, jeder Veränderung und Benutzung, die nach den §§. 13. ff. nicht ohne Genehmigung der Kommandantur zulässig ist, muß vor dem Beginn der Ausführung diese Genehmigung nachgesucht werden.

§. **27.**[21]) Das Gesuch ist nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten. Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Kommandantur, welche ihre Entscheidung, nebst einem Exemplar der Zeichnung, in welchem die im Festungs-Interesse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt.

§. **28.**[22]) Die von der Kommandantur auszufertigende Genehmigung muß alle für den betreffenden Fall nach Maßgabe dieses Gesetzes festzustellenden speziellen Beschränkungen genau bestimmen, denen der Grundbesitzer, sowie alle Besitznachfolger bezüglich des Baues, der Niederlage von Materialien, der Anlage oder des Gewerbebetriebes sich zu unterwerfen haben. Insoweit nach Maßgabe dieses Gesetzes die Genehmigung nicht zu versagen ist, darf dieselbe auch nicht an Bedingungen geknüpft werden.

Sind seit der Aushändigung der Genehmigung zwei Jahre verflossen, ohne daß davon Gebrauch gemacht worden ist, so wird sie als erloschen betrachtet.

---

[17]) Vgl. die Instruktion zu § 23 (S. 628).
[18]) Vgl. die Instruktion zu § 24 (S. 628).
[19]) Vgl. die Instruktion zu § 25 (S. 628).
[20]) Vgl. die Instruktion zu § 26 (S. 629).
[21]) Vgl. die Instruktion zu § 27 (S. 629).
[22]) Vgl. die Instruktion zu § 28 (S. 629).

Wird die Genehmigung ganz oder theilweise versagt, so sind die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§. 29.[23]) Gegen die Entscheidung der Kommandantur, wie gegen alle Anordnungen derselben, ist in Rayon-Angelegenheiten binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist von der Zustellung ab, der Rekurs zulässig. Die Entscheidung auf den Rekurs erfolgt endgültig durch die Reichs-Rayonkommission.

Nach Ablauf der Frist, eintretenden Falls nach der höheren Entscheidung, sind die Anordnungen vollstreckbar.

Ist durch eine Anordnung der Kommandantur eine Anlage untersagt, so darf diese erst dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Anordnung in der höheren Instanz aufgehoben ist.

§. 30. Die Projekte größerer Anlagen (Chausseen, Deiche, Eisenbahnen u. s. w.) in den Rayons der Festungen und festen Plätze werden durch eine gemischte Kommission erörtert, deren Mitglieder von dem zuständigen Kriegsministerium im Verein mit den betreffenden höheren Verwaltungsbehörden berufen werden, und in welcher auch die von der Anlage betroffenen Gemeinden durch Deputirte vertreten werden.

Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird der Reichs-Rayonkommission übersandt, welche in Gemeinschaft mit der betreffenden Centralverwaltungsbehörde die Entscheidung trifft oder erforderlichen Falls herbeiführt.

§. 31. Die Reichs-Rayonkommission ist eine durch den Kaiser zu berufende ständige Militairkommission, in welcher die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind.

§. 32.[24]) Grundbesitzer, welche ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung, oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Plane eine Anlage, einen Neu- oder Wiederherstellungsbau ausführen oder ausführen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher als Bauмeister oder Bauhandwerker die Ausführung geleitet hat. Soweit nach dem Urtheil der Kommandantur die Anlagen unzulässig befunden werden, ist der Besitzer innerhalb der vom Kommandanten zu bestimmenden Frist zu deren Beseitigung verbunden; nöthigenfalls erfolgt letztere auf Antrag der Kommandantur durch die Polizeibehörde auf Kosten des Besitzers. Die Einlegung des Rekurses hemmt die Vollstreckung, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 29.

Wer die in §§. 21. 22. vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 33. Behufs der Kontrole über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Kommandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Die Organe der Kommandantur sind die Ingenieur-Offiziere vom Platz, Posten-Offiziere und Wallmeister.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Kommandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde und des Gemeindevorstandes.

---

[23]) Vgl. die Instruktion zu § 29 (S. 629).
[24]) Vgl. die Instruktion zu § 32 (S. 629).

§. **34.**[25]) Für die in Folge dieses Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung des innerhalb der Rayons belegenen Grundeigenthums leistet das Reich Entschädigung.

Entschädigung wird von Seiten des Reichs nicht gewährt:

1) für Beschränkungen jeder Art, welchen das Grundeigenthum innerhalb der bisherigen Rayons der bereits bestehenden Festungen nach der seitherigen Gesetzgebung unterworfen war, und auch nach dem gegenwärtigen Gesetz unterworfen bleibt;
2) für Beschränkungen der im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaats befindlichen Grundstücke und für Beschränkungen in Betreff der Anlagen auf Beerdigungsplätzen;
3) für die Verpflichtung zur Duldung der Rayonsteine;
4) für die auf besonderem Rechtstitel beruhenden Rayonbeschränkungen, wenn nicht durch dieselben eine Entschädigung ausdrücklich zugesichert ist.

§. **35.**[25]) Die Entschädigung besteht im Ersatz derjenigen Verminderung des Werthes des Grundstücks, welche für den Besitzer dadurch entsteht, daß das Grundstück fortan Beschränkungen in der Benutzung unterliegt, denen es bisher nicht unterworfen war.

Bei der Feststellung des bisherigen Werthes darf die Zeit nach der im Reichsgesetzblatt erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers[26]), daß die Neubefestigung des Platzes oder die Erweiterung der schon bestehenden Festungsanlage oder deren Rayons in Aussicht genommen ist, nicht berücksichtigt werden.

Steht das von der Beschränkung betroffene Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Besitzers dergestalt in Zusammenhang, daß die Beschränkung des ersteren auch auf den Werth des letzteren Einfluß übt, so ist der verminderte Werth des gesammten Grundbesitzes der Berechnung zu Grunde zu legen.

§. **36.**[25]) Die Entschädigung wird in Rente gewährt; falls jedoch die Werthverminderung mindestens ein Drittel des bisherigen Werthes beträgt, nach der Wahl des Besitzers entweder in Kapital, oder in Rente.

Wird die Entschädigung in Kapital geleistet, so besteht sie in Zahlung derjenigen Summe, um welche sich der Werth des Grundstücks vermindert hat, nebst fünf Prozent Zinsen von dem Tage der Absteckung der Rayonlinien.

Wird die Entschädigung in Rente gewährt, so beträgt die Rente jährlich sechs Prozent der vorgedachten Summe, wovon fünf Prozent als Verzinsung angesehen werden. Die Rente wird vom Tage der Absteckung der Rayonlinien auf die Dauer von 37 Jahren gewährt, erlischt jedoch, sobald das Grundstück aufhört, den Beschränkungen der ersten beiden Rayons oder der Zwischenrayons unterworfen zu sein.

---

[25]) Vgl. die Instruktion zu §§ 34—41 (S. 630).

[26]) Auf Grund des § 35 sind folgende Bekanntmachungen, betreffend in Aussicht genommene Erweiterungen von Festungsanlagen bezw. deren Rayons, ergangen: v. 26. Februar 1872 bezüglich der Festungsanlagen von Metz und Straßburg (Nr. 794); v. 1. Februar 1873 bezüglich der Festungsanlagen von Köln, Koblenz, Mainz, Ulm, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Swinemünde, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, an der unteren Elbe, an der unteren Weser und von Wilhelmshaven (Nr. 905); v. 27. März 1873 bezüglich der Festungsanlagen von Ingolstadt (Nr. 917); v. 7. Juni 1876 bezüglich der Festungsanlagen von Wesel (Nr. 1135); v. 8. Januar 1882 bezüglich der Neubefestigung von Kiel (Nr. 1456). — Eingegangen sind die Festungen Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Kosel, Graudenz, Kolberg und Stralsund — für die beiden letzteren ausschließlich der Werke an der Küste und auf Rügen — (Ges. v. 30. Mai 1873 Art. VI, Nr. 929).

Die Rente wird dem jeweiligen im Rayonkataster bezeichneten Besitzer des Grundstücks in vierteljährlichen Raten postnumerando aus der Festungskasse gezahlt.

Renten, welche jährlich weniger als Einen Thaler betragen, werden mit dem $16^2/_3$fachen Betrage kapitalisirt, und sofort an die Besitzer ausgezahlt.

§. **37.**[25]) Welche Rechte anderen Realberechtigten an der Entschädigung zustehen, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

§. **38.**[25]) Für die gesetzlichen Beschränkungen im dritten Rayon wird Entschädigung nicht gewährt. Wenn jedoch die Genehmigung zu einer der im §. 13. gedachten Anlagen versagt wird, so gewährt das Reich Entschädigung. Bei Feststellung derselben ist die Zeit der Anbringung des Gesuchs bei der Kommandantur zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 35 — 37. Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zinsen der Entschädigung in Kapital, beziehungsweise die Entschädigungsrente vom Tage des ablehnenden Bescheides der Kommandantur zu zahlen ist.

§. **39.**[25]) Die Besitzer der Grundstücke, die sich durch die auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt glauben, haben ihren Anspruch auf Entschädigung binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist nach Feststellung des Rayonplans bei der Kommandantur geltend zu machen.

Beginn und Ablauf der Frist sind gleichzeitig mit der Feststellung des Rayonplanes öffentlich bekannt zu machen.

§. **40.**[25]) Die Kommandantur theilt die Anmeldungen der höheren Civil-Verwaltungsbehörde mit, welche einen Kommissarius ernennt, der die Entschädigungsansprüche in Gegenwart der Entschädigungsberechtigten und eines Vertreters der Kommandantur erörtert und, falls die Parteien sich einigen, einen Rezeß aufnimmt, welcher die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde hat.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt, wenn die Entschädigungspflicht von der Kommandantur bestritten wird, dem Besitzer des Grundstücks die Betretung des Rechtsweges unbenommen.

Ist dagegen nur das Vorhandensein oder die Höhe des Schadens streitig, so erfolgt die Ermittelung der Entschädigung durch Sachverständige.

Wenn beide Parteien sich nicht über Einen Sachverständigen vereinigen, so wählt jede Partei einen Sachverständigen, den dritten ernennt der Kommissarius.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten zu begründen und die Richtigkeit desselben zu beschwören oder auf den ein- für allemal geleisteten Sachverständigen-Eid zu versichern.

Ist nach einem dieser Gutachten die Werthsverminderung so groß, daß der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung in Kapital zu verlangen berechtigt ist, so muß er auf die Aufforderung des Kommissarius binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen erklären, daß er die Entschädigung in Kapital verlange, widrigenfalls er nur Entschädigung in Rente verlangen kann.

§. **41.**[25]) Der Kommissarius überreicht die Abschätzungsverhandlungen mit seinem Gutachten der höheren Civil-Verwaltungsbehörde behufs Feststellung der Entschädigung durch Beschluß.

Dieselbe setzt den Entschädigungsbetrag nach ihrem aus der Verhandlung und den Umständen geschöpften pflichtmäßigen Ermessen fest. Das Gutachten der Sachverständigen dient jeder Behörde hierbei nur als Auskunft und Anhalt.

Gegen den Beschluß der Verwaltungsbehörde steht dem Entschädigungsberechtigten innerhalb einer Präklusivfrist von neunzig Tagen, vom Empfange des Beschlusses an gerechnet, der Rechtsweg offen[27]).

Innerhalb derselben Präklusivfrist ist die Militairbehörde berechtigt, die Enteignung des Grundstücks zu verlangen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Besitzer die Ausdehnung der Enteignung auf alle diejenigen Theile des Grundstücks zu verlangen berechtigt, deren fernere Benutzung in der bisherigen Weise nach dem Gutachten von Sachverständigen durch die Abtrennung des den Rayonbeschränkungen unterworfenen Theils wesentlich beeinträchtigt, erschwert oder verhindert werden würde. Die Erklärung der Militairbehörde an die höhere Verwaltungsbehörde, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, unterbricht den Lauf der im Absatz 3 bestimmten Frist und das gerichtliche Verfahren über die Höhe der Entschädigung.

Das Verfahren bei der Enteignung richtet sich nach den Landesgesetzen[28]).

§. **42.** Die nach den §§. 40. und 41. anzustellenden Klagen sind gegen den Reichsfiskus zu richten, welcher durch die Kommandantur vertreten wird.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

Das Gericht hat das Ergebniß der Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu würdigen[29]).

§. **43.** Wird die Armirung permanenter Befestigungen angeordnet, so sind die Besitzer der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke verpflichtet, der schriftlichen oder öffentlich bekannt gemachten Aufforderung der Kommandantur zur Niederlegung von baulichen und sonstigen Anlagen, Wegschaffung von Materialien-Vorräthen, Beseitigung von Pflanzungen und Einstellung des Gewerbebetriebes nachzukommen. Wird dieser Aufforderung nicht in der gestellten Frist genügt, so können die Besitzer der betreffenden Grundstücke durch administrative Zwangsmaßregeln hierzu angehalten werden.

§. **44.**[30]) Wird im Falle einer Armirung die Freilegung der Festungs-Rayons von der Kommandantur angeordnet, so veranlaßt die letztere vor der Beseitigung der baulichen und sonstigen Anlagen, Pflanzungen und dergleichen eine Beschreibung und nähere Feststellung des Zustandes durch die Ortsobrigkeit unter Zuziehung des Besitzers, eines Vertreters der Kommandantur und zweier Sachverständigen, und ertheilt über die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung ein Anerkenntniß.

Die hierüber aufgenommene Verhandlung wird von der Ortsobrigkeit der höheren Civil-Verwaltungsbehörde überreicht, auch der Kommandantur und den Betheiligten in Abschrift mitgetheilt.

Die Entschädigungsermittelung erfolgt sobald als möglich, spätestens sofort nach Aufhebung des Armirungszustandes der Festung nach Vorschrift der §§. 39. ff.

Das Reich stellt Anerkenntnisse über die zu gewährende Entschädigung aus, welche bis zur Zahlung vom ersten Tage des auf die stattgefundene Zerstörung oder Entziehung folgenden Monates mit fünf Prozent jährlich verzinst wird.

---

[27]) Innerhalb dieser Präklusivfrist muß die Klage durch Zustellung der Klageschrift erhoben werden (Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §§ 230, 235, 239. Nr. 1166).

[28]) Für Preußen nach dem Ges. über die Enteignung von Grundeigenthum v. 11. Juni 1874 (Preuß. Ges.-Samml. S. 221).

[29]) Die Vorschriften in §§ 42 und 45 Abs. 2 sind als prozeßrechtliche eines Reichsgesetzes durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 1 Nr. 1167). Zu § 42 vgl. die §§ 20, 27, 259 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[30]) Vgl. die Instruktion zu § 44 (S. 630).

Entschädigung wird nicht gewährt:

1) hinsichtlich derjenigen vor Eintritt der Geltung dieses Gesetzes vorhandenen Gebäude und Anlagen, welche nach der bisherigen Gesetzgebung, oder in Folge besonderer Rechtstitel, die Besitzer auf Befehl der Kommandantur unentgeltlich zu beseitigen verpflichtet waren;
2) hinsichtlich derjenigen Gebäude und Anlagen, welche nach Eintritt der Geltung dieses Gesetzes
   a) entweder im ersten oder zweiten Rayon, oder in einem Zwischen-Rayon einer neu angelegten Befestigung,
   b) oder auf einem Terrain, welches in Folge des Neu- oder Verstärkungsbaues einer schon bestehenden Festung in einen strengeren Rayon fällt,

   nach erfolgter Absteckung der Rayonlinien errichtet worden sind.

Die Kosten der Beseitigung der vorstehend unter 1. und 2. erwähnten Gebäude und Anlagen trägt der Besitzer, die Kosten der Beseitigung anderer Gebäude und Anlagen fallen dem Reich zur Last.

§. **45.** Alle Zustellungen in Rayon-Angelegenheiten sind gültig, wenn sie nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften geschehen[31]).

Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsbeamten[29]).

§. **46.** Alle administrativen Verhandlungen und Gesuche in Rayon-Angelegenheiten sind kosten- und stempelfrei.

§. **47.** Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Anlage zu Nr. 759.

Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. Dezember 1871.

Instruktion

über die Handhabung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.[1])

Zu §. 1. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Grundeigenthum" ist nicht nur Privat- und Gemeinde-Grundeigenthum, sondern auch dasjenige des Staates verstanden (cfr. §. 34. 2.).

Zu §§. 3 bis 7. Für die Construction der Umgrenzung gilt folgende Regel:

Vor jedem ausspringenden Winkel wird von dessen Spitze mit 600 Meter Radius ein Kreisbogen geschlagen, an je zwei benachbarte Bogen eine gemeinschaftliche Tangente

---

[31]) Vgl. §§ 152 ff. der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[1]) Die Instruktion ist nicht veröffentlicht.

gelegt und der bogenförmige Theil dieser Umgrenzung vor den ausspringenden Winkeln durch zwei Sehnen, welche den Halbirungspunkt des Bogens mit den zunächst liegenden Tangential-Punkten verbinden, abgeschnitten.

Diese Sehnen und Tangententheile bilden die polygonale Umgrenzung des ersten Rayons.

In den Fällen, in denen die Polygonseiten einer Festungsfront oder die bezüglichen Linien eines einzelnen Forts sehr stumpfe Winkel mit einander bilden, können die Entfernungen von 600 Metern auf den Kapitalen der ausspringenden Winkel aufgetragen und die Endpunkte derselben direkt mit einander verbunden werden.

Selbstredend ist eine Kombination beider Arten der Absteckung ebenfalls zulässig; doch ist stets der Umstand maßgebend, daß die gesetzliche Ausdehnung des Rayons eine nicht zu wesentliche Einschränkung erfahren darf (cfr. Skizze).

Die Umgrenzung des 2. und 3. Rayons wird in den gesetzlichen Abständen von 375 Metern resp. 1650 Metern von den analogen Seiten des 1. Rayons konstruirt.

Bei normaler Absteckung beträgt die Gesammtausdehnung der Rayons:

a) für Festungs-Enceinten: 1. Rayon 600 M. + 2. Rayon 375 M. + 3. Rayon 1275 M. = 2250 M.,

b) für detachirte Forts: 1. Rayon 600 M. + 3. Rayon 1650 M. = 2250 M.

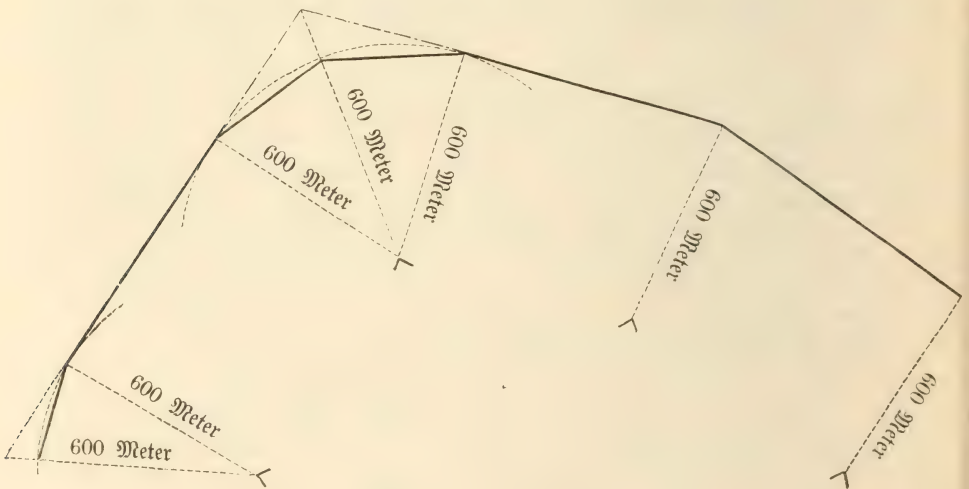

Zu §. 8. Sobald die Absicht besteht, eine Neubefestigung anzulegen resp. eine schon vorhandene Befestigung zu erweitern, geschieht die Bekanntmachung durch das Reichsgesetzblatt, während die Feststellung der Rayongrenzen erst später erfolgen kann. Der Entwurf zum Rayonplan ist vor der Absteckung der Reichs-Rayonkommission zur Genehmigung vorzulegen (cfr. §. 23).

Zum Zweck der Absteckung der Rayons in kommissarischem Wege setzt sich die Kommandantur, oder so lange eine solche noch nicht in Funktion getreten ist, die bauleitende Militair-Behörde, mit der entsprechenden oberen Civil-Verwaltungs-Behörde behufs Zuziehung der betheiligten Gemeinde- und Verwaltungs-Vorstände in Verbindung.

Die Absteckung selbst hat durch einen Vermessungs-Revisor oder einen vereideten Feldmesser unter Controle und auf Kosten der Fortification zu geschehen.

Die auf diese Weise gesetzlich erfolgte Absteckung der Rayons darf niemals einseitig verändert werden. Wenn eine Aenderung nothwendig erscheint, so kann diese nur mit Genehmigung der Reichs-Rayonkommission und auf kommissarischem Wege geschehen.

Da gesetzlich der 3. Rayon nicht versteint wird, so steht den betreffenden Interessenten das Recht zu, sich über die Lage ihres Grundstücks im Rayon bei der Militair-Behörde die erforderliche Auskunft einzuholen.

Zu §. 9. Rayonplan und Rayonkataster sind dazu bestimmt, nicht nur als Anhalt zur Ueberwachung der Bebauung und der Terrain-Veränderungen innerhalb der Festungs-Rayons zu dienen, sondern auch diejenigen Nachweise zu ersetzen, welche laut der bisherigen Gesetzgebung durch Reverse der Grundbesitzer und durch hypothekarische Eintragung derselben geliefert wurden.

Die Bearbeitung des Rayonplanes für den 1., 2. und Zwischen-Rayon ist in detaillirter Weise durchzuführen, kann indeß bezüglich des 3. Rayons sich mehr auf die Darstellung der Topographie des betreffenden Grund und Bodens beschränken; doch muß auch dieser Plan darüber Aufschluß geben, was auf Bebauungspläne, Straßen-, Deich- und Eisenbahn-Anlagen, Lehm-, Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und dergleichen Bezug hat und die Grenze des 3. Rayons genau ersehen lassen, um dieselbe in dieser Weise den Betheiligten zur Anschauung zu bringen.

Sofern dem Plane nicht eine alte vorhandene Karte zu Grunde gelegt wird, ist dazu ein Maßstab zu wählen, der Alles, was erforderlich ist, noch deutlich erkennen läßt.

Dem Rayonkataster, welches die Beschreibung sämmtlicher baulichen Anlagen ꝛc. enthalten muß, sind die erforderlichen Zeichnungen beizufügen.

Zu §. 12. Die Möglichkeit einer sicheren Ueberwachung und Controle der baulichen Zustände und Veränderungen ist wesentlich dadurch bedingt, daß Alles, was im Laufe der Zeit in den Rayons gebaut und hergestellt wurde, richtig und zuverlässig nachgetragen wird. Diese Erhaltung des Katasters auf dem Laufenden hat außerdem für die alten (schon vor Geltung dieses Gesetzes vorhanden gewesenen) Rayons noch den Vortheil, daß bei eintretender Armirung die Aufnahme der niederzulegenden Baulichkeiten viel correcter, also den Interessen der Besitzer zusagender erfolgen kann, als dies sonst bei dem unvermeidlichen Drange der Verhältnisse möglich sein würde. Wegen der nöthigen Notizen über Wechsel der Besitzer, dauernde Aenderungen in der Benutzung und Bestimmung der Grundstücke ꝛc. hat die Kommandantur sich mit der betreffenden Behörde (Kataster-Controleur ꝛc.) in Verbindung zu setzen.

Zu §. 13. 1. Die Genehmigung zu den hier bezeichneten Gruben, Stein- ꝛc. Brüchen ist an die Bedingung, daß durch deren Betrieb keine neuen deckenden Ränder, welche die Einsicht und rasante Bestreichung von den Festungswerken aus hindern, entstehen, zu knüpfen, oder durch Forderung einer ausreichenden Caution die event. nothwendig werdende rechtzeitige Herstellung eines für die Vertheidigung unschädlichen Zustandes sicher zu stellen.

Zu §. 13. 2. Die Anlage von Dämmen, Deichen, Gräben, Straßen und Eisenbahnen kann genehmigt werden, sobald durch sie keine nachtheilige Einwirkung auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung entsteht, also wenn sie entweder durch vorhandene Festungswerke der Länge nach zu bestreichen sind, oder die der Festung abgewendeten Böschungen so flach gestaltet werden, daß sie für die Feuerwirkung der Vertheidiger rasante Ebenen bilden, oder endlich, wenn es mit Rücksicht auf die Gesammtanlage der Festung möglich ist, die entstehenden Mängel durch besondere fortificatorische Einrichtungen auszugleichen.

Die Erörterungen über größere derartige Anlagen werden gewöhnlich im Wege kommissarischer Verhandlungen erledigt (cfr. §. 30).

Die Ent- und Bewässerungs-Anlagen und andere Wasserbauten sind, außer ihrer Einwirkung auf die Veränderung der Terrain-Oberfläche, nach dem Einfluß zu beurtheilen, den dieselben auf das Wasserspiel der Festungsgräben, auf mögliche Inundation des Vorterrains, auf die Tiefe der mit der Festungs-Anlage in Beziehung stehenden Flußläufe ausüben können. Gleicher Erwägung unterliegen die Meliorationen durch Drainagen oder Düngungen, wenn dieselben im Inundationsgebiet oder in sonst ungangbarem Terrain, auf dessen Vorhandensein die Vertheidigungsfähigkeit der Festung beruht, nachweislich die Zugänglichkeit herbeiführen.

Zu §. 13. 3. Unter den hier bezeichneten Parkanlagen, Baumschulen und Waldungen sind überhaupt Baumpflanzungen von größerer Ausdehnung zu verstehen, welche durch ihre Lage für die Vertheidigung nachtheilig werden können. An ihre Genehmigung wird meistens nur die Bedingung der Freihaltung einzelner, radial zur Festung gerichteter Fluchtlinien zu knüpfen sein.

Zu §. 13. 4. Thurmartige Bauten in der Nähe einer Festung sind dem Feinde als Beobachtungsposten dienlich, und sind deshalb mindestens über eine gewisse, von der Erhebung der Festungswerke abhängige Höhe zu vermeiden. Namentlich bezieht sich dieses auf derartige Constructionen, die isolirt stehend oder im Zusammenhang mit Gebäuden eine verhältnißmäßig kleine Grundfläche haben.

Zu §. 14. Sobald sich bei einer größeren Anzahl von Bewohnern die Neigung zeigt, den 3. Rayon anzubauen, muß mit Feststellung des Bebauungsplanes vorgegangen werden.

Zu diesem Zwecke hat sich die Kommandantur mit der zuständigen Civil-Verwaltungsbehörde in Einvernehmen zu setzen und den Entwurf auf kommissarischem Wege zu vereinbaren.

Bei Aufstellung dieser Bebauungspläne ist militairischer Seits der Gesichtspunkt maßgebend, daß das bebaute Terrain so weit als thunlich der Einsicht geöffnet bleibt, und die nach der Festung zuführenden Straßen von den Werken aus bestrichen werden können. Es handelt sich daher wesentlich um Anlage möglichst zahlreicher und nahe an einander liegender, thunlichst breiter Radialstraßen. Sobald letztere im kommissarischen Wege festgestellt sind, ist Seitens der Militairbehörde der Anlage von Querstraßen zur Verbindung jener, sowie überhaupt der Bebauung des zwischen ihnen liegenden Terrains, vorbehaltlich der Festsetzungen in den §§. 13 und 30, nicht weiter entgegenzutreten.

Der Entwurf hat sich nur auf das Terrain des 3. Rayons zu beziehen, da im 2., 1. und Zwischen-Rayon eine planmäßige Bebauung überhaupt unzulässig ist und jeder Bau, sofern er nicht (cfr. §. 18) an öffentlichen Wegen und Straßen ausgeführt werden soll, in Rücksicht seines Alignements zu den Festungswerken der Genehmigung der Kommandantur unterliegt.

Das Resultat der kommissarischen Berathung mit dem Entwurfsplan, aus welchem noch besonders die Richtung in Bezug auf die Festungswerke und die Breite der Straßen ersichtlich sein muß, hat die Kommandantur der Reichs-Rayonkommission zur Genehmigung vorzulegen.

Zu §. 15. A. 1. Die Breite der Fundamente unterliegt keiner Beschränkung.

Da die massiven Fundamente das umliegende Terrain an keiner Stelle um mehr als 30 Zentimeter überragen dürfen, so wird bei Bauten in unebenem Terrain die Einhaltung dieser Bestimmung bei horizontaler Abgleichung der Krone in den meisten Fällen nur durch entsprechende Regulirung des Bauplatzes erreicht werden können.

Letztere ist eintretenden Falles in rayonmäßiger Weise, d. h. mit flach auslaufenden Rändern zu gestatten. Kann aber mit einer solchen Maßnahme die Bestimmung des Gesetzes nicht erfüllt werden (beispielsweise an aufsteigenden Wegen oder an einer unmittelbaren Nachbargrenze), so ist in dem Falle, daß die entstehenden deckenden Ränder von der Festung aus nicht eingesehen resp. bestrichen sind, und der Baulustige von der horizontalen Führung der Fundamente nicht absehen will, die Genehmigung zu versagen.

Nach ähnlichen Grundsätzen ist die Zulässigkeit der Bekleidungs-, Terrassenmauern ꝛc. zu beurtheilen.

Zu §. 15. A. 3. Größere dauernde Feuerungsanlagen sind gewöhnlich mit eingewölbten, immer aber mit festen, Deckung gewährenden Massivanlagen verbunden und deshalb unzulässig. Ebenso Backöfen mit gewölbter Construktion.

Als nicht hierher gehörig sind kleine Feuerungs-Anlagen zu betrachten, auch wenn dieselben gewerblichen Zwecken dienen; z. B. Koch- und Bratöfen, Wasch- und Schmiedeheerde und ähnliche kleine Anlagen.

Zu §. 15. B. 2. Einfassung der Grabhügel mit Steinen, trockenem Mauerwerk ꝛc. ist den Fundamenten analog nur in Höhe von 30 Zentimetern gestattet.

Grabdenkmäler sind bei Einhaltung der gesetzlichen Stärke hinsichtlich ihrer Höhe und Breite keinen Beschränkungen unterworfen.

Zu Grabhügeln und Denkmälern aus Stein und Eisen mit geringeren, als den im Gesetze angegebenen Ausmessungen ist die Genehmigung nicht zu versagen. Denkmäler aus anderem Metall als Eisen unterliegen denselben Bedingungen wie eiserne, falls sie in der, bei diesen vorausgesetzten Massivconstruction ausgeführt werden sollen.

Die Zulässigkeit der Aufstellung von hohlen Zinkdenkmälern in leichter Construction, also mit höchstens 2 Millimeter starken, durch eingelöthete Eisenstreifen zusammengehaltenen Wänden ist nach §. 13 des Gesetzes zu beurtheilen und die Ausführung nur dann zu versagen, wenn dieselben durch ihre Größe oder die Art der Gruppirung die Einsicht in das Vorterrain beeinträchtigen.

Zu §. 15. B. 3a. Die Verkleidung der äußeren Wände von Holz- und Fachwerksgebäuden mit Dachschiefer, Dachpappe und Holz kann durch die Kommandantur genehmigt werden; bei Fachwerksgebäuden jedoch darf die Gesammtstärke der Wände incl. des inneren Putzes 15 Zentimeter nicht übersteigen. Verkleidung mit anderem Material ist unstatthaft.

Die wegen der Heiz- und Feuerungsanlagen in den Fachwerksgebäuden aus feuerpolizeilichen Gründen auszuführenden Massivtheile sind auf ein Minimum zu beschränken.

Zu §. 15. B. 3b. In der Höhe von 13 Metern ist die Sockelhöhe mit einbegriffen. Das Maß der letzteren gilt bei unebenem Terrain an der Stelle, wo sie dieses am wenigsten überragt.

Zu §. 15. B. 3c. Die hier bezeichneten Keller müssen zu einem Gebäude gehören resp. unter demselben liegen. Sie sind in der bezeichneten Construction gestattet, in der Annahme, daß dieselben durch den Abbruch oder das Niederbrennen der Gebäude verfüllt werden, was nicht geschehen könnte, wenn sie massive Decken hätten. Feuerungen und wohnliche Anlagen sind in Kellern in demselben Grade, wie in den übrigen Räumen des Gebäudes, nachgegeben, desgleichen auch die Anlage kleiner ausgemauerter Lichtkasten vor den Kellerfenstern.

Dagegen sind freiliegende, mit Balken, Brettern ꝛc. zu bedeckende Gruben nicht als im Sinne des Gesetzes zulässige Keller, sondern als der Festung nachtheilige Terrain-Vertiefungen zu betrachten (cfr. §. 13). Dasselbe gilt für Vertiefungen, welche sich innerhalb der Umfassungswände von Gebäuden über den ganzen Flächenraum des Grundrisses, oder welche sich ungetheilt über einen großen Theil desselben erstrecken und keine Decken haben. Sie können ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die event. Zerstörung des darüber errichteten Bauwerkes voraussichtlich eine zur Verfüllung ausreichende unverbrennliche Schuttmasse liefert.

Latrinen-, Asch- und Müllgruben, sofern sie mit den Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nicht mehr als $2{,}5$ Quadratmeter Grundfläche haben und ihre Bekleidungsmauern das Terrain nicht mehr als 30 Zentimeter überhöhen, sind nachgegeben.

Zu §. 16. Unter diesen Massivbauten und gewölbten Anlagen sind nur solche zu verstehen, welche nach ihrer Lage zu den Festungswerken und nach der ihnen zu gebenden Konstruktion beim Eintritt der Armirung den Vertheidigungszwecken der Festung zu dienen im Stande sind.

Zu §. 17. A. 1. Die massiven Fundamente dürfen das umliegende Terrain an keiner Stelle mehr als 15 Zentimeter überragen. Sonst findet bezüglich ihrer das Zu §. 15. A. 1. Gesagte analoge Anwendung.

Zu §. 17. A. 2. Die möglichste Ausschließung der Wohngebäude aus dem 1. Rayon bezweckt die Verhütung von Ansiedelungen, deren Bewohner gleich zu Anfang der Armirung der Festung ihres Obdaches beraubt werden müßten.

Zu §. 17. A. 3. Der Bau oder die Erweiterung von Scheunen, Ställen und Wirthschaftsgebäuden, sofern sie zur Unterbringung des todten Inventars resp. des Viehes dienen, dann von Gartenhäusern, Tanz- und Concert-Sälen, Restaurationen, Lagerräumen, deren Bauart und Einrichtung sie als solche hinreichend kennzeichnet, ist unter der Voraus-

setzung zulässig, daß die Baulichkeiten nur aus Holz hergestellt werden, keinerlei wohnliche Einrichtungen enthalten und mit etwa bestehenden Wohngebäuden nicht in Verbindung gebracht werden sollen.

Verkleidungen hölzerner Wände an der Außenseite mit Schiefer, Dachpappe, Rohrputz ꝛc., ebenso die Ausfüllung der Wände und Zwischendecken mit doppelter Verkleidung durch irgend welches Material und endlich die Anlage von offenen Gruben und Vertiefungen innerhalb der Gebäude sind nicht zu gestatten.

Die Höhe der Gebäude in unebenem Terrain ist wie beim 2. Rayon (cfr. Zu §. 15. B. 3 b.) zu bemessen.

Bei Wohngebäuden, die vor Emanation des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 bestanden haben, können Latrinen-, Asch- und Müllgruben bis zu $2{,}_5$ Quadratmeter Grundfläche nachgegeben werden, wenn sie mit dem Wohngebäude in unmittelbarem Zusammenhange stehen und ihre massiven Wandungen das Terrain nicht mehr als 15 Zentimeter überhöhen. Für Wächterhütten sind jedoch dergleichen nicht zu gestatten.

Zu §. 17. B. 2. Grabdenkmäler sind bei Einhaltung der gesetzlich bestimmten Breite und Stärke hinsichtlich ihrer Höhe keiner Beschränkung unterworfen.

Wegen der Denkmäler von anderem Metall als Eisen cfr. Zu §. 15. B. 2.

Zu §. 17. B. 3. Hier wie überall, wo auf die Entfernung von Festungswerken Bezug genommen wird, ist dieselbe direct von der Glaciscrete oder in Ermangelung eines Glacis nach den analogen Bestimmungen des §. 3 abzumessen.

Zu §. 17. B. 4. Die statthaften beweglichen Feuerungsanlagen sind eiserne Oefen, Heerde, Schmieden, die ohne Weiteres aufgenommen und fortgetragen werden können und nur zur Ausübung des Gewerbes, nicht aber zur Erwärmung bewohnbarer Räume benutzt werden dürfen. — Die Gebäude, in denen sie aufgestellt sind, dürfen nicht mit den Wächterhütten in Verbindung gebracht werden.

Für Wächterhütten sind Hauptwände, Zwischenwände und Zwischendecken mit doppelter Verkleidung, jedoch ohne Ausfüllung mit irgend einem Material, sowie Treppen nachgegeben. Liegt die Treppe außerhalb, so ist der Quadrat-Inhalt ihrer Horizontal-Projection in dem gestatteten Grundflächenmaß von 20 Quadratmetern mit einbegriffen.

Die hier und da noch vorhandenen vorschriftswidrigen, oft sehr großen Wächterhütten dürfen, wenn der Besitzer eine Translocirung wünscht, nur in vorschriftsmäßiger Größe an einer anderen Stelle desselben Grundstücks wieder errichtet werden.

Der Nachweis, daß der Gewerbe-Betrieb des Grundbesitzers einen permanenten Wächter auf seinem Grundstücke nothwendig macht, muß Alles das enthalten, was erforderlich ist, um der Militair-Behörde die Ueberzeugung von dem Vorhandensein dieses Bedürfnisses zu verschaffen, wozu auch die Attestirung der Richtigkeit der Seitens des Antragstellers gemachten Angaben durch die Polizeibehörde gehört.

Zur richtigen Beurtheilung des Gesuches greifen noch folgende Erwägungen Platz:

Der Begriff eines Wächters, für welchen als alleinige Ausnahme das Gesetz eine bewohnbare Hütte zuläßt, hängt unzertrennlich mit dem Vorhandensein eines zu bewachenden Gegenstandes zusammen; ohne diesen würde jene Wohnhütte eine nach §. 17. A. 2. unzulässige Anlage sein. Auch hört mit dem Verschwinden des Bewachungs-Objectes die gesetzliche Berechtigung zum Bewohnen resp. zur Beibehaltung des Ofens für die Hütte auf. Letztere darf dann nur nach Maßgabe des Gesetzes bestehen bleiben resp. benutzt werden.

Auch die mehr oder minder große Bedeutsamkeit des Bewachungs-Objectes liefert einen Maßstab zur richtigen Beurtheilung bezüglicher Gesuche und ist mit Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß das Gesetz, welches vornehmlich dem Entstehen von wohnlichen Ansiedelungen im 1. Rayon entgegenzutreten beabsichtigt, nicht umgangen werde.

Eine wirksame Handhabe zur Steuerung etwa zu befürchtender Mißbräuche bietet das Gesetz dadurch, daß nach seinem Wortlaute die Bewohnung nur durch einen Wächter, nicht aber auch durch dessen Familie gestattet zu werden braucht. Stehen indeß Bedenken lokaler Natur nicht entgegen, so bleibt es dem Ermessen der Kommandantur anheimgestellt, in einzelnen Fällen zu gestatten, daß der Wächter seine Familie, zu welcher jedoch nur die Frau und unerwachsenen Kinder zu rechnen sind, in die Hütte mit aufnehme. Diese Genehmigung ist aber nur vorbehaltlich ihrer Zurückziehung zu ertheilen.

Zu §. 18. Mit dem Ausdruck: öffentliche Wege und Straßen werden im Sinne des Gesetzes nur solche Kommunikationen verstanden, die Eigenthum einer Gemeinde oder des Staates sind, dem öffentlichen Verkehr dienen und für einen solchen unterhalten werden; keinesfalls gehören dahin die zur Bewirthschaftung der Felder dienenden Feldwege oder sonstigen Privatwege.

Wenn ein bei Einführung des Reichs-Rayon-Gesetzes vorhandener nicht öffentlicher oder Privatweg im 1. und 2. Rayon zu einem öffentlichen Wege im Sinne des Gesetzes erklärt werden soll, so ist hierzu die Genehmigung der Reichs-Rayonkommission erforderlich.

Zu §. 19. Bei bestehenden Gebäuden ist nur die Erhaltung der Substanz nachzugeben, Stroh- oder Schindel-Eindeckungen können jedoch durch Deckung mit Schiefer ersetzt werden.

Zu §. 20. Holzhöfe, Kohlenlagerplätze und Niederlagen aller Art, die früher schon bestanden haben, können, auch wenn sie näher als 225 Meter liegen, in der bisher gestatteten Weise beibehalten werden.

Neuanlage von Zimmerplätzen in größerer Nähe als 225 Meter kann nur so weit nachgegeben werden, als dieselben zur Zurichtung des Holzes benutzt und keine größeren Holzmassen darauf gelagert werden, als etwa zum Abbinden eines Gebäudes erforderlich ist.

Die Lagerung in Gebäuden, Schuppen darf die gesetzliche Höhe nicht überschreiten. Ausgenommen davon ist die Lagerung von Getreide, Stroh, Heu ꝛc. in Oeconomie-Gebäuden, Scheunen ꝛc. zu landwirthschaftlichen Zwecken.

Die für den persönlichen Bedarf der Bewohner, also nicht zum Betrieb von Fabriken ꝛc. erforderlichen Brennmaterialien können auf den dazu bestimmten Höfen, im Freien oder in Schuppen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen ohne weitere Anzeige gelagert werden. — Dagegen ist zur Lagerung der Brennmaterialien für Fabriken ꝛc. die Genehmigung der Kommandantur vorher einzuholen, wobei dieselbe ein- für allemal das für den dauernden Betrieb angemessene Quantum zu bezeichnen und die demselben entsprechende Caution zu bestimmen hat, falls die Lagerung nicht etwa ohne Weiteres zulässig ist.

Betreffs der nicht anzumeldenden Lagerung von Materialien und der Anstalten zum Aus- und Einladen derselben auf Kehl-Rayons an schiff- und flößbaren Gewässern hat die Kommandantur in Vereinbarung mit der Polizeibehörde die Anordnung zu treffen, daß ein Ersteigen der Befestigung nicht begünstigt und die Flankirung der Linien nicht behindert wird. Bei der, der Kommandantur überlassenen Bestimmung der Zeit für die Wiederbeseitigung ist auf die lokalen Verhältnisse jede Rücksicht zu nehmen, die mit den Interessen der Festung irgend verträglich ist. Auf die Innehaltung der einmal festgesetzten Termine ist alsdann aber mit aller Strenge zu bestehen.

Auch in solchen Fällen, wo die Aufstapelung von Materialien in einer größeren Höhe, als im Gesetz angegeben, nachgesucht wird, kann, falls die Kommandantur kein Bedenken dagegen hat, die Genehmigung auf einen gewissen Zeitraum und gegen Caution ertheilt werden.

Zu §. 21. Die Anhäufung von Wegebau-Material, welches nicht gleich verwendet, sondern an der Wegestrecke niedergelegt wird und noch einige Zeit lagern soll (z. B. vom Winter bis zum Frühjahr), ist als eine vorübergehende Terrain-Veränderung zu betrachten und muß bei der Kommandantur angemeldet werden. Die Genehmigung kann auch ein- für allemal, mit Vorbehalt der Zurückziehung, ertheilt werden.

Einzelne Stroh-, Heu- und Getreidehaufen, Aufstapelung von Bohnen- und Hopfenstangen, von Weinbergspfählen ꝛc., wenn sie nicht wegen ihrer Feuergefährlichkeit nach dem Urtheil des Artillerie-Depots zu verbieten sind, können genehmigt werden; desgleichen Kartoffel-, Rüben- und Gemüse-Mieten.

Der Schlußsatz des §. 21 bezieht sich nicht auf Ablagerungen in einzelnen Haufen, welche Behufs Düngung von Grundstücken bald verstreut werden. Diese können ein- für allemal von der Kommandantur gestattet werden.

Zur Anlage von Komposthaufen ist die Genehmigung zu ertheilen, wenn die im §. 20 a. angegebene Höhe nicht überschritten wird, erforderlichen Falles gegen Caution.

Zu §. 22. Wiederherstellungsbauten in den alten Abmessungen und der bisherigen Bauart bedürfen der vorgängigen Anzeige an die Kommandantur.

Desgleichen Abweichungen von der alten Bauart, wenn dieselben nur in unbedeutenden Abänderungen bestehen und weder die Masse und Ausdehnung, noch, für den 1. Rayon, die Wohnlichkeit vermehren.

Die Erweiterung eines wiederherzustellenden Bauwerkes ist — mit Genehmigung der Kommandantur — zulässig, wenn der Bauende zu diesem Zweck eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, d. h. wenn derselbe statt eines massiven Gebäudes ein solches aus Riegelwerk mit ausgemauerten, gelehmstakten, oder mit sonstigem Material ausgesetzten Fächern herstellen will. Die Genehmigung ist, für den 1. Rayon, nicht zu versagen, wenn diese Ausmauerungen, Lehmstaken ꝛc. in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren und jede Erweiterung der Wohnlichkeit ausgeschlossen bleibt.

Ohne die vorbezeichnete Reduktion auf eine leichtere Bauart ist die Erweiterung eines herzustellenden Bauwerkes mit gesetzwidrigem Material nicht zu gestatten. Im 2. Rayon darf daher ein Gebäude mit starken Mauern nicht zu einem desgleichen größeren mit schwächeren Massivwänden umgebaut, oder dadurch erweitert werden, daß aus massiven, durch gesetzliches Material zu ersetzenden, Zwischenwänden neue massive Umfassungswände hergestellt werden.

Ueberhaupt ist Kompensation von Mauerwerk in dieser Art nicht zulässig und in specie auf Massenberechnungen, aus welchen die Berechtigung hergeleitet wird, eine gewisse abzubrechende Mauermasse zur rayonwidrigen Errichtung von Gebäudetheilen ganz heterogenen Charakters zu verwenden, keine Rücksicht zu nehmen. So ist es gänzlich unzulässig, die Massivmasse eingehender Schornsteine oder Ziegeldächer kompensirend zur Herstellung von massiven Wänden oder Gewölben zu verwenden. Handelt es sich jedoch nur um Translocirung eines Mauertheiles in bisheriger Dimension und Bauart an eine andere Stelle desselben Gebäudes, so kann die Genehmigung ertheilt werden.

Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen aller Art und Wiederaufbau an einer anderen Stelle, auch auf demselben Grundstücke, ist einem Neubau, einer Neuanlage oder Errichtung gleich zu achten und bedarf, ebenso wie diese, unter allen Umständen der Genehmigung der Kommandantur. Jedoch ist dieselbe nicht zu versagen, wenn die Neuanlage ganz den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Wenn ein abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude innerhalb zweier Jahre (cfr. §. 28) nicht wieder aufgebaut ist, so unterliegt der Beginn der Wiederherstellung der Genehmigung der Kommandantur.

Zu §. 23. Die unter den früheren Regulativen durch besondere Allerhöchste Erlasse oder kriegsministerielle Verfügungen nachgegebenen Ermäßigungen und Vergünstigungen bleiben unter Berücksichtigung der in dieser Instruktion bereits enthaltenen Modificationen gegen die strengeren Bestimmungen des neuen Gesetzes auch fernerhin in Geltung, bis eine Aenderung oder Aufhebung derselben erfolgt.

Zu §. 24. Ob irgend ein beabsichtigter Bau im Sinne des Gesetzes Verstärkungsbau sei, d. h. ein Bau, der auf die Ausdehnung der Rayons von Einfluß ist, bestimmt die Reichs-Rayonkommission, und sind eintretenden Falles die diesbezüglichen Anträge zu stellen.

Zu §. 25. Da das Reich für alle Neuanlagen Entschädigung leistet, sei es, daß diese im Voraus durch Ersatz der Werthsverminderung der Grundstücke ꝛc. oder erst bei der Armirung in Folge der Beseitigung stattfindet (cfr. §. 34 bis 44), so ist die Ausstellung eines Verzichtleistungs-Reverses nicht mehr zu fordern.

Auch anderweitige Reversirungen werden für die Folge, aber erst nach endgültiger Feststellung der Kataster in der Regel nicht mehr erforderlich sein, da die Rechtsverbindlichkeit der an die Genehmigung geknüpften Bedingungen und Verpflichtungen durch Aufnahme derselben in das Kataster festgestellt wird.

Nur auf Zeit genehmigte Bauten und Anlagen werden für ihre Beseitigung bei einer Armirung nicht entschädigt, und ist dieses durch Revers resp. Eintragung in das Kataster festzustellen.

Zu §. 26. Die Genehmigung muß auch nachgesucht werden, wenn dieselbe nicht versagt werden darf.

Ueberhaupt zerfallen die Bauten hinsichtlich der Maßnahmen, welche vor dem Beginn ihrer Ausführung erforderlich sind, in 5 Kategorien, nämlich:

1) in solche, welche ohne Genehmigung ausgeführt werden dürfen.
   Von diesen muß die Kommandantur vorgängige Anzeige erhalten; damit einerseits die Ausführung controlirt, und andererseits das Rayonkataster auf dem Laufenden erhalten werden kann;
2) in solche, für welche nach dem Gesetz die Genehmigung nicht versagt werden darf.
   Bauten ꝛc. dieser Kategorie hat die Kommandantur, ohne weitere Bedingungen zu stellen, zur Ausführung zu genehmigen;
3) in solche, von welchen es im Gesetze heißt:
   daß sie nicht ohne Genehmigung der Kommandantur ausgeführt werden dürfen.
   Auch über diesbezügliche Gesuche wird die Kommandantur, unter Beachtung dieser Instruktion, in der Regel selbstständig zu entscheiden in der Lage sein. Im Falle der Genehmigung sind die Bedingungen der Zulässigkeit festzustellen;
4) in solche, über deren Zulässigkeit die Reichs-Rayonkommission Entscheidung zu treffen hat.
   Den betreffenden Baugesuchen sind in allen Fächern entsprechende Gutachten der Kommandantur beizufügen;
5) in solche, die nach dem Gesetz unzulässig sind.
   Die Gesuche für diese sind von der Kommandantur abschläglich zu bescheiden.

Zu §. 27. Das Gesuch muß Alles enthalten, was die zur Prüfung und Entscheidung über die rayongesetzliche Zulässigkeit solcher Anlagen berufenen Militairbehörden für diesen Zweck bedürfen. Besonders müssen alle Objecte, die gebaut oder errichtet werden sollen, namentlich aufgeführt werden.

Die Bauten sind zu beschreiben, ihre Abmessung nach Grundriß und Profil in Uebereinstimmung mit der Zeichnung und die Art der Materialien, die zur Verwendung kommen sollen, anzugeben.

Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die Zeichnungen haben die Bittsteller auf eigene Kosten fertigen zu lassen.

Zu §. 28. Bei Genehmigung des Baugesuches ist darauf hinzuweisen, daß dieselbe sich immer nur auf diejenigen Objecte bezieht, die im Gesuche speciell aufgeführt, aber nicht auf solche, welche allein in der Zeichnung dargestellt sind.

Die Gründe für die Versagung einer nachgesuchten Genehmigung dürfen selbstredend nur dem Gesetz entnommen sein, auch empfiehlt es sich, die Entscheidung präcise und nach dem Wortlaut des Gesetzes event. dieser Instruktion abzufassen.

Zu §. 29. Der Rekurs ist bei der Kommandantur behufs Weiterbeförderung an die Reichs-Rayonkommission einzulegen.

Zu §. 32. Die Handhabung der Polizei in den Rayons steht der Orts-Polizeibehörde zu, dagegen hat die Militairbehörde unter alleiniger Vertretung das Recht, zu bestimmen, welche Bauten oder welche Ausführungen als Rayon-Contraventionen anzusehen sind.

Wird eine solche bemerkt, so ist sie ungesäumt zur Sprache zu bringen, und die Bestrafung des Besitzers und des Baumeisters resp. Bauhandwerkers, event. die Hinderung der weiteren Bauausführung und der Abbruch des qu. Objects auf Kosten des Besitzers zu beantragen. Die Wiederbeseitigung eigenmächtiger Anlagen auf Kosten des Besitzers ist nicht als ein Theil der im Gesetze angedrohten Strafe anzusehen, sondern lediglich als eine Exekutivmaßregel zu betrachten.

Beide können daher neben einander verhängt werden.

In dem event. zu stellenden Antrage ist die Polizeibehörde zu ersuchen, der Kom-

mandantur von denjenigen Maßregeln Kenntniß zu geben, welche sie in Folge des Antrages verhängt hat.

Die gesetzliche Verjährungsfrist für Bestrafungen wegen Uebertretungen ist 3 Monate.

Zu §§. 34. bis 41. (Entschädigung für Werthsverminderung der Grundstücke.) Solche findet für alle nicht im Eigenthum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen Grundstücke statt, die in nach Eintritt (12. Januar 1872) der Geltung dieses Gesetzes neuabgesteckte Rayons, oder bei Erweiterung einer vorhandenen Festung von einem milderen in einen strengeren Rayon hineinfallen.

Die Bestimmung des §. 38, den 3. Rayon betreffend, findet auch für bestehende Festungen Anwendung.

Zu §. 44. (Entschädigung für Demolirung oder Beseitigung bei einer Armirung.) Solche findet Anwendung auf diejenigen Bauten und Anlagen, die:

1) in alten (schon vor Geltung dieses Gesetzes vorhandenen) Rayons
   a) nach dem 12. Januar 1872 zur Ausführung genehmigt und errichtet sind;
   b) schon vor Geltung der alten Rayonbestimmungen bestanden haben und keinerlei gesetzlicher Verpflichtung zur entschädigungslosen Beseitigung unterliegen;
2) in neuen Rayons vor Absteckung dieser bestanden haben, und auf denen nicht eine anderweite Verpflichtung zur entschädigungslosen Beseitigung lastet.

Letztere müssen deshalb entschädigt werden, weil die in Folge Absteckung der Rayons zu gewährende Entschädigung (§. 34) sich nicht auf die event. Demolirung oder Beseitigung erstreckt.

Vorstehende Instruktion nöthigenfalls zu erläutern, behält sich die Reichs-Rayonkommission vor.

Die bisherigen Specialbestimmungen vom 1. Dezember 1871, 7. Februar 1872, 31. März 1872 und 13. Mai 1872 werden aufgehoben.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Reichs-Rayonkommission.

von Stiehle. Freiherr **von Wangenheim.**
von Faber du Faur. **von Holleben.** **Friedlein.**
von der Mosel.

Nr. 760. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871.
(RBB. S. 471; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 403.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Das anliegende Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend[1]), tritt in Elsaß-Lothringen mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 3. Oktober 1870 (Amtliche Nachrichten für das General-Gouvernement Elsaß Nr. 8, 1870 Beilage S. 9 ff.), sowie alle denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Kraft.

[1]) Vgl. Nr. 263 (Bd 1 S. 613 ff.); abgedruckt im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871 S. 404 ff.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Dezember 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Nr. 761. (RGB. S. 472.)[1]

Auf Ihren Bericht vom 14. November d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar 1872. ab:

1) für den bisherigen badischen Postbezirk zwei Ober-Postdirektionen mit dem Sitze in Carlsruhe und Constanz errichtet, und der Ober-Postdirektion in Carlsruhe zugleich die Postanstalten in dem Großherzoglich Hessischen Kreise Wimpfen, der Ober-Postdirektion in Constanz zugleich die bisher zum Bezirke der Ober-Postdirektion in Frankfurt am Main gehörigen Postanstalten in den hohenzollernschen Landen zugewiesen werden;
2) unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Marienwerder die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Marienwerder der Ober-Postdirektion in Danzig übertragen werden[2]), und
3) eine Ober-Postdirektion in Dresden errichtet wird, an welche die bisher von der Ober-Postdirektion in Leipzig wahrgenommenen Postverwaltungsgeschäfte für die Kreisdirektionsbezirke Dresden und Bautzen übergehen.

Berlin, den 22. November 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 762. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. Dezember 1871. (RGB. S. 472.)[1a])

Nr. 763. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870. und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dezember 1871. (RGB. S. 473.)[1b])

Nr. 764. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Dezember 1871. (RGB. S. 475.)[1c])

---

[1]) Ueber die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vgl. Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[2]) Fünf Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder sind später dem Bezirke der Ober-Postdirektion in Bromberg zugetheilt (vgl. Erl. v. 15. Oktober 1875 Nr. 1103).

[1a]) Die Bekanntm. ist abgedruckt in Anm. 1 unter Litt. B zur Bekanntm. v. 25. September 1869 Nr. 342 (abgedruckt als Anlage zu § 29 der Gewerbeordnung Nr. 1505).

[1b]) Vgl. Anm. 1 zur Anlage zu Nr. 1005.

[1c]) Diese Verordnung ist aufgehoben und ersetzt durch die Verord. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 7. Januar 1880 (Nr. 1355).

Nr. 765. Allerhöchster Erlaß vom 9. Dezember 1871., betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen". (RGB. S. 480; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 4.)

Auf Ihren Bericht vom 5. dieses Monats ermächtige Ich Sie, behufs des vollständigen Ausbaues, der Verwaltung und des Betriebes der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eine Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" einzusetzen, welche vom Reichskanzler-Amte unmittelbar ressortiren[1]), in Straßburg ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch das Reichsgesetzblatt, sowie durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berlin, den 9. Dezember 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 766. Allerhöchster Erlaß vom 25. Dezember 1871., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern. (RGB. S. 481.)[1a])

Nr. 767. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 482.)

Nr. 768. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. in dem dem Zollverein anzuschließenden Gebietstheile der Stadt Altona. Vom 29. Dezember 1871. (RGB. S. 483.)[1b])

---

[1]) Durch den Erl. v. 27. Mai 1878 (Nr. 1316) ist die Leitung der Verwaltung der Reichseisenbahnen einem besonderen Reichsamte als einer dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralbehörde übertragen (vgl. Bd 2 S. 314 Anm. 44 Nr. I 6). In Bezug auf die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist durch die staatsrechtliche Reorganisation der Reichslande im Jahre 1879 (vgl. Ges. v. 4. Juli 1879 Nr. 1311; Verord. v. 23. Juli 1879. Nr. 1328; Verord. v. 23. Juli 1879; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 81) nichts geändert.

[1a]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (Bd 1 S. 126).

[1b]) Die Verordnung ist, soweit sie die Einführung des Ges. v. 4. Juli 1868 betrifft, durch die Aufhebung dieses Gesetzes gegenstandslos geworden (vgl. Anm. 1 zu Nr. 128. Bd 1 S. 278), soweit sie die Einführung des Ges. v. 8. Juli 1868 betrifft, in Anm. 7 Litt. d zu Nr. 129 mitgetheilt (Bd 1 S. 292).

1872.

Nr. 769. (Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1871., betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Direktion in Carlsruhe und die Beibehaltung der provisorisch eingerichteten Telegraphen-Direktion in Straßburg i. E.) (RGB. 1872. S. 1.)[1)]

Nr. 770. Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. Dezember 1871. (RGB. 1872 S. 2.)[1a)]

Nr. 771. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872. (RGB. S. 3.)[1b)]

Nr. 772. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 4.)

Nr. 773. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872. (RGB. S. 5.)[1c)]

Nr. 774. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 6.)

Nr. 775. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. Dezember 1871. (RGB. 1872. S. 7.)[1d)]

Nr. 776. Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Dezember 1871.

Convention additionnelle au traité de paix du 10 Mai 1871 entre la France et l'Allemagne, signée à Francfort s. M. le 11 Décembre 1871.

(RGB. 1872 S. 7. Ausgegeben am 18. Januar 1872.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und der Präsident der Franzö-

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, d'une part, et le Président de la Ré-

---

[1)] Der Erlaß hat im RGB. keine Ueberschrift. — Die Telegraphen-Direktionen sind vom 1. Januar 1876 ab aufgehoben (Verord. v. 22. Dezember 1875 Nr. 1099). Ueber die jetzige Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverw. vgl. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[1a)] Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind aufgehoben. Darüber, sowie über die jetzt geltenden Bestimmungen, vgl. die Anm. zu § 56d der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[1b)] Vgl. §§ 4 u. 5 des Etatsges. v. 4. Dezember 1871 (Nr. 752) und Anm. 2 dazu (Bd 2 S. 590.)

[1c)] Der Erl. ist in Anm. 1[a] zu Nr. 670 (Bd 2 S. 414) abgedruckt.

[1d)] Dieser Erlaß, durch welchen den Vorstehern der Telegraphen-Direktionen der Rang der Ober-Regierungsräthe und Oberforstmeister verliehen wurde, ist seit der Vereinigung der Telegraphen-Direktionen mit den Ober-Postdirektionen (vgl. Nr. 1099) gegenstandslos geworden. Die jenigen Beamten, welche jetzt die Amtsbezeichnung „Telegraphendirektor" führen, sind Vorsteher von Telegraphenämtern I. Klasse und stehen im Range der Postdirektoren (vgl. Nr. 1141).

fischen Republik andererseits haben gemäß Artikel 17 des zu Frankfurt am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedensvertrages[1]) beschlossen, über eine Zusatzkonvention zu diesem Vertrage zu unterhandeln und zu ihren Bevollmächtigten hierzu ernannt:

publique Française, d'autre part, ayant résolu, conformément à l'article 17 du traité de paix conclu à Francfort, le 10 Mai 1871, de négocier une convention additionelle à ce traité, ont, à cet effet, nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. **1.** Für diejenigen Personen, welche aus den abgetretenen Gebietstheilen herstammen und sich außerhalb Europas aufhalten, wird die durch den Artikel 2 des Friedensvertrages[2]) für die Wahl zwischen der deutschen und der französischen Nationalität festgesetzte Frist bis zum 1. Oktober 1873 verlängert.

Die Entscheidung für die französische Nationalität seitens der aus den abgetretenen Gebieten herstammenden Personen, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, erfolgt durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulats-Kanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulation bei einer solchen Kanzlei.

Die französische Regierung wird der deutschen vierteljährlich auf diplomatischem Wege namentliche Verzeichnisse über diese Erklärungen mittheilen.

Art. **1.** Pour les individus originaires des territoires cédés, qui résident hors d'Europe, le terme fixé par l'article 2 du traité de paix pour l'option entre la nationalité allemande et la nationalité française, est étendu jusqu'au 1er Octobre 1873.

L'option en faveur de la nationalité française résultera pour ceux de ces individus qui résident hors d'Allemagne, d'une déclaration faite, soit aux mairies de leur domicile en France, soit devant une chancellerie diplomatique ou consulaire française, ou de leur immatriculation dans une de ces chancelleries.

Le Gouvernement français notifiera au Gouvernement allemand, par la voie diplomatique et par périodes trimestrielles, les listes nominatives qu'il aura fait dresser d'après ces mêmes déclarations.

Art. **2.** Die früher im französischen Civil- oder Kirchendienst angestellten Angehörigen der abgetretenen Gebietstheile, oder ihre Wittwen und Waisen, welche vor dem 2. März 1871 Pensionen aus der französischen Staatskasse bezogen hatten oder zu beziehen gesetzlich befugt waren, erhalten, falls sie sich für die deutsche Nationalität entscheiden, diese

Art. **2.** Les pensions, tant civiles qu'ecclésiastiques, régulièrement acquises ou déjà liquidées jusqu'au 2 Mars 1871, au profit, soit d'individus originaires des territoires cédés, soit de leurs veuves ou de leurs orphelins, qui opteront pour la nationalité allemande, restent à leurs titulaires en tant qu'ils auront leur do-

[1]) Nr. 657 (Bd 2 S. 402).
[2]) Bd 2 S. 394.

Pensionen von dem besagten Tage ab von der deutschen Regierung, so lange sie auf deutschem Gebiete ihren Wohnsitz haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen und vom gleichen Tage an übernimmt die deutsche Regierung die Militairpensionen, welche vor dem 19. Juli 1870 Angehörigen der abgetretenen Gebiete oder ihren Wittwen und Waisen aus der französischen Staatskasse gesetzlich zukamen.

Den Civilbeamten jeden Ranges, sowie den im Militair- und im Marinedienst stehenden Personen, welche aus den abgetretenen Landestheilen herstammen und in ihren Aemtern oder Graden von der deutschen Regierung bestätigt werden, bleiben die Rechte vorbehalten, welche sie im französischen Staats- oder Militairdienste erworben haben.

Art. 3. Um den Schwierigkeiten vorzubeugen, welche aus der Theilung der früheren Gerichtsbezirke bei Civilprozessen für die Recht suchenden Parteien sich ergeben könnten, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen,

1) daß jedes von französischen Gerichten in Prozessen unter französischen Staatsangehörigen gefällte Erkenntniß, welches vor dem 20. Mai 1871 rechtskräftig geworden ist, in den abgetretenen Landestheilen als rechtskräftig behandelt und vollstreckt werden soll;
2) daß, wenn französische Gerichte vor dem 20. Mai 1871 in erster oder zweiter Instanz ein Erkenntniß gefällt haben, gegen das noch Appellations- oder Kassationsverfahren zulässig ist, die Zuständigkeit der Gerichte, welche das Erkenntniß gefällt haben, auf Grund der eingetretenen Grenzveränderung nicht angefochten werden kann;
3) daß anhängige Prozesse, bei welchen nach französischem Rechte ein dinglicher Gerichtsstand begründet

micile sur le territoire de l'Empire, et seront, désormais, à dater du même jour, acquittées par le Gouvernement allemand.

Sous les mêmes conditions et à dater du même jour, le Gouvernement allemand se chargera des pensions militaires, régulièrement acquises ou déjà liquidées jusqu'au 19 Juillet 1870, au profit, soit d'individus originaires des pays cédés, soit de leurs veuves et orphelins.

Le même Gouvernement tiendra compte aux fonctionnaires civils de tout ordre et aux militaires et marins originaires des territoires cédés et qui seraient confirmés par le Gouvernement allemand dans leurs emplois ou grades, des droits qui leur sont acquis par les services rendus au Gouvernement français.

Art. 3. Les Hautes Parties Contractantes voulant, dans l'intérêt des justiciables, obvier aux difficultés qui pourraient, en matières civiles, résulter du démembrement des anciennes circonscriptions judiciaires, il est entendu:

1°) que tout jugement prononcé par les tribunaux français entre citoyens français et ayant acquis l'autorité de la chose jugée avant le 20 Mai 1871, sera considéré comme définitif et exécutoire de plein droit dans les territoires cédés;
2°) qu'aucune exception d'incompétence, à raison du changement des frontières respectives, ne pourra être élevée contre les jugements d'un tribunal civil ou d'une cour d'appel français, rendus avant le 20 Mai 1871 et qui seraient encore passibles d'appel ou de recours en cassation;
3°) que la solution des procès engagés sur des matières non personnelles appartiendra au tribu-

ist, von dem Gerichte zu erledigen sind, in dessen Bezirke die für den Gerichtsstand entscheidende Sache belegen ist;

4) daß Prozesse, bei denen nach französischem Rechte ein persönlicher Gerichtsstand begründet ist, wenn sie in erster Instanz schweben, von dem Gerichte des Wohnortes des Beklagten entschieden werden sollen;

5) daß derselbe Grundsatz bei Prozessen der eben erwähnten Art gelten soll, welche in erster oder zweiter Instanz entschieden sind, gegen welche jedoch Appellation oder Kassation zulässig, aber erst nach dem 20. Mai 1871 angemeldet worden ist; und

6) daß dergleichen Prozesse, welche sich bereits vor dem 20. Mai 1871 in der Appellations- oder Kassations-Instanz befunden haben, von dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind, erledigt werden sollen, es sei denn, daß beide Theile, nach der neuen Abgrenzung, ihren persönlichen Gerichtsstand in dem anderen Staatsgebiete haben.

Art. 4. Die aus den abgetretenen Landestheilen herstammenden Personen, welche zur Zeit als Strafgefangene in einer Strafanstalt in Frankreich oder seinen Kolonien verwahrt sind, werden in die der neuen Grenze zunächst gelegene Stadt gebracht und dort den Bevollmächtigten der deutschen Behörden übergeben werden.

Ebenso wird die deutsche Regierung den kompetenten französischen Behörden diejenigen Franzosen übergeben, welche derzeit in den Strafanstalten der abgetretenen Landestheile verwahrt sind und nicht aus diesen Gebieten herstammen.

nal de la situation de l'objet litigieux;

4°) que le tribunal du domicile du défendeur sera seul compétent pour vider les procès de première instance engagés sur des matières personnelles;

5°) que le même principe sera appliqué aux procès vidés en première ou en seconde instance, qui n'auraient pas encore acquis force de chose jugée, mais dont les pourvois d'appel ou les recours en cassation ne seraient interjetés que postérieurement au 20 Mai 1871, et

6°) qu'en ce qui concerne les procédures d'appel et les pourvois en cassation, régulièrement engagés avant le 20 Mai 1871, ils seront vidés par les tribunaux qui s'en trouvent saisis, à moins que, par suite de la nouvelle démarcation des frontières respectives, les parties en cause ne se trouvent toutes deux soumises, en matière personnelle, à la compétence des tribunaux de l'autre Etat.

Art. 4. Les condamnés originaires des territoires cédés, qui sont actuellement détenus dans les prisons, maisons centrales et établissements pénitentiaires de la France ou de ses colonies, seront dirigés sur la ville la plus rapprochée de la nouvelle frontière pour y être remis aux agents de l'autorité allemande.

Réciproquement, le Gouvernement allemand fera remettre aux autorités françaises compétentes les condamnés français non originaires des territoires cédés qui sont actuellement détenus dans les prisons, maisons centrales et établissements pénitentiaires des pays cédés.

Dasselbe Verfahren wird bezüglich der in den Irrenhäusern untergebrachten Personen eingehalten werden.

Art. 5. In den abgetretenen Gebieten wird die deutsche Regierung die in Kriminal-Prozessen verfallenen Gerichtskosten und Geldstrafen für sich einziehen, und übernimmt dagegen die Auszahlung der in Kriminalsachen erwachsenen Gerichtskosten an diejenigen Personen, welche derzeit Ersatz derselben zu fordern haben.

Art. 6. Die Auszüge aus den gerichtlichen Strafverzeichnissen, welche die durch die neue Grenze von ihren bisherigen Arrondissements getrennten Gemeinden betreffen, werden zwischen dem Deutschen Reiche und der französischen Regierung gegenseitig ausgetauscht werden.

Die französischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, so wie die Privat-Personen werden die Befugniß haben, sich Auszüge aus den Strafverzeichnissen ausfolgen zu lassen, welche in den abgetretenen Gebietstheilen aufbewahrt bleiben.

Die deutsche Regierung wird künftig der französischen ohne Kostenanrechnung die Straferkenntnisse mittheilen, welche von den Strafgerichten der abgetretenen Länder gegen französische Staatsangehörige gefällt werden.

Umgekehrt wird Frankreich künftig ohne Kostenanrechnung der deutschen Regierung die verurtheilenden Erkenntnisse mittheilen, welche französische Strafgerichte gegen Angehörige der abgetretenen Gebiete, die deutsche Unterthanen geworden sind, gefällt haben.

Art. 7. Den im Artikel 15 des Friedensvertrages[3]) aufgestellten Grundsätzen gemäß wird vereinbart, daß den Berechtigten deutscher oder französischer Nationalität jede Erleichterung gewährt werden wird, um die Anerkennung und

Il en sera respectivement de même des personnes recueillies dans les maisons d'aliénés.

Art. 5. Dans les provinces cédées, l'Allemagne recouvrera, par ses agents et à son profit, les frais de justice criminelle et les amendes; elle prendra à sa charge et payera aux intéressés les frais de justice criminelle qui leur sont actuellement dûs.

Art. 6. Les extraits des casiers judiciaires relatifs aux communes que la nouvelle frontière sépare de leurs anciens arrondissements, seront réciproquement échangés entre l'Empire allemand et le Gouvernement français.

Les autorités judiciaires et administratives françaises, ainsi que les particuliers, auront la faculté de se faire délivrer des extraits des casiers judiciaires conservés dans les territoires cédés.

L'Empire allemand remettra à l'avenir, sans frais, à la France, les bulletins des condamnations prononcées par les tribunaux de répression des territoires cédés contre des individus de nationalité française.

Réciproquement, la France remettra, à l'avenir, sans frais, à l'Allemagne les bulletins des condamnations prononcées par ses tribunaux de répression contre des individus originaires des territoires cédés qui seront devenus sujets allemands.

Art. 7. Conformément aux principes posés par l'article 15 du traité de paix, il est convenu que toute facilité sera accordée aux ayants-droit allemands ou français pour assurer la garantie et l'exercice des

[3]) Bd 2 S. 401.

Ausübung der hypothekarischen Rechte, welche vor dem 20. Mai 1871 entstanden sind, zu sichern.

Es wird gleichermaßen verabredet,

1) daß die Register der Hypotheken-Aemter, welche gegenwärtig in den Hauptorten der getheilten Arrondissements in Verwahrung sind, zur Verfügung desjenigen der beiden Staaten bleiben, oder gestellt werden sollen, welcher in Folge der neuen Abgrenzung den größeren Flächenraum dieser Arrondissements besitzt; und

2) daß die in dem Umkreise der getheilten Verwaltungsbezirke ansässigen deutschen oder französischen Staatsangehörigen, deren Interessen dabei betheiligt sind, jederzeit das Recht haben sollen, sich durch die kompetenten Behörden Abschriften in gehöriger Form von den Einschreibungs- oder Löschungs-Certifikaten, deren sie bedürfen, ausfolgen zu lassen.

droits hypothécaires acquis avant le 20 Mai 1871.

Il est également entendu:

1°) que les registres de la conservation des hypothèques, déposés actuellement dans les chefs-lieux des arrondissements démembrés, seront laissés ou mis à la disposition de celui des deux Etats qui, par suite de la nouvelle délimitation, possédera l'étendue la plus considérable du territoire de ces mêmes arrondissements, et

2°) que les intéressés allemands ou français établis dans l'étendue des circonscriptions administratives démembrées, auront toujours la faculté de se faire délivrer, par les autorités respectivement compétentes, des copies, en forme des certificats d'inscription ou de radiation dont ils pourront avoir besoin.

Art. 8.[4]) Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich, sich gegenseitig alle Urkunden, Pläne, Kataster, Register und Schriftstücke der durch die neue Grenze von ihren früheren Verwaltungsbezirken getrennten Gemeinden zurückzugeben, welche in den Archiven der Hauptorte der Departements oder Arrondissements, zu denen die fraglichen Gemeinden gehörten, verwahrt sind.

Ebenso wird es mit den Akten und Registern, welche sich auf die öffentliche Verwaltung dieser Gemeinden beziehen, gehalten werden.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig, auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörden, alle Dokumente und Nachweise mittheilen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, die

Art. 8. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à se restituer réciproquement tous les titres, plans, matrices cadastrales, registres et papiers des communes respectives que la nouvelle frontière a détachées de leurs anciens centres administratifs et qui se trouvent déposés dans les archives des chefs-lieux de département ou d'arrondissement dont elles dépendaient précédemment.

Il en sera de même des actes et registres concernant les services publics de ces mêmes communes.

Les Hautes Parties Contractantes se communiqueront réciproquement, sur la demande des autorités administratives supérieures, tous les documents et informations relatifs à

[4]) Vgl. Art. 3 des Friedensvertrags (Bd 2 S. 394).

zugleich die abgetretenen Landestheile und Frankreich betreffen.

Art. **9.** Bis zum Abschlusse der im ersten Absatze des Art. 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871[5]) in Aussicht genommenen Verhandlungen wird verabredet, daß die Bischöfe, welche in den von der neuen Grenze durchzogenen Diözesen eingesetzt sind, in ihrem ganzen Umfange die geistlichen Befugnisse, womit sie zur Zeit bekleidet sind, behalten, und ermächtigt bleiben sollen, für die religiösen Bedürfnisse der ihrer Obhut anvertrauten Bevölkerungen zu sorgen.

Art. **10.** Die aus den abgetretenen Landestheilen herstammenden Personen, welche sich für die deutsche Nationalität erklärt haben, und die sich im Besitze eines von der französischen Regierung vor dem 2. März 1871 ertheilten Erfindungs- oder Verbesserungs-Patentes befinden, behalten die Befugniß, von ihren Patenten in der ganzen Ausdehnung des französischen Territoriums Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, daß sie sich den betreffenden Gesetzen und Reglements unterwerfen.

Ebenso wird auch jeder Inhaber eines Erfindungs- oder Verbesserungs-Patents, welches die französische Regierung vor demselben Datum bewilligt hat, bis zum Erlöschen des Patents innerhalb der ganzen Ausdehnung der abgetretenen Landestheile die Rechte ausüben können, welche dasselbe ihm zusichert.

Art. **11.** Eine gemischte Kommission von Spezial-Delegirten, welche die Hohen vertragenden Theile je zur Hälfte ernennen, wird mit der Ausführung der im Art. 4 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871[6]) getroffenen Verabredungen beauftragt werden.

Derselben wird gleichfalls die Liquidation der Summen überwiesen werden,

des affaires concernant, à la fois, les territoires cédés et la France.

Art. **9.** Jusqu'à la conclusion des arrangements prévus par le premier paragraphe de l'article 6 du traité de paix du 10 Mai 1871, il est convenu que les Evêques établis dans les diocèses traversés par la nouvelle frontière, conserveront, dans toute son étendue, l'autorité spirituelle dont ils sont actuellement investis et resteront libres de pourvoir aux besoins religieux des populations confiées à leurs soins.

Art. **10.** Les individus originaires des territoires cédés et ayant opté pour la nationalité allemande, qui ont obtenu du Gouvernement français avant le 2 Mars 1871, la concession d'un brevet d'invention ou d'un certificat d'addition, continueront à jouir de leurs brevets, dans toute l'étendue du territoire français, en se conformant aux lois et règlements qui régissent la matière.

Réciproquement, tout concessionnaire d'un brevet d'invention ou d'un certificat d'addition, accordé par le Gouvernement français avant la même date, continuera, jusqu'à l'expiration de la durée de la concession, à jouir pleinement des droits qu'il lui donne dans toute l'étendue des territoires cédés.

Art. **11.** Une commission mixte, composée de délégués spéciaux, choisis en nombre égal, par chacune des Hautes Parties Contractantes, sera chargée d'assurer l'exécution des stipulations contenues dans l'Article 4 du traité de paix signé à Francfort le 10 Mai 1871.

Elle sera de même chargée de la liquidation des sommes dues à la

[5]) Bd 2 S. 395.
[6]) Bd 2 S. 395.

welche die caisse des dépôts et consignations den in den abgetretenen Landestheilen belegenen Departements, Städten und Gemeinden geliehen hat.

Zu diesem Behufe wird die Kommission die Feststellung und Liquidation der Summen, welche von der einen und der anderen Seite reklamirt werden, bewirken und die Zahlungsart bestimmen.

Sie wird zugleich mit der Uebergabe der Schuldscheine und Urkunden beauftragt werden, welche sich auf die ihr überwiesenen Forderungen beziehen. Die Arbeiten dieser Kommission sind erst dann als definitiv verbindlich zu betrachten, wenn sie die Genehmigung der Hohen vertragenden Theile erhalten haben.

caisse des dépôts et consignations pour les prêts faits par elle aux départements, villes et communes compris dans les territoires cédés.

A cet effet, elle opérera l'apurement et la liquidation des sommes réclamées de part et d'autre et fixera le mode à adopter pour leur acquittement.

Cette commission sera également chargée de la remise des titres et documents relatifs aux créances sur lesquelles elle aura à statuer. Son travail ne sera considéré comme définitif qu'après avoir reçu l'approbation des Hautes Parties Contractantes.

Art. **12.** Um die Bewirthschaftung der an der Grenze gelegenen Landgüter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs-, Ausgangs- und Verkehrs-Abgaben befreit:

Getreide in Garben oder Aehren, Heu, Stroh, Grünfutter, die Rohprodukte der Wälder, Holz, Kohlen, oder Pottasche, ebenso wie Dungstoffe, Sämereien, Bretter, Stangen, Pfähle, Thiere und Werkzeuge jeder Art, welche zur Bestellung der Güter dienen, die innerhalb einer Zone von zehn Kilometern auf jeder Seite der Grenze liegen, Alles unter dem Vorbehalte der vorschriftsmäßigen Kontrole, welche in jedem der beiden Länder zur Unterdrückung des Schmuggels besteht.

Art. **12.** Pour faciliter l'exploitation des biens-fonds et forêts limitrophes des frontières, sont affranchis de tous droits d'importation, d'exportation ou de circulation:

Les céréales en gerbes ou en épis, les foins, la paille et les fourages verts, les produits bruts des forêts, bois, charbons ou potasses, ainsi que les engrais, semences, planches, perches, échalas, animaux et instruments de toute sorte servant à la culture des propriétés situées dans une zône de dix kilomètres de chaque côté de la frontière, sous réserve du contrôle réglementaire existant, dans chaque pays, pour la répression de la fraude.

In demselben Umkreise und unter denselben Garantien werden ebenfalls von allen Eingangs-, Ausgangs- oder Verkehrs-Abgaben befreit:

Getreide und Holz, welches von den Einwohnern des einen der beiden Länder nach einer Mahl- oder Sägemühle gesandt wird, die auf dem Gebiete des andern Landes belegen ist, eben so wie Mehl und Bretter, welche daraus hergestellt sind.

Dieselbe Vergünstigung wird den Einwohnern beider Länder für die Gewinnung des Oeles aus den auf ihren

Dans le même rayon et sous les mêmes garanties, sont également affranchis de tous droits d'entrée, de sortie ou de circulation:

Les grains et bois envoyés par les habitants de l'un des deux pays à un moulin ou à une scierie situés sur le territoire de l'autre, ainsi que les farines et planches en provenant.

La même faculté est accordée aux nationaux des deux pays pour l'extraction de l'huile des semences

Gütern gepflanzten Sämereien gewährt, ebenso für das Bleichen der Gespinnste und ungebleichten Leinwand, welche von den Produkten des von ihnen bebauten Landes herstammen.

recueillies sur leurs biens-fonds et pour le blanchîment des fils et toiles écrus fabriqués avec les produits de la terre qu'ils cultivent.

Art. **13.** Die deutsche Regierung erkennt an und bestätigt die Konzessionen, welche für Straßen, Kanäle und Bergwerke, sei es von der französischen Regierung, sei es von den Departements oder Gemeinden in den abgetretenen Landestheilen, ertheilt worden sind.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Kontrakte, welche die französische Regierung, die Departements oder die Gemeinden abgeschlossen haben behufs der Bewirthschaftung oder Verwaltung von Domanial-, Departemental- oder Gemeinde-Gütern, die in den abgetretenen Landestheilen liegen.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich aus diesen Konzessionen und Kontrakten für die französische Regierung ergeben, gehen auf das Deutsche Reich über.

In Folge dessen werden die Subventionen an Geld oder in Naturalien, die Forderungen der Bauunternehmer, Pächter und Lieferanten, ebenso wie die Entschädigungen für Expropriation von Land oder andere, die noch nicht bezahlt sein sollten, von der deutschen Regierung übernommen werden.

Hinsichtlich der Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen, welche diese Konzessionen oder Kontrakte den Departements oder Gemeinden der abgetretenen Landestheile auferlegen sollten, wird das Deutsche Reich dafür Sorge tragen, daß dieselben zu Gunsten der Konzessionaire, Pächter oder Kontrahenten genau erfüllt werden.

In den Fällen, wo diese Verpflichtungen und Verträge sich auf gemeinnützige Anlagen beziehen, die von der neuen Grenze durchschnitten werden, wird die im Artikel 11 erwähnte gemischte Kommission mit der allgemeinen Regu-

Art. **13.** Le Gouvernement allemand reconnaît et confirme les concessions de routes, canaux et mines, accordées, soit par le Gouvernement français, soit par les départements ou les communes sur les territoires cédés.

Il en sera de même des contrats passés par le Gouvernement français, les départements ou les communes, pour le fermage ou l'exploitation de propriétés domaniales, départementales ou communales situées sur les territoires cédés.

L'Empire allemand demeure subrogé à tous les droits et à toutes les charges qui résultaient de ces concessions et contrats pour le Gouvernement français.

En conséquence, les subventions en espèces ou en nature, les créances des entrepreneurs de constructions, fermiers et fournisseurs, de même que les indemnités pour expropriations de terrain ou autres, qui n'auraient pas encore été acquittées, seront soldées par le Gouvernement allemand.

Quant aux obligations pécuniaires ou autres que ces mêmes concessions ou contrats imposaient aux départements et communes des territoires cédés, le Gouvernement de l'Empire veillera à ce qu'elles soient exactement accomplies au profit des concessionaires, fermiers ou contractants.

Dans le cas où ces obligations ou contrats se rapporteraient à des travaux d'utilité publique qui doivent être traversés par la nouvelle frontière, la commission mixte, prévue dans l'article 11 sera chargée du rè-

lirung der Rechnungen und der Auseinandersetzung der Lasten beauftragt werden, welche in jedem der beiden Länder, sei es dem Staate, sei es den Verwaltungsbezirken, zufallen. Diese Lasten werden vertheilt werden nach dem Verhältnisse des Theiles der Arbeiten, welcher auf jeder Seite der neuen Grenze liegt.

Art. **14.**[7]) Da der Saar-Kanal, der Kanal des Salines de Dieuze und der Zweig-Kanal von Colmar, welcher die Verbindung zwischen dieser Stadt und den Rheine herstellt, ihrer ganzen Ausdehnung nach innerhalb der abgetretenen Landestheile liegen, übernimmt die deutsche Regierung alle Kosten dieser drei Kanäle, welche noch zu bezahlen sind.

Die Jahresraten, welche noch zu bezahlen bleiben, um die von der Stadt Colmar und den Industriellen der abgetretenen Landestheile dem französischen Staate vorgeschossene Summe abzutragen, werden vom Jahre 1871 ab von der deutschen Regierung entrichtet.

In Betreff des Rhein-Rhone-Kanals, welcher von der neuen Grenze durchschnitten wird, ist die Verabredung getroffen worden, daß die zwölf Jahresraten, welche den früheren Unternehmern auf Grund des Rückkaufes ihrer Aktien noch zu zahlen sind, zwischen den Hohen vertragenden Theilen in dem Verhältnisse der Strecken, die in jedem der beiden Länder belegen sind, getheilt werden sollen.

Die im Artikel 11 erwähnte Kommission wird mit der Regulirung der Rechnungen, welche sich auf die oben bezeichneten Kanäle beziehen, beauftragt werden, ebenso mit der Liquidation der Rechnungen, welche auf die Kanalisation der Mosel und die gemeinschaftlichen Interessen der nunmehr getrennten Theile des Murthe- und des Mosel-Departements Bezug haben.

Die französische Regierung verpflichtet sich, dieser Kommission alle Verträge,

glement général des comptes et de la ventilation des charges incombant respectivement, dans chaque pays, soit à l'Etat, soit aux circonscriptions administratives, en raison de la partie de ces travaux située de chaque côté de la nouvelle frontière.

Art. **14.** Le canal de la Sarre, le canal des Salines de Dieuze et l'embranchement de Colmar qui établit la communication entre cette ville et le Rhin, se trouvant entièrement compris sur les territoires cédés à l'Allemagne, celle-ci prend à sa charge les dépenses de ces trois canaux qui restent à solder.

Les annuités qui restent à solder sur la somme avancée à l'Etat français par la ville de Colmar et par les industriels de l'Est, seront, à dater de 1871, à la charge du Gouvernement allemand.

Le canal du Rhône au Rhin se trouvant coupé par la nouvelle frontière, il a été convenu que les douze annuités qui restent à payer aux anciens souscripteurs sur le prix de rachat des actions de jouissance, seront partagées, entre les Hautes Parties Contractantes, dans la proportion des longueurs situées dans chacun des deux pays.

La commission mentionnée dans l'article 11 sera chargée du règlement des comptes relatifs aux canaux susindiqués, ainsi que de la liquidation des comptes concernant la canalisation de la Moselle et de celle des intérêts communs des parties séparées des départements de la Meurthe et de la Moselle.

Le Gouvernement français s'engage à mettre à la disposition de

[7]) Vgl. Art. 5 des Friedensvertrags (Bd 2 S. 395).

Dokumente u. s. w. zur Verfügung zu stellen, deren sie zur Ausführung ihres Auftrages bedürfen wird.

Die Hohen vertragenden Theile werden Kommissarien ernennen, welche für den Rhein-Rhone- und den Rhein-Marne-Kanal die geeigneten Bestimmungen über die Speisung der Wasserhaltungen im beiderseitigen Einverständnisse festsetzen sollen.

Art. 15. Die Hohen vertragenden Theile werden die Bildung von gemischten Kommissionen — Syndikaten — erleichtern, welche die Reinigung und Unterhaltung der Wasserläufe überwachen sollen, von denen ein Theil in den abgetretenen Gebieten liegt.

Der jetzige Zustand der Wasserläufe wird übrigens derart erhalten werden, daß die erworbenen Rechte sowohl der früher französischen Uferbewohner, welche jetzt deutsch geworden sind, als diejenigen der französisch gebliebenen Uferbewohner nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16.[8]) Das Deutsche Reich tritt rücksichtlich der Konzessionen für die nachstehend benannten Eisenbahn-Anlagen, nämlich:

1) von Münster nach Colmar,
2) von Steinburg nach Buchsweiler,
3) von Colmar nach dem Rheine,
4) von Styringen nach Rosseln, und
5) von Maudelange nach Moyeuvre

in alle Rechte und Verpflichtungen Frankreichs ein.

Das Deutsche Reich behält sich vor, über die Konzessions-Bedingungen für die nachstehend benannten Eisenbahn-Anlagen, nämlich:

1) von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd,

cette commission tous les contrats, documents, etc., qui lui seront nécessaires pour l'accomplissement de son mandat.

Les Hautes Parties Contractantes nommeront des commissaires qui seront chargés de régler, de commun accord, en ce qui concerne le canal du Rhin au Rhône et le canal de la Marne au Rhin, l'alimentation des biefs de partage.

Art. 15. Les Hautes Parties Contractantes faciliteront la formation de commissions syndicales mixtes chargées de veiller à ce que le curage et l'entretien des cours d'eau dont une partie se trouve située sur les territoires cédés, soient assurés régulièrement.

Le régime des eaux sera, d'ailleurs, maintenu dans l'état actuel, de façon à respecter les droits acquis, soit par les anciens riverains français devenus allemands, soit par les riverains restés français.

Art. 16. Le Gouvernement de l'Empire allemand demeure subrogé en tout aux droits et obligations du Gouvernement français en ce qui concerne les concessions des chemins de fer ci-après spécifiés, savoir:

1° de Munster à Colmar;
2° de Steinbourg à Buchsweiler;
3° de Colmar au Rhin;
4° de Styringe à Rosseln, et
5° de Maudelange à Moyeuvre.

Le même Gouvernement se réserve de s'entendre sur les conditions de leurs contrats, avec les concessionnaires des chemins de fer suivants, savoir:

1° de Sarrebourg par Fénestrange à Sarreguemines;

[8]) Vgl. Art. 1 u. 2 der Zusatz-Artikel v. 10. Mai 1871 (Bd 2 S. 403ff.).

2) von Courcelles an der Nied über Bolchen nach Teterchen,
3) von Mutzig nach Schirmeck und
4) von Nancy nach Salzburg und Vic,

sich mit den Konzessions-Inhabern zu verständigen.

Art. 17. Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich, in möglichst kurzer Frist sich gegenseitig das Verzeichniß der Zollämter und Lokalitäten mitzutheilen, welche für die in Artikel 2, 10 und 17 der Konvention von 2. August 1862, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen[9]), verabredeten Uebergangs- und Umladungs-Operationen eröffnet werden sollen.

Der Artikel 23 des Handelsvertrages zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862[10]), welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waaren von Durchgangs-Abgaben ausspricht, tritt für die im Art. 32 desselben Vertrages festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft.

Art. 18. Abgesehen von den internationalen Vereinbarungen, die der Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 erwähnt, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, die verschiedenen Verträge und Konventionen wieder in Kraft zu setzen, welche vor dem Kriege zwischen den deutschen Staaten und Frankreich bestanden haben, Alles unter Vorbehalt der Zustimmungs-Erklärungen der betreffenden Regierungen, welche bei Gelegenheit der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft werden beigebracht werden.

Hiervon sind jedoch ausgenommen die besonderen Verabredungen zwischen Preußen und Frankreich, welche sich auf den Saarkanal beziehen.

Auch berühren die Bestimmungen dieses Artikels die postalischen Verhält-

2° de Courcelles - sur - Nied par Boulay à Teterchen;
3° de Mutzig à Schirmeck; et
4° de Nancy à Château - Salins et Vic.

Art. 17. Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à se communiquer mutuellement, dans le plus bref délai possible, la liste des bureaux de douanes et des localités spécialement ouvertes aux opérations de transit et de transbordement prévues par les articles 2, 10 et 17 de la convention du 2 Août 1862 sur le service international des chemins de fer dans ses rapports avec la Douane.

L'article 23 du traité de commerce, conclu le 2 Août 1862, entre le Zollverein et la France, qui exempte réciproquement de tout droit de transit les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires dans l'autre ou y allant, est remis en vigueur pour le temps déterminé dans l'article 32 de ce même traité.

Art. 18. En dehors des arrangements internationaux mentionnés dans le traité de paix du 10 Mai 1871, les Hautes Parties Contractantes sont convenues de remettre en vigueur les différents traités et conventions existant entre les Etats allemands et la France antérieurement à la guerre, le tout sous réserve des déclarations d'adhésion qui seront fournies par les Gouvernements respectifs lors de l'échange des ratifications de la présente convention.

Sont toutefois exceptées les conventions spéciales entre la Prusse et la France relatives au canal de la Sarre.

De même, les stipulations du présent article ne sont pas applicables

[9]) Preuß. Ges.-Samml. 1865 S. 464.
[10]) Preuß. Ges.-Samml. 1865 S. 333.

nisse nicht, welche einer anderweitigen Verständigung der beiden Regierungen vorbehalten bleiben.

Ferner wird verabredet, daß die Bestimmungen des badisch-französischen Rechtshülfevertrages vom 16. April 1846, des zwischen Preußen und Frankreich am 21. Juli 1845 geschlossenen Auslieferungsvertrages[11]) und der Literar-Konvention zwischen Bayern und Frankreich vom 24. März 1865[12]) vorläufig auf Elsaß-Lothringen angewandt werden, und daß diese drei Verträge, bezüglich der darin bezeichneten Verhältnisse, für die Beziehungen zwischen den abgetretenen Gebieten und Frankreich bis auf Weiteres als Richtschnur dienen sollen.

Art. **19.** Die gegenwärtige, in deutscher und französischer Sprache redigirte Konvention wird von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser einerseits und dem Präsidenten der französischen Republik, nach Genehmigung der National-Versammlung, andererseits ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden werden innerhalb eines Monats, oder wenn möglich noch früher, zu Versailles ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Frankfurt, den Eilften Dezember Eintausendachthunderteinundsiebenzig.

Weber.	E. de Goulard.
(L. S.)	(L. S.)
v. Uxkull.	de Clercq.
(L. S.)	(L. S.)

aux relations postales, qui sont réservées à un arrangement ultérieur entre les deux Gouvernements.

Il est également convenu que les dispositions de la convention franco-badoise du 16 Avril 1846 sur l'exécution des jugements, du traité d'extradition conclu entre la Prusse et la France le 21 Juillet 1845 et de la convention franco-bavaroise du 24 Mars 1865 sur la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, seront provisoirement étendues à l'Alsace-Lorraine et que, dans les matières auxquelles ils se rattachent, ces trois arrangements serviront de règle pour les rapports entre les territoires cédés et la France.

Art. **19.** La présente convention rédigée en allemand et en français sera ratifiée d'une part par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne . et d'autre part par le Président de la Républiquc Française, après approbation de l'Assemblée nationale, et les ratifications en seront échangées, à Versailles, dans le délai d'un mois ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort le onze Décembre mil huit cent soixante et onze.

Weber.	E. de Goulard.
(L. S.)	(L. S.)
v. Uxkull.	de Clercq.
(L. S.)	(L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Versailles am 11. Januar 1872 stattgefunden.

---

[11]) Preuß. Ges.-Samml. 1845 S. 579.

[12]) An die Stelle dieses Vertrages ist seit dem 6. November 1883 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst, v. 19. April 1883 (Nr. 1513) getreten.

Nr. 777. Beiordnung von Stationskontroleuren. (RGB. S. 21.)

Nr. 778. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 22.)

Nr. 779. Convention entre l'Allemagne et la Russie concernant l'établissement d'un chemin de fer de Lyck à Brest-Litewsk. Du $\frac{8 \text{ Juillet}}{26 \text{ Juin}}$ 1871.

(Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871.

(RGB. S. 23. Ausgegeben am 27. Januar 1872.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire germanique, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, animés du désir de favoriser le développement du commerce et du trafic entre les deux Empires par l'établissement d'un chemin de fer entre Lyck et Brest-Litewsk, ont nommé des plénipotentiaires à l'effet de régler d'un commun accord les questions résultant de cette nouvelle voie ferrée, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung des Handels und des Verkehrs zwischen beiden Reichen durch Herstellung einer Eisenbahn zwischen Lyck und Brest-Litewsk zu fördern, haben zu dem Zwecke der Regelung der auf diese Eisenbahnverbindung bezüglichen, eine gemeinschaftliche Feststellung erfordernden Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels sont convenus, sous réserve de la ratification, des articles suivants:

welche, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Le Gouvernement russe a accordé à une société d'actionnaires la concession pour la construction et l'exploitation d'un chemin de fer de Brest-Litewsk par Bialystock à la frontière de Prusse près de Grajevo, et le Gouvernement prussien a accordé à une société d'actionnaires la concession pour la construction et l'exploitation d'un chemin de fer qui sera tracé de Lyck à la frontière de Russie pour se réunir au chemin de fer russe susindiqué.

Art 1. Die Kaiserlich russische Regierung hat die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Brest-Litewsk über Bialystock bis zur preußischen Grenze in der Nähe von Grajewo an eine Aktiengesellschaft, und die Königlich preußische Regierung hat die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Lyck bis zur russischen Grenze zum Anschluß an die bezeichnete russische Bahn an eine Aktiengesellschaft ertheilt.

Art. 2. Le point de jonction des deux chemins russe et prussien et le raccordement de ces chemins, soit en plan, soit en profil, seront déterminés par les deux Gouvernements d'après les projets rédigés de concert par les ingénieurs des deux pays.

Art. 2. Der Anschlußpunkt der preußischen und der russischen Bahn und die Verbindung derselben im Planum wie im Längen-Profil werden von beiden Regierungen nach den von Technikern beider Länder gemeinschaftlich gefertigten Vorarbeiten festgestellt werden. Alle anderen, die Richtung der Bahn, sowie

Toutes les autres dispositions concernant le tracé du chemin, ainsi que l'emplacement des stations à l'intérieur de chaque territoire, demeurent réservées à l'appréciation et à la décision de chacune des Hautes Parties contractantes.

die Wahl der Stationsorte im Innern eines jeden Gebietes betreffenden Bestimmungen bleiben der Prüfung und Entscheidung eines jeden der Hohen vertragschließenden Theile vorbehalten.

Art. 3. Les voies de fer et leurs dépendances, ainsi que les moyens de transport seront organisés de part et d'autre de manière à assurer l'exploitation avec des locomotives.

Art. 3. Die fragliche Eisenbahn und deren Zubehör, sowie die Transportmittel sollen von beiden Theilen dergestalt hergestellt werden, daß der Betrieb mit Lokomotiven gesichert ist.

Art. 4. La largeur de la voie entre les bords intérieurs des rails, sera sur le territoire prussien de quatre pieds, huit pouces et demi, mesure anglaise, sur le territoire russe de cinq pieds, mesure anglaise.

Art. 4. Die Spurweite soll auf dem preußischen Gebiete vier Fuß acht und einen halben Zoll, auf dem russischen Gebiete fünf Fuß englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Art. 5. Les acquisitions de terrains et les travaux d'art seront effectués et exécutés immédiatement pour deux voies; mais la pose de la seconde voie sera ajournée jusqu'à ce que la nécessité en aura été reconnue par les Gouvernements respectifs.

Art. 5. Die Grunderwerbungen und die Kunstbauwerke sollen sogleich für ein Doppelgeleis bewirkt und ausgeführt werden; die Herstellung des zweiten Geleises soll bis dahin ausgesetzt bleiben, wo das Bedürfniß dazu von den betreffenden Regierungen anerkannt wird.

Art. 6. Les Hauts Gouvernements contractants auront soin de faire achever la construction des parties du chemin de fer de Lyck à Brest-Litewsk situées sur leurs territoires respectifs pour un terme aussi rapproché que possible et Ils se communiqueront réciproquement l'acte de concession approuvé par chacun d'eux.

Art. 6. Die Hohen kontrahirenden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß der Bau der in den betreffenden Gebieten belegenen Strecken der Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk in thunlichst kurzer Frist vollendet werde und Sie werden Sich gegenseitig die von ihnen ertheilten Konzessionsurkunden mittheilen.

Les Hautes Parties contractantes sont convenues d'un commun accord que la construction sur le territoire de l'une et de l'autre Partie sera terminée, autant que possible, simultanément.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß der Bau auf dem beiderseitigen Gebiete möglichst gleichzeitig vollendet werden soll.

Art. 7. Le changement d'exploitation se fera à la frontière de manière que l'administration de chemins de fer prussienne et l'administration de chemins de fer russe établissent chacune de son côté, sur son territoire près de la frontière une station, et que

Art. 7. Der Betriebswechsel soll an der Grenze stattfinden, in der Weise, daß die preußische und die russische Eisenbahnverwaltung jede für sich einen besonderen Endbahnhof in der Nähe der Grenze auf ihrem Gebiet anlegen und die preußischen Bahnzüge auf dem

les convois prussiens sur la voie plus étroite prussienne entrent dans la station russe et les convois russes sur la voie plus large russe entrent dans la station prussienne.

Art. 8. La construction, l'entretien et la surveillance de la voie plus large sur le territoire prussien entre la frontière et la station prussienne sera à charge de l'administration prussienne; la construction, l'entretien et la surveillance de la voie plus étroite sur le territoire russe, entre la station russe et la frontière sera à charge de l'administration russe. Pour le parcours et l'usage de ces deux parties de chemin de fer les administrations prussienne et russe ne payeront l'une à lautre aucune indemnité.

Art. 9. Les Hautes Parties contractantes auront soin qu'aux stations frontières les arrangements nécessaires soient faits pour pouvoir effectuer avec la moindre perte de temps et aux moindres frais possibles les déchargements et rechargements des waggons à marchandises nécessités par la différence de la largeur de la voie.

Art. 10. Un règlement uniforme pour les signaux et tous les détails du service d'exploitation sera concerté pour les stations frontières entre les administrations des deux chemins de fer, sauf l'approbation des autorités territoriales respectives.

Art. 11. Les deux Gouvernements aviseront aux moyens de régler le service des convois de la manière la plus convenable, et Ils exerceront l'influence nécessaire pour déterminer et changer le service des convois.

Art. 12. Le tarif des prix pour le transport des personnes et des marchandises sera arrêté par chacune des deux administrations sur son territoire et communiqué à l'autre.

ſchmäleren preußiſchen Geleiſe in den ruſſiſchen Bahnhof, die ruſſiſchen Züge auf dem breiteren ruſſiſchen Geleiſe in den preußiſchen Bahnhof einfahren.

Art. 8. Der Bau, die Unterhaltung und die Beaufſichtigung des breiteren Geleiſes auf preußiſchem Gebiete, zwiſchen dem preußiſchen Endbahnhof und der Grenze, liegt der preußiſchen Verwaltung ob, der Bau, die Unterhaltung und die Beaufſichtigung des ſchmäleren Geleiſes auf ruſſiſchem Gebiete, zwiſchen dem ruſſiſchen Endbahnhof und der Grenze, liegt der ruſſiſchen Verwaltung ob. Für das Befahren und die Benutzung dieſer Theile der Eiſenbahn ſollen die preußiſche und die ruſſiſche Verwaltung eine der andern keine Vergütung zu zahlen haben.

Art. 9. Die Hohen kontrahirenden Theile werden dafür ſorgen, daß in den Endbahnhöfen die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden, um mit dem möglichſt geringen Zeit- und Koſtenaufwande die durch den Unterſchied der Spurweite bedingten Umladungen der Güterwagen bewirken zu können.

Art. 10. Für die Endbahnhöfe an der Landesgrenze ſoll zwiſchen den Verwaltungen der beiden Eiſenbahnen, unter Genehmigung der betreffenden Landesbehörden, ein übereinſtimmendes Reglement für die Signale und alle Einzelnheiten des Betriebs vereinbart werden.

Art. 11. Beide Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Regelung der Fahrten auf eine möglichſt zweckmäßige Weiſe geſchehe und wollen auf entſprechende Anordnung, beziehungsweiſe Aenderung des Fahrplanes hinwirken.

Art. 12. Der Fahr- und Frachttarif wird von jeder der beiden Eiſenbahnverwaltungen für ihr Gebiet feſtgeſetzt und der anderen Verwaltung mitgetheilt werden.

Les Hauts Gouvernements contractants auront soin que sur les parties de ce chemin de fer situées sur le territoire de l'un et de l'autre, le tarif des prix de transport, sauf les différences que la diversité de l'exploitation et du commerce y apportent, soit aussi uniforme que possible.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen wollen darauf bedacht sein, daß die Fahr- und Frachttarifsätze auf den in dem beiderseitigen Gebiete belegenen Bahnstrecken thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden, soweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebs- und Verkehrsverhältnisse ein Anderes bedingt wird.

Art. **13.** Il ne sera fait aucune distinction entre les habitants des états, soit pour le prix des transports, soit pour le temps d'expédition, sauf les délais nécessités par les règlements de douane; l'application de ces règlements sera la même pour les habitants des deux pays.

Art. **13.** Es soll sowohl in Betreff der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung, vorbehaltlich des durch die Zollvorschriften bedingten Aufenthalts, kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Staaten gemacht werden; diese Zollvorschriften sollen für die Bewohner beider Länder eine gleichmäßige Anwendung finden.

Art. **14.** Toutes les mesures de police et de douane auxquelles pourra donner lieu l'ouverture de la voie qui fait l'objet de la présente convention, sont réservées à chacun des Gouvernements et seront, autant que possible, concertées préalablement.

Art. **14.** Alle polizeilichen und zollamtlichen Maßregeln, zu welchen die Betriebseröffnung der den Gegenstand der gegenwärtigen Uebereinkunft bildenden Eisenbahn Veranlassung geben sollte, bleiben einer jeden der beiden Regierungen vorbehalten und sollen, soweit als thunlich, vorgängig vereinbart werden.

Pour ce qui est des formalités de visite et d'expédition en douane des bagages et des marchandises importées ou exportées, et de la vérification des passeports, les deux Gouvernements s'engagent mutuellement à ne pas traiter moins favorablement le chemin de fer de Lyck à Brest-Litewsk que tout autre chemin de fer traversant la frontière, et à accorder dans l'intérêt et en faveur du commerce au dit chemin de fer toute facilité et simplification de service compatibles avec les lois des deux pays.

In Betreff der Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks und der ein- oder ausgehenden Güter, sowie der Paßrevision, ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk nicht minder günstig, als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahn behandelt werden, und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede nach den in beiden Staaten bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung stattfinden soll.

Art. **15.** Le chemin de fer de Lyck à Brest-Litewsk servira aussi aux transports des postes, tant des lettres que des paquets, et à l'établissement de lignes télégraphiques.

Les Hauts Gouvernements auront soin d'imposer aux entrepreneurs du chemin de fer les obligations qu'Ils

Art. **15.** Die Eisenbahn zwischen Lyck und Brest-Litewsk soll auch zur Vermittelung des Brief- und Fahrpostverkehrs, sowie zur Anlegung von Telegraphenlinien benutzt werden. Die Hohen Regierungen wollen darauf Bedacht nehmen, daß den Unternehmern der Eisenbahn diejenigen Verpflichtungen auferlegt

jugeraient utiles pour assurer les intérêts de l'administration des postes et des télégraphes.

Les administrations des postes et des télégraphes des deux Parties contractantes arrêteront d'un commun accord les modalités du service postal et télégraphique à organiser sur le dit chemin du fer.

Art. **16.** Dans tous les cas, où les administrations du chemin de fer de l'un ou de l'autre Etat ne pourraient pas s'entendre sur les différents points prévus dans la présente Convention, et en général sur les moyens d'assurer la continuité du service entre les deux frontières et la prospérité du commerce de transit, les Gouvernements interviendront d'office et se concerteront pour prescrire toutes les mesures nécessaires.

Art. **17.** La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Koenigsberg le $\frac{8 \text{ Juillet}}{26 \text{ Juin}}$ 1871.

Jordan. (L. S.) Tverdiansky. (L. S.)

Mebes. (L. S.) Baron Wrewsky. (L. S.)

Hitzigrath. (L. S.) Essaouloff. (L. S.)

d'Erdberg. (L. S.)

werden, welche für geeignet erachtet werden, die Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung zu sichern.

Die nähere Verständigung über die Art und Weise dieser Benutzung soll den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten bleiben.

Art. **16.** In allen Fällen, wo die Eisenbahnverwaltungen des einen oder des andern Staates über die verschiedenen in der gegenwärtigen Uebereinkunft vorgesehenen Punkte, und überhaupt über die, den Zusammenhang des Betriebes zwischen beiden Grenzen und das Gedeihen des Transithandels sichernden Mittel sich nicht sollten einigen können, werden die Regierungen von Amtswegen einschreiten und sich über alle zu ergreifenden Maßregeln verständigen.

Art. **17.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab gerechnet oder wenn thunlich früher bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Königsberg, den $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871.

Jordan. (L. S.) Tverdiansky. (L. S.)

Mebes. (L. S.) Baron Wrewsky. (L. S.)

Hitzigrath. (L. S.) Essaouloff. (L. S.)

v. Erdberg. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 780. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872. (RGB. S. 29.)

Nr. 781. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 30.)

Nr. 782. Ermächtigung eines Konsuls zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden. (RGB. S. 30.)

Nr. 783. Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872. (RGB. S. 31. Ausgegeben am 3. Februar 1872. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 83.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Die nachstehenden, das Reichskriegswesen betreffenden Artikel der Verfassung des Deutschen Reichs[2] treten in Elsaß-Lothringen in Kraft:

(Folgen die Artikel 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65 der Verfassung.)

§. 2. Das in der Anlage beigefügte Reichsgesetz vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffend (Bundesgesetzbl. für 1867 S. 131)[3], wird hierdurch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Angehörigen von Elsaß-Lothringen keine Anwendung.

Die Musterung der nach diesem Zeitpunkte geborenen Wehrpflichtigen beginnt im Oktober 1872, die Zahl der einzustellenden Wehrpflichtigen richtet sich nach dem anliegenden Reichsgesetze vom 9. Dezember 1871[4].

Hinsichtlich der Zulassung zum einjährigen Dienste — §. 11 des Gesetzes[5] — sowie bei Beurtheilung der auf häusliche ꝛc. Verhältnisse gegründeten Anträge auf Befreiung vom Militairdienst, soll während der nächsten Jahre auf die besonderen Verhältnisse von Elsaß-Lothringen Rücksicht genommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 784. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. Dezember 1871. (RGB. S. 34.)[1a]

---

[1]) Vgl. § 2 des Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654) und Anm. 4 dazu (Bd 2 S. 384).

[2]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 326 ff.).

[3]) Vgl. Nr. 22 (Bd 1 S. 64).

[4]) Das Ges. v. 9. Dezember 1871 Nr. 751 (Bd 2 S. 589) betrifft die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873, 1874. Vgl. Bd 2 S. 327 Anm. 103.

[5]) Vom 9. November 1867 Nr. 22 (Bd 1 S. 66). — Die Ges. v. 9. November 1867 und v. 9. Dezember 1871 sind im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871 S. 85—91 abgedruckt.

[1]) An die Stelle des Bahnpolizei-Reglements v. 3. Juni 1870 und des Nachtrags dazu v. 29. Dezember 1871 ist das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 4. Januar 1875 (Centralbl. S. 57; hier abgedruckt zu Nr. 523 Bd 2 S. 163) getreten.

Nr. 785. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872. (RGB. S. 38.)[1]

Nr. 786, 787. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 38.)

Nr. 788. Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer de Boxtel par Gennep à Clèves et à Wesel. Du 18 Août 1871.

(Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.[1a])

(RGB. 1872 S. 39. Ausgegeben am 17. Februar 1872.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire germanique et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations entre les deux pays les avantages qui peuvent résulter de la construction d'un chemin de fer de Boxtel par Gennep à Clèves et à Wesel, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande von dem Wunsche geleitet, dem Handel und dem Verkehr zwischen beiden Ländern die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und nach Wesel hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. **1.** Les deux Gouvernements sont mutuellement disposés à favoriser l'établissement d'un chemin de fer de Boxtel par Gennep, avec bifurcation en cette commune, à Clèves et par Goch à Wesel. Ce chemin de fer sera raccordé à Boxtel aux chemins de fer de l'Etat néerlandais et sur le territoire prussien à Clèves et à Goch au chemin de fer Rhénan et à la station du chemin de fer de Venlo à Osnabruck, qui sera établie sur la rive gauche du Rhin près de Wesel, de manière que les locomotives, les voitures et les wagons des

Art. **1.** Beide Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, die Herstellung einer Eisenbahn zu fördern, welche von Boxtel über Gennep mit Ausgabelung bei dem letztgedachten Orte nach Cleve und über Goch nach Wesel führen soll. Diese Eisenbahn soll bei Boxtel an die niederländischen Staats-Eisenbahnen, und auf preußischem Gebiet bei Cleve und bei Goch an die Rheinische Eisenbahn, sowie an die auf dem linken Rheinufer zunächst bei Wesel zu errichtende Station der Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück dergestalt angeschlossen werden, daß die Lokomotiven,

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 20 zu Nr. 500 (Bd 2 S. 89) abgedruckt.

[1a]) Die beiden kontrahirenden Regierungen haben die Gesellschaft Noordbrabant-Duitsche Spoorwegmaatschappy von der Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gennep und Cleve befreit und die in der Uebereinkunft v. 18. August 1871 getroffenen Abreden bezüglich des Baues und Betriebes der Zweigbahn von Gennep nach Cleve aufgehoben (Uebereinkunft v. 13. November 1874 Nr. 1058).

deux pays puissent circuler sans entraves sur les différentes lignes.

Les points de jonction et le raccordement des deux embranchements du chemin de fer à la frontière seront déterminés par des commissaires désignés à cet effet par les administrations des deux pays et seront jalonnés par les soins de ces commissaires.

Art. 2. Le Gouvernement néerlandais déclare avoir concédé, en date du 24 Février 1869, la construction et l'exploitation du chemin de fer de Boxtel par Gennep jusqu'à la frontière, au Sieur W. H. van Meukeren à Rotterdam et que ce concessionnaire a fait apport de cette concession à une société d'actionnaires, qui s'est formée sous la dénomination de Noordbrabant-duitsche Spoor-weg-maatschappy.

Le Gouvernement prussien se déclare disposé à accorder la concession pour la construction du chemin de fer de Clèves à la frontière et de Wesel par Goch à la frontière, à la société susdite conformément aux dispositions de la présente convention, et aux conditions précisées dans l'annexe A de la présente convention.

Le concessionnaire s'étant engagé envers le Gouvernement néerlandais, sauf force majeure, à achever le chemin de fer de Boxtel jusqu'à la frontière et de le mettre en exploitation, en ce qui concerne l'embranchement vers Wesel avant le 1 Septembre 1872 et vers Clèves avant le 1 Septembre 1873, le Gouvernement prussien avisera aux mesures à prendre afin d'obtenir que les deux embranchements à construire sur le territoire prussien soient achevés et mis en exploitation aux époques fixées dans l'article 4 de l'annexe A de la présente convention.

Personen- und Güterwagen beider Länder die verschiedenen Bahnlinien ohne Hinderniß durchlaufen können.

Die Grenzübergangspunkte und die Bahnanschlüsse beider Zweige auf der Grenze werden durch von den Verwaltungen beider Länder zu diesem Zwecke bezeichnete Kommissarien festgestellt und durch diese Kommissarien abgepfählt werden.

Art. 2. Die niederländische Regierung erklärt, daß sie unter dem 24. Februar 1869 die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahn von Boxtel über Gennep bis zur Landesgrenze dem Herrn W. H. van Meukeren in Rotterdam ertheilt und daß letzterer diese Konzession einer unter dem Namen Noordbrabant - Duitsche Spoorwegmaatschappy gebildeten Aktiengesellschaft abgetreten hat.

Die preußische Regierung erklärt sich bereit, die Konzession zum Bau der Eisenbahn von Cleve bis zur Landesgrenze und von Wesel über Goch bis zur Landesgrenze der vorgenannten Aktiengesellschaft nach Maßgabe der in der gegenwärtigen Uebereinkunft und in der Anlage A zu der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen zu ertheilen.

Da der Konzessionär der niederländischen Regierung gegenüber, vorbehaltlich des Falles einer höheren Gewalt, die Verpflichtung übernommen hat, die Eisenbahn von Boxtel bis zur Landesgrenze, was die Abzweigung in der Richtung auf Wesel anbelangt, vor dem 1. September 1872 und was die Abzweigung in der Richtung auf Cleve anbelangt, vor dem 1. September 1873 zu vollenden und in Betrieb zu setzen, so wird die preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, durch die geeigneten Maßnahmen zu erreichen, daß die beiden auf preußischem Gebiet anzulegenden Bahnverzweigungen innerhalb der im

Art. 3. Les deux Gouvernements conviennent que l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être assujettie à aucune condition plus onéreuse ou plus difficile que celles imposées généralement dans les états respectifs aux sociétés, qui y exploitent des chemins de fer.

Pour le cas où à une époque quelconque et pour une partie quelconque de ce chemin de fer, le droit d'exploitation passerait de la société susdite, soit au Gouernement du territoire respectif, soit à quelque nouveau concessionnaire, les deux Gouvernements rechercheront les moyens d'obtenir que la section, comprise entre les stations frontières de chacun des deux embranchements et située en partie sur le territoire néerlandais et en partie sur le territoire prussien, soit exploitée par une seule administration. Ils se réservent de s'entendre ultérieurement, en ce qui concerne cette exploitation, par voie de correspondance.

Art. 4. Chacun des deux Gouvernements approuvera et arrêtera les projets pour la construction du chemin de fer sur son territoire. La largeur de la voie, mesurée entre les rails, sera de quatre pieds huit pouces et demi anglais.

Art. 5. L'administration qui construira ou exploitera le chemin de fer de Boxtel à Clèves et à Wesel sera tenue de désigner dans les deux Etats, pour autant qu'elle n'y aura pas son siège effectif, un agent spécial et un domicile d'élection, où devront être adressés les ordres, les communications et les réquisitions, que le Gouvernement respectif et les autorités compétentes auront à faire

Artikel 4 der Anlage A zu der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzten Fristen vollendet und in Betrieb gesetzt werden.

Art. 3. Beide Regierungen kommen überein, daß der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten keinen lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen unterworfen werden soll, als denjenigen Bedingungen, welche den Gesellschaften, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit und für irgend eine Strecke dieser Bahn das Recht des Betriebes von der obengenannten Gesellschaft entweder auf die Regierung des betreffenden Gebiets oder auf einen neuen Konzessionär übergehen sollte, werden beide Regierungen auf die geeigneten Maßregeln Bedacht nehmen, um zu erreichen, daß der Betrieb auf dem zwischen den Grenzstationen einer jeden der beiden Bahnverzweigungen zum Theil auf niederländischem und zum Theil auf preußischem Gebiet belegenen Bahnabschnitte nur durch eine Verwaltung allein ausgeübt werde. Sie behalten sich die weitere Verständigung hinsichtlich dieser Betriebsführung im Korrespondenzwege vor.

Art. 4. Jede von beiden Regierungen wird innerhalb ihres Gebietes die Bauprojekte der Eisenbahn genehmigen und feststellen. Die Spurweite der Bahn soll 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Art. 5. Diejenige Verwaltung, welche die Bahn von Boxtel nach Cleve und nach Wesel bauen oder betreiben wird, soll gehalten sein, in beiden Staaten, in soweit sie darin nicht ihren wirklichen Sitz hat, einen Geschäftsführer und ein Domizil zu bezeichnen, wo die Erlasse, Mittheilungen und Requisitionen behändigt werden können, welche die betreffende Regierung und die zuständigen Behörden an die gedachte Verwaltung hinsichtlich

parvenir à cette administration relativement à la construction ou à l'exploitation de ce chemin de fer.

Art. 6. Les deux Gouvernements auront soin de faire rédiger les règlements de police pour le chemin de fer de Boxtel à Clèves et à Wesel autant que possible d'après les mêmes principes, et de faire organiser l'exploitation autant que faire se pourra d'une manière uniforme.

Art. 7. Les deux Gouvernements aviseront de commun accord, afin d'obtenir autant que possible aux différentes stations de ce chemin de fer une coïncidence des arrivées et des départs des convois avec les départs et les arrivées des convois les plus directs des lignes auxquelles il sera raccordé dans les deux pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs et sont tombés d'accord, que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction, et que de ces trois convois, deux au moins établiront une correspondance directe entre Boxtel d'une part et Clèves et Wesel d'autre part.

Art. 8. Les Hautes Parties contractantes donneront leurs soins, à ce que sur ce chemin de fer, pour tout transport dépassant la frontière, il soit adopté un tarif aussi modique et aussi uniforme que possible.

Sur tout le parcours de ce chemin de fer il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises, passant de l'un des deux Etats dans l'autre, ne seront pas traités moins favorablement sur cette ligne que sur les autres chemins internationaux et l'intérieur des deux pays, tant en ce qui regarde les prix

des Baues oder Betriebes der Eisenbahn zu richten haben werden.

Art. 6. Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, die Polizeireglements für die Eisenbahn von Boxtel nach Cleve und nach Wesel soweit als möglich nach übereinstimmenden Grundsätzen feststellen und den Betrieb soviel als thunlich in gleichförmiger Weise einrichten zu lassen.

Art. 7. Beide Regierungen werden gemeinsam darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge dieser Bahn auf den verschiedenen Stationen derselben, soviel als möglich in Zusammenhang gebracht wird mit Abgang und Ankunft der direktesten Züge derjenigen Linien, an welche diese Eisenbahn in beiden Ländern sich anschließen wird.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Anzahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden, und daß von diesen drei Zügen mindestens zwei eine direkte Beförderung zwischen Boxtel einerseits und Cleve resp. Wesel andererseits herstellen sollen.

Art. 8. Die Hohen vertragenden Theile werden dahin wirken, daß auf dieser Eisenbahn für alle die Grenze überschreitenden Transporte ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung gelange.

Auf der ganzen Ausdehnung der Bahn soll zwischen den Unterthanen der beiden Staaten hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung und hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Gebiete in das andere übergehenden Personen und Waaren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung auf dieser Bahnlinie nicht weniger günstig behandelt werden, als auf den anderen

de transport que le temps de l'expédition.

Art. **9.** Les deux Gouvernements conviennent que les formalités à remplir pour la révision des passeports et pour la police concernant les voyageurs, seront réglées de la manière la plus favorable, admise dans les deux Etats.

Art. **10.** Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer, les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises, transportés sur ce chemin, en ce qui concerne les formalités l'expédition en douane, toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite, par rapport aux formalités de l'expédition en douane pour tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays, en destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établi un bureau de douane et qu'il soit satisfait aux lois et aux règlements généraux et sauf le droit légal de la douane des deux Etats de visiter au besoin, dans des cas exceptionnels, les marchandises et bagages ailleurs qu'au lieu de leur destination.

Art. **11.** L'administration chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sera tenue, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de satisfaire aux stipulations suivantes:

von beiden Ländern in das Ausland führenden oder innerhalb eines jeden der beiden Länder verbleibenden Bahnen.

Art. **9.** Beide Regierungen kommen überein, daß die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Art. **10.** Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu begünstigen, werden beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind, insbesondere alle diejenigen Erleichterungen, welche für irgend eine andere die Grenze des einen der beiden Staaten überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt sind oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Gepäckstücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung verstattet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts der Zollbehörden beider Staaten, in Ausnahmefällen die Waaren und Gepäckstücke wenn nöthig auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidiren.

Art. **11.** Die den Betrieb dieser Bahn führende Verwaltung soll angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1° de transporter gratuitement par chaque convoi pour voyageurs les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2° de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée au précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers, qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer, arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;

3° d'accorder aux employés de l'administration postale la libre-entrée des voitures destinées au service de la poste et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4° de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;

5° d'établir, autant que faire se pourra, la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements, pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Du reste les obligations, que le §. 36 de la loi prussienne du 3 Novembre 1838 et le §. 5 de la loi fédérale du 2 Novembre 1867 imposent, et que les lois qui pourront

1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;

2) die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Coupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der ihnen unter der vorgehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;

3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienste bestimmten Wagen zu gestatten und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Packete herauszunehmen und mitzugeben;

4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;

5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Briefbeförderungsdienste soweit als thunlich in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schleunige Briefbeförderung herbeizuführen.

Im Uebrigen werden die Verpflichtungen, welche der §. 36 des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838[2]), sowie der §. 5 des Bundesgesetzes vom 2. November 1867[3]) den Eisenbahnge-

[2]) Preuß. Ges.-Samml. 1838 S. 505.

[3]) Nr. 18 (Bd 1 S. 32). An die Stelle des § 5 des aufgehobenen Ges. v. 2. November 1867 ist zunächst der § 4 des Ges. über das Postwesen v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718), an Stelle des letzteren am 1. Januar 1876 das Eisenbahn-Postges. v. 20. Dezember 1875 (Nr. 1093) getreten (vgl. Anm. 7 zu Nr. 718. Bd 2 S. 488).

être établies plus tard, soit pour la Prusse, soit pour l'Empire Allemand, imposeront aux sociétés de chemins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie du chemin de fer, qui est sur le territoire prussien. Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Art. 12. Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi de Boxtel à Clèves et à Wesel un télégraphe électromagnétique pour le service du chemin de fer.

Un télégraphe électromagnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire.

Art. 13. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin, dans l'espace de six semaines, à compter du jour de la signature, ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 18 Août 1871.

Jordan. (L. S.) v. d. Does de Willebois. (L. S.)

Duddenhausen. (L. S.) G. J. G. Klerck. (L. S.)

sellschaften auferlegen und welche fernerweite für Preußen oder das Deutsche Reich einzuführende Gesetze den Eisenbahngesellschaften in der Folge auferlegen werden, auch für die in preußischem Gebiet belegenen Strecken dieser Bahn in Geltung verbleiben, beziehungsweise in Kraft treten. Ueber die Benutzung dieser Bahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen werden die Postverwaltungen beider Staaten sich verständigen.

Art. 12. Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektromagnetischen Telegraphen von Boxtel nach Cleve und nach Wesel.

Auch kann ein elektromagnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen und zwar durch eine jede für ihr Gebiet, hergestellt werden.

Art. 13. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin binnen sechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn thunlich früher ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen Berlin, den 18. August 1871.

Jordan. (L. S.) v. d. Does de Willebois. (L. S.)

Duddenhausen. (L. S.) G. J. G. Klerck. (L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

A.

Bedingungen

für die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Rotterdamm zu ertheilende Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der preußisch-holländischen Grenze bei Gennep, einerseits nach Cleve, andererseits über Goch und Xanten nach Wesel zum Anschlusse an die Rheinische, beziehungsweise Köln-Mindener Eisenbahn nebst Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.[4])

Artikel I. Die Gesellschaft ist bezüglich des Baues und Betriebes dieser in Preußen belegenen Bahnstrecken dem gesetzlichen Aufsichtsrechte der preußischen Regierung resp. des Deutschen Reiches, den Bestimmungen des betreffenden Staats-Vertrages de dato Berlin, den 18. August 1871, sowie den für Preußen resp. das Deutsche Reich erlassenen oder noch ergehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838[5]) und dem Gesetze vom 16. März 1867[6]) über die Besteuerung von Eisenbahnen unterworfen.

Artikel II. Die Gesellschaft muß in Wesel, Cleve oder Goch Domizil wählen und in diesem Domizil ein Organ bestellen, welches sie dem Staate und dem Publikum gegenüber in allen, die Bahn betreffenden Angelegenheiten mit unbeschränkter Vollmacht zu vertreten befugt und verpflichtet ist.

Wegen aller Entschädigungsansprüche, welche gegen die Gesellschaft aus Anlaß der Anlage oder des Betriebes der in Preußen belegenen Bahnstrecken geltend gemacht werden, ist sie der preußischen Gerichtsbarkeit unterworfen, und sollen die gegen jenes Gesellschaftsorgan in Vertretung der Gesellschaft rechtskräftig ergehenden gerichtlichen und Administrativ-Entscheidungen ohne Weiteres gegen die Gesellschaft verbindlich und vollstreckbar sein.

Behufs der technischen Leitung des Baues und Betriebes der in Preußen belegenen Bahnstrecken hat die Gesellschaft einen Beamten zu ernennen, welcher die formelle Qualifikation zum Königlich preußischen Eisenbahn-Baumeister besitzen muß. Die Wahl dieses Beamten, die ihm zu ertheilende Geschäfts-Instruktion und die Bestimmung seines in Preußen zu nehmenden amtlichen Domizils bedarf der Genehmigung des preußischen Handelsministeriums. Diesem Beamten kann zugleich die Eingangs bezeichnete Vollmacht ertheilt werden.

Artikel III. Der preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der zu konzessionirenden Gesellschaft, sowie die Handhabung der ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einer Behörde zu übertragen.

Diese Behörde hat die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von der Königlich preußischen Regierung ressortiren, an diese zu wenden.

Die gedachten Funktionen können von der Königlich preußischen Regierung auch einem besonderen Kommissarius übertragen werden.

Artikel IV. Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) die Strecke Gennep — Goch ist längstens bis zum 1. September 1872, die Strecke Gennep — Cleve längstens bis zum 1. September 1873[7]), die Strecke Goch — Wesel gleichzeitig mit der Strecke Venlo — Wesel der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

---

[4]) Vgl. Anm. 1[a] S. 652.
[5]) Vgl. Anm. 2 S. 657.
[6]) Preuß. Ges.-Samml. 1867 S. 465.
[7]) Vgl. Anm. 1[a] S. 652.

2) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Orte, wo nach Maßgabe des Verkehrsbedürfnisses jetzt oder künftig Stationen für den Personen- oder Güterverkehr anzulegen sind, alle Bauprojekte und die Konstruktion der Lokomotiven und Fahrzeuge unterliegen der Genehmigung des preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

   Insbesondere sind für die Ausführung der Bahn und der dazu gehörigen Hochbauten ꝛc. im Bereiche der Festung Wesel die desfallsigen Festsetzungen der Militairbehörden für die Gesellschaft unbedingt maßgebend, welche die dadurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

3) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenen Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

4) Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speziellen technischen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechtes und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (conf. §. 46 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und Artikel III dieser Urkunde) die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anordnungen des Kommissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präklusivischer Frist einzulegenden Rekurses unbedingt Folge zu leisten.

   Die dem Staate durch diese spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

5) Behufs Sicherstellung der rechtzeitigen und soliden, nach dem Ermessen des preußischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten allen Anforderungen der Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Ausführung und Ausrüstung der Bahn, sowie der Erfüllung aller übrigen bezüglich des Bahnbaues der Gesellschaft obliegenden Verbindlichkeiten muß bei der General-Staatskasse zu Berlin der Betrag von Achtzigtausend Thalern (80,000 Thlr.) in baar oder in preußischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen (unter Berechnung aller dieser Effekten nach dem Kurswerthe) nebst den vom Jahre 1872 ab laufenden Zinskupons und den Talons als Kaution hinterlegt und in gerichtlicher oder notarieller Verpfändungs-Urkunde erklärt werden, daß diese Kaution der preußischen Staatsregierung zur beliebigen Verwendung unwiderruflich verfällt, wenn die Gesellschaft mit der Erfüllung der Verpflichtungen, welche durch die Kaution sichergestellt werden sollen, in Verzug kommt. Dagegen erfolgt die Rückgabe der Kaution an die Gesellschaft, sobald sie ihren Verpflichtungen zur Ausführung und Ausrüstung der Bahn überall genügt hat.

6) Die Gesellschaft ist zur Anlage und zum Betriebe eines zweiten Geleises auf der in Preußen belegenen Bahnstrecke verpflichtet, sobald die diesseitige Regierung solches im Verkehrsinteresse für erforderlich erklärt.

Artikel V. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportmitteln fortwährend in einem solchen Zustande zu erhalten, daß der Betriebsdienst allen von der Staatsregierung im Interesse der Sicherheit und der Größe des Verkehrs gestellten Anforderungen Genüge leistet; insbesondere muß die Gesellschaft alle Vervollständigungen und Vervollkommnungen der Bahnanlagen und des Betriebsmaterials ausführen, welche sich nach Ansicht der Staatsregierung im Interesse des Verkehrs als Bedürfniß herausstellen.

Zur Sicherung der stetigen guten Instandhaltung der Bahn und eines den Verkehrsbedürfnissen bezüglich der Anzahl und Beschaffenheit genügenden Lokomotiv- und Wagenbestandes hat die Gesellschaft auf Verlangen des preußischen Handelsministeriums bei einer preußischen Staatskasse einen, durch jährliche Beiträge zu bildenden Fonds zu hinterlegen. Ueber die Höhe dieser Beiträge und über die aus dem Fonds zu leistenden Ausgaben wird das Handelsministerium alsdann nach Anhörung des Vorstandes der Gesellschaft ein Regulativ erlassen.

Artikel VI. Die Genehmigung wie auch die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlich preußischen Staats-Regierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Koaks und event. der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände bei größeren Entfernungen den Einpfennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, soweit das Königlich preußische Handelsministerium es im Verkehrsinteresse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen künftig mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst direkter Expeditionen und direkter Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgehen der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls vom Königlich preußischen Handelsministerium festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser direkten Tarife ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Königlich preußischen Handelsministeriums auf ihrer in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter den Lokaltarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile ermäßigten Satz pro Zentner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Königlich preußischen Handelsministeriums zugestehen.

Für durchgehende Güter-Transporte wird die Erhebung einer Expeditions-Gebühr für die Gesellschaft ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt-, noch die letzte Adreßstation an ihrer Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Gesellschaft zur Einrichtung eines direkten Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahnverwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzende Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Zentner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Gesellschaft zum Zwecke der Einrichtung eines neuen direkten durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präzisirt ist, von einer andern Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Königlichen Handelsministerium für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Gesellschaft vorgeschlagenen direkten Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Gesellschaft an das, ihrerseits auf Erfordern des preußischen Handelsministeriums für einen direkten Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

Die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und zu denjenigen Tarifsätzen stattzufinden, welche von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Staatsbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später festgestellt werden mögen.

Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber hat die Gesellschaft folgende Verpflichtungen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2) Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben
   a) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
   b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
   c) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen, unentgeltlich zu befördern.

   Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahe stehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden.
3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.
4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahn-Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere, als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.
5) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen, gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.
6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

Der Bundes-Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs für die Eisenbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

Artikel VII. Die unteren Betriebs-Beamtenstellen innerhalb des preußischen Gebiets, insbesondere die Stellen der Bahnwärter und Weichensteller, Perrondiener, Wiegemeister, Stations-Vorsteher, Stations-Aufseher, Stations-Assistenten, Telegraphisten, Materialien-Verwalter, Magazin-Aufseher, sollen, insoweit nicht das preußische Handelsministerium Ausnahmen bewilligt, nur mit preußischen Unterthanen besetzt werden und zwar, insoweit nicht etwa das betreffende Amt eine technische Vorbildung erfordert, vorzugsweise

mit solchen aus dem deutschen Bundesheer mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, welche das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Gesellschaft hat die Instruktionen zu befolgen, welche ihr die preußische Regierung bezüglich der Ermittelung und Einberufung der Militairanwärter und bezüglich der staatlichen Kontrole der für Militairanwärter bestimmten Stellen ertheilen wird.

Die auf den in Preußen belegenen Bahnstrecken fungirenden Bahnbeamten sind rücksichtlich der Disziplin der kompetenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den preußischen Gesetzen und Behörden unterworfen.

Artikel **VIII.** Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die in Rede stehenden Bahnstrecken mittelst Zweigbahnen, als die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, event. vom preußischen Handelsministerium festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze vorbehalten.

Artikel. **IX.** Die preußische Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der innerhalb ihres Gebiets belegenen Bahnstrecken nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, oder auch später, nach einer in beiden Fällen mindestens ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt der Staat nach seiner Wahl entweder den 25fachen Betrag des steuerpflichtigen Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten, der Ankündigung vorhergegangenen fünf Betriebsjahre für die in Preußen belegenen Strecken aufgekommen ist, oder er ersetzt das auf diese Strecken verwandte Anlagekapital. Im Falle der letzteren Wahl soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben möchte, von dem zu erstattenden Anlagekapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Prozentsatze ein, dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Zu dem vorbezeichneten, auf den preußischen Staat im Falle des Ankaufs übergehenden Zubehör gehört insbesondere ein, der Länge der in Preußen belegenen Strecken entsprechender Theil des vorhandenen Betriebsmaterials, ferner das zur Bahnverwaltung und zur Transportverwaltung dieser Strecken gehörige Inventarium und der im Artikel V. bezeichnete Fonds.

Artikel **X.** Sollte die Gesellschaft die in Preußen belegenen Bahnstrecken ganz oder theilweise anderweit veräußern oder verpachten, oder sonst den Betrieb darauf Anderen abtreten wollen, so ist zu jeder dieser Maßnahmen die Zustimmung der Königlich preußischen Regierung nothwendig.

Artikel **XI.** Die Konzession kann jederzeit ohne Weiteres von der Königlich preußischen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Konzessionsbedingungen zuwider gehandelt, oder eine der darnach dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird, und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Konzessionsentziehung muß der Unternehmer es sich gefallen lassen, daß die Bahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Ankäufers gebracht wird, den Bau der Bahn zu vollenden, resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde an die Gesellschaft und die Bekanntmachung der Konzession durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf auf Kosten der Gesellschaft erfolgt erst nach Hinterlegung der im Artikel IV. bezeichneten Kaution und der bezüglichen Verpfändungs-Urkunde.

Nr. 789 bis 791. Ernennungen von Konsuln. Bestimmung des Jurisdiktionsbezirks des Konsuls v. Bergen in Bangkok. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 54.)

Nr. 792. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872. (RGB. S. 55.)

Nr. 793. Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872. (RGB. S. 56. Ausgegeben am 4. März 1872. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 133.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Wirksamkeit des anliegenden Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen betreffend[1]), wird vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Februar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 794. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872. (RGB. S. 56. Ausgegeben am 4. März 1872. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 147.)

Auf Grund des §. 35 des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 Nr. 51 S. 459; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 Nr. 8 S. 133)[1a]) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Festungsanlagen von Metz und Straßburg in Elsaß-Lothringen beziehungsweise deren Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 795. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872. (RGB. S. 57.)

Nr. 796, 797. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 57, 58.)

Nr. 798. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872. (RGB. S. 59. Ausgegeben am 12. März 1872.)[1b])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7 und 16 des Gesetzes vom 2. Juni 1869,

[1]) Vgl. Nr. 759 (Bd 2 S. 610 ff.). — Das Ges. v. 21. Dezember 1871 ist im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871 S. 134—147 abgedruckt.

[1a]) Vgl. Nr. 759 (Bd 2 S. 618).

[1b]) Die Verordnung ist auch im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 154 veröffentlicht.

betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161)[2]), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Deutschen Reichs, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen der Eisenbahnverwaltung verpflichtet:

1) der Hauptkassenrendant, der zum ständigen Vertreter desselben bestimmte Hauptkassenbuchhalter, der Hauptkassenkassirer und die Hauptkassendiener,
2) die Verwalter von Stationskassen, Güter- und Gepäckexpeditionskassen und deren ständige Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben,
3) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Haupt- und Nebendepots, sowie der Werkstattsmaterialien-Depots,
4) die Packmeister bei den Personen- und Güterzügen.

§. 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

1) für
   a) den Hauptkassenrendanten . . . . . 3000 Thlr.,
   b) den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Hauptkassenbuchhalter und den Hauptkassenkassirer
      den Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
   c) die Hauptkassendiener
      den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts;
2) für
   a) die Stationskassenverwalter und diejenigen Verwalter von Güterexpeditionskassen, welche ihre Kassenbestände direkt an die Hauptkasse abliefern, jedoch ausschließlich der Verwalter von Haltestellen,
      den doppelten Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
   b) die Gepäckexpedienten und diejenigen Verwalter von Güterexpeditionskassen, welche ihre Kassenbestände täglich an die Stationskasse abliefern,
      den Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
   c) die bei den Stationskassen, Güter- oder Gepäckexpeditionskassen ständig fungirenden Assistenten, sofern sich dieselben instruktionsmäßig an der Vereinnahmung und Verausgabung von Geldern zu betheiligen haben,
      den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts oder diätarischen Einkommens,
   d) die Verwalter von Haltestellen 30 bis 100 Thaler;
3) für
   a) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Hauptdepots und der Werkstattsmaterialien-Depots
      den doppelten Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts,
   b) die Verwalter der Betriebsmaterialien-Nebendepots
      den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts;
4) für
   die Packmeister bei den Personen- und Güterzügen
      den halben Jahresbetrag des pensionsfähigen Gehalts.

[2]) Vgl. Nr. 299 (Bd 1 S. 661).

§. 3. Denjenigen Beamten, welche die Hälfte ihres pensionsfähigen Jahresgehalts oder diätarischen Jahreseinkommens oder einen geringeren Betrag als Kaution zu bestellen haben, bei ihrer Anstellung aber zur sofortigen Beschaffung außer Stande sind, kann von der Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen ausnahmsweise gestattet werden, die Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen aufzubringen.

Diese Abzüge dürfen jedoch nicht weniger als 1 Thaler monatlich betragen. Die Generaldirektion bestimmt die Höhe der von den Verwaltern von Haltestellen zu bestellenden Kaution innerhalb der im §. 2 unter 2 d bezeichneten Grenze.

§. 4. Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung der diese Gehaltsverbesserung bildenden Beträge aufgebracht werden.

§. 5. Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge geschieht bei der Eisenbahn-Hauptkasse.

§. 6. Die Generaldirektion der Reichs-Eisenbahnen[3]) wird ermächtigt, den mit einem höheren als dem halben Jahresbetrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Beamten, welchen die Verwaltung der kautionspflichtigen Stelle bei Erlaß dieser Verordnung bereits übertragen ist, die Aufbringung der Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von mindestens 50 Thalern jährlich zu gestatten, sofern und insoweit dieselben außer Stande sind, solche auf einmal zu erlegen.

Diese Ausnahmebestimmung findet keine Anwendung auf den Hauptkassenrendanten, den als ständigen Vertreter des Rendanten fungirenden Hauptkassenbuchhalter, den Hauptkassenkassirer, die als Stationskassenverwalter fungirenden Rendanten, die mit dem doppelten Jahresbetrage des pensionsfähigen Gehalts kautionspflichtigen Güterexpedienten, sowie auf die Verwalter von Betriebsmaterialien-Hauptdepots und von Werkstattsmaterialien-Depots.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Februar 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 799. Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872. (RGB. S. 62.)[1])

Nr. 800. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872. (RGB. S. 65.)[1a])

---

[3]) Vgl. den Erl. v. 9. Dezember 1871 Nr. 765 mit Anm. (Bd 2 S. 632).

[1]) Vgl. Anm. 1 zur Bekanntm. v. 2. September 1868 Nr. 245 (Bd 1 S. 599).

[1a]) Die Militair-Ersatz-Instruktion v. 26. März 1868 ist aufgehoben und durch die Ersatz-Ordnung v 28. September 1875 ersetzt. Die Bekanntm. v. 3. März 1872 hat durch den im § 90 der Ersatz-Ordnung anderweit erforderten Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst ihre Bedeutung verloren.

Nr. 801. Ernennung von Konsuln. Bestimmung des Jurisdiktionsbezirks des Vice-Konsuls in Cairo. (RGB. S. 66.)

Nr. 802. Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872.
(RGB. S. 67. Ausgegeben am 19. März 1872.)

Déclaration.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, ayant déclaré que les fonctionnaires consulaires de la Confédération Allemande du Nord dans les Colonies Néerlandaises, ont été remplacés par ceux de l'Empire Allemand, et ayant manifesté le désir de rendre applicable aux Agents consulaires du dit Empire les dispositions de la Convention consulaire conclue le 16 Juin 1856 entre la Prusse et les Pays-Bas;

et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, désirant acquiescer à cette demande; les soussignés, à ce dûment autorisés, sont convenus qu'à dater du jour de la signature de la présente Déclaration, les stipulations de la Convention susdite seront, applicables aux Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires de l'Empire Allemand, et que les mots „de l'Empire Allemand", et „Empire Allemand" seront substitués aux mots „Prussien" et „Prusse", partout où ces dernières expressions se trouvent dans la Convention susdite.

Fait à la Haye, ce onze Janvier, de l'an mil huit cent soixante douze.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,
(L. S.) Perponcher.

Le Ministre des Affaires Etrangères,
(L. S.) L. Gericke.

(Uebersetzung.)

Deklaration.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser erklärt haben, daß die konsularischen Agenten des Norddeutschen Bundes in den niederländischen Kolonien durch solche des Deutschen Reichs ersetzt worden sind, und gleichzeitig den Wunsch zu erkennen gegeben haben, auf die konsularischen Agenten des gedachten Reichs die Bestimmungen der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention anwendbar zu machen,

und nachdem Seine Majestät der König der Niederlande Sich bereit erklärt haben, diesem Antrage Folge zu geben, sind die Unterzeichneten, zu diesem Behufe mit gehöriger Ermächtigung versehen, dahin übereingekommen, daß von dem Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Deklaration an gerechnet die Bestimmungen der oben genannten Konvention anwendbar sein sollen auf die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Deutschen Reichs, und daß die Worte „des Deutschen Reichs" und „Deutsches Reich" an Stelle der Worte „Preußisch" und „Preußen" überall da gesetzt werden sollen, wo diese letzteren Ausdrücke sich in der obengenannten Konvention vorfinden.

Geschehen im Haag am 11. Januar des Jahres 1872.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.
(L. S.) Perponcher.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) L. Gericke.

Convention
entre la Prusse et les Pays-Bas, conclue à la Haye le 16 Juin 1856 pour régler l'admission de Consuls Prussiens dans les Colonies Néerlandaises.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas voulant resserrer les liens d'amitié existant entre le Royaume de Prusse et le Royaume des Pays-Bas et assurer aux relations de commerce si heureusement établies entre les deux nations le développement le plus ample possible, a, pour atteindre ce but, et pour satisfaire au désir exprimé par le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, consenti à admettre des Consuls Prussiens dans les principaux ports des Colonies Néerlandaises, sous la réserve toutefois de faire de cette concession l'objet d'une Convention spéciale qui déterminât d'une manière claire et précise les droits, devoirs et immunités de ces Consuls dans les dites Colonies.

A cet effet . . . . . à nommé

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1. Des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires Prussiens seront admis dans tous les ports des possessions d'outre-mer ou Colonies des Pays-Bas, qui sont ouverts aux navires de toutes nations.

Art. 2. Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires Prussiens sont considérés comme des agents commerciaux, protecteurs du commerce maritime de leurs nationaux dans les ports de la circonscription de leur arrondissement consulaire.

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft
zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Konsuln in den niederländischen Kolonien, d. d. Haag, den 16. Juni 1856.[1])

Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, die zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche der Niederlande bestehenden Bande der Freundschaft enger zu befestigen, und dem unter den beiderseitigen Staaten in einer so glücklichen Weise stattfindenden Handelsverkehr die größtmöglichste Entwickelung zu sichern, haben zur Erreichung dieses Zieles, in Erfüllung eines von der Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen kundgegebenen Wunsches, eingewilligt, in den wichtigsten Häfen der niederländischen Kolonien preußische Konsuln zuzulassen, jedoch unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer besonderen Uebereinkunft, durch welche die Rechte, Pflichten und Freiheiten solcher Konsuln klar und bestimmt festgestellt würden.

Zu dem Ende haben zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche Bevollmächtigte, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. In sämmtlichen Häfen der niederländischen überseeischen Besitzungen oder Kolonien, welche den Schiffen aller Nationen offen stehen, sollen preußische[2]) Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten zugelassen werden.

Art. 2. Die preußischen[3]) Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten gelten als Handelsagenten zum Schutz des Seehandels ihrer Nationalen in den Häfen ihres Konsularbezirks.

[1]) Die Uebereinkunft ist zuerst in der Preuß. Ges.-Samml. von 1856 S. 710 publizirt.
[2]) Jetzt: deutsche.
[3]) Jetzt: deutschen.

Ils sont sujets aux lois tant civiles que criminelles du pays où ils résident, sauf les exceptions que la présente Convention établit en leur faveur.

Sie sind sowohl der bürgerlichen als der Strafgesetzgebung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, unterworfen, soweit nicht die gegenwärtige Uebereinkunft hiervon Ausnahmen zu ihren Gunsten feststellt.

Art. 3. Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls Prussiens, avant d'être admis à l'exercice de leurs fonctions et de jouir des immunités qui y sont attachées, doivent produire une commission en due forme au Gouvernement de sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Après avoir obtenu l'exéquatur qui sera, aussi promptement que possible, contresigné par le Gouverneur de la Colonie, les dits fonctionnaires consulaires de tous grades auront droit à la protection du Gouvernement et à l'assistance des autorités locales pour le libre exercice de leurs fonctions.

Art. 3. Um zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen zugelassen zu werden und in den Genuß der damit verbundenen Freiheiten einzutreten, haben die preußischen Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln der Regierung Sr. Majestät des Königs der Niederlande ein in gehöriger Form ausgestelltes Ernennungspatent vorzuweisen. Nach hierauf erlangtem Exequatur, welches sobald wie möglich mit der Gegenzeichnung des Gouverneurs der Kolonie zu versehen ist, haben die gedachten Konsularbeamten aller Grade ein Anrecht auf den Schutz des Gouvernements und auf den Beistand der Ortsbehörden hinsichtlich der freien Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

Le Gouvernement, en accordant l'exéquatur, se réserve la faculté de le retirer ou faire retirer par le Gouverneur de la Colonie, en indiquant les motifs de cette mesure.

Bei Ertheilung des Exequaturs behält sich das Gouvernement vor, dasselbe, unter Angabe der Beweggründe, wieder zurückzunehmen oder durch den Gouverneur der Kolonie zurücknehmen zu lassen.

Art. 4. Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls sont autorisés à placer au dessus de la porte extérieure de leur maison, un tableau aux armes de leur Gouvernement, avec l'inscription: Consulat ou Vice-Consulat de Prusse. Il est bien entendu que cette marque extérieure ne pourra jamais être considérée comme donnant droit d'asile, ni comme pouvant soustraire la maison et ceux qui l'habitent aux poursuites de la justice territoriale.

Art. 4. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln sind befugt, über der Eingangsthür ihres Hauses das Wappenschild ihrer Regierung mit der Inschrift „Preußisches[4]) Konsulat oder Vizekonsulat" anzubringen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses äußerliche Abzeichen niemals so angesehen werden darf, als ob es ein Asylrecht begründe, oder als ob es das Haus und dessen Bewohner den Maßregeln der Landesgerichte entziehen könne.

Art. 5. Il est néanmoins entendu que les archives et documents relatifs aux affaires consulaires seront protégés contre toute recherche, et qu'aucune autorité, ni aucun magistrat ne pourra d'une manière quelconque et sous aucun prétexte, les visiter, les saisir ou s'en enquérir.

Art. 5. Im Uebrigen ist angenommen, daß die das Konsulatsgeschäft betreffenden Archive und Urkunden gegen jegliche Untersuchung geschützt sein sollen, und daß es keiner Behörde und keinem Beamten zustehen soll, in irgend einer Weise und unter irgend einem Vorwande gegen dieselben eine Nachforschung, Durchsicht oder Beschlagnahme zu verhängen.

Art. 6. Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ne sont investis d'aucun caractère diplomatique. Toute demande à adresser au

Art. 6. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sind mit keinem diplomatischen Charakter bekleidet.

Jeder an die niederländische Regierung

[4]) Jetzt: Deutsches.

Gouvernement Néerlandais devra avoir lieu par l'entremise de l'agent diplomatique résidant à La Haye. A défaut d'un tel agent, et en cas d'urgence, le Consul général, Consul ou Vice-Consul peut faire lui-même la demande au Gouverneur de la Colonie, en prouvant l'urgence et en exposant les motifs pour lesquels la demande ne pourrait être adressée aux autorités subalternes, ou en démontrant que les demandes antérieurement adressées à ces autorités seraient restées sans effet.

zu richtende Antrag muß durch die Vermittelung des im Haag residirenden diplomatischen Agenten geschehen. Bei Ermangelung eines solchen Agenten und in dringenden Fällen kann der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul selbst den Antrag bei dem Gouverneur der Kolonie einbringen, jedoch unter Nachweisung der Dringlichkeit und mit Auseinandersetzung der Gründe, weshalb der Antrag nicht zunächst bei den unteren Behörden eingebracht werden könne, oder wenn derselbe zuvor bei diesen Behörden eingebracht worden, mit Darlegung der bisherigen Erfolglosigkeit.

Art. 7. Les Consuls généraux et les Consuls ont la faculté de nommer des Agents consulaires dans les ports mentionnés à l'article 1.

Les Agents consulaires pourront être indistinctement des sujets Prussiens, Néerlandais ou des nationaux de tout autre pays, résidant ou pouvant, aux termes des lois locales, être admis à fixer leur résidence dans le port où l'Agent consulaire sera nommé. Ces Agents consulaires dont la nomination sera soumise à l'approbation du Gouverneur de la Colonie seront munis d'un brevet délivré par le Consul, sous les ordres duquel ils exerceront leurs fonctions.

Le Gouverneur de la Colonie peut en tout cas retirer aux agents consulaires, en communiquant au Consul général ou Consul les motifs d'une telle mesure, l'approbation dont il vient d'être parlé.

Art. 7. Die Generalkonsuln und Konsuln dürfen in den im Artikel 1 erwähnten Häfen Konsularagenten ernennen.

Die Konsularagenten können ohne Unterschied entweder preußische[5]) oder niederländische oder jedes andern Landes Staatsangehörige sein, welche in dem Hafen, für den sie ernannt werden sollen, ihren Wohnsitz haben oder nach den Bestimmungen der Ortsgesetze zur Niederlassung zugelassen werden können.

Diese Konsularagenten, zu deren Ernennung die Genehmigung des Gouverneurs der Kolonie einzuholen ist, erhalten ihr Diplom von dem Konsul, unter dessen Weisungen sie berufen sind zu fungiren.

Der Gouverneur der Kolonie kann den Konsularagenten die erwähnte Genehmigung jedenfalls auch wieder entziehen, wird jedoch alsdann dem Generalkonsul oder Konsul die Gründe einer solchen Maßregel mittheilen.

Art. 8. Les passeports délivrés ou visés par les fonctionnaires consulaires de tout grade ne dispensent nullement de se munir de tous les actes requis par les lois locales, pour voyager ou s'établir dans les Colonies.

Au Gouverneur de la Colonie est réservé le droit de défendre le séjour dans la Colonie ou d'ordonner la sortie de l'individu auquel serait délivré un passeport.

Art. 8. Die von den Konsularbeamten aller Grade ausgestellten oder visirten Pässe überheben keineswegs der Nothwendigkeit, sich mit allen durch die Ortsgesetze erforderten Papieren zu versehen, um in den Kolonien zu reisen oder sich niederzulassen. Dem Gouverneur der Kolonie bleibt das Recht vorbehalten, einem Paßinhaber den Aufenthalt in der Kolonie zu versagen oder die Ausweisung desselben anzuordnen.

Art. 9. Lorsqu'un navire Prussien viendra à échouer sur les côtes d'une des Colonies Néerlandaises, le Consul

Art. 9. Wenn ein preußisches[6]) Schiff an den Küsten einer niederländischen Kolonie verunglückt, so hat der an dem Orte

[5]) Jetzt: deutsche.
[6]) Jetzt: deutsches.

général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire, présent sur le lieu même du naufrage ou du sauvetage, prendra, en l'absence ou du consentement du capitaine, toutes les mesures nécessaires et propres à sauver le navire, la cargaison et tout ce qui y appartient.

En l'absence du Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire, les autorités Néerlandaises du lieu où le navire aura échoué, prendront les mesures prescrites par les lois de la Colonie.

Art. 10. Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires peuvent, pour autant que l'extradition des déserteurs des navires Prussiens, marchands ou de guerre, a été stipulée par traité, requérir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs de ces navires; ils s'adresseront à cet effet aux fonctionnaires compétents, et réclameront les dits déserteurs par écrit, en prouvant par les régistres du navire, les rôles d'équipage ou par tout autre document authentique, que les individus réclamés faisaient partie des équipages. La réclamation étant appuyée de cette manière, l'extradition sera accordée, à moins que l'individu dont il s'agit ne soit sujet de la nation à laquelle on le réclame.

Les autorités locales seront tenues à exercer toute l'autorité qu'elles possèdent, afin que l'arrestation des déserteurs ait lieu. Ces déserteurs arrêtés seront mis à la disposition des dits fonctionnaires consulaires, et pourront être écroués dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, afin d'être dirigés sur les navires auxquels ils appartiennent, ou sur d'autres navires de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans les trois mois, à partir du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu toutefois, que si le déserteur se trouvait avoir commis quel-

des Schiffbruches oder der Bergung anwesende Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Kansularagent, in Abwesenheit oder im Einvernehmen mit dem Kapitain, alle für die Rettung des Schiffes, der Ladung und allen sonstigen Zubehörs erforderlichen und geeigneten Schritte zu thun.

Bei Abwesenheit des Generalkonsuls, Konsuls, Vizekonsuls oder Konsularagenten werden die niederländischen Behörden des Orts, wo der Schiffbruch stattgefunden hat, die durch die Gesetze der Kolonie vorgeschriebenen Maßregeln ergreifen.

Art. 10. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können, insoweit die Auslieferung von entwichenen Seeleuten preußischer[7]) Handels- oder Kriegsschiffe vertragsmäßig stipulirt ist, die Hülfe der Ortsbehörden zum Behufe der Anhaltung, Festnahme und gefänglichen Verwahrung solcher Deserteure in Anspruch nehmen. Sie haben sich zu dem Ende an die zuständigen Beamten zu wenden und die gedachten Deserteure schriftlich zu reklamiren, wobei sie durch die Schiffsregister, Musterrollen oder andere authentische Dokumente nachzuweisen haben, daß die reklamirten Personen zu der Besatzung des Schiffes gehören.

Auf eine in solcher Weise begründete Reklamation soll die Auslieferung bewilligt werden, sofern nicht das betreffende Individuum Unterthan des Staats ist, an den die Reklamation ergeht.

Die Ortsbehörden sollen gehalten sein, ihre ganze Amtsgewalt aufzubieten, um die Verhaftung der Deserteure herbeizuführen.

Die so angehaltenen Deserteure sollen den gedachten Konsularbeamten zur Verfügung gestellt werden und auf Antrag und Kosten der Reklamanten in einem öffentlichen Gefängniß verwahrt bleiben können, um demnächst an Bord des Schiffes, zu welchem sie gehören, oder irgend eines andern Schiffes derselben Nation gebracht zu werden. Falls sie aber nicht innerhalb dreier Monate, von dem Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, zurückgenommen sind, so sollen sie auf freien Fuß gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht von Neuem angehalten werden können.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen, Vergehen

[7]) Jetzt: deutscher.

que crime, délit ou contravention, il pourra être sursis à son extradition, jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire ait rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.

Art. 11. Lorsqu'un sujet Prussien vient à décéder, sans laisser d'héritiers connus ou d'exécuteurs testamentaires, les autorités Néerlandaises chargées, selon les lois de la Colonie, de l'administration de la succession, en donneront avis aux fonctionnaires consulaires, afin de transmettre aux intéressés les informations nécessaires.

Art. 12. Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ont, en cette qualité, pour autant que la législation Prussienne le permet, le droit d'être nommés arbitres dans les différends qui pourront s'élever entre les capitaines et les équipages des navires Prussiens, et ce, sans l'intervention des autorités locales, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine n'ait été de nature à troubler l'ordre et la tranquillité du pays, ou que les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires ne requièrent l'assistance des dites autorités pour mettre leurs décisions à exécution ou en maintenir l'autorité. Il est toutefois entendu que ce jugement ou arbitrage spécial ne privera pas les parties en litige du droit d'en appeler, à leur retour, aux autorités judiciaires de leur propre pays, quand la législation de ce dernier leur reconnaît ce droit.

Art. 13. Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, qui ne sont point sujets des Pays-Bas, qui au moment de leur nomination ne sont point établis comme habitants dans le Royaume des Pays-Bas ou ses Colonies, et qui n'exercent aucune fonction, profession ou commerce, outre leurs fonctions consulaires, sont, pour autant qu'en Prusse les mêmes faveurs seraient accordées aux Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls des Pays-Bas, exempts du logement militaire, de l'impôt personnel,

oder eine Uebertretung begangen hat, seine Auslieferung ausgesetzt bleiben kann, bis der mit der Sache beschäftigte Gerichtshof sein Urtheil gefällt hat und dasselbe zur Vollstreckung gekommen ist.

Art. 11. Wenn ein preußischer[8]) Unterthan mit Tode abgeht, ohne daß bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden sind, so werden die niederländischen Behörden, welche nach den Gesetzen der Kolonie die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen haben, den Konsularbeamten davon Nachricht geben, um den Betheiligten die erforderlichen Mittheilungen zukommen zu lassen.

Art. 12. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten haben in dieser Eigenschaft, soweit es die preußischen[9]) Gesetze gestatten, das Recht, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitains und Mannschaften preußischer Schiffe zu Schiedsrichtern bestellt zu werden, und zwar ohne Dazwischenkunft der Ortsbehörden, vorausgesetzt, daß nicht durch das Benehmen des Kapitains oder der Mannschaft die Ruhe und Ordnung des Landes gestört worden, oder daß die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sich nicht selbst veranlaßt gefunden haben, den Beistand der gedachten Behörden anzurufen, um ihre Entscheidung zur Vollstreckung zu bringen oder ihr Ansehen aufrecht zu erhalten.

Uebrigens versteht es sich, daß dieser besondere Urtheils- oder Schiedsspruch den streitenden Parteien nicht das Recht entziehen kann, nach der Rückkehr bei den Gerichten ihres eigenen Landes dagegen zu appelliren, sofern ihnen nach den Gesetzen des letzteren ein solches Recht zusteht.

Art. 13. Diejenigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, welche nicht niederländische Unterthanen sind und in dem Augenblick ihrer Ernennung auch nicht in dem Königreich der Niederlande oder dessen Kolonien ansässig sind und welche außer dem Konsulatsdienst keinerlei Amts-, Gewerbe- oder Handelsgeschäft betreiben, sind frei von militairischer Einquartierung, Personensteuer und jeder sonstigen Art von persönlichen Abgaben an Staat oder Kommune, soweit auch den niederländischen Generalkonsuln, Konsuln und Vize-

[8]) Jetzt: deutscher.
[9]) Jetzt: deutschen.

et de plus de toutes les impositions publiques ou municipales qui seraient considérées être d'une nature personnelle. Cette exemption ne peut jamais s'étendre aux droits de douane ou autres impôts indirects au réels.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, qui ne sont point indigènes ou sujets reconnus des Pays-Bas, mais qui exerceraient conjointement avec leurs fonctions consulaires une profession ou un commerce quelconque, sont tenus de supporter et de payer, comme les sujets Néerlandais et autres habitants, les charges, impositions et contributions.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, sujets des Pays-Bas, mais auxquels il a été accordé d'exercer des fonctions consulaires conférées par le Gouvernement Prussien, sont obligés d'acquitter toutes les impositions ou contributions, de quelque nature qu'elles puissent être.

Art. 14. Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires Prussiens jouiront de tous les autres priviléges, exemptions et immunités dans les Colonies Néerlandaises qui pourraient par la suite être accordées aux agents de même rang de la nation la plus favorisée.

Art. 15. Il sera loisible à chacun des Etats qui font ou feront partie de l'Association douanière Allemande, d'accéder aux dispositions de la présente Convention.

Art. 16. La présente Convention restera en vigueur pendant cinq ans, à partir de l'échange des ratifications, lequel aura lieu dans le délai de deux mois, ou plus tôt, si faire se peut.

Dans le cas où ni l'une ni l'autre des parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, la Convention continuera à rester en vigueur pendant encore une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des parties l'aura dénoncée.

konſuln in den preußiſchen[10]) Staaten dieſelben Vergünſtigungen bewilligt ſind. Dieſe Befreiung kann ſich niemals auf Zollabgaben oder andere indirekte oder dingliche Abgaben erſtrecken.

Diejenigen Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten, welche zwar nicht ein anerkanntes niederländiſches Geburts- oder Unterthanenrecht beſitzen, die aber neben ihrem Konſulatsdienſt irgend ein Gewerbe- oder Handelsgeſchäft betreiben, ſind zur Tragung und Zahlung der Laſten, Auflagen und Steuern gleich den niederländiſchen Unterthanen und andern Einwohnern verpflichtet.

Die aus der Zahl der niederländiſchen Unterthanen gewählten Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten endlich, denen geſtattet worden iſt, Konſulatsgeſchäfte für die preußiſche[11]) Regierung zu übernehmen, bleiben allen Auflagen und Steuern, von welcher Natur ſie auch ſein mögen, unterworfen.

Art. 14. Den preußiſchen[12]) Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten ſollen auch alle andern Vorrechte, Vergünſtigungen und Freiheiten in den niederländiſchen Kolonien zukommen, welche etwa noch in der Folge den in gleichem Range ſtehenden Agenten der meiſtbegünſtigten Nation bewilligt werden könnten.

Art. 15. Es ſoll jedem der jetzt oder in Zukunft an dem Deutſchen Zollverein Theil nehmenden Staaten freiſtehen, ſich den Abreden der gegenwärtigen Uebereinkunft anzuſchließen.

Art. 16. Die gegenwärtige Uebereinkunft gilt für die Dauer von fünf Jahren, von dem Austauſche der Ratifikationen an gerechnet, welcher Austauſch binnen zwei Monaten oder wenn thunlich früher ſtattfinden ſoll.

Falls keiner der beiden kontrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe der bezeichneten fünfjährigen Friſt ſeine Abſicht kund gethan haben ſollte, die Uebereinkunft außer Wirkſamkeit treten zu laſſen, ſo ſoll dieſelbe noch ferner ein Jahr lang nach dem Tage der Aufkündigung von Seiten des einen oder andern Theils in Kraft bleiben.

[10]) Jetzt: deutſchen.
[11]) Jetzt: deutſche.
[12]) Jetzt: deutſchen.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention, et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye, le seizième jour du mois de Juin de l'an de grâce mil huit cent cinquante-six.

Koenigsmarck.
(L. S.)
van Hall.
(L. S.)
Myer.
(L. S.)

Deß zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen im Haag, den 16. Juni im Jahre des Heils 1856.

Königsmarck.
(L. S.)
van Hall.
(L. S.)
Myer.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 16. Juli 1856 im Haag bewirkt worden.

Nr. 803. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872. (RGB. S. 78.)

Nr. 804 bis **806.** Ernennung von Konsuln. Ermächtigung eines Konsuls zu Eheschließungen ꝛc. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 82.)

Nr. 807. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 17. März 1872. (RGB. S. 83.)

Nr. 808. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte ꝛc. der Marine. Vom 14. März 1872. (RGB. S. 84.)[1])

Auf Ihren Vortrag will ich die Kriegsdenkmünze für Kombattanten am statutenmäßigen Bande auch allen den Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Marine verleihen, welche

1) auf einem Meiner Schiffe oder Fahrzeuge in dem Kriege von 1870 und 1871 zu dem Zwecke, um den Feind aufzusuchen, in See gegangen sind,
2) sich auf solchen Schiffen oder Fahrzeugen befunden haben, die im dienstlichen Auftrage ausgelaufen und in den unmittelbaren Machtbereich der französischen Flotte gelangt sind.

Sie haben wegen der weiteren Bekanntmachung dieser Meiner Ordre das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 14. März 1872.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[1]) Vgl. das Ges., betr. die Kriegsdenkmünze ꝛc., v. 24. Mai 1871 Nr. 642 (Bd 2 S. 347), den Erl. und das Statut v. 20. Mai 1871, betr. die Stiftung einer Kriegsdenkmünze ꝛc., Nr. 645 (Bd 2 S. 367) und die beiden Erl. v. 22. Mai 1871, betr. die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten ꝛc., Nr. 646, 647 (Bd 2 S. 368, 369).

Nr. 809. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872. (RGB. S. 85.)[1])

Nr. 810. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872. (RGB. S. 90.)

Auf Ihren Bericht vom 9. dieses Monats will Ich allen deutschen Fabrikanten den Gebrauch und die Abbildung des Kaiserlichen Adlers in der durch Meinen Erlaß vom 3. August vorigen Jahres[1a]) unter 2 festgesetzten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten hierdurch gestatten und beauftrage Sie, das Weitere hiernach zu veranlassen[2]).

Berlin, den 16. März 1872.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Nr. 811. Beiordnung von Stationskontroleuren. (RGB. S. 90.)

Nr. 812, 813. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 92.)

Nr. 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872. (RGB. S. 93.)

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. (Reichsgesetzbl. S. 90)[1b]) wird hierdurch bestimmt, daß bei Gebrauch und bei Abbildung des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder auf Etiketten die Form eines Wappenschildes ausgeschlossen ist.

Berlin, den 11. April 1872.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 815. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 94.)

Nr. 816. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. Dezember 1871.

Consular Convention between Germany and the United States of America. Of the 11th December 1871.

(RGB. 1872. S. 95.)[1c])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

His Majesty the Emperor of Germany, King of Prussia, in the name of the German Empire and the President of the United States of Ame-

[1]) Diese Verordnung ist aufgehoben durch § 4 der Verord. v. 4. Januar 1875 (Nr. 1035).
[1a]) Vgl. Nr. 681 und Anm. 1[a] dazu (Bd 2 S. 482).
[2]) Vgl. die Bekanntm. v. 11. April 1872 Nr. 814.
[1b]) Vgl. Nr. 810. — Vgl. auch den Erl. v. 3. August 1871 (Nr. 681) und Anm. 1[a] dazu (Bd 2 S. 482).
[1c]) Die Konvention ist am 29. April 1872 in Wirksamkeit getreten (vgl. Art. 18 S. 686 und Protokoll v. 29. April 1872 S. 686, 687).

von dem Wunsche geleitet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen konsularischen Agenten festzustellen, sind übereingekommen, einen Konsular-Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

rica, led by the wish to define the rights, privileges, immunities and duties of the respective Consular Agents have agreed upon the conclusion of a Consular Convention and for that purpose have appointed their Plenipotentiaries namely:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

who have agreed to and signed the following articles:

Art. **1.** Jeder der vertragenden Theile willigt ein, General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten des anderen Theils in allen seinen Häfen, Städten und Plätzen zuzulassen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der vertragenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Art. **I.** Each of the Contracting Parties agrees to receive from the other Consuls general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-Agents, in all its ports, cities and places, except those, where it may not be convenient to recognise such officers. This reservation, however, shall not apply to one of the Contracting Parties without also applying to every other power.

Art. **2.** Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen nach Vorlegung ihrer mit Beobachtung der in ihren bezüglichen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigten Bestallung gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Das zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erforderliche Exequatur soll ihnen kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung dieser Urkunde sollen dieselben sofort und unbeanstandet von den Landesbehörden in den Häfen, Städten und Plätzen ihres Amtssitzes und Amtsbezirks, dieselben seien Bundes-, Staats- oder Gemeinde-Behörden, Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden, zum Genusse der ihnen gegenseitig zugesicherten Vorrechte zugelassen werden. Die das Exequatur ertheilende Regierung behält sich das Recht vor, dieses Exequatur zurückzunehmen und zwar unter Darlegung der Gründe, aus denen sie für angemessen erachtet hat, so zu handeln.

Art. **II.** The Consuls general, Consuls, Vice-Consuls or Consular-Agents shall be reciprocally received and recognised, on the presentation of their commissions in the forms established in their respective countries. The necessary exequatur for the exercise of their functions shall be furnished to them free of charge, and on the exhibition of this instrument, they shall be admitted at once, and without difficulty, by the territorial authorities, federal, State, or communal, judicial, or executive, of the ports, cities, and places of their residence and district, to the enjoyment of the prerogatives reciprocally granted. The government that furnishes the exequatur reserves the right to withdraw the same on a statement of the reasons for which it has thought proper to do so.

Art. 3. Die resp. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten sowohl als deren Kanzler und Sekretaire sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Konsular-Beamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen; sie sollen ferner von Militair-Einquartierung und Kontributionen, von Waffendiensten aller Art und von anderen öffentlichen Dienstleistungen, sowie von allen direkten oder persönlichen oder Luxus-Abgaben, Leistungen und Beiträgen, dieselben seien Bundes-, Staats- oder Gemeinde-Abgaben, frei sein. Wenn aber die gedachten Konsular-Beamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben, so sollen sie denselben Abgaben und Auflagen und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen sein, wie die Grundbesitzer oder Kaufleute, welche Angehörige des Landes sind. Unter keinen Umständen jedoch soll das Einkommen von ihrem Amte irgend einer Abgabe unterliegen. Konsular-Beamte, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, sollen nicht auf ihre Konsular-Vorrechte sich berufen dürfen, um sich ihren kaufmännischen Verbindlichkeiten zu entziehen. Konsular-Beamte jedweden Karakters sollen in keinem Falle in der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen weiter gestört werden, als zur Handhabung der Landesgesetze unvermeidlich ist.

Art. III. The respective Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, or Consular-Agents, as well as their chancellors and secretaries, shall enjoy in the two countries all privileges, exemptions and immunities which have been granted or may in future be granted to the agents of the same rank of the most favored nation. Consular officers not being citizens of the country where they are accredited, shall enjoy, in the country of their residence, personal immunity from arrest or imprisonment except in the case of crimes, exemption from military billetings and contributions, from military service of every sort, and other public duties, and from all direct or personal or sumptuary taxes, duties and contributions, whether federal, State, or municipal. If however the said consular officers are or become owners of property in the country in which they reside, or engage in commerce, they shall be subject to the same taxes and imposts, and to the same jurisdiction, as citizens of the country, property holders, or merchants. But under no circumstances shall their official income be subject to any tax. Consular officers who engage in commerce shall not plead their consular privileges to avoid their commercial liabilities. Consular officers of either character shall not in any event be interfered with in the exercise of their official functions, further than is indispensable for the administration of the laws of the country.

Art. 4. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten können über dem äußeren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das Wappen ihrer Nation mit einer ihr

Art. IV. Consuls general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-Agents may place over the outer door of their offices, or of their dwellings, the arms of their nation,

Amt bezeichnenden Inschrift anbringen. Auch dürfen sie die Flagge ihres Landes auf dem Konsulats-Gebäude aufziehen, ausgenommen in solchen Plätzen, wo sich eine Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Desgleichen können sie ihre Flagge auf jedem Fahrzeuge aufziehen, dessen sie sich im Hafen bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen bedienen.

with the proper inscription indicative of the office. And they may also hoist the flag of their country on the consular edifice except in places where a legation of their country is established.

They may also hoist their flag on board any vessel employed by them in port for the discharge of their duty.

Art. **5.** Die Konsular-Archive sollen jeder Zeit unverletzlich sein und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsular-Beamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgesondertem Verschluß aufbewahrt werden.

Die Amtsräume und Wohnungen der Berufskonsuln (consules missi), welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, sollen jederzeit unverletzlich sein. Die Landesbehörden sollen, soweit es sich nicht um Verfolgung von Verbrechen handelt, unter keinem Vorwande dort eindringen. In keinem Falle dürfen sie die daselbst niedergelegten Papiere durchsuchen oder in Beschlag nehmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Amtsräume oder Wohnungen als Asylorte benutzt werden.

Art. **V.** The consular archives shall be at all times inviolable, and under no pretence whatever shall the local authorities be allowed to examine or seize the papers forming part of them. When, however, a consular officer is engaged in other business, the papers relating to the Consulate shall be kept in a separate enclosure.

The offices and dwellings of Consules missi who are not citizens of the country of their residence shall be at all times inviolable. That local authorities shall not except in the case of the pursuit for crimes under any pretext, invade them. In no case shall they examine or seize the papers there deposited. In no event shall those offices or dwellings be used as places of asylum.

Art. **6.** Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten dürfen deren Kanzler oder Sekretaire, wenn ihr amtlicher Karakter zuvor zur Kenntniß der betreffenden deutschen oder amerikanischen Behörden gebracht worden ist, zeitweilig deren Amtsverrichtungen ausüben, und sie sollen während dieser Amtsführung alle Rechte, Vorrechte und Immunitäten genießen, welche durch diese Uebereinkunft den Titularen zugesichert sind.

Art. **VI.** In the event of the death, prevention or absence of Consuls general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-Agents, their chancellors or secretaries, whose official character may have previously been made known to the respective authorities in Germany or in the United States, may temporarily exercise their functions, and while thus acting, they shall enjoy all the rights, prerogatives, and immunities, granted by this convention to the incumbents.

Art. **7.** Die General-Konsuln und Konsuln sollen mit Genehmigung ihrer

Art. **VII.** Consuls general, and Consuls may, with the approbation

resp. Regierungen Vize-Konsuln und Konsular-Agenten in den Städten, Häfen und Plätzen innerhalb ihres Konsular-Bezirks bestellen dürfen. Diese Beamten können Angehörige Deutschlands oder der Vereinigten Staaten oder eines anderen Landes sein. Es soll ihnen von dem Konsul, der sie bestellt und unter dessen Befehlen sie zu fungiren haben, oder von der Regierung des Landes, welche derselbe vertritt, eine Bestallung ertheilt werden. Sie sollen die in dieser Uebereinkunft zu Gunsten der Konsular-Beamten bedungenen Vorrechte genießen, vorbehaltlich der in Artikel 3 aufgeführten Ausnahmen.

Art. 8. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten sollen das Recht haben, behufs der Abhülfe irgend einer Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte oder des Völkerrechts, an die in ihrem Amtsbezirke fungirenden Behörden des bezüglichen Landes, dieselben seien Bundes- oder Landes-Behörden, Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden, sich zu wenden, Auskunft von den gedachten Behörden zu verlangen und an dieselben Anträge zum Schutz der Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu richten, insbesondere in Fällen der Abwesenheit dieser letzteren, in welchen Fällen die Konsuln u. s. w. als die gesetzlichen Vertreter der Abwesenden angesehen werden sollen. Falls ein solches Ansuchen die gebührende Beachtung nicht fände, sollen die vorgedachten Konsular-Beamten, falls ein diplomatischer Vertreter ihres Landes nicht anwesend sein sollte, sich unmittelbar an die Regierung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, wenden dürfen.

Art. 9. General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben,

of their respective Governments, appoint Vice-Consuls and Consular-Agents in the cities, ports and places within their consular jurisdiction. These officers may be citizens of Germany, of the United States, or any other country. They shall be fournished with a commission by the consul who appoints them and under whose orders they are to act, or by the Government of the country which he represents. They shall enjoy the privileges stipulated for consular officers in this convention, subject to the exceptions specified in article III.

Art. **VIII.** Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, and Consular-Agents shall have the right to apply to the authorities of the respective countries, whether federal or local, judicial or executive within the extent of their consular district, for the redress of any infraction of the treaties and conventions existing between the two countries or of international law; to ask information of said authorities and to address said authorities to the end of protecting the rights and interests of their countrymen, especially in cases of the absence of the latter; in which cases such Consuls etc. shall be presumed to be their legal representatives. If due notice should not be taken of such application, the consular officers aforesaid, in the absence of a diplomatic agent of their country, may apply directly to the Government of the country where they reside.

Art. **IX.** Consuls general, Consuls, Vice-Consuls or Consular-Agents of the two countries or their chancellors shall have the right conformably to the laws and regulations of their country:

1) in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten oder am Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen;

2) einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landsleute, imgleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; nicht minder alle Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, soweit solche Verträge auf ein im Gebiete der Nation, von welcher die gedachten Konsular-Beamten bestellt sind, belegenes Grundeigenthum oder auf ein daselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen.

Alle solche Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von dem General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichtshöfen als öffentliche Urkunden beziehungsweise als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen werden, und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.

Art. **10.** Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten, oder daß ein Angehöriger der Vereinigten Staaten im Deutschen Reiche sterben sollte, ohne in dem Lande seines Ablebens bekannte Erben oder von ihm ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die

1) to take at their office or dwelling, at the residence of the parties, or on board of vessels of their own nation, the depositions of the captains and crews, of passengers on board of them, of merchants, or any other citizens, of their own country;

2) to receive and verify unilateral acts, wills and bequests of their countrymen and any and all acts of agreement entered upon between citizens of their own country and between such citizens and the citizens or other inhabitants of the country where they reside; and also all contracts between the latter, provided they relate to property situated or to business to be transacted in the territory of the nation by which the said consular officers are appointed.

All such acts of agreement and other instruments, and also copies and translations thereof, when duly authenticated by such Consul general, Consul, Vice-Consul or Consular-Agent under his official seal, shall be received by public officials and in courts of justice as legal documents, or as authenticated copies, as the case may be, and shall have the same force and effect, as if drawn up or authenticated by competent public officers of one or the other of the two countries.

Art. **X.** In case of the death of any citizen of Germany in the United States, or of any citizen of the United States in the German Empire without having in the country of his decease any known heirs or testamentary executors by him appointed, the competent local authorities shall

kompetenten Landesbehörden den nächsten Konsular-Beamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, von diesem Umstande alsbald in Kenntniß setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheiligten Parteien unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Konsular-Beamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben.

In allen Erbfällen sollen die Angehörigen eines jeden der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müßten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlaß sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.

Art. **11.** Den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten der beiden Länder steht ausschließlich die Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art zu, welche von Schiffsleuten oder Schiffspassagieren auf Schiffen ihrer Nationalität hinterlassen sind, sei es, daß diese Personen am Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungs-Hafen sterben.

Art. **12.** Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten können sich in Person an Bord der zum freien Verkehr zugelassenen Schiffe ihrer Nationalität begeben oder einen Bevollmächtigten an Bord schicken, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Erklärungen über ihre Reise, ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Klarirung ihrer Schiffe zu fördern, endlich mit den gedachten Offizieren und Mannschaften vor den Gerichts- oder Verwaltungs-

at once inform the nearest consular officer of the nation to which the deceased belongs of the circumstance, in order that the necessary information may be immediately forwarded to parties interested.

The said consular officer shall have the right to appear personally or by delegate, in all proceedings on behalf of the absent heirs or creditors until they are duly represented.

In all successions to inheritances citizens of each of the Contracting Parties shall pay in the country of the other such duties only as they would be liable to pay, if they were citizens of the country in which the property is situated or the judicial administration of the same may be exercised.

Art. **XI.** Consuls general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-Agents of the two countries are exclusively charged with the inventorying and the safekeeping of goods and effects of every kind left by sailors or passengers on ships of their nation who die either on board ship or on land, during the voyage or in the port of destination.

Art. **XII.** Consuls general, Consuls, Vice-Consuls and Consular-Agents shall be at liberty to go either in person or by proxy, on board vessels of their nation admitted to entry and to examine the officers and crews, to examine the ships papers, to receive declarations concerning their voyage, their destination, and the incidents of the voyage, also to draw up manifests and lists of freight, to facilitate the entry and clearance of their vessels, and finally to accompany the said officers or crews before the judicial or administrative authorities of the country,

behörden des Landes zu erscheinen, um ihnen als Dolmetscher oder Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbehörden und Zollbeamten dürfen in keinem Falle zur Besichtigung oder Durchsuchung von Handelsschiffen schreiten, ohne den Konsular-Beamten der Nation, welcher die gedachten Schiffe angehören, behufs ihrer etwaigen Gegenwart vorher Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Konsular-Beamten behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig benachrichtigt werden, wenn die Offiziere oder zur Schiffsmannschaft gehörige Personen vor den Gerichten oder Behörden des Orts Aussagen oder Erklärungen abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird. Die bezügliche Mittheilung an die Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten soll die für das Verfahren bestimmte Stunde enthalten. Beim Nichterscheinen der gedachten Beamten oder ihrer Vertreter kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Art. **13.** Den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art, sei es auf hoher See, sei es im Hafen, zwischen den Schiffsführern, Offizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen. Weder ein Gerichtshof noch eine andere Behörde soll unter irgend einem Vorwande sich in solche Streitigkeiten mischen dürfen, außer in Fällen, wenn die an Bord vorfallenden Streitigkeiten der Art sind, daß dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande gestört wird, oder wenn andere Personen, als die Offiziere und Mannschaften des

to assist them as their interpreters or agents.

The judicial authorities and custom house officials shall in no case proceed to the examination or search of merchant vessels without having given previous notice to the consular officers of the nation to which the said vessels belong, in order to enable the said consular officers to be present.

They shall also give due notice to the said consular officers in order to enable them to be present at any depositions or statements to be made in courts of law or before local magistrates, by officers or persons belonging to the crew, thus to prevent errors or false interpretations which might impede the correct administration of justice. The notice to Consuls, Vice-Consuls or Consular-Agents shall name the hour fixed for such proceedings. Upon the non-appearance of the said officers or their representatives, the case may be proceeded with in their absence.

Art. **XIII.** Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, or Consular-Agents, shall have exclusive charge of the internal order of the merchant vessels of their nation, and shall have the exclusive power to take cognizance of and to determine differences of every kind which may arise, either at sea, or in port, between the captains, officers and crews, and specially in reference to wages and the execution of mutual contracts. Neither any court or authority, shall, on any pretext, interfere in these differences except in cases where the differences on board ship are of a nature to disturb the peace and public order in port, or on shore, or when persons other than the officers and crew of the vessel, are parties to the disturbance.

Schiffes an den Unordnungen betheiligt sind.

Mit Ausnahme der vorgedachten Fälle sollen die Landesbehörden sich darauf beschränken, den Konsuln wirksame Hülfe zu leisten, wenn diese darum nachsuchen, um diejenigen Personen zu verhaften und gefangen zu halten, deren Name in der Schiffsrolle eingetragen ist und deren Festhaltung jene für erforderlich erachten. Diese Personen sollen auf eine schriftliche, an die Landesbehörden gerichtete und von einem beglaubigten Auszuge aus dem Schiffsregister oder der Musterrolle begleitete Aufforderung verhaftet und während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts im Hafen zur Verfügung der Konsuln festgehalten werden. Ihre Freilassung soll nur in Folge eines Ersuchsschreibens der gedachten Konsuln erfolgen.

Die Kosten der Verhaftung und der Festhaltung dieser Personen sollen von den Konsuln getragen werden.

Art. **14.** Die General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsular-Agenten können die Offiziere, Matrosen und alle anderen zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationalität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in ihre Heimath zu senden.

Zu diesem Zweck sollen die deutschen Konsuln in den Vereinigten Staaten an die Gerichte oder Behörden des Bundes, des Staats oder der Gemeinde und die Konsuln der Vereinigten Staaten in Deutschland an irgend eine der kompetenten Behörden bezüglich der Deserteure ein Ersuchsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, welche geeignet sind, zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen

Except as aforesaid, the local authorities shall confine themselves to the rendering of efficient aid to the Consuls, when they may ask it in order to arrest and hold all persons, whose names are borne on the ship's articles, and whom they may deem it necessary to detain. Those persons shall be arrested at the sole request of the Consuls, addressed in writing to the local authorities and supported by an official extract from the register of the ship or the list of the crew and shall be held, during the whole time of their stay in the port, at the disposal of the Consuls. Their release shall be granted only at the request of the Consuls, made in writing.

The expenses of the arrest and detention of those persons shall be paid by the Consuls.

Art. **XIV.** Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, or Consular-Agents may arrest the officers, sailors, and all other persons making part of the crews of ships-of-war or merchant vessels of their nation, who may be guilty or be accused of having deserted said ships and vessels, for the purpose of sending them on board, or back to their country.

To that end, the Consuls of Germany in the United States shall apply to either the federal, State, or municipal courts or authorities; and the Consuls of the United States in Germany shall apply to any of the competent authorities and make a request in writing for the deserters, supporting it by an official extract of the register of the vessel and the list of the crew, or by other official documents, to show that the men whom they claim belong to said crew. Upon such request alone thus supported, and without the exaction of any oath

und ohne daß es einer Beeidigung von Seiten der Konsuln bedarf, sollen die Deserteure (vorausgesetzt, daß dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungs-Verlangen gestellt wird) an die Konsuln ausgeliefert werden. Jede Hülfe und jeder Schutz soll denselben gewährt werden bei der Verfolgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und auf Kosten der Konsuln so lange festgehalten werden sollen, bis die gedachten Konsuln eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben werden.

Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht finden sollte, so werden die Deserteure freigelassen und aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden.

from the Consuls, the deserters (not being citizens of the country where the demand is made either at the time of their shipping or of their arrival in the port), shall be given up to the Consuls. All aid and protection shall be furnished them for the pursuit, seizure, and arrest of the deserters, who shall be taken to the prisons of the country and there detained at the request and at the expense of the Consuls, until the said Consuls may find an opportunity of sending them away.

If, however, such opportunity should not present itself within the space of three months, counting from the day of the arrest, the deserters shall be set at liberty, and shall not again be arrested for the same cause.

Art. **15.** Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden alle während der Fahrt der Schiffe beider Länder erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in den Hafen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten der betreffenden Länder regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Angehörige einer dritten Macht bei der Sache betheiligt sein, so müssen in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Landesbehörden regulirt werden.

Art. **15.** In the absence of an agreement to the contrary between the owners, freighters, and insurers, all damages suffered at sea by the vessels of the two countries, whether they enter port voluntarily or are forced by stress of weather, shall be settled by the Consuls general, Consuls, Vice-Consuls, and Consular-Agents of the respective countries. If, however, any inhabitant of the country, or citizen or subject of a third power, shall be interested in the matter, and the parties cannot agree, the competent local authorities shall decide.

Art. **16.**[2]) Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der vertragenden Theile an der Küste des andern Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den General-Konsul, Konsul,

Art. **16.** In the event of a vessel belonging to the Government, or owned by a citizen of one of the two Contracting Parties being wrecked, or cast on shore, on the coast of the other, the local authorities

[2]) Vgl. § 47 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (Nr. 1004).

Vize-Konsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten General-Konsul, Konsul, Vize-Konsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich amerikanischer in den Territorial-Gewässern des Deutschen Reichs gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche in den Territorial-Gewässern der Vereinigten Staaten gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze der Vereinigten Staaten erfolgen.

Die Konsular-Behörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf Ausbesserung oder Neuverproviantirung, oder eintretenden Falls auf den Verkauf des gescheiterten oder gestrandeten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für das Einschreiten der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffes zweifelhaft, so sind die Landesbehörden ausschließlich für alle in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig.

Alle Waaren und Güter, welche nicht zum Verbrauche in dem Lande, in welchem der Schiffbruch stattfindet, bestimmt sind, sollen frei von jeder Abgabe sein.

Art. **17.** In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Angehörigen Deutschlands in den Vereinigten Staaten von Amerika, und die Amerikaner in Deutschland denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

shall inform the Consul general, Consul, Vice-Consul, or Consular-Agent of the district of the occurence, or, if there be no such Consular Agency, they shall inform the Consul general, Consul, Vice-Consul, or Consular-Agent, of the nearest district.

All proceedings relative to the salvage of American vessels wrecked or cast on shore in the territorial waters of the German Empire, shall take place in accordance with the laws of Germany; and reciprocally, all measures of salvage relative to German vessels wrecked or cast on shore in the territorial waters of the United States shall take place in accordance with the laws of the United States.

The consular authorities have in both countries to intervene only to superintend the proceedings having reference to the repair and revictualling, or if necessary, to the sale of the vessel wrecked, or cast on shore.

For the intervention of the local authorities no charges shall be made except such as in similar cases are paid by vessels of the nation.

In case of a doubt concerning the nationality of a shipwrecked vessel, the local authorities shall have exclusively the direction of the proceedings provided for in this article.

All merchandise and goods, not destined for consumption in the country where the wreck takes place, shall be free of all duties.

Art. **XVII.** With regard to the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the citizens of Germany shall enjoy in the United States of America, and American citizens shall enjoy in Germany the same protection as native citizens.

Art. **18.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Dauer von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Die Ratifikationen sollen innerhalb sechs Monaten in Berlin ausgewechselt werden.

Wenn keine der Parteien zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums von zehn Jahren ihre Absicht kund giebt, diese Uebereinkunft nicht zu erneuern, so soll dieselbe ein Jahr länger in Kraft bleiben, und so fort von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tage, an welchem eine der Parteien der anderen eine solche Absicht kund gegeben haben wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 11. Dezember 1871.

B. König.
(L. S.)

Art. **XVIII.** The present convention shall remain in force for the space of ten years counting from the day of the exchange of the ratifications which shall be exchanged at Berlin within the period of six months.

In case neither party gives notice, twelve months before the expiration of the said period of ten years, of its intention not to renew this convention, it shall remain in force one year longer, and so on from year to year, until the expiration of a year from the day on which one of the parties shall have given such notice.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Berlin the 11th of December 1871.

Geo. Bancroft.
(L. S.)

Die Unterzeichneten waren heute zusammengetreten, um den Austausch der Ratifikationen der am 11. Dezember 1871 unterzeichneten Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu bewirken.

Bevor zu diesem Akte geschritten wurde, erklärte der Unterzeichnete, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der Vereinigten Staaten von Amerika:

1) daß nach der ihm von seiner Regierung, nach Vernehmung und mit Zustimmung des Senats ertheilten Instruktion der in dem englischen Texte der Artikel III. und IX. gebrauchte Ausdruck „property“ nur in der Bedeutung von „real estate“ gemeint und verstanden sei;

2) daß nach den Gesetzen und der Verfassung der Vereinigten Staaten der Artikel X. nicht bloß auf Per-

This Undersigned met this day in order to effect the exchange of the ratifications of the Consular-Convention signed on the 11th day of December 1871 between Germany and the United States of America.

Before proceeding to this Act, the Undersigned, Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary of the United States of America declared:

1) That, in accordance with the instruction given him by his government, with the advice and consent of the Senate, the expression „Property“ used in the English text of Article III. and IX. is to be construed as meaning and intending „Real estate“;

2) That, according to the laws and the Constitution of the United States, Article X. applies not

sonen männlichen Geschlechts, sondern auch auf Personen weiblichen Geschlechts Anwendung finde.

Nachdem der unterzeichnete Präsident des Reichskanzler-Amts sein Einverständniß mit dieser Erklärung ausgesprochen hatte, wurden die in guter und gehöriger Form befundenen Ratifikations-Urkunden ausgetauscht und gegenwärtiges Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 29. April 1872.

Delbrück. Geo. Bancroft.

only to persons of the male sex but also to persons of the female sex.

After the Undersigned, President of the Office of the Chancellor of the Empire had expressed his concurrence with this declaration, the Acts of ratification, found to be in good and due form, were exchanged, and the present protocol was in duplicate executed.

Berlin, the 29th April 1872.

Delbrück. Geo. Bancroft.

Nr. 817. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872. (RGB. S. 108; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 168.)

Die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870[1]) (Bundesgesetzbl. 1870 S. 514) veröffentlichten Grundsätze für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden verschiedener Bundesstaaten im Gebiete des Norddeutschen Bundes kommen nunmehr auch für Südhessen, das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zur Anwendung.

Berlin, den 17. April 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 818. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872. (RGB. S. 109.)

Nr. 819, 820. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 109, 110.)

Nr. 821. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.[1a]) (RGB. S. 111.)

Convention de Poste entre l'Allemagne et la France. Du 14 Février 1872.

[1]) Vgl. Nr. 558 und Anm. 1 dazu (Bd 2 S. 219).

[1a]) Dieser auf den Austausch von Briefpostsendungen (einschließlich Werthbriefe) bezügliche Vertrag, durch welchen auch der Verkehr zwischen Deutschland und Algerien geregelt wurde, ist am 15. Mai 1872 in Kraft getreten (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 299). Derselbe ist nebst den später dazu ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 215, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 122, 297) durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag (für Frankreich in Geltung getreten am 1. Januar 1876. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 469), später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286), und bezw. durch das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) in fast allen Theilen beseitigt. In Geltung geblieben sind lediglich die in den drei ersten Absätzen des Art. 2 enthaltenen Festsetzungen. Dieselben haben folgenden Wortlaut:

Artikel 2. Jede der beiden Verwaltungen hat durch ihre Transportmittel und auf ihre Kosten für die Ueberlieferung der Briefpackete auf den Eisenbahnrouten bis zur Grenze ihres Gebiets oder bis zu irgend einem andern, dem-

Article 2. Chacune des deux Administrations opérera par ses moyens de transport et à ses frais la transmission des dépêches en chemin de fer, jusqu'à la limite de son territoire ou jusqu'à tout

nächst im gemeinsamen Einverständniß festzusetzenden Auswechselungspunkte zu sorgen.

Die Kosten der Postverbindungen auf gewöhnlichen Straßen hat jede Verwaltung bis zu dem Grenzbüreau der andern Verwaltung zu tragen. Die Kontrakte über die Verdingung der einzelnen Postverbindungen sollen jedoch stets für beide Richtungen abgeschlossen werden und zwar von derjenigen der beiden Verwaltungen, in deren Gebiet der die niedrigste Vergütung in Anspruch nehmende Unternehmer wohnt.

Die Verwaltung, welche den Kontrakt mit dem Unternehmer abgeschlossen hat, soll der anderen Verwaltung ein Duplikat des Kontrakts zustellen.

autre point d'échange qui sera fixé ultérieurement d'un commun accord.

Les frais de transport sur les routes ordinaires seront à la charge de chaque Administration jusqu'au bureau frontière de l'autre Administration; cependant les marchés à passer pour la concession de chaque service seront toujours conclus pour les deux directions et par celle des deux Administrations sur le territoire de laquelle demeurera l'entrepreneur qui aura demandé la rétribution la plus modique.

L'Administration qui aura conclu un marché avec un entrepreneur fournira à l'autre Administration un double de ce marché.

Das Postanweisungsverfahren zwischen Deutschland einerseits und Frankreich (mit Algerien) andererseits trat in Folge eines unterm 3. Mai 1875 abgeschlossenen Vertrages, betr. die Einführung des Postanweisungs-Verfahrens, v. 1. Februar 1876 ab in Wirksamkeit (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 33). Dieser Vertrag ist nebst den später dazu ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 276, 1878 S. 225) seit dem 1. April 1879 durch das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) hinfällig geworden.

Der Postauftragsverkehr mit Frankreich und Algerien ist durch das S. 689ff. abgedruckte Uebereinkommen v. 24. März 1880 nebst Zusatzartikeln v. 8/10. Juni 1882 geregelt.

Wegen der Zulassung von Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Frankreich — seit 1. Juli 1879 — vgl. Centralbl. 1879 S. 450.

In Beziehung auf den Austausch von Fahrpostsendungen zwischen Deutschland und Frankreich besteht das S. 695ff. abgedruckte, unterm 20. Januar 1872 zwischen der Postverwaltung des Deutschen Reichs und der Französischen Ostbahn-Gesellschaft abgeschlossene Uebereinkommen in Kraft. Eine Modifikation hat dasselbe insofern erfahren, als auf die Packete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme im Gewichte bis zu 3 kg im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich seit dem 1. Mai 1881 die Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe (Nr. 1413; vgl. auch den Ratifikations-Vermerk daselbst), Anwendung zu finden hat. Für den Verkehr zwischen Deutschland und Algerien bzw. Corsika — für Corsika anfangs nur in beschränktem Maße — ist die bezeichnete Uebereinkunft am 1. August 1881 in Wirksamkeit getreten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 267, 317); hinsichtlich des Verkehrs zwischen Frankreich und den meisten der übrigen betheiligten Staaten ist dieselbe am 1. Oktober 1881 zur Ausführung gelangt (vgl. Art. 18 der Uebereinkunft). Abgesehen von dem durch das Uebereinkommen v. 20. Januar 1872 eingeführten direkten Fahrpostverkehr können Fahrpostsendungen zwischen Deutschland und Frankreich unter den im Packetposttarif für das Ausland angegebenen näheren Bedingungen auch auf dem Wege über Belgien Beförderung erhalten (vgl. das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe, v. 21./24. Dezember 1881, bei Nr. 99. Bd 1 S. 240). — Wegen der in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen im Verkehr mit Frankreich bestehenden einschränkenden Bestimmungen vgl. die Verord. v. 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, (Nr. 1502) und die auf Grund dieser Verord. erlassenen Bekanntm. v. 12. Juli 1883 (Nr. 1507), v. 1. November 1883 (Nr. 1520), v. 23. und 31. Januar 1884 (Nr. 1528, 1529) und v. 26. Februar 1884 (Nr. 1531).

Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse zwischen Deutschland und den **französischen Kolonien** vgl.

a) das Uebereinkommen v. 27. Januar 1876, betr. den Beitritt Britisch-Indiens und der französischen Kolonien zu dem Allgemeinen Postverein (v. 1. Juli 1876 ab. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 272);

b) den Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1286);

c) das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe (Nr. 1287). Dieses Uebereinkommen ist jedoch zunächst nur für die Kolonien Guadeloupe, Martinique, Guyana, Senegal, Réunion, Cochinchina (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 115), und seit November 1882 auch für Neu-Caledonien (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 378) in Wirksamkeit getreten. Nach Tonkin sind durch Vermittelung der französischen Posten Briefe mit Werthangabe unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens gleichfalls zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 76);

A.

Arrangement
entre l'Allemagne et la France concernant le recouvrement, par la poste, des quittances, factures, billets, traites &a.

(Ueberſetzung.)

Uebereinkommen
zwiſchen Deutſchland und Frankreich, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſeln u. ſ. w. mittels Poſtauftrags.[1])

(Centralbl. 1880 S. 542.)

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et le Gouvernement de la République Française désirant étendre les relations postales entre les deux pays au service du recouvrement par la poste des effets de commerce, factures, valeurs commerciales, &a., et usant de la faculté qui leur est laissée par les Articles 13 et 15 de la Convention de l'Union postale Universelle conclue, à Paris, le 1er Juin 1878 et par l'Article 6 de l'Arrangement international pour l'échange des mandats de poste conclu, à Paris, le 4 Juin 1878, sont convenus des dispositions suivantes.

Article 1er. Les habitants des deux Pays contractants peuvent faire recouvrer, par la poste et au moyen„ d'ordres de recouvrement", les quittances, factures, billets, traites et généralement toutes les valeurs, commerciales ou autres, payables sans frais, soit en Allemagne, soit en France et en Algérie, et dont le montant n'excède pas quatre cents marks ou cinq cents francs, par envoi.

Toutefois, les Administrations des postes des deux pays pourront, ultérieu-

Die Regierung Seiner Majeſtät des Deutſchen Kaiſers, Königs von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs, und die Regierung der Franzöſiſchen Republik, in der Abſicht, den Poſtverkehr zwiſchen den beiden Ländern auf die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſeln u. ſ. w. mittels Poſtauftrags auszudehnen, haben, von der ihnen durch die Artikel 13 und 15 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeſchloſſenen Weltpoſtvertrages[2]) und durch Artikel 6 des am 4. Juni 1878 in Paris abgeſchloſſenen Uebereinkommens, betreffend den Austauſch von Poſtanweiſungen[3]), eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, folgende Feſtſetzungen vereinbart.

Artikel 1. Die Einwohner der beiden vertragſchließenden Länder können im Wege des „Poſtauftrags" die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſeln, ſowie überhaupt von allen Handels- und ſonſtigen Werth-Papieren, welche, ſei es in Deutſchland, oder in Frankreich und Algerien, ohne Koſten zahlbar ſind und im Einzelnen den Betrag von 400 Mark oder 500 Franken nicht überſteigen, bewirken laſſen.

Die Poſtverwaltungen beider Länder können indeß ſpäter im gemeinſamen Einverſtänd-

---

d) das Uebereinkommen, betr. den Austauſch von Poſtanweiſungen (Nr. 1288). Daſſelbe iſt ſeitens der franzöſiſchen Kolonien nicht ausgeführt worden (Amtsbl. der Reichs-Poſt- und Telegraphenverw. 1879 S. 118), dagegen finden deſſen Beſtimmungen auf die in der Regentſchaft Tunis gelegenen Orte Tunis, la Goletta, le Bardo, Bedſcha, Biſert, Dſcherba, Gabes, le Kef, Mediah, Monaſtir, Sfaks und Suſa Anwendung (Amtsbl. des Reichs-Poſtamts 1881 S. 3, 1882 S. 378);

e) die Uebereinkunft, betr. den Austauſch von Poſtpacketen ohne Werthangabe (Nr. 1413). Dieſe Uebereinkunft befindet ſich ſeit dem 1. Auguſt 1881 auch für den Verkehr zwiſchen Deutſchland einerſeits und Tunis, ſowie den franzöſiſchen Kolonien andererſeits in Geltung (Amtsbl. des Reichs-Poſtamts 1881 S. 267). Von den letzteren nahmen jedoch zunächſt nur Senegal, Guadeloupe, Martinique, Guyana, Pondichéry, Réunion und Cochinchina an derſelben Theil (Amtsbl. des Reichs-Poſtamts 1881 S. 268); ſeit Februar 1883 ſind auch Mayotte, Noſſi Bé und Ste. Marie de Madagascar beigetreten (Amtsbl. des Reichs-Poſtamts 1883 S. 61).

[1]) S. Anm. 1a Abſ. 3 S. 688. Das Uebereinkommen iſt am 1. Auguſt 1880 in Kraft getreten (Art. 15 und Schlußbemerkung S. 692 f.).

[2]) Nr. 1286.

[3]) Nr. 1288.

rement, d'un commun accord, élever ce maximum et se charger de faire protester les effets de commerce.

Article 2. Le montant des valeurs à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé du recouvrement.

Article 3. Il n'est pas admis de payement partiel. Les valeurs doivent être payées en une seule fois.

Article 4. L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de lettre recommandée adressée directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

Le même envoi ne peut contenir que des valeurs recouvrables par un même bureau de poste sur un même débiteur et au profit d'une même personne.

Article 5. Il n'est perçu pour toute lettre recommandée adressée à un bureau de poste, en exécution de l'Article 4 précédent, qu'une taxe fixe de vingt pfennigs en Allemagne et de vingt cinq centimes en France et en Algérie.

Le payement de cette taxe doit être effectué par l'expéditeur des valeurs et en timbres-poste du Pays d'origine; elle appartient en entier à l'Administration des Postes de ce Pays.

Article 6. L'Administration des Postes chargée de l'encaissement prélève, sur le nisse diesen Meistbetrag erhöhen und es übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen[4]).

Artikel 2. Die mittels Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf die Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes lauten.

Artikel 3. Eine theilweise Einlösung ist nicht statthaft. Die Anlagen des Postauftrags müssen gleichzeitig eingelöst werden.

Artikel 4. Die Uebersendung des Postauftrags erfolgt mittels Einschreibbriefs. Der Brief ist vom Absender unmittelbar an die Postanstalt zu richten, welche die Einziehung der Beträge bewirken soll.

Ein und dieselbe Auftragssendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehung durch ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner zu erfolgen hat, und zwar zu gunsten ein und desselben Absenders.

Artikel 5. Für einen in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 4 an eine Postanstalt abgesandten Einschreibbrief wird nur eine feste Taxe von 20 Pfennig in Deutschland und von 25 Centimes in Frankreich und Algerien erhoben.

Die Entrichtung dieser Taxe hat durch den Absender des Postauftrages, und zwar in Postwerthzeichen des Ursprungslandes zu erfolgen. Die Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung dieses Landes.

Artikel 6. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung bringt von dem

---

[4]) Durch Zusatzartikel v. 8./10. Juni 1882 ist vereinbart worden, daß seit dem 1. Juli 1882 den Postaufträgen zwischen Deutschland und Frankreich solche Papiere beigefügt werden können, welche mangels Zahlung postseitig zum Protest weitergegeben werden sollen. Eine Veröffentlichung der Zusatzartikel hat nicht stattgefunden, der Inhalt derselben ist durch Verfügung des Staatssecretairs des Reichs-Postamts v. 16. Juni 1882 bekannt gemacht worden. Diese Verfügung wird — mit Ausnahme einiger lediglich den Postdienst betreffenden Stellen — auf S. 693 f. mitgetheilt. Nach einer später ergangenen Bekanntmachung dürfen übrigens bis auf Weiteres die Postaufträge nach folgenden, unweit der französischen Küste belegenen Inseln: Ile d'Ouessant, Ile Sein, Ile Glénans, Ile Molène (Dép. Finistère); Ile Patiras, Ile Verte (Dép. Gironde); Iles Chaussey (Dép. Manche); Hôpital militaire de St. Mandrier, Ile de Porquerolles, Ile de Port-Cros, Ile du Levant (Dép. Var), solche Papiere, welche mangels Zahlung protestirt werden sollen, nicht enthalten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 57, 86, 128). Was Algerien betrifft, so ist die Annahme von Postaufträgen mit dem Vermerk „à protester" nur nach den größeren (im Ganzen 94) Orten zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1884 S. 68).

Seit August 1883 sind auch nach und von Tunis, le Bardo, Béjà (Bedscha), Bizerte (Bisert), Djerba (Dscherba), Gabès (Gabes), la Goulette (la Goletta), le Kef, Mahdia (Mediah), Monastir, Sfax (Sfaks) und Souſa (Susa) durch Vermittelung der französischen Posten Postaufträge unter den im Uebereinkommen v. 24. März 1880 festgesetzten Bedingungen zulässig; diesen Postaufträgen dürfen jedoch solche Papiere, welche mangels Zahlung protestirt werden sollen, nicht beigefügt sein (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 242).

montant de chaque valeur encaissée, une rétribution calculée, savoir.

en Allemagne, à raison de dix pfennigs par vingt marks ou fraction de vingt marks sans pouvoir dépasser quarante pfennigs;

en France, à raison de dix centimes par vingt francs ou fraction de vingt francs sans pouvoir dépasser cinquante centimes;

Le produit de cette rétribution ne donne lieu à aucun décompte entre les deux Administrations.

Article 7. Le surplus de la somme recouvrée est converti par le bureau qui a fait le recouvrement en un mandat de poste au profit du déposant, après déduction du droit proportionnel fixé par l'Article 3 de l'Arrangement du 4 Juin 1878.

Les Administrations des Postes des deux Pays contractants pourront modifier ultérieurement, d'un commun accord, les taxes et droits perçus en vertu du présent Article et des Articles 5 et 6 précédents.

Article 8. Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées en franchise au déposant, sans que l'Administration des Postes chargée du recouvrement soit tenue à aucune mesure conservatoire ou constatation de nature quelconque du nonpayement.

Article 9. En cas de perte, sauf le cas de force majeure, d'une lettre recommandée contenant des valeurs à recouvrer, il est payé au déposant une indemnité de cinquante francs dans les conditions déterminées par l'Article 6 de la Convention du 1er Juin 1878.

En cas de perte des sommes encaissées, l'Administration qui a opéré le recouvrement est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

Betrage des Postauftrages im Falle der Annahme vorweg eine Gebühr in Abzug, welche wie folgt, berechnet wird:

in Deutschland mit 10 Pfennig für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, jedoch nicht mehr als 40 Pfennig;

in Frankreich mit 10 Centimes für je 20 Francs oder einen Theil von 20 Francs, jedoch nicht mehr als 50 Centimes.

Der Erlös dieser Gebühr bildet keinen Gegenstand der Abrechnung zwischen den beiden Verwaltungen.

Artikel 7. Der nach Artikel 6 verbleibende Betrag wird, nachdem ferner die im Artikel 3 des Uebereinkommens vom 4. Juni 1878[3]) festgesetzte Postanweisungs-Gebühr davon in Abzug gebracht worden ist, dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt durch Postanweisung übermittelt[5]).

Die Postverwaltungen der beiden vertragschließenden Länder können später, im gemeinsamen Einverständnisse, diejenigen Taxen und Gebühren abändern, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels und der vorhergehenden Artikel 5 und 6 zur Erhebung gelangen[6]).

Artikel 8. Diejenigen Postaufträge, welche nicht angenommen worden sind, werden kostenfrei an den Einlieferer zurückgesandt, ohne daß die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung zu irgend einer Maßnahme behufs der Aufbewahrung oder behufs Aufklärung der Nichteinlösung verpflichtet ist.

Artikel 9. Im Falle des Verlustes eines einen Postauftrag enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlieferer, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von Fünfzig Franken, unter den im Artikel 6 des Vertrages vom 1. Juni 1878[2]) festgesetzten Bedingungen.

Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung bewirkt hat, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

---

[5]) Zufolge einer mit der französischen Postverwaltung getroffenen Verabredung ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Name desjenigen, von welchem das Geld eingezogen worden ist, unterhalb der Worte: „Désignation de l'envoyeur" seitens der die Postanweisung ausfertigenden Postanstalt zu vermerken (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 341).

[6]) Eine Abänderung der betreffenden Taxen und Gebühren hat bis jetzt nicht stattgefunden.

Article 10. Les Administrations ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission des lettres recommandées contenant les valeurs à recouvrer, de ces valeurs ellesmêmes et des mandats de payement.

Artikel 10. Die Verwaltungen übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung von Einschreibbriefen mit Postaufträgen eben so wenig als für Verzögerungen der Postaufträge selbst, sowie der Postanweisungen, welche zur Uebermittelung der Geldbeträge dienen.

Article 11. Le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation intérieure des deux Pays dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement et notamment en ce qui concerne les droits de timbre applicables aux valeurs commerciales.

Artikel 11. Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei Handelspapieren in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft.

Article 12. Chacune des deux Administrations a le droit, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, de suspendre temporairement le service des recouvrements, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'autre Administration.

Artikel 12. Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuheben, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß gesetzt werde.

Article 13. Les dispositions de l'Arrangement du 4 Juin 1878 sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire aux stipulations du présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'Article 7 précédent, pour le remboursement des valeurs recouvrées par la poste.

Artikel 13. Auf diejenigen Postanweisungen, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 7 zur Uebermittelung der auf Postaufträge eingezogenen Beträge abgesandt werden, finden die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 4. Juni 1878[3]) Anwendung, sofern dieselben nicht mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens im Widerspruch stehen.

Article 14. Tous les bureaux de poste d'Allemagne et de France sont admis au service des recouvrements.

Les deux Administrations réglent, d'un commun accord, le mode du dépôt et de l'envoi des valeurs à recouvrer, ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Artikel 14. Alle Postanstalten Deutschlands und Frankreichs können an dem Auftragsverfahren Theil nehmen.

Die beiderseitigen Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnisse die Form der Einlieferung und der Uebersendung der Postaufträge, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Article 15. Le présent Arrangement sera mis à exécution à partir du jour dont les deux Administrations conviendront, dès que la promulgation en aura été faite, d'après les lois particulières à chacun des deux Etats, et demeurera obligatoire, d'année en année, jusqu'à ce que l'une des deux parties contractantes ait annoncé à l'autre, mais un an à l'a-

Artikel 15. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll von dem zwischen beiden Verwaltungen festzusetzenden Tage ab zur Ausführung kommen, sobald die Veröffentlichung des Uebereinkommens nach den besonderen Gesetzen jedes der beiden Staaten erfolgt sein wird. Das Uebereinkommen soll von Jahr zu Jahr so lange gültig bleiben, bis einer der beiden vertragschließenden

vance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration du dit terme.

ARTICLE 16. Le présent Arrangement sera ratifié et les Ratifications en seront échangées aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Arrangement et y ont apposé le sceau de leurs Armes.

Fait à Paris, le 24 Mars 1880.

signé: Hohenlohe.
(L. S.)
signé: C. de Freycinet.
(L. S.)

Theile dem anderen, und zwar ein Jahr im voraus, die Absicht angekündigt hat, das Uebereinkommen aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Zeitraums.

Artikel 16. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll ratifizirt, und die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und gezeichnet

zu Paris, den 24. März 1880.

gez. Hohenlohe.
gez. C. de Freycinet.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt und vom 1. August ab zur Ausführung gebracht worden.

B.

Verfügung
des Staatssecretairs des Reichs-Postamts v. 16. Juni 1882.[1])

(Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 223.)

Zwischen der Reichs-Postverwaltung und der französischen Postverwaltung sind unterm 8./10. Juni, in Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Uebereinkommen vom 24. März 1880, betreffend das Postauftragsverfahren im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich, Zusatzartikel vereinbart worden, nach denen es vom 1. Juli d. J. ab gestattet ist, den zwischen beiden Ländern zur Versendung gelangenden Postaufträgen solche Papiere beizufügen, welche mangels Zahlung postseitig zum Protest weitergegeben werden sollen. Das Verfahren gestaltet sich in folgender Weise.

1. In der Richtung nach Frankreich.

Die Rückseite des Postauftrags, welchem das eintretendenfalls zu protestirende Papier (Wechsel ꝛc.) beigefügt ist, muß den Vermerk „Sofort zum Protest“ oder „à protester“ tragen.

Der Bezeichnung einer zur Aufnahme des Protestes befugten Person bedarf es nicht; jedoch ist es dem Auftraggeber unbenommen, eine bestimmte Persönlichkeit für jenen Zweck auf der Rückseite des Postauftrags namhaft zu machen.

In allen Fällen muß der Absender auf der Rückseite des Postauftrags sich schriftlich verpflichten, den Betrag der Protestkosten an die mit Erhebung des Protestes be-

[1]) S. Anm. 4 S. 690.

auftragt gewesenen Beamten unmittelbar nach ergangener Aufforderung zu übersenden. Für den bezüglichen Vermerk ist folgende Fassung vorgeschrieben:

„Der Unterzeichnete verpflichtet sich, den etwaigen Betrag der Protestkosten nach erfolgter unmittelbarer Aufforderung an den Berechtigten gelangen zu lassen.

(Ort) . . . . . den . . . . . .

Der Absender:

(Unterschrift) . . . . . .“

2. In der Richtung **aus** Frankreich.

Die betreffenden Postaufträge aus Frankreich werden auf der Rückseite mit dem Vermerk „à protester“, sowie mit der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers zur Tragung der Protestkosten versehen sein.

Die Zahlungsverpflichtung wird folgenden Wortlaut haben:

„Le soussigné s'engage à faire parvenir à qui de droit, sur première réquisition, le montant des frais auxquels le protêt pourra donner lieu.

A . . . . . le . . . . . .

Le déposant.“

Die Auftraggeber in Frankreich haben gesetzlich das Recht, den ungefähren Betrag der Protestkosten bei der Aufgabe-Postanstalt zu hinterlegen. Wenn von diesem Rechte bei den betreffenden, nach Deutschland gerichteten Postaufträgen Gebrauch gemacht wird, so tritt dem vorstehenden Vermerke über die Verpflichtung zur Zahlung der Protestkosten der nachstehende Satz hinzu:

„Il consigne, à cet effet, au bureau de . . . . . la somme de . . . . . “

(Er hinterlegt zu den Zwecke bei der Postanstalt in . . . die Summe von . . .).

In solchem Falle hat der in Deutschland mit der Erhebung des Protestes beauftragte Notar ꝛc. die Protestkosten **nicht** unmittelbar von dem Auftraggeber in Frankreich, sondern von der in dem vorstehenden Satze genannten französischen Postanstalt, und zwar in folgender Weise einzuziehen.

Die Kostenrechnung des Notars ꝛc. ist in französischer Währung, also nach Franken und Centimen, aufzustellen und unter Beifügung der Protesturkunde u. s. w. **als Postauftrag** unter den für derartige Sendungen im Verkehr mit Frankreich bestehenden Bestimmungen an die betreffende französische Postanstalt abzusenden. Da seitens der französischen Postverwaltung von dem eingezogenen Kostenbetrage die tarifmäßigen Postauftrags-Gebühren in Abzug gebracht werden, nämlich: eine Einziehungsgebühr von 10 Centimen für je 20 Franken oder einen Theil von 20 Franken, jedoch nicht mehr als 50 Centimen, sowie die Postanweisungsgebühr von 25 Centimen für je 25 Franken (ohne Anwendung eines Minimalsatzes): so muß der betreffende Notar ꝛc., um seine Gebühren zum vollen Betrage zu erlangen, die vorstehenden Taxen, sowie das Porto von 20 Pf.[2]) für die Uebersendung seines Postauftrags in der Kostenrechnung mit in Ansatz bringen.

Hat die Hinterlegung des ungefähren Betrages der Protestkosten seitens der Absender bei der französischen Einlieferungs-Postanstalt nicht stattgefunden, so bleibt es dem mit der Protesterhebung beauftragten Beamten überlassen, sich behufs Einziehung der Kosten unmittelbar mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen; indeß empfiehlt es sich, zur Erhaltung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens, auch in solchen Fällen die Einziehung der Kosten in der vorstehend angegebenen Weise mittels Postauftrags zu bewirken.

Mit der gegen Empfangsbescheinigung erfolgten Weitergabe der zu protestirenden Papiere an den damit beauftragten Beamten ist die Obliegenheit der Postverwaltungen gegenüber dem Absender bz. dritten Personen, wie im inneren deutschen Verkehr, erfüllt. In dem Falle, wo eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person, welche den Protest aufzunehmen bereit wäre, nicht gefunden werden kann, ist der Postauftrag portofrei unter Einschreibung und unter Angabe der Gründe an den Auftraggeber zurückzusenden.

---

[2]) = 25 Centimen.

C.

Uebereinkommen

zwischen der Postverwaltung des Deutschen Reichs und der Französischen Ostbahn-Gesellschaft, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen.[1])

Convention

entre l'Administration des Postes de l'Empire Germanique et la Compagnie française des chemins de fer de l'Est pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances.

(Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 107.)

Die Postverwaltung des Deutschen Reichs und die Französische Ostbahn-Gesellschaft, von dem Wunsche geleitet, dem Deutsch-Französischen Verkehr die Vortheile einer directen durch die Deutschen Posten und die Französischen Eisenbahnen hergestellten Fahrpostverbindung zu sichern, haben den Abschluß eines Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, beschlossen.

Zu diesem Zweck haben die Unterzeichneten,
als Vertreter der Postverwaltung des Deutschen Reichs,
der Geheime Postrath W. Günther zu Berlin;
als Vertreter der Französischen Ostbahn-Gesellschaft,
der Oberingenieur der Brücken und Chausseen, Sub-Betriebsdirector der Ostbahngesellschaft, F. Durbach,

auf Grund der ihnen verliehenen Vollmachten, die nachstehenden Bestimmungen, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Auftraggeber, vereinbart.

Art. 1. Die Postverwaltung des Deutschen Reichs und die Französische Ostbahn-Gesellschaft verpflichten sich, Behufs Sicherstellung der gegenseitigen Beförderung und Abgabe der kleinen Packete und der Geldsendungen, welche zwischen den beiden vertragschließenden Theilen, sowohl im internationalen Austausch, als auch im Transitverkehr zur Auswechselung gelangen, einen regelmäßigen Betrieb und directen Verkehr auf den, in gegenseitiger Verbindung stehenden Eisenbahnrouten zu unterhalten.

Art. 2. Die Postverwaltung des Deutschen Reichs wird der Französischen Ostbahn-Gesellschaft zur Beförderung nach Frankreich und weiterhin belegenen Ländern diejenigen

L'Administration des Postes de l'Empire Germanique et la Compagnie française des chemins de fer de l'Est, voulant assurer au commerce allemand et français les avantages d'un service direct combiné par les Postes allemandes et les chemins de fer français ont résolu de conclure une convention pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances:

Elles se sont fait représenter à cet effet:
L'Administration des Postes de l'Empire Germanique, par:
Monsieur le Conseiller intime des postes W. Günther à Berlin;
et la Compagnie française des chemins de fer de l'Est, par:
Monsieur F. Durbach, Ingénieur en chef des Ponts et Chaussées, Sous-Directeur de l'Exploitation de la Compagnie,

lesquels, en vertu des pouvoirs, qui leur ont été conférés, ont arrêté, sous réserve de l'approbation de leurs commettants, les dispositions ci-après:

Art. 1. L'Administration des Postes de l'Empire Germanique et la Compagnie française des chemins de fer de l'Est, dans le but d'assurer le transport et la remise réciproque des petits colis et des valeurs, qui seront échangés entre les deux parties contractantes tant en service international, qu'en service de transit, s'engagent à maintenir un service régulier direct sur les chemins de fer, qui les mettent en rapport.

Art. 2. L'Administration des Postes de l'Empire Germanique remettra à la Compagnie française des chemins de fer de l'Est les colis et valeurs présentés

[1]) Vgl. Anm. 1[a] Abs. 5 S. 688. Das Uebereinkommen ist am 1. März 1872 in Kraft getreten (vgl. Art. 23 S. 705 und Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 107.)

Packete und Geldsendungen überweisen, welche bei den Deutschen Postanstalten eingeliefert, oder welche denselben von den Postverwaltungen der rückliegenden Gebiete zugeführt werden, sofern diese Beförderungsweise für das Publicum Vortheile darbietet, oder vom Absender ausdrücklich verlangt worden ist.

Die Französische Ostbahn-Gesellschaft ihrerseits wird der Postverwaltung des Deutschen Reichs zur Beförderung nach Deutschland und den weiterhin belegenen Gebieten diejenigen Packete und Geldsendungen überweisen, welche bei ihren Büreaus eingeliefert, oder denselben von den Verwaltungen in rückliegenden Gebieten zugeführt werden, sofern diese Beförderungsweise für das Publicum Vortheile darbietet, oder vom Absender ausdrücklich verlangt worden ist.

Art. 3. Die Französische Ostbahn-Gesellschaft verpflichtet sich:

A. bezüglich der nach Frankreich bestimmten Sendungen:

1) die Erfüllung der Zollvorschriften mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu beschleunigen und die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspedirungsorte zu befördern;

2) wenn die Sendungen über die Eisenbahn hinausgehen, dieselben möglichst ohne Unterbrechung von dem Punkte, wo sie die Eisenbahn verlassen, entweder durch eigene Wagen, oder durch andere Transport-Unternehmungen nach Maßgabe der zu diesem Behuf abzuschließenden besonderen Vereinbarungen bis zum Bestimmungsorte befördern zu lassen;

B. bezüglich der durch Frankreich transitirenden Sendungen:

1) dieselben von einer Grenze zur anderen in plombirten oder verschlossenen Wagen, oder Körben durchzuführen, damit jeder Aufenthalt aus Anlaß der zollamtlichen Behandlung auf Französischem Gebiet, sowohl beim Eingange als beim Ausgange thunlichst vermieden wird;

2) dieselben sodann den Transport-Unternehmungen zu überliefern, welche auf Grund der abzuschließenden besonderen

aux bureaux des postes de l'Allemagne et ceux qu'elle recevra des Administrations en relation, pour être expédiés en destination de la France et des pays situés au-delà, lorsque ce mode d'expédition présentera des avantages pour le public ou, lorsque l'expéditeur le lui aura expressément demandé.

De son côté la Compagnie française des chemins de fer de l'Est remettra à l'Administration des Postes de l'Empire Germanique les colis et valeurs, qui seront présentés dans ses bureaux et ceux qu'elle recevra des Administrations en relation, pour être expédiés en destination de l'Allemagne, ainsi que des pays situés au-delà, lorsque ce mode d'expédition présentera des avantages pour le public ou, lorsque l'expéditeur le lui aura expressément demandé.

Art. 3. La Compagnie française des chemins de fer de l'Est, s'engage:

A. En ce qui concerne les colis en destination de la France:

1° A accélérer, par tous les moyens en son pouvoir, l'accomplissement des formalités en douane et à transporter les articles le plus promptement possible au lieu de leur destination ou au point de leur réexpédition;

2° lorsque les colis vont au-delà du chemin de fer, à les faire transporter, autant que possible sans interruption, du point où ils quittent le chemin de fer jusqu'au lieu de leur destination, soit par ses propres voitures, soit par des entreprises conformément aux conventions particulières à conclure à cet effet.

B. En ce qui concerne les colis en transit par la France:

1° A les expédier d'une frontière à l'autre dans des wagons ou des paniers plombés ou cadenassés, afin d'éviter autant que possible tout retard du chef des formalités en douane, tant à l'entrée qu'à la sortie du pays;

2° à les remettre ensuite aux services qui, en vertu des arrangements particuliers à intervenir, seront char-

Vereinbarungen die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsort zu besorgen haben.

Art. 4. Die Postverwaltung des Deutschen Reichs verpflichtet sich:

1) in Betreff der nach Deutschland bestimmten Sendungen:
die Erfüllung der Zollvorschriften thunlichst zu beschleunigen und die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspedirungsorte zu befördern;

2) die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Deutschland angrenzenden Gebiete, nach Maßgabe der zwischen Deutschland und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung zu überliefern.

Art. 5. Jeder der beiden vertragschließenden Theile kann mit anderen Administrationen oder Transport-Unternehmungen, auf Grund besonderer Abkommen in directe Beziehungen treten und zu diesem Behufe sich des Transits durch das Gebiet der anderen Verwaltung bedienen.

In diesem Falle finden auf den betreffenden Transit, hinsichtlich der Erhebung der Taxen und der Beförderungsbedingungen, dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf den internationalen Verkehr.

Art. 6. Die besonderen Abkommen, welche die vertragschließenden Theile eintretenden Falls mit den, in den Art. 3 und 4 bezeichneten Administrationen oder Unternehmungen zu schließen haben, sollen thunlichst mit den in dem gegenwärtigen Uebereinkommen aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen.

Diese Abkommen müssen Garantien darbieten für die pünktliche und regelmäßige Weiterbeförderung der Sendungen, für die Anwendung eines mäßigen Tarifs und für den Grad der Vertretungs-Verbindlichkeit in Verlust- oder Beschädigungsfällen.

Art. 7. Das Gewicht jeder einzelnen Sendung soll fünfzig Kilogramm nicht überschreiten. Die Dimensionen dürfen sowohl in Bezug auf Höhe, als in Bezug auf Breite oder Länge $1{,}_{25}$ Meter nicht übersteigen.

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht ent-

gés de les réexpédier vers leur destination définitive.

Art. 4. L'Administration des Postes de l'Empire Germanique s'engage:

1° En ce qui concerne les colis en destination de l'Allemagne:
à accélérer, autant que possible, l'accomplissement des formalités en douane et à expédier le plus promptement possible les colis au lieu de leur destination, ou au point de leur réexpédition;

2° à remettre aux Administrations des Postes voisines de l'Allemagne, pour être réexpédiés autant que possible sans interruption, les colis à destination des pays situés au-delà, conformément aux conventions existantes, ou à conclure entre l'Allemagne et ces pays.

Art. 5. Chacune des deux parties contractantes pourra, au moyen d'arrangements particuliers, se mettre en relation directe avec d'autres Administrations ou entreprises de transports, en empruntant pour ce transit le territoire de l'autre.

Ce transit sera soumis, le cas échéant, au même régime que le service international, quant à la perception des taxes et aux conditions de transport.

Art. 6. Les arrangements particuliers, que les parties contractantes auront à conclure, s'il a y lieu, avec les Administrations et entreprises désignées aux articles 3 et 4, seront autant que possible conformes aux principes établis dans la présente convention.

Ces arrangements devront offrir des garanties pour la réexpédition prompte et régulière des colis, pour l'application d'un tarif modique et pour le degré de la responsabilité en cas de perte ou d'avarie.

Art. 7. Le poids de chaque colis ne pourra excéder cinquante kilogrammes. Les dimensions tant en hauteur qu'en largeur ou en longueur, ne pourront dépasser 1 mètre 25.

Sont exclus du transport les colis contenant des matières inflammables ou dan-

zündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle falscher Declaration werden die Contravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der betreffenden Länder bestehen.

Um zur Beförderung angenommen zu werden, muß jede Sendung:

1) in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer des Transports und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht;
2) mit einer deutlichen Adresse nebst Angabe des Bestimmungsorts versehen sein;
3) mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein[2]);
4) von einer Zolldeclaration begleitet sein, welche in duplo auszustellen ist, wenn die Sendung zum Transit durch Deutschland oder Frankreich bestimmt ist[3]);
5) mit einer Begleitadresse versehen sein, die einen Stempel- oder Petschafts-Abdruck trägt, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht[4]).

Jedes Packet muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Emballage, oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Packeten keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme einer solchen Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleitadresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

Art. 8. Die Begleitadresse, welche den Sendungen beizufügen ist, wird frei befördert, und unterliegt nur der Französischen Stempel- und Quittungsgebühr.

Die Begleitadresse darf nicht verschlossen sein und keine weiteren schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art enthalten, als

gereuses. En cas de fausse déclaration, les contrevenants seront poursuivis d'après les lois existantes dans chacun des pays respectifs.

Pour être admis au transport, tout colis devra:

1) être emballé d'une manière qui réponde à la durée du transport et à la nature du contenu;
2) être muni d'une adresse bien lisible, avec indication du lieu de destination;
3) être scellé par un timbre ou par une empreinte de cire à cacheter;
4) être accompagné d'une déclaration en douane laquelle sera dressée en double, lorsque le colis devra transiter par l'Allemagne ou par la France;
5) être accompagné d'une lettre de voiture ou d'un récepissé réglementaire, portant un timbre ou un cachet en cire pareil à celui qui se trouve sur le colis même.

Le conditionnement de chaque colis devra être tel qu'il soit impossible de parvenir au contenu, sans laisser une trace évidente de détérioration de l'enveloppe, ou de bris du cachet.

Les colis qui ne rempliraient pas les conditions ci-dessus, ne seront acceptés au transport qu'autant qu'ils ne pourront causer aucun dommage à d'autres colis; en cas d'acceptation, l'expéditeur devra mentionner sur la lettre de voiture ou le récepissé, que le transport a lieu à ses risques et périls.

Art. 8. La lettre de voiture ou le récepissé, qui accompagne le colis sera transporté franc de port et devra seulement acquitter les droits de timbre et de quittance français.

La lettre de voiture ou le récepissé ne devra pas être cacheté, ni contenir aucune communication manuscrite à l'ex-

---

[2]) Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegels ꝛc. abgesehen werden, wenn die Sendungen durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts hinreichend gesichert erscheinen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 184).

[3]) Packetsendungen aus Deutschland muß seit dem 1. Januar 1880 eine weitere — zweite bezw. dritte — Zolldeklaration für die Zwecke der Statistik des Waarenverkehrs beigegeben werden. Bei Packeten mit Werthpapieren genügen jedoch eine bezw. zwei Deklarationen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 439, 469).

[4]) Vgl. die Anm. 2 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 256.

solche, welche in Bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind. Auf der Begleitadresse muß indeß der Name des Absenders angegeben sein.

Die Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten und nur Packete umfassen, welche demselben Tarife unterworfen sind.

Die Begleitadressen werden als solche von beiden vertragschließenden Theilen nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Büreaus oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

Art. 9. Wenn der Absender die Sendung versichern will[5]), um im Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Packets die Erstattung des Werthes zu erlangen, so muß der Werth auf dem Begleitbriefe und bei der Signatur der Sendung angegeben sein.

Art. 10. Die Postverwaltung des Deutschen Reichs und die Französische Ostbahn-Gesellschaft lehnen jede Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Begleitadressen und der Zolldeclarationen ab.

Wenn der Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Declaration einliefert, so hat derselbe die daraus entstehenden Folgen zu tragen, und ist den durch die Gesetze bestimmten Strafen unterworfen.

Die beiden Verwaltungen werden gegenseitig ihre Mitwirkung zur Einziehung der aus diesem Anlaß von den Absendern verwirkten Strafen eintreten lassen.

Art. 11. Die kleinen Packete mit oder ohne Werthangabe[6]), sowie die Geldsendungen aus Deutschland oder rückliegenden Ländern nach Frankreich oder im Transit durch Frankreich et vice versa, sollen nach folgenden Grundlagen taxirt werden:

A. für die Beförderung auf Deutschem Gebiet:

1. Zone, bis 20 Meilen 1 Sgr. (12½ Cts.) pro Kilogr. Minimum 4 Sgr. = 50 Cts.,

ception de celles qui sont de rigueur pour l'expédition ou la remise. Le nom de l'expéditeur devra être désigné sur la lettre de voiture, ou le récepissé.

La lettre de voiture ou le récepissé ne pourra être adressé qu'à un seul destinataire et ne comprendre que des colis soumis à une même tarification.

Les lettres de voiture ou les récepissés ne seront reconnus par les deux parties contractantes, que lorsqu'ils seront munis du timbre du bureau d'origine ou de la signature de l'agent chargé de l'expédition des colis.

Art. 9. Lorsque l'expéditeur désire assurer le transport, en vue d'obtenir, en cas de perte ou d'avarie, le remboursement de la valeur du colis, il est de rigueur que la déclaration en soit formulée sur la lettre de voiture, ou le récepissé et sur l'adresse du colis.

Art. 10. L'Administration des Postes de l'Empire Germanique et la Compagnie française des chemins de fer de l'Est déclinent toute responsabilité quant à l'exactitude des lettres de voiture, ou récepissés et des déclarations en douane.

Lorsqu'un expéditeur présentera au transport des articles sous une fausse déclaration, il aura à en supporter les conséquences et sera soumis aux peines déterminées par les lois.

Les deux Administrations se prêteront mutuellement leur concours pour le recouvrement des pénalités encourues de ce chef par leurs expéditeurs respectifs.

Art. 11. Les petits colis avec ou sans déclaration de valeur, ainsi que les articles de finances, originaires de l'Allemagne ou des pays situés au-delà en destination de la France, ou en transit par la France et vice versa seront taxés d'après les bases suivantes:

A. Pour le parcours Allemand

1ère Zône, jusqu'à 20 Meilen 1 sgr. (12½ cts.) par kilogr. minimum 4 sgr. = 50 cts.;

---

[5]) Bei Sendungen, deren Inhalt aus Gold oder Silber, Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, ist der Absender verpflichtet, den wirklichen Werth der betreffenden Gegenstände anzugeben (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 518).

[6]) Wegen der für die „Postpackete" geltenden besonderen Vorschriften s. Art. 5 der betreffenden Uebereinkunft v. 3. November 1880 (Nr. 1413). — Vgl. auch die Anm. 1a Abs. 5 zu dem Postvertrage v. 14. Februar 1872, Nr. 821 (S. 688).

2. Zone, über 20 bis 50 Meilen 2 Sgr. (25 Cts.) pro Kilogr. Minimum 4 Sgr. = 50 Cts.,
3. Zone, über 50 bis 80 Meilen 3 Sgr. (37½ Cts.) pro Kilogr. Minimum 6 Sgr. = 75 Cts.,
4. Zone, über 80 bis 120 Meilen 4 Sgr. (50 Cts.) pro Kilogr. Minimum 6 Sgr. = 75 Cts.,
5. Zone, über 120 bis 180 Meilen 5 Sgr. (62½ Cts.) pro Kilogr. Minimum 6 Sgr. = 75 Cts.,
6. Zone, über 180 Meilen 6 Sgr. (75 Cts.) pro Kilogr. Minimum 6 Sgr. = 75 Cts.[7]).

Die Taxe wird für jedes einzelne Packet berechnet, jeder Bruchtheil eines Kilogramms gilt für ein Kilogramm.

Für Geldsendungen oder Packete mit Werthangabe wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr erhoben, die wie folgt festgesetzt ist:

1. Zone, bis 50 Meilen 1½ Sgr. (18¾ Cts.),	für je 100 Thlr. = 375 Frcs.
2. Zone, über 50 Meilen 3 Sgr. (37½ Cts.),	

Diese Versicherungsgebühr wird auf die Hälfte ermäßigt für den Theil der declarirten Summe, welcher das erste Tausend Thaler übersteigt.

Außerdem wird ein Grenz-Rayon eingeführt, dessen Ausdehnung auf 10 Meilen festgesetzt wird, und für welchen das Gewichtporto ½ Sgr. oder 6¼ Cts. pro Kilogramm mit einem Minimum von 2 Sgr. oder 25 Cts. und die Versicherungsgebühr ¾ Sgr. oder 9⅜ Cts. betragen soll.

Es wird vereinbart, daß zum Grenz-Rayon alle Orte in Elsaß-Lothringen gerechnet werden sollen[7]).

Bei Anwendung der Taxen werden die Beträge auf halbe Decimen oder halbe Silbergroschen[8]) aufwärts abgerundet.

Die obigen Taxen sollen auf die Sendungen nach und aus der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung kommen[9]). Ebenso sollen die erwähnten Taxen auf die durch Deutschland transitirenden Sendungen nach Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark et vice versa angewendet werden[10]).

2me Zône, au-delà de 20 à 50 Meilen 2 sgr. (25 cts.) par kilogr. minimum 4 sgr. = 50 cts.;
3me Zône, au-delà de 50 à 80 Meilen 3 sgr. (37½ cts.) par kilogr. minimum 6 sgr. = 75 cts.;
4me Zône, au-delà de 80 à 120 Meilen 4 sgr. (50 cts.) par kilogr. minimum 6 sgr. = 75 cts.;
5me Zône, au-delà de 120 à 180 Meil. 5 sgr. (62½ cts.) par kilogr. minimum 6 sgr. = 75 cts.;
6me Zône, au-delà de 180 Meilen 6 sgr. (75 cts.) par kilogr. minimum 6 sgr. = 75 cts.

La taxe est appliquée par colis; toute fraction de kilogramme paie pour un kilogramme.

Pour les finances ou les colis déclarés à la valeur il est perçu, en sus du port au poids, une prime d'assurance fixée comme il suit:

1ère Zône, jusqu'à 50 Meilen, 1½ sgr. = 18¾ cts.	par fraction indivisible de 100 Thlr. = 375 Francs.
2me Zône, au-delà de 50 Meilen, 3 sgr. = 37½ cts.	

Cette prime est réduite de moitié pour la partie de la somme au-delà du premier millier de thalers.

En outre, il est établie une zône frontière, dont l'étendue est fixée à 10 Meilen et pour laquelle le port au poids sera de ½ gros ou 6¼ centimes par kilogramme, avec minimum de 2 gros ou 25 centimes, et la prime d'assurance de ¾ gros ou 9⅜ centimes.

Il est entendu que, dans la zône frontière, sont compris tous les lieux de l'Alsace et de la Lorraine.

Dans l'application des taxes, les prix sont arrondis au demi décime ou au demi gros supérieur.

Les prix ci-dessus seront applicables aux expéditions pour la Monarchie Austro-Hongroise et au-delà, et vice versa. Ils le seront également aux expéditions en transit par l'Allemagne, en destination de la Russie, de la Suède, de la Norwège, du Danemark et vice versâ.

---

[7]) Seit dem 1. Januar 1874 wird für die deutsche Beförderungsstrecke das für den internen deutschen Verkehr festgesetzte Porto und bezw. die entsprechende Versicherungsgebühr (Ges. v. 17. Mai 1873, Nr. 923, abgedruckt zu Nr. 719 Anm. 6 Bd. 2 S. 551) erhoben. Die Postanstalten in Elsaß-Lothringen zählen seitdem — in Folge des Wegfalls der Grenzzonen im Verkehr mit dem Auslande — zur ersten Zone (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 563, 568).

[8]) Der in kleiner Schrift gedruckte Passus ist bei den gegenwärtig geltenden Taxen gegenstandslos geworden.

[9]) Auf die Sendungen nach und aus der Oesterreich-Ungarischen Monarchie kommen — hinsichtlich der Deutsch-Oesterreichischen Beförderungsstrecke — die in der Anm. 7 bezeichneten Taxen seit dem 1. November 1878 zur Anwendung. Vom 1. Oktober 1881 ab ist dabei die Modifikation eingetreten, daß für Sendungen der bezeichneten Art für die Deutsch-Oesterreichische Beförderungsstrecke ein Gewichtporto von mindestens 80 Pf. zu erheben ist (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 313, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 301).

[10]) Für die im letzten Satze des letzten Absatzes unter A. benannten Sendungen gilt das in der Anm. 7 Gesagte (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 563).

B. Für die Beförderung auf der Französischen Ostbahn, sowie für die Beförderung auf anderen Französischen und auf fremden Eisenbahnen (in Spanien, England u. s. w.), deren Bezeichnung vorbehalten bleibt, nach anliegendem Tarif[11]) und nach den zu demselben zu liefernden Nachträgen.

Die durch Frankreich transitirenden Sendungen unterliegen, in Bezug auf die Französische Beförderungsstrecke, denselben Taxen, wie Sendungen nach und aus den betreffenden Französischen Hafen- oder Grenzorten.

Was die Taxen für die Beförderungsstrecke außerhalb Frankreichs betrifft, so werden dieselben nach Maßgabe der zwischen der Französischen Ostbahn-Gesellschaft und den betreffenden Unternehmungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen festgesetzt werden.

Art. 12. Die Sendungen können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden[12]); die Frankirung kann insoweit stattfinden, als sich die Taxe im Voraus berechnen läßt.

Die im Art. 11. festgesetzten Taxen umfassen:

a) bezüglich der Sendungen aus Deutschland nach Frankreich, alle Portobeträge und Nebengebühren für die Beförderung vom Abgangsorte bis zur Wohnung des Empfängers in Frankreich, ausgenommen, bezüglich der Vorschußsendungen, die Gebühr nach Maßgabe des Deutschen Tarifs[13]);

b) bezüglich der Sendungen aus Frankreich nach Deutschland, alle Gebühren für die Beförderung von der Französischen Abgangsstation bis zur Bestimmungs-Postanstalt in Deutschland, ausgenommen die Einschreibungsgebühr (10 Cts.) und bezüglich der Vorschußsendungen, die auf Vorschüsse in Anwendung kommende und auf 1 Centime pro Franc festgestellte Taxe, mit einem Minimum von 25 Cts. für jede Sendung.

B. Pour les parcours de la Compagnie française des chemins de fer de l'Est et ceux des autres chemins français et étrangers (espagnols, anglais etc.), qui seront désignés par elle, d'après le tarif ci-joint et ses annexes ultérieures.

Les expéditions en transit par la France seront taxées, pour les parcours français, aux prix fixés pour les expéditions originaires, ou à destination des ports ou lieux situés à la frontière de sortie française.

Quant aux prix concernant les parcours hors de la France, ils seront fixés d'après les arrangements intervenus ou à intervenir entre la Compagnie française des chemins de fer de l'Est et les entreprises en relation.

Art. 12. Les colis pourront être expédiés avec ou sans affranchissement; ils pourront l'être avec affranchissement vers toutes les destinations pour lesquelles il est possible de calculer la taxe.

Les taxes fixées à l'art. 11 comprennent:

a) pour les expéditions de l'Allemagne vers la France, tous les frais de port et accessoires du bureau allemand au domicile en France, sauf pour les expéditions grevées de remboursement, la provision d'après le tarif allemand;

b) pour les expéditions de la France vers l'Allemagne, tous les frais de la gare française de départ au bureau de destination allemand, sauf le droit d'enregistrement (0 fr. 10 cts.) et pour les expéditions grevées de remboursements, la taxe applicable aux remboursements fixée à 0 fr. 01 cts. par franc, avec un minimum de 0 fr. 25 cts. par envoi.

---

[11]) Von dem Abdrucke des Tarifs ist, da derselbe im Laufe der Zeit mehrfache Aenderungen erfahren hat, abgesehen. Die jetzt in Kraft befindlichen Taxen für Porto, bezw. Einschreibungsgebühr, Gebühr für Erfüllung der Zollvorschriften und Stempelgebühr, Packetbestellgeld und statistische Gebühr siehe im Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 55 ff.

[12]) Päckereisendungen, welche Lebensmittel, Pflanzen und Thiere, oder dem schnellen Verderben unterliegende bzw. werthlose Gegenstände enthalten, sind nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn sie frankirt zur Aufgabe gelangen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 204).

[13]) Vgl. §. 18 Nr. VIII, IX der Postordnung v. 8. März 1879 (bei Nr. 718. Bd 2 S. 509).

Weder in Frankreich noch in Deutschland unterliegen die Anrechnungen von Eisenbahntransportkosten, von Bestellungs-, Verpackungs-, oder Zollgebühren irgend einer Taxe.

Für Sendungen von Orten, welche nicht an der Französischen Ostbahn belegen sind, werden in denjenigen Fällen, wo die Taxen aus dem im Art. 11 erwähnten Tarife nicht ersichtlich sind, die Transportkosten vom Abgangsorte bis zur ersten Eisenbahnstation, im Falle der Frankirung vom Absender bezahlt; die Kosten für den Transport von der letzten Eisenbahnstation bis zum Bestimmungsort sind vom Empfänger zu tragen, wenn solche nicht bereits am Abgangsorte berichtigt worden sind.

Art. 13. Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Packete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen. Diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger wieder einziehen.

Art. 14. Die beiden vertragschließenden Theile können den Absendern auf den Werth der Waaren Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thlrn. oder 187½ Fr. leisten.

Der Betrag des Vorschusses muß auf der Begleitadresse angegeben sein.

Die gegen Postvorschuß abgesandten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung des Vorschusses, der Porto- und sonstigen Gebühren erfolgt ist.

Diejenige Verwaltung, bei welcher die Vorschußsendung eingeliefert ist, wird dafür die im Art. 12 erwähnte Gebühr oder Taxe in Anrechnung bringen.

Die Leistung von Vorschüssen auf Sendungen nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie[14]) und darüber hinaus ist vorerst nicht zulässig.

Art. 15. Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbüreaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Trans-

En France et en Allemagne, les frais de transport des chemins de fer, de factage, de réemballage et les déboursés pour les droits de douane ne seront assujettis à aucune taxe ni provision.

Si, pour les expéditions à effectuer en dehors des chemins de fer de l'Est, le tarif mentionné à l'article 11 ne désigne pas les taxes, les frais de transport du lieu d'origine jusqu'à la première station seront, en cas d'affranchissement, payés par l'expéditeur; les frais à partir de la dernière station jusqu'au lieu de destination, sont à la charge du destinataire, si ces frais n'ont pas été acquittés au départ.

Art. 13. Les deux parties contractantes s'engagent réciproquement à faire des déboursés sur les colis pour ports, frais de douane et renouvellement d'emballage; ces déboursés seront portés en compte de part et d'autre et remboursés par le destinataire.

Art. 14. Les deux parties contractantes pourront recevoir des expéditions grevées de remboursement sur la valeur du colis, jusqu'à concurrence de 50 thalers ou francs 187. 50 cts.

Le montant du remboursement doit être énoncé sur la lettre de voiture ou le récepissé.

Les colis expédiés contre remboursement ne seront remis aux destinataires que contre le payement du remboursement des frais de port et autres.

L'administration qui aura accepté un remboursement, portera en compte la provision ou taxe mentionnées à l'article 12.

Jusqu'à disposition ultérieure, il ne sera fait aucune expédition contre remboursement pour la Monarchie Austro-Hongroise et au-delà.

Art. 15. La transmission des colis aux bureaux frontières sera réglée, en vue d'assurer le mieux possible la célérité, la régularité et la sécurité des transports

[14]) Für Sendungen, welche nach der Oesterreich-Ungarischen Monarchie selbst bestimmt sind, hat die einschränkende Bestimmung im letzten Absatze des Art. 14 keine Gültigkeit mehr.

porte thunlichst gewahrt, und die Vertretungsverbindlichkeit der contrahirenden Verwaltungen gehörig abgegrenzt ist.

Art. 16. Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll die Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigerten Annahme, oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, an das Aufgabe-Büreau zurückgesandt werden, welches die Bestimmung des Absenders über die weitere Behandlung der Sendung einholen wird.

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können jedoch ohne gerichtliche Formalitäten zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkauf erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkauf erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so werden die Postverwaltung des Deutschen Reichs und die Französische Ostbahn-Gesellschaft den Verlust gemeinschaftlich, nach Verhältniß der Entfernungen tragen, welche die Sendung auf beiden Gebieten durchlaufen hat.

Die poste restante oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückgesandt. Diese Frist wird auf 14 Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Vorschuß handelt[15]).

Die Sendungen dürfen nicht eröffnet, und deren Siegel nicht verletzt werden, so lange die Aushändigung der Sendungen nicht stattgefunden hat.

Art. 17. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit oder ohne Werthangabe hat die schuldige Verwaltung dem Absender, beziehungsweise dem

et de déterminer la responsabilité des parties contractantes.

Art. 16. En cas de refus de la part du destinataire, ou lorsque ce dernier est inconnu ou introuvable, la lettre de voiture ou le récepissé, sur lequel devra être consigné le motif du refus ou de la non-livraison, sera renvoyé au bureau de départ, qui prendra les ordres de l'expéditeur, quant à la disposition ultérieure à donner au colis.

Toutefois, les articles sujets à détérioration ou à corruption, pourront être vendus, sans formalités judiciaires, au profit de qui de droit; il sera dressé procès-verbal de la vente.

Le produit de la vente sera affecté au paiement des frais de transport et des déboursés, s'il y a un excédant la remise en sera faite à l'expéditeur.

Si au contraire le produit de la vente ne suffit pas pour couvrir les dits frais et que le déficit ne puisse être recupéré de l'expéditeur, l'Administration des Postes de l'Empire Germanique et la Compagnie française des chemins de fer de l'Est supporteront la perte au prorata des distances parcourues sur les deux territoires.

Les colis adressés poste restante, ou bureau restant, seront renvoyés au point de départ, trois mois après leur arrivée au lieu de destination, s'ils ne sont pas réclamés par le destinataire. Ce délai est réduit à 14 jours, lorsqu'il s'agit de colis expédiés contre remboursement.

Il est défendu d'ouvrir les colis, ou d'en briser les cachets, aussi longtemps que les colis sont en souffrance.

Art. 17. En cas de perte ou d'avarie d'un colis avec ou sans déclaration de valeur, l'Administration en faute indemnisera l'envoyeur et, respectivement, le destina-

---

[15]) Die Fristen für die Rücksendung sind auf 2 Monate, bzw. 7 Tage abgekürzt worden. Die siebentägige Rücksendungsfrist gilt für unanbringliche Nachnahmesendungen auch dann, wenn sie nicht bureau restant oder postlagernd adressirt sind (vgl. den Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 51).

Adressaten nach Maßgabe der Landesgesetze oder Verordnungen Ersatz zu leisten.

Art. 18. Im Allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet.

Der Ersatz kann jedoch auch an den Adressaten gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn derselbe unbekannt, oder nicht zu ermitteln ist.

Art. 19. Die Postverwaltung des Deutschen Reichs und die Französische Ostbahn-Gesellschaft haften gegenseitig für die Verluste und Beschädigungen auf ihren resp. Beförderungsstrecken, nach dem im Art. 17 festgestellten Grundsatze, nur dann, wenn die Ueberlieferung der Sendungen an den Auslieferungspunkten in gehöriger Weise stattgefunden hat.

Wird bei der Auswechselung der Sendungen zwischen den beiden Verwaltungen die Beschädigung, der Verlust, oder das Fehlen einer Sendung festgestellt, so soll der Beamte, welchem die Ueberlieferung obliegt, eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufnehmen. Diese Verhandlung soll von den betreffenden beiderseitigen Beamten unterzeichnet werden, und jede der beiden Verwaltungen soll davon eine Ausfertigung erhalten.

Die contrahirenden Verwaltungen werden die ihnen zugehenden Reclamationen sorgfältig untersuchen und prompt beantworten.

Art. 20. Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den beiden contrahirenden Verwaltungen nicht angehörigen Beförderungsstrecke ereignet, so wird die betreffende Verwaltung den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um ihre eigenen Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der Deutschen Postverwaltung oder der Französischen Ostbahn-Gesellschaft und der fremden Verwaltung bestehen, oder künftig getroffen werden.

Art. 21. In den Frachtkarten sollen:

a) die für unfrankirte Sendungen anzurechnenden Portobeträge, sowie die Auslagen und Vorschüsse in der Währung des Absendungsgebiets, und

taire, conformément aux lois et règlements de son propre pays.

Art. 18. En règle générale, l'indemnité est payée à l'expéditeur du colis.

Toutefois, elle pourra être acquittée entre les mains du destinataire, si l'expéditeur le demande expressément, ou si celui-ci est inconnu ou introuvable.

Art. 19. L'Administration des Postes de l'Empire Germanique et la Compagnie française des chemins de fer de l'Est ne répondent réciproquement des pertes et avaries d'après le principe établi à l'art. 17, que, lorsque la transmission des colis a été faite régulièrement aux stations d'échange.

En cas d'avarie, de perte ou de manquant d'un colis constaté au moment de l'échange entre les deux parties contractantes, l'employé qui en fait la remise dressera un procès-verbal en double expédition. Ce procès-verbal sera signé, contradictoirement par les employés en cause et chacune des deux parties contractantes en recevra une expédition.

Les parties contractantes examineront soigneusement les réclamations qui leur sont adressées et y répondront promptement.

Art. 20. Lorsqu'une perte ou avarie se produira sur un parcours étranger à l'une des deux parties contractantes, l'Administration en cause fera valoir auprès de l'Administration étrangère la réclamation de l'expéditeur à une indemnité, avec le même intérêt que s'il s'agissait de ses propres envois, et conformément aux dispositions des conventions existantes ou à intervenir entre l'Administration des Postes de l'Empire Germanique ou l'Administration des chemins de fer de l'Est, et l'Administration étrangère.

Art. 21. Sont énoncés sur les feuilles de route:

a) dans la monnaie du pays expéditeur, le port qui doit être mis en compte pour les colis non affranchis, ainsi que les déboursés, avances et remboursements,

b) die für frankirte Sendungen zu vergütenden Beträge in der Währung des Bestimmungslandes

eingetragen werden.

Das Gewicht wird in beiden Richtungen in Kilogrammen und Grammen angesetzt werden.

Man ist übereingekommen, daß bei Festsetzung des Portos der Werth des Thalers dem Betrage von 3 Franken 75 Cts. gleichgerechnet wird.

In Bezug auf Auslagen und Vorschüsse bleibt jeder Verwaltung die Festsetzung des Reductionsverhältnisses vorbehalten.

Die Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; das Residuum wird mittelst Wechsels auf Berlin oder Paris, oder baar von derjenigen Verwaltung, welche dasselbe zu zahlen hat, in der Münzwährung des Landes entrichtet, zu dessen Gunsten die Abrechnung saldirt wird.

Die etwaigen Kosten der Saldirung werden von beiden vertragschließenden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Art. 22. Die beiden vertragschließenden Theile werden ermächtigt, durch ein besonderes Reglement die zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens erforderlichen Festsetzungen zu treffen, und im gemeinsamen Einverständniß die Bestimmungen dieses Uebereinkommens abzuändern, soweit dieselben weder den Tarif, noch die Garantie betreffen.

Art. 23. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll sobald als möglich und spätestens am 1. März 1872 in Kraft treten[16]).

Dieses Uebereinkommen kann von Jahr zu Jahr mittelst einer sechs Monate zuvor abgegebenen Erklärung gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen zu Paris, am zwanzigsten Januar Tausend Achthundert zwei und siebenzig.

(gez.) W. Günther. Durbach.

b) dans la monnaie du pays de destination, le port à bonifier pour les colis affranchis.

Le poids sera énoncé en kilogrammes et grammes, dans les deux directions.

Il est convenu que, pour l'établissement des taxes, le taux du thaler correspond à 3 francs 75 centimes. Quant aux déboursés, avances et remboursements, chacune des deux parties contractantes aura la faculté de fixer le taux de la réduction.

Les décomptes entre les deux parties contractantes seront établis trimestriellement; le reliquat sera payé au moyen de traites sur Berlin ou Paris, ou en espèces par l'Administration débitrice en monnaie du pays au profit duquel le décompte se soldera.

Les frais quelconques de paiement seront partagés, par moitié, entre les deux Administrations contractantes.

Art. 22. Les deux parties contractantes seront autorisées à déterminer, par un règlement spécial les mesures d'exécution de la présente convention, et à modifier de commun accord les dispositions de cette convention, en tant qu'elles ne touchent ni le tarif ni la garantie.

Art. 23. La présente convention sera mise en vigueur le plustôt possible et au plus tard le 1. Mars 1872.

Cette convention pourra être dénoncée d'année en année moyennant un avertissement donné six mois à l'avance.

En foi de quoi, les plénipotentiaires ont signé la présente convention en double expédition.

Fait à Paris, le vingt Janvier, mil huit cent soixante-douze.

signé W. Günther. Durbach.

---

[16]) Vgl. Anm. 1 S. 695.

Nr. 822. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Convenzione Consolare fra l'Impero Germanico e l'Italia. Di 7 Febbrajo 1872.

(RGB. S. 134. Ausgegeben am 24. Mai 1872.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits und Seine Majestät der König von Italien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konsularischen Agenten in den beiderseitigen Gebieten der vertragenden Theile festzustellen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell' Impero Germanico da una parte, e Sua Maestà il Re d'Italia, d'altra parte, desiderando di determinare le attribuzioni, i diritti, i privilegi e le immunità degli agenti Consolari nei rispettivi territori delle Parti contraenti, hanno deciso di conchiudere una Convenzione a tale scopo, ed hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

i quali convennero negli articoli seguenti.

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrages[1]) sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Italien und auf die konsularischen Agenten Italiens im Gebiete des Deutschen Reichs dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien betrachtet werden sollen.

Art. 1. Le disposizioni della Convenzione Consolare conchiusa il 21 Dicembre 1868*) fra la Confederazione della Germania del Nord e l'Italia, saranno applicate agli agenti consolari dell' Impero Germanico residenti in Italia ed agli agenti Consolari d'Italia residenti nel territorio dell' Impero Germanico di modo che siffatti agenti Consolari avranno tutte le attribuzioni e godranno di tutti i diritti, immunità e privilegi stipulati nella convenzione suddetta a favore degli agenti Consolari delle parti contraenti. E inoltre convenuto che tutte le stipulazioni contenute nella convenzione medesima saranno riguardate siccome aventi vigore e forza di diritto fra l'Impero Germanico e l'Italia.

Art. 2. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden zu Berlin binnen einer Frist von drei Monaten ausgewechselt werden.

Art. 2. La presente convenzione sarà ratificata e le ratificazione saranno scambiate a Berlino entro il termine di tre mesi.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwär-

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente

[1]) Vgl. Nr. 273 (Bd 1 S. 631).

tigen Vertrag unterzeichnet und denselben mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 7. Februar 1872.

(L. S.) König

(L. S.) Launay.

convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addì 7 Febbrajo 1872.

(L. S.) König.

(L. S.) Launay.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 823, 824. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 135.)

Besondere Beilage zu Nr. 14 des Reichsgesetzblatts.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker. Vom 1. Mai 1872.[1])

Nr. 825. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.[1a]) (RGB. S. 137.)

Convenio de Correos entre Alemania y España. El 19 de Abril de 1872.

---

[1]) Vgl. Anm. 1 Bd 1 S. 535 f.

[1a]) Dieser auf den Austausch von Briefpostsendungen bezügliche Vertrag trat am 1. Juni 1872 in Kraft (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 331). Die Wirksamkeit desselben erstreckte sich nach Art. 12 auch auf den Korrespondenzverkehr zwischen Deutschland einerseits und Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den spanischen Besitzungen auf der Nordküste von Afrika und den spanischen Postbüreaus in Marocco andererseits, sowie auf den Korrespondenzverkehr zwischen Deutschland und den spanischen Antillen, soweit derselbe zwischen deutschen Häfen und den Häfen der spanischen Antillen mittels direkter Post-Dampfschiffe stattfand. Hinsichtlich der Korrespondenz zwischen Spanien und der österreich-ungarischen Monarchie war angeordnet (Art. 12), daß die Auswechselung derselben, soweit der Austausch durch die deutsche Postverwaltung vermittelt werde, nach Maßgabe der für den Postverkehr zwischen Spanien und Deutschland festgestellten Grundsätze zu erfolgen und daß die deutsche Postverwaltung die Ausgleichung des für die österreich-ungarische Beförderungsstrecke entfallenden Portos zu übernehmen habe. Außerdem war unter Nr. 3 des am 19. April 1872 unterzeichneten Schlußprotokolls (RGB. S. 149) vereinbart, daß die Bestimmungen des Vertrages auch auf die durch Vermittelung der deutschen Posten zwischen Spanien und dem Großherzogthum Luxemburg ausgewechselte Korrespondenz anzuwenden seien, sobald die bezüglichen Verhandlungen zwischen Deutschland und Luxemburg zum Abschluß gelangt sein würden. Letzteres war bereits wenige Wochen nach dem Inkrafttreten des Vertrages der Fall (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 476). Der Vertrag v. 19. April 1872 ist nebst den zu demselben später ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 395) durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag, später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286) hinfällig geworden.

Dem Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) ist Spanien (einschließlich der Balearen und der Canarischen Inseln) seit dem 1. Juli 1882 beigetreten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 229), nachdem auf der Grundlage des Uebereinkommens bereits vom 16. Juli 1881 ab ein Austausch von Werthbriefen zwischen Deutschland und Spanien ins Leben getreten war (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 247).

Postkarten mit Antwort sind im Verkehre mit Spanien seit 1. Juli 1879 zulässig (Centralbl. 1879 S. 450).

Der Fahrpostverkehr mit Spanien (einschließlich Gibraltar) wird unter den im Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 209 ff. angegebenen näheren Bedingungen vermittelt: a) auf dem Wege über Elsaß-Lothringen (vgl. das Uebereinkommen zwischen der Postverwaltung des Deutschen Reichs und der Französischen Ostbahn-Gesellschaft, betr. den gegenseitigen Austausch von

Nr. 826. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872. (RGB. S. 151.)[1]

Nr. 827, 828. Ernennung von Konsuln. Ertheilung der Ermächtigung eines Konsuls zu Eheschließungen ꝛc. (RGB. S. 152.)

Nr. 829. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872. (RGB. S. 153.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern[2]) und Württemberg[2]), des Großherzogthums Baden[2]), Elsaß-Lothringens[3]), des Großherzoglich sächsischen Vordergerichts Ostheim[4]) und des Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Amts Königsberg[4]), was folgt:

Erhebungsweise und Erhebungssätze der Brausteuer.

§. 1.[5]) Die Brausteuer wird von den nachbenannten Stoffen, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, zu den folgenden Sätzen erhoben:

1) von Getreide (Malz, Schrot u. s. w.) mit . . . . 20 Sgr.,
2) von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) mit . 20 „
3) von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30 Prozent Wasser enthält, mit . . . . . 20 „

---

kleinen Packeten und von Geldsendungen, v. 20. Januar 1872, bei Nr. 821. Bd 2 S. 695); b) auf dem Wege über Belgien (Ostende) und England (vgl. das Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe v. 21./24. Dezember 1881, bei Nr. 99. Bd 1 S. 240; c) auf dem Wege über Hamburg. Für diesen letzteren Weg sind die Bestimmungen der (nicht veröffentlichten) Uebereinkunft zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und den Spediteuren Elkan & Co. in Hamburg wegen Beförderung von Packeten ohne und mit Werthangabe nach und aus Großbritannien und Irland, Malta, Spanien und Portugal und transatlantischen Ländern v. 15./21. Februar 1881 (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 159) maßgebend. Die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413) ist für Spanien nicht in Wirksamkeit getreten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 297).

Hinsichtlich der Vertragsverhältnisse zwischen Deutschland und den **spanischen Kolonien** vgl. Nr. 1075 — die spanischen Kolonien sind dem Allgemeinen Postverein seit dem 1. Mai 1877 beigetreten (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 85) — und Nr. 1286.

Postkarten mit Antwort sind — seit März 1881 — nur im Verkehr mit den spanischen Antillen zulässig (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 51).

[1]) Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind bezüglich der Thierärzte durch die Bekanntm. v. 27. März 1878 (Centralbl. S. 160) und bezüglich der Apotheker durch die Bekanntm. v. 5. März 1875 (das. S. 167) ersetzt. Die jetzt geltenden Vorschriften sind hier als Anlagen zu § 29 der Gewerbeordnung abgedruckt.

[1a]) Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 1873 (vgl. § 44 S. 721) in dem innerhalb der Zolllinie (vgl. § 16 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324. Bd 1 S. 710) liegenden Gebiet des deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß der im Eingange des Gesetzes genannten Staaten und einzelnen Bezirke. Zu dem Gesetz sind auf Grund des § 43 desselben vom Bundesrathe am 18. November 1872 Ausführungsbestimmungen erlassen, welche nebst drei zugehörigen Anlagen hier auf S. 722 ff. abgedruckt sind.

[2]) In diesen 3 Staaten ist die Besteuerung des Bieres, ebenso wie die des Branntweins, der Landesgesetzgebung vorbehalten (Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung Nr. 628. Bd 2 S. 319).

[3]) In Elsaß-Lothringen ist durch § 4 des Ges. v. 25. Juni 1873 (Nr. 940) die Besteuerung des inländischen Bieres der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

[4]) Diese Bezirke sind nach besonderen Staatsverträgen dem bayerischen Biersteuer-System angeschlossen.

[5]) Vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths (S. 722).

4) von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluß des Kartoffelmehls) und Stärkegummi (Dextrin) mit . . . . . 1 Thlr.,
5) von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen mit . . . . . 1 „ 10 Sgr.,
6) von Syrup aller Art mit . . . . . 1 „ — „
7) von allen anderen Malzsurrogaten mit . . . . . 1 „ 10 „
für jeden Zentner[5a]).

Der Bundesrath ist jedoch ermächtigt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Stoffe nach Maßgabe ihres Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermäßigen.

Gemische verschieden besteuerter Stoffe, welche als solche zur Verwiegung (§. 3) gestellt werden, unterliegen dem Steuersatze des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes.

Besteuerung der Essigbrauereien.

§. 2. Ist mit der steuerpflichtigen Bereitung von Bier zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus dem im §. 1 benannten Stoffen in eigens dazu bestimmten Anlagen zum Verkauf oder zu gewerblichen Zwecken bereitet, so muß die Brausteuer auch von dem zur Essigbereitung verwendeten Material[6]) entrichtet werden[7]).

Steuerpflichtiges Gewicht.

§. 3.[8]) Die Versteuerung der im §. 1 genannten Stoffe erfolgt nach dem Nettogewicht[9]); ein Uebergewicht an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welcher die Steuer weniger als einen halben Groschen beträgt, bleibt dabei außer Betracht.

Die für Ermittelung des Nettogewichts erforderlichen Vorschriften werden vom Bundesrathe erlassen.

Fixation.

§. 4.[10]) Die Versteuerung kann nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde unter den von derselben festgesetzten Bedingungen durch Entrichtung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen.

Die in Ansehung dieser Fixationen zu beobachtenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe vorgeschrieben und bekannt gemacht werden.

[5a]) Brausteuerbeträge unter 5 Pfennig bleiben in Gemäßheit des Bundesraths-Beschlusses v. 13. November 1875 (§ 436 der Protokolle. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1876 S. 10) auch dann unerhoben, wenn es sich nicht um ein Uebergewicht handelt, d. h. wenn die Steuer von der jedesmal verwendeten Gesammtmenge von Braustoffen den Betrag von 5 Pf. überhaupt nicht erreicht. Sind verschiedene Braustoffe für ein Gebräude zur Versteuerung angemeldet, so ist die Steuer für jeden Braustoff nach Pfennigen zu berechnen und nur bei der durch Zusammenrechnung der einzelnen Posten sich ergebenden Gesammtsumme der überschießende Betrag von weniger als 5 Pf. außer Ansatz zu lassen. (Verf. des Preuß. Finanz-Minist. v. 30. Juli 1877. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1877 S. 236.)

[6]) In allen Fällen, in welchen die Essigbereitung vorwiegend aus Branntwein erfolgt, begründet ein weiterer Zusatz der im § 1 aufgeführten Braustoffe die Steuerpflicht nicht. (Bundesrathsbeschluß v. 12. Dezember 1873; § 605 der Protokolle. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1874 S. 20).

[7]) Die Steuerpflichtigkeit des Essigs nach Maßgabe des obigen § 2 ist auch in dem Falle begründet, wenn aus der zur Bereitung desselben dienenden Malzwürze zugleich flüssige Hefe (sog. Kunsthefe) gewonnen wird (Bundesrathsbeschluß v. 3. Mai 1878. Centralbl. S. 276).

[8]) Vgl. Nr. 2 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 723).

[9]) Vgl. jedoch § 22 (S. 715).

[10]) Vgl. Nr. 3 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 723) und die zugehörige Anlage I, enthaltend die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer (S. 734).

Steuerfreier Hausstrunk.

§. 5.[11]) Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahre geschieht.

Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor anmelden und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Ein jedes Ablassen des Haustrunks an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt.

Im Falle einer wiederholten Verletzung der vorstehend[12]) an die Bewilligung der Steuerfreiheit geknüpften Bedingungen kann dem Schuldigen die Befugniß zur steuerfreien Haustrunkbereitung nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden.

Bierverkäufer haben auf die Bewilligung des steuerfreien Haustrunks keinen Anspruch.

Vergütung der Steuer bei Versendung in das Ausland.

§. 6.[13]) Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des gegenwärtigen Gesetzes wird eine Rückvergütung der Brausteuer unter den vom Bundesrathe dieserhalb festzusetzenden und bekannt zu machenden Bedingungen und Maßgaben gewährt.

Erstattung der Steuer.

§. 7.[14]) Eine Erstattung der erlegten Brausteuer darf, abgesehen von dem Falle des §. 6, mit Genehmigung der Direktivbehörde dann gewährt werden, wenn vollständig erwiesen ist, daß

1) entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich erscheint, oder
2) sonst aus Anlaß unvorhergesehener Hindernisse die deklarirte Bierbereitung nicht hat stattfinden können,

und wenn der Anspruch auf Erstattung binnen 24 Stunden nach der deklarirten Einmaischungszeit (§. 16) bei der Hebestelle angemeldet ist[15]).

Ist die Erhebung der Brausteuer nach Maßgabe des §. 22 erfolgt, so kann die Erstattung nur in dem unter 1 erwähnten Falle und nur dann gewährt werden, wenn der Anspruch innerhalb 24 Stunden nach der geschehenen Vernichtung oder Beschädigung der Hebestelle angezeigt ist.

Verjährung der Abgabe.

§. 8. Alle Forderungen und Nachforderungen von Brausteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Steuer ver-

---

[11]) Vgl. Nr. 4 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 723).

[12]) D. i. im § 5 Abs. 1 und 2.

[13]) Vgl. Nr. 5 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 724) und die zugehörige Anlage II, enthaltend die Vorschriften, betr. die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (S. 742).

[14]) Vgl. Nr. 6 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 724).

[15]) Durch Bundesrathsbeschluß v. 27. Dezember 1873 (Protok. § 618. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1874 S. 70) sind die obersten Bundes-Finanzbehörden ermächtigt, in Fällen, in welchen überwiegende Gründe der Billigkeit für den Nachlaß einer nach dem Wortlaute des Brausteuergesetzes v. 31. Mai 1872 (Nr. 829) geschuldeten Abgabe sprechen, den Erlaß oder die Erstattung der Steuerbeträge mittelst besonderen näher bestimmten Verfahrens, auf gemeinschaftliche Rechnung der in der Brausteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten (vgl. Eingang des Ges. und Anm. 1) zu bewilligen.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses v. 2. November 1876 (Protok. § 336. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1876 S. 233) darf aber ein Erlaß oder eine Erstattung für umgeschlagenes Bier auf gemeinschaftliche Rechnung nicht bewilligt werden.

jähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Braustener findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

Anzeige der Brauereiräume und Gefäße.

§. 9.[16]) Wer, ohne von der Steuer befreit zu sein, brauen will, hat der Steuerhebestelle, insoweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brauerei, einschließlich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefäße[17]), ingleichen der in Litern ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefäße, soweit die Beschaffenheit derselben dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen[18]).

Ingleichen hat der Brauer, wenn neue Betriebsräume eingerichtet oder Gefäße der vorerwähnten Art angeschafft, oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Lokal gebracht werden, innerhalb der nächstfolgenden 3 Tage hiervon Anzeige zu machen[18]).

Zu dieser Anmeldung sind jedoch alle diejenigen nicht verpflichtet, welche, ohne von der Steuer befreit zu sein, nur für den ausschließlichen Bedarf des eigenen Haushaltes ohne besondere Brauanlage Bier bereiten.

§. 10.[19]) Inhaber von Brauereien, sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Wohnorts angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben[20]).

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

§. 11.[21]) Die nach §. 9 anzumeldenden Gefäße werden nach Bestimmung der Steuerbehörde numerirt und, soweit thunlich, mit einer amtlichen Bezeichnung versehen. Auch kann die Steuerbehörde eine Vermessung der Maisch-, Koch- und Kühlgefäße, sowie der Bier-Sammel- (s. g. Stell- und dergleichen) Bottige anordnen. Der Brauereibesitzer hat den Rauminhalt und die Nummer an diesen Gefäßen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen[20]).

Für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, können die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

Erforderniß einer Waage.

§. 12.[22]) Jede Brauerei soll mit einer geeichten Waage und den erforderlichen geeichten Gewichten versehen sein. Die Waage muß geeignet sein, die einzelnen Maischposten, wenn dieselben das Gewicht von 5 Zentnern nicht erreichen, auf einmal, sonst aber mindestens 5 Zentner zusammen zu verwiegen[21]).

Bis diesem Erfordernisse genügt ist, kann der Betrieb der Brauerei untersagt werden.

Der Aufstellungsort der Waage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

---

[16]) Vgl. Nr. 7 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 725).
[17]) Vgl. Anm. 6 zu den Ausführungs-Bestimmungen (S. 725).
[18]) Vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 1 (S. 718).
[19]) Vgl. Nr. 7 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 725).
[20]) Vgl. § 35 Abs. 1 (S. 718).
[21]) Vgl. Nr. 8 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 727).
[22]) Vgl. Nr. 7 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 725).

Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen.

§. 13.[23]) Jeder Brauer ist verbunden, Vorräthe an Malzschrot und den im §. 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren[24]).

Die unter Nr. 5 und 6 im §. 1 genannten Stoffe dürfen nur in Räumen, welche von der Braustätte gänzlich getrennt sind, aufbewahrt werden.

Der Vorrath an Malzschrot darf, sobald Brau-Einmaischungen angemeldet sind (§. 16), die längstens für den folgenden Tag deklarirte Menge nicht übersteigen[25]).

Will der Brauer von den im §. 1 unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Stoffen Vorräthe halten, welche nicht zur Bierbereitung bestimmt sind, so muß er dieselben getrennt von den zur Bierbereitung bestimmten Vorräthen in anderen, ein- für allemal anzuzeigenden Räumen aufbewahren, auch sich den nach Bedürfniß von der Steuerbehörde zu treffenden Anordnungen wegen der Buchführung über solche Vorräthe und wegen des Verschlusses derselben insbesondere zur Zeit des Brauens unterwerfen[26]).

Die Aufbewahrungsorte stehen ohne Ausnahme unter Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

Buchführung in Ansehung der zuckerhaltigen Surrogatstoffe.

§. 14.[27]). 1. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten Vorräthe von den im §. 1 unter 5 und 6 genannten Stoffen hat der Brauer nach näherer Anleitung der Steuerbehörde ein von der letzteren geliefertes Buch zu führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung unter Angabe der bezogenen Gattung und Menge, der Kollizahl und Verpackungsart, des Bezugsorts, des Namens (der Handelsfirma) des Verkäufers, des Tages und der Stunde der Aufnahme, jeder Abgang aber sogleich bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte (§. 20) unter Angabe der Gattung und Menge, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist[28]).

Jeder Zugang muß mit über den Bezug lautenden Versendungspapieren (Fakturen, Frachtbriefen u. s. w.) belegt sein[28]).

2. Die Entnahme von Braustoffen aus dem Aufbewahrungsraume zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in der Brauerei, ist nur in Ausnahmefällen nach vorher besonders einzuholender Genehmigung der Steuerbehörden zulässig[28]).

3. Der Brauer hat das nach der vorstehenden Bestimmung zu 1 zu führende Buch den Steuerbeamten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen, auch Rechnungsabschlüsse des Buchs und amtliche Bestandsaufnahmen der Vorräthe sich gefallen zu lassen.

---

[23]) Vgl. Nr. 7 u. 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 725, 728).

[24]) Vgl. § 29 Nr. 2 und § 27 des Ges. (S. 717, 716).

[25]) Vgl. § 29 Nr. 1 und § 27 des Ges. (S. 717, 716). — Zu § 13 Abs. 3 bezeichnet eine Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 30. Juni 1875 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1875 S. 167) es als nicht zulässig, den Brauern zu gestatten, außer dem versteuerten Malzschrot noch anderes einstweilen unversteuert in Vorrath zu behalten.

[26]) Nach einer Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 29. Dezember 1876 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1877 S. 24) ist das Vorhandensein von Braumalzschrot in unfixirten Brauereien an dem deklarirten Aufbewahrungsorte in einer Menge, welche die nach § 13 Abs. 3 des Braustenerges. (Nr. 829) zulässige Menge übersteigt, aber nicht über zehn Prozent derselben hinausgeht, nicht mit einer Ordnungsstrafe aus § 35 Abs. 1 a. a. O. zu ahnden, vielmehr ein derartiges Uebergewicht straffrei zu lassen. Jedoch muß davon in Gemäßheit der Nr. 13 Abs. 3 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths die Nachsteuer erhoben werden.

[27]) Vgl. Nr. 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 728).

[28]) Vgl. § 35 Abs. 1 (S. 718).

Ein hierbei gegen den buchmäßigen Sollbestand ermittelter Minderbefund soll als in der Brauerei verwendet angesehen und, wenn derselbe zwei Prozent des Sollbestandes übersteigt, nachversteuert, ein Mehrbefund aber dem Buchbestande zugeschrieben werden[29]).

Vorschriften für den gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

§. 15.[30]) Bei dem gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist (§. 4), reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde[28]).

Brauanzeige und Steuerentrichtung; Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

§. 16.[31]) Wer, abgesehen von den in den §§. 4 und 5 gedachten Fällen, brauen will, ist verpflichtet, der Steuerhebestelle schriftlich anzuzeigen[28]), welche Gattung und Menge der im §. 1 genannten Stoffe er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde[32]) er einmaischen wird und wieviel Bier[33]) er aus dem angegebenen Braumaterial ziehen will. Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im voraus für einen bestimmten Zeitraum[34]). Im ersteren Falle ist gleichzeitig mit der Anmeldung die Steuer zu entrichten, im letzteren Falle kann die Steuer nach der Wahl des Steuerpflichtigen entweder für den ganzen Zeitraum im voraus oder für jede Maischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden.

Nebengebühren, insbesondere für Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden nicht erhoben.

Zeit der Anmeldung und Berichtigung der letzteren.

§. 17.[35]) Die Anmeldung (§. 16) muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden (§. 26) erfolgen[36]). Abänderungen dieser Anmeldungen sind nur innerhalb der für die letzteren selbst vorstehend festgesetzten Frist zulässig.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

General-Deklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten.

§. 18.[37]) Wer Stoffe der im §. 1. unter 2 bis 7 genannten Gattungen zum Brauen verwenden will, hat hierüber, abgesehen von den Anmeldungen für die einzelnen Gebräude (§. 16), mindestens 3 Tage vor der ersten derartigen Einmaischung der Steuerhebestelle eine schriftliche Generaldeklaration in doppelter

---

[29]) Vgl. § 29 Nr. 3 (S. 717).
[30]) Vgl. Nr. 10 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 731).
[31]) Vgl. Nr. 11 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 731).
[32]) Vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 3 (S. 718).
[33]) Vgl. ebenda Nr. 4 (S. 718).
[34]) Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht des § 16 siehe in § 22 Nr. III (S. 715).
[35]) Vgl. Nr. 11 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 731).
[36]) Vgl. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, auch § 27 Ges. (S. 718, 716).
[37]) Vgl. Nr. 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 728).

Ausfertigung zu übergeben, darin die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung, insbesondere bei welchem Abschnitte der Bierbereitung[38]) dieselbe jedesmal erfolgen soll, auch, soweit die Aufbewahrung der Vorräthe nur in einem besonderen Raume (§. 13) erfolgen darf, letzteren näher zu beschreiben und bei dem Betriebe selbst diese Erklärung genau zu befolgen oder später beabsichtigte dauernde Aenderungen binnen gleicher Frist vorher schriftlich anzuzeigen[39]). Soll von dem Inhalte dieser Deklaration, von welcher das eine Exemplar demnächst in der Brauerei zur Einsicht der Steuerbeamten ausliegen muß, nur für einzelne bestimmte Einmaischungen abgewichen werden, so genügt es, solches in der nach §. 16 abzugebenden Versteuerungsanmeldung anzuzeigen.

Die Verwendung der im §. 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe darf jedoch der Regel nach nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze stattfinden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den von der Direktivbehörde anzuordnenden Kontrolen zulässig.

Zeit der Einmaischungen.

§. **19.**[40]) Die Einmaischungen dürfen nur an den Wochentagen geschehen, und zwar in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr[41]).

Ausnahmen hiervon können nach Bedürfniß bewilligt und dürfen bei kontinuirlichem Betriebe nicht versagt werden.

Als Schluß der Einmaischung gilt der Zeitpunkt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

Erwarten der Steuerbeamten.

§. **20.**[42]) Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 16) abzuwarten[43]).

Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich in dessen Gegenwart das Braumaterial abgewogen und mit der Einmaischung begonnen werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne des Beamten Gegenwart verrichten.

Ist das in Gemäßheit des §. 16 für mehrere Einmaischungen zugleich versteuerte Braumaterial am Aufbewahrungsorte vorhanden, so kann der Steuerbeamte die Verwiegung der für die späteren Beschickungen bestimmten Vorräthe bis zur Stunde ihrer Einmaischung aussetzen und diese Vorräthe selbst am deklarirten Orte unter amtlichen Verschluß nehmen.

Die im §. 1 unter 5 bis 7 genannten Stoffe dürfen nicht früher, als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem deklarationsmäßig (§. 16) ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht größerer, als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte[44]) eingebracht werden[45]).

Nachmaischen.

§. **21.**[46]) In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

---

[38]) Vgl. Anm. 12 zu den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 729).
[39]) Vgl. §§ 27, 28 Nr. 2, 35 Abs. 2 Nr. 1 Ges. (S. 716, 717, 718).
[40]) Vgl. Nr. 12 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 732).
[41]) Vgl. §§ 27, 28, 35 Abs. 1 Ges. (S. 716, 717, 718).
[42]) Vgl. Nr. 9 u. 13 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 728, 732).
[43]) Vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 3 Ges. (S. 718).
[44]) Wegen des Begriffs der „Braustätte" vgl. Nr. 9 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths unter III, Abs. 3 (S. 730).
[45]) Vgl. §§ 27, 29 Nr. 2 Ges. (S. 716, 717).
[46]) Vgl. Nr. 13 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 732).

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein- für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll[47]).

Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe.

§. 22. I. Wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten, noch ungeschroteten Malze erhoben wird, kann es hierbei auch künftig für die Dauer der Mahlsteuerverfassung an den betreffenden Orten mit der unten zu III. erwähnten Maßgabe sein Bewenden behalten[48]).

II.[49]) Außerdem sind die Direktivbehörden ermächtigt, solchen Brauereibesitzern, welche darauf antragen und sich den ihnen dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen, zu gestatten, daß sie die Brausteuer von den Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im §. 1 festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Ein solcher Brauer darf alsdann:

1) die zur Brauverwendung bestimmten Stoffe ohne Erlaubniß der Steuerbehörde nicht auf anderen, als den hierzu ein- für allemal genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen[50]);
2) auf der genehmigten Mühle keine Vermahlungen bewirken lassen, ohne solche vorher nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde bei der zuständigen Hebestelle angemeldet und von letzterer einen dem Vermahlungsakte selbst demnächst zum Ausweise dienenden Mahl-Erlaubnißschein empfangen zu haben, mit welchem die betreffende Mahlpost nach Gattung und Menge übereinstimmen muß;
3) ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde keine bereits vermahlenen (geschroteten) Braustoffe von Anderen erwerben[50]); auch muß derselbe
4) die ihm bekannt zu machenden sonstigen Verpflichtungen erfüllen, welche ihm, insbesondere wegen der Kontrole der einzelnen Vermahlungen und zur Verhütung einer mißbräuchlichen Benutzung der zur Bereitung seines Braumaterials genehmigten Mühlenwerke, von der Steuerbehörde auferlegt werden[51]).

Die für die Zulassung der Brauer zu dieser Besteuerungsweise maßgebenden allgemeinen Grundsätze werden von dem Bundesrathe festgestellt werden.

III. In den Fällen zu I. und II. ist der Brauer von der Anzeige der Brau-Einmaischungen (§. 16) insoweit befreit, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, welche vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterliegen. Für andere der im §. 1 genannten Braustoffe ist die dort festgesetzte Steuer neben der Vermahlungssteuer, und zwar entweder vor der jedesmaligen Verwendung auf Grund der in den §§. 16 und 18 vorgeschriebenen Anmeldungen, oder im Falle besonderer Vereinbarung mit der Steuerbehörde, in einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum (§. 4) zu entrichten. Auch sind solche Braustoffe den für dieselben in diesem Gesetze allgemein vorgeschriebenen Kontrolen unterworfen.

---

[47]) Vgl. §§ 27, 28, 35 Abs. 1 Ges. (S. 716, 717, 718).
[48]) Vgl. § 44 Abs. 1 Ges. (S. 721).
[49]) Vgl. Nr. 14 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 734).
[50]) Vgl. § 29 Nr. 4 Ges. (S. 717).
[51]) Vgl. § 35 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 Ges. (S. 719).

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten: a) Besuch der Gewerbsräume.

§. 23.[52]) Das Gebäude, in welchem eine Brauerei betrieben wird, einschließlich der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Braumaterialien und zur Kühlung und Gährung der Gebräude dienenden Räume, darf, wenn die Brauerei nicht im Betriebe ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten behufs der Revision besucht und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden[53]). So lange jedoch in der Brauerei gearbeitet wird, ist die Revision zu jeder Zeit zulässig und muß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sein[53]).

Die Revisionsbefugniß erstreckt sich zugleich auf die an die Brauerei anstoßenden, mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle des §. 22 auch auf diejenigen Räume, in welchen Braustoffe vermahlen werden.

Innerhalb der der Revision unterliegenden Räume dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht verhindern oder erschweren[53]). Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Oeffnungen in der Braustätte[54]), welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden könnten, während der Zeit des Brauens unter Verschluß gesetzt werden[53]).

b) Haussuchungen.

§. 24.[55]) Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Steuerdefrauden begangen sind und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brauerei betreiben oder bei anderen, so darf dieselbe nur unter Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen[56]) und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

c) Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 25. Diejenigen, bei welchen revidirt wird und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung von Verschlüssen, Verwiegung von Materialvorräthen oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Dieselben haben die zu diesem Zwecke erforderlichen Materialien zu beschaffen, auch für hinreichende Beleuchtung zu sorgen[57]).

Dienststunden und bereite Abfertigung.

§. 26.[58]) Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Steuerbehörde. In der Regel sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

So weit möglich, muß in dringenden Fällen auch außerhalb der Dienststunden die Abfertigung bewirkt werden.

Strafbestimmungen.

§. 27. Wer die im §. 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (ein-

---

[52]) Vgl. Nr. 13 und 15 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 732, 734).
[53]) Vgl. § 35 Abs. 1, § 36 Nr. 2 Ges. (S. 718, 719).
[54]) Vgl. Anm. 44 (S. 714).
[55]) Vgl. Nr. 13 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 732).
[56]) Vgl. §§ 102 bis 110 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).
[57]) Vgl. § 36 Nr. 2 und § 35 Abs. 1 Ges. (S. 719, 718).
[58]) Vgl. Nr. 16 der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 734).

maischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuer-Defraudation schuldig[59]). Begriff der Defraudation.

§. 28. Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen,
1) wenn mit der Verwendung (§. 27) solcher steuerpflichtiger Stoffe auch nur begonnen ist, welche der Steuerbehörde nicht, oder für einen anderen Tag oder in unrichtiger, einen geringeren Steuerbetrag bedingender Beschaffenheit oder Menge angemeldet sind;
2) wenn die Verwendung der im §. 1 unter 5 bis 7 aufgeführten Brausstoffe bei einem anderen als dem in der Deklaration (§. 18) angegebenen Abschnitte der Bierbereitung erfolgt.

§. 29. Der Defraudation wird gleichgeachtet:
1) wenn Braumalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Brau-Einmaischungen, sei es an dem dazu bestimmten Orte oder anderwärts bei dem Brauer, in einer Menge vorgefunden wird, welche die gesetzlich zulässige Menge (§. 13, Absatz 3) um mehr als zehn Prozent übersteigt;
2) wenn Stoffe der im §. 1 unter 5 bis 7 genannten Gattung, der Vorschrift im letzten Absatz des §. 20 entgegen, in der Braustätte[60]) außer der erlaubten Zeit oder um mehr als fünf Prozent über die versteuerte Menge, oder der Vorschrift im §. 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn sich in dem Falle des §. 14 Ziffer 3 bei einer amtlichen Aufnahme der Lagervorräthe Gewichtsabweichungen von mehr als zehn Prozent[61]) zwischen der vorgefundenen Menge und dem buchmäßigen Sollbestand ergeben;
4) wenn ein Brauer, welcher die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichtet, den im §. 22 Ziffer II. unter Nr. 1 bis 3 einschließlich enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§. 30. Wer die Brausteuer defraudirt, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe[62]) verwirkt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 10 Thaler betragen. Strafe der Defraudation.

Insoweit Abweichungen von der zulässigen Menge (§§. 27 und 29) den Thatbestand der Defraudation bilden, wird die Strafe nach dem Steuerbetrage von dem Gewichtsunterschiede bemessen.

Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 31. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden, so ist derselbe, falls sich die begangene Defraudation nicht blos auf eine Nachmaischung, oder die zusätzliche Verwendung eines Surrogatstoffs (§. 1 unter 2 bis 7) bezieht, nach Maßgabe desjenigen zu bemessen, was an Material zu einem vollen Gebräude in der betreffenden Brauerei genommen zu werden pflegt. Läßt sich letzteres nicht feststellen oder ist die Defraudation nur in Bezug auf eine Nachmaischung oder die Zusetzung eines Surrogatstoffs begangen, so tritt statt des vierfachen Betrages der hinterzogenen Steuer eine Geldstrafe von 10 bis 100 Thalern ein[62a]).

---

[59]) Vgl. jedoch §§ 4 und 32 Ges. (S. 709, 718).
[60]) Vgl. Anm. 44 (S. 714).
[61]) Vgl. Anm. 26 (S. 712).
[62]) Wegen der Umwandlung in Freiheitsstrafe vgl. § 39 (S. 720).
[62a]) Hierdurch ist zugleich der Gefällepunkt für erledigt zu erachten. Eine nachträgliche Ein-

§. 32. Kann der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 35 statt.

Strafe des Rückfalls.

§. 33. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung[63]) wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 20 Thaler betragen.

Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe erkannt werden.

§. 34. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem andern Bundesstaate des Geltungsgebiets dieses Gesetzes erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen sind.

Dieselbe ist dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

Theilnehmer einer Defraudation unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur insoweit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Ordnungsstrafen.

§. 35. Die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften wird, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern[64]) geahndet.

Die Ordnungsstrafe soll jedoch in den nachgenannten Fällen nicht unter 5 Thaler und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thalern betragen:

1) wenn, den Vorschriften in den §§. 9 und 18 dieses Gesetzes entgegen, die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße oder die Einreichung der Generaldeklaration unterblieben ist;
2) wenn Stoffe der im §. 1 unter 1 bis 4 genannten Gattungen, entgegen der Vorschrift im §. 13, an einem anderen als den dazu angezeigten Orten bei dem Brauer vorgefunden werden;
3) wenn zu einer anderen Tageszeit, als der angemeldeten (§. 16) oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 20), eingemaischt worden ist;
4) wenn die zu einem Gebräude gehörige Biermenge um mehr als 10 Prozent von dem deklarirten Bierzuge (§. 16) abweicht;
5) wenn unbefugter Weise Nachmaischungen (§. 21) vorgenommen worden sind, insoweit dadurch nicht etwa die Defraudationsstrafe nach §. 28 verwirkt ist;
6) wenn Jemand, dem die freie Bereitung des Haustrunkes verstattet ist (§. 5), Bier an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abläßt;

---

ziehung der etwa nach dem festgesetzten Strafbetrage zu berechnenden Steuer findet nicht statt (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 19. Mai 1875 Ziffer 8. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1875 S. 131). Vgl. Anm. 1 zu den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths (S. 722).

[63]) Vgl. § 34 Ges.

[64]) Vgl. Anm. 62 (S. 717).

7) wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen in Gemäßheit des §. 22 Ziffer II. Nr. 4 von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen.

Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem letztgedachten Falle (zu 7) mit Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 Thalern belegt werden.

§. **36.** Mit Ordnungsstrafe (§. 35 Absatz 1) wird außerdem belegt:

1) wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Beaufsichtigung der Brausteuer bezüglichen amtlichen Handlung[65]) oder Unterlassung[65]) einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung (§. 333 des Strafgesetzbuchs) vorliegt;
2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen[66]) zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes in Bezug auf die Brausteuer verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der strafbaren Widersetzlichkeit (§. 113 des Strafgesetzbuchs) vorliegt.

Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. **37.** Treffen mit einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere strafbare Handlungen zusammen, oder ist mit der Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so finden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§§. 74—78) Anwendung.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Thäter und Theilnehmer zusammen nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. **38.** I. Wer Brauerei als Gewerbe betreibt, haftet, was die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brauereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Brausteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brauereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuer-Defrau-

---

[65]) Die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht nicht enthaltenden (vgl. § 160 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 und Anm. 142 dazu. Bd 1 S. 749, 750).

[66]) Vgl. § 25 (S. 716).

dation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brauereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brauereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

IV. Die Steuerverwaltung ist jedoch befugt, statt der Einziehung der Geldbuße von den subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen.

Umwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen.

§. **39.** Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§. 28 und 29 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs, jedoch darf die Freiheitsstrafe

im ersten Falle der Defraudation sechs Monate,
im ersten Rückfalle ein Jahr,
im ferneren Rückfalle zwei Jahre

nicht überschreiten[67]).

Verjährung.

§. **40.** Die Strafverfolgung von Defraudationen gegen die Brausteuer (§§. 27 bis 29) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind[68]).

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle erlischt in drei Jahren.

§. **41.** In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Brausteuervergehen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze bestimmt[69]).

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. **42.**[70]) Jede von einer nach §. 41 zuständigen Behörde wegen Brausteuervergehens einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer des Vergehens, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen

---

[67]) Vgl. dagegen § 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[68]) Vgl. auch § 7, sowie § 2 Abs. 2 des Einführungsges. zum Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 Nr. 495 (Bd 2 S. 52, 53).

[69]) Vgl. § 165 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 u. Anm. 147 dazu (Bd 1 S. 750).

[70]) Die Bestimmungen in § 42, als prozeßrechtliche Vorschriften eines Reichsgesetzes, werden durch die Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169) nicht berührt (§ 5 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170).

Behörden und Beamten desjenigen Staats zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Brausteuer-Hinterziehungen dienlich sind.

Schlußbestimmungen.

§. **43.** Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe erlassen[71]).

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Thalerwährung sich beziehen, haben die obersten Landesfinanzbehörden nach Bedürfniß diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Staate oder Gebietstheile gesetzlich bestehende Währung näher zu bestimmen[72]).

§. **44.** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1873 in Kraft und sind von letzterem Zeitpunkte ab, vorbehaltlich der Ausnahme im §. 22 Ziffer I., alle gesetzlichen Vorschriften aufgehoben, welche über die Besteuerung des Biers und Essigs, des Malzes und der Malzsurrogate in denjenigen Ländern und Gebietstheilen des Deutschen Reichs, für welche dieses Gesetz ergeht, zur Zeit bestehen.

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthume Reuß älterer Linie, darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von zwei Mark für den Zentner übersteigt, bis zum 31. März 1878, jedoch nur insoweit, als die Steuersätze dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für privative Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden[73]).

Hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen bleiben die Bestimmungen in Artikel 5 §. 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins betreffend[74]), in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[71]) Vgl. Anm. 1[a] a. E. (S. 708).

[72]) Vgl. statt dessen jetzt Art. 14 § 2 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (Nr. 953).

[73]) Der Abs. 2 des § 44, welcher den darin genannten Staaten die Forterhebung eines höheren Steuersatzes von Malzschrot für privative Rechnung „zunächst bis zum 1. Januar 1876" gestattete, ist zweimal abgeändert worden, indem die gestellte Frist zuerst durch das Ges. v. 26. Dezember 1875 (Nr. 1097) bis zum 1. Januar 1877, und nachher durch das Ges. v. 23. Dezember 1876 (Nr. 1153) bis zum 31. März 1878, immer unter den ursprünglichen Maßgaben, verlängert worden ist. Seitdem ist durch Ablauf der zuletzt bestimmten Frist der zweite Absatz des § 44 gegenstandslos geworden. Oben ist derselbe in der Fassung des Ges. v. 23. Dezember 1876 (Nr. 1153) abgedruckt.

[74]) Nr. 20 (Bd. 1 S. 39, 40).

Anlage zu Nr. 829.

Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872.

Bestimmungen

zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872.[1])

(Protokoll des Bundesraths vom 18. November 1872 § 464, Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins 1872 S. 66 ff., Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1872 S. 364 ff.)

Zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 werden in Gemäßheit des §. 43 dieses Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

1) **Zu §. 1.** a. Unter „Getreide" (Ziffer 1) ist Getreide aller Art, auch Mais und Buchweizen zu verstehen, gleichviel ob diese Stoffe in Körnern oder geschrotet, gemalzt oder ungemalzt, trocken oder angefeuchtet (gesprengt) zur Waage gestellt werden.

b. Grüne Stärke (§. 1 Ziffer 3 des Gesetzes) ist die mit Wasser getränkte Rohstärke, welche bei der Stärkebereitung nach dem Ablassen des überstehenden Wassers in den Absatzkästen verbleibt. Sie hat bei einem Wassergehalt von mindestens 30 bis zu 33 Prozent die Konsistenz eines steifen Teiges, bildet zusammenhängende Massen und kann durch Druck mit der Hand zusammengeballt oder sonst geformt werden, ohne daß dabei Wasser abfließt.

Fehlen dem als grüne Stärke angemeldeten Braustoffe die vorerwähnten Eigenschaften zur Zeit der Einmaischungs-Abfertigung (§. 20 des Gesetzes), so ist für denselben die Versteuerung als trockene Stärke (§. 1 Ziffer 4) in Anspruch zu nehmen. In zweifelhaften oder streitigen Fällen ist der Wassergehalt der Stärke durch Austrocknen an der Luft nach folgendem Verfahren festzustellen. Es wird eine Menge von etwa 20 bis 25 Grammen Stärke abgewogen, auf einen Porzellanteller geschüttet, sodann zertheilt und während mehrerer Tage in gewöhnlicher Stubenwärme sich selbst überlassen. Die ausgetrocknete Stärke wird aufs neue verwogen und der ermittelte Gewichtsunterschied im Verhältniß zu dem ursprünglichen Gewicht ergiebt den Wassergehalt der Stärke. Die Feststellung erfolgt durch die Hebestelle, welcher eine von den Aufsichtsbeamten und dem Brauer einzusiegelnde Probe, deren Gewicht sofort nach der Entnahme festzustellen, einzureichen ist.

c. Zu den nicht näher benannten Malzsurrogaten, welche nach der Ziffer 7 im §. 1 des Gesetzes dem Steuersatze von 1 Thlr. 10 Sgr. unterliegen, gehören nur solche beim Brauen verwendete Stoffe, welche alkoholbildende Substanzen (wie Stärkemehl oder gährungsfähigen Zucker) als wesentliche Bestandtheile enthalten[2]). Dahin sind unter anderen zu rechnen: der Honig, sowie jede Art von Obst (frisch oder getrocknet), ferner zucker- oder stärkemehlhaltige Feldfrüchte, insonderheit Rüben.

Dagegen kann z. B. das Glycerin, welches neuerdings in wasserhell gereinigter Gestalt als sogenanntes „Saccharin" dem Bier vielfach zur Verbesserung des Geschmacks zugesetzt

---

[1]) Vgl. die Anm. 1[a] Satz 2 zur Ueberschrift des Brausteuergesetzes, (S. 708). — Für Preußen sind spezielle Anweisungen hinsichtlich Anwendung dieser Ausführungs-Bestimmungen, bzw. Erläuterungen dazu, noch ergangen in den Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 28. November 1872 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1872 S. 343 ff.) und v. 19. Mai 1875 (das. 1875 S. 131).

[2]) Die sog. Bier- oder Zuckerkouleur ist als Malzsurrogat anzusehen und mithin bei der Verwendung zur Bier- oder Essigbereitung dem Steuersatze von 4 Mark für den Zentner zu unterwerfen (Bundesrathsbeschluß v. 27. Juni 1873, § 458 der Protok. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 131).

Dagegen kann sog. Tiemannsches Färbebier, bei Innehaltung gewisser näher bestimmter Kontrolmaßregeln, steuerfrei gelassen werden (Bundesrathsbeschluß v. 22. November 1877, § 401 der Protok. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 208). Dasselbe gilt, nach der Vers. des Preuß. Finanzministers v. 26. Dezember 1879 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1880 S. 131), von dem sog. Tauzerschen Färbebier.

wird, als ein Produkt aus thierischen Fetten ebenso wenig zu den Malzsurrogaten gezählt werden, wie etwa der Hopfen, die Quassia oder ähnliche Bier-Würzmittel[3]).

Feststellung des Nettogewichts der Braustoffe.

2) **Zu §. 3.** Das der Versteuerung zu Grunde zu legende Nettogewicht ist entweder durch Verwiegung der Braustoffe allein oder in der Weise zu ermitteln, daß das Bruttogewicht der Maischpost festgestellt und von demselben das nach der Entleerung zu ermittelnde Gewicht der Umschließung abgezogen wird.

Kommen in der Brauerei die Braustoffe regelmäßig in Säcken von derselben Beschaffenheit und Größe zur Waage, so sind Probeverwiegungen zulässig.

Bestehen in einer Brauerei besondere Einrichtungen, vermöge welcher die Braustoffe unverpackt in Kasten oder sonstigen festen Behältern zur Waage abgelassen werden, so ist dabei zu unterscheiden, ob ein solcher Kasten oder Behälter von der Waage selbst getrennt ist, oder mit letzterer ein zusammengehörendes Ganze der Art bildet, daß die Waage im Gleichgewicht steht, wenn keine Gewichte aufliegen und der Behälter leer ist. In letzterem Falle ist selbstverständlich das jedesmal ermittelte Gewicht zugleich das Nettogewicht, dessen Richtigstellung im Falle des Bedürfnisses durch sogenannte Tarirkästchen auf Kosten des Brauers zu sichern ist. Im ersteren Falle dagegen ist das Gewicht der Behälter jedesmal entweder vor ihrer Befüllung oder nach ihrer Entleerung besonders festzustellen und von dem Bruttogewicht der Maischpost abzuziehen. Doch kann auch, sofern eine Vertauschung oder Gewichtsänderung solcher Behälter entweder nach ihrer Beschaffenheit nicht zu befürchten oder durch Anlegung amtlicher Identitätszeichen zu verhüten ist, eine Tarirung derselben, vorbehaltlich periodischer Nachprüfungen, ein- für allemal erfolgen. Der Brauereibesitzer hat alsdann auf Verlangen der Steuerbehörde die solcher Art ermittelte Tara auf dem Behälter selbst deutlich bezeichnen zu lassen und jede demnächst etwa beabsichtigte Veränderung in der Größe oder Konstruktion des Behälters der Steuerbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Das Ergebniß der Tarirungen wird von den Aufsichtsbeamten im Brausteuerbuche (Muster G.[4]) Spalte „Sonstiger Revisionsbefund") beziehungsweise im Revisions-Notizbogen (Nr. 15) vermerkt.

Anlage I.

3) **Zu §. 4.** Die Grundsätze für die Fixation der Brausteuer enthält die Anlage I.

Steuerfreiheit des Haustrunks.

4) **Zu §. 5.** I. Die Anmeldung zur steuerfreien Bereitung des Haustrunks erfolgt seitens der dazu Berechtigten schriftlich bei der Steuerhebestelle des Wohnorts unter Angabe:

a) der Zahl der zum Haushalte gehörigen Personen über 14 Jahren,

b) des Zeitraums, für welchen die Anmeldung gelten soll.

Die Anmeldung geschieht nach Maßgabe des anliegenden Musters A.[5]) in doppelter Ausfertigung und kann sämmtliche zur steuerfreien Bereitung des Haustrunkes Berechtigte derselben Ortschaft umfassen.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit des angemeldeten Personenstandes auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Vorübergehend angenommene Arbeiter oder Dienstleute werden, wenn sie im Haushalte Kost und Wohnung erhalten, zum Haushalte gerechnet.

II. Die Anmeldung (I.) dient zugleich als Anmeldungsschein (§. 5 Absatz 2 des

---

[3]) Werden außer den hier aufgeführten Surrogaten zur Bierbereitung noch andere Stoffe verwendet und entstehen Zweifel darüber, ob diese Stoffe für steuerpflichtig zu erachten sind, so soll, nach der Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 28. November 1872 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgebung 2c. S. 343, vgl. Anm. 1), davon die Steuer nach § 1 Ziffer 7 des Gesetzes mit 1 Thlr. 10 Sgr. (4 Mark) nur ad depositum erhoben, gleichzeitig aber an das Finanzministerium berichtet werden.

[4]) Vgl. Nr. 11. I Abs. 1 der Ausführungs-Bestimmungen (S. 731).

[5]) Die diesen Ausführungs-Bestimmungen beigegebenen Muster sind, mit alleiniger Ausnahme des Musters zu den Brausteuer-Fixationsverträgen (vgl. die Anlage I zu Nr. 3 der Ausführungs-Bestimmungen unter I 3 (S. 735), hier nicht mit abgedruckt.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, einzelne mit den vom Bundesrathe beschlossenen Bestimmungen nicht in Widerspruch tretende Abänderungen oder Ergänzungen der Formulare je nach Bedürfniß selbstständig vorzunehmen. (Beschluß des Bundesraths v. 18. November 1872, Protok. § 464). — Vgl. Anm. 1[a]) zu der Ueberschrift des Brausteuerges. (S. 708).

Gesetzes). Die Hebestelle hat denselben in der Regel auf die Dauer eines vollen Kalenderjahres beziehungsweise, wenn die Anmeldung erst im Laufe eines Jahres stattfindet, für den noch übrigen Theil des Kalenderjahres durch Vermerk auf der Anmeldung zu ertheilen.

Der Anmeldungsschein kann jedoch nach der Bestimmung der Direktivbehörde dem Anmeldenden auch auf mehrere — und zwar auf höchstens 5 — hintereinanderfolgende Kalenderjahre ertheilt werden. Treten im Laufe eines Jahres Umstände ein, durch welche die Steuerfreiheit gesetzlich ausgeschlossen wird, so hat der Anmeldende hiervon der Hebestelle sofort Anzeige zu machen. In solchem Falle erlischt die Berechtigung zur Steuerfreiheit mit dem Eintritt der Veränderung.

Das eine Exemplar des Anmeldungsscheins erhält der Anmeldende oder, im Falle einer gemeinschaftlichen Anmeldung, der Vorstand der betreffenden Ortschaft, beziehungsweise diejenige Person, welche von den Anmeldenden hierzu bezeichnet und auf beiden Exemplaren der Anmeldung anzugeben ist. Das andere Exemplar verbleibt der Hebestelle.

III. Die Aufsichtsbeamten haben von der Richtigkeit der Anmeldungen je nach der Bestimmung des Hauptamts entweder durchweg oder probeweise an Ort und Stelle Ueberzeugung zu nehmen und den Revisionsbefund in Spalte 8 der Anmeldung zu vermerken.

IV. Erlöschen Anmeldungsscheine, welche auf mehrere Jahre ertheilt sind, zufolge Veränderungen des Personenstandes ꝛc. vor Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer, entweder ganz oder nur bezüglich einzelner Berechtigter, so sind dergleichen Scheine wieder einzuziehen, beziehungsweise von der Hebestelle zu berichtigen.

Nach Ablauf eines Anmeldungsscheines kann derselbe von der Hebestelle durch Vermerk auf dem vorzulegenden und auf dem bei letzterer befindlichen abgelaufenen Scheine, unter kurzer Angabe der etwa eingetretenen Veränderung des Personenstandes und der Dauer der neuen Gültigkeitsfrist prolongirt werden.

V. Die Verabreichung von Bier an solche vorübergehend angenommenen Arbeiter oder Dienstleute, welchen keine Wohnung, sondern nur Lohn und Kost gewährt wird, gilt nicht als Ablassen gegen Entgeld im Sinne des §. 5 Abs. 3 des Gesetzes. Die Entziehung der Steuerfreiheit in Folge Mißbrauchs (§. 5 Abs. 4 des Gesetzes) auf bestimmte Zeit erfolgt durch Beschluß des zuständigen Hauptamtes; dieselbe ist in der Regel nicht unter einem Jahre und nicht über fünf Jahre auszusprechen. Die Entziehung der Steuerfreiheit für immer erfolgt auf Antrag des Hauptamtes durch die Direktivbehörde. In beiden Fällen steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerde im geordneten Instanzenzuge zu.

Anlage II.

5) **Zu §. 6.** Die Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei Versendungen von Bier in das Ausland enthält die Anlage II.

Erstattung der Steuer.

6) **Zu §. 7.** Der Brauer, welcher auf Grund der Bestimmungen unter Ziffer 1 und 2 die Erstattung der erlegten Brausteuer in Anspruch nimmt, hat den Thatbestand und die Ursachen der unvorhergesehenen Betriebshinderung der Bezirkshebestelle schriftlich und der Art rechtzeitig anzuzeigen, daß die Meldung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge noch innerhalb der gesetzlichen Frist von 24 Stunden bei der Hebestelle eingehen kann, welche ihrerseits den Bezirks-Oberkontroleur unverzüglich von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen hat.

Der Oberkontroleur, oder in dessen Abwesenheit der am Orte wohnende Aufseher oder der Erheber haben ohne Aufschub durch Augenschein, zuverlässige Zeugen, oder auf sonst geeignetem Wege die Richtigkeit der Anzeige an Ort und Stelle, unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters, zu prüfen, für das Unbrauchbarmachen der beschädigten Braustoffe, beziehungsweise der verdorbenen Maische oder der Würze zur deklarirten Bierbereitung, je nach Umständen auch für den Verschluß der außer Gebrauch kommenden Gefäße zu sorgen, endlich über das Ergebniß der Prüfung eine Verhandlung aufzunehmen und den Befund in dem Brausteuerbuche (Nr. 11 nachstehend) zu bescheinigen.

Die über die Betriebshinderung aufgenommenen Verhandlungen sind ohne Aufenthalt dem vorgesetzten Hauptamte zu übersenden, welches die Entscheidung der Direktivbehörde einzuholen hat.

Die etwaigen Kosten des Beweisverfahrens hat der Brauer zu tragen.

7) **Zu den §§. 9, 10, 12 und 13.** I. Zur Nachweisung der Brauereiräume und Gefäße (§. 9)[6]) und gleichzeitig zur Anzeige des Aufstellungsortes der Waage (§. 12), sowie der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe an Braustoffen (§. 13) hat der Brauer das von der Hebestelle in zwei Exemplaren zu beziehende Formular nach dem anliegenden Muster B.[7]) zu benutzen. Beide Exemplare sind nach Maßgabe des Vordruckes und der darauf befindlichen Gebrauchsanweisung auszufüllen und, mit Datum und Namensunterschrift versehen, mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes der Brauerei der Hebestelle einzureichen.

Nachweisung bezw. Anmeldung der Brauereiräume und Gefäße, sowie der Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Braustoffe. Inventarisirung.

Bei größeren Betriebsanstalten kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses der Brauereiräume mit Einzeichnung der Geräthestellung verlangt werden.

Die Hebestelle hat die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. nach den unter III. folgenden Vorschriften in das Brauerei-Inventarium einzutragen, daß solches geschehen, in beiden Exemplaren jener Nachweisung zu bescheinigen, und das eine Exemplar dem Anmeldenden zurückzugeben, welcher dasselbe nach näherer Anordnung des Oberkontroleurs an einer passenden Stelle in der Brauerei sorgfältig, und gegen Beschmutzung und Beschädigung geschützt, aufzubewahren hat. Das zweite Exemplar wird dem Oberkontroleur zugestellt, welcher den Inhalt der Nachweisung zunächst bezüglich der Räume und Gefäße mit dem wirklichen Bestande vergleicht, die amtliche Bezeichnung, und soweit erforderlich, die Vermessung der Gefäße nach den unter Nr. 8 zu II. folgenden Vorschriften veranlaßt, und, nach dem Ergebniß der Prüfung, die Nachweisung in beiden Exemplaren berichtigt, bzw. bescheinigt.

Besonderer Prüfung und der ausdrücklichen Genehmigung des Oberkontroleurs bedarf es bezüglich der Angemessenheit des Ortes zur Aufstellung der Waage und der Aufbewahrungsorte für die Vorräthe von Braustoffen. Der Aufstellungsort der Waage ist so zu wählen, daß die Verwiegung in thunlichster Nähe der Einmaischungsstelle erfolgen kann; auch hat der Oberkontroleur Ueberzeugung zu nehmen, daß Waage und Gewichte den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juni 1869 entsprechen und mit dem Eichstempel versehen sind. Rücksichtlich der Aufbewahrungsorte der Braustoffe sind die besonderen Bestimmungen unter Nr. 9 I. und IV. zu beachten. Nach dem Ergebniß des Befundes hat der Oberkontroleur seine Genehmigung oder die nach Einvernehmen mit dem Brauer etwa anderweit getroffenen Anordnungen auf beiden Exemplaren der Nachweisung an der betreffenden Stelle zu bescheinigen. Findet über den Aufstellungsort der Waage oder über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Hauptamt.

Nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung hat der Oberkontroleur das für die Hebestelle bestimmte Exemplar der Nachweisung an diese, unter Beifügung der aufgenommenen Vermessungsverhandlungen ꝛc., zurückzugeben.

Die Steuerbehörde kann auch im Laufe des Betriebes die Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. der Brauerei fordern, wenn die vorhandene, nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Eintragung vieler Zu- und Abgänge unübersichtlich oder sonst untauglich geworden ist.

II. a. Die nach Abs. 2 §. 9 des Gesetzes erforderlichen Anzeigen über Veränderungen in den Betriebsräumen oder an den Gefäßen sind nach dem beifolgenden Muster C.[8]) gleichfalls in zwei Ausfertigungen der Hebestelle einzureichen, welche das eine Exemplar,

---

[6]) Zu den Gährgefäßen im Sinne des § 9 des Braustenergef. (S. 711) sind solche Geräthe nicht zu rechnen, welche nur ausnahmsweise und vorübergehend zur Abgährung des Bieres benutzt werden, z. B. wenn bei zeitweise verstärktem Betriebe Lagerfässer aufgeschlagen und als Gährgefäße benutzt, demnächst aber wieder zu ihrer ursprünglichen Bestimmung eingerichtet werden. Die vorübergehende Benutzung solcher Geräthe als Gährgefäße kann unter Anordnung einer allgemeinen Kontrole gestattet werden. Bierfässer als solche, ferner Wasserbehälter, Hopfen- und Trebergefäße, Quellbottiche, endlich die kleinen Schöpf- und Füllgefäße gehören nicht zu den anzumeldenden Gefäßen (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 19. Mai 1875 Ziffer 2. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 132). Vgl. Anm. 1.

[7]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).

[8]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).

mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Anmeldenden zum Ausweise über die geschehene Anzeige zurückstellt. Das zweite Exemplar wird mit der Nummer des Inventariums versehen dem Oberkontroleur vorgelegt.

b. Der Oberkontroleur, bzw. der Steueraufseher, hat von der Richtigkeit der Anzeige Ueberzeugung zu nehmen, das nach §. 11 des Gesetzes etwa Erforderliche zu veranlassen, auch nach Maßgabe der eingetretenen Veränderung die in der Brauerei ausliegende Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. zu berichtigen; das Geschehene ist von ihm auf der Veränderungsanzeige selbst kurz zu bescheinigen, und letztere nebst den etwa aufgenommenen Vermessungs-Verhandlungen an die Hebestelle zurückzugeben.

c. Die erledigte Veränderungsanzeige und deren Anlagen werden von der Hebestelle dem Inventarien-Belagshefte einverleibt und die stattgehabte Veränderung in dem Inventarium selbst vermerkt.

d. Zu den im §. 10 des Gesetzes für den Fall des Besitzwechsels von Braupfannen vorgesehenen Anzeigen ist ebenfalls das Muster C. in doppelter Ausfertigung zu verwenden.

Sollen in diesem oder in dem vorstehend zu a. gedachten Falle Brauereigefäße der übergebenen Anzeige zufolge in einen anderen Hebebezirk versendet werden, so ist die zweite Ausfertigung der Veränderungsanzeige unmittelbar an die Hebestelle des Bestimmungsortes zu senden; auch sind, sofern die Gefäße zur Benutzung in einer anderen Brauerei bestimmt sind, die betreffenden Vermessungsverhandlungen urschriftlich beizufügen.

Die Hebestelle des Bestimmungsorts bescheinigt die erfolgte Meldung der Geräthe bezw. Gefäße auf der Rückseite der Veränderungsanzeige und sendet letztere an die Hebestelle des Absendungsorts zurück, welche damit nach der Bestimmung zu c. weiter verfährt.

III. Jede Steuerhebestelle hat über die in ihrem Bezirke vorhandenen Brauereien, soweit deren Inhaber nach §. 9 des Gesetzes zur Anmeldung der Betriebsräume ꝛc. verpflichtet sind, ein Inventarium nach dem anliegenden Muster D.[9]) zu führen. In demselben erhält jede Brauerei ihr Konto unter fortlaufender Nummer und mit dem erforderlichen Raum zu späteren Nachtragungen. Die Brauereien werden darin in der Zeitfolge des Eingangs der Nachweisung der Räume und Gefäße ꝛc. eingetragen und am Schlusse ein nach dem Namen der Brauerei-Inhaber alphabetisch geordnetes Register unter Hinweis auf die betreffende Nummer und Seite des Kontos hinzugefügt.

Als Beläge der Eintragungen in dem Inventarium dienen, für jede Brauerei in einem besonderen Heft nach der Zeitfolge geordnet:

a) die Nachweisung der Räume und Gefäße, sowie der genehmigten Orte für die Aufstellung der Waage und für die Aufbewahrung der Vorräthe an Braustoffen (oben Nr. 7 zu I.) nebst den etwa eingeforderten Grundrissen;
b) die Verhandlungen über die Vermessung der Gefäße;
c) die Veränderungsanzeigen;
d) im Falle der Verwendung von Malzsurrogaten die betreffende Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes);
e) im Falle eine Brauerei mit Nachmaischen betrieben wird, die nach §. 21 des Gesetzes hierüber erforderliche Anzeige.

Sobald die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. einer neu errichteten Brauerei bei der Hebestelle eingeht, hat letztere nach Maßgabe des Vordrucks die Eintragungen in der Uebersicht und in Spalte 2 des zu eröffnenden Inventarien-Kontos zu bewirken, demnächst aber auf Grund der erfolgten Bescheinigung der Nachweisung durch den Oberkontroleur, die Nummern und den Literinhalt der Gefäße, sowie die Nummern der Beläge in den Spalten 1, 3 und 4 nachzutragen. In ähnlicher Weise erfolgt später aus Anlaß von Veränderungsanzeigen die entsprechende Zuschreibung neuer oder Umschreibung im Inhalte veränderter Gefäße in den Spalten 1 bis 4. Ein Abgang an Gefäßen ist neben einfacher Durchstreichung der betreffenden Eintragung in Spalte 5—6 zu vermerken.

Ueber den Inhalt der oben unter a. bis e. genannten Beläge genügen möglichst kurze nachrichtliche Vermerke in Spalte 7 des Inventariums nach Anleitung der Probeeintragungen im Muster.

---

[9]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).

Geht eine Brauerei ein, so ist dies am Schlusse des Kontos unter Durchkreuzung des letzteren zu vermerken.

Das Belagsheft schließt in diesem Falle mit den Belägen über den Abgang der Geräthe und Gefäße.

IV. Jede Hebestelle hat dem vorgesetzten Hauptamte:

a) bei der ersten Anlegung eine vollständige Abschrift ihres Brauerei-Inventariums, jedoch ohne Beläge und ohne Angabe der Belägenummern,

b) vierteljährlich eine Nachweisung der stattgehabten Veränderungen dieses Inventars nach dem anliegenden Muster E.[10])

einzureichen, nachdem die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts jedesmal zuvor vom Bezirks-Oberkontroleur geprüft und auf den Schriftstücken selbst bescheinigt worden.

Das Hauptamt berichtigt die bei ihm beruhenden Inventarien nach Maßgabe der angezeigten Veränderungen und bewahrt die Nachweisungen für jeden Hebebezirk in besonderen Heften nach der Zeitfolge geordnet auf.

Vermessung, Bezeichnung und Verschluß der Gefäße.

8) **Zu §. 11.** I. Die amtliche Bezeichnung der angemeldeten Gefäße, ingleichen die Bezeichnung des Rauminhalts und der Nummer derselben erfolgt nach näherer Bestimmung des Oberkontroleurs.

II. Die Vermessung der Gefäße der Brauerei (§. 11 des Gesetzes) geschieht der Regel nach auf trockenem Wege mittelst des Metermaßes, wobei die von dem Rechnungsrath Conradi zu Berlin herausgegebenen und mit einer Vermessungsanleitung versehenen Tabellen zur Bestimmung des Literinhalts cylindrischer Räume anzuwenden sind. Doch kann das Hauptamt nach Ermessen für diejenigen Gefäße, in welchen nach der Bestimmung des Oberkontroleurs demnächst das gezogene Bier vermessen werden soll, die Vermessung auf nassem Wege (mit Wasser unter Anwendung des Litermaßes) anordnen. Die Vermessung der Gefäße, welche zur Kontrole des Bierzuges dienen, muß stets durch den Oberkontroleur unter Zuziehung eines zweiten Beamten, sowie des Brauerei-Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Stellvertreters erfolgen.

Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst, dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrolirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet.

Von einer amtlichen Nachmessung der für den Zweck der Steuerkontrole minder wichtigen Maisch-, Koch- und Kühlgefäße einer Brauerei kann nach näherer Bestimmung des Hauptamts ganz Abstand genommen werden, wenn gegen die Richtigkeit der betreffenden Angaben der Nachweisung der Gefäße ꝛc. keine besondere Bedenken obwalten. In diesem Falle ist der vom Brauer deklarirte Literinhalt für die Bezeichnung auf den Gefäßen und für die Eintragung in das Brauerei-Inventarium maßgebend.

Ueber die bewirkten Vermessungen sind für jedes Gefäß getrennte, das beobachtete Messungsverfahren ausführlich darstellende Verhandlungen in je zwei Exemplaren aufzunehmen und der Hebestelle zu übersenden. Letztere prüft die Inhaltsberechnung, bescheinigt die Richtigkeit derselben oder veranlaßt die Berichtigung und händigt das eine Exemplar dem Brauer zur Aufbewahrung in der Brauerei bei dem dortigen Exemplar der Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. aus (Nr. 7 zu I. oben), wogegen das zweite Exemplar dem Belagsheft des Brauerei-Inventariums einverleibt wird.

III. Der im zweiten Absatz des §. 11 vorgesehene Verschluß der Geräthe geschieht in der Regel durch Befestigung von Papierstreifen mittelst amtlicher Siegelabdrücke an dem Boden oder den inneren Seitenflächen der Gefäße und ist zur Erleichterung der Kontrole insbesondere dann zu bewirken, wenn Brauereien auf längere Dauer außer Betrieb treten oder wenn im räumlichen Zusammenhange mit einer nicht fixirten Brauerei das Brennereigewerbe betrieben wird.

Die Abnahme des Verschlusses zum Zwecke des Wiedergebrauchs oder der Reinigung der Gefäße ist bei der Hebestelle schriftlich oder mündlich, unter Angabe des Tages, an

[10]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).

welchem die Abnahme erfolgen soll, zu beantragen und durch den Bezirksaufseher zu bewirken, kann jedoch, sofern letzterer an dem hierfür bestimmten Tage nicht erscheint, auch durch den Brauer oder dessen Stellvertreter unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen vorgenommen werden.

Die erfolgte Anlegung oder Abnahme amtlicher Geräthverschlüsse ist vom Revisionsbeamten oder dem Brauerei-Inhaber und dem Zeugen in der hierfür bestimmten Spalte des Steuerbuchs (Muster G Nr. 11 zu I. nachstehend) zu vermerken.

Gesetzliche Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung ꝛc. der Braustoffe bis zu deren Verwendung, und zwar: der Getreidestoffe.

9) **Zu den §§. 13, 14, 18 und 20.** Die gesetzlichen Beschränkungen des Brauers in Bezug auf die Aufbewahrung der Braustoffe bis zu ihrer Verwendung, sowie in Bezug auf Zeit und Art der letzteren sind je nach der Beschaffenheit dieser Braustoffe verschieden.

I. Von den im §. 1 Nr. 1 des Gesetzes bezeichneten, zur Bierbereitung bestimmten Getreidestoffen unterliegt nur Malzschrot (also weder ungemälztes Getreide noch ungeschrotetes Malz) und zwar nur insoweit einer Steuerkontrole, als

a) Vorräthe des Brauers nur an bestimmten, ein- für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren sind (§. 13 Absatz 1 des Gesetzes) und

b) diese Vorräthe zwar so lange als keine Brauanzeige (§. 16) erfolgt ist, an dem angezeigten Aufbewahrungsorte ohne Beschränkung ihrer Menge gehalten werden können; aber sobald der Hebestelle Braueinmaischungen angemeldet sind, die Menge, welche für den nächsten Betriebstag und — im Falle gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus — für den auf den ersten Betriebstag folgenden Kalendertag zur Einmaischung deklarirt ist, nicht übersteigen dürfen (13 Absatz 3 daselbst)[11]).

Der Aufbewahrungsort dieser Vorräthe ist thunlichst in nicht zu großer, einer schnellen Abfertigung hinderlichen Entfernung einerseits von der Waage und andererseits von den Maischgefäßen zu wählen.

Ein Wechsel des einmal genehmigten Aufbewahrungsortes im Laufe des Betriebes ist nur auf Grund schriftlicher Veränderungsanzeige, zu welcher das Muster C. Verwendung finden kann, mit Genehmigung des Bezirks-Oberkontroleurs zulässig.

sämmtlicher Surrogate.

II. a) Die Vorräthe eines Brauers an Malzsurrogaten, das heißt an den im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 7 des Gesetzes genannten Stoffen unterliegen insoweit, als sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushalts übersteigen, zwar der vorstehend unter I a. gedachten Beschränkung in Bezug auf den Ort der Aufbewahrung, aber nicht der unter I b. für Malzschrot angegebenen Beschränkung in Bezug auf die Menge.

Als „Bedarf des eigenen Haushalts" im Sinne des Gesetzes können solche Vorrathsmengen von der Kontrole frei bleiben, wie sie in der betreffenden Gegend in Haushaltungen ähnlicher Art gewöhnlich für den Wirthschaftsbedarf gehalten zu werden pflegen.

b) Ueber die Verwendung der Surrogate ist nach näherer Vorschrift des §. 18 Absatz 1 ein- für allemal eine Generaldeklaration abzugeben.

Brauer, welche in ihren Brauereien Surrogate verwenden wollen, haben mindestens drei Tage vor der beabsichtigten ersten Verwendung der Art, mithin, wenn die Verwendung schon am 1. Januar 1873 stattfinden soll, spätestens bis zum 28. Dezember 1872 der Bezirkshebestelle ihre schriftlichen Deklarationen in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Der Inhalt derselben kann sich im Wesentlichen auf die Erklärung des Brauers:

daß derselbe fortan anstatt des Getreideschrots oder neben demselben noch andere — ihrer Gattung nach näher zu bezeichnende — steuerpflichtige Braustoffe in seiner Brauerei zu verwenden gedenke,

sowie auf eine bestimmte Angabe darüber beschränken:

in welcher Gestalt (z. B. ob rein oder vermischt, ganz oder zerkleinert, trocken oder in Flüssigkeit aufgelöst u. s. w.), und bei welchem Abschnitte des Brauprozesses

---

[11]) Diese Vorschrift ist ihrem Wortlaute nach auszulegen. Es macht demnach keinen Unterschied, ob im Falle der Anmeldung mehrerer Braumaischen im Voraus, der auf den ersten Betriebstag folgende Kalendertag ein Sonn- resp. Feiertag oder ein Wochentag ist (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 19. Mai 1875 Ziffer 3. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 132; vgl. Anm. 1 S. 722).

(ob beim Einteigen oder Sieden der Maische, bezw. bei Bereitung der Dick- oder der Lautermaische, ob bei dem Abläutern oder Kochen der Würze und in letzterem Falle ob vor oder nach der Hopfenbeimischung u. s. w.) die Verwendung des betreffenden Surrogats erfolgen solle.

Dagegen bedarf es der Angabe der im einzelnen Braufalle zu verwendenden Surrogatmengen in der Generaldeklaration nicht.

Nach erfolgter Prüfung der letzteren durch den Bezirks-Oberkontroleur ist das eine Exemplar derselben dem Brauer zur Aufbewahrung an dem für die Nachweisung der Räume, Gefäße ꝛc. bestimmten Orte in der Brauerei (Nr. 7 zu I. vorstehend) zurückzugeben, das zweite Exemplar aber nach Eintragung eines entsprechenden Vermerks in Spalte 7 des Brauerei-Inventariums dem Belagshefte des letzteren einzuverleiben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein Brauer in Folge beabsichtigter dauernder Abänderungen in der Art der Surrogatverwendung eine neue Generaldeklaration bei der Hebestelle einreicht. Das in der Brauerei befindliche Exemplar der älteren Deklaration ist demnächst der Hebestelle zurückzuliefern und von dieser mit einem entsprechenden Kassationsvermerk zu versehen.

c) Vorräthe an Surrogaten, welche weder zur Bierbereitung noch für Bedarf des eigenen Haushalts bestimmt sind, namentlich also solche Vorräthe, welche zum Verkaufe oder zu anderen gewerblichen Zwecken dienen sollen (z. B. Stärke zur Syrups- oder Zuckerbereitung, Stärkezucker zur Weinbereitung u. a. m.), sind der Hebestelle besonders schriftlich anzumelden und in gleichzeitig anzuzeigenden, von der Brauerei selbst gänzlich getrennten Räumen mit Genehmigung der Steuerbehörde aufzubewahren.

(§. 13 Absatz 4 des Gesetzes.)

Ob und in welcher Art ein Brauer zu verpflichten sei, über den Zu- und Abgang an solchen Vorräthen besonders Buch zu führen, sowie ob und unter welchen Modalitäten dergleichen Vorräthe unter Mitverschluß der Steuerbehörde zu setzen seien, darüber hat das Hauptamt, vorbehaltlich des Rekurses an die Direktivbehörde je nach den örtlichen und sonst obwaltenden Umständen des einzelnen Falles, insbesondere mit Rücksicht auf die größere oder geringere Gefahr einer heimlichen Verwendung der Vorräthe in der betreffenden Brauerei, Entscheidung zu treffen.

III. In Ansehung des Zuckers und Syrups, sowie der im Gesetze selbst nicht näher benannten Surrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 einschl.) treten neben den vorstehend zu II a. bis c. aufgeführten als weitere gesetzliche Beschränkungen hinzu, daß die Stoffe: der Surrogate mit Ausnahme von Reis und Stärke.

a) in der Regel nur innerhalb der Zeit von dem Beginne der Einmaischung bis zur Beendigung des Kochens der Bierwürze verwendet (§. 18 Absatz 2) und

b) weder zu einem früheren Zeitpunkte als mit Beginn des in der Generaldeklaration für die Verwendung angezeigten Abschnittes des Brauprozesses, noch in einer größeren Menge, als nach der Brauanzeige (§. 16) für das betreffende Gebräude versteuert worden, in die Braustätte eingebracht werden dürfen. (§. 20 Absatz 4.)

Wenn ein Brauer, gegen die Regel zu a., eine spätere Zusetzung von Surrogaten zu dem bereits gekochten Bier[12]) (z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen oder Lagerfässern) wünscht, so hat er das technische Bedürfniß hierfür in der einzureichenden Generaldeklaration näher zu begründen. Dem Antrage kann von der Direktivbehörde unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, sowie unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für den Fall eines Mißbrauchs, dann entsprochen werden, wenn durch Gutachten von Technikern oder sonst auf überzeugende Art der Nachweis erbracht ist, daß die Zusetzung des betreffenden Surrogats innerhalb der im §. 18 Absatz 2 des

---

[12]) Jeder Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, welchen der Brauer zu dem Fabrikat vornimmt, ehe dasselbe zur Konsumtion gelangt, mithin auch der Zusatz auf den Lagerfässern oder Flaschen, ist als ein Akt der Bierbereitung anzusehen und unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe des Gesetzes. Es bedarf daher auch zum Zusatze auf den Lagerfässern oder Flaschen der im § 18 des Gesetzes vorbehaltenen Genehmigung der Direktivbehörde (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 28. November 1872. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 343 ff.; vgl. Anm. 1 S. 722).

Gesetzes begrenzten Abschnitte der Bierbereitung den Zweck der Verwendung vereiteln oder doch von nachtheiliger Einwirkung auf die Güte des Fabrikats sein würde.

Unter „Braustätte" im Sinne des Gesetzes sind alle diejenigen Räume eines Brauereigrundstücks zu verstehen, in welchen das Einteigen und Kochen der Maische, das Abläutern, Kochen und Kühlen der Würze, sowie die Abgährung des Bieres erfolgt.

der Zuckerstoffe. IV. Endlich hat der Brauer, jedoch nur in Ansehung der unter Nr. 5 und 6 im §. 1 des Gesetzes genannten Zuckerstoffe, noch die Verpflichtungen:

a) zur Aufbewahrung dieser Stoffe in von der Braustätte gänzlich getrennten Räumen (§. 13 Absatz 2),
b) zu einer besonderen, der Kontrole der Steuerbehörde unterliegenden Buchführung (§. 14 Ziffer 1 und 3),
c) zur Verwendung der in den Räumen zu a. aufbewahrten Stoffe lediglich für die Bierbereitung, sofern nicht die Steuerbehörde eine andere Verwendung in jedem einzelnen Falle ausdrücklich vorher genehmigt hat (§. 14 Ziffer 2).

Zu a. Unter „gänzlich getrennten Räumen" im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nothwendig besondere Gebäude zu verstehen. Die Aufbewahrungsräume müssen aber von der eigentlichen Braustätte so geschieden sein, daß eine Kommunikation zwischen der letzteren und diesen Räumen während der Bierbereitung der Aufmerksamkeit eines anwesenden Steuerbeamten nicht leicht würde entgehen können.

Die Prüfung und Entscheidung darüber, ob der — vom Brauerei-Inhaber in der Generaldeklaration anzuzeigende und der Lage nach, unter Beifügung einer Handzeichnung, näher zu beschreibende — Aufbewahrungsraum für die Zuckerstoffe den gesetzlichen Anforderungen entspricht, steht zunächst dem Bezirks-Oberkontroleur zu.

Zu b. Das Register über den Zu- und Abgang an den zur Bierbereitung bestimmten Zuckerstoffen ist von dem Brauer selbst oder seinem der Hebestelle ein- für allemal zu bezeichnenden Stellvertreter, nach dem anliegenden Muster F.[13]) unter Beachtung der darin enthaltenen Probe-Eintragungen zu führen. Das Formular hierzu hat das Hauptamt dem Brauer zu liefern.

Die Aufbewahrung des Registers und der über den Zugang an Braustoffen sprechenden Beläge muß an einer passenden Stelle des Lagerraumes selbst in der Art geschehen, daß die revidirenden Steuerbeamten jederzeit Einsicht davon nehmen können.

Mindestens zweimal im Jahre — sofern sich nicht öfter Veranlassung hierzu ergiebt — hat der Bezirks-Oberkontroleur unter Zuziehung des Brauers oder seines Stellvertreters eine vollständige Bestandsaufnahme der Lagervorräthe durch Verwiegung vorzunehmen. Zugleich ist der buchmäßige Sollbestand unter Vergleichung der Anschreibungen mit den betreffenden Versendungspapieren und der Abschreibungen mit den Versteuerungsdeklarationen festzustellen, und über den Befund eine Verhandlung in zwei Exemplaren aufzunehmen, von denen das eine bei dem Register als Belag für die darin auf Grund des Revisionsergebnisses etwa erforderlichen, und vom Oberkontroleur zu bewirkenden Zu- oder Abschreibungen dient, das zweite aber der Hebestelle einzusenden ist. Letztere hat, wenn es sich um einen Minderbefund von mehr als 2 pCt. gegen den Sollbestand handelt, die Nachversteuerung zu veranlassen, und die Verhandlung als Einnahmebelag des Heberegisters zu verwenden, sofern aber das Gewicht der vorgefundenen Menge um mehr als 10 pCt. vom Sollbestande abweicht, auf Grund der Verhandlung und eines beglaubigten Auszugs aus dem Lagerregister, die Einleitung einer Untersuchung wegen Defraudation gegen den Brauer herbeizuführen.

Zu c. Will ein Brauer ausnahmsweise Vorräthe aus seinem Lager zu anderen Zwecken, als zur Verwendung in seiner Brauerei entnehmen, so hat er unter Anzeige der beabsichtigten Art der Verwendung, der zu entnehmenden Gewichtsmenge an Zucker oder Syrup, sowie des Tages und der Stunde der Herausnahme, die Genehmigung dazu bei der Hebestelle schriftlich nachzusuchen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bezirks-Oberkontroleur und unter der von diesem je nach Lage des Falles anzuordnenden Kontrole. Die mit dem Genehmigungsvermerk des Oberkontroleurs und den amtlichen Bescheinigungen

---

[13]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).

über die anderweite Verwendung versehene Anzeige dient demnächst als Belag für die betreffende Abschreibung im Lagerregister.

10) **Zu §. 15.** Als Unterscheidungszeichen des reinen Malzschrots von einem Schrotgemenge aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist Folgendes zu beachten.

Das reine Malzschrot schmeckt süß und hat einen süßen Geruch, welcher bei Darrmalz zugleich brenzlich ist, enthält eine Menge Hülsen, an welchen kein Mehl haftet, ist ohne Kleie, leicht und nimmt einen verhältnißmäßig großen Raum ein, weicht beim Druck in der Hand und verursacht mehr oder weniger Stechen durch die Hülsen.

Beim Gemenge aus Malz- und Roggenschrot ist Geschmack und Geruch beinahe dem des Mehles gleich; es enthält Kleie, an der Mehl haftet, fühlt sich fest an, ist schwerer und nimmt weit weniger Raum ein, als Malzschrot. Das für die Brennerei bestimmte Malzschrot pflegt außerdem kleiner vermahlen zu werden.

In den mit nicht fixirten Brauereien gemeinschaftlich betriebenen Kartoffelbrennereien ist das für den Betrieb der letzteren bestimmte Malzschrot an einem von dem Braumalzschrot getrennten, ein für alle Mal anzuzeigenden Orte aufzubewahren, auch von dem Inhaber beider Betriebsanstalten oder doch unter seiner Verantwortlichkeit ein bei dem Brennerei-Betriebsplane aufzubewahrendes Kontobuch zu führen, in welchem das Brennereischrot sogleich bei der Aufnahme an den deklarirten Ort in Zugang und bei Verwendung für die Branntweinbereitung in Abgang einzutragen ist. Die Aufsichtsbeamten haben sich bei ihren Revisionen von der Uebereinstimmung des vorhandenen Brennmalzschrots mit dem Buchbestande zu überzeugen und das Revisionsergebniß in das Kontobuch einzutragen.

11) **Zu den §§. 16 und 17.** I. Jeder Brauer, welcher die Brausteuer weder im Wege der Fixation, noch nach §. 22 des Gesetzes als Vermahlungssteuer entrichtet, empfängt von der Hebestelle auf Grund der Anzeige der Brauereiräume und Gefäße ꝛc. (Nr. 7. I. vorstehend) oder, insoweit er nach §. 9 Absatz 3 des Gesetzes zu solcher Anzeige nicht verpflichtet ist, bei der ersten Betriebsanmeldung ein Steuerbuch nach dem anliegenden Muster G.[14]), bestehend aus einem Titelbogen und der dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl von Einlagebogen, unentgeltlich zur Benutzung für seine im Laufe des betreffenden Kalenderquartals abzugebenden Brauanzeigen.

Zu den einzelnen Brauanzeigen dienen die Spalten 1 bis einschließlich 11, welche der Brauer selbst oder ein Vertreter unter seiner Verantwortlichkeit auszufüllen hat. Dabei ist die zu versteuernde Menge nach ihrem Nettogewicht in vollen Pfunden zu deklariren, auch zu dem Bierzuge (Spalte 10) diejenige Flüssigkeit nicht zu rechnen, welche ohne erneuerten Zusatz von steuerpflichtigen Braustoffen, durch bloßes Aufgießen von kaltem oder heißem Wasser nach dem Ablassen der Bierwürze auf die bereits ausgezogenen Trebern gewonnen und welche auf den Pfannen nicht gekocht, sondern als Nachbier (Kofent ꝛc.) verbraucht wird.

Soll der Betrieb für mehrere Gebräude zugleich im Voraus angemeldet werden, so erfolgt die Anzeige für jede spätere Einmaischung auf einer besonderen Zeile und von der früheren so weit getrennt, daß für die gegenüber in den Spalten 15 bis 20 einzutragenden Revisionsvermerke der Beamten entsprechender Raum im Buche bleibt.

Die Hebestelle, welcher das Steuerbuch mit jeder Brauanzeige vorzulegen ist, quittirt in den Spalten 12 bis 14 über den Betrag der von ihr berechneten und erhobenen Steuer und giebt das Buch dem Anmeldenden zurück.

Abänderungen des einmal angemeldeten Betriebes, soweit sie nach §. 17 des Gesetzes zulässig sind, müssen besonders schriftlich oder mündlich angezeigt werden, und zwar gleichfalls mit Vorlegung des Steuerbuchs, in welchem die abgeänderte Meldung von der Hebestelle berichtigt wird.

Während der übrigen Zeit ist das Steuerbuch an einem geeigneten, vor Beschädigung zu sichernden, den Revisionsbeamten zugänglichen Orte (etwa einem Schränkchen oder Kästchen) in der Brauerei aufzubewahren, am Schlusse des Quartals aber gegen Empfang eines neuen Buches der Hebestelle zurückzureichen, es sei denn, daß im Laufe eines ganzen Ka-

---

[14]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).

lenderquartals Einmaischungen für die betreffende Brauerei überhaupt nicht angemeldet sein sollten, in welchem Falle dasselbe Steuerbuch auch für das folgende Vierteljahr beizubehalten ist.

II. Jede Hebestelle hat in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Anmeldungs-Register nach dem beiliegenden Muster H.[15]) zu führen, in welches alle Brauanzeigen sogleich beim Eingange nach den Angaben des Steuerbuchs in den Spalten 1 bis 12, sowie 15, 17 und 18 einzutragen sind.

Wird die Steuer bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Einmaischungen nicht für alle im Voraus, sondern für jede besonders vor deren Eintritt entrichtet, so bleiben die Spalten 17 und 18 in Bezug auf die betreffende Eintragung vorerst offen und werden später bei erfolgender Steuerzahlung nachträglich ausgefüllt.

Erfolgt in den gesetzlich zulässigen Fällen eine Aenderung der Brauanzeige, so wird die abgeänderte Meldung aufs Neue eingetragen und bei der ersten Eintragung auf die spätere in Spalte 19 hingewiesen.

Die Hebestelle hat durch Vorlegung des Anmeldungsregisters im Steuerbüreau die mit der Kontrole der Brauereien beauftragten Beamten über die eingegangenen Brauanzeigen in fortdauernder Kenntniß zu halten und die Aufsichtsbeamten haben sich über die erfolgte Einsicht des Registers durch Einschrift ihres Namens in Spalte 16 daselbst auszuweisen.

Nach Abschluß des betreffenden Quartals sind die zurückgelangten Steuerbücher dem Anmeldungs-Register als Beläge beizufügen.

III. Bei jeder Hebestelle wird in vierteljährlichen Zeitabschnitten ein Braustener-Heberegister nach dem beifolgenden Muster J.[16]) geführt, in welches nach der Zeitfolge der Einzahlung alle für Rechnung des Reichs zur Erhebung kommenden Braustenern in der Art zu vereinnahmen sind, daß darin die Beträge, welche

a) auf Grund der gewöhnlichen Brauanzeigen (§. 16 des Gesetzes),
b) in Gemäßheit abgeschlossener Fixationsverträge (§. 4 daselbst),
c) im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziff. II. daselbst)
d) außerordentlich

eingehen, unter Hinweis auf die Eintragung in den betreffenden Vorregistern von einander getrennt nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erhebung und Buchung der Braustener in den mahlsteuerpflichtigen Städten (§. 22 Ziff. I. des Gesetzes) bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Sowohl das Heberegister, als auch die nach den Mustern F., G. und H. zu führenden Bücher und Register werden vor der Ausantwortung an diejenigen, welche sie zu führen haben, mit einer Schnur durchzogen, welche von einem mit der Führung eines Dienstsiegels betrauten Oberbeamten anzusiegeln, und wobei die Blätterzahl, sowie die geschehene Ansiegelung zu bescheinigen ist.

12) **Zu §. 19.** Ueber die Frage, ob und in welchem Maße zu einer Erweiterung der gesetzlichen Einmaischungsstunden ein wirkliches Bedürfniß vorhanden sei, haben die Hauptämter nach eingehender Prüfung der obwaltenden Umstände Entscheidung zu treffen.

13) **Zu den §§. 20, 21, 23 und 24.** Bei der Kontrolirung der unter Einzelversteuerung stehenden Brauereien haben die Beamten hauptsächlich darüber zu wachen, daß innerhalb der Brauereiräume steuerpflichtige Braustoffe nur an den dazu bestimmten Orten, beziehungsweise in den gesetzlich zulässigen Mengen aufbewahrt werden, daß nur an den angezeigten Tagen und Stunden eingemaischt, hierbei keine andere Gattung und keine größere Menge an Braustoffen, als versteuert worden, verwendet und daß keine größere, als die angezeigte Biermenge gezogen werde. Zur Erreichung dieses Zweckes sind die mit Beaufsichtigung der Brauseinmaischungen beauftragten Beamten zu verpflichten, sich — insoweit nicht im einzelnen Falle andere gleich wichtige und unaufschiebbare Dienstleistungen entgegenstehen — pünktlich zur angezeigten Stunde des Einmaischens in der betreffenden Brauerei einzufinden, daselbst nach vorgängiger Revision der Betriebsräume

[15]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).
[16]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).

das am angezeigten Orte bereit gehaltene Braumaterial in ihrer Gegenwart verwiegen und einmaischen zu lassen und dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange unausgesetzt beizuwohnen, bis eine Zumaischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

Das Ergebniß der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte sofort nach Beendigung derselben, die Art und Zeitdauer der weiteren Betriebsüberwachung aber erst unmittelbar vor dem jedesmaligen Verlassen der Brauerei in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuchs (Ziffer 11 Nr. I. vorstehend) gewissenhaft und in möglichst kurzen Worten mit Namensunterschrift einzutragen. Ueberschießende Bruchtheile eines Pfundes bleiben bei der Verwiegung außer Betracht.

Für ein bei der amtlichen Verwiegung gegen die versteuerte Menge sich ergebendes Mindergewicht findet ein Steuerlaß nicht statt. Ergiebt sich dagegen ein den Steuerwerth von einem halben Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht (§. 3 des Gesetzes), so ist letzteres bei der nächstfolgenden Brauanzeige, sofern aber eine solche im laufenden Vierteljahr nicht mehr abgegeben werden sollte, spätestens am Schlusse desselben bei Rücksendung des Steuerbuchs an die Hebestelle nachzuversteuern.

Uebersteigt das Mehrgewicht an Schrotvorräthen 10 Prozent der gesetzlich zulässigen Menge, oder finden sich Malzschrot oder Braustoffe der im §. 1 unter Nr. 2 bis einschließlich 4 des Gesetzes genannten Art an einem anderen, als dem deklarirten Orte vor, oder ergiebt sich endlich in Bezug auf andere Surrogatstoffe, als die vorerwähnten, der Thatbestand des §. 29 Ziffer 2 des Gesetzes, so sind dergleichen Vorräthe und Stoffe vorläufig in Beschlag zu nehmen und erst dann freizugeben, nachdem vorher von dem Beamten, unter Zuziehung des Brauereibesitzers oder eines Stellvertreters desselben und mindestens eines glaubhaften Zeugen, der Thatbestand, soweit zur Einleitung der Untersuchung erforderlich, festgestellt und eine von den Anwesenden zu unterschreibende Verhandlung darüber aufgenommen worden ist.

Haben mehrere, der Kontrole desselben Beamten unterstellte Brauereien den Betrieb für dieselbe Zeit angemeldet, so wird es in der Regel vorzuziehen sein, in einer dieser Brauereien das Verfahren vollständig zu beaufsichtigen, statt dieselbe nach geschehener Verwiegung der Braustoffe zu verlassen und den Verwiegungen auch in den anderen beizuwohnen.

In denjenigen Brauereien, deren Einmaischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend haben überwacht werden können, ist in der Regel rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefäßen (Nr. 8 Ziff. II. vorstehend) vorzunehmen und das Ergebniß in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittelung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, sofern die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Prozent in Abzug zu bringen. Wird in Folge einer Abweichung um mehr als 10 Prozent gegen die deklarirte Menge ein prozessuales Einschreiten[17]) erforderlich, so ist zur Verhütung von Verdunkelungen des Thatbestandes die Stelle des Gefäßes, bis zu welcher das Bier gestanden hat, äußerlich durch amtliche Besiegelung zu bezeichnen.

Auch außerhalb der Zeit eines angemeldeten Betriebes sind die Brauereien sowohl durch den Oberinspektor und Bezirks-Oberkontroleur, als auch durch die Steueraufseher zu verschiedenen Tageszeiten unerwarteten Revisionen zu unterwerfen. Wird in solchen Fällen Brauschrot am deklarirten Orte vorgefunden, so hat der Beamte von der vorgefundenen Menge zur Vergleichung mit den Angaben der nächsten Brauanzeige Notiz zu nehmen.

In Brauereien, welche neben dem Getreide auch Surrogate verarbeiten, ist durch umsichtige Handhabung des Revisionsdienstes darüber zu wachen, daß die Zumaischung solcher Stoffe nur nach Maßgabe der abgegebenen General-Deklaration und nur in der

---

[17]) Ein prozessualisches Verfahren ist nach Vorstehendem nur dann einzuleiten, wenn nach Abzug von 10% für Verdampfung die Differenz gegen den deklarirten Bierzug mehr als 10% beträgt (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 19. Mai 1875 Ziffer 6.; Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 133; vgl. Anm. 1 S. 722).

jedesmal versteuerten Menge erfolge, und daß die oben unter Nr. 9 Ziffer III. und IV. dieser Bestimmungen zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Kommen Brauer, welche keine Surrogat-Deklaration abgegeben haben, nach den anderweit hierüber angestellten Beobachtungen, wie z. B. nach den über Bezüge solcher Braustoffe von auswärts erhaltenen Nachrichten in den begründeten Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten, so sind ihre Brauereien in allen Theilen, insbesondere auch innerhalb der Gährungs- oder Lagerräume, einer geschärften Kontrole zu unterwerfen, je nach Umständen auch Haussuchungen nach Vorräthen an solchen Stoffen in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes anzuordnen.

Anlage III.

14) **Zu §. 22 Ziffer II.** Die Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Braustener im Wege der Vermahlungssteuer enthält die Anlage III.

15) **Zu §. 23.** In jeder Brauerei ist ein Revisions-Notizbogen auszulegen, in welchen die Aufsichtsbeamten die Revisionsergebnisse für den Fall einzutragen haben, daß das Steuerbuch nicht vorhanden ist.

16) **Zu §. 26.** Am Eingange jeder Hebestelle ist eine Bekanntmachung anzuschlagen, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind.

Anlage I.

zu Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen.

Grundsätze

für die Fixation der Braustener (§. 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Braustener vom 31. Mai 1872).

I. (Allgemeine Vorschriften). 1. Da bei der Fixation von dem Brauer mittelst der Abfindungssumme thunlichst derselbe Steuerbetrag erhoben werden soll, welchen er bei der Einzelversteuerung für die wirklich verwendeten steuerpflichtigen Braustoffe zu zahlen haben würde, so ist der voraussichtliche Verbrauch an letzteren für die Bemessung der Abfindungssumme der entscheidende Maßstab. Bei der betreffenden Ermittelung ist, sofern es sich nicht um neu errichtete Brauereien handelt, auf den bisherigen Verbrauch zurückzugehen, wie er aus den Ergebnissen der Einzelversteuerung, beziehungsweise der früheren Fixationen erhellet. Daneben sind alle den künftigen Umfang des Betriebes beeinflussende Umstände in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

In der Regel darf die jährliche Abfindungssumme nicht hinter dem Durchschnitt der Steueraufkünfte der zunächst vorhergehenden drei Jahre zurückbleiben. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer, die Abminderung rechtfertigender Thatsachen zulässig. Andererseits genügt jener Durchschnitt beispielsweise nicht bei Brauereien, deren Betrieb im Wachsen ist.

Bei neu eröffneten oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzten Brauereien müssen vorzugsweise die Betriebseinrichtungen und die Erklärungen des Brauers Anhalt geben. Nach dem ersten, beziehungsweise dem zweiten Jahre kommen die bis dahin gezahlten Steuerbeträge hinzu.

2. Die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, daß für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summe unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch kann sich, namentlich wenn es für die Bemessung des Gesammtbetrages der Steuer an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt, die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrags neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten drei Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt.

Diejenigen Fixaten, welche außer dem Brauregister (vgl. Nr. 7) Bücher führen, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei hervorgeht, sind verpflichtet, die-

selben den Oberbeamten[18]) der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

3. Die Fixationsverträge (Muster A.) werden in der Regel längstens auf Jahresdauer, und zwar entweder auf das Kalenderjahr oder auf das Jahr vom 1. Oktober bis zum 30. September[19]) abgeschlossen[20]). Ausnahmsweise ist der Vertragsabschluß auch für einen kürzeren Zeitraum zulässig.

4. Für die Dauer des Vertrags finden auf den Betrieb der fixirten Brauerei die Bestimmungen der §§. 1, 3, 7, 13 Aliena 3, 14, 16, 17, 18 Absatz 2[20a]) 19, 20, 21; §. 23 Aliena 3 Schlußsatz des Gesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Aliena 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Vorräthe an Braustoffen, des §. 18 Absatz 1[20a]) über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes im Aliena 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauereien auch während der Fixation zu beachten. Doch kann die Direktivbehörde im einzelnen Falle von den dem Brauer nach §. 13 Aliena 2 und 4 obliegenden Verpflichtungen absehen[21]).

5. Die Abschließung der Fixationsverträge geschieht durch die Hauptämter, unter Genehmigung der Direktivbehörde.

Die bezüglichen Anträge sind unter Angabe der gewünschten Zeitdauer der Fixation, der Arten der zu verwendenden steuerpflichtigen Braustoffe und des als Abfindungssumme angebotenen Geldbetrages, in der Regel drei Monate vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation beginnen, oder wieder beginnen soll, bei der Bezirkshebestelle anzubringen.

Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, werden zur Fixation nur zugelassen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Ausgenommen hiervon bleibt der Fall des §. 22 Ziffer III. des Gesetzes, in welchem eine Fixation der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate allein erfolgen kann[22]).

Zur Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe bedarf es der Genehmigung der Direktivbehörde.

6. Die Abfindungssumme ist zum Voraus mindestens in monatlichen Raten zu zahlen. Doch treten die unter Nr. 10 bezeichneten Folgen der verzögerten Zahlung nicht ein, sobald die Zahlung nur innerhalb der ersten fünf Tage des Zeitabschnitts erfolgt, für welchen die Vorauszahlung zu leisten ist.

Die Zahlung der auf Grund der Brauregister (vgl. Nr. 7) zu berechnenden Nach-

---

[18]) Hierunter sind nach § 4 des Musters zu den Fixationsverträgen (S. 740; vgl. oben unter 3) der Ober-Kontroleur, der Hauptamts-Dirigent, sowie die höheren Beamten der Steuerverwaltung zu verstehen.

[19]) Die kleingedruckten Worte fallen zufolge Bundesrathsbeschlusses v. 23. November 1876 (Centralbl. 1876 S. 636, Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1877 S. 5) weg.

[20]) Die Prolongation auf ein ferneres Jahr ist durch diese Vorschrift nicht ausgeschlossen. Das aufgestellte Muster A zu den Fixationsverträgen berücksichtigt sowohl den Fall der Fixation ohne Nachversteuerung, als auch den der Fixation mit Vorbehalt der Nachversteuerung (vgl. oben Ziffer 2) (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 28. November 1872. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 344; vgl. Anm. 1 S. 722).

[20a]) Die gesperrt gedruckten Worte sind durch Bundesrathsbeschluß v. 23. November 1876 (§ 375 der Protokolle, Centralbl. 1876 S. 636, Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1877 S. 4) eingeschaltet worden.

[21]) Alsdann sind im § 5 Abs. 2 Zeile 2 des Musters hinter „§ 13 Alinea 1" die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 des § 5 hinter „13 Alinea" die Zahlen 2 und 4 vor, resp. hinter 3 hinzuzufügen (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 28. November 1872. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 345; vgl. Anm. 1 S. 722).

[22]) Solchen auf Deklaration steuernden Brauern, welche die im § 1 Ziffer 5—7 des Braustеuergesetzes benannten Surrogate zu dem bereits gekochten Bier, z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen, den Lagerfässern oder Flaschen zusetzen (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes S. 714), kann von der Direktivbehörde eine besondere Fixation der von diesen Stoffen zu entrichtenden Braustеuer nach den vorliegenden Grundsätzen gestattet werden (Beschluß des Bundesraths v. 27. Juni 1873. § 458 der Protok. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 248).

steuer (s. Nr. 2) geschieht bei Beendigung des Vertrages. Rückstände werden sofort exekutivisch beigetrieben.

7. Der Fixat hat, unter Benutzung des von der Bezirkshebestelle zu beziehenden Formulars (Muster B.)[23]), ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jedes Quartals unaufgefordert an die Hebestelle einzureichen[24]). In das Register muß spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung:

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Eintragung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,
4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Biers nach ganzen und halben Hektolitern,
6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7) der Name des Eintragenden

eingeschrieben werden[25]).

Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauer in einem Lohn- oder Familien-Verhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung ꝛc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

Vorräthe an Braustoffen, welche sich über die im Brauregister eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den revidirenden Steuerbeamten steht das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Fixaten und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

8. Wechselt die Person des Besitzers einer fixirten Brauerei (z. B. durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung ꝛc.) oder erwirbt der Fixat den Besitz noch einer anderen Brauerei (vgl. Nr. 10), so ist davon dem Hauptamt binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf eine fixirte Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer.

Ebenso ist dem Fixaten die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes (event. der Hauptämter) gestattet. Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft[26]).

---

[23]) Vgl. Anm. 5 Abs. 2 (S. 723).

[24]) Die Berechnung der Steuer, welche der fixirte Brauer im Wege der Einzelversteuerung zu entrichten haben würde und bei dem Vorbehalte der Nachversteuerung als Nachsteuer event. nachzuzahlen hat, erfolgt auf Grund der Anschreibungen in dem Brauregister. Bei den Fixationen ohne Vorbehalt der Nachversteuerung aber sollen die Anschreibungen im Brauregister einen zuverlässigen Anhalt dafür geben, ob und event. mit welcher Abfindungssumme der Brauer fernerhin zu fixiren sein wird (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 28. November 1872. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 346; vgl. Anm. 1 S. 722).

[25]) Fixat haftet für die Richtigkeit aller Eintragungen (Nr. 3 einer auf dem Muster B vorgedruckten „Anweisung für den Gebrauch").

[26]) Durch Bundesrathsbeschluß v. 29. April 1874 (§ 256 der Protok., Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 163) ist versuchsweise bis auf Weiteres nachgelassen, daß

9. Diejenigen Brauer, welche ohne die Bedingung der Nachversteuerung fixirt sind, haben die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald sie aus dem Fixationsverhältnisse ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergehen[27]), unaufgefordert vollständig anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf dem Fixationsvertrage unter ihrer Mitunterschrift amtlich zu vermerken ist.

Findet sich zur Zeit des Uebergangs von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer[27]) mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden; hierbei können Differenzen bis zu zwanzig Prozent unberücksichtigt bleiben[28]).

10. Das Recht, den Fixationsvertrag vor dessen Ablauf aufzuheben, steht zu:

a) beiden Theilen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgleichen beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung ꝛc.);

b) der Steuerverwaltung bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Fixaten oder einer Person, für welche er nach §. 38 des Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Fixaten; im Fall des Konkurses des Fixaten;

c) dem Fixaten, wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;

d) den Erben des Fixaten, wenn Letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Das Hauptamt bedarf zur Ausübung der Aufhebungsbefugniß der Genehmigung der Direktivbehörde.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß neben der etwa sonst rückständigen Steuer auch die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, zu zahlende Steuer nachgezahlt werden[29]).

Brauer, welchen wegen Vertragswidrigkeiten oder wegen strafbarer Uebertretungen der Vertrag gekündigt worden, können durch die Direktivbehörde zeitweilig oder für immer von fernerer Fixation ausgeschlossen werden.

11. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die unter Nr. 5 Abs. 4, Nr. 7, 8 und 9 dem Fixaten gemachten Vorschriften tritt die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes angedrohte Ordnungsstrafe ein, sofern nicht die Defraudationsstrafe verwirkt ist.

---

fixirten Brauern die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer von den Hauptämtern auf Nachsuchen gestattet werde.

[27]) Der obige Wortlaut, insbesondere die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf einem die Vorschrift zu I 9 abändernden Bundesrathsbeschluß v. 21. Juni 1878 (§ 384 der Protok., Centralbl. S. 410, Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 163).

[28]) Aus dieser Vorschrift ist ein Recht des Fixaten auf Erlaß der Nachsteuer für Mehrvorräthe bis zu zwanzig Prozent nicht herzuleiten, vielmehr ist die Freilassung derselben von der Nachversteuerung lediglich von dem Ermessen der Steuerbehörde abhängig (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 20. Oktober 1877. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 271). Wegen Ermittelung des Mehrbestandes vgl. die Cirk.-Verf. desselben Ministers v. 28. November 1872 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 346; vgl. Anm. 1 S. 722).

[29]) Der obige Wortlaut, insbesondere die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf einem die Vorschrift zu I 10 Abs. 4 abändernden Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1877 (§ 295 der Protok., Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 185).

12. In Bezug auf die Fixation der steuerpflichtigen Essigbereitung finden die vorstehend unter 1 — 11 ertheilten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wenn die Essigbereitung, verbunden mit steuerpflichtiger Bierbereitung, stattfindet, kann die Fixation bezüglich der ersteren nur erfolgen, sofern auch die von der letzteren zu entrichtende Steuer fixirt wird.

13. Ueber die Fixationen ist von jeder Hebestelle ein Verzeichniß zu führen.

II. (Besondere Vorschriften für die Fixation derjenigen Brauer, welche ausschließlich für den Bedarf des eigenen Haushalts Bier bereiten). Auf die Fixation der bezeichneten Brauer finden die obigen Bestimmungen mit nachfolgenden Modifikationen Anwendung:

1) **Zu 1 und 2.** Die Abfindungssumme wird nach den im Fixationsantrage enthaltenen Angaben des Brauers, event. nach Maßgabe der amtlichen Richtigstellung derselben, berechnet und unveränderlich, also mit Ausschluß einer etwaigen Nachversteuerung, festgestellt.

2) **Zu Nr. 3.** Die Fixation kann sich auf je 5 Jahre erstrecken[30]).

3) **Zu Nr. 4.** Die Verpflichtung zur Anmeldung der Räume und Gefäße liegt den Brauern nicht ob, soweit sie keine besondere Brauanlage besitzen.

4) **Zu Nr. 5.** Der Abschluß der Verträge steht den Hauptämtern selbstständig zu. Die Anträge sind regelmäßig, spätestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Fixation oder deren Erneuerung beginnen soll, anzubringen[30]).

5) **Zu Nr. 6.** Abfindungssummen bis zu 4 Thlr. einschließlich sind regelmäßig in einer Summe zu entrichten. Ausnahmsweise, sowie bei höheren Jahressummen, kann die Vorausbezahlung in halbjährlichen oder vierteljährlichen Raten bedungen werden.

6) **Zu Nr. 7, 8 und 9.** Von den Vorschriften unter Nr. 7, 8 und 9 zu I. findet nur Absatz 1 Nr. 8 Anwendung.

7) **Zu Nr. 10.** Bei Verträgen auf mehrere Jahre ist die Kündigung für das zweite und folgende Jahr in der Weise zulässig, daß die Kündigung spätestens drei Monate vor Ablauf desjenigen Jahres erfolgen muß, mit welchem der Vertrag aufgehoben werden soll.

Die Aufhebungsgründe betreffend, so fallen zu b. der dritte und vierte (Veränderung der Räume oder Gefäße, Erwerb einer anderen Brauerei), desgl. fällt derjenige zu c. hinweg. An die Stelle des letzteren tritt folgende Bestimmung:

Der Brauer ist zur Aufhebung des Vertrages befugt, wenn er das Brauen, sei es überhaupt, sei es wenigstens in den Verhältnissen, auf welche die Fixation sich bezieht, aufgiebt.

Außerdem wird bestimmt:

8) Jedes Ablassen des bereiteten Biers an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt ist untersagt und unterliegt event. einer Ordnungsstrafe nach §. 35 Abs. 1 des Gesetzes. Das Ablassen von Bier an Personen, welche bei dem Fixaten auf Arbeit gehen, ist nicht strafbar.

9) Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, die vereinfachte Form des Abschlusses der Fixationsverträge nach den vorstehend unter II. Nr. I. bis 7 gegebenen Vorschriften ausnahmsweise auch auf solche Besitzer kleinerer Brauereien auszudehnen, welche zwar im Wesentlichen für den eigenen Guts- oder Hausbedarf brauen, daneben aber auch einzelne, auf ihrer Besitzung belegene oder benachbarte Schankstellen gegen Entgelt mit Bier versorgen.

10) Die Feststellung der für die Verträge in Anwendung zu bringenden Formulare bleibt den Direktivbehörden überlassen.

---

[30]) Der obige Wortlaut der Vorschriften zu II 2 und 4, insbesondere die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf einem Bundesrathsbeschluß v. 23. November 1876 (§ 374 der Protok., Centralbl. S. 636; Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. 1877 S. 5).

Muster A.

amts-Bezirk: Hebe-Bezirk:

NB. Bei der Fixation ohne Vorbehalt der Nachversteuerung werden die [ ] eingeklammerten Worte in dem §. 2 durchstrichen.

Bei der Fixation mit Nachversteuerung werden die ( ) eingeklammerten Worte im §. 2, die Zahlen [1; 3;] im §. 5, sowie der §. 8 ganz und desgl. die: Bestandsaufnahme am Schlusse, durchstrichen.

Wird Fixat seitens der Direktivbehörde von den Verpflichtungen nach §. 13 Alinea 2 und 4 des Gesetzes entbunden, so sind im §. 5 Absatz 2 Zeile 2 hinter: „§. 13 Alinea 1" die Zahlen 2 und 4 zu durchstreichen und in Zeile 2 des §. 5 hinter: „13 Alinea" die Zahlen 2 und 4 vor resp. hinter 3 hinzuzufügen.

Brausteuer-Fixations-Vertrag.

Zwischen dem unterzeichneten Haupt- Amte und dem Besitzer der zu unter Nr. belegenen Brauerei wird unter Vorbehalt der Genehmigung d zu für die Zeit vom ten 187 bis ten 187 nachstehender **Brausteuer-Fixations-Vertrag** abgeschlossen:

§. 1. Der Brauereibesitzer wird während der Vertragsdauer in der bezeichneten Brauerei zur Bereitung von Bier die nachstehend angegebenen steuerpflichtigen Braustoffe, nämlich:

verwenden. Derselbe hat von diesen Braustoffen die im §. 1 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 angeordnete Steuer in einer Abfindungssumme zu entrichten, welche für ein volles Jahr / die Vertrags-Periode auf ——— Thaler / Gulden festgesetzt worden ist. Von diesem Betrage hat der innerhalb der ersten fünf Tage jeden Monates / jeden Vierteljahres der Vertrags-Periode den zwölften / vierten Theil mit ——— Thaler / Gulden ——— Sgr. ——— Pf., / Kreuzer, in Worten:

an d Amt zu im Voraus zu zahlen.

§. 2. Eine nachträgliche (Erhöhung oder) Ermäßigung der Abfindungssumme (§. 1) findet nicht statt, wenn auch die Abfindung der Menge an Braustoffen, welche in der Brauerei wirklich zur Verwendung kommen, nicht entsprechen sollte.

[Dagegen verpflichtet sich der Brauereibesitzer zur Nachversteuerung derjenigen Braustoffe, welche er bis zur Beendigung des Vertrages über die der bezahlten Abfindungssumme entsprechende Menge hinaus in seiner Brauerei verwendet hat. Die Zahlung der Nachsteuer erfolgt bei Beendigung des Vertrages nach Maßgabe des Ergebnisses des Brauregisters (§. 3).]

Andere als die im §. 1 vorstehend angegebenen Braustoffe dürfen in der Brauerei nur nach vorheriger Genehmigung d zu verwendet werden[31]).

§. 3. Der Brauereibesitzer hat unter Benutzung des von dem Amte zu beziehenden Formulars nach dessen näherer Anweisung ein Brauregister zu führen, in der Brauerei an einem von dem Bezirks-Oberkontroleur vorzuschreibenden Orte reinlich und unbeschädigt aufzubewahren und, von ihm unterschrieben, binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Vierteljahres unaufgefordert an das vorgenannte Amt einzureichen. Derselbe hat in dies Register spätestens eine Stunde vor Beginn der jedesmaligen Braueinmaischung:

[31]) Die Genehmigung der Direktivbehörde ist erforderlich (Nr. I Ziffer 5 der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer S. 735).

1) die fortlaufende Nummer der Gebräude,
2) Tag und Stunde der Eintragung,
3) Tag und Stunde der Einmaischung,
4) das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe nach Centnern und Pfunden,
5) die Menge und Art (ob ober- oder untergährig) des daraus zu ziehenden Bieres nach ganzen und halben Hektolitern,
6) die etwaige Abweichung von der in der Generaldeklaration (§. 18 des Gesetzes vom 31. Mai 1872) angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurrogate,
7) seinen Namen[32])

einzuschreiben. Die Abänderung oder Streichung der Einträge ist bis eine Stunde vor der eingeschriebenen Einmaischungszeit ohne Weiteres, später aber nur unter den Voraussetzungen statthaft, daß alsdann erst eingetretene unvermuthete Umstände die Ausführung des Brauaktes überhaupt oder in der eingetragenen Art gehindert haben und daß ein unverdächtiger, namentlich nicht mit dem Brauereibesitzer in einem Lohn- oder Familienverhältnisse stehender Zeuge oder ein Steuerbeamter sofort nach Eintritt des hindernden Ereignisses zugezogen wird, um die Abänderung ꝛc. und deren Ursache im Brauregister mit zu bescheinigen.

§. 4. Der Brauereibesitzer ist verpflichtet, seine Bücher, aus welchen der Verbrauch an Braustoffen in der Brauerei ersichtlich wird, dem Bezirks-Oberkontroleur, dem Hauptamtsdirigenten sowie den höheren Beamten der Steuerverwaltung auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§. 5. Für die Dauer des Vertrages finden auf den Betrieb dieser Brauerei die Bestimmungen der §§. [1; 3;] 7; 13 Alinea 3; 14; 16; 17; 19; 20; 21; §. 23 Alinea 3 Schlußsatz des Gesetzes vom 31. Mai 1872 keine Anwendung.

Dagegen sind die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Vorschriften der §§. 9 und 10 über die Anmeldung der Räume und Gefäße, des §. 13 Alinea 1, 2, 4 und 5 über die Aufbewahrungsorte der Braustoffe, des §. 18 über die Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten, desgleichen des §. 23 mit Ausnahme des Schlußsatzes in Alinea 3, sowie der §§. 24 und 25 über die Revision der Brauerei auch während der Fixation zu beachten.

Vorräthe von Braustoffen, welche sich über die im Brauregister (§. 3 Nr. 4) eingetragene Menge an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte befinden, können nach dem Ermessen des Aufsichtsbeamten während des Brauaktes unter steueramtlichen Verschluß gestellt werden.

Den Steuerbeamten steht ferner das Recht zu, die Vorräthe an steuerpflichtigen Braustoffen vor der Einmaischung zu verwiegen und den Bierzug zu vermessen. Denselben ist von dem Brauereibesitzer und seinem Dienstpersonale in Bezug auf den Brauereibetrieb jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6. Tritt durch Veräußerung, Verpachtung, Erbgang ꝛc. ein Wechsel im Besitze der Brauerei ein, oder erwirbt der Brauereibesitzer den Besitz noch einer anderen Brauerei, so ist davon dem Hauptamte binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Ohne Besitzwechsel darf die Brauerei einem Anderen zur Benutzung nur mit hauptamtlicher Genehmigung und nur unter Versteuerung der einzelnen betreffenden Gebräude überlassen werden. Gleicher Genehmigung bedarf es zur Bereitung von Bier für andere Brauer oder zur Ueberlassung von Bier an andere fixirte Brauer. Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Hauptamtes gestattet.

Die Ueberlassung von Bier an nicht fixirte Brauer ist unstatthaft.

---

[32]) Nach einer Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 19. Mai 1875 III 17434 soll, zur Verhütung nachträglicher Fälschungen, hinter den Worten „seinen Namen" der vom Fixaten zu genehmigende Zusatz „mit Tinte" eingeschaltet werden.

§. 7. Das Recht, diesen Vertrag vor dessen Ablauf aufzuheben[33]), steht zu:

a) beiden Theilen: im Falle einer wesentlichen Veränderung der Gesetzgebung über die Brausteuer; desgl. beim Wechsel der Person des Besitzers (durch Erbgang, Veräußerung, Verpachtung ꝛc.);

b) der Steuerverwaltung: bei Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten; bei Uebertretungen des Gesetzes vom 31. Mai 1872 oder der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, welche in Bezug auf die Brauerei von dem Brauereibesitzer oder einer Person, für welche er nach §. 38 dieses Gesetzes haftet, begangen sind; bei Veränderungen in Bezug auf die Räume oder Gefäße, welche eine erhebliche Vergrößerung des Betriebes zulassen; beim Erwerb des Besitzes einer anderen Brauerei durch den Brauereibesitzer; im Falle des Konkurses des letzteren;

c) dem Brauereibesitzer: wenn er durch zufällige Ereignisse zu einer mindestens drei Monate dauernden Betriebseinstellung genöthigt wird;

d) den Erben des Brauereibesitzers: wenn letzterer im Laufe der Fixations-Periode versterben sollte.

Der Vertrag erlischt mit dem Tage, an welchem die bezügliche Erklärung an den anderen kontrahirenden Theil gelangt. Die für den Monat, in welchem der Vertrag erlischt, gezahlte Steuerrate wird nicht zurückerstattet.

Erfolgt die Aufhebung des Vertrages (vorstehend zu b.) wegen verzögerter Zahlung einer Abfindungsrate, so muß die letztere nachgezahlt werden.

§. 8. Der Brauereibesitzer hat die Vorräthe an Bier und Würze bei Beginn der Fixation und sobald er aus dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer übergeht[34]), unaufgefordert vollständig dem Amt anzuzeigen und sich demnächst einer amtlichen Aufnahme dieser Vorräthe zu unterwerfen, deren Ergebniß auf beiden Exemplaren dieses Vertrages unter Mitunterschrift des Brauereibesitzers von den Revisionsbeamten bescheinigt wird. Findet sich zur Zeit des Uebergangs von dem Fixationsverhältniß ohne Nachversteuerung zur Einzelversteuerung oder zur Vermahlungssteuer[34]) mehr Bier oder Würze vor, als in die Fixation übernommen worden war, so muß für den Mehrbefund die von dem Hauptamte nach Maßgabe des durchschnittlichen Verbrauchs an Braustoffen zu den Gebräuden während des letzten Fixationsjahres festzusetzende Steuer nachentrichtet werden.

§. 9. In Fällen der Zuwiderhandlung gegen die in den §§. 2, 3, 6 und 8 dem Brauereibesitzer gemachten Vorschriften tritt, sofern nicht die Defraudestrafe verwirkt ist, die im §. 35 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 angedrohte Ordnungsstrafe ein.

§. 10. Der Steuerverwaltung stehen wegen aller Ansprüche an den Brauereibesitzer aus diesem Vertrage dieselben Befugnisse zu, welche ihr bezüglich der Eintreibung rückständiger Steuern gesetzlich eingeräumt sind.

§. 11. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, beiderseits vollzogen und je ein Exemplar desselben von jedem Kontrahenten in Empfang genommen.

den ten 187 . den ten 187 .

Amt. Der Brauereibesitzer.

---

[33]) Vgl. Nr. I Ziffer 10 Abs. 2 der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer (S. 737).

[34]) Die obige Fassung des § 8, insbesondere die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf dem die Vorschrift Nr. I Ziffer 9 der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer abändernden Bundesrathsbeschluß v. 21. Juni 1878 (vgl. Anm. 27 S. 737), in welchem ausgesprochen worden, daß in gleicher Weise auch der Vertragsentwurf (Muster A) § 8 abzuändern ist.

Obiger Vertrag wird hierdurch genehmigt.

den ten 187

Bestandsaufnahme.

Beim Beginn der Fixation am ten 187 waren Hektoliter Liter, in Worten:

$\frac{\text{ober}}{\text{unter}}$gährig Bier Würze vorhanden.

Diese $\frac{\text{Bier}}{\text{Würze}}$ sind in die Fixation mit hinüber genommen worden, was bescheinigt wird.

den ten 187

Die Revisionsbeamten.

Anerkannt:

den ten 187

Der Brauereibesitzer

Bei Lösung des Fixationsverhältnisses am ten 187

Anlage II.
zu Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen.

Vorschriften
betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (§. 6 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872).

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 31. Mai 1872 soll auf Grund des §. 6 a. a. O. vom 1. Januar 1873 ab eine Rückvergütung der Brausteuer unter folgenden Bedingungen und Maßgaben gewährt werden.

§. 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als mit 2 Mark[35]) für den Zentner besteuerter Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 4—7 des Gesetzes) mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mark[35]) entsprechende Menge von Braustoffen auf jeden Hektoliter erzeugten Biers verbraucht worden sind.

Das Bier muß der Regel nach in Fässern oder Flaschen und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens zwei Hektolitern ausgehen. Für besonders gehaltreiche Biere, welche in kleineren Gebinden ausgeführt zu werden pflegen, kann von der obersten Landes-Finanzbehörde die Steuervergütung auch dann bewilligt werden, wenn die Ausfuhr in einer geringeren Menge, mindestens aber in der Menge von 50 Litern erfolgt.

[35]) Vgl. die Bekanntm. v. 29. Dezember 1883 (Nr. 1525), Nr. I 1 der derselben beigefügten „Uebersicht".

Die Fässer müssen bezüglich ihres Inhalts amtlich geeicht und mit dem Eichstempel versehen, auch der bei der Eichung ermittelte Literinhalt auf den Fässern mit Zahlen deutlich eingebrannt sein.

Die Flaschen einer Sendung müssen in der Regel dieselbe Größe haben, doch kann ausnahmsweise die gleichzeitige Ausfuhr verschiedener Arten von Flaschen nachgegeben werden, sofern nur die Flaschen gleicher Art je einen gleichen Rauminhalt haben. In ein und dasselbe Kollo dürfen aber nur Flaschen von gleicher Größe verpackt werden.

Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis in den Hals hinein gefüllt sein.

Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§. 8) geführt worden ist.

§. 2. Die Vergütung beträgt 1 Mark[35]) für den Hektoliter und wird nur für je volle fünf Liter berechnet, so daß überschießende einzelne Liter bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben[36]).

§. 3. Der Anspruch auf Steuervergütung darf nur zuverlässigen, in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauern und nur dann zugestanden werden, wenn dieselben von ihnen selbstgebrautes Bier der im §. 1 bezeichneten Art ausführen und nach der Anweisung des Hauptamtes Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Oberkontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 4. Brauer, welche die Steuervergütung in Anspruch nehmen, haben sich dieserhalb an das Hauptamt, in dessen Bezirk die betreffende Brauerei belegen ist, zu wenden. Dasselbe prüft die Betriebsverhältnisse der Brauerei und berichtet darüber an die Direktivbehörde, welche, falls sich keine Bedenken gegen die Gewährung des Antrages ergeben, dem Brauer, nachdem derselbe die in den §§. 1 und 3 angegebenen Bedingungen protokollarisch übernommen hat, einen Zusageschein nach dem unter A.[37]) beigefügten Muster ertheilt. Die Gültigkeit dieses Zusagescheins kann für den Zeitraum eines oder auch mehrerer hintereinanderfolgender Kalenderjahre bestimmt werden, die Zurücknahme jedoch jederzeit vor Ablauf der darin bezeichneten Gültigkeitsfrist erfolgen, wenn eine der gestellten Bedingungen nicht erfüllt wird.

Ueber die Ausfertigung der Zusagescheine ist bei der Direktivbehörde ein Register zu führen.

§. 5. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung erforderlichen Ausgangsbescheinigung (§. 1) sind die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum deutschen Zollgebiet gehören, oder an den Binnengrenzen gegen die nicht der Brausteuergemeinschaft angehörigen Bundesstaaten gelegen, oder beim Eisenbahn- und Schiffsverkehr im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt sind. Auch sind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§. 7) vorzunehmen.

Anderen Steuerstellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Bescheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung von der obersten Landes-Finanzbehörde ertheilt.

§. 6. Soll Bier mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, so hat der Brauer, für dessen Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll, solches der Steuerhebe-

---

[36]) Zufolge des Bundesrathsbeschlusses v. 18. November 1872 (§ 464 der Protok. — Vgl. die Anm. 1a zur Ueberschrift des Brausteuerges. S. 708 und die Ueberschrift der Ausführungs-Bestimmungen zum Brausteuerges. S. 722) sind

a. die im Großherzogthum Hessen an Händler mit Bier gewährten Rückvergütungen der Brausteuer, unter Innehaltung gewisser Kontrolmaßregeln auch ferner bis auf Weiteres zu zahlen, und

b. bleiben die Königl. Preußischer Seits erlassenen Bestimmungen für die Rückvergütung der Brausteuer bezüglich des in der Stadt Danzig und Umgegend gebrauten sog. Jopenbieres mit der Maßgabe auch fernerhin in Geltung, daß bis auf Weiteres für je 37 Liter ausgeführten Jopenbieres 2 Mark Rückvergütung gewährt werde.

[37]) Vgl. Anm. 5 Abs. 1 (S. 723).

stelle des Bezirks, in welchem seine Brauerei belegen ist, mittelst einer in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung anzuzeigen. Einer gleichzeitigen Vorführung des auszuführenden Bieres bedarf es nicht.

Je nachdem die Ausfuhr in Fässern oder in Flaschen erfolgen soll, ist hierzu das eine oder das andere der beiliegenden Muster B. und C.[37]) zu verwenden, im ersteren Falle der Inhalt jedes einzelnen Fasses in Hektolitern und Litern, im letzteren die Zahl der Flaschen von gleicher Größe in einer Umschließung (Kiste u. s. w.) und die Litermenge des Bieres in allen Flaschen von gleicher Größe zusammen, in beiden Fällen aber die Bezeichnung der auszuführenden Biersorte nach der ortsüblichen Benennung und das Abfertigungs- bezw. Ausgangsamt, sowie der Empfänger anzugeben.

Findet die Hebestelle kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, so bucht sie die Anmeldung in dem nach dem anliegenden Muster D.[37]) zu führenden Anmelde-Register. Hat die Hebestelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist, die weitere Abfertigung nicht selbst zu ertheilen, so giebt sie ein Exemplar mit dem Buchungsvermerk und der Bescheinigung über die Ertheilung des Zusagescheins versehen dem Anmelder zurück. Von den Hauptämtern sind die in ihrem Bezirk geführten Anmelde-Register nach Erledigung aller Eintragungen und zwar spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres mit den Duplikaten der Anmeldungen an die Direktivbehörden zur Revision einzureichen.

§. 7. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§. 8) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§. 9) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Revision zu stellen.

Diese weitere Abfertigung besteht in allen Fällen in der Feststellung des Literinhalts der Fässer und Flaschen. Außerdem hat sich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Gebinde unverdorbenes Bier enthalten und gehörig befüllt sind.

Ist auf Fässern die nach §. 1 erforderliche amtliche Inhaltsbezeichnung der Eichbehörde nicht deutlich genug erkennbar oder walten sonst gegen die Richtigkeit des deklarirten Faßinhalts Bedenken ob, oder sind endlich Gebinde etwa in Folge von Lekkage nicht gehörig spundvoll befüllt, und läßt sich die fehlende Menge nicht mit einiger Sicherheit schätzen, so muß eine amtliche Vermessung des betreffenden Fasses vermittelst des Längen- und Höhenmessers und des geeichten Maßstabes, sowie eine Berechnung des Inhalts nach den bezüglichen Vorschriften der H. Conradischen Anleitung zur Bestimmung des Literinhalts der Brennerei- und Brauereigeräthe eintreten.

Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen ist die Größe der letzteren, deren Zahl und die Gesammtmenge und Beschaffenheit der angemeldeten Flüssigkeit festzustellen. In der Regel werden zu diesem Zwecke probeweise Revisionen genügen.

Wieweit in jedem Falle behufs Feststellung des Inhalts der Gebinde oder der Flaschen die Revision auszudehnen ist, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Das Ergebniß der Revision wird auf der Anmeldung bescheinigt.

§. 8. Soll nach der Wahl des Versenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, so hat dieses Amt, nach bewirkter Revision und Bescheinigung derselben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu bescheinigen.

Ist die Ausfuhr nach Ländern oder Landestheilen außerhalb des deutschen Zollgebiets erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, so genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbescheinigung des Grenzamts. Dieses hat in solchem Falle die bescheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzusenden, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, aus welcher die Versendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer

Eingangsbescheinigung, welche bei dem Uebergange über die Grenze gegen den bayerischen Rheinkreis, sofern der Bestimmungsort nicht in dem letzteren gelegen ist, von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerstelle des Bestimmungsortes oder von der gegenüberliegenden Uebergangsabfertigungsstelle zu ertheilen ist. Um die jenseitige Eingangsbescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche demnächst mit der Eingangsbescheinigung versehen von der bescheinigenden Behörde ohne Zeitverlust dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei gelegen ist, unmittelbar zurückzusenden ist[38]).

§. 9. Wählt der Versender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte, als dem Ausgangsamte, so hat jenes Amt nach erfolgter und bescheinigter Revision den Verschluß anzulegen und auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß und wie solches geschehen. Mit der bescheinigten Anmeldung ist dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden angemessenen Frist dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, soweit nicht nach seinem Ermessen oder nach den Umständen, z. B. im Falle einer auf dem Transporte stattgehabten Lekkage, eine weitere Revision erforderlich ist, sich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verschlusses beschränken kann, wenn dieser nicht wegen eines ertheilten Uebergangsscheins belassen werden muß. Die demnächst erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu bescheinigen[38]).

Wegen der Beschaffung der Eingangsbescheinigung und der Rücksendung der Anmeldungen an das betreffende Hauptamt kommen die im §. 8 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das versendete Bier ein Uebergangsschein ausgefertigt werden muß, so ist in jeder dieser Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§. 10. Die Aemter, bei welchen die Abfertigung des Bieres erfolgt (§§. 7—9), haben über die bewirkte Feststellung ein Abfertigungsregister nach dem anliegenden Muster E.[37]) zu führen.

Da der Ausgang häufig auch von anderen als den Abfertigungsstellen zu bescheinigen ist, so muß außerdem ein besonderes Ausgangsregister nach dem anliegenden Muster F.[37]) geführt werden. Ist das Abfertigungsamt zugleich Ausgangsamt, so werden beide Register neben einander geführt.

§. 11. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Brauerei liegt, aus welcher die Versendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelst einer der Direktivbehörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung nach dem beiliegenden Muster G.[37]) in doppelter Ausfertigung liquidirt. Dabei ist, wenn die Vermessung (§. 7) eine größere als die angemeldete Litermenge ergeben hat, doch nur letztere für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§. 12. Die Direktivbehörden stellen die zu vergütenden Brausteuerbeträge fest und ertheilen hierüber Zahlungsanweisung an die Hauptämter unter Zufertigung eines Exemplars der geprüften und bescheinigten Liquidationsnachweisung (Muster G.) zum Rechnungsbelage. Innerhalb Jahresfrist vom Tage der Anweisung an gerechnet, können die angewiesenen Beträge auf zu entrichtende Brausteuer angerechnet oder baar erhoben werden.

---

[38]) Bei der Ausfuhr von Bier nach den rechts des Rheins gelegenen Gebietstheilen Bayerns, nach Württemberg, Baden oder Elsaß-Lothringen ist die in den §§ 8 und 9 der obigen Vorschriften vorgeschriebene Bescheinigung der wirklich erfolgten Ausfuhr, somit also auch die Vorführung des Bieres beim Ausgangsamte in den Fällen des § 9, in Zukunft nicht mehr erforderlich. Zur Erlangung der Rückvergütung genügt vielmehr die durch § 8 Abs. 3 vorgeschriebene Eingangsbescheinigung, welche sich jedoch auch auf die Unverletztheit des angelegten Verschlusses zu erstrecken hat (Bundesrathsbeschluß v. 17. März 1874, § 170 der Protok., Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 135).

Anlage III.
zu Nr. 14 der Ausführungsbestimmungen

Grundsätze

für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Braustener im Wege der Vermahlungssteuer (§. 22 Ziffer II. des Gesetzes wegen Erhebung der Braustener vom 31. Mai 1872).

§. 1. Die Direktivbehörden sind ermächtigt, den Besitzern von Brauereien auf Antrag zu gestatten, daß sie die Braustener von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem im §. 1 des Gesetzes festgesetzten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe entrichten.

Voraussetzung dieser Bewilligung ist, daß die Brauereibesitzer:

1) das Vertrauen der Steuerbehörde genießen;
2) kaufmännische Bücher über die Art und Menge der angeschafften und verbrauchten Braustoffe, den Zu- und Abgang an Bier, sowie den Preis des letzteren führen und den Oberbeamten der Steuerverwaltung auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen bereit sind[39]);
3) jährlich im Durchschnitt mindestens 1000 Zentner Malz oder andere der Vermahlung unterliegende Stoffe in ihrer Brauerei verwendet haben oder doch künftig zu verwenden gedenken;
4) sich den in den folgenden §§. 2—13 enthaltenen allgemeinen, sowie den ihnen etwa im einzelnen Falle besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen wollen.

§. 2. In der Regel darf nur solchen Brauern die im §. 1 erwähnte Vergünstigung zugestanden werden, welche in ihrer Brauerei selbst, oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer eigene Mühlenwerke oder Malzquetschen aufgestellt haben und ausschließlich dazu benutzen, um darauf die zur Verwendung in der betreffenden Brauerei bestimmten Braustoffe (§. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) vermahlen zu lassen.

Ausnahmsweise können jedoch mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde auch solche in demselben Orte ihr Gewerbe treibende Brauer, welche eine lediglich dem Zwecke der Vermahlung ihrer Braustoffe dienende, an ihrem Wohnorte belegene Mühle gemeinschaftlich entweder besitzen („Genossenschafts-Mühlen") oder doch auf Grund besonderen Uebereinkommens mit dem Eigenthümer dauernd benutzen, zur Vermahlungssteuer zugelassen werden, sofern nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung anderer Mühlen zur Vermahlung von Braustoffen oder die heimliche Einbringung solcher bereits vermahlenen Stoffe von auswärts durch geeignete Kontrolen ohne Mehraufwand von Verwaltungskosten zu verhüten ist.

§. 3. Die zur Vermahlung der Braustoffe dienenden Mühlenwerke müssen mit dem Fußboden in feste Verbindung gebracht, der Rumpf des Mahlgangs muß gefalzt, völlig sichernd verschließbar und in der Regel so groß sein, daß er diejenige Menge mit einmal faßt, welche den Bedarf für die Einmaischungen eines Tages, oder doch — wo mehrmals des Tages gebraut wird — den Bedarf zu einer Einmaischung bildet. Im Uebrigen muß die Mühle in allen Theilen so eingerichtet sein, daß ohne Anwendung erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfs oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zur Mühle zum Zwecke heimlicher Bereitung von Braustoffen nicht ausführbar ist.

Dem Antrage auf Zulassung zur Vermahlungssteuer ist eine Beschreibung der inneren Einrichtung der Mühle und der mit letzterer im Zusammenhange stehenden Räume nebst einer linearischen Zeichnung in zwei Exemplaren beizufügen, deren Richtigkeit der Bezirks-Ober-Kontroleur zu prüfen und zu bescheinigen hat. Findet der Antrag demnächst Genehmigung, so ist das eine Exemplar bei der Hebestelle aufzubewahren, das andere an einem geeigneten Ort in dem Mühlenraume anzuheften.

Jede später beabsichtigte Aenderung in der Einrichtung der Mühle bedarf der in gleicher Weise vorher einzuholenden Genehmigung der Direktivbehörde.

---

[39]) Vgl. jedoch Anm. 40.

§. 4. Mit Eintritt der Vermahlungssteuer sind die Mühlenöffnungen und, soweit es nach dem Ermessen des Bezirks-Oberkontroleurs für erforderlich gehalten wird, auch die Mahltriebwerke dauernd unter amtlichen Verschluß zu stellen. Der Verschluß erfolgt in der Regel durch Kunstschlösser. Die Kosten für Anschaffung und Reparaturen der letzteren, sowie für die zur Anlegung der Schlösser erforderlichen Einrichtungen an den Mühlenwerken hat der Brauer zu tragen, ohne deshalb Eigenthumsansprüche an den Schlössern zu erwerben.

Ausnahmsweise kann der Verschluß einzelner Zugänge nach dem Ermessen des Oberkontroleurs durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt werden, wozu der Brauerei-Inhaber das Material unentgeltlich herzugeben hat.

§. 5. Ein Brauer, welcher zur Vermahlungssteuer zugelassen ist, hat, sobald er Braustoffe auf seiner Mühle vermahlen lassen will, solches der Hebestelle vorher innerhalb der im §. 17 des Gesetzes vorgesehenen Frist schriftlich oder mündlich unter Angabe:

1) der Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe,

2) des Tags und der Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle, anzuzeigen[40]) und gleichzeitig die nach §. 1 bezw. §. 22, II. des Gesetzes zu berechnende Brausteuer davon zu entrichten.

Diese Anzeige ist von der Hebestelle in das nach Nr. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Muster H.) zu führende Anmeldungsregister, die erhobene Steuer gleichzeitig in das Heberegister einzutragen und dem Anmeldenden ein Mahl-Erlaubnißschein nach dem Muster A.[37]) zu ertheilen, welcher zugleich als Quittung für die Steuerentrichtung dient.

§. 6. Die Aufschüttung von Braustoffen auf die Mühle darf nur innerhalb der in §. 19 des Gesetzes für die Einmaischungen bestimmten Zeit erfolgen. Auch für die Vermahlung selbst ist in der Regel die vorerwähnte Zeit inne zu halten; doch können bei nachgewiesenem Bedürfniß Ausnahmen hiervon seitens des Hauptamtes bewilligt werden.

§. 7. Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der mit der Kontrole der Brauerei beauftragte Beamte sich in dem Mühlenraum einzufinden, den ihm vorzulegenden Mahl-Erlaubnißschein zu prüfen und, falls hierbei nichts zu erinnern ist, den Verschluß von den Mühlenöffnungen, soweit für den Betrieb erforderlich, zu lösen, demnächst das deklarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen und aufschütten zu lassen, den Zugang zum Mühlenrumpf aber sogleich nach beendigter Aufschüttung wieder zu verschließen.

Der Brauer ist verpflichtet, alsbald nach der Aufschüttung mit der Vermahlung zu beginnen und dieselbe ohne willkürliche Unterbrechung zu beenden[41]).

---

[40]) Durch Bundesrathsbeschluß v. 20. Februar 1875 (§ 157 der Protok., Centralbl. S. 180, Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 91) ist bestimmt worden, daß diejenigen Brauer, welche die Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer entrichten wollen, von den Direktivbehörden verpflichtet werden dürfen:

a. statt kaufmännischer Bücher im Sinne des § 1 Nr. 2 der Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer, ein Kontobuch nach einem vorgeschriebenen Muster zu führen;

b. anstatt der nach § 5 der Grundsätze cit. fakultativ zugelassenen mündlichen oder schriftlichen Deklaration ausschließlich eine schriftliche Deklaration abzugeben.

In dem Falle zu b bleibt es der Direktivbehörde vorbehalten, das Muster für die abzugebende schriftliche Deklaration vorzuschreiben und kann ein solches Formular nicht allein mit dem Mühlenregister (§ 9 der Grundsätze S. 748) in Verbindung gesetzt, sondern demselben auch eine solche Einrichtung gegeben werden, daß es den Mahlerlaubnißschein (oben § 5 Abs. 2) mit umfaßt.

[41]) Diejenige Unterbrechung der Vermahlung, welche bei Schrotmühlen, deren verschließbarer Rumpf aus mehreren Abtheilungen besteht, von denen jede das Malz für ein Gebräude umfaßt, nach Abschrotung einer Rumpfabtheilung dadurch entsteht, daß, bevor mit der Abschrotung des Malzes in der nächstfolgenden Rumpfabtheilung begonnen werden kann, erst die Entleerung des Schrotkastens in den Maischbottich bewirkt sein muß, ist als eine willkürliche Unterbrechung im Sinne des obigen § 7 nicht anzusehen (Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 19. Mai 1875 Ziffer 7. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung ꝛc. S. 131; vgl. Anm. 1 Satz 2 (S. 722).

Der Bezirks-Oberkontroleur ordnet für jede Mühle besonders an, ob und in wie weit noch sonstige Theile derselben nach Beendigung der einzelnen Vermahlungen amtlich zu verschließen sind.

§. 8. Der Aufsichtsbeamte hat das Ergebniß der Verwiegung auf dem Mahl-Erlaubnißschein zu vermerken und letzteren nach beendeter Verwiegung der Hebestelle zurückzugeben, welche, sofern sich ein den Steuerwerth von $^1/_2$ Groschen erreichendes oder übersteigendes Mehrgewicht gegen die Anzeige (§. 5) ergeben hat, die Nachversteuerung bei der folgenden Deklaration, eventuell am Schlusse des laufenden Vierteljahrs zu veranlassen, den erledigten Mahl-Erlaubnißschein aber dem Anmeldungs-Register als Belag beizufügen hat.

Uebersteigt die zur Vermahlung gestellte Menge an Braustoffen die angezeigte und versteuerte Menge um mehr als zehn Prozent, so ist auf Grund des §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes gegen den Brauer die Untersuchung wegen Defraudation einzuleiten.

§. 9. Ueber die jedesmalige Benutzung der Mühle, insbesondere den Tag und die Stunde der Rumpföffnung, die Aufschüttung des Mahlguts und den Wiederverschluß ist ein vom Brauer an einem passenden Orte im Mühlenraume aufzubewahrendes Mühlenregister nach dem anliegenden Muster B.[37]) zu führen.

Die Eintragungen darin sind insoweit durch den Aufsichtsbeamten selbst zu bewirken, als die betreffende Handlung von ihm vorgenommen oder doch in seinem Beisein geschehen ist; im Uebrigen hat der Brauer oder der von ihm ein für alle Mal hierzu bestimmte Vertreter die bezüglichen Spalten des Registers dem Vordruck gemäß auszufüllen.

§. 10. Für den Ausnahmefall, daß der Aufsichtsbeamte verhindert sein sollte, die Benutzung des Mühlenwerks durch Abnahme des Verschlusses zur angezeigten Stunde (§. 7) freizugeben, auch eine anderweite Vertretung desselben rechtzeitig nicht sollte bewirkt werden können, hat die Hebestelle die Schlüssel zu dem Rumpfverschlusse dem Brauer mit der Ermächtigung zur Oeffnung des Rumpfes und zur Aufschüttung der deklarirten Menge an Braustoffen aushändigen zu lassen.

Ist der Verschluß durch Anlegung amtlicher Siegel bewirkt, oder dem Brauer einfür allemal der Besitz eines unter amtlichem Siegelverschlusse liegenden Reserveschlüssels zu dem Kunstschlosse anvertraut worden, so können die Siegel nach Ablauf einer Stunde nach der zur Aufschüttung deklarirten Zeit, vom Brauer unter Zuziehung eines unverdächtigen Zeugen gelöst und darf mit der Vermahlung alsdann begonnen werden. Das Geschehene ist im Mühlenregister unter Mitunterschrift des Zeugen zu vermerken.

In solchen Fällen ist, soweit möglich, dafür Sorge zu tragen, daß die vermahlenen Braustoffe vor ihrer Einmaischung amtlich nachverwogen werden; auch muß, wenn dem Brauer der Schlüssel zum Kunstschlosse ausgehändigt oder der Siegelverschluß des ihm anvertrauten Reserveschlüssels von ihm gelöst wurde, zu späteren Verschlußanlagen in der betreffenden Mühle ein anderes Kunstschloß verwendet werden.

§. 11. Jede absichtliche Verletzung des Mühlenverschlusses durch den Brauer oder seine Gewerbsgehülfen ist auf Grund der Schlußbestimmung im §. 35 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von 100 Thalern zu ahnden, welche in Wiederholungsfällen bis zu 200 Thalern erhöht werden kann.

Erfolgt eine Verletzung der Mühlenverschlüsse durch Zufall oder Versehen, so hat der Brauer sofort davon unter Angabe der näheren Umstände der Hebestelle schriftlich Anzeige zu machen. Unterläßt er solches, so soll ihn die Strafe der absichtlichen Verschlußverletzung treffen, sofern er nicht nachträglich den vollständigen Gegenbeweis zu führen im Stande ist.

§. 12. So lange die Braustener als Vermahlungssteuer erhoben wird, ist der Brauer für den Betrieb der Brauerei rücksichtlich derjenigen Stoffe, welche einer Verarbeitung auf Mühlenwerken unterliegen, von den Beschränkungen der §§. 13 Abs. 3, 16, 17, 19, 20 und 21 des Gesetzes bezüglich der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschrot, der Anmeldung jeder einzelnen Einmaischung, der Zeit derselben ꝛc. und des Nachmaischens befreit. Im Uebrigen finden auf den Brauereibetrieb alle Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere über die Anzeige der Brauereiräume und Gefäße, den Aufstellungsort der

Waage, die Aufbewahrung der Braustoffe, die Deklaration und Versteuerung der nicht über eine Mühle gehenden Surrogate und die Revisionsbefugniß der Steuerbeamten Anwendung. Außerdem ist der Brauer verpflichtet, über alle in der Brauerei vorkommenden Einmaischungen ein Notizregister zu führen, in welches vor Beginn jedes ersten Einmaischungsaktes die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Einmaischung, die Menge der für letztere zu verwendenden Braustoffe nach Zentnern und Pfunden, sowie nach Beendigung des Brauaktes die Menge des daraus gezogenen Bieres nach ganzen und halben Hektolitern unter Angabe der Gefäße, auf welche letzteres gebracht ist, genau und vollständig einzutragen ist.

Den Aufsichtsbeamten ist dieses Register auf Verlangen bei ihren Brauerei-Revisionen zur Einsicht vorzulegen; dieselben sind berechtigt, das zur Einmaischung bereit gehaltene Material einer Nachverwiegung zu unterwerfen und den weiteren Brauakt, sowie den Bierzug zu kontroliren.

§. 13. Der Brauer, welcher die Brausteuer als Vermahlungssteuer entrichtet, darf

1) die zur Verwendung in seiner Brauerei bestimmten Stoffe, auf keinen anderen, als den hierzu deklarirten und genehmigten Mühlenwerken vermahlen lassen,
2) in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine bereits anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen,
3) keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstücks halten oder zulassen,

es sei denn, daß in diesen Fällen (zu 1 bis 3) die Erlaubniß hierzu bei dem Hauptamte vorher schriftlich eingeholt sein sollte.

Die Genehmigung ist jedoch in allen genannten Fällen nur ausnahmsweise auf den Nachweis eines dringenden Bedürfnisses unter den nach Bewandniß des einzelnen Falles alsdann besonders anzuordnenden Kontrolen und vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs zu ertheilen.

Wenn der Brauer den unter 1 bis 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, so soll ihn, abgesehen von der nach §. 29 Ziffer 4 des Gesetzes etwa verwirkten Defraudationsstrafe, auf Grund des §. 35 Ziffer 7 und der Schlußbestimmung daselbst eine Ordnungsstrafe von 100 Thalern treffen, welche im Wiederholungsfalle bis auf 200 Thaler erhöht werden kann.

§. 14. Der Brauer, welchem die Entrichtung der Brausteuer als Vermahlungssteuer zugestanden worden, hat sich den vorstehend in den §§. 1—13 gestellten allgemeinen sowie den ihm etwa besonders vorzuschreibenden Bedingungen protokollarisch zu unterwerfen; auch bleibt der Direktivbehörde überlassen, unter Berücksichtigung der durch die Oertlichkeit und die Mühleneinrichtungen bedingten besonderen Verhältnisse ein den Brauer verpflichtendes Spezialregulativ zu erlassen, von welchem ein Exemplar in der Brauerei auszulegen ist.

Die Zulassung zur Vermahlungssteuer erfolgt nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Letzterer soll namentlich dann eintreten, wenn der Brauer sich erheblicher oder wiederholter Verletzungen der ihm auferlegten Verpflichtungen schuldig macht.

§. 15. Sofern nach §. 2 Absatz 2 mehreren Brauern die gemeinschaftliche Benutzung derselben Mühle gestattet worden ist[42]), finden die Vorschriften in den §§. 3, 4, 6, 7 und 9 auf die Genossenschaftsmühle gleichmäßige Anwendung, auch ist jeder Genossenschafter den Bestimmungen der §§. 1, 5, 8 und 10 bis 14, jedoch mit der Maßgabe zu unterwerfen, daß

1) die Anforderung einer jährlichen Minimalverwendung an Braustoffen (§. 1 Ziffer 3) nicht an den Einzelnen, sondern an allen Genossen zusammen zu stellen,
2) in der Vermahlungsanzeige (§. 5) noch die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transports anzugeben ist,

---

[42]) Dies kann nach § 2 Abs. 2 (S. 746) nur mit ministerieller Genehmigung geschehen. Vgl. auch Cirk.-Verf. des Preuß. Finanzministers v. 28. November 1872 (Preuß. Centralbl. der Abgaben- 2c. Gesetzgebung 2c. S. 347; vgl. Anm. 1 S. 722).

3) der Transport des Mahlguts nach und von der Mühle nur in den Stunden von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr erfolgen darf,
4) der Mahl-Erlaubnißschein (§. 5) dem Transport zum Ausweise beizufügen und erst nach Aufnahme des fertigen Gemahls in die betreffenden Brauereiräume der Hebestelle zurückzugeben (§. 8),
5) das Mühlenregister (§. 9) für jeden Genossenschafter in einem besonderen Konto zu führen und
6) für die in der Mühle zu beobachtenden Verpflichtungen von den Brauern ein der Steuerverwaltung gegenüber zunächst verantwortlicher gemeinschaftlicher Vertreter zu bestellen ist.

Nr. 830. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872. (RGB. S. 167.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundesgesetzbl. S. 141)[1]), wird vom 1. Juli 1872 an auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt[2]).

Der im §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Termin tritt bezüglich derjenigen Portofreiheiten, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden, mit dem 31. Dezember 1872 ein[3]). Ueber den Anspruch auf Entschädigung entscheidet, vorbehaltlich des Rechtweges, die oberste Postbehörde desjenigen Gebietes[4]), in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 831. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 168.)

Nr. 832. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872. (RGB. S. 169.)[1a])

---

[1]) Nr. 289 (Bd 1 S. 646).

[2]) Vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu Nr. 289 (Bd 1 S. 646) und Art. 52 der Verfassung des deutschen Reichs Nr. 628 (Bd 2 S. 324).

[3]) Vgl. Anm. 10, 11 zu Nr. 289 (Bd 1 S. 647, 648).

[4]) Für Bayern die Generaldirektion der Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten, Post-Abtheilung (jetzt Abtheilung für Post und Telegraphie) in München, für Württemberg die Postdirektion (jetzt Generaldirektion der Posten und Telegraphen) in Stuttgart.

[1a]) Vgl. Anm. 8 zu § 6 des Ges. v. 27. März 1870 Nr. 452 (Bd 2 S. 25).

Nr. 833. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872. (RGB. S. 170.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869[1]) tritt im Königreich Bayern bezüglich der Vorschriften in §. 29 und §. 147 Ziffer 3 am 1. Juli 1872, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1873 als Reichsgesetz in Kraft.

Insoweit bisher in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht[2]).

Die Einstellung eines solchen Geschäftsbetriebes kann jedoch nach Maßgabe des §. 53 Abs. II. und §. 54 der Gewerbeordnung verfügt werden, wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der daselbst bezeichneten Gewerbe versagt werden könnte.

§. 2.[1])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 834. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872. (RGB. S. 172.)[1a])

Auf Grund eines vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 22. Mai d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Arzneibuch, welches unter dem Titel „Pharmacopoea Germanica“ von einer, durch den Bundesrath eingesetzten Kommission festgestellt und in dem Verlage der Königlich preußischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) zu Berlin erschienen ist, mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen tritt.

Berlin, den 1. Juni 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

---

[1]) Die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 ist unter Berücksichtigung der dazu später ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen neu redigirt. Der Text, welcher sich hieraus ergeben hat, ist unter der Ueberschrift „Gewerbeordnung für das Deutsche Reich“ unter dem 1. Juli 1883 (Nr. 1505) bekannt gemacht (vgl. das Nähere in Anm. 1 zu Nr. 1505). Der § 2 des obigen Ges. v. 12. Juni 1872, durch welchen die Ausdrucksweise in den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 145 Abs. 1, § 146 Abs. 1 u. 2, § 147 Satz 1, § 148 Satz 1, § 149 Satz 1, § 150 Abs. 1 u. 4) mit derjenigen des inzwischen in Kraft getretenen Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (vgl. Anm. 1[a] u. 2 zu Nr. 651 und Anm. 1 u. 2 zu Nr. 496. Bd 2 S. 370, 53) in Einklang gebracht ist, interessirt hier nicht mehr; die geänderten Bestimmungen finden sich, soweit sie noch gelten, im neuen Text der Gewerbeordnung wieder, soweit sie durch andere ersetzt worden, sind sie in den Anmerkungen zur Gewerbeordnung mitgetheilt.

[2]) Die Bestimmungen in den Abs. 2 u. 3 des § 1 stehen, soweit sie nicht durch kleineren Druck als aufgehoben gekennzeichnet sind, noch in Bayern in Geltung. Die Aufhebung der Bestimmung, welche den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betrifft, ist durch Art. 3 Abs. 2 des Ges. v. 23. Juli 1879 (Nr. 1325) angeordnet.

[1a]) Es kommen jetzt folgende Bekanntmachungen in Betracht:

a. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Pharmacopoea Germanica, editio altera, v. 8. Juli 1882. (Centralbl. S. 333.)

„Auf Grund eines vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, daß das demnächst im Verlage der R. von Decker'schen

Nr. 835, 836. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 172.)

Nr. 837. Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872. (RGB. S. 173. Ausgegeben am 25. Juni 1872.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebietes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft.

Verlagsbuchhandlung (Marquardt & Schenck) zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Germanica. Editio altera" erscheinende Arzneibuch mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle der seit dem 1. November 1872 (siehe Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 — Reichs-Gesetzblatt Seite 172) in Geltung befindlichen Pharmacopoea Germanica tritt."

b. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. September 1882. (Centralbl. S. 389.)

„Die mittels meiner Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. (S. 333) angekündigte neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica ist erschienen und wird im buchhändlerischen Wege zum Preise von 2 Mark 30 Pf. für ein brochirtes Exemplar abgegeben. Gleichzeitig bringe ich zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß zufolge Bundesrathsbeschlusses auch der der lateinischen Ausgabe der Pharmacopoea Germanica (editio altera) zu Grunde liegende deutsche Entwurf des Arzneibuchs demnächst dem buchhändlerischen Vertriebe übergeben werden wird. Weitere Bekanntmachung in dieser Hinsicht bleibt vorbehalten."

c. Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 7. November 1882. (Centralbl. S. 425.)

„In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 9. September d. J. (S. 389) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der deutsche, der lateinischen Ausgabe der Pharmacopoea Germanica (editio altera) zu Grunde liegende Entwurf des neuen Arzneibuchs im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt & Schenck) hierselbst erschienen ist und im buchhändlerischen Wege zum Preise von 2 Mark 30 Pf. für ein brochirtes Exemplar abgegeben wird."

Vgl. auch für Preußen die Allg. Verfügung des Ministers der geistl. ꝛc. Angel., betr. die Einführung der Pharmacopoea Germanica, editio altera, v. 9. Dezember 1882 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 267).

[1]) Durch Art. 61 des Publikandums vom 26. Juli 1867, betr. die Verfassung des Norddeutschen Bundes, (Nr. 1. Bd 1 S. 9) war die ungesäumte Einführung der gesammten Preußischen Militärgesetzgebung einschließlich des Militär-Strafgesetzbuchs und der Militär-Strafgerichtsordnung v. 3. April 1845 in dem ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes vorgesehen. Dieselbe erfolgte durch Bundes-Präsidial-Verord. v. 29. Dezember 1867 (Nr. 28. Bd 1 S. 128). Für Sachsen war durch Verord. v. 4. November 1867 ein Militär-Strafgesetzbuch publizirt worden, das zwar im Wesentlichen dem Preußischen v. 3. April 1845 entsprach, aber nicht gänzlich mit demselben übereinstimmte. Diese Uebereinstimmung wurde nach Erlassung der Verord. v. 29. Dezember 1867 durch eine vom sächsischen Kriegsministerium erlassene Novelle v. 22. März 1869 angestrebt. Nach Wiederaufrichtung des deutschen Reichs führten Baden und das Großherzogthum Hessen, letzteres für seine südlich des Mains belegenen Gebietstheile, das preußische Militär-Strafgesetzbuch und die Militär-Strafgerichtsordnung v. 3. April 1845 unverzüglich ein, während Bayern und Württemberg auf Grund der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich v. 16. April 1871 (Nr. 628 Bd 2 S. 330) ihre eigenen Militär-Strafgesetzbücher beibehielten. Durch das Ges. v. 20. Juni 1872 wurde demnächst ein neues Militär-Strafgesetzbuch, welches ausschließlich materielles Strafrecht giebt, im gesammten deutschen Reich mit Gesetzeskraft vom 1. Oktober 1872 eingeführt, dessen Geltung durch Ges. v. 8. Juli 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 473) auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt wurde. Eine gemeinsame Militär-Strafgerichtsordnung hat bisher nicht erreicht werden können. Hiernach stellt sich der gegenwärtige Stand der Militär-Strafgesetzgebung dahin: Das Militär-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 gilt als materielles Strafrecht für das gesammte deutsche Reich; als Strafprozeßrecht ist in Geltung geblieben für Preußen, die Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, das Großherzogthum Hessen und Baden: Die Preuß. Militär-Strafgerichtsordnung v. 3. April 1845; für Bayern: Die Militär-Strafgerichtsordnung v. 29. April 1869 mit dem dazu ergangenen Ges. v. 28. April und 27. September 1872; für Württemberg: Die Militär-Strafgerichtsordnung v. 20. Juli 1818.

§. 2. Mit diesem Tage treten im ganzen Bundesgebiete alle Militärstrafgesetze, insoweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstande haben, außer Kraft.

In Kraft bleiben die Vorschriften über die Bestrafung der von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Vorschriften über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens[2]).

---

[2]) Die in Kraft gebliebenen Vorschriften über die Bestrafung der Landgendarmen sind die §§ 48 Abs. 2 u. 3, 188 des Militär-Strafgesetzbuches v. 3. April 1845 und § 11 der Verord. v. 30. Dezember 1820 (Militär-Ges.-Samml. Bd 1 S. 164). Dieselben lauten:

(Militär-Strafgesetzbuch.) „§. 48. Wo Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes oder Degradation stattfindet, ist gegen Landgendarmen stets noch außerdem auf Entlassung aus der Gendarmerie zu erkennen.

„Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Landgendarm wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Male gerichtlich mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe belegt wird.

„§. 188. Wachen oder Landgendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen, wie Vorgesetzte, die sich eines solchen Verbrechens gegen Untergebene zu Schulden kommen lassen.

„Machen sie sich des Mißbrauchs der Dienstgewalt gegen Personen schuldig, welche außer diesem Dienstverhältniß ihre Vorgesetzten sind, so ist dies bei Zumessung der Strafe als ein erschwerender Umstand oder als ein Grund zur Verschärfung der Strafe zu betrachten."

(Verordnung v. 30. Dezember 1820.) „§. 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militairpersonen erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium."

Diejenigen Vorschriften, welche über die Bestrafung der Fahnenflüchtigen im Wege des Ungehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens gegenwärtig noch bestehen, sind enthalten: für Preußen und diejenigen Bundesstaaten, in denen die preußischen Militär-Strafgesetze eingeführt worden, in den §§ 108, 109 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 3. April 1845 und dem Ges. v. 11. März 1850 (für Sachsen in den §§ 109, 110 des Militär-Strafgesetzbuchs v. 4. November 1867); für Bayern in Art. 166 der Militär-Strafgerichtsordnung v. 29. April 1869; für Württemberg in Art. 79 Thl. II des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juli 1818). Die in Bezug genommenen §§ 108, 109 des im Uebrigen aufgehobenen früheren preußischen Militär-Strafgesetzbuchs v. 3. April 1845 (und die entsprechenden §§ 108, 109 des früheren sächsischen Militär-Strafgesetzbuchs v. 4. November 1867) lauten mit der durch das Ges. v. 11. März 1850 (Preuß. Ges.-S. S. 271) gebotenen Modifikation:

„§. 108. Strafe gegen abwesende Deserteure. Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Militär-Strafgerichtsordnung das Kontumazialverfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Kontumazialurtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf eine Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern (Gesetz v. 11. März 1850) gegen ihn zu erkennen.

„§. 109. Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter die Vermuthung des erfolgten Todes ein und findet gegen sie das Kontumazialverfahren zum Zweck der Auferlegung einer Geldbuße nicht Statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben."

Dagegen finden die Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches auch auf die Offiziere à la suite Anwendung, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen.

§. 3. Eine Bestrafung in Gemäßheit des Militär-Strafgesetzbuches kann nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen.

In leichteren Fällen können im Disziplinarwege geahndet werden:

1) Vergehen wider die §§. 64, 89 Absatz 1, 90, 91 Absatz 1, 92, 121 Absatz 1, 137, 141 Absatz 1, 146, 151;
2) Vergehen wider §. 114, wenn die strafbare Handlung nur in dem Borgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten besteht.

Jedoch darf im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe, als Arrest festgesetzt werden, und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 838. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872. (RGB. S. 174.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.

Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§. 16) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Vergehen[2]).

§. 2. Diejenigen Bestimmungen, welche nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen allgemein gelten[3]), finden auf militärische Verbrechen und Vergehen entsprechende Anwendung.

§. 3. Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

§. 4. Unter Militärpersonen sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

---

[1]) Das Militär-Strafgesetzbuch ist am 1. Oktober 1872 in Kraft getreten (Ges. v. 20. Juni 1872 § 1 Nr. 837 S. 752ff.).

[2]) Die militärischen Uebertretungen werden disziplinarisch bestraft.

[3]) Das sind die §§ 1—79 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

Unter Heer ist das Deutsche Heer, unter Marine die Kaiserliche Marine zu verstehen.

§. 5. Die Klasseneintheilung der Militärpersonen ergiebt das diesem Gesetze beigefügte Verzeichniß[4]).

Die Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschinen-Ingenieurkorps unterliegen den für andere Personen des Soldatenstandes gegebenen Vorschriften nach Maßgabe ihres Militärranges.

§. 6. Personen des Beurlaubtenstandes[5]) unterliegen den Strafvorschriften dieses Gesetzes in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden; außerhalb dieser Zeit finden auf sie nur diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in diesem Gesetze ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt sind.

§. 7. Strafbare Handlungen, welche von Militärpersonen im Auslande[6]), während sie dort bei den Truppen oder sonst in dienstlicher Stellung sich befinden, begangen werden, sind ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen von ihnen im Bundesgebiete begangen wären.

§. 8. Militärische Verbrechen und Vergehen, welche gegen Militärpersonen verbündeter[7]) Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangen werden, sind, wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlungen gegen Militärpersonen des Heeres oder der Marine begangen wären.

§. 9. Die in diesem Gesetze für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten:

1) für die Dauer des mobilen Zustandes des Heeres, der Marine oder einzelner Theile derselben[8]);
2) für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten[9]);
3) in Ansehung derjenigen Truppen, denen bei einem Aufruhr, einer Meuterei, oder einem kriegerischen Unternehmen der befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten, für die Dauer dieser Zustände[9]);
4) in Ansehung derjenigen Kriegsgefangenen, welchen der höchste an ihrem Aufenthaltsorte befehligende Offizier dienstlich bekannt gemacht hat, daß die Kriegsgesetze für sie in Kraft treten.

§. 10. Den Kriegsgesetzen unterworfen sind im Falle des §. 9 Nr. 1:

1) die Personen des aktiven Dienststandes von dem Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer Demobilmachung;
2) die Personen des Beurlaubtenstandes von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zu ihrer Entlassung.

---

[4]) Vgl. S. 778.

[5]) Welche Militärpersonen zu dem Beurlaubtenstande gehören, ist im § 56 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) und im Zusatzges. v. 6. Mai 1880 (Nr. 1373) vorgesehen. — Ersatz-Reservisten gehören nicht zu den Personen des Beurlaubtenstandes.

[6]) D. h. außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs.

[7]) D. h. nichtdeutscher.

[8]) Vgl. Art. 63 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 328) und bezüglich Bayerns § 5 Nr. III des Vertrags v. 23. November 1870 Nr. 610 (Bd 2 S. 299). Vgl. auch § 164 (S. 777).

[9]) Vgl. Art. 68 der Reichsverfassung Nr. 628 (Bd 2 S. 329).

§. 11. Im Sinne dieses Gesetzes ist als vor dem Feinde befindlich jede Truppe zu betrachten, bei welcher in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde der Sicherheitsdienst gegen denselben begonnen hat[10]).

§. 12. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmen, daß eine Handlung vor versammelter Mannschaft begangen worden ist, finden Anwendung, wenn außer dem Vorgesetzten und dem einzelnen Betheiligten noch mindestens drei andere zu militärischem Dienste versammelte Personen des Soldatenstandes gegenwärtig gewesen sind.

§. 13. Wo das Gesetz die Strafe mit Rücksicht auf den Rückfall bestimmt, tritt dieselbe ein, wenn der Thäter, nachdem er wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens durch ein Deutsches Gericht verurtheilt und bestraft worden ist, dasselbe militärische Verbrechen oder Vergehen abermals begeht.

Diese Bestimmung findet Anwendung, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist. Sie bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der Strafe bis zur Begehung der neuen strafbaren Handlung fünf Jahre verflossen sind.

Dasselbe gilt bei wiederholtem Rückfalle.

Erster Theil.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 14. Die Todesstrafe ist durch Erschießen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nicht militärischen Verbrechens erkannt worden ist[11]).

§. 15. Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

§. 16. Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängniß, Festungshaft oder Arrest.

Die Freiheitsstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Freiheitsstrafe ist funfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag Ein Tag.

Wo dieses Gesetz die Freiheitsstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

---

[10]) Bezüglich der Marine vgl. § 165 (S. 778).

[11]) Vgl. § 183 der Strafgerichts-Ordnung v. 3. April 1845 nebst Anm. (Bd 1 S. 158 f.).

§. 17. Die Freiheitsstrafe ist, wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Gefängniß oder Festungshaft, bei kürzerer Dauer Arrest.

Ist eine angedrohte Zuchthausstrafe auf eine kürzere als einjährige Dauer zu ermäßigen, so tritt an deren Stelle Gefängniß von gleicher Dauer.

§. 18. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

§. 19. Der Arrest zerfällt in Stubenarrest, gelinden Arrest, mittleren Arrest, strengen Arrest.

§. 20. Der Stubenrarrest findet gegen Offiziere statt, der gelinde Arrest gegen Unteroffiziere und Gemeine, der mittlere Arrest gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine, der strenge Arrest nur gegen Gemeine.

§. 21. Ist in diesem Gesetze Freiheitsstrafe angedroht, so sind darunter, je nach der Zeitdauer des Strafmaßes, Gefängniß, Festungshaft und Arrest als wahlweise angedroht zu erachten.

§. 22. Ist in diesem Gesetze Arrest angedroht, so kann auf jede der nach dem Militärrange des Thäters statthaften Arten des Arrestes erkannt werden.

Ist in diesem Gesetze eine bestimmte Arrestart angedroht und dieselbe gegen den Thäter nach seinem Militärrange nicht statthaft, so ist auf die nächstfolgende nach seinem Range statthafte Arrestart zu erkennen.

Strenger Arrest ist, wo das Gesetz ihn nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich androht, nur gegen denjenigen zulässig, welcher wegen militärischer Verbrechen oder Vergehen bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft worden ist.

§. 23. Der Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf während der Dauer des Stubenarrestes seine Wohnung nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Gegen Hauptleute, Rittmeister und Subaltern-Offiziere kann durch Richterspruch die Strafvollstreckung in einem besonderen Offizier-Arrestzimmer angeordnet werden (geschärfter Stubenarrest)[12]).

§. 24. Der gelinde, der mittlere und der strenge Arrest werden in Einzelhaft verbüßt. Der Höchstbetrag des strengen Arrestes ist vier Wochen.

§. 25. Der mittlere Arrest wird in der Art vollstreckt, daß der Verurtheilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot erhält. Diese Schärfungen kommen am vierten, achten, zwölften und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§. 26. Der strenge Arrest wird in einer dunkelen Arrestzelle, im Uebrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt. Die Schärfungen kommen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Fortfall.

§. 27. Läßt der körperliche Zustand des Verurtheilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zu, so tritt eine gelindere Arrestart ein.

§. 28. Die Abweichungen, welche bei Vollstreckung von Arreststrafen dadurch bedingt werden, daß sie während eines Krieges oder auf den in Dienst

---

[12]) Vgl. § 80 (S. 765).

gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine zu vollziehen sind, werden durch Kaiserliche Anordnung bestimmt[13]).

§. 29. Wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden.

§. 30. Die besonderen Ehrenstrafen gegen Personen des Soldatenstandes sind:

1) Entfernung aus dem Heer oder der Marine;
2) gegen Offiziere: Dienstentlassung;
3) gegen Unteroffiziere und Gemeine: Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;
4) gegen Unteroffiziere: Degradation.

§. 31. Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

1) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
2) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

§. 32. Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine hat

1) den Verlust der Dienststelle und der damit verbundenen Auszeichnungen, sowie aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können,
2) den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen,
3) die Unfähigkeit zum Wiedereintritte in das Heer und in die Marine

von Rechtswegen zur Folge.

§. 33. Gegen pensionirte Offiziere ist statt auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine auf Verlust des Offiziertitels zu erkennen. Mit diesem Verluste treten zugleich die im §. 32 Nr. 2 und 3 bezeichneten Folgen, sowie die Verwirkung des Rechts, die Offiziersuniform zu tragen, von Rechtswegen ein.

§. 34. Auf Dienstentlassung muß erkannt werden:

1) neben Erkennung auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter;
2) wo gegen Unteroffiziere Degradation geboten ist.

Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1) neben Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer;
2) wo gegen Unteroffiziere Degradation zulässig ist.

§. 35. Die Dienstentlassung hat den Verlust der Dienststelle und aller durch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch

[13]) Vgl. für das Heer § 22 des Strafvollstreckungs-Reglements v. 2. Juli 1873 und für die Marine §§ 24—34 des Strafvollstreckungs-Reglements v. 4. April 1876.

aberkannt werden können, ingleichen die Verwirkung des Rechts, die Offizieruniform zu tragen, von Rechtswegen zur Folge. Der Verlust des Diensttitels ist mit dieser Strafe nicht verbunden.

§. 36. Gegen pensionirte Offiziere, welche das Recht zum Tragen der Offizieruniform haben, ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust dieses Rechts zu erkennen.

§. 37. Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden:

1) in wiederholtem Rückfalle,
2) wenn die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

§. 38. Wer wegen militärischer Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurtheilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militärischen Vergehens verurtheilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum zweiten Male wegen eines militärischen Vergehens eine Verurtheilung erfolgt.

Die Strafschärfung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der zuletzt bestraften Handlung bis zur Begehung des Vergehens sechs Monate verflossen sind.

§. 39. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurtheilte die Militärkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen[14]).

§. 40. Auf Degradation muß erkannt werden:

1) neben Gefängniß von längerer als einjähriger Dauer[15]);
2) neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes[15]);
3) neben Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter.

Auf Degradation kann erkannt werden:

1) neben Gefängniß von einjähriger oder kürzerer Dauer;
2) wegen wiederholten Rückfalls;
3) wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art.

§. 41. Die Degradation hat den Rücktritt in den Stand der Gemeinen und den Verlust der durch den Dienst als Unteroffizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, von Rechtswegen zur Folge.

---

[14]) Vgl. eine Ausnahme in § 80 des Pensionsges. v. 27. Juni 1871 Nr. 671 (Bd 2 S. 435).

[15]) Vgl. § 172 der Strafgerichts-Ordnung v. 3. April 1845 in der durch Kab.-Ordr. v. 5. Oktober 1872 veränderten Fassung (Bd 1 S. 157 f.).

§. 42. Wird gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten diejenigen militärischen Ehrenstrafen, auf welche bei einer solchen Verurtheilung nach den Bestimmungen der §§. 30—40 erkannt werden muß, von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im §. 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

Zweiter Abschnitt.

Strafen gegen Militärbeamte.

§. 43. Auf Amtsverlust kann gegen Militärbeamte erkannt werden:
1) neben Freiheitsstrafe von mehr als einjähriger Dauer;
2) wenn die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung der in §. 37 Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Art erfolgt.

§. 44. Der Arrest findet gegen obere Militärbeamte als Stubenarrest, gegen untere Militärbeamte als gelinder Arrest statt.

§. 45. Die Vorschriften der §§. 14 und 15 finden auch auf Militärbeamte Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Versuch.[16])

§. 46. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens militärische Ehrenstrafen (§. 30) zulässig oder geboten sind, so sind dieselben neben der Versuchsstrafe zulässig.

Vierter Abschnitt.

Theilnahme.[16])

§. 47. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers:
1) wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2) wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Fünfter Abschnitt.

Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erhöhen.[17])

§. 48. Die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter nach seinem Gewissen oder den Vorschriften seiner Religion sein Verhalten für geboten erachtet hat.

---

[16]) Die Bestimmungen über den Versuch und die Theilnahme finden ihre Ergänzung in den §§ 43, 44, 46, bezw. in den §§ 47—50 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 (vgl. § 2 S. 754).

[17]) Auch hier treten die §§ 51—79 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Nr. 1123 gemäß § 2 ergänzend ein, soweit nicht in den §§ 49—55 Abweichungen enthalten sind.

§. **49.** Die Verletzung einer Dienstpflicht aus Furcht vor persönlicher Gefahr ist ebenso zu bestrafen, wie die Verletzung der Dienstpflicht aus Vorsatz.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung[18]), sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

§. **50.** Bei Bestrafung militärischer Verbrechen oder Vergehen ist die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters[19]).

§. **51.** Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens oder Vergehens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person[20]).

§. **52.** Bei Berechnung der Verjährungsfrist einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ist der Arrest der Haft gleich zu achten.

§. **53.** Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht[21]), kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen; sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen (§§. 16, 17, 24).

§. **54.** Wenn mehrere zeitige Freiheitsstrafen zusammentreffen, so ist auf eine Gesammtstrafe nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches zu erkennen. Dieselbe darf in keinem Falle den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart übersteigen. Ist die Gesammtstrafe wegen Zusammentreffens militärischer Verbrechen und Vergehen mit bürgerlichen Verbrechen und Vergehen zu erkennen, so ist der Höchstbetrag der Strafe wegen letzterer durch die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches bestimmt.

Bestehen die zusammentreffenden Freiheitsstrafen nur in Arreststrafen, so darf auch die Gesammtstrafe nur in Arrest bestehen. Sind die Arreststrafen ungleichartige, so gilt Ein Tag strengen Arrestes gleich zwei Tagen mittleren Arrestes, Ein Tag mittleren Arrestes gleich zwei Tagen gelinden Arrestes.

Die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe schließt die Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist.

§. **55.** Auf erhöhte Strafe (§. 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1) gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
2) wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
3) wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen.

---

[18]) Vgl. §§ 89—113 (S. 766 ff.).
[19]) Vgl. § 10 des Ges. v. 9. November 1867 Nr. 22 (Bd 1 S. 66).
[20]) Vgl. § 127 (S. 772).
[21]) Vgl. §§ 55, 103, 115, 125, 136.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes.

Erster Abschnitt.

Hochverrath, Landesverrath, Kriegsverrath.

§. 56. Auf eine Person des Soldatenstandes, welche sich eines Hochverraths oder eines Landesverraths schuldig macht, finden die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches (§§. 80—93)[22]) Anwendung.

§. 57. Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverraths mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 58. Wegen Kriegsverraths (§. 57) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen,

1) eine der im §. 90 des Deutschen Strafgesetzbuches[22]) bezeichneten strafbaren Handlungen begeht,
2) Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3) das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
4) vor dem Feinde[23]) Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht, oder richtige zu machen unterläßt,
5) dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6) vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen gibt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7) einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8) es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindlichen Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9) feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10) die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
11) feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
12) dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mittheilt.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 59. Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

[22]) Vgl. Nr. 1123.
[23]) Vgl. § 11 (S. 756).

§. **60.** Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths (§§. 57 bis 59) zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen.

§. **61.** Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverraths Betheiligten ein, wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

Zweiter Abschnitt.

Gefährdung der Kriegsmacht im Felde.[24])

§. **62.** Wer im Felde eine Dienstpflicht vorsätzlich verletzt und dadurch bewirkt, daß die Unternehmungen des Feindes befördert werden oder den kriegführenden deutschen oder verbündeten Truppen Gefahr oder Nachtheil bereitet wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren zu bestrafen. In minder schweren Fällen, ingleichen wenn die Verletzung der Dienstpflicht nicht vorsätzlich geschehen ist, tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein.

Auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. **63.** Mit dem Tode wird bestraft

1) der Kommandant eines festen Platzes, welcher denselben dem Feinde übergibt, ohne zuvor alle Mittel zur Vertheidigung des Platzes erschöpft zu haben;
2) der Befehlshaber, welcher im Felde mit Vernachlässigung der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel den ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt;
3) der Befehlshaber, welcher auf freiem Felde kapitulirt, wenn dies das Strecken der Waffen für die ihm untergebenen Truppen zur Folge gehabt und er nicht zuvor Alles gethan hat, was die Pflicht von ihm erfordert;
4) der Befehlshaber eines Schiffes der Marine, welcher dasselbe oder dessen Bemannung dem Feinde übergibt, ohne zuvor zur Vermeidung dieser Uebergabe Alles gethan zu haben, was die Pflicht von ihm erfordert.

In minder schweren Fällen der Nummern 2 und 3 tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren oder lebenslängliche Festungshaft ein.

Dritter Abschnitt.

Unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht.[25])

§. **64.** Wer von seiner Truppe oder von seiner Dienststellung sich eigenmächtig entfernt oder vorsätzlich fern bleibt, oder wer den ihm ertheilten Urlaub eigenmächtig überschreitet, wird wegen unerlaubter Entfernung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft[26]).

---

[24]) Vgl. §§ 9, 10 (S. 755).

[25]) Ueber die Bestrafung der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes wegen unerlaubter Entfernung und Fahnenflucht vgl. §§ 56 Nr. 2—4 und 60 Nr. 3 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002).

[26]) Vgl. § 3 Nr. 1 des Einführungsges. Nr. 837 (S. 754).

§. 65. Der unerlaubten Entfernung wird es gleich geachtet, wenn eine Person des Soldatenstandes im Felde[24]) es unterläßt,

1) der Truppe, von welcher sie abgekommen ist, oder der nächsten Truppe sich wieder anzuschließen, oder
2) nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich unverzüglich bei einem Truppentheile zu melden.

Dasselbe gilt, wenn eine Person der Marine, welche außerhalb der heimischen Gewässer von einem Schiffe abgekommen ist, es unterläßt, sich bei demselben oder einem anderen Deutschen Kriegsschiffe oder dem nächsten Deutschen Konsulate unverzüglich zu melden.

§. 66. Dauert durch Verschulden des Abwesenden die Abwesenheit länger als sieben Tage, im Felde[24]) länger als drei Tage, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§. 67. Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren tritt ein, wenn die Abwesenheit im Felde[24]) länger als sieben Tage dauert.

§. 68. Gleiche Strafe (§. 67) trifft eine Person des Beurlaubtenstandes[27]), welche nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung ihrer Einberufung zum Dienste oder einer öffentlichen Aufforderung zur Stellung nicht binnen drei Tagen nach Ablauf der bestimmten Frist Folge leistet.

§. 69. Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 64, 65, 68) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen.

§. 70. Die Fahnenflucht wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im ersten Rückfalle mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren, im wiederholten Rückfalle mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§. 71. Die Fahnenflucht im Felde[24]) wird mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; im Rückfalle tritt, wenn die frühere Fahnenflucht nicht im Felde begangen ist, Zuchthaus nicht unter fünf Jahren und, wenn die frühere Fahnenflucht im Felde begangen ist, Todesstrafe ein.

§. 72. Haben Mehrere eine Fahnenflucht verabredet und gemeinschaftlich ausgeführt, so wird die an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe um die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erhöht.

Ist die Handlung im Felde[24]) begangen, so tritt statt des Gefängnisses Zuchthaus von gleicher Dauer, gegen den Rädelsführer und gegen den Anstifter Todesstrafe ein.

§. 73. Die Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde[23]) oder aus einer belagerten Festung wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft den Fahnenflüchtigen, welcher zum Feinde übergeht.

§. 74. Neben dem wegen Fahnenflucht verwirkten Gefängniß ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 75. Stellt sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Fahnenflucht, so kann, wenn dieselbe nicht im Felde begangen ist, die

[27]) Vgl. Anm. 5 (S. 755).

an sich verwirkte Zuchthausstrafe oder Gefängnißstrafe bis auf die Hälfte ermäßigt, auch kann, wenn kein Rückfall vorliegt, von der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes abgesehen werden. Gegen Unteroffiziere muß jedoch auf Degradation erkannt werden[15]).

§. 76. Die Verjährung der Strafverfolgung wegen Fahnenflucht beginnt mit dem Tage, an welchem der Fahnenflüchtige, wenn er die Handlung nicht begangen hätte, seine gesetzliche oder von ihm übernommene Verpflichtung zum Dienste erfüllt haben würde.

§. 77. Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn die Fahnenflucht im Felde[24]) begangen worden, mit Freiheitsstrafe von Einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 78. Wer einen Anderen zur Fahnenflucht vorsätzlich verleitet oder die Fahnenflucht desselben vorsätzlich befördert, wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde[24]) mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§. 79. Ein Gefangener, welcher sich selbst befreit, wird, wenn nicht die härtere Strafe der Fahnenflucht verwirkt ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 80. Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes dem Verbot des §. 23 zuwider Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

Vierter Abschnitt.

Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen.[25])

§. 81. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

Wird durch die Handlung die Unfähigkeit zu Arbeiten für militärische Zwecke verursacht, so ist die an sich verwirkte Gefängnißstrafe um die Dauer von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu erhöhen; zugleich ist auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine zu erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

§. 82. Dieselben Freiheitsstrafen (§. 81) treffen denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 83. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Feigheit.

§. 84. Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 85. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer aus Feigheit

1) bei dem Vormarsche zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder sich versteckt hält, die Flucht ergreift, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stiche läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder
2) durch Vorschützung einer Verwundung oder eines Leidens, oder durch absichtlich veranlaßte Trunkenheit sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen sucht.

In minder schweren Fällen tritt Gefängniß von Einem Jahre bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

§. 86. Ist in den Fällen des §. 85 durch die Feigheit ein erheblicher Nachtheil verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§. 87. Wer in anderen, als den in den §§. 84 und 85 benannten Fällen aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr eine militärische Dienstpflicht verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. 88. Hat der Thäter in den Fällen der §§. 85 und 86 nach der That hervorragende Beweise von Muth abgelegt, so kann die Strafe unter den Mindestbetrag der angedrohten Freiheitsstrafe ermäßigt und in den Fällen der §§ 85 und 87 von der Bestrafung gänzlich abgesehen werden.

Sechster Abschnitt.

Strafbare Handlungen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung.

§. 89. Wer im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzt, insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führt, wird mit Arrest bestraft.

Wird die Achtungsverletzung unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft[28]) begangen, oder stellt sich dieselbe als eine Drohung dar, so ist auf strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu erkennen.

[28]) Vgl. § 12 (S. 756).

§. 90. Wer auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Arrest bestraft.

§. 91. Wer einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und, wenn die Beleidigung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung begangen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Beleidigung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen, so ist auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Ist die Beleidigung eine verleumderische, so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. 92. Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben wird mit Arrest bestraft.

§. 93. Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch den Ungehorsam die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 94. Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen gibt, ingleichen wer den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft.

§. 95.[1]) Wird eine der in dem §. 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft[29]) nicht unter Einem Jahre ein.

Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein. Besteht die Handlung darin, daß der Gehorsam gegen einen vor dem Feinde ertheilten Befehl durch Wort oder That ausdrücklich verweigert wird, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

§. 96. Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

---

[29]) Im ursprünglichen Text des § 95 waren im Abs. 1 zwischen den Worten „Festungshaft" und „nicht" in Folge eines Druckfehlers die Worte: „bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft" ausgelassen. Die Berichtigung ist im RGB. 1873 S. 138 erfolgt.

§. 97. Wer sich an einem Vorgesetzten thätlich vergreift oder einen thätlichen Angriff gegen denselben unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre bestraft. Wird die Handlung unter dem Gewehr oder sonst im Dienste, oder vor versammelter Mannschaft, oder mit einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge ausgeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ein.

Statt auf Gefängniß oder Festungshaft ist auf Zuchthaus von gleicher Dauer zu erkennen, wenn die Thätlichkeit eine schwere Körperverletzung[30]) oder den Tod des Vorgesetzten verursacht hat.

Ist die Thätlichkeit im Felde begangen, so tritt Todesstrafe, in minder schweren Fällen oder wenn die Thätlichkeit außer dem Dienste begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Neben Gefängniß und neben Festungshaft ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

§. 98. Ist ein Untergebener dadurch, daß der Vorgesetzte ihn vorschriftswidrig behandelt oder die Grenzen seiner Dienstgewalt überschritten hat, gereizt und auf der Stelle zu einer der in den §§. 89 bis 97 bezeichneten strafbaren Handlungen hingerissen worden, so ist, wenn die Handlung mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist, auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen; ist zeitige Freiheitsstrafe angedroht, so kann die Strafe bis zur Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Freiheitsstrafe, und wenn diese Hälfte mehr als Ein Jahr beträgt, bis auf die Dauer Eines Jahres ermäßigt, gegen Offiziere auch von der Dienstentlassung abgesehen werden.

Stellt sich die Handlungsweise des Vorgesetzten als eine Mißhandlung oder sonst als herabwürdigende Behandlung des Untergebenen dar, so kann die Strafe, wo die Hälfte des Mindestbetrages der angedrohten Strafe mehr als sechs Monate beträgt, auf die Dauer von sechs Monaten ermäßigt werden; die Strafe darf nicht den dritten Theil des Höchstbetrages der angedrohten Strafe übersteigen.

§. 99. Wer eine Person des Soldatenstandes zur Verweigerung des Gehorsams, zur Widersetzung oder zu einer Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten auffordert oder anreizt, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung oder Anreizung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung oder Anreizung ohne Erfolg geblieben, so ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, im Felde auf mittleren oder strengen Arrest oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§. 100. Wer mehrere Personen des Soldatenstandes auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern oder sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, wird ohne Rücksicht darauf, ob ein Erfolg eingetreten ist, wegen Aufwiegelung mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung ein erheblicher Nachtheil für den Dienst verursacht

[30]) Vgl. § 224 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

worden, so tritt Gefängniß nicht unter zehn Jahren ein; im Felde kann auf lebenslängliches Gefängniß erkannt werden.

§. **101.** Wer unbefugt eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten oder Einrichtungen Unterschriften sammelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§. **102.** Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird, wenn dies durch mündliche Aeußerungen geschieht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Handlung durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen oder ist sie im Felde begangen, so ist auf mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder auf Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. **103.** Verabreden Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so werden dieselben wegen Meuterei bestraft. Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, deren Begehung verabredet worden ist, und zugleich um die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu erhöhen.

Ist in Folge der Verabredung die strafbare Handlung begangen worden, so ist die Strafe, mit welcher die Handlung bedroht ist, nach §. 53 zu erhöhen, wenn die hiernach zulässige Strafe höher ist, als die nach den Bestimmungen des ersten Absatzes verwirkte Strafe.

§. **104.** Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

§. **105.** Straflosigkeit tritt für den an der Meuterei Betheiligten ein, welcher von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung der verabredeten Handlung möglich ist.

§. **106.** Wenn Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen denselben zu begehen, so wird jeder, welcher an der Zusammenrottung theilnimmt, wegen militärischen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zehn Jahren bestraft; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. **107.** Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

§. **108.** Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämmtliche Betheiligte die Todesstrafe ein.

§. **109.** Die an einem militärischen Aufruhr Betheiligten, welche zur Ordnung zurückkehren, bevor es zu einer Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten gekommen, werden mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie nicht Anstifter oder Rädelsführer sind.

Ist in einem solchen Falle die Rückkehr zur Ordnung von allen an dem Aufruhr Betheiligten erfolgt, so ist gegen Anstifter und Rädelsführer auf Gefängniß oder Festungshaft von zwei bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. **110.** Dem Anstifter eines militärischen Aufruhrs gleich zu bestrafen ist derjenige an dem Aufruhr Betheiligte, welcher

1) persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That ausdrücklich verweigert,
2) durch Mißbrauch militärischer Signale oder durch Aufruhrzeichen den Aufruhr befördert, oder
3) unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnimmt.

§. **111.** Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder sich einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wache, im Sinne dieses Gesetzes, sind anzusehen alle zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienste befehligten Personen des Soldatenstandes, mit Einschluß der Feldgendarmen und des Personals der Stabswache der Marine, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

§. **112.** Wer einen Vorgesetzten oder einen im Dienstrange Höheren aus dienstlicher Veranlassung zum Zweikampfe herausfordert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre, und wenn der Zweikampf vollzogen wird, mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft; zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gleiche Strafen treffen den Vorgesetzten, welcher die Herausforderung annimmt oder den Zweikampf vollzieht.

§. **113.** Eine Person des Beurlaubtenstandes[31]) wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem §. 101 zuwiderhandelt, oder eine andere der in diesem Abschnitte vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militäruniform begeht, oder wenn sie sich des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten schuldig macht.

Siebenter Abschnitt.

Mißbrauch der Dienstgewalt.

§. **114.** Wer seine Dienstgewalt über einen Untergebenen zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, ingleichen wer von dem Untergebenen Geschenke fordert, von ihm, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten, Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder den Untergebenen sonst durch seine dienstliche Stellung veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind oder auf

[31]) Vgl. Anm. 5 (S. 755).

das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Arrest bestraft[32]).

In schwereren Fällen, insbesondere im Rückfalle, kann zugleich auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. **115.** Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt.

§. **116.** Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§. **117.** Ein Vorgesetzter, welcher einen oder mehrere Untergebene mit Androhung nachtheiliger Folgen oder durch andere widerrechtliche Mittel von dem Führen oder Verfolgen von Beschwerden abzuhalten sucht, oder eine an ihn vorschriftsmäßig gelangte Beschwerde, zu deren Weiterbeförderung oder Untersuchung er verpflichtet ist, unterdrückt oder zu unterdrücken versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

§. **118.** Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, insbesondere wer wissentlich unverdiente oder unerlaubte Strafen verhängt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. **119.** Wer vorsätzlich einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

In minder schweren Fällen ist auf Festungshaft bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. **120.** Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft einer Befehlsbefugniß oder Strafgewalt vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

§. **121.** Wer einen Untergebenen beleidigt oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft[32]).

Ist die Beleidigung eine verleumderische[33]), so tritt Gefängniß bis zu fünf Jahren ein.

§. **122.** Wer vorsätzlich einen Untergebenen stößt oder schlägt, oder auf andere Weise körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft; in minder schweren Fällen kann die Strafe bis auf Eine Woche[34]) Arrest ermäßigt werden.

Auch kann, im wiederholten Rückfalle muß neben Gefängniß oder Festungshaft, auf Dienstentlassung oder Degradation erkannt werden.

---

[32]) Vgl. § 3 Nr. 2 des Einführungsges. Nr. 837 (S. 754).
[33]) Vgl. § 187 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).
[34]) Vgl. § 19 das.

§. **123.** Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.

War die schwere Körperverletzung beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Ist durch die Körperverletzung (§. 122) der Tod des Untergebenen verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren, in minder schweren Fällen Gefängniß oder Festungshaft nicht unter Einem Jahre ein.

§. **124.** Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen im Fall der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dies gilt namentlich auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, sich in der Lage befunden hat, gegen den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen von der Waffe Gebrauch zu machen.

§. **125.** Eine militärische Wache, welche eine der in den §§. 114 bis 116, 118 bis 123 bezeichneten Handlungen begeht, wird ebenso bestraft, als wenn ein Vorgesetzter diese Handlung begangen hätte. Ist die Handlung gegen eine solche Person begangen, die außer dem Dienstverhältnisse der Wache deren Vorgesetzter ist, so tritt erhöhte Strafe ein.

Die in dem §. 124 enthaltene Vorschrift findet auch hier Anwendung.

§. **126.** Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienste befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie eine der in demselben vorgesehenen strafbaren Handlungen im dienstlichen Verkehre mit dem Untergebenen oder in der Militäruniform begeht.

Achter Abschnitt.

Widerrechtliche Handlungen im Felde gegen Personen oder Eigenthum.

§. **127.** Begeht eine Person des Soldatenstandes im Felde einen Diebstahl, eine Unterschlagung, eine Körperverletzung oder ein Verbrechen oder Vergehen wider die Sittlichkeit, so ist die Verfolgung der strafbaren Handlung unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person.

§. **128.** Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher rechtmäßig von ihm erbeutetes Gut, das er abzuliefern verpflichtet ist, sich rechtswidrig zueignet.

§. **129.** Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter Mißbrauch seiner militärischen Ueberlegenheit

1) in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder

2) unbefugt Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt oder das Maß der von ihm vorzunehmenden Requisitionen überschreitet, wenn dies des eigenen Vortheils wegen geschieht.

§. 130. Als eine Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

§. 131. Die Plünderung wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

§. 132. Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in schweren Fällen der Plünderung gleich bestraft.

§. 133. Wird die Plünderung oder eine ihr gleich zu bestrafende Handlung unter Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ist durch die Gewaltthätigkeit eine schwere Körperverletzung[31]) verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Todesstrafe, in minder schweren Fällen lebenslängliches Zuchthaus ein.

In gleicher Weise werden die Rädelsführer bestraft, wenn die That von Mehreren begangen wird. Diejenigen, welche sich an einer solchen That betheiligen, ohne selbst eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person zu begehen, trifft Gefängniß bis zu zehn Jahren; zugleich ist auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 134. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazaret, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 135. Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landeseinwohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Wird die Handlung von Mehreren begangen, die sich zur fortgesetzten Bedrückung der Landeseinwohner verbunden haben, oder artet dieselbe in eine Plünderung oder in eine derselben gleich zu bestrafende Handlung aus, so tritt gegen jeden Betheiligten Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 136. Wird eine nach den §§. 129 bis 133 und 135 strafbare Handlung gegen einen Deutschen oder einen Angehörigen eines verbündeten Staats begangen, so ist auf erhöhte Strafe[35]) und, wenn in den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe angedroht ist, auf diese letztere zu erkennen.

---

[35]) Vgl. § 53 (S. 761).

Neunter Abschnitt.

Andere widerrechtliche Handlungen gegen das Eigenthum.

§. **137.** Wer vorsätzlich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschädigt, zerstört oder preisgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; in besonders schweren Fällen kann zugleich auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. **138.** Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses sich eines Diebstahls[36]) oder einer Unterschlagung[36]) an Sachen schuldig macht, welche ihm vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses zugänglich oder anvertraut sind, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden, gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Ist die Handlung ein Verbrechen im Sinne der allgemeinen Strafgesetze, so ist auf die in diesen Gesetzen angedrohte Strafe zu erkennen.

Zehnter Abschnitt.

Verletzung von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen.

§. **139.** Wer vorsätzlich unrichtige Dienstatteste ausstellt oder Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiter befördert, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft. In minder schweren Fällen tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

§. **140.** Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen tritt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ein; auch kann neben dem Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

§. **141.** Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft[26]).

Wird durch die Pflichtverletzung ein Nachtheil verursacht, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, und wenn dieselbe vor dem Feinde begangen ist,

---

[36]) Vgl. §§ 242, 246 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

Todesstrafe, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Freiheitsstrafe ein.

Wird durch die Pflichtverletzung im Felde die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt, so tritt Freiheitsstrafe nicht unter Einem Jahre, und wenn die Pflichtverletzung vor dem Feinde begangen ist, Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren ein.

§. **142.** Wer durch Fahrlässigkeit in der Wahrnehmung seines Dienstes eine erhebliche Beschädigung eines Schiffes oder dessen Zubehörs herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; in schwereren Fällen kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. **143.** Wer als Befehlshaber einer militärischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder als Posten eine strafbare Handlung wissentlich begehen läßt, welche er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wird ebenso bestraft, als ob die Handlung von ihm selbst begangen wäre.

§. **144.** Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, ingleichen wer eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder eine ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft; auch kann neben Gefängniß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten ein.

§. **145.** Eine Person des Soldatenstandes, welche bei einem ihr übertragenen Geschäfte der Heeres- oder Marineverwaltung eine Handlung begeht, welche im Sinne der allgemeinen Strafgesetze ein Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellt, ist nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen[37]).

Elfter Abschnitt.

Sonstige Handlungen gegen die militärische Ordnung.

§. **146.** Wer ohne Erlaubniß die Wache oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein[26]).

§. **147.** Wer die ihm obliegende Beaufsichtigung seiner Untergebenen in schuldhafter Weise verabsäumt, oder wer die ihm obliegende Meldung oder Verfolgung strafbarer Handlungen seiner Untergebenen vorsätzlich unterläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft; gegen Offiziere kann zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§. **148.** Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren

---

[37]) Vgl. §§ 331—354 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

§. **149.** Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauche auffordert, wird vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft.

§. **150.** Wer ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung sich verheirathet[38]), wird mit Festungshaft bis zu drei Monaten bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

§. **151.** Wer im Dienste oder, nachdem er zum Dienste befehligt worden, sich durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu Einem Jahre bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden[31]).

§. **152.** Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu Einem Jahre bestraft.

Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft.

Zweiter Titel.

Militärische Verbrechen und Vergehen der Militärbeamten.

§. **153.** Ein Militärbeamter, welcher sich im Felde[29]) einer der in dem ersten bis dritten, dem sechsten und achten Abschnitt des ersten Titels bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig macht, wird nach den daselbst für Personen des Soldatenstandes gegebenen Bestimmungen bestraft; statt auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist auf Amtsverlust zu erkennen.

§. **154.** Andere Pflichtverletzungen der Militärbeamten sind nach den allgemeinen, für Beamte geltenden Vorschriften zu beurtheilen[38]).

Dritter Titel.

Strafbestimmungen für Personen, welche den Militärgesetzen nur in Kriegszeiten unterworfen sind.

§. **155.** Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

---

[38]) Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten (Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 § 40. Nr. 1002). Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen dürfen sich zwar ohne Genehmigung der Militärbehörde nicht verheirathen (das. § 60 Nr. 4), auf dieselben findet aber die Strafvorschrift des § 150 keine Anwendung (das. § 56 Nr. 2, § 60 Nr. 3).

§. **156.** Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§. **157.** Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des §. 155 Anwendung.

§. **158.** Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. **159.** Ein Kriegsgefangener, welcher unter Bruch des gegebenen Ehrenwortes entweicht, oder, auf Ehrenwort entlassen, die gegebene Zusage bricht, wird mit dem Tode bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher den Bedingungen, unter denen er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen, vor Beendigung des Krieges entgegenhandelt.

§. **160.** Ein Ausländer oder Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§. 57 bis 59 und 134 vorgesehenen Handlungen schuldig macht, ist nach den in diesen Paragraphen gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§. **161.** Ein Ausländer oder Deutscher, welcher in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begeht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn diese Handlung von ihm im Bundesgebiete begangen wäre.

Vierter Titel.

Zusatzbestimmungen für die Marine.

§. **162.** Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Marine als gleichbedeutend zu betrachten:

Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte;
Truppe als gleichbedeutend mit Schiff;
Befehlshaber einer militärischen Wache als gleichbedeutend mit Offizier der Wache;
Militärische Kokarde als gleichbedeutend mit dem entsprechenden Abzeichen in der Marine;
Stubenarrest als gleichbedeutend mit Kammerarrest;
Wohnung als gleichbedeutend mit Kammer.

§. **163.** Unter Schiff im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug der Marine zu verstehen, auf welchem ein militärischer Befehlshaber nebst Besatzung eingeschifft ist.

§. **164.** Als mobiler Zustand[39]) gilt in der Marine der Kriegszustand eines

[39]) Vgl. § 9 Nr. 1 (S. 755).

Schiffes. Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt.

Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt im Sinne dieses Gesetzes die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres.

§. **165.** Als vor dem Feinde[40]) befindlich zu betrachten ist ein Schiff, so lange in Gewärtigung eines Zusammentreffens mit dem Feinde ein oder mehrere Geschütze des Schiffes scharf geladen sind.

§. **166.** Außer den Militärpersonen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen.

Andere am Borde des Schiffes dienstlich eingeschiffte Personen unterliegen den Kriegsgesetzen, so lange das Schiff sich im Kriegszustande befindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg den 20. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage.

Verzeichniß

der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Die zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

A. Personen des Soldatenstandes sind:

I. Die Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:	in der Marine:
1) Generalität,	1) Flaggoffiziere oder Admirale,
2) Stabsoffiziere,	2) Stabsoffiziere,
3) Hauptleute und Rittmeister,	3) Kapitänleutenants,
4) Subalternoffiziere (Premier- und Sekond-Leutenants).	4) Subalternoffiziere (Leutenants und Unterleutenants zur See).

II. Die Unteroffiziere

sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

1) solche, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere),
2) solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Gemeinen

mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps, sowie

V. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps

gehören nach Maßgabe ihres Militärranges zu den unter Nr. I., II. und III. aufgeführten Kategorien.

---

[40]) Vgl. § 11 (S. 756).

B. Militärbeamte[41])

sind alle im Heer und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Militärbeamte, die im Offizierrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte.

Nr. 839. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872. (RGB. S. 205.)

Nr. 840. Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872. (RGB. S. 208.)

Nr. 841. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872. (RGB. S. 208; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 441.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der im §. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1871, betreffend die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche (Reichsgesetzbl. 1871 S. 212)[1]) auf den 1. Januar 1873 bestimmte Termin, an welchem die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen in Wirksamkeit treten soll, wird auf den 1. Januar 1874 verlegt[2]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 842. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872. (RGB. S. 209. Ausgegeben am 26. Juni 1872.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Reichskanzler werden:

I. für den Bau der Eisenbahnen

---

[41]) Vgl. hierzu die Verord. v. 29. Juni 1880, betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine (Nr. 1390).

[1]) Vgl. Nr. 654 (Bd 2 S. 383).

[2]) Durch Ges. v. 25. Juni 1873 (Nr. 940) ist die Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen eingeführt.

[1a]) Vgl. die Uebersicht in der Anm. 1[c] zum Ges. v. 14. Juni 1871 Nr. 662 (Bd 2 S. 412).

a) von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierck, als erste Rate . . . . . 500,000 Thaler,
b) von Colmar nach Breisach . . . . . 1,244,000 =
c) von Metz bis zur Landesgrenze bei Amanvillers 320,000 =

II. für die Ausrüstung der erpachteten Bahnen von Saarburg über Finstingen nach Saargemünd und von Courcelles an der Nied nach Bolchen mit Betriebsmitteln, sowie für die Ausstattung der Stationen mit Mobilien und Unterhaltungsgeräthschaften . . 651,000 =

III. außer den durch das Gesetz vom 22. November 1871[2]) bereits bewilligten Summen für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen

a) für die Vermehrung des Betriebsmaterials . . 2,306,000 =
b) für die Herstellung von Reparaturwerkstätten, den Bau von Dienstgebäuden und für die Ergänzung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen . . . . . 1,951,300 =

im Ganzen sechs Millionen neunhundert zweiundsiebzig Tausend dreihundert Thaler aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung[3]) mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, daß die ausgeworfenen Beträge mit Ausnahme einer Summe von 744,000 Thalern für den Bau der Eisenbahn von Colmar nach Breisach, deren Verausgabung auf das Jahr 1873 angewiesen wird, im Jahre 1872 verwendet werden können.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 843. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872. (RGB. S. 210. Ausgegeben am 26. Juni 1872.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Von dem Ueberschusse, welchen die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 durch Wahrnehmung des Postdienstes in den okkupirten französischen Gebietstheilen bis zum 24. März 1871[1]) erzielt hat, wird nach Herauszahlung der auf Bayern und

[2]) Vgl. Nr. 736 (Bd 2 S. 579).

[3]) Vgl. Art. II der Friedens-Präliminarien v. 26. Februar 1871 (Nr. 656) und die Anm. 3 dazu (Bd 2 S. 388).

[1]) Anfang September 1870 wurde zur Verwaltung der Posten in den okkupirten französischen Gebietstheilen in Nancy eine deutsche Post-Administration errichtet. Im Oktober 1870 wurde der Sitz derselben nach Reims verlegt, nachdem zufolge Allerhöchster Ordre v. 12. Sep-

Württemberg fallenden, nach dem Verhältnisse der Zahl der bayerischen und württembergischen Postbeamten zu der Anzahl der Reichspostbeamten zu bestimmenden Antheile die Summe von Einhunderttausend Thalern dem Kaiser zur Verfügung gestellt, um eine Stiftung zu gründen, welche die Bestimmung hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichspostverwaltung zu fördern[2]), insbesondere den Beamten dieser Verwaltung und ihren Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren.

Die Verwaltung dieser Stiftung und die Verwendung der aufkommenden Erträge erfolgt durch das General-Postamt des Deutschen Reichs[3]) nach Maßgabe der von dem Kaiser genehmigten Stiftungsurkunde[4]).

Der nach Errichtung der Stiftung und nach Ueberweisung der auf Bayern und Württemberg fallenden Antheile von dem gedachten Ueberschuß bleibende Restbetrag wird von dem General-Postamte[3]) zu Remunerationen an Postbeamte verwendet, welche sich während des Krieges besonders verdient gemacht haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 844. Convention consulaire entre l'Allemagne et l'Espagne. Du 12 Janvier 1872.

(Uebersetzung.)

Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

(RGB. S. 211. Ausgegeben am 26. Juni 1872.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, d'une part, et Sa Majesté le Roi d'Espagne d'autre part, désirant déterminer les attributions, droits, privilèges et immunités des agents consulaires dans les territoires respectifs des Parties contractantes, ont résolu de conclure une Convention à cet égard et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Spanien, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Befugnisse, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konsularischen Agenten in den beiderseitigen Gebieten der vertragenden Theile näher zu bestimmen, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

---

tember 1870 das Postwesen in Elsaß und Deutsch-Lothringen unter Errichtung von zwei Ober-Postdirektionen (in Straßburg und in Nancy — später in Metz —) von der Norddeutschen Bundes-Postverwaltung definitiv organisirt worden war (Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1870 S. 303, 333, 360). Am 24. März 1871 wurde infolge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens der Landes-Postdienst in den okkupirten französischen Landestheilen (mit Ausnahme von Elsaß und Deutsch-Lothringen) an die französische Postverwaltung zurückgegeben und es trat demgemäß die deutsche Post-Administration in Reims von diesem Zeitpunkte ab außer Wirksamkeit (Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1871 S. 107).

[2]) Die Gründung der Stiftung ist erfolgt durch den Allerhöchsten Erl. v. 29. August 1872 (Nr. 879). Durch Ges. v. 4. März 1876 (Nr. 1125, abgedruckt bei Nr. 879 Anm. 2) ist dieselbe auf die Angehörigen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt worden.

[3]) Vgl. die Verord. v. 22. Dezember 1875 (Nr. 1099), sowie den Erl. v. 4. März 1876 (abgedruckt bei Nr. 879 Anm. 3) und v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

[4]) Vgl. Nr. 879.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Article **1.** Les dispositions de la Convention consulaire conclue le 22 Février 1870 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Espagne seront appliquées aux agents consulaires de l'Empire Allemand résidant en Espagne et aux agents consulaires d'Espagne résidant dans le territoire de l'Empire Allemand, de sorte que les dits agents consulaires auront toutes les attributions et jouiront de tous les droits, immunités et privilèges stipulés dans la dite Convention en faveur des agents consulaires des Parties contractantes. Il est en outre convenu que toutes les stipulations contenues dans la dite Convention seront regardées comme ayant force et comme faisant droit entre l'Empire Allemand et l'Espagne.

Artikel **1.** Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870[1]) abgeschlossenen Konsular-Vertrages sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Spanien und auf die konsularischen Agenten Spaniens im Gebiete des Deutschen Reichs dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien betrachtet werden sollen.

Article **2.** La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Madrid dans le délai de deux mois.

Artikel **2.** Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden werden zu Madrid binnen einer Frist von zwei Monaten ausgewechselt werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Madrid le douze Janvier mil huit cent soixante et douze.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denselben mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Madrid, den 12. Januar 1872.

Bonifacio de Blas.	Canitz.	Canitz.	Bonifacio de Blas.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 845. Beiordnung eines Stationskontroleurs. (RGB. S. 212.)

Nr. 846. Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872. (RGB. S. 213.)[1a])

[1]) Vgl. Nr. 472 (Bd 2 S. 34).

[1a]) Die Telegraphen-Ordnung v. 21. Juni 1872, welche am 1. Juli 1872 in Kraft getreten

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880.[1])

(Centralbl. S. 560.)

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung[1a]) wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1. (Benutzung des Telegraphen.) I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen[2]) steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen[3]). Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2. (Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.) Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das strengste gewahrt werde[4]).

§. 3. (Dienststunden der Telegraphenanstalten.) Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 4. (Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.) I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden,

---

ist nebst den später dazu ergangenen abändernden Vorschriften (Centralbl. 1873 S. 150, 1876 S. 101, 1877 S. 432) seit dem 1. Oktober 1880 durch die Telegraphenordnung v. 13. August 1880 ersetzt worden. Die Letztere wird hier mitgetheilt. — Früher waren Telegraphen-Ordnungen erlassen im Dezember 1867 (Amtsbl. der Königlich Preußischen Telegraphenverw. 1867 S. 152) und im Dezember 1868 (Amtsbl. der Nordd. Telegraphenverw. 1868 S. 135; Aenderungen vgl. das. 1869 S. 67, 181, 1870 S. 73).

[1]) Die Telegraphenordnung v. 13. August 1880 ist am 1. Oktober 1880 in Kraft getreten (vgl. § 30 S. 794).

[1a]) Vgl. Nr. 628 (Bd 2 S. 322).

[2]) Ueber die Benutzung der Eisenbahntelegraphen vgl. § 2 des Reglements v. 7. März 1876 (S. 800). Vgl. § 29 Nr. I (793).

[3]) Vgl. § 29 Nr. V der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 520), sowie § 20 Nr. II und § 25 Nr. III (S. 790, 793).

[4]) Vgl. § 355 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123), §§ 99—101 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169), § 111 der Konkursordnung (Nr. 1172), § 33 Nr. III der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 523), § 8 des Eisenbahntelegraphen-Reglements v. 7. März 1876 (S. 801), sowie § 20 Nr. I, § 21 Nr. I u. IV und § 27 Nr. I (S. 790, 791, 793).

so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post[5]), oder durch Eilboten[6]), oder durch Post- und Eilboten, oder durch Estafette[7]). Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II. Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtslagernd", „postlagernd" oder „bahnhoflagernd"[8]) ist zulässig.

§. 5. (Eintheilung der Telegramme.) I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Dienfttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Dienfttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II. In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffrirter Sprache.

III. Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden[9]), der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Als Telegramme in chiffrirter Sprache werden angesehen:

a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

[5]) Vgl. § 28 der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 519).
[6]) Vgl. § 21 das. (Bd 2 S. 514).
[7]) Vgl. § 45 das. (Bd 2 S. 531).
[8]) Vgl. § 33 Nr. III das. (Bd 2 S. 523), sowie § 22 Nr. V und § 23 Nr. II (S. 791, 792).
[9]) Die sonst noch zugelassenen Sprachen sind: armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, norwegisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, ruthenisch, serbisch, slowakisch, slovenisch,, spanisch, ungarisch und türkisch (Anm. zum § 7 der Telegraphen-Ordnung v. 21. Juni 1872 und Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 277).

VI. Der Text der chiffrirten Telegramme kann entweder ganz chiffrirt, oder zum Theil chiffrirt und zum Theil offen sein. Der chiffrirte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden bz. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§. 6. (Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.) I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bz. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstehen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

II. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verstümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bz. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

V. Für die Hinterlegung bz. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI. Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden)[10] oder offenen (unverschlossenen)[11] Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Eilboten ꝛc. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Beglaubigung (vergl. §. 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

(D.) für „dringendes Telegramm“,
(R. P.) für „Antwort bezahlt“,
(T. C.) für „verglichenes Telegramm“,
(C. R.) für „Empfangsanzeige“,
(F. S.) für „nachzusenden“,
(P. P.) für „Post bezahlt“,
(X. P.) für „Eilboten bezahlt“,
(R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

VII. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folge ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

[10]) Vgl. § 22 Nr. V (S. 791).
[11]) Vgl. § 21 Nr. I (S. 791).

§. 7. (Aufgabe von Telegrammen.) I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8. (Wortzählung.) Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme der unter i aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei Berechnung der Gebühren[12]) gezählt.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage[12a]) eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Worten mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.

d) Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

e) Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.

f) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

g) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.

h) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.

i) Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrirte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter c bis f entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buch-

[12]) Vgl. die Verord. v. 2. Juni 1877, betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, (Nr. 1199).

[12a]) Vgl. Anm. 25 (S. 794).

staben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.

m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. §. 6 VI) werden für je ein Wort gezählt.

§. 9. (Gebühren für gewöhnliche Telegramme.) I. Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:

eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme[13]), welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:

die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande[14]) maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10. (Dringende Telegramme.) Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, bz. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §§. 5 I und 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 11. (Bezahlte Antwort.) I. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II. Für das vorauszubezahlende Antwortstelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV. Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortsformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückgezahlt. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortsformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerstattungs-Angelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen

[13]) Vgl. § 2 der Verord. v. 2. Juni 1877, betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, (Nr. 1199).

[14]) Vgl. § 29 Nr. II (S. 794).

Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12. (Verglichene Telegramme.)[15] I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13. (Empfangsanzeigen.) I. Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II. Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14. (Telegraphische Postanweisungen.)[16] I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung „amtslagernd" auszudrücken ist;
b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15. (Nachsendung von Telegrammen.) I. Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden" oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift, weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten befördert.

[15]) Vgl. § 24 Nr. II (S. 792).
[16]) Vgl. § 17 Nr. VII der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 508).

III. Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV und V).

§. 16. (Vervielfältigung von Telegrammen.) I. Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post[5]) bz. durch Eilboten[6]).

II. Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§. 17. (Weiterbeförderung.) I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post[5]) oder durch Eilboten[6]), oder durch Post und Eilboten, oder durch Estafette[7]).

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem taxpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI).

III. Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbescheinigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen[16a]). Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten.

V. Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Estafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

§. 18. (Entrichtung der Gebühren.)[12]) I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten.

[16a]) Der Aufgeber eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort kann bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms auch die Bestellgebühren für das Antwortstelegramm im Voraus nach dem Satze von 80 Pfennig für jedes Telegramm entrichten, sofern der Bestimmungsort des Antwortstelegramms außerhalb des Ortsbestellbezirks einer Telegraphen-Betriebsstelle belegen ist. In derartigen Fällen muß das Ursprungstelegramm mit dem Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)", das Antwortstelegramm mit dem Vermerk „Bote bezahlt" oder „(XP)" — vgl. § 6 Nr. VI, § 8 Litt. m — versehen sein (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 11, 177; Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die Königlich Bayerischen Verkehrs-Anstalten 1882 S. 263).

II. Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:
a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17.);
c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt[17]).

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken[18]) oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Mühwaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19. (Seetelegramme.) I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodex abgefaßt sein.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 20. (Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.) I. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen ꝛc. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortsgebühren vorauszubezahlen. Die erlegten Ge-

[17]) Vgl. § 26 Nr. I (S. 793).

[18]) Vgl. § 1 des Ges. v. 16. Mai 1869, betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken, Nr. 331 (Bd 1 S. 771).

bühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21. (Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.) I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bz. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangsscheinen versehen.

II. Empfangsscheine werden nur ausgestellt für

Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III. Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so schleunig als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post[5]) bz. den Eilboten[6]) zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV. Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. §. 15.)

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

§. 22. (Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt.) I. Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort, oder nach der Post.

II. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV. Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehülfen, einen Dienstboten, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbe-

stellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im übrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII. Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 23. (Unbestellbare Telegramme.) I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amts-", „post-" oder „bahnhoflagernd" tragen.

§. 24. (Gewährleistung.) I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
b) für ein verglichenes Telegramm[19]), welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist,
die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind,

---

[19]) Vgl. § 12 (S. 788).

und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 25. (Berichtigungstelegramme.) I. Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II. Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III. Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 26. (Nachzahlung und Erstattung von Gebühren.) I. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte[20]) — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es daß er nicht aufgefunden worden war —, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

II. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen[18]) wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 27. (Telegrammabschriften.) I. Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 28. (Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen. Fernsprechanlagen.) Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und -Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamte festgesetzt[21]).

§. 29. (Geltungsbereich.)[22]) I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen[23]) befördert werden[24]).

---

[20]) Vgl. § 18 Nr. II (S. 790).

[21]) Die bezüglichen Bedingungen sind in der gegenwärtig gültigen Fassung unterm 22. November 1882, bzw. im Februar 1883 erlassen worden. Dieselben sind auf S. 794 ff. bzw. S. 796 ff. mitgetheilt.

[22]) Für den internen Verkehr Bayerns bzw. Württembergs hat die Telegraphenordnung gemäß Art. 52 der Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 628. Bd 2 S. 324) keine Gültigkeit.

[23]) Ueber die Benutzung der innerhalb des Norddeutschen bzw. Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge[25]) zur Anwendung.

§. 30. (Zeitpunkt der Einführung.) Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Oktober 1880 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Fürst von Hohenlohe.

A.

I. Bedingungen für besondere Telegraphenanlagen, welche von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt werden.[1])

(Handbuch für Post und Telegraphie 1883 S. 226.)

Zur Förderung des telegraphischen Verkehrs übernimmt es die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, auf kürzere Entfernungen Telegraphenleitungen herzustellen und an Privatpersonen zu deren eigenem und ausschließlichem Gebrauche miethsweise zu überlassen, und zwar:

I. Zum telegraphischen Anschluß von Geschäfts-Comtoirs, Fabriken ꝛc. oder Wohnungen an eine Reichs-Telegraphenanstalt.
II. Zur telegraphischen Verbindung der an eine und dieselbe Reichs-Telegraphenanstalt angeschlossenen verschiedenen Comtoirs, Wohnungen ꝛc. miteinander.
III. Zur unmittelbaren telegraphischen Verbindung von Comtoirs oder Wohnungen ꝛc. untereinander ohne Berührung einer Reichs-Telegraphenanstalt.

I. Nebentelegraphen zum Anschluß an Reichs-Telegraphenanstalten.

1. Die Anlage dient dazu, dem Inhaber die für denselben bei der Reichs-Telegraphenanstalt, an welche die Nebenstelle angeschlossen ist, eingehenden Telegramme und die vom Inhaber abzusendenden Telegramme der Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung telegraphisch zuzuführen. Der Nebentelegraph kann jedoch auch zum Austausch

---

Eisenbahndienst betreffen, sind die Reglements v. 1. Juli 1868 (Amtsbl. der Nordd. Telegraphenverw. 1868 S. 61; zu vgl. S. 83, 96, 105, 110), v. 11. Mai 1873 (Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. 1873 S. 105; Aenderungen vgl. das. 1875 S. 19), und v. 7. März 1876 erlassen worden. Das zuletzt bezeichnete, jetzt gültige Reglement vgl. auf S. 800 ff.

[24]) Vgl. § 3 des Reglements v. 7. März 1876 (S. 800). Abweichungen sind vorgeschrieben in den §§ 5 Nr. III, 9 Nr. III, 14 Nr. I, II, 18 Nr. III, IV und 21 Nr. V; ferner in den §§ 2, 4, 6 und 9 (Litt. g) des bezeichneten Reglements.

[25]) Die hier in Betracht kommenden, zur Zeit in Geltung befindlichen Verträge ꝛc. sind folgende (Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 159 f.): 1) Der internationale Telegraphenvertrag (abgeschlossen zu St. Petersburg) v. 10./22. Juli 1875, nebst Ausführungs-Uebereinkunft (Londoner Revision v. 28. Juli 1879) mit Tariftabellen. Der Vertrag v. 10./22. Juli 1875 wird an der durch sein Datum gegebenen Stelle (hinter Nr. 1079) mitgetheilt. 2—13) Mit mehreren Staaten bestehen neben diesem Vertrage noch besondere Vereinbarungen (Telegraphen-Uebereinkommen), und zwar a) mit Luxemburg v. 19. Februar 1876 (abgedruckt zu Nr. 124. Bd 1 S. 274), b) mit Belgien v. 13./17. März 1878, c) mit Dänemark v. 19./27. Dezember 1876 nebst Nachtrags-Uebereinkommen v. 16./24. Oktober 1879, d) mit Frankreich v. 11. Dezember 1877, e) mit Großbritannien und Irland v. 31. Mai 1880, f) mit Italien v. 21. Juli 1879, g) mit Niederland v. 11. April 1877, h) mit Norwegen v. 6. April 1879, i) mit Oesterreich-Ungarn v. 2. Februar 1879, k) mit Rußland v. 25./29. März 1880, l) mit Schweden v. 18./28. Dezember 1876 nebst Nachtrags-Uebereinkommen v. 22. Juli 1879, m) mit der Schweiz v. 18./21. Dezember 1876 nebst Nachtrags-Uebereinkommen v. 22. Juli 1879. — Die unter b—m aufgeführten Uebereinkommen werden, soweit dieselben veröffentlicht worden sind, bei dem Internationalen Telegraphen-Vertrage v. 10./22. Juli 1875 mitgetheilt; ebendaselbst ist auch wegen der anderen Uebereinkommen das Nähere zu ersehen.

[1]) Vgl. Anm. 21 S. 793.

solcher Telegramme benutzt werden, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt an den Inhaber der Nebenstelle aufgegeben oder von der Nebenstelle aus an die Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Bestellung im Orte oder Weiterbeförderung mittels besonderer Boten, Brief oder Postkarte abgeführt werden sollen.

2. Die Reichs-Telegraphenanstalt, von welcher die Anschlußleitung ausgehen soll, wird durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt. Diese hat nach ihrem Ermessen auch darüber zu befinden, ob die Nebenstelle während ihres Bestehens an eine andere als die ursprünglich bestimmte Reichs-Telegraphenanstalt angeschlossen werden soll.

3. Der Betrieb kann mit Fernsprech-Apparaten, soweit solche anwendbar, oder mit Morse-Apparaten stattfinden.

Für die Wahrnehmung des Telegraphendienstes bei der Nebenstelle hat der Inhaber selbst zu sorgen, jedoch wird die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung einer hierzu bestimmten geeigneten Person unentgeltlich Gelegenheit zur Ausbildung geben, soweit ihr selbst daraus keine Kosten erwachsen.

4. Als Vergütung ist an die Reichs-Postkasse jährlich zu entrichten:
für das Kilometer Leitung 50 Mark und
für die Betriebseinrichtungen, Apparate:
a) bei Benutzung von Fernsprechern 100 Mark,
b) bei Benutzung von Morse-Apparaten 150 Mark.

5. Die für den Inhaber der Nebenstelle bei der Reichs-Telegraphenanstalt von außerhalb eingehenden Telegramme, sowie die von dem Inhaber der Nebenstelle an die Reichs-Telegraphenanstalt zur telegraphischen Weiterbeförderung eingehenden Telegramme werden auf der Anschlußleitung gebührenfrei befördert. Für die letzteren Telegramme kommen demnach dieselben Gebühren zur Erhebung, welche bei unmittelbarer Aufgabe bei der Reichs-Telegraphenanstalt zu entrichten sein würden.

6. Für Telegramme, welche zwischen der Reichs-Telegraphenanstalt und der Nebenstelle behufs der Bestellung bz. der Weiterbeförderung mittels besonderer Boten, Brief oder Postkarte ausgewechselt werden, sind die Gebühren für Stadttelegramme[2]) zu entrichten, und bei Weiterbeförderung mit der Post oder besonderem Boten über den Ortsbestellbezirk hinaus, die Porto- und Botenlohnauslagen zu erstatten[3]).

II. Verkehr zwischen mehreren an eine und dieselbe Reichs-Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebenstellen.

Sind mehrere Nebenstellen an eine und dieselbe Reichs-Telegraphenanstalt angeschlossen, so kann den Inhabern der Nebenstellen die Möglichkeit gewährt werden, unter sich durch die Reichs-Telegraphenanstalt verbunden zu werden und mit einander in unmittelbaren telegraphischen Verkehr zu treten. In diesem Falle hat der Inhaber jeder Nebenstelle außer der unter I 4 bezeichneten Vergütung einen Betrag von 50 Mark jährlich zu entrichten.

III. Besondere Telegraphen ohne Anschluß an die Reichs-Telegraphenanstalten.

1. Die Anlage dient zur telegraphischen Vermittelung von Nachrichten zwischen verschiedenen Wohnungen und Geschäftsstellen einer und derselben Person oder Erwerbsgesellschaft oder zwischen verschiedenen Geschäften und Personen.

2. Die Inhaber des Privattelegraphen dürfen die Leitung nur zur Beförderung ihrer eigenen Mittheilungen benutzen und die Uebermittelung anderer Nachrichten durch die Leitung weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestatten. Zur Prüfung der Innehaltung dieser Verpflichtung haben die Aufsichtsbeamten der Ober-Postdirektion ungehinderten Zutritt zu den Räumen, in welchen die Apparate betrieben werden.

3. Die Leitungen können mit Fernsprechern, soweit solche anwendbar, oder mit Morse-Apparaten betrieben werden. Die Nachrichtenvermittelung bleibt dem Inhaber der Anlagen ausschließlich überlassen.

---

[2]) Vgl. § 9 Nr. II der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 787).
[3]) Vgl. § 17 das. (S. 789).

4. Als Vergütung ist an die Reichs-Postkasse jährlich zu entrichten:
A. für das Kilometer Leitung 50 Mark,
B. für jede Betriebsstelle, wenn die Anlage nur für den Verkehr zwischen Geschäftsstellen eines und desselben Besitzers benutzt wird:
a) bei Benutzung von Fernsprechern 50 Mark,
b) bei Benutzung von Morse-Apparaten 100 Mark.

Die Beträge zu B sind, wenn die Anlage für den Verkehr zwischen Geschäftsstellen ꝛc. verschiedener Besitzer bestimmt ist, von jedem Theilnehmer besonders zu entrichten, so daß die Gesammtvergütung für jede Fernsprechstelle bei zwei Theilnehmern 100, bei drei Theilnehmern 150 Mark u. s. w. beträgt.

Allgemeine Bedingungen zu den unter I, II und III bezeichneten Anlagen.

1. Die Inhaber der bezeichneten Anlagen haben sich auf fünf Jahre zur Zahlung der Vergütungen vertragsmäßig zu verpflichten.

Vor Ablauf der fünfjährigen Frist können die Verträge nur nach besonderer Vereinbarung aufgehoben werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist steht den Inhabern das Zurücktreten von den Verträgen nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung frei.

2. Bei Bestimmung der Länge einer Leitung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet.

3. Für die Herstellung von Leitungen mittels Kabel, eiserner Gestänge, auf Dächern oder unter besonders schwierigen Verhältnissen, bleibt die Festsetzung höherer Vergütungen je nach den obwaltenden Verhältnissen vorbehalten.

Für Leitungen auf kürzere Entfernungen als 1 Kilometer ist unter Umständen und je nach Vereinbarung eine Ermäßigung der für 1 Kilometer berechneten Vergütung zulässig.

4. Die Vergütungen sind vierteljährlich an den Terminen 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus zu entrichten. Die Zahlung kann jedoch auch für ein ganzes Jahr im Voraus am 2. Januar des Jahres bewirkt werden. Für das erste Kalenderjahr wird der Betrag von der Fertigstellung der Anlage ab antheilmäßig berechnet.

5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ist jederzeit befugt, den Betrieb der Anlagen zeitweise oder gänzlich einzustellen, ohne daß dem Inhaber derselben ein Entschädigungsanspruch zusteht. Während der Dauer der Betriebseinstellung ruht die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung, doch werden die für das laufende Vierteljahr bereits entrichteten Beträge in keinem Falle zurückerstattet.

6. Anträge auf Herstellung von Telegraphenanlagen sind an die Kaiserliche Ober-Postdirektion des Bezirks zu richten.

Berlin, den 22. November 1882.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
Stephan.

II. Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung.*) [1])

(Handbuch für Post und Telegraphie 1883 S. 229.)

1. Zweck der Fernsprecheinrichtung.

Die Fernsprecheinrichtung gewährt jedem Theilnehmer die Möglichkeit, während der Dienststunden der Centralstelle, welche vorbehaltlich anderer Festsetzungen im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Morgens beginnen und um 9 Uhr Abends endigen,

*) Nach Art. 48 der Reichsverfassung soll das Telegraphenwesen im gesammten Gebiete des Deutschen Reichs als einheitliche Staats-Verkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet werden. Unter den Begriff der Telegraphen im Sinne jener Bestimmung fallen auch die Fernsprech-(Telephon-) anlagen.

In Bezug auf die Berechtigung von Behörden und Privatpersonen zur An-

[1]) Vgl. Anm. 21 (S. 793).

a) mit jedem andern Theilnehmer sich unmittelbar mittels des Fernsprechers zu unterhalten, sowie
b) der Centralstelle Nachrichten zu übermitteln, welche auf Verlangen durch Eilboten, mit der Post (als Brief oder Postkarte), oder auf telegraphischem Wege an einen beliebigen Empfänger in der Stadt selbst, oder an einem anderen Orte weiterbefördert werden sollen.

2. Art des Anschlusses.

Für jeden Theilnehmer wird auf Kosten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eine Telegraphenleitung angelegt, welche die nach seinem Wunsche in der Wohnung, dem Comtoir, dem Geschäftslokal ꝛc. zu errichtende Fernsprechstelle mit der Centralstelle, dem Vermittelungsamte, verbindet; die Fernsprechstelle wird mit den erforderlichen Apparaten ꝛc. ausgerüstet und dem Theilnehmer gegen Entrichtung einer jährlichen Vergütung zur uneingeschränkten Benutzung übergeben. Die Unterhaltung der Leitung und der Einrichtungen der Fernsprechstelle erfolgt unter der Voraussetzung einer pfleglichen Behandlung derselben ebenfalls auf Kosten der genannten Verwaltung. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung dieser Einrichtung haftet der Theilnehmer selbst.

Eine Vermiethung der Fernsprechstelle oder eine Benutzung in nicht eigenen Angelegenheiten gegen Entgelt ist nicht gestattet.

Dagegen kann der Besitzer eines Hauses, welches durch eine Leitung an die Fernsprech-Centralstelle angeschlossen ist, in den Wohnungen desselben Fernsprechstellen einrichten lassen, und die Benutzung derselben den Miethern gegen Entgelt gestatten.

Die Verbindung dieser Fernsprechstellen mit der Vermittelungsanstalt bz. durch diese mit anderen Theilnehmern erfolgt unter Mitwirkung einer vom Hausbesitzer hierzu bestimmten Person (Portier ꝛc.).

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers.

Es gilt als Regel daß jede Fernsprechstelle durch eine besondere Leitung an die Vermittelungsanstalt angeschlossen wird; jedoch soll es gestattet sein, in die Fernsprechleitung eines Theilnehmers eine demselben Theilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle, falls die letztere nicht wesentlich abweichend von der Richtung der vorgedachten Leitung zu liegen kommt, als Zwischenstelle einzuschalten. Mehr als eine Zwischenstelle in eine Fernsprechleitung einzuschalten, ist mit Rücksicht auf die sichere Ordnung im Betriebe der Fernsprechanstalt nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten ꝛc. Fernsprechapparats oder Fernsprechweckers in einem anderen, demselben Theilnehmer gehörigen Raume der

---

lage und zum Betriebe von Telegraphen gelten, ohne Rücksicht darauf, ob bei denselben Fernsprecher oder andere Apparate in Anwendung kommen, die folgenden Grundsätze:

1. Den Landesbehörden kann die Anlage von Telegraphen zu Zwecken, welche nicht unter das Ressort der Reichs-Telegraphenverwaltung fallen, ohne Kontrole zugestanden werden, so lange diese Anlagen nicht als Verkehrsanstalten gebraucht werden.
2. Privatpersonen soll nicht verwehrt werden, innerhalb ihrer eigenen Gebäude, Etablissements oder Grundstücke Telegraphen einzurichten, vorausgesetzt, daß der Besitzer innerhalb seiner Grenzen bleibt und mit der Anlage fremde Grundstücke, so wie öffentliche Wege, Straßen ꝛc. nicht überschreitet.
3. Telegraphen- oder Fernsprechverbindungen:
   a) zwischen Grundstücken, welche zwar ein und demselben Besitzer gehören, aber räumlich, sei es durch Grundstücke anderer Besitzer, sei es durch öffentliche Wege, von einander getrennt sind, oder
   b) zwischen Häusern, Etablissements, Grundstücken ꝛc., welche nicht ein und demselben Besitzer gehören;

   sind ohne Genehmigung des Reichs nicht statthaft.

Hinsichtlich der Fälle unter 3a ist die Genehmigung in der Regel ohne Anspruch auf Zahlung einer Abgabe, jedoch nur unter Vorbehalt des Widerrufs, zu ertheilen.

Wohnung oder des Grundstücks kann nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung.

Die für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung jährlich zu entrichtende Vergütung wird nach Maßgabe der nach der Luftlinie zu ermittelnden Entfernung der Fernsprechstelle von der Vermittelungsanstalt*) wie folgt berechnet:

a) für eine Leitung mit nur einer Fernsprechstelle bis zu 2 km Entfernung von der Vermittelungsanstalt sind zu zahlen . . . . . ℳ 200,00,
b) bei Entfernungen über 2 km erhöht sich die jährliche Vergütung für jedes weitere Kilometer oder einen Theil desselben um . . . . . ℳ 50,00,
c) für eine Leitung mit einer Fernsprech-Endstelle und einer Zwischenstelle werden die Entfernungen der beiden Fernsprechstellen von der Vermittelungsanstalt einzeln ermittelt und zusammengezählt. Dem aus der Summe dieser Entfernungen nach den Angaben unter a und b sich ergebenden Betrage ist für die Zwischenstelle eine besondere Vergütung hinzuzurechnen von jährlich . . . . . ℳ 100,00,
d) für jeden in einer Miethswohnung aufgestellten Fernsprechapparat sind außer den nach a und b für den Anschluß des Hauses an die Vermittelungsanstalt zu zahlenden Gebühren jährlich . . . . . ℳ 50,00,
auf jedes Haus jedoch mindestens jährlich . . . . . ℳ 100,00
zu entrichten,
e) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. s. w. Fernsprechapparats in anderen Räumen desselben Lokales ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich ℳ 20,00,
f) für die Aufstellung einer besonderen Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu e je ein Zuschlagsbetrag von jährlich . . ℳ 10,00,
g) für besondere, von der gewöhnlichen Art abweichende Weckvorrichtungen ꝛc. sind außer der vorstehend unter f genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten.

Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung behält sich vor, im Falle etwa Entschädigungen für die Benutzung von Privat- ꝛc. Grundstücken zur Anbringung der Leitungsstützpunkte zu zahlen sein sollten, die Selbstkosten von den Theilnehmern, durch entsprechenden Zuschlag zur Jahresvergütung, wieder einzuziehen. Falls dieser Zuschlag ein Viertel der nach Vorstehendem aus den Angaben unter a, b und c sich ergebenden Vergütungen übersteigen sollte, so steht dem Theilnehmer das Recht zu, schon vor Ablauf des Vertrages von demselben zurückzutreten. Der Rücktritt darf aber nur mit dem Ende eines Kalendervierteljahres eintreten.

5. Gebühren für die Aufnahme bz. Weiterbeförderung von Nachrichten.

Für die Aufnahme einer Nachricht, welche der Vermittelungsanstalt durch einen Theilnehmer mittels Fernsprechers diktirt wird, einschließlich der sofortigen Ablieferung an die zugehörige Post- oder Telegraphenanstalt, sowie für die Uebermittelung eines ankommenden Telegramms mittels Fernsprechers an den betreffenden Theilnehmer, wird

eine Grundtaxe von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttaxe von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben.

Für die Weiterbeförderung der von der Vermittelungsanstalt aufgenommenen Nachricht durch Post, durch Eilboten oder mittels des Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung[2]).

*) Sind in einer Stadt mehrere Vermittelungsanstalten eingerichtet, dann wird der Gebührenberechnung stets die Entfernung der Fernsprechstelle von der seitens der Verwaltung als Haupt-Vermittelungsanstalt bezeichneten Stelle zu Grunde gelegt.

[2]) Vgl. §§ 9 ff. der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 787 ff).

6. Zahlung der Vergütungen und Gebühren.

Die Zahlung der nach Punkt 4 zu entrichtenden Vergütungen hat vierteljährlich an den Terminen 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus zu erfolgen. Findet die Eröffnung einer Fernsprechstelle inmitten eines Vierteljahres statt, so ist die erste Vergütungsrate für die Zeit bis zum Schlusse des Vierteljahres bei der Uebergabe der Einrichtung zu entrichten.

Die nach Punkt 5 für die Aufnahme und die Weiterbeförderung von Nachrichten entfallenden Gebühren werden am Schlusse jedes Monats erhoben; in Betreff der Stundung derselben finden die Bestimmungen über gestundete Telegraphengebühren gleichmäßig Anwendung[3]).

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung mindestens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben an gerechnet, andauernd bestanden hat.

7. Schließung der Fernsprecheinrichtungen.

Das der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien ꝛc. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen[4]), findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2 zweiter Absatz) oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch einen Theilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute steht der vorgenannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der bezüglichen Fernsprechverbindung zu. Eine solche befreit den Theilnehmer nicht von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit. Die eingezahlte Vergütung wird nicht zurückerstattet, die nach Punkt 6 bereits fälligen, aber noch nicht entrichteten Beträge sind nachträglich einzuzahlen.

8. Verlegung von Fernsprechstellen.

Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslokales ꝛc. oder aus anderer Ursache von einem Theilnehmer gewünschte Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt seitens der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für Rechnung dieses Theilnehmers, wobei jedoch die Kosten für das erforderliche Leitungsmaterial außer Berechnung bleiben. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu berechnenden Jahresvergütung eine Aenderung erleiden, so hat vom Tage der Verlegung an eine anderweite Feststellung dieser Jahresvergütung in Kraft zu treten.

9. Dauer der Verträge.

Ueber die beiderseits übernommenen Verpflichtungen wird ein Vertrag, bei kürzeren Leitungen auf die Dauer von mindestens 2, bei längeren Leitungen von mindestens 4 Jahren mit der Maßgabe abgeschlossen, daß der Vertrag stets mit dem Ablauf des betreffenden letzten Kalendervierteljahres zu Ende geht.

Wenn der Vertrag von keiner Seite drei Monate vor Ablauf desselben gekündigt wird, so gilt er um ein Jahr und später von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert. Als Zeitpunkt des Beginns des Vertrages ist derjenige Tag anzusehen, an welchem die Fernsprechstelle dem Theilnehmer betriebsfähig übergeben wird.

Die Stempelkosten des Vertragsschlusses sind von dem Theilnehmer zu tragen.

Berlin, im Februar 1883.

---

[3]) Vgl. § 18 Nr. IV der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 790).

[4]) Vgl. § 1 Nr. I das. (S. 783).

B.

Reglement

über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. März 1876.[1])

(Centralbl. 1876 S. 156.)

§. 1. Sämmtliche Stationen der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahnen sind zur Annahme und Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements ermächtigt.

§. 2. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen dürfen Telegramme annehmen:

a) wenn keine Reichs-Telegraphenanstalt in demselben Orte ist: von jedermann,
b) wenn eine Reichs-Telegraphenanstalt an demselben Orte ist: nur von solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

§. 3. Die telegraphische Korrespondenz ist ohne Rücksicht darauf, ob sie ausschließlich oder nur streckenweise auf Bahntelegraphen ihre Beförderung erhält, den Bestimmungen der jedesmaligen Telegraphenordnung für das Deutsche Reich unterworfen[2]).

§. 4. Die auf den Eisenbahn-Betriebsdienst bezüglichen Telegramme haben in der Beförderung allen anderen Telegrammen vorzugehen.

§. 5. Die Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienste. Abweichungen hiervon durch Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 6. Die bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen angenommenen Telegramme, welche nach Orten des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gerichtet sind, werden in folgenden Fällen ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert:

a) wenn sie von der Aufgabe an die Adreßstation direkt, d. h. ohne jede Umtelegraphirung, gegeben werden können, wobei es keinen Unterschied macht, ob am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt besteht oder nicht;
b) wenn sie auf dem Wege von der Aufgabe- bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Umtelegraphirung zu erleiden haben und am Orte der Adreßstation eine Reichs-Telegraphenanstalt nicht besteht. In allen andern Fällen sind die Telegramme an die nächste zur Vermittelung geeignete Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen.

Eine direkte Beförderung von Telegrammen über die Grenzen des deutschen Reichs-Telegraphengebiets hinaus mit dem Bahntelegraphen darf nicht geschehen. Es bleibt jedoch vorbehalten, für diejenigen Bahnen, welche zum Theil in anderen Staatsgebieten liegen, Abweichungen eintreten zu lassen.

§. 7. Die Reichstelegraphen sind zum Zwecke und zur Beschleunigung der Telegramm-Auswechselung mit den Bahntelegraphen desselben Orts, soweit es thunlich ist, durch Leitungen zu verbinden.

Wenn jedoch die Zahl der durchschnittlich auszuwechselnden Telegramme oder die Entfernung zwischen den beiderseitigen Stationen eine sehr geringe ist, so kann von der Herstellung einer solchen Verbindung abgesehen werden.

In geeigneten Fällen sollen auch solche Orte, an welchen einerseits nur eine Reichs-Telegraphenanstalt, andererseits nur eine Bahn-Telegraphenstation vorhanden ist, telegraphisch verbunden und die Verbindungsleitungen in gewöhnlicher Weise zur Auswechselung beziehungsweise Zuführung von Telegrammen benutzt werden.

---

[1]) Vgl. Anm. 23 zur Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 793 f.). Das Reglement ist am 15. März 1876 in Kraft getreten (vgl. § 14 S. 803).

[2]) Vgl. § 29 Nr. I der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 793).

Die Verbindungsleitungen, welche mehrere Eisenbahn-Telgraphenstationen mit einem Reichs-Telegraphenamt verbinden und eine Korrespondenz zwischen den Eisenbahnstationen unter sich ermöglichen, dürfen unter Kontrole des Reichs-Telegraphenamtes zu bahndienstlichen Mittheilungen benutzt werden. Dagegen dürfen Privat-Telegramme zwischen den Eisenbahn-Telegraphenstationen auf solchen Leitungen nicht gewechselt werden.

Die Verbindungsleitungen, mit Ausschluß der auf den Bahn-Telegraphenstationen erforderlichen Stationseinrichtungen (Apparate, Batterien 2c.), werden für Rechnung der Reichstelegraphie hergestellt und unterhalten, soweit ein Anderes nicht ausdrücklich vereinbart wird, bezüglich des Betriebes aber als Bahn-Telegraphenleitungen betrachtet und nach den bei den Eisenbahnverwaltungen bestehenden Anweisungen von den beiderseitigen Beamten bedient.

Die Eisenbahnverwaltungen machen demgemäß den Bezirks-Ober-Postdirektionen von den für diese Bahnlinien bestehenden dienstlichen Anweisungen behufs der Beachtung seitens der Reichs-Telegraphenanstalten Mittheilung.

§. 8. Die Auswechselung von Telegrammen zwischen den Anstalten des Reichs- und denen des Eisenbahntelegraphen geschieht mittels der vorhandenen Verbindungsleitung und, falls eine solche nicht vorhanden oder nicht betriebsfähig ist, durch Boten. Es bleibt jedoch den beiderseitigen Anstalten überlassen, die Auswechselung durch Boten zu bewirken, wenn sie dieselbe für zweckmäßiger halten als die telegraphische Mittheilung. In solchen Fällen werden die angekommenen bezw. angenommenen Telegramme schriftlich ausgefertigt und in einer das Telegraphengeheimniß[3]) sichernden Weise (sei es in einem Umschlag, auf welchem die Zahl der darin enthaltenen Telegramme angegeben ist, sei es in verschließbaren Mappen) gegen Empfangsbescheinigung mit Zeitangabe, auch unter Benutzung eines Quittungsbuches, übergeben.

§. 9. a. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt ist (§. 5), fällt diesem auch die für die Beförderung erhobene Gebühr ungetheilt zu.

b. Werden Telegramme streckenweise mit dem Reichstelegraphen und streckenweise mit dem Bahntelegraphen befördert, so findet eine Theilung der Gebühren in der Art statt, daß

1) für die innerhalb des Deutschen Reichs und Luxemburgs beförderten Telegramme die Reichs-Telegraphenverwaltung drei Fünftel, die Eisenbahn-Telegraphenverwaltungen zwei Fünftel der erhobenen Gebühr erhalten, und daß
2) die Eisenbahnverwaltungen für das mit dem Ausland gewechselte Telegramm 50 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil, jedoch nicht mehr als den eigenen Gebührenantheil der Reichs-Telegraphenverwaltung erhalten.

c. Ist der Telegraph von mehr als Einem Bahngebiet zur Benutzung gekommen, so wird der nach Obigem auf den Bahntelegraphen entfallende Gebührenantheil zwischen den betheiligten Bahnen ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecken gleichmäßig vertheilt.

d. Für ein Telegramm, welches bei einer Bahn-Telegraphenstation aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Reichs-Telegraphenanstalt mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden ist, erhält der Bahntelegraph 25 Pfennig für je 50 Worte oder den überschießenden Bruchtheil. Diese Zuführungsgebühr wird bei Telegrammen, welche nachher wieder vom Reichstelegraphen auf den Bahntelegraphen desselben oder eines anderen Bahngebiets übergehen, nach der Bestimmung unter c. dieses Paragraphen in Rechnung gebracht.

Eine gleiche Zuführungsgebühr fällt dem Reichstelegraphen zu, wenn umgekehrt Telegramme bei einer Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und der an demselben Orte befindlichen Bahn-Telegraphenstation mittels der Verbindungsleitung oder durch Boten zugeführt worden sind.

Liegen die Reichs-Telegraphenanstalt und die nächste Bahn-Telegraphenstation an verschiedenen Orten und sind beide durch eine Leitung telegraphisch verbunden, so kann diese

[3]) Vgl. § 2 der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 783).

Verbindungsleitung benutzt werden zur Beförderung auch solcher Telegramme, welche bei der Reichs-Telegraphenanstalt aufgegeben und an die Bahn-Telegraphenstation gerichtet sind und umgekehrt.

Von der nach dem gewöhnlichen Tarif zu erhebenden Gebühr erhält die zuführende Anstalt die unter d. dieses Paragraphen erwähnte Zuführungsgebühr, den Rest die übernehmende Anstalt.

e. Bezahlte Rückantworten und Empfangsanzeigen sind in jeder Beziehung als neue Telegramme anzusehen. Ebenso sind nachzusendende Telegramme als neu aufgegebene Telegramme zu behandeln[4]).

f. Die Gebühren für Vervielfältigung, Zurückziehung und Abschriften von Telegrammen behält diejenige Verwaltung zum ganzen Betrage, bei deren Anstalten die Erhebung stattgefunden hat[5]).

g. Für die Zustellung der Telegramme kann die Adreßanstalt, wenn dieselbe eine Eisenbahn-Telegraphenstation ist und der Ort, zu welchem dieselbe gehört und wohin das Telegramm gerichtet ist, weiter als zwei Kilometer von der Bahnstation entfernt ist, eine Austragegebühr bis zu 50 Pfennig erheben. Befindet sich jedoch an demselben Orte zugleich eine Reichs-Telegraphenanstalt, so erfolgt die Zustellung entweder durch die letztere, welcher die Telegramme in der in §. 8 vorgeschriebenen Weise zugeführt werden können, oder gebührenfrei bezw. gegen Erhebung des nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1876, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung[6]), zulässigen Bestellgeldes durch die Bahn-Telegraphenstation.

Sind die Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mittels Eilbestellung vom Aufgeber hinterlegt[7]), so werden sie derjenigen Verwaltung überwiesen, deren Anstalt die Weiterbeförderung der Telegramme auszuführen hat.

§. 10. Die Bestimmungen, welche über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen[8]) vom Reichskanzler ergehen, finden gleichmäßig Anwendung auch auf diejenigen Telegramme, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahntelegraph befördert werden.

§. 11. Die Abrechnung bezüglich der beiderseitigen Gebührenantheile findet bei den Auswechselungs-Anstalten selbst statt. Jede Anstalt führt nach anliegendem Schema ein Zahlungs-Konto[9]), in welches alle an die andere Anstalt abgegebenen, und ein Forderungs-Konto[9]), in welches alle von der anderen Anstalt übernommenen Telegramme nach der Zeitfolge einzutragen sind. Am Schlusse des Monats sind die beiden Konti beiderseits abzuschließen.

Das sich ergebende Saldo wird sofort ausgezahlt. Die auf den Zahlungs-Konti auszustellenden Quittungen müssen über den vollen Betrag dieser Konti lauten.

Sollten den Eisenbahn-Telegraphenstationen von den Bahn-Postanstalten Telegramme überwiesen werden[10]), für welche die Gebühr mit Telegraphen- oder Postwerthzeichen entrichtet worden ist, so sind derartige Telegramme für jedes Bahngebiet zu sammeln und mit einem Forderungs-Nachweis der von der Eisenbahnverwaltung beanspruchten Gebühren-

---

[4]) Vgl. §§ 11, 13 und 15 der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 787, 788).

[5]) Vgl. §§ 16, 20 und 27 das. (S. 789, 790, 793).

[6]) An Stelle des in kleiner Schrift gedruckten Passus ist jetzt zu lesen: des § 9 Nr. III der Telegraphenordnung v. 13. August 1880. (Vgl. Anm. 1a S. 782).

[7]) Wenn der Aufgeber eines Telegramms die Kosten für die Weiterbeförderung mittels Eilbestellung tragen will, hat derselbe gegenwärtig eine feste Gebühr von 80 Pf. vorauszubezahlen. Eine Hinterlegung der Eilbestellungs-Gebühren findet nicht mehr statt. Anstatt „hinterlegt" ist daher jetzt zu lesen: „vorausbezahlt". Vgl. auch § 12 Abs. 2 und 3. (Vgl. § 17 Nr. IV und V der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 S. 789).

[8]) Gegenwärtig sind die Bestimmungen der Verord., betr. die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, v. 2. Juni 1877 (Nr. 1199) maßgebend.

[9]) Die Schemata zu den beiden Konti sind nicht abgedruckt. Dieselben enthalten außer den erforderlichen Rechnungs-Spalten ꝛc. folgenden Vermerk: „Statt der Einzel-Abrechnungen über die gegenseitigen Vergütungen können dieselben auf Bauschsummen zurückgeführt werden, denen eine periodische Ermittelung zu Grunde liegt".

[10]) Vgl. § 7 Nr. II der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 786).

antheile an diejenige Ober-Postdirektion einzureichen, in deren Bezirk sich der Sitz der Eisenbahnverwaltung befindet.

§. 12.[11]) Die für verlangte Rückantwort und Empfangsanzeige eingezahlten Gebühren sind der übernehmenden Anstalt voll zu überweisen. Dasselbe gilt von den von dem Aufgeber erhobenen Gebühren für die Weiterbeförderung der Telegramme mit der Post oder mittels des See-Telegraphen.

Die Kosten für die Weiterbeförderung mit Eilboten oder[12]) Estafette werden verrechnet, sobald der Betrag dieser Kosten gemeldet worden ist.

Die bezügliche Mittheilung, wie viel Boten bezw.[12]) Estafettenkosten verauslagt sind, hat entweder in der Empfangsanzeige, oder, wenn es sich um gewöhnliche Telegramme innerhalb des Deutschen Reichs handelt, durch die Post mittelst portofreien Dienstbriefs zu erfolgen. In jedem Falle ist dieselbe an die Reichs-Telegraphenanstalt zu richten, welche die Ursprungsdepesche vermittelt hat.

§. 13. Für Gebührendefekte haftet diejenige Reichs- bezw. Bahn-Telegraphenanstalt, von welcher das Telegramm auf den Bahn- bezw. Reichs-Telegraphen übergegangen ist.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt am 15. März 1876 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Nr. 847. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872. (RGB. S. 228.)

Nr. 848. Ermächtigung eines Konsuls zu Eheschließungen ꝛc. (RGB. S. 228.)

Nr. 849. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.[1])

Treaty of Extradition between the Empire of Germany and Great Britain. Of the 14. May 1872.

(RGB. S. 229. Ausgegeben am 8. Juli 1872.)

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb der beiden Reiche und deren Gerichtsbarkeiten es für zweckmäßig befunden haben, daß Personen, welche der in diesem Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt oder wegen solcher verurtheilt

His Majesty the Emperor of Germany and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, having judged it expedient, with a view to the better administration of Justice, and to the prevention of crime within the two Countries and their jurisdictions, that persons charged with or convicted of the crimes hereinafter enumerated, and being fugitives from justice, should,

[11]) Vgl. §§ 11, 13, 17, 19 der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (S. 787, 788, 789, 790).

[12]) Die in kleiner Schrift gedruckten Worte sind gegenstandslos geworden (vgl. Anm. 7).

[1]) Zur Ausführung des Vertrages sind Vorschriften erlassen, welche von den deutschen Behörden bei der Stellung von Auslieferungs-Anträgen zu beachten sind, und Weisungen ergangen, welche neben jenen Vorschriften zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt. Die Vorschriften und Weisungen sind hier auf S. 811 ff. abgedruckt.

Ueber die gesetzliche Gültigkeit und die Auslegung des obigen Vertrages — insbesondere des Art. VII — vgl. das Erkenntniß des vormaligen Preuß. Ober-Tribunals v. 17. April 1879 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 129).

und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter bestimmten Umständen gegenseitig ausgeliefert werden sollen; so haben Ihre eben gedachten Majestäten behufs Abschließung eines desfallsigen Vertrags zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

under certain circumstances, be reciprocally delivered up; their said Majesties have named as their Plenipotentiaries to conclude a Treaty for this purpose, that is to say:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Who, after having communicated to each other their respective full-powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Art. **I.** Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Theils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurtheilt sind und in dem Gebiete des anderen Theiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. **I.** The High Contracting Parties engage to deliver up to each other those persons who, beeing accused or convicted of a crime committed in the territory of the one Party, shall be found within the territory of the other Party, under the circumstances and conditions stated in the present Treaty.

Art. **II.** Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1) Mord, Mordversuch.
2) Todtschlag.
3) Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.
4) Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Werthpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privat-Urkunden, ingleichen Verausgabung oder In-Verkehr-Bringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.
5) Diebstahl und Unterschlagung.
6) Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.

Art. **II.** The crimes for which the extradition is to be granted, are the following: —

1) Murder, or attempt to murder.
2) Manslaughter.
3) Counterfeiting or altering money, uttering or bringing into circulation counterfeit or altered money.
4) Forgery, or counterfeiting, or altering, or uttering what is forged or counterfeited or altered; comprehending the crimes designated in the German Penal Code as counterfeiting or falsification of paper-money, banknotes or other securities, forgery or falsification of other public or private documents, likewise the uttering or bringing into circulation or wilfully using such counterfeited, forged or falsified papers.
5) Embezzlement or larceny.
6) Obtaining money or goods by false pretences.

7) Strafbarer Bankerutt, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.

8) Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.

9) Nothzucht.

10) Entführung.

11) Kinderraub.

12) Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (house-breaking) oder Nachtzeit (burglary).

13) Vorsätzliche Brandstiftung.

14) Raub mit Gewaltthätigkeiten.

15) Erpressung.

16) Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens.

17) Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu tödten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.

18) Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Theilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Art. **III.** Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen

7) Crimes by bankrupts against bankruptcy law; comprehending the crimes designated in the German Penal Code as bankruptcy liable to prosecution.

8) Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member or public officer of any company made criminal by any law for the time being in force.

9) Rape.

10) Abduction.

11) Child stealing.

12) Burglary or house-breaking.

13) Arson.

14) Robbery with violence.

15) Threats by letter or otherwise with intent to extort.

16) Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting to do so.

17) Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life or to do grievous bodily harm.

18) Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas, against the authority of the master.

The extradition is also to take place for participation in any of the aforesaid crimes, provided such participation be punishable by the laws of both the Contracting Parties.

Art. **III.** No German shall be delivered up by any of the Govern-

Reichs an die Regierung des Vereinigten Königreichs und von Seiten dieser kein englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Art. **IV.** Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreichs verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Art. **V.** Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des ersuchten Staats Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Art. **VI.** Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

ments of the Empire to the Government of the United Kingdom; and no subject of the United Kingdom shall be delivered up by the Government thereof to any German Government.

Art. **IV.** The extradition shall not take place if the person claimed on the part of any of the Governments of the German Empire, or the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom has already been tried and discharged or punished, or is still under trial in the United Kingdom or in one of the States of the German Empire, respectively, for the crime for which his extradition is demanded.

If the person claimed on the part of any of the Governments of the German Empire, or if the person claimed on the part of the Government of the United Kingdom, should be under examination for any other crime in the United Kingdom or in one of the States of the German Empire respectively, his extradition shall be deferred until the conclusion of the trial, and the full execution of any punishment awarded to him.

Art. **V.** The extradition shall not take place if, subsequently to the commission of the crime, or the institution of the penal prosecution, or the conviction thereon, exemption from prosecution or punishment has been acquired by lapse of time, according to the laws of the State applied to.

Art. **VI.** A fugitive criminal shall not be surrendered if the offence in respect of which his surrender is demanded is one of a political character, or if he prove that the requisition for his surrender has in fact been made with a view to try or punish him for an offence of a political character.

Art. **VII.** Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung[2]).

Art. **VIII.** Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Theile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurtheilte Person, so muß das Straf-Urtheil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurtheilten erlassen ist.

Auf Straf-Urtheile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungs-Antrag nicht gegründet werden.

Art. **IX.** Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu verhören und den Straffall vorläufig

Art. **VII.** A person surrendered can in no case be kept in prison, or be brought to trial in the State to which the surrender has been made, for any other crime or on account of any other matters than those for which the extradition shall have taken place.

This stipulation does not apply to crimes committed after the extradition.

Art. **VIII.** The requisitions for extradition shall be made through the Diplomatic Agents of the High Contracting Parties, respectively.

The requisition for the extradition of an accused person must be accompanied by a warrant of arrest issued by the competent authority of the State requiring the extradition, and by such evidence as, according to the laws of the place where the accused is found, would justify his arrest if the crime had been committed there.

If the requisition relates to a person already convicted, it must be accompanied by the sentence of condemnation passed against the convicted person by the competent Court of the State that makes the requisition for extradition.

A requisition for extradition cannot be founded on sentences passed in contumaciam.

Art. **IX.** If the requisition for extradition be in accordance with the foregoing stipulations, the competent authorities of the State applied to shall proceed to the arrest of the fugitive.

The prisoner is then to be brought before a competent Magistrate who is to examine him and to conduct the preliminary investigation of the

[2]) Vgl. Anm. 1 Abs. 2 (S. 803).

zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Art. **X.** Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staats entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staats begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staats verurtheilten Person identisch ist[3]).

Art. **XI.** Die Behörden des ersuchten Staats haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugen-Aussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugen-Aussagen, und ebenso den Haftbefehlen und Straf-Urtheilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staats unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Art. **XII.** Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

case, just as if the apprehension had taken place for a crime committed in the same country.

Art. **X.** The extradition shall not take place before the expiration of fifteen days from the apprehension, and then only if the evidence be found sufficient, according to the laws of the State applied to, either to justify the committal of the prisoner for trial, in case the crime had been committed in the territory of the said State, or to prove that the prisoner is the identical person convicted by the Courts of the State which makes the requisition.

Art. **XI.** In the examinations which they have to make in accordance with the foregoing stipulations, the authorities of the State applied to shall admit as entirely valid evidence the sworn depositions or statements of witnesses taken in the other State, or copies thereof, and likewise the warrants and sentences issued therein, provided such documents are signed or certified by a Judge, Magistrate, or Officer of such State, and are authenticated by the oath of some witness, or by being sealed with the official seal of the Minister of Justice, or some other Minister of State.

Art. **XII.** If sufficient evidence for the extradition be not produced within two months from the date of the apprehension of the fugitive, he shall be set at liberty.

[3]) Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 28. Mai 1877 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 94; Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 164).

„Der Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher ist bisher in der Regel durch englische Polizeibeamte bis nach Hamburg erfolgt.

„Da es sich empfiehlt, an dieser Praxis als Regel festzuhalten, werden die Justizbehörden angewiesen, in den Ausnahmefällen, in welchen die Abholung des Auszuliefernden durch preußische Beamte räthlich erscheint, rechtzeitig deßhalb Anträge bei dem Auswärtigen Amte zu stellen, damit vor der Absendung dieser Beamten eine Verständigung mit der Großbritannischen Regierung herbeigeführt werden kann."

Art. **XIII.** Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staats die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf Alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Art. **XIII.** All articles seized, which were in the possession of the person to be surrendered at the time of his apprehension, shall, if the competent authority of the State applied to for the extradition has ordered the delivery thereof, be given up when the extradition takes place, and the said delivery shall extend not merely to the stolen articles, but to everything that may serve as a proof of the crime.

Art. **XIV.** Die hohen vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Art. **XIV.** The High Contracting Parties renounce any claim for the reimbursement of the expenses incurred by them in the arrest and maintenance of the person to be surrendered, and his conveyance till placed on board ship; they reciprocally agree to bear such expenses themselves.

Art. **XV.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reiches in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer Großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferuug deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht

Art. **XV.** The stipulations of the present Treaty shall be applicable to to the Colonies and Foreign Possessions of Her Britannic Majesty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal who has taken refuge in any of such Colonies or Foreign Possessions, shall be made to the Governor or Chief Authority of such Colony or Possession by the Chief Consular Officer of the German Empire in such Colony or Possession.

Such requisitions may be disposed of, subject always, as nearly as may be, to the provisions of this Treaty, by the said Governor or Chief Authority, who, however, shall be at liberty either to grant the surrender, or to refer the matter to his Government.

Her Britannic Majesty shall, however, be at liberty to make special arrangements in the British Colonies and Foreign Possessions for the surrender of German criminals who may take refuge within such Colonies

gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Art. **XVI.** Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu London am 14. Mai im Jahre des Herrn 1872.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Granville.

and Foreign Possessions on the basis, as nearly as may be, of the provisions of the present Treaty.

The requisition for the surrender of a fugitive criminal from any Colony or Foreign Possession of Her Britannic Majesty, shall be governed by the rules laid down in the preceding Articles of the present Treaty.

Art. **XVI.** The present Treaty shall come into force ten days after its publication in conformity with the forms prescribed by the laws of the High Contracting Parties. It may be terminated by either of the High Contracting Parties, but shall remain in force for six months after notice has been given for its termination.

The Treaty shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at London in four weeks, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London, the fourteenth day of May, in the year of our Lord 1872.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Granville.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt, die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 11. Juni d. J. in London, und die amtliche Veröffentlichung des Vertrages in Großbritannien am 28. Juni d. J. bewirkt worden.

Anlagen zu Nr. 849.

Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872.

(Centralbl. 1874. S. 101.)

Diejenigen Vorschriften, welche von den deutschen Behörden bei der Stellung von Auslieferungs-Anträgen auf Grund des deutsch-britischen Auslieferungs-Vertrages vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 229) zu beachten sind, werden nachstehend bekannt gemacht.

Vorschriften,*)

welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Zeugenvernehmungen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am . . . . . 18 . . . vor mir dem unterzeichneten [a] . . . . . zu [b] . . . . . in der Untersuchungssache wider den, zuletzt in . . . . . [c] wohnhaften . . . . . [c] stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am . . . . . [d] das Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . . . [e] begangen zu haben.

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen.

„Die Zeugen A. B. C. D. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in „ . . . . . [f] erklärt und eidlich bekräftigt.

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine richtige Abschrift der Zeugenaussagen des A. B. C. D. u. s. w. ist, auf Grund deren am . . . . . [g] ein „Haftbefehl wider den . . . . . [h] erlassen worden ist, welcher angeschuldigt „worden ist, am . . . . . [i] zu . . . . . [i] in . . . . . [i] das „Verbrechen de$\frac{r}{s}$ . . . . . [k] begangen zu haben.

Am . . . . . 187 . .

(Unterschrift)
und amtlicher Charakter.

*) Der Preuß. Justizminister hat die obigen Vorschriften mit der an die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft gerichteten Anweisung, von dem Erlasse telegraphischer Requisitionen an die deutschen Konsulate in Großbritannien nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen, mittels der Allg. Verf. v. 2. April 1874 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 111) bekannt gemacht.

[a]) Name des Richters oder der zuständigen Behörde.
[b]) Ort der Zeugenvernehmung.
[c]) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten.
[d]) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll.
[e]) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemäßheit der Bestimmung des Auslieferungsvertrages.
[f]) Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat.
[g]) Datum des Haftbefehls.
[h]) Name des Angeklagten.
[i]) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens.
[k]) Angabe des Verbrechens.

Haftbefehl.

Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muß, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Beglaubigung.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Uebersendung nach Großbritannien.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den Kaiserlich deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den englischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Original des Haftbefehls.

Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person.

Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurtheils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurtheils. Diese Bescheinigung muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Feststellung der Identität.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es nothwendig werden, daß eigends jemand, welcher im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren, nach England gesendet wird.

Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt. (Centralbl. 1875 S. 430.)*)

In Nr. 12 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1874 (S. 101 ff.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 229 ff.) eine Auslieferung nachsuchen.

---

*) Der Preuß. Justizminister hat die obigen Weisungen mittels der Allg. Verfügung v. 16. August 1875 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 194; Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 190) bekannt gemacht und dazu Folgendes bemerkt:

„Die in Folge des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 von den deutschen Behörden zu beobachtenden Vorschriften, welche den Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft durch die Allg. Verfügung v. 2. April 1874 bekannt gemacht worden, (vgl. Anm. * S. 811) sind zunächst auf diejenigen Fälle berechnet, in welchen der formelle Antrag auf Auslieferung bereits *vor* der Festnahme des Verfolgten gestellt werden kann. In Fällen hingegen, in welchen die Gefahr vorliegt, daß der Auszuliefernde sich durch die Flucht der Auslieferung entziehen möchte, wird, falls der Antrag auf Auslieferung nicht vereitelt werden soll, es nothwendig sein, die *schleunige* Festnahme des Auszuliefernden zu bewirken und zwar bevor die häufig mit größerem Zeitaufwande verbundenen Formalitäten zur Stellung des förmlichen Auslieferungsantrages erfüllt werden können.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin, gemäß Artikel IX des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende

Weisungen

zu beobachten.

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.
2. Von dem gestellten Ersuchen (Ziffer 1) ist das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3. An das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.
4. Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-)Behörden ausgehen.
5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungsantrages vertragsmäßig in der Nr. 12 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1874 S. 101 ff. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem letzteren zur Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.
6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.

Nr. 850. Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.[1]) (RGB. S. 238.)

„Für dieses zur Erreichung vorläufiger Festnahme bei den englischen Gerichten erforderliche Vorverfahren sind in Ermangelung vertragsmäßiger Abmachungen lediglich die Vorschriften der englischen Landesgesetzgebung maßgebend.

„Da es hiernach wünschenswerth erscheint, daß die deutschen Behörden mit denjenigen Schritten generell bekannt gemacht werden, deren es ihrerseits nach Maßgabe der englischen Gesetzgebung bedarf, um einen flüchtigen Verbrecher daselbst vorläufig zu ergreifen und solange festhalten zu lassen, bis seine wirkliche Auslieferung erfolgt, so werden die nachstehend abgedruckten, an die im vorigen Jahre veröffentlichten Vorschriften sich anschließenden Weisungen den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt."

[1]) Durch diesen am 13./1. Juli 1872 in Kraft getretenen Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen Preußen und Rußland v. 22./10. August 1865 wurde ein ermäßigtes Porto für Briefe, Drucksachen und Waarenproben im Verkehre zwischen Deutschland und Rußland eingeführt, sowie das der russischen Postverwaltung in dem Vertrage v. 22./10. August 1865 zuge-

Postvertrag
zwischen Preußen und Rußland vom 22./10. August 1865.[1])

(Amtsbl. des Königlich Preußischen Post-Departements 1866 S. 1.)

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, von dem Wunsche geleitet, durch Erleichterungen des Verkehrs die zwischen Ihren Staaten bestehenden guten Beziehungen fester zu knüpfen und die auf die internationale Verbindung der beiderseitigen Staats-Postanstalten bezüglichen Einrichtungen den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend zu vervollkommnen, haben die Vereinbarung eines neuen Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1. Zwischen dem Königlich Preußischen Postgebiet und dem Kaiserlich Russischen Postgebiet soll durch Vermittelung der beiderseitigen Staats-Postanstalten ein geregelter Austausch von Brief- und Fahrpostsendungen stattfinden, gleichviel, ob dieselben dem unmittelbaren Verkehr der beiden Länder unter einander angehören oder ob die Beförderung im Transit durch eines oder das andere Gebiet, oder durch beide Gebiete der hohen kontrahirenden Regierungen bewirkt wird.

Artikel 2. Der Ausdruck Preußisches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt den Preußischen Staat (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets), ferner diejenigen Deutschen Länder, in welchen die Preußische Regierung die Verwaltung des Postwesens ausübt, nämlich: die Anhaltischen Herzogthümer, das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont, das Fürstenthum Birkenfeld, die Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie die Großherzoglich Weimarsche Enklave Allstedt.

Der Ausdruck Russisches Postgebiet oder Rußland in diesem Vertrage umfaßt das Russische Kaiserreich mit dem von demselben unzertrennlichen Königreich Polen und Großfürstenthum Finnland.

Artikel 3. Die auf den Verkehr des Preußischen Postgebiets mit Rußland bezüglichen Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichmäßig auf den Verkehr des Deutschen Postvereinsgebiets[2]) mit Rußland, soweit derselbe durch die Preußischen Posten vermittelt wird, Anwendung finden, mit Ausnahme der aus den Artikeln 19. und 21. sich ergebenden Einschränkungen[3]).

Die Preußische Postverwaltung übernimmt für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der Russischen Postverwaltung — ausschließlich die Ausgleichung und Abrechnung mit den anderen Deutschen Postverwaltungen wegen der durch Vermittelung der Preußischen Posten beförderten, im Verkehr mit Rußland vorkommenden Deutschen Postvereins-Sendungen.

Artikel 4. Der Austausch der Sendungen soll hauptsächlich mittelst der zu Lande bestehenden Verbindungen stattfinden. Soweit die Herstellung von Seepost-Routen oder

---

standene Recht zur Auswechselung geschlossener Briefpackete mit fremden Ländern im Transit durch Deutschland erheblich erweitert und der deutschen Reichs-Postverwaltung das Recht zur Auswechselung geschlossener Briefpackete mit fremden Ländern im Transit durch Rußland gewährt. Die Bestimmungen des Additional-Vertrags v. 26./14. Mai 1872 sind durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag bzw. Weltpostvereins-Vertrag (Nr. 1075, 1286) hinfällig geworden.

Der Postvertrag v. 22./10. August 1865 wird, soweit derselbe noch Gültigkeit hat, mitgetheilt.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 850. — Wegen des Tages des Inkrafttretens vgl. Art. 39 S. 822.

[2]) Das deutsche Postvereinsgebiet umfaßte laut dem Postvereins-Vertrage v. 18. August 1860 (Preuß. Ges.-Samml. 1861 S. 25) außer Preußen das gesammte übrige Deutschland (einschl. Oesterreich und Luxemburg) und das außerdeutsche Staatsgebiet Oesterreichs. — Vgl. auch Anm. 11.

[3]) Der in kleiner Schrift gedruckte Passus ist mit dem Fortfalle der Art. 19 und 21 (vgl. Anm. 5) gegenstandslos geworden.

die Benutzung der zwischen Deutschen und Russischen Häfen kursirenden Privat-Dampfschiffe zu Postzwecken sich als zweckmäßig erweist, werden die beiderseitigen Postverwaltungen darüber die erforderliche Verständigung treffen.

Artikel 5. Der Austausch mittelst der Verbindungen erfolgt entweder:

a) zu Lande unmittelbar, d. h. an der Grenze des Preußischen und des Russischen Postgebiets, oder
b) zu Lande mittelbar, d. h. unter Benutzung des Post-Transits durch zwischenliegende Gebiete, oder
c) zur See nach der Verschiedenheit der Fälle.

Für den unmittelbaren Austausch zu Lande werden die Eisenbahnlinien und Poststraßen an den Grenzen der beiderseitigen Postgebiete nach den im folgenden Artikel näher vereinbarten Grundsätzen benutzt.

Der mittelbare Austausch zu Lande soll mittelst geschlossener, im Transit durch Oesterreich zu befördernder Preußisch-Russischer Briefpackete stattfinden. Der Austausch zur See würde sich vorerst nur auf Briefpost-Sendungen erstrecken; die für den Seetransport erwachsenden Kosten werden von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen[4]).

Sollte es sich in der Folge als zweckmäßig erweisen, in einzelnen Fällen die Brief- oder Fahrpostsendungen an eine zwischenliegende Postverwaltung Behufs Vermittelung des Austausches stückweise zu überliefern, so bleibt eine Verständigung darüber den Postverwaltungen von Preußen und Rußland vorbehalten.

Artikel 6. In Betreff der Postverbindungen werden folgende Grundsätze vereinbart:

a) Es soll auf Beschleunigung der Transporte, auf Vermehrung der Beförderungs-Gelegenheiten und auf Einhaltung eines möglichst pünktlichen Betriebes vorzugsweise Bedacht genommen werden.
b) Es werden die durchgehenden zur Personenbeförderung dienenden Züge auf den die beiden Gebiete verbindenden Eisenbahnrouten nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Postbeförderung benutzt. Sofern für die Briefpost nur die Benutzung eines durchgehenden täglichen Bahnzuges für gewöhnlich bestimmt sein sollte, wird bei verfehltem Anschluß die Weiterbeförderung der Briefpost mit dem außerdem sich darbietenden, nächsten durchgehenden, nach seiner Geschwindigkeit dazu geeigneten Bahnzuge erfolgen. Die Fahrpost-Beförderung wird im Allgemeinen einmal täglich mit dem dazu bestimmten Bahnzuge auf den gedachten Eisenbahnrouten stattfinden, unbeschadet künftiger Erweiterung bei wachsendem Bedürfnisse.
c) Die Post-Anlagen auf den die beiderseitigen Grenzen berührenden Landstraßen sollen nach Maßgabe der zwischen den Postverwaltungen von Preußen und Rußland zu treffenden besonderen Vereinbarungen weiter ausgebildet und vermehrt werden.
d) Jede Postverwaltung sorgt für die sichere und rechtzeitige Beförderung der Post-Transporte bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation und trägt die Kosten für diese Beförderung. Erachten beide Verwaltungen für zweckmäßig, mit einem und demselben Unternehmer über die Hin- und Zurückbeförderung der Postsachen zwischen den Grenzstationen zu kontrahiren, so werden die Kosten des Transports gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen. Ebenso werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich die Mitbenutzung der Wagen und Kondukteure, welche für die Zuführung der Sendungen in der einen Richtung nothwendig sind, auch in der entgegengesetzten Richtung gegen zu vereinbarende Entschädigung gegenseitig gestatten.
e) Bei Regelung der desfallsigen Verhältnisse auf den Grenzstrecken der Eisenbahnen sind noch die auf die Eisenbahnverwaltungen Bezug habenden, beiderseits bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie die Festsetzungen der den Bau und Betrieb der Eisenbahnen betreffenden Staats-Verträge als maßgebend zu erachten.

---

[4]) Eine Beförderung der Sendungen zur See findet nicht mehr statt.

f) Die beiderseitigen Postverwaltungen bestimmen, welche Post-Anstalten als Grenz-Stationen anzusehen sind. Sie werden sich in Betreff der Art und der Formen des Uebergabe-Verfahrens verständigen und dahin wirken, daß der durch die Wahrnehmung der zollamtlichen Vorschriften bedingte Aufenthalt der Posttransporte an den Grenzen auf ein thunlichst geringes Maß eingeschränkt werde.

g) Die erforderlichen Felleisen, Briefbeutel, Botentaschen, Kours-Uhren und sonstigen Kours-Inventarien hat entweder jede Verwaltung für ihre Beförderungsstrecke auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten, oder es werden diese Gegenstände für diejenigen Routen, wo solches zweckmäßiger erscheint, auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und unterhalten werden.

h) Das Post-Personengeld und das Ueberfracht-Porto bezieht jede Verwaltung nach ihrem eigenen Tarif bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation. Das Freigewicht beim Passagiergepäck bestimmt jede Verwaltung für die ihr hiernach zustehende Bezugsstrecke. Auf möglichste Gleichmäßigkeit der desfallsigen Tarifsätze und Bestimmungen wird Bedacht genommen werden.

i) Die Staats-Posten, sowie das dazu gehörige Nebenfuhrwerk, desgleichen die ledig zurückkehrenden Postpferde und Postfuhrwerke sind von Erlegung der Wege-, Brücken-, Pflaster-, Fährgelder und sonstigen Kommunikations-Abgaben auf Kaiserlich Russischem Staatsgebiete unbedingt, auf Königlich Preußischem Staatsgebiete insoweit befreit, als solche Abgaben nicht an Gemeinden, Korporationen oder Private nach den bestehenden Bestimmungen auch für die Staats-Posten zu entrichten sind. In dem letzteren Falle wird die Preußische Postverwaltung auch die Erstattung der Abgaben, welche die Russische Postverwaltung diesseits zu entrichten haben würde, zur Herstellung der Reciprocität übernehmen.

Artikel 7. Zwischen welchen Preußischen und Russischen Post-Anstalten und Eisenbahn-Postbüreaus direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse, sei es beim Austausche zu Lande oder auf dem Wege zur See (Artikel 5), zu unterhalten sind, desgleichen wie oft und in welchem Umfange dieser Kartenwechsel stattzufinden hat, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten.

Rücksichtlich derjenigen Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche aus dem Preußischen Postgebiete nach Russischen Provinzen et vice versa im Wege der Durchführung durch die dem Statthalter des Königreichs Polen untergeordneten Provinzen zu befördern sind, soll es bis auf Weiteres wie folgt gehalten werden. Die Briefpost-Gegenstände werden zwischen Preußischen und Russischen Postanstalten in direkten geschlossenen Briefpacketen, welche durch Polen durchgeführt werden, ausgetauscht. Es bleibt jedoch vorbehalten, sobald es mit den Postrechnungs- und Betriebsverhältnissen bei den Russischen und Polnischen Postanstalten sich vereinigen läßt, an die Stelle jener geschlossenen direkten Briefpackete die Einzeln-Ueberlieferung der Briefpost-Gegenstände an die Polnischen Post-Anstalten Behufs der Umspedition treten zu lassen.

Fahrpost-Gegenstände werden den Polnischen Post-Anstalten Behufs der Umspedition nach den Russischen Provinzen, resp. Behufs der Umspedition nach dem Preußischen Postgebiete, mittelst besonderer Frachtkarten zugeführt. Diese Frachtkarten haben auf die Polnischen Post-Anstalten zu lauten; es werden darin die jedesmal vorhandenen zur Durchführung durch Polen bestimmten Fahrpost-Gegenstände, auch wenn dieselben nach verschiedenen Orten gerichtet sind, zusammen verzeichnet. Die für Orte in Polen selbst bestimmten Fahrpost-Gegenstände werden jedoch in andere Frachtkarten aufgenommen. Uebrigens bleibt dem gemeinsamen Ermessen der beiderseitigen Postverwaltungen die weitere Vereinfachung dieser Expeditionsweise vorbehalten.

Es wird zur Verminderung der Anzahl der direkten Briefkartenschlüsse darauf Bedacht genommen werden, die Thätigkeit der ambulanten Büreaus in dem Eisenbahn-Postwagen, soweit die Natur dieses Betriebes es gestattet, zu erweitern.

Artikel 8. Für die gegenseitige Zuführung der Postsendungen soll der Grundsatz entscheidend sein, daß die Sendungen stets auf demjenigen Wege befördert werden, welcher

die meiste Beschleunigung gewährt; bei gleicher Beschleunigung ist der für das Publikum billigere oder den Korrespondenten einen sonstigen Vortheil gewährende Weg zu wählen. In allen Fällen jedoch, wo der Absender auf der Adresse einen bestimmten Speditionsweg vorgeschrieben hat, ist dieses Verlangen des Absenders als maßgebend zu erachten und die Spedition demgemäß zu bewirken.

Zur Vermeidung unrichtiger Speditionen werden Tabellen angefertigt werden, aus denen ersichtlich ist, wie die Sendungen Seitens der einzelnen Postanstalten zu instradiren sind. Wird durch Aenderungen im Gange der Eisenbahnzüge oder im Postenlauf eine andere Spedition bedingt, so werden sich die beiderseitigen Postbehörden rechtzeitig davon in Kenntniß setzen.

Artikel 9. Zu den Briefpost-Sendungen gehören:

gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
gedruckte Sachen unter Kreuz- oder Streifband,
offene gedruckte Karten,
Sendungen mit Waarenproben und Mustern[5]),
Zeitungen und Zeitschriften

Das Gewicht einer Briefpost-Sendung soll in der Regel 250 Grammen, entsprechend 19½ Loth Russisch Gewicht und 15 Loth Preußisch Gewicht, nicht überschreiten; bezüglich der Sendungen mit Waarenproben und Mustern sind jedoch die aus den Zollgesetzen beider Länder sich ergebenden Gewichtsbeschränkungen maßgebend[5]).

Wegen der Fahrpost-Sendungen siehe Artikel 22. seq.

Artikel 10 bis 19. (Fallen weg.)[5])

Artikel 20. (Fällt weg.)[6])

Artikel 21. (Fällt weg.)[5])

Artikel 22. Zu den Fahrpost-Sendungen gehören:

die Briefe, auf deren Adressen ein bestimmter Werth angegeben ist[7]),
die Geld- und Paketsendungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen[8]).

Die Ueberlieferung der Fahrpost-Sendungen, gleichviel, ob im internationalen oder im Transit-Verkehr, soll vorerst nur im Wege des unmittelbaren Austausches (Art. 5.) mittelst der, zwischen den Preußischen und Russischen Post-Anstalten zu wechselnden Frachtkarten-schlüsse (Art. 7) bewirkt werden[9]).

Hinsichtlich der Behandlung der Fahrpost-Sendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem Staate bestehenden besonderen Vorschriften. In so weit die Zulassung der Fahrpost-Sendungen zur Postbeförderung in dem Bestimmungslande von der Erfüllung besonderer Vorschriften in Absicht auf die Beschaffenheit, den Inhalt, die Verpackung ꝛc. der Sendungen, oder auf die Form, Anzahl ꝛc. der Begleitpapiere abhängig ist, werden die beiden Postverwaltungen einander von den betreffenden Bestimmungen fortlaufend in Kenntniß halten. Sollte eine der beiderseitigen Grenz-Postanstalten, wenn derselben Fahrpostsendungen zugeführt werden, die Verpackung für unzureichend erachten, um die Weitersendung zu bewirken, so soll der Grenz-Postanstalt das Recht zustehen, die Uebernahme der Sendung bis dahin zu beanstanden, daß die überliefernde Grenz-Postanstalt für eine dem Bedürfnißfalle entsprechende anderweite Verpackung gesorgt haben wird.

---

[5]) Die klein gedruckten Stellen im Art. 9, sowie die Art. 10—19, 21 und 31 sind, mit den durch den Additional-Vertrag v. 26./14. Mai 1872 (Nr. 850) bewirkten Abänderungen, durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag (Nr. 1075), bzw. Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1286) hinfällig geworden.

[6]) Art. 20 ist in Folge des Uebereinkommens v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) hinfällig geworden.

[7]) Auf die Briefe mit Werthangabe finden gegenwärtig die Bestimmungen des betreffenden internationalen Uebereinkommens v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287) Anwendung.

[8]) Gegenwärtig dürfen nur Begleit*adressen* beigegeben werden; vgl. § 3 der Postordnung v. 8. März 1879 (Bd 2 S. 499).

[9]) Seit 1869 können Fahrpostsendungen nach und aus dem südlichen Rußland auch im Transit durch Oesterreich Beförderung erhalten (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1869 S. 215, 279).

Die Preußischen Post-Anstalten bedienen sich bei der Fahrpost des Gewichts des Deutschen Zollvereins[10]), die Russischen Postanstalten des Russischen Gewichts.

Post-Vorschüsse sind nur in so weit anwendbar, als dieselben bei den nach Kaiserlich Russischen Post-Anstalten gerichteten Sendungen und zwar als Transport-Auslagen, Spesen oder Zollgebühren vorkommen, wie dieselben hauptsächlich nur bei den von Spediteuren zur Post gelangenden Sendungen sich ergeben können; Post-Vorschüsse, durch welche der eigentliche Werth der Waare eingezogen werden soll, sind überhaupt im gegenseitigen Verkehr nicht anwendbar.

Artikel 23. Die einer Zollbehandlung unterliegenden Fahrpost-Sendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben (Art. 8.).

Die Preußische und die Russische Verwaltung entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Besteht der Inhalt der Sendungen aus Gegenständen, deren Einfuhr nach den Zollgesetzen in Rußland verboten ist, so sollen die Sendungen, sofern der Inhalt richtig deklarirt ist, von der Grenze zurückgesandt werden. Es tritt mithin in diesem Falle eine Konfiskation der Sendungen nicht ein.

Artikel 24.[11]) Das Porto für die Fahrpost-Sendungen setzt sich zusammen:

A. Für Sendungen nach und aus dem Preußischen Postgebiet:

1. aus dem Preußischen internen Porto vom Abgangsorte im Preußischen Postgebiet bis zu der betreffenden Preußischen Grenz-Ausgangs-Postanstalt, oder umgekehrt, von der betreffenden Preußischen Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte im Preußischen Postgebiet,
   nach dem Tarife, welcher für die internen Preußischen Fahrpost-Sendungen gilt;
2. aus dem Russischen internen Porto von der betreffenden Russischen Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte in Rußland, oder um-

---

[10]) D. i. jetzt des metrischen Gewichts.

[11]) Zu den Artikeln 24 bis 28 ist zu beachten, daß an die Stelle des Preußischen Postgebiets das Norddeutsche und später das Reichs-Postgebiet getreten ist. Der frühere Postvereinsvertrag ist seit dem 1. Januar 1868 erloschen; hinsichtlich der an die Stelle desselben getretenen jetzt gültigen gesetzlichen und Vertrags-Bestimmungen vgl. a) die Anm. 1 zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden v. 23. November 1867 (Nr. 84. Bd 1 S. 209) und zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und Oesterreich andererseits v. 23. November 1867 (Nr. 85. Bd 1 S. 209), b) die Gesetze über das Postwesen und über das Posttaxwesen v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718 und Nr. 719. Bd 2 S. 487 ff., 549 ff.), c) den Postvertrag zwischen Deutschland und der österreich-ungarischen Monarchie v. 7. Mai 1872 (Nr. 901) nebst den daselbst mitgetheilten Nachtrags-Vereinbarungen, sowie d) das Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung v. 9. November 1872 (abgedruckt zu Nr. 718. Bd 2 S. 543 ff.). Gegenwärtig kommt für die unmittelbar auszuwechselnden Fahrpostsendungen aus dem Reichs-Postgebiete nach Rußland und in umgekehrter Richtung für die deutsche Beförderungsstrecke das interne deutsche Porto (vgl. Nr. 719 Bd. 2 S. 549 und Nr. 923, abgedruckt zu Nr. 719 Anm. 6 Bd. 2 S. 551) zur Erhebung. Sofern die Beförderung im Transit durch eines oder mehrere der Postgebiete von Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn erfolgt, ist für die deutsche bzw. deutsch-österreichische Beförderungsstrecke das sog. gemeinschaftliche Porto (vgl. die oben unter c. und d. bezeichneten Verträge) zu erheben. Das letztere kommt in gleicher Weise für die zwischen den genannten Postgebieten und Rußland im Transit durch das Reichs-Postgebiet auszutauschenden Sendungen zur Berechnung. Das gemeinschaftliche Porto ist somit an die Stelle des früheren deutschen Vereins-Fahrpostportos getreten.

Wegen der Festsetzung, daß für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke ein Gewichtporto von mindestens 80 Pf. zu erheben ist, vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 302.

Der Tarif für das russische interne Porto ist aus dem „Packetposttarif für das Ausland" zu ersehen.

gekehrt, vom Abgangsorte in Rußland bis zu der betreffenden Russischen Grenz-Ausgangs-Postanstalt,

nach dem Tarife, welcher für die internen Russischen Fahrpost-Sendungen gilt;

B. Für die Sendungen nach und aus dem nicht Preußischen Postvereins-Gebiet:

1. aus dem Deutschen Vereins-Fahrpostporto vom Abgangsorte im Postvereinsgebiet bis zur Preußischen Grenz-Ausgangs-Postanstalt oder umgekehrt, von der Preußischen Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte im Postvereinsgebiet,

nach dem Tarife, welcher für die Vereins-Fahrpost-Sendungen gilt.

Als Preußische Grenz-Postanstalten in Betreff der Vereins-Fahrpost-Sendungen gelten, vorbehaltlich der aus den wechselnden Einrichtungen sich ergebenden Modifikationen:

a) Eydtkuhnen
hinsichtlich aller Sendungen, welche über Polangen, Tauroggen, Kibarty (Wirballen), Georgenburg, Kolno, Filipowo, Grajewo eingehen, oder abgesandt werden;

b) Otloczyn
hinsichtlich aller Sendungen, welche über Kalisch, Mlawa, Dobrzyn, Slupce und Alexandrowo eingehen oder abgesandt werden;

c) Kattowitz
hinsichtlich aller Sendungen, welche über Wieruszow oder Sosnowitz eingehen oder abgesandt werden.

2. aus dem Russischen internen Porto wie ad A. 2.

C. Für die Sendungen nach und aus fremden, nicht zum Postverein gehörigen Staaten:

1. aus dem fremden Porto,
2. aus dem Preußischen oder dem Deutschen Vereinsporto von der Grenze des Preußischen oder beziehungsweise des Deutschen Vereins-Postgebiets bis zu der betreffenden Preußischen Grenz-Ausgangs-Postanstalt, oder umgekehrt, von der betreffenden Preußischen Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zur Preußischen, beziehungsweise Deutschen Vereins-Postgebiets-Grenze,

nach dem Tarife, welcher auf die Fahrpost-Sendungen der betreffenden fremden Staaten nach und aus Preußen, beziehungsweise dem Postvereine selbst Anwendung findet;

3. aus dem Russischen internen Porto wie ad A. 2.

Artikel 25.[11]) Für die bei einer der Preußischen Grenz-Postanstalten aufgelieferten, über die gegenüberliegende Russische Grenz-Post-Anstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer Preußischen Grenz-Postanstalt bestimmten, nicht bei der gegenüberliegenden Russischen Grenz-Postanstalt aufgelieferten Sendungen wird

das Preußische interne Porto

nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung erhoben.

Für die bei einer der Russischen Grenz-Postanstalten aufgelieferten, über die gegenüberliegende Preußische Grenz-Postanstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmten, nicht bei der gegenüberliegenden Preußischen Grenz-Postanstalt aufgelieferten Sendungen wird

das Russische interne Porto

gleichfalls nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung erhoben.

Artikel 26.[11]) Hinsichtlich der Lokal-Fahrpostsendungen zwischen den beiderseitigen gegenüberliegenden Grenz-Postanstalten wird folgende Bestimmung getroffen:

Für frankirte Lokal-Sendungen aus und für unfrankirte Lokal-Sendungen nach den Preußischen Grenz-Postanstalten wird das Porto nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung

nach dem Preußischen internen Fahrpost-Tarif

berechnet.

Für frankirte Lokal-Sendungen aus und für unfrankirte Lokal-Sendungen nach den Russischen Grenz-Postanstalten wird das Porto nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung

nach dem Russischen internen Fahrpost-Tarif

berechnet.

Das für die gedachten Lokal-Fahrpost-Sendungen zu erhebende Porto wird zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen halbscheidlich getheilt.

Artikel 27.[11]) Die Fahrpost-Sendungen aus Preußen und dem Deutschen Postvereinsgebiet nach Rußland, sowie die Fahrpost-Sendungen aus Rußland nach Preußen und dem Deutschen Postvereinsgebiet können

1. unfrankirt, oder
2. bis zur betreffenden Grenz-Postanstalt frankirt, oder
3. ganz frankirt

abgesandt werden.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden sich, um die richtige Frankatur über die Grenze hinaus thunlichst zu erleichtern, gegenseitig ausgerechnete Tarife mittheilen, in welchen die hauptsächlich vorkommenden Versendungen zwischen größeren Plätzen verzeichnet stehen. Außerdem werden die beiderseitigen Postverwaltungen ihre Post-Anstalten dahin anweisen, daß, sofern die Ausrechnung des richtigen Frankobetrages nicht mit Sicherheit zu ermöglichen ist, von der Beifügung eines Frankozettels Gebrauch gemacht werde, damit die Sendung dem Adressaten frei von Porto behändigt und der wirklich entstandene Porto-Betrag auf Grund des kostenfrei zurückkehrenden Frankozettels vom Absender nachträglich eingezogen werde.

Bis zu welchen Punkten die Frankatur der Fahrpost-Sendungen aus Rußland nach fremden nicht zum Deutschen Postverein gehörigen Staaten statthaft ist und inwieweit dabei ebenfalls von Frankozetteln Gebrauch gemacht werden kann, wird durch gegenseitige Verständigung der beiden Postverwaltungen bestimmt.

Die Fahrpost-Sendungen aus fremden nicht zum deutschen Postverein gehörigen Staaten nach Rußland können unfrankirt oder bis zur Preußischen Ein- oder Ausgangs-Grenz-Postanstalt frankirt oder auch ganz frankirt event. unter dem Gebrauch von Frankozetteln abgesandt werden.

Artikel 28.[11]) Bei etwaigem Verluste oder bei Beschädigung einer Fahrpost-Sendung hat jede Postverwaltung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden oder noch zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. h. soweit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Postbeamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Sofern der Verlust oder die Beschädigung außerhalb des Preußischen Postgebiets, aber auf dem Gebiete einer anderen Deutschen Postvereins-Verwaltung sich ereignet hat, sind für die Beurtheilung der Haft-Verbindlichkeit die jedesmal geltenden Festsetzungen des Deutschen Postvereins-Vertrages als maßgebend zu erachten.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung sich auf dem Gebiete einer außerdeutschen Postverwaltung oder bei Privat-Unternehmungen in dritten Staatsgebieten ereignet hat, wird die Preußische Staatsverwaltung ihre Einwirkung behufs Erlangung des Ersatzes, und zwar nach Maßgabe des zum Zwecke der Garantie deklarirten Werthes ebenso geltend machen, als wenn dieselbe das Interesse eines in Preußen wohnhaften Absenders wahrzunehmen hätte.

Artikel 29. Bei der Auswechselung der Fahrpost-Sendungen haben die Preußischen Post-Anstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Silbergroschen (30 Sgr. = 1 Thlr.) anzusetzen und das der Russischen Postverwaltung zustehende Franko in Silber-Kopeken (100 Kopeken = 1 Silber-Rubel) zu vergüten, die Russischen Post-Anstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Silber-Kopeken anzusetzen, das Franko aber in Silbergroschen zu vergüten. Insoweit eine Reduktion der einen Währung in die andere erforderlich ist,

wird solche möglichst genau nach dem für die General-Abrechnung vereinbarten Werth-Verhältnisse bewirkt werden.

Artikel 30. Die General-Abrechnung zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Russischen Postverwaltung soll vierteljährlich bewirkt werden, und zwar einerseits durch das Post-Abrechnungsbüreau in Berlin und andererseits durch das Hof-Postamt in St. Petersburg, beziehungsweise für Polen durch das Post-Amt in Warschau.

Der Abschluß der Abrechnung ist in Preußischer Währung auszudrücken, zu welchem Behuf die in Russischer Währung erscheinenden Beträge nach dem Verhältniß von einem Rubel Silber zu einem Thaler zwei Silbergroschen auf Preußische Währung zurückgeführt werden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Saldirung ungesäumt erfolgen, und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Preußische Postverwaltung entfällt,
b) in Wechseln auf St. Petersburg, beziehungsweise auf Warschau, wenn eine Forderung für die Russische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Artikel 31. (Fällt weg.)[5])

Artikel 32. Die beiden Postverwaltungen werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Uebertretungen, welche von Unterthanen des einen Staats ausgegangen und in dem anderen Staate endeckt worden sind, werden Behufs Einleitung des weiteren Verfahrens nach den Gesetzen eines jeden Landes sogleich zur Kenntniß der betreffenden Postverwaltung gebracht werden.

Artikel 33. Die beiderseitigen Postverwaltungen werden darauf halten, daß die Postbeamten, Kondukteure, Postillone und Postboten, wenn ihr Beruf sie auf das jenseitige Gebiet führt, die dort bestehenden Steuer- und Zollgesetze nicht verletzen, auch eine Verletzung derselben durch andere nicht begünstigen.

Artikel 34. Soweit Zeitungen und periodische Schriften von Preußischen Post-Anstalten bei Russischen Post-Anstalten oder von Russischen Post-Anstalten bei Preußischen Post-Anstalten im Wege des Abonnements bezogen werden, sollen dafür den bestellenden Post-Anstalten keine höheren Preise als diejenigen in Rechnung gestellt werden, für welche die die Bestellung ausführende Post-Anstalt die betreffenden Zeitungen und Zeitschriften im eigenen Lande absetzt.

Hiernach aufgestellte Preis-Verzeichnisse mit Angabe der Abonnements-Bedingungen werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich einander mittheilen.

Die Bestellung der Zeitungen und Zeitschriften wird durch nachbezeichnete Post-Anstalten vermittelt:

a) Preußischer Seits:
durch das Zeitungs-Komtoir in Berlin und durch die Post-Aemter Eydtkuhnen, Breslau, Posen, Thorn und Bromberg;
b) Russischer Seits:
durch die Post-Anstalten in St. Petersburg, Moskau, Riga, Mitau, Wilna, Odessa und Warschau.

Die Verständigung über die nach den wechselnden Verhältnissen nöthig erscheinende Wahl anderer Orte bleibt den beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten.

Für die Dauer, auf welche die Abonnements angenommen werden, sind die in den beiderseitigen Preis-Verzeichnissen angegebenen Termine maßgebend. Auf einen kürzeren Zeitraum, als der Termin nach den Zeitungs-Preisverzeichnissen beträgt, dürfen Abonnements nicht angenommen werden. Auf einen etwaigen längeren Zeitraum darf das Abonnement nur in so weit sich erstrecken, als dasselbe niemals über den Ablauf des betreffenden Kalenderjahres hinausgehen kann.

Die Abrechnung über den gesammten Zeitungs-Verkehr zwischen Preußen und Rußland

wird durch das Zeitungs-Komtoir in Berlin und durch das Hof-Postamt in St. Petersburg beziehungsweise das Post-Amt in Warschau vermittelt.

Die Saldirung erfolgt vierteljährlich in Wechseln auf Berlin unmittelbar nach Feststellung der Abrechnung. Auf das betreffende Saldo sind im Laufe des Quartals entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 13.[12]) wird in keiner Weise das Recht der beiden Regierungen beschränkt, auf ihren resp. Gebieten die Beförderung und die Bestellung der in den genannten Artikeln bezeichneten Gegenstände zu versagen, in Betreff deren den Gesetzen oder Verordnungen, welche die Bedingungen der Veröffentlichung oder des Vertriebes vorschreiben, nicht genügt sein sollte, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen in Post-Debitswege zu beanstanden.

Artikel 35. Abgesehen von der in Artikel 13. und 19. dieses Vertrages stipulirten[12]) Versendung nach dem Auslande der in Rußland erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuzband, gegen ein mäßiges Porto, wird es den Interessenten freigestellt, solche Zeitungen auch durch die Russischen Zeitungsexpeditionen und wie bisher durch das Königlich Preußische Zeitungs-Komtoir in Berlin zu beziehen.

Demgemäß wird die Königlich Preußische Postverwaltung die Tarife für die Versendung nach dem Auslande der in Rußland erscheinenden Zeitungen dem Kaiserlich Russischen Post-Departement mittheilen und dasselbe von den Veränderungen, welche in diesen Tarifen eintreten sollten, rechtzeitig in Kenntniß halten.

Artikel 36. Die Zuführung der Extraposten, Kouriere und Estafetten erfolgt durch die beiderseitigen Grenz-Poststationen.

Beide Verwaltungen werden sich die gegenseitigen Tarifsätze für die Estafetten-Beförderung mittheilen. Jede Verwaltung vertritt die Bezahlung der von ihren Post-Anstalten abgesandten Estafetten. Die Rechnungen über die Estafetten-Beförderungskosten werden durch die Haupt-Abrechnung saldirt.

Werths-Deklarationen sollen bei Estafetten-Sendungen nicht zugelassen werden. Für den Verlust einer Estafetten-Sendung wird dieselbe Entschädigung geleistet, wie für den Verlust eines rekommandirten Briefes (Art. 12.)[12]).

Artikel 37. Die Kaiserlich Russischen Staats-Kouriere sind in Preußen von der Erlegung des Wege- und Brückengeldes und sonstiger Kommunikations-Abgaben befreit. Die Königlich Preußischen Staats-Kouriere werden in Rußland mit einer Krons-Podoroschna versehen und erlangen dadurch eine gleiche Befreiung.

Artikel 38. Im Anschluß an diesen Vertrag werden die Königlich Preußische und die Kaiserlich Russische Postverwaltung im Wege reglementarischer Vereinbarung oder im Korrespondenzwege das Erforderliche zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung der getroffenen Festsetzungen wahrnehmen.

Artikel 39. Der gegenwärtige Vertrag soll vom $\frac{\text{1. Januar a. St.}}{\text{13. Januar n. St.}}$ 1866 ab ausgeführt werden. Von demselben Termin ab treten die bisher zwischen beiden Postverwaltungen in Wirksamkeit gewesenen vertragsmäßigen Bestimmungen außer Kraft[13]).

Der gegenwärtige Vertrag soll so lange in Gültigkeit bleiben, bis einer der beiden hohen vertragschließenden Theile dem anderen ein Jahr im Voraus seine Absicht ankündigt, denselben aufzuheben. Die Aufkündigung soll nur zum $\frac{\text{20. Dezember a. St.}}{\text{1. Januar n. St.}}$ jeden Jahres statthaft sein.

---

[12]) Mit dem Fortfalle der Art. 12, 13 und 19 ist die Bezugnahme auf diese Artikel gleichfalls hinfällig geworden (vgl. Anm. 5).

[13]) Die hier außer Kraft gesetzten Bestimmungen waren diejenigen des preußisch-russischen Postvertrages v. 24. Dezember 1851 (Amtsbl. des Königlich Preußischen Post-Departements 1852 S. 99).

Artikel 40. Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb sechs Wochen in St. Petersburg ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu St. Petersburg am $\frac{22.}{10.}$ August 1865.

Heinrich Alexander Graf von Redern. (L. S.)

Richard von Philipsborn. (L. S.)

J. von Tolstoi. (L. S.)

Nicolaus von Laube. (L. S.)

Nr. 851. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872. (RGB. S. 243.)[1]

Nr. 852. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 244.)

Nr. 853. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872. (RGB. S. 245.)[1a]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§. 2. Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Rechtsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden[2].

Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden[3].

---

[1] Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind, soweit sie die Aerzte, Thierärzte und Apotheker betreffen, durch neuere Vorschriften ersetzt, soweit sie die Zahnärzte betreffen, in den Anmerkungen zur Bekanntmachung v. 25. September 1869 (Nr. 342) mitgetheilt (vgl. die Anlagen zu § 29 der Gewerbeordnung Nr. 1505).

[1a] Das Gesetz, welches an die Stelle des provisorischen Gebührentarifs v. 15. März 1868 (Nr. 73) getreten (§ 10), ist am 1. Oktober 1872 in Kraft getreten (§ 11). Dasselbe hat bezüglich der Tagegelder und Fuhrkosten der Konsularbeamten eine Ergänzung in der Verord. v. 23. April 1879 (Nr. 1293) erhalten.

[2] Die Berufskonsuln erheben die Gebühren für Rechnung der Reichskasse, die Wahlkonsuln beziehen dieselben für sich (Konsulatsges. v. 8. November 1867 § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1, Nr. 23. Bd 1 S. 72). Ueber die Buchführung der Berufskonsuln bezüglich der für Rechnung der Reichskasse zu erhebenden Gebühren vgl. Ziffer 3 der Allg. Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 zu § 8 (Bd 1 S. 83) und über die Einreichung einer Uebersicht der von den Wahlkonsuln erhobenen Gebühren vgl. jene Dienstinstruktion zu § 10 (Bd 1 S. 84f.).

[3] Ueber die Erstattung der Gebühren und Auslagen, welche bei den Konsulaten des

§. 3. Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§. 4. Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluß des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§. 5. Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§. 6. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet[3]).

§. 7. Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§. 8. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem Gesetze vom 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der preußischen Konsuln angehängte Tarif vom 24. Oktober 1865 insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält[4]).

§. 9. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§. 10. Der provisorische Gebührentarif vom 15. März 1868 wird aufgehoben[1]).

§. 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

deutschen Reichs durch die Erledigung von Ersuchen preußischer Justizbehörden erwachsen, vgl. die Allgem. Verfügungen des preuß. Justizministers v. 8. September 1882 und v. 25. April 1883 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. 1882 S. 282, 1883 S. 131).

[4]) § 8 ist zum größten Theil abgeändert durch § 44 des Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319). Vgl. die Anm. dazu, sowie die Instruktion v. 19. September 1879 zu § 44 nebst Anm. (Anlage zu Nr. 1319).

Tarif.

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	Abschriften: für jede auch nur angefangene Folioseite, außer den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren	—	3	—	5
	Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.				
2.	Atteste (s. auch Schiffssachen):				
	a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certifikat)	2	—	3	—
	für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über	8	—	12	—
	b) für Ausstellung eines Lebensattestes	2	—	3	—
	Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermäßigen.				
3.	Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, außer den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn.	—	3	—	5
	doch nicht unter	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn.	—	$7\frac{1}{2}$	—	10
	von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn. .	—	$7\frac{1}{2}$	—	10
4.	Aufgebot, eheliches	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften. (Nr. 1.)				
6.	Beglaubigung:				
	a) einer Uebersetzung	2	—	4	—
	Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden.				
	b) einer Abschrift	1	15	2	15
	c) der Unterschrift einer Privatperson[5])	2	—	3	—

[5]) Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß, welche der abgemusterte Schiffsmann nach § 17 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892)

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Die Gebühren unter a. b. und c. sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Drittheil zu ermäßigen.				
7.[6])	Behändigung eines Schriftstücks, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	1	15	2	15
8.[6])	Behändigung resp. Uebermittelung eines Schriftstücks, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokumentes	—	15	1	—
9.	Bergung: Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaßregeln bei Schiffsunfällen: nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10–100	—
10.	Bodmerei: Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts	4	—	8	—
	Civilstandsakta, s. Geburten, Sterbefälle, Eheschließung.				
11.[7])	Diäten: Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit außerhalb des Amtslokals in Anspruch, so sind, außer den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten und zwar:				
	für den Konsul:				
	für die erste Stunde	1	—	2	—
	für jede folgende auch nur angefangene Stunde	—	15	1	—
	für den Kanzler, Sekretair, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	—	15	1	—
	für jede folgende Stunde	—	$7\frac{1}{2}$	—	15
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet:				
	für den Konsul.	5	—	10	—
	für den Kanzler ꝛc.	2	15	5	—
	Diese Nebenkosten sind in den Fällen Nr. 9, 12, 19, 33 nicht zu entrichten.				

verlangen kann, sind nach § 18 das. von den Kaiserl. Konsulaten kostenfrei zu beglaubigen. Insoweit tritt die Position unter Nr. 6c des Gebührentarifs v. 1. Juli 1872 außer Anwendung (Cirk. des Reichskanzlers v. 22. Februar 1873 zu § 18 der Seemannsordnung; vgl. Bd 1 S. 77 Anm. 1.)

[6]) Vgl. die Allg. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 14. März 1873, betr. die Requisitionen an Konsuln des deutschen Reichs um Bewirkung von Zustellungen (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 86).

[7]) Die Bestimmungen der Nr. 11 sind durch die Vorschriften in § 7 Abs. 1 u. 2 der Verord. v. 23. April 1879, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten ꝛc. der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten (Nr. 1293) nach § 7 Abs. 3 das. nicht berührt.

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
12.	Desertion: Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschließlich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen	2	—	4	—
13.	Dispache: Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10–100	—
14.	Eheschließung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	3	—	6	—
	In den Fällen der §§. 9 und 12 der Instruktion vom 4. Mai 1871, betreffend die Eheschließung ꝛc. von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf. .	5	—	8	—
15.	Eid, Abnahme eines Parteieneides	2	—	3	—
16.	Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft	3	—	6	—
	Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	2	—	4	—
	Expedition von Schiffen, s. Schiffssachen.				
17.	Geburten: Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelderhebung und Aufbewahrung, s. Aufbewahrung.				
18.	Gesundheitspaß:				
	a) Ausstellung eines Gesundheitspasses	2	—	3	—
	b) Visa	1	—	2	—
19.	Haverei: Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen, behufs Ermittelung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Insinuations-Dokument, s. Behändigung.				
	Inventar, s. Nachlaßsachen.				
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
	Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Drittheil zu ermäßigen.				
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.[8])	Musterrolle:				
	a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle . . .	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle:				
	für jede An- und Abmusterung	—	20	1	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet;				
	für jede sonstige Abänderung	2	—	3	—
	Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlaßsachen:				
	a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschließlich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. ($1\frac{1}{2}$ pCt.) (2 pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (1 pCt.) ($1\frac{1}{2}$ pCt.)				
	doch nie über	15	—	25	—
	b) Veräußerung eines Nachlasses:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	$1\frac{1}{2}$
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein	2	—	4	—
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest):				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) ($1\frac{1}{2}$ pCt.)				
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage ($\frac{1}{2}$ pCt.) (1 pCt.)				
	doch nie über	10	—	15	—
26.	Oeffentliche Verkäufe:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	$1\frac{1}{2}$
	doch nicht unter	2	—	3	—
27.	Paß (s. auch Gesundheitspaß):				
	a) Ausstellung eines Reisepasses	1	—	2	—
	b) Visa desselben	—	15	1	—

[8]) Für die Musterungs-Verhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle (Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 § 23. Nr. 892) sind die unter Nr. 23 des Tarifs festgesetzten Gebühren zu erheben (Cirk. des Reichskanzlers v. 23. Februar 1873 zu § 23 der Seemannsordnung; vgl. Bd 1 S. 77 Anm. 1).

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.	außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Thlr.	Sgr.
	Patent, s. Matrikelschein.				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	2	—	3	—
29.	Schiedsspruch: Abgabe eines Schiedsspruchs:				
	Bei einem Gegenstande von einem Werthe				
	bis 100 Thlr. von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	Thlr. Thlr.				
	von dem Mehrbetrage bis 500 von je 50	—	15	1	—
	„ „ „ „ 1,000 „ „ 100	—	15	1	—
	„ „ „ „ 20,000 „ „ 500	1	—	2	—
	„ „ „ von je 1,000 Thlr.	1	—	2	—
30.	Schiffssachen:				
	a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertifikats	4	—	8	—
	(Sonstige Certifikate in Schiffssachen nach Pos. Nr. 2.)				
	b) Expedition eines Schiffes:				
	für jede Tonne (à 2000 Pfd.)	—	¼	—	½
	doch nicht unter	—	5	—	10
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für: Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind.				
	Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr. und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmäßigen Satzes.				
	Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr ꝛc. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr.				
	In den Fällen, wo nach §. 31 der Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				
	c) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs	4	—	8	—

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Gebühren der Konsulate in Europa excl.		außerhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
	Siegelungen, s. Nachlaßsachen.				
31.	Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung, und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Uebersetzung, s. Beglaubigung.				
32.	Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs	2	—	4	—
33.	Verklarung: Aufnahme einer Verklarung	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Visa, s. Paß und Gesundheitspaß.				
34.	Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen	2	—	3	—

Nr. 854. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872. (RGB. S. 253. Ausgegeben am 10. Juli 1872.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§. 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§. 3. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen[2].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 4. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[1] Die Wirksamkeit dieses Gesetzes ist auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt (Ges. wegen Einführung des Reichsgesetzes, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, in Elsaß-Lothringen, v. 8. Juli 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 506).

[2] Auf Grund des § 3 sind vom Bundesrath die Bekanntm. v. 5. Juli 1872 (Nr. 855) und v. 20. Mai 1873 (Nr. 924), betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, erlassen.

Nr. 855. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872. (RGB. S. 254. Ausgegeben am 10. Juli 1872.)[1]

Auf Grund der Bestimmung im §. 3 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. d. M. (Reichsgesetzbl. S. 253)[2] hat der Bundesrath beschlossen:

1) Da der Orden der Gesellschaft Jesu vom Deutschen Reiche ausgeschlossen ist, so ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten.
2) Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen sechs Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen.
3) Die zur Vollziehung des Gesetzes in den einzelnen Fällen zu treffenden Anordnungen werden von den Landespolizeibehörden verfügt.

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nr. 856. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872. (RGB. S. 254.)[1a]

(Uebersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'une part et Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves d'autre part, animés d'un égal désir d'étendre de plus en plus le développement des relations commerciales et maritimes entre l'Allemagne et le Portugal, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser einerseits und Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien andererseits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Portugal zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Il y aura entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets des deux Hautes Parties contractantes. Ils ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes

Art. 1. Zwischen den Angehörigen der beiden hohen vertragenden Theile soll völlige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Sie sollen aus Anlaß ihres Handels- und Gewerbebetriebes in den Häfen, Städten oder

[1]) Die Bekanntmachung ist auch im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 507 verkündet.
[2]) Vgl. Nr. 854 und Anm. 2 dazu.
[1a]) Der Vertrag ist am 26. Juli 1872 in Wirksamkeit getreten (vgl. Art. 22 und den Ratifikationsvermerk S. 839).

ou lieux quelconques des Etats respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement à des taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux. Les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce et d'industrie, les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront communs à ceux de l'autre.

Art. 2. Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts dans le territoire de l'autre Partie de tout service personnel dans l'armée, la marine et la milice nationale, de toutes charges de guerre, emprunts forcés, réquisitions et contributions militaires de quelque espèce que ce soit. Leurs propriétés ne pourront être séquestrées ni leurs navires, cargaisons, marchandises ou effets être retenus pour un usage publique quelconque, sans qu'il leur soit accordé préalablement un dédommagement à concerter entre les Parties intéressées sur des bases justes et équitables.

Art. 3. Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes, qui ont ou auront à toucher des héritages dans les territoires de l'autre ou qui en feront sortir leurs propriétés ou effets quelconques, ne paieront d'autres droits, charges ou impôts que ceux qui seront payés par les nationaux en pareille circonstance.

Art. 4. Les produits du sol et de l'industrie du Portugal et des colonies portugaises qui seront importés dans l'Allemagne et les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne qui seront importés en Portugal, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même

sonstigen Orten der betreffenden Staaten, mögen sie daselbst dauernd ansässig sein, oder sich nur vorübergehend aufhalten, keinen anderen oder höheren Abgaben, Steuern oder Gebühren irgend welcher Art unterworfen sein, als denjenigen, welche die Inländer zu entrichten haben. Die Privilegien, Immunitäten und andere Begünstigungen, welche Angehörige des einen der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel und Industrie genießen, sollen auch den Angehörigen des anderen Theils zustehen.

Art. 2. Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen von jedem persönlichen Dienst im Landheere, in der Marine und in der National-Miliz, sowie von allen Kriegslasten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Kontributionen irgend welcher Art frei sein. Eine Sequestration ihrer Besitzungen oder eine Beschlagnahme ihrer Schiffe, Ladungen, Waaren oder Effekten zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche soll nicht stattfinden ohne vorgängige Bewilligung einer, auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Art. 3. Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragenden Theile, welche in dem Gebiet des anderen Theils jetzt oder in Zukunft Erbschaften zu erheben haben, oder welche ihr Eigenthum oder Effekten irgend einer Art von dort herausziehen wollen, sollen keine andere Abgaben, Lasten oder Auflagen entrichten, als solche, welche unter gleichen Umständen von den eigenen Angehörigen zu entrichten sein würden.

Art. 4. Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Portugals und der portugiesischen Kolonien, welche in Deutschland, und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Deutschlands, welche in Portugal eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung

traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Toutefois il est fait réserve, au profit du Portugal, du droit de concéder au Brésil seulement des avantages particuliers qui ne pourront pas être réclamés par l'Allemagne comme une conséquence de son droit au traitement de la nation la plus favorisée.

unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Indessen bleibt für Portugal das Recht vorbehalten, Brasilien besondere Vortheile einzuräumen, welche von Deutschland in Folge seines Rechtes auf Behandlung als meistbegünstigte Nation nicht in Anspruch genommen werden können.

Art. 5. Les marchandises de toute nature originaires de l'une des deux Parties et importées sur les territoires de l'autre Partie ne pourront être assujetties à des droits d'accise, d'octroi ou de consommation perçus pour le compte de l'Etat ou des communes supérieurs à ceux qui grèvent ou gréveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourront être augmentés des sommes qui représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Art. 5. Die aus dem Gebiet des einen der beiden Theile herstammenden und in das Gebiet des anderen Theils eingeführten Waaren aller Art dürfen keinen höheren, für Rechnung des Staats oder der Gemeinden erhobenen Accise- — Octroi — oder Verbrauchsabgaben unterworfen werden, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangsabgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das Accisesystem verursachten Kosten betragen.

Art. 6. A l'exportation vers le Portugal et ses colonies il ne sera perçu dans l'Allemagne et à l'exportation vers l'Allemagne il ne sera perçu en Portugal et ses colonies d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu'à l'exportation de mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Art. 6. Bei der Ausfuhr nach Portugal und dessen Kolonien sollen in Deutschland, und bei der Ausfuhr nach Deutschland sollen in Portugal und in dessen Kolonien Ausgangsabgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrag erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Art. 7. Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Art. 7. Die Waarendurchfuhr nach und von Portugal soll in Deutschland und die Waarendurchfuhr nach und von Deutschland soll in Portugal von jeder Durchgangsabgabe frei sein.

Art. 8. Toute faveur, toute immunité, toute réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une

Art. 8.[2]) Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- oder Ausgangsab-

[2]) Vgl. die Bekanntm. v. 25. Oktober 1883 und Anm. dazu (Anlage zu Nr. 1517).

des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre. Dans le cas où l'application du tarif conventionnel des droits d'entrée et de sortie en Portugal ou en Allemagne serait moins favorable que celle du tarif général l'application de ce dernier pourra être demandée par l'expéditeur.

De plus aucune des Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation, d'exportation ou de transit qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

Art. **9.** L'importateur devra présenter à la douane de l'autre pays un document constatant que les produits qu'il importe sont d'origine ou de manufacture nationale. Ce document consistera, soit dans une déclaration officielle faite devant un magistrat siégeant au lieu d'expédition, soit dans un certificat délivré par le chef du service des douanes du bureau d'exportation, soit dans un certificat délivré par les consuls ou agents consulaires du pays dans lequel l'importation doit être faite, et qui résident dans les lieux d'expédition ou dans les ports d'embarquement.

En ce qui concerne l'expédition douanière des objets taxés ad valorem les importateurs et les produits de l'un des deux pays seront traités dans l'autre sous tous les rapports comme les importateurs et les produits de la nation la plus favorisée.

Art. **10.** En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et les marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des Etats respectifs jouiront dans l'autre de la même protection que les nationaux.

gaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird unverzüglich und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden. Sollte die Anwendung des konventionellen Tarifs der Eingangs- oder Ausgangsabgaben in Portugal oder in Deutschland weniger vortheilhaft sein, als die des allgemeinen Tarifs, so ist der Versender berechtigt, die Anwendung dieses letzteren zu verlangen.

Außerdem wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Art. **9.** Der Importeur hat der Zollbehörde des anderen Landes eine Bescheinigung vorzulegen, durch welche bezeugt wird, daß die eingeführten Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrikation sind. Diese Bescheinigung kann bestehen entweder in einer amtlichen, vor einer Behörde am Ort der Versendung abgegebenen Erklärung, oder in einem vom Vorstand des Ausgangs-Zollamts ausgestellten Zeugniß, oder in einem von dem am Versendungsort oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsularagenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigten Zeugniß.

Was die Zollabfertigung der nach dem Werthe belegten Waaren anlangt, so sollen die Importeure und Produkte des einen der beiden Länder in dem anderen in allen Beziehungen wie die Importeure und Produkte des am meisten begünstigten Landes behandelt werden.

Art. **10.** In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Angehörigen der betreffenden Staaten in dem anderen denselben Schutz genießen, wie die Inländer.

Art. **11.** Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons, et qui sont importés en Allemagne par des commis-voyageurs portugais, ou en Portugal par des commis-voyageurs appartenant à l'Allemagne, jouiront de part et d'autre, moyennant les formalités de douanes nécessaires, pour en assurer la réexportation ou la réintégration en entrepôt, d'une restitution des droits qui devront être déposés à l'entrée. Ces formalités seront réglées d'un commun accord entre les Hautes Parties contractantes.

Art. **11.** Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen, und in Deutschland durch portugiesische Handelsreisende oder in Portugal durch deutsche Handelsreisende eingeführt werden, sollen beiderseits, unter Beobachtung der zur Sicherstellung der Wiederausfuhr oder Wiedereinlieferung in das Entrepot nothwendigen Zollförmlichkeiten die Erstattung der bei der Einfuhr deponirten Zölle genießen. Diese Förmlichkeiten sollen zwischen den hohen vertragenden Theilen einverständlich festgesetzt werden.

Art. **12.** Les fabricants et les marchands portugais, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment patentés en Portugal dans l'une de ces qualités, voyageant en Allemagne, pourront, sans être assujettis à un impôt des patentes, y faire des achats pour les besoins de leur industrie, et recueillir des commandes, avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises. Il y aura réciprocité en Portugal pour les fabricants, ou les marchands de l'Allemagne, et leurs commis-voyageurs. Les formalités requises pour l'obtention de cette franchise d'impôt seront réglées d'un commun accord.

Art. **12.** Die portugiesischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Portugal gehörig patentirt sind, können in Deutschland, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herum zu führen. Ebenso soll es in Portugal mit den Fabrikanten und Kaufleuten und deren Reisenden aus Deutschland gehalten werden. Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständniß festgesetzt werden.

Art. **13.** Les navires portugais et leurs cargaisons seront traités en Allemagne et les navires allemands et leurs cargaisons seront traités en Portugal absolument sur le pied des navires nationaux et de leurs cargaisons, quelque soit le point de départ des navires ou leur destination, et quelque soit l'origine des cargaisons et leur destination.

Toutefois il est fait exception aux dispositions que précèdent en ce qui concerne les avantages particuliers dont les produits de la pêche nationale sont, ou pourront être l'objet dans l'un ou dans l'autre pays.

Art. **13.** Die portugiesischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland und die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Portugal in jeder Beziehung auf dem Fuße der Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen und wohin sie bestimmt sind und woher die Ladungen kommen und bestimmt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen wird jedoch eine Ausnahme gemacht in Betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfangs in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gemacht werden.

Tout privilège et toute franchise accordé à cet égard à une tierce puissance par une des Hautes Parties contractantes sera accordé à l'instant même, et sans condition, à l'autre.

Art. **14.** La navigation de côte ou de cabotage n'est pas comprise dans les stipulations du présent traité.

Toutefois les bâtiments allemands en Portugal et les bâtiments portugais en Allemagne pourront décharger une partie de leur cargaison dans le port de prime abord et se rendre ensuite avec le reste de cette cargaison dans d'autres ports du même pays qui seront ouverts au commerce extérieur, soit pour y achever de débarquer leur chargement, soit pour compléter leur chargement de retour.

Art. **15.** Les marchandises importées dans les ports des deux Parties contractantes par des navires de l'une ou de l'autre d'elles pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation ou enfin être mises en entrepôt au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus forts que ceux auxquels sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Art. **16.** La nationalité des navires sera admise de part et autre d'après les lois et règlements particuliers à chaque pays, au moyen des documents délivrés aux capitaines par les autorités compétentes.

Art. **17.** Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und ohne Bedingung auch dem anderen Theile zustehen.

Art. **14.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages beziehen sich nicht auf die Küstenschifffahrt oder Kabotage.

Jedoch ist es den deutschen Schiffen in Portugal und den portugiesischen Schiffen in Deutschland gestattet, einen Theil ihrer Ladung in dem Hafen, welchen sie zuerst angelaufen haben, zu löschen und sich sodann mit dem Rest ihrer Ladung in andere dem auswärtigen Handel geöffnete Häfen desselben Landes zu begeben, um daselbst entweder die Löschung ihrer Ladung zu vollenden, oder ihre Rückladung zu vervollständigen.

Art. **15.** Die Waaren, welche in die Häfen der beiden vertragenden Theile auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils eingeführt worden sind, können daselbst nach den Bestimmungen des Eigenthümers oder dessen Bevollmächtigten in freien Verkehr gesetzt, zum Durchgang abgefertigt, oder wieder ausgeführt, oder endlich auch zur Niederlage gebracht werden, ohne anderen, oder höheren Abgaben für Magazinirung und Bewachung, oder sonstigen Auflagen zu unterliegen, als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren jetzt oder in Zukunft unterworfen sind.

Art. **16.** Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Schiffsführern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Art. **17.** Jeder der hohen vertragenden Theile bewilligt dem anderen das Recht, in seinen Häfen und Handels-

places de commerce des consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents de commerce, tout en se réservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit qu'elle jugera à propos.

Les dits agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs gouvernements respectifs dès qu'ils auront obtenu l'exéquatur du gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont y jouissent les agents consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

Art. **18.** Les dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents de commerce seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement de déserteurs des navires de guerre, et des navires marchands de leur pays, et ils s'adresseront pour cet objet aux tribunaux, juges et officiers compétents, et réclameront par écrit ces déserteurs, en prouvant par la communication des registres des navires, ou des rôles d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages, et cette réclamation ainsi justifiée, l'extradition sera accordée.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits consuls-généraux, consuls, vice-consuls, ou agents de commerce, et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenaient, ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de deux mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en li-

plätzen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Handelsagenten zu unterhalten, mit dem Vorbehalt jedoch, daß jeder Theil befugt sein soll, von diesem Zugeständniß einzelne Orte nach seiner Wahl auszunehmen.

Die in gehöriger Form von ihrer Regierung ernannten Konsularagenten jeder Art genießen, sobald sie von der Regierung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, das Exequatur erhalten haben, sowohl für ihre Person, als auch bei Ausübung ihres Amtes alle Rechte, welche den Konsularagenten gleichen Ranges der am meisten begünstigten Nation zustehen.

Art. **18.** Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Handelsagenten sollen befugt sein, zur Verhaftung, Festhaltung und Einsperrung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Lokalbehörden in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zweck werden sie sich an die Gerichte, Einzelrichter und zuständigen Beamten wenden und schriftlich die Auslieferung der Deserteure beantragen, indem sie durch Mittheilung der Schiffsregister, Musterrollen oder anderer amtlichen Dokumente den Beweis führen, daß die fraglichen Personen zu der Schiffsmannschaft gehören, worauf hin die Auslieferung erfolgen soll.

Solche Deserteure sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, und Handelsagenten stehen und auf deren Antrag und auf Kosten derselben in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden können, um auf das Schiff, zu welchem sie gehören, oder auf ein anderes nationales Schiff gebracht zu werden. Werden sie jedoch nicht innerhalb zweier Monate nach ihrer Verhaftung in ihre Heimath geschafft, so sollen sie auf freien Fuß gesetzt werden und können dann

berté, et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Il est entendu toutefois que, si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, son extradition pourra être retardée jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire, ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Art. **19.** En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les consuls ou agents consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation ou ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux, auxquels les nationaux seraient assujettis en pareils cas.

Il est de plus convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

Art. **20.** Les dispositions du présent traité sont applicables sans au-

wegen derselben Sache nicht wieder verhaftet werden.

Man ist jedoch übereingekommen, daß, wenn der Deserteur ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, seine Auslieferung so lange soll aufgeschoben werden können, bis das mit der Anklage befaßte Gericht sein Urtheil gefällt hat und dieses Urtheil vollstreckt worden ist.

Art. **19.**[3]) Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruches eines Schiffes eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und aller Beistand dem Führer und der Mannschaft des Schiffs geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsularagenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müssen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. **20.** Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden ohne

[3]) Vgl. § 47 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (Nr. 1004).

cune exception aux îles de Madère, de Porto Santo et de l'archipel des Açores. Elles s'appliqueront également au Grand-Duché de Luxembourg tant qu'il sera compris dans le système de douane et d'impôts allemand.

Art. 21. Les navires d'Allemagne et leurs cargaisons seront traités dans les colonies portugaises sous tous les rapports sur le même pied que les navires et les cargaisons de la nation la plus favorisée.

Art. 22. Le présent traité aura exécution un mois après l'échange des ratifications et restera en vigueur jusqu'au 1er Juillet 1878. Si aucune des Hautes Parties contractantes n'avait notifié à l'autre, une année avant l'expiration de ce terme, l'intention d'en faire cesser les effets, il continuerait à rester en vigueur pendant une année encore, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Art. 23. Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Lisbonne aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs, l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Lisbonne, en double original le deux Mars mil huit cent soixante et douze.

Comte de Brandenburg.
(L. S.)

Comte de Casal Ribeiro.
(L. S.)

Ausnahme auf die Inseln Madeira, Porto Santo und auf die Inselgruppe der Azoren Anwendung. Sie finden in gleicher Weise auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung, so lange dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssysteme angehören wird.

Art. 21. Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in den portugiesischen Kolonien in jeder Beziehung auf demselben Fuß behandelt werden, wie die Schiffe und die Ladungen der am meisten begünstigten Nation.

Art. 22. Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach erfolgtem Austausch der Ratifikationen zur Ausführung kommen und bis zum 1. Juli 1878 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der hohen vertragenden Theile ein Jahr vor Ablauf des gedachten Zeitraums die Absicht kund gegeben haben sollte, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Art. 23. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Lissabon sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigefügt.

So geschehen zu Lissabon in doppelter Ausfertigung, den 2. März 1872.

Graf v. Brandenburg.

Graf de Casal Ribeiro.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 26. Juni 1872 stattgefunden.

Nr. 857. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872. (RGB. S. 265.)[1]

Nr. 858. Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872. (RGB. S. 266.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und der Präsident der Französischen Republik haben beschlossen, die Ausführung der Artikel 2 und 3 der Friedenspräliminarien von Versailles, vom 26. Februar 1871[1a]), und des Artikels 7 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871[2]) durch eine Spezial-Konvention zu regeln und haben zu ihren Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et le Président de la République française, ayant résolu de régler par une convention spéciale l'exécution des articles 2 et 3 du traité préliminaire de Versailles du 26 Février 1871 et de l'article 7 du traité de paix de Francfort sur-le-Mein du 10 Mai 1871, ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem sie sich über die Zeitpunkte und die Art der Zahlung der von Frankreich an Deutschland geschuldeten Summe von drei Milliarden, sowie über die allmälige Räumung der von dem deutschen Heere besetzten französischen Departements verständigt und nachdem sie ihre in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten ausgetauscht, folgende Vereinbarung getroffen haben:

lesquels, s'étant mis d'accord sur les termes et le mode de payement de la somme de trois milliards dûe par la France à l'Allemagne, ainsi que sur l'évacuation graduelle des départements français occupés par l'armée allemande et après avoir échangé leurs pleinpouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, ont arrêté ce qui suit:

Artikel **1.** Frankreich verpflichtet sich, die gedachte Summe von drei Milliarden an folgenden Terminen abzutragen, nämlich:

1) eine halbe Milliarde Franken zwei Monate nach Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages;
2) eine halbe Milliarde Franken am 1. Februar 1873;
3) eine Milliarde Franken am 1. März 1874;
4) eine Milliarde Franken am 1. März 1875.

Frankreich ist jedoch befugt, die am 1. Februar 1873, 1. März 1874 und 1. März 1875 zu zahlenden Summen

Article **1.** La France s'engage à payer la dite somme de trois milliards aux termes suivants:

1°) un demi-milliard de francs, deux mois après l'échange des ratifications de la présente convention;
2°) un demi-milliard de francs au 1 Février 1873;
3°) un milliard de francs au 1 Mars 1874;
4°) un milliard de francs au 1 Mars 1875.

La France pourra cependant devancer les payements échus au 1 Février 1873, 1 Mars 1874 et

[1]) Vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 4. Juli 1868 Nr. 135 (Bd 1 S. 308).
[1a]) Vgl. Nr. 656 (Bd 2 S. 385).
[2]) Vgl. Nr. 657 (Bd 2 S. 396).

theilweise, in Beträgen von mindestens hundert Millionen Franken, oder vollständig vor Ablauf dieser Termine zu zahlen.

Im Fall einer antizipirten Zahlung wird die französische der deutschen Regierung einen Monat zuvor Kenntniß geben.

Artikel 2. Die im dritten Alinea des siebenten Artikels des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871[2]) und in den Separat-Protokollen vom 12. Oktober 1871[3]) getroffenen Verabredungen finden auf alle nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Zahlungen Anwendung.

Artikel 3. Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird vierzehn Tage nach Zahlung einer halben Milliarde die Departements der Marne und der Oberen Marne, vierzehn Tage nach Zahlung der zweiten Milliarde die Departements der Ardennen und der Vogesen, und vierzehn Tage nach Zahlung der dritten Milliarde nebst den Zinsen, welche noch zu zahlen sein werden, die Departements der Maas und der Meurthe-Mosel, sowie das Arrondissement Belfort räumen lassen.

Artikel 4. Frankreich behält sich vor, nach erfolgter Zahlung von zwei Milliarden für die dritte Milliarde nebst Zinsen finanzielle Garantien zu gewähren, welche, wenn sie von Deutschland als ausreichend anerkannt werden, in Gemäßheit des Artikels 3 der Friedenspräliminarien von Versailles[1]) an die Stelle der Territorial-Garantie treten werden.

Artikel 5. Die Verzinsung zu 5 pCt. der im Artikel 1 bezeichneten Summen, welche vom 2. März 1872 an läuft, wird in dem Maße aufhören, in welchem die genannten Summen bezahlt sein wer-

1 Mars 1875 par des versements partiels qui devront être d'au moins cent millions, mais qui pourront comprendre la totalité des sommes dûes aux époques susindiquées.

Dans le cas d'un versement anticipé le Gouvernement français en avisera le Gouvernement allemand un mois d'avance.

Article 2. Les dispositions du troisième alinéa de l'article 7 du traité de paix du 10 Mai 1871 ainsi que celles des protocoles séparés du 12 Octobre 1871 restent en vigueur pour tous les payements qui auront lieu en vertu de l'article précédent.

Article 3. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne fera évacuer par Ses troupes les départements de la Marne et de la Haute-Marne quinze jours après le payement d'un demi milliard, les départements des Ardennes et des Vosges quinze jours après le payement du second milliard, les départements de la Meuse et Meurthe-et-Moselle ainsi que l'arrondissement de Belfort quinze jours après le payement du troisième milliard et des intérêts qui resteront à solder.

Article 4. Après le payement de deux milliards la France se réserve de fournir à l'Allemagne pour le troisième milliard et les intérêts de ce troisième milliard des garanties financières, qui en conformité avec l'article 3 des préliminaires de Versailles seront substituées aux garanties territoriales, si elles sont agréées et reconnues suffisantes par l'Allemagne.

Article 5. L'intérêt de 5 pCt. des sommes indiquées à l'article 1 payable à partir du 2 Mars 1872 cessera au fur et à mesure que les dites sommes auront été acquittées

[3]) Vgl. Nr. 721 (Bd 2 S. 560 f.).

den, sei es an den durch die gegenwärtige Konvention bestimmten Terminen, sei es vor denselben nach der im Artikel 1 verabredeten vorläufigen Benachrichtigung.

Die Zinsen von den Summen, welche noch nicht bezahlt sein werden, sind auch ferner am 2. März jedes Jahres, zuletzt mit Zahlung der letzten Milliarde, zu entrichten.

soit aux dates fixées par la présente convention soit avant ces dates après l'avis préalable stipulé à l'article 1.

Les intérêts des sommes qui n'auront pas encore été versées resteront payables le 2 Mars de chaque année. Le dernier acquittement d'intérêts aura lieu en même temps que le versement du troisième milliard.

Artikel 6. Sollte die Stärke der deutschen Okkupations-Truppen nach allmäliger Einschränkung der Okkupation vermindert werden, so werden die Kosten für den Unterhalt dieser Truppen im Verhältniß der Zahl derselben ermäßigt werden.

Article 6. Dans le cas où l'effectif des troupes allemandes d'occupation serait diminué lorsque l'occupation sera successivement restreinte, les frais d'entretien des dites troupes seront réduits proportionellement à leur nombre.

Artikel 7. Bis zur vollständigen Räumung des französischen Gebietes werden die im Artikel 3 bezeichneten, von den deutschen Truppen allmälig geräumten Departements in militärischer Beziehung für neutral erklärt und es werden dahin keine Truppen-Ansammlungen als die zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Garnisonen verlegt.

Article 7. Jusqu'à la complète évacuation du territoire français les départements successivement évacués conformément à l'article 3 seront neutralisés sous le point de vue militaire et ne devront pas recevoir d'autre agglomération de troupes que les garnisons qui seront nécessaires pour le maintien de l'ordre.

Frankreich wird daselbst keine neuen Fortifikationen anlegen und die vorhandenen nicht verstärken.

La France n'y élèvera pas de fortifications nouvelles et n'agrandira pas les fortifications y existantes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser wird in den von den deutschen Truppen besetzten Departements keine andern Befestigungen errichten lassen als jetzt vorhanden sind.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne s'engage de Son côté à n'élever dans les départements occupés aucun autre ouvrage de fortification que ceux qui existent actuellement.

Artikel 8. Seine Majestät der Deutsche Kaiser behält sich das Recht vor, die geräumten Departements in dem Falle wieder zu besetzen, wenn die in der gegenwärtigen Uebereinkunft eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden sollten.

Article 8. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne se réserve de réoccuper les départements évacués en cas de non-exécution des engagements pris dáns la présente convention.

Artikel 9. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und den Präsidenten der Französischen Republik andrerseits werden zu Versailles

Article 9. Les ratifications du présent traité par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne d'un côté et par le Président de la République française de l'autre seront échangées à

binnen zehn Tagen oder womöglich früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Dokument unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Versailles, den 29. Juni 1872.

(L. S.) Arnim.

(L. S.) Rémusat.

Versailles dans le délai de dix jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent acte et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Versailles le 29 Juin 1872.

(L. S.) Arnim.

(L. S.) Rémusat.

Die vorstehende Konvention ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 7. Juli 1872 stattgefunden.

Nr. 859. Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872. (RGB. S. 270.)[1])

Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs[2]) hat der Bundesrath die nachstehende

erlassen.

Schiffsvermessungs-Ordnung

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche nach ihrer Bauart ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr auf See, oder auf den Buchten, Haffen und Watten derselben bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen ausschließlich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge, welche mit durchlöchertem Fischbehälter versehen sind.

§. 2. Zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erfolgt nach metrischem Maaß und erstreckt sich auf sämmtliche innere Räume des Schiffes und der auf demselben fest angebrachten Aufbauten.

---

[1]) Die Schiffsvermessungs-Ordnung ist am 1. Januar 1873 in Kraft getreten (§ 36 S. 853).

[2]) Der Abs. 2 des Art. 54 der Reichsverfassung (Nr. 628 Bd 2 S. 325) bestimmt: „Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie die Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist." — Laband (Staatsrecht des deutschen Reiches Bd 2 S. 450) und Meyer (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd 1 S. 523 Anm. 1) sprechen der Schiffsvermessungs-Ordnung nur insoweit rechtliche Gültigkeit bei, als sie Vorschriften für die Vermessungsbehörden enthält und demnach den Charakter einer Verwaltungsinstruktion hat; dagegen betrachten dieselben sie in denjenigen Bestimmungen für unverbindlich, welche Verpflichtungen der Erbauer, Rheder und Führer von Schiffen begründen und die Verletzung derselben mit Zahlung doppelter Gebühren, also mit Strafe, bedrohen (§§ 27—32). Noch weiter gehen Haenel (Studien zum deutschen Staatsrecht Bd 2 S. 84 ff.) und Hensel (Annalen des deutschen Reiches 1882 S. 36 Nr. 3), welche der Schiffsvermessungs-Ordnung jede Gültigkeit absprechen. Diese Zweifel gründen sich auf Art. 54 Abs. 3 der Reichsverfassung, welcher nur eine Gesetzgebungskompetenz des Reiches, aber keine Kompetenz des Bundesraths bezüglich des Schiffsvermessungswesens begründet. Zorn (Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd 2 S. 559) rügt zwar die „Inkorrektheit", daß die Schiffsvermessungs-Ordnung nicht, wie die Maß- und Gewichts-Ordnung, in Form eines Gesetzes erlassen sei, erachtet dadurch aber ihre Rechtskraft nicht als berührt. v. Rönne (Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Bd II 1 S. 212) erhebt keinen Zweifel.

Das Ergebniß der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Körpermaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt des Schiffes und, nach Abzug der Logisräume der Schiffsmannschaft (§. 15), sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume (§. 16), der Netto-Raumgehalt desselben.

§. 3. Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmsweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 12 und 13 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern[3]).

II. Das vollständige Vermessungs-Verfahren.

§. 4. Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decken das oberste und in Schiffen mit drei und mehr Decken das zweite von unten ist, heißt das Vermessungs-Deck.

Die unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsräume werden als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet und vermessen.

Die über dem Vermessungs-Deck befindlichen Räume, mögen sie durch ein drittes oder ein weiteres Deck, oder durch Aufbauten auf dem obersten Deck gebildet sein, werden als selbstständige Räume behandelt und ein jeder für sich vermessen.

§. 5. Die Messung des inneren Schiffsraumes unter dem Vermessungs-Deck geschieht durch Aufnahme der Länge und einer je nach der Länge verschieden großen Anzahl von Querschnitten (§. 6).

§. 6. Die Länge wird auf dem Vermessungs-Deck in gerader Linie gemessen und zwar von der inneren Fläche der Binnenbords-Bekleidung (in mittlerer Dicke) neben dem Vordersteven bis zu der inneren Fläche des mittelsten Heckstützens, oder der mittschiffs am Heck befindlichen Bekleidung (in mittlerer Dicke).

Von dieser Länge wird ein Abzug gemacht, bestehend in dem Fall des Bugs in der Dicke des Decks, in dem Fall des Heckstützens in der Dicke des Decks und in dem Fall des Heckstützens in einem Drittel der Deckbalkenbucht.

Die auf diese Weise gefundene Länge wird in eine Anzahl gleicher Theile getheilt, und zwar:

1) eine Länge bis zu 15 Meter in 4 gleiche Theile;
2) eine Länge über 15 Meter und bis zu 37 Meter in 6 gleiche Theile;
3) eine Länge über 37 Meter und bis zu 55 Meter in 8 gleiche Theile;
4) eine Länge über 55 Meter und bis zu 69 Meter in 10 gleiche Theile;
5) eine Länge über 69 Meter in 12 gleiche Theile.

[3]) Mit denjenigen Staaten, welche für die Schiffsvermessung in den vom deutschen Reich angeordneten gleiches oder ähnliches Verfahren eingeführt haben, sind Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der amtlich ausgestellten Schiffsvermessungs-Urkunden abgeschlossen worden. Derartige Vereinbarungen sind bis jetzt mit Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Nordamerika (vgl. die Bestimmungen v. 21. Dezember 1872 nebst 2 Nachträgen auf S. 859 ff.), mit Frankreich und England (vgl. die Bestimmungen v. 2. Oktober 1873 und v. 21. März 1883 auf S. 862), mit Italien (vgl. die Bestimmungen v. 21. April 1883 auf S. 864), mit Schweden (vgl. die Bestimmungen v. 1875 nebst Nachtrag v. 22. Juli 1882 auf S. 865), mit Chile (vgl. die Bestimmung v. 11. Januar 1876 auf S. 866), mit Norwegen (vgl. die Bestimmung v. 7. April 1876 S. 866), mit den Niederlanden (vgl. die Bestimmungen v. 6. April 1877 auf S. 866), mit Spanien (vgl. die Bestimmungen v. 8. Januar 1880 auf S. 867) und mit Rußland (vgl. die Bestimmungen v. 11. Februar 1882 auf S. 868) getroffen.

§. 7. Auf jedem dieser Theilungspunkte wird ein Querschnitt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffraumes in folgender Weise gemessen:

Die Tiefe jedes Querschnittes wird zwischen zwei Punkten gemessen, von denen der obere Punkt in einem Abstand von einem Drittel der Deckbalkenbucht unter dem Vermessungs-Deck und der untere Punkt in der oberen Fläche der Bodenwrange an der inneren Seite des Füllungsganges liegt. Fällt ein solcher Querschnitt in eine Erhöhung oder Vertiefung des Deckes, so wird der obere Punkt in der verlängert gedachten Fluchtlinie des Deckes ermittelt. Von der so gefundenen Tiefe wird die mittlere Dicke der zwischen der Kimmwegerung und dem Füllungsgange befindlichen Binnenbords-Bekleidung in Abzug gebracht.

Beträgt die nach dem Vorstehenden bestimmte Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnittes nicht mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnittes in vier gleiche Theile getheilt. Durch jeden der drei mittleren Theilungspunkte, sowie durch den oberen und unteren Endpunkt der Tiefe, werden sodann die inneren Breiten jedes Querschnitts rechtwinklig zur vertikalen Kielebene gemessen, indem jedes Maaß bis zur mittleren Dicke desjenigen Theiles der Binnenbords-Bekleidung genommen wird, welcher zwischen den Vermessungspunkten liegt.

Zum Zwecke der Berechnung des Flächeninhalts der Querschnitte werden die fünf gemessenen Breiten eines jeden Querschnitts in der Weise numerirt, daß die oberste Breite mit 1, die nächstfolgenden Breiten mit 2, 3, 4, und die unterste Breite mit 5 bezeichnet wird. Die Summe nun, welche sich ergiebt, wenn die zweite und vierte Breite mit 4, die dritte Breite mit 2 multiplizirt wird und hierzu die erste und die fünfte Breite addirt werden, wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt sodann den Flächeninhalt des Querschnitts.

Beträgt jedoch die nach dem zweiten Absatze dieses Paragraphen bestimmte Tiefe des durch den mittelsten Theilungspunkt der Länge gelegten Querschnitts mehr als 5 Meter, so wird die Tiefe eines jeden Querschnitts, anstatt in vier, in sechs gleiche Theile getheilt, so daß anstatt fünf Breiten sieben Breiten der Querschnitte zu messen sind. Die Messung geschieht übrigens in derselben Weise und auch die Art und Weise der Berechnung bleibt dieselbe. Es werden nämlich die zweite, vierte und sechste Breite mit 4, die dritte und fünfte Breite mit 2 multiplizirt, die Produkte addirt und zur Summe derselben die erste und die siebente Breite hinzugezählt. Diese Gesammtsumme wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt und das Produkt ergiebt sodann den Flächeninhalt des Querschnitts.

§. 8. Aus dem nach den Vorschriften des §. 7 ermittelten Flächeninhalt aller einzelnen Querschnitte wird der Inhalt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsraumes in folgender Weise berechnet:

Die Querschnitte werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. w. in der Art numerirt, daß mit 1 der durch den Anfangspunkt der Länge am Bug und mit der letzten Nummer der durch den Endpunkt der Länge am Heck gelegte Querschnitt bezeichnet wird. Die Summe, welche sich ergiebt, wenn jeder mit einer geraden Nummer bezeichnete Querschnitt mit 4, jeder mit einer ungeraden, mit Ausnahme der ersten und letzten Nummer, bezeichnete Querschnitt mit 2 multiplizirt wird und hierzu die mit der ersten und der letzten Nummer bezeichneten Querschnitte — sofern diese überhaupt einen Flächeninhalt ergeben haben — addirt werden, wird mit dem dritten Theil des gemeinsamen Abstandes der Querschnitte von einander

multiplizirt. Das Produkt ergiebt sodann den Inhalt des unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsraumes.

§. 9. Hat das Schiff über dem Vermessungs-Deck noch ein drittes Deck, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem dritten Deck und dem Vermessungs-Deck folgendermaßen bestimmt:

Die innere Länge des Raumes wird auf halber Höhe desselben von der Bekleidung neben dem Vordersteven bis zur Bekleidung der Inhölzer am Heck gemessen. Diese Länge wird in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, in welche die auf dem Vermessungs-Deck gemessene Länge getheilt worden ist (§. 6). An jedem dieser Theilungspunkte, sowie an den Endpunkten der Länge, am Bug und am Heck, werden die inneren Breiten gemessen und zwar ebenfalls auf halber Höhe.

Die Breiten werden nach einander mit 1, 2, 3 u. s. f. in der Art numerirt, daß die Breite am Bug als Nr. 1 bezeichnet wird. Die zweite und alle anderen, mit geraden Nummern bezeichneten Breiten werden mit 4, die dritte und alle anderen, mit ungeraden Nummern bezeichneten Breiten, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, werden mit 2 multiplizirt. Die Summe der Produkte und der ersten und letzten Breite wird mit dem dritten Theile des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den Inhalt des gemessenen Raumes.

§. 10. Hat das Schiff mehr als drei Decke, so werden die über dem Vermessungs-Deck befindlichen Zwischendeck-Räume, ein jeder für sich, in der in §. 9 beschriebenen Weise vermessen.

§. 11. Befinden sich Kajüten, Hütten, Deckhäuser, Backe oder sonstige, fest angebrachte Aufbauten auf dem obersten Deck, welche zur Aufnahme von Gütern oder Vorräthen, oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere oder der Schiffsbesatzung, einschließlich des Schiffsführers, dienen, so wird der Raumgehalt derselben in folgender Weise festgestellt:

Es wird die innere mittlere Länge eines jeden solchen Raumes gemessen und in zwei gleiche Theile getheilt. In halber Höhe desselben werden ferner drei innere Breiten gemessen, und zwar je eine Breite durch jeden der beiden Endpunkte, und die dritte durch die Mitte der gemessenen Länge. Zur Summe der beiden Endbreiten wird sodann das Vierfache der mittelsten Breite addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes der Breiten von einander multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Flächeninhalt der mittleren wagerechten Durchschnittsfläche, und dieser, mit der mittleren Höhe des Raumes multiplizirt, den körperlichen Inhalt desselben[4]).

III. Das abgekürzte Vermessungsverfahren.

§. 12. Die Länge wird auf dem obersten Deck gemessen, von der Außenfläche der Außenhaut neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Hintersteven. Von dieser Länge wird der Abstand zwischen der hinteren Fläche des

[4]) Da Kohlenräume als Vorrathsräume im Sinne des § 11 Abs. 1 anzusehen sind, sind diejenigen Theile des fraglichen Raumes oder Aufbaues dem Brutto-Raumgehalt des Schiffes hinzuzufügen und mit zu vermessen, welche zur Aufbewahrung von Kohlen dienen, diejenigen Theile des Raumes aber, welche diesem oder einem ähnlichen Zwecke nicht dienen, sondern zur Unterbringung von Maschinen- oder Kesseltheilen dienen, von der Vermessung auszuschließen (Verfügung der Preuß. Minister der Finanzen und für Handel ꝛc. v. 18. Oktober 1873; Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 310).

Hintersteven's und demjenigen Punkte der Sponung im Hintersteven, in welchem die Gillungsplanke dieselbe schneidet, oder die Sponung in die Gillungslinie übergeht, in Abzug gebracht.

Es wird ferner die größte Breite des Schiffes gemessen zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer. Auf der größten Breite wird sodann die Höhe des obersten Deckes außenbords an beiden Seiten vermerkt und mittelst einer, in senkrechter Richtung zum Kiel straff um das Schiff herum gezogenen Kette diejenige Linie gemessen, welche den einen der vermerkten Punkte unter dem Kiel hindurch mit dem anderen gegenüberliegenden Punkte verbindet. Zur Hälfte des so ermittelten äußeren Umfangs wird die Hälfte der größten Breite addirt. Die sich ergebende Summe wird mit sich selbst multiplizirt, sodann mit der nach Absatz 1 dieses Paragraphen ermittelten Länge des Schiffes multiplizirt und das Produkt wird nochmals, und zwar, wenn das Schiff zumeist von Eisen erbaut ist, mit $0{,}_{18}$ (achtzehn Hundertstel), wenn es zumeist von Holz gebaut ist, mit $0{,}_{17}$ (siebenzehn Hundertstel) multiplizirt. Die gefundene Zahl ergiebt den Inhalt des unter dem obersten Deck befindlichen Schiffsraumes in Kubikmetern.

§. **13.** Befinden sich Kajüten, Hütten, Deckhäuser, Backe oder sonstige, fest angebrachte Aufbauten auf dem obersten Deck, so wird der Inhalt dieser Räume in der Weise ermittelt, daß die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Höhe derselben mit einander multiplizirt wird.

IV. Die Vermessung offener Fahrzeuge.

§. **14.** Bei Bestimmung des Brutto-Raumgehaltes offener Fahrzeuge bezeichnet die Oberkante des obersten Plankenganges die Grenzfläche des zu vermessenden Raumes.

Die Tiefen werden von denjenigen Querlinien ab gemessen, welche von Oberkante zu Oberkante des obersten Plankenganges durch die Theilungspunkte der Länge gezogen sind,

Im Uebrigen kommen die Vorschriften des zweiten bezw. dritten Abschnittes zur Anwendung.

V. Die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt.

§. **15.** Bei allen Schiffen wird der Raumgehalt der vollständig und ausschließlich zum Gebrauch der Schiffsmannschaft dienenden Räume, nach ihrer durch Messung ermittelten Größe, jedoch höchstens bis zum zwanzigsten Theile des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes, von dem letzteren in Abzug gebracht.

Für die Vermessung der erwähnten Räume gelten die im §. 11 gegebenen Vorschriften.

§. **16.** Bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, wird der Inhalt der Räume, welche von der Maschine und den Dampfkesseln thatsächlich eingenommen werden und für die wirksame Thätigkeit derselben abgeschieden sind, sowie ferner der abgeschlossene Raum solcher Kohlenbehälter, welche dauernd hergerichtet und derartig angebracht sind, daß aus ihnen die Kohlen unmittelbar in den Maschinenraum geschüttet werden können, je nach der durch Messung ermittelten Größe dieser Räume, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes, von dem letzteren in Abzug gebracht.

Bei Schlepp-Dampfschiffen, welche ausschließlich zum Schleppen anderer Schiffe dienen, wird der Inhalt sämmtlicher Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume ohne Beschränkung auf die Hälfte des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes in Abzug gebracht, sobald diese Räume den im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

Bei Schrauben-Dampfschiffen gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zu den in dem ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Räumen.

§. **17.** Für die Vermessung der im §. 16 erwähnten Räume gelten folgende Vorschriften:

1) Es wird die mittlere Länge des Maschinenraumes einschließlich der in der vorgeschriebenen Weise eingerichteten Kohlenbehälter gemessen. Ferner werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 7 drei Querschnitte gemessen bis zur Höhe des Deckes des Maschinenraumes oder des unmittelbar über dem Maschinenraume befindlichen Deckes, und zwar ein Querschnitt an jedem der beiden Endpunkte und ein Querschnitt in der Mitte der Länge. Zur Summe der beiden Endquerschnitte wird das Vierfache des Mittelquerschnitts addirt und die Gesammtsumme mit einem Drittel des gemeinsamen Abstandes zwischen den Querschnitten multiplizirt. Das Produkt ergiebt den Inhalt des fraglichen Raumes.
2) Ist das unter Nr. 1 erwähnte, über dem Maschinenraum befindliche Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der Inhalt des Raumes zwischen dem bereits gemessenen und dem obersten Deck, soweit er für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft abgeschieden ist, in der Weise ermittelt, daß die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multiplizirt werden. Der Inhalt dieses Raumes wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraumes zugerechnet.

   Das Gleiche gilt von dem Inhalt der in der vorgeschriebenen Weise angebrachten Kohlenbehälter, welche durch zwei Decke gehen.
3) Befinden sich die Maschine, die Dampfkessel oder die Kohlenbehälter in selbstständigen Abtheilungen, so werden diese in der unter Nr. 1 und 2 angegebenen Weise einzeln vermessen und die Summe des Raumgehaltes derselben gilt als der Inhalt des ganzen Raumes.
4) Zur Ermittelung des körperlichen Inhalts des von dem Wellentunnel in Schrauben-Dampfschiffen eingenommenen Raumes wird die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe des Tunnels mit einander multiplizirt.

§. **18.** Werden diejenigen Räume eines Schiffes, welche bei der Vermessung desselben vom Brutto-Raumgehalte in Abzug gebracht worden sind, in anderer Weise als in den §§. 15 und 16 vorgesehen, später nutzbar gemacht, so müssen sie dem Netto-Raumgehalte des Schiffes sofort zugezählt werden. Ob zu diesem Zwecke die Neuvermessung des Schiffes erforderlich ist oder nicht, bestimmt die Vermessungs-Behörde.

VI. Die Vermessungs-Behörden und die Ausfertigung der Meßbriefe.

§. **19.** Die Vermessung der Schiffe geschieht durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungs-Behörden[5]). Jeder Behörde ist ein Schiffbau-Techniker als Mitglied zuzuordnen.

[5]) Das unter dem 6. September 1876 vom Reichskanzleramt bekannt gemachte Verzeichniß der Vermessungs- und Revisions-Behörden ist auf S. 869 abgedruckt.

Diesen Behörden liegt ob:

1) die Vermessung der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Schiffe,
2) die Ausfertigung der Meßbriefe (§. 24) für
   a) diejenigen deutschen Schiffe, welche in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 35) geführtes Schiffsregister weder eingetragen sind, noch eingetragen werden sollen,
   b) die nach dem abgekürzten Verfahren vermessenen Schiffe.

§. 20. Ueber den Vermessungs-Behörden werden von den Landesregierungen Revisions-Behörden[5]) bestellt.

Diesen oberen Behörden liegt ob:

1) die Prüfung und Berichtigung der von den Vermessungs-Behörden vorgenommenen Berechnungen — nach Befinden auch der Messungen —, insoweit dieselben nach dem vollständigen Verfahren ausgeführte Vermessungen von Schiffen betreffen, welche
   a) in ein nach dem Gesetze vom 25. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 35) geführtes Schiffsregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen, oder
   b) unter fremder Flagge fahren;
2) die Ausfertigung der Meßbriefe (§. 24) für die unter vorstehender Nr. 1 bezeichneten Schiffe;
3) die Mittheilung der nach vorstehender Nr. 2 für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die Schiffsregister-Behörden, in deren Register die Schiffe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen[6]);
4) die Prüfung und Berichtigung der anzuwendenden Meßinstrumente nach den Probemaaßen.

§. 21. Die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen übt der Reichskanzler durch Inspektoren aus, welche er nach Anhörung der Bundesraths-Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr bestellt[7]).

Die Inspektoren sind befugt, der Aufnahme der Messungen beizuwohnen, die Richtigkeit der Maaße zu prüfen, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungs- und Revisions-Behörden Einsicht zu nehmen und auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

§. 22. Behufs Feststellung der Identität der Schiffe haben die Vermessungs-Behörden vor Ausfertigung der Meßbriefe folgende Hauptmaaße der Schiffe aufzunehmen:

Es ist zu messen:

1) bei Schiffen mit Deck
   a) die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck,

---

[6]) Die näheren Vorschriften für die Register-Behörden sind in der Anweisung des Reichskanzleramts v. 5. Januar 1873 (hier abgedruckt auf S. 871) ertheilt.

[7]) Schiffsvermessungs-Inspektoren sind je einer für die in den Ostseehäfen und für die in den Nordseehäfen vorzunehmenden Schiffsvermessungen vom Reichskanzler bestellt (Centralbl. 1873 S. 35).

b) die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer,

c) die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Deckes und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt (§. 7),

d) die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Schiffes, falls dasselbe ein Dampfschiff ist;

2) bei Fahrzeugen ohne Deck

a) die Länge des Fahrzeuges zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges,

b) die größte Breite des Fahrzeuges zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen,

c) die nach §. 14 ermittelte Tiefe des Fahrzeuges im mittelsten Querschnitt,

d) die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Fahrzeuges, falls dasselbe ein Dampffahrzeug ist.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist an Stelle der unter vorstehenden Nummern 1 c. und 2 c. bezeichneten Tiefe der nach §. 12 ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der Außenbords-Bekleidung aufzunehmen.

§. **23.**[8]) Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungs-Behörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand schon bei einer anderen deutschen Vermessungs-Behörde nach dem in den §§. 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.

Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 24) haben die Vermessungs-Behörden bezw. die Revisions-Behörden sich zu vergewissern:

1. wenn die Vermessung des Schiffs durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern des Schiffes vollendet sind;
2. wenn die Vermessung ein deutsches Schiff betrifft, daß die den Netto-Raumgehalt des Schiffes bezeichnende Kubikmeter-Zahl auf einem der Deckbalken des Schiffes eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht ist;
3. wenn die Vermessung ein mit einem älteren deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§. 26) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

---

[8]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 24. Oktober 1875, betr. Ergänzung des § 23 der Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5. Juli 1872. (Centralbl. S. 718.)

„Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

„Der § 23 der Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) lautet fortan wie folgt:

(Folgt der oben abgedruckte § 23.)

§. **24.** Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt.

Neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes ausdrückenden Zahl der Kubikmeter ist in den Meßbriefen stets auch zugleich die entsprechende Zahl britischer Register-Tons anzugeben. Die Umrechnung der Kubikmeter in britische Register-Tons ist in der Weise zu bewirken, daß ein Kubikmeter gleich $0_{/353}$ britische Register-Tons zu rechnen ist.

Hat die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren stattgefunden, so ist in dem Meßbriefe der Grund zu vermerken, welcher der Anwendung des vollständigen Verfahrens entgegenstand. Mit dem Fortfall dieses Hinderungsgrundes verliert der Meßbrief seine Gültigkeit.

Die Ausfertigung der Meßbriefe erfolgt nach Maßgabe der unter A., B., C., D. und E. angehängten Formulare.

§. **25.** Findet die Vermessung in Folge einer räumlichen Veränderung durch Umbau statt, und ist für das Schiff bereits ein Meßbrief nach Maßgabe der Formulare A., B., C. oder D. ausgefertigt, so werden die in dem bisherigen Meßbriefe enthaltenen Angaben über den Raumgehalt der durch den Umbau nicht veränderten Schiffsräume ohne nochmalige Vermessung der letzteren in den neuen Meßbrief übertragen.

§. **26.** Die Vermessungs- und Revisions-Behörden (§§. 19 und 20) haben Listen zu führen, in welche der Inhalt aller ausgefertigten Meßbriefe nach der Ordnung des Datums der Ausfertigung einzutragen ist. Dieselben haben alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen, sowie die zurückgelieferten Meßbriefe (§. 23 Ziffer 3) bei ihren Akten aufzubewahren[9]).

VII. Verpflichtungen der Erbauer, der Rheder und des Führers eines Schiffes in Bezug auf die Vermessung desselben.

§. **27.** Die Vermessung neuer im Bau begriffener Schiffe ist, unbeschadet einer nachträglichen Vermessung der Aufbauten auf dem obersten Deck und der Räume im Innern des Schiffes, vorzunehmen, sobald das Deck gelegt und bevor irgend eine Einrichtung im Innern des Schiffes angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maaße verhindern könnte. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine schriftliche Anzeige hiervon der zuständigen Vermessungs-Behörde rechtzeitig zugehen zu lassen.

§. **28.** Die Rheder und der Führer eines jeden Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hülfe und jeden Aufschluß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäftes von ihnen zu beanspruchen sich veranlaßt sehen. Ebenso haben die gedachten Personen den etwaigen Aufforderungen nachzukommen, welche die Vermessungs-Behörde behufs Aufräumung des inneren Schiffsraumes zum Zwecke der Vermessung an sie richtet.

Ladung oder Ballast darf vor beendeter Vermessung ohne vorherige Zustimmung der Vermessungs-Behörde nicht eingenommen werden.

---

[9]) Jährlich wird eine Uebersicht über die im Vorjahre von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden nach § 24 ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe veröffentlicht (vgl. Centralbl. 1874 S. 106, 1875 S. 172, 1876 S. 193, 1877 S. 156, 1878 S. 244, 1879 S. 235, 1880 S. 249, 1881 S. 126, 1882 S. 101, 1883 S. 123, 1884 S. 52).

§. **29.** Sind an einem Schiff räumliche Veränderungen durch Umbau vorgenommen worden, welche bei Ausstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, so hat, wenn der Umbau im Inlande ausgeführt wurde, derjenige, welcher den Umbau ausgeführt, der zuständigen Vermessungs-Behörde und, wenn der Umbau im Auslande ausgeführt wurde, der Führer des Schiffes der Vermessungs-Behörde in dem ersten inländischen Hafen, in welchen das Schiff einläuft, eine schriftliche Anzeige von dem stattgehabten Umbau zu machen. Die Anzeige ist stets so zeitig zu machen, daß die Vermessung ungehindert stattfinden kann.

§. **30.** Die im §. 29 erwähnten Verpflichtungen bestehen für die Rheder und für den Führer auch bezüglich aller Veränderungen in der Größe und Benutzung derjenigen Räume, welche gemäß den Bestimmungen der §§. 15 und 16 von dem Brutto-Raumgehalt in Abzug gebracht worden sind.

§. **31.** Die Vermessungs-Behörden sind befugt, auch unaufgefordert ein Schiff der Kontrole wegen zu vermessen. Die Verpflichtungen der Rheder und des Führers (§. 28) bleiben in diesem Falle dieselben, als wenn die Vermessung auf ihren Wunsch vorgenommen wurde. Ergiebt sich bei der Vermessung, daß unangemeldete räumliche Veränderungen im Bau des Schiffes vorgenommen worden sind, so sind von den Rhedern oder von dem Führer Vermessungsgebühren zu dem im §. 32 Ziffer 2 bezeichneten Betrage zu entrichten. Entgegengesetzten Falles werden Gebühren für solche Nachvermessung nicht erhoben.

VIII. Gebühren für die Vermessung.

§. **32.** Die Gebühren für die Vermessung und für die Ausfertigung des Meßbriefes, einschließlich der etwaigen Stempelkosten, betragen:

1) wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde und ein früherer deutscher Meßbrief nicht vorgezeigt werden konnte,

   $^1/_2$ Silbergroschen ($^1/_{20}$ Mark) für jedes angefangene Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts des Schiffes, jedoch nie unter zwanzig Silbergroschen (2 Mark);

2) wenn die Erbauer, die Rheder oder der Führer des Schiffes den ihnen nach den §§. 27 bis 30 obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, oder wenn der im §. 31 erwähnte Fall vorliegt,

   das Doppelte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren;

3) in allen anderen Fällen

   die Hälfte der unter Nr. 1 bestimmten Gebühren.

IX. Schluß-Bestimmungen.

§. **33.** Die Umrechnung der in den bisherigen deutschen Meßbriefen aufgeführten Tonnen und Lasten in Kubikmeter ist in der Weise vorzunehmen, daß eine Tonne von 1000 Kilogramm gleich $2_{,12}$ Kubikmeter, eine Last von 4000 Pfd. gleich $4_{,24}$ Kubikmeter, eine Last von 5200 Pfd. gleich $5_{,52}$ Kubikmeter, ein Last von 6000 Pfd. gleich $6_{,37}$ Kubikmeter gerechnet wird[10])[11]).

[10]) Vgl. die Anweisung für die deutschen Schiffsregister-Behörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen, deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffszertifikaten v. 13. Februar 1874 (hier S. 872), sowie

§. **34.** Mit dem 1. Januar 1878 verlieren die bisherigen[12]) für deutsche Schiffe ausgefertigten deutschen Meßbriefe ihre Gültigkeit.

§. **35.** Die zur Ausführung dieser Vermessungs-Ordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichskanzler nach Anhörung der Bundesraths-Ausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr[13]).

§. **36.** Die gegenwärtige Schiffsvermessungs-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1873 in Kraft[14]).

Berlin, den 5. Juli 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

für Preußen die Allg. Verfügung des Justizministers v. 24. März 1874 (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 93).

[11]) Bekanntmachung d. d. Berlin den 27. Oktober 1875. (Centralbl. S. 703.)

„Nach einer zwischen dem Deutschen Reich und der egyptischen Regierung getroffenen Vereinbarung wegen Berechnung der von deutschen Schiffen in den egyptischen Häfen zu entrichtenden Leuchtfeuer-Abgaben erfolgt für diejenigen Schiffe, welche nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270), noch nicht vermessen sind, die Umrechnung der in ihren Meßbriefen aufgeführten deutschen Schiffslasten in türkische Tonnen von 792 Oka in der Weise, daß

a) die preußische Last von 4000 Pfund — nach welcher auch die in Oldenburg und Lübeck heimathberechtigten Schiffe früher vermessen wurden — gleich 1174 Oka,
b) die in der preußischen Provinz Hannover, in Mecklenburg, Bremen und Hamburg früher gebräuchliche Kommerzlast von 6000 Pfund gleich 1761 Oka,
c) die schleswig-holsteinische Kommerzlast von 5200 Pfund gleich 1526 Oka

gerechnet wird."

[12]) D. h. die vor dem 1. Januar 1873 für deutsche Schiffe ausgefertigten deutschen Meßbriefe (vgl. § 36 und Centralbl. 1877 S. 648).

[13]) Auf Grund dieser Ermächtigung ist vom Reichskanzler unter dem 23. November 1872 eine „Instruktion zur Schiffsvermessung" erlassen, welche in der vom Reichskanzler-Amte herausgegebenen Sammlung der über die Registrirung und Vermessung der deutschen Kauffahrteischiffe erlassenen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen ꝛc. (Altona, 1874; vgl. die Anzeige im Centralbl. 1874 S. 333) abgedruckt ist. Abänderungen und Ergänzungen der Instruktion sind vom Reichskanzler durch die Bekanntm. v. 11. Juni und v. 14. November 1874 mitgetheilt; die Bekanntm. v. 11. Juni 1874 ist in der bezeichneten amtlichen Sammlung (S. 159) abgedruckt. Die Instruktion wird hier wegen ihres großen Umfanges und ihres nur kleine Kreise interessirenden Inhalts nicht mitgetheilt.

Ueber die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal vgl. die Vorschriften v. 15. April 1879 (hier abgedruckt auf S. 874).

[14]) Nachdem die durch die Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5. Juli 1872 erfolgte Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe eine Umrechnung derjenigen Abgaben erforderlich gemacht hat, welche in den deutschen Häfen von den Seeschiffen nach Maßgabe ihrer Ladungsfähigkeit erhoben werden, sind von den Bundes-Seestaaten Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Bremen, Hamburg, Preußen und Oldenburg Schiffahrts-Abgaben betreffende Verordnungen erlassen worden. Dieselben sind im Centralbl. von 1873 S. 184 bis 190, 193—196, von 1875 S. 203—266, 301—304 mitgetheilt. Hier sind sie nicht abgedruckt.

Formular A.
(Für Segelschiffe mit Deck.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches
Wappen.

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Segelschiff, mit Namen ..... und mit dem Unterscheidungs-Signal ....., unter ..... Flagge, welches seinen Heimathshafen in ..... hat und vom Schiffer ..... geführt ....., auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von ..... zu ..... im Jahre 18 erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus ..... Ueber dem Vermessungs-Deck befinde.. sich ..... Deck . Auf dem obersten Deck sind ..... Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks ist ..... Der äußere Schiffsboden ist ..... Das Schiff hat ..... Mast.. und ist als ..... getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt . . . . Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt . . . . „

Die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Decks und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt beträgt . . . . „

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem Vermessungs-Deck	.....	.....
b) Räume über dem Vermessungs-Deck . . . . . Zwischendeck-R. . . .	.....	.....
Hütte	.....	.....
Back	.....	.....
sonstige Aufbauten . .	.....	.....
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt somit	.....	.....
Hiervon geh.. ab d..... Logisr..... der Schiffsmannschaft, welche sich ..... befinde...	.....	.....
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes	.....	.....

in Worten: ..... Kubikmeter
gleich ..... britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu ..... am .....ten ..... 18 beendete Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

....., den .....ten ..... 18.....

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular B.
(Für Dampfschiffe mit Deck.)

Deutsches Reich.
Kaiserliches
Wappen.

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das ... Dampfschiff, mit Namen ... und mit dem Unterscheidungs-Signal ..., unter ... Flagge, welches seinen Heimathshafen in ... hat und vom Schiffer ... geführt ..., auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von ... zu ... im Jahre 18 erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus ... . Ueber dem Vermessungs-Deck befinde... sich ... Deck. Auf dem obersten Deck sind ... Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks ist ... . Der äußere Schiffsboden ist ... . Das Schiff hat ... Dampfmaschinen-Schornstein.., ... Mast.. und ist als ... getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt . . . . Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt . . . . "

Die Tiefe des Schiffsraumes zwischen der Oberkante des obersten festen Deckes und der Oberkante der Binnenbords-Bekleidung neben dem Kiel im mittelsten Querschnitt beträgt . . . . "

Die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Schiffes beträgt . . . . "

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem Vermessungs-Deck	...	...
b) Räume über dem Vermessungsdeck . . . . . Zwischendeck-R . . .	...	...
Hütte	...	...
Back	...	...
sonstige Aufbauten .	...	...
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt somit	...	...
Hiervon geht ab:		
1) d... Logisra... der Schiffsmannschaft, welche... sich ... befinde..	...	...
2) d... Ra..., welche... von de... Maschine... und de... Dampfkessel..., sowie von de... festen Kohlenbehälter.. eingenommen w...	...	...
Die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes betragen zusammen	...	...
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes	...	...

in Worten: ... Kubikmeter
gleich ... britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu ... am ...ten ... 18... beendete Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

..., den ...ten ... 18....

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular C.
(Für Segelfahrzeuge ohne Deck.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches
Wappen.

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Segelfahrzeug, mit Namen ..... und mit dem Unterscheidungs-Signal ....., unter ..... Flagge, welches seinen Heimathshafen in ..... hat und vom Schiffer ..... geführt ....., auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Fahrzeug ist von ..... zu ..... im Jahre 18 .. ohne festes Deck erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus ..... Die Form des Hecks ist ..... Der äußere Schiffsboden ist ..... Das Fahrzeug hat ..... Mast ..... und ist als ..... getakelt.

Die Länge des Fahrzeuges zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges beträgt . . . . Meter.

Die größte Breite des Fahrzeuges zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen beträgt . . . . „

Die nach §. 14 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Tiefe des Fahrzeuges im mittelsten Querschnitt beträgt . . . . „

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
Der nach §. 14 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Brutto-Raumgehalt des Fahrzeuges beträgt	.....	.....
Hiervon geh..... ab d..... Logisr..... der Schiffsmannschaft, welche sich ..... befinde..	.....	.....
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Fahrzeuges	.....	.....

in Worten: ..... Kubikmeter
gleich ..... britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu ..... am .....ten ..... 18..... vorgenommene Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

....., den .....ten ..... 18.....

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular D.
(Für Dampffahrzeuge ohne Deck.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches
Wappen.

Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Dampffahrzeug, mit Namen ..... und mit dem Unterscheidungs-Signal ....., unter ..... Flagge, welches seinen Heimathshafen in ..... hat und vom Schiffer ..... geführt ....., auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren vermessen worden ist.

Das Fahrzeug ist von ..... zu ..... im Jahre 18 ohne festes Deck erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus ..... Die Form des Hecks ist ..... Der äußere Schiffsboden ist ..... Das Fahrzeug hat ..... Dampfmaschinen-Schornstein.., ... Mast.. und ist als ..... getakelt.

Die Länge des Fahrzeuges zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens in der Höhe der Oberkante des obersten Plankenganges beträgt . . . . . Meter.

Die größte Breite des Fahrzeuges zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen beträgt . . . . . "

Die nach §. 14 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Tiefe des Fahrzeuges im mittelsten Querschnitt beträgt . . . . . "

Die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Fahrzeuges beträgt . . . . . "

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
Der nach §. 14 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Brutto-Raumgehalt des Fahrzeuges beträgt	.....	.....
Hiervon geht ab:		
1) d..... Logisr..... der Schiffsmannschaft, welche..... sich ..... befinde	.....	.....
2) d..... Ra....., welche.. von de.. Maschine.. und de.. Dampfkessel..., sowie von de..... festen Kohlenbehälter... eingenommen w.....	.....	.....
Die Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Fahrzeuges betragen zusammen	.....	.....
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Fahrzeuges	.....	.....

in Worten: ..... Kubikmeter
gleich ..... britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu ..... am .....ten ..... 18..... vorgenommene Vermessung wird dieser Meßbrief ausgefertigt.

....., den .....ten ..... 18.....

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Formular E.

(Für Segel- und Dampfschiffe.)

Deutsches Reich.

Kaiserliches

Wappen.

Interimistischer Schiffs-Meßbrief.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das Schiff, mit Namen ..... und mit dem Unterscheidungs-Signal ..... , unter ... Flagge, welches seinen Heimathshafen in ..... hat und vom Schiffer ..... geführt wird, auf Grund der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem abgekürzten Verfahren vermessen worden ist.

Das Schiff ist von ..... zu ..... im Jahre 18 . erbaut worden. Das Haupt-Baumaterial besteht aus ..... Auf dem obersten Deck sind ... Aufbauten angebracht. Die Form des Hecks ist . Der äußere Schiffsboden ist ..... Das Schiff ist ein ..... schiff, hat ... Dampfmaschinen-Schornstein.., ... Mast... und ist als ..... getakelt.

Die Länge des Schiffes zwischen der vorderen Fläche des Vorderstevens unter dem Bugspriet bis zu der hinteren Fläche des Hinterstevens auf dem obersten festen Deck beträgt . . . . . Meter.

Die größte Breite des Schiffes zwischen den Außenflächen der Außenbords-Bekleidungen oder der Berghölzer beträgt . . . . . „

Der nach §. 12 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung ermittelte Umfang des Schiffes in der Außenfläche der Außenbords-Bekleidung beträgt „

Die Länge des Maschinenraumes, einschließlich der festen Kohlenbehälter, des Schiffes beträgt . . . . . „

Die Größe der Schiffsräume beträgt im Einzelnen:

	Kubikmeter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem obersten Deck		
b) Räume über dem obersten Deck { Hütte		
{ Back		
{ sonstige Aufbauten .		
Der Brutto-Raumgehalt des Schiffes beträgt		
Hiervon geht ab:		
1) d... Logisra... der Schiffsmannschaft, welche... sich ... befinde ...		
2) d... Ra..., welche... von de... Maschine... und den ... Dampfkessel..., sowie von de... festen Kohlenbehälter... eingenommen w...		
D... Abz... vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes betr		
Mithin beträgt der Netto-Raumgehalt des Schiffes . . .		

in Worten: ..... Kubikmeter gleich ..... britischen Register-Tons.

Ueber die vorstehende, von der Vermessungs-Behörde zu ..... am ...ten ..... 18... beendete Vermessung wird dieser interimistische Meßbrief mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren nicht vorgenommen werden konnte, weil .....

....., den ...ten ..... 18...

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Anlagen zu Nr. 859.

Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872.

I.[1])

1. Bestimmungen,

betreffend die Anerkennung der in dänischen, österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen.

Vom 21. Dezember 1872. (Centralbl. 1873 S. 163.)

Nachdem vom Deutschen Reiche mit den Regierungen
1. Dänemarks,
2. Oesterreich-Ungarns und
3. der Vereinigten Staaten von Amerika

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden sind, werden vom 1. Januar 1873 ab die den Handelsmarinen der vorgenannten Staaten angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

1. Für die auf Grund des dänischen Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 vermessenen dänischen Schiffe sind die in deren Nationalitäts- und Registrirungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.
2. Für die auf Grund des österreichisch-ungarischen Gesetzes vom 15. Mai 1871, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe, vermessenen österreichisch-ungarischen Schiffe sind die in deren Eichungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt, ohne Nachvermessung, als gültig anzuerkennen.
3. Für die auf Grund des amerikanischen Gesetzes vom 6. Mai 1864 (act to regulate the admeasurement of tonnage of ships and vessels of the United States) vermessenen Schiffe der Vereinigten Staaten von Amerika sind die in deren Zertifikaten (certificates of registry) enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt (total tonnage) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die amerikanische Gesetzgebung gestattet Abzüge vom Brutto-Raumgehalt der Schiffe nicht und es sind daher auch in den Zertifikaten der amerikanischen Schiffe Angaben über den durch solche Abzüge zu ermittelnden Netto-Raumgehalt nicht enthalten.

Den Führern der amerikanischen Schiffe ist hiernach freizulassen, die Entrichtung der Hafen- ꝛc. Abgaben je nach ihrer Wahl entweder ohne Nachvermessung vom Brutto-Raumgehalt oder aber von dem durch vorgängige Vermessung der abzugsfähigen Räume (§§. 15 und 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung) zu ermittelnden Netto-Raumgehalt des Schiffs zu bewirken. Letzterenfalls ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare A. bis D. zu §. 24 der Schiffs-Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 270) durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angabe des Brutto-Raumgehaltes aus dem amerikanischen Zertifikat übertragen, resp. nach dem durch §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Verhältnisse (mittelst Division der Zahl der Register-Tons durch 0,353) umgerechnet wird. Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Nachtrag

zu den Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in dänischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen, vom 21. Dezember 1872. (Centralbl. 1879 S. 269.)

Für die auf Grund des dänischen Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 und der dazu erlassenen Instruktionen vom 1. August 1878 vermessenen dänischen Dampfschiffe sind die in deren Nationalitäts- und Registrirungs-Zertifikaten enthaltenen, nach den

[1]) Vgl. Anm. 3 S. 844.

Bestimmungen der §§. 15, 16 und 17 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Angaben über den Netto-Raumgehalt (Netto-Tonnage efter „Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872, §§. 15, 16 und 17") ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Nachtrag

zu den Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen, vom 21. Dezember 1872. (Centralbl. 1875 S. 324.)

Die Vermessung der Schiffe aus dem ungarischen Küstenlande, welchen in den deutschen Häfen die Gültigkeit der in ihren Eichungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung zugestanden ist, erfolgt auf Grund des Gesetzartikels XVI. vom Jahre 1871, nicht auf Grund des unter Nr. 2 der bezüglichen Bestimmungen vom 21. Dezember 1872 (Central-Blatt Seite 164) angeführten österreichischen Gesetzes vom 15. Mai 1871.

Zirkular-Verfügung des Königlich dänischen Generaldirektorats für das Steuerwesen zu Kopenhagen an die Zollämter, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe in den dänischen Häfen von der Umvermessung. Vom 23. Dezember 1872.

(Centralbl. 1873 S. 164.)

Zirkular

vom Generaldirektorat für das Steuerwesen an sämmtliche Zollämter.

Da am 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche ein Schiffsvermessungs-System in Kraft tritt, welches dem hier im Lande geltenden entspricht, so hat die Kaiserlich deutsche Regierung verordnet, daß dänische Schiffe, welche mit Register-Zertifikaten nach dem Gesetze vom 13. März 1867, betreffend die Registrirung dänischer Schiffe, versehen sind, von der Umvermessung in deutschen Häfen, von obigem Datum an gerechnet, befreit sein sollen, indem daselbst der Angabe in jenen Zertifikaten bezüglich der Tragfähigkeit in Tons Folge gegeben werden wird.

In Folge dessen werden unter Bezugnahme auf §. 1 des Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 die im Deutschen Reiche heimathsberechtigten und mit Meß-Zertifikaten vom 1. Januar 1873 oder späteren Datums versehenen Schiffe einer Umvermessung in dänischen Häfen nicht unterworfen, sondern die in den gedachten Zertifikaten angegebene Tragfähigkeit in Tons wird in derselben Weise, in demselben Umfang und zu demselben Zwecke benutzt werden, wie es hier mit der in den Register-Zertifikaten der dänischen Schiffe angegebenen Tragfähigkeit in Tons geschieht, und im Uebrigen ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche in Bezug auf die großbritannischen Schiffe in Nr. 2 des Zirkulars vom 14. Mai 1868 Punkt f*) enthalten sind.

---

*) Die angeführte Bestimmung lautet folgendermaßen:

„In Nr. 2 der diesjährigen (1868) Sammlung von Zirkularen und anderen, auf das Zoll- und Brennereiwesen bezughabenden Bestimmungen ist den Zollämtern zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Schiffe, welche in Großbritannien zu Hause gehören und mit britischen Register-Zertifikaten versehen sind, vom 1. vorigen Monats an der Umvermessung hier nicht unterworfen sind, sondern daß die in den gedachten Zertifikaten angegebene Tragfähigkeit in Tons benutzt werden wird."

In Verbindung hiermit wird bemerkt:

1. Bei der Einklarirung eines Schiffes unter englischer Flagge wird der Schiffsführer, eventuell durch den von ihm angenommenen Makler, darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn er von der Vermessung hier frei sein will — die jedoch auf Verlangen auszuführen ist — er das Register-Zertifikat (certificate of registry) des Schiffes vorzulegen hat, damit sämmtliche Abgaben, welche sich nach der Tragfähigkeit richten, nach der im Zertifikate angegebenen abgabenpflichtigen Tragfähigkeit in Tons (register-tonnage) berechnet werden können. Im Weigerungsfalle wird die Vermessung u. s. w. nach den gewöhnlichen Regeln vorgenommen.

Dieses wird hiermit unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Generaldirektorats vom heutigen Tage zur Kenntniß und Nachachtung dienstlich mitgetheilt, und werden die Zollämter ersucht, die Aufmerksamkeit der dänischen Schiffsführer auf die getroffene Anordnung zu lenken.

Kopenhagen, den 23. Dezember 1872.

Generaldirektorat für das Steuerwesen.
gez. Ramus.

Verfügung des Kaiserl. Königl. österreichischen Handels-Ministeriums), betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den österreichischen Häfen. Vom 3. November 1872.** (Centralbl. 1873 S. 165.)

Erlaß des k. k. Handels-Ministeriums vom 3. November 1872.
Z. 24299/1490
an die k. k. Seebehörde in Triest.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 1. September d. J. Z. 8315. weise ich die k. k. Seebehörde an, das Geeignete zu verfügen, damit vom 1. Januar 1873 an die nach der neuen deutschen Schiffsvermessungs-Ordnung in deutschen Häfen vermessenen deutschen Seehandelsschiffe in den dem hierortigen Amtsbereiche angehörenden Häfen von der Eichungspflicht im Sinne der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1871, betreffend die Eichung der Seehandelsschiffe, befreit und die in den Zertifikaten dieser Schiffe enthaltenen Tonnenangaben jenen nach dem neuen österreich-ungarischen Eichverfahren gleichgestellt werden.

Am 3. November 1872.

gez. Banhans.

---

2. Wünscht ein englisches Schiff, welches noch mit einem gültigen dänischen Meßbriefe versehen ist, die Berechnung der Abgaben nach der in demselben angegebenen Tragfähigkeit, so darf dies nicht verweigert werden.
3. Statt der im Zirkular vom 7. September 1867 Punkt XI. erwähnten Bescheinigung auf der Vermessungs-Anmeldung ist künftig bei englischen Schiffen von dem betreffenden Beamten ein Attest, betreffend Namen und Heimath des Schiffes und des Schiffers, Datum und Ausstellungsort des Zertifikates und der in demselben angegebenen Tragfähigkeit auszufertigen und der Rechenschaft als Belag beizufügen.
4. Unter Hinweis auf die §§ 15, 16 und 17 des Schiffsvermessungs-Gesetzes vom 13. März 1867 wird bemerkt, daß wenn Zweifel entstehen sollten, ob das für ein englisches Schiff vorgelegte Zertifikat wirklich zu diesem gehört, oder wenn triftiger Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß das Schiff irgend welchen Umbau erfahren hat, der im Zertifikate nicht vermerkt steht, zu untersuchen sein wird, ob die in Tons angegebene Tragfähigkeit mit der Anzahl Tons stimmt, die auf der Achterkante der Großluke eingehauen sein soll. Ist in dieser Beziehung eine Nichtübereinstimmung vorhanden, oder befindet sich die Tonszahl nicht eingehauen, oder wird ein unangemeldeter Umbau ermittelt, so sind die Hauptdimensionen nachzuvermessen. Stimmen diese Maaße, nachdem sie in englisches Maaß†) reduzirt worden sind, mit den im Zertifikate angeführten nicht überein, so ist das Schiff umzuvermessen und darüber an das Generaldirektorat zu berichten. Jede solche Untersuchung ist jedoch mit der größten Rücksichtnahme und so vorzunehmen, daß dem Schiffe ein unnöthiger Aufenthalt nicht erwächst.

   Es wird noch bemerkt, daß eintretenden Falles die Hauptdimensionen in der, in den englischen Zertifikaten angegebenen Weise zu ermitteln sind, nämlich so, daß die Länge von der Außenkante des Vordersteven unter dem Bugspriet bis zur Achterkante des Achtersteven, die Breite mittschiffsaußenbords zwischen den Außenbekleidungen, und die Tiefe im Raume mittschiffs von der Unterseite des obersten Deckes bis zur innern Bekleidung des Bodens gemessen wird.

**) Eine gleichlautende Verfügung ist auch vom Königlich ungarischen Handels-Ministerium für den demselben unterstellten Hafen von Fiume erlassen.

†) Die Reduktion von dänischem Maaße in englisches geschieht durch die Multiplikation der dänischen Maaße mit 1,03. —

Zirkular-Verfügung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an die Zolleinnehmer, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den Häfen der Vereinigten Staaten. Vom 25. Oktober 1872.

(Centralbl. 1873 S. 166.)

Uebersetzung.

Zirkular

Deutsche Schiffe sind in gewissen Fällen nicht wieder zu vermessen.

Departement Nr. 125.
Abtheilung für Schiffahrt Nr. 29.

Schatzamt Washington, D. C. 25. Oktober 1872.

An die Zoll-Einnehmer.

Da die Kaiserlich deutsche Regierung für die Vermessung von Schiffen das in den Vereinigten Staaten, England, Oesterreich und Dänemark gebräuchliche System angenommen hat, und letzteres mit dem 1. Januar 1873 in Kraft treten soll, so werden Sie hierdurch benachrichtigt, daß, von diesem Tage ab, die im Artikel 140 der revidirten Regulative Theil I. enthaltene Bestimmung, welche dahin geht,

> daß in den Häfen der Vereinigten Staaten bei gewissen ausländischen Schiffen, deren Tonnengehalt in den Registern derselben verzeichnet ist, angenommen werden soll, daß sie wirklich den in solchen Registern angegebenen Tonnengehalt haben, daß aber der Betrag des Abzuges, welcher nach den Gesetzen desjenigen Landes, dem die Schiffe angehören, gemacht wird, und welcher durch das Vermessungs-Gesetz der Vereinigten Staaten nicht zugelassen wird, (zu jener Tonnenzahl) hinzuzufügen ist,

auf alle in unseren Häfen ankommenden deutschen Schiffe, welche nach dem erwähnten System vermessen sind, so lange ausgedehnt wird, als in den Häfen des Deutschen Reichs eine gleichmäßige Vergünstigung den amerikanischen Schiffen gewährt wird.

Der Sekretär.

---

2. Bestimmungen

über die Anerkennung der in französischen und britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 2. October 1873. (Centralbl. S. 316.)

Nachdem von der deutschen Regierung auch mit den Regierungen

Frankreichs und
Großbritanniens

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden sind, werden die den Handelsmarinen der vorgenannten Staaten angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

1.[1]) Für die auf Grund der Dekrete des Präsidenten der französischen Republik vom 24. Dezember v. Js. und 24. Mai d. Js., betreffend die Einführung des Moorsom'schen Schiffsvermessungs-Verfahrens in Frankreich, vom 1. Juni d. Js. — dem Tage des Beginns ihrer Geltung — ab vermessenen französischen Schiffe sind die in deren Schiffsvermessungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Für die vor dem 1. Juni d. J. nach dem alten französischen Schiffsvermessungs-Verfahren vermessenen französischen, sowie für die vor dem 1. Januar d. Js. nach dem alten deutschen Schiffsvermessungs-Verfahren vermessenen deutschen Schiffe behält es bezüglich der Anerkennung bezw. Umrechnung der in deren Dokumenten

---

[1]) Die Bestimmungen zu 1. über die französischen Schiffe sind durch die Bestimmungen des Reichskanzlers v. 21. März 1883 (hier abgedruckt auf S. 863) abgeändert.

enthaltenen Tonnengehaltsangaben bei den die Umrechnung der Last in die französische Tonne betreffenden Bestimmungen

a) unter Lit. D. Nr. 2 des im Anschlusse an das Schlußprotokoll zu dem Schiffahrtsvertrage vom 2. August 1862 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Frankreich vereinbarten Protokolls vom 14. Dezember 1864,

b) unter I. A. des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage und der Literar-Konvention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Frankreich vom 9. Juni 1865 und

c) unter I. C. des Schlußprotokolls zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage und der Literar-Konvention zwischen den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen, Hamburg und Frankreich vom 4. März 1865,

bis auf Weiteres mit der Maßgabe sein Bewenden, daß

die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 eingeführte Tonne von 1000 Kilogramm gleich der Hälfte der Last von 4000 Pfund und demgemäß

„eine deutsche Tonne von 1000 Kilogramm = 0,75 französische Tonnen"

und

„eine französische Tonne = 1,20 deutsche Tonnen von 1000 Kilogramm"

gerechnet wird.

2. Für die auf Grund des „Merchant Shipping Act, 1854" vermessenen britischen Schiffe sind die in deren Zertifikaten (Certificates of British Registry) enthaltenen Angaben über den „Brutto-Raumgehalt (gross tonnage)", sowie bei Segelschiffen auch die in deren Zertifikaten enthaltenen Angaben über den „Netto-Raumgehalt (register tonnage)" ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die großbritannische Gesetzgebung gestattet bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlen-Räume (space required for propelling power) größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalte, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den Zertifikaten britischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren „Netto-Raumgehalt (register tonnage)" sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 274) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungs-Behörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem britischen Zertifikat übertragen werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Berlin, den 2. Oktober 1873.

Bestimmungen

über die Anerkennung der in französischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 21. März 1883 (Centralbl. S. 82.)

Auf Grund einer weiteren zwischen der deutschen Regierung und der Regierung der französischen Republik getroffenen Vereinbarung werden, in Abänderung der unter dem 2. Oktober 1873 (Central-Blatt S. 316) veröffentlichten Bestimmungen, die auf Grund des jetzigen französischen Schiffsvermessungsverfahrens vermessenen, der französischen Handelsmarine angehörigen Dampfschiffe in deutschen Häfen ferner wie folgt behandelt:

Nach dem Dekrete des Präsidenten der französischen Republik vom 24. Mai 1873

können bei Dampfschiffen die Abzüge, welche für den Inhalt der Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume von dem Brutto-Raumgehalte zu machen sind, auf doppeltem Wege ermittelt werden, indem sie entweder nach Maßgabe der Artikel 14 bis 19 jenes Dekrets durch Messung, — oder nach Maßgabe des Artikels 20, entsprechend den Vorschriften der großbritannischen Gesetzgebung, durch Berechnung festgestellt werden. Für diejenigen französischen Dampfschiffe, deren Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf dem ersteren Wege ermittelt sind, werden die in den Schiffsvermessungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt, wie bisher, ohne Nachvermessung als gültig anerkannt.

Für Dampfschiffe dagegen, deren Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf dem zweiten Wege, also nach Maßgabe des Artikels 20 des Dekrets vom 24. Mai 1873 ermittelt sind, werden die in den Schiffsvermessungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt als maßgebend nicht anerkannt, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 274) abzugsfähigen Räume anderweit ermittelt. Dabei wird die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. und D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art bewirkt, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem französischen Zertifikat übertragen werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung werden nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, erhoben.

Berlin, den 21. März 1883.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Bosse.

---

3. Bestimmungen über die Anerkennung der in italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 21. April 1883. (Centralbl. S. 127).*)

Nachdem vom Deutschen Reich mit der Königlich italienischen Regierung eine anderweite Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen getroffen worden ist, werden vom 1. Juli 1883 ab die der italienischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen wie folgt behandelt:

Für die auf Grund des Königlich italienischen Dekrets vom 11. März 1873, betreffend die Einführung eines neuen Systems der Schiffsvermessung für Kauffahrteischiffe, vermessenen italienischen Schiffe sind die in deren Schiffsvermessungs-Certifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Das Königlich italienische Dekret vom 30. Juli 1882 gestattet vom 1. Juli 1883 ab bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalt als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den Meßbriefen italienischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren auf Grund des Dekrets vom 30. Juli 1882 ermittelten Netto-Raumgehalt sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem italienischen Schiffsmeßbrief übertragen werden.

*) Die obigen Bestimmungen sind an die Stelle der Bestimmungen v. 25. August 1874 (Centralbl. S. 323) getreten.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Berlin, den 21. April 1883.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

---

4. Bestimmungen über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. (Centralbl. 1875 S. 688.)

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der Königlich schwedischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden vom 1. November d. Js. ab die der schwedischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen wie folgt behandelt:

Für die auf Grund der Königlich schwedischen Verordnung über die Messung der Kauffahrteischiffe vom 15. Mai 1874 vermessenen schwedischen Schiffe sind die in deren Meßbriefen (Mätbref) enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt (Total drägtighet), sowie bei Segelschiffen auch die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet), ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die schwedische Gesetzgebung gestattet bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlen-Räume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalte, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den Meßbriefen schwedischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet) sind daher als giltig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 274) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. und D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem schwedischen Meßbrief übertragen, oder, falls dies erforderlich, nach dem durch §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Verhältniß (mittelst Division der Zahl der Tons durch $0{,}_{353}$) resp. nach dem Satze von

$108{,}_{187}$ schwedischen Kubikfußen = 1 Ton

umgerechnet werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Nachtrag

zu den Bestimmungen über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. (Centralbl. 1882 S. 353.)

Für die auf Grund der Königlich schwedischen Verordnung vom 12. November 1880, betreffend die Schiffsvermessung, vermessenen schwedischen Dampfschiffe sind die in deren Meßbriefen (Mätbref) enthaltenen, nach den Bestimmungen der §§. 15, 16 und 17 der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Angaben über den Nettoraumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet) vom 1. August d. J. ab ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Berlin, den 22. Juli 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

5. Bestimmung

über die Anerkennung der in chilenischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 11. Januar 1876. (Centralbl. S. 26.)

Nachdem von dem Deutschen Reich mit der Republik Chile eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der chilenischen Schiffsvermessungsordnung vom 20. November 1874 vermessenen, der chilenischen Handelsmarine angehörigen Schiffe die in deren Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Nettoraumgehalt in den deutschen Häfen ohne Nachvermessung als giltig anzuerkennen.

Berlin, den 11. Januar 1876.

6. Bestimmung

über die Anerkennung der in norwegischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 7. April 1876. (Centralbl. S. 221.)

Nachdem von dem Deutschen Reich mit der Königlich norwegischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der norwegischen Instruktion für die Schiffsvermessung vom 6. November 1875 vermessenen, der norwegischen Handelsmarine angehörigen Schiffe die in deren Meßbriefen (Maalebreve) enthaltenen Angaben über den Nettoraumgehalt (Netto-Draegtighed) in den deutschen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Berlin, den 7. April 1876.

7. Bestimmungen

über die Anerkennung der in niederländischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 8. April 1877. (Centralbl. S. 184.)

Nachdem vom Deutschen Reich mit der Königlich niederländischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden vom 1. Mai d. J. ab die der niederländischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

Für die auf Grund des Königlich niederländischen Beschlusses vom 21. August 1875, betreffend die Vermessung der Seeschiffe, vermessenen niederländischen Segelschiffe, sowie für diejenigen niederländischen Dampfschiffe, bei welchen die Vermessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf Grund der Art. 21 und 22 des gedachten Beschlusses erfolgt ist, sind die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Bei Dampfschiffen, deren Netto-Raumgehalt nach Art. 23 jenes Beschlusses ermittelt wird, gestattet letzterer für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume größere Abzüge vom Brutto-Raumgehalt, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung. Die in den Meßbriefen niederländischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren nach dem gedachten Artikel 23 ermittelten Netto-Raumgehalt sind daher als maßgebend nicht anzuerkennen, sondern entweder durch Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 274) abzugsfähigen Räume, oder durch Zuschlag von drei Prozent zu dem in dem bezüglichen niederländischen Meßbrief aufgeführten Netto-Raumgehalt anderweit festzustellen. Dabei ist die Ausfertigung des neuen Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. bezw. D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungs-Behörde (§. 19), und zwar in der Art zu bewirken, daß im Falle der Nachmessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume die Angabe des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft, im Falle des erwähnten Zuschlags von drei Prozent aber nur die Angabe des Netto-Raumgehalts aus dem niederländischen Meßbrief übertragen wird.

Im ersteren Falle sind die Gebühren für die theilweise Vermessung nach dem durch

§. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben; im letzteren Falle erfolgt die Ausfertigung des Meßbriefes kostenfrei.

Berlin, den 8. April 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

---

8. Bestimmungen

über die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 8. Januar 1880. (Centralbl. S. 38.)

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der Königlich spanischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden die der spanischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

Für die auf Grund des spanischen Kauffahrteischiffs-Vermessungs-Reglements vom 2. Dezember 1874 vermessenen spanischen Segelschiffe, sowie für diejenigen spanischen Dampfschiffe, bei welchen die Vermessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf Grund der für den Gebrauch der Vermessungsergebnisse in deutschen Häfen erlassenen spanischen Spezial-Vermessungsvorschriften vom 18. Oktober 1879 erfolgt ist, sind die in deren Meßbriefen (certificados de arqueo) bezw. Spezial-Meßbriefen (certificados especiales de arqueo) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (tonelaje neto) ohne Nachvermessung als maßgebend anzuerkennen.

Bei Dampfschiffen, deren Netto-Raumgehalt auf Grund des spanischen Kauffahrteischiffs-Vermessungs-Reglements vom 2. Dezember 1874 ermittelt wird, gestattet letzteres für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume größere Abzüge vom Brutto-Raumgehalt, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung. Die in den Meßbriefen spanischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren nach dem gedachten Reglement ermittelten Netto-Raumgehalt sind daher als maßgebend nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 274) abzugsfähigen Räume richtig zu stellen. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B bezw. D zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungs-Behörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts (tonelaje total), sowie des Raumgehalts der außerdem in Betracht kommenden abzugsfähigen Räume (descuentos) aus dem spanischen Meßbriefe übertragen werden. Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Berlin, den 8. Januar 1880.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Nachtrag

zu den Bestimmungen über die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 8. Januar 1880. (Centralbl. 1883 S. 265.)

Für die auf Grund des spanischen Kauffahrteischiffs-Vermessungs-Reglements vom 2. Dezember 1874 vermessenen spanischen Dampfschiffe, bei welchen die Vermessung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume nach den Bestimmungen der spanischen Spezial-Vermessungsvorschriften für die nach deutschen Häfen fahrenden Schiffe vom 23. Juli d. J. erfolgt ist, sind die in deren Spezial-Meßbriefen (certificados especiales de arqueo) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (tonelaje neto) ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Berlin, den 24. August 1883.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

9. Bestimmungen

über die Anerkennung der in russischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 11. Februar 1882. (Centralbl. S. 37.)

Nachdem vom Deutschen Reich mit der Kaiserlich russischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden vom 13. Mai 1882 ab die der russischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

Für die auf Grund der Kaiserlich russischen Verordnung vom 11. März 1880 und der Bestimmungen über die Schiffsvermessungen vom 20. Dezember 1879 oder auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung für das Großfürstenthum Finnland vom 4. Oktober 1876 vermessenen russischen Schiffe sind die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Brutto- und, mit Ausnahme der in Finnland vermessenen Dampfschiffe, auch über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die Schiffsvermessungs-Ordnung für das Großfürstenthum Finnland gestattet bei Schiffen, welche durch Dampf oder eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalt als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den finnländischen Meßbriefen russischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren Netto-Raumgehalt sind daher als gültig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B und D zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem finnländischen Meßbrief übertragen, oder, falls dies erforderlich, nach dem durch §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Verhältniß (mittelst Division der Zahl der Tons durch $0{,}_{353}$) beziehungsweise nach dem Satze von

$$38{,}_{2} \text{ finnländische Kubikfuß} = 1 \text{ Kubikmeter}$$

umgerechnet werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume, zu erheben.

Berlin, den 11. Februar 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

10. Bestimmungen

über die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 28. März 1884. (Centralbl. S. 107.)

Nachdem vom Deutschen Reich mit der Königlich belgischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsvermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der belgischen Schiffsvermessungsordnung vom 27. August 1883 vermessenen belgischen Schiffe, die in deren Meßbriefen (certificats de jaugeage) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt vom 1. April d. J. ab in den deutschen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Berlin, den 28. März 1884.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

II.

Bekanntmachung vom 6. September 1876. (Centralbl. S. 474.)[1])

Auf Grund der §§. 19 und 20 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) fungiren in den Bundes-Seestaaten folgende

Vermessungs- und Revisions-Behörden.

Vermessungsbehörden.	Revisionsbehörden.

A. In Preußen.

I. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.

1	Hauptzollamt Memel	1	Regierung zu Königsberg.
2	„ Pillau		
3	Hauptsteueramt Königsberg		

II. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.

4	Hauptzollamt Danzig	2	Regierung zu Danzig.
5	Hauptsteueramt Elbing		

III. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.

6	Hauptsteueramt Stettin	3	Regierung zu Stettin.
7	Steueramt Anklam (zugleich für Ueckermünde)		
8	Hauptzollamt Swinemünde		
9	„ Kolbergermünde	4	Regierung zu Köslin.
10	„ Stolpmünde		
11	„ Stralsund (zugleich für die Werft in Seedorf)	5	Regierung zu Stralsund.
12	Hauptzollamt Wolgast		
13	Nebenzollamt I. Greifswald		
14	Steueramt Barth (zugleich für die Werften in Damgarten, Zingst, Wieck a. D., Prerow und Fuhlendorf)		

IV. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Altona.

15	Hauptzollamt Hadersleben	6	Regierung zu Schleswig.
16	Nebenzollamt I. Apenrade		
17	„ Sonderburg		
18	Hauptsteueramt Flensburg		
19	Nebenzollamt I. Cappeln		
20	„ Eckernförde		
21	Hauptsteueramt Kiel		
22	Nebenzollamt I. Heiligenhafen		
23	Hauptzollamt Neustadt		
24	Nebenzollamt I. Wyk auf Föhr		
25	„ Husum		
26	Hauptzollamt Tönning		
27	Hauptsteueramt Rendsburg		
28	Nebenzollamt I. Brunsbüttel		
29	„ Wewelsfleth		

[1]) Vgl. §§ 19 u. 20 der Schiffsvermessungs-Ordnung (S. 848, 849). — Seit Erlaß der Bekanntm. v. 6. September 1876 sind Aenderungen in den Vermessungs- und Revisions-Behörden nicht eingetreten, im Centralblatt wenigstens sind solche nicht mitgetheilt. Ueber die frühere Zeit vgl. Centralbl. von 1873 S. 36, 50, 111, 260, 278, von 1874 S. 48, von 1876 S. 197.

	Vermessungsbehörden.		Revisionsbehörden.
30	Nebenzollamt I. Wilster	6	Regierung zu Schleswig.
31	Hauptzollamt Itzehoe		
32	Nebenzollamt I. Glückstadt		
33	„ Elmshorn		
34	„ Uetersen		
35	Nebenzollamt II. Haseldorf		
36	Nebenzollamt I. Blankenese		
37	Hauptzollamt Ottensen (zugleich für Altona)		
	V. Im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover.		
38	Hauptzollamt Harburg	7	Landdrostei zu Lüneburg.
39	Nebenzollamt I. Cranz	8	Landdrostei zu Stade.
40	„ Lühe		
41	Hauptzollamt Stade		
42	Nebenzollamt I. Freiburg		
43	„ Neuhaus a. d. O.		
44	Hauptzollamt Geestemünde		
45	Nebenzollamt I. Rönnebeck		
46	„ Vegesack (für die benachbarten preußischen Gebietstheile Grohn, Fähr u. s. w.)		
47	Nebenzollamt I. Karolinensyhl	9	Landdrostei zu Aurich.
48	„ Norden		
49	Hauptzollamt Emden		
50	Ober-Steuerkontrolör zu Aurich (für die auf den ostfriesischen Fehnen im Binnenlande erbauten Schiffe)		
51	Hauptzollamt Leer		
52	Nebenzollamt I. Weener		
53	„ Papenburg		
	B. In Mecklenburg-Schwerin.		
54	Schiffsvermessungsbehörde zu Rostock	10	Revisionsbehörde zu Rostock.
55	„ zu Wismar	11	Magistrat zu Wismar.
	C. In Oldenburg.		
56	Vermessungsbehörde zu Elsfleth	12	Abtheilung für Vermessungssachen beim Departement des Innern des Großherzoglichen Staatsministeriums zu Oldenburg.
57	„ I. zu Brake		
58	„ II. zu Brake		
59	„ zu Varel		
60	„ zu Hooksiel		
61	„ zu Barssel		
62	„ zu Oldenburg		
	D. In Lübeck.		
63	Schiffsvermessungsbehörde zu Lübeck	13	Departement für indirekte Steuern zu Lübeck.
	E. In Bremen.		
64	Schiffsvermessungsamt zu Bremerhaven	14	Regierungskanzlei zu Bremen.
	F. In Hamburg.		
65	Vermessungsbehörde zu Hamburg	15	Revisionsbehörde zu Hamburg.
66	„ zu Kuxhaven		

Berlin, den 6. September 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Hofmann.

III.[1])

Anweisung

für die deutschen Schiffsregister-Behörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Vermessungs-Ergebnisse in die Schiffszertifikat-Formulare. (Centralbl. 1873 S. 156.)

Zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens bei Eintragungen in die Schiffs-Zertifikate sowie namentlich um die in die Zertifikate einzutragenden Ergebnisse der neuen Vermessungen für die Behörden in außerdeutschen Häfen leichter erkennbar zu machen, sind sämmtliche deutsche Schiffsregister-Behörden in übereinstimmender Weise wie folgt instruirt worden.

1. Wird einem nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe ein neues Zertifikat ertheilt, so hat die Eintragung des auf die Größe und Ladungsfähigkeit bezüglichen Inhalts des Meßbriefes in die auf Seite 1 des neuen Zertifikat-Formulars dazu eingerichtete, mit der Ueberschrift: „3. Größe und Ladungsfähigkeit" versehene Rubrik zu erfolgen. Um die Form der Eintragung ersichtlich zu machen, sind in den Anlagen A. und B. zwei beispielsweise ausgefüllte Formulare beigefügt, von denen das erstere ein nach dem vollständigen Verfahren vermessenes Segelschiff das andere ein nach dem abgekürzten Verfahren vermessenes Dampfschiff betrifft.
2. Bei denjenigen Schiffen, welche zur Zeit ihrer Vermessung nach dem neuen Verfahren bereits im Besitze eines nach dem bisher gültigen Formular ausgefertigten Zertifikats sich befinden, hat die Eintragung des auf die Größe und Ladungsfähigkeit bezüglichen Inhalts des Meßbriefes unter der Rubrik des Zertifikats „Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen" gleichfalls nach Maßgabe der Anlagen A. und B. zu erfolgen. Zugleich ist aber in der auf Seite 1 des Zertifikats enthaltenen, mit der Ueberschrift „3. Größe und Tragfähigkeit" versehenen Rubrik mit rother Tinte folgender Vermerk einzutragen:

   „Das Schiff ist im Monat . . . . . 18 . . nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt Seite 270) vermessen. Siehe Seite . . . . des Zertifikats."
3. Wird ein Schiff, dessen Zertifikat bereits nach den unter Ziffer 1 und 2 gegebenen Bestimmungen ausgefertigt beziehungsweise ergänzt ist, einer zu einem abweichenden Ergebnisse führenden, wiederholten Vermessung nach dem neuen Verfahren unterzogen, so ist durch einen in der dritten Rubrik auf der ersten Seite des Zertifikats mit rother Tinte einzutragenden wie folgt lautenden Vermerk:

   „Das Schiff ist im Monat . . . . . 18 . . neu vermessen. Siehe Seite . . . . des Zertifikats."

   auf den betreffenden Inhalt der Kolonne „Veränderungen in den eingetretenen Thatsachen" hinzuweisen.
4. Die Schiffsregister-Behörden haben die Eintragung der Vermessungs-Ergebnisse in die ihnen von den Schiffsführern oder Rhedern vorgelegten Schiffs-Zertifikate mit möglichster Deutlichkeit zu bewirken.

Berlin, den 5. Januar 1873.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Anlage A.

Für ein Segelschiff.

Größe und Ladungsfähigkeit: Die nach Ziffer 1 des §. 22 der Schiffsvermessungs-Ordnung aufgenommenen Hauptmaaße sind: Länge = $58{,}_{98}$ Meter; Breite = $9{,}_{45}$ Meter; Tiefe = $5{,}_{48}$ Meter.

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem vollständigen Verfahren und beträgt:

---

[1]) Vgl. Anm. 6 zu § 20 Nr. 3 der Schiffsvermessungs-Ordnung (S. 849).

	Kubik-Meter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem Vermessungs-Deck	1885,4	665,55
b) Räume über dem Vermessungs-Deck: ein Hütten-Raum auf dem Hinterdeck . .	163,1	57,57
b) Räume über dem Vermessungs-Deck: ein Back-Raum	77,8	27,46
b) Räume über dem Vermessungs-Deck: zwei sonstige Aufbauten-Räume	57,7	20,37
Brutto-Raumgehalt des Schiffes . .	2184,0	770,95
Hiervon gehen ab: die drei Logisräume der Schiffsmannschaft, welche sich in der Hütte auf dem Hinterdeck und in der Back befinden . .	94,6	33,39
Netto-Raumgehalt des Schiffes . .	2089,4	737,56

in Worten: Zwei Tausend und Neun und Achtzig Vier Zehntel Kubik-Meter
gleich: Sieben Hundert und Sieben und Dreißig $^{56}/_{100}$ britischen Register-Tons.

Anlage B.

Für ein Dampfschiff.

Größe und Ladungsfähigkeit: Die nach Ziffer 1 des §. 22 der Schiffsvermessungs-Ordnung aufgenommenen Hauptmaaße sind: Länge = 58,98 Meter; Breite = 9,45 Meter; Umfang in der Außenfläche der Außenbords-Bekleidung = 17,81 Meter; Länge des Maschinenraumes = 18,32 Meter.

Die Vermessung erfolgte auf Grund der Vermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) nach dem abgekürzten Verfahren und beträgt:

	Kubik-Meter.	Britische Register-Tons.
a) Raum unter dem obersten Deck	1885,4	665,55
b) Räume über dem obersten Deck: ein Hütten-Raum auf dem Hinterdeck . .	163,1	57,57
b) Räume über dem obersten Deck: ein Back-Raum	77,8	27,46
b) Räume über dem obersten Deck: zwei sonstige Aufbauten-Räume	57,7	20,37
Brutto-Raumgehalt des Schiffes . .	2184,0	770,95
Hiervon gehen ab: 1. die drei Logisräume der Schiffsmannschaft in der Hütte auf dem Hinterdeck und in der Back	94,6	33,39
2. der von den zwei Maschinen, den zwei Dampfkesseln und den zwei festen Kohlenbehältern eingenommene Raum	986,4	348,20
Zusammen . .	1081,0	381,59
Netto-Raumgehalt des Schiffes . .	1103,0	389,36

in Worten: Eintausend Einhundert und Drei, Null Zehntel Kubik-Meter
gleich: Drei Hundert und Neun und Achtzig $^{36}/_{100}$ britischen Register-Tons.

IV.

Anweisung[1])

für die deutschen Schiffsregister-Behörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffszertifikaten. Vom 13. Februar 1874. (Centralbl. S. 223.)

Zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens bei Eintragung der Angaben über die Ladungsfähigkeit der im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in die

[1]) Vgl. Anm. 10 zu § 33 der Schiffsvermessungs-Ordnung (S. 852).

Schiffsregister und Schiffszertifikate sind die deutschen Schiffsregister-Behörden in übereinstimmender Weise, wie folgt, instruirt worden:

In Fällen, in welchen ein im Inlande noch nicht vermessenes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit nicht nach „Kubikmetern und Register-Tons Netto-Raumgehalt", sondern nach anderen in den Schiffsvermessungs-Angaben fremder Seestaaten enthaltenen Maaß-Einheiten angegeben ist, zur Eintragung in das Schiffsregister gelangt, hat die Schiffsregister-Behörde die nach den fremden Maaß-Einheiten gemachte Schiffsgrößen-Angabe in „Kubikmeter" und „Register-Tons" Netto-Raumgehalt umzurechnen, und dem entsprechend den betreffenden Eintragungsvermerk in dem Schiffsregister und in dem Schiffszertifikat nach Anleitung des folgenden Beispiels dahin zu fassen:

Vermessen zu . . . . . finnischen schweren Lasten (gleich ungefähr . . . . Kubikmeter oder ungefähr . . . . . Register-Tons Netto-Raumgehalt).

Die Umrechnung ist nach dem nachstehend abgedruckten Verzeichniß von Reduktionsfaktoren zu bewirken. Bei derselben sind die in die Klammer des Eintragungsvermerks zu setzenden Zahlen der Kubikmeter und Register-Tons in der Weise abzurunden, daß Bruchtheile von $0{,}5$ und darüber als voll gerechnet, Bruchtheile unter $0{,}5$ nicht in Betracht gezogen werden.

Verzeichniß

von Reduktionsfaktoren für die Umrechnung der in den Schiffsvermessungs-Angaben fremder Seestaaten enthaltenen Maaß-Einheiten in „Kubikmeter" und „Register-Tons" Netto-Raumgehalt.

Laufende №	Namen der Seestaaten.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten.	Reduktions-Faktoren für die Umrechnung der Maaß-Einheiten in Kubikmeter Netto-Raumgehalt.	Register-Tons. Netto-Raumgehalt.
1.	**Argentinische Republik**	Tonelada (2000 Libras)	$1{,}95$	$0{,}69$
2.	**Belgien**	Tonneau (1000 Kilogr.)	$2{,}83$	1
3.	**Brasilien**	Tonelada ($13\frac{1}{2}$ Quintales)	$1{,}68$	$0{,}59$
4.	**Dänemark**	Kommerzlast (5200 Pfund)	$5{,}52$	$1{,}95$
5.	**Frankreich**	Tonneau de Mer (1000 Kilogr.)	$2{,}83$	1
6.	**Griechenland**	Schiffstonne (10 Talent.)	$3{,}18$	$1{,}12$
7.	**Italien**	Tonnellata (1000 Kilogr.)	$2{,}75$	$0{,}97$
8.	**Mexiko**	Tonelada (2000 Libras)	$1{,}95$	$0{,}69$
9.	**Niederlande**	Tonne / Schiffstonne / Seetonne (1000 Kilogr.)	$2{,}12$	$0{,}75$
10.	„	Last / Schiffslast (4000 Amsterd. Pfund)	$4{,}19$	$1{,}48$
11.	**Norwegen**	Kommerzlast (165 Norweg. Kubikf.)	$5{,}89$	$2{,}08$
12.	**Oesterreich-Ungarn**	Tonne (20 Zentner)	$2{,}37$	$0{,}84$
13.	**Portugal**	Tonelada (1000 Kilogr.)	$2{,}37$	$0{,}84$
14.	**Rußland**	Last (120 Pud)	$4{,}15$	$1{,}46$
15.	„	Finnische schwere Last (5760 Pfund)	$5{,}19$	$1{,}83$
16.	**Schweden**	Nyläst (100 schwedische Zentner)	$8{,}98$	$3{,}17$
17.	„	Schwere Last / Last ($57{,}6$ schwedische Zentner)	$5{,}17$	$1{,}825$
18.	**Spanien**	Tonelada (1000 Kilogr.)	$2{,}83$	1
19.	**Vereinigte Staaten von Amerika**	Ton (100 Kubikf.) Brutto-Raumgehalt.	$2{,}75$ für Segelschiffe, $1{,}98$ für Dampfschiffe.	$0{,}97$ für Segelschiffe, $0{,}70$ für Dampfschiffe.

V.

Vorschriften,

betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal. Vom 15. April 1879.

(Centralbl. S. 288.)

Im Anschluß an die von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal gefaßten Beschlüsse und in Ergänzung der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) hat der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmungen, betreffend die Vermessung der Dampfschiffe für die Fahrt durch den Suezkanal, vom 8. Juli 1874 (Central-Blatt Seite 282) die nachstehenden Vorschriften erlassen.

§. 1. Bei den für die Fahrt durch den Suezkanal bestimmten Schiffen kann auf Antrag der Rheder oder Führer derselben eine Vermessung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen werden.

§. 2. Die Ermittelung des Brutto- und des Netto-Raumgehalts wird, wie folgt, bewirkt:

1. In den Brutto-Raumgehalt des Schiffes wird nicht nur der Raumgehalt der im §. 11 Absatz 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung bezeichneten Räume in fest angebrachten Aufbauten auf dem obersten Deck, sondern der Raumgehalt aller gedeckten und geschlossenen Räume in fest angebrachten Aufbauten auf dem obersten Deck einvermessen.

   Gedeckte und geschlossene Räume im Sinne dieser Bestimmung sind solche Räume, welche von Bedachungen oder festen Schotten derart eingeschlossen sind, daß die Räume zur Stauung von Gütern oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere oder der Schiffsbesatzung dienen können. Oeffnungen oder Lücken in den Bedachungen oder festen Schotten, welche leicht geschlossen werden können, so daß die Räume zum Transport von Gütern oder Passagieren brauchbar sind, kommen dabei nicht in Betracht.

   Alle nicht geschlossenen und dem Wetter oder Seegange dauernd ausgesetzten Räume unter Schutzdecken, welche nur durch Deckstützen mit dem Schiffskörper verbunden sind, werden dagegen in den Brutto-Raumgehalt des Schiffes auch dann nicht einvermessen, wenn die Räume zum Schutze der Schiffsbesatzung und der Deckpassagiere oder zur Unterbringung von Deckladung dienen können.

2. Bei allen Schiffen wird der Raumgehalt derjenigen gedeckten und geschlossenen Räume in fest angebrachten Aufbauten auf dem obersten Deck, welche zur Bedienung des Ruders, des Gangspills und der Anker, sowie zum Aufbewahren der Karten, Signalapparate und sonstigen nautischen Instrumente gebraucht werden, vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes in Abzug gebracht.

   Für diesen Abzug zusammen mit dem im §. 15 der Schiffsvermessungs-Ordnung bezeichneten Abzuge darf jedoch höchstens der zwanzigste Theil des Brutto-Raumgehalts des Schiffes in Anrechnung gebracht werden.

   Jeder Abzug kommt in Wegfall, sobald einer der bezeichneten an sich abzugsfähigen Räume zur Aufnahme von Vorräthen oder Gütern oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere gebraucht wird.

3. Im übrigen gelten hinsichtlich der Abzüge vom Brutto-Raumgehalt des Schiffes folgende Regeln:

   a) Logirt der Kapitän des Schiffes im Navigations- oder Kartenzimmer, so darf der Abzug für den durch die Karten in Anspruch genommenen Raum $8{,}49$ cbm $= 3$ Tons nicht übersteigen.

   b) Für die Arzt-Kajüte darf nur dann ein Abzug gemacht werden, wenn ein Arzt sich an Bord befindet.

   c) Es darf ferner in Abzug gebracht werden:

1. Ein Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient. Der Abzug hierfür darf 11,32 cbm = 4 Tons nicht übersteigen. Derselbe ist jedoch auf Passagierschiffen, an deren Bord sich ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer überhaupt nicht befindet, nicht gestattet.
2. Ein zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für den Bootsmann, Zimmermann ꝛc. dient. Der Abzug für dasselbe darf 7,075 cbm = $2^1/_2$ Tons nicht übersteigen.

d) Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, wenn sich kein Passagier an Bord befindet und das Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten dient.

Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, obwohl sich Passagiere an Bord befinden, sofern das Schiff mehrere dauernd eingerichtete Badezimmer enthält. Es wird dann eins der vorhandenen Badezimmer als zum Gebrauch der Offiziere und Maschinisten bestimmt betrachtet.

In keinem Falle darf jedoch der als Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten in Abzug gebrachte Raum 5,66 cbm = 2 Tons übersteigen.

e) Aufwärter, Köche auf Passagier-Dampfschiffen und Dienstboten der Passagiere gehören nicht zur Schiffsmannschaft, für welche Räume in Abzug gebracht werden dürfen.

f) Jeder Raum, für welchen ein Abzug gemacht ist, muß an gut sichtbarer Stelle mit einer Bezeichnung versehen sein, welche die ausschließliche Bestimmung des Raumes kennzeichnet.

Räume, denen diese Bezeichnung fehlt, dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

4. Der Abzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenraum in Dampfschiffen erfolgt entweder

a) nach dem in den §§. 16 und 17 der Schiffsvermessungs-Ordnung enthaltenen Verfahren mit der Maßgabe, daß außer den dort bezeichneten Räumen auch diejenigen in den Brutto-Raumgehalt nach 1 einvermessenen gedeckten und geschlossenen Räume in fest angebrachten Aufbauten auf dem obersten Deck, welche für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum oder für die wirksame Thätigkeit der Maschine bestimmt sind, in Abzug gebracht werden, oder

b) nach folgender Regel, (Donau-Regel):

aa) der Raumgehalt der Maschinen- und Kesselräume wird mit Ausschluß der Kohlenräume wie folgt vermessen:

Es wird die mittlere Tiefe des Raumes von der Unterkante des über der Maschine befindlichen Decks bis zur Wegerung neben dem Kielschwein gemessen. In halber Höhe des Raumes werden ferner drei, oder wenn erforderlich mehr als drei Breiten gemessen, und zwar eine Breite an jedem Endpunkt und die dritte in der Mitte der Länge. Aus den gemessenen Breiten wird das Mittel genommen. Sodann wird die mittlere Länge des Raumes zwischen den denselben vorn und hinten begrenzenden Querschotten gemessen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Theile der ersteren, welche nicht thatsächlich von der Maschine und den Dampfkesseln eingenommen werden oder zur wirksamen Thätigkeit derselben nothwendig sind. Die so ermittelten Dimensionen der Länge, Breite und Tiefe werden mit einander multiplizirt, und ergiebt das Produkt den körperlichen Inhalt des Raumes unter dem Deck über dem Maschinenraum.

Ist das erwähnte Deck nicht das oberste Deck des Schiffes, so wird der körperliche Inhalt des Raumes beziehungsweise der

Räume zwischen dem bereits gemessenen und dem obersten Deck, soweit sie für die Maschine oder für den Zutritt von Licht und Luft zum Maschinenraum abgeschieden sind, in der Weise ermittelt, daß für jeden seine mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe mit einander multiplizirt werden. Der Gesammt-Inhalt aller dieser Räume wird sodann dem Inhalt des übrigen Maschinenraums zugerechnet.

Befinden sich die Maschine und die Dampfkessel in selbständigen Abtheilungen, so wird der körperliche Inhalt jeder Abtheilung nach den vorstehenden Regeln ermittelt und die Summe des Raumgehalts derselben gilt als der Inhalt des ganzen Raumes.

Bei Schrauben-Dampfschiffen gehört auch der von dem Wellentunnel eingenommene Raum zu den zu vermessenden Maschinenräumen. Zur Ermittelung des körperlichen Inhalts desselben werden die mittlere Länge, mittlere Breite und mittlere Tiefe des Tunnels mit einander multiplizirt.

bb) der Raumgehalt der Kohlenbehälter wird nicht vermessen, sondern bei Schrauben-Dampfschiffen auf $0{,}75$, bei Räder-Dampfschiffen auf $0{,}50$ der nach aa ermittelten Maschinen- und Kesselräume angenommen.

Mit Ausnahme des im §. 16 Absatz 2 der Schiffsvermessungs-Ordnung bezeichneten Falles darf jedoch der Abzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenraum in Dampfschiffen die Hälfte des Brutto-Raumgehalts des Schiffes nicht übersteigen.

§. 3. Auf Grund der Ermittelung des Brutto- und des Netto-Raumgehalts (§. 2) wird von den Revisionsbehörden für die Schiffsvermessung ein Meßbrief nach dem angeschlossenen, von der unter der Reichsverwaltung stehenden Buchdruckerei zu Berlin zu beziehenden Formular ausgefertigt und dem Schiffer ausgehändigt.

§. 4. Die Gebühren für das Ermittelungsverfahren und die Ausfertigung des Meßbriefes betragen fünf Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Gesammt-Raumgehalts der über dem Vermessungsdeck belegenen Räume des Schiffes.

§. 5. Der Inhalt des Meßbriefes ist nach §. 26 der Schiffsvermessungs-Ordnung in die dort bezeichneten Listen einzutragen. Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sind in der dort vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung des Meßbriefs ist eine Abschrift desselben und des zugehörigen Vermessungsprotokolles an den Reichskanzler einzusenden.

§. 6. Im übrigen finden die Grundsätze und Vorschriften der Schiffsvermessungs-Ordnung und der dazu erlassenen Instruktion auch hier Anwendung.

Berlin, den 15. April 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Eck.

Suezkanal.

Schiffs-Meßbrief für die Kanalfahrt.

Deutsches Reich.

Namen des Schiffes.	Unterscheidungs-signal.		Heimathshafen.	Im Schiffs-Certifikat angegebener Netto-Raumgehalt in britischen Register-Tons.	Brutto-Raumgehalt Register-Tons.

Nähere Angaben über den Raumgehalt des obengenannten Schiffes für die Fahrt durch den Suezkanal.

	Kubikmeter (cbm).	Britische Register-Tons.
Die den Brutto-Raumgehalt bildenden Schiffsräume umfassen im Einzelnen:		
1. Raum unter dem Vermessungs-Deck		
2. Raum oder Räume zwischen dem Vermessungs-Deck und dem obersten Deck		
3. Gedeckte und geschlossene Räume unter oder in fest angebrachten Aufbauten auf dem obersten Deck, nämlich:	Kubikmeter (cbm).	
a. Quarterdeck-Kajüte oder Achterdeck-Hütte (Poop) . .		
b. Back oder Vorderkastell		
c. Raum unter der Brücke		
d. Halbdeck-Räume oder Deckkajüts-Räume		
e. Hütten ..... cbm ..... cbm ..... cbm ..... cbm .		
f. Seitenhäuser ..... cbm ..... cbm ..... cbm ..... cbm .		
g. Als Rauchzimmer ꝛc. dienender Theil des Kajüts-Treppenhauses Lg. × Br. × H. = cbm . .		
h. Kombüsen, Kochhäuser, Abtritte und Badezimmer . .		
i. Ruderhäuser, Navigations- oder Kartenhaus, Kesselhaus für die Hülfsdampfmaschine und andere bei der Navigirung des Schiffes benutzte, geschlossene und gedeckte, Räume		
k. Luken und Lukenkappen, nach Abzug von ½ Prozent des Brutto-Raumgehalts ..... cbm ..... cbm ..... cbm ..... cbm . . .		
Gesammt-Raumgehalt der gedeckten und geschlossenen Räume über dem obersten Deck		
Brutto-Raumgehalt des Schiffes		

In diesen Brutto-Raumgehalt des Schiffes sind nur die nachstehend näher bezeichneten Räume nicht eingeschlossen:

Abzüge vom Brutto-Raumgehalt.	Kubikmeter (cbm).	Kubikmeter (cbm).	Britische Register-Tons.
(1.) Logis der Schiffsmannschaft:* Seeleute ..... cbm, Heizer ..... cbm, Quartiermeister ... cbm, Oberheizer ..... cbm, ... cbm, ... cbm			
(2.) Logis der Schiffsoffiziere:† Erster Steuermann ..... cbm, Zweiter Steuermann cbm, Dritter Steuermann ..... cbm . . . . Erster Maschinist cbm, Zweiter Maschinist cbm, Dritter Maschinist ..... cbm . . . . . Bootsmann ..... cbm, Zimmermann ..... cbm . . .			
(3.) Kombüsen, Kochhäuser und Abtritte, ausschließlich zum Gebrauch der Schiffsmannschaft: Lg. Br. H. Lg. Br. H. Lg. Br. H. Auf Deck $\times\times=$ cbm, $\times\times=$ cbm, $\times\times=$ cbm, $\times\times=$ cbm . . . . . Anderwärts $\times\times=$ cbm, $\times\times=$ cbm, $\times\times=$ cbm, $\times\times=$ cbm			
(4.) Gedeckte und geschlossene Räume auf dem obersten Deck, welche zur Navigirung des Schiffes benutzt werden: (a) Navigations- oder Lg. Br. H. Lg. Br. H. Kartenhaus $\times\times=$ cbm, Ausguck-Haus $\times\times=$ cbm, Signal-Haus $\times\times=$ cbm . . . . . Ruderhaus $\times\times=$ cbm, ... $\times\times=$ cbm, ... $\times\times=$ cbm . . . . . Lg. Br. H. Lg. Br. H. (b) Arzt-Kajüte $\times\times=$ cbm . . . . . (c) Offizier-Speisezimmer $\times\times=$ cbm . . . . . (d) Deckoffizier-Speisezimmer $\times\times=$ cbm . . . . . (e) Badezimmer $\times\times=$ cbm			
Gesammt-Abzug für ein Segelschiff ‡ . . .			
Netto-Raumgehalt, falls das Schiff ein Segelschiff ist . . .			

Bemerkungen. * Aufwärter, Köche auf Passagier-Dampfschiffen und Dienstboten der Passagiere gehören nicht zur Schiffsmannschaft, für welche Räume in Abzug gebracht werden dürfen.

† In diese Abzugsräume sind die Logisräume des Kapitäns, Arztes, Proviant- und Zahlmeisters, Schreibers ꝛc. nicht eingeschlossen.

‡ Dieser Abzug darf in keinem Falle den zwanzigsten Theil des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes übersteigen und kommt in Wegfall, sobald einer der bezeichneten, an sich abzugsfähigen Räume zur Aufnahme von Vorräthen oder Gütern oder zur Unterbringung oder sonstigen Bequemlichkeit der Passagiere gebraucht wird.

(a) Logirt der Kapitän des Schiffes im Navigations- oder Kartenzimmer, so darf der Abzug für den durch die Karten in Anspruch genommenen Raum $8_{,49}$ cbm = 3 Tons nicht übersteigen.

(b) Für die Arzt-Kajüte darf nur dann ein Abzug gemacht werden, wenn ein Arzt sich an Bord befindet.

(c) Es darf in Abzug gebracht werden:

1. Ein Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für die Schiffsoffiziere und die Maschinisten dient. Der Abzug hierfür darf $11_{,32}$ cbm = 4 Tons nicht übersteigen.
2. Ein zweites Speisezimmer, falls dasselbe zum ausschließlichen Gebrauch für den Bootsmann, Zimmermann ꝛc. dient. Der Abzug für dasselbe darf $7_{,075}$ cbm = $2^1/_2$ Tons nicht übersteigen.

Ein Abzug für Offizier- und Maschinisten-Speisezimmer (dessen Höchstbetrag 4 Tons nicht übersteigen darf) ist auf Passagier-Schiffen, an deren Bord sich ein zum Gebrauch für die Passagiere bestimmtes Speisezimmer überhaupt nicht befindet, nicht gestattet.

	Kubikmeter (cbm).	Britische Register-Tons.
(d) Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, wenn sich kein Passagier an Bord befindet und das Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten dient.		
Ein als Badezimmer eingerichteter Raum wird in Abzug gebracht, obwohl sich Passagiere an Bord befinden, sofern das Schiff mehrere dauernd eingerichtete Badezimmer enthält. Es wird dann eins der vorhandenen Badezimmer als zum Gebrauch der Offiziere und Maschinisten bestimmt betrachtet.		
In keinem Falle darf jedoch der als Badezimmer zum ausschließlichen Gebrauch der Offiziere und Maschinisten in Abzug gebrachte Raum $5_{,66}$ cbm = 2 Tons übersteigen.		
Jeder Raum, für welchen ein Abzug gemacht ist, muß an gut sichtbarer Stelle mit einer Bezeichnung versehen sein, welche die ausschließliche Bestimmung des Raumes kennzeichnet.		
Räume, denen diese Bezeichnung fehlt, dürfen nicht in Abzug gebracht werden.		
Nehmen die Speise- oder Badezimmer weniger Raum ein, als der unter (c) und (d) bezeichnete Höchstbetrag des gestatteten Abzugs ausmacht, so darf nur der von diesen Zimmern wirklich eingenommene Raum in Abzug gebracht werden.		
Abzüge für Maschinen-, Kessel- und Kohlenraum, falls es sich um ein Dampfschiff handelt.		
Entweder (1.) bei Schiffen mit festen Kohlenbehältern:	Kubikmeter (cbm).	
(a) Maschinenraum nach Vermessung. Mit Einschluß des vom Wellentunnel eingenommenen Raumes, sowie der für die wirksame Thätigkeit der Maschine und Dampfkessel abgeschiedenen Räume		
(b) Dauernd hergerichtete Kohlenbehälter nach Vermessung		
Gesammt-Abzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume**		
Netto-Raumgehalt des Dampfschiffes nach wirklicher Vermessung . .		
Oder (2.) nach der Donau-Regel:	Kubikmeter (cbm).	
(a) Maschinenraum nach Vermessung. Mit Einschluß des vom Wellentunnel eingenommenen Raumes, sowie der für die wirksame Thätigkeit der Maschine und Dampfkessel abgeschiedenen Räume		
(b) In einem Schrauben-Dampfschiff + 75 % des vermessenen Maschinenraumes		
(c) In einem Räder-Dampfschiff + 50 % des vermessenen Maschinenraumes		
Gesammt-Abzug für Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume**		
Netto-Raumgehalt des Dampfschiffes nach der Donau-Regel . . .		

** Dieser Abzug darf — den Fall der Vermessung eines Schlepp-Dampfschiffes ausgenommen — die Hälfte des Brutto-Raumgehaltes des Schiffes nicht übersteigen.

Dies wird auf Grund stattgehabter Vermessung in Gemäßheit der von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal angenommenen Regeln hiermit bescheinigt.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Nr. 860. Zuweisung eines Jurisdiktionsbezirks an einen Vicekonsul. (RGB. S. 288.)

Nr. 861. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 288.)

Nr. 862. Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.
(RGB. S. 289. Ausgegeben am 24. Juli 1872.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.[2] Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung der erforderlichen Kasernen, Lazareth- und Magazin-Anstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen ist aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskosten-Entschädigung[3] die Summe von 40,250,950 Thalern flüssig zu machen.

Von dieser Summe sind zu verwenden:

1)	für die artilleristische Ausrüstung und die Herstellung von Artilleriegebäuden	9,000,000 Thaler,
2)	für Wiederherstellung der Artillerie-Werkstatt in Straßburg und Ergänzung der Betriebseinrichtungen der Pulverfabrik in Metz	210,000 =
3)	für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen	19,000,000 = [2]
	Latus . .	28,210,000 Thaler,

[1] Vgl. § 8 des Etatsgef. v. 4. Dezember 1871 (Nr. 752). Von den in Anm. 3 dazu (Bd 2 S. 591) angegebenen, über die Verwendung der von Frankreich gezahlten Kriegsentschädigung Bestimmung treffenden Reichsgesetzen betreffen militärische Zwecke die Gef. v. 23. Mai, 30. Mai, 12. Juni, 2. Juli, 8. Juli 1873 (Nr. 928, 929, 930, 945, 950), v. 23. Februar 1874 (Nr. 990), v. 9. Februar 1875 (Nr. 1044, vgl. Anm. 2), v. 16. Februar, 17. Februar, 18. Februar, 23. Dezember 1876 (Nr. 1117, 1118, 1119, 1154).

[2] Das Gef. v. 8. Juli 1872 ist abgeändert durch:

Nr. 1044. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 9. Februar 1875. (RGB. S. 59. Ausgegeben am 18. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Die zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung von Kasernen, Lazareth- und Magazinanstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. vom Jahre 1872 S. 289) aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung flüssig zu machende Summe wird auf 42,980,950 Thlr. = 128,942,850 Mark erhöht.

Die Ziffer 3 des Artikels 1 desselben Gesetzes wird, wie folgt, abgeändert:

3. für den fortifikatorischen Ausbau der elsaß-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Mark	Pf.
	21,776,648	22	5	=	65,329,946	25
davon ab: der Erlös für eine bei Metz verkaufte Bahnhofslünette . .	46,648	22	5	=	139,946	25
bleiben	21,730,000	—	—	=	65,190,000	—.

§. 2. Zum fortifikatorischen Ausbau der im §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Festungen wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der daselbst erwähnte Verkaufserlös im Betrage von 46,648 Thlr.

	Transport . .	28,210,000 Thaler,
4)	zur erften Einrichtung und Ausftattung der Kafernements, Stallungen und fonftigen Garnifon-Anftalten	9,500,000 =
5)	zur Herftellung, Vervollftändigung und Ausftattung der Feftungslazarethe	386,100 =
6)	desgleichen der Garnifonlazarethe	318,000 =
7)	zum Neubau und zur Einrichtung der Train-Wagenhäufer für das Traindepot in Straßburg . . .	182,000 =
	und für den Ausbau und die Ausftattung des Kriegsfchulgebäudes in Metz	100,000 =
8)	zur Wiederherftellung der Magazin-, Bäckerei- und Mühlen-Etabliffements	906,950 =
9)	zur Sicherftellung des Feftungs-Approvifionnements an Brotmaterial und Hafer	442,900 =
10)	zur Inftandfetzung des Montirungs-Depot-Gebäudes in Straßburg	25,000 =
11)	zur Erwerbung und Einrichtung eines Gouvernementsgebäudes in Straßburg	180,000 =
	Summe . .	40,250,950 Thaler.

Artikel **II.** Von der im Artikel I. nachgewiefenen Summe von 40,250,950 Thalern[2]) werden dem Reichskanzler für das Jahr 1872

15,817,328 Thaler

und für das Jahr 1873

13,700,200 Thaler

zur Verfügung geftellt. Die fpäter zu verwendenden Beträge find in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Artikel **III.** Aus den bereiteften Mitteln der von Frankreich zu zahlenden Kriegskoften-Entfchädigung werden ferner dem Reichskanzler für die Jahre 1872 und 1873

1,375,000 Thaler

zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungs-Kommiffion zur Verfügung geftellt[4]).

Artikel **IV.** Die Einnahmen aus der Veräußerung der entbehrlich werdenden Feftungsgrundftücke, oder folcher Grundftücke, welche nach der Wiederherftellung und Vervollftändigung der Feftungen im Befitze der Militärverwaltung verbleiben oder welche aus Reichsmitteln in Gemäßheit diefes Gefetzes erworben

---

22 Sgr. 5 Pf. = 139,946 Mark 25 Pf. und aus der Kriegskoften-Entfchädigung ein Betrag von 3,600,000 Mark, im Ganzen alfo 3,739,946 Mark 25 Pf. zur Verfügung geftellt.

Urkundlich unter Unferer Höchfteigenhändigen Unterfchrift und beigedrucktem Kaiferlichen Infiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürft v. Bismarck.

[3]) Vgl. Art. II der Friedens-Präliminarien v. 26. Februar 1871 Nr. 656 (Bd 2 S. 388) und Art. 7 des Friedens-Vertrags v. 10. Mai 1871 Nr. 657 (Bd 2 S. 396).

[4]) Vgl. das Gef. v. 18. Februar 1876, betr. die zur Erwerbung und Herrichtung eines Schießplatzes für die Artillerie-Prüfungskommiffion ꝛc. aus der franzöfifchen Kriegskoften-Entfchädigung zu deckenden Geldmittel (Nr. 1119).

werden, dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, in dem nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

Artikel V. Nachstehende durch die Kriegführung wider Frankreich erwachsene oder mit derselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ausgaben, als:

1) die Kosten für die Armirung und Desarmirung der Festungen;
2) der Aufwand für das Belagerungsmaterial;
3) die durch den Krieg veranlaßten außeretatsmäßigen Ausgaben für die Kriegsmarine;
4) die Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und die Kosten der Stromsperren;
5) die Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegführung, soweit dieser Aufwand sich nicht als eine nützliche Anlage im Interesse der Gebiete der an dem Kriege betheiligt gewesenen deutschen Staaten darstellt, ferner die Kosten der für die okkupirten Bahnen während des Krieges beschafften Betriebsmittel, abzüglich des für dieselben erzielten Erlöses, ingleichen die Kosten der Wiederherstellung der zu Landesvertheidigungs-Zwecken zerstörten Landstraßen;
6) die Kosten der nicht in den Bereich der Feldtelegraphie fallenden Telegraphenanlagen und des Betriebes derselben unter den unter Ziffer 5 bemerkten Beschränkungen;
7) der Aufwand, welcher durch die einstweilige Civilverwaltung in Frankreich, sowie bis Ende des Jahres 1871 durch die Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen entstanden ist, soweit derselbe nicht durch die in Frankreich erhobenen Steuern und Kontributionen bezw. durch die Betriebseinnahmen jener Bahnen bereits gedeckt ist;
8) die Kosten des großen Hauptquartiers im Betrage von 1,006,012 Thalern;
9) der von der Reichshauptkasse in den Jahren 1870 und 1871 für gemeinsame Zwecke bestrittene Kostenaufwand im Betrage von 206,339 Thalern;
10) die Kosten der vom 1. Juli 1871 an erfolgten militärischen Leistungen einschließlich der Kosten der in Folge der Okkupation französischer Gebietstheile nach dem 1. Juli 1871 fortbestehenden Feldpost und der auf diese Gebietstheile sich erstreckenden Telegraphenverwaltung, ferner die Mehrkosten, welche durch die größere Stärke der in Elsaß-Lothringen aufgestellten Truppen, sowie durch Gewährung überetatsmäßiger Friedenskompetenzen an diese für das 2. Semester 1871 entstanden sind und aus den Gesammtmitteln des Friedensetats für 1871 nicht gedeckt werden können, ingleichen die Kosten, welche durch Bewilligung von Zulagen, beziehungsweise extraordinären Kompetenzen an die in Elsaß-Lothringen dislozirten Kommandobehörden, Administrationen und Truppentheile für das Jahr 1872 erwachsen,

sind als gemeinsame Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Südhessens zu betrachten und den Betheiligten aus den bereitesten Mitteln der von Frankreich zu bezahlenden Kriegskosten-Entschädigung zu ersetzen.

Die Feststellung der von den betheiligten Staaten auf Grund der vorstehend unter Ziffer 1 bis 7 getroffenen Bestimmungen liquidirten Beträge erfolgt durch den Bundesrath und den Reichstag.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den einzelnen Staaten Vorschüsse auf die liquidirten Summen zu gewähren.

Der Prüfung des Rechnungshofes unterliegt nicht nur die Verausgabung der festgestellten Beträge an die einzelnen Regierungen, sondern auch die bestimmungsmäßige Verwendung derselben von Seiten der betreffenden Regierungen.

Artikel **VI.** Die Einnahmen, welche sich ergeben aus:

1) der von Frankreich zu bezahlenden Kriegskosten-Entschädigung von 5 Milliarden Franken bis zum Betrage von $3^1/_2$ Milliarden Franken, nebst den vertragsmäßig zu zahlenden Zinsen,
2) der von der Stadt Paris bezahlten Kontribution von 200 Millionen Franken, und
3) den in Frankreich erhobenen Steuern und den nicht für besondere militärische Zwecke verwendeten örtlichen Kontributionen nach Abzug der Kosten für die Verwaltung derjenigen Theile Frankreichs, in welchen diese Steuern und Kontributionen aufgekommen sind,

werden, insoweit über diese Einnahmen nicht durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel oder durch besondere Reichsgesetze oder den Reichshaushalts-Etat bereits verfügt worden ist, zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt, und zwar die zunächst eingehenden drei Viertheile nach dem Maßstabe der militärischen Leistungen während des Krieges, das letzte Viertheil dagegen nach demjenigen Maßstabe, nach welchem im Jahre 1871 die Matrikularbeiträge aufgebracht worden sind.

Nach dem Maßstab der militärischen Leistungen ergeben sich für

den vormaligen Norddeutschen Bund	107,679,125	Theile,
Bayern	14,538,825	=
Württemberg	4,345,450	=
Baden	3,768,450	=
Südhessen	1,869,975	=

Ueber die Verwendung der einstweilen reservirten $1^1/_2$ Milliarden wird im Wege der Reichsgesetzgebung Bestimmung getroffen[5]).

Aus denselben werden insbesondere die auf Grund der Gesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 zur Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und zur Herstellung der Küstenvertheidigung kontrahirten oder noch zu kontrahirenden Anleihen getilgt. Auch wird das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen über die angemessene Form der Verwendung dieser Geldmittel zur Deckung der dem Reiche nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in Folge des Krieges von 1870/71 obliegenden Ausgaben treffen.

Bei einer auf Grund des Reichsgesetzes stattfindenden weiteren Vertheilung kommt gleichfalls der im Vorstehenden festgestellte Vertheilungsmaßstab zur Anwendung.

---

[5]) Von den reservirten $1^1/_2$ Milliarden sind verwendet: a) 187 Millionen Thaler zur Bildung des Reichs-Invalidenfonds (Ges. v. 23. Mai 1873. Nr. 928); b) 72 Millionen Thaler zur Umgestaltung und Ausrüstung verschiedener Festungen und zur Bildung des Reichs-Festungs-Baufonds (Ges. v. 30. Mai 1873. Nr. 929); c) 2,619,000 Thaler zur Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegsministeriums und des Generalstabes der Armee in Berlin, sowie der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten (Ges. v. 12. Juni 1873. Nr. 930); d) 36,293,587 Thaler für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (Ges. v. 18. Juni 1873. Nr. 934); e) 41,301,207 Thaler für die Kriegsmarine, für die Errichtung des Reichstagsgebäudes und andere meist militärische Zwecke (Ges. v. 8. Juli 1873. Nr. 950). Der Rest ist zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen vertheilt (Ges. v. 8. Juli 1873 §§ 2, 3. Nr. 950).

Artikel **VII.** Ueber die dem ehemaligen Norddeutschen Bunde in Gemäßheit des Artikels VI. dieses Gesetzes zufallende Einnahme wird im Wege des Reichsgesetzes verfügt[6]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 8. Juli 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 863. Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872. (RGB. S. 293. Ausgegeben am 24. Juli 1872.)

Zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen ist durch Auswechselung von Erklärungen des Reichskanzlers und des Königlich schwedisch-norwegischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ein Uebereinkommen dahin getroffen worden,

daß in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder ihrer Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen die Deutschen in Schweden und Norwegen und die Schweden und Norweger in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer genießen sollen, sowie daß diese Vereinbarung sowohl in Deutschland als in den Vereinigten Königreichen mit dem 1. August 1872 in Kraft treten soll.

Dies wird mit Bezug auf §. 287 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich[1]) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Juli 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Nr. 864. Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872. (RGB. S. 293.)[1a])

[6]) Vgl. das Ges. v. 2. Juli 1873, betr. den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung (Nr. 945) und das Ges. v. 23. Februar 1874, betr. die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden (Nr. 990).

[1]) An die Stelle dieses § ist der § 14 des Ges. über Markenschutz v. 30. November 1874 (Nr. 1026; vgl. auch § 20 desselben) getreten (vgl. auch Art. V des Ges. v. 26. Februar 1876 Nr. 1122 und die amtliche Anmerkung zu § 288 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in der Fassung der Bekanntm. v. 26. Februar 1876 Nr. 1123).

[1a]) An die Stelle der durch diese Bekanntmachung veröffentlichten Uebersicht der betreffenden Steuersätze ist zunächst die der Bekanntm. v. 15. Januar 1877 (Nr. 1159) beigefügte Uebersicht getreten, welche wieder durch die der Bekanntm. v. 29. Dezember 1883 beigefügte Uebersicht (Nr. 1525) ersetzt ist. Vgl. auch Anm. 1 zur Anlage B zu Nr. 5 des Schlußprotokolls v. 8. Juli 1867 (Nr. 20. Bd. 1 S. 59).

Nr. 865. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872. (RGB. S. 297.)

Nr. 866. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872. (RGB. S. 318.)

Nr. 867, 868. Zuweisung von Jurisdiktionsbezirken an Konsuln. Ernennung von Konsuln. (RGB. S. 327.)

Nr. 869. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872. (RGB. S. 329. Ausgegeben am 3. August 1872.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, sobald die beigefügte, am 11. Juni 1872 vereinbarte Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg konzessionirten Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung ratifizirt sein wird, die zur Ausführung der Uebereinkunft erforderlichen Geldmittel, soweit dieselben nicht durch die Einnahmen aus dem Betriebe der Bahnen Deckung finden, bis zur demnächstigen Regelung durch den Reichshaushalts-Etat vorschußweise zu verausgaben. Bis zu demselben Zeitpunkte darf die Anstellung von Beamten, sofern dieselben nicht auf Grund der Uebereinkunft aus der bisherigen Verwaltung übernommen werden müssen, nur vorläufig geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 15. Juni 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) In Folge der Verabredung in § 6 des Zusatzartikels 1 zum Friedens-Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik v. 10. Mai 1871 (Nr. 657) hat die Gesellschaft der französischen Ostbahn die ihr zustehenden Rechte auf den Betrieb des Eisenbahnnetzes der Gesellschaft Wilhelm-Luxemburg auf die französische Regierung übertragen und letztere diese Rechte ihrerseits der deutschen Regierung abgetreten (vgl. die Einleitung der Uebereinkunft v. 11. Juni 1872 S. 886). Demnächst hat die Großherzoglich luxemburgische Regierung in der Uebereinkunft v. 11. Juni 1872 (S. 886) darin gewilligt, daß die der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg konzessionirten Bahnstrecken durch die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg verwaltet und betrieben werden. Der Betrieb der auf belgischem Gebiet belegenen Strecken des Eisenbahnnetzes der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft hat in der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien v. 11. Juli 1872 (Nr. 965) die belgische Regierung übernommen. Den Betrieb der später als Fortsetzung der Eisenbahnlinie Bettemberg-Esch von der Station der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn Esch in Luxemburg nach Rüssingen und von dort nach Audun le Tiche und nach Redingen von der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft gebauten Bahnstrecken hat die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Einwilligung der Großherzoglich luxemburgischen Regierung in der Uebereinkunft v. 11. Oktober 1876 (Nr. 1152) übernommen.

Uebereinkunft

wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung. Vom 11. Juni 1872.

Nachdem auf Grund des §. 6 des Zusatz-Artikels I. zum Friedensvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Französischen Republik dd. Frankfurt den 10. Mai 1871 die Gesellschaft der französischen Ostbahn die ihr zustehenden Rechte auf den Betrieb des Eisenbahnnetzes der Gesellschaft Wilhelm-Luxemburg auf die französische Regierung übertragen und die französische Regierung ihrerseits diese Rechte der Kaiserlich deutschen Regierung abgetreten hat, haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, beschlossen, eine Vereinbarung über den Betrieb dieser Bahnen herbeizuführen, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem die beiderseitigen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden, folgende Uebereinkunft geschlossen haben:

§. 1. Die Königlich Großherzogliche Regierung willigt darin, daß die der Königlich Großherzoglich Wilhelm-Luxemburgischen Eisenbahngesellschaft im Gebiete des Großherzogthums Luxemburg konzessionirten Bahnstrecken bis zum 31. Dezember 1912 durch die mit der Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen betraute Kaiserliche Generaldirektion in Straßburg[2]) verwaltet und betrieben werden. Die deutsche Regierung behält sich vor, an die Stelle dieser Generaldirektion eine andere Reichsbehörde treten zu lassen.

Die Generaldirektion tritt von dem Tage der Betriebsübernahme ab in alle Rechte und Pflichten, welche sich für die Gesellschaft der französischen Ostbahn aus den Konzessionsurkunden, den Konzessionsbedingungen (cahiers des charges), den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen, wie solche sich in dem zu dieser Uebereinkunft paraphirten „Recueil des lois, arrêtés, conventions et autres actes relatifs aux chemins de fer Guillaume-Luxembourg et Prince Henri dans le Grand-Duché de Luxembourg (1850 — 71) par P. Ruppert, sous-archiviste du Gouvernement“ abgedruckt vorfinden, sowie aus dem am 10. Mai 1871 in Geltung gewesenen, durch das „Mémorial“ publizirten Gesetzen und Verordnungen ergeben, insofern und insoweit ein, als nicht durch die gegenwärtige Uebereinkunft eine Abänderung oder Ergänzung jener Festsetzungen vereinbart ist.

§. 2. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen zu keiner Zeit zum Transporte von Truppen, Waffen, Kriegsmaterial und Munition zu benutzen und während eines Krieges, an welchem Deutschland betheiligt sein sollte, sich derselben für die Proviantirung der Truppen auf keine die Neutralität des Großherzogthums verletzende Weise zu bedienen, sowie überhaupt im Betriebe dieser Bahnen Handlungen, welche den dem Großherzogthum als neutralem Staate obliegenden Verpflichtungen nicht vollkommen entsprechen, weder vorzunehmen, noch zuzulassen.

§. 3. Die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen nimmt bezüglich der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen Domizil in Luxemburg. Wegen aller Ansprüche, welche gegen die Generaldirektion aus Anlaß des Betriebes der im Großherzogthum belegenen Bahnstrecken geltend gemacht werden, ist sie bei den luxemburgischen Gerichten Recht zu nehmen verbunden, und sollen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen gegen das zur Vertretung der Generaldirektion bestellte Organ verbindlich und vollstreckbar sein.

§. 4. Der Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen wird einer speziellen Verwaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen übertragen:

---

[2]) Vgl. den Erl. v. 9. Dezember 1871, betr. die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ (Nr. 765), und Anm. 1 dazu (Bd 2 S. 632).

Die Generaldirektion der Eisenbahnen bestellt in Luxemburg für die spezielle Leitung des Betriebes einen Beamten, welcher sie zugleich der Königlich Großherzoglichen Regierung und dem Publikum gegenüber in allen den Betrieb der Bahnen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten befugt und verpflichtet ist.

Der Königlich Großherzoglichen Regierung wird von der Person dieses Beamten vor der Ernennung desselben Mittheilung gemacht.

Die Königlich Großherzogliche Regierung wird den Verkehr zwischen ihr und der betriebsleitenden Verwaltung, sowie die ihr zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte durch einen Kommissar wahrnehmen lassen, welcher die Beziehungen zu seiner Regierung in allen Fällen zu vermitteln hat, die nicht zum direkten Einschreiten der nach den Landesgesetzen kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Er wird seine Wahrnehmungen über etwaige Mängel in der Handhabung des Betriebes zur Kenntniß der Generaldirektion bringen.

Die Königlich Großherzoglich luxemburgische Regierung wird ein aus vier Mitgliedern bestehendes Comité bestellen und der deutschen Regierung bezeichnen, welches auf Einladung der Königlich Großherzoglichen Regierung oder der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen je nach Bedürfniß, jedoch mindestens vierteljährlich einmal in Luxemburg mit Vertretern der deutschen Eisenbahnverwaltung und dem Staatskommissar zusammentritt, um seine Ansichten bezüglich der Bedürfnisse des Verkehrs und des Betriebes kundzugeben.

§. 5. Die Generaldirektion der Eisenbahnen wird bei dem Betriebe der Bahnen im Großherzogthum Großherzoglich luxemburgische Angehörige, sofern sie den Anforderungen entsprechen, vorzugsweise beschäftigen und anstellen, die luxemburgischen Unterthanen, welche sie bei der Betriebsübernahme als Beamte der französischen Ostbahn vorfindet, in ihren bisherigen Stellen und ihrem bisherigen Diensteinkommen belassen, denselben auch die unter der früheren Verwaltung etwa erworbenen Ansprüche auf Pension gewähren. Derartige Pensionszahlungen erfolgen aus Betriebsfonds zu Lasten der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen und zählen daher zu den Kosten der Bahnverwaltung (§. 11).

Deutsche, welche bei der Verwaltung der Eisenbahnen in Luxemburg angestellt oder beschäftigt werden, verlieren dadurch nicht ihre Reichs- bezw. Staatsangehörigkeit; ebensowenig gehen luxemburgische Staatsangehörige, welche beim Betriebe der deutschen Reichseisenbahnen angestellt oder beschäftigt werden, ihrer Staatsangehörigkeit verlustig.

Die sämmtlichen Beamten der unter Leitung der Generaldirektion stehenden Eisenbahnen sind ohne Unterschied des Orts ihrer Anstellung rücksichtlich der Disziplin ausschließlich den vorgesetzten Eisenbahn-Disziplinarbehörden und den betreffenden Disziplinarvorschriften, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben resp. Handlungen vornehmen.

Wird die Verhaftung eines bei den zur Verwaltung übernommenen Eisenbahnen im Großherzoglichen Gebiet angestellten Bediensteten wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von Großherzoglichen Behörden verfügt, so werden die letzteren auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes Rücksicht nehmen und, soweit es nach den Umständen irgend thunlich ist, die nächstvorgesetzte Eisenbahnbehörde so zeitig von der beabsichtigten Verhaftung in Kenntniß setzen, daß der etwa nöthige Stellvertreter noch rechtzeitig in den Dienst eingewiesen werden kann.

§. 6. Die Dienstkleidung der im Großherzoglichen Gebiet stationirten Beamten wird mit Ausnahme der Vorstöße (passe-poils), sowie mit Ausnahme der Nationalkokarde, die der Beamten der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sein.

§. 7. Die Betriebs-Reglements und Tarife für den Personen-, Gepäck-, Güter- und Viehverkehr auf den Bahnen im Großherzogthum werden fortdauernd in Uebereinstimmung gehalten mit den jeweilig auf den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen in Geltung stehenden Betriebs-Reglements und Tarifen.

Sofern für die Beförderung von Steinkohlen, Erzen, Kalksteinen, Roheisen, Bausteinen, Gyps, Holz, Getreide und Kartoffeln zwischen je zwei Stationen des zur Verwaltung übernommenen Bahnnetzes zur Zeit niedrigere Frachtsätze, als sich aus den Tarifen

für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ergeben, bestehen, werden dieselben auch ferner zur Erhebung kommen. Diese Vergünstigung findet jedoch nur auf volle Wagenladungen bei Aufgabe von mindestens 10,000 Kilogramm auf einen Frachtbrief und an einen Empfänger und auf Entfernungen bis zu 50 Kilometer Anwendung.

Die Generaldirektion wird die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, sowie die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einrichten und es unausgesetzt ihre Sorge sein lassen, den Verkehr auf den Bahnen im Großherzogthum zu heben und zu beleben. Sie wird insbesondere die Hand dazu bieten, Einrichtungen zu vereinbaren, welche die Einführung eines internationalen Tarifs für die zwischen dem Großherzogthum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande sich bewegenden Transporte bezwecken.

Den in der Nähe der Bahn belegenen industriellen Etablissements werden wegen Gestellung von Wagen, Be- und Entladung derselben, sowie wegen des Betriebes auf den Anschlußgeleisen und der Anlage neuer Anschlußgeleise ꝛc. keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als derartigen Etablissements in der Nähe der Bahnen in Elsaß-Lothringen.

§. 8. Die von deutschen Behörden geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch auf Großherzoglich luxemburgischem Gebiete zugelassen.

§. 9. Die Großherzoglich luxemburgische Regierung wird Vorsorge treffen, resp. ihre Vermittelung dafür eintreten lassen, daß entweder kurz vor oder unmittelbar nach der Uebernahme des Betriebes durch die deutsche Eisenbahnverwaltung zu einer Uebernahme der Geleise nebst Zubehör, sowie zur Aufnahme des Inventariums über das stehende Material und Mobiliar der Bahnhöfe, Stationen, Depots ꝛc. geschritten, und daß der deutschen Verwaltung die Pläne der Bahnanlagen, ein Parzellen-Verzeichniß von den zur Bahn gehörigen Grundstücken nach Maßgabe der Vereinbarungen im Artikel 5 des Vertrages vom 21. Januar 1868[3]), sowie ferner die auf den Erwerb der Bahnanlagen, Grundstücke ꝛc., und endlich die auf die Anstellung der luxemburgischen Unterthanen als Beamte der Ostbahn-Gesellschaft Bezug habenden Dokumente übergeben werden.

§. 10. Die Verwaltung der von der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen Bahnstrecken erfolgt nach den für die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen eingeführten Normen auf Grundlage der alljährlich aufgestellten Etats. Eine Rechnungslegung findet bezüglich derselben nicht statt. Gleichwohl wird die das erpachtete Bahnnetz betreffende Einnahme und Ausgabe getrennt ermittelt und der Königlich Großherzoglichen Regierung alljährlich im Monat März eine summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben resp. der Ergebnisse des Betriebes im Vorjahre zugestellt werden, sowie es der letzteren auch gestattet sein soll, zum Zwecke der Prüfung dieser Uebersichten innerhalb zweier Monate nach der Zustellung durch den Staatskommissar (§. 4) von den Detailrechnungen und den Kassenbüchern, Registern ꝛc. der Generaldirektion, soweit sie sich auf die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen beziehen, Einsicht zu nehmen.

§. 11. Um die Aufstellung der getrennten Betriebsrechnung zu erleichtern beziehungsweise auf feste Grundsätze zurückzuführen, wird vereinbart:

A. Einnahmen.

1. In Bezug auf die Brutto-Einnahmen aus dem Personen-, Gepäck-, Vieh-, Eil- und Frachtgutverkehr werden die beiden unter einer Verwaltung vereinigten Bahnnetze als getrennte Unternehmungen angesehen. Jedem Netze fällt daher der wirklich aufgekommene Bruttoertrag aus seinem Lokalverkehr, d. h. aus dem Verkehr zwischen seinen eigenen Stationen, zu. Die Erträge aus dem direkten Verkehr zwischen den Stationen beider

[3]) Abgedruckt als Anlage zu Nr. 965 (vgl. Anm. 1 S. 885).

Bahnnetze, resp. mit den Stationen fremder Bahnen werden bei gleichen Transport-Einheitssätzen nach Ausscheidung der für Empfang- und Versandt-Stationen bestimmten und diesen verbleibenden Expeditionsgebühren, nach Verhältniß der in jedem Bahnnetz durchfahrenen Streckenlänge, resp. nach den für den direkten Verkehr mit fremden Bahnen durch besondere Vereinbarungen für jede Bahnabtheilung festgesetzten Antheilsätzen repartirt.

2. Die Einnahmen an Pächten von Restaurationen, Dienstwohnungen, Dienstlokalen der Post- und Telegraphenverwaltung, Grundstücken, Lagerplätzen, Böschungen und Anpflanzungen, für Mitbenutzung der Bahnhöfe durch andere Bahnverwaltungen, sowie an Gebühren für die Beförderung von Privatdepeschen und aus anderen extraordinairen Quellen werden jeder Abtheilung, in deren Bereich sie aufkommen, zugeführt.

3. Die Erträge aus abgängigen Betriebsmaterialien werden, nach Verhältniß der in jeder Bahnabtheilung durchlaufenen Achsmeilen, Lokomotiv- und Wagen-Achsmeilen zusammengerechnet, repartirt.

4. Die Entschädigung für Benutzung des Betriebsmaterials durch andere Bahnverwaltungen wird nach dem unter B. II. a. festgestellten Verhältniß repartirt, wobei die von der Wilhelm-Luxemburg-Bahn zu tragende, ebendaselbst erläuterte Verzinsung den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ungeschmälert zufließt.

B. Betriebsausgaben.

I. Die Wilhelm-Luxemburg-Bahn nimmt an allen Betriebsausgaben der der Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen unterstellten Bahnen Theil, und zwar:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
2) an den Kosten für die Bahnverwaltung, sowie an den Steuern, Kommunalabgaben und öffentlichen Lasten nach Maßgabe der wirklichen Ausgaben innerhalb ihres Bereichs;
3) an den Kosten der Transportverwaltung, und zwar:
   a) an den Kosten für Unterhaltung, Ergänzung und durch den Verschleiß bedingte Erneuerung der Lokomotiven
      nach Verhältniß der von den Lokomotiven auf jeder Strecke zurückgelegten Lokomotiv-Achsmeilen,
   b) an den Kosten für Unterhaltung, Ergänzung und durch den Verschleiß bedingte Erneuerung der Wagen
      nach Verhältniß der von den Wagen auf jeder Strecke zurückgelegten Wagen-Achsmeilen,
   c) an den übrigen Transportverwaltungs-Kosten, exkl. der Kosten für Benutzung fremden Transportmaterials,
      nach Verhältniß der zusammen zu rechnenden, auf jeder Bahnstrecke durchlaufenen Lokomotiv-Achsmeilen und Wagen-Achsmeilen.

Als vereinbart gilt, daß in jedem Betriebsjahre
auf je 60,000 Lokomotiv-Meilen
die Beschaffung einer Lokomotive,
auf je 80,000 Personenwagen-Meilen
die Beschaffung eines Personenwagens,
auf je 40,000 Gepäck- und Güterwagen-Meilen
die Beschaffung eines Gepäck- resp. Güterwagens
als durch den Verschleiß bedingte Erneuerung (3 a. und b.) zu erfolgen hat.

II. Da die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen eigenes Betriebsmaterial nicht besitzen, von der deutschen Eisenbahnverwaltung mit einem solchen vielmehr auszurüsten sind[4]), so ist die Generaldirektion der Eisenbahnen berechtigt, für die Benutzung ihres Betriebsmaterials alljährlich eine Entschädigungssumme unter die Betriebsausgaben für die Wilhelm-Luxemburg-Bahnen nach folgenden Grundsätzen aufzunehmen:

---

[4]) Die für die Ausrüstung-Erneuerung und Vervollständigung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn erforderlichen Geldmittel sind durch das Ges. v. 18. Juni 1873 § 1 Nr. III (Nr. 934; vgl. auch § 2 des Ges. v. 23. Februar 1876. Nr. 1121) bewilligt.

a) Von dem gesammten Geldbetrage, welcher für die Beschaffung (nicht auch Erneuerung oder Ergänzung, deren Kosten ohnehin zu den laufenden Betriebsausgaben zählen) der Betriebsmittel für die ihr unterstellten Bahnen wirklich verausgabt worden ist, werden, und zwar von den bei dem Beginn der Betriebsverwaltung vorhandenen, von diesem Tage ab, von den später beschafften von dem Tage der Inbetriebnahme derselben ab, resp. von den überjährigen am Schlusse des Jahres vorhanden gewesenen für das ganze betreffende Betriebsjahr, 5 Prozent Zinsen berechnet und deren Summe

bei den Lokomotiven nebst Tendern
nach Verhältniß der Lokomotiv-Achsmeilen,
bei den Personen-, Gepäck- und Güterwagen
nach Verhältniß der Wagen-Achsmeilen,

auf die einzelnen Theile des Unternehmens resp. auf die Bahnstrecken in Elsaß-Lothringen und auf die im Großherzogthum Luxemburg repartirt.

b) Die Anschaffungskosten der im Laufe des Jahres gänzlich unbrauchbar gewordenen oder veräußerten Betriebsmittel kommen von dem Gesammtbetrage des aufgewendeten Kapitals in Abgang und werden die Zinsen davon nur bis zum Tage der Zurückstellung der betreffenden Betriebsmittel berechnet.

c) Was für die Benutzung fremden Betriebsmaterials gezahlt wird, wird gleichfalls für jedes Betriebsjahr auf die beiden Abtheilungen des Bahnnetzes nach Verhältniß der Lokomotiv- resp. der Wagen-Achsmeilen repartirt.

III. Die deutsche Eisenbahnverwaltung ist ferner berechtigt, für die von ihr geleisteten außerordentlichen Aufwendungen zur betriebssicheren Herstellung der Bahn, zur Erweiterung der Bahnanlagen, Legung eines zweiten Geleises ꝛc. von dem wirklich verausgabten Kapital, und zwar vom Tage der Verausgabung ab, 5 Prozent Zinsen den Betriebsausgaben hinzuzurechnen.

Diese Zinsen vermindern sich mit der fortschreitenden im §. 12 sub b. vorgesehenen Amortisation des Kapitals, indem die amortisirten Theile des Kapitals nur bis zum Schlusse desjenigen Betriebsjahres verzinst werden, aus dessen Reinertrag die Rückerstattung erfolgt ist.

§. 12. Der von der Brutto-Einnahme nach Deckung der in Gemäßheit des §. 11 berechneten Ausgaben verbleibende Ertrag bildet die Netto-Einnahme des Bahnnetzes.

Aus derselben werden entnommen:

a) die der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft für den im Großherzogthum belegenen, zur Verwaltung übernommenen Theil ihres Bahnnetzes zu zahlende Jahrespacht;

b) ein Betrag zum Zwecke der Amortisirung des von der deutschen Eisenbahnverwaltung für die Verbesserung der Bahn, Erweiterung und Vervollständigung der Bahnanlagen, Legung des zweiten Geleises ꝛc. innerhalb des abgelaufenen Betriebsjahres aufgewendeten Kapitals (§. 11 B. III.).

Ein gleicher Betrag wird auch in jedem der folgenden Jahre der noch verbleibenden Pachtzeit zur Tilgung jenes Kapitals verwandt. Die Höhe desselben ist also derart zu bemessen, daß die völlige Tilgung bis zum Schlusse der Pachtzeit ermöglicht wird.

Der alsdann noch verbleibende Rest wird zum vollen Betrage behufs allmäliger Erstattung der von der Königlich Großherzoglichen Regierung der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft gewährten Staatssubvention von 8 Millionen Franks an die Großherzoglich luxemburgische Regierung gezahlt.

So lange die Subvention nicht völlig erstattet ist, verzichtet die deutsche Regierung auf jede Theilnahme an dem aus dem Unternehmen sich ergebenden Reingewinn.

Man ist jedoch dahin übereingekommen, daß, wenn in irgend einem Betriebsjahre die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der in diesem Paragraphen sub a. und b. bezeichneten Posten, nicht hinreichen, seitens der deutschen Eisenbahnverwaltung vielmehr Zuschüsse haben geleistet werden müssen, diese sich auf das nächste Jahr resp. die nächsten Jahre übertragen und Zahlungen auf die Subventionssumme an die Großherzoglich luxemburgische Regierung überhaupt erst zu erfolgen haben beziehungsweise wieder

aufzunehmen sind, wenn die deutsche Regierung wegen der früheren Ausfälle resp. Zuschüsse vollständig gedeckt ist.

Sobald die durch die Königlich Großherzoglich luxemburgische Regierung dem Unternehmen gewährte Subvention von 8 Millionen Franks derselben vollständig zurückgewährt ist, wird der nach der Zahlung der Pacht an die Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft (sub a.) und des Amortisationsbetrages (sub b.) verbleibende Rest des Nettoertrages zur Hälfte an Luxemburg überwiesen, während die andere Hälfte der deutschen Verwaltung verbleibt.

§. 13. Die Königlich Großherzoglich luxemburgische Regierung übernimmt durch den gegenwärtigen Vertrag keinerlei Garantie gegenüber der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft, dem belgischen Staate oder der belgischen Groß-Luxemburg-Gesellschaft, resp. den bei den abgeschlossenen Traktionsverträgen betheiligten Parteien.

Die Kaiserlich deutsche Regierung wird die Königlich Großherzoglich luxemburgische Regierung gegen Ansprüche vertreten, welche von der Wilhelm-Luxemburg-Gesellschaft in Folge des vorliegenden Vertrages auf Grund des Cahier des charges vom 9. November 1855 gegen die Königlich Großherzoglich luxemburgische Regierung etwa erhoben werden möchten.

Die letztere wird von der Erhebung solcher Ansprüche der Kaiserlich deutschen Regierung unverzüglich Mittheilung machen.

§. 14. Beide vertragschließende Regierungen werden von dem ihnen zustehenden Rechte zur Kündigung des Vertrages vom 20./25. Oktober 1865, betreffend die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins[5]), keinen Gebrauch machen, so lange die im §. 1 bezeichneten Bahnstrecken von der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Straßburg oder von einer anderen, an deren Stelle getretenen Reichsbehörde verwaltet und betrieben werden.

§. 15. Die vertragenden Theile werden sich über eine Erneuerung der von der deutschen Regierung zum 1. Juli 1872 gekündigten und mit diesem Tage außer Kraft tretenden Post- und Telegraphenverträge[6]), unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und der in Deutschland eingetretenen Veränderungen verständigen.

§. 16. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages in Bezug auf den Betrieb der Eisenbahnen sich etwa als nothwendig ergebenden speziellen Bestimmungen werden von Kommissarien vereinbart, welche von den beiderseitigen Regierungen ernannt und in Luxemburg zusammentreten werden.

§. 17. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt durch Se. Majestät den Deutschen Kaiser einerseits und durch Se. Majestät den König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg andererseits, und werden die Ratifikations-Urkunden am 12. Juli 1872, wenn nicht früher, in Berlin ausgetauscht werden.

Die Uebernahme des Betriebes auf den in §. 1 bezeichneten Eisenbahnen durch die Kaiserliche Eisenbahndirektion in Straßburg erfolgt thunlichst bald nach Austausch der Ratifikations-Urkunden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen Berlin, den 11. Juni 1872.

Delbrück. Herzog. J. P. Foehr.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

---

[5]) Preuß. Ges.-Samml. 1865 S. 207. Vgl. auch Anm. 14 Litt. b zum Vertrage v. 8. Juli 1867 Nr. 20 (Bd 1 S. 33).

[6]) Vgl. Anm. 1 zum Postvertrage mit Luxemburg v. 19. Juni 1872 Nr. 870 (S. 892) und Anm. 1 Abs. 1 zum Telegraphen-Vertrage mit Luxemburg v. 25./28. Mai 1868 Nr. 124 (Bd 1 S. 274).

Nr. 870. Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.[1]) (RGB. S. 338.)

[1]) Durch diesen am 1. Januar 1873 in Kraft getretenen Vertrag wurde der unterm 23. November 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg abgeschlossene Postvertrag (Nr. 88. Bd 1 S. 210) nebst den zu dem letzteren ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 75, 475, 603) ersetzt. Der Vertrag v. 19. Juni 1872 bezog sich auf den Austausch von Briefpostsendungen (einschl. Werthbriefe, Postanweisungen und Zeitungen) und fand Anwendung auf den Verkehr zwischen Luxemburg und Deutschland, bzw. zwischen Luxemburg und der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wechselverkehr), sowie auf die Sendungen des sogen. Durchgangsverkehrs, d. h. auf diejenigen Sendungen, welche im Verkehr Deutschlands und Luxemburgs mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkamen, sofern dabei die Gebiete sowohl von Deutschland als von Luxemburg berührt wurden (Art. 1). An dem allgemeinen Postvereinsvertrage (Nr. 1075) war Luxemburg zwar gleichfalls betheiligt, auf Grund des Art. 14 dieses Vertrages wurde jedoch vereinbart, daß für den Wechselverkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, sowie für den Verkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg einerseits, und Helgoland andererseits lediglich die Bestimmungen des Vertrags v. 19. Juni 1872 maßgebend bleiben sollten (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 242). Diese Vereinbarung ist seit dem 1. Mai 1878 hinfällig geworden; von diesem Tage ab fanden auch auf den Briefpostverkehr zwischen Deutschland ꝛc. und Luxemburg die Bestimmungen des Allgemeinen Postvereinsvertrages Anwendung. Von dem bezeichneten Tage ab ist der Vertrag v. 19. Juni 1872 nebst den später dazu ergangenen abändernden Vorschriften (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 515, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 163) durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag in Verbindung mit einer unterm 15./23. Februar 1878 zwischen Deutschland und Luxemburg abgeschlossenen Postübereinkunft erloschen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 93). Diese Uebereinkunft ist nicht veröffentlicht worden. Seit dem 1. April 1879 finden auf den Postverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg der Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1286), das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) und das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) Anwendung; die Postübereinkunft v. 15./23. Februar 1878 ist daher von dem bezeichneten Termine ab in wesentlichen Punkten hinfällig geworden. Aus derselben sind — abgesehen von einigen auf den Postanweisungsverkehr bezüglichen Festsetzungen (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 118) — namentlich diejenigen Vorschriften in Geltung geblieben, welche die Eilbestellung und den Zeitungsvertrieb betreffen. Was den letzteren anlangt, so ist durch die Postübereinkunft v. 15./23. Februar 1878 an den bezüglichen Bestimmungen in den Art. 25—29 des Postvertrags v. 19. Juni 1872 materiell Nichts geändert worden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 94). Diese Bestimmungen werden nachstehend mitgetheilt, dieselben lauten:

Artikel 25. (Zeitungsvertrieb.) Die Postanstalten besorgen die Annahme und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Besteller.

Für die Bestellung sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Artikel 26. (Zeitungsgebühr und Bestellgeld.) Die Gebühr für den Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich viermal erscheinen, wird die Zeitungsgebühr auf 12½ Prozent des Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern*) jährlich für jede Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Die Gebühr für das Abtragen der Zeitungen wird von der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets festgesetzt.

*) Nach der jetzigen Münzrechnung: von 40 Pf.

Artikel 27. (Bezug der Zeitungsgebühr.) Die Zeitungsgebühr wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht genau bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt*).

*) Die Vorschrift im Abs. 2 ist in Folge der veränderten Münzverhältnisse hinfällig geworden.

Artikel 28. (Besondere Zeitungsbeilagen.) Für besondere Zeitungsbeilagen wird eine im voraus zu entrichtende Gebühr von 1/12 Silbergroschen oder 7/24 Kreuzern be-

Uebereinkommen

zwischen Deutschland und Luxemburg betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags.[1] (Centralbl. 1880. S. 794.)

Die Unterzeichneten:

für Deutschland, der Staatssekretär des Reichs-Postamts, Dr. Stephan.

für Luxemburg, der Staatsminister, Präsident der Regierung, Baron von Blochhausen,

haben, auf Grund des Artikels 14 des am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages[2], wonach die verschiedenen Verwaltungen berechtigt sind, über solche Fragen, welche nicht die Gesammtheit des Vereins angehen, die erforderlichen Verabredungen unter sich zu treffen, die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

---

rechnet*). Jede Verwaltung bezieht die Gebühr für die aus ihrem Gebiet abgehenden Zeitungsbeilagen ungetheilt.

*) An Stelle der in kleiner Schrift gedruckten Worte ist seit 1. Januar 1875 zu lesen: „von ¼ Pf. für jedes einzelne Beilage-Exemplar berechnet, wobei der Betrag nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet wird" (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 493, 515).

Artikel 29. (Nachsendung von Zeitungen.) Verlangt ein Besteller die Nachsendung einer Zeitung an einen anderen Ort, so hat derselbe für die Ueberweisung der Zeitung bis zum Schlusse der Bezugsperiode eine zwischen den beiden Postanstalten gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern*) zu entrichten.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen vor, so ist die Gebühr jedesmal zu erheben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem Orte der ursprünglichen Bestellung überwiesen wird.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist dafür die Gebühr nach Artikel 26 vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 27**).

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungsredaktionen zur Versendung gelangenden Tauschexemplare behandelt***).

*) Nach der jetzigen Münzrechnung eine Gebühr von 1 M. Diese Gebühr verbleibt seit August 1879 ungetheilt derjenigen Verwaltung, welche dieselbe erhebt (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 322).

**) Seit August 1879 gilt auch für solche Fälle das im letzten Satze der Anm. *) Gesagte (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 322, 325).

***) Zum letzten Satz des Art. 29 ist die Anm. **) gleichfalls zu beachten.

Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Luxemburg seit 1. Januar 1873 zulässig (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872. S. 895).

Der Postauftragsverkehr mit Luxemburg ist durch das oben abgedruckte Uebereinkommen v. 4./10. November 1880 geregelt.

In Beziehung auf den Austausch von Packetsendungen zwischen Deutschland und Luxemburg besteht das S. 897 ff. abgedruckte, unterm 4. April 1873 zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung abgeschlossene Uebereinkommen in Kraft. An der Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413) ist Luxemburg zwar gleichfalls betheiligt; auf Grund des Art. 13 der bezeichneten Uebereinkunft ist jedoch vereinbart worden, daß auf die Packetsendungen aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt auch ferner lediglich die Bestimmungen des Uebereinkommens v. 4. April 1873 in Anwendung kommen sollen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 298). — Wegen der in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen im Verkehr mit Luxemburg bestehenden einschränkenden Bestimmungen vgl. die Bekanntm. v. 15. September 1882, betr. den Beitritt Luxemburgs zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention, (Nr. 1481), sowie die Verord. v. 4. Juli 1883, betr. das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, (Nr. 1502) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bekanntm. v. 12. Juli 1883 (Nr. 1507), v. 1. November 1883 (Nr. 1520), v. 23. und 31. Januar 1884 (Nr. 1528, 1529) und v. 26. Februar 1884 (Nr. 1531).

[1]) Vgl. oben Anm. 1 Abs. 3. Die Uebereinkunft ist am 1. Januar 1881 in Kraft getreten (Art. 11 S. 895).

[2]) Nr. 1286.

Artikel 1. Die Einwohner Deutschlands und Luxemburgs können gegenseitig im Wege des „Postauftrags" die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln, sowie überhaupt von allen Handels- und sonstigen Werthpapieren, welche, sei es in Deutschland oder in Luxemburg zahlbar sind und im einzelnen den Betrag von 400 Mark nicht übersteigen, bewirken lassen.

Die Postverwaltungen beider Länder können indeß später im gemeinsamen Einverständnisse diesen Meistbetrag erhöhen und es übernehmen, Handelspapiere protestiren zu lassen[3]).

Artikel 2. 1. Die aus Deutschland herrührenden Postaufträge sollen dem hier beigefügten Muster A. entsprechen; A.

2. die aus Luxemburg herrührenden Postaufträge sollen dem hier beigefügten Muster B. entsprechen; B.

3. die mittels Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf deutsche Reichsmark-Währung lauten. Diese Angabe, imgleichen diejenige der Stückzahl der Anlagen müssen vom Absender selbst auf dem Postauftrags-Formular niedergeschrieben werden;

4. ein und dieselbe Postauftrags-Sendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehung durch ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner gleichzeitig zu erfolgen hat, und zwar zu gunsten ein und desselben Absenders;

5. auf dem Postauftrag dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden; ebensowenig ist es gestattet, dem Auftrage Briefe oder solche Mittheilungen beizufügen, welche als Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner dienen können.

Artikel 3. 1. Die einzulösenden Papiere, sowie der Postauftrag müssen vom Auftraggeber unter Umschlag gelegt werden. Der in dieser Weise hergestellte Brief ist an die Adresse derjenigen Postanstalt zu richten, welche die Einziehung bewirken soll. Die Aufschrift am Kopfe hat zu lauten:

„Postauftrag
Einschreiben";

2. der so beschaffene Postauftrag wird unter Einschreibung gegen Entrichtung der für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte entfallenden Taxe abgesandt;

3. der Erlös dieser Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 4. 1. Der Vorsteher der Bestimmungs-Postanstalt eröffnet in Gegenwart eines zweiten Beamten den Einschreibbrief und prüft die Anzahl der auf dem Auftrage bezeichneten Anlagen;

2. die Papiere werden den Schuldnern sobald als möglich und eintretendenfalls am Verfalltage vorgezeigt. Die Einlösung hat unmittelbar und zum vollen Betrage des ganzen Postauftrags stattzufinden. Theilzahlungen sind nicht gestattet;

3. die bei der Vorzeigung nicht bezahlten Postaufträge werden zur Postanstalt zurückgebracht und verbleiben daselbst 24 Stunden zur Verfügung des Schuldners, welcher noch zur Einlösung schreiten kann. Letzterer ist hiervon durch den bestellenden Boten in Kenntniß zu setzen.

Artikel 5. 1. Die eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Postanweisungsgebühr dem Auftraggeber von derjenigen Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Postübereinkunft vom 15./23. Februar 1878[4]); die Postanweisung hat am Kopfe den Vermerk zu tragen:

„Postauftrag";

---

[3]) Die im Abs. 2 des Art. 1 vorbehaltene Erweiterung des Verfahrens ist bis jetzt nicht eingetreten.

[4]) Vgl. Anm. 1 Abs. 1 S. 892.

2. die Postanweisung wird seitens der einziehenden Postanstalt an den Auftraggeber unmittelbar gerichtet. Die Auszahlung erfolgt demnächst in gewöhnlicher Weise. Auf dem Abschnitt der Postanweisung ist der Name des Schuldners zu vermerken.

Artikel 6. 1. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden nebst dem Postauftrage durch Vermittelung der Einlieferungs-Postanstalt unter Einschreibung kostenfrei an den Auftraggeber zurückgesandt;
2. die Thatsache der Nichteinlösung wird mittels Vermerks auf der Rückseite des Postauftrags festgestellt.

Artikel 7. Die Festsetzungen der Post-Uebereinkunft vom 15./23. Februar 1878[1]) finden auf die Postanweisungen Anwendung, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 5 zur Uebermittelung der auf Postaufträge eingezogenen Beträge abgesandt werden.

Artikel 8. 1. Im Falle des Verlustes eines einen Postauftrag enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlieferer, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von vierzig Mark unter den Bedingungen, welche im Artikel 6 des zu Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrages[2]) festgesetzt worden sind;
2. im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung bewirkt hat, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet;
3. die Postverwaltungen der beiden Länder übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung von Einschreibbriefen mit Postaufträgen, ebensowenig für Verzögerungen der Postaufträge selbst, sowie der Postanweisungen, welche zur Uebermittelung der Geldbeträge dienen.

Artikel 9. 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei den Handelspapieren im Ursprungslande in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft;
2. die Handelspapiere, welche im Bestimmungslande einer Stempelgebühr unterliegen, sind hinsichtlich der Erhebung derselben den Gesetzen und Verordnungen dieses Landes unterworfen. Der Betrag der Gebühr wird vom Empfänger erhoben;
3. es wird vereinbart, daß bei etwaigem Mangel bestimmter Festsetzungen im gegenwärtigen Uebereinkommen, jede Verwaltung berechtigt sein soll, die desfallsigen Bestimmungen ihres innern Verkehrs in Anwendung zu bringen.

Artikel 10. Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuheben, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß gesetzt werde.

Artikel 11. 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird am 1. Januar 1881 zur Ausführung gebracht werden und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar mindestens ein Jahr im voraus, seine Absicht angekündigt hat, das Uebereinkommen aufzuheben;
2. während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Termins.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und gezeichnet
zu Berlin am 4. November 1880
und zu Luxemburg am 10. November 1880.

Stephan. de Blochhausen.

A.

(Vorderseite.)

Deutsche Reichspost.

Postauftrag.

(Zur Einziehung von Geldbeträgen.)

Die Post wird beauftragt, von .

in

(Straße und Hausnummer)

am .....d. (k.) Monats (Fälligkeitstag) den Betrag von Mark Pf

geschrieben Mark Pf.

gegen Aushändigung der Anlage ( ) einzuziehen

den 188

(Name, ferner Lage der Wohnung oder des Geschäfts des Auftraggebers)

C. 114.

(Rückseite.)

1. Durch Postauftrag können Geldbeträge bis zu 600 Mark eingezogen werden. Dem Postauftrage sind die quittirten Rechnungen, Wechsel ꝛc. beizufügen. Die Beifügung mehrerer Wechsel ꝛc. ist gestattet, sofern der Gesammtbetrag von demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig einzuziehen ist und 600 Mark nicht übersteigt.
2. Der Postauftrag ist unter Umschlag als Einschreibbrief an die Postanstalt des Zahlungspflichtigen zu übersenden, mit 30 Pfennig zu frankiren und mit der Aufschrift „Postauftrag nach ....." zu versehen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist unzulässig.
3. Der eingehobene Betrag wird, abzüglich der Postanweisungsgebühr, durch Postanweisung an den Aufgeber übermittelt.
4. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage (Fälligkeitstag) erfolgen, so ist dieser Tag auf dem Auftragsformulare anzugeben. Die Einlieferung des Postauftrages darf alsdann nicht früher als 7 Tage vor dem Fälligkeitstage erfolgen.
5. Verlangt der Auftraggeber, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine dritte Person weitergesandt oder an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person abgegeben werde, so ist dies auf der Rückseite des Formulars durch die Vermerke „Sofort zurück", „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" zu bezeichnen. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" erfolgt die Weitergabe nach dem erstmaligen Versuche der Vorzeigung, wenn derselbe vergeblich geblieben ist.
6. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für eine Einschreibsendung, für den eingezogenen Betrag wie für einen auf Postanweisung eingezahlten Betrag.

(Dieses Formular wird auf grünem Kartonpapier hergestellt.)

B.

Recommandé.

No. .....

Großherzogthum Luxemburg. — Grand-Duché de Luxembourg.

Postauftrag. — Mandat d'encaissement.

An das Postbüreau in / Au bureau de poste à .....

Die Post wird beauftragt, einzuziehen bei / La poste est chargée de faire encaisser chez .....

in / à .....

1) ..... am / le ..... 2)

den Betrag von / le montant de .....

(in Worten) (en toutes lettres)

gegen Aushändigung der Inlagen
contre remise des pièces incluses

den / le .....

3) .....

1) Ortschaft und Gemeinde. Localité et Commune.

2) Fälligkeitstag. Jour d'échéance.

3) Name, Wohnort oder Geschäftslokal des Auftraggebers. Nom, domicile ou comptoir du mandant.

(Dieses Formular wird in Form eines Briefumschlags hergestellt.)

Uebereinkommen

zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe.

Vom 4. April 1873.[1]) (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 261.)

Zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten:

für die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung,
dem Geheimen Postrath Günther,

für die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung,
dem General-Director der Finanzen Ulveling

ist nachstehendes Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe, vorbehaltlich der Ratifikation, abgeschlossen worden.

Artikel 1. Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung und die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung verpflichten sich, auf der Eisenbahnlinie Conz-Luxemburg-Diedenhofen einen regelmäßigen Austausch der Packete mit und ohne Werthangabe herzu-

[1]) Vgl. Anm. 1 Abs. 4 S. 893. — Das Uebereinkommen ist am 1. Juli 1873 in Kraft getreten (Art. 24 S. 903).

stellen, welche im Verkehr zwischen Deutschland und dem Großherzogthum Luxemburg zur Versendung gelangen.

Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung wird auf der genannten Eisenbahnlinie Deutsche Eisenbahn-Postwagen coursiren und vermittelst derselben die gegenseitig auszutauschenden Packete mit und ohne Werthangabe befördern lassen. Vermittelst der Deutschen Eisenbahn-Postwagen können auch Postsendungen jeder Art in der Richtung aus Elsaß-Lothringen nach dem übrigen Deutschland et vice versa befördert werden, ohne daß dafür eine Abgabe an die Großherzoglich Luxemburgische Regierung zu entrichten ist.

Sollte das Bedürfniß eintreten, Deutsche Eisenbahn-Postwagen auch auf den übrigen im Großherzogthum Luxemburg belegenen, im Betriebe der Kaiserlichen General-Direction der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen stehenden Eisenbahnlinien coursiren zu lassen, so würden für diese Linien die für die Eisenbahnlinie Conz-Luxemburg-Diedenhofen im gegenwärtigen Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen ebenfalls maßgebend sein.

Außer dem Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe auf der Eisenbahnlinie Conz-Luxemburg-Diedenhofen soll auch ein Austausch auf Landrouten stattfinden. Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt vorbehalten, nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses diejenigen Orte zu bezeichnen, zwischen welchen ein solcher Austausch für den localen Verkehr eintreten soll.

Artikel 2. Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung verpflichtet sich, vermittelst der auf Luxemburgischem Gebiete coursirenden Deutschen Eisenbahn-Postwagen Luxemburgische Briefpostsendungen in geschlossenen Briefpacketen unentgeltlich zu befördern. Ein Gleiches soll stattfinden bezüglich der internen Luxemburgischen Frachtkartenschlüsse mit den dazu gehörigen, im Einzelnen das Gewicht von fünfzig Kilogrammen nicht übersteigenden Sendungen. Die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung verpflichtet sich, auf Verlangen den unentgeltlichen Durchgang Deutsch-Belgischer Frachtkartenschlüsse mit den dazu gehörigen Sendungen durch das Luxemburgische Gebiet zu gestatten.

Artikel 3. Es wird vereinbart, daß diejenigen Transportgebühren, welche für die gegenseitig auszutauschenden Packete mit und ohne Werthangabe, sowie für die internen Luxemburgischen Packete mit und ohne Werthangabe etwa an die Kaiserliche General-Direction der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu entrichten sind, von der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung getragen werden. In analoger Weise wird die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung die für die Deutsch-Belgischen Frachtkartenschlüsse etwa entfallenden Eisenbahn-Transportgebühren tragen.

Artikel 4. Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung wird der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung diejenigen Packete mit und ohne Werthangabe nach dem Großherzogthum Luxemburg überweisen, welche bei den Deutschen Postanstalten eingeliefert, oder welche denselben von den Postverwaltungen der rückliegenden Gebiete zugeführt werden.

Die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung ihrerseits wird der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung zur Beförderung nach Deutschland und den weiterhin belegenen Gebieten diejenigen Packete mit und ohne Werthangabe überweisen, welche im Großherzogthum Luxemburg eingeliefert werden.

Artikel 5. Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung verpflichtet sich:

1) in Betreff der nach Deutschland bestimmten Sendungen:
   die Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspedirungsorte zu befördern;
2) die nach weiterhin belegenen Ländern bestimmten Sendungen den Postverwaltungen der an Deutschland angrenzenden Gebiete, nach Maßgabe der zwischen Deutschland und diesen Ländern bestehenden oder abzuschließenden Verträge zur möglichst ununterbrochenen Weiterbeförderung zu überliefern.

Artikel 6. Die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung verpflichtet sich:

1) die ihr von der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung überwiesenen Sendungen so schnell als möglich nach ihrem Bestimmungsorte oder Umspedirungsorte zu befördern;
2) wenn die Sendungen über die Eisenbahn hinausgehen, dieselben möglichst ohne

Unterbrechung von dem Punkte, wo sie die Eisenbahn verlassen, entweder durch eigene Wagen, oder durch andere Transport-Unternehmungen nach Maßgabe der zu diesem Behuf bestehenden oder abzuschließenden besonderen Vereinbarungen bis zum Bestimmungsorte befördern zu lassen.

Artikel 7. Das Gewicht jeder einzelnen Sendung soll fünfzig Kilogramm nicht überschreiten. Die Dimensionen dürfen sowohl in Bezug auf Höhe, als in Bezug auf Breite oder Länge 1,25 Meter nicht übersteigen[2]).

Von der Beförderung sind diejenigen Sendungen ausgeschlossen, welche leicht entzündliche oder sonst Gefahr bringende Gegenstände enthalten. Im Falle falscher Declaration werden die Contravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der betreffenden Länder bestehen[2a]).

Um zur Beförderung angenommen zu werden, muß jede Sendung:

1) in einer Weise verpackt sein, welche der Dauer des Transports und der Beschaffenheit des Inhalts entspricht[3]);
2) mit einer deutlichen Adresse nebst Angabe des Bestimmungsorts versehen sein;
3) mit einer Stempelmarke oder dem Abdruck eines Petschafts in Siegellack verschlossen sein[3]);
4) mit einer Begleitadresse versehen sein, die einen Stempel- oder Petschaftsabdruck trägt, welcher dem auf der Sendung selbst befindlichen entspricht[4]).

Jedes Packet muß dergestalt beschaffen sein, daß dem Inhalt ohne eine augenscheinliche Spur der Beschädigung der Emballage oder der Verletzung des Siegels nicht beizukommen ist.

Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sollen nur insoweit zur Beförderung angenommen werden, als sie anderen Packeten keinen Schaden zufügen können; im Falle der Annahme einer solchen Sendung zur Beförderung muß der Absender auf der Begleitadresse angeben, daß die Beförderung auf seine Gefahr stattfindet.

Artikel 8. Die Begleitadresse, welche den Sendungen beizufügen ist, wird frei befördert.

Die Begleitadresse darf nicht verschlossen sein und keine weiteren schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art enthalten, als solche, welche in Bezug auf die Versendung oder Bestellung unbedingt erforderlich sind. Auf der Begleitadresse muß indeß der Name des Absenders angegeben sein.

Die Begleitadresse darf nur auf einen Empfänger lauten und nur Packete mit Werthangabe, oder aber Packete ohne Werthangabe umfassen.

Die Begleitadressen werden als solche von beiden vertragschließenden Theilen nur dann anerkannt, wenn dieselben mit dem Stempel des Aufgabe-Büreaus oder mit der Unterschrift des mit der Expedition der Sendung beauftragten Beamten versehen sind.

Artikel 9. Wenn der Absender die Sendung versichern will, um im Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Packets die Erstattung des Werthes zu erlangen, so muß der Werth auf dem Begleitbriefe und bei der Signatur der Sendung angegeben sein.

Artikel 10. Die Packete mit oder ohne Werthangabe aus Deutschland oder rückliegenden Ländern nach dem Großherzogthum Luxemburg et vice versa[5]) sollen nach folgenden Grundlagen taxirt werden:

---

[2]) Die beschränkende Bestimmung im zweiten Satze des Abs. 1 des Art. 7 ist seit März 1875 in Fortfall gekommen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 76).

[2a]) In Luxemburg darf Wildpret jeder Art während des Schlusses der Jagdzeit nicht eingeführt werden. Es ist Sache der Absender, über die in Luxemburg geltenden bezüglichen Bestimmungen sich zutreffend zu unterrichten, widrigenfalls sie eine Beschlagnahme der unzulässigen Sendungen in Luxemburg zu gewärtigen haben (Amtsbl. des Reichs-Postamtes 1884 S. 96).

[3]) Hinsichtlich der Verpackung und des Verschlusses der Packete gelten im deutsch-luxemburgischen Verkehre seit September 1877 dieselben Bestimmungen wie im inneren deutschen Verkehr (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 298; vgl. §§ 7—9 der Postordnung v. 8. März 1879, abgedruckt zu Nr. 718. Bd 2 S. 500, 501).

[4]) Der in kleiner Schrift gedruckte Passus hat seit September 1877 keine Geltung mehr (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 298).

[5]) Vgl. den letzten Absatz der Anm. 1 zu dem Postvertrage v. 19. Juni 1872. Nr. 870

A. Für die Beförderung auf Deutschem Gebiet

nach dem jeweiligen, in Deutschland gültigen Fahrposttarif für das Ausland, mithin zur Zeit:

Grenzzone bis 10 Meilen ½ Sgr. pro Kilogramm, Minimum	2 Sgr.,
1. Zone, über 10 bis 20 Meilen 1 Sgr. pro Kilogramm, Minimum	4 „
2. Zone, über 20 bis 50 Meilen 2 Sgr. pro Kilogramm, Minimum	4 „
3. Zone, über 50 bis 80 Meilen 3 Sgr. pro Kilogramm, Minimum	6 „
4. Zone, über 80 bis 120 Meilen 4 Sgr. pro Kilogramm, Minimum	6 „
5. Zone, über 120 bis 180 Meilen 5 Sgr. pro Kilogramm, Minimum	6 „
6. Zone, über 180 Meilen 6 Sgr. pro Kilogramm, Minimum	6 „ [6])

Die Taxe wird für jedes einzelne Packet berechnet, jeder Bruchtheil eines Kilogramms gilt für ein Kilogramm.

Für Packete mit Werthangabe wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr erhoben, die zur Zeit wie folgt festgesetzt ist:

Grenzzone bis 10 Meilen ¾ Sgr.	für je 100 Thlr.
1. Zone, über 10 bis 50 Meilen 1½ Sgr.	
2. Zone, über 50 Meilen 3 Sgr.	

Diese Versicherungsgebühr wird auf die Hälfte ermäßigt für den Theil der declarirten Summe, welcher das erste Tausend Thaler übersteigt [6]).

Als Taxgrenzpunkte gelten:

für die Sendungen nach und aus Elsaß-Lothringen, bz. nach und aus Frankreich, der Schweiz und Italien:
Diedenhofen,

für alle übrigen Sendungen:
Wasserbillig.

Die Postanstalten in den Regierungsbezirken Aachen und Trier werden als zur Grenzzone gehörig angesehen [6]).

Die vorbezeichneten Taxen sollen auch auf die Sendungen nach und aus der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie in Anwendung kommen [7]). Ebenso sollen die erwähnten Taxen auf die durch Deutschland transitirenden Sendungen nach Rußland, Schweden, Norwegen und Dänemark et vice versa angewendet werden, soweit es sich um die Deutsche, bz. Deutsch-Oesterreichische Beförderungsstrecke handelt [8]).

B. Für die Beförderung auf Luxemburgischem Gebiet:

Gewichtporto ½ Sgr. [9]) pro Kilogramm, als Minimum jedoch 2½ Sgr. [9]).

Für Packete mit Werthangabe wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr von ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, als Minimum jedoch 1 Sgr. erhoben.

(S. 893). Wegen der Taxen für „Postpackete" aus rückliegenden Ländern nach dem Großherzogthum Luxemburg et vice versa vgl. Art. 5 der bezüglichen Uebereinkunft v. 3. November 1880 (Nr. 1413).

[6]) Seit dem 1. Januar 1874 wird für die deutsche Beförderungsstrecke das für den internen deutschen Verkehr festgesetzte Porto und bzw. die entsprechende Versicherungsgebühr (Ges. v. 17. Mai 1873. Nr. 923, abgedruckt in Anm. 6 zu Nr. 719. Bd 2 S. 551) erhoben. Die Postanstalten in den Regierungsbezirken Aachen und Trier zählen seitdem — in Folge des Wegfalls der Grenzzonen im Verkehr mit dem Auslande — zur ersten Zone (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 563, 568).

[7]) Auf die Sendungen nach und aus der österreichisch-ungarischen Monarchie und auf die durch Oesterreich-Ungarn transitirenden Sendungen kommen — hinsichtlich der deutsch-österreichischen Beförderungsstrecke — die in der Anm. 6 bezeichneten Taxen seit dem 1. November 1878 zur Anwendung. Vom 1. Oktober 1881 ab ist dabei die Modifikation eingetreten, daß für Sendungen der bezeichneten Art für die deutsch-österreichische Beförderungsstrecke ein Gewichtporto von mindestens 80 Pf. zu erheben ist (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 313, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 301).

[8]) Für die im letzten Satze des letzten Absatzes unter A benannten Sendungen gilt, soweit dieselben nur durch Deutschland transitiren, das in der Anm. 6 Gesagte (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 563); hinsichtlich derjenigen Sendungen, welche durch Deutschland und Oesterreich-Ungarn transitiren, vgl. Anm. 7.

[9]) Das Gewichtporto für die luxemburgische Beförderungsstrecke ist seit 1. Januar 1874

Von den für die Luxemburgische Beförderungsstrecke entfallenden Beträgen an Porto und Versicherungsgebühr entrichtet die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung ein Viertel an die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung.

Bis zum 1. Januar 1875 soll es der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung gestattet sein, für Packete mit und ohne Werthangabe nach oder aus solchen Luxemburgischen Orten, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind, eine besondere, mäßig bemessene Transportgebühr für die Luxemburgische Beförderungsstrecke auf gewöhnlichen Landstraßen erheben zu lassen. Außer dieser Transportgebühr darf bis zum 1. Januar 1875 Luxemburgisches Porto in denjenigen Fällen nicht erhoben werden, in welchen die Beförderung auf Luxemburgischem Gebiet ausschließlich auf gewöhnlichen Landstraßen stattfindet[10]).

Artikel 11. Die Sendungen können, soweit dieselben von Eisenbahnstationen im Großherzogthum Luxemburg herrühren, oder nach solchen Stationen bestimmt sind[10]), frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Die im Art. 10 festgesetzten Taxen umfassen alle nicht besonders aufgeführten Nebengebühren, mit Ausnahme der Gebühr für Postvorschüsse.

Für Sendungen von solchen Luxemburgischen Orten, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind, werden in allen Fällen die bis zum 1. Januar 1875 zulässigen Transportkosten vom Abgangsorte bis zur ersten Eisenbahnstation vom Absender bezahlt; die bis zum gleichen Termin zulässigen Kosten für den Transport von der letzten Eisenbahnstation bis zum Bestimmungsort sind stets vom Empfänger zu tragen[10]).

Artikel 12. Die beiden vertragschließenden Theile verpflichten sich gegenseitig, auf Packete Auslagen zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen. Diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger wieder einziehen.

Artikel 13. Die beiden vertragschließenden Theile können den Absendern auf den Werth der Waaren Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern leisten.

Der Betrag des Vorschusses muß auf der Begleitadresse angegeben sein.

Die gegen Postvorschuß abgesandten Sendungen sollen den Adressaten nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung des Vorschusses, der Porto- und sonstigen Gebühren erfolgt ist.

Diejenige Verwaltung, bei welcher die Vorschußsendung eingeliefert ist, wird dafür die im Ursprungslande übliche Gebühr[11]) in Anrechnung bringen.

Die Leistung von Vorschüssen auf Sendungen nach der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie[12]) und darüber hinaus ist vorerst nicht zulässig.

Artikel 14. Den beiden Verwaltungen bleibt freigestellt, ob sie sich mit der Abholung der Sendungen aus den Wohnungen der Absender und mit der Bestellung derselben in die Wohnungen der Empfänger befassen wollen. Eintretenden Falls wird jede Verwaltung für sich die Gebühren und Bedingungen für diese Einrichtungen festsetzen.

Artikel 15. Die Ueberlieferung der Sendungen durch die Grenzbüreaus soll in der Weise geregelt werden, daß die Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt, und die Vertretungsverbindlichkeit der contrahirenden Verwaltungen gehörig abgegrenzt ist.

---

auf $^2/_5$ Sgr. (= 4 Pf.) pro kg, im Minimum 2 Sgr. (= 20 Pf.) ermäßigt worden, mit der Maßgabe, daß die Beträge auf halbe Sgr. (= eine durch 5 theilbare Pfennigsumme) aufwärts abzurunden sind (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 556). Auf Packetsendungen im Verkehr zwischen Luxemburg und Oesterreich-Ungarn findet diese Ermäßigung jedoch erst seit März 1875 Anwendung (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 75).

[10]) Die Festsetzungen im letzten Absatze des Art. 10, sowie in den in kleiner Schrift gedruckten Stellen des Art. 11 sind seit dem 1. Januar 1874 in Wegfall gekommen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 556).

[11]) Für Deutschland vgl. § 18 Nr. VIII, IX der Postordnung v. 8. März 1879 (abgedruckt zu Nr. 718. Bd 2 S. 509).

[12]) Für Sendungen, welche nach der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmt sind, hat die einschränkende Bestimmung im letzten Absatze des Art. 13 seit dem 1. Februar 1875 keine Gültigkeit mehr (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 29).

Artikel 16. Im Falle der Adressat die Annahme der Sendung verweigert, oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist, soll die Begleitadresse, auf welcher der Grund der verweigerten Annahme oder der nicht erfolgten Bestellung angegeben sein muß, sowie das Packet an das Aufgabebüreau zurückgesandt werden.

Die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Gegenstände können jedoch ohne gerichtliche Formalitäten zu Gunsten des Berechtigten verkauft werden; über den Verkauf soll eine Verhandlung aufgenommen werden.

Der aus dem Verkauf erzielte Erlös wird zur Berichtigung der Transportkosten und Auslagen verwendet. Ergiebt sich hierbei ein Ueberschuß, so wird derselbe dem Absender zugestellt.

Wenn dagegen der aus dem Verkauf erzielte Erlös zur Deckung der genannten Beträge nicht ausreicht, und wenn die fehlende Summe vom Absender nicht eingezogen werden kann, so werden die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung und die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung den Verlust gemeinschaftlich, nach Verhältniß der Entfernungen tragen, welche die Sendung auf beiden Gebieten durchlaufen hat.

Die poste restante oder bureau restant adressirten Sendungen werden, wenn der Adressat dieselben nicht abfordert, nach Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort zurückgesandt. Diese Frist wird auf 14 Tage abgekürzt, wenn es sich um Packete mit Vorschuß handelt[13]).

Die Sendungen dürfen nicht eröffnet, und deren Siegel nicht verletzt werden, so lange die Aushändigung der Sendungen nicht stattgefunden hat.

Artikel 17. Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit oder ohne Werthangabe hat die schuldige Verwaltung dem Absender, bz. dem Adressaten nach Maßgabe der Landesgesetze oder Verordnungen Ersatz zu leisten.

Artikel 18. Im Allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet.

Der Ersatz kann jedoch auch an den Adressaten gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht, oder wenn derselbe unbekannt, oder nicht zu ermitteln ist.

Artikel 19. Die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung und die Großherzoglich Luxemburgische Postverwaltung haften gegenseitig für die Verluste und Beschädigungen auf ihren resp. Beförderungsstrecken, nach dem im Artikel 17 festgestellten Grundsatz, nur dann, wenn die Ueberlieferung der Sendungen an den Auswechselungspunkten in gehöriger Weise stattgefunden hat.

Wird bei der Auswechselung der Sendungen zwischen den beiden Verwaltungen die Beschädigung, der Verlust oder das Fehlen einer Sendung wahrgenommen, so soll der Beamte, welchem die Ueberlieferung obliegt, den Thatbestand feststellen und jeder der beiden Verwaltungen davon ohne Verzug Mittheilung machen.

Die contrahirenden Verwaltungen werden die ihnen zugehenden Reclamationen sorgfältig untersuchen und prompt beantworten.

Artikel 20. Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den beiden contrahirenden Verwaltungen nicht angehörigen Beförderungsstrecke ereignet, so wird die betreffende Verwaltung den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um ihre eigenen Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung oder der Luxemburgischen Postverwaltung und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Artikel 21. Die Sendungen in Postdienst-Angelegenheiten werden frei befördert.

Artikel 22. Die Abrechnungen zwischen den beiden Verwaltungen sollen vierteljährlich aufgestellt werden, das Residuum wird mittelst Wechsels auf Berlin oder Luxemburg, oder baar von derjenigen Verwaltung entrichtet, welche dasselbe zu zahlen hat.

---

[13]) Die Fristen für die Rücksendung sind auf 2 Monate, bzw. 7 Tage abgekürzt worden (vgl. Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 128).

Die etwaigen Kosten der Saldirung werden von derjenigen Verwaltung getragen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Artikel 23. Die beiden vertragschließenden Theile werden ermächtigt, durch ein besonderes Reglement die zur Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens erforderlichen Festsetzungen zu treffen.

Artikel 24. Die Ratification des gegenwärtigen Uebereinkommens soll sobald als möglich durch den Kanzler des Deutschen Reichs und durch den Großherzoglich Luxemburgischen Staatsminister erfolgen.

Das Uebereinkommen soll am 1. Juli 1873 in Kraft treten. Dasselbe kann von Jahr zu Jahr mittelst einer sechs Monate zuvor abgegebenen Erklärung gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet.

So geschehen zu Berlin am 4. April 1873.

gez. W. Günther. (L. S.) gez. G. Ulveling. (L. S.)

Nr. 871. Gesetz, betreffend die Einführung des §. 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872. (RGB. S. 350.)[1]

Nr. 872. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872. (RGB. S. 351.)[1a]

Besondere Beilage zu Nr. 26 des Reichsgesetzblattes.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.[1b]

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes)[1c] und zu der Bekanntmachung vom 15. Februar 1871, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte (besondere Beilage zu Nr. 11 des Reichs-Gesetzblattes).[2] Vom 25. Juni 1872.

Nr. 873. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872. (RGB. S. 353. Ausgegeben am 12. August 1872.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Reichsgebieten zu erweitern,

---

[1]) Das Gesetz ist abgedruckt zu § 29 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[1a]) Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind, soweit sie die Aerzte, Thierärzte und Apotheker betreffen, durch neuere Vorschriften ersetzt, soweit sie die Zahnärzte betreffen, in den Anmerkungen zur Bekanntm. v. 25. September 1869 (Nr. 342) mitgetheilt (vgl. die Anlagen zu § 29 der Gewerbeordnung Nr. 1505).

[1b]) Diese Bekanntmachung ist durch den XI. Nachtrag zur Eichordnung aufgehoben (vgl. Bd 1 S. 342 Anm. Litt. d und S. 357 ff.).

[1c]) Dieser Nachtrag zur Eichordnung (der IV.) ist zu den §§ 4, 8, 18, 21 der letzteren mitgetheilt (Bd 1 S. 344, 346, 351, 352).

[2]) Dieser Nachtrag zur Bekanntm. v. 15. Februar 1871 (der II.) ist zu den §§ 1, 3 und 10 der letzteren mitgetheilt (Bd. 1 S. 515, 517, 518).

haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten unter dem Vorbehalte der Ratifikation der nachstehende Vertrag verabredet und abgeschlossen worden ist.

Artikel **I.** Die Königlich preußische und die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung sind übereingekommen, eine Eisenbahn von Görlitz über Seidenberg nach Reichenberg zuzulassen und die Vollendung des Baues nebst der Eröffnung des Betriebes derselben bis spätestens 1. Juli 1874 herbeizuführen.

Zu diesem Behufe hat die Königlich preußische Regierung der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft unterm 9. Oktober vorigen Jahres die Konzession zum Bau und Betrieb der auf preußischem Landesgebiete, die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung der Aktiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 31. März dieses Jahres die Konzession zum Bau und Betrieb der auf östereichischem Landesgebiete belegenen Strecke der in Rede stehenden Eisenbahn ertheilt.

Artikel **II.** Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Reichsgrenze von der Bahn überschritten wird, soll auf Grund der von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, näher bestimmt werden.

Artikel **III.** Die Bahn soll zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, jedoch soll die Erwerbung des Terrains von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn sichergestellt werden. Bei dem Eintritte des Bedürfnisses werden die Hohen Regierungen die Herstellung des zweiten Geleises anordnen.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke soll, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes erfolgen.

Die Spurweite der Geleise soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1_{435} Meter im Lichten der Schienen betragen.

Auch im Uebrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der nach diesem Vertrage anzulegenden Eisenbahn und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt werden, daß auf der ganzen Linie ein einheitlicher Betrieb stattfinden kann, insbesondere auch die Betriebsmittel von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen, beziehungsweise gemeinschaftlich benutzt werden können.

Die von einer der beiden Hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf der in dem Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecke zugelassen werden.

Artikel **IV.** Die beiden Hohen Regierungen verpflichten sich, zuzulassen und anzuordnen, daß die Görlitz-Reichenberger Eisenbahn an ihren Endpunkten in angemessene, den Uebergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung mit den zur Zeit daselbst anschließenden Eisenbahnen gesetzt wird.

Artikel **V.** Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitigen Gebiete durchschneidenden Bahnstrecken auf dem preußischen Gebiete Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen und auf dem österreichischen Gebiete Seiner Majestät dem Kaiser von Oestereich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischen König von Ungarn, ausschließlich vorbehalten.

Artikel **VI.** Die Hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung des ihnen über die Bahnstrecke in ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechts Kommissarien zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Landesbehörden geeignet sind.

Artikel **VII.** Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Hohen vertragschließenden Theile über die in ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die den Betrieb führenden Eisenbahngesellschaften oder Eisenbahnverwaltungen im Allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel **VIII.** Sollte die österreichische Aktiengesellschaft innerhalb des preußischen Gebietes oder die preußische Aktiengesellschaft innerhalb des österreichischen Gebietes den Betrieb der Görlitz-Reichenberger Eisenbahn ganz oder theilweise übernehmen (Artikel XIII.), so hat sich dieselbe rücksichtlich aller aus dem Bahnbetriebe herzuleitenden Entschädigungsansprüche der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Staates zu unterwerfen, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat.

Artikel **IX.** Reichsangehörige des einen der Hohen vertragschließenden Theile, welche von den Eisenbahnverwaltungen beim Betriebe der Bahnstrecke im Gebiete des anderen Reichs angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes aus.

Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch thunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämmtliche Beamten sind ohne Unterschied des Orts ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel **X.** Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiet die betreffende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat; jedoch soll die Feststellung der Tarifsätze für Bahnstrecken, welche in den beiderseitigen Gebieten belegen sind und von einer und derselben Verwaltung im Betriebe geleitet werden, nach gleichen Grundsätzen erfolgen.

Beide Hohe vertragschließende Theile verpflichten sich ferner, dahin zu wirken, und darauf zu halten:

1) daß die auf ihrem Gebiete belegene Strecke der Görlitz-Reichenberger Eisenbahn mit einer für den Verkehr genügenden Anzahl von Betriebsmitteln, welche den im Artikel III. vereinbarten Voraussetzungen entsprechen, ausgerüstet werde;

2) daß von den betriebführenden Verwaltungen zwischen Görlitz und Reichenberg in jeder Richtung und möglichst im Anschluß an die Züge der angrenzenden Bahnstrecken für die Personenbeförderung mindestens drei Züge täglich in beiden Richtungen und für den Güterverkehr soviel Züge, als zur Bewältigung desselben erforderlich sind, eingerichtet werden;
3) daß die Beförderung der Personen und Güter auf der Görlitz-Reichenberger Bahn zu möglichst mäßigen Tarifsätzen, die Beförderung von Kohlen, Koaks, Steinen, Erzen, Roheisen, Dungsalz und sonstigen Düngungsmitteln in ganzen Wagenladungen und auf größere Entfernungen thunlichst zu dem Satze von einem Pfennig oder fünfzwölftel Kreuzer pro Zentner und Meile nebst einem Expeditionszuschlag von höchstens zwei Thalern preußisch oder drei Gulden österreichisch für je hundert Zentner stattfindet;
4) daß der Einführung direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, sobald dieselben im Interesse des Verkehrs von der einen oder anderen der beiden Hohen Regierungen als wünschenswerth bezeichnet werden, seitens der betriebführenden Verwaltungen der Görlitz-Reichenberger Bahn, soweit dieselbe betheiligt ist, nicht widersprochen wird.

Artikel **XI.** Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Reiche gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Reichs in das Gebiet des anderen Reichs übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Reiche abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel **XII.** Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Reichsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel **XIII.** Der Betriebswechsel soll auf derjenigen Eisenbahnstation stattfinden, welche auf preußischem Gebiete zunächst der Grenze bei Seidenberg zu errichten ist. Die Königlich preußische Regierung wird deshalb der Berlin-Görlitzer-Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegen, den Betrieb auf der Strecke von der beiderseitigen Grenze bis zu der Wechselstation bei Seidenberg an die Aktiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zu überlassen, welcher die Ausführung des Baues und Betriebes innerhalb des österreichischen Staatsgebietes übertragen worden ist.

Die Einrichtungen des Baues und Betriebes, die Konstruktion des Oberbaues der Bahn und die Signaleinrichtungen von der beiderseitigen Grenze bis zu dem Bahnhofe bei Seidenberg sollen alsdann mit denjenigen Einrichtungen, welche in diesen Beziehungen für die auf österreichischem Gebiete belegene Bahnstrecke genehmigt werden, übereinstimmen.

Die Anlage und Ausrüstung des Bahnhofs bei Seidenberg selbst erfolgt nach den in Preußen geltenden Grundsätzen.

Sofern für den Betrieb der in den beiderseitigen Reichsgebieten belegenen Strecken der Görlitz-Reichenberger Eisenbahn eine gemeinsame Verwaltung oder die Durchführung der Züge zwischen Görlitz und Reichenberg ohne Betriebswechsel in Aussicht genommen wird, bleibt die Genehmigung des dieserhalb abzuschließenden Betriebsvertrages den beiden Hohen Regierungen vorbehalten.

Artikel **XIV.** Ueber die näheren Bedingungen, unter welchen die Betriebsüberlassung bezüglich der von der beiderseitigen Grenze bis zu dem Bahnhofe bei Seidenberg belegenen Bahnstrecke stattfinden wird, bleibt eine Verständigung zwischen den Eigenthümern der betreffenden Bahnstrecke und der den Betrieb auf derselben übernehmenden Verwaltung vorbehalten. Jedenfalls soll aber die letztere seitens der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke nebst allem Zubehör, einschließlich der nach allgemeinen preußischen Verwaltungsgrundsätzen erforderlich werdenden Erneuerungen, auf eigene Kosten zu übernehmen und den Eigenthümern das auf die betreffende Strecke verwendete und nachzuweisende, etwaige Kosten der Geldbeschaffung oder Kursverluste nicht enthaltende Anlagekapital mit jährlich fünf Prozent zu verzinsen. Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlagen, welche die Königlich preußische Regierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten möchte, werden auf Kosten der Eigenthümer der betreffenden Bahnstrecke ausgeführt werden. Doch sollen die nachzuweisenden Kosten solcher Erweiterungen dem von der betriebführenden Verwaltung zu verzinsenden Anlagekapital hinzutreten.

Wegen Mitbenutzung des Bahnhofs und der Bahnhofsanlagen bei Seidenberg und wegen der den Eigenthümern dafür zu leistenden besonderen Entschädigung haben die beiderseitigen Bahnverwaltungen unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer resp. Regierungen gleichfalls ein Abkommen mit einander zu treffen.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden Hohen Regierungen zu fügen.

Artikel **XV.** Auf der im Artikel XIII. bezeichneten Grenzstation wird zur Erreichung des im Artikel 8 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, dann der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 9. März 1868[1]) bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je ein Grenzzollamt gelegt und beziehungsweise mit dem anderen zusammengelegt werden.

Diesen Grenzzollämtern sind beiderseits die den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnisse einzuräumen, und erklären sich die vertragschließenden Theile bereit, diese Befugnisse zu erweitern, sobald die Ausdehnung des Verkehrs dies erfordern sollte.

Einem Wunsche der Königlich preußischen Regierung entsprechend, wird die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung außerdem zur Erleichterung des direkten Waarenverkehrs zwischen den betheiligten österreichisch-ungarischen Handelsplätzen und der Stadt Görlitz auf dem Bahnhofe dieser Stadt, und zwar in örtlicher Verbindung mit der Königlich preußischen Zollabfertigungsstelle, ein österreichisches Hauptzollamt errichten und mit solchen Abfertigungs- und Verzollungsbefugnissen versehen, daß von demselben diejenigen Gegenstände nach Gattung und Menge abgefertigt werden können, welche nach den bestehenden oder später eintretenden Verkehrsverhältnissen vermittelst der Reichenberg-Görlitzer Eisenbahn über die Grenze ein- oder auszuführen im Bedürfniß liegt. Es herrscht jedoch darüber Einverständniß, daß durch diese Einrichtung dem durch-

[1]) Der Vertrag v. 9. März 1868 ist aufgehoben. Der jetzt geltende Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430) enthält im Art. 8 eine dem Inhalte des Art. 8 des Vertrags v. 9. März 1868 gleiche Bestimmung.

gehenden Verkehre keinerlei Aufenthalt oder sonstige Hemmnisse auferlegt werden sollen.

Vorstehende Zusicherung wird jedoch österreichischer Seits an die Bedingung geknüpft, daß die in Görlitz für die österreichische Zollabfertigung erforderlichen Diensträume von der betheiligten Eisenbahngesellschaft oder der Stadt Görlitz, sowie die für die anständige Unterkunft der österreichischen Zollbeamten daselbst benöthigten Wohnungen von der Stadt Görlitz der bereits ertheilten Zusicherung gemäß beschafft und erhalten werden, so daß der Kaiserlich Königlich österreichischen Regierung in beiden genannten Beziehungen keine Kosten zur Last fallen dürfen. Auch soll für die Benutzung der dem Kaiserlich Königlich österreichischen Zollamte von Seiten der Stadt Görlitz zu überweisenden Waaren-Niederlagsräume eine Lagergebühr nicht erhoben werden.

Zum Zwecke der Regelung dieser, sowie aller sonstigen Verhältnisse des künftigen österreichischen Zollamts in Görlitz und wegen der im beiderseitigen Zollinteresse daselbst zu treffenden Einrichtungen sollen nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages besondere Spezialverhandlungen unter Zuziehung von Kommissarien der beiderseitigen Zollverwaltungen eingeleitet werden.

Artikel **XVI.** In Betreff der durch beiderseitige Kommissare seiner Zeit noch näher zu verabredenden Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks und der ein- und ausgehenden Güter, sowie der Paßrevision ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die Görlitz-Reichenberger Eisenbahn nicht minder günstig als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahnroute behandelt werden soll, und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede, nach den in beiden Reichen bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachnng eintreten soll.

Artikel **XVII.** Die wegen der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn unter beiden Regierungen schon bestehenden oder noch zu verabredenden Bestimmungen sollen auch auf die in Rede stehende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Ueber die den Kaiserlich Königlich österreichischen Polizeibeamten, welche auf dem Bahnhofe Seidenberg stationirt werden möchten, beizulegenden Amtsbefugnisse bleibt eine besondere Verständigung unter den beiden Hohen Regierungen vorbehalten. Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der Görlitz-Reichenberger Eisenbahn beginnen und vor der Eröffnung des Betriebes thunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel **XVIII.** Die Regulirung des Post- und Telegraphenbetriebes auf der Görlitz-Reichenberger Eisenbahn bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Bei der Regulirung des Postbetriebes wird davon ausgegangen werden, daß der Betriebswechsel an demselben Punkte stattfinden soll, welcher nach Artikel XIII. für den Eisenbahnbetriebswechsel und nach Artikel XV. für die Zollabfertigung in Aussicht genommen ist, und daß die Kosten für die Beförderung der Postsendungen von einer jeden der beiderseitigen Postverwaltungen innerhalb der Grenzen ihres Gebiets getragen werden.

Artikel **XIX.** Die Königlich preußische Regierung wird den Betrieb der auf preußischem Gebiet belegenen Bahnstrecke, soweit derselbe von der österreichischen Aktien-Gesellschaft geleitet wird, mit keiner anderen oder höheren Abgabe belegen, als derjenigen, welche den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften im preußischen Staate im Allgemeinen trifft.

Desgleichen wird die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung für den Fall, daß der Betrieb der auf österreichischem Gebiet belegenen Bahnstrecke künftig von einer preußischen Aktiengesellschaft geleitet werden sollte, von derselben keine anderen oder höheren Abgaben erheben, als diejenigen, welche den Bahnbetrieb der betreffenden Eisenbahn-Aktiengesellschaften im österreichischen Staat im Allgemeinen treffen.

Artikel **XX.** Für den Fall, daß die in Preußen belegene Strecke der Görlitz-Reichenberger Eisenbahn seiner Zeit von der Königlich preußischen Regierung angekauft werden möchte, und ebenso nach dem Ablauf der für die österreichische Strecke der Görlitz-Reichenberger Bahn bestimmten Konzessionsfrist soll zwischen den beiden Hohen Regierungen über die Fortführung des Betriebes auf der Görlitz-Reichenberger Bahn ein dem Verkehr und den beiderseitigen Interessen entsprechendes besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

Artikel **XXI.** Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 21. Mai Eintausend achthundert zwei und siebenzig.

(L. S.) Theodor Weishaupt.
(L. S.) Wilhelm Jordan.
(L. S.) Ernst Hitzigrath.
(L. S.) Carl Ritter von Pußwald.
(L. S.) Ferdinand Buchaczek.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 874. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872. (RGB. S. 360.)[1]

Nr. 875. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872. (RGB. S. 361.)[1a]

Nr. 876. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Olbersdorf. Vom 21. Mai 1872. (RGB. S. 362. Ausgegeben am 26. August 1872.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischer König von Ungarn, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Reichsgebieten zu

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 522 (Bd 2 S. 162).
[1a]) Der Erlaß ist in Anm. 2 zu Nr. 670 (Bd 2 S. 416) abgedruckt.

erweitern, haben zur Vereinbarung eines hierüber abzuschließenden Vertrages zu Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel **I.** Die Königlich preußische Regierung und die K. K. österreichische Regierung verpflichten sich, den Bau der Eisenbahnen:

1) von Jägerndorf nach Leobschütz und
2) von Olbersdorf nach Neiße

zur Verbindung der mährisch-schlesischen Centralbahn mit den in Leobschütz und Neiße zusammentreffenden preußischen Eisenbahnen zu gestatten und zu fördern.

Artikel **II.** Für die auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken der im Artikel I. unter 1 und 2 genannten Bahnen ist seitens der K. K. österreichischen Regierung bereits die Konzession an die unter der Firma: „Mährisch-Schlesische Centralbahn" bestehende Aktiengesellschaft ertheilt.

Nachdem jedoch kraft §. 3 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1870 diese Gesellschaft nicht verpflichtet ist, den Bau der Fortsetzungen von Jägerndorf an die Reichsgrenze gegen Leobschütz und von Olbersdorf an die Reichsgrenze gegen Neiße früher auszuführen, als nicht die Hauptlinie Olmütz-Freudenthal-Jägerndorf vollendet ist, wird die K. K. österreichische Regierung dafür Sorge tragen, daß der Bau der Eisenbahnstrecke von Jägerndorf an die Reichsgrenze gegen Leobschütz womöglich zugleich mit jenem der Hauptlinie Olmütz-Freudenthal-Jägerndorf, demnach spätestens bis zum 21. April 1873, als dem konzessionsmäßigen Vollendungstermine dieser Hauptlinie vollendet und die genannte Bahnstrecke zugleich mit der Hauptlinie dem Betriebe übergeben werde.

Bezüglich der Eisenbahnstrecke von Olbersdorf an die Reichsgrenze gegen Neiße wird dahin gewirkt werden, daß dieselbe womöglich gleichzeitig mit der Flügelbahn Jägerndorf-Olbersdorf und zwar spätestens bis 21. April 1873 ausgebaut und dem Betriebe übergeben werde.

Artikel **III.** Die Königlich preußische Regierung hat für die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke der im Artikel I. unter 1 genannten Bahn der in Breslau domizilirenden Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft die Konzession ertheilt.

Die Königlich preußische Regierung wird dem Konzessionär die Verpflichtung auferlegen und ihn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dazu anhalten, die im Artikel II. bezüglich der österreichischen Strecke dieser Bahn festgesetzte Frist für die Vollendung und Betriebseröffnung der ihm konzessionirten preußischen Strecke einzuhalten, so daß auch dann, wenn die österreichische Anschlußstrecke vor dem oben bezeichneten Termine dem Betriebe übergeben werden sollte, die Betriebseröffnung auf der ganzen Bahnlinie Jägerndorf-Leobschütz gleichzeitig stattfinden kann.

Sollte die Mährisch-Schlesische Centralbahn nicht in der Lage sein, die ihr konzessionirte österreichische Strecke der Jägerndorf-Leobschützer Bahn rechtzeitig auszuführen, so wird die K. K. österreichische Regierung nach erfolgter Notifikation unverweilt demselben Unternehmer, welcher für den preußischen Theil der Bahn die Konzession erhalten hat, die Konzession auch für die in Oesterreich gelegene Anschlußstrecke unter Festsetzung des obigen Vollendungstermins ertheilen, demselben im Uebrigen keine ungünstigeren als die in Oesterreich für ohne Staats-

garantie unternommene Eisenbahnen üblichen Konzessionsbedingungen auferlegen und hiervon der Königlich preußischen Regierung Mittheilung machen.

Artikel **IV.** Die Königlich preußische Regierung hat für die auf ihrem Gebiete gelegene Strecke der im Artikel I. unter 2 genannten Bahn von Neiße nach Ziegenhals der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft die Konzession ertheilt. Sollte dieser Gesellschaft auch die Baukonzession für die Strecke Ziegenhals bis zur Reichsgrenze ertheilt werden, so wird die Königlich preußische Regierung hiervon die K. K. österreichische Regierung in Kenntniß setzen.

Die Königlich preußische Regierung wird dem für die letztgedachte Bahnstrecke zu konzessionirenden Unternehmer die Verpflichtung auferlegen und ihn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dazu anhalten, die Bahn binnen thunlichst kurzer Zeit und zwar spätestens bis zum 1. Januar 1874 zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Es wird übrigens nach Möglichkeit von Seite der Königlich preußischen Regierung dahin gewirkt werden, daß die Vollendung und Betriebseröffnung der preußischen Anschlußstrecke gleichzeitig mit jener der österreichischen Anschlußstrecke, falls diese vor dem oben bezeichneten Termine erfolgen sollte, bewirkt und demnach die ganze Bahnlinie Olbersdorf-Neiße gleichzeitig dem Betriebe übergeben werde.

Für den Fall, daß die Königlich preußische Regierung es vorziehen würde, nur den zwischen Neiße und Ziegenhals begriffenen Theil der preußischen Anschlußstrecke durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ausführen zu lassen, worüber sie sich bis spätestens zum 10. Juli 1872 erklären will, wird dieselbe der Mährisch-Schlesischen Centralbahn die Konzession zum Bau und Betrieb der preußischen Theilstrecke von der Reichsgrenze bis Ziegenhals unter den in Preußen üblichen Bedingungen mit der Maßgabe, daß die auf preußischem Gebiet gebaute Bahnstrecke nach näherer Bestimmung der Königlich preußischen Regierung Bauwerke enthalten muß, welche zur Zerstörung vorbereitet werden und die Unterbrechung der Kommunikation auf längere Zeit gestatten und soweit dies in ihrer Einwirkung liegt, unter Festhaltung des oben bezeichneten Vollendungstermins, ertheilen und davon der K. K. österreichischen Regierung Kenntniß geben.

Artikel **V.** Die K. K. österreichische Regierung, sowie die Königlich preußische Regierung werden den nach Artikel III. und IV. von ihnen zu konzessionirenden österreichischen, beziehungsweise preußischen Unternehmern dieselben Erleichterungen zu Theil werden lassen, welche die in den betreffenden Staaten bestehenden oder etwa künftig zu erlassenden Verordnungen für andere ohne Zinsengarantie des Staates unternommene Eisenbahnen im Allgemeinen und grundsätzlich einräumen oder künftig einräumen werden. Es sollen auch alle gesetzlichen Bestimmungen, welche vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an gerechnet, in Beziehung auf Eisenbahn-Unternehmungen von der Königlich preußischen respektive der K. K. österreichischen Regierung erlassen werden, auf die in Rede stehenden Eisenbahnen für die Dauer der Konzessionsfrist nur Anwendung finden, soweit jene Bestimmungen mit diesem Vertrage und der Konzession nicht im Widerspruche stehen.

Artikel **VI.** Die Punkte, wo die im Artikel I. genannten Eisenbahnen die Landesgrenzen überschreiten werden, sollen auf Grund der von den betreffenden Eisenbahnverwaltungen auszuarbeitenden Projekte, nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien, näher bestimmt werden.

Die in Rede stehenden Eisenbahnen sollen zwar zunächst nur mit Einem durchgehenden Geleise versehen, es soll jedoch von vornherein die Erwerbung des Terrains für eine doppelgeleisige Bahn sichergestellt werden. Bei dem Eintritt

des Bedürfnisses werden die hohen Regierungen die Herstellung des zweiten Geleises anordnen.

Der Erwerb der zur Anlage der Bahnen erforderlichen Grundstücke soll, insofern eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht zu erreichen ist, in jedem der beiden Staatsgebiete nach den Bestimmungen des dort geltenden beziehungsweise zu erlassenden Expropriationsgesetzes erfolgen.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahnen soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen $1{,}_{435}$ Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im Uebrigen sollen die nach diesem Vertrage zu bauenden Eisenbahnen und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen hergestellt werden, daß letztere von und nach den anschließenden Bahnen ungehindert übergehen, oder auch gemeinschaftlich benutzt werden können.

Die von einer der beiden hohen Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne nochmalige Prüfung auch auf den in dem Gebiete der anderen liegenden Bahnstrecken zugelassen werden.

Artikel **VII.** Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich zuzulassen und anzuordnen, daß:

1) die Jägerndorf-Leobschützer Bahn mit den in Leobschütz,
2) die Ziegenhals-Olbersdorfer Bahn mit den in Ziegenhals

zusammentreffenden preußischen Eisenbahnen, jede der beiden Anschlußlinien aber mit der Mährisch-Schlesischen Centralbahn in unmittelbare, den Uebergang der Betriebsmittel gestattende Schienenverbindung gesetzt wird, und wird eine jede der beiden hohen Regierungen in ihrem Gebiete dafür Sorge tragen, daß für die Herstellung des betreffenden Anschlusses keine Bedingungen gestellt werden, welche das Zustandekommen des Unternehmens selbst erschweren würden.

Sollten die respektiven Unternehmer die vorerwähnten Bahnen in den bestehenden Bahnhof zu Leobschütz und in den vom preußischen Unternehmer bei Ziegenhals anzulegenden Bahnhof beziehungsweise in die projektirten Bahnhöfe der Mährisch-Schlesischen Centralbahn zu Jägerndorf und Olbersdorf einzuführen beabsichtigen, so werden die beiderseitigen Regierungen thunlichst darauf hinwirken, daß über die erforderliche gemeinschaftliche Benutzung der genannten beiden Bahnhöfe und deren Betriebsanlagen ein angemessenes Uebereinkommen zu Stande gebracht werde.

Artikel **VIII.** Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der die beiderseitigen Gebiete durchschneidenden Bahnstrecken auf dem preußischen Gebiete Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, und auf dem österreichischen Gebiete Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und apostolischen König von Ungarn, ausschließlich vorbehalten.

Artikel **IX.** Die hohen Regierungen behalten sich vor, zur Handhabung des ihnen über die Bahnstrecken in ihrem Gebiete zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechtes Kommissarien zu bestellen, welche die Beziehungen ihrer Regierungen zu den Eisenbahnverwaltungen in allen denjenigen Fällen zu vertreten haben, welche nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Landesbehörden geeignet sind.

Artikel **X.** Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechtes der hohen vertragschließenden Theile über die in ihren Gebieten belegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb verbleibt die Ausübung des Oberaufsichts-

rechts über die den Betrieb führenden Eisenbahngesellschaften oder Eisenbahnverwaltungen im Allgemeinen derjenigen Regierung, in deren Gebiete dieselben ihren Sitz haben.

Artikel **XI.** Sollte eine österreichische Unternehmung innerhalb des preußischen Gebietes, oder ein preußischer Unternehmer innerhalb des österreichischen Gebietes den Bau oder den Betrieb einer der im Artikel I. gedachten Eisenbahnen ganz oder theilweise übernehmen, so hat sich derselbe rücksichtlich aller aus der Anlage und beziehungsweise dem Bahnbetriebe herzuleitenden Entschädigungsansprüche der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Staates zu unterwerfen, in welchem die Schadenszufügung stattgefunden hat.

Artikel **XII.** Reichsangehörige des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche von den Eisenbahnverwaltungen beim Betriebe der Bahnstrecke im Gebiete des andern Reichs angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes aus. Die Stellen der Lokalbeamten, mit Ausnahme der Bahnhofsvorstände, der Telegraphen- und derjenigen Beamten, welche mit der Erhebung von Geldern betraut sind, sollen jedoch thunlichst mit einheimischen Staatsangehörigen besetzt werden.

Sämmtliche Beamte sind ohne Unterschied des Ortes ihrer Anstellung bei der Bahn rücksichtlich der Disziplinarbehandlung nur der Anstellungsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel **XIII.** Die Feststellung und Genehmigung der Fahrpläne und Tarife bleibt derjenigen Regierung vorbehalten, in deren Gebiete die betreffende Eisenbahnverwaltung ihren Sitz hat.

Die Tarifsätze für die in den beiderseitigen Gebieten zu bauenden, von einer und derselben Betriebsverwaltung geleiteten Bahnstrecken sollen nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden.

Beide hohe vertragschließende Theile verpflichten sich ferner, dahin zu wirken und darauf zu halten:

1) daß die auf ihrem Gebiete belegenen Strecken der im Artikel I. unter 1 und 2 genannten Eisenbahnen mit einer für den Verkehr genügenden Anzahl von Betriebsmitteln, welche den im Artikel VI. vereinbarten Voraussetzungen entsprechen, ausgerüstet werden;
2) daß auf jeder der beiden in Frage stehenden Eisenbahnen in jeder Richtung mindestens zwei durchgehende, Personen befördernde, eine möglichst bequeme Reiseverbindung mit den Anschlußbahnen gewährende Züge eingerichtet, sowie, daß die sonstigen Betriebsanordnungen den Verkehrsinteressen entsprechend regulirt werden;
3) daß die Beförderung der Personen und Güter auf den genannten Bahnen zu möglichst mäßigen Tarifsätzen, die Beförderung von Kohlen, Koaks, Steinen, Erzen, Roheisen, Dungsalz und sonstigen Düngungsmitteln in ganzen Wagenladungen und auf größere Entfernungen thunlichst zu dem Satze von einem Pfennig oder fünfzwölftel Kreuzer per Zentner und Meile nebst einem Expeditionszuschlag von höchstens zwei Thalern preußisch oder drei Gulden österreichisch für je hundert Zentner stattfindet;
4) daß der Einführung direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, sobald dieselben im Interesse des Verkehrs von der einen oder anderen der beiden hohen Regierungen als wünschenswerth bezeichnet werden,

seitens der betriebführenden Verwaltungen der genannten Eisenbahnen, soweit dieselben betheiligt sind, nicht widersprochen wird.

Artikel **XIV.** Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern beider Reiche gemacht werden, namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Reichs in das Gebiet des andern Reichs übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Reiche abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel **XV.** Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem der beiden Reichsgebiete kompetenten Behörden in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften und Grundsätze zunächst durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung gehandhabt werden.

Artikel **XVI.** Der Betriebswechsel soll:

1) auf der Jägerndorf-Leobschützer Bahn in der Station Jägerndorf,
2) auf der Neiße-Olbersdorfer Bahn in der Station Ziegenhals stattfinden.

Jede der beiden hohen Regierungen wird der von ihr konzessionirten respektive zu konzessionirenden Unternehmung die Verpflichtung auferlegen, den Betrieb auf der Strecke von der beiderseitigen Grenze bis zur Wechselstation Jägerndorf, beziehungsweise Ziegenhals, an diejenige Unternehmung zu überlassen, welcher die Ausführung des Baues und Betriebes der anschließenden Strecke innerhalb des benachbarten Staatsgebietes übertragen worden ist.

Die Einrichtungen des Baues und Betriebes, die Konstruktion des Oberbaues der Bahn und die Signaleinrichtungen von der beiderseitigen Grenze bis zu den Bahnhöfen zu Jägerndorf und Ziegenhals sollen alsdann mit denjenigen Einrichtungen, welche in diesen Beziehungen für die auf dem benachbarten Gebiete belegene Strecke dieser Bahnen genehmigt werden, übereinstimmen.

Die Anlage und Ausrüstung der Bahnhöfe in Jägerndorf und Ziegenhals selbst erfolgt nach den in dem betreffenden Staatsgebiete geltenden Grundsätzen.

Artikel **XVII.** Ueber die näheren Bedingungen der im zweiten Absatze des Artikels XVI. gedachten Betriebsüberlassung bleibt eine Verständigung zwischen den Eigenthümern der betreffenden Bahnstrecke und der den Betrieb auf derselben übernehmenden Verwaltung vorbehalten, doch soll die den Betrieb übernehmende Verwaltung durch die Konzessionsbedingungen oder in einer anderen geeignet erscheinenden Weise seitens der K. K. österreichischen beziehungsweise der Königlich preußischen Regierung jedenfalls bindend verpflichtet werden, die ordnungsmäßige Instandhaltung der ihr in Betrieb gegebenen Strecke nebst allen Zubehörungen, einschließlich der nach allgemeinen preußischen Verwaltungsgrundsätzen erforderlich werdenden Erneuerungen, auf eigene Kosten zu übernehmen und den Eigenthümern das auf die betreffende Strecke verwendete und nachzuweisende Anlagekapital mit jährlich fünf Prozent zu verzinsen. Erweiterungen der ursprünglichen Bahnanlage, welche die K. K. österreichische beziehungsweise die Königlich preußische Regierung im Interesse des Verkehrs für geboten erachten möchte, werden auf Kosten der Eigenthümer der betreffenden Bahnstrecke ausgeführt werden; doch sollen die nachzuweisenden Kosten solcher Erweiterungen dem von der betriebführenden Verwaltung zu verzinsenden Anlagekapitale hinzutreten.

Wegen Mitbenutzung der Bahnhöfe und Bahnhofsanlagen in Jägerndorf beziehungsweise Ziegenhals, und wegen der den Eigenthümern dafür zu leistenden

besonderen Entschädigung haben die beiderseitigen Bahnverwaltungen unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer resp. Regierungen gleichfalls ein Abkommen mit einander zu treffen.

Beim Mangel eines Einverständnisses haben sich die Bahnverwaltungen den nach vorgängiger Verständigung gemeinschaftlich zu treffenden Anordnungen der beiden hohen Regierungen zu fügen.

Artikel **XVIII.** Auf den im Artikel XVI. bezeichneten beiden Stationen wird zur Erreichung des im Artikel 8 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, dann der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 9. März 1868[1]), bezeichneten Zweckes von beiden Seiten je Ein Grenzzollamt gelegt und beziehungsweise zusammengelegt werden. Diesen Grenzzollämtern zu Jägerndorf und Ziegenhals sind beiderseits die den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Abfertigungsbefugnisse einzuräumen, und erklären sich die vertragschließenden Theile bereit, diese Befugnisse zu erweitern, sobald die Ausdehnung des Verkehrs dies erfordern sollte.

Artikel **XIX.** In Betreff der durch beiderseitige Kommissarien seiner Zeit noch näher zu verabredenden Förmlichkeiten der zollamtlichen Revision und Abfertigung des Passagiergepäcks und der ein- und ausgehenden Güter, sowie der Paßrevision, ertheilen beide Regierungen sich die Zusicherung, daß die im Artikel I. erwähnten Eisenbahnen nicht minder günstig als irgend eine andere in das Ausland übergehende Eisenbahnroute behandelt werden sollen, und daß im Interesse der Förderung des Verkehrs dabei jede nach den in beiden Reichen bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung eintreten soll.

Artikel **XX.** Die wegen der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn unter beiden Regierungen schon bestehenden oder noch zu verabredenden Bestimmungen sollen auch auf die in Rede stehenden Eisenbahnverbindungen Anwendung finden.

Ueber die den Königlich preußischen beziehungsweise den K. K. österreichischen Polizeibeamten, welche auf den Bahnhöfen in Jägerndorf beziehungsweise Ziegenhals stationirt werden möchten, beizulegenden Amtsbefugnisse bleibt eine besondere Verständigung unter den beiden hohen Regierungen vorbehalten.

Die diesfällige Verhandlung soll mindestens drei Monate vor Inbetriebsetzung der betreffenden Eisenbahn eröffnet, und vor der Eröffnung des Betriebes thunlichst vollständig zum Abschlusse gebracht werden.

Artikel **XXI.** Die Regulirung des Post- und Telegraphenbetriebes auf den im Artikel I. genannten Eisenbahnen bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Bei der Regulirung des Postbetriebes wird davon ausgegangen werden, daß der Betriebswechsel an denselben Punkten stattfinden soll, welche nach Artikel XVI. für den Eisenbahnbetriebswechsel und nach Artikel XVIII. für die Zollabfertigung in Aussicht genommen sind, und daß die Kosten für die Beförderung der Postsendungen vorbehaltlich etwaiger abweichenden Verständigung bei den Spezialverhandlungen von einer jeden der beiderseitigen Postverwaltungen innerhalb der Grenzen ihres Gebietes getragen werden.

[1]) Der Vertrag v. 9. März 1868 ist aufgehoben. Der jetzt geltende Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430) enthält im Art. 8 eine dem Inhalte des Art. 8 des Vertrags v. 9. März 1868 gleiche Bestimmung.

Artikel **XXII.** Es werden die Königlich preußische Regierung den von einer österreichischen Unternehmung auf preußischem Gebiete geleiteten Betrieb, und die K. K. österreichische Regierung den von einem preußischen Unternehmer auf österreichischem Gebiete geleiteten Betrieb der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnen mit keinen anderen oder höheren Abgaben belegen, als solchen, welche in ihren respektiven Gebieten den Bahnbetrieb ausländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften im Allgemeinen treffen.

Artikel **XXIII.** Sollte in der Folge irgend eine Aenderung in den Eigenthumsverhältnissen der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahnstrecken eintreten, so werden beide hohe Regierungen sich wegen der ununterbrochenen Fortführung des Betriebes in einer dem Verkehre und den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise rechtzeitig verständigen.

Artikel **XXIV.** Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin, den 21. Mai Eintausend achthundert zweiundsiebenzig.

(L. S.) Theodor Weishaupt.
(L. S.) Wilhelm Jordan.
(L. S.) Ernst Hitzigrath.
(L. S.) Carl Ritter v. Pußwald.
(L. S.) Ferdinand Buchaczek.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Nr. 877, 878. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 371.)

Nr. 879. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872. (RGB. S. 373. Ausgegeben am 13. September 1872.)

Auf Ihren Bericht vom 23. August 1872 will Ich hierdurch mit der Mir durch das Reichsgesetz vom 20. Juni 1872, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 210)[1]), zur Verfügung gestellten Summe von Einhunderttausend Thalern eine Stiftung begründen, welche den Zweck hat, die Wohlfahrt der Angehörigen der Reichs-Postverwaltung[2]) zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen

---

[1]) Nr. 843 (Bd 2 S. 780).

[2]) Die Stiftung ist durch das nachstehende Ges. v. 1. März 1876 auf die Angehörigen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt worden.

Wohls Unterstützungen zu gewähren. Ich verleihe dieser Stiftung auf Ihren Antrag den Namen: „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung“ [3]) und ertheile dem anliegenden Statute [4]) derselben hierdurch Meine Genehmigung. Diese Meine Order und das Statut der Stiftung sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Regensburg, den 29. August 1872.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

An den Reichskanzler.

Nr. 1125. Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 4. März 1876. (RGB. S. 122. Ausgegeben den 13. März 1876.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung wird auf die Angehörigen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[3]) Die Bezeichnung der Stiftung ist durch die hier folgende Allerhöchste Ordre v. 4. März 1876 (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 150), der erweiterten Bestimmung der Stiftung entsprechend (vgl. die Anm. 2), geändert worden.

Allerhöchste Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 28. Februar 1876 will Ich genehmigen, daß das Vermögen des bei der Telegraphenverwaltung bestehenden „Privat-Unterstützungsfonds“ mit dem Kapitalvermögen der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung vereinigt*), sowie daß diese Stiftung fortan unter der Bezeichnung „Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung“ von dem General-Postmeister**) nach Maßgabe des bestehenden Statuts verwaltet werde.

Berlin, den 4. März 1876.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[4]) Das Statut hat folgende Abänderungen erfahren:

1. Durch Allerhöchste Ordre vom 30. Oktober 1876 ist die beschränkende Bestimmung im Absatz 2 des §. 13 aufgehoben worden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1872. S. 487);
2. Durch Allerhöchste Ordre v. 27. September 1883 hat der §. 7 am Schluß einen Zusatz und der §. 14 eine abgeänderte Fassung erhalten (Anl. zum Amtsblatt des Reichs-Postamts 1884 S. 20). Die ursprüngliche Fassung des §. 14 war die nachstehende:

§. 14.

„An Hinterbliebene von Reichs-Postbeamten können aus den Stiftungseinkünften Beihülfen zur Aufnahme in Erziehungsanstalten, Waisenhäuser oder Alterversorgungs- und Krankenhäuser gewährt werden.

„Zur Erreichung dieses Zweckes kann die Stiftungsverwaltung, wenn sie es für angemessen erachtet und die Mittel dazu ausreichen, dauernde Freistellen in geeigneten Erziehungs- oder Versorgungsanstalten begründen.“

*) Vgl. die Anm. 8.

**) Vgl. den Allerhöchsten Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

Statut

der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung.[3][4]

(Gesetz vom 20. Juni 1872 — Reichsgesetzbl. S. 210.)

§. 1. Die Stiftung führt den Namen:
Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung[3]).
Sie hat Domizil in Berlin und Gerichtsstand vor dem Berliner Stadtgericht[5]).

§. 2. Zweck der Stiftung ist:
die Wohlfahrt der Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung[2]) zu fördern, insbesondere den Beamten dieser Verwaltung, ihren Familien und ihren Hinterbliebenen zur Hebung ihrer sittlichen und geistigen Bildung, sowie zur Förderung ihres materiellen Wohls Unterstützungen zu gewähren.

§. 3. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung[2]), und zwar sowohl Beamte als Unterbeamte und Postillone in und außer Diensten, sowie die Familien und Hinterbliebenen derselben nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befähigt.

§. 4. Die Verwaltung der Stiftung wird durch das General-Postamt[6]) unentgeltlich bewirkt. Dasselbe hat die Stiftung nach außen zu vertreten und für die sichere zinsbare Anlegung des Stiftungsvermögens, sowie für die bestimmungsmäßige Verwendung der Stiftungseinkünfte zu sorgen.

§. 5. Das Stiftungsvermögen wird aus der durch das Reichsgesetz vom 20. Juni 1872 (Reichsgesetzbl. S. 210) aus den Ueberschüssen der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871[7]) überwiesenen Summe von Einhunderttausend Thalern gebildet.
Dem Stiftungsvermögen[8]) wachsen zu:

---

[5]) Seit dem 1. Oktober 1879 ist der Gerichtsstand der Stiftung vor dem Landgericht bzw. Amtsgericht Berlin I (vgl. § 19 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 Nr. 1166).

[6]) Vgl. Anm. 3 zu Nr. 843 (Bd 2 S. 781).

[7]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 843 (Bd 2 S. 780).

[8]) Das Stiftungsvermögen belief sich Ende März 1883 auf M. 523 700; im Etatsjahre 1882/83 sind demselben M. 14 323,25 an Geschenken überwiesen worden (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 201). Die erheblichsten Zuwendungen, welche das Stiftungsvermögen erfahren hat (M. 27 600 — Betrag des Vermögens des bei der Telegraphenverwaltung vorhandenen „Privat-Unterstützungsfonds", Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 195 — und bzw. M. 55 703,75), beruhen auf der Allerhöchsten Ordre v. 4. März 1876 (mitgetheilt in Anm. 3) und dem Allerhöchsten Erl. v. 9. Juni 1879 (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 259). Der Letztere hat folgenden Wortlaut:

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 28. v. Mts. will Ich mit dem Ausdruck Meiner vollen Anerkennung und Meines besonderen Dankes für die Mir von den Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu Meiner goldenen Hochzeit kundgegebenen Theilnahme hiermit gern genehmigen, daß der aus diesem Anlaß gesammelte Betrag von 55 703 Mark 75 Pfennig mit dem Vermögen der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vereinigt werde.

Schloß Babelsberg, 9. Juni 1879.

gez. Wilhelm.

An den Reichskanzler.

1) künftige Zuwendungen und Geschenke, welche der Stiftung gemacht werden, sofern von den Donatoren nicht ausdrücklich eine anderweite Verwendung angeordnet ist;
2) Stiftungseinkünfte, welche dem Stiftungsvermögen überwiesen werden (§. 10).

§. 6. Das Stiftungsvermögen darf zur Erreichung der Stiftungszwecke in seinem Kapitalbestande nicht angegriffen werden.

§. 7. Das Stiftungsvermögen ist anzulegen:
1) in zinstragenden Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten, beziehungsweise in solchen Schuldverschreibungen, für deren Sicherheit das Reich oder ein Bundesstaat Garantie leistet;
2) in solchen Schuldverschreibungen von zum Reiche gehörigen Provinzial-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen, in welchen nach Maßgabe des in Berlin geltenden Civilrechts das gerichtlich verwaltete Vermögen bevormundeter Personen angelegt werden darf;
3) in Hypotheken auf Grundstücke zu pupillarischer Sicherheit.

In welchem Verhältniß die Anlegung in den verschiedenen zulässigen Werthobjekten erfolgt, bestimmt das Ermessen der Verwaltung.

Ein nach dem Ermessen der Verwaltung zu bestimmender Theil des Stiftungsvermögens kann auch durch Aufwendung von Kapitalbeträgen zur Begründung von Freistellen für Angehörige oder Hinterbliebene von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in geeigneten Versorgungs- oder Erziehungsanstalten angelegt werden[4]).

§. 8. Die geldwerthen Dokumente und der Baarbestand des Stiftungsvermögens werden bei der Ober-Postkasse in Berlin[9]) nach den Vorschriften über die Verwaltung der Ober-Postkassen aufbewahrt.

§. 9. Zur Verwendung für die Zwecke der Stiftung sind die Stiftungseinkünfte bestimmt.

Dieselben bestehen:
1) in den Zinsen des Stiftungsvermögens;
2) in solchen Zuwendungen und Geschenken, welche von den Donatoren ausdrücklich zur Verwendung unter den Stiftungseinkünften bestimmt werden.

§. 10. In welchem Verhältniß die Stiftungseinkünfte zur Erreichung der Stiftungszwecke zu verwenden sind, unterliegt dem Ermessen der Stiftungsverwaltung, soweit nicht statutenmäßig oder von den Donatoren ausdrückliche Bestimmung getroffen ist.

Die Stiftungsverwaltung hat darüber zu entscheiden, ob und inwieweit Stiftungseinkünfte, welche im Laufe des betreffenden Jahres nicht zur Verwendung gelangt sind, den Einkünften der folgenden Jahre zuzurechnen oder dem Stiftungsvermögen zur Verstärkung des Kapitalbestandes zu überweisen sind.

§. 11. Die Auswahl unter den zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung befähigten Personen bei Bewilligung von Unterstützungen steht der Stiftungsverwaltung zu. Dieselbe ist berechtigt, in geeigneten Fällen die Unterstützung durch Gewährung von Darlehen aus den Stiftungseinkünften eintreten zu lassen.

---

[9]) Die frühere Ober-Postkasse in Berlin führt seit dem 1. Januar 1875 die Bezeichnung: General-Postkasse (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 530).

§. 12. Beamte der Reichs-Postverwaltung[2]), welche eine besondere Befähigung dargethan haben, können durch Reisestipendien aus den Stiftungseinkünften in den Stand gesetzt werden, zum Nutzen des Postdienstes durch Aufenthalt in fremden Ländern ihre Sprachkenntnisse zu erweitern und die Post- und Verkehrseinrichtungen des Auslandes zu studiren.

Zu Reisestipendien ist jährlich höchstens der Gesammtbetrag von 800 Thalern zu verwenden; jedoch kann, wenn diese Summe im Laufe eines Jahres nicht erreicht worden ist, der Minderbetrag in den folgenden Jahren ohne Anrechnung auf den Jahresbetrag ausgeschüttet werden.

§. 13. Angehörige von Reichs-Postbeamten[2]) können, wenn sie würdig und geeignet sind, durch Stipendien aus den Stiftungseinkünften in ihren Studien auf Universitäten oder anderen höheren wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Lehranstalten unterstützt werden.

Die Verwendungen zu diesem Zwecke dürfen jährlich den Gesammtbetrag von 800 Thalern nicht übersteigen[3]).

Bei fortgesetzter Würdigkeit und Bedürftigkeit können den Benefiziaten die Stipendien auf zwei Jahre, und ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen auf drei Jahre verliehen werden.

§. 14.[4]) An Angehörige sowie an Hinterbliebene von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung können die im §. 7 vorgesehenen Freistellen in Versorgungs- oder Erziehungsanstalten vergeben, sowie Beihülfen zur Aufnahme in derartige Anstalten gewährt werden.

§. 15. Durch die speziellen Festsetzungen der §§. 12 bis 14 sollen andere Arten der Verwendung der Stiftungseinkünfte zur Erfüllung des im §. 2 ausgesprochenen Zweckes der Stiftung nicht ausgeschlossen sein.

§. 16. Ueber die Verwaltung des Stiftungsvermögens, sowie über die Verwendung der Stiftungseinkünfte wird jährlich von der Ober-Postkasse in Berlin[9]) Rechnung gelegt. Die Rechnungsrevision findet bei der Rechnungs-Revisionsbehörde des Deutschen Reichs[10]) statt.

Nr. 880. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872. (RGB. S. 376.)

Die in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg unter der Bezeichnung „zollvereinsländisches Hauptzollamt" errichteten Zollstellen[1]) werden fortan die Bezeichnung „Kaiserliches Hauptzollamt" führen.

Berlin, den 26. August 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
Delbrück.

---

[10]) Vgl. Nr. 135 (Bd 1 S. 308).

[1]) Diese Aemter sind auf Grund besonderer, von dem Zollverein mit den genannten drei Städten geschlossener Uebereinkommen errichtet und jetzt den zunächst gelegenen Kgl. Preuß. Provinzialsteuerdirektionen Hannover bzw. Altona unterstellt, während sie ihr Personal aus den Beamten verschiedener Bundesstaaten erhalten. Ihr Bestehen erscheint als Ausnahmezustand gegenüber dem in Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung (Nr. 628 Bd 2 S. 319) ausgesprochenen Prinzip, daß jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebietes die Erhebung und Verwaltung der Zölle zusteht. Nach Inhalt der mit Hamburg über die Modalitäten, unter denen der Anschluß Hamburgs

Nr. 881. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

Tratado de amistad, comercio y navegacion entre S. M. el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y del Zollverein y la República del Salvador. Del dia 13 de Junio 1870.

(RGB. S. 377. Ausgegeben am 23. September 1872.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits und der Freistaat Salvador andererseits, von dem Wunsche geleitet, Ihre Beziehungen und Interessen gegenseitig zu fördern und zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Su Magestad el Rey de Prusia en nombre de la Confederacion Norte-Alemana y de los miembros de la Union Alemana de comercio y de aduanas, llamada el Zollverein, no pertenecientes á dicha Confederacion, á saber: la Corona de Baviera, la Corona de Wurttemberg, el Gran-Ducado de Baden y el Gran-Ducado de Hessen por sus posesiones situadas al Sur del Main, así como por el Gran-Ducado de Luxemburg comprendido en Su sistema de aduanas y de impuestos de una parte, y la República del Salvador de la otra, deseando fomentar y consolidar recíprocamente Sus relaciones é intereses, han determinado celebrar un Tratado de amistad, comercio y navegacion.

Con este fin, han nombrado Sus respectivos plenipotenciarios, á saber:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

quienes, despues de haberse comunicado sus plenos poderes, han convenido en los articulos siguientes:

Art. **I.** Es soll Friede und immerwährende Freundschaft sein zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits, sowie zwischen den beiderseitigen Angehörigen, ohne Unterschied der Personen und der Orte.

Art. **I.** Habrá paz y perpetua amistad entre la Confederacion Norte-Alemana y los Estados de la Union aduanera Alemana por una parte y la República del Salvador por la otra; y entre los ciudadanos de ambas partes, sin excepcion de personas ni de lugares.

---

an das deutsche Zollgebiet zu erfolgen hat, unterm 25. Mai 1881 protokollarisch getroffenen, vom Bundesrathe genehmigten Vereinbarungen (Nr. 4 der Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages, 1. Session 1881/82) soll künftig die gesammte Zoll- und Steuerverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet — mit Ausnahme der in Holstein belegenen Enklaven und des Zollamts in Cuxhaven für den die Zollgrenze der Unterelbe passirenden See- und Elbverkehr — von hamburgischen Behörden und Beamten ausgeübt werden und geht bis zum Eintritt Hamburgs in den deutschen Zollverband, falls der Bundesrath die Aufhebung des gemeinschaftlichen Hauptzollamts als solchen beschließen sollte, die Verwaltung desselben auf Preußen über.

Art. **II.** Es soll gegenseitig vollständige Freiheit des Handels bestehen zwischen allen Gebieten der deutschen Staaten und allen Gebieten des Freistaates Salvador.

Die Angehörigen der beiden hohen vertragenden Theile können frei und in voller Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen in alle diejenigen Plätze, Häfen und Flüsse Salvadors und Deutschlands einlaufen, welche für die Schifffahrt und den Handel irgend einer anderen Nation oder eines anderen Staates jetzt geöffnet sind oder in Zukunft geöffnet sein werden.

Die Salvadorener in Deutschland und die Deutschen in Salvador werden in dieser Beziehung die nämliche Freiheit und Sicherheit genießen, wie die eigenen Angehörigen. Bezüglich des Küstenhandels und der Kabotage werden sie behandelt werden, wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Art. **III.** Die Angehörigen eines jeden der beiden hohen vertragenden Theile können gegenseitig mit voller Freiheit jeden Theil der betreffenden Gebiete betreten, daselbst ihren Wohnsitz nehmen, reisen, Groß- und Kleinhandel treiben, Magazine und Läden, deren sie bedürfen möchten, miethen und inne haben, Waaren und edle Metalle verführen, Konsignationen aus dem Inlande wie aus fremden Ländern annehmen, ohne daß sie in irgend einem Falle anderen allgemeinen oder lokalen Beiträgen, Auflagen oder Verpflichtungen, welcher Art auch diese sein mögen, unterworfen werden können, als solchen, die den eigenen Angehörigen auferlegt sind oder auferlegt werden.

Es soll ihnen vollkommen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu führen, bei den Zollbehörden ihre eigenen Deklarationen einzureichen, oder sich hierbei nach Belieben von Anderen unterstützen oder vertreten zu lassen, sei es unter dem Namen von Bevollmächtigten, Faktoren,

Art. **II.** Habrá reciprocamente una completa y entera libertad de comercio entre todos los territorios de los Estados Alemanes y todos los territorios de la República del Salvador.

Los ciudadanos de las dos altas partes contratantes, podrán libremente y con toda seguridad ir con los buques y cargamentos á todos aquellos parajes, puertos y rios del Salvador y de Alemania, donde la navegacion es actualmente permitida ó se permita en lo sucesivo, para los buques y cargamentos de cualquiera nacion ó Estado.

Los Salvadoreños en Alemania y los Alemanes en el Salvador, gozarán á este respecto, de la misma libertad y seguridad que los nacionales. Para el comercio de escala y de cabotage, serán tratados como los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida.

Art. **III.** Los ciudadanos de cada una de las dos altas partes contratantes podrán reciprocamente entrar con toda libertad en cualquiera parte de los territorios respectivos, residir en ellos, viajar, comerciar asi por mayor como por menor, arrendar y poseer almacenes y tiendas de que tengan necesidad, hacer trasportes de mercaderías ó de plata, recibir consignaciones tanto del interior como de los países estrangeros, sin que se les pueda, en ningun caso, sujetar á contribuciones, sean generales ó locales, ni á impuestos ú obligaciones, de cualquiera clase que fueren, sino las que esten establecidas, ó puedan establecerse, sobre los nacionales.

Serán enteramente libres para hacer por si mismos sus negocios, para presentar en las aduanas sus propias declaraciones, ó para hacerse ayudar ó representar por quien mejor les parezca, con el nombre de apoderados, factores, agentes, consignatarios, in-

Agenten, Konsignataren, Dolmetschern u. s. w.; dasselbe gilt beim Kauf und Verkauf von Gütern, Effekten und Waaren, beim Laden, Löschen und Abfertigen ihrer Schiffe.

Sie sind ferner berechtigt, Aufträge auszuführen, welche ihnen von Landsleuten oder von Fremden oder Inländern anvertraut werden, sei es als Bevollmächtigte, Faktoren, Agenten, Konsignatare oder Dolmetscher u. s. w., und in keinem Falle unterliegen sie dafür anderen Beiträgen oder Auflagen als solchen, welchen die eigenen Angehörigen oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind.

Gleiche Freiheit genießen sie bei allen ihren Käufen und Verkäufen hinsichtlich der Feststellung des Preises jeder Art von Effekten, Waaren oder Gegenständen, mögen sie dieselben eingeführt oder für die Ausfuhr bestimmt haben.

Es versteht sich jedoch, daß sie in allen diesen Fällen sich nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes zu richten haben.

Art. **IV.** Den Angehörigen des einen und des andern der vertragenden Theile soll in beiden Ländern der vollständigste und immerwährende Schutz ihrer Personen und ihres Eigenthums zu Theil werden. Sie werden freien Zutritt zu den Gerichtshöfen behufs Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte haben. Zu diesem Zwecke können sie unter allen Umständen Advokaten, Sachwalter und Agenten jeder Art verwenden, welche sie nach ihrem Ermessen dazu bestimmen.

Auch sollen sie die Befugniß haben, bei den Beschlüssen und Urtheilssprüchen der Gerichtshöfe in den Sachen, bei denen sie betheiligt sind, zugegen zu sein, sowie bei den Zeugenvernehmungen und Aussagen, welche stattfinden könnten bei Gelegenheit des Prozeßverfahrens, so oft die Gesetze des betreffenden Landes die Oeffentlichkeit dieser Handlungen gestatten.

Endlich werden sie in dieser Beziehung

intérpretes ó cualquiera otro, ya para la compra, ya para la venta de sus bienes, efectos ó mercaderías, ya para la carga, descarga y despacho de sus buques.

Tendrán el derecho de desempeñar las funciones que se les confien por sus compatriotas, por estrangeros ó por nacionales, en concepto de apoderados, factores, agentes, consignatarios ó intérpretes; y en ningun caso se les someterá á otras contribuciones ó impuestos que aquellos á que esten sometidos los nacionales, ó los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida.

Gozarán de igual libertad en todas sus compras y ventas para fijar el precio de los efectos, mercaderías y objetos cualesquiera que sean, ora hayan sido importados, ora se destinen á la exportacion.

En todo esto se entiende que se conformarán á las leyes y reglamentos del país.

Art. **IV.** Los ciudadanos de la una y de la otra parte contratante, gozarán en los dos países de la mas completa y constante proteccion para sus personas y propiedades. Tendrán libre acceso á los Tribunales de Justicia, para la demanda y defensa de sus derechos. A este efecto podrán emplear en cualesquiera circunstancias, los abogados, procuradores ó agentes de toda clase que ellos mismos designen.

Tendrán la facultad de estar presentes á las resoluciones y sentencias de los Tribunales en las causas en que fueren interesados, lo mismo que á las informaciones y declaraciones de testigos que puedan tener lugar con ocasion de los juicios, siempre que las leyes de los países respectivos permitan la publicidad de esos actos.

Gozarán, en fin, á este respecto,

hung die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, als die eigenen Angehörigen und denselben Bedingungen unterworfen sein, die den letzteren auferlegt sind.

Art. **V.** Die Salvadorener in Deutschland und die Deutschen in Salvador sollen befreit sein sowohl von allen persönlichen Diensten im Heere und in der Marine, in der Landwehr, Bürgerwehr oder Miliz, als auch von der Verpflichtung, politische, administrative und richterliche Aemter und dergleichen dienstliche Verrichtungen zu übernehmen, sowie von allen außerordentlichen Kriegskontributionen, gezwungenen Anleihen, militärischen Requisitionen oder Dienstleistungen, welcher Art sie auch sein mögen. Ueberdies können sie in allen Fällen rücksichtlich ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens keinen anderen Lasten, Abgaben und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den eigenen Angehörigen oder von den Angehörigen der meistbegünstigten Nation verlangt werden.

Art. **VI.** Die Angehörigen des einen und des andern Landes können gegenseitig weder einer Beschlagnahme unterworfen, noch mit ihren Schiffen, Ladungen, Waaren und Effekten zum Zwecke irgend welcher militärischen Expedition oder irgend welcher öffentlichen Verwendung zurückgehalten werden, ohne daß vorher durch die Betheiligten selbst, oder durch von ihnen ernannte Sachverständige eine Vergütung nach Landesgebrauch festgestellt worden ist, welche in jedem Falle hinreicht zur Deckung aller Nachtheile, Verluste, Verzögerungen und Schäden, welche durch den Dienst, dem sie unterworfen wurden, entstanden sind oder entstehen könnten.

Art. **VII.** Die Salvadorener, welche sich in Deutschland und die Deutschen, welche sich in Salvador aufhalten, genießen die vollständigste Gewissensfreiheit und es werden die betreffenden

de los mismos derechos y privilegios que los nacionales; y estarán sometidos á las mismas condiciones que á estos últimos les esten impuestas.

Art. **V.** Los Salvadoreños en Alemania y los Alemanes en el Salvador, estarán exentos tanto de todo servicio personal, en los ejércitos de tierra y mar y en las guardias ó milicias nacionales, como de la obligacion de aceptar los cargos y oficios politicos, administrativos y judiciales; lo mismo que de todas las contribuciones extraordinarias de guerra, de los préstamos forzosos, requisas ó servicios militares, sean cuales fueren. En todos los demas casos no podrán ser sometidos por sus bienes muebles ó raices á otras cargas, exacciones é impuéstos, que los que sean exijidos á los mismos nacionales, ó á los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida.

Art. **VI.** Los ciudadanos del uno y del otro país, no podrán ser sometidos respectivamente, á ningun embargo, ni ser detenidos en sus buques, cargamentos, mercancías y efectos para una espedicion militar cualquiera, ni para cualquier uso público, sin que se haya fijado préviamente por las partes interesadas, ó por peritos que ellos nombren, una indemnizacion suficiente en todos los casos, segun el uso, y por todos los perjuicios, pérdidas, retardos y daños que ocasione el servicio á que hayan de ser sometidos ó que de él pudieren resultar.

Art. **VII.** Los Salvadoreños residentes en Alemania y los Alemanes residentes en el Salvador, gozarán de una perfecta libertad de conciencia; y sus respectivos gobiernos no per-

Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen oder sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessenen Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche ausüben.

Auch sollen die Salvadorener und die Deutschen die Befugniß haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland und in Salvador mit Tode abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst unter Vorwissen der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den von den Verwandten und Freunden des Verstorbenen gewählten Begräbnißorten zu bestatten und sollen die Begräbnißfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grunde beschädigt oder zerstört werden.

Art. **VIII.** Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen das Recht haben, in den betreffenden Gebieten des anderen jede Art beweglichen und unbeweglichen Vermögens zu erwerben und zu besitzen, dasselbe mit aller Freiheit auszubeuten und darüber nach ihrem Belieben durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend welche andere Weise zu verfügen. Desgleichen können die Angehörigen des einen Landes, welche Güter, die in dem anderen Lande liegen, erben, unbehindert in diejenigen Theile der gedachten Güter, die ihnen ab intestato oder durch Testament zufallen, succediren und darüber nach Belieben verfügen, vorbehaltlich der Bezahlung der Abgaben vom Verkauf, von der Erbschaft oder anderer Art, wie sie die Angehörigen des Landes in gleichen Fällen zu erlegen haben.

Die Ehe eines Salvadoreners soll in Deutschland und die Ehe eines Deutschen soll in Salvador für gültig anmitirán que sean molestados, inquietados, ni perturbados por su creencia religiosa, ni por el ejercicio de su religion en casas privadas, ó en capillas ó lugares de adoracion designados al efecto, con el decoro debido á la Divinidad y el respeto correspondiente á las leyes, usos y costumbres del país.

Los Salvadoreños y Alemanes tendrán tambien libertad para enterrar á sus respectivos connacionales, que mueran en Alemania ó en el Salvador, en los lugares convenientes y adecuados, designados y establecidos por ellos mismos con acuerdo de los autoridades locales, ó en los lugares de sepultura que elijan los parientes ó amigos de los difuntos, y los funerales y sepulcros no serán trastornados de modo alguno por ningun motivo.

Art. **VIII.** Los ciudadanos de cada una de las partes contratantes, tendrán el derecho de adquirir y poseer, en los territorios respectivos de la otra, toda clase de bienes muebles y raices; el de explotarlos con toda libertad, lo mismo que el de disponer de ellos, como les convenga, por venta, donacion, permuta, testamento ó de cualquiera otra manera. Igualmente los ciudadanos de uno de los países, que sean herederos de bienes situados en el otro país, podrán suceder sin impedimento en aquella parte de dichos bienes que les toquen abintestato ó por testamento, con la facultad de disponer de ellos á su arbitrio; salvo que pagarán los mismos derechos de venta, sucesion ó cualesquiera otros que en casos semejantes pagarian los nacionales.

El matrimonio de un Salvadoreño será considerado como válido en Alemania y el matrimonio de un Ale-

gesehen werden, wenn diese Ehe geschlossen ist gemäß den Gesetzen seines Heimathlandes.

Von dem Vermögen, welches unter irgend einem Rechtstitel von einem Salvadorener in Deutschland oder von einem Deutschen in Salvador erworben ist und aus dem Lande geführt wird, darf weder in dem einen noch in dem anderen Lande die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis bekannte, noch irgend eine andere Abgabe erhoben werden, welcher die Angehörigen des Landes nicht unterworfen sind.

Art. **IX.**[1]) Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden hohen vertragenden Theilen gestört werden sollte, so wird von dem einen und von dem andern Theile ein Termin von wenigstens sechs Monaten den Handeltreibenden, welche an der Küste wohnen, und von einem Jahre denen, die sich im Innern des Landes niedergelassen haben, gewährt werden, damit sie ihre Geschäfte ordnen und über ihr Eigenthum verfügen können. Außerdem wird ihnen ein Geleitsbrief ertheilt werden, um sich in einem Hafen, den sie nach ihrer Wahl selbst bezeichnen werden, einzuschiffen, vorausgesetzt, daß derselbe vom Feinde weder besetzt, noch blokirt sei, noch ihre eigene Sicherheit oder die des Staates die Abreise über diesen Hafen verbietet, in welchem Falle dieselbe stattfinden wird, wie und wo es geschehen kann.

Alle anderen Angehörigen, welche einen festen und dauernden Wohnsitz in den betreffenden Staaten haben zum Zwecke der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes, können ihren Wohnsitz beibehalten und den Betrieb ihres Berufes oder ihres Gewerbes fortsetzen, ohne auf irgend welche Art be-

man será considerado como válido en el Salvador si este matrimonio está contraido conforme á las leyes de su respectivo país.

Cuando llegue el caso de exportarse los bienos adquiridos, por cualquier titulo, por Salvadoreños en Alemania ó por Alemanes en el Salvador, no se impondrá sobre estos bienes en uno ni en otro país ninguno de los impuestos conocidos con los nombres de jus detractus, gabela hereditaria, census emigrationis, ni otro alguno á que no esten sujetos los nacionales.

Art. **IX.** Si (lo que Dios no permita), llegase á romperse la paz entre las dos altas partes contratantes, se concederá por una y otra parte un término de seis meses por lo menos, á los comerciantes que se encuentren en las costas, y el de un año á los que se hallen establecidos en el interior del país, para arreglar sus negocios y disponer de sus propiedades. Ademas, se les dará un salvoconducto para embarcarse en el puerto que ellos mismos designen, á su voluntad, con tal de que no esté ocupado ó sitiado por el enemigo, y que su propia seguridad ó la del Estado no se oponga á que marchen por aquel puerto, en cuyo caso lo harán por donde y como sea posible.

Todos los otros ciudadanos que tengan un establecimiento fijo y permanente en los países respectivos, para el ejercicio de cualquiera profesion ó industria, podrán conservar sus establecimientos y continuar ejerciendo sus profesiones é industrias, sin ser inquietados de ninguna ma-

[1]) Vgl. die beim Austausch der Ratifikationsurkunden festgestellte Interpretation des Art. IX auf S. 940.

unruhigt zu werden, und der volle Besitz ihrer Freiheit und ihrer Güter wird ihnen gelassen werden, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen.

Art. **X.** In keinem Falle eines Krieges oder eines Zerwürfnisses zwischen beiden Ländern werden das Eigenthum oder die Güter der betreffenden Staatsangehörigen, welcher Art sie auch seien, einer Beschlagnahme oder Sequestration oder anderen Lasten oder Auflagen unterworfen sein, als denjenigen, welche von den Angehörigen des eigenen Landes erhoben werden. Ebenso wenig dürfen die Beträge, welche Privatpersonen ihnen schulden, die Staatspapiere, Bankantheile oder Aktien, welche denselben gleich stehen, zum Schaden der gedachten Angehörigen mit Beschlag belegt, sequestrirt oder eingezogen werden.

Art. **XI.** Die salvadorener Kaufleute in Deutschland und die deutschen Kaufleute in Salvador werden bei ihrem Handel alle Rechte, Freiheiten und Zollbefreiungen genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden. In Folge dessen können in Deutschland auf die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes von Salvador und in Salvador auf die Erzeugnisse des deutschen Bodens und Gewerbfleißes keine anderen oder höheren Eingangsabgaben gelegt werden, als diejenigen, denen die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterliegen werden. Derselbe Grundsatz soll für die Ausfuhr gelten.

Kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr oder Ausfuhr irgend eines Artikels soll in dem gegenseitigen Handel der beiden Länder Anwendung finden, wenn dieselben sich nicht gleichmäßig auf alle anderen Nationen erstrecken und die Förmlichkeiten, welche zum Beweise des Ursprungs und der Herkunft der Waaren, die in das eine der beiden

nera; y se les dejará la posesion completa y entera de su libertad y de sus bienes, en tanto que no cometan ninguna falta contra las leyes del país.

Art. **X.** En ningun caso de guerra ó de colision entre los dos países, estarán sujetas á ningun embargo ó secuestro, ni á otras cargas ó impuestos que los que se exijan de los nacionales, las propiedades ó bienes de cualquiera clase, de los ciudadanos respectivos. Las cantidades que les deban los particulares, los fondos públicos y las acciones de banco ó de compañias que les correspondan, tampoco podrán ser embargadas, secuestradas ó confiscadas, con perjuicio de dichos ciudadanos respectivos.

Art. **XI.** Los comerciantes salvadoreños en Alemania y los comerciantes alemanes en el Salvador, gozarán para su comercio de todos los derechos, libertades y franquicias consentidas ó que se consintiesen en favor de los ciudadanos ó súbditos de la nacion mas favorecida. En consecuencia, los derechos de importacion impuestos en el Salvador sobre los productos del suelo ó de la industria de Alemania y en Alemania sobre los productos del suelo ó de la industria del Salvador, no podrán ser otros ó mas altos que aquellos á que esten ó sean sometidos los mismos productos de la nacion mas favorecida. El mismo principio se observará para la exportacion.

No tendrá lugar en el comercio recíproco de los dos países, ninguna prohibicion ó restriccion en la importacion ó exportacion de cualquier articulo, si no se estiende igualmente á todas las otras naciones; y las formalidades que puedan exijirse para justificar el orígen y procedencia de las mercancías respectivamente, im-

Länder eingeführt werden, beziehungsweise verlangt werden möchten, werden gemeinsam sein für alle anderen Nationen.

Art. **XII.** Die salvadorener Schiffe bei ihrem Einlaufen oder Auslaufen in Deutschland und die deutschen Schiffe, die in salvadorener Häfen ankommen oder aus solchen ausgehen, werden keinen anderen oder höheren Abgaben an Tonnen-, Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine- und anderen den Schiffskörper treffenden Gebühren unterworfen sein, als denjenigen, welchen beziehentlich die Schiffe des eigenen Landes unterworfen sind.

Die Tonnengelder und andere Abgaben, welche im Verhältniß der Tragfähigkeit der Schiffe erhoben werden, werden in Salvador von deutschen Schiffen nach Maßgabe des deutschen Schiffsregisters berechnet und umgekehrt.

Art. **XIII.** Gegenstände aller Art, welche in die Häfen des einen der beiden Länder unter der Flagge des anderen eingeführt werden, sollen, welches auch ihr Ursprung sein und aus welchem Lande auch die Einfuhr erfolgen möge, keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten und keinen anderen Lasten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge eingeführt würden.

Desgleichen sollen Gegenstände aller Art, welche aus einem der beiden Länder unter der Flagge des anderen, nach welchem Lande es auch sein möge, ausgeführt werden, keinen anderen Abgaben oder Förmlichkeiten unterworfen sein, als wenn sie unter der Nationalflagge ausgeführt würden.

Art. **XIV.** Die salvadorener Schiffe in Deutschland und die deutschen Schiffe in Salvador können einen Theil ihrer Ladung in dem ersten Ankunftshafen löschen und sich sodann mit dem Reste der Ladung nach anderen Häfen desselben Landes begeben, sei es, um das Entlöschen ihrer Ladung zu vollenden,

portadas en el uno de los dos países, serán igualmente comunes á todas las otras naciones.

Art. **XII.** Los buques salvadoreños á su entrada ó salida de Alemania y los buques alemanes que arriben á los puertos del Salvador ó salgan de ellos, no estarán sujetos á derechos mas altos de tonelage, faro, puerto, pilotage, cuarentena ú otros que afecten el cuerpo del buque, sino á aquellos á que respectivamente esten sujetos los buques nacionales.

Los derechos de tonelage y los demas que se cobren en razon de la capacidad de los buques, serán percibidos en el Salvador por los buques alemanes segun el registro aleman del buque, y reciprocamente.

Art. **XIII.** Los objetos de cualquiera naturaleza importados en los puertos de uno de los dos países bajo el pabellon del otro, cualquiera que sea su orígen y de cualquier país que se haga la importacion, no pagarán otros ni mas altos derechos de entrada, ni estarán sujetos á otras cargas que si fuesen importados bajo pabellon nacional.

Tambien los objetos de cualquiera naturaleza exportados de uno de los dos países, bajo el pabellon del otro, á cualquier país que sea, no serán sometidos á otros derechos ó formalidades, que si fuesen exportados bajo pabellon nacional.

Art. **XIV.** Los buques salvadoreños en Alemania, y los buques alemanes en el Salvador, podrán descargar una parte de su cargamento en el puerto donde primero arriben, y pasar en seguida con el resto de aquel cargamento á los otros puertos del mismo país, sea para acabar de

oder um ihre Rückfracht zu vervollständigen, ohne in jedem Hafen andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche unter ähnlichen Umständen die Schiffe des eigenen Landes zu entrichten haben.

descargar su cargamento, sea para completar el de retorno; no pagando en cada puerto otros ó mas altos derechos, que los que pagarían los buques nacionales en circunstancias análogas.

Art. **XV.** Schiffe im Besitze von Angehörigen des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden oder stranden sollten oder welche in Folge von Seenoth oder erlittener Haverei in die Häfen des anderen Theiles einlaufen oder dessen Küsten berühren, sind keinerlei Schifffahrtsabgaben welcher Art oder welches Namens unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, welchen in ähnlichen Umständen die Nationalschiffe unterliegen.

Dessen ungeachtet ist es ihnen gestattet, auf andere Schiffe überzuladen oder ihre ganze Ladung oder einen Theil derselben am Lande und in Magazinen, um das Verderben der Waaren zu verhüten, unterzubringen, ohne dafür andere Gebühren zu entrichten als solche, welche sich auf den Schiffslohn, die Lagermiethe und den Gebrauch der Schiffswerften zum Zwecke der Unterbringung der Waaren und Ausbesserung des Schiffes beziehen. Außerdem soll ihnen zu diesem Zwecke jede Erleichterung und Schutz gewährt werden, ebenso, wie um sich mit Lebensmitteln zu versehen und sich in den Stand zu bringen, ihre Reise ohne Hinderniß fortzusetzen.

Art. **XV.** Los buques pertenecientes á los ciudadanos de la una de las dos altas partes contratantes, que naufraguen ó zozobren en las costas de la otra, ó que por consecuencia de arribada forzosa ó de avería comprobada, entren en los puertos ó toquen en las costas de la otra no estarán sujetos á ningunos derechos de navegacion, cualquiera que sea el nombre con que esten establecidos; salvo los derechos á que esten sujetos en semejantes circunstancias los buques nacionales.

Sin embargo, les será permitido trasladar á otros buques ó colocar en tierra y poner en los almacenes, el todo ó una parte de su cargamento, para evitar que perezcan las mercancías; sin que se pueda exijir de ellos otros derechos que los relativos al flete de buques, alquiler de almacenes y uso de astilleros públicos que sean necesarios, para depositar las mercancias y reparar las averías del buque. Les será ademas concedida toda facilidad y proteccion á este efecto, lo mismo que para procurarse víveres y ponerse en estado de continuar su viaje, sin ningun impedimento.

Art. **XVI.** Als salvadorener Schiffe werden in Deutschland und als deutsche Schiffe werden in Salvador alle diejenigen erachtet werden, welche unter der betreffenden Flagge fahren und mit solchen Schiffspapieren und Urkunden versehen sind, wie sie die Gesetze der beiden Länder erfordern, um die Nationalität der Handelsschiffe nachzuweisen.

Art. **XVI.** Serán considerados como salvadoreños en Alemania y como alemanes en el Salvador, todos los buques que naveguen bajo las banderas respectivas, y que lleven la patente y demas documentos exijidos por las legislaciones de los dos países para justificar la nacionalidad de los buques de comercio.

Art. **XVII.** Schiffe, Waaren und andere den betreffenden Staatsangehörigen eigenthümliche Gegenstände, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit des einen der beiden vertragenden Theile, oder auf hoher See von Piraten geraubt und nach den Häfen, Flüssen, Rheden oder Buchten im Gebiete des anderen Theils gebracht oder daselbst angetroffen werden, sollen ihren Eigenthümern gegen Erstattung der Kosten der Wiedererlangung, wenn solche entstanden und von den kompetenten Behörden zuvor festgestellt sind, zurückgegeben werden, sobald das Eigenthumsrecht vor diesen Behörden nachgewiesen sein wird, und auf eine Reklamation hin, welche innerhalb einer Frist von einem Jahre von den Betheiligten oder deren Bevollmächtigten, oder von den Vertretern der betreffenden Regierung angebracht werden muß.

Art. **XVII.** Los buques, mercancías y efectos pertenecientes á los ciudadanos respectivos, que sean tomados por piratas en los límites de la jurisdiccion de la una de las dos partes contratantes ó en alta mar, y que fuesen conducidos á los puertos, rios, radas ó bahías de la dominacion de la otra, ó encontrados en ellos, serán entregados á sus dueños, pagando, si hay lugar, los gastos de recobro que sean determinados por los tribunales competentes, cuando el derecho de propiedad haya sido comprobado ante dichos tribunales, por reclamacion que deberá ser hecha en el término de un año por las partes interesadas ó sus apoderados, ó por los Agentes de los Gobiernos respectivos.

Art. **XVIII.** Die Kriegsschiffe des einen der beiden vertragenden Theile können in alle Häfen des anderen, welche der meistbegünstigten Nation geöffnet sind, einlaufen, daselbst verweilen, Bedarf einnehmen und Ausbesserung vornehmen. Sie sind daselbst den nämlichen Vorschriften unterworfen und genießen dieselben Vortheile, als die Kriegsschiffe der meistbegünstigten Nation.

Art. **XVIII.** Los buques de guerra de una de las dos partes contratantes podrán entrar, permanecer y repararse en los puertos de la otra, cuyo acceso esté concedido á la nacion mas favorecida; estarán allí sujetos á las mismas reglas, y gozarán de las mismas ventajas que los de dicha nacion mas favorecida.

Art. **XIX.** Wenn der Fall eintreten sollte, daß der eine der beiden vertragenden Theile mit einer dritten Macht im Kriege sich befände, so darf der andere unter keinen Umständen seinen Angehörigen gestatten, Kaperbriefe zu nehmen oder anzunehmen, um gegen den ersteren feindlich zu verfahren oder den Handel und das Eigenthum seiner Angehörigen zu beunruhigen.

Art. **XIX.** Si sucediere que una de las dos partes contratantes, esté en guerra con una tercera Potencia, la otra parte no podrá en ningun caso autorizar á sus nacionales para tomar ni aceptar comision ó letras de corso, para obrar hostilmente contra la primera, ó para inquietar el comercio y las propiedades de sus ciudadanos.

Art. **XX.** Die beiden hohen vertragenden Theile nehmen für ihre gegenseitigen Beziehungen nachstehende Grundsätze an:

1) die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2) die neutrale Flagge deckt das feind-

Art. **XX.** Las dos altas partes contratantes adoptan en sus relaciones mútuas, los principios siguientes:

1°. El corso está y queda abolido;

2°. La bandera neutral cubre la

liche Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande;

3) neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;

4) die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.

Ebenso kommen dieselben dahin überein, daß die Freiheit der Flagge diejenige der Personen sichert, und daß die Angehörigen einer feindlichen Macht, welche an Bord eines neutralen Schiffes angetroffen werden, nicht zu Gefangenen gemacht werden dürfen, ausgenommen, wenn sie dem Soldatenstande angehören und sich zur Zeit im Dienste des Feindes befinden.

Die beiden hohen vertragenden Theile werden jedoch diese Grundsätze auf andere Mächte nur insoweit anwenden, als letztere dieselben gleichfalls anerkennen.

XXI. Für den Fall, daß der eine der vertragenden Theile sich im Kriege befände und seine Schiffe auf der See das Durchsuchungsrecht auszuüben haben sollten, ist man einverstanden, daß, wenn diese einem Schiffe des andern neutral gebliebenen Theils begegnen, sie außer Kanonenschußweite sich halten sollen und lediglich ein Boot mit zwei Offizieren an Bord des neutralen Schiffes senden dürfen mit dem Auftrage, zur Prüfung der auf die Nationalität des letzteren und dessen Ladung bezüglichen Papiere zu schreiten.

Die Befehlshaber der Schiffe sind verantwortlich für jede Bedrückung oder gewaltthätige Handlung, welche sie bei dieser Gelegenheit begehen oder begehen lassen sollten.

Man ist gleichfalls einverstanden, daß in keinem Falle der neutrale Theil genöthigt werden könne, an Bord des

mercancía enemiga, con excepcion del contrabando de guerra;

3°. La mercancía neutral, con excepcion del contrabando de guerra, no puede ser tomada bajo la bandera enemiga;

4°. Los bloqueos para ser obligatorios deben ser efectivos; es decir, mantenidos por una fuerza sufficiente para impedir realmente el acceso al territorio del enemigo.

Queda ademas convenido, que la libertad de la bandera asegura tambien la de las personas, y que los individuos pertenecientes á una Potencia enemiga que fuesen encontrados á bordo de un buque neutral, no podrán ser hechos prisioneros, á menos que sean militares y estén por el momento ocupados en el servicio del enemigo.

Las dos altas partes contratantes, no aplicarán estos principios en lo que concierne á las otras Potencias, sino á las que igualmente los reconozcan.

Art. **XXI.** En el caso de que una de las partes contratantes estuviese en guerra, y de que sus buques hubiesen de ejercer en el mar el derecho de visita, queda convenido, que si encuentran un buque perteneciente á la otra parte que permanezca neutral, los primeros se mantendrán fuera del alcance del cañon, y que podrán envíar en sus lanchas únicamente dos examinadores encargados de proceder á la vista de los papeles relativos á su nacionalidad y cargamento.

Los comandantes serán responsables de cualquiera vejacion ó acto de violencia que cometan ó dejen cometer en tal ocasion.

Se conviene igualmente, que en ningun caso, la parte neutral, podrá ser obligada á pasar á bordo del

durchsuchenden Schiffes zu gehen, weder um seine Papiere vorzuzeigen, noch zu irgend einem anderen Zwecke.

Die Durchsuchung wird nicht gestattet sein außer an Bord von Schiffen, die ohne Geleit fahren. Wenn sie mit Geleit reisen, so genügt es, daß der Befehlshaber des letzteren mündlich und auf sein Ehrenwort versichert, daß die unter seinen Schutz und seine bewaffnete Bedeckung gestellten Schiffe dem Lande angehören, dessen Flagge sie führen, und daß er, wenn diese Schiffe nach einem feindlichen Hafen bestimmt sind, ferner erklärt, daß sie keine Kriegskontrebande an Bord haben.

Art. **XXII.** Im Falle das eine der beiden Länder mit einer dritten Macht im Kriege sich befände, sollen die Angehörigen des anderen Landes ihren Handel und ihre Schifffahrt mit dieser Macht fortsetzen können, außer mit solchen Städten oder Häfen, welche in Wirklichkeit belagert oder blokirt sind; diese Freiheit des Handels und der Schifffahrt darf sich jedoch in keinem Falle auf Gegenstände, welche als Kriegskontrebande gelten, erstrecken, nämlich auf Feuer- und blanke Waffen, Geschosse, Pulver, Salpeter, militärische Ausrüstungsgegenstände und Geräthschaften aller Art, welche für den Gebrauch im Kriege bestimmt sind.

In keinem Falle darf ein, einem Angehörigen des einen der beiden Länder gehöriges Handelsschiff, welches nach einem von der betreffenden Macht des andern blokirten Hafen bestimmt ist, mit Beschlag belegt, weggenommen und kondemnirt werden, wenn ihm nicht vorher durch ein Schiff des blokirenden Geschwaders oder Abtheilung von dem Bestehen der Blokade eine Anzeige oder Verständigung gemacht worden ist, und damit es nicht eine angebliche Unkenntniß der Thatsachen für sich anführen könne, sowie damit ein regelrecht benachrichtigtes Schiff in den Fall kommen könne, aufgebracht zu werden, wenn es

buque visitante, ni para mostrar sus papeles, ni por ninguna otra causa.

La visita no será permitida sino á bordo de los buques que naveguen sin convoy. Bastará cuando caminen convoyados, que el comandante declare verbalmente y por su palabra de honor, que los buques puestos bajo su proteccion y al abrigo de su fuerza, pertenecen al país cuya bandera enarbolan; y que declare tambien, cuando esos buques tengan por destino un puerto enemigo, que no conducen contrabando de guerra.

Art. **XXII.** En el caso de que uno de los dos países, esté en guerra con cualquiera otra Potencia, los ciudadanos del otro país podrán continuar su comercio y navegacion con esta misma Potencia, exceptuando las ciudades ó puertos que esten realmente sitiados ó bloqueados; sin que esta libertad de comercio y de navegacion pueda en ningun caso estenderse á los artículos que se reputan contrabando de guerra, tales como las armas de fuego, armas blancas, proyectiles, pólvora, salitre, objetos de equipo militar y todo instrumento cualquiera destinado para el uso de la guerra.

En ningun caso podrá ser tomado, capturado y condenado un buque de comercio, perteneciente á ciudadanos de uno de los dos países y que se encuentre despachado para un puerto bloqueado por fuerza del otro, si préviamente no le ha sido hecha una notificacion ó significacion de la existencia del bloqueo, por algun buque que forme parte de la escuadra ó division bloqueadora; y para que no se pueda alegar una pretendida ignorancia de los hechos, y que el buque que haya sido debidamente advertido esté en el caso de ser capturado, si despues llega á presentarse delante

sich während der Dauer der Blokade nochmals vor demselben Hafen zeigen sollte, so soll der Befehlshaber des Kriegsschiffes bei der ersten Begegnung sein Visa auf die Papiere des Schiffes setzen mit Angabe des Tages, des Ortes und der Höhe, wo der Besuch gemacht wurde und die vorerwähnte Benachrichtigung mit den erforderlichen Förmlichkeiten stattgefunden hat.

Art. **XXIII.** Jeder der beiden hohen vertragenden Theile kann in den Gebieten des andern zum Schutze des Handels Konsuln ernennen; diese Agenten werden jedoch nicht eher in die Ausübung ihrer Verrichtung eintreten, noch der mit ihrem Amte verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten theilhaftig werden, bis sie das „Exequatur" der Territorial-Regierung erhalten haben, welche letztere sich vorbehält, die Aufenthaltsorte zu bestimmen, an denen sie Konsuln zulassen will. Es versteht sich, daß in dieser Beziehung die Regierungen sich gegenseitig keine anderen Beschränkungen auferlegen werden, als diejenigen, die in ihrem Lande allen Nationen gemeinsam sind.

Art. **XXIV.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, sowie die ihrer Mission beigegebenen Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire werden in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Freiheiten genießen, welche an dem Orte ihres Aufenthaltes den Agenten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt werden möchten.

Die Berufskonsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, von Militär-Einquartierung befreit sein, sowie von direkten Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staate oder der Kommune auferlegt sein. Sollten jedoch die genannten Beamten Kaufleute sein oder ein Gewerbe betreiben oder unbewegliches

del mismo puerto, mientras que aun dure el bloqueo, el comandante del buque de guerra que le reconozca primero, deberá poner su visto en los papeles de aquel buque, indicando el dia, el lugar ó la altura á que le haya visitado y hecho la notificacion precitada, con las formalidades que ella exija.

Art. **XXIII.** Cada una de las dos altas partes contratantes podrá establecer Cónsules en el territorio y dominio de la otra para la proteccion del comercio; pero estos Agentes no entrarán á ejercer sus funciones, ni gozarán de los derechos, privilegios é inmunidades inherentes á su cargo, sin haber obtenido préviamente el „exequatur" del Gobierno territorial; reservándose esté el derecho de determinar las residencias en que le convenga admitir Cónsules. Se entiende que, á este respecto, los Gobiernos no pondrán respectivamente, ninguna restriccion que no sea comun en su país á todas las naciones.

Art. **XXIV.** Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Agentes consulares, lo mismo que los alumnos de Cónsul, Cancilleres y Secretarios adictos á su mision, gozarán en los dos países de todos los privilegios, exenciones é inmunidades que puedan ser otorgados en su residencia á los Agentes del mismo rango de la nacion mas favorecida.

Los Cónsules enviados (Cónsules missi) ciudadanos de la parte contratante que los nombre, gozarán la exencion de alojamientos, y de contribuciones directas, ya sean personales, mobiliarias ó suntuarias, impuestas por el Estado ó por las Municipalidades. Pero si dichos Agentes fuesen comerciantes, ó ejercieren alguna industria, ó poseyesen bienes

Eigenthum besitzen, so werden sie in Beziehung auf die Lasten und Abgaben im Allgemeinen wie die Angehörigen ihres Landes angesehen.

Die Berufskonsuln (Consules missi) sollen, sofern sie Angehörige desjenigen vertragenden Theiles sind, welcher sie ernannt hat, der persönlichen Immunität genießen und nur wegen schwerer strafbarer Handlungen festgenommen oder verhaftet werden. Was die Konsuln anlangt, welche Angehörige des Landes sind, in dem sie ihren Sitz haben oder welche Handel treiben, so versteht sich die persönliche Immunität nur von Schulden und anderen Verbindlichkeiten, welche nicht herrühren aus den Handelsgeschäften, die sie selbst oder durch ihre Untergebenen betreiben.

Die gedachten Agenten können über dem äußeren Eingange ihrer Wohnung ein Schild mit dem Wappen ihres Landes und der Inschrift: Konsulat von . . . . . anbringen und ebenso können sie an öffentlichen oder nationalen Festtagen die Flagge ihres Landes an dem Konsulatsgebäude aufziehen. Diese äußeren Abzeichen werden jedoch niemals angesehen werden als ein Recht gebend auf Gewährung des Asyls.

Im Falle des Todes, der Behinderung oder der Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire von Rechts wegen zur einstweiligen Besorgung der Konsulatsgeschäfte zugelassen werden.

Art. **XXV.** Die Archive und im Allgemeinen alle Papiere der betreffenden Konsulatskanzleien sind unverletzlich und können unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Seiten der Landesbehörden weggenommen noch durchsucht werden.

Art. **XXVI.** Die betreffenden Generalkonsuln und Konsuln haben die Befugniß, Vizekonsuln und Konsular-Agenten in den verschiedenen Städten, Häfen oder

inmuebles, se considerarán como ciudadanos del Estado á que pertenezcan en lo relativo á las cargas y contribuciones en general.

Los Cónsules enviados (Cónsules missi) ciudadanos de la parte contratante, que los nombre, gozarán de la inmunidad personal sin que puedan ser arrestados ni llevados á prision, salvo por delitos graves. En cuanto á los Cónsules ciudadanos del país de su residencia ó comerciantes, la inmunidad personal, deberá sólo entenderse por motivos de deudas ú otras causas civiles que no dimanen del comercio que ejercieren ellos mismos por si ó por sus dependientes.

Podrán dichos Agentes colocar sobre la puerta exterior de sus casas, un cuadro con las armas de su país y una inscripcion que diga: Consulado de . . . . y podrán tambien izar en los dias de fiestas públicas ó nacionales, la bandera de su país en la casa consular: pero por esas señales exteriores, nunca será considerado como constituido el derecho de asilo.

En caso de muerte, impedimento ó ausencia de los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Agentes consulares, los alumnos de Cónsul, Cancilleres y Secretarios serán admitidos de pleno derecho á desempeñar interinamente los negocios del Consulado.

Art. **XXV.** Los archivos y en general, todos los papeles de las Cancillerías de los Consulados respectivos serán inviolables, y no podrán ser tomados ni visitados por la autoridad local bajo ningun pretesto, y en ningun caso.

Art. **XXVI.** Los Cónsules generales y Cónsules respectivos, tendrán la libertad de establecer Vice-Cónsules y Agentes consulares en las

Orten ihres Konsularbezirks einzusetzen, wenn das Interesse des ihnen anvertrauten Amtes dies erheischt; es versteht sich jedoch mit dem Vorbehalte der Genehmigung und der Ertheilung des „Exequatur" seitens der Regierung des Landes. Solche Agenten können sowohl aus der Zahl der beiderseitigen Angehörigen, als der fremden ernannt werden.

Art. **XXVII.** Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können bei Todesfällen ihrer Landsleute, wenn solche ohne Hinterlassung eines Testaments oder ohne Namhaftmachung von Testamentsvollstreckern verstorben sind:

1) von Amts wegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien das bewegliche Vermögen und die Papiere des Verstorbenen unter Siegel legen, indem sie von der bevorstehenden Handlung der zuständigen Ortsbehörde Nachricht geben, welche derselben beiwohnen und, wenn sie es für passend hält, ihre Siegel mit den von dem Konsul angelegten kreuzen darf, und von da an werden diese doppelten Siegel nur im beiderseitigen Einverständniß abgenommen werden;
2) ein Verzeichniß des Nachlasses aufnehmen, und zwar in Gegenwart der zuständigen Behörde, wenn diese glaubt, zugegen sein zu sollen;
3) zum Verkauf der zum Nachlaß gehörigen beweglichen Gegenstände nach der Gewohnheit des Landes verschreiten, sobald dieselben mit der Zeit sich verschlechtern würden oder der Konsul den Verkauf im Interesse der Erben des Verstorbenen für nützlich erachtet;
4) persönlich den Nachlaß verwalten oder liquidiren, oder unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einen Bevollmächtigten ernennen für die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, beides, ohne daß die

diferentes ciudades, puertos ó lugares de su distrito consular, donde el bien del servicio que se les ha confiado lo exija; pero esto se entiende, salva la aprobacion y el „exequatur" del Gobierno territorial. Estos Agentes podrán ser nombrados entre los ciudadanos de los dos países y entre los extrangeros.

Art. **XXVII.** Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Agentes consulares respectivos podrán, al fallecimiento de sus nacionales, muertos sin haber testado ni señalado ejecutores testamentarios:

1°. Poner los sellos, ya de oficio, ya á peticion de las partes interesadas sobre los bienes muebles y papeles del difunto, previniendo de antemano de esta operacion á la autoridad local competente, que podrá asistir á ella, y aun, si lo juzga conveniente, cruzar con sus sellos los puestos por el Cónsul; y desde entonces estos dobles sellos no serán quitados sino de acuerdo;
2°. Estender tambien en presencia de la autoridad competente, si ella cree deber presenciarlo, el inventario de la sucesion;
3°. Hacer proceder, segun el uso del país, á la venta de los efectos mobiliarios pertenecientes á la sucesion, cuando dichos muebles puedan deteriorarse por efecto del tiempo, ó que el Cónsul crea útil su venta á los intereses de los herederos del difunto;
4°. Administrar ó liquidar personalmente, ó nombrar bajo su responsabilidad un Agente para administrar y liquidar dicha sucesion, sin que por otra parte la autoridad local haya de inter-

Ortsbehörde ihrerseits bei diesen neuen Handlungen mitzuwirken haben soll.

Die gedachten Konsuln sind jedoch verpflichtet, den Tod ihrer Landsleute in einer der Zeitungen anzukündigen, welche innerhalb ihres Distrikts erscheinen, und sie dürfen den Nachlaß oder den Erlös für denselben den gesetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten nicht früher ausantworten, als bis allen Verbindlichkeiten, welche der Verstorbene im Lande eingegangen sein könnte, genüge geschehen oder ein Jahr seit dem Tage der Bekanntmachung des Todesfalles verflossen ist, ohne daß ein Anspruch an den Nachlaß geltend gemacht wurde.

Wenn an dem Wohnorte des Verstorbenen kein Konsul vorhanden ist, so sollen die zuständigen Behörden selbst diejenigen geeigneten Maßregeln treffen, welche in gleichem Falle hinsichtlich des Vermögens der Angehörigen des Landes getroffen werden würden, doch haben sie dem nächsten Konsul oder Konsular-Agenten sobald als möglich von dem Todesfalle Nachricht zu geben.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden als Vormünder der Waisen und Minderjährigen ihres Landes angesehen werden und auf Grund dessen können sie alle Sicherungsmaßregeln ergreifen, welche deren persönliches Wohl und die Sorge für deren Vermögen erheischt; sie können letzteres verwalten und allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen.

Art. **XXVIII.** Den betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht die ausschließliche innere Polizei über die Handelsschiffe ihres Landes zu und die Ortsbehörden dürfen nicht auf denselben einschreiten, so lange nicht die ausgebrochenen Unordnungen eine Gestalt annehmen, welche die öffentliche Ruhe, sei

venir en estas nuevas operaciones.

Pero dichos Cónsules estarán obligados á hacer anunciar la muerte de sus nacionales en uno de los periódicos que se publiquen en la estension de su distrito, y no podrán hacer entrega de la sucesion y de su producto á los herederos legitimos ó á sus mandatarios, sino despues de haber hecho satisfacer todas las deudas que el difunto pudiera tener contraidas en el país, ó hasta que haya pasado un año de la fecha de la publicacion del fallecimiento, sin que ninguna reclamacion hubiese sido presentada contra la sucesion.

Cuando no haya Cónsul en el lugar en que estaba domiciliado el difunto, las autoridades competentes harán por sí mismas los propios oficios que en iguales casos harian con los bienes de los naturales del país; pero deberán dar conocimiento del fallecimiento acaecido al Cónsul ó Agente consular más próximo al lugar luego que sea posible.

Los Cónsules generales, Cónsules, Vice-Cónsules y Agentes consulares serán considerados como tutores de los huérfanos y menores de su país, y á ese titulo tomarán todas las medidas de conservacion que exija el bien de sus personas y propiedades, administrarán sus bienes y llenarán todos los deberes propios de los tutores, bajo la responsabilidad establecida por la leyes de su país.

Art. **XXVIII.** Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Agentes consulares respectivos, estarán encargados esclusivamente de la policía interior de los buques de comercio de su país, y las autoridades locales no podrán intervenir en esto mientras que los desórdenes sobrevenidos no sean de tal naturaleza que

es am Lande oder an Bord der Schiffe, stören würde.

In Allem aber, was die Hafenpolizei, das Laden und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten betrifft, sind die Angehörigen der beiden Länder den Gesetzen und Einrichtungen des betreffenden Gebietes gegenseitig unterworfen.

Art. **XXIX.** Die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten können solche Seeleute, die von Schiffen ihres Landes entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständige Ortsbehörde zu wenden und durch Vorlegung des Schiffsregisters oder der Musterrolle oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nachzuweisen, daß die reklamirten Leute wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung nicht verweigert werden; auch soll jede Hülfe und jeder Beistand zur Aufsuchung, Ergreifung und Verhaftung solcher Entwichenen gewährt und sollen dieselben auf den Antrag und auf Kosten der gedachten Agenten in die Gefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Agenten eine Gelegenheit zur Wiedereinlieferung oder Heimsendung finden. Wenn sich jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Festnahme an gerechnet, nicht bietet, so werden die Verhafteten in Freiheit gesetzt und können aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden.

Die hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Schiffsmannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung stattfindet, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

turben la tranquilidad pública, ya en tierra, ya á bordo de los buques.

Pero en todo lo que toque á la policía de los puertos, á la carga y descarga de los buques, á la seguridad de las mercaderías, bienes y efectos, los ciudadanos de los dos países estarán respectivamente sujetos á las leyes y estatutos del territorio.

Art. **XXIX.** Los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Agentes consulares respectivos podrán hacer arrestar y enviar ya á bordo, ya á su país, los marineros que hubieren desertado de los buques de su país. A este efecto, se dirijirán por escrito á las autoridades locales competentes y justificarán, por la exhibicion del registro del buque ó del rol del equipage, ó si dicho buque hubiese partido, por la cópia de dichas piezas, debidamente certificada por ellos, que los hombres reclamados hacian parte de dicho equipage. Con esta demanda, asi justificada, la entrega no podrá rehusárseles; se les dará ademas toda ayuda y asistencia para la pesquisa, aprehension y arresto de dichos desertores, quienes serán detenidos y guardados en las prisiones del país, á peticion y por cuenta de dichos Agentes, hasta que estos Agentes hayan encontrado una ocasion de entregarlos á quien corresponda, ó de hacerlos partir. Sin embargo, si esta ocasion no se presentase en el término de tres meses, contados desde el dia del arresto, los desertores serán puestos en libertad, y no podrán ya ser arrestados por la misma causa.

Las altas partes contratantes convienen en que los marineros y otros individuos de la tripulacion ciudadanos del país en que tenga lugar la desercion están exceptuados de las estipulationes del presente articulo.

Art. **XXX.** Sofern keine Verabredungen zwischen den Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die Havereien, welche Schiffe der beiden Länder auf hoher See oder auf der Fahrt nach den betreffenden Häfen erlitten haben, von den Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsular-Agenten ihres Landes geregelt, es sei denn, daß Angehörige des Landes, in dem die gedachten Agenten ihren Sitz haben, an den Havereien betheiligt sind, in welchem Falle diese durch die Ortsbehörden geregelt werden sollen, dafern kein gütliches Abkommen zwischen den Parteien zu Stande kommt.

Art. **XXXI.** Wenn ein Regierungsschiff oder das Schiff eines Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Ortsbehörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks oder in dessen Ermangelung, den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich salvadorener, in den norddeutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche, in den Territorialgewässern von Salvador gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze des Landes erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neuverproviantirung oder, eintretenden Falles, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder beschädigten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Die Intervention der Ortsbehörden

Art. **XXX.** Siempre que no se hayan hecho estipulaciones contrarias, entre los armadores, cargadores y aseguradores, las averías que los buques de los dos países hayan esperimentado en el mar, caminando para los puertos respectivos, serán arregladas por los Cónsules generales, Cónsules y Vice-Cónsules ó Agentes consulares de su país, á no ser que los habitantes del país donde residan dichos Agentes sean interesados en las averías, porque en este caso deberán ser arregladas por la autoridad local, á no ser que se celebre un compromiso amistoso entre las partes.

Art. **XXXI.** Cuando naufrague ó encalle algun buque perteneciente al Gobierno ó á los ciudadanos de una de las altas partes contratantes en el litoral de la otra, las autoridades locales deberán ponerlo en conocimiento del Cónsul general, Cónsul y Vice-Cónsul ó Agente consular del distrito, ó en su defecto en el del Cónsul general, Cónsul, Vice-Cónsul ó Agente consular más próximo al lugar donde haya ocurrido el accidente.

Todas las operaciones relativas al salvamento de los buques salvadoreños que hubiesen naufragado ó varado en las aguas territoriales de la Alemania del Norte se harán conforme á las leyes del país; y recíprocamente todas las operaciones relativas al salvamento de los buques alemanes que hubieren naufragado ó encallado en las aguas territoriales del Salvador se efectuarán tambien conforme á las leyes del país.

La intervencion de dichos Agentes consulares tendrá lugar únicamente en los dos países para vigilar las operaciones relativas á la reparacion ó al refresco de víveres, ó á la venta, si há lugar, de los buques encallados ó naufragados en la costa.

Por la intervencion de las autori-

soll in allen diesen Fällen keinerlei Kosten veranlassen, außer denjenigen, welchen in ähnlichen Fällen die Nationalschiffe unterworfen sind, und außer der Erstattung der durch die Rettungsmaßregeln und durch die Erhaltung der geborgenen Gegenstände veranlaßten Ausgaben.

Die hohen vertragenden Theile sind außerdem darüber einverstanden, daß die geborgenen Waaren der Entrichtung einer Zollabgabe nicht unterworfen werden sollen, es sei denn, daß sie zum innern Verbrauch zugelassen werden.

Art. **XXXII.** Im Falle, daß einer der vertragenden Theile der Meinung sein sollte, es sei eine der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu seinem Nachtheile verletzt worden, soll er alsbald eine Auseinandersetzung der Thatsachen mit dem Verlangen der Abhülfe und mit den nöthigen Urkunden und Belegen zur Begründung seiner Beschwerde versehen, dem andern Theile zugehen lassen, und er darf zu keinem Akte der Wiedervergeltung die Ermächtigung ertheilen oder Feindseligkeiten begehen, so lange nicht die verlangte Genugthuung verweigert oder willkürlich verzögert wurde.

Art. **XXXIII.** Der gegenwärtige Vertrag wird von dem Tage des Austausches der Ratifikationen an bis zum 31. Dezember 1877 Gültigkeit haben, und wenn weder der eine noch der andere der beiden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist durch eine amtliche Erklärung seine Absicht ankündigt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so wird derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben und so fort bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem die erwähnte amtliche Ankündigung stattgefunden haben wird.

Art. **XXXIV.** Der gegenwärtige Vertrag, aus vier und dreißig Artikeln bestehend, soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in Berlin ausgetauscht

dades locales en cualesquiera de estos casos no se ocasionarán costas de ninguna especie, fuera de los gastos á que den lugar las operaciones del salvamento y la conservacion de los objetos salvados y de aquellos á que estén sujetos en semejantes circunstancias los buques nacionales.

Las altas partes contratantes convienen ademas en que las mercaderías salvadas no estarán sujetas á ningun derecho de aduana, á menos que sean admitidas para el cunsumo interior.

Art. **XXXII.** En el caso de que una de las partes contratantes juzgue que han sido infrinjidas con perjuicio suyo, algunas de las estipulaciones del presente tratado, deberá dirijir desde luego á la otra parte, una exposicion de los hechos, juntamente con una demanda de reparacion, acompañada de los documentos y de las pruebas necesarias para establecer la lejitimidad de su queja; y no podrá autorizar actos de represalia, ni cometer hostilidades, mientras que no se le haya negado ó diferido arbitrariamente la reparacion pedida.

Art. **XXXIII.** El presente tratado durará hasta el 31. de Diciembre de 1877 desde el dia del cange de las ratificaciones; y si doce meses antes de que espire ese término, ni la una ni la otra de las dos partes anuncia por medio de una declaracion oficial, su intencion de hacer cesar sus efectos, será obligatorio por otro año; y asi sucesivamente, hasta que pase un año despues de hecha la declaracion oficial antes mencionada.

Art. **XXXIV.** El presente tratado, compuesto de treinta y cuatro artículos, será ratificado, y las ratificaciones se cangearán en Berlin,

werden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten oder früher, wenn dies möglich ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beziehentlich mit ihren Siegeln untersiegelt.

So geschehen in der Hauptstadt Berlin in zwei Originalen, am dreizehnten Juni achtzehnhundert und siebenzig.

Delbrück. (L. S.) R. Zaldivar. (L. S.)

en el término de doce meses, ó antes, si fuese posible.

En fé de cual los plenipotenciarios han firmado el presente Tratado y lo han sellado con sus sellos respectivos.

Hecho en la ciudad de Berlin, en dos originales, el dia trece de Junio año mil ochocientos y setenta.

Delbrück. (L. S.) R. Zaldivar. (L. S.)

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Berlin stattgefunden. Dabei ist durch übereinstimmende Erklärungen der beiderseitigen Regierungen folgende Interpretation des Artikels IX des Vertrages festgestellt worden:

Artikel IX des Vertrages ist, wie folgt, zu verstehen:

„Im unglücklichen Falle eines Krieges zwischen beiden hohen vertragenden Theilen sollen ohne Ausnahme sowohl die Kaufleute wie sämmtliche übrigen Angehörigen des einen, welche im Gebiete des andern ihren Wohnsitz haben, denselben beibehalten und ihre Geschäfte ungestört fortsetzen können, so lange sie sich keiner Verletzung der Landesgesetze schuldig machen."

El articulo IX del presente tratado se deberá entender del modo siguiente:

„En el caso desgraciado de una guerra entre las dos altas partes contratantes tanto los comerciantes, como todos los demas ciudadanos de la una residentes en el territorio de la otra, sin escepcion alguna, podran continuar su residencia y el egercicio libre de su profesion é industria, sin ser inquietados de ninguna manera, en tanto que no cometan ninguna falta contra las leyes del país."

Nr. 882, 883. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (RGB. S. 399.)

Nr. 884. Ermächtigung von Konsuln zu Eheschließungen ꝛc. (RGB. S. 399.)

Nr. 885. Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872. (RGB. S. 401.)[1]

Nr. 886. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2c der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872. (RGB. S. 404.)[1a]

[1]) Das Verzeichniß ist veraltet. Vgl. Anm. 1 zu Nr. 245 (Bd 1 S. 599).
[1a]) Vgl. Anm. 1b zu Nr. 800 (Bd 2 S. 666).

Nr. 887. Ermächtigung eines Ministerresidenten zu Eheschließungen ꝛc. (RGB. S. 404.)

Nr. 888. Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872. (RGB. S. 405.)[1])

Nr. 889, 890, 891. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. Ermächtigung eines Konsuls zu Eheschließungen. (RGB. S. 408.)

Nr. 892. Seemannsordnung. Vom 27. Dezember 1872. (RGB. S. 409.)[1a])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt.
Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf alle Kauffahrteischiffe (Gesetz vom 25. Oktober 1867 §. 1, Bundesgesetzblatt S. 35)[2]) Anwendung, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen.

§. 2. Schiffer im Sinne dieses Gesetzes ist der Führer des Schiffes (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter.

§. 3. Zur „Schiffsmannschaft" („Mannschaft") werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet, desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter, oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben[3]) dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Gesetze in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder von dem Rheder angenommen worden sind.

§. 4.[4]) Seemannsämter[5]) sind innerhalb des Bundesgebiets die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Konsulate des Deutschen Reichs[6]).

---

[1]) Das Verzeichniß ist veraltet. Vgl. Anm. 1 zu Nr. 245 (Bd 1 S. 599).

[1a]) Die Seemannsordnung ist am 1. März 1873 in Kraft getreten (§ 110 S. 962).

Zur Ausführung der Seemannsordnung hat der Preuß. Minister für Handel ꝛc. unter dem 24. Februar 1873 eine Dienstanweisung für die preußischen Musterungs-Behörden und dazu unter dem 11. Juni 1873 einen Nachtrag erlassen. Da diese Dienstanweisung, welche in 59 Nummern Ausführungs-Bestimmungen zu den §§ 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 bis 19, 20, 21, 22, 23, 25, 29, 42, 43—45, 46, 47, 52 u. 53, 66, 82, 101, 103, 104 enthält, von allgemeinem Interesse ist, ist dieselbe auf S. 966 ff. als Anlage mitgetheilt.

[2]) Vgl. Nr. 9 und Anm. 2 dazu (Bd 1 S. 14).

[3]) Hier fehlen die Worte „sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist", welche in dem durch § 110 (S. 962) aufgehobenen Art. 554 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 888) beschränkend beigefügt waren. Abweichende Vereinbarungen sind daher ausgeschlossen.

[4]) Vgl. Nr. 1 u. 2 der Preuß. Instruktion (S. 966).

[5]) Das Verzeichniß der jetzt fungirenden Seemannsämter ist auf S. 963 abgedruckt.

[6]) Vgl. § 32 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Nr. 23. Bd 1 S. 76), Anm. 7 zur Instr. (Bd 1 S. 86), Anm. 28 dazu (Bd 1 S. 110 f.), Instr. zu § 32 (Bd 1 S. 108).

Die Errichtung der Musterungsbehörden innerhalb des Bundesgebiets steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu[7]). Die Geschäftsführung derselben unterliegt der Oberaufsicht des Reichs.

Zweiter Abschnitt.
Seefahrtsbücher und Musterung.

§. 5.[8]) Niemand darf im Bundesgebiet als Schiffsmann in Dienst treten, bevor er sich über Namen, Heimath und Alter vor einem Seemannsamte ausgewiesen und von demselben ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat[9]).

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so darf er vor vollendetem vierzehnten Lebensjahr zur Uebernahme von Schiffsdiensten nicht zugelassen werden[10]); auch hat er sich über seine Militärverhältnisse, sowie, wenn er noch der väterlichen Gewalt unterworfen, oder minderjährig ist, über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten auszuweisen.

Mit dem Seefahrtsbuch ist dem Schiffsmann zugleich ein Abdruck der Seemannsordnung und des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute[11]), auszuhändigen.

§. 6.[8]) Die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (§. 5) gilt, sofern ihr eine Einschränkung nicht beigefügt ist, als ein- für allemal ertheilt.

Kraft derselben wird der Minderjährige einem Großjährigen gleichgeachtet, insoweit es sich um den Abschluß von Heuerverträgen, die aus ihnen hervorgehenden Rechte und Pflichten und das gerichtliche Verfahren darüber handelt.

§. 7.[12]) Wer bereits ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, muß behufs Erlangung eines neuen Seefahrtsbuches das ältere vorlegen oder den Verlust desselben glaubhaft machen. Daß dies geschehen, wird von dem Seemannsamt in dem neuen Seefahrtsbuch vermerkt.

Wird der Verlust glaubhaft gemacht, so ist diesem Vermerke zugleich eine Bescheinigung des Seemannsamtes über die früheren Rang- und Dienstverhältnisse, sowie über die Dauer der Dienstzeit, insoweit der Schiffsmann sich hierüber genügend ausweist, beizufügen.

§. 8.[13]) Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuches angemustert ist, darf nicht von neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstververhältnisses durch den in das Seefahrtsbuch einzutragenden Vermerk (§§. 20, 22) ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamtes

---

[7]) Für Preußen vgl. das Ges. v. 26. März 1864, betr. die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, § 12 (Ges.-Samml. S. 693), welches durch Verord. v. 24. Juni und 5. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1165, 1133, auch in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und durch Ges. v. 9. März 1870 (Ges.-Samml. S. 248) im Jadegebiet eingeführt ist; für Oldenburg die Verord. v. 25. Februar 1873, betr. die Errichtung von Seemanns-Aemtern für das Großherzogthum; für Bremen die Bekanntm. v. 5. April 1873, betr. die Seemanns-Aemter und deren Musterungsgebühren (Gesetzbl. der fr. Hansestadt Bremen 1873 Nr. 8); für Lübeck die Bekanntm. des Senats v. 26. Februar 1873, betr. Ausführungs-Bestimmungen zur Seemannsordnung (Samml. der Lüb. Verord. ꝛc. Nr. 14); für Hamburg die Verord. des Senats v. 26. Februar 1873, betr. die Ausführung der Seemannsordnung des deutschen Reichs.

[8]) Vgl. Nr. 3—7 der Preuß. Instruktion (S. 966—968).

[9]) Vgl. Bd 1 S. 109 Anm. 25.

[10]) Vgl. § 135 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[11]) Vom 27. Dezember 1872 (Nr. 893).

[12]) Vgl. Nr. 8 der Preuß. Instruktion (S. 968).

[13]) Vgl. Nr. 9 u. 10 der Preuß. Instruktion (S. 968, 969).

ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche.

§. 9. Einrichtung und Preis des Seefahrtsbuches bestimmt der Bundesrath[14]). Die Ausfertigung selbst erfolgt kosten- und stempelfrei.

Das Seefahrtsbuch muß über die Militärverhältnisse des Inhabers (§. 5.) Auskunft geben[15]).

§. 10.[16]) Der Schiffer hat die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (§§. 11 bis 22) zu veranlassen.

Der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniß entgegensteht, zur Musterung zu stellen.

§. 11.[17]) Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrages vor einem Seemannsamt. Sie muß für die innerhalb des Bundesgebietes liegenden Schiffe unter Vorlegung der Seefahrtsbücher vor Antritt oder Fortsetzung der Reise, für andere Schiffe, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, erfolgen[18]).

§. 12.[19]) Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamt als Musterrolle[20]) ausgefertigt. Wenn die zur Schiffsmannschaft eines Schiffs gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst Einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung.

Die Musterrolle muß enthalten: Namen und Nationalität des Schiffs, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschließlich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muß aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Im Uebrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrath bestimmt.

§. 13.[21]) Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

§. 14.[22]) Bei jeder innerhalb des Bundesgebiets erfolgenden Anmusterung wird vom Seemannsamt hierüber und über die Zeit des Dienstantritts ein Vermerk in das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmannes eingetragen, welcher zugleich als Ausgangs- oder Seepaß dient. Außerhalb des Bundesgebiets erfolgt eine solche Eintragung nur, wenn das Seefahrtsbuch zu diesem Zweck vorgelegt wird.

---

[14]) Das vom Bundesrathe festgestellte Formular zum Seefahrtsbuch ist auf S. 991 abgedruckt.

[15]) Vgl. den Erl. des Kriegsministers v. 29. September 1883, betr. die abgeänderte Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche seitens der deutschen Seemannsämter in Bezug auf die Militär-Verhältnisse Anzumusternder zu beachten sind (Armee-Verordnungsbl. S. 167). Der Erl. ist hier als Anlage D zur Preuß. Instruktion auf S. 986 abgedruckt.

[16]) Zu §§ 10—22 vgl. die Instr. zu § 32 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Bd 1 S. 108 ff.) und Nr. 11—13 der Preuß. Instruktion (S. 969).

[17]) Vgl. Nr. 14—20 der Preuß. Instruktion (S. 969—972).

[18]) Vgl. das Cirk. des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. v. 7. Juni 1878, betr. die Anmusterung von Mannschaften für deutsche Kauffahrteischiffe (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 132; hier abgedruckt als Anm. zur Preuß. Instr. zu § 11 S. 969).

[19]) Vgl. Nr. 21—24 der Preuß. Instruktion (S. 972, 973).

[20]) Das Formular zur Musterrolle ist in Bd 1 S. 123 f. abgedruckt.

[21]) Vgl. Nr. 25 u. 26 der Preuß. Instruktion (S. 974).

[22]) Vgl. Nr. 27 u. 28 der Preuß. Instruktion (S. 974).

Das Seefahrtsbuch ist hiernächst vom Schiffer für die Dauer des Dienstverhältnisses in Verwahrung zu nehmen.

§. 15.[23]) Wenn ein angemusterter Schiffsmann durch ein unabwendbares Hinderniß außer Stande gesetzt wird, den Dienst anzutreten, so hat er sich hierüber sobald wie möglich gegen den Schiffer und das Seemannsamt, vor welchem die Musterung erfolgt ist, auszuweisen.

§. 16.[24]) Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniß ausscheidenden Mannschaft. Sie muß, sobald das Dienstverhältniß beendigt ist, erfolgen, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Seemannsamt desjenigen Hafens, wo das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffs vor demjenigen Seemannsamt, welches zuerst angegangen werden kann.

§. 17.[25]) Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden.

§. 18.[25]) Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniß (§. 17) werden von dem Seemannsamte, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kosten- und stempelfrei beglaubigt.

§. 19.[25]) Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses (§. 17), oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren das Seemannsamt den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniß der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

§. 20.[26]) Die erfolgte Abmusterung wird vom Seemannsamt in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmannes und in der Musterrolle vermerkt.

§. 21.[27]) Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung (§. 12) sich bezieht, dem Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern.

Letzteres übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens[28]).

§. 22.[29]) Wenn der Bestand der Mannschaft Aenderungen erfährt, bei welchen eine Musterung (§. 10) nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen unausführbar ist, so hat der Schiffer, sobald ein Seemannsamt angegangen werden kann, bei demselben unter Darlegung der Hinderungsgründe die Musterung nachzuholen, oder, sofern auch diese nachträgliche Musterung nicht mehr möglich ist, den Sachverhalt anzuzeigen. Ein Vermerk über die Anzeige ist vom Seemannsamt in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute einzutragen.

[23]) Vgl. Nr. 29 der Preuß. Instruktion (S. 975).
[24]) Vgl. Nr. 30—34 der Preuß. Instruktion (S. 975).
[25]) Vgl. Nr. 35 der Preuß. Instruktion (S. 975).
[26]) Vgl. Nr. 36 der Preuß. Instruktion (S. 976).
[27]) Vgl. Nr. 37 u. 38 der Preuß. Instruktion (S. 976).
[28]) Der Heimathshafen eines Schiffes ist derjenige Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiff betrieben werden soll (Ges. v. 25. Oktober 1867 § 5. Nr. 9. Bd I S. 15).
[29]) Vgl. Nr. 39 u. 40 der Preuß. Instruktion (S. 976).

§. 23.[30]) Die für die Musterungsverhandlungen, einschließlich der Ausfertigung der Musterrolle, zu erhebenden Kosten fallen dem Rheder zur Last.

Die Bestimmung über die in gleicher Höhe für alle Seemannsämter innerhalb des Bundesgebiets festzustellenden Kosten bleibt dem Bundesrath vorbehalten[31]).

Bis zur Erledigung dieses Vorbehalts steht die Bestimmung über die Höhe der Kosten den Landesregierungen im Verordnungswege zu.

Dritter Abschnitt.
Vertragsverhältniß.

§. 24. Die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt.

§. 25.[32]) Wenn bei dem Abschluß des Heuervertrages die Vereinbarung über den Betrag der Heuer nicht durch ausdrückliche Erklärung getroffen ist, so wird im Zweifel diejenige Heuer als vereinbart angesehen, welche das Seemanns-

---

[30]) Vgl. Nr. 41 der Preuß. Instruktion (S. 976).

[31]) Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend den Tarif der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundesgebiets zu erheben sind. Vom 22. Februar 1873. (Centralbl. S. 62.)

Auf Grund des §. 23 der Seemanns-Ordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 413) hat der Bundesrath den nachfolgenden

Tarif

der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundesgebiets zu erheben sind, festgestellt:

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts.	Kosten Mk.	Kosten Pf.
1.	Ausfertigung einer neuen Musterrolle:		
	a. für ein Schiff von mehr als 300 Kubikmeter = 105,9 britischen Register-Tons Netto-Raumgehalt	6	—
	b. für ein kleineres Schiff	3	—
2.	Anmusterung eines Schiffsmanns	—	75
3.	Abmusterung eines Schiffsmanns	—	75
4.	Abänderung der Musterrolle außerhalb des Falles einer An- oder Abmusterung		
	a. für ein Schiff von mehr als 300 Kubikmeter = 105,9 britischen Register-Tons Netto-Raumgehalt	3	—
	b. für ein kleineres Schiff	1	50

Anmerkung:

a. die Beträge zu 2 und 3 sind für jeden Schiffsmann und für jede Person, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinist, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt ist (Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 §. 3) besonders zu entrichten.

b. Die vorstehenden Tarifsätze schließen zugleich etwaige Stempelkosten in sich.

Für Musterungs-Verhandlungen bei den deutschen Konsulaten im Auslande kommen die in Nr. 23 des Tarifs zum Ges. v. 1. Juli 1872 (Nr. 853. Bd 2 S. 828) bestimmten Kosten zum Ansatz.

[32]) Vgl. Nr. 42 der Preuß. Instruktion (S. 976).

amt des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird, für die daselbst zur Zeit der Anmusterung übliche erklärt.

§. 26. Wenn ein Schiffsmann sich für eine Zeit verheuert, für die er durch einen früher geschlossenen Heuervertrag gebunden ist, so hat der Anspruch auf Erfüllung des zuerst geschlossenen Vertrages den Vorzug.

Hat jedoch eine Anmusterung auf Grund des späteren Vertrages stattgefunden, ohne daß auch auf Grund des ersten Vertrages angemustert ist, so geht jener vor.

§. 27. Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden; insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

§. 28. Die Verpflichtung des Schiffsmannes, mit seinen Effekten sich an Bord einzufinden und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Wenn der Schiffsmann den Dienstantritt länger als vierundzwanzig Stunden verzögert, ist der Schiffer zum Rücktritt von dem Heuervertrage befugt. Die Ansprüche wegen etwaiger Mehrausgaben für einen Ersatzmann und wegen sonstiger aus der Verzögerung erwachsener Schäden werden hierdurch nicht berührt.

§. 29.[33]) Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen.

Die daraus erwachsenden Kosten hat der Schiffsmann zu ersetzen.

§. 30. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeiten zu verrichten.

Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffs und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als auch unter Havarie.

Ohne Erlaubniß des Schiffers darf er das Schiff bis zur Abmusterung nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, wenn aber keine Zeit festgesetzt ist, noch vor 8 Uhr Abends zurückkehren.

§. 31. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten.

§. 32. Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen.

Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäß, nach besten Kräften zu sorgen

[33]) Vgl. Nr. 43 der Preuß. Instruktion (S. 977).

und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.

§. **33.** Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung[34]) mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

Dieser Verpflichtung hat er gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten nachzukommen, auch wenn der Heuervertrag in Folge eines Verlustes des Schiffs beendigt ist (§. 56).

§. **34.** Wird nach Antritt der Reise entdeckt, daß der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern.

Macht der Schiffer von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er die getroffene Anordnung, sobald thunlich, dem Betheiligten zu eröffnen, auch in das Schiffsjournal einzutragen[35]), daß und wann dies geschehen. Vor der Eröffnung und Eintragung tritt die Verringerung der Heuer nicht in Wirksamkeit.

§. **35.** Die Heuer ist in Ermangelung einer anderweitigen Abrede vom Zeitpunkte der Anmusterung an zu zahlen.

§. **36.** Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der sonstigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Der Schiffsmann kann jedoch bei Zwischenreisen in dem ersten Hafen, in welchem das Schiff ganz oder zum größeren Theil entlöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer (§. 67) verlangen, sofern bereits sechs Monate seit der Anmusterung verflossen sind. In gleicher Weise ist der Schiffsmann bei Ablauf je weiterer sechs Monate nach der früheren Auszahlung wiederum die Auszahlung der Hälfte der seit der letzten Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. **37.** Ob und inwieweit vor dem Antritt der Reise Vorschußzahlungen auf die Heuer zu leisten oder Handgelder zu zahlen sind, bestimmt in Ermangelung einer Vereinbarung der Ortsgebrauch des Hafens, in welchem der Schiffsmann angemustert wird.

§. **38.** Alle Zahlungen an Schiffsleute müssen, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, nach Wahl derselben entweder baar oder mittelst einer auf den Rheder ausgestellten, auf Sicht zahlbaren Anweisung geleistet werden.

§. **39.** Vor Antritt der Reise hat der Schiffer ein Abrechnungsbuch anzulegen, in welches alle auf die Heuer geleisteten Vorschuß- und Abschlagszahlungen, sowie die etwa gegebenen Handgelder einzutragen sind. In dem Abrechnungsbuche ist von dem Schiffsmann über den Empfang jeder Zahlung zu quittiren. Auch hat der Schiffer jedem Schiffsmann, der es verlangt, noch ein besonderes Heuerbuch zu übergeben und darin ebenfalls jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung einzutragen.

§. **40.** Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise vermindert und nicht wieder ergänzt wird, so sind, falls nicht ein Anderes bedungen ist,

---

[34]) Vgl. Art. 490—493 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 879).

[35]) Vgl. Art. 486, 487 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches (Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 878).

die dadurch ersparten Heuerbeträge unter die verbleibenden Schiffsleute nach Verhältniß ihrer Heuer zu vertheilen. Ein Anspruch auf die Vertheilung findet jedoch nicht statt, wenn die Verminderung der Mannschaft durch Entweichung herbeigeführt ist und die Effekten des entwichenen Schiffsmannes nicht an Bord zurückgeblieben sind.

Wenn die Zahl der Mannschaft sich während der Reise um mehr als ein Sechstel verringert, so muß der Schiffer dieselbe auf Verlangen der verbleibenden Schiffsleute ergänzen, sofern die Umstände eine Ergänzung gestatten.

§. 41. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit zwei Jahren in Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Diese Erhöhung wird wie folgt bestimmt:

1) der Schiffsjunge tritt mit Beginn des dritten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte oder aus derselben als Durchschnittsbetrag sich ergebende Heuer der Leichtmatrosen, und mit Beginn des vierten Jahres in die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen ein;
2) der Leichtmatrose erhält mit Beginn des dritten Jahres die in der Musterrolle bestimmte Heuer der Vollmatrosen und mit Beginn des vierten Jahres ein Fünftel derselben mehr an Heuer;
3) für die übrige Mannschaft steigt die in der Musterrolle angegebene Heuer mit Beginn des dritten Jahres um ein Fünftel und mit Beginn des vierten Jahres um ein ferneres Fünftel ihres ursprünglichen Betrages.

In dem Fall der Ziffer 2 tritt der Leichtmatrose mit Beginn des dritten Jahres in den Rang eines Vollmatrosen ein.

§. 42.[36]) Die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen, welche auf einem, nach den Art. 866 und 867 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches[37]), als verschollen anzusehenden Schiffe sich befunden haben, werden fällig mit Ablauf der Verschollenheitsfrist. Das Dienstverhältniß gilt sodann einen halben Monat nach dem Tage für beendet, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht.

Der Betrag der Forderungen ist dem Seemannsamt des Heimathshafens[23]) zu übergeben, welches die Aushändigung an die Empfangsberechtigten zu vermitteln hat.

§. 43.[38]) Dem Schiffsmann gebührt Beköstigung für Rechnung des Schiffs von dem Zeitpunkt des Dienstantritts an[39]). Er darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern, vergeuden oder sonst bei Seite bringen.

§. 44.[38]) Die Schiffsmannschaft hat an Bord des Schiffs Anspruch auf einen, ihrer Zahl und der Größe des Schiffs entsprechenden, nur für sie und ihre Effekten bestimmten wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum.

Kann dem Schiffsmann in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen zeitweilig ein Unterkommen auf dem Schiffe nicht gewährt werden, so ist ihm ein anderweitiges angemessenes Unterkommen zu verschaffen.

[36]) Vgl. Nr. 44 der Preuß. Instruktion (S. 977).
[37]) Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 946).
[38]) Vgl. Nr. 45 der Preuß. Instruktion (S. 978).
[39]) Vgl. § 12 Abs. 2, §§ 45, 46 der Seemannsordnung.

§. 45.[38]) Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (§. 43), die Größe und die Einrichtung des Logisraumes (§. 44) und die mindestens mitzunehmenden Heilmittel bestimmen sich im Zweifel nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens[28]).

Der Erlaß näherer Bestimmungen steht den Landesregierungen im Verordnungswege zu[40]).

§. 46.[41]) Der Schiffer ist berechtigt, bei ungewöhnlich langer Dauer der Reise, oder wegen eingetretener Unfälle, eine Kürzung der Rationen oder eine Aenderung hinsichtlich der Wahl der Speisen und Getränke eintreten zu lassen.

Er hat im Schiffsjournal zu bemerken[35]), wann, aus welchem Grunde und in welcher Weise eine Kürzung oder Aenderung eingetreten ist.

Wenn dies versäumt ist, oder wenn die vom Schiffer getroffenen Anordnungen sich als ungerechtfertigt oder durch sein Verschulden herbeigeführt erweisen, so gebührt dem Schiffsmann eine den erlittenen Entbehrungen entsprechende Vergütung. Ueber diesen Anspruch entscheidet unter Vorbehalt des Rechtsweges das Seemannsamt, vor welchem abgemustert wird.

§. 47.[42]) Wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute bei einem Seemannsamte Beschwerde darüber erheben, daß das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder daß die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, so hat das Seemannsamt eine Untersuchung des Schiffs beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniß in das Schiffsjournal einzutragen[35]). Auch hat dasselbe, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen[43]).

§. 48. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen (§§. 65, 66), oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

---

[40]) Da nähere Bestimmungen im Verordnungswege noch nicht ergangen sind, so bewendet es in Preußen bei den Vorschriften in Abs. 2 u. 3 des § 26 des Ges. v. 26. März 1864 (vgl. Anm. 13 zu Nr. 45 der Preuß. Instr. S. 978).

[41]) Vgl. Nr. 46 der Preuß. Instruktion (S. 978).

[42]) Vgl. Nr. 47 der Preuß. Instruktion (S. 979).

[43]) Vgl. über die Ausführung des § 47 durch die deutschen Konsuln die Instr. zu § 37 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Bd 1 S. 120 f.). Vgl. auch die Strafbestimmung in § 94 (S. 958).

§. 49. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:
wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei der Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

§. 50. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die §§. 48 und 49 keine Anwendung.

§. 51. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (§. 67) zu zahlen und die Bestattungskosten zu tragen.

Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

§. 52.[44]) Ueber jeden nach Antritt des Dienstes eintretenden Todesfall eines Schiffsmannes muß vom Schiffer[45]) unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen ein urkundlicher Nachweis beschafft werden[46]). Die Urkunde muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Geburts- oder Wohnort und Alter des Verstorbenen, sowie die muthmaßliche Ursache des Todes enthalten. Sie ist von dem Schiffer und den zugezogenen Zeugen zu vollziehen.

Soweit der Nachlaß des verstorbenen Schiffsmannes sich an Bord befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen. Die Aufzeichnung ist unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen vorzunehmen.

Die Nachlaßgegenstände selbst, der etwaige Erlös aus denselben, sowie der etwaige Heuerrückstand sind nebst der erwähnten Aufzeichnung und dem Nachweis über den Todesfall demjenigen Seemannsamt, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Wenn im Auslande das Seemannsamt aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnt, so hat der Schiffer die Uebergabe bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann[47]).

Durch die Vorschriften des ersten und dritten Absatzes werden die auf die Führung der Civilstandsregister bezüglichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht berührt[48]).

[44]) Vgl. Nr. 48 u. 49 der Preuß. Instruktion (S. 979, 980).

[45]) Oder von dessen Stellvertreter (vgl. § 2 S. 941).

[46]) Der Todesfall ist in das Schiffsjournal einzutragen (Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 487. Anlage C zu Nr. 332. Bd 1 S. 878).

[47]) Vgl. bezüglich der Konsuln die Instr. zu § 18 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 und Anm. 11 dazu (Bd 1 S. 92 f.).

[48]) An die Stelle der Landesgesetze ist das Reichsges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (Nr. 1040) getreten, welches folgende Bestimmungen enthält:

§. 53.[44]) Wenn der Schiffer während der Reise stirbt, ist der Steuermann verpflichtet, für die Beschaffung eines Nachweises über den Todesfall und für den Nachlaß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§. 52) zu sorgen[49]).

§. 54. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise, einschließlich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Unter Rückreise im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist die Reise nach dem Hafen zu verstehen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat. Wenn jedoch das Schiff von einem nicht europäischen Hafen oder von einem Hafen des Schwarzen oder des Azowschen Meeres kommt und dasselbe seine Ausreise von einem deutschen Hafen angetreten hat, so gilt auch jede der nachstehend bezeichneten Reisen als Rückreise, falls der Schiffer spätestens alsbald nach der Ankunft die Reise der Schiffsmannschaft gegenüber für beendigt erklärt:

1) die Reise nach jedem anderen deutschen Hafen,
2) die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder nach einem Hafen des Kanals oder Großbritanniens,
3) sofern das Schiff seine Ausreise von einem Hafen der Ostsee angetreten hat, auch die Reise nach einem außerdeutschen Hafen der Ostsee oder nach einem Hafen des Sundes oder des Kattegats.

Endet die Rückreise nicht in dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, so hat der Schiffsmann Anspruch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach diesem Hafen und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

§. 55. Nach beendigter Reise kann der Schiffsmann seine Entlassung nicht früher verlangen, als bis die Ladung gelöscht, das Schiff gereinigt und im Hafen oder an einem anderen Orte festgemacht, auch die etwa erforderliche Verklarung abgelegt ist.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61. Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62. Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63. Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64. Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrolirung der Eintragungen zuzustellen.

— Vgl. auch die Strafvorschrift in § 68 das. —

[49]) Durch die §§ 52 u. 53 werden die Bestimmungen des Ges. v. 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (Nr. 584. Bd 2 S. 258) in Ansehung derjenigen Konsuln, welchen in Gemäßheit dieses Gesetzes die Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen ertheilt ist, nicht berührt (Cirk. des Reichskanzlers v. 22. Februar 1873; vgl. Bd 1 S. 77 Anm. 1).

§. 56. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt;

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444 des allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs)[49a]) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird;

wenn es geraubt wird;

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer (§. 67), sondern auch freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

§. 57. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann des Vergehens des Diebstahls, Betrugs, der Untreue, Unterschlagung, Hehlerei oder Fälschung, oder einer nach dem Strafgesetzbuche mit Zuchthaus bedrohten Handlung sich schuldig macht;
4) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
5) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen, Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

Die Entlassung, sowie der Grund derselben muß, sobald es geschehen kann, dem Schiffsmann angezeigt und in den Fällen der Ziffern 2, 3, 4 in das Schiffsjournal eingetragen werden[35]).

§. 58. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 des §. 57 nicht mehr als die verdiente Heuer (§. 67), in den Fällen der Ziffer 5 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

§. 59. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als aus den in dem §. 57 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat er Anspruch

[49a]) Vgl. Anlage C zu Nr. 332 (Bd 1 S. 871).

auf freie Zurückbeförderung (§§. 65, 66) nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung. Auch erhält er außer der verdienten Heuer (§. 67) noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen (§. 70) oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

§. **60.** Wenn die Vorschrift am Schluß des vorstehenden Paragraphen Anwendung findet, und der Schiffsmann nach Beendigung der Reise in einem deutschen Hafen entlassen worden wäre, so wird, um die ihm außer der verdienten Heuer gebührende Heuer zu bestimmen, die Dauer der Reise eines Segelschiffs gerechnet:

von Häfen:	nach Häfen der Nordsee	nach Häfen der Ostsee
	Monaten	
1) der Nordsee bis zum 61. Grade nördlicher Breite und des Englischen Kanals zu	1	1½
2) der Ostsee und der angrenzenden Gewässer zu	1½	1
3) in Europa außerhalb des Englischen Kanals und bis zur Straße von Gibraltar mit Einschluß der Azoren, sowie der Nordsee über den 61. Grad nördlicher Breite hinaus und außerhalb der Nordsee bis zum Nordkap einschließlich zu . .	1½	2
4) des Mittelmeeres, des Schwarzen und Azowschen Meeres zu	2	2
5) in Europa, östlich des Nordkaps zu	2	2
6) der Ostküste Amerikas von Quebeck bis Rio de Janeiro einschließlich zu	2	2½
7) südlich von Rio de Janeiro bis Kap Horn einschließlich zu	2½	3
8) der Westküste Amerikas von Kap Horn bis Panama einschließlich zu	3½	4
9) der Westküste von Afrika nördlich vom Aequator einschließlich der Kanarischen und der Kapverdischen Inseln zu	2	2½
10) südlich vom Aequator bis zum Kap der guten Hoffnung einschließlich zu	2¼	2¾
11) jenseits des Kap der guten Hoffnung, diesseits des Kap Komorin mit Einschluß des Rothen Meeres und des Persischen Golfs zu	3½	4
12) von den sonstigen, vorstehend nicht mit einbegriffenen Häfen zu	4	4

§. **61.** Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern:

1) wenn sich der Schiffer einer schweren Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht;
2) wenn das Schiff die Flagge wechselt;
3) wenn nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen, oder wenn eine Zwischenreise beendigt ist, sofern seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre, je nachdem das Schiff in einem europäischen (§. 70) oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet, verflossen sind.

Der Wechsel des Rheders oder Schiffers giebt dem Schiffsmann kein Recht, die Entlassung zu fordern.

§. 62. In dem Falle des §. 61 Ziffer 3 kann die Entlassung nicht gefordert werden:

1) wenn der Schiffsmann für eine längere als die daselbst angegebene Zeit sich verheuert hat. Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als Verheuerung auf solche Zeit nicht angesehen;
2) sobald die Rückreise angeordnet ist.

§. 63. Der Schiffsmann hat in den Fällen der Ziffern 1 und 2 des §. 61 dieselben Ansprüche, welche für den Fall des §. 59 bestimmt sind; in dem Falle der Ziffer 3 gebührt ihm nicht mehr, als die verdiente Heuer (§. 67).

§. 64. Im Auslande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert außer in dem Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes (§. 105) den Dienst verlassen.

§. 65. Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

§. 66.[50]) Dem Anspruche auf freie Zurückbeförderung wird genügt, wenn dem Schiffsmann, welcher arbeitsfähig ist, mit Genehmigung des Seemannsamtes ein seiner früheren Stellung entsprechender und durch angemessene Heuer zu vergütender Dienst auf einem deutschen Kauffahrteischiffe nachgewiesen wird, welches nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, oder einem demselben nahe belegenen Hafen geht; letzteren Falls unter Gewährung der entsprechenden Vergütung für die weitere freie Zurückbeförderung (§. 65) bis zum Hafen, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat.

Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so wird ein Schiff seiner Nationalität einem deutschen Schiffe gleichgeachtet.

§. 67. In den Fällen der §§. 36, 51, 56, 58, 59 und 63 wird die verdiente Heuer, sofern die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen ist, mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der in den §§. 59 und 60 erwähnten Heuer für einzelne Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die einzelnen Monate berechnet.

§. 68. Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

§. 69. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Theil an der Fracht oder am Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen.

§. 70. In den Fällen der §§. 59 und 61 sind den europäischen Häfen die nicht europäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres gleichzustellen.

---

[50]) Vgl. Nr. 50 der Preuß. Instruktion (S. 980).

§. 71. Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmannes zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet.

Die Bestimmungen des §. 103 werden hierdurch nicht berührt.

Vierter Abschnitt.
Disziplinar-Bestimmungen.

§. 72. Der Schiffsmann ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

Dieselbe beginnt mit dem Antritt des Dienstes und erlischt mit dessen Beendigung.

§. 73. Der Schiffsmann ist verpflichtet, sich stets nüchtern zu halten und gegen Jedermann ein angemessenes und friedfertiges Betragen zu beobachten.

Dem Schiffer und seinen sonstigen Vorgesetzten hat er mit Achtung zu begegnen und ihren dienstlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 74. Der Schiffsmann hat dem Schiffer auf Verlangen wahrheitsgemäß und vollständig mitzutheilen, was ihm über die den Schiffsdienst betreffenden Angelegenheiten bekannt ist.

§. 75. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen oder bringen lassen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

§. 76. Die Bestimmungen des §. 75 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Schiffsmann ohne Erlaubniß des Schiffers Branntwein oder andere geistige Getränke oder mehr an Taback, als er zu seinem Gebrauche auf der beabsichtigten Reise bedarf, an Bord bringt oder bringen läßt.

Die gegen dieses Verbot mitgenommenen geistigen Getränke und Taback verfallen dem Schiffe.

§. 77. Die auf Grund der Bestimmungen der §§. 75 und 76 getroffenen Anordnungen des Schiffers sind, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen[35]).

§. 78. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffer befugt, die Effekten der Schiffsleute zur Verhütung einer Entweichung bis zur Abreise des Schiffs in Verwahrung zu nehmen.

§. 79. Der Schiffer ist befugt, alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Zu diesem Zwecke darf er namentlich auch herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mäßige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbuße, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen.

Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer

zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaßregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln.

Jeder Schiffsmann muß dem Schiffer auf Erfordern Beistand zur Aufrechthaltung der Ordnung sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit leisten.

Im Auslande hat der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechthaltung der Disziplin anzugehen.

§. **80.** Jede vom Schiffer in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 79 getroffene Verfügung ist mit Angabe der Veranlassung, sobald es geschehen kann, in das Schiffsjournal einzutragen[35]).

Fünfter Abschnitt.
Strafbestimmungen.

§. **81.** Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluß des Heuervertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Wenn ein Schiffsmann, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, entläuft oder sich verborgen hält, so tritt Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ein Schiffsmann, welcher mit der Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit der im §. 298 des Strafgesetzbuchs angedrohten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre belegt.

§. **82.**[51]) In den Fällen der beiden letzten Absätze des §. 81 verliert der Schiffsmann, wenn er vor Abgang des Schiffes weder zur Fortsetzung des Dienstes freiwillig zurückkehrt, noch zwangsweise zurückgebracht wird, den Anspruch auf die bis dahin verdiente Heuer. Die Heuer und, sofern diese nicht ausreicht, auch die Effekten können zur Deckung der Schadensansprüche des Rheders aus dem Heuer- oder Dienstvertrage in Anspruch genommen werden; soweit die Heuer hierzu nicht erforderlich ist, wird mit ihr nach Maßgabe des §. 107 verfahren.

§. **83.** Hat der Schiffsmann sich dem Dienste in einem der Fälle des §. 61, 1 und 3 ohne Genehmigung des Seemannsamtes (§. 64) entzogen, so tritt Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer ein.

§. **84.** Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht.

Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere angesehen:

Nachlässigkeit im Wachdienste;
Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;
ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andere Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;
Verlassen des Schiffes ohne Erlaubniß oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

[51]) Vgl. Nr. 51 der Preuß. Instruktion (S. 980).

Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniß;

eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;

Trunkenheit im Schiffsdienste;

Vergeudung, unbefugte Veräußerung oder bei Seite bringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden.

Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.

§. 85. Der Schiffer hat jede Verletzung der Dienstpflicht (§. 84), sobald es geschehen kann, mit genauer Angabe des Sachverhaltes in das Schiffsjournal einzutragen[35]) und, wenn thunlich, dem Schiffsmann von dem Inhalt der Eintragung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafandrohung des §. 84 Mittheilung zu machen.

Unterbleibt die Mittheilung, so sind die Gründe der Unterlassung im Journal anzugeben. Ist die Eintragung versäumt, so tritt keine Verfolgung ein.

§. 86. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 87. Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Betheiligten Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

Der Rädelsführer wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88. Ein Schiffsmann, welcher zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach den §§. 87 und 91 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt im Falle des §. 87 Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, im Falle des §. 91 Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.

§. 89. Ein Schiffsmann, welcher es unternimmt, den Schiffer oder einen andern Vorgesetzten durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt, oder durch Verweigerung der Dienste zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung zu nöthigen, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern erkannt werden.

§. 90. Dieselben Strafbestimmungen (§. 89) finden auf den Schiffsmann Anwendung, welcher es unternimmt, dem Schiffer oder einem anderen Vorgesetzten

durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand zu leisten oder den Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten thätlich anzugreifen.

§. 91. Wenn eine der in den §§. 89, 90 bezeichneten Handlungen von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen wird, so kann die Strafe bis auf das Doppelte des angedrohten Höchstbetrages erhöht werden.

Der Rädelsführer, sowie diejenigen, welche gegen den Schiffer oder gegen einen anderen Vorgesetzten Gewaltthätigkeiten verüben, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß von gleicher Dauer bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§. 92. Ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines andern Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§. 89, 90 bezeichneten Handlungen beziehen, ist als Gehülfe zu bestrafen.

§. 93. Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1) bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2) es unterläßt, sich gemäß §. 10 zur Musterung zu stellen;
3) im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterläßt, sich hierüber gemäß §. 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs[52]) nicht berührt.

§. 94. Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wer leichtfertig eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde über Seeuntüchtigkeit des Schiffs oder Mangelhaftigkeit des Proviants bei einem Seemannsamte vorbringt und auf Grund dieser Behauptungen eine Untersuchung veranlaßt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 95. Die Verhängung einer in diesem Abschnitte oder durch sonstige strafgesetzliche Bestimmungen angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schuldige aus Anlaß der ihm zur Last gelegten That bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe, sowohl in dem Strafbescheide des Seemannsamtes (§. 101), wie in dem gerichtlichen Strafurtheil bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden.

§. 96. Der Schiffer oder sonstige Vorgesetzte, welcher einem Schiffsmann gegenüber seine Disziplinargewalt mißbraucht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

---

[52]) Der § 271 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Nr. 1123) bestimmt:
„Wer vorsätzlich bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft."

§. **97.** Der Schiffer, welcher seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffes zu sorgen, vorsätzlich nicht erfüllt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Hat der Schiffer die Erfüllung der Verpflichtung fahrlässiger Weise unterlassen, so ist, wenn in Folge dessen der Schiffsmannschaft die gebührende Kost nicht gewährt werden kann, auf Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. **98.** Mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern, mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten wird ein Schiffer bestraft, welcher einen Schiffsmann im Auslande ohne Genehmigung des Seemannsamtes zurückläßt (§. 71).

§. **99.** Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1) den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§. 10);
2) bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
3) bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterläßt, oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlaß verabsäumt (§§. 52, 53);
4) eine der in den §§. 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterläßt;
5) den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102 und 103 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
6) dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen (§§. 105, 106);
7) einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8) es unterläßt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maßgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§. 108).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des §. 271 des Strafgesetzbuchs[52]) nicht berührt.

§. **100.** Die Bestimmungen der §§. 81 — 99 finden auch dann Anwendung, wenn die strafbaren Handlungen außerhalb des Bundesgebietes begangen sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

§. **101.**[53]) In den Fällen der §§. 81 Abs. 1, 84, 93, 99 erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Dasselbe hat den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet nicht statt. Nach Abschluß der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid zu ertheilen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit in Ausfertigung zuzustellen ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen.

[53]) Vgl. Nr. 52—57 der Preuß. Instruktion (S. 980—983).

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen[54]). Der Antrag ist bei dem Seemannsamt zu Protokoll oder schriftlich anzubringen.

Hat das Seemannsamt seinen Sitz im Auslande[55]), so ist für das weitere Verfahren dasjenige Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen[28]) und in Ermangelung eines solchen derjenige deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Der Bescheid des Seemannsamtes ist in Betreff der Beitreibung der Geldstrafe vorläufig vollstreckbar.

---

[54]) Der § 5 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170) bestimmt:

„Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des §. 101 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§. 455—458 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung."

Die §§ 455—458 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169) lauten:

„§. **455.** Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im §. 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des §. 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§. **456.** Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

§. **457.** Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§. **458.** Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden."

Die hier in Bezug genommenen §§ 44 u. 45 der Strafprozeßordnung bestimmen:

„§. **44.** Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

§. **45.** Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden."

Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

Nach § 454 Abs. 1 der Strafprozeßordnung kann das Gesuch um Wiedereinsetzung entweder bei dem Seemannsamte oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

Die dem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgebende Entscheidung unterliegt nach § 46 Abs. 2 der Strafprozeßordnung keiner Anfechtung, während gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung nach Abs. 3 sofortige, d. h. binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (Verkündung oder Zustellung) der Entscheidung beginnt, bei dem Gerichte, dessen Entscheidung angefochten wird oder auch bei dem Beschwerdegerichte, also der Strafkammer des Landgerichtes, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich einzulegende Beschwerde stattfindet.

[55]) Vgl. § 4 S. 941.

§. **102.** Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer unter Zuziehung von Schiffsoffizieren und anderen glaubhaften Personen alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und auf deren Bestrafung Einfluß haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

§. **103.**[56]) Der Schiffer ist ermächtigt, jederzeit die Effekten der Schiffsleute, welche der Betheiligung an einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu durchsuchen.

Der Schiffer ist ermächtigt, denjenigen Schiffsmann, der sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57 Ziffer 3) schuldig macht, festzunehmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Entweichen des Thäters zu besorgen steht.

Der Thäter ist unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern. Wenn im Auslande das Seemannsamt[55]) aus besonderen Gründen die Uebernahme ablehnt, so hat der Schiffer die Ablieferung bei demjenigen Seemannsamt zu bewirken, bei welchem es anderweit zuerst geschehen kann.

In dringenden Fällen ist der Schiffer, wenn im Auslande ein Seemannsamt nicht rechtzeitig angegangen werden kann, ermächtigt, den Thäter der fremden Behörde behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens zu übergeben. Hiervon hat er bei demjenigen Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, Anzeige zu machen[57]).

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. **104.**[58]) Jedes Seemannsamt ist verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniß gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat das Seemannsamt, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmannes erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten.

§. **105.** Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des

---

[56]) Vgl. Nr. 58 der Preuß. Instruktion (S. 983).

[57]) Vgl. Instr. zu § 29 und Anm. 20 dazu, sowie Instr. zu § 33 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Bd 1 S. 105, 111 ff.).

[58]) Vgl. Nr. 59 der Preuß. Instruktion (S. 983 f.).

ersten Absatzes auf die Geltendmachung der Forderungen des Schiffsmanns aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung[59])[60]).

§. **106.** Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung über den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes entsteht, von dem Seemannsamt unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung des Seemannsamtes ist vorläufig vollstreckbar.

§. **107.** Die nach den Bestimmungen des V. Abschnittes festgesetzten oder erkannten Geldstrafen fließen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Orts-Armenkasse des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu, insofern sie nicht im Wege der Landesgesetzgebung zu anderen ähnlichen Zwecken bestimmt werden.

§. **108.** Ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der für das Schiff über Kost und Logis geltenden Vorschriften (§. 45), muß im Volkslogis zur jederzeitigen Einsicht der Schiffsleute vorhanden sein.

§. **109.** Die Anwendung der §§. 5 bis 23 und der §§. 48 bis 52 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) kann durch Bestimmung der Landesregierungen im Verordnungswege ausgeschlossen werden.

§. **110.** Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft. Mit demselben Tage tritt der vierte Titel des fünften Buchs des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs[19]) außer Kraft.

§. **111.** Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, so treten die entsprechenden Bestimmungen des letzteren an die Stelle des ersteren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

[59]) Im Inlande kann in Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, die Entscheidung durch den Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen allein erfolgen (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 109 Abs. 3. Nr. 1163).

[60]) Die Bestimmungen in § 105 sind als prozeßrechtliche Vorschriften eines Reichsgesetzes durch die Civilprozeßordnung nicht berührt (Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13. Nr. 1167).

Anlagen zu Nr. 892.

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.

1.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betreffend die Seemannsämter und die denselben vorgesetzten Landesbehörden. Vom 18. April 1877. (Centralbl. S. 219.)

Die auf Grund des §. 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 409)[1]) in den Bundesstaaten fungirenden

Seemannsämter und die denselben vorgesetzten Landesbehörden[2])

sind:

Bezeichnung der Seemannsämter.		Sitz	Vorgesetzte Landesbehörden.	
		A. In Preußen.		
1.	Musterungsbehörde.	Memel.	1.	Bezirks-Regierung zu Königsberg.
2.	Musterungsbehörde.	Pillau.		
3.	Musterungsbehörde.	Königsberg i. Pr.		
4.	Musterungsbehörde.	Elbing.	2.	Bezirks-Regierung zu Danzig.
5.	Musterungsbehörde.	Danzig.		
6.	Musterungsbehörde.	Stolpmünde.	3.	Bezirks-Regierung zu Köslin.
7.	Musterungsbehörde.	Rügenwalde.		
8.	Musterungsbehörde.	Kolbergermünde.		
9.	Musterungsbehörde.	Swinemünde.	4.	Bezirks-Regierung zu Stettin.
10.	Musterungsbehörde.	Stettin.		
11.	Musterungsbehörde.	Ueckermünde.		
12.	Musterungsbehörde.	Anklam.	5.	Bezirks-Regierung zu Stralsund.
13.	Musterungsbehörde.	Wolgast.		
14.	Musterungsbehörde.	Greifswald.		
15.	Musterungsbehörde.	Stralsund.		
16.	Musterungsbehörde.	Barth.		
17.	Musterungsbehörde.	Neustadt in Holstein.	6.	Bezirks-Regierung zu Schleswig.
18.	Musterungsbehörde.	Burg a. F.		
19.	Musterungsbehörde.	Heiligenhafen.		
20.	Guts-Inspektorat.	Neudorf, Kr. Plön.		
21.	Polizei-Kommissar.[3])	Schönberg in Holstein.		
22.	Musterungsbehörde.	Kiel.		
23.	Hafenmeister.	Holtenau.		
24.	Musterungsbehörde.	Eckernförde.		
25.	Hafen- und Brücken-Kommission.	Schleswig.		
26.	Musterungsbehörde.	Arnis.		
27.	Musterungsbehörde.	Cappeln.		

[1]) Vgl. S. 941.

[2]) Das erste Verzeichniß der Seemannsämter war im Centralbl. 1874 S. 371 und Zusätze und Aenderungen dazu waren im Centralbl. 1875 S. 317 und 1876 S. 288 mitgetheilt.

Hier ist das Verzeichniß v. 18. April 1877 mit dem jetzigen Bestande der Seemannsämter unter Berücksichtigung der nach den Bekanntm. des Reichskanzlers v. 18. August 1877 (Centralbl. S. 421), v. 9. April 1878 (das. S. 184), v. 24. April 1879 (das. S. 331), v. 1880 (das. S. 253) eingetretenen Aenderungen abgedruckt. Die Spalte 4 „Amtscharakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden" ist weggelassen.

[3]) Vgl. Bekanntm. v. 24. April 1879 (Centralbl. S. 331).

Bezeichnung der Seemannsämter.		Sitz	Vorgesetzte Landesbehörden.	
28.	Musterungsbehörde.	Flensburg.		
29.	Musterungsbehörde.	Ekensund.		
30.	Musterungsbehörde.	Sonderburg.		
31.	Hardesvogtei.	Augustenburg.		
32.	Musterungsbehörde.	Norburg.		
33.	Musterungsbehörde.	Apenrade.		
34.	Musterungsbehörde.	Hadersleben.		
35.	Musterungsbehörde.	Hoyer.		
36.	Hardesvogtei Wisbye.	Tondern.		
37.	Hardesvogtei Niebüll.	Tondern.		
38.	Landvogtei.[3])	Keitum auf Sylt.		
39.	Koogs-Inspektorat.	Niebüll.		
40.	Musterungsbehörde.	Wyk auf Föhr.		
41.	Hardesvogtei.	Pellworm.		
42.	Hardesvogtei.	Nordstrand.		
43.	Musterungsbehörde.	Husum.		
44.	Musterungsbehörde.	Tönning.		
45.	Musterungsbehörde.	Friedrichstadt.		
46.	Musterungsbehörde.	Rendsburg.	6.	Bezirks-Regierung zu Schleswig.
47.	Musterungsbehörde.	Pahlhude.		
48.	Kirchspielvogtei.	Lunden.		
49.	Kirchspielvogtei.	Wesselburen.		
50.	Musterungsbehörde.	Büsum.		
51.	Kirchspielvogtei No. II.	Meldorf.		
52.	Kirchspielvogtei.	Marne.		
53.	Kirchspielvogtei.	St. Margarethen.		
54.	Nebenzollamt I.[4])	Wewelsfleth.		
55.	Bürgermeisteramt.	Wilster.		
56.	Bürgermeisteramt.	Itzehoe.		
57.	Bürgermeisteramt.	Krempe.		
58.	Bürgermeisteramt.	Glückstadt.		
59.	Guts-Inspektorat.	Collmar.		
60.	Bürgermeisteramt.[3])	Elmshorn.		
61.	Bürgermeisteramt.	Uetersen.		
62.	Guts-Inspektorat.	Haseldorf.		
63.	Musterungsbehörde.	Blankenese.		
64.	Musterungsbehörde.	Altona.		
65.	Musterungsbehörde.	Harburg.	7.	Landdrostei zu Lüneburg.
66.	Musterungsbehörde.	Cranz.		
67.	Amt.	Jork.		
68.	Magistrat.	Stade.		
69.	Amt.	Freiburg.	8.	Landdrostei zu Stade.
70.	Amt.	Neuhaus a. d. O.		
71.	Musterungsbehörde.	Geestemünde.		
72.	Amt.	Blumenthal.		
73.	Musterungsbehörde.	Wilhelmshaven.		
74.	Musterungsbehörde.	Karolinensyhl.		
75.	Musterungsbehörde.	Neu-Harrlinger Syhl.		
76.	Musterungsbehörde.	Westeraccumersyhl.		
77.	Musterungsbehörde.	Norden.	9.	Landdrostei zu Aurich.
78.	Musterungsbehörde.	Emden.		
79.	Musterungsbehörde.	Großefehn.		
80.	Musterungsbehörde.	Oldersum.		
81.	Musterungsbehörde.	Leer.		

[4]) Vgl. Bekanntm. v. 18. August 1877 (Centralbl. S. 421).

Bezeichnung der Seemannsämter.		Sitz	Vorgesetzte Landesbehörden.	
82.	Musterungsbehörde.	West-Rhauderfehn.	9.	Landdrostei zu Aurich.
83.	Musterungsbehörde.	Papenburg.		
84.	Musterungsbehörde.	Weener.		
85.	Musterungsbehörde.	Ditzum.		
		B. In Mecklenburg-Schwerin.		
86.	Das Großherzogliche Amt.	Ribnitz.	10.	Großherzogliches Ministerium des Innern zu Schwerin.
87.	Der Magistrat.	Ribnitz.		
88.	Das Gewett.	Rostock.	11.	Magistrat zu Rostock. — Großherzogliches Ministerium des Innern z. Schwerin.
89.	Die Schiffer-Aeltesten.	Wismar.	12.	Magistrat zu Wismar. — Großherzogliches Ministerium des Innern z. Schwerin.
		C. In Oldenburg.		
90.	Seemannsamt.	Brake.	13.	Großherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg.
91.	Seemannsamt.	Varel.		
92.	Seemannsamt.	Jever.		
93.	Seemannsamt.	Friesoythe.		
		D. In Lübeck.		
94.	Seemannsamt.	Lübeck.	14.	Stadt- und Landamt zu Lübeck.
		E. In Bremen.		
95.	Seemannsamt.	Bremen.	15.	Die Behörde für den Wasserschout, die Navigationsschule und das Lootsenwesen zu Bremen.
96.	Seemannsamt.	Bremerhaven.		
		F. In Hamburg.		
97.	Seemannsamt.	Hamburg.	16.	Die Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg.
98.	Seemannsamt.	Cuxhaven.		

2.

A. Dienstanweisung für die Preussischen Musterungs-Behörden vom 24. Februar 1873.[1])

(Mit den durch den Ersten Nachtrag vom 11. Juni 1873 zur Dienstanweisung vom 24. Februar 1873 getroffenen Aenderungen.)

Zur Ausführung der in der Anlage A abgedruckten Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 409) wird den Musterungs-Behörden, unter Aufhebung der jetzt geltenden Instruktionen, die nachstehende Dienstanweisung ertheilt, welche gleichzeitig mit der Seemannsordnung in Kraft tritt.

Zu §. 4. 1. Die Musterungs-Behörden haben die den Seemannsämtern durch die Seemannsordnung überwiesenen Obliegenheiten und Befugnisse in Ansehung aller Deutschen Kauffahrteischiffe und deren Besatzungen wahrzunehmen.

In Ansehung anderer Schiffe und deren Besatzungen sind sie dagegen nicht zuständig.

2. Die auf §. 12 des Gesetzes vom 26. März 1864 (Gesetz-Sammlung S. 693)[2]) beruhende Organisation der Musterungs-Behörden bleibt bis auf Weiteres unverändert.

Die darnach eingesetzten „besonderen Musterungs-Behörden", desgleichen die Hafenpolizei-Behörden in ihrer Eigenschaft als Musterungs-Behörden sind derjenigen Königlichen Regierung, bez. Landdrostei direkt untergeordnet, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben. Die Musterungs-Behörde zu Papenburg steht jedoch unter der Königlichen Landdrostei zu Aurich.

Zu §§. 5 und 6. 3. Zur ersten und zu jeder ferneren Ausfertigung eines Seefahrtsbuches auf Grund der Seemannsordnung — Deutschen Seefahrtsbuches — ist ohne die bisherigen örtlichen Beschränkungen jede darum angegangene Musterungs-Behörde zuständig.

4. Die erste Ausfertigung eines Deutschen Seefahrtsbuches darf nicht eher erfolgen, als bis die in Absatz 1 und 2 des §. 5 vorgeschriebenen Ausweise erbracht sind.

Als genügende Ausweise über Namen, Heimath und Alter sind die bezüglichen Vermerke in den vor dem 1. März 1873 in einem der Deutschen Seestaaten ausgefertigten Seefahrtsbüchern anzusehen. Der Besitz eines solchen Preussischen Seefahrtsbuches überhebt den Inhaber zugleich des Nachweises der Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten.

In das ältere Seefahrtsbuch, auf Grund dessen die erste Ausfertigung eines Deutschen Seefahrtsbuches erfolgt, ist nach der letzten darin befindlichen Eintragung oder an einer sonst geeigneten Stelle, unter Durchstreichung aller etwa noch unbenutzten Seiten, folgender Vermerk von der Musterungs-Behörde einzutragen:

„Inhaber hat ein Seefahrtsbuch gemäss §. 5 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 ausgefertigt erhalten.

(Ort und Datum.)
Das Seemanns-Amt.
(Wappenstempel.) (Firma.)
(Unterschrift.)"

---

[1]) Die Dienstanweisung v. 24. Februar 1873 und der erste Nachtrag dazu v. 11. Juni 1873 sind nicht veröffentlicht. Die Musterungs-Behörden können dieselben für ihren und ihrer Mitglieder Bedarf nur von dem Minister für Handel ꝛc. beziehen (vgl. Schlußbestimmung S. 984). Durch den ersten Nachtrag sind die Bestimmungen Nr. 6 Abs. 1, Nr. 24 Abs. 5 und letzter Satz, Nr. 28, das in Nr. 38 vorgeschriebene Formular G, der vorletzte Satz der Nr. 39, Nr. 41 geändert, bezw. vervollständigt und die Schlußbestimmung hinzugefügt. Die Aenderungen sind durch gesperrten Druck gekennzeichnet.

[2]) Die betreffenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Wer die erste Ausfertigung eines Deutschen Seefahrtsbuches ohne Vorlegung eines vor dem 1. März 1873 in einem der Deutschen Seestaaten ihm ertheilten Seefahrtsbuches nachsucht, hat sich über Namen, Heimath und Alter durch ein Attest der Polizei-Behörde seines Wohnortes auszuweisen. Jedoch ist, namentlich bei Nichtdeutschen, nach dem Ermessen der Musterungs-Behörde auch ein anderer Ausweis zulässig.

Eines Ausweises über die Genehmigung des Vaters oder Vormundes zur Uebernahme von Schiffsdiensten bedürfen nur Deutsche. Diese Genehmigung kann mündlich oder schriftlich erklärt werden. Im ersteren Falle hat die Musterungs-Behörde darüber ein Protokoll aufzunehmen. Bei schriftlicher Erklärung muss die Unterschrift beglaubigt sein.

5. Für einen Deutschen, welcher das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf ein Seefahrtsbuch nicht ausgefertigt werden.

6. Die vom Bundesrathe festgestellten Formulare zu den Seefahrtsbüchern[3]) sind zum Preise von 3 Sgr. für das Stück von der der Musterungs-Behörde vorgesetzten Königlichen Regierung, bez. Landdrostei zu beziehen. Von diesen Kosten ist der Betrag von $2^1/_2$ Sgr. ($^1/_4$ Mark)[1]) bei der Ausfertigung von dem Schiffsmann wieder einzuziehen und der Rest aus den aufkommenden Musterungs-Gebühren zu bestreiten[1]).

Die Ausfertigung dieser Seefahrtsbücher beginnt selbstverständlich erst am 1. März d. J. und darf von diesem Tage ab keines der bisher vorgeschrieben gewesenen Preussischen Seefahrtsbücher mehr ausgegeben werden. Die noch vorhandenen Formulare zu letzteren sind bis auf Weiteres aufzubewahren.

Ueber die Art und Weise der Ausfertigung des Deutschen Seefahrtsbuches ist Folgendes zu beachten:

Auf der Titelseite oben links wird die laufende Nummer vermerkt; am 1. März d. J. und später am 1. Januar jedes Jahres wird von jeder Musterungs-Behörde mit Nummer 1 begonnen. Nach den Worten „Seefahrtsbuch für den“ werden Vor- und Zunamen des Inhabers und nach dem Worte „aus“ sein Wohnort — in Ermangelung eines festen Wohnsitzes sein Geburtsort unter Zufügung des Wortes „gebürtig“ vor „aus“ — eingetragen. Hinter dem Worte „Ausgefertigt“ folgen Ort und Datum der Ausfertigung, unter den Worten „Das Seemannsamt“ der Wappenstempel sowie die Firma der Behörde und unter letzterer die Unterschrift des bei der Ausfertigung fungirenden Vorsitzenden. Die Firma hat bei den besonderen Musterungs-Behörden (vergl. oben Nr. 2, zweiter Absatz) zu lauten: „Die Königlich Preussische Musterungs-Behörde“, bei den als Musterungs-Behörden geltenden Hafenpolizei-Behörden wie deren gewöhnliche Firma, also z. B. „Die Königlich-Preussische Schifffahrts-Kommission“, Das Königlich-Preussische Amt“, „Die Königlich-Preussische Kirchspielsvogtei“, „Der Magistrat“ ꝛc.

In gleicher Form erfolgen die sonst vorkommenden Ausfertigungen, insbesondere die der Musterrolle.

Die Rückseite des Titelblatts bleibt leer.

Die Seite 3 ist dem Vordruck entsprechend auszufüllen. Kann der Schiffsmann angeblich seinen Namen nicht schreiben, so wird die für die Unterschrift bestimmte Stelle von der Musterungs-Behörde mit den Worten: „Angeblich schreibensunkundig“ ausgefüllt. Ebenfalls auf Seite 3 wird, wenn etwa der väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung zur Uebernahme von Schiffsdiensten eine Einschränkung beigefügt ist (§. 6), das Nähere hierüber vermerkt.

Wegen der auf Seite 4 einzutragenden Vermerke wird auf Nr. 8 dieser Anweisung verwiesen.

„Für jeden Hafen wird eine besondere Musterungs-Behörde eingesetzt. Die Mehrzahl der Mitglieder derselben soll aus Personen bestehen, welche der Schifffahrt kundig und im Schiffsdienst erfahren sind. Wo die Einsetzung einer solchen Musterungs-Behörde nicht hat erfolgen können, gilt als Musterungs-Behörde die Hafenpolizei-Behörde.“

[3]) Das Formular zum Seefahrtsbuche ist auf S. 991 abgedruckt.

Ist der Schiffsmann ein Deutscher, so wird auf Grund der von ihm vorgelegten Militairpapiere und unter Beibehaltung der in denselben gebrauchten Bezeichnungen das Nähere über sein Militairverhältniss zur Zeit der Ausfertigung des Buches auf Seite 5 hinter die betreffenden Worte des Vordrucks eingetragen, im Uebrigen der Vordruck, sowie der unbenutzt gebliebene Raum unter den Worten „ist militairfrei" durchstrichen und die vorgesehene Bescheinigung der Musterungs-Behörde unter deren Firma, Wappenstempel und Unterschrift, jedoch ohne Wiederholung des Orts und Datums, hinzugefügt. Ist der Schiffsmann kein Deutscher, so werden die Seiten 5, 6 und 7 gleich bei der Ausfertigung des Seefahrtsbuches von der Musterungs-Behörde durchstrichen.

Endlich sind auf dem weissen Papierausschnitt auf der Aussenseite des Buchdeckels Vor- und Zunamen des Inhabers zu vermerken.

7. Jede Musterungs-Behörde hat über die vom 1. März 1873 ab von ihr ausgefertigten Seefahrtsbücher ein alljährlich mit dem 31. Dezember abzuschliessendes Verzeichniss nach dem unter Anlage B[4]) beigefügten Formulare zu führen.

In der vorletzten Spalte desselben werden diejenigen behufs Erwirkung des Seefahrtsbuches vorgelegten schriftlichen Ausweise kurz verzeichnet, welche die Musterungs-Behörde den Betheiligten zurückgiebt.

Zu §. 7. 8. Die Bestimmung im ersten Absatze dieses §. ist dahin zu verstehen, dass, wer nach dem 28. Februar 1873 ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten hat, behufs Erlangung eines neuen jenes vorlegen oder dessen Verlust glaubhaft machen muss.

Wird das Seefahrtsbuch vorgelegt, so ist unter Durchstreichung der etwa noch unbenutzten übrigen Seiten auf Seite 4 desselben folgender Vermerk einzutragen:

„Inhaber hat ein neues Seefahrtsbuch gemäss §. 7 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 ausgefertigt erhalten."

Der auf Seite 4 des neuen Seefahrtsbuches einzutragende Vermerk hat dann zu lauten, wie folgt:

„Inhaber hat vor Ausfertigung dieses Seefahrtsbuches das ihm unter dem . . ten . . . . . 18 . . von dem (unterzeichneten) Seemannsamte (zu N. N.) ausgefertigte Seefahrtsbuch vorgelegt."

Wird das ältere Seefahrtsbuch nicht vorgelegt, dessen Verlust aber glaubhaft gemacht, so ist auf Seite 4 des neuen Seefahrtsbuches Folgendes zu vermerken:

„Inhaber hat vor Ausfertigung dieses Seefahrtsbuches den Verlust eines ihm unter dem . . ten . . . . . 18 . . von dem (unterzeichneten Seemannsamte (zu N. N.) ausgefertigten Seefahrtsbuches glaubhaft gemacht, sich auch genügend darüber ausgewiesen, dass er

1) vom . . . . . bis . . . . . auf dem (Deutschen) Schiffe N. N., Schiffer N. N. als (Rang- und Dienstverhältniss),
2) vom . . . . . bis . . . . . auf dem (Deutschen) u. s. w.

gedient hat."

Im Uebrigen erfolgt die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuches nach Massgabe der Vorschriften über die erste Ausfertigung eines Seefahrtsbuches (vgl. oben Nr. 4 ꝛc.). Der in letzterem Falle erforderlichen Ausweise wird es indess bei Vorlegung des älteren Seefahrtsbuches der Regel nach nicht weiter bedürfen. Ob der Ausweis über die väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung zur Uebernahme von Schiffsdiensten von Neuem erbracht werden muss, bestimmt sich nach dem Inhalt der früher ertheilten Genehmigung (vgl. §. 6).

Zu §. 8. 9. Der am Schlusse dieses §. erwähnte Vermerk ist gegenüber dem entsprechenden Anmusterungsvermerk unten auf Seite 9, bez. 11, 13 u. s. w. des Seefahrtsbuches, wie folgt, einzutragen:

„Die Beendigung des nebenseitig bezeichneten Dienstverhältnisses ist gemäss §. 8 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 glaubhaft gemacht",

[4]) Die Anlage B vgl. auf S. 985.

und wird alsdann der nicht ausgefüllte Vordruck auf der betreffenden Seite durchstrichen.

10. Gegen einen Schiffer, welcher bei Verhandlungen, die sich auf eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, desgleichen gegen einen Schiffsmann, welcher bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches oder auf eine Eintragung in dasselbe beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen, ist auf Grund des §. 99, Nr. 2, bez. des §. 93, Nr. 1, das Strafverfahren von der Musterungs-Behörde einzuleiten.

In den Fällen des §. 271 des Strafgesetzbuchs[5]) muss die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeigeführt werden.

11. Der Ausdruck „Musterung" soll, wie sich aus der im §. 10 hinzugefügten Erläuterung in Verbindung mit §. 13 ergiebt, sowohl die Anmusterung, mag dieselbe der Ausfertigung der Musterrolle vorangehen oder nachfolgen (sogenannte Nachmusterung), als auch die Abmusterung umfassen. Danach ist dieser Ausdruck jedesmal sinngemäss auszulegen. Zu §. 10.

12. Aus der Fassung des ersten Absatzes des §. 10 ergiebt sich, dass eine Vertretung des Schiffers bei den Musterungsverhandlungen nicht ausgeschlossen sein soll.

13. Gegen einen Schiffsmann oder einen Schiffer, welcher bei Verhandlungen, die sich auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen, desgleichen gegen einen Schiffsmann, welcher es unterlässt, sich gemäss §. 10 zur Musterung zu stellen, und gegen einen Schiffer, welcher den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt, ist auf Grund des §. 93 Nr. 1, bez. des §. 99 Nr. 2, das Strafverfahren von der Musterungs-Behörde einzuleiten.

In den Fällen des §. 271 des Strafgesetzbuchs muss die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens herbeigeführt werden.

14. Die Musterung darf nur vorgenommen werden, wenn das Schiff ein Kauffahrteischiff ist, welches das Recht, die Deutsche Reichsflagge zu führen, besitzt und Zu §. 11.*)

---

[5]) Vgl. Anm. 52 zu § 93 der Seemannsordnung S. 958.

*) Cirkular des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen bezw. Landdrosteien zu Königsberg, Danzig, Cöslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Lüneburg, Stade und Aurich, die Anmusterung von Mannschaften für deutsche Kauffahrteischiffe betreffend, vom 7. Juni 1878. (Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung S. 132.)

Wenn die Führer deutscher Kauffahrteischiffe während der Reise ihre Mannschaft aus der Heimath ergänzen wollen, so liegt es in ihrem Interesse, daß die Anmusterung der neuen Leute schon vor deren Abgang zum Schiffe und nicht erst nach Ankunft auf demselben erfolgt. Denn zufolge §. 29. der Seemannsordnung können die Schiffsleute erst nach der Anmusterung zwangsweise zum Antritt des Dienstes angehalten werden. Da es aber in der Regel nicht angängig sein wird, die an Bord des Schiffs befindliche Musterrolle behufs der nach §. 11. der Seemannsordnung erforderlichen Eintragung der Nachmusterung bei dem heimathlichen Seemannsamte vorzulegen, so soll es in solchen Fällen von jetzt ab gestattet sein, die Nachmusterung bei dem heimathlichen Seemannsamte vorzunehmen und unter Beobachtung der nachstehend unter 1—3 aufgeführten Vorschriften in einer Beilage zur Musterrolle einzutragen, welche der letzteren erst hinterher angefügt wird.

1. Nur dasjenige Seemannsamt, welches die Musterrolle ausgefertigt hat, ist zur Entgegennahme der Nachmusterung und zu deren Eintragung in die Beilage zur Musterrolle befugt.
2. Zur Ausfertigung solcher Beilagen darf ausschließlich der in . . Abdrücken angeschlossene Formularbogen E. benutzt werden. Der Bezug dieser Formularbogen, die Art der Ausfüllung und die Form der Ausfertigung, die Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften, die Verwendung von Stempeln und die Erhebung von Gebühren richtet sich nach den für die Anmusterungen und die Ausfertigung der Musterrollen bestehenden Bestimmungen.
3. Die ausgefertigte Beilage wird dem vor dem Seemannsamte erschienenen Beauftragten des Schiffers behändigt, welcher dieselbe dem Schiffer zu übermitteln hat. Der Schiffer

ausüben darf. Der Nachweis dieses Erfordernisses ist zu führen durch Vorlegung entweder des von einer Deutschen Schiffsregister-Behörde ausgefertigten Schiffs-Certifikats oder des von einem Konsul gemäss §. 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867

ist nicht befugt, die Anfügung der Beilage an die Musterrolle seinerseits vorzunehmen, sondern hat sich zu dem Ende an dasjenige Seemannsamt, im Auslande also an dasjenige deutsche Konsulat zu wenden, welches zuerst angegangen werden kann.

Wird die Anfügung bei einem Preußischen Seemannsamte beantragt, so ist sie gebührenfrei und in derselben Weise vorzunehmen, wie diejenige des Formularbogens D., wobei ein bezüglicher kurzer Vermerk — etwa dahin: „heute ist die Beilage vom (Datum) angefügt worden" — mit dem Datum sowie mit Firma, Unterschrift und Siegel des Seemannsamtes in die Musterrolle eingetragen werden muß.

Ich veranlasse die Königl. Regierungen und Landdrosteien der Küstendistrikte, sowohl die Ihnen untergeordneten Seemannsämter mit der zur Ausführung des Obigen erforderlichen näheren Anweisung zu versehen, als auch den Rheder- und Schifferstand Ihres Verwaltungsbezirks von den getroffenen Einrichtungen zu benachrichtigen. Berlin, den 7. Juni 1878.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Maybach.

Deutsches Reich.

Beilage zu der am ten 18 ausgefertigten Musterrolle der Mannschaft des Deutschen Schiffes . . . . . , Heimathshafen: . . . . . , Unterscheidungs-Signal: . . . . .

Vor dem unterzeichneten Seemannsamte
sind erschienen der , im Auftrage des Schiffers
vom vorgenannten Deutschen Schiffe, einerseits und die unten aufgeführten Schiffsleute andererseits.

Dieselben haben den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart:

Die nachstehend aufgeführten Schiffsleute verheuern sich auf Grund des in die oben genannte Musterrolle aufgenommenen Heuervertrages und wie nachstehend näher angegeben zum Schiffsdienste auf dem Deutschen Schiffe angeblich zur Zeit liegend in .
Sie erkennen an, die bei ihren Namen angegebenen Vorschüsse, beziehungsweise Handgelder erhalten zu haben.

Namen.	Wohnort.	Dienstliche Stellung.	Heuer monatlich.	Vorschuß- bezw. Handgeld.
1)				
2)				
3)				
4)				
5)				
6)				
7)				
8)				
9)				
10)				
11)				
12)				

Besondere Verabredungen sind getroffen.

Vorstehende Verhandlung ist den Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Schiffsleuten

1)	7)
2)	8)
3)	9)
4)	10)
5)	11)
6)	12)

vorstehend, sowie im Auftrage des Schiffers wie folgt: unterschrieben.

, den ten 18 .

Das Seemannsamt.

(Bundes-Gesetzblatt S. 38)[6]) ertheilten (s. g. „Flaggen-“) Attests. Statt eines solchen Schiffs-Certifikats, bez. Attests braucht für die nachstehend unter a. bis e. aufgeführten Fahrzeuge, nämlich:

a) die in den Provinzen Preussen, Pommern und Schleswig-Holstein heimathberechtigten, lediglich zur Küstenfahrt bestimmten Fahrzeuge, welche nicht mit einem festen Deck versehen sind,
b) die in den Regierungsbezirken Stralsund und Stettin zu Hause gehörigen Küstenfahrzeuge, welche ihre Reisen über das Küstengebiet des Regierungsbezirks Stralsund und des Usedom-Wolliner Kreises nicht ausdehnen,
c) die in der Provinz Hannover und im Jadegebiet heimathberechtigten Fahrzeuge, welche ihre Fahrten auf die Häfen von der Eider bis zur Schelde, mit Einschluss dieser beiden Flüsse, zu beschränken, bez., wenn sie durch den Eiderkanal in die Ostsee gehen, nicht über Stettin, Kopenhagen und die Belte auszudehnen pflegen,
d) die im Grossherzogthume Oldenburg heimathberechtigten Fahrzeuge unter 5 Lasten (zu 4000 Pfd. oder $4_{,24}$ Kubikmeter Netto-Raumgehalt) Tragfähigkeit,
e) die im Gebiete der freien und Hansestadt Bremen heimathberechtigten Fahrzeuge, für welche ein Schiffspatent zur Flussschifffahrt ausgestellt ist, auch wenn sie zum Erwerbe durch die Seefahrt benutzt werden,

nur ein amtliches Zeugniss darüber vorgelegt zu werden, dass sie zu einer dieser Kategorien (a bis e) gehören.

15. Die Anmusterung kann vor jeder darum angegangenen Musterungs-Behörde erfolgen und gelten in dieser Beziehung die bisherigen örtlichen Beschränkungen nicht mehr.

16. Die Anmusterung darf nicht vorgenommen werden, wenn in Ansehung des Schiffers und der Steuerleute den in der Anlage C. beigefügten Vorschriften des Bundesraths vom 25. September 1869[7]) (Bundes-Gesetzblatt S. 660) nicht genügt ist. Diesen Vorschriften zufolge ist es erforderlich, dass der Schiffer je nach der beabsichtigten Reise als Schiffer zur grossen, bez. Europäischen oder kleinen Fahrt befähigt ist, dass jedes zur grossen Fahrt bestimmte Schiff von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm oder $2_{,12}$ Kubikmeter Netto-Raumgehalt) oder mehr Tragfähigkeit einen zur grossen Fahrt befähigten Steuermann hat und dass, wenn ein Schiff in grosser Fahrt mehrere Steuerleute hat, einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für grosse Fahrt abgelegt hat. Befindet sich in solchen Fällen noch kein befähigter Steuermann, bez. Obersteuermann unter der Schiffsmannschaft, so ist die Anmusterung nur zulässig, wenn der Musterungs-Behörde glaubhaft gemacht wird, dass diesem Mangel noch zeitig werde abgeholfen werden.

Der Nachweis der erforderlichen Befähigung des Schiffers und der Steuerleute muss durch entsprechende Befähigungs-Zeugnisse oder Befugniss-Ausweise geführt werden, welche von dem Herrn Reichskanzler oder von einer Behörde eines Deutschen Seestaats ausgefertigt worden sind. Die Musterungs-Behörde darf von diesem Nachweise nur absehen, wenn ihr derselbe bereits in einem früheren Falle erbracht worden ist.

Führer von Küstenschiffen (im Sinne des §. 1 der vorerwähnten Vorschriften des Bundesraths vom 25. Septbr. 1869 — Anlage C. —) sind in den Deutschen Seestaaten, ausgenommen in Hamburg, von Erbringung eines Befähigungs-Ausweises bis jetzt befreit.

17. Ausser in dem im §. 8 erwähnten Falle ist die Anmusterung auch dann unzulässig, wenn die Militairverhältnisse des Betheiligten (vgl. Nr. 18) oder die gegen denselben von einer Deutschen Gerichts- oder Polizei-Behörde verhängten Freiheitsbeschränkungen entgegenstehen.

---

[6]) Vgl. Bd 1 S. 18 f.
[7]) Vgl. Anlage zu § 31 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

18. Die Musterungs-Behörde muss, ehe die Anmusterung vor sich geht, das Seefahrtsbuch jedes Schiffsmanns zur Feststellung seiner Persönlichkeit sich vorlegen lassen, die in Ansehung der Ableistung der Militairpflicht geltenden, in Anlage D. beigefügten Vorschriften[8]) beachten, und, wenn das im Seefahrtsbuche vermerkte Militairverhältniss des Inhabers sich inmittelst verändert hat, die eingetretene Veränderung auf Seite 6, bez. 7 des Seefahrtsbuches nach Massgabe der Vorschriften über die Eintragungen auf Seite 5 (vgl. oben Nr. 6) vermerken, wobei darauf zu achten ist, dass für etwa später erforderliche Vermerke noch Raum offen bleibt.

19. Bei der Verlautbarung des Heuer-Vertrages hat die Musterungs-Behörde die Aufnahme von ungesetzlichen Bestimmungen abzulehnen, die Schiffsmannschaft thunlichst gegen ungerechte Behandlung zu sichern und künftigen Streitigkeiten durch möglichst klare und unzweideutige Fassung des Heuer-Vertrages zu begegnen. Insbesondere hat sie Minderjährige auf aussergewöhnliche, ihnen nachtheilige Verabredungen besonders aufmerksam zu machen und über den Sinn und die Folgen solcher Verabredungen aufzuklären. Vereinbarungen, welche dahin abzielen, die Grösse oder die Einrichtung des Logisraums, auf den die Mannschaft an Bord des Schiffs Anspruch hat (vgl. unten Nr. 45), zu ihrem Nachtheile zu verringern, bez. zu verändern, sind als ungesetzlich anzusehen und ist ihre Aufnahme abzulehnen. Dasselbe gilt von Vereinbarungen, durch welche die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke (vgl. unten Nr. 45) zu seinem Nachtheile verringert oder verändert werden sollen. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Vereinbarungen, welche eine Vermehrung der üblichen oder vorgeschriebenen Speisen oder Getränke oder ihren Ersatz durch genügende Aequivalente zum Gegenstande haben.

20. Befinden sich unter der anzumusternden Schiffsmannschaft Personen, welche weder der Deutschen Sprache, noch einer solchen fremden Sprache mächtig sind, in welcher wenigstens eines der Mitglieder der Musterungs-Behörde sich verständlich auszudrücken vermag, so ist zu der Verhandlung ein als zuverlässig bekannter Dolmetscher zuzuziehen, welcher dem Schiffsmann den Inhalt des Heuer-Vertrages, sowie die etwaigen Erinnerungen der Musterungs-Behörde zu erklären und die Willensäusserung desselben entgegen zu nehmen hat. Die etwaige Zuziehung eines Dolmetschers muss in der Verhandlung (vgl. unten Nr. 22 und 25) ausdrücklich erwähnt werden.

Zu §. 12. 21. Aus der Schlussbestimmung im ersten Absatze des §. 12 ergiebt sich, dass es zwar zulässig ist, die zur Mannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nach und nach, etwa abtheilungsweise, mittelst verschiedener, auf einander folgender Verhandlungen anzumustern, dass aber die Musterrolle gleich bei und auf Grund der ersten Anmusterungs-Verhandlung ausgefertigt werden muss, während die späteren Anmusterungen als Nachmusterungen im Sinne des §. 13 anzusehen sind und dabei nach den Vorschriften unter Nr. 25 zu verfahren ist. Die Musterungs-Behörden haben aber thunlichst darauf hinzuwirken, dass, wenn nicht die Anmusterung der gesammten Mannschaft mittelst einer Verhandlung herbeizuführen ist, doch wenigstens der grössere Theil der Mannschaft schon mittelst der ersten Verhandlung angemustert wird.

22. Die erste Anmusterungs-Verhandlung wird nicht mehr, wie bisher, in ein bei der Musterungs-Behörde verbleibendes besonderes Protokoll aufgenommen, sondern unmittelbar in das Musterrollen-Formular selbst eingetragen und dort von allen Betheiligten, einschliesslich des etwa zugezogenen Dolmetschers, eigenhändig unterschrieben, bez. von Schreibensunkundigen unterkreuzt, um solchergestalt im Original als Musterrolle ausgefertigt zu werden.

23. Da kein Schiff mit mehr als einer Musterrolle versehen sein darf, so hat die Musterungs-Behörde vor Ausfertigung einer Musterrolle sich jedesmal zu verge-

---

[8]) Vgl. S. 986.

wissern, dass nicht etwa noch eine ältere Musterrolle in Wirksamkeit steht. So lange eine ältere Musterrolle auch nur noch für einen an- oder nachgemusterten Schiffsmann Gültigkeit hat, darf eine neue Musterrolle nicht ausgefertigt werden, vielmehr sind so lange alle neuen Anmusterungen als Nachmusterungen anzusehen und nach Massgabe der desfallsigen Vorschriften (vgl. §. 13 und unten Nr. 25) zu behandeln.

24. Das vom Bundesrathe festgestellte, vom 1. März 1873 ab zu neuen Musterrollen ausschliesslich zu verwendende Formular[9]) besteht aus sechs verschiedenen, mit A, B, B_1, C, C_1 und C_2 bezeichneten vorgedruckten Bogen. Ein siebenter mit D bezeichneter Bogen ist nur zur Vergrösserung bereits angefüllter Musterrollen bestimmt. Sämmtliche Formularbogen sind von der der Musterungs-Behörde vorgesetzten Königlichen Regierung, bez. Landdrostei zu beziehen. Auf wie vielen und auf welchen der erstgenannten sechs Bogen eine neue Musterrolle auszufertigen ist, bestimmt sich in jedem einzelnen Falle nach der Zahl der mittelst der ersten Anmusterungs-Verhandlung anzumusternden Schiffsleute und zwar hat die Ausfertigung zu erfolgen:

bei 12 und weniger Schiffsleuten lediglich auf dem Formularbogen A,
bei mehr als 12 bis 25 Schiffsleuten auf den beiden Formularbogen B und B_1,
bei mehr als 25 bis 50 Schiffsleuten auf den beiden Formularbogen C und C_1,
bei mehr als 50 bis 100 Schiffsleuten auf den drei Formularbogen C, C_2 und C_1,
bei mehr als 100 bis 150 Schiffsleuten auf den vier Formularbogen C, C_2, C_2 und C_1

Zwei und mehrere Bogen sind in der vorstehend angegebenen Reihefolge in einander (nicht neben einander) zu legen und mit schwarz-weiss-rothen Fäden zu heften, deren Enden neben der Unterschrift mittelst des Wappenstempels unter einem gummirten oder mit Oblate versehenen Papierausschnitt befestigt werden.

Auf der Titelseite des Formulars werden unter dem entsprechenden Vordruck die Namen des Schiffes und seines Heimathshafens, sowie, wenn das Schiff ein Unterscheidungssignal beigelegt erhalten hat, auch dieses eingetragen. Nur Schiffe, welche in das Schiffsregister eines Deutschen Seestaates eingetragen sind, haben ein solches Unterscheidungssignal und ist dasselbe in ihrem Schiffs-Certifikat auf der ersten Seite oben links mittelst vier lateinischer Konsonanten verzeichnet. Letztere müssen auf der Musterrolle genau und deutlich vermerkt werden. Bei Schiffen, welche kein Unterscheidungssignal haben, wird der Vordruck dieses Wortes auf der Musterrolle durchstrichen.

Auf der zweiten Seite unter den Eingangsworten: „Vor dem unterzeichneten Seemannsamte“, sind nach Massgabe der oben unter Nr. 6 gegebenen näheren Vorschriften Firma und Sitz der Behörde einzutragen, also z. B. der „Königlich-Preussischen Musterungs-Behörde zu N. N.“ oder „der Königlich-Preussischen Schifffahrts-Kommission zu N. N.“ ꝛc.

Im Uebrigen müssen die Eintragungen ihrem Inhalte nach den Vorschriften des §. 12 und den Bestimmungen des Heuer-Vertrages, sowie in der Form dem Vordrucke entsprechen. Den Musterungs-Behörden ist gestattet, die Angaben darüber, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt, in die Formulare eindrucken zu lassen und die desfallsigen Kosten aus den aufkommenden Musterungs-Gebühren zu bestreiten[1]).

Die Namensunterschriften, bez. Handzeichen der Schiffsleute müssen in derselben Reihenfolge und unter denselben Ordnungsnummern sich anschliessen, welche bei Aufführung der einzelnen Schiffsleute im Eingange der Verhandlung denselben angewiesen sind.

Damit in die Musterrolle nicht unbefugter Weise nachträglich Zusätze eingetragen werden können, sind die zwischen dem Vordruck etwa unbenutzt bleibenden Räume von der Musterungs-Behörde zu durchstreichen.

---

[9]) Das Formular zur Musterrolle ist im Bd 1 S. 123 f. abgedruckt.

Soweit in den Formularbogen die Seitenzahlen nicht vorgedruckt sind, müssen sie der Reihenfolge entsprechend oben auf jeder Seite zwischen die vorgedruckten Striche eingetragen werden. Nur auf der Titelseite bleibt die Seitenzahl fort.

Die ausgefertigte Musterrolle wird unter Zurückbehaltung einer wortgetreuen, zu beglaubigenden Abschrift dem Schiffer ausgehändigt. Zu diesen bei den Akten der Musterungs-Behörde bleibenden Abschriften werden nicht die oben erwähnten, sondern einfache und nicht stempelpflichtige Konzept-Formularbogen verwandt, welche ebenfalls von den vorgesetzten Königlichen Regierungen, bez. Landdrosteien zu beziehen sind, soweit nicht einzelnen Musterungs-Behörden gestattet wird, den Druck solcher Formulare ihrerseits zu veranlassen[1]).

Zu §. 13. **25.** Für die nach Ausfertigung der Musterrolle erfolgenden Anmusterungen (sog. Nachmusterungen) gelten ebenfalls die zu §§. 10, 11 und 12 für die erste Anmusterung gegebenen Vorschriften (vgl. oben Nr. 11 bis 24), mit dem Unterschiede jedoch, dass die Nachmusterungsverhandlung nicht in die Musterrolle selbst, sondern in ein — dem Schema in dem Formulare der Musterrolle entsprechendes — besonderes Protokoll aufzunehmen ist, welches bei den Akten der Musterungs-Behörde verbleibt, während in die Musterrolle ein Vermerk eingetragen wird, aus welchem Namen, Wohnort und dienstliche Stellung des nachträglich angemusterten Schiffsmanns und die Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Heuer-Vertrages, einschliesslich etwaiger besonderer Verabredungen und der ihm für den Tag gebührenden Beköstigung, sowie die gezahlten Vorschüsse, bez. Handgelder erhellen müssen. Insoweit die Bestimmungen des Heuer-Vertrages dieselben sind, welche Inhalts der Musterrolle bereits mit früher angemusterten Schiffsleuten vereinbart wurden, bedarf es statt wörtlicher Wiederholung sowohl in dem Nachmusterungs-Protokoll, als auch in dem darüber in die Musterrolle aufzunehmenden Vermerk nur eines Hinweises hierauf. Es muss jedoch der in Bezug genommene Vorgang alsdann dem nachgemusterten Schiffsmann mit vorgelesen, und, dass dies geschehen, in dem Nachmusterungs-Protokoll ausdrücklich vermerkt werden.

Aus letzterem muss auch stets erhellen, von welchem Seemannsamte und unter welchem Datum die Musterrolle, in welche der Nachmusterungs-Vermerk eingetragen wird, ausgefertigt worden ist.

Der Nachmusterungs-Vermerk erhält in der Musterrolle seine Stelle unmittelbar hinter der letzten darin befindlichen Eintragung und wird in der oben unter Nr. 6 vorgeschriebenen Weise ausgefertigt.

26. Wenn die Musterrolle bereits so weit angefüllt ist, dass es zur Eintragung eines Nachmusterungs- oder eines anderen Vermerks an dem nöthigen Raum fehlt, so wird ihr ein Formularbogen D. angeheftet, und zwar in derselben Weise, wie oben unter Nr. 24 bezüglich des Heftens einer aus mehr als einem Bogen bestehenden Musterrolle vorgeschrieben worden ist. In den angehefteten Bogen sind dann auch die entsprechenden Seitenzahlen einzutragen. Zur Vergrösserung der Musterrolle anderes Papier, als den Formularbogen D., zu verwenden, ist nicht gestattet.

Zu §. 14. **27.** Der Vermerk über die erfolgte Anmusterung und über die Zeit des Dienstantritts wird auf der unteren Hälfte der Seiten 8, 10, 12 u. s. w. des Seefahrtsbuches — dem dort befindlichen Vordruck entsprechend — eingetragen. Je nachdem das Schiff ein Segelschiff oder Dampfschiff ist, wird das vorgedruckte Wort „Dampf-“ oder „Segel-“ durchstrichen.

Wenn die Parteien den Vordruck auf der oberen Hälfte der betreffenden Seite etwa nicht ausgefüllt haben, so braucht dies nicht nachgeholt zu werden, da zufolge §. 24 die Gültigkeit des Heuer-Vertrages durch schriftliche Abfassung nicht bedingt ist. In solchen Fällen wird der Vordruck von der Musterungs-Behörde durchstrichen.

28. Jede Musterungs-Behörde hat über die bei ihr vorgenommenen Anmuste-

rungen und Nachmusterungen und die dafür erhobenen Gebühren (vgl. unten Nr. 41) ein mit dem Kalenderjahre abzuschliessendes Verzeichniss nach dem unter Anlage E[10]) beigefügten Formulare zu führen (vgl. auch unten Nr. 39 und 40).

In dieses Verzeichniss sind auch die unter Nr. 4 des Kostentarifs (vergl. unten Nr. 41) erwähnten Fälle der Abänderung der Musterrolle und die dafür erhobenen Gebühren einzutragen[1]).

29. Gegen den Schiffsmann, welcher im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gegen die Musterungs-Behörde auszuweisen, ist auf Grund des §. 93 Nr. 3 das Strafverfahren von der Musterungs-Behörde einzuleiten. Zu §. 15.

Wenn zur Erbringung jenes Ausweises mündliche Erklärungen abgegeben werden, so sind sie von der Musterungs-Behörde zu Protokoll zu nehmen.

30. In Beziehung auf die Abmusterung, welche alsbald nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen soll, sind die örtlichen Beschränkungen, welche bisher für die Zuständigkeit der Musterungs-Behörden massgebend waren, insofern aufgegeben, als fortan zunächst das durch Vereinbarung der Parteien, und erst, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, das im §. 16 bestimmte Seemannsamt eintritt. Zu §. 16.

31. Hinsichtlich des Versuchs zur gütlichen Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann, welcher nach §. 104 insbesondere von dem mit der Abmusterung befassten Seemannsamte zu veranstalten ist, wird auf die Vorschriften unter Nr. 59 verwiesen.

32. Die Musterungs-Behörde hat bei der Abmusterung — etwa durch Einsicht der Musterrolle oder Vernehmung des Schiffers — sich darüber zu vergewissern, ob während der zurückgelegten Reise ein Todesfall unter der Schiffsbesatzung eingetreten und ob solchenfalls den Vorschriften in §§. 52 und 53 bereits genügt ist. Eventuell hat die Musterungs-Behörde auf Nachholung des Unterlassenen hinzuwirken.

33. Desgleichen hat die Musterungs-Behörde bei der Abmusterung ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob während der zurückgelegten Reise sonstige strafbare und ohne Antrag zu verfolgende Handlungen vom Schiffer oder von den Schiffsleuten begangen worden sind. Liegt ein solcher Fall vor, so muss die Musterungs-Behörde, je nachdem zufolge §. 101 (vgl. unten Nr. 52) die Untersuchung und Entscheidung ihr zufällt oder nicht, alsbald selbst einschreiten oder dem Staatsanwalt — unter Ueberweisung aller einschlagenden Vorgänge — Anzeige machen.

34. Ueber die Abmusterung wird von der Musterungs-Behörde ein Protokoll nach dem unter Anlage F[11]) beigefügten Schema aufgenommen, in welches ausser dem eigentlichen Abmusterungsakte auch der Inhalt der sonst noch vorgekommenen Verhandlungen (vgl. unten Nr. 59) aufzunehmen ist.

35. Die Unterschrift des Schiffers ist unter dem Führungszeugnisse in derselben Form wie im Seefahrtsbuche zu beglaubigen, also mit den Worten: Zu §§. 17, 18 und 19.

„Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt".

Die im §. 19 vorgeschriebene Untersuchung ist summarisch in der nach den Umständen geeigneten Weise, z. B. durch Einsicht des Schiffsjournals und der Musterrolle, nichteidliche Abhörung von Zeugen ꝛc. zu führen.

Das darüber aufzunehmende Protokoll muss auch ergeben, ob und welche Bescheinigung über das Ergebniss der Untersuchung für den Schiffsmann ausgefertigt worden ist.

Die Untersuchung sowohl, als auch die Bescheinigung erfolgt kostenfrei.

---

[10]) Vgl. S. 988.
[11]) Vgl. S. 988.

Zu §. 20. 36. Der in die Musterrolle einzutragende Abmusterungs-Vermerk hat zu lauten wie folgt:

„Der (die) vorstehend (unter Nr. . . . . .) aufgeführte(n)
(folgen Rang und Namen des, bez. der Betreffenden)
ist (sind) abgemustert".

Zu §. 21. 37. Die abgelieferte Musterrolle wird dem Seemannsamte des Heimathshafens übersandt, nachdem dem Schiffer die etwa verlangte Abschrift ertheilt ist.

38. Jede Musterungs-Behörde hat über die bei ihr vorgenommenen Abmusterungen ein mit dem Kalenderjahr abzuschliessendes Verzeichniss nach dem unter Anlage G[12]) beigefügten Formulare zu führen (vgl. auch unten Nr. 39 und 40).

Zu §. 22. 39. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass der Zeitpunkt der Musterung, wie er in den §§. 11 und 16 vorgesehen ist, nicht ausnahmslos in allen Fällen eingehalten werden kann. Für solche Ausnahmefälle ist im §. 22 die nachträgliche Musterung vorgeschrieben. Die Musterungs-Behörde hat auch über eine solche nachträgliche Musterung ein Protokoll nach Massgabe der Bestimmungen unter Nr. 25 und 34 aufzunehmen, in welchen zugleich die dargelegten Hinderungsgründe zu erwähnen sind. Für den Vermerk, welcher darüber in die Musterrolle einzutragen ist, bleiben ebenfalls die Bestimmungen unter Nr. 25 und 36 massgebend. Der Vermerk im Seefahrtsbuche ist — erforderlichen Falls unter entsprechender Abänderung des Vordrucks — auf den Seiten 8, 10, 12 u. s. w. (bei Anmusterungen), bez. auf den Seiten 9, 11, 13 u. s. w. (bei Abmusterungen) und soweit hier der Raum nicht ausreicht, auf dem vor dem Titelblatte befindlichen leeren Blatte[1]) einzutragen. Jede nachträgliche Musterung muss in das betreffende Verzeichniss (vgl. oben Nr. 28 und 38) aufgenommen und dort in der Spalte „Bemerkungen", unter Hinweis auf den §. 22, als solche bezeichnet werden.

40. Unter Umständen, z. B. in Todes- oder Entweichungsfällen, wird selbst eine nachträgliche Musterung nicht mehr möglich sein. Ueber die in solchen Fällen vom Schiffer zu machende Anzeige des Sachverhalts wird von der Musterungs-Behörde ein Protokoll aufgenommen, aus welchem sich auch ergeben muss, wie der darüber in die Musterrolle und in die Seefahrtsbücher der betheiligten Schiffsleute vorschriftsmässig eingetragene Vermerk lautet. In der Musterrolle wird dieser Vermerk unmittelbar hinter der letzten darin befindlichen Eintragung, in den Seefahrtsbüchern an der vorstehend unter Nr. 39 bezeichneten Stelle eingetragen.

Jeder solcher Anzeigefall ist in das Verzeichniss der An- und Nachmusterungen (vgl. oben Nr. 28), bez. der Abmusterungen (vgl. oben Nr. 38) aufzunehmen und dort in der Spalte „Bemerkungen", unter Hinweis auf §. 22, der Sachlage entsprechend näher zu erläutern.

Zu §. 23. 41.[1]) Auf Grund des §. 23 ist vom Bundesrathe der nachstehende

Tarif

der Kosten, welche für die Musterungsverhandlungen von den Seemannsämtern innerhalb des Bundes-Gebietes zu erheben sind, festgestellt worden:

(Hier folgt der in Anm. 31 zur Seemannsordnung auf S. 945 abgedruckte Tarif mit den Anmerkungen a. und b.)

Zur Nachricht wird bemerkt, dass 300 Kubikmeter gleich sind $141,_{51}$ Tonnen zu 1000 Kilogramm, $70,_{75}$ Lasten zu 4000 ℔, $54,_{35}$ Lasten zu 5250 ℔ und $47,_{10}$ Lasten zu 6000 ℔.

Zu §25.. 42. Die Formen und das Verfahren, in welchen die hier dem Seemannsamte übertragene Erklärung über die übliche Heuer zu erfolgen hat, bestimmen sich nach der Veranlassung, durch welche das Seemannsamt mit der Frage befasst wird.

Kommt der Gegenstand, wie es in der Regel geschehen wird, bei Gelegenheit der Anmusterung selbst zur Sprache, so ist, insofern er sachlich alsbald durch eine

[12]) Vgl. S. 989.

zum Abschluss gelangende Anmusterungs-Verhandlung seine Erledigung findet, nur in dieser Verhandlung kurz zu erwähnen, dass und in welchem Sinne die Erklärung abgegeben sei, während letztere nebst dem wesentlichen Inhalte des etwaigen Widerspruchs der Betheiligten in einem diesen zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegenden besonderen Protokolle festzustellen ist, insofern in Folge jenes Widerspruchs die Anmusterungs-Verhandlung überhaupt nicht zum Abschluss gelangt.

In anderen Fällen hat die Musterungs-Behörde Erklärungen über die zur Zeit gewisser, vor ihr erfolgter Anmusterungen ortsüblich gewesene Heuer regelmässig nur auf Anfrage von Gerichten oder sonstigen Behörden abzugeben.

In allen Fällen muss der Erklärung eine sorgsame Berücksichtigung der sämmtlichen, dem betreffenden Orte und der betreffenden Zeit angehörigen Heuervertrags-Abschlüsse, insoweit solche glaubhaft zur Kenntniss der Musterungs-Behörde gelangt sind, vorangehen und dabei auch solchen besonderen Vertragsbedingungen gebührend Rechnung getragen werden, welche — wie z. B. Ziel und Dauer der Reise — Abweichungen von den sonst als Regel festgehaltenen Heuersätzen zur Folge zu haben pflegen.

43. Als zuständig ist in erster Reihe das dem zeitigen Aufenthaltsorte des Schiffsmannes nächste Seemannsamt anzusehen, ohne dass damit eine Betheiligung anderer Seemannsämter in den dazu geeigneten Fällen ausgeschlossen wäre. **Zu §. 29.**

Der Zwang findet unmittelbar auf Grund der Musterrolle und auf Antrag des Schiffers statt, wenn und so lange der Schiffsmann dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes, ohne dass er die rechtliche Verpflichtung dazu bestreitet, sich entzieht.

Besteht dagegen Streit über die Verpflichtung, so hat die Musterungs-Behörde zunächst eine gütliche Ausgleichung gemäss §. 104 (vgl. unten Nr. 59) zu versuchen, in Ermangelung solcher gemäss §. 106 Entscheidung zu treffen und erst von dem Ergebnisse dieser Verhandlungen die weiteren Massnahmen abhängig zu machen.

Als Zwangsmittel dient in der Regel die Ablieferung des Schiffsmannes auf dem Schiffe.

Besondere Kosten für das Zwangsverfahren kommen nicht zum Ansatz. Die Musterungs-Behörde hat sich auf die Einziehung der etwa erwachsenen baaren Auslagen zu beschränken. Kommt es zu einer Entscheidung nach Massgabe des §. 106, so ist in dieser zugleich über die Verpflichtung zum Kostenersatz Bestimmung zu treffen.

44. Wegen Uebergabe des Betrages der hier bezeichneten Forderungen hat die Musterungs-Behörde nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag — sei es des Rheders des verschollenen Schiffes, sei es angeblich Empfangsberechtigter — einzuschreiten. Letztere sowohl, wie der Rheder haben zunächst die allgemeinen Voraussetzungen des §. 42, insoweit die Musterungs-Behörde dieselben nicht etwa schon anderweit in sichere Erfahrung gebracht hat, glaubhaft zu machen. **Zu §. 42.**

Das weitere Verfahren beschränkt sich, wenn und so lange nur ein Antrag angeblich Empfangsberechtigter vorliegt, darauf, dass derselbe dem Rheder zur Gegenäusserung binnen angemessener Frist mitgetheilt und nach deren Verlauf den Antragstellern von dem Erfolge Nachricht gegeben wird. Bei etwa nicht befriedigendem Erfolge sind fernere Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen.

Erbietet sich dagegen der Rheder zur Uebergabe, so hat derselbe zunächst noch für jede einzelne Forderung eine thunlichst vollständige Berechnung des schuldigen Betrages — im Anschluss an die massgebenden Vertrags- und Gesetzes-Bestimmungen, sowie unter Gegenüberstellung etwa bereits erfolgter Zahlungen — vorzulegen, die Musterungs-Behörde aber diese Berechnung einer vorläufigen Prüfung und, falls der Rheder ohne Weiterungen zustimmt, der erforderlichen Berichtigung zu unterwerfen und hiernächst den festgestellten Betrag zur einstweiligen Aufbewahrung in der von der vorgesetzten Dienstbehörde dazu bestimmten Kasse anzunehmen.

Zum Zwecke der weiteren Verfügung über den Bestand wird nach den Angaben der Betheiligten und den sonst sich darbietenden Nachrichten die Feststellung der Empfangsberechtigten und ihrer Legitimation versucht und, wenn dieselbe ohne erhebliche Weiterungen gelingt, den legitimirten Empfangsberechtigten unter Mittheilung der Berechnung Zahlung geleistet, andernfalls dagegen, unter Ueberweisung sämmtlicher Vorgänge, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Schiffsmann, oder wenn es sich um Forderungen des Schiffers handelt, dieser seinen ordentlichen Gerichtsstand hat — in der Regel dem Gerichte, in dessen Bezirke er zuletzt gewohnt oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, sich aufgehalten hat — die Annahme zum Depositorium oder bei der sonst zuständigen Behörde die weitere Verfügung nachgesucht.

Die Leitung dieser Verhandlungen ist, sobald dazu nach den örtlichen Beziehungen zu den Betheiligten ein anderes Seemannsamt unzweifelhaft geeigneter erscheint, als das des Heimathshafens, auf Requisition des letzteren von ersterem zu übernehmen.

Zu §§. 43, 44 und 45.

45. So lange über die Speisen und Getränke, sowie über die Grösse und Einrichtung des Logisraumes, welche dem Schiffsmann auf Preussischen Schiffen mindestens zu gewähren sind, nähere Bestimmungen im Verordnungswege nicht getroffen sind, bewendet es für diese Schiffe bei den Bestimmungen im zweiten und dritten Absatze des §. 26 des Gesetzes vom 26. März 1864 (Gesetz-Sammlung S. 693)[13]), bei der Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1165) und bei dem §. 7 des Gesetzes vom 9. März 1870 (Gesetz-Sammlung S. 248)[14]).

Zu §. 46.

46. Der Anspruch auf die nach näherem Inhalt dieser Bestimmung der Mannschaft gebührende Vergütung wird in der Regel, wie auch der Schlusssatz des §. 46 andeutet, bei der Abmusterung geltend gemacht werden, und ist unter dieser Voraussetzung das mit der Abmusterung befasste Seemannsamt zur Entscheidung berufen. In andern Fällen besteht eine solche Beschränkung hinsichtlich der Zuständigkeit nicht. In Beziehung auf ihre rechtliche Natur, die zu beobachtenden Formen und den Vorbehalt des Rechtsweges steht die Entscheidung, da auch ihr Gegenstand überwiegend dem privatrechtlichen Gebiete angehört, denjenigen auf Antritt oder Fortsetzung des Dienstes bezüglichen Entscheidungen im Allgemeinen gleich, auf welche der §. 106 sich bezieht.

Wird der Anspruch bei der Abmusterung geltend gemacht, so ist in die Abmusterungs-Verhandlung selbst nur ein kurzer Vermerk hierüber aufzunehmen. Im Uebrigen muss die Entscheidung in besonderen Verhandlungen vorbereitet und abgeschlossen werden.

---

[13]) Dieselben lauten wie folgt:

§. 26. Gesetz v. 26. März 1864, zweiter Absatz:

„Am Bord des Schiffes hat die Schiffsmannschaft auf einen nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum Anspruch. Der Logisraum, mit Ausnahme des Kojenraumes, muß mindestens $4^1/_2$ Fuß hoch und so groß sein, daß auf jeden Schiffsmann, einschließlich seines Kojenraumes, mindestens 65 Kubikfuß kommen. . . . . .

(Dritter Absatz.)

„Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke werden durch die örtlichen Verordnungen und in deren Ermangelung durch den Ortsgebrauch des Hafens bestimmt, in welchem die Schiffsmannschaft gemiethet ist. Die Bezirksregierungen sind ermächtigt, solche Verordnungen nach Anhörung der Lokalbehörden und der Organe des Handelsstandes zu erlassen." . . .

[14]) Danach steht die im vorstehend abgedruckten dritten Absatze des §. 26 des Gesetzes vom 26. März 1864 den Bezirks-Regierungen übertragene Befugniß zur Erlassung von örtlichen Verordnungen über die dem Schiffsmann zu verabreichenden Speisen und Getränke in der Provinz Hannover, so lange Bezirks-Regierungen nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien, und im Jadegebiet, bis zur anderweiten Organisation der Verwaltung desselben, dem Admiralitäts-Kommissariat zu.

Die Vollstreckung der Entscheidung ist auszusetzen, sobald sich ergiebt, dass der Rechtsweg beschritten ist.

47. Wenn eine auf diese Bestimmung gegründete Beschwerde erhoben wird, so hat die Musterungs-Behörde[15]) zunächst den einzelnen Beschwerdeführer (Schiffsoffizier) und, sofern die Beschwerde von Mehreren ausging, Jeden derselben abgesondert über die zur näheren Begründung beizubringenden Thatsachen und Beweismittel ausführlich zu Protokoll zu vernehmen und auf die Strafbestimmung des §. 94, sowie auf die Entschädigungs-Ansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat. Zu §. 47.

Nach dem Ergebniss dieser Verhandlungen prüft die Musterungs-Behörde, ob — den Beweis der behaupteten Thatsachen vorausgesetzt — das Schiff als nicht seetüchtig oder die Vorräthe als für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken ungenügend oder als verdorben anzusehen sein würden. Bei Verneinung dieser Frage ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet oder unzulässig zurückzuweisen. Anderenfalls dagegen hat die Musterungs-Behörde zunächst noch den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören und erst, wenn weder hierdurch die Angelegenheit ihre Erledigung findet, noch durch die sonst sich etwa darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffsmannschaft, das Sachverhältniss genügend aufzuklären ist, eine Untersuchung des Schiffs, bez. der Vorräthe — nach Bedürfniss unter Zuziehung geeigneter, protokollarisch zu vernehmender Sachverständiger — zu veranlassen und die dem Ergebniss entsprechenden weiteren Anordnungen gemäss §. 47 zu treffen.

Ueber die Anforderungen, welche die Musterungs-Behörde nach Abschluss der Untersuchung etwa zur Abhülfe der Beschwerde stellt, sowie über die Erfüllung solcher Anforderungen, ist dem Schiffer, falls er es verlangt, eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Kosten kommen für dieses Verfahren nicht in Ansatz. Etwaige baare Auslagen sind, wenn die Beschwerde sich als begründet erweist, von dem Schiffer, andernfalls von dem oder den Beschwerdeführern einzuziehen.

Bis auf Weiteres haben die Musterungs-Behörden über jede gemäss §. 47 angebrachte Beschwerde, sowie über den Verlauf und den Ausgang der dadurch veranlassten Verhandlungen nach deren Abschluss der vorgesetzten Königlichen Regierung, bez. Landdrostei zu berichten.

48. Die Musterungs-Behörde, welcher der urkundliche Nachweis über den nach dem Dienstantritt erfolgten Tod eines Schiffsmannes, die Aufzeichnung des Nachlasses, die Nachlassgegenstände selbst, oder deren Erlös, oder endlich ein etwaiger Heuerrückstand gemäss §. 52 zur Uebernahme angeboten werden, hat hierüber, sowie über die dabei etwa hervortretenden Mängel und Ordnungswidrigkeiten den Schiffer vollständig zu Protokoll zu vernehmen und demnächst gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung sich der Uebernahme zu unterziehen. Zu §§. 52 und 53.

In Betreff der vorläufigen Aufbewahrung und der weiteren Verfügung finden die Bestimmungen unter Nr. 44 entsprechende Anwendung mit der Massgabe, dass:

a) Gegenstände, deren längere Aufbewahrung oder weiterer Transport unverhältnissmässige Kosten verursachen würde oder eine Entwerthung oder ein Verderben besorgen lässt, auf dem nach pflichtmässigem Ermessen der Musterungs-Behörde geeignetsten Wege rechtzeitig zu veräussern sind,

b) der urkundliche Todesnachweis und die Aufzeichnung des Nachlasses nur unter Zurückbehaltung beglaubigter Abschriften herausgegeben werden dürfen.

Nach Massgabe vorstehender Bestimmungen wird auch in dem Falle verfahren,

---

[15]) Vgl. über die Ausführung dieser Bestimmung durch die Konsuln die Instr. zu § 37 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Bd 1 S. 121 f.).

wenn nach dem während der Reise erfolgten Tode des Schiffers der Steuermann sich zur Erfüllung der ihm im §. 53 auferlegten Verpflichtungen an die Musterungs-Behörde wendet.

49. Gegen einen Schiffer, welcher bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt, ist auf Grund des §. 99 Nr. 3 das Strafverfahren von der Musterungs-Behörde einzuleiten.

Zu §. 66. **50.** Die Nachweisung eines Dienstes mit der Wirkung, dass dadurch dem prinzipalen Anspruche des Schiffsmannes auf freie Zurückbeförderung (§§. 48, 54, 56, 58 und 59) genügt wird, ist von der Genehmigung des Seemannsamtes abhängig gemacht, um den Schiffsmann gegen die Aufdringung eines in irgend einer Beziehung nicht angemessen erscheinenden Dienstverhältnisses zu schützen.

Der Antragsteller hat die allgemeinen Voraussetzungen des §. 66, insoweit dieselben nicht notorisch oder sonst ohne Weiterungen festzustellen sind, zu bescheinigen.

Im Uebrigen braucht zwar ein kontradiktorisches Verfahren, wie es den privatrechtlichen „Entscheidungen“ (§§. 46 und 106) voranzugehen hat, nicht zu erfolgen. Doch muss, bevor die Genehmigung ertheilt wird, dem Schiffsmann Gelegenheit zur Aeusserung gegeben und der von ihm etwa erhobene Einspruch einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Demnächst wird, wenn der angebotene Dienst sich als angemessen erweist, der Antragsteller mit schriftlicher Verfügung dahin versehen, dass — unter Verwerfung des erhobenen Einspruchs — die Nachweisung des speziell zu bezeichnenden Dienstes genehmigt werde, andernfalls dagegen in derselben Form die Genehmigung — unter Angabe der Gründe — abgelehnt.

Zu §. 82. **51.** Die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Nachtheile, welche im Falle der Entweichung (Desertion) den Schiffsmann — unbeschadet der sonstigen Bestrafung (§. 81) — treffen, weichen in mehreren Beziehungen von dem bisherigen Rechte ab. Da jedoch Nachtheile solcher Art überhaupt nur in den ausschliesslich der gerichtlichen Entscheidung vorbehaltenen Fällen der schweren Desertion (§. 81, zweiter und dritter Absatz) eintreten, so sind die Musterungs-Behörden im Allgemeinen mit diesem Gegenstande nicht befasst. Ihre Mitwirkung wird in der Regel darauf beschränkt bleiben dürfen, dass sie diejenigen Kassen, in welche gemäss der §§. 82 und 107 ein nach Deckung der bevorzugten Schadensersatzansprüche des Rheders etwa verbleibender Ueberschuss der verdienten Heuer des Entwichenen fliessen würde, von den, den Anspruch auf einen solchen Ueberschuss begründenden Voraussetzungen, wenn und so weit solche glaubhaft zu ihrer Kenntniss gelangen, benachrichtigen.

Zu §. 101. **52.** Der den Seemannsämtern übertragenen Strafgerichtsbarkeit unterliegen:

a) der Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuer-Vertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritt des Dienstes zu entziehen (§. 81, erster Absatz);

b) der Schiffsmann, welcher einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflicht sich schuldig macht (§. 84);

c) der Schiffsmann, welcher eine der im §. 93 vorgesehenen Uebertretungen begeht;

d) der Schiffer, welcher eine der im §. 99 vorgesehenen Uebertretungen begeht;

e) der Schiffer und andere Personen, welche der Erfüllung einer ihnen nach §. 1 des in Anlage H abgedruckten Gesetzes, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute, vom 27. Dezember 1872[16]), sich entziehen (§. 8 dieses Gesetzes).

---

[16]) Vgl. Nr. 893 (S. 993 f.).

In den beiden ersten vorgenannten Fällen (a und b) tritt die Verfolgung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag ein. Im zweiten Falle (b) muss ausserdem dieser Antrag bis zur Abmusterung gestellt, auch von dem Nachweise begleitet sein, dass die Eintragung der Dienstpflicht-Verletzung in das Schiffsjournal nicht versäumt ist. Wird der Antrag mündlich angebracht, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen. Bis zur Verkündung einer auf Strafe lautenden Entscheidung kann der Antrag zurückgenommen werden.

53. Als zuständig gelten zunächst und gleichmässig:

a) das zum Zwecke der Abmusterung des Beschuldigten angegangene Seemannsamt;

b) falls das Schiff vorher in einen anderen Hafen einläuft, das dortige Seemannsamt;

c) das Seemannsamt desjenigen Hafens, welcher dem Beschuldigten als Aufenthaltsort dient oder diesem Orte zunächst belegen ist.

Doch wird hierdurch, zumal so lange von diesen Stellen noch nicht eingeschritten ist, die Betheiligung anderer Seemannsämter in den dazu geeigneten Fällen nicht ausgeschlossen.

54. Von einer Strafverfolgung ist abzusehen, wenn aus vorläufigen Nachfragen und sonstigen vorbereitenden Ermittelungen sich ergiebt:

a) dass der Beschuldigte flüchtig oder sonst unerreichbar ist,

b) oder dass er wegen Unzulänglichkeit des sich darbietenden Beweismaterials voraussichtlich nicht zu überführen sein würde,

c) oder dass die Strafverfolgung bereits verjährt ist. Letzteres wird in der Regel anzunehmen sein, wenn seit Begehung der strafbaren Handlung oder, sofern die Handlung auf hoher See oder im Auslande begangen wurde, seitdem das Schiff zuerst ein Seemannsamt erreichte (§. 100), bereits 3 Monate verflossen sind, auch eine inzwischen etwa erfolgte Unterbrechung der Verjährung nicht festzustellen ist (§. 67 und 68 des Strafgesetzbuchs)[17]).

55. Das Untersuchungs-Verfahren beginnt mit der Ausfüllung des Abschnitts I. des zufolge des Schemas in Anlage J[18]) anzulegenden Aktenbogens und mit dessen Vollziehung. Der Aktenbogen enthält dieselbe Nummer, unter welcher der betreffende Untersuchungsfall in dem Verzeichnisse (vgl. unten Nr. 57) aufgeführt wird.

---

[17]) Die §§. 67, 68 Strafgesetzbuchs (Nr. 1123) lauten wie folgt:

§. 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.
Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.
Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten.
Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

§. 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.
Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht.
Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

[18]) Vgl. S. 989.

Gleichzeitig hat die Musterungs-Behörde, wenn der Beschuldigte zur Stelle ist, und Beweismittel entweder mit Rücksicht auf ein umfassendes Schuldbekenntniss überhaupt entbehrlich erscheinen oder, soweit erforderlich, ebenfalls zur Hand sind, in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und den Bescheid zu ertheilen, andernfalls aber — unter Ausfüllung des Abschnitts II. des Aktenbogens — zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache einen möglichst nahen Termin anzuberaumen und dazu den Beschuldigten — mittelst einer dem gesammten Inhalt des Aktenbogens genau entsprechenden Vorladung gegen Behändigungsschein vorzuladen. Zum Termin sind die Zeugen, deren Abhörung die Musterungs-Behörde für nöthig erachtet, sowie die sonst erforderlichen Beweismittel herbeizuschaffen.

In dem Termine wird zunächst der Beschuldigte über die ihm nochmals mündlich vorzuhaltende strafbare Handlung verantwortlich vernommen, darauf, soweit dies noch erforderlich, der Thatbestand im Wege der Beweisaufnahme summarisch festgestellt, wobei jedoch eine Vereidigung der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen unterbleibt, hiernächst der Beschuldigte zum Schlusswort verstattet und nach Abschluss der Untersuchung der Bescheid ertheilt und mit Gründen verkündet.

Erscheint der Beschuldigte der gehörig erfolgten Vorladung unerachtet in dem Termine nicht, oder verweigert er seine Auslassung über die Beschuldigung, so wird der Beweis aufgenommen und nach Anhörung des für den Beschuldigten etwa erschienenen Vertheidigers der Bescheid ertheilt.

Dem ausgebliebenen Beschuldigten ist der Bescheid gegen Empfangschein in Ausfertigung zuzustellen.

Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, in welches der wesentliche Inhalt der Erklärungen der Betheiligten, der Aussagen der Zeugen und der sonst etwa stattgehabten Beweisverhandlungen, sowie der Bescheid nebst Gründen aufzunehmen ist. Die anwesenden Mitglieder der Musterungs-Behörde haben dieses Protokoll zu vollziehen.

Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist $^1/_3$ Thlr. (1 Mark). Der Höchstbetrag der Haft ist, wo die betreffende gesetzliche Strafbestimmung ihn nicht etwa ausdrücklich geringer bestimmt, sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wird in dem Bescheide eine Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die Dauer der für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen. Dabei wird — je nach den Umständen — der Betrag von $^1/_3$ bis zu 5 Thlrn. (1 bis zu 15 Mark) einer eintägigen Haft gleichgeachtet.

Mit der Verurtheilung des Beschuldigten zu einer Strafe ist zugleich die Verpflichtung desselben zum Ersatze der baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen. Besondere Kosten kommen nicht zum Ansatz.

56. Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung des Bescheides ab — diesen Tag selbst nicht mitgerechnet — auf gerichtliche Entscheidung antragen[19]). Der Antrag ist zu Protokoll oder schriftlich bei der Musterungs-Behörde anzubringen, und von dieser mit sämmtlichen Vorverhandlungen im Original an denjenigen Polizei-Anwalt[20]) abzugeben, in dessen Bezirk die Musterungs-Behörde ihren Sitz hat.

Insoweit es sich um die Beitreibung einer Geldstrafe handelt, kann der Bescheid noch vor Ablauf der zehntägigen Frist und selbst, nachdem bereits auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, vollstreckt werden. Regelmässig hat dies dann zu geschehen, wenn anzunehmen ist, dass andernfalls die Vollstreckung erschwert oder erheblich verzögert werden würde.

---

[19]) Vgl. Anm. 54 zu § 101 der Seemannsordnung (S. 960).

[20]) Seit dem 1. Oktober 1879 an den Amtsanwalt (vgl. § 143 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgef. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163).

Die Beitreibung der Geldstrafe erfolgt nach denjenigen Vorschriften, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Die Geldstrafen fliessen der Seemannskasse und in Ermangelung einer solchen der Ortsarmenkasse des Heimathshafens desjenigen Schiffes zu, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte (§. 107). Die Abführung dorthin kann mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ein für alle Male in der Art geregelt werden, dass sie — unter vorläufiger Asservation der eingezogenen Beträge in einer anderweit dazu geeigneten Kasse — erst aus dieser, und zwar in regelmässigen festbestimmten Terminen erfolgt.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und die Einziehung baarer Auslagen dürfen erst erfolgen, nachdem die zehntägige Frist abgelaufen ist, ohne dass der Verurtheilte auf richterliche Entscheidung angetragen hat.

Die Freiheitsstrafen sind im Polizeigefängnisse zu vollstrecken.

57. Die Musterungs-Behörde hat über die sämmtlichen bei ihr zur Einleitung gelangenden Untersuchungsfälle ein Verzeichniss nach dem unter Anlage K[21]) beigefügten Formulare zu führen. Die laufenden Nummern desselben beginnen mit dem Anfange und schliessen mit dem Ende jedes Kalenderjahres. Die Eintragungen beginnen gleichzeitig mit der Ausfüllung des Aktenbogens, und werden nach Massgabe des Fortganges der Verhandlungen dergestalt fortgesetzt, dass der Inhalt des Verzeichnisses unausgesetzt mit der jeweiligen Lage dieser Verhandlungen in Uebereinstimmung bleibt.

58. Der Schiffsmann, welchen der Schiffer wegen einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§. 57 Nr. 3) festgenommen hat, soll der Regel nach an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abgeliefert werden, — und zwar unter Mittheilung der gemäss §. 102 aufgenommenen Verhandlungen. Wenn der Schiffer gegen diese Bestimmungen gefehlt hat, so ist die demnächst angegangene Musterungs-Behörde verpflichtet, nicht nur die Ahndung der Unterlassung in Erwägung zu nehmen (§. 99 Nr. 5 und §. 101), sondern insbesondere auch die etwa fehlenden Verhandlungen, soweit dies ohne Verzug möglich ist, thunlichst zu ersetzen. **Zu §. 103.**

Die Uebernahme des festgenommenen Schiffsmannes darf indess weder hierdurch, noch aus anderen Gründen verzögert werden. Zur einstweiligen Aufnahme dient das polizeiliche Gefängniss und nur bei dessen Unzulänglichkeit erfolgt die sofortige Ablieferung in das gerichtliche Gefängniss.

Als die erste und nächste Aufgabe ihres weiteren Verfahrens hat die Musterungs-Behörde die genaue Erfüllung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 45) anzusehen,

> wonach spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder der Festgenommene in Freiheit gesetzt oder doch das Erforderliche veranlasst werden soll, um ihn dem Staatsanwalt vorzuführen.

Die Musterungs-Behörde selbst hat die Freilassung nur bei offenbaren Missverständnissen und in sonst völlig zweifelsfreien Fällen zu verfügen, übrigens auch alsdann die Verhandlungen unverzüglich dem Staatsanwalt, in dessen Bezirke die Einlieferung des Festgenommenen erfolgte, mitzutheilen.

In allen anderen Fällen ist die Verfügung über den Festgenommenen dem Staatsanwalt des eben bezeichneten Bezirks zu überlassen und zu diesem Zwecke demselben, sofern der Festgenommene nicht etwa ausdrücklich auf persönlicher Vorführung besteht, zunächst nur — bei Zufertigung aller einschlagender Verhandlungen — von den Vorgängen sofortige Anzeige zu machen.

59. Die Verpflichtung der Musterungs-Behörden, eine gütliche Ausgleichung **Zu §. 104.**

---

[21]) Vgl. S. 990.

der zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmanne bestehenden Streitigkeiten zu versuchen, stand bisher mit der Abmusterung in einer Verbindung, die nunmehr — zum Theil wenigstens — aufgegeben ist. Vorzugsweise wird allerdings auch fernerhin der mit der Abmusterung befassten Musterungs-Behörde die Gelegenheit zu solchen Güteversuchen sich bieten. In diesen Fällen ist der Gegenstand, sowie das Ergebniss solcher Versuche in die Abmusterungs-Verhandlung aufzunehmen, und zwar genügt, wenn die Ausgleichung misslingt, ein hierauf beschränkter kurzer Vermerk, während bei etwa zu Stande kommendem Vergleich derselbe vollständig niederzuschreiben, auch das Protokoll den Parteien zur Unterschrift vorzulegen und auf Erfordern in Abschrift oder Ausfertigung kostenfrei mitzutheilen ist.

In anderen Fällen ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, für welche im Uebrigen aber dieselben Bestimmungen gelten.

Eine Verpflichtung der Musterungs-Behörden, von Amtswegen den etwa bestehenden Streitigkeiten zum Zwecke der gütlichen Ausgleichung nachzuforschen, besteht nicht. Die Veranstaltung eines Güteversuches bleibt vielmehr auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen mindestens einer der Betheiligten die Streitigkeit zur Kenntniss der Musterungs-Behörde bringt.

Schlussbestimmung:[1])

Vorgedruckte Formulare zu den unter Anlage E, F, G, J und K vorgeschriebenen Verzeichnissen und Urkunden sind von den, den Musterungs-Behörden vorgesetzten Königlichen Regierungen, bez. Landdrosteien, zu beziehen, soweit nicht einzelnen Musterungs-Behörden gestattet wird, den Druck solcher Formulare ihrerseits zu veranlassen.

Die Musterungs-Behörden können sich wegen Mittheilung der für ihren und ihrer Mitglieder Bedarf erforderlichen Exemplare der Dienstanweisung, sowie dieses und der etwaigen ferneren Nachträge direkt hierher wenden.

Berlin, den 24. Februar (11. Juni) 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Anlage A.[22])

Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872.

(Hier abgedruckt auf S. 941 ff.)

---

[22]) Vgl. Eingang der Instr. S. 966.

Anlage B.[23])

(Seite 1.)

Verzeichniss
der
von der (Musterungs-Behörde)
zu N. N.
im Jahre 187 . .
ausgefertigten Seefahrtsbücher.

(Seite 2.) (Seite 3.)

Lfde. Nr.	Der Ausfertigung		Des Inhabers								Zurückgegebene Ausweise	Bemerkungen.
	Monat	Tag	Vor- und Zunamen	Geburts- Ort	Wohn- Ort	Geburts- Jahr	Geburts- Monat	Geburts- Tag	Haare	Augen	Besondere Kennzeichen		

[23]) Vgl. Nr. 7 der Instr. S. 968.

Anlage C.[24])

Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.
(Hier abgedruckt als Anlage zu § 31 der Gewerbeordnung Nr. 1505.)

Anlage D.[25])

Abgeänderte Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militär-Verhältnisse Anzumusternder zu beachten sind. (Preuss. Armee-Verord.-Bl. 1883. S. 167.)

Berlin, den 29. September 1883.

Nachdem die in der Anlage D zur Dienstanweisung für die preussischen Musterungsbehörden vom 24. Februar 1873 enthaltene Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind, mit den Festsetzungen der Wehr- und Heerordnung in Einklang gebracht, sowie auch bezüglich der Mittheilung vervollständigt worden ist, welche die Musterungsbehörden den Landwehr-Bezirks-Kommandos über die Anmusterung der Schiffsführer zu machen haben, sind die deutschen Seemannsämter in Betreff der Anmusterung von Militärpflichtigen bezw. von Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit nachstehender Instruktion versehen worden:

1) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 20 Nr. 2 der Ersatzordnung).

2) Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit angemustert werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, dass ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§. 3 der Kontrolordnung).

3) Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung als Schiffer oder als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 4 Nr. 4 der Kontrolordnung; §§. 27 und 31 Nr. 6 der Ersatzordnung).

4) Der Anmusterung solcher Leute, welche sich im Besitz eines ihnen von der Ober-Ersatz-Kommission oder im Auftrage der letzteren von der Ersatz-Kommission vollzogenen und unterstempelten Ausschliessungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reservescheines 2. Klasse oder Seewehrscheines befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, dass sie aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniss entgegen.

5) Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve 1. Klasse sind bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden.

Von jeder Anmusterung der vorgenannten Mannschaften, sowie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniss zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§. 5 Nr. 4 b. und c. der Kontrolordnung) durch die Seemannsämter

---

[24]) Vgl. Nr. 16 der Instr. S. 971.
[25]) Vgl. Nr. 18 der Instr. S. 972.

haben letztere demjenigen Landwehr-Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben (§. 10 Nr. 7, §. 15 Nr. 4 und §. 7 Nr. 10 der Kontrolordnung).

6) Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marinetheile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung des zuständigen Landwehr-Bezirkskommandos weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden (§. 7 Nr. 8 der Kontrolordnung).

7) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (s. Nr. 1), sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine (Seewehr 2. Klasse einbegriffen) sowie die Mannschaften der Ersatzreserve 1. Klasse, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich beim nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden (§. 27 Nr. 8 der Ersatzordnung, §. 7 Nr. 2 und §. 15 Nr. 5 der Kontrolordnung).

Soweit die Mannschaften dem Beurlaubtenstande der Marine (Seewehr 2. Klasse einbegriffen) angehören, kann die Anmeldung ausser bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel auch bei den Marine-Stations-Kommandos zu Kiel oder Wilhelmshaven oder bei der Werft in Danzig erfolgen.

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung die Ersatzreserve 2. Klasse oder der Landsturm aufgeboten wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

8) Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch ein Attest der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) darthun können, dass der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hinderniss entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung eines derartigen Attestes stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist das qu. Attest stets mit einem genauen Signalement des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungs-Behörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, dass Individuen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, weder als Schiffer noch als Schiffsleute zur Anmusterung zugelassen werden.

Vorstehende Anweisung wird hiermit zur Kenntniss der Ersatz- und Landwehr-Behörden gebracht.

Kriegs-Ministerium.
I. V. v. Hartrott.

Anlage E.[26])

(Seite 1.)

Verzeichniss

der

(bei der Musterungs-Behörde)

zu N. N.

im Jahre 187 . .

vorgenommenen Anmusterungen und Nachmusterungen

und

der dafür erhobenen Gebühren.

(Seite 2.)

Lfde. Nr.	Namen des Schiffes	Heimathshafen des Schiffes	Namen und Wohnort des Schiffers	Anmusterungen. Zahl der angemusterten Schiffsleute	Anmusterungen. Betrag der erhobenen Gebühren Thlr.	Anmusterungen. Betrag der erhobenen Gebühren Sgr.	Nachmusterungen. Zahl der nachgemusterten Schiffsleute	Nachmusterungen. Betrag der erhobenen Gebühren Thlr.	Nachmusterungen. Betrag der erhobenen Gebühren Sgr.	Bemerkungen.
1.	Victoria	Wolgast	N. N. zu N. N.	12	3	.	.	.	.	
2.	Greif	Stettin	N. N. zu N. N.	.	.	.	2	.	15	

Anlage F.[27])

Verhandelt vor (der Königlich-Preussischen Musterungs-Behörde zu N. N., der Königlich-Preussischen Schifffahrts-Kommission zu N. N.), am . . ten . . . . . 187 . .

Vor dem genannten Seemanns-Amt erschienen heute:

der Schiffer N. N. aus N. N., Führer des Deutschen Schiffes N. N., Heimathshafen N. N.

und

die nachbenannten Schiffsleute:

1) der Steuermann N. N. aus N. N.,
2) der Matrose N. N. aus N. N.

u. s. w.

Nachdem die Seefahrtsbücher dieser Schiffsleute und die von dem (genannten) Seemanns-Amte (zu N. N.) unter dem . . ten . . . . . 187 . ausgefertigte Musterrolle übergeben waren, verlautbarten die Erschienenen, dass das zufolge jener Musterrolle bisher zwischen ihnen bestandene Dienst-Verhältniss beendigt sei.

Die Seefahrtsbücher und die Musterrolle wurden mit dem vorgeschriebenen Abmusterungs-Vermerk versehen und erstere sodann den Inhabern wieder zurückgegeben.

(Folgen die sonst etwa noch vorgekommenen Verhandlungen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Folgen die Unterschriften.)

Zur Beglaubigung:

(Unterschrift.)

[26]) Vgl. Nr. 28 der Instr. S. 974.
[27]) Vgl. Nr. 34 der Instr. S. 975.

Anlage G.[28])

(Seite 1.)

Verzeichniss

der

bei (der Musterungs-Behörde)

zu N. N.

im Jahre 187 . .

vorgekommenen Abmusterungen.

(Seite 2.)

Laufende Nummer.	Namen des Schiffes.	Heimathshafen	Namen und Wohnort des Schiffers	Zahl der abgemusterten Schiffsleute.	Bemerkungen.
1.	Victoria	Wolgast	N. N. zu N. N.	12	
2.	Greif	Stettin	N. N. zu N. N.	2	

Anlage H.[29])

Gesetz,

betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872.

(Hier abgedruckt unter Nr. 893 auf S. 993 f.)

Anlage I.[30])

Nummer des Verzeichnisses.

I. Der . . . . . aus . . . . . ,
vom Schiffe . . . . . aus . . . . . ,
wird beschuldigt,
am . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . zu haben.
Beweis: . . . . . .
Strafbestimmung: §. . . . .
(Die Bestrafung ist beantragt von . . . . . .)

II. Zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ist ein Termin auf den . . . . . d. J. . . Uhr . . . . . anberaumt und wird dazu der Beschuldigte mit der Aufforderung vorgeladen:

zur festgesetzten Stunde in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Seemanns-Amtes zu erscheinen, die etwa zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Seemanns-Amte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, dass sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Etwaigen Anträgen auf Ansetzung eines neuen Termines kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden.

. . . . . , den . . ten . . . . . 187 . .

Das Seemanns-Amt.
(Firma der Musterungs-Behörde.)
(Unterschrift.)

[28]) Vgl. Nr. 38 der Instr. S. 976.
[29]) Vgl. Nr. 52e der Instr. S. 980.
[30]) Vgl. Nr. 55 Abs. 1 der Instr. S. 981.

Anlage K.[31])

(Seite 1.)

Verzeichniss
der
bei (der Musterungs-Behörde)
zu N. N.
im Jahre 187 . .
zufolge §. 101 der Seemanns-Ordnung
eingeleiteten Untersuchungen.

(Seite 2.)								(Seite 3.)					
Laufende Nr.	Des Beschuldigten: Vor- und Zunamen	Des Beschuldigten: Wohnort oder Heimath	Des Schiffes, welchem der Beschuldigte angehört: Namen	Des Schiffes, welchem der Beschuldigte angehört: Heimathshafen	Gegenstand der Beschuldigung.	Gesetzliche Strafbestimmung.	Namen u. s. w. des Antragstellers.	Der Entscheidung: Datum	Der Entscheidung: Inhalt	Die Vollstreckung der Entscheidung: hat begonnen am	Die Vollstreckung der Entscheidung: ist beendet am	Ob und wann die Verhandlungen dem Polizei-Anwalt überwiesen worden sind.	Bemerkungen.

[31]) Vgl. Nr. 57 der Instr. S. 983.

Formular zum Seefahrtsbuch.[32])

(Titelblatt.)

Nr. . . . .

Deutsches Reich.

Seefahrtsbuch
für

den .....

aus .....

Ausgefertigt

..... den .....ten ..... 18 .....

Das Seemannsamt.

(Seite 3.)

Bezeichnung des Inhabers.

Vor- und Zunamen: . . . . . .
Geburtsort: . . . . . .
Wohnort: . . . . . .
Jahr und Tag der Geburt: . . . . . .
Haare: . . . . . .
Augen: . . . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift des Inhabers:

. . . . . .

(Seite 4.)[33])

(Leeres Blatt.)

Anmerkung. Diese Seite ist zur Aufnahme des im §. 7 der Seemanns-Ordnung vorgesehenen Vermerks bestimmt.

(Seite 5.)

Militärverhältniss
zur Zeit der Ausfertigung des Buches.

Inhaber
a) wird dienstpflichtig im Jahre . . . . . .
b) hat Ausstand bis . . . . . .
c) hat gedient . . . . . .
in der Marine . . . Jahre . . . Monate
im Landheere . . . Jahre . . . Monate
d) Befindet sich
in der Reserve . . . . . .
in der Seewehr . . . . . .
in der Ersatz-Reserve I. II. Klasse . . . . . .
in der Landwehr . . . . . .
e) ist militärfrei . . . . . .

Bescheinigt auf Grund . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

---

[32]) Vgl. Nr. 6 der Instr. S. 967.
[33]) Vgl. Nr. 8 der Instr. S. 968.

(Seite 6. 7.)

Aenderungen des Militärverhältnisses.

(Leerer Raum.)

(Seite 8.)

Inhaber hat sich zum Schiffsdienste auf dem $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$ Schiffe

. . . .
— Heimathshafen . . . . —
geführt von . . . .
für die Reise . . . .
. . . .
gegen eine Heuer von . . . . monatlich
als . . . .
verheuert und sich verpflichtet, am . . . .
zur Anmusterung in . . . . zu erscheinen.

. . . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Unterschrift des Schiffers: . . . .

Unterschrift des Verheuerten: . . . .

Inhaber ist angemustert als . . . .
auf dem $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$ Schiffe . . . .
— Heimathshafen . . . . —
geführt von . . . .
gegen eine Heuer von . . . . monatlich
für die Reise . . . .
Derselbe ist verpflichtet an Bord zu gehen am . . . .

. . . . ., den . . ten . . . . 188 . . .

Das Seemannsamt.

(Seite 9.)

Inhaber hat auf dem $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$ Schiffe

. . . .
während der Reise von . . . .
nach . . . .
. . . .
. . . .
in der Zeit vom . . . .
bis zum . . . .
[Dienstzeit: . . . . Monate . . . . Tage]
als . . . . gedient.

. . . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Unterschrift des Schiffers:

. . . .

Die vorstehende Unterschrift wird beglaubigt und die erfolgte Abmusterung hiermit vermerkt.

. . . . ., den . . ten . . . . 18 . . .

Das Seemannsamt.

Nr. 893. Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. Dezember 1872. (RGB. S. 432.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jedes deutsche Kauffahrteischiff[2]), welches von einem außerdeutschen Hafen nach einem deutschen Hafen oder nach einem Hafen des Kanals, Großbritanniens, des Sundes oder des Kattegats oder nach einem außerdeutschen Hafen der Nordsee oder der Ostsee bestimmt ist, ist verpflichtet, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hülfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Seemannsamtes[3]) gegen eine Entschädigung (§. 5) nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

In Ansehung ausländischer Seeleute, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem deutschen Kauffahrteischiffe außerhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, liegt den nach deren Heimathslande bestimmten deutschen Kauffahrteischiffen eine gleiche Verpflichtung ob.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen kann der Schiffer vom Seemannsamt zwangsweise angehalten werden.

§. 2. Bieten mehrere Schiffe Gelegenheit zur Mitnahme, so sind die zu befördernden Seeleute durch das Seemannsamt nach Verhältniß der Größe der Schiffe und der Zahl ihrer Mannschaften auf die einzelnen Schiffe zu vertheilen.

§. 3. Die Mitnahme kann verweigert werden:

1) wenn und soweit an Bord kein angemessener Platz für die Mitzunehmenden vorhanden ist;
2) wenn der Mitzunehmende bettlägerig krank oder mit einer syphilitischen oder einer sonstigen, die Gesundheit oder Sicherheit der Mannschaft gefährdenden Krankheit behaftet ist, oder wegen eines Vergehens oder Verbrechens[4]) zurückbefördert werden soll;
3) wenn und soweit die Zahl der Mitzunehmenden ein Viertheil der Schiffsmannschaft übersteigt;
4) wenn die Mitnahme nicht mindestens zwei Tage vor dem Zeitpunkt verlangt wird, an welchem das Schiff zum Abgehen fertig ist.

Die Entscheidung über den Grund der Weigerung steht dem Seemannsamt zu.

§. 4. Während der Reise erhält der Mitgenommene Kost und Logis von Seiten des Schiffs. Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.

§. 5. Die Entschädigung (§. 1) beträgt, in Ermangelung der Vereinbarung über einen geringeren Satz, für jeden Tag des Aufenthalts an Bord:

1) für einen Schiffer, einen Steuermann, einen Arzt, einen Maschinisten oder den Assistenten eines solchen, einen Proviant- oder Zahlmeister einen Thaler auf Segelschiffen und einen und einen halben Thaler auf Dampfschiffen;

---

[1]) Das Gesetz ist am 1. März 1873 in Kraft getreten (§ 9 S. 994).

[2]) Vgl. § 1 des Ges. v. 25. Oktober 1867 (Nr. 9. Bd 1 S. 14) und §§ 1 u. 2 der Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13. November 1873 (Nr. 970).

[3]) Vgl. § 4 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892. S. 941).

[4]) Vgl. § 29 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (Nr. 23. Bd 1 S. 75) und die Instr. dazu (Bd 1 S. 105).

2) für jeden anderen Seemann einen halben Thaler auf Segelschiffen und zwei Drittel Thaler auf Dampfschiffen.

§. 6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemannsamt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung (§. 1).

§. 7. Der Mitgenommene haftet für die durch die Zurückbeförderung verursachten Aufwendungen.

Die Vorschriften, welche den Rheder oder andere Personen zur Erstattung solcher Aufwendungen verpflichten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 8. Wer sich der Erfüllung einer ihm nach §. 1 obliegenden Verpflichtung entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft. Für die Festsetzung der Strafe und für das weitere Verfahren kommen die im §. 101 der Seemannsordnung[5]) enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. März 1873 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nr. 894. Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen. Vom 14. Dezember 1872. (RGB. S. 434.)[1])

Nr. 895. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe Vom 23. November 1872. (RGB. S. 435.)

Nr. 896 bis 900. Ernennungen zum Mitgliede des Bundesamts für das Heimathswesen, zum Rath bei dem Reichs-Oberhandelsgericht, zu Konsuln. Ertheilung des Exequatur. Ermächtigung von Konsuln zur Beurkundung von Eheschließungen ꝛc. (RGB. S. 436.)

---

[5]) Vom 27. Dezember 1872. Nr. 892 (S. 941 ff.).

[1]) Die Verordnung ist aufgehoben durch § 9 der Verord. v. 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, (Nr. 1140).

Inhaltsverzeichniß.

Band II.

Seite

1868. 1. Septbr. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. 221

Anlage I. Uebereinkommen zwischen Deutschland und Niederland betreffend die Einziehung von Quittungen mittels Postauftrags, v. 31. Januar / 8. Februar 1881. S. 222

Anlage II. Uebereinkommen zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Allgemeinen Postwagen-Unternehmung van Gend & Loos in Rotterdam, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten, sowie von Geldsendungen in Packetform. Vom 22. März 1879. S. 226

1869. 20. Febr. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. 1

Bestimmungen unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. 8

Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 19. Januar 1870, betr. eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. S. 15

— 20. Dezbr. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. 20

1870. 22. Febr. Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. 34

— 3. März. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. 21

— 20. „ — Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. 26

— 27. — Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. 24

— 25. April. Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. 232

Anlage I. Uebereinkommen zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung und der General-Direktion der niederländischen Staatsbahnen in Utrecht, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe aus und nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Vlissingen. Vom 23. Oktober 1880. S. 239

Seite

Anlage II. Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Königlich Großbritannischen Postverwaltung der Insel Helgoland hinsichtlich der gegenseitigen Postverhältnisse. Vom 5./7. Juni 1873. S. 246

Anlage III. Abkommen zwischen der Postverwaltung von Deutschland und der Postverwaltung von Ostindien, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packetsendungen. Vom 15./23. April 1875. S. 253

1870. 2. Mai. Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. 91

Verordnung die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 7. August 1846. S. 92

— 4. — Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. 258

Instruction des Reichskanzlers zu dem Gesetze vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 1. März 1871. S. 262

— 13. — Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. 50

— 28. — Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. 54

Anlage A. Wählerliste mit Nachtrag. 60

Anlage B. Wahlverhandlung. 62

Anlage C. Verzeichniß der Wahlkreise. 65

Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873. S. 68

Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer Reichstags-Wahlkreise. Vom 25. Dezember 1876. S. 70

Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. Vom 27. Februar 1871. S. 79

Bekanntmachung, betreffend die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen. Vom 1. Dezember 1873. S. 84

Anlage D. Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden. 85

Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872. S. 89

Nachtrag zum Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten in Gemäßheit der bestehenden Verwaltungs-Organisation nach den §§. 2. 3. 6. 8. 24. 34. und 35. des Wahlreglements zur Zeit zuständigen Behörden. S. 89.

Bekanntmachung das Wahlreglement betreffend. Vom 1. Dezember 1873. S. 90

— 31. — Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. 51

— 1. Juni. Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. 98

— 1. — Gesetz, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben von der Flößerei. 100

— 1. — Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 120

Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875. S. 121

Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17. und 20. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes-

Seite

und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Vom 21. Juli 1870. S. 123
Bundesrathsbeschluß zur Ausführung obigen Gesetzes v. 20. Januar 1881. S. 123
Beschluß des Bundesraths über Ausstellung von Bescheinigung der Staatsangehörigkeit. Vom 3. März 1883. S. 124
Beschluß des Bundesraths über Bestimmung für Aufstellungen von Uebersichten vom 19. Dezember 1882. S. 125
Formular 1 Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit durch Ertheilung von Aufnahme-, Naturalisation-, Wiederverleihungs- und Entlassungs-Urkunden. S. 127
Formular 2 und 3 Zählkarten für Personen. S. 128

1870. 3. Juni. Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. 162
Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 4. Januar 1875. S. 163
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Abänderungen von Bestimmungen des Bahn-Polizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, vom 12. Juni 1878. S. 163
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betr. die Heizung der Personenwagen, vom 20. August 1875. S. 167
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betr. die Ventilation der Personenwagen, vom 16. September 1875. S. 168
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts, betreffend Ergänzung der Bestimmung über Ventilation der Personenwagen, v. 16. August 1876. S. 168
Erlaß des Reichs-Eisenbahn-Amts über Interkommunikations-Signale zwischen Passagieren und Zugpersonal, vom 31. Mai 1875. S. 174
Bekanntmachung, betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 4. Januar 1875. S. 181
Bekanntmachung des Reichskanzlers abändernde Bestimmung obiger Bekanntmachung betreffend, v. 20. Juni 1880. S. 185
Bekanntmachung, betreffend Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. Vom 12. Juni 1878. S. 189
Bekanntmachung, betreffend die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung. Vom 12. Juni 1878. S. 196
Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern. Vom 12. Juni 1878. S. 205

— 6. — Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. 129
Anlage I. Vertrag zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 15. Juli 1851. S. 141
Anlage II. Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates, d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853. Nebst Bekanntmachung vom 5. November 1853. S. 145
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- ꝛc. Kosten Hülfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen. Vom 16. Februar 1874. S. 145
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger. Vom 29. April 1874. S. 146
Anlage III. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. Vom 8. August 1873. S. 147

Seite

Anlage IV. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. Vom 11. Dezember 1873. S. 149

Zusatz-Declaration zu dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. Vom 11. Dezember 1873. Vom 30. September 1881. S. 151

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend das Verzeichniß der Behörden in Dänemark, welche über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung abzugeben haben, vom 26. Oktober 1881. S. 152

Anlage V. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Uebernahme Auszuweisender zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Vom 2. September 1875. S. 154

Anlage VI. Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung der Hülfsbedürftigen. Vom 7. Juli 1877. S. 154

Anlage VII. Bekanntmachung, betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das das Heimathwesen. Vom 6. Januar 1873. S. 156

1870. 11. Juni. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. 100

Anlage I. Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. Dezember 1870. S. 114

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Juli 1879, betr. die Abänderung des §. 6 der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870. S. 115

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Abänderung der Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine v. 25. Oktober 1882. S. 115

Anlage II. Instruktion über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870. S. 116

Anlage III. Instruktion, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare an Schriftwerken, vom 7. Dezember 1870. S. 119

— 11. — Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. 158

— 11. — Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. 160

— 13. — Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. 921

— 16. — Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. 218

— 22. — Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. 161

— 18. Juli. Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. 211

Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856. über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856. S. 212

Bekanntmachung des Preuß. Ministers der auswärtigen Angeleg., betr. den Beitritt zur vorgenannten Erklärung, v. 3. November 1858. S. 213

			Seite
1870.	21. Juli.	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung.	214
—	21. —	Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen.	216
—	29. August.	Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten.	219
—	12. Septbr.	Allerhöchste Ordre, betreffend Postverwaltung in Elsaß-Lothringen.	220
		Verfassung des Deutschen Bundes.	270
—	15. Novbr.	Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über die Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung.	280
—	23. —	Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.	294
—	25. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll.	283
		Militair-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg. Vom 21./25. November 1870.	286
—	29. —	Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung.	268
—	30. Dezbr.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die Hohenzollernschen Lande.	292
1871.	19. Jan.	Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme Französischer Handelsschiffe.	293
—	19. Febr.	Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870. über die Abgaben der Flößerei.	304
—	26. —	Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.	385
—	13. März.	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei, betreffend die Revision derjenigen Bestimmungen des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, welche sich auf die Schiffahrt im Schwarzen Meer, sowie auf der Donau beziehen.	348
		Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30. März 1856. S. 353	
—	14. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Braunschweig.	342
—	1. April.	Allerhöchster Erlaß, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe.	347
—	16. —	Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs.	306
		Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3. März 1873. S. 309	
		Gesetz, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 20. Dezember 1873. S. 310	
		Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Februar 1873. S. 317	
		Anlage: Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag. S. 332	
—	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.	342

			Seite
1871.	26. April.	Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben.	345
—	10. Mai.	Friedens-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich.	392
		Protokoll, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs und Badens zu dem Friedens-Vertrage vom 10. Mai 1871. Vom 15. Mai 1871.	407
—	12. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der bisherigen Bezeichnung „Bundeskanzler-Amt" in „Reichskanzler-Amt".	347
—	15. —	Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.	370
—	19. —	Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1868. über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.	346
—	20. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870. und 1871.	367
		Statut, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870/71. Vom 20. Mai 1871.	367
—	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Deutschen Armeen und der Marine.	368
—	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an Johanniter- und Maltheser-Ritter ꝛc.	369
—	24. —	Gesetz, betreffend die Kriegsdenkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs.	347
—	7. Juni.	Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.	370
—	8. —	Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien.	372
		Anlage 1. Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871. über die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 19. Juni 1871.	S. 374
		Verzeichniß der Behörden, bei welchen ausländische Inhaberpapiere mit Prämien bis zum 15. Juli d. J. zur Abstempelung eingereicht werden können.	S. 377
		Verzeichniß der Anleihen.	S. 379
		Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853. Vom 1. Dezember 1875.	S. 379
		Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend das Verfahren bei der Lütticher Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, sofern derselben die Umlaufsfähigkeit in Deutschland gewahrt werden soll. Vom 22. Februar 1876.	S. 380
		Anlage 2. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 1. Juli 1871.	S. 382
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften. Vom 4. Dezember 1871.	S. 382
		Anlage 3. Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 10. Juli 1871.	S. 383

			Seite
1871.	9. Juni.	Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche.	383
—	14. —	Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen.	412
—	14. —	Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes.	413
—	15. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.	414
		Regulativ, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde. Vom 15. Juni 1871.	414
		Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872. S. 414	
		Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872. S. 416	
—	27. —	Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen.	417
		Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen. Vom 30. März 1880. S. 428.	
		Anlage I. Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. Vom 4. April 1874. S. 443	
		Anlage II. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875. S. 446	
		Anlage III. Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern. S. 455	
		Anlage IV. Bekanntmachung vom 24. November 1883. S. 475	
		Verzeichniß derjenigen Behörden, welche hinsichtlich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern als Anstellungsbehörden anzusehen sind. S. 475	
—	29. —	Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten.	480
—	8. Juli. / 26. Juni.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk.	646
—	14. Juli.	Gesetz, betreffend die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen.	481
—	17. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen.	483
—	3. August.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs, sowie die Feststellung des Kaiserlichen Wappens und der Kaiserlichen Standarte.	482
—	18. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel.	652
		Bedingung für die der Nord-Brabant-Deutschen Eisenbahngesellschaft zu Rotterdam zu ertheilende Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der preußisch-holländischen Grenze bei Gennep, einerseits nach Cleve, andererseits über Goch und Xanten nach Wesel zum Anschlusse an die Rheinische, beziehungsweise an die Köln-Mindener Eisenbahn nebst Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.	659

Seite

1871. 19. August. Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. 484

— 30. — Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. 485

— 12. Oktbr. Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. 554

Deklaration des Artikel 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871. zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. Oktober 1873. S. 559

— 12. — Separat-Konvention zu der vorbezeichneten zusätzlichen Uebereinkunft. 560

— 14. — Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. 592

— 28. — Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. 486

— 28. — Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. 487

Anlage I. Postordnung vom 8. März 1879. S. 498

Verfügung des Staatssekretairs des Reichs-Postamts, betreffend Postkarten, welche, mit Werthzeichen einer anderen Deutschen Postverwaltung versehen, zur Aufgabe gelangen, vom 24. März 1883. S. 530

Anlage II. Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung. Vom 9. November 1872. S. 543

— 28. — Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. 549

Bekanntmachung des Kaiserlichen General-Postamts vom 28. November 1871, betreffend die Befreiung der portopflichtigen Dienstbriefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagporto. S. 550

Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 17. Mai 1883. S. 551

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Post-Taxwesen. Vom 3. November 1874. S. 553

— 28. — Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. 564

Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. Oktober 1869. 565

Nachtragsvertrag vom 12. März 1878. S. 567

— 31. — Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. 593

Abkommen zwischen Deutschland und Italien mit der Schweiz zur Ausführung des Auslieferungs-Vertrages vom 31. Oktober 1871. S. 605

— 2. Novbr. Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. 563

— 2. — Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. 563

— 8. — Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. 577

— 10. — Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869. in Württemberg und Baden. 578

			Seite
1871.	11. Novbr.	Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes.	582
—	22. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	579
—	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden.	581
—	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. in Baden.	581
—	22. —	Allerhöchste Order, betreffend Errichtung einiger Ober-Postdirektionen.	631
—	24. —	Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. in Bayern.	580
—	24. —	Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden.	582
—	26. —	Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. in Bayern.	579
—	4. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen.	583
		Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen vom 17. Februar 1875. S. 584	
		Bundesrathsbeschluß, betreffend das Münzzeichen auf der Reversseite der Reichsgoldmünzen, vom 7. Dezember 1871. S. 584	
—	4. —	Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen	589
—	4. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872.	590
—	9. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen".	632
—	10. —	Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.	591
—	11. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen.	592
—	11. —	Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen.	592
—	11. —	Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, in Elsaß-Lothringen.	630
—	11. —	Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich.	633
—	11. —	Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.	675
—	21. —	Gesetz, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.	610
		Instruktion über die Handhabung des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. S. 621	
1872.	11. Jan.	Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen	

Seite

Konsular-Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. 667

Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Konsuln in den niederländischen Kolonien, vom 16. Juni 1856. 668

1872. 12. Jan. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. 781

— 23. — Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. 651

— 7. Febr. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. 706

— 14. — Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. 687

Anlage A. Uebereinkommen zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags. Vom 24. März 1880. S. 689

Anlage B. Verfügung des Staatssekretairs des Reichs-Postamts vom 16. Juni 1882, betreffend Zusatzartikel zu obigem Uebereinkommen. S. 693

Anlage C. Uebereinkommen zwischen der Postverwaltung des Deutschen Reichs und der Französischen Ostbahn-Gesellschaft, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 21. Januar 1872. S. 695

— 21. — Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. 664

— 26. — Bekanntmachung, betreffend die Erweiterungen der Festungen Metz und Straßburg. 664

— 27. — Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. 664

— 2. März. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal. 831

— 14. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte ꝛc. der Marine. 674

— 16. — Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. 675

— 11. April. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. 675

— 17. — Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. 687

— 14. Mai. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. 803

Verfügung des Preuß. Justizministers, betr. den Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher, v. 28. Mai 1877. S. 808

Vorschriften, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen. Vom 14. Mai 1872. S. 811

Verfügung des Preuß. Justizministers vom 2. April 1874, betreffend Anweisung zu obigen Vorschriften. S. 811

Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt. S. 812

Verfügung des Preuß. Justizministers vom 16. August 1875, betreffend obige Weisungen. S. 812

— 21. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. 903

Seite

1872. 21. Mai. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Olbersdorf. 909

— 26./14. — Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. 813

Postvertrag zwischen Preußen und Rußland vom 22./10. August 1865. S. 814

— 29. — Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehre mit Bayern und Württemberg. 750

— 31. — Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. 708

Anlagen. Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes über Erhebung der Brausteuer. S. 722

Grundsätze über die Fixation der Brausteuer. S. 734

Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier. S. 742

Bundesrathsbeschluß vom 18. November 1872 betreffend die Rückvergütung der Brausteuer. S. 743

Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer. S. 746

Bundesrathsbeschluß vom 20. Februar 1875, betreffend die Verpflichtung der Brauer, welche die Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer entrichten wollen. S. 747

— 1. Juni. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. 751

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Pharmacopoea Germanica, editio altera v. 8. Juli 1882. S. 751

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. September 1882. S. 752

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. November 1882. S. 752

— 12. — Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. 751

— 15. — Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. 779

— 19. — Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. 892

Uebereinkommen zwischen Deutschland und Luxemburg, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags, v. 3./10. November 1880. S. 893

Uebereinkommen zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Großherzoglich Luxemburgischen Postverwaltung, betreffend den gegenseitigen Austausch von Packeten mit und ohne Werthangabe. Vom 4. April 1873. S. 897

— 20. — Einführungsgesetz zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. 752

In Kraft gebliebene Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuchs vom 3. April 1845 und §. 11 der Verordnung v. 30. Dezember 1820. S. 753

— 20. — Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 754

— 20. — Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. 779

— 20. — Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. 780

— 21. — Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. 782

Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880. S. 783

Seite

Anlage A. I. Bedingungen für besondere Telegraphenanlagen, welche von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hergestellt sind v. 22. November 1882. S. 794

II. Bedingungen für die Theilnahme an einer Stadt-Fernsprecheinrichtung. S. 796

Anlage B. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Vom 7. März 1876. S. 800

1872. 29. Juni. Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung 2c. betreffend. 840

— 1. Juli. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. 823

— 4. — Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. 830

— 5. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. 831

— 5. — Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. 843

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1875, betr. Ergänzung des §. 23. der Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5. Juli 1872. S. 850

Bekanntmachung vom 27. Oktober 1875 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der egyptischen Regierung. S. 853

Anlage I. 1. Bestimmungen betreffend die Anerkennung der in dänischen, österreichisch-ungarischen und nordamerikanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 21. Dezember 1872. S. 859

Nachtrag zu den Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in dänischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 21. Dezember 1872. S. 859

Nachtrag zu den Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen, vom 21. Dezember 1872. S. 860

Zirkular-Verfügung des Königlich dänischen Generaldirektorats für das Steuerwesen zu Kopenhagen an die Zollämter, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe in den dänischen Häfen von der Unvermessung. Vom 23. Dezember 1872. S. 860

Zirkular vom 14. Mai 1868 betr. die Schiffsvermessung. S. 861

Verfügung des Kaiserl. Königl. österreichischen Handels-Ministeriums, betr. die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in österreichischen Häfen. Vom 3. November 1872. S. 861

Zirkular-Verfügung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an die Zolleinnehmer, betreffend die Befreiung der deutschen, nach dem neuen Verfahren vermessenen Schiffe von der wiederholten Vermessung in den Häfen der Vereinigten Staaten. Vom 25. Oktober 1872. S. 862

2. Bestimmungen über die Anerkennung der in französischen und britischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 2. Oktober 1873. S. 862

Bestimmungen über die Anerkennung der in französischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 21. März 1883. S. 863

3. Bestimmungen über die Anerkennung der in italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 21. April 1883. S. 864

Seite

4. Bestimmungen über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 22. Juli 1882. S. 865

Nachtrag zu den Bestimmungen über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. S. 865

5. Bestimmung über die Anerkennung der in chilenischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 11. Januar 1876. S. 866

6. Bestimmungen über die Anerkennung der in norwegischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 7. April 1876. S. 866

7. Bestimmungen über die Anerkennung der in den niederländischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 8. April 1877. S. 866

8. Bestimmungen über die Anerkennung der in den spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 8. Januar 1880. S. 867

Nachtrag zu den Bestimmungen über die Anerkennung der in spanischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 8. Januar 1880. Vom 24. August 1883. S. 867

9. Bestimmungen über die Anerkennung der in russischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsabgaben in deutschen Häfen. Vom 11. Februar 1882. S. 868

10. Bestimmungen über die Anerkennung der in belgischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen. Vom 28. März 1884. S. 868

Anlage II. Bekanntmachung vom 6. September 1876, betreffend Vermessungs- und Revisions-Behörden. S. 869

Anlage III. Anweisung für die deutschen Schiffsregister-Behörden, betreffend die Eintragung der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Vermessungs-Ergebnisse in die Schiffszertifikat-Formulare. Vom 5. Januar 1873. S. 871

Anlage IV. Anweisung für die deutschen Schiffsregister-Behörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffszertifikaten. Vom 13. Februar 1874. S. 872

Verzeichniß von Reduktionsfaktoren für die Umrechnung der in den Schiffsvermessungs-Angaben fremder Seestaaten enthaltenen Maaß-Einheiten in „Kubikmeter" und „Register-Tons" Netto-Raumgehalt. S. 873

Anlage V. Vorschriften, betreffend die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal. Vom 15. April 1879. S. 874

1872. 8. Juli. Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. 880

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 9. Februar 1875. S. 880

— 11. — Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. 884

— 15. — Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. 885

Uebereinkunft wegen Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserlich deutsche Eisenbahnverwaltung. 886

— 26. — Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. 920

Seite

1872. 29. August. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. 916

Gesetz, betreffend die Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 4. März 1876. S. 917

Allerhöchste Order vom 4. März 1876 betreffend die Vereinigung des Privat-Unterstützungsfonds bei der Telegraphenverwaltung mit der Kaiser Wilhelm-Stiftung. S. 917

Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1879, betreffend die Vereinigung des aus Anlaß der goldenen Hochzeit gesammelten Betrages mit der Kaiser Wilhelm-Stiftung. S. 917

— 27. Dezbr. Seemannsordnung. 941

Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts, betreffend den Tarif der Kosten, welche für die Musterungs-Verhandlungen von den Seemanns-Aemtern innerhalb des Bundesgebiets zu erheben sind. Vom 22. Februar 1873. S. 945

Anlage I. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Seemannsämter und die denselben vorgesetzten Bundesbehörden. Vom 18. April 1877. S. 963

Anlage II. Dienstanweisung für die Preußischen Musterungs-Behörden vom 24. Februar 1873. (Mit den durch den Ersten Nachtrag vom 11. Juni 1873 zur Dienstanweisung vom 24. Februar 1873 getroffenen Aenderungen.) S. 966

Circular des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. an sämmtliche Königl. Regierungen bezw. Landdrosteien zu Königsberg, Danzig, Cöslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Lüneburg, Stade und Aurich, die Anmusterung von Mannschaften für deutsche Kauffahrteischiffe betreffend, vom 7. Juni 1878. S. 969

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869. S. 986

— 27. — Gesetz, betreffend die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. 993
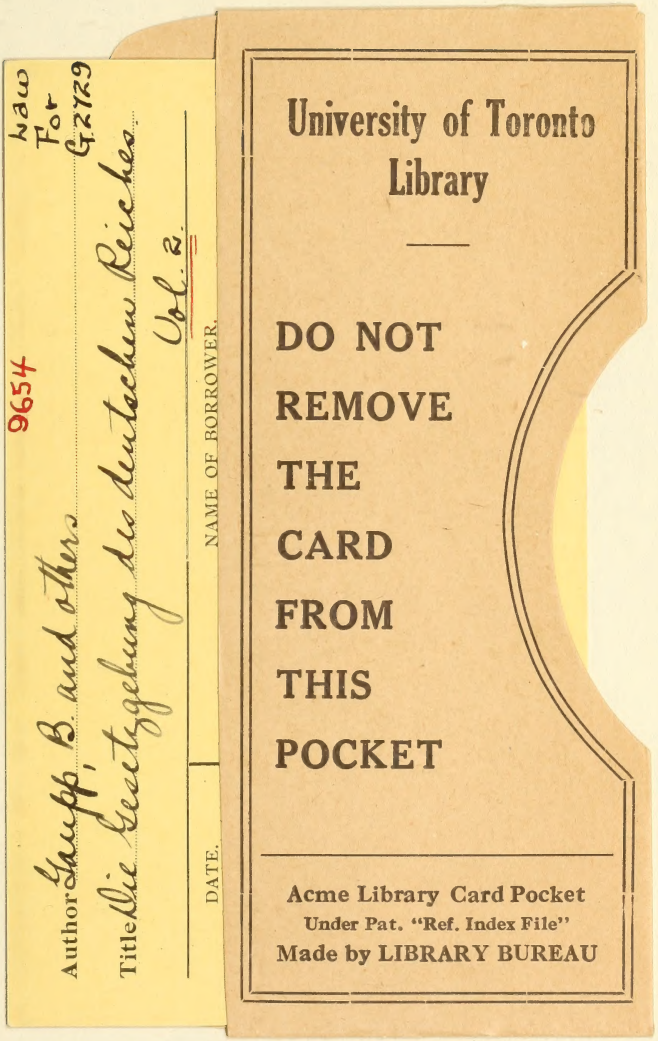
BINDING LIST JAN 1 1930